AMTSBLATT DER REGIERUNG IN POTSDAM

Potsdam (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Zugangsnummer Z 1
Signatur
Ausgeschieden

Digitized by Google

KÖNIGLICHES OBERFORSTEREI II HAL

Königliche Oberförsterei Biesenthal

Inventarisirt sub Tit I № 16.

STANFORD UNIVERSITY
JUN 1976
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1876.

Potsdam, 1876.
Zu haben bei den Kaiserlichen Postanstalten der Provinz und in Berlin.
Preis 1 Mark 50 Pfennige.
(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers vom ganzen Jahrgange beträgt 38 Pfennige.)

Digitized by Google

JS7
G3P6
1876
Deutsche Akademie
der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
Institut für Forstwissenschaften
Eberswalde

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im Jahre 1876 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Anmerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien sind durch den Buchstaben M., die des Königlichen Ober-Präsidiums durch die Buchstaben O. Pr., die des Königlichen Regierungs-Präsidiums durch die Buchstaben R. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchstaben R., die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben P. Pr., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Kaiserlichen General-Post-Amts, sowie des Kaiserlichen Telegraphen-Amtes durch die Buchstaben G. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben O. P. D., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichsschulden-Verwaltung durch die Buchstaben H. V. und R. S. V., die der Königlichen Controle der Staatspapiere durch die Buchstaben C. d. S. P., die des Königlichen Haupt-Bank-Directoriums durch die Buchstaben H. B. D., die der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben D. d. R. B., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch die Buchstaben O. B. A., die der Königlichen Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin durch die Buchstaben N. M. E., die der Königlichen Direction der Ostbahn zu Bromberg durch die Buchstaben D. d. O. B., und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungs-Bezirks Potsdam durch die Buchstaben K. A. bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1872.				
Sept. 17.	— —	General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin. Bestimmungen über die Aufnahme in dieselbe.	2	12
1875.				
Sept. 27.	— —	Landstallmeister Wettich zu Friedrich-Wilhelms-Gestüt. Deck-Anzeige	1	5
Oct. 11.	1. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 1. Oktober 1875 wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie X. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.	1	3
Nov. 17.	1. D.d.R.B.	Verlooste Rentenbriefe	2	11
	3. D.d.R.B.		9	81
Dec. 2.	12. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 23. November 1875 wegen Ausreichung der neuen	3	19
	50. R.	Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1868. (A.)	9	74
- 6.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung einer Neubau-Prämie, sowie die Verleihung des Enteignungsrechts und der übrigen fiskalischen Vorrechte einschließlich des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Ober-Barnim, für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt-Eberswalde nach Schöpfurth mit einer Abzweigung von Heegermühle nach Messingwerk.	2	7
- 9.	24. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom	4	34
	62. R.	27. November 1875 wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	10	85
- 10.	2. D.d.R.B.	Aushändigung der Quittungen über abgelöste Renten	3	25
- 22.	2. P. Pr.	Benennung mehrerer Straßen und Plätze in Berlin: „Schönleinstraße", „Dieffenbachstraße", „Boppstraße", „Graefestraße", „Schleiermacherstraße" und „Marheinikeplatz".	2	9
- 23.	1. P. Pr.	Bekanntmachung des Reichskanzler-Amtes vom 11. Juli 1875, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei cylindrischen Hohlmaaßen.	1	4
- 23.	3. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Beeskow-Storkow zu Beeskow. Veränderungen von Gemeinde-Bezirksgrenzen.	6	54

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 24.	1. M.	Bekanntmachung, betreffend den künftigen Verkehr mit Branntwein zwischen Luxemburg und den Staaten der Deutschen Branntweinsteuer-Gemeinschaft.	1	1
- 24.	3. R.	Offene Departements-Thierarztstelle	1	4
- 27.	1. D.d.O.B.	Ankündigung eines Specialtarifs für die Beförderung von Personen und Reisegepäck im Lokalverkehr.	1	5
- 28.	1. R.	Erlaß des Reichskanzler-Amtes vom 13. November 1875 über die Prüfung der Apothekergehülfen.	1	1
- 28.	4. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Angermünde. Nachweisung über Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.	6	54
- 29.	2. R.	Schluß der kleinen Jagd	1	4
- 30.	1. G.P.A.	Postpacket-Verkehr mit Ostindien	1	4
- 30.	— —	Königliches Kreisgericht zu Neu-Ruppin. Abhaltung von Gerichtstagen in Löwenberg i. M.	1	6
- 31.	2. D.d.O.B.	Frachtzuschlag für Spiritus- und Spritsendungen im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande.	1	5
- 31.	9. R.	Polizei-Verordnung über die Niederlassung von Aerzten, Wundärzten, Zahnärzten, Hebammen und Thierärzten.	2	9
- 31.	4. D.d.O.B.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Braunschweigischen Kohlen-Verband.	2	12
- 31.	— —	Allerhöchster Erlaß über Verleihung des Enteignungsrechts in Bezug auf die zur Verbreiterung der Friedrichsstraße in Nowaweß erforderlichen Grundflächen.	4	33
- 31.	1. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Osthavelland zu Nauen. Communal-Bezirks-Veränderungen.	5	43
1876.				
Jan. 1.	— —	Erlaß des Herrn Reichskanzlers über die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens.	1	1
- 1.	2. G. P. A.	Bestimmungen des zu St. Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphen-Vertrags.	1	5
- 1.	3. M.	Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1875 über die Verwaltung der örtlichen Straßenbaupolizei in Berlin.	2	8
- 2.	— —	Reichskanzler Fürst von Bismarck. Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874.	4	33
- 2.	7. D.d.O.B.	Ausgabe von neuen Abonnementskarten	4	38
- 3.	4. R.	Aufhebung der Viehsperre über das Ramin'sche Gut zu Mildenberg im Kreise Templin.	1	4
- 3.	3. D.d.O.B.	Gültigkeit der dreitägigen Retourbillets	1	5
3.	7. R. u. P. Pr.	Wiederholte Verordnung vom 26. März 1856 über die Form der ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten.	2	8
- 3.	1. S.	Aufnahmeprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	2	10
- 3.	2. S.	Aufnahmeprüfung im Berliner Königlichen Seminar für Stadtschulen.	2	10
- 3.	3. S.	Aufnahmeprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.	2	10
- 3.	4. S.	Entlassungsprüfung im Berliner Königlichen Seminar für Stadtschulen.	2	10
- 3.	5. S.	Entlassungsprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick	2	10
- 3.	6. S.	Rectoratsprüfung	2	11
- 3.	7. S.	Prüfung der Schulvorsteherinnen	2	11
- 3.	8. S.	Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen	2	11

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 3.	9. S.	Prüfung von Lehrerinnen	2	11
- 3.	1. H. V.	Aufgebot einer Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation.	2	11
	4. H. V.		10	104
	6. H. V.		15	124
	7. H. V.		19	147
- 3.	— —	Landstallmeister Wettich zu Friedrichs-Wilhelms-Gestüt. Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1876.	2	15
- 3.	15. R.	Allerhöchstes Privilegium vom 8. Dezember 1875 wegen Creirung einer dritten Emission auf jeden Inhaber lautender Stadt-Obligationen für die Stadt Spandau zum Betrage von 750,000 Reichsmark.	3	20
- 3.	— —	Königliche Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin. Finanz-Ministerial-Erlaß vom 24. Dezember 1874, enthaltend den Gebührentarif zur Bezahlung der aus den Grundsteuerkatasterkarten in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen zu ertheilenden Auszüge oder Copien.	3	27
- 3.	— —	Dieselbe. Finanz-Ministerial-Erlaß vom 23. December 1875, enthaltend den Gebührentarif zur Bezahlung der Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungsarbeiten im Bezirk der Stadt Berlin.	3	28
- 4.	5. R.	Aufhebung einer Viehsperre über den Richter'schen Ausbau bei Röddelin im Kreise Templin.	1	4
- 4.	6. R.	Viehsperre über das Gehöft des Bauergutsbesitzers und Schöppen Borchmann zu Betzin, Kreis Osthavelland.	1	4
—	— —	Patent-Ertheilungen an:		
		den Ingnieur E. Burgdorf zu Braunschweig	1	5
		den Henry Simon in Manchester (England)	1	6
—	— —	Patent-Verlängerungen an:		
		die Herren Wirth & Co. zu Frankfurt a. M.	1	6
		den Maschinenmeister Carl Marschalk zu Neu-Fahrwasser.		
—	— —	Patent-Aufhebungen:		
		der Herren Wirth & Co. zu Frankfurt a. M.,	1	6
		des Telegraphen-Fabrikanten Wilhelm Horn zu Berlin.		
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 32sten Stück des Reichsgesetzblattes für 1875	2	7
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 46sten und 47sten Stück der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für 1875.	2	7
- 4.	11. R.	Erhebung der Klassensteuer für das Jahr 1876	2	9
- 4.	1. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif des Mittelrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verband-Güter-Verkehrs.	2	12
- 5.	3. P. Pr.	Polizei-Verordnung über die Verlegung gewerblicher Concessionen	3	24
- 6.	8. R. u. P. Pr.	Verleihung des Ranges eines General-Consuls an den Portugiesischen Consul Eisenmann in Berlin.	2	9
- 6.	2. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Magdeburg-Schlesischen Verband-Verkehr.	2	12
- 6.	3. G. P. A.	Außercourssetzung und Einlösung der Postwerthzeichen zu ½, 1, 2,	3	25
	6. G. P. A.	2½ und 5 Groschen.	4	37
- 7.	— —	Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige zu Berlin. Anmeldungen zum einjährig-freiwilligen Militairdienst.	3	26
- 8.	1. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Potsdam.	2	10

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 8.	19. R.	Polizei-Verordnung, betreffend das Einbringen von Holz in ländliche Ortschaften.	3	23
- 8.	4. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für die Beförderung von Steinkohlen ꝛc. im Verkehr des Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbandes.	3	26
- 10.	2. M.	Eröffnung beider Häuser des Landtags	2	7
- 10.	4. G. P. A.	Mehrere Packete zu einer Begleitadresse und Eilbestellgeld	3	25
- 10.	4. N. M. E.	Tarifirung des Artikels „Gebrannter Kalk"	3	26
- 10.	5. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den directen Süd-Ostpreußischen Verband-Verkehr.	3	26
- 10.	— —	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz zu Berlin. Feuerkassengelder-Ausschreiben für das 2. Halbjahr 1875.	3	31
- 11.	10. R.	Erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Zauch-Belzig	2	9
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Herrn J. Bauer zu Chemnitz, die Fabrikanten Gustav Adolf Onken und Wilhelm Ritter zu Hamburg, den Theodor Müller zu Berlin, den Bergingenieur Adolf Schmitt zu Biebrich, den Uhrmacher F. W. Waschau zu Wippra i. Harz.	2	15
—	— —	Patent-Verlängerung des Civil-Ingenieurs Robert Gottheil zu Berlin.	2	16
—	— —	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Otto Schlick zu Fiume	2	16
—	— —	Artikel über Aussichten für Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.	3	19
- 11.	6. D. d. O. B.	Ankündigung von Nachträgen zu den Tarifen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen, lebenden Thieren und Gütern aller Art.	3	26
- 11.	8. D. d. O. B.	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in München.	4	39
- 12.	17. R.	Entwendete Königlich Italienische Rentenbriefe	3	22
- 12.	4. P. Pr.	Oeffentliche Vorladung in einem Enteignungsverfahren	3	25
- 12.	6. P. Pr.	Nachtrag zu den Statuten der Unfallversicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz.	4	35
- 13.	5. N. M. E.	Directer Personenverkehr zwischen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen und Märkisch-Posener Eisenbahn.	3	26
- 14	1. O. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1876 wegen Bildung des Provinzialausschusses für die Provinz Brandenburg.	3	19
- 14.	18. R.	Rückgabe einer Caution an den Dachdeckermeister Franz Watzke zu Gramzow als Haupt-Agenten zum Abschluß von Beförderungs-Verträgen mit Auswanderern.	3	23
- 14.	11. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Hamburg-Oberschlesischen Verband-Güter-Tarife.	5	45
- 15.	13. R.	Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat December 1875	3	20
- 15.	20. R.	Ministerial-Erlaß vom 31. December 1875 wegen Auslieferung von Verbrechern zwischen Preußen und Oesterreich.	3	23
- 15.	5. P. Pr.	Wohnungsangaben über die Bezirks-Physikate in Berlin	3	25
- 15.	— —	Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz zu Berlin. Feuerkassengelder-Ausschreiben für das 2. Halbjahr 1875.	4	39
- 16.	9. D. d. O. B.	Zusammenladung zollpflichtiger und zollfreier Güter	4	39

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 17.	14. R.	Marktpreise für Hafer, Heu und Stroh in den Haupt-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat December 1875.	3	20
- 17.	21. R.	Viehsperre-Aufhebung über das Gut Metzelthin bei Lychen	3	24
- 17.	22. R.	Gemeinde-Bezirks-Veränderungen.....	3	24
- 17.	2. R. Pr.	Ministerial-Erlaß vom 31. December 1875 über das Verfahren der Königlichen Verwaltungsgerichte und Kreis-Ausschüsse bei Einreichung der zur Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts gelangenden Geschäftssachen.	4	34
- 17.	6. N. M. E.	Frachtsätze von Eiersendungen	4	37
- 17.	7. N. M. E.	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in München .	4	38
- 17.	2. H. V.	21ste Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855..	5	43
- 17.	2. K. A.	Kreis-Ausschuß des Teltower Kreises zu Berlin. Veränderung von Gemeinde- resp. Guts-Bezirks-Grenzen.	5	44
- 18.	16. R.	Deutsche Wehr-Ordnung	3 und Beilage	22
- 18.	23. R.	Aussetzung einer Belohnung von 300 Mark für Ermittelung des Thäters des an der Wittwe Vogler zu Spandau verübten Raubmordes.	3	24
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Carl Heinrich Meyer zu Berlin, den Schlossermeister Hermann Noster zu Berlin, den Ingenieur Carl Pieper zu Düsseldorf, den Wagenrevisor Christoph Schiefner in Magdeburg, den Herren Modain & Co. zu Paris, den Fabrikbesitzer Stanislaus Leutner zu Breslau;	3	31
		den Drucker Elijah Beech in Manchester, den Civil-Ingenieur Richard Lüders zu Görlitz und den Ingenieur Richard Wünsche zu Herrnhut im Königreich Sachsen, die Fabrikanten Gebrüder Loeser in Trier und den Chemiker William Augustes Leonard in London.	3	32
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Ingenieurs Carl Pieper zu Dresden und des Kaufmanns C. F. Wappenhans zu Berlin.	3	32
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 33sten, 34sten und 35sten Stück des Reichsgesetzblattes für 1875.	4	33
—	— —	Desgleichen vom 1sten Stück für 1876.....	4	33
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 1sten Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung für 1876.	4	33
- 18.	26. R.	Viehsperre-Aufhebung über das Dorf Berkholz, Kreis Templin...	4	35
- 18.	27. R.	Erledigte Kreis-Wundarztstelle des Kreises Teltow	4	35
- 18.	1. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.	4	37
- 18.	2. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen desgleichen.....	4	37
- 18.	1. C. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen der consolidirten 4½procentigen Staats-Anleihe von 1870.	4	37
- 18.	R.	Ortsbenennung „Forsthaus Spreehorst"	5	46
- 18	R.	Annahme und Führung des Namens „Nicolai" durch die Pflegetöchter des Stadtcassen-Rendanten Nicolai zu Cöpenick, Marie Caroline Elisabeth und Louise Marie Hedwig.	5	46
- 19.	25. R.	Erkrankung durch Trichinen.....	4	35
- 20.	8. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Tarif.	4	38

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 20.	9. N. M. E.	Ankündigung eines Tarif-Nachtrages im directen Güterverkehr ...	4	38
- 20.	10. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrages zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarif.	4	38
- 20.	12. N. M. E.	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Brüssel...	5	45
- 21.	28. R.	Oeffentliche Aufforderung zur Nachforschung nach dem zu Wendrin in Oesterreichisch-Schlesien ortsangehörigen Adolph Ripper.	4	35
- 21.	41. R.	Desgleichen nach dem Josef Rekofsky	6	51
- 22.	5. G. P. A.	Postanweisungsverkehr mit Frankreich und Algerien	4	36
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Techniker Johann Gräbner zu Neuhof in der Oberpfalz und den Drechslermeister F. Ehrich zu Wittenberge.	4	39
—	— —	Patent-Aufhebung des John Blythe Robinson in Beverley (England)	4	39
- 22.	8. P. Pr.	Rückgabe einer Caution an den Generalagenten zur Beförderung von Auswanderern Ernst Johanning zu Berlin.	5	42
- 22.	R.	Annahme und Führung des Namens Martiny durch den zu Berlin geborenen Theodor Carl August Krösel.	5	46
- 22.	5. M.	Nachtrag zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856.	7	57
- 22.	— —	Director der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Proskau. Vorlesungen im Sommer-Halbjahr 1876.....	7	62
- 23.	12. P. Pr.	Straßenbaupolizei-Verwaltung zu Berlin.....	6	51
- 25.	33. R.	Viehsperre-Aufhebung über das Rittergut Beisterfelde im Kreise Templin.	5	42
- 25.	9. P. Pr.	Rückgabe einer Caution an den Hauptagenten zur Beförderung von Auswanderern Königlichen Major a. D. August von Jasmund zu Berlin.	5	42
- 25.	13. N. M. E.	Erhöhung der Fahrpreise im directen Personen-Verkehr	5	45
- 25.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichtssitzung.	5	46
- 25.	11. D. d. O. B	Ankündigung eines Nachtrags zum Ostbahn-Local-Personen-Tarif.	6	53
- 26.	R. u.			
Febr. 1.	S.	Turnlehrer-Prüfung.....	5	41
Jan. 26.	7. P. Pr.	Verlegung eines Abschätzungs-Termins im Enteignungs-Verfahren	5	42
- 26.	10. P. Pr.	Prüfung der Apothekergehilfen	5	43
- 26.	7. G. P. A.	Leitung der Briefpostsendungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika.	5	43
- 26.	10. D. d. O. B	Tarifsätze für die Beförderung von Personen, Gepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.	5	45
- 26.	13. P. Pr.	Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums und des Magistrats zu Berlin über die Bauausführungen in der Stadt Berlin.	6	52
- 26.	— —	Königliche Eichungs-Inspection zu Berlin. Bekanntmachung wegen der von den Eichungsämtern zu erhebenden Gebühren.	6	53
- 27.	12. D. d. O. B	Aufnahme der Stationen Altenessen und Mülheim a. d. Ruhr in den Berlin-Cölner Kohlenverband.	6	53
- 28.	32. R.	Sperre des Gehöftes des Schöppen Borchmann zu Ketzin, Kreis Osthavelland, wegen Lungenseuche.	5	42
- 28.	14. N. M. E.	Ausgabe von Rundreise-Billets.....	6	52
- 29.	R.	Oeffentliche Belobung des Zimmerpoliers Adolph Brachmann zu Cöpenick wegen Lebensrettung.	5	46
- 29.	35. R.	Einberufung von Militair-Invaliden zur Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste.	6	48

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 29.	13. D. d. O. B.	Aufnahme der Stationen Bismarck und Herne in den Preußisch-Braunschweigischen Kohlen-Verband.	6	53
- 29.	— —	Königliche Direction für die Verwaltung der directen Steuern zu Berlin. Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung der zum Gewerbebetrieb dienenden Gebäude zu Berlin.	6	55
- 29.	14. D. d. O. B.	Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande.	7	59
- 31.	29. R.	Zusammenstellung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission zu Berlin vom 25. März 1872 über diejenigen vollen und abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte, welcher sich die Normal-Eichungs-Commission fortan in ihren Publicationen bedienen wird.	5	41
- 31.	36. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1875 beobachteten Wasserstände.	6	49
- 31.	37. R.	Allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 30. December 1875, betreffend das Verfahren bei Abnahme der Legitimationspapiere Nordamerikanischer Staatsangehörigen.	6	50
- 31.	38. R.	Mittheilung von Formularen zu den Todtenlisten an die Standesbeamten durch die Königlichen Landraths-Aemter.	6	50
- 31.	40. R.	Meldung der Inhaber des Eisernen Kreuzes	6	50
- 31.	11. P. Pr.	Polizei-Verordnung über die Anmeldung von Pflegekindern.....	6	51
- 31.	R.	Annahme und Führung des Namens „Zielstorff" durch den Gärtner Theodor Carl Eduard Wenk zu Fr.-Buchholz.	6	56
Jan., im	— —	Director der Königlichen Staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena. Vorlesungen im Sommer-Halbjahr 1876.	7	63
Febr. 1.	34. R.	Viehsperre-Aufhebung über das Domainen-Vorwerk Drense.....	5	42
- 1.	39. R.	Ausnutzung trichinöser Schweine	6	50
- 2.	31. R.	Anderweite Organisation der Communal-Schlachtsteuer-Erhebung und Aenderung des Regulativs vom 27. November 1874 für die Stadt Potsdam.	5	41
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Heinrich Daligk in Potsdam und den Mechaniker A. Reitze zu Hannover.	5	42
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Directors der Breslauer Actien-Gesellschaft für Eisenbahn-Wagenbau F. W. Grund zu Breslau, des Königlichen Eisenbahn-Ober-Betriebs-Inspectors Sebald zu Saarbrücken, und des Ingenieurs P. Langbein zu Würzburg.	5	45
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 2ten Stück des Reichsgesetzblattes.....	6	47
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 2ten, 3ten und 4ten Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung.	6	47
- 3.	4. M.	Reglement zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Provinz Brandenburg, mit Ausschluß der Stadt Berlin.	6	47
- 3.	15. N. M. E.	Tarifirung des Artikels „Holzspähne" in gepreßten Ballen.....	6	53
- 3.	6. M.	Prüfung und Ausbildung Derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen.	8	65
- 4.	16. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für die Beförderung von Steinkohlen ꝛc. im Berlin-Cölner Verbande.	6	53

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Civil-Ingenieur Eugen Schleh zu Cöln, den Ingenieur G. Fulda in Berlin, den Ober-Maschinenmeister der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Theodor Lange zu Buckau bei Magdeburg, den Civil-Ingenieur Dr. R. Proell in Görlitz, den Herrn M. Rüttenau zu Frankfurt a. M. und den Ingenieur George Houdaille in Paris.	6	55
Febr. 4.	17. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für die Beförderung von Steinkohlen ꝛc. im Preußisch-Braunschweigischen Verbande.	7	58
- 5.	3. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.	7	58
- 6.	15. D. d. O. B u. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Tarifs	7	59
- 7.	18. N. M. E.	Ankündigung eines Tarifnachtrags für den directen Güter-Verkehr	7	58
- 7.	19. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Hamburg-Oberschlesischen Verband-Güter-Tarif.	7	59
- 7.	17. D. d. O. B	Ankündigung eines Nachtrags zum Bremen- resp. Hamburg-Preußischen Verband-Tarif.	8	71
- 7.	18. D. d. O. B	Ankündigung eines Tarifnachtrags im Hamburg-Preußischen Eisenbahn-Verbande.	8	71
- 7.	20. D. d. O. B	Ankündigung eines Nachtrags zum Hamburg-Lübeck-Preußischen Eisenbahn-Verband-Tarif.	9	81
- 8.	20. N. M. E.	Tarifsatz für die Beförderung von Walzwerkschlacken von Moabit nach Borsigwerk.	7	59
- 9.	43. R.	Aufbringung der Kriegsschuldensteuer III. Verbandes für die Jahre 1876/82.	7	57
- 10.	44. R.	Bildung der Landgemeinde Treptow im Kreise Teltow	7	57
- 10.	8. G. P. A.	Postanweisungs-Verkehr mit Großbritannien und Irland	7	58
- 11.	42. R.	Dachdeckung mit Dachpappe aus der Fabrik von L. v. Hoff zu Potsdam	7	57
- 11.	21. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den directen Transport von Braunkohlen in Wagenladungen.	8	70
- 12.	— —	Königliches Credit-Institut für Schlesien zu Breslau. Ausreichung neuer Zinscoupons.	8	72
- 13.	17. P. Pr.	Wiederholte Polizei-Verordnung vom 6. Januar 1863 hinsichtlich der Wollabgänge in den Wollspinnereien.	8	68
- 14.	22. N. M. E.	Tarifirung des Artikels „Gebrannter Kalk"	8	70
- 14.	23. N. M. E.	Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände in Breslau	8	70
- 14.	15. P. Pr.	Nachtrag zum Statut der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin.	8	68
- 14.	24. N. M. E.	Frachtsätze des Tarifs für den directen Güter-Verkehr	8	71
- 14.	19. D. d. O. B	Ankündigung eines Specialtarifs für den Transport von Kupfer, rohen, auch Kupferplatten in Wagenladungen.	8	71
- 15.	45. R.	Oeffentliche Aufforderung zur Nachforschung nach dem flüchtig gewordenen Gyékényeser Districts-Notar Anton Richter.	7	58
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Mechaniker Friedrich Erdmann in Gera, die Herren Demense-Houget & Co. in Aachen, den Ingenieur Ernst Herrmann Siebert zu Berlin, den L. Hetzel in Anholt (Westfalen). die Großenhainer Webstuhl- und Maschinenfabrik (vormals Anton Zschille) zu Großenhain in Sachsen;	7	59

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Herrn F. W. Köttgen, Inhaber einer Maschinenbau-Anstalt und Eisengießerei zu Barmen, den Ingenieur Robert Gülcher zu Biala, den Ingenieur Theodor Witt zu Höchst am Main, den Maschinenfabrikanten G. Sigl zu Berlin und den Werkführer der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Heinrich Linderhaus zu Witten.	7	60
—	— —	Patent-Verlängerung des Ingenieurs G. Hambruch	7	60
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Patent-Agenten Heinrich Raetke zu Berlin und des Ober-Maschinenmeisters Th. Lange zu Buckau bei Magdeburg.	7	60
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc	7	64
Febr. 15.	47. R.	Nachweisung der Marktpreise in den Marktstädten des Bezirks für den Monat Januar 1876.	8	66. 67
" 15.	14. P. Pr.	Ergänzung des Statuts der Berliner Actien-Gesellschaft für Abfuhr und Phosphat-Dünger-Fabrikation zu Berlin.	8	66
" 15.	16. P. Pr.	Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Januar 1876 wegen Enteignung von Grundstücken zur Freilegung der Bülowstraße von der Froben- nach der Potsdamerstraße in Berlin.	8	68
" 16.	9. G. P. A.	Annahme von Telegrammen durch die Telegraphenboten	8	69
	14. G. P. A.		9	79
	18. G. P. A.		10	88
" 16.	10. G. P. A.	Annahme von Telegrammen durch die Eisenbahn-Postbüreaus	8	69
	15. G. P. A.		9	79
	19. G. P. A.		10	88
" 16.	25. N. M. E.	Ankündigung eines Tarifnachtrags für den directen Güter-Verkehr	8	71
" 17.	11. G. P. A.	Gebühr für Telegramme	8	69
" 17.	13. G. P. A.	Bestellung von Telegrammen	8	69
	16. G. P. A.		9	79
	20. G. P. A.		10	88
" 17.	4. O. P. D.	Beschädigung von Telegraphen-Anlagen	8	69
" 17.	1. R. B. D.	General-Versammlung der Meistbetheiligten der ehemaligen Preußischen Bank.	9	70
" 17.	R.	Annahme und Führung des Namens „Fink" durch den in Groß-Wolterödorff, Kreis Ruppin, geborenen Bauer Christian Friedrich Fick und dessen Descendenten, und des Namens „Franke" durch den in diesem Orte geborenen Schmiedemeister Ferdinand Gustav Gottlieb Fick und dessen Descendenten.	8	72
" 17.	22. D. d. O. B	Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände in Breslau	9	81
" 18.	16. D. d. O. B	Anderweite Fahrpreise im directen Personen- und Gepäck-Verkehr	8	71
" 18.	54. R.	Verordnung, betreffend die Entlassung der Kinder aus der Schule	9	75
" 19.	46. R.	Deutsche Heerordnung	8	65 und Beilage.
" 19.	12. G. P. A.	Gebühr für Stadt-Telegramme	8	69
" 19.	5. O. P. D.	Postcours-Veränderung zwischen Königs-Wusterhausen und Mittenwalde.	8	70
" 19.	26. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Norddeutsch-Oesterreichischen Verband-Güter-Verkehr.	8	71
" 19.	55. R.	Uebersicht des Zustandes der Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse für das Jahr 1875.	9	76

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
Febr. 19.	4. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1852.	9	80
- 19.	— —	Curatorium des landwirthschaftlichen Lehrinstituts zu Berlin. Vorlesungen im Sommer-Halbjahr 1876.	10	95
- 21.	2. C. d. S. P.	Aufgebot von Staatsschuldscheinen	9	80
- 21.	3. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1850.	9	80
- 21.	27. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für die Beförderung von Steinkohlen im Norddeutschen Eisenbahn-Verbande.	9	81
- 21.	21. D. d. O. B	Tarifabänderung für directe Expedition von Gütern im Ostdeutsch-Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Verbande.	9	81
- 22.	2. O. Pr.	Verzeichniß der Mitglieder des Provinzial-Ausschusses der Provinz Brandenburg.	8	65
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Fabrikbesitzer L. L. Lewinsohn zu Berlin, den Kunstschlosser und Geldschrankfabrikanten G. Fuhrmann zu Berlin, den Fabrikanten Emile Charageat zu Paris und den Civil-Ingenieur Philipp Mayer zu Wien.	8	72
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 3. und 4. Stück des Reichsgesetzblattes	9	73
- 22.	18. P. Pr.	Benennung einer neuen Straße: „Lichterfelderstraße" zu Berlin	9	78
- 22.	17. G. P. A.	Briefverkehr mit Rußland	9	79
- 22.	23. D. d. O. B	Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände in Königsberg i. Pr.	9	81
- 22.	24. D. d. O. B	Ankündigung eines Tarifs für die Beförderung von Schlachtvieh in ganzen Wagenladungen.	9	82
- 22.	25. D. d. O. B	Ankündigung eines Tarifnachtrags im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande	9	82
- 22.	— —	Königliche Eichungs-Inspektion zu Berlin. Berichtigung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1875 wegen der Hohl- und Flüssigkeitsmaaße.	10	93
- 23.	49. R.	Nachweisung der in den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1876 beobachteten Wasserstände.	9	73
- 23.	53. R.	Vorstands-Mitglieder des Verbandes zur Ausübung der Controle über die Stauwerke in und bei Brandenburg a. H.	9	75
- 23.	61. R.	Ministerial-Erlaß vom 11. Februar 1876 wegen Nachforschung nach dem wegen Ausgabe falscher Wechsel verfolgten ehemaligen Productenhändler Sigismund Wellisch aus Pesth.	9	78
- 23.	19. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Lastwagen-Verkehrs in der chaussirten Straße vor dem Krankenhause Bethanien in Berlin.	9	79
- 23.	32. D. d. O. B	Ankündigung einer Zusammenstellung sämmtlicher, die Königliche Ostbahn berührenden Verband- und directen Tarife.	12	110
- 24.	51. R.	Finanz-Ministerial-Erlaß vom 16. Februar 1876 wegen Einziehung Preußischer Kassen-Anweisungen.	9	74
	82. R.		14	119
	96. R.		18	140
- 24.	56. R.	Maßregeln zur Vertilgung der Heuschrecken	9	77
- 24.	57. R.	Allerhöchst unterm 17. Januar 1876 vollzogener Tarif, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähranstalt zu Hohenbinde, Kreis Niederbarnim, für den Spreeübergang nach Burig, Kreis Beeskow-Storkow, bis auf Weiteres zu erheben ist.	9	77
- 24.	58. R.	Schußfreie Tage auf dem Artillerie-Schießplatz bei Kummersdorf für das Jahr 1876.	9	78

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
Febr. 24.	— —	Königliches Credit-Institut für Schlesien zu Breslau. Aufruf verlooster Pfandbriefe Lit. B.	9 28	82 242
- 24.	3. O. Pr.	Allerhöchst bestätigte Wiederwahl des Landraths, Geheimen Regierungs-Raths Scharnweber zu Berlin zum vorsitzenden Director der Kurmärkischen Landarmen-Direction.	10	85
- 25.	60. R.	Gründung einer neuen Pfarrstelle in Siethen im Kreise Teltow...	9	78
- 25.	6. O. P. D.	Unanbringliche Geldsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.	9	79
- 25.	— —	Landes-Director der Provinz Brandenburg v. Levetzow zu Berlin. Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des § 60 des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875 über die Aufnahme des Viehbestandes ꝛc.	10	91
- 26.	52. R.	Liste der Königlichen Controle der Staatspapiere zu Berlin vom 25. Januar 1876 über die aufgerufenen und als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.	9	74
- 26.	20. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Regulirung des Wagenverkehrs auf dem Platz vor dem Brandenburger Thor in Berlin.	10	87
- 28.	R.	Annahme und Führung des Namens „Jacob" durch den zu Brandenburg wohnhaften, als Sohn der unverehelichten Wilhelmine Biene, später verehelichten Jacob, geborenen Tuchmachergesellen Johann Friedrich Wilhelm Hermann Biene.	9	84
—	— —	Patent-Ertheilungen an: die Gußstahlfabrik von Friedrich Krupp bei Essen, den Ingenieur C. Hartung in Nordhausen, den Geheimen Kommerzienrath Alfred Krupp in Essen, den Herrn Georg Grauert zu Berlin, den Mechaniker C. A. W. Knaack zu Berlin, den Herrn Wilhelm Fischbach zu Siegen, den Maschinen-Inspector der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Kriegs-Marine in Pension, Ed. C. von Rüti zu Graz in Steiermark, den technischen Director der Berliner Maschinenbau-Actiengesellschaft C. Kaselowsky zu Berlin, den Ingenieur M. Pleßner zu Berlin und den Herrn William Firth zu Burley-Wood in England.	9 9	82 83
—	— —	Patent-Aufhebung des Herrn Heinrich Raetke zu Berlin.....	9	83
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.....	9	84
- 28.	63. R.	Empfehlung einer Schrift: „Der Waisenrath nach der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875".	10	85
- 28.	67. R.	Schifffahrts-Polizei-Verordnung für die directe Wasserstraße Sacrow-Paretz.	10	87
- 28.	28. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarif.	10	92
- 28.	29. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarif.	10	92
- 29.	64. R.	Ministerial-Erlaß vom 18. Februar 1876 über die Prüfungs-Termine für Turnlehrerinnen.	10	86
- 29.	65. R	Sperre des Gehöfts des Bauern Kröning zu Seelübbe im Kreise Prenzlau wegen Schafpocken.	10	86
- 29.	7. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.	10	89

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
Febr. 29.	26. D. d. O. B.	Ankündigung eines Nachtrags zum Preußisch-Polnischen Verband-Tarif.	10	92
- im	— —	Director des Königlichen pomologischen Instituts zu Proskau. Vorlesungen für das Sommer-Halbjahr 1876.	10	96
- im	— —	Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität Halle. Vorlesungen für das Sommer-Halbjahr 1876.	11	107
März 1.	32. N. M. E.	Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände in Königsberg i. Pr.	11	105
- 2.	5. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der consolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe von 1870.	10	90
- 2.	30. N. M. E.	Ankündigung eines neuen directen Tarifs für Böhmische Braunkohlen in Wagenladungen.	10	92
- 2.	31. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Schlesisch-Rheinischen Verband-Güter-Tarif.	10	92
- 2.	27. D. d. O. B.	Ankündigung eines neuen Tarifs für den Transport Böhmischer Braunkohlen.	11	105
- 2.	28. D. d. O. B.	Anderweite Tarifsätze für den directen Personen-Verkehr.	11	105
- 3.	66. R.	Maßnahmen, welche Behufs der Verwendung und Ausnutzung finnigen Schweinefleisches in Anwendung zu bringen sind.	10	86
- 3.	3. H. V. 8. H. V. 13. H. V.	Aufgebot einer Partial-Obligation der vormals Nassauischen Staats-Anleihe vom 29. November 1858.	11 19 28	104 147 240
- 4.	21. G. P. A.	Postanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika	10	88
- 4.	22. G. P. A.	Werthangabe bei Postsendungen nach dem Auslande.	10	88
- 4.	4. D. d. R. B.	Einlösung der ausgelooseten Rentenbriefe und Zinscoupons	10	91
—	— —	Patent-Ertheilungen an: die Maschinenfabrikanten Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg, den praktischen Arzt Dr. Emil Edel zu Hannover, den M. J. Jons in Cöln, den Fabrikanten Alexander Huber zu Arnstadt im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, den R. Fischer in Prag und den Kaufmann Theodor Mundt zu Zülpich.	10	93
—	— —	Patent-Verlängerungen: der Herren F. Edmund Thode und Knoop in Dresden und der Fabrikanten Dreyer, Rosenkranz & Droop zu Hannover.	10	93
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Ingenieurs E. Voigt zu Berlin und des Ingenieurs Richard Bredo zu Magdeburg.	10	93
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	10	96
- 4.	72. R.	Polizei-Verordnung über den Transport auf Böten und Gondeln innerhalb der Havelstrecke vom Dorfe Cladow bis zum Dorfe Tegel nebst Tarif.	11	97
- 5.	21. P. Pr.	Impf-Regulativ für die Stadt Berlin nebst Formularen.	11	100
- 5.	29. D. d. O. B.	Anderweite Tarifsätze für den directen Personenverkehr.	11	105
- 6.	30. D. d. O. B.	Tarifirung von Oelsaamen-Transporten im Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Verkehr.	11	106
- 6.	5. H. V.	Einlösung der am 1. April 1876 fälligen Zinscoupons von Staatsschuldverschreibungen.	12	110

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 6.	9. M.	Remonte-Ankauf für 1876	15	123
	10. M.		18	139
	14. M.		23	179
	17. M.		26	203
	22. M.		31	275
	24. M.		35	321
- 7.	33. N. M. E.	Ankündigung eines Tarifnachtrags für die Beförderung von Steinkohlen im Verkehr des Berlin-Cölner Verbandes.	11	105
- 7.	34. N. M. E.	Ankündigung von Tarifnachträgen für den Norddeutsch- und Bremen- resp. Hamburg-Galizisch-Rumänischen Verband-Güter-Verkehr.	11	105
- 8.	6. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1850. .	11	101
- 8.	31. D. d. O. B	Ankündigung eines directen Tarifs für die Beförderung von Locomotiven und Tendern.	11	106
- 9.	69. R.	Verlegung eines Jahrmarkt-Termins in Dallmin, Kreis Westpriegnitz.	11	97
- 9.	70. R.	Durchfahrt durch die Brücke über die Havel bei Spandau.	11	97
- 9.	71. R.	Oeffentliche Aufforderung zur Nachforschung nach dem Justiz-Commissarius Alexis Kolesnikoff zu Wilkomir in Rußland.	11	97
- 9.	1. K.	Hinzulegung des Gemeindebezirks Alexanderdorf zur Jurisdiction der Kreisgerichts-Commission zu Zossen.	11	104
- 9.	35. N. M. E.	Benutzung von Retour-Billets II. Wagenklasse	11	105
- 9.	— —	Königliches Stadtgericht zu Berlin. Führung der Muster-Register	11	107
- 10.	28. (5.) K. A.	Kreis-Ausschuß des Jüterbog-Luckenwalder Kreises zu Jüterbog, Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirken.	11	104
- 10.	7. M.	Abfertigungsbefugniß des Steuer Amtes zu Hamm im Hauptamtsbezirk Dortmund.	13	113
- 11.	68. R.	Ministerial-Erlaß vom 6. März 1876 wegen Verhaftung der Eisenbahnbeamten.	11	97
- 12.	23. G. P. A.	Nachrichten für das Publikum bei Versendlung von Telegrammen	12	109
- 13.	24. G. P. A.	Annahme von Telegrammen Seitens der Eisenbahn-Telegraphen-Stationen.	12	109
- 13.	29. (6.) K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises West-Priegnitz zu Perleberg. Gemeinde-Bezirks-Veränderungen.	12	111
- 13.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Regulirung und Geradelegung der Havelstrecke von der Pinnower Brücke bis unterhalb Hennigsdorf.	15	123
- 14.	73. R.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise in den Normal-Marktorten des Bezirks für den Monat Februar 1876.	11	100/101
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Peter Ludwig Klein in Werden a. d. Ruhr, den Ingenieur Julius Schülke in Berlin, den Baumeister W. Weyhe zu Bremen, den Fabrikanten Carl Steinhaus zu Cabel, die Maschinenbau-Gesellschaft Heilbronn zu Heilbronn und den William Blake in Liverpool.	11	106
—	— —	Patent-Aufhebung des Fabrikanten chirurgischer Instrumente Eduard Schreiber zu Berlin.	11	106
- 14.	36. N. M. E.	Frachtermäßigung für gebrannten Kalk und rohe Kalksteine.	12	110
- 14.	33. D. d. O. B	Ankündigung eines Tarif-Nachtrags zum Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband.	12	110
- 15.	37. N. M. E.	Lagergeld für Mehlsendungen.	12	110

Datum	Nummer der Verordnungen- und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts
März 15.	39. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Mittelrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verband-Güter-Verkehr.	12	110
- 15.	36. D. d. O. B	Ankündigung eines Tarifs für die Beförderung von Pferdebahn-Waggons.	12	111
- 15.	8. M.	Abfertigungsbefugniß des Steuer-Amtes zu Andernach im Hauptamtsbezirk Neuwied.	13	113
- 15.	23. P. Pr.	Bekanntmachung hinsichtlich der Bestimmungen über die Verpflichtung der Fischer, sich dem Aufsichtspersonal gegenüber zu legitimiren.	13	115
- 16.	38. N. M. E.	Ankündigung eines Tarifnachtrags für den Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Verband-Güter-Verkehr.	12	110
- 16.	40. N. M. E.	Frachtsätze für façonnirtes Eisen.....	12	110
- 16.	35. D. d. O. B	Ankündigung eines Tarifnachtrags im Ostdeutsch-Sächsischen Verband-Güter-Verkehr.	12	111
- 16.	37. D. d. O. B	Ueberführung von Wagenladungen zwischen Bahnhof Memel und dem Lösch- und Ladeplatz an der Dange.	13	117
- 17.	74. R.	Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat Februar 1876	12	109
- 17.	76. R.	Erledigung der öffentlichen Aufforderung wegen des inzwischen verhafteten Districtsnotars Anton Richter.	12	109
- 17.	R.	Annahme und Führung des Namens „Wegener" durch den Ziegeleibesitzer Reinicke zu Hennickendorf, Kreis Niederbarnim.	12	112
- 17.	R.	Desgleichen „Fürstenberg" Seitens der Anna Pauline Auguste Lindner zu Willmine, Kreis Templin.	12	112
- 18.	8. O. P. D.	Postcours-Veränderung zwischen Jüterbog Stadt und Bahnhof...	12	109
- 18.	34. D. d. O. B	Tarifabänderung im directen Personen-Verkehr.....	12	111
- 18.	R.	Berichtigung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1876 wegen Aenderung des Namens Wenck in „Zielstorff".	12	112
- 20.	75. R.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für den zum Kreise Teltow gehörigen Amtsbezirk Nowawes durch das Potsdamer Intelligenzblatt.	12	109
- 21.	22. P. Pr.	Schließung des socialistischen Arbeiter-Wahl-Vereins in Berlin...	12	109
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahn-Bauinspector Wilhelm Trouchon in Oldenburg, den Ingenieur A. Muemann zu Berlin, den Dr. Eugen Nörr zu Berlin, den Maschinen-Techniker Adolph Hermann Schnarr zu Burg (Odessa), den Baumeister Anton Bohlken zu Varel a. d. Jade und den Maschinenschlosser Paul Klein zu Hertwigswalde.	12	111 112
—	— —	Patent-Aufhebung der Herren Bernard Duce & Co. in Paris....	12	112
- 21.	9. O. P. D.	Postcours-Veränderung zwischen Straußberg Stadt und Bahnhof..	13	116
- 22.	41. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Schlesisch-Rheinischen Verband-Güter-Tarif.	13	116
- 22.	R.	Ortsbenennung des dem Gutsbesitzer Bernau gehörigen Ackergehöfts „Blumenhof" auf der Feldmark Teschendorf im Kreise Ruppin.	13	118
- 22.	— —	Reichskanzleramt. Eichamtliche Behandlung vorschriftsmäßiger Maaße, Gewichte und sonstiger Meßwerkzeuge.	17	133
- 23.	42. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarif.	13	117
- 23.	43. N. M. E.	Tarifirung des Artikels „Wolle" in würfelförmig gepreßten Ballen	13	117
- 24.	77. R.	Errichtung einer Fähr-Anstalt bei Ketzin an der Havel und Allerhöchst vollzogener Tarif für dieselbe vom 11. Februar 1876.	13	113

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 24.	44. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Magdeburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarif.	13	117
- 24.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichtssitzung.	14	122
- 25.	78. R.	Nachweisung der im Monat Februar 1876 an den Pegeln der Spree und Havel beobachteten Wasserstände.	13	114
- 25.	79. R.	Ministerial-Erlaß vom 15. März 1876 wegen Verfolgung eines George Delin.	13	114
- 25.	81. R.	Ministerial-Erlaß vom 15. März 1876 über die Aufnahme in das Gouvernanten-Institut, sowie in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig.	13	115
- 25.	46. N. M. E.	Aufgabe von Gütern aus dem freien Verkehr mit Gütern, welche unter Zoll-Controle stehen.	14	120
- 25.	— —	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark zu Berlin. Anmeldung der im Bezirk der Kurmark vorhandenen taubstummen Kinder für die Königliche Taubstummen-Anstalt zu Berlin.	15	125
- 25.	40. D. d. O. B	Ankündigung einer 2ten Auflage zum Tarif für den Ostbahn-Lokal-Güter-Verkehr.	16	130
- 27.	80. R.	Erledigung der öffentlichen Aufforderung hinsichtlich des verfolgten Oesterreichischen Rekruten Adolph Nipper vom 21. Januar 1876	13	115
- 27.	45. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Norddeutsch-Oesterreichischen Verband-Güter-Verkehr.	13	117
—	— —	Patent-Ertheilungen an: die Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin, den Gustav Schulze zu Berlin, den Goldarbeiter Oskar Dalisch zu Leobschütz und die Herren Peter Anderson und Joseph Burkinshaw zu Bridhinton Quay in der Grafschaft York (England).	13	117
—	— —	Patent-Aufhebung des M. F. Girarden zu Paris	13	118
- 28.	38. D. d. O. B	Tarifirung des Artikels „Wolle und Wollabfälle aller Art“	14	120
- 28.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Abhaltung einer Schwurgerichtssitzung.	14	122
- 29.	47. N. M. E.	Frachtsätze für Kohlensendungen	14	120
- 31.	84. R.	Erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Jüterbog-Luckenwalde	14	120
- 31.	— —	Königliche Charité-Direction zu Berlin. Kur- und Verpflegungskosten im Königlichen Charité-Krankenhause zu Berlin.	14	120
April 1.	— —	Königliches Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Zollamtliche Abfertigung der für Charlottenburg und Umgegend vom Zollauslande in Berlin eingehenden Poststücke.	14	120
- 1.	7. C. d. S. P.	Wiederaufgefundene Schuldverschreibung der 4½procentigen Staatsanleihe von 1870.	15	124
- 3.	83. R. u. P. Pr.	Declaration der Arzneitaxe für 1876	14	119
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Ingenieur Jonathan Haley zu Manchester, den Redacteur A. Bernstein in Berlin, den Ingenieur Jacob Faber zu Kalk bei Deutz am Rhein, den Ingenieur Carl Tümmler zu Königshütte O.-S., den Ingenieur und Fabrik-Director C. Kesseler zu Greifswald und den Director der Mühlheimer Maschinenfabrik und Eisengießerei Ingenieur Alfred Lämmerhirt zu Mühlheim a. d. Ruhr.	14 14	120 121

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Patent-Verlängerung der Firma L. von Bremen & Co. in Kiel..	14	121
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Buchhändlers Reinhold Kühn zu Berlin und des J. C. Cousin aus Vieux-Condé (Frankreich).	14	121
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 5ten und 6ten Stück der Allgemeinen Gesetz-Sammlung.	15	123
April 3.	25. G. P. A.	Fahrpostsendungen nach Spanien über Frankreich.....	15	124
- 4.	39. Q. d. O. B.	Ankündigung eines Tarifnachtrags im Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Verkehr.	15	125
- 6.	48. N. M. E.	Transport von Locomotiven und Tendern	15	125
- 6.	49. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarif.	15	125
- 6.	50. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Hamburg-Oberschlesischen Verband-Güter-Tarif.	15	125
- 6.	51. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den directen Güter-Verkehr.	15	125
- 7.	24. P. Pr.	Republicirte Polizei-Verordnung vom 17. November 1875, betreffend die Meldung der Medicinal-Personen.	15	123
- 7.	10. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Potsdam.	15	124
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den G. Zentschel in Cöln am Rhein, den J. G. May zu Buckau bei Magdeburg und den Ingenieur H. Büssing zu Braunschweig.	15	126
- 7.	R.	Annahme und Führung des Namens „Rasch" durch den Sohn der früher unverehelichten Dorothea Grusdat, später verehelichten Schieferdeckermeister Rasch, Buchhalter Carl August Grusdat zu Cöpenick.	15	126
- 7.	41. D. d. O. B.	Eröffnung der Haltestelle „Cüstriner Vorstadt" der Königlichen Ostbahn.	16	131
- 8.	26. P. Pr.	Concession und Statuten der Transport- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Zürich".	19	147 und Beilage.
- 10.	42. D. d. O. B.	Transport von Locomotiven und Tendern	16	131
- 11.	52. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Verband-Güter-Verkehr.	16	130
- 11.	53. N. M. E.	Ankündigung von Nachträgen zum Tarif für den Hamburg-Böhmisch-Mährischen Verband-Güter-Verkehr.	16	130
- 11.	47. D. d. O. B.	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Brüssel...	17	136
- 12.	1. (10.) S.	Nachricht über die Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen	16	130
- 12.	55. N. M. E.	Frachtsatz für den Transport von Traubenzucker, Stärke und Kartoffelmehl, sowie Stärkesyrup.	17	135
- 13.	86. R.	Ministerial-Erlaß vom 1. April 1876 wegen Nachforschungen nach dem Kaufmann Joseph Walter aus Zwenigorod.	16	127
- 13.	54. N. M. E.	Berechnungsweise der Gepäckfracht	16	130
- 13.	45. D. d. O. B.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck im Lokalverkehr.	16	131
- 14.	43. D. d. O. B.	Gültigkeitsdauer der Retourbillets im Lokalverkehr	16	131
- 14.	44. D. d. O. B.	Gültigkeit von Retourbillets von Posen via Kreuz nach Berlin...	16	131
- 14.	56. N. M. E.	Transportbegünstigungen für Schauthiere nach Breslau	17	135
- 14.	57. N. M. E.	Tarifirung des Artikels „Schwefelsäure"	17	136
- 15.	46. D. d. O. B.	Gepäckfracht im directen Verkehr mit den Stationen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn.	16	131

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 15.	48. D. d. O. B.	Transportbegünstigungen für Schauthiere nach Breslau	17	136
" 15.	49. D. d. O. B.	Ostdeutsch-Sächsischer Eisenbahn-Verband	17	136
" 16.	58. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum gemeinschaftlichen Güter-Tarif	17	136
" 16.	59. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Tarifs für den Verband-Güter-Verkehr mit der Oberschlesischen Eisenbahn.	17	136
" 16.	51. D. d. O. B.	Ankündigung des neuen Fahrplans vom 15. Mai 1876 ab	18 und Beilage	142
" 18.	85. R. u. P. Pr.	Statutänderungen der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart	16 und Beilage	127
" 18.	87. R.	Festsetzung von Laichschonrevieren bei Ketzin in der Havel.....	16	127
" 18.	88. R.	Nachweisung der Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat März 1876.	16	128/129
" 18.	89. R.	Bildung eines Laichschonreviers im Ober-Uckersee.....	16	128
" 18.	50. D. d. O. B.	Tarifirung des Artikels „Schwefelsäure"	17	136
" 19.	90. R.	Aussetzung einer Belohnung von 300 Mark für Ermittelung des Thäters des an der verwittweten Frau Kaufmann Lorenz zu Kyritz verübten Raubmordes.	16	129
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Baumeister W. Weyhe in Bremen, den Ingenieur Louis Philipp Cohen zu Hannover, den Ingenieur W. Holdinghausen zu Unna, die Herren Gustav Schulz & Co. zu Berlin, den ehemaligen Uhrenfabrikanten Louis Schmidt in Berlin, den Geldschrankfabrikanten J. G. König zu Berlin,	16	131
		die Ingenieure Alfred und Hugo Lämmerhirt zu Mühlheim a. d. Ruhr und den Alfred Seyberlich zu Görlitz.	16	132
—	— —	Patent-Verlängerung des Instrumentenmachers F. Hirschberg zu Breslau.	16	132
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 5. Stück des Reichsgesetzblattes.....	17	133
" 19.	60. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zu den Tarifen für den Norddeutsch-Bremen- resp. Hamburg-Galizisch-Rumänischen Verband-Güter-Verkehr.	17	136
" 20.	94. R.	Aufhebung der Viehsperre über das Gehöft des Ackerbürgers Junge zu Oberberg wegen Lungenseuche.	17	134
" 20.	95. R.	Schußfreie Tage auf dem Artillerie-Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1876.	17	134
" 21.	11. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.	17	135
" 21.	11. M.	Finanz-Ministerial-Erlaß über die dem Unter-Steuer-Amte zu Wiesbaden beigelegte Abfertigungs-Befugniß.	18	140
" 22.	91. R.	Einrichtung eines Arbeitszug-Betriebes Seitens der Berliner Nordeisenbahn.	17	133
" 24.	93 R.	Vertilgung der Heuschrecken.....	17	134
" 25.	92. R.	Polizei-Verordnung über die Vertilgung der Wucherblume Senecio vernalis.	17	133
" 25.	12. O. P. D.	Beförderung von Brief- und Fahrpost-Gegenständen zwischen Perleberg und Wittenberge Bahnhof.	17	135
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Ingenieur Carl Froitzheim zu Berlin, den Kaufmann und Fabrikanten Eduard Lippelt zu Meerane im Königreich Sachsen,	17	137

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Ingenieur Paul Suckow zu Breslau und den Ingenieur Bernhard Gramberg zu Liepe bei Neustadt Eberswalde.	17	137
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 6., 7., 8., 9., 10. und 11. Stück des Reichsgesetzblattes.	18	139
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 7. Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung.	18	139
April 25.	5. D.d.R.B.	Verloosung und Vernichtung von Rentenbriefen	18	142
- 26.	97. R.	Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat März 1876.	18	140
- 26.	98. R. u. P. Pr.	Erlaß des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 26. März 1876, betreffend die Vergütigungen für Schiedsmänner gemäß § 63 des Viehseuchengesetzes vom 25sten Juni 1875.	18	140
- 26.	99. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1876 beobachteten Wasserstände.	18	141
- 26.	— —	Regierungs-Präsident Nothe zu Merseburg. Bekanntmachung wegen der noch nicht zur Einlösung präsentirten Steuer-Credit- und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine.	19	148
- 27.	100. R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Fürstenwalde nach Storkow.	18	141
- 27.	25. P. Pr.	Benennung einer neuen Straße: „Rügenerstraße" in Berlin	18	142
- 27.	31.(8.)K.A.	Kreis-Ausschuß des Jüterbog-Luckenwalder Kreises zu Jüterbog. Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirken.	18	143
- 28.	101. R. 290. R.	Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 17. April 1876 wegen Ermittelung der Fabrikationsstätten, sowie der Verfertiger und Verbreiter falschen, sowohl inländischen als ausländischen Papiergeldes.	18 46	142 398
- 28.	30.(7.)K.A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim. Gemeinde-Bezirks-Veränderungen.	18	142
- 28.	54.D.d.O.B	Eröffnung der Haltestelle Zakrzewo für den Güter-Verkehr	19	148
- 29.	52.D.d.O.B	Ankündigung eines Nachtrags zum Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband.	18	142
- 29.	61.N.M.E.	Tarifirung des Artikels „Gebrannter Kalk"	19	147
- 29.	53.D.d.O.B	Eröffnung der Haltestelle Zakrzewo für den Personen-, Gepäck- und Hunde-Verkehr.	19	148
- 29.	55.D.d.O.B	Billet-Ausgabe nach Hoppegarten	19	148
- 30.	62.N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Schlesisch-Rheinischen Verband-Güter-Tarif.	19	147
- 30.	67.D.d.O.B	Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs	20	157
Mai 1.	105. R.	Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke	19	146
- 1.	63.N.M.E.	Transportbegünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände	19	147
- 2.	102. R.	Einrichtung eines Arbeitszug-Betriebes auf der Angermünde-Freienwalder Zweigbahn.	18	142
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Ingenieur Emanuel Bobertag in Berlin, die Herren Wirth & Co. zu Frankfurt a. M., den Civil-Ingenieur C. Knieper zu Barmen, den Herrn James Laing zu Dundee (Schottland), den Herrn Simon Danischewski zu Berlin, die Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin, den Ingenieur Richard Lehmann in Dresden, den Fabrikdirector Julius Post in Hohenkrug bei Mühlenbeck (Pommern).	18	143

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Patent-Verlängerung des Herrn Franz Nir zu Neuß	18	143
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Königlichen Hauptmanns Gaede und der Techniker C. Federow und O. Stegmeyer zu Charlottenburg.	18	144
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 8. Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung.	19	145
Mai 3.	108. R.	Resultate der Auswanderung aus dem Regierungs-Bezirk (excl. Berlin) im Jahre 1875.	19	146
. 3.	56. D. d. O. B	Ausgabe von Retour-Billets.....	19	148
. 3.	57. D. d. O. B	Haltestellen für die Courier-Züge I. und II.	19	148
. 4.	104. R.	Festsetzung von Laichschonrevieren im Werbellin-See	19	145
. 5.	103. R.	Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. und Finanz-Ministerial-Erlaß vom 25. April 1876 wegen Außercours-setzung von Scheidemünzen der Thalerwährung.	19	145
	136. R.		23	180
	156. R.		26	204
	181. R.		29	259
	193. R.		32	291
	201. R.		34	311
. 5.	9. H. V.	Aufgebot eines Staatsschuldscheines.....	20	157
	14. H. V.		28	240
	15. H. V.		37	336
. 6.	106. R.	Viehsperre über das Gut Menkin im Prenzlauer Kreise wegen Schafpocken.	19	146
. 6.	26. G. P. A. u. G. P. A.	Annahme von Beträgen auf telegraphische Postanweisungen Seitens der Telegraphen-Aemter.	19	147
. 8.	107. R.	Viehsperre über die Güter Kleptow und Klockow im Prenzlauer Kreise wegen Schafpocken.	19	146
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Ingenieur Albert Petzold zu Magdeburg, den Schlossermeister Herrmann Thiel zu Straßburg i. W.-Pr., die Gebrüder Dopp zu Berlin, den Herrn Volkmar Köppe in Chemnitz, den Fabrikanten Otto Wollenberg zu Berlin, den Herrn Engelbert Schwamborn in Aachen, die Herren Jacob und Becker (Maschinengeschäft) zu Leipzig, den Herrn Friedrich Oscar Schimmel in Chemnitz, die Berlin-Anhaltische Maschinenbau-Actien-Gesellschaft zu Moabit und die Herren Max Sauer, Johannes Segnitz und Albert Rößler zu Leipzig.	19	149
—	— —	Patent-Verlängerung des Kataster-Controleurs Grabert in Arnswalde	19	149
—	— —	Patent-Aufhebung des Ingenieurs und Fabrikdirectors C. Keßler zu Greifswald.	19	150
. 9.	13. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.	20	156
. 9.	113. R.	Einrichtung eines Arbeitszugbetriebes auf der Berliner Nord-Eisenbahn.	20	154
. 11.	109. R.	Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betr. Betheiligung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft an der Berliner Stadt-Eisenbahn-Gesellschaft ꝛc.	20	151
. 11.	111. R.	Polizei-Verordnung für den Ruthe-Schau-Verband.....	20	152
. 11.	14. O. P. D.	Verschiedene Postcours-Veränderungen	20	156
. 11.	R.	Oeffentliche Belobigung des August Schulz in Spaatz wegen Lebensrettung.	20	160

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 11.	— —	Elbstrombau-Verwaltung zu Magdeburg. Eintheilung der Stromaufsichtsbezirke.	21	169
- 12.	114. R.	Cursus in der Central-Turn-Anstalt in Berlin	20	155
- 12.	64. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Fahrplans	20	157
- 12.	65. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Deutsch-Oesterreich-Ungarischen Verband-Güter-Tarif.	20	157
- 13.	27. P. Pr.	Abhaltung des Wollmarkts pro 1876 in Berlin	20	156
	28. P. Pr.		21	165
	30. P. Pr.		22	175
- 13.	66. N. M. E.	Nachtrag zum Local-Tarif vom 1. August 1874	20	157
- 13.	27. G. P. A.	Postanweisungs-Verkehr mit Italien	21	165
- 13.	32.(9.) K. A.	Gemeinde-Bezirks-Veränderungen im Kreise West-Prignitz	21	168
- 14.	55. N. M. E.	Special-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.	20	157
- 15.	110. R.	Durchschnitts-Marktpreise für Berlin für April 1876	20	152
- 15.	112. R.	Nachweisung der Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat April 1876.	20	154/155
- 15.	59. D. d. O. B	Ablassung von Extrazügen nach Berlin	21	168
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Ingenieur Ernst Lompert in Berlin, den Civil-Ingenieur Richard Lueders zu Görlitz, den Jules Carrey zu Mühlhausen a. E., den Ingenieur Moritz Bauer und den Kaufmann Otto Lelm in Wien, die Herren R. Dehn & Co. in Berlin, den Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin, den Herrn J. Grebe zu Hildesheim, den Baumeister C. L. U. E. Fuchs zu Wilhelmshaven, den Fabrikarbeiter Carl Lüttin in Stetten bei Lörrach, den Maschinen-Ingenieur Maximilian Moskovits zu Halle a. S., den Ingenieur Theodor Müller zu Berlin, den Director der Coaksofen-Anlage zu Malstadt Kreis Saarbrücken Adolph Artois, den Ingenieur Ph. Chopin zu Bordeaux, den Herrn Gustav Schulze zu Berlin.	20	157/158
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Fabrikanten Joseph Leiter in Wien, des Ingenieurs und Privat-Baumeisters Paul Schönlau zu Lage in Lippe-Detmold.	20	158
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 12. Stück des Reichsgesetzblattes	21	161
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 9. Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung	21	161
- 16.	115. R.	Behandlung der bei Reichs- und Landes-Kassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen.	21	161
- 16.	116. R.	Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.	21	162
- 16.	16. O. P. D.	Unanbringliche Geldsendungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.	21	166
- 16.	6. D. d. R. B.	Verlooste Rentenbriefe	21	167
	9. D. d. R. B.		28	240
	10. D. d. R. B		35	322
- 16.	68. N. M. E.	Nachtrag zum Special-Tarif vom 1. Februar 1875 für den Transport von Getreide ꝛc.	21	168

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 16.	12. M.	Bezeichnung derjenigen Chausseen im Kreise Zauch-Belzig, welche in das Verzeichniß über die Straßen aufgenommen sind, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll oder 10,5 Centimeter Breite verboten ist.	22	171
- 17.	28. G. P. A.	Postanweisungs-Verkehr mit den Niederländischen Besitzungen in Ostindien.	21	165
- 17.	70. N. M. E.	Bremen- resp. Hamburg-Schlesischer Verkehr (Tarif vom 20. September 1874).	21	168
- 18.	4. O. Pr.	Hilfsprediger der lutherischen Gemeinde der Parochie Brüssow....	21	161
- 18.	118. R.	Ausstellung von Angelkarten ꝛc.....	21	164
- 18.	119. R.	Sperre der Güter Damerow b. W.-Eichstedt, Friedrichshof, Jagow, Tornow und Woddow im Kreise Prenzlau wegen Schafpocken-Impfung.	21	164
- 18.	121. R.	Nachtrag zum revidirten Statut für die Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Nieder-Lausitz.	21	164
- 18.	29. P. Pr.	Straßen-Benennung in Berlin.....	21	165
- 18.	8. C. d. St. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855.	21	167
- 18.	H. V. u. R. S. V.	Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichs-Kassenscheine.	22	176
- 19.	117. R.	Pegelstand der Spree und Havel pro April 1876.....	21	163
- 19.	15. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe der Ober-Post-Direction in Berlin.	21	165
- 19.	17. O. P. D.	Postcours-Veränderungen zwischen Potsdam und Treuenbrietzen und Glöwen-Havelberg.	21	167
- 19.	69. N. M. E.	Nachtrag zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarif.	21	168
- 19.	72. N. M. E.	Frachtsatz für den Artikel „Malz" in Körnern.....	22	177
- 19.	7. D. d. R. B.	Vernichtete Rentenbriefe.....	23	182
- 19.	75. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Hamburg-Oberschlesischen Verband-Güter-Tarif.	23	182
- 20.	122. R.	Gebühren der Beamten als Zeugen ꝛc. in gerichtlichen Angelegenheiten.	21	164
- 20.	29. G. P. A.	Packetverkehr mit Ostindien.....	22	176
- 20.	73. N. M. E.	Frachtsatz für dem Artikel „Formsand".....	22	177
- 21.	120. R.	Lungenseuche des Rindviehs in Betzin, Kreis Ost-Havelland.....	21	164
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Ingenieur August Hellmann zu Aachen, den Techniker Eduard Grube zu Hamburg, den Herrn J. H. F. Prillwitz in Berlin, die Herren Wirth & Co. in Frankfurt a. M., den Gewehrfabrikanten Richard Bornmüller zu Suhl, die Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. v. Nawrocki in Berlin, die Fabrikanten Zabel & Co. in Quedlinburg, den Ober-Ingenieur Heusinger von Waldegg in Hannover, den Ingenieur Robert Zimmermann in Dortmund.	21	169/170
—	— —	Patent-Aufhebung des Herrn Pierre Léon Allaire in Paris.	21	170
- 21.	125. R. u. P. Pr.	Qualification als Impfarzt.....	22	174
- 22.	130. R.	Verwaltung der Kreis-Schulinspection Berlin-Cöln-Land.....	22	175
- 23.	32. P. Pr.	Wiederaufhebung der Concession des Schiffsmaklers Hermann Danelsberg zu Bremen zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungsgeschäftes.	22	176
- 23.	60. D. d. O. B.	Frachtsatz für die Beförderung von Eisenbahnschwellen.....	22	177

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 23.	— —	Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin. Zahlungen an und durch die Königliche Amts- und Forst-Kasse zu Königs-Wusterhausen.	22	177
- 23.	— —	Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz zu Berlin. Uebersicht der Verwaltungs-Resultate für das Jahr 1876.	27	243
- 24.	126. R.	Schifffahrtsverkehr auf der Havel	22	174
- 24.	128. R.	Warnung für Schiffeinhaber	22	174
- 24.	33. P. Pr.	Vorläufiger Schluß verschiedener Vereine	22	176
- 24.	71. N. M. E.	Specialbestimmungen zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.	22	176
- 24.	13. M.	Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichscassenscheine.	23	179
	21. M.		31	275
	23. M.		35	321
- 24.	18. M.	Desgleichen	27	221
- 26.	131. R.	Viehsperre wegen Schafpocken über die Güter Schönfeld, Zernickow und Milow im Kreise Prenzlau.	22	175
- 26.	133. R.	Nachforschung nach dem entlaufenen Knaben Vincenz Beyer aus Schembera in Böhmen.	22	175
- 26.	31. P. Pr.	Bestimmungen hinsichtlich des in Berlin abzuhaltenden Wollmarktes.	22	176
	34. P. Pr.		23	181
	38. P. Pr.		24	190
- 26.	35. P. Pr.	Bekanntmachung wegen des Handels im Umherziehen mit Waaren aller Art in dem bewaldeten Theile der Hasenhalde bei Berlin.	23	181
- 27.	123. R. u. P. Pr.	Anweisung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 15. Mai 1876 zur Ausführung des Gesetzes über eingeschriebene Hülfscassen vom 7. April 1876.	22	171
- 27.	124. R. u. P. Pr.	Erlaß des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 16. Mai 1875, betreffend den 3ten Nachtrag zum Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren vom 15. August 1848.	22	173
- 27.	74. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarif.	23	182
- 27.	62. D. d. O. B	Beförderung von Gyps und Gypsmehl	23	183
- 27.	15. M.	Staats-Ministerial-Beschluß, die Bekanntmachungen durch das Centralblatt für das Deutsche Reich betreffend.	24	185
- 29.	127. R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Neustadt-Eberswalde nach Schöpfurth mit einer Abzweigung von Heegermühle nach Messingwerk.	22	174
- 29.	129. R.	Vertrieb von Lotterie-Loosen Seitens des Münchener Kunstgewerbe-Vereins.	22	174
- 29.	134. R.	Nähere Beschreibung der Wucherpflanze Senecio vernalis	22	175
- 29.	5. O. Pr.	Gesuche um Zurückstellung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigter Personen.	23	179
- 29.	76. N. M. E.	Erhöhung der Preise für Retour-Billets II. und III. Wagenklasse.	23	182
- 29.	63. D. d. O. B	Frachtsätze im directen Personen- und Gepäck-Verkehr	23	183
- 29.	8. D. d. R. B.	Aushändigung der Quittungen über abgelöste Renten	27	228
- 30.	132. R.	Viehsperre wegen Schafpocken über die Güter Schönfeld, Zernickow und Milow im Kreise Prenzlau.	22	175
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Ingenieur Julius Schlösser zu Berlin, den Klempnermeister C. A. Drosdowsky in Berlin, den Maschinen-Techniker Franz Mundt in Bromberg,	22	177

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Herrn Berthold Krocker in Breslau, den Hauptmann August Stein in Dresden, den Herrn Oscar Leinbrock in Gottleuba (Königreich Sachsen), die Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin, die Herren F. Sahlmon & Sohn zu Berlin, den Ingenieur und Maschinenfabrikanten C. L. Fehrmann zu Potsdam, den Herrn Fritz Winkelstroeter zu Barmen, den Herrn Thomas Unsworth zu Manchester, den Ingenieur Joseph Chaine zu Paris, den Herrn Richard Hallewell in Blackburn (England), die Herren A. A. Zeidler und J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin, den Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M., den Civil-Ingenieur Heinrich Ehrhardt in Düsseldorf, den Techniker Steph. Quast in Aachen und den Herrn Claudius Clerc zu Paris.	22 22	177 178
—	— —	Patent-Aufhebung des Mechanikers Robert Weise zu Magdeburg.	22	178
Mai 31.	61. D. d. O. B.	Einführung von directen Personen- und Gepäck-Beförderungen mit Stationen der Berlin-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.	23	183
Juni 1.	140. R.	Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für die Ortschaften Steglitz, Lichterfelde, Giesensdorf, Mariendorf, Lankwitz, Alt- und Neu-Schöneberg, Deutsch-Wilmersdorf, Friedenau, Schmargendorf, Zehlendorf, Düppel, Schönow, Tempelhof und die Gutsbezirke Lichterfelde und Giesensdorf durch den Steglitzer Anzeiger.	23	181
- 1.	64. D. d. O. B.	Directer Personen- und Gepäck-Verkehr.	23	183
- 1.	30. G. P. A.	Fahrpost-Verkehr mit Großbritannien und Irland.	24	190
- 2.	135. R. u. P. Pr.	Stempelfreiheit von Abgangs-Zeugnissen der Studirenden und der Beglaubigungen der Servirzeugnisse der Apothekergehülfen.	23	179
- 2.	138. R.	Ermittelungen über ein aufgegriffenes, sich geisteskrank stellendes Individium.	23	180
- 2.	77. N. M. E.	Gültigkeitsdauer von Retour-Billets	23	182
- 2.	78. N. M. E.	Wollsendungen nach, resp. von dem Viehhofe mittels der Verbindungsbahn.	23	182
- 2.	16. M.	Erlaß des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit dem Reglement zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in Berlin.	24	185
- 2.	37. P. Pr.	Polizei-Verordnung über Ergänzung der Wochenmarkt-Ordnung für Berlin vom 9. Februar 1848.	24	190
- 2.	2. K.	Veränderung der Jurisdiction des Gutsbezirks Gränert	24	190
- 2.	82. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den directen Güter-Verkehr.	25	198
- 3.	137. R.	Viehsperre wegen Schafpocken über die Güter Christianshof, Kutzerow, Werbelow und Milow, sowie die zum Gute Caselow gehörige Schäferei im Kreise Prenzlau.	23	180
- 3.	139. R.	Vigilanz nach zwei entsprungenen angeblich Russischen Staatsangehörigen August Jaeger und Josef Pawlowski.	23	181

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Patent-Ertheilungen an: die Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. v. Nawrocki zu Berlin, den Herrn G. F Schulze zu Berlin, den Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M., den Civil-Ingenieur Carl Kley in Bonn, den Ingenieur Adolf Bleichert in Leipzig, die Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin, den Baumeister W. Weyhe in Bremen, den Ingenieur F. Chassy jun. zu Paris und den Telegraphisten Jean Maurice Emil Baudot zu Paris.	23	184
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 10. Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung	24	185
Juni 3.	1. Co.	Parochialverhältnisse der in Berlin neu anziehenden evangelischen Einwohner.	24	186
- 3.	65.D.d.O.B	Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände in Lyck. .	24	191
- 3.	69.D.d.O.B	Anderweite Berechnungsart der Gepäckfracht im directen Personen- und Gepäck-Verkehr.	24	192
- 3.	11. H. V.	Einlösung der am 1. Juli 1876 fälligen Coupons von Staatspapieren.	25	197
- 6.	142. R.	Offene Kreisthierarztstelle des Kreises Osthavelland.....	24	187
- 6.	36. P. Pr.	Bekanntmachungen über die Hundswuth.....	24	188
- 6.	11. S.	Zweite Elementarlehrerprüfung am Berliner Königlichen Seminar für Stadtschulen.	24	191
- 6.	79. N.M.E.	Zuschlagsfrist zu den Lieferfristen für die Beförderung von Wolle zwischen den Bahnhöfen und dem Viehhofe in Berlin.	24	191
- 6.	66.D.d.O.B	Ankündigung eines neuen Tarifs für den directen Transport mineralischer Kohlen.	24	191
- 6.	31. G.P.A.	Postaufträge nach der Schweiz.....	25	197
- 7.	80. N.M.E.	Ankündigung von Tarif-Nachträgen für den Norddeutsch-Ungarischen und Norddeutsch-Nordostungarischen Verband-Verkehr.	24	191
- 7.	81. N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Deutsch-Oesterreich-Ungarischen Verband-Güter-Verkehr.	24	191
- 7.	68.D.d.O.B	Tarifirung des Artikels „Braunkohlentheer-Oel" im Ostdeutsch-Sächsischen Eisenbahn-Verbande.	24	191
- 8.	144. R.	Aussetzung einer Geldbelohnung von 150 Mark für Ermittelung des Thäters einer Brandstiftung zu Damm-Hast im Kreise Templin.	24	187
- 9.	143. R.	Bildung eines Laichschonreviers in der Nuthe innerhalb des Amtsbezirks Siethen.	24	187
- 9.	67.D.d.O.B	Transport von Eisenbahnschienen in Wagenladungen.....	24	191
- 10.	18. O.P.D.	Postcours-Veränderung zwischen Teltow und Zehlendorf.....	24	190
- 10.	76.D.d.O.B	Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände in Nürnberg.	26	214
- 11.	84. N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Magdeburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarif.	25	198
- 11.	85. N.M.E.	Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände in Nürnberg.	25	198
- 12.	19. O.P.D.	Eröffnung einer Telegraphen-Anstalt zu Alt-Landsberg.....	24	191
- 12.	148. R.	Wahrnehmung der Geschäfte eines Fabriken-Inspectors für die Kreise Nieder-Barnim und Teltow durch den Fabriken-Inspector für Berlin, Major a. D. von Stülpnagel.	25	195
- 12.	83. N.M.E.	Aufhebung von Billets für Personenzüge aller Classen.....	25	198
- 12.	71.D.d.O.B	Fahrpreise und Gepäckfracht im directen Personen- und Gepäck-Verkehr.	25	199
- 12.	15. O.B.A.	Diäten- und Gebühren-Taxe für die Markscheider vom 1. Juni 1876.	29	261

...um	Nummer der ...ordnungen und ...anntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
...i 13.	141. R.	Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat Mai 1876	24	187
... 13.	145. R.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise in den Normal-Marktorten des Bezirks für den Monat Mai 1876.	24	188, 189
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Ober-Werkmeister der Maschinenbau-Anstalt und Eisengießerei A. Borsig — Heinrich Doering — zu Moabit bei Berlin, den Bohr-Ingenieur Köbrich zu Schönebeck, die Gewehrfabrikanten H. Chr. Klett & Söhne zu Zella bei Gotha, den Herrn Peter Ludwig Klein zu Werden a. d. Ruhr, an denselben, den Baumeister Bährecke zu Lübeck, den Ingenieur Martin Hanner zu Dessau den Herrn Otto Sack zu Cassel und die Maschinenfabrikanten Ehrhardt und Sehmer zu Malstatt-Saarbrücken.	24	192
—	— —	Patent-Verlängerungen: des Herrn A. Büttner zu Uerdingen am Rhein und des Fabrikanten Heinrich Bertrams zu Kaltenherberg im Kreise Solingen.	24	192/193
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Maschinenbauers J. Tiede zu Neu-Strelitz und des Sir William Palliser in London.	24	193
- 13.	154. R.	Nachforschungen nach dem flüchtig gewordenen Banquier de Graaf aus Leyden.	25	196
- 13.	32. G. P. A.	Porto für Briefe nach Canada	25	197
- 13.	20. O. P. D.	Postcours-Veränderung zwischen Teupitz und Wend.-Buchholz	25	197
- 13.	72. D. d. O. B	Anderweite Berechnungsart der Gepäckfracht im directen Personen- und Gepäck-Verkehr.	25	199
- 14.	6. O. Pr.	Ueber die Bekanntmachungen der Aufgebote zu den Eheschließungen.	25	195
- 14.	70. D. d. O. B	Directe Frachtsätze für den Transport von Salz aller Art	25	199
- 14.	73. D. d. O. B	Ankündigung eines Tarif-Nachtrags im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband.	25	199
- 14.	33. G. P. A.	Postaufträge und Postanweisungen im Verkehr mit der Schweiz ..	26	213
- 14.	12. H. V.	7. Verloosung von Stamm-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn.	26	213
- 15.	149. R.	Auslegung des § 12 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 25. Juni 1875.	25	195
- 15.	151. R.	Aufhebung der Viehsperre über das Gut Jagow im Kreise Prenzlau	25	196
- 15.	86. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Special-Tarif vom 1. Februar 1875 für den Transport von Getreide, Hülsenfrüchten, Mahlproducten ꝛc.	25	198
- 15.	33(10)K. A	Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim. Gemeinde-Bezirks-Veränderungen.	26	214
- 16.	150. R.	Vereinigung des Gemeinde-Bezirks Malchow mit dem selbstständigen Gutsbezirk Malchow im Kreise Prenzlau.	25	196
- 16.	152. R.	Viehsperre wegen Schafpocken über die Güter Bröllin, Züsedom, Taschenberg, Kleisthöhe, Jorksthal und Lemmersdorf im Kreise Prenzlau.	25	196
- 16.	153. R.	Festsetzung von Laichschonrevieren im Unter-Ukersee und Ukerstrom	25	196
- 16.	74. D. d. O. B	Beförderung von Passagieren in den Courierzügen No. 1 und 2 zu Schnellzugspreisen auch in der dritten Wagenclasse.	25	199
- 16.	75. D. d. O. B	Ankündigung eines Tarif-Nachtrags im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband.	26	214

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 16.	— —	Königliches Credit-Institut für Schlesien zu Breslau. 28ste Verloosung von Schlesischen Pfandbriefen Litt. B.	26	217
- 16.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.	26	220
- 17.	39. P. Pr.	Wiederholte Polizei-Verordnung vom 4. October 1871, den Verkehr mit Schießpuloer betreffend.	26	211
- 17.	34. G. P. A.	Aufschrift auf postlagernden Briefen nach England.....	26	213
- 18.	21. O. P. D.	Eröffnung von Telegraphen-Anstalten in Alt-Ruppin und Biesenthal	25	197
- 18.	43. P. Pr.	Polizei-Verordnung über das Meldewesen in Berlin	31	279
- 19.	146. R. u. P. Pr.	Bekanntmachung nebst Instruction vom 19. Mai 1876 zur Ausführung der §§ 17—27 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.	25	195 und Beilage
- 19.	147. R.	Anlage einer Apotheke in Friedrichsfelde bei Berlin	25	195
- 19.	— —	Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark, der Nieder-Lausitz ꝛc. für 1875 ꝛc.	26	215
- 19.	170. R.	Kreis-Schul-Inspection der Schulen der Diöcese Wittstock.....	27	227
- 20.	155. R.	Durchschnitts-Marktpreise der Stadt Neustadt-Eberswalde für den Monat Mai 1876.	25	197
- 20.	— —	Königliches Bezirks-Verwaltungsgericht zu Potsdam. Die diesjährigen Verwaltungs-Gerichtsferien betreffend.	25 26 27	199 214 229
—	— —	Patent-Ertheilungen an: die Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin, den Civil-Ingenieur Stumpf zu Berlin, den Maschinenfabrikanten Carl Gülich in Stettin, den Herrn von Krohn in Gotha, den Ingenieur Adolph Altmann zu Charlottenburg, die Fabrikanten Schäffer & Budenberg, den Königlichen Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspector Gustav Dato zu Cassel, den Director der Dessauer Wollengarn-Spinnerei Carl Schneichel zu Dessau, den Wagenmeister der Berlin-Stettiner Eisenbahn Richter zu Berlin, den Uhrmacher H. Schröder zu Warin in Mecklenburg und den Herrn Lothian Kerr Scott zu Paris.	25 25	199 200
—	— —	Patent-Aufhebungen: der Herren F. Edmund Thode & Knoop in Dresden, der Fabrikanten François Durand und Marais zu Paris und des Ingenieurs P. Jorissen zu Cöln.	25	200
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 13. Stück des Reichsgesetzblattes.....	26	203
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 14. Stück des Reichsgesetzblattes.....	26	203
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 11. Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung	26	203
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 12. Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung	26	203
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 13. Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung	26	203
—	— —	Artikel über die Auswanderung nach Brasilien	26	203
- 20.	158. R.	Wiederhohlung der Polizei-Verordnung vom 23. Mai 1854, betreffend die Einführung von Nacht-Signalen für die Dampfschiffe, welche die Elbe befahren.	26	205/206
- 20.	158. R.	Desgleichen vom 6. Juli 1863, betreffend die Dampfschifffahrt auf der Elbe.	26	205/206

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 20.	159. R.	Vorschriften des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 28. Mai 1876 über die Aufstellung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen.	26	207
- 20.	160. R.	Verwaltung des Domainen-Amtes Mühlenhof zu Berlin	26	210
- 21.	163. R.	Nachforschungen nach dem in Rußland wegen Fälschung und Betruges verfolgten Pierre Janson.	26	211
- 21.	35. G.P.A.	Beitritt von Britisch-Indien und den Französischen Colonien zum Allgemeinen Postverein.	26	213
- 21.	87. N.M.E.	Ausnahme-Tarif des Schlesisch-Märkischen Eisenbahn-Verbandes..	26	214
- 22.	162. R.	Schußfreie Tage auf dem Artillerie-Schießplatz bei Cummersdorf pro 1876.	26	211
- 22.	88. N.M.E.	Norddeutsch- und Nordwestdeutsch-Nordostungarischer Eisenbahn-Verband.	26	214
- 22.	35(11)K.A	Kreis-Ausschuß zu Angermünde. Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen im Kreise Angermünde.	27	229
- 23.	157. R.	Preußischer Beamten-Verein in Hannover	26	204
- 23.	161. R.	Polizei-Verordnung über die Kettenschleppschifffahrt	26	210
- 24.	89. N.M.E.	Preisermäßigung von Tour- und Retour-Billets, sowie von Billets für Militairpersonen und Hunde.	27	228
- 25.	40. P. Pr.	Wiederholung der Polizei-Verordnung vom 7. September 1871, betreffend das Aufschwemmen, Ausfahren und Anlegen der Bauhölzer.	27	227
- 26.	R.	Viehsperre wegen Schafpocken über die Güter Schlepkow und Polzow im Kreise Prenzlau.	26	220
—	— —	Patent-Ertheilungen an:		
		den Civil-Ingenieur Dr. R. Proell zu Görlitz	26	217
		den Maschinenfabrikanten Otto Türcke zu Dresden, die Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin, den Schlosser Karl Andersch zu Berlin, den Drahtziehermeister Nicolaus Betz zu St. Ingbert, den Edmund Squire Norcombe in Liverpool, den Emile Cornely in Paris, den Ingenieur und Baumeister Johannes Gutermilch in Berlin, den Maurer- und Zimmermeister J. G. Niemandt zu Reinickendorf bei Berlin, die Gasmotorenfabrik Deutz zu Deutz, den Civil-Ingenieur, Ober-Maschinenmeister an der Muldenthalbahn Johann Carl Reinhart Jachns zu Penig, die Fabrikanten E. O. Richter & Co. in Chemnitz, den Schiffbauer und Ingenieur C. W. Petersen zu Barmbeck vor Hamburg und den Gustav Kirchhoff in Berlin.	26	218
—	— —	Patent-Verlängerung des Ingenieurs Alex. Kaiser zu Augsburg..	26	219
—	— —	Artikel über die Auswanderung nach Brasilien	27	221
- 26.	77. D.d.O.B	Ankündigung eines Nachtrags zum Ostbahn-Local-Personen-Tarif.	27	228
- 26.	78. D.d.O.B	Directe Expedition von Gütern im Preußisch-Rheinischen Eisenbahn-Verband.	27	229
- 27.	3. K.	Dauer der Gerichtsferien des Jahres 1876	27	227
- 28.	164. R.	Einzahlung der Beiträge der Mitglieder der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.	27	221

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 28.	167. R.	Einrichtung eines Arbeitszugbetriebes der Berliner Nord-Eisenbahn	27	224
- 28.	168. R.	Aufhebung der Viehsperre über das Gut Zernickow im Kreise Prenzlau.	27	224
- 28.	92. N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Tarif.	27	228
- 28.	79.D.d.O.B	Ankündigung eines Nachtrags zum Hamburg-Preußischen Eisenbahn-Verband-Tarif.	28	241
- 28.	80.D.d.O.B	Ankündigung eines Nachtrags zum Hamburg-Lübeck-Preußischen Eisenbahn-Verband-Tarif.	28	242
- 29.	169. R.	Allerhöchstes Privilegium vom 27. Mai 1876 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Gemeinde Nixdorf im Betrage von 300,000 Mark Reichswährung I. Emission.	27 32	224 294
- 29.	90. N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Magdeburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarif.	27	228
- 29.	27. M.	Zweiter Nachtrag zum Statut der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin.	42 45	371 392
- 30.	91. N.M.E.	Ankündigung eines Tarif-Nachtrags für den Deutsch-Oesterreich-Ungarischen Verbands-Güter-Verkehr.	27	228
- 30.	93. N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den directen Güter-Verkehr.	27	228
- 30.	94. N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarif.	28	241
- 30.	81.D.d.O.B	Specialbestimmungen zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.	28	242
Juli 1.	166. R. u. P. Pr.	Regulativ für die Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeits-Zeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt zu erwerben beabsichtigen, vom 19. Juni 1876.	27	222
- 2.	19. M.	Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.	30	267
- 3.	3. R. Pr.	Ausführung der Vorarbeiten zum Bau bezw. zum Erwerbe des Grund und Bodens zum Bau eines Canales von Rheinsberg, bezw. Flecken Zechlin bis zum Pacliţsee.	28	233
- 3.	22. O.P.D.	Unanbringliche Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.	28	239
- 3.	95. N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Schlesisch-Rheinischen Verband-Güter-Tarife.	28	241
- 3.	82.D.d.O.B.	Ankündigung eines Tarif-Nachtrags zum Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband.	28	242
- 3.	83.D.d.O.B	Ankündigung eines Nachtrags zum Ostbahn-Local-Tarif für Beförderung von Personen und Reisegepäck.	26	242
- 3.	36(13)K.A	Kreis-Ausschuß des Kreises Templin. Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirken.	28	242
- 3.	97. N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den directen Güter-Verkehr.	29	263
- 3.	— —	Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Schließung der Akademie.	30	274
- 4.	165. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1876 beobachteten Wasserstände.	27	222
- 4.	171. R.	Viehsperre über das Gut Rossow, das Gut Neuenfeld und das Gehöft des Bauern Bettac zu Wetzenow, Kreis Prenzlau, und Wiederaufhebung der Viehsperre über das Gut Kutzenow.	27	227

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Patent-Ertheilungen an: die Herren H. Flottmann & Co. in Bochum, den ordentlichen Professor der Maschinenlehre an der Königlichen politechnischen Schule Carl Linde in München, die Gebrüder Sulzer in Winterthur, den Ingenieur Albert Leonid Thieme und den Mechaniker Johann Carl Schüler, beide zu Dresden, die Herren Ingenieur C. F. Müller und Franz Kuhn in Stuttgart, die Herren Dr. phil. Wilhelm Moldenhauer und Eduard Rohde in Cassel,	27	229
		den Spinnerei-Besitzer Premier-Lieutenant a. D. August Brüning zu Bickenbach bei Rüderoth im Regierungs-Bezirk Cöln, den Herrn Heinrich Westin zu Rostock und den Betriebsführer Robert Reinhard zu Zeche Volmond bei Langendreer.	27	230
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Ingenieurs Louis Ulzhöfer zu Berlin und des Ober-Ingenieurs W. Clauß zu Braunschweig.	27	230
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 14., 15., 16. und 17. Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung.	28	231
—	— —	Artikel über Auswanderung nach Brasilien	28	231
Juli 4.	175. R.	Nachweisung der im 1. Quartal 1876 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.	28	234
- 4.	176. R.	Polizei-Verordnung, betreffend die schifffahrts-polizeilichen Vorschriften	28	235
- 4.	12. S.	Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.	28	239
- 4.	13. S.	Aufnahmeprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu [illegible].	28	240
- 4.	14. S.	Entlassungsprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.	28	240
- 5.	96. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Tarifs zur Beförderung von Personen ꝛc. im Localverkehr.	28	241
- 6.	36. G. P. A.	Verbot, gemünztes Gold und Silber u. s. w. mit der Briefpost nach Belgien zu senden.	28	239
- 6.	35(12)K. A	Kreis-Ausschuß des Kreises Oberbarnim zu Freienwalde a. O. Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirken.	28	242
- 6.	184. R.	Ausbildung von Seminar-Präparanden durch die Präparanden-Anstalt vom Rector Dr. Vogel zu Potsdam.	29	260
- 7.	23. O. P. D.	Eröffnung einer mit dem Postamte vereinigten Telegraphen-Anstalt in Friedrichshagen.	28	239
- 7.	98. N. M. E.	Tarifermäßigung für die Artikel „Flachs, Hanf, Heede und Werg ꝛc.“	29	263
- 7.	99. N. M. E.	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Frankfurt a. M.	29	263
- 8.	177. R.	Viehsperre über das Gut Brietzig im Kreise Prenzlau wegen Schafpocken.	28	235
- 8.	178. R.	Ministerial-Erlaß vom 27. Juni 1876, enthaltend die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach.	28	236
- 8.	41. P. Pr.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Juni 1876 ...	28	238
- 9.	180. R.	Allerhöchste Privilegien vom 21. Juni 1876: a zur Ausgabe von Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Litt. A. im Betrage von 42 Millionen Mark;	29	253

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
		b. zur Ausgabe von Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Litt. B. im Betrage von 51 Millionen Mark.	29	256
Juli 10.	172. R.	Finanz-Ministerial-Erlaß vom 5. Juli 1876 wegen der außer Kurs gesetzten Silber-Scheidemünzen.	28	233
- 10.	173. R.	Viehsperre wegen Lungenseuche über das Gehöft des Amtmanns Schürig zu Paretz.	28	233
- 10.	37. G. P. A.	Postvorschuß- und Postanweisungsverkehr mit Oesterreich-Ungarn. .	28	239
- 10.	R.	Ortsbenennung „Förster-Etablissement Pechhütte"	28	248
- 10.	42. P. Pr.	Geschäfts-Verwaltung des Fabrik-Inspectors zu Charlottenburg . .	29	260
- 10.	100 N. M. E.	Ermäßigung der Frachtsätze für den Artikel „Cement"	29	264
- 10.	— —	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz zu Berlin. Mittheilung, daß für das 1. Halbjahr 1876 Feuercassengelder nicht zu entrichten sind.	29	264
- 10.	102. N. M. E.	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Erfurt . . .	30	272
- 11.	174. R.	Nachweisung der Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat Juni 1876.	28	234/5
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Director der Rheinischen Baugesellschaft Landrath a. D. Schubarth zu Cöln. die Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawroski zu Berlin, den Baumeister Friedrich Gaens zu Cöln, den Album-Fabrikanten A. Foerste zu Berlin, den Herrn Charles Smith Larrabee in Mainz, den Ingenieur Carl Tümmler zu Königshütte, den Kaufmann und Chemiker Siegfried Stein zu Bonn und den Herrn M. H. Kernaul zu Berlin.	28	246
- 11.	179. R.	Allerhöchste Ordre vom 15. Juni 1876, betreffend die Genehmigung der Auflösung der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft und des zwischen dieser Gesellschaft und der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft geschlossenen Vertrages über die Abtretung des Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Stamm-Unternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 17. März 1876.	29	249
- 11.	183. R.	Ministerial-Erlaß vom 30. Juni 1876 über die Anstellung von Fleischbeschauern.	29	259
- 11.	15. S.	Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz	29	260
- 12.	85. D. d. O. B	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Frankfurt a. M.	30	272
- 12.	86. D. d. O. B	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Erfurt . . .	30	272
- 13.	182. R.	Concurrenzeröffnung wegen der Concession zur Anlegung einer Apotheke in Tegel.	29	259
- 13.	37(14) K. A	Kreis-Ausschuß des Kreises Templin. Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirken.	29	260
- 15.	24. O. P. D.	Postcours-Veränderungen zwischen Neustadt a. D. Bahnhof und Rathenow und Rhinow.	29	260
- 15.	101. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Verkehr.	29	264
- 15.	— —	Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz zu Berlin. Feuerkassengelder-Ausschreiben für das 1. Halbjahr 1876.	29	264

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 15.	103.N.M.E.	Ausgabe von Abonnements-Billets für Schulkinder	30	272
- 16.	84.D.d.O.B	Ankündigung eines Nachtrags zum Güter-Tarif des Preußisch-Rheinischen Eisenbahn-Verbandes.	30	272
- 17.	R.	Viehsperre wegen Lungenseuche von drei Gehöften in Feldberg, Kreis Osthavelland.	29	266
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Herrn Julius Gustav Schmidt zu Berlin und den Commerzien-Rath Hermann Gruson in Buckau-Magdeburg.	29	265
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 18. Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung	30	267
- 17.	105.N.M.E.	Ankündigung zweier Nachträge zum Mittelrussisch-Oesterreichischen resp. Mittelrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verband-Güter-Tarif.	30	272
- 17.	87.D.d.O.B	Aufhebung des directen Personen- und Gepäck-Verkehrs	30	273
- 17.	190. R.	Ausbildung von Seminar-Präparanden durch die Präparanden-Anstalt des Superintendenten und Kreisschulinspectors Pfeiffer in Wusterhausen a. D.	31	279
- 17.	— —	Director der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau. Vorlesungen im Winterhalbjahr 1876/77.	34	319
- 18.	38.G.P.A.	Erweiterung der Einrichtung der Postaufträge	30	269
- 18.	25.O.P.D.	Unanbringliche Postanweisungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.	30	270
- 18.	16. S.	Abhaltung der Rectoratsprüfung	30	271
- 18.	17. S.	Abhaltung der Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen	30	271
- 18.	18. S.	Abhaltung der Lehrerinnenprüfung	31	286
- 18.	19. S.	Abhaltung der Prüfung der Schulvorsteherinnen	31	286
- 19.	26.O.P.D.	Einrichtung von Telegraphen-Stationen zu Plaue a. H., Pritzerbe, Putlitz und Storkow.	30	271
- 19.	106.N.M.E.	Ankündigung eines neuen Tarifs für den directen Personen-Verkehr	30	272
- 19.	89.D.d.O.B	Ankündigung eines Nachtrags zum Hamburg-Lübeck-Preußischen Eisenbahn-Verband-Tarif.	31	288
- 19.	90.D.d.O.B	Ankündigung eines Nachtrags zum Hamburg-Preußischen Eisenbahn-Verband-Tarif.	31	288
- 20.	20. M.	Verkehr mit Frachtfuhrwerk auf einigen Chausseen im Kreise Oberbarnim.	30	267
- 20.	186. R.	Eröffnung der kleinen Jagd	30	269
- 20.	188. R.	Rückgabe einer Caution an den früheren Agenten Kaufmann E. Linde zu Pritzwalk.	30	269
- 20.	2. O. B. A.	Verleihungsurkunde über das Bergwerkseigenthum „Goldberg"	30	271
- 20.	3. O. B. A.	Desgleichen über das Bergwerkseigenthum „Essen"	30	271
- 20.	— —	Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. Sperre der Briesower Schleuse und der Schleusenbrücke zu Fürstenwalde.	30	274
- 20.	4. O. B. A.	Verleihungsurkunde über das Bergwerkseigenthum „Coblenz"	31	286
- 20.	5. O. B. A.	Desgleichen über das Bergwerkseigenthum „Cassel"	31	287
- 20.	6. O. B. A.	Desgleichen über das Bergwerkseigenthum „Eisenberg"	31	287
- 20.	7. O. B. A.	Desgleichen über das Bergwerkseigenthum „Bonn"	31	287
- 20.	108.N.M.E.	Frachtsätze im Verband-Verkehr der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn.	31	288
- 20.	38(15)K.A	Kreis-Ausschuß des Kreises Oberbarnim zu Freienwalde a. O. Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.	31	289
- 20.	— —	Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität Halle. Vorlesungen im Winter-Halbjahr 1876/77.	34	319
- 21.	185. R.	Regulativ des Herrn Finanz-Ministers vom 19. Juni 1868, betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken.	30	268

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 21.	— —	Director der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin. Vorlesungen im Winterhalbjahr 1876/77.	31	290
- 21.	— —	Curatorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin. Vorlesungen im Winterhalbjahr 1876/77.	32	300
- 22.	187. R.	Empfehlung einer Schrift: „Der Waisenrath" betreffend.....	30	269
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Herrn Siegmund Cronbach zu Berlin, den Ingenieur A. Knappert zu Dortmund, den Techniker Victor Möbius zu Frankenhausen, den Schuh- und Stiefelfabrikanten J. J. Lohr zu Elberfeld und die Herren Eugen Peter Rameau zu Straßburg und H. E. Junghans zu Alpirsbach.	30	273
—	— —	Patent-Verlängerung des Ingenieurs Bernhard Stauffer, vormals zu Magdeburg, jetzt zu Gotha.	30	273
—	— —	Patent-Aufhebung des Herrn F. J. Heilemann zu Berlin	30	273
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 15ten Stück des Reichsgesetzblattes	31	275
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 19ten, 20sten und 21sten Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung.	31	275
- 22.	88.D.d.O.B	Ankündigung eines Tarif-Nachtrags zum Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande.	31	288
- 22.	91.D.d.O.B	Ankündigung einer Zusammenstellung sämmtlicher, die Königliche Ostbahn berührenden Verband- und directen Tarife.	31	289
- 23.	109.N.M.E.	Frachtsätze für Kalk und Kalksteine	31	288
- 24.	189. R.	Allerhöchstes Privilegium vom 26. Juni 1876 wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft bis zum Betrage von 9 Millionen Mark Reichswährung.	31	276
- 24.	191. R.	Aufhebung der Viehsperre über die Rittergüter Bröllin und Züsedom.	31	279
- 24.	107.N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Norddeutsch-Nordostungarischen Holzverkehr.	31	287
- 24.	110.N.M.E.	Ankündigung eines Tarifnachtrags für den directen Güterverkehr ..	31	288
- 25.	115.N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Mittelrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verband-Güter-Tarif.	32	298
- 26.	111.N.M.E.	Frachtsätze für die Beförderung von Leichen ꝛc.....	31	288
- 26.	114.N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Verband-Güter-Verkehr.	31	288
- 27.	113.N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Hamburg- ꝛc. Böhmisch-Mährischen Verband-Güter-Verkehr.	31	288
- 27.	29. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.	32	294
- 28.	— —	Allerhöchster Erlaß wegen Verleihung des Enteignungsrechts in Bezug auf die zum Bau einer Wasserstraße zwischen den Rheinsberger Seen und der Mecklenburgischen Wasserstraße erforderlichen Grundstücke.	34	311
- 29.	27. O. P. D.	Einrichtung einer Telegramm-Annahmestelle bei der Postanstalt auf Bahnhof Potsdam.	31	286
- 29.	112.N.M.E.	Ermäßigte Frachtsätze für Malzsendungen	31	288
- 29.	R.	Oeffentliche Belobung des Schiffers Reinhold Neumann aus Breslau für Lebensrettung.	31	290
- 30.	8. O. B. A.	Verleihungsurkunde über das Bergwerkseigenthum „Dortmund" ..	32	296
- 30.	9. O. B. A.	Desgleichen über das Bergwerkseigenthum „Stahlberg".....	32	296

m	Nummer der ordnungen und nntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
30.	10. O. B. A.	Verleihungsurkunde über das Bergwerkseigenthum „Neustadt“	32	296
30.	11. O. B. A.	Desgleichen über das Bergwerkseigenthum „Kupferberg“	32	296
30.	12. O. B. A.	Desgleichen über das Bergwerkseigenthum „Breslau“	32	297
30.	13. O. B. A.	Desgleichen über das Bergwerkseigenthum „Stettin“	32	297
30.	14. O. B. A.	Desgleichen über das Bergwerkseigenthum „Anhalt“	32	297
30.	15. O. B. A.	Desgleichen über das Bergwerkseigenthum „Silberberg“	32	297
31.	28. O. P. D.	Postcours-Veränderung zwischen Rathenow und Rhinow	31	286
—	— —	Patent-Ertheilungen an: die Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki in Berlin, den Civil-Ingenieur und Maschinen-Fabrikanten Dr. C. Scheitler zu Berlin, den Ingenieur Ludwig Schlickeisen zu Berlin, den Chemiker und Siedemeister Carl Vögel zu Brieg, den Baudirector der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Julius Fölsche zu Magdeburg und den Ober-Ingenieur Bruno Lange daselbst, den Herrn Carl Gramm zu Frankfurt a. M., die Herren Joseph Adolph Mittner und den Civil-Ingenieur Richard Lüders zu Görlitz, den Herrn Alexander Müller zu Berlin und den Hütten-Inspector W. Martulik und den Schmiedemeister Adolf Schoenfelder zu Zawodzie.	31	289
31.	192. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1876 beobachteten Wasserstände.	31 32	290 291
31.	44. R.	Auslegung des Plans nebst Beilagen über die projectirte Stadtbahn in Berlin.	32	294
1.	— —	Director der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau. Einladung zur Theilnahme an einen Lehr-Cursus für Rindviehzucht und Milchwirthschaft.	34	320
2.	116. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für die Beförderung von Niederschlesischen Steinkohlen.	32	298
2.	— —	Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. Ernennung des Amtsraths von Rosenstiel zu Gorgast zum Deichhauptmann für das gesammte Oderbruch.	32	299
2.	— —	Kreisgerichts-Deputation zu Charlottenburg. Führung des Handels-, Genossenschafts- und Zeichen-Registers.	32	300
3.	195. R.	Berichtigung hinsichtlich der Ausfertigung der auf den Inhaber lautenden Obligationen der Gemeinde Nirdorf.	32	294
3.	196. R.	Unfreiwillige Entlassung von Militair-Anwärtern	32	294
4.	194. R.	Ausführungsbestimmungen zu dem Reichs-Impfgesetze vom 8. April 1874.	32	292
4.	45. P. Pr. 47. P. Pr.	Verlegung eines Wochenmarktes in Berlin	32 33	294 302
4.	30. O. P. D.	Eröffnung von vereinigten Telegraphenämtern mit den Postanstalten zu Fehrbellin, Joachimsthal, Lehnin und Vierraden.	32	296
4.	121. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Hamburg-Oberschlesischen Verband-Güter-Tarif.	33	307
5.	117. N. M. E.	Directer Frachtsatz für Schlachtvieh	32	298
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Ingenieur Hermann Robert Leichsenring zu Großenhain, den Civil-Ingenieur Stumpf zu Berlin,	32	298

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Ingenieur Jos. Schiffers zu Dortmund, den Techniker Leo Carrer in Düsseldorf, den Königlichen Fabriken-Commissarius a. D. J. G. Hofmann zu Breslau, den Fabrikanten August Lachmund, Theilhaber der Firma Th. Guiremand zu Berlin, den Ingenieur Paul Zimmermann zu Brandenburg a. H., den Herrn Joseph F. de Buigne in Gratz, den General-Director J. Weitman zu Dortmund und den Spritzenfabrikanten Fr. Schumann zu Naumburg a. S.	32 32	298 299
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Glasfabrikanten Albert Hahne zu Friedrichsthal bei Saarbrücken und der Ingenieure F. Witte und A. Musmann.	32	299
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 22. Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung.	33	301
Aug. 5.	46. P. Pr.	Benennung mehrerer Straßen in Berlin: „Brombergerstraße", „Pillauerstraße", „Memelerstraße", „Am Ostbahnhofe", „Friedrichsfelderstraße".	33	302
- 5.	31. O. P. D.	Unaufbringliche Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.	33	304
- 5.	118. N. M. E.	Ankündigung eines Tarif-Nachtrags für den Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Verkehr.	33	306
- 5.	92. D. d. O. B	Ankündigung eines Tarif-Nachtrags zum Verband-Güter-Verkehr der Königlichen Ostbahn und der Oberschlesischen Eisenbahn.	33	307
- 6.	2. R. B. D.	Ausgabe von Noten der Reichsbank zu 100 Mark und Beschreibung derselben.	33	305
- 6.	94. D. d. O. B	Erhöhete Transportpreise im Ostbahn-Localgüter-Verkehr.	33	307
- 7.	119. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Deutsch-Oesterreich-Ungarischen Verband-Güter-Verkehr.	33	306
- 7.	93. D. d. O. B	Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände in Breslau	33	307
- 8.	20. S.	Nachricht über die Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen	33	305
- 9.	122. N. M. E.	Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände in Breslau	34	316
- 10.	197. R.	Ministerialgenehmigung vom 4. August 1876 zu den Zusatzbestimmungen zum Statut der Mecklenburgischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.	33	301
- 10.	198. R.	Ministerial-Erlaß vom 2. August 1876 über Genehmigung des Statuts der neu errichteten Aachen-Leipziger Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Aachen.	33	301
- 10.	199. R.	Aenderung eines Jahrmarkt-Termins in Wittstock	33	301
- 10.	48. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Juli 1876.	33	303
- 10.	120. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Tarifs für den Südrussisch-Oesterreichischen resp. Südrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verband-Güter-Verkehr.	33	306
- 11.	32. O. P. D.	Eröffnung von Telegramm-Annahmestellen bei den Postanstalten auf Bahnhof Neustadt-Eberswalde und Bahnhof Angermünde.	33	305
- 12.	16. O. B. A.	Verleihungsurkunde über das Bergwerkseigenthum „Posen"	33	306
- 12.	17. O. B. A.	Desgleichen über das Bergwerkseigenthum „Kaiser von Deutschland".	33	306
- 12.	21. O. B. A.	Herstellung und Hauptveränderungen von Betriebsanlagen über Tage ꝛc.	34	316

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 12.	123. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Norddeutsch-Ungarischen Verband-Verkehr.	34	316
- 12.	124. N. M. E.	Frachtsatz für den Artikel „Roheisen" im Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Verkehr.	34	316
- 12.	125. N. M. E.	Directe Frachtsätze für Roheisen-Transporte	34	316
- 14.	33. O. P. D.	Posteours-Veränderung zwischen Löwenberg i. M. und Zehdenick ..	34	314
- 14.	34. O. P. D.	Posteours-Veränderung zwischen Gransee und Prenzlau.	34	314
- 14.	127. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den directen Güter-Verkehr.	35	323
- 15.	200. R.	Nachweisung der Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat Juli 1876.	33	302/3
- im	— —	Director des Königlichen pomologischen Instituts zu Proskau. Beginn des Winter-Halbjahrs 1876/1877.	33	310
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den expedirenden Secretair und Kalkulator R. Mattke zu Berlin, den Fabrik-Inspector Hugo Martiny zu Adersbach, den Ingenieur August Schramm zu Hersfeld, die Herren Lebrecht und Carl Steinmüller zu Gummersbach bei Cöln, die Herren Asbeck, Osthaus Eicken & Co. zu Hagen in Westph., den Ingenieur und ordentlichen Lehrer des Maschinenbaues an der Königlichen polytechnischen Schule zu Aachen, H. von Reiche daselbst, den Ingenieur Ed. Daelen zu Düsseldorf, den Bohrmeister Carl Trautz zu Kalk bei Deutz und die Maschinenfabrikanten und Ingenieure Gebrüder Dopp zu Berlin.	33 33	307 308
—	— —	Patent-Verlängerungen: des Ingenieurs Peter Barthel zu Frankfurt a. M., des Maschinenbautechnikers R. Brosowsky zu Frankfurt a. M. und des Grafen Paul de Leuße zu Reichshofen (Elsaß).	33	308
—	— —	Patent-Aufhebungen: der Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin, des Civil-Ingenieurs R. Gottheil zu Berlin und des Ingenieurs Richard Bredo zu M.-Gladbach.	33	308
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 16. Stück des Reichsgesetzblattes	34	311
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 23. Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung	34	311
- 15.	21. S.	Zweite Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz ...	34	314
- 15.	22. S.	Zweite Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.	34	315
- 15.	18. O. B. A.	Verleihungsurkunde über das Bergwerkseigenthum „Colberg"	34	315
- 15.	19. O. B. A.	Desgleichen „Holland".	34	315
- 15.	20. O. B. A.	Desgleichen „Lübeck".	34	315
- 16.	203. R.	Ermittelung der Heimathverhältnisse mehrerer in Frankreich verstorbener, angeblich Preußischer Unterthanen.	34	314
- 16.	204. R.	Erledigte Kreis-Wundarztstelle des Kreises Ruppin	34	314
- 17.	202. R.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Berlin zum Betrage von 30,000,000 Mark Reichswährung vom 17. Juli 1876.	34	312
- 17.	126. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den directen Güter-Verkehr.	34	316

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 18.	— —	Hofgarten-Director Jühlke zu Sanssoucie. Beginn des Unterrichts und der Uebungen in der Königlichen Gärtner-Lehr-Anstalt.	37	340
- 19.	205. R.	Beginn des Hebammen-Lehrcurses für 1876.	34	314
- 19.	49. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Feilhaltens von Waaren, des Musikmachens und Darbietens von Schaustellungen in öffentlichen Schanklokalen durch Kinder unter 14 Jahren.	35	322
- 19.	— —	Königliche Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin. Anmeldung von Baulichkeiten in Berlin bei dem Königlichen Kataster-Amt daselbst.	36	329
- 21.	206. R.	Mittheilung der schußfreien Tage auf dem Artillerie-Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1876.	34	314
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Maschinenfabrikanten Robert Pzillas zu Brieg, den Kaiserlich Königlichen Hof- und Kammer-Klavierfabrikanten Friedrich Ehrbar in Wien, den Uhrmacher Carl Flugel in Wächtersbach, Kreis Gelnhausen, und	34	316
		den Maschinenfabrikanten J. Arndt in Lübeck	34	317
—	— —	Mittheilungen über den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger.	34	317
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 17. und 18. Stück des Reichsgesetzblattes	35	321
- 22.	208. R.	Ausgebrochene Maulseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Parmen im Kreise Templin.	35	322
- 22.	35. O. P. D.	Eröffnung und Vereinigung von Telegraphen-Aemtern bei den Kaiserlichen Post-Anstalten zu Gramzow, Königs-Wusterhausen, Rheinsberg, Trebbin und Zechlin.	35	322
- 23.	209. R.	Ausgebrochene Schafräude unter den Schafen im Flecken Freienstein, Kreises Ostprignitz.	35	322
- 23.	128. N. M. E.	Ausgabe von directen Tour- und Retour-Billets I., II. und III. Classe	35	323
- 24.	210. R.	Ausgebrochene Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gastwirths Lindemann zu Fürstenwerder im Kreise Prenzlau.	35	322
- 24.	211. R.	Ausgebrochene Rotzkrankheit unter den Pferden des Handelsmanns August Darkow zu Bredow und des Butterhändlers W. Peter zu Dechtow im Kreise Osthavelland und Tödtung eines Pferdes des Schlächtermeisters Denson zu Zehdenick wegen Rotzkrankheit.	35	322
- 24.	9. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der consolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe.	35	322
- 24.	95. D. d. O. B	Frachtfreie Beförderung von Liebesgaben für die Abgebrannten der Stadt Brückenau.	35	323
- 25.	99. D. d. O. B	Ankündigung eines neuen Tarifs für den Verband-Güter-Verkehr	37	337
- 26.	128. N. M. E.	Eröffnung der Haltestelle Jacobsdorf	35	323
- 26.	98. D. d. O. B	Billetausgabe auf der Haltestelle Cüstriner Vorstadt	36	329
- 28.	207. R.	Erlaß des Kriegs-Ministeriums, Militär-Oeconomie-Departement vom 18. August 1876, betreffend die Angabe der transportirten Gegenstände und des Gewichts-Quantums in den Vorspann-Bescheinigungen nach dem Schema unter Beilage B. I. zur Instruction vom 2. September 1875.	35	321
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Ingenieur George Klug in Hamburg, den Herrn Ferdinand Adolphe Planchon zu Paris, den Herrn Carl Pieper zu Dresden, den Herrn Victor Milward in Redditsch in der Grafschaft Worcester in England,	35	324

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Schlossermeister Julius Grunert zu Berlin, den Chemiker F. Seyd zu Cassel den Herrn C. O. Paget in Wien, den Civil-Ingenieur Albert Pütsch zu Berlin, die Civil-Ingenieure Riehn, Meinicke und Wolf zu Görlitz, den Civil-Ingenieur Adolph Mezger in Freiberg, den Herrn Th. Kieserling zu Solingen, den Herrn Anton Heinlein zu Nürnberg, die Herren L. Cahen Lambert und Leullier in Brüssel, die Eisenhüttenbesitzer John Octavius Butler und Ambrose Edmund Heath Buckley Butler, beide zu Kirkstall Forge Leeds in der Grafschaft York in England,	35	324
		den Herrn Adolph Franz Kaufmann zu Hamburg, die Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin und die Herren Keyling und Thomas zu Berlin,	35	325
—	— —	Patent-Verlängerung des H. de Grousillier zu Berlin	35	325
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	35	325
Aug. 28.	50. P. Pr.	Auslegung eines Planauszuges nebst Beilagen für die projectirte Stadtbahn in Berlin.	36	329
- 29.	213. R.	Ausbruch des Milzbrandes unter dem Rindvieh des Amtmanns Schlange zu Schwaneberg im Kreise Prenzlau.	36	328
- 29.	39(16) K. A	Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim zu Berlin. Gemeinde-Bezirks-Veränderungen.	36	329
- 29.	100. D.d.O.B	Transportbegünstigungen für die Mastvieh-Ausstellung in Frankfurt a. M.	37	337
- 31.	212. R.	Reglement, betreffend das zu beobachtende Verfahren beim Betriebe des unterhalb der Eisenbahnbrücke über die alte Oder bei Oderberg belegenen Mastenkrahns.	36	327
- 31.	214. R.	Ausbruch der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden des Schlächters Christian Daehnick zu Groß-Dölln im Kreise Templin.	36	328
- 31.	215. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden des Amtmanns Richter zu Uetz und des Amtmanns Schurig zu Paretz im Kreise Osthavelland, sowie des Schulzengutsbesitzers Schulze zu Ahrensdorf im Kreise Templin.	36	328
- 31.	217. R.	Tödtung eines an der Tollwuth leidenden schwarzen Pudels in Rüthnick, Kreis Ruppin, nachdem er in mehreren Ortschaften des Kreises Osthavelland verschiedene Hunde gebissen hatte, welche ebenfalls getödtet sind.	36	328
- 31.	96. D.d.O.B	Errichtung einer Königlichen Eisenbahn-Commission zu Thorn	36	329
- 31.	97. D.d.O.B	Ermäßigung von Ueberführgebühren	36	329
Sept. 1.	R.	Abdruck des Reglements zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.	Beilage zum 37sten Stück	
- 2.	216. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden des Gemeindevorstehers Lange zu Berkholz und des Amtmanns Unverdroß zu Ziethen'sche Mühle im Kreise Angermünde.	36	328
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Maschinenfabrikanten W. Wickardt zu Aachen, die Gasmotorenfabrik Deutz zu Deutz und die Handelsgesellschaft Bodenbender & Co. zu Wasserleben.	36	336

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 24. und 25. Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung.	37	331
Sept. 4.	130.N.M.E.	Ankündigung eines Tarifnachtrags im Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verband.	37	336
- 5.	219. R.	Ausbruch der Klauenseuche unter den Schafen der Bauern Bogen, Liefeld und Löffler zu Lyno und der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Schänkers Kettlitz, des Bauern Erpel und der Häuslerwittwe Ihme zu Groß-Zieścht im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.	37	331
- 5.	221. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden des Ritterguts Mittenwalde im Kreise Templin, des Bauernhofbesitzers Jagow zu Milow im Kreise Prenzlau und des Amtsvorstehers Schultze zu Götz im Kreise Zauch-Belzig.	37	331
- 5.	225. R.	Verfolgung des Kaufmanns Frantzen aus Kopenhagen	37	332
- 5.	226. R.	Einzahlung von Kauf- und Ablösungsgeldern für Domainen- und Forstobjecte.	37	333
- 5.	227. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1876 beobachteten Wasserstände.	37	334
- 5.	16. H. V.	Einlösung der zum 1. Oktober 1876 fälligen Zinscoupons der Preußischen Anleihen.	38	342
- 5.	40(17)K.A	Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim zu Berlin. Gemeinde-Bezirks-Veränderungen.	39	352
- 6.	40.G.P.A.	Briefsendungen nach Persien und Klein-Asien	37	336
- 7.	39. G.P.A.	Verbot des Einlegens von Briefen in die nach Frankreich bestimmten Geld- und Päckerei-Sendungen.	37	335
- 7.	11.D.d.R.B	Einlösung von Zinscoupons und ausgelooften Rentenbriefen.....	37	336
- 7.	131.N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Schlesisch-Rheinischen Verband-Güter-Tarif.	37	337
- 7.	132.N.M.E.	Ausdehnung der Bestimmungen des Nachtrags XXI. zum Schlesisch-Märkischen Verband-Tarif für Holzsendungen auf den ganzen Verband.	37	337
- 8.	228. R.	Nachtrag vom 23. August 1876 zu dem über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande unterm 10. Juli 1870 erlassenen Reglement.	37	334
- 8.	51. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise für den Monat August 1876.	37	335
- 8.	101. DdOB	Ankündigung eines neuen Tarifs für den Transport von Salz aller Art.	37	337
- 9.	133.N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Norddeutsch-Ungarischen Verband-Güter-Verkehr.	38	342
- 11.	52. P. Pr.	Schließung des Allgemeinen Böttcher-(Küper-)Vereins	37	335
- 11.	20.C.d.S.P.	Aufgebot von Staatsschuld-Documenten.....	37	336
- 11.	102.D.dOB	Ankündigung eines neuen Leipziger Maßtarifs.....	38	343
- 12.	218. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit in Marienđorf im Kreise Teltow und rotzverdächtige Krankheitserscheinungen bei den Pferden des Amtmann Degener zu Reckahn und des Büdners Mittelstreth zu Oberjünne im Kreise Zauch-Belzig, sowie Tödtung eines Pferdes des Fuhrmanns Köhler zu Wittenberge und des Roßschlächters Jersin zu Perleberg wegen Rotzkrankheit.	37	331
- 12.	220. R.	Ausbruch des Milzbrandes unter dem Rindvieh der Kossäthenwittwe Katerbitz zu Bergsdorf im Kreise Templin.	37	331

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
Sept. 12.	222. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden der Güter Brinckendorf und Kehrberg und in einem Bauernhofe zu Groß-Woltersdorf im Kreise Ostprignitz, ferner in den Heerden der bäuerlichen Besitzer zu Hohenlandin und des Gutsbezirkes Leicht zu Leichtenhof im Kreise Angermünde, des Gutsbesitzers Lange zu Ahlimsmühle im Kreise Templin, sowie in Schmergow, Göhlsdorf und bei dem Bauergutsbesitzer Schrosdorf zu Deetz im Kreise Beeskow-Storkow.	37	331
- 12.	223. R.	Ausbruch der Schafpocken unter den Schafen der Gemeinden Pyhöben und Alt-Töplitz, sowie der Rittergüter Plessow und Lehnin im Kreise Zauch-Belzig.	37	331
- 12.	224. R.	Nachweisung der Marktpreise in den Normalmarktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat August 1876.	37	332/3
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Vormann der Werkstätte der Bergisch-Märkischen Eisenbahn August Schäfer zu Langenberg bei Elberfeld, den Baumeister Carl Bohne in Charlottenburg, den Herrn Henry Simon zu Manchester, den Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, den Amand Lenz zu Magdeburg, die Chemnitzer Werkzeug-Maschinenfabrik zu Chemnitz, den Herrn Gustav Wuppermann zu Barmen,	37	337
		die Herren Herrmann Smith zu Brirton, James Brullin Hamilton zu Greenwich, den Herrn C. Boos zu Solingen, den Ingenieur Carl Froitzheim zu Berlin, den Civil-Ingenieur L. Haarmann zu Hannover und den Herrn Alfred Collmann zu London.	37	338
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Architecten Gustav Boudriot zu Hagen in Westfalen und des Uhrmachers H. Merlet zu Nantes.	37	338
- 12.	231. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden des Bauern Schulz zu Sternhagen und des Kossäthen Leidecker zu Luisenthal im Kreise Prenzlau.	38	342
- 12.	103.D.dOB	Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände und Thiere in Graudenz.	38	343
- 12.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichtssitzung.	39	354
- 13.	25. M.	Anstellung eines Provinzial-Steuer-Directors für die Provinz Brandenburg in Berlin und Auflösung der bisherigen Abtheilungen für die Verwaltung der indirecten Steuern bei den Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O.	38	341
- 13.	8. O. Pr.	Eröffnung des Communal-Landtags der Neumark.....	38	341
- 13.	R.	Ankündigung des Preisverzeichnisses der Königlichen Landesbaumschule bei Potsdam für 1876/77.	38	344
- 13.	141.N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den directen Güterverkehr.	40	357
- 14.	229. R.	Ankündigung und Vertrieb der Reymann'schen Karte von Mittel-Europa.	38	341
- 14.	232. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit zu Stadthof Putlitz im Kreise Westprignitz.	38	342

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 14.	233. R.	Ausbruch der Maulseuche unter dem Rindvieh in Neckenzin, Kreis Westpriegnitz.	38	342
- 14.	134. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Transito-Tarifs für Transporte von Getreide, Hülsenfrüchten und Oelsaaten aus Rußland nach Norddeutschland.	38	343
- 14.	104. Dd OB	Frachtsatz für Flachs in Bünden	39	351
- 15.	235. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden zu Bochow und Crielow im Kreise Zauch-Belzig.	38	342
- 15.	53. P. Pr.	Benennung eines Platzes „Cantianplatz" in Berlin.....	38	342
- 15.	135. N. M. E.	Ermäßigter Frachtsatz für Steinkohlentransporte in Wagenladungen	38	343
- 15.	17. H. V.	Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.....	39	350
- 16.	230. R.	Einrichtung eines Arbeitszugbetriebes auf der Berliner Nord-Eisenbahn.	38	342
- 16.	234. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf dem Gute Holbeck im Kreise Jüterbog-Luckenwalde und in Birkholz bei Wendisch-Buchholz.	38	342
- 16.	236. R.	Ausbruch der Schafpocken in Raßmannsdorf und auf dem Dominium Sauen im Kreise Beeskow-Storkow.	38	342
- 16.	36. O. P. D.	Beförderung von Postsendungen zwischen Fehrbellin und Neu-Ruppin	38	342
- 16.	136. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Norddeutsch-Galizisch-Rumänischen Verband-Güter-Verkehr.	38	343
- 16.	— —	Landes-Director von Levetzow zu Berlin. Statut des Brandenburgischen Provinzial-Verbandes zur Ausführung des § 93 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875.	39	352
- 17.	105. Dd OB	Ankündigung eines neuen Fahrplans vom 15. October 1876 ab...	39	351 und Beilage.
- 18.	137. N. M. E.	Beförderung von Vieh nach und von dem Viehhofe in Berlin....	39	351
- 20.	7. O. Pr.	Bekanntmachung einer Allerhöchsten Ordre vom 20. September 1876 über Anerkennung für die gute Aufnahme der Truppen.	38	341
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Mechaniker und Wagenfabrikanten Hermann Hasemann zu Berlin, den Herrn Fritz Scheibler zu Burtscheid bei Aachen, den Maschinenschlosser Simon Delker zu Detmold, den Mühlenbaumeister G. Zeidler zu Görlitz, den Herrn P. A. von Essen zu Altona, den Ingenieur Wilhelm Schröder zu Dortmund, den Ingenieur Max Westphal zu Berlin, den Grafen zu Münster zu Herrnmotschelnitz und den practischen Arzt Dr. med. Emil Edel zu Hannover.	38 38	343 344
- 20.	— —	Director der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin. Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach.	40	359
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 19. und 20. Stück des Reichsgesetzblattes	39	345
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 26., 27. und 28. Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung.	39	345
- 21.	237. R.	Zusätzliche Bestimmungen vom $\frac{\text{29. August}}{\text{17. September}}$ 1876 zur Börsen-Ordnung für Berlin vom $\frac{\text{19. März}}{\text{20. April}}$ 1866.	39	345
- 21.	238. R.	Nachweisung der Wahlbezirke für den Regierungs-Bezirk, der Zahl der zu wählenden Abgeordneten und der Wahlorte, sowie der ernannten Wahl-Commissarien für die Wahl zum Hause der Abgeordneten.	39	346

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 21.	37. O. P. D.	Errichtung vereinigter Telegraphenämter bei den Postanstalten zu Lenzen und Techow.	39	350
- 21.	138. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Verkehr.	39	351
- 21.	139. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Tarif.	39	351
- 22.	242. R.	Verhaftung des verfolgten Kaufmanns Frantzen aus Kopenhagen. .	39	350
- 22.	R.	Mittheilung über die Sperre des Bromberger Schifffahrts-Kanals	39	354
- 23.	240. R.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für den zu den Kreisen Teltow und Zauch-Belzig gehörigen Amtsbezirk Potsdamer Forst durch das Potsdamer Intelligenzblatt.	39	349
- 23.	243. R.	Bekanntmachung, daß die Ortschaften Schmergow, Göhlsdorf und Deetz, in denen die Schafpocken ausgebrochen sind, nicht im Kreise Beeskow-Storkow, sondern im Kreise Zauch-Belzig liegen.	39	350
- 23.	244. R.	Erlöschen der Milzbrandseuche unter dem Rindvieh zu Bergsdorf im Kreise Templin.	39	350
- 23.	140. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den directen Güter-Verkehr.	39	351
- 23.	106. D d OB	Eröffnung von Haltestellen für den Personen- und beschränkten Güter-Verkehr.	39	352
- 23.	107. D d OB	Ankündigung eines Nachtrags zum Local-Personen-Tarif	40	358
- 23.	28. M.	Regulativ für den Geschäftsgang und das Verfahren bei den Provinzialräthen und den Bezirksräthen.	44	383
- 25.	239. R.	Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 30. August 1876, betreffend das Strafverfahren bei Gewerbesteuer-Untersuchungen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1876.	39	347
- 25.	241. R.	Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 18. September 1876 über die Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Classe A. I.	39	349
—	— —	Patent-Ertheilungen an: die Gasmotorenfabrik Deutz zu Deutz, den Ingenieur M. v. d. Kerckhoven in Braunschweig, die Ingenieure Walter Payton zu Masbro Road, Hammersmith und Joseph Ellicott Holmes zu Newton Terrace Bayswater, den Lampen- und Broncewaaren-Fabrikanten Ernst Schuster und Hugo Baer in Berlin,	39	352
		den Fabrikbesitzer E. Hahn in Schönek, die Berlin-Anhaltische Maschinenbau-Actien-Gesellschaft zu Moabit, die Herren François Durand und Charles Chapitel zu Paris, den Königlichen Ober-Steuer-Inspector Glaeser zu Spargard und den Kaufmann und Patent-Agenten Heinrich Raetke zu Berlin.	39	353
—	— —	Patent-Aufhebungen: der Herrn Max Eyth in Stuttgart und David Greig in Leeds und des Herrn Joseph Hibry in Chateauwur.	39	353
- 26.	248. R.	Ausbruch der Pocken unter den Schafen des Gutsbesitzers Gralow zu Vogelsang im Kreise Templin.	40	356
- 26.	250. R.	Ausbruch der Klauenseuche in Tempelhof im Kreise Teltow	40	356
- 26.	251. R.	Tödtung zweier Pferde des Ackerbürgers August Zolchow zu Cremmen wegen Rotzkrankheit.	40	356
- 26.	142. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Transito- ꝛc. Tarif für den Transport von Getreide, Hülsenfrüchten und Oelsaaten aus Rußland nach Stationen der deutschen Eisenbahnen.	40	357

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 26.	143. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Hamburg-Oberschlesischen Verband-Güter-Tarif.	40	358
- 26	108 D d OB	Ankündigung eines Nachtrags zum Berlin-Cölner Kohlen-Tarif ..	40	358
- 26.	109. D d OB	Eröffnung von Haltestellen für den Güterverkehr in Wagenladungen	40	359
- 26.	110. D d OB	Directe Frachtsätze für Schienenbefestigungsgegenstände	40	359
- 27.	247. R.	Verwaltung der Kreisschul-Inspection in Bernau	40	356
- 27.	18. H. V. 19. H. V.	Aufgebot von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1868 B	40 50	357 437
- 27.	144. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Magdeburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarif.	40	358
- 27.	— —	Königliche Regierung zu Magdeburg. Sperre des Plauer Canals.	40	360
- 28.	54. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Neuregelung des Abdeckerei-Wesens	40	356
- 28.	145. N. M. E.	Beschränkung der Verkaufszeit für Rundreise-Billets	40 42	358 371
- 28.	146. N. M. E.	Ankündigung anderweiter Tarif-Nachträge zum Mittelrussisch-Oesterreichischen und Mittelrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verband-Güter-Verkehr.	40	359
- 28.	147. N. M. E	Ankündigung eines Nachtrags zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarif.	40	358
- 28.	152. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Verkehr.	41	364
- 29.	252. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit im Kreise Niederbarnim unter den Pferden des Fuhrherrn Starrsinger zu Reinickendorf bei einem Pferde der Wittwe Jaenicke zu Liebenwalde und einem Pferde des Lieutenants von Lieben, sowie daß auch ein Pferd des Lieutenants von Busse als rotzverdächtig erkannt ist.	40	356
- 29.	253. R.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Berkholz im Kreise Beeskow-Storkow.	40	356
- 29.	254. R.	Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem Gute Rosenthal im Kreise Niederbarnim.	40	356
- 29.	— —	Königliches Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Debit von Stempel-Materialien an Papier und Marken bei verschiedenen Steuer-Assistenturen in Berlin.	40	359
- 29.	111. D d OB	Ankündigung eines Tarif-Nachtrags zum Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband.	41	365
- 30	245. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1876 beobachteten Wasserstände.	40	355
- 30.	246. R.	Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden im Geltungsbereich der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875.	40	355
- 30.	249. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden zu Rosenwinkel, Reckenthin und Tüchen im Kreise Ostprignitz und in der Heerde des Bauerhofebesitzers Rusch zu Hammelsprung im Kreise Templin.	40	356
- 30	255. R.	Anweisung vom 3. September 1876 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.	Beilage zum 41sten Stück.	
—	— —	Patent-Ertheilungen an:		
		den Ingenieur G. O. Hoyne und den Kaufmann C. H. Weickert in Leipzig,	40	359
		die Civil-Ingenieure Jacobs und Behrns zu Lübeck	40	360

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Civil-Ingenieur E. Lompert zu Berlin, die Herren F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden, die Ingenieure A. Knight, F. du Temple und J. Farinaur zu Lille und den Herrn J. H. F. Prillwitz zu Berlin.	40	360
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Herrn Henry Corbin zu Paris und des Ingenieurs A. Musmann zu Essen.	40	360
Sept. 30.	149. N. M. E.	Ankündigung eines Tarif-Nachtrags für den Norddeutsch-Nordost-Ungarischen Verband-Güter-Verkehr.	41	364
- 30.	150. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Verband-Güter-Verkehr.	41	364
- 30.	112. D d OB	Salz-Transporte	41	365
Oct. 2.	151. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Berlin-Cölner Kohlen-Verkehr.	41	364
- 2.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Abhaltung einer Schwurgerichtssitzung.	41	368
- 3.	259. R.	Ausbruch der Schafpocken in dem zum Gute Pehlitz gehörigen Vorwerke Zauen im Kreise Angermünde.	41	361
- 3.	56. P. Pr.	Bekanntmachung über das Meldewesen in Berlin	41	364
- 3.	38. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Potsdam.	41	364
- 3.	148. N. M. E.	Billetausgabe	41	364
- 4.	41(18) K. A	Kreis-Ausschuß des Kreises Angermünde. Gemeinde-Bezirks-Veränderungen.	41	365
- 5.	257. R.	Verfolgung des Füsiliers Nitschke Seitens des Königlichen Commandos des Grenadier-Regiments Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgisches) Nr. 12.	41	361
- 5.	258. R.	Desgleichen des Füsiliers Rossow	41	361
- 5.	260. R.	Tödtung zweier Pferde des Eigenthümers Lüdecker zu Louisenthal und eines Pferdes des Bauern Schulz zu Sternhagen im Kreise Prenzlau wegen Rotzkrankheit und Mittheilung, daß als rotzverdächtig unter Beobachtung gestellt sind: ein Pferd auf dem Rittergute Klein-Suckow in demselben Kreise und zwei Pferde des Handelsmanns Amerlahn zu Liebenwalde im Kreise Niederbarnim.	41	361
- 5.	261. R.	Erlöschen des Milzbrandes unter dem Rindvieh in Schwaneberg im Prenzlauer Kreise.	41	361
- 5.	42(19) K. A	Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen im Kreise Westhavelland im III. Quartal 1876.	44	388
- 6.	113. D d OB	Personen- und Gepäck-Verkehr und Billetausgabe	42	372
- 7.	256. R.	Ernennung des Regierungs-Raths von Zastrow an Stelle des Landraths Grafen von Königsmarck zum Wahlcommissarius für den 6. Wahlbezirk — Kreis Osthavelland — für die Wahl der Abgeordneten.	41	361
- 8.	114. D d OB	Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Tarif im Verband-Güter-Verkehr.	42	373
- 9.	55. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise für den Monat September 1876.	41	362
- 9.	153. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für die Beförderung von Personen-Reisegepäck und Hunden im Lokal-Verkehr.	42	372

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
Oct. 10.	262. R.	Nachweisung der Marktpreise in den Normal-Marktorten des Bezirks für den Monat September 1876.	41	362/3
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Maschinenmeister der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn Schollwer zu Magdeburg, den Ingenieur L. Lange zu Myslowitz O.-Schl., den Maurermeister E. Emil Haase in Chemnitz, den Zimmermeister und Techniker F. Heinemann in Magdeburg und den Maschinenbauer Eduard Köster zu Neu-Münster.	41	365
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Kaufmanns F. G. Benary zu Hongkong und des Herrn A. Crespin zu Paris.	41	365/6
—	— —	Preis-Verzeichniß der bei Eugen Großer in Berlin erschienenen Bücher und Formulare für Verwaltungs- und Justiz-Behörden, Magistrate, Polizei-Verwaltungen, Amts-Guts- und Gemeinde-Vorsteher, Aerzte ꝛc.	Beilage zum 41sten Stück.	
- 10.	265. R.	Erlöschen der Pockenkrankheit unter den Schafen des Gemeinde-Vorstehers Lange in Berkholz, Angermünder Kreises.	42	371
- 10.	— —	Königliche technische Deputation für das Veterinair-Wesen in Berlin. Bewerbungen um Stipendien für Thierärzte.	42	373
- 10.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Führung der Handels-, Zeichen- und Genossenschafts-Register.	42	374
- 11.	263. R.	Ernennung eines anderweiten Wahlcommissars für den 3. Berliner Wahlbezirk für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. (Stadtrath Dr. Stort an Stelle des Stadtraths Kunz.)	Extrablatt	369
- 11.	264. R.	Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh der Braueigner-Wittwe Meyer in Fehrbellin.	42	371
- 11.	57. P. Pr.	Neuregelung des Abdeckereiwesens in Berlin.....	42	371
- 11.	39. O. P. D.	Postcours-Veränderungen zwischen Strausberg Stadt und Bahnhof, Freienwalde a. O. und Zehden, Freienwalde a. O. und Königsberg i. N. und Teltow und Zehlendorf.	42	372
- 11.	115. D d OB	Beförderung von Gütern von und nach der Haltestelle Döllens-Radung.	43	381
- 12.	11. C. d. S. P.	Aufgebot von Staatsschuldscheinen.....	42	372
- 12.	154. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Verkehr.	42	372
- 13.	273. R.	Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen im Regierungs-Bezirk für das Jahr 1875.	43	376/79
- 14.	— —	Allerhöchste Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten.	Extrablatt	369
- 14.	26. M.	Festgesetzte Wahltermine für das Haus der Abgeordneten.....	Extrablatt	369
- 14.	155. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den directen Güter-Verkehr.	42	372
- 14.	— —	Nachricht über die Aufgabe von Telegrammen	42	374
- 14.	156. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Tarifs für die Beförderung von Gütern, Equipagen, Pferden und Vieh.	43	380
- 16.	58. P. Pr.	Gesuche um Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein, Spiritus und Giften.	42	371

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Königlich Bayerischen Hauptmann Mieg in Spandau, den Herrn G. Rath in Neuhaldensleben, die Herren Wirth & Co. in Frankfurt a. M. und den Chemiker Dr. Eduard Meusel zu Breslau.	42	373
—	— —	Patent-Verlängerung des R. Nickels zu Wilhelmshaven.....	42	373
—	— —	Patent-Aufhebung des J. H. F. Prillwitz in Berlin.....	42	373
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 29. und 30. Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung.	43	375
Oct. 17.	266. R.	Erkrankung des Pferdes des Colonisten Runge zu Wüsten-Vahrnow im Kreise Westpriegnitz an der Räude.	43	375
- 17.	268. R.	Erlöschen der Rotzkrankheit unter den Pferden der Ziegelei in Niederlehme, Kreis Beeskow-Storkow.	43	375
- 17.	157.N.M.E.	Ankündigung eines Tarif-Nachtrags im Berlin-Anhalt-Thüringischen Verband-Güter-Tarif.	43	381
- im	158.N.M.E.	Ankündigung eines neuen Fahrplans.....	43	381
- 18.	267. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Ritterguts Marquandt, Kreis Osthavelland.	43	375
- 18.	270. R.	Erlöschen der Maulseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Parmen im Kreise Templin.	43	375
- 18.	274. R.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die im Kreise Teltow belegenen Amtsbezirke Neuendorf und Drewitz durch das Potsdamer Intelligenzblatt.	43	380
- 18.	40.O.P.D.	Unanbringliche Geldsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.	44	386
- 18.	116.D.d.OB	Ankündigung eines Nachtrags zur Zusammenstellung sämmtlicher Verband- und directen Tarife.	44	388
- 18.	43(20)K.A	Gemeinde-Bezirks-Veränderungen im Kreise Prenzlau im III. Quartal 1876.	44	388
- 19.	277. R.	Abhaltung einer Lotterie Seitens des Deutschen und Oesterreichischen Alpen-Vereins.	43	380
- 19.	161.N.M.E.	Ankündigung eines neuen Tarifs für den directen Personenverkehr	44	387
- 20.	276. R.	Schußfreie Tage auf dem Artillerie-Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1876.	43	380
- 20.	159.N.M.E.	Ermäßigter Frachtsatz für den Transport von Getreide und Malz in Körnern.	43	381
- 20.	160.N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verband-Güter-Verkehr.	43	381
- 20.	281. R.	Erlöschen der Schafpocken in der Heerde des Gutsbesitzers Leist zu Leistenhof im Kreise Angermünde.	44	385
- 21.	269. R.	Erlöschen der Rotzkrankheit unter den Pferden des Fleischermeisters Dähnick zu Groß-Dölln im Kreise Templin.	43	375
- 21.	272. R.	Nachweisung der im III. Vierteljahr 1876 aus dem Regierungs-Bezirk über die Landesgrenze gewiesenen Personen.	43	375
- 21.	275. R.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die zum Kreise Osthavelland gehörigen Amtsbezirke Bornim und Bornstädt durch das Potsdamer Intelligenzblatt.	43	380
- 21.	41. G. P. A.	Durch Eilboten zu bestellende Briefsendungen nach dem Auslande	44	386
- 21.	12.D.d.RB	Verlosung und Vernichtung von Rentenbriefen.....	44	387
- 23.	271. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Gemeinde Rädigke im Kreise Zauch-Belzig.	43	375

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct. 23.	60. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Lastwagen-Verkehrs auf den chaussirten Straßen des Königsplatzes zu Berlin.	44	386
- 24.	278. R.	Ministerial-Erlaß vom 14. October 1876 über die Prüfung für Turnlehrerinnen.	43	380
—	— —	Patent-Ertheilungen an: die Herren G. A. L. Schultz & Co. zu Berlin, die Herren Martin Georg Mitter und Carl Ludwig Wesenfeld jun. in Berlin, den Fabrikbesitzer Eduard Schwartz zu Berlinchen N./M., den Herrn Ernst Wilhelm Brackelsberg zu Hagen, den Ingenieur Jos. Thoma zu Ravensburg,	43	381
		die Herren F. Edmund Thode und Knoop in Dresden, den Ingenieur Paul Suckow in Breslau und die Herren Bahse und Händel zu Chemnitz.	43	382
—	— —	Patent-Verlängerungen: des Kaufmanns Leo Goldschmidt, in Firma Goldschmidt & Co. zu Hamburg und des Haartuchfabrikanten Ludwig Schröder, in Firma Gebrüder Schröder zu Altona, der Herren Eduard Croissant und Louis Marie François Bretonnière zu Paris und des Ingenieurs August Larochaymond in Tournai.	43	382
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Bauschreiner Caspar Haymer zu Hachen, Kreis Arnsberg, des Herrn Placide Nezereaur zu Paris und des Ingenieurs Peter Wolf zu St. Petersburg.	43	382
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 31. Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung	44	383
- 24.	41. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.	44	386
- 24.	162. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarif.	44	388
- 24.	117. D d OB	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den directen Transport Böhmischer Braunkohlen.	44	388
- 25.	42. O. P. D.	Postcours-Veränderung zwischen Neu-Ruppin und Neustadt a. d. Dosse.	44	387
- 25.	163. N. M. E.	Eröffnung der Haltestelle Jacobsdorf für den unbeschränkten Güter-Verkehr.	44	388
- 25.	118. D. d OB	Eröffnung der Interimsbrücke in Riesa für den Personen- und Güter-Verkehr.	44	388
- 25.	R.	Sperre der Schifffahrt in der Hohensauten-Spandauer Wasserstraße von der Lieper bis zur Pinnower Schleuse, dem Ruppiner Canal und der Zehdenicker Schleuse.	44	390
- 25.	284. R.	Erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Angermünde.....	45	391
- 25.	43. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.	45	393
- 27.	59. P. Pr.	Untersagung des Wassertransports von Sprengöl (Nitroglycerin) und Dynamit durch Berlin.	44	385
- 27.	42. G. P. A. 43. G. P. A. 44. G. P. A.	Annahme von Telegrammen durch die Landbriefträger.....	44 45 46	386 392 402
- 27.	164. N. M. E.	Gebühren für Feststellung der Stückzahl bei Wagenladungsgütern..	45	393

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
Oft. 28.	282. R.	Tödtung eines Pferdes des Eigenhümers Lemm zu Tüchen, Kreis Oſtprießnitz, wegen Rotzkrankheit, ſowie Ausbruch der Rotzkrankheit auf dem Gehöft des Amtmanns Kauffmann in Sputendorf, Kreis Teltow, und Obſervationsſtellung der Pferde des Fuhrherrn Wilhelm Geduld zu Reinickendorf im Kreiſe Niederbarnim wegen Verdacht der Rotzkrankheit.	44	385
- 28.	61. P. Pr.	Benennung einer Brücke: „Pellealliancebrücke" in Berlin	45	392
- 29.	62. P. Pr.	Berichtigung in Betreff des Statuts-Nachtrags der Feuer-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft für Deutſchland „Adler" zu Berlin.	45	392
- 30.	165.N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den directen Güter-Verkehr.	45	393
- 30.	119.D.dOB	Transport Ruſſiſcher Eiſenbahnwagen	45	394
- 30.	121.D.dOB	Ankündigung eines neuen Tarifs für den Magdeburg-Preußiſchen Eiſenbahn-Verband.	46	403
- 31.	279. R.	Nachtrag zum Statut der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn-Geſellſchaft	44	385
- 31.	280. R.	Beſtimmungen wegen der Steuer-Veranlagung für 1877 flg.	44	385
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Ingenieur F. Knüttel in Barmen, die Gebrüder Dültgen in Wald bei Solingen, den Herrn Ferdinand Bachſchmid aus Kempten im Königreich Bayern, zur Zeit in Chaur de fonds,	44	388
		den Sally Guſtav Cohnfeld zu Zaukeroda und Dresden, den Kaufmann Albert Hopff zu Hamburg, den Herrn H. Ballot in Berlin, die Herren Schäffer und Budenberg zu Buckau-Magdeburg, den Herrn Adolf Haupt in Großenhain, den Ober-Werkmeiſter Heinrich Doering in der Borſig'ſchen Maſchinenbau-Anſtalt und Eiſengießerei in Moabit bei Berlin, den Kaufmann Carl Ehrhardt zu Berlin, den Locomotivführer Louis Ingermann zu Pr.-Minden, den Ingenieur Adolph Bleichert in Leipzig und den Feldmeſſer Jacob zu Bückeburg.	44	389
—	— —	Patent-Verlängerungen: des John Darlington zu London, des Werkmeiſters des Mechernicher Bergwerks-Actien-Vereins P. Oſterſpey zu Mechernich und des Maſchinenfabrikanten C. Hoppe zu Berlin.	44	389
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Civil-Ingenieurs Hermann Pütſch zu Berlin, des Technikers H. Reinau zu Berlin und des Herrn William Whiteley zu Lockwood.	44	390
- 31.	166.N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Schleſiſch-Rheiniſchen Verband-Güter-Tarif.	45	393
- 31.	167.N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Special-Tarife für den Transport von Getreide, Hülſenfrüchten, Mahlproducten ꝛc.	45	394
- 31.	168 N.M.E.	Frachtſätze für Kohlenſendungen	45	394
- im	— —	Königliche Preußiſche Staatsdruckerei zu Berlin. Zuſammenſtellung der dort vorräthigen Formulare, welche von Civil-Behörden benutzt werden.	Beſondere Beilage zum 46ſten Stück.	
Nov. 1.	120.D.dOB	Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif im Oſtdeutſch-Rheiniſchen Eiſenbahn-Verband.	45	394

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 1.	— —	Königliches Kreisgericht zu Potsdam. Abhaltung von Gerichtstagen in Ketzin.	45	396
. 1.	— —	Landes-Director der Provinz Brandenburg von Levetzow zu Berlin. Reglement für die Wegebau-Verwaltung der Provinz Brandenburg.	46	403
. 2.	169. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Norddeutsch-Nordostungarischen Verband-Güter-Verkehr.	46	403
. 3.	283. R.	Gemeinde-Bezirks-Veränderungen von Charlottenburg nud Schöneberg.	45	391
. 3.	287. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1876 beobachteten Wasserstände.	45	392
. 3.	23. S.	Zweite Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick	45	393
. 3.	170. N. M. E.	Aufhebung von Rundreise-Billets	46	403
. 3.	171. N. M. E.	Ankündigung eines Specialtarifs für die Beförderung von Steinkohlen, Coaks, Steinkohlenasche, Coaksasche und Briquets.	46	403
. 3.	— —	Königliches Kreisgericht zu Templin. Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.	46	406
. 4.	285. R.	Tödtung eines Pferdes des Handelsmanns Glüse aus Rüzstädt wegen Rotzkrankheit und Observationsstellung der übrigen Pferde desselben, sowie ermittelte Rotzkrankheit an einem Pferde des Postboten Metternich zu Biesenthal.	45	391
. 4.	122. D. d OB	Berichtigung des Lokal-Güter-Tarifs	46	403
. 6.	9. O. Pr.	Einsetzung eines Verwaltungsgerichts für den Stadtkreis Berlin.	45	391
. 6.	286. R.	Ausbruch der Pockenseuche unter den Schafen des Bauern Thiele zu Prützke im Kreise Zauch-Belzig.	45	391
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Schlossermeister A. Garau zu Berlin, den practischen Arzt Dr. med. Thun zu Berlin, den Ingenieur Hermann Heydrich in Fulda, den Betriebs-Director der Lenderodorfer Hütte bei Düren Ferdinand Kratz und den Fabrikanten Friedrich von König in Kloster Oberzell bei Würzburg.	45	394
—	— —	Patent-Verlängerung: des Chemikers Dr. Adalbert Wachhausen zu Wiesbaden	45	394
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 21., 22. und 23. Stück des Reichsgesetzblattes.	46	397
. 6.	— —	Königliches Kreisgericht zu Angermünde. Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.	48	423
. 7.	293. R.	Ausbruch der Schafpocken unter den Schafen des Bauern Samuel zu Kl.-Luckow im Kreise Prenzlau.	46	401
. 7.	123. D. d OB	Ankündigung eines Nachtrags zum Local-Personen-Tarif	46	403
. 7.	124. D. d OB	Abänderung von Tarifbestimmungen	46	403
. 8.	63. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise für den Monat October 1876.	46	401
. 8.	44. O. P. D	Unanbringliche Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.	46	402
. 8.	209. R.	Erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Ruppin	47	408
. 9.	29. M.	Bekanntmachung des Reichskanzler-Amtes vom 2. November 1876 wegen Außerkurssetzung der Zweithaler- und Eindrittelthaler-	46	397
	31. M.	Stücke deutschen Gepräges nebst Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers.	51	445
. 9.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg. Abhaltung von Gerichtstagen in Zerpenschleuse.	47	411

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
Nov. 9.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Abhaltung von Gerichtstagen in Warnow.	47	411
- 10.	291. R.	Anweisung, betreffend die Ermittelung von Brutstätten der Heuschrecken	46	400
- 10.	292. R.	Entnahme von Eis aus öffentlichen Strömen und domainenfiscalischen Gewässern.	46	401
	300. R.		47	408
- 10.	294. R.	Ein als rotzkrank in Perleberg angehaltenes und getödtetes Pferd des Handelsmanns Otto Koch aus Wittenberge.	46	401
- 10.	21. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim zu Berlin. Gemeinde-Vertretung in Heiligensee.	48	421
- 11.	— —	Königliches Kreisgericht zu Beeskow. Abhaltung von Gerichtstagen in Alt-Markgrafpieske.	46	406
- 11.	125.D.dOB	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren ꝛc.	47	410
- 13.	288. R.	Wiederaufhebung des Laichschon-Reviers, umfassend die Beeke von der Mühle bei Nechlin bis zur Ucker.	46	397
- 13.	290. R.	Ministerial-Erlaß vom 5. November 1876, betreffend die Ermittelung der Fabrikationsstätten, sowie der Verfertiger und Verbreiter falschen, sowohl inländischen als ausländischen Papiergeldes.	46	398
- 13.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichtssitzung.	47	411
- 13.	295. R.	Wiederaufhebung der Viehsperre in Brunne, Kreis Osthavelland, wegen Lungenseuche.	46	401
- 13.	— —	Königliches Kreisgericht zu Brandenburg. Abhaltung von Gerichtstagen in Lehnin und Groß-Behnitz.	47	411
- 13.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. Abhaltung von Gerichtstagen in Friesack.	49	432
- 13.	— —	Dieselbe. Desgleichen in Rhinow.	49	432
- 14.	289. R.	Nachweisung der Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirk für den Monat October 1876.	46	398/99
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Gutsbesitzer Heinrich Waack zu Carlsaue bei Arnswalde i. N., den Director der Breslauer Actien-Gesellschaft für Eisenbahnwagenbau Grund zu Breslau, den Ingenieur O. Berndt in Nienburg a. S., den Ingenieur Charles Brown in Winterthur (Schweiz), den Herrn Walter Weldon in London, den Mechaniker Carl Nockler zu Halle a. S., die Gebrüder Lüttges zu Peterosmühle bei Solingen und die Herren J. und A. Aird in Berlin.	46	405
—	— —	Patent-Aufhebung des Eisenbahn-Ingenieurs Gustav Marin zu Wolbrom in Russisch-Polen, jetzt zu Gölling bei Salzburg.	46	405
—	— —	Inhalt-Verzeichniß vom 32. Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung	47	407
- 14.	297. R.	Zuständigkeit der Behörden in Standessachen	47	408
- 14.	301. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei einer Kuh und mehreren Schweinen des Müllers Pieckenhagen in Niederschönhausen, im Kreise Niederbarnim.	47	408
- 14.	303. R.	Erlöschen der Rotzkrankheit in Biesenthal durch Tödtung des rotzkranken Pferdes des Postboten Metternich daselbst.	47	408
- 14.	126.D.dOB	Ankündigung eines gemeinschaftlichen Tarifs für den Transport von Kalk und Kalkasche.	47	410
- 14.	— —	Königliches Kreisgericht zu Beeskow. Abhaltung von Gerichtstagen in Friedland N.-L.	47	412

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 15.	298. R.	Schußfreie Tage auf dem Artillerie-Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1877.	47	408
- 15.	305. R.	Cession 5prozentiger Hypothekenforderungen des Hinterlegungsfonds.	47	409
	310. R.		48	418
- 15.	173.N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Hamburg-Böhmisch-Mährischen Verband-Güter-Verkehr.	47	409
- 15.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg. Abhaltung von Gerichtstagen zu Alte-Grund (Kalkberge Rüdersdorf).	47	412
- 15.	— —	Königliches Kreisgericht zu Wriezen. Abhaltung von Gerichtstagen zu Prötzel.	47	412
- 15.	— —	Königliches Kreisgericht zu Jüterbog. Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, sowie der Muster- und Modell-Register.	47	412
- 15.	22.O.B.A.	Bergpolizei-Verordnung, enthaltend Abänderungen und Nachträge zu der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. S. vom 15. Juli 1873.	48	419
- 15.	— —	Königliches Kreisgericht zu Wriezen. Abhaltung der Forstgerichtstage	48	424
- 16.	13.D.d.R.B.	Verlooste Rentenbriefe	47	409
- 16.	— —	Königliches Kreisgericht zu Prenzlau. Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.	47	412
- 16.	— —	Königliches Kreisgericht zu Angermünde. Abhaltung von Gerichtstagen in Gramzow.	48	424
- 17.	296. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1876. beobachteten Wasserstände.	47	407
- 17.	304. R.	Rotzkrankheit unter den Pferden des Fuhrherrn Stoof in Potsdam, sowie Aufhebung der Sicherheitsmaßregeln hinsichtlich der wegen Rotzverdacht unter Observation gestellten Pferde des Fleischermeisters und Gastwirths Densow in Zehdenick.	47	408
- 17.	172.N.M.E.	Gültigkeit der directen Tarifsätze in verschiedenen Eisenbahn-Verbänden.	47	409
- 17.	— —	Königliches Kreisgericht zu Wittstock. Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.	47	412
- 17.	10.O.Pr.	Tarif vom 8. November 1876 für die Berechnung der Kosten ꝛc. in streitigen Verwaltungssachen nebst Tabellen.	48	413
- 17.	309. R.	Erledigte Kreis-Wundarztstelle des Kreises Templin	48	418
- 18.	174.N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Localtarif	47	409
- 18.	127.D.dOB	Ankündigung eines Nachtrags zum Güter-Tarif im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband.	47	410
- 18.	— —	Annahme von Telegrammen zur Weiterbeförderung mit der Post als gewöhnliche nicht eingeschriebene Briefe nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets.	47	412
- 18.	176.N.M.E.	Ankündigung eines neuen Tarifs für den Transport von Steinkohlen, Kokes, Steinkohlenasche, Kokesasche und Briquets.	48	420
- 18.	177.N.M.E.	Stationen Rosengarten und Buschmühle	48	420
- 20.	308. R.	Verkauf von Oxalsäure	48	418
- 20.	175.N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum gemeinschaftlichen Tarif für die Beförderung von Braunkohlen in Wagenladungen.	48	420
- 20.	128.D.dOB	Ankündigung eines anderweiten Tarifs für Niederschlesische Steinkohlen-Transporte.	48	421
- 20.	— —	Königliches Kreisgericht zu Wittstock. Abhaltung von Gerichtstagen zu Fl. Zechlin.	48	424

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 20.	132.D.dOB	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für die Beförderung von Gütern.	49	430
- 21.	302. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehstande des Gutes Dechtow im Kreise Osthavelland.	47	408
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Artillerie-Lieutenant a. D. Max Zeroni, Ingenieur der Gußstahl- und Waffenfabrik Witten in Witten a. d. Ruhr, die Gebrüder Franquinet in Oberhausen (Rheinprovinz), den Drechslermeister G. Karowsky zu Berlin, die Gebrüder Pfitzer in Oschatz und den Mechaniker Carl Buscherbruck zu Duisburg.	47	410
—	— —	Patent-Verlängerung des Werkmeisters R. Rungius zu Donnersmarkhütte bei Zabrze.	47	410
- 21.	14.D.d.R.B	Vernichtete ausgelooste Rentenbriefe	48	419
- 21.	— —	Königliches Kreisgericht zu Templin. Abhaltung von Gerichtstagen in Gerswalde und Boytzenburg.	48	424
- 21.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Charlottenburg. Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.	50	443
- 22.	306. R. 314. R. 328. R.	Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1877.	48 49 50	418 425 435
- 22.	129.D.dOB	Eröffnung der Hafenbahn bei Memel für den Güter-Verkehr in Wagenladungen.	48	421
- 22.	130.D.dOB	Aufhebung des Preußisch-Rheinischen Verband-Tarifs als selbstständiger Tarif.	48	421
- 22.	4. K.	Wirksamkeit des Instituts der Schiedsmänner in Berlin in den Jahren 1874 und 1875.	49	427
- 22.	5. K.	Nachweisung der Civil-Prozesse, welche in den Jahren 1874 und 1875 bei den Gerichten 1. Instanz im Departement des Kammergerichts anhängig gewesen sind und der von den Schiedsmännern im Jahre 1875 gestifteten Vergleiche.	49	427/29
- 23.	313. R.	Erlöschen der Rotzkrankheit unter den Pferden des Butterhändlers Peter zu Dechtow.	48	419
- 23.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Schwedt. Führung der Handels-, Genossenschafts- und Zeichen-Register.	48	423
- 23.	— —	Allerhöchste Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage	49	425
- 24.	311. R.	Einrichtung eines Arbeitszugbetriebes auf der im Bau begriffenen Eisenbahn von Berlin nach Nordhausen.	48	419
- 24.	131.D.dOB	Directer Personen- und Gepäck-Verkehr	48	421
- 24.	— —	Königliches Kreisgericht zu Spandau. Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.	48	423
- 25.	45.O.P.D.	Eröffnung von mit den Postämtern vereinigten Telegraphen-Anstalten zu Baruth und Zossen.	48	419
- 25.	178.N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Deutsch-Oesterreich-Ungarischen Verband-Güter-Verkehr.	48	421
- 25.	133. DdOB	Gütersendungen nach und von der Haltestelle Brahnau	49	430
- 25.	134. DdOB	Beförderung von Gepäckstücken und Gütern mit Personenzügen	49	431
- 25.	135.D.dOB	Directe Expedirung von Pferden und Vieh von der Haltestelle Ostrowitt	50	437
- 27.	307. R.	Ernannte Wahlcommissarien für die nächsten Reichstagswahlen	48	418
- 27.	312. R.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Zülichendorf, Holbeck und Groß-Zieścht, sowie der Klauenseuche unter den Schafen zu Lino, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.	48	419

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Stadtbau-Inspector a. D. Arnold Hanel zu Berlin, den Herrn Joseph de Buigne zu Graz, den Ingenieur W. Melbach zu Frankfurt a. M. den Zuckerfabrik-Director Dr. Richard Sickel zu Nörten, den Herrn Theodor Hornhauer zu Dresden, den Herrn G. Westphal zu Hamburg, den Herrn Gustav Linder in Wald, den Dr. Heusner zu Barmen, den Ingenieur und Fabrikdirector C. Kesseler zu Greifswald, den Herrn George Edward Saville zu Sowerby-Bridge, den Kunstschlosser Christoph Schreckhas zu Berlin, den Ingenieur Gustav Haase zu Sangerhausen, den Herrn E. Körting zu Hannover, den Ober-Maschinenmeister Heinrich Maey, zur Zeit in Zürich, und den Herrn Arthur Barcaclough in Halifax.	48	421 422
—	— —	Patent-Verlängerung des Max Alexander Starke zu Hirschberg i. Schl.	48	422
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Maschinenfabrikanten Friedrich Müller zu Berlin und des Herrn Jean Baptiste Babonaux zu Valenciennes.	48	422
Nov. 27.	180. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den directen Güter-Verkehr.	50	437
- 28.	317. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Gutes zu Schwante, Kreis Osthavelland.	49	427
- 28.	64. R.	Polizei-Verordnung, betreffend das Bestreuen der Bürgersteige und Rinnsteinbrücken mit Seesalz, Viehsalz oder Kochsalz.	49	429
- 28.	45. G. P. A.	Unzureichende Adressirung von Sendungen nach St. Louis.....	49	430
- 28	— —	Königliches Kreisgericht zu Prenzlau. Abhaltung von Gerichtstagen in Fürstenwerder.	50	443
- 28.	— —	Königliches Kreisgericht zu Brandenburg. Führung der Handels- und Genossenschafts-, sowie der Zeichen- und Muster-Register.	50	444
- 29.	4. R. Pr.	Constituirung des Bezirksraths für den Regierungs-Bezirk Potsdam	49	425
- 29.	320. R.	Erlöschen der Schafpocken in den Heerden des Mühlenbesitzers Unverdroß zu Ziethen'sche Mühle und der bäuerlichen Wirthe zu Hohenlandin, im Kreise Angermünde.	49	427
- 29.	179. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Hamburg-Oberschlesischen Verband-Güter-Tarif.	49	430
- 29.	— —	Königliches Stadtgericht zu Berlin. Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register.	49	432
- 30.	316. R.	Erhebung der Beiträge zur Elementarlehrer-Wittwen-Casse für das 1. Vierteljahr 1877 und Zahlung von Pensionen aus derselben für den gleichen Zeitraum.	49	427
- 30.	318. R.	Ausbruch der Pockenkrankheit in der Schafheerde der Wittwe Muntzel zu Milow im Kreise Prenzlau.	49	427
- 30.	321. R.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Vieh des Müllers Pieckenhagen zu Nieder-Schönhausen, im Kreise Niederbarnim.	49	427
- 30.	181. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Magdeburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarif.	50	437
Dec. 1.	315. R.	Ministerial-Erlaß vom 13. November 1876, betreffend den Schulbesuch der Kinder.	49	425
- 1.	12. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	49	430

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 1.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Führung der Handels- und Genossenschafts-, sowie der Zeichen-, Muster- und Modell-Register.	50	444
- 2.	30. M.	Ministerial-Erlaß über Auslegung der Wählerlisten zu den angeordneten Reichswahlen vom 10. December 1876 ab.	49	425
- 2.	46. O. P. D.	Posteours-Veränderung zwischen Teupitz und Wend.-Buchholz . . .	49	430
- 2.	11. O. Pr.	Eröffnung des Communal-Landtags der Kurmark	50	433
- 2.	1. O. Tr.	Chefpräsident des Königlichen Ober-Tribunals, Staats-Minister v. Uhden zu Berlin. Neuwahl des Ehrenraths der Rechts-Anwalte des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.	50	436
- 2.	— —	Commissar der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin. Neuwahl von Abgeordneten und Stellvertretern für die Steuervertheilung der Handels-Classe A. 1. im Rollenbezirk der Stadt Berlin.	50	438/439
- 3.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.	50	443
- 4.	319. R.	Rotzverdächtiger Befund eines Pferdes des Schlächtermeisters Fischmann zu Fürstenwerder im Kreise Prenzlau.	49	427
- 4.	— —	Königliches Kreisgericht zu Neu-Ruppin. Führung der Genossenschafts-Register.	50	444
- 4.	— —	Dasselbe. Führung der Handels-Register.	50	444
- 4.	— —	Dasselbe. Führung der Zeichen- und Muster-Register.	50	444
- 5.	46. G. P. A.	Aufgabe von Weihnachtssendungen	49	430
	47. G. P. A.		50	437
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Ober-Ingenieur der Redenhütte Emil Boehme zu Zabrze, den Ingenieur H. Hardicke zu Demmin, den Anton Hörsen zu Kempen a. Rh., die Herren Schäffer und Budenberg in Buckau bei Magdeburg, den Ingenieur Carl Albrecht zu Neustadt bei Magdeburg, den Mechaniker Carl Seidel zu Hannover, das Neußer Eisenwerk Daelen & Burg den Ingenieur L. A. Daelen zu Heerdt bei Neuß, den Director der Blecke-Sohlen-Nähmaschinen-Compagnie, Chr. F. Gardner in London, den Verwaltungs-Inspector am städtischen Baracken-Lazareth Heinrich Merke zu Berlin, den Schornsteinfegermeister C. Laue zu Naugard, den Ingenieur J. W. Körber zu Düsseldorf, den Civil-Ingenieur Friedrich Kuntze zu Leipzig und den Director der Blecke-Sohlen-Nähmaschinen-Compagnie Chr. F. Gardner zu London.	49 49	431 432
—	— —	Patent-Verlängerung des Zahnkünstlers Fritz Mannhardt zu Berlin	49	432
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 24. und 25. Stück des Reichsgesetzblattes	50	433
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 33. Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung	50	433
- 5.	327. R.	Erlöschen der Rotzkrankheit unter den Pferden zu Streckenthin, im Kreise Ostprignitz.	50	435
- 5.	183. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für die Beförderung von Gütern, Equipagen, Pferden und Vieh.	51	452
- 6.	322. R.	Einrichtung eines Arbeitszug-Betriebes auf der Berliner Verbindungsbahn.	50	433
- 6.	323. R.	Versicherung von Gebäuden, auf welchen Renten für den Domainenfiskus haften, gegen Feuersgefahr.	50	433

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
Dec. 6.	325. R.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Amtsbezirke Neuendorf und Drewitz, im Kreise Teltow, und Bornim und Bornstädt, im Kreise Osthavelland, durch das Potsdamer Intelligenzblatt.	50	433
- 6.	326. R.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Havelberg durch das Havelberger Wochenblatt.	50	434
- 6.	47. O. P. D.	Eröffnung einer mit dem Postamte vereinigten Telegraphen-Anstalt zu Tegel.	50	437
- 6.	— —	Königliche General-Commission für die Provinz Brandenburg zu Frankfurt a. O. Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für das Jahr 1876.	50	438/439
- 6.	— —	Königliche General-Commission für die Provinz Brandenburg zu Frankfurt a. O. Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1876.	50	440
- 6.	66. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung von Giftwaaren.	51	449
- 6.	184. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Nordwestdeutsch-Ungarischen Getreide-Verkehr.	51	452
- 7.	— —	Königliches Kreisgericht zu Wriezen. Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register.	50	444
- 8.	65. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise für den Monat November 1876.	50	436
- 8.	— —	Königliche Kreisgerichts-Commission zu Belzig. Abhaltung der Gerichtstage in Brück.	50	443
- 8.	20. H. V.	Einlösung der am 2. Januar 1877 fälligen Zinscoupons von Staatsschuld-Documenten.	51	451
- 9.	182. N. M. E.	Frachtsätze für Eiersendungen aus Galizien und Polen	51	451
- 9.	185. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtags zum Tarif für den Preußisch-Braunschweigischen Kohlen-Verkehr.	51	452
- 11.	324. R.	Nachweisung der Martini-Durschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste und des Hafers in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für das Jahr 1876.	50	433
- 11.	188. N. M. E	Tarifsätze der Nachträge IX. und X. zum Mittelrussisch-Oesterreichischen und Mittelrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verband-Güter-Tarif.	51	452
- 11.	137. D. d. O. B.	Ankündigung eines Nachtrags zum Ostdeutsch-Rheinischen Tarif ..	51	452
- 11.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. Führung der Handels- und Genossenschafts- ꝛc. Register.	51	454
- 11.	— —	Königliche Kreisgerichts-Commission zu Strausberg. Abhaltung von Gerichtstagen in Werneuchen.	52	460
- 12.	329. R.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für den Monat November 1876.	50	434/435
—	— —	Patent-Ertheilungen an: die Herren Frank John Meyer und Wilhelm Wernigh zu Berlin, die Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki in Berlin, den Ingenieur F. Osann zu Düsseldorf, die Herren Julius Hock & Co. zu Wien, den Ingenieur J. F. Rühne zu Berlin,	50	440

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Patent-Ertheilungen an: die Civil-Ingenieure Brandt und von Nawrocki zu Berlin, den Kaufmann Carl Friedrich Wappenhans zu Berlin, den Herrn Seb. Schuster zu Polonitz bei Freiburg in Schl. und den Herrn F. W. Schäfer in London.	50	441
—	— —	Patent-Verlängerungen: des Dr. Wilhelm Moldenhauer zu Cassel und der Herren Max. Jüdel & Co. zu Braunschweig.	50	441
—	— —	Patent-Aufhebungen: des F. Joung in Southampton und des Oberlehrers an der St. Annenschule Carl Faber in St. Petersburg.	50	441
Dec. 12.	136.D.dOB	Tarifirung der Artikel „Drell aller Art" und „Leinen aller Art".	51	452
- 12.	138.D.dOB	Ankündigung eines Nachtrags zum Special-Tarif.....	51	453
- 12.	15.D.d.RB	Versicherung von Gebäuden und anderen Baulichkeiten gegen Feuersgefahr, von welchen Renten an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu entrichten sind.	52	455
- 13.	331. R.	Erlöschen der Lungenseuche unter dem Rindvieh der Bauern Wilhelm und Christian Herzberg, sowie des Kossäthen Bohm zu Feldberg, im Kreise Osthavelland.	51	449
- 13.	13.C.d S.P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen der 4prozentigen consolidirten Staats-Anleihe von 1876.	51	451
- 13.	139.D.dOB	Beförderung von Gütern vor und nach der Haltestelle Alt-Carbe.	51	453
- 14.	330. R.	Oeffentliche Aufforderung wegen Verfolgung des Hermann Weiß aus Preßburg.	51	448
- 14.	332. R.	Erlöschen der Lungenseuche unter dem Rindvieh des Dorfes und Gutes Dechtow im Kreise Osthavelland und Aufrechthaltung der Sperre bezüglich des Kossäth Bünger'schen Gehöftes daselbst	51	449
- 14.	186.N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Schlesisch-Rheinischen Verband-Güter-Tarif.	51	452
- 14.	189.N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Verkehr.	52	458
- 15.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. Abhaltung von Gerichtstagen in Biesenthal.	51	454
- 15.	191.N.M.E.	Verwaltung und Betrieb der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn...	52	458
- 16.	12. O. Pr.	Reglement für die Benutzung des neuen Verbindungscanals zwischen dem Berlin-Spandauer Canal und der Unterspree.	51	445
- 16.	187.N.M.E.	Schlesisch-Rheinischer, Norddeutsch-Galizisch-Rumänischer und Bremen resp. Hamburg-Galizisch-Rumänischer Verband-Verkehr.	51	452
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Kaufmann Carl Friedrich Wappenhans zu Berlin, die Herren W. Ritmüller und Sohn in Göttingen, den Königlichen Professor A. Hörmann zu Berlin, die Gebrüder Avenarius zu Berlin, den Schuhmachermeister H. Ringleb zu Rixdorf bei Berlin, den Herrn Wiesenthal zu Aachen, den Königlichen Bergrath Hundt zu Siegen, den Tonkünstler Eduard Zachariae zu Nassau, den Herrn A. Wilke zu Braunschweig, den Maschinenfabrikanten Hermann Ullrich und den Postsecretair Carl Gustav Schmidt, beide zu Chemnitz,	51	453

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Herzoglich Braunſchweigiſchen Bauführer W. Groteſend zu Braunſchweig, den Telegraphen-Reviſor Alphons Lemke zu Aſchaffenburg.	51	453
—	— —	Patent-Aufhebungen: der Firma Hirſch und Walter, Bankgeſchäft zu Berlin, des Lampenfabrikanten Francois Cazaſſus zu Villeneuve am Lot und des Herrn Georg Guſtav Nieſchulz zu Neuſtadt-Magdeburg.	51	454
Dec. 16.	23. O.B.A.	Zuſammenſetzung des Vorſtandes des Brandenburger Knappſchafts-Vereins.	52	458
- 18.	140.D d OB	Ankündigung eines Nachtrags zum Süd-Oſt-Preußiſchen Verband-Tarif.	52	459
- 19.	— —	Provinzial-Steuer-Director Hellwig zu Berlin. Bezeichnung der Erbſchafts-Steuer-Aemter zu Berlin.	52	460
- 20.	190.N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Bremen- resp. Hamburg-Schleſiſchen Verband-Güter-Tarif.	52	458
- 20.	141.D d OB	Ankündigung eines neuen Tarifs für die Beförderung von Steinkohlen und Kokes ꝛc. im Norddeutſchen Eiſenbahn-Verband.	52	459
- 20.	142.D d OB	Ankündigung eines Nachtrags zum Oſtdeutſch-Rheiniſchen Verband-Güter-Tarif.	52	459
- 21.	335. R.	Ueberſicht der Martini-Marktpreiſe des Roggens, wie ſolche in den Jahren 1863 bis 1876 einſchließlich in den Kreisſtädten des Regierungs-Bezirks Potsdam im Durchſchnitt zu ſtehen gekommen ſind.	52	456
- 21.	337. R.	Ausbruch der Räude in den Schafheerden der Ackerbürger zu Meyenburg.	52	458
- 21.	143.D d OB	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Magdeburg-Preußiſchen Verband-Verkehr.	52	459
- 22.	336. R.	Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präſidenten der Provinz Brandenburg v. Jagow vom 16. December 1876, betreffend das Meldeweſen.	52	457
- 23.	333. R.	Ernennung eines anderen Wahlcommiſſars für den 5. Wahlkreis (Oberbarnim) für die Wahlen zum Reichstage.	52	455
- 23.	338. R.	Ausbruch der Maulſeuche unter den Kühen auf dem Gehöfte des Gaſtwirths Wägener zu Dallgow im Kreiſe Oſthavelland.	52	458
- 23.	144.D d OB	Ankündigung eines directen Tarifs für den Transport von Steinkohlen, Kokes, Steinkohlenaſche, Kokesaſche und Briquets.	52	460
- 24.	48. O.P.D.	Eröffnung einer mit der Orts-Poſt-Anſtalt vereinigten Telegraphen-Betriebsſtelle zu Cunersdorf.	52	455
- 27.	334. R.	Bildung der Stadt Charlottenburg zu einem Stadtkreiſe.....	52	455
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Director der Bleke-Sohlen-Nähmaſchinen-Compagnie Ch. F. Gardner in London, den Herrn Ferd. Feiſtel zu Berlin und den Maſchinenfabrikanten A. L. G. Dehne zu Halle a. S.	52	460

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

1

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 7. Januar **1876.**

Bekanntmachung,

die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens betreffend.

1. Zufolge der Allerhöchsten Verordnung vom 22. December 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) geht die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Reiches mit dem heutigen Tage auf den General-Postmeister über. Unter der Leitung desselben werden die Angelegenheiten der Postverwaltung von dem General-Postamt, die Angelegenheiten der Telegraphenverwaltung von dem General-Telegraphenamt bearbeitet.

In den einzelnen Bezirken wird die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens durch Reichsbehörden wahrgenommen, welche die Bezeichnung „Ober-Postdirectionen" führen und in folgenden Orten errichtet sind:

Aachen, Arnsberg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Bromberg, Carlsruhe in Baden, Cassel, Coblenz, Cöln am Rhein, Cöslin, Constanz, Danzig, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt am Main, Frankfurt an der Oder, Gumbinnen, Halle an der Saale, Hamburg, Hannover, Kiel, Königsberg in Preußen, Leipzig, Liegnitz, Magdeburg, Metz, Minden in Westfalen, Münster in Westfalen, Oldenburg, Oppeln, Posen, Potsdam, Schwerin in Mecklenburg, Stettin, Straßburg im Elsaß und Trier.

Berlin W., den 1. Januar 1876.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bismarck.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Betreffend den künftigen Verkehr mit Branntwein zwischen Luxemburg und den Staaten der Deutschen Branntweinsteuer-Gemeinschaft.

1. Das unter dem 31. December 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Luxemburg bezüglich des Verkehrs mit Branntwein geschlossene Abkommen tritt mit Ablauf dieses Jahres außer Kraft und es treten mit dem 1. Januar 1876 wieder die in den Protocollen vom $\frac{31.\ \text{März}}{14.\ \text{April}}$ 1858 und $\frac{20.}{25.}$ October 1865 getroffenen Verabredungen in Wirksamkeit. Demzufolge wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

1) daß beim Uebergange von Branntwein aus den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten nach Luxemburg und umgekehrt, denjenigen, welche den Branntwein überführen, eine Rückvergütigung an Branntweinsteuer auch ferner nicht gewährt wird;
2) daß vom 1. Januar 1876 ab von dem aus Luxemburg nach den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten zu versendenden Branntwein nur eine Ausgleichungsabgabe von 4,37 M. für das Hectoliter zu 50 % Alkohol nach Tralles erhoben werden wird, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein innerhalb des Großherzogthums Luxemburg einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen. Der ohne Entnahme eines Uebergangsscheins in der bezeichneten Richtung versendete Branntwein unterliegt vom 1. Januar 1876 ab der Uebergangsabgabe von 13,10 M. für das Hectoliter zu 50 % Alkohol nach Tralles;
3) daß von dem Branntwein, welcher aus den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten nach Luxemburg versendet wird, eine Uebergangsabgabe auch fernerhin nicht erhoben wird, sofern die Betheiligten im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus sich ergebenden Verpflichtungen erfüllen.

Wegen Erlangung von Uebergangsscheinen haben sich die Betheiligten an die zur Ausfertigung solcher Bezettelungen ermächtigten Steuerstellen zu wenden.

Berlin, den 24. December 1875.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Hasselbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidiums,

betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen
Vom 13. November 1875.

1. Im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 § 4 № 2 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 167 flg. und Amtsblatt Stück 17 S. 129) hat der Bundesrath in Beziehung auf die Prüfung der Apothekergehülfen beschlossen, wie folgt:

§ 1. Die Prüfungs-Behörden für die Gehülfenprüfung bestehen aus einem höheren Medicinalbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen mindestens Einer am Sitze der Behörde als Apothekenbesitzer ansässig sein muß.

Der Sitz der Prüfungs-Behörden wird von den Central-Behörden der einzelnen Bundesstaaten dauernd bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem Vorsitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitz der Prüfungs-Behörde führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu bestellen.

§ 2. Die Prüfungen werden in den Monaten Januar, April, Juli und October jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichts-Behörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind Seitens des Lehrherrn bei dem gedachten Vorsitzenden spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden.

§ 3. Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über den in § 4 № 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung;
2) das von dem nächstvorgesetzten Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die zurückgelegte vorschriftsmäßige dreijährige, für den Inhaber eines zum Besuche einer Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige Lehrzeit, sowie über die Führung des Lehrlings während der letzteren. Ist bei der Meldung die Lehrzeit noch nicht vollständig abgelaufen, so kann die Ergänzung des Zeugnisses nachträglich erfolgen;
3) das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten fortgesetzt führen und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses enthalten muß (Laborations-Journal).

§ 4. Nach Empfang der Zulassungs-Verfügung, in welcher auch der Termin der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde eingezahlt werden und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung,
II. die practische Prüfung und
III. die mündliche Prüfung.

§ 6. I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Materien, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in sechs Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

§ 7. II. Zweck der practischen Prüfung ist zu ermitteln, ob der Lehrling das für den Apothekergehülfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

1) 3 Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen und zu taxiren;
2) ein leicht darzustellendes galenisches und ein chemisch-pharmazeutisches Präparat der Pharmacopoea Germanica zu bereiten;
3) 2 chemische Präparate auf deren Reinheit nach Vorschrift der Pharmacopoea Germanica zu untersuchen.

Die Aufgaben ad 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt, die Recepte zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter thunlichster Benutzung der Tagesreceptur gegeben.

Die Anfertigung der Recepte und Präparate, sowie die Untersuchung der chemischen Präparate geschieht unter Aufsicht je eines der beiden als Prüfungs-Commissare zugezogenen Apotheker.

§ 8. III. Zweck der mündlichen Prüfung, bei welcher auch das während der Lehrzeit angelegte Herbarium vivum vorgelegt werden muß, ist zu ermitteln, ob der Lehrling die rohen Arzneimittel kennt und von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmazeutischen Chemie und Physik inne hat, ob er die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt und sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehilfen in einer Apotheke maßgebend sind:

Zu diesem Behufe

1) sind dem Examinanden mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Bestimmung, und
2) mehrere rohe Droguen und chemisch-pharmazeutische Präparate zur Erläuterung ihrer Abstammung, ihrer Verfälschung und ihrer Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken, sowie bezw. zur Erklärung ihrer Bestandtheile und Darstellungen vorzulegen;
3) hat derselbe 2 Artikel aus der Pharmacopoea Germanica in das Deutsche zu übersetzen;
4) sind von ihm die auf die bezeichneten Grundlehren

und die Apothekergesetze bezüglichen Fragen zu beantworten.

§ 9. Für die gesammte Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel dürfen nicht mehr als 4 Examinanden zu einer mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 10. Ueber den Gang der Prüfung eines jeden Examinanden wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Commission unterzeichnet und zu den Acten der in § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörden genommen wird.

§ 11. Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungs-Behörde unterzeichnetes Prüfungszeugniß ausgefertigt und dem Lehrherrn zur Ausstellung des von dem, dem Lehrherrn nächstvorgesetzten Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Thierarzt u. s. w.) mit zu unterzeichnenden Entlassungszeugnisses zugestellt.

§ 12. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muß.

Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ueber das Nichtbestehen ist von der Prüfungsbehörde ein Vermerk auf der in § 3 Ziffer 1 genannten Urkunde zu machen.

§ 13. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§ 14. Lehrlinge, welche vor dem 1. October 1875 in die Lehre getreten sind, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Vorbedingungen nach Maßgabe des § 22 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 führen.

Die Vorlegung des Laborations-Journals fällt bei den Lehrlingen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in die Lehre getreten sind, für die Zeit, welche sie bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung in der Lehre zugebracht haben, da weg, wo nach den bisherigen Vorschriften die Führung eines Laborations-Journals nicht gefordert wurde.

Berlin, den 13. November 1875.

Der Reichskanzler,
In Vertretung: gez. Delbrück.

* * *

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, fügen wir Folgendes hinzu: Der Herr Minister der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 21. December d. J. den Sitz der Königl. Regierung auch als Sitz der bezüglichen Prüfungsbehörde für den diesseitigen Regierungsbezirk bestimmt.

Die auf Grund des § 1 der vorstehenden Bekanntmachung für die Jahre 1876 bis 1878 von uns ernannte Prüfungs-Commission besteht aus dem Regierungs- und Medicinal-Rath Dr. Kanzow, als Vorsitzenden, dem Apotheker v. Glasenapp und dem Hof-Apotheker Hoffmann hierselbst, als Mitgliedern.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind nach Maßgabe des § 2 der vorstehenden Bekanntmachung an den Vorsitzenden der Prüfungs-Commission zu richten.

Potsdam, den 28. December 1875.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie X zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

1. Die neuen Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen Serie X № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. November 1875 bis dahin 1879 nebst Talons werden vom 18. d. M. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 21. September 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Cassen und den von den Königl. Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen

sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controle der Staats-Papiere oder an eine der genannten Provinzial-Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. October 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Casse, den Kreis-Cassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 11. October 1875.

Königl. Regierung.

Schluß der kleinen Jagd.

2. Auf Grund der uns durch § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Ges.-S. S. 120) beigelegten Befugniß bestimmen wir hierdurch, daß in Betreff der im § 1 sub 12 aufgeführten Wildarten die Jagd für den Regierungsbezirk Potsdam **vom Montag, den 31. Januar 1876 einschließlich ab** geschlossen wird, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 29. December 1875.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Offene Departements-Thierarztstelle.

3. Die Departements-Thierarztstelle für den Regierungsbezirk Potsdam soll besetzt werden, und zwar soll der neu anzustellende Departements-Thierarzt seinen Wohnsitz in Potsdam nehmen und zugleich mit der Verwaltung der Kreis-Thierarztstelle eines nahe gelegenen Kreises — für jetzt des Osthavelländischen — betraut werden. Qualificirte Bewerber wollen sich bis spätestens **zum 1. April 1876** bei uns melden.

Potsdam, den 24. December 1875.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schafpocken.

4. Die wegen Impfung der Lämmer auf dem Raminschen Gute zu Mildenberg im Kreise Templin bezüglich dieses Gutes unterm 13. November 1875 angeordnete Sperre des Verkehrs mit Schafvieh wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 3. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schafpocken.

5. Die wegen Impfung der Lämmer auf dem Richter'schen Ausbau bei Röddelin im Kreise Templin unterm 9. October v. J. angeordnete Sperre für den Verkehr mit Schafvieh ist aufgehoben worden.

Potsdam, den 4. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lungenseuche.

6. Auf dem Gehöft des Bauergutsbesitzers und Schöppen Borchmann zu Bezin — Osthavelländischen Kreises — ist der Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh festgestellt und deshalb dieses Gehöft auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1875 und nach Maßgabe unserer Polizei-Verordnung vom 8. October 1871 für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres gesperrt werden.

Potsdam, den 4. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

1. Nachstehende

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei cylindrischen Hohlmaaßen vom 11. Juli 1875.

Auf Grund des Artikels 10 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 473) hat der Bundesrath, nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Commission, beschlossen,

daß an Stelle der Vorschriften unter B. der Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit, vom 6. December 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 698), folgende Bestimmungen treten.

B. Größte zulässige Abweichung vom Sollinhalt bei Hohlmaaßen (ausgedrückt in Theilen des Sollinhalts),

1) bei Flüssigkeitsmaaßen

von 20	Liter	bis 1	Liter	. .	1/200
" 0,5	"	" 0,2	"	. .	1/100
" 1/8	"	" 0,01	"	. .	1/80

2) bei Hohlmaaßen für trockene Körper

von 100	Liter	bis 25	Liter	. .	1/133
" 20	"	" 1	"	. .	1/100
" 0,5	"	" 0,2	"	. .	1/50
" 1/8	"	" 0,05	"	. .	1/25

ferner:

1/150 der aufgebrannten Inhaltsangaben bei Fässern,

1/50 des angegebenen Inhalts bei Maaßen für Kalk, Kohlen und dergleichen, welche größer sind als die vorstehend unter 1 und 2 aufgeführten.*)

Berlin, den 11. Juli 1875.

In Vertretung: Delbrück.

*) In Betreff der letzteren Maaße siehe jedoch Näheres, wie bisher, in dem Erlaß des Reichskanzlers vom 16. August 1871 № 36 des Reichs-Gesetzblattes.

wird hierdurch unter Hinweis auf die Strafbestimmung des § 369 № 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. December 1875.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

Postpacketverkehr mit Ostindien.

1. Nach sämmtlichen Orten des Festlandes von Vorder-Indien, sowie nach den Britischen Besitzungen

in Birma können Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 22 Kilogramm abgesandt werden. Die Sendungen müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt und mit dem Vermerke „Ueber Triest" versehen sein. Das Gesammtporto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung eine Mark für jedes halbe Kilogramm.

Berlin W., den 30. December 1875.

Kaiserl. General-Postamt.

Bestimmungen des zu St Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphen-Vertrags

2. Mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers werden die nachfolgenden Bestimmungen des zu St. Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphen-Vertrages von jetzt ab auch auf den Telegraphen-Verkehr innerhalb des Deutschen Reichs Anwendung finden. 1) Der Aufgeber eines Privat-Telegrammes kann die beschleunigte Beförderung erlangen, wenn er das Wort „Dringend" oder das Zeichen D. vor die Adresse setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegrammes von gleicher Länge für dieselbe Beförderungsstrecke hinterlegt. Das Telegramm wird dann vor den übrigen Privat-Telegrammen befördert. 2. Die Adresse eines Telegrammes kann in einer verabredeten oder abgekürzten Form niedergeschrieben werden. Die Vergünstigung, sich ein Telegramm mit derartiger Adresse zustellen zu lassen, ist von einer Vereinbarung zwischen dem Adressaten und dem Telegraphenamt seines Wohnorts abhängig. Für die Hinterlegung einer abgekürzten Adresse bei einem Telegraphenamt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Die Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablaufe des 31. December des Jahres, in welchem die Gebühr entrichtet worden ist. 3. Die größte Länge eines Wortes ist auf 15 Buchstaben nach dem Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, wird für je ein Wort gezählt.

Berlin W., den 1. Januar 1876.

Der General-Postmeister.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Specialtarifs für die Beförderung von Personen und Reisegepäck im Localverkehr.

1. Vom 1. Januar 1876 tritt an Stelle des bis dahin giltigen Tarifs vom 15. August 1873 und der zu demselben erlassenen Nachträge ein neuer Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck im Local-Verkehr der Ostbahn in Kraft. Insoweit in den Special-Bestimmungen Tariferhöhungen enthalten sind, kommen dieselben erst vom 15. Februar 1876 zur Anwendung. Tarifexemplare sind zu dem Preise von 1,4 M. pro Stück auf sämmtlichen Stationen käuflich zu beziehen, auch können dieselben in den Billet- und Gepäck-Expeditionen eingesehen werden.

Bromberg, den 27. December 1875.

Königl. Direction der Ostbahn.

Frachtzuschlag für Spiritus- und Spritsendungen im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande.

2. Im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande wird der procentuale Frachtzuschlag für Spiritus- und Spritsendungen bei Aufgabe in Quantitäten von 5000 Kilogramm und darüber in der Zeit vom 31. December 1875 bis incl. 30. Juni 1876 nicht erhoben.

Bromberg, den 31. December 1875.

Königl. Direction der Ostbahn.

Gültigkeit der 3tägigen Retourbillets.

3. Unter Bezugnahme auf die unterm 14. November v. J. erlassene Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß die Retourbillets vorläufig bis auf Weiteres ihre bisherige 3tägige Gültigkeitsdauer beibehalten.

Bromberg, den 3. Januar 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Deck-Anzeige.

Im Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüt decken vom 1. Februar bis 1 Juli 1876:

1) Bachus v. Sir Pallion a. d. Balance de 1861, Vollblutstuten zu 90 Mark, Halbblutstuten zu 60 Mark, 2) Galardine v. Newmünster a. d. The Jewess de 1858, Vollblutstuten zu 90 Mark, Halbblutstuten zu 60 Mark, 3) Sonntag v. Rustic a. d. Selima de 1869, Vollblutstuten zu 60 Mark, Halbblutstuten zu 30 Mark, 4) The Colonel v. Knight of Kars a. d. Boadicea (Halbblut) de 1863 zu 60 Mark.

Für jede zu deckende Stute sind 3 Mark in den Stall zu zahlen.

Die Stuten können im Gestüt, soweit dies der Raum gestattet, vom 3. Februar k. J. ab Aufnahme und Verpflegung finden; dasselbe gilt Betreffs der Wartung, sofern es nicht vorgezogen wird, einen Wärter mitzusenden.

Die Futterkosten werden nach dem Selbstkostenpreise und für Wartung pro Pferd und Tag 40 Markpfennige berechnet. Futter- und Wartungskosten, sowie Sprunggelder sind vor Abholung der Stuten zu berichtigen.

Alle Anmeldungen zur Aufnahme werden spätestens drei Tage vor Ankunft der Stuten unter Angabe des zu verabreichenden Rationssatzes, Abfohlungstages ꝛc. erbeten und sind an die Königliche Gestüt-Direction hierselbst zu richten.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. Dosse, den 27. September 1875.

Der Königl. Landstallmeister gez. Wettich.

Patent-Ertheilungen.

Dem Ingenieur E. Burgdorf zu Braunschweig ist unter dem 27. December 1875 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Differential-Flaschenzug, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Henry Simon in Manchester (England) ist unter dem 24. December 1875 ein Patent

auf ein automatisches Prägewerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen.

Das den Herren Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. unter dem 7. Januar 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Geschwindigkeits-Regulator, soweit solcher für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist um zwei Jahre, also bis zum 7. Januar 1878 verlängert worden.

Das dem Maschinenmeister Carl Marschalk zu Neu-Fahrwasser unter dem 3. März 1873 auf drei Jahre für den Umfang des Königreichs Preußen ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Taucherlampen und Taucherlaternen zur Entlassung der Verbrennungs-Producte, soweit solche für neu und eigenthümlich erachtet ist,

ist um zwei Jahre, mithin bis zum 3. März 1878, verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

Das den Herren Wirth und Comp. zu Frankfurt a. M. unter dem 1. December 1874 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Strickmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Das dem Telegraphen-Fabrikanten Herrn Wilhelm Horn zu Berlin unter dem 26. August 1874 ertheilte Patent

auf einen Telegraphen-Apparat zur selbstthätigen Reproduction einer unregelmäßigen alternirenden Bewegung,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ostpriegnitz ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Knorre zu Warnsdorf der Gemeinde-Vorsteher Reibe zu Rapshagen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XXIII Rapshagen und im Kreise Angermünde an Stelle des verstorbenen Amtsvorstehers der bisherige Stellvertreter Rittergutsbesitzer Kühn zu Frauenhagen zum Amtsvorsteher und der Rittergutsbesitzer Schmidt zu Görlsdorf zum Stellvertreter desselben für den Amtsbezirk XX Goerlsdorf ernannt worden.

Der Stadt-Secretair Selbmann ist zum 3. Standesbeamten-Stellvertreter für die Stadt Treuenbrietzen ernannt worden.

Der pr. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Edmund Schartow ist zum Kreis-Wundarzt des Stadtkreises Potsdam ernannt worden.

Dem Fräulein Elisabeth Herzberg aus Labuhn, jetzt in Templin, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin im diesseitigen Regierungs-Bezirk anzunehmen.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Zachow, Diöcese Dom Brandenburg, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Rühl, zur Erledigung gekommen.

Der bisherige Hülfsprediger Johann Samuel Georg Steinbeck von der Friedenskirche zu Potsdam ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Heinersdorf, Diöcese Schwedt a. O., bestellt worden.

Verzeichniß

der im Ressort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen Personal-Veränderungen.

A. **Beförderungen.** Intendantur-Secretariats-Assistent Dürr zum Intendantur-Secretair ernannt, Intendantur-Secretair Macker zum Geh. expedirenden Secretair und Calculator beim Kriegs-Ministerium ernannt, Zacharias, Inspector bei dem Invalidenhause zu Berlin, zum Rendanten daselbst ernannt, Harder, Vice-Feldwebel und Zahlmeister-Aspirant als Kanzlist beim Garde-Corps angestellt.

B. **Versetzungen.** Intendantur-Secretair Glagau vom 14. Armee-Corps zum Garde-Corps versetzt.

C. **Pensionirungen.** Vacat.

D. **Todesfälle.** Vacat.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung von Gerichtstagen

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Gerichtstage in Löwenberg i. M. für das Jahr 1876 am 6. und 7. Januar, am 10. und 11. Februar, am 9. und 10. März, am 20. und 21. April, am 1. und 2. Juni, am 13. und 14. Juli, am 7. und 8. September, am 5. und 6. October, am 2. und 3. November, am 21. und 22. December auf dem Schlosse daselbst werden abgehalten werden.

Neu-Ruppin, den 30. December 1875.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Druckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 14. Januar **1876.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 32). № 1092. Gesetz, betreffend die Umwandlung von Actien in Reichswährung. Vom 16. December 1875.

№ 1093. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871. Vom 20. December 1875.

№ 1094. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 in Südhessen. Vom 20. December 1875.

№ 1095. Gesetz, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind. Vom 20. December 1875.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 46). № 8392. Verordnung wegen des Zinssatzes, welchen der Hinterlegungsfond für hinterlegte Gelder zu gewähren hat. Vom 1. December 1875.

№ 8393. Verordnung, betreffend die Feststellung der den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie dem Kreise Meisenheim aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen. Vom 13. December 1875.

(Stück 47). № 8394. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Classensteuer-Veranlagung für das Jahr 1876. Vom 27. December 1875.

Allerhöchster Erlaß

vom 6. December 1875, betreffend die Bewilligung einer Neubau-Prämie, sowie die Verleihung des Enteignungsrechts und der übrigen fiscalischen Vorrechte einschließlich des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Oberbarnim für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt-Eberswalde nach Schöpfurth mit einer Abzweigung von Heegermühle nach Messingwerk.

Auf Ihren Bericht vom 26. November d. J. genehmige Ich den von den Ständen des Kreises Ober-Barnim, im Regierungs-Bezirke Potsdam, beschlossenen Bau der Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt-Eberswalde nach Schöpfurth mit einer Abzweigung von Heegermühle nach Messingwerk und bewillige dem Kreise Ober-Barnim eine Neubau-Prämie nach dem Satze von 3,2 Reichsmark für das laufende Meter, welche, soweit sie nicht aus dem Chaussee-Neubaufond noch bestritten wird, in Gemäßheit des § 4 Alinea 2 des Gesetzes vom 8. Juli d. J. (Gesetz-S. S. 497 ff.) dem Provinzialverbande der Provinz Brandenburg zur Last fällt. Gleichzeitig ertheile Ich dem nebst der eingereichten Karte und der landräthlichen Proposition zurückerfolgenden Beschlusse der Kreisstände hinsichtlich der Aufbringung der zum Bau und zur Unterhaltung der Chaussee erforderlichen Mittel Meine Genehmigung. Auch will Ich hierdurch dem Kreise das Enteignungsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Ebenso sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Berlin, den 6. December 1875.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Camphausen.

Graf zu Eulenburg. Dr. Achenbach.

An den Finanz-Minister, den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Eröffnung beider Häuser des Landtags.

2. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 8. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, **auf den 16. Januar d. J.** in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 15. d. M in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 16. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 10. Januar 1876.

Der Minister des Innern.

Gr. Eulenburg.

Die Verwaltung der örtlichen Straßenbaupolizei in Berlin betreffend.

3. Auf Grund des nachstehenden Allerhöchsten Erlasses:

Auf Ihren Bericht vom 19. December d. J. ertheile Ich Meine Zustimmung zum Abschluß des nebst dem Stadtverordneten-Beschlusse vom 19. November 1874 zurückfolgenden Vertrages zwischen dem Fiscus und der Stadtgemeinde Berlin, betreffend die Uebernahme der fiscalischen Straßen- und Brücken-Bau- und Unterhaltungslast durch die Stadtgemeinde Berlin. Gleichzeitig ermächtige Ich Sie, den Minister des Innern, die örtliche Straßenbaupolizei in Berlin, worunter die gesammte auf die Anlegung, Regulirung, Entwässerung und Unterhaltung der Straßen und Brücken bezügliche örtliche Polizei daselbst begriffen ist, der Stadtgemeinde Berlin zur eigenen Verwaltung nach § 62 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 widerruflich zu überlassen. Soweit nicht die §§ 5, 8, 9, 10 und 18 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 561) besondere Vorschriften enthalten, verbleiben dem Polizei-Präsidium zu Berlin die Rechte einer Landespolizeibehörde über die der Stadtgemeinde Berlin zur eigenen Verwaltung überlassene Straßenbaupolizei.

Berlin, den 28. December 1875.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Camphausen. Gr. Eulenburg.

Dr. Achenbach.

An den Finanz-Minister, den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

habe ich die örtliche Straßenbaupolizei in Berlin vom 1. Januar d. J. ab der hiesigen Stadtgemeinde widerruflich zur eigenen Verwaltung überlassen.

Berlin, den 1. Januar 1876.

Der Minister des Innern.

Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Betreffend die Form der ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten.

7. Durch das Circular-Rescript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Raumer, Excellenz, für die ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die **eigenen** thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die dienstleibliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Character des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Mittelst Rescripts vom 11. Februar 1856 ist überdies noch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medicinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als practische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medicinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschrift zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müssen vielmehr die Medicinal-Beamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 3. Januar 1876.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Verleihung des Ranges eines General-Consuls an den Portugiesischen Consul in Berlin.

8. Dem Portugiesischen Consul Raphael Eisenmann zu Berlin ist der Rang eines General-Consuls verliehen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam und Berlin, den 6. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Polizei-Verordnung.

9. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes:

§ 1. Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte und Hebammen, welche innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks Behufs Ausübung der Praxis sich niederlassen, haben dieses vor dem Beginn ihrer Praxis dem Kreisphysikus des Kreises, in welchem sie Wohnung nehmen, unter Vorlegung ihrer Approbation, beziehungsweise ihres Prüfungszeugnisses, anzuzeigen und gleichzeitig denselben die erforderlichen Angaben über ihre Personalverhältnisse zu machen.

§ 2. Thierärzte, welche innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks sich niederlassen, haben die in § 1 vorgeschriebenen Anzeigen bei dem Kreisthierarzte des betreffenden Kreises zu machen.

§ 3. Aenderungen des Wohnortes sind Seitens der im § 1 und 2 bezeichneten Personen den ebendaselbst angegebenen Amtsstellen innerhalb vierzehn Tagen nach Eintritt der Aenderung zu melden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend in § 1 bis 3 gegebenen Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu dreißig Mark bestraft.

Potsdam, den 31. December 1875.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigte Kreisthierarztstelle.

10. Die durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Zauch-Belzig mit dem Wohnsitz in Belzig ist noch nicht besetzt und werden Bewerbungen um dieselbe bis zu Ende März d. J. von uns entgegengenommen werden.

Potsdam, den 11. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend die Erhebung der Classensteuer.

11. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 27. December v. J. (Gesetz-Sammlung pro 1875 S. 615) ist für das Jahr 1876 die Classensteuer in nachfolgenden Monats- bezw. Jahres-Beträgen zu entrichten:

in den Monaten	in den Steuerstufen: 1. M. Pf.	2. M. Pf.	3 M. Pf.	4. M. Pf.	5. M. Pf.	6 M. Pf.	7. M. Pf.	8. M. Pf.	9. M. Pf.	10. M. Pf.	11. M. Pf.	12. M. Pf.
Januar	0 25	0 49	0 73	0 97	1 45	1 94	2 42	2 90	3 39	3 87	4 84	5 80
Februar	0 24	0 48	0 72	0 97	1 45	1 93	2 42	2 90	3 38	3 87	4 83	5 80
März	0 24	0 48	0 73	0 96	1 45	1 93	2 41	2 90	3 38	3 86	4 83	5 80
April	0 24	0 49	0 72	0 97	1 45	1 94	2 42	2 90	3 39	3 87	4 84	5 80
Mai	0 24	0 48	0 73	0 97	1 45	1 93	2 42	2 90	3 38	3 87	4 83	5 80
Juni	0 24	0 48	0 72	0 96	1 45	1 93	2 41	2 90	3 38	3 86	4 83	5 80
Juli	0 25	0 49	0 73	0 97	1 45	1 94	2 42	2 90	3 39	3 87	4 84	5 80
August	0 24	0 48	0 72	0 97	1 45	1 93	2 42	2 90	3 38	3 87	4 83	5 80
September	0 24	0 48	0 73	0 96	1 45	1 93	2 41	2 90	3 38	3 86	4 83	5 80
October	0 24	0 49	0 72	0 97	1 45	1 94	2 42	2 90	3 39	3 87	4 84	5 80
November	0 24	0 48	0 73	0 97	1 45	1 93	2 42	2 90	3 38	3 87	4 83	5 80
December	0 24	0 48	0 72	0 96	1 45	1 93	2 41	2 90	3 38	3 86	4 83	5 80
Jahresbetrag	2 90	5 80	8 70	11 60	17 40	23 20	29 00	34 80	40 60	46 40	58 00	69 60

Potsdam, den 4. Januar 1876.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Betrifft die Benennung mehrerer Straßen und Plätze in Berlin.

2. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, nachstehenden, in Abtheilung II des Bebauungsplans von den Umgebungen Berlins belegenen, und zum 47. Polizei-Revier gehörigen Straßen die nachstehend verzeichneten Namen beizulegen: 1) der Straße № 4 zwischen dem Cottbuser-Damm und der Urbanstraße den Namen **„Schoenleinstraße"**, 2) der Straße № 6 den Namen **„Dieffenbachstraße"**, 3) der Straße Nr. 8 an der Südseite des Platzes A den Namen **„Boppstraße"**, 4) der Straße Nr. 7 in ihrer ganzen Länge, also einschließlich der projectirten Verlängerung von der Urbanstraße bis zur Straße № 1 den Namen **„Graefestraße"**, 5) der Straße № 29 zwischen der Pionierstraße und der Bergmannstraße den Namen **„Schleiermacherstraße"** und 6) der Straße № 27 in Verbindung mit dem Platz F den Namen **„Marheinike-Platz"**.

Berlin, den 22. December 1875.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen ꝛc.

1. Bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen ꝛc., welche den Absendern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) ein Brief mit 1 Gulden Südd. Währ. an Martin Küfer in Neudorf, aufgeliefert am 23. April v. J. in Dahme, 2) eine Postanweisung über M. 1,50. an Schütt in Heidelberg bei Pritzwalk, aufgeliefert am 10. Septbr. v. J. in Pritzwalk, 3) eine Postanweisung über M. 10,00. an Hagemann in Hamburg, aufgeliefert am 16. Septbr. v. J. in Potsdam, 4) eine Postanweisung über M. 13,00. an Brückey in Wigodda, aufgeliefert am 17. October v. J. in Brandenburg a. H., 5) eine Postanweisung über M. 1,10. an Behrendt in Lehnin, aufgeliefert am 24. August v. J. in Brandenburg a. H., 6) ein Brief, 5 M. undecl. enthaltend, an Frau Berth. Wünch, geb. Toden, in Berlin, Wilhelmstr. 138. 2 Tr., aufgeliefert am 11. November v. J. in Potsdam. Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, binnen 4 Wochen sich zu melden, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 8. Januar 1876.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director
Geheime Post-Rath Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Aufnahme-Prüfung
im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

1. Die Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **am 20. und 21. März d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen dazu sind an den Herrn Seminar-Director Friese in Neu-Ruppin zu richten und denselben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein Führungs-Attest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Präparanden während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Berlin, den 3. Januar 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Aufnahme-Prüfung im Berliner Königl. Seminar für Stadtschulen.

2. Die Aufnahme-Prüfung im hiesigen Königl. Seminar für Stadtschulen wird **am 23. und 24. März d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen dazu sind an den Herrn Seminar-Director Schultze, Oranienburgerstraße Nr. 29. N., zu richten und denselben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein Führungs-Attest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Präparanden während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu erforderlichen Mittel verfüge.

Berlin, den 3. Januar 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Aufnahme-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

3. Die Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **am 23. und 24. Februar d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an den Herrn Seminar-Director Schaller in Cöpenick zu richten und denselben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Präparanden während der Dauer des Seminarcursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 3. Januar 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Entlassungs-Prüfung im Berliner Kgl. Seminar für Stadtschulen.

4. Die Entlassungs-Prüfung im hiesigen Königl. Seminar für Stadtschulen wird **vom 10. bis 16. März d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht in einem Seminare gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Anmeldungen sind bis zum 25. Februar d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern, 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 3. Januar 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

5. Die Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 23. bis 29. März d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht in einem Seminare gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Anmeldungen sind bis zum 5. März d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern, 6) eine Probe-Zeichnung. Berlin, den 3. Januar 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Rectoratsprüfung.

6. Die Rectoratsprüfung wird hier **am 16. und 17. Mai d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 1. März d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessem Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das gegenwärtige Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist; 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen; 3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Berlin, den 3. Januar 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Prüfung der Schulvorsteherinnen.

7. Die Prüfung der Schulvorsteherinnen wird hier **am 31. März d. J.** abgehalten werden. Zu der Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind bis zum 1. Februar d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessem Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort angegeben ist; 2) der Geburtsschein; 3) die Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen; 4) die Zeugnisse über die bisherige Lehrthätigkeit; 5) ein amtliches Führungs-Attest und 6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Berlin, den 3. Januar 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen.

8. Die Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen wird hier **vom 9. Mai d. J. an** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind Seitens der wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, Seitens der im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreis-Schulinspectoren bis zum 10. März d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessem Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen: 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Berlin, den 3. Januar 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Prüfung von Lehrerinnen.

9. Die Prüfung von Lehrerinnen wird hier in der Zeit **vom 3. bis 8. April d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen sind unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, bis zum 10. März d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessem Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist; 2) der Geburtsschein; 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen; 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheits-Zustand. Vor Beginn der schriftlichen Arbeiten haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Quer-Folio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine selbstgefertigte Probezeichnung abzugeben. Berlin, den 3. Januar 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation.

1. Die Banquiers G. Haslinger Söhne hierselbst haben auf Umschreibung der Prioritäts-Obligation der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie II № 7051 über 50 Thlr. angetragen, weil die rechte untere Ecke derselben fehlt.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1813 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der ein Anrecht an diesem Papier zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten, und **spätestens am 15. Juli d. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation der Obligation erfolgen und den Antragstellern eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 3. Januar 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooste Rentenbriefe.

1. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. am 15. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark, 54 Stück

und zwar die Nummern:

301. 305. 624. 690. 859. 1464. 1570. 2147. 2489. 2594. 2762. 3185. 3310. 3388. 3683. 3686. 3688. 3776. 3942. 4090. 4195. 4253. 4339. 4466. 4665. 4749. 4988. 5526. 5795. 5957. 6016. 6037. 6212. 6410. 6511. 7250. 7391. 7590. 7613. 7659. 7664. 7865. 7931. 8108. 8204. 8257. 8331. 8451. 8484. 8637. 8698. 8854. 8933. 9070.

Litt. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark, 22 Stück
und zwar die Nummern:
63. 100. 991. 1353. 1377. 1469. 2043. 2206. 2287. 2310. 2406. 2439. 2464. 2614. 2826. 2855. 2994. 3109. 3197. 3251. 3562. 3650.

Litt. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark, 61 Stück
und zwar die Nummern:
51. 573. 1040. 1041. 1081. 1343. 1432. 1464. 1787. 1876. 2039. 2471. 2502. 2605. 2799. 2818. 3027. 3243. 3457. 3564. 3644. 3869. 3919. 4465. 4484. 4601. 4823. 4870. 5020. 5270. 5273. 5461. 5475. 5480. 5638. 5722. 5829. 5934. 6036. 6219. 6734. 6756. 6943. 7028. 7160. 7231. 7547. 7582. 7613. 7672. 7898. 7999. 8657. 8707. 8900. 8915. 9007. 9121. 9177. 9680. 9865.

Litt. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark, 49 Stück
und zwar die Nummern:
65. 243. 604. 671. 777. 957. 1126. 1493. 1575. 2116. 2439. 2621. 3160. 3162. 3565. 3595. 3726. 3771. 4068. 4515. 4662. 4737. 4976. 5068. 5334. 5382. 5537. 5857. 5873. 6069. 6139. 6217. 6408. 6601. 6784. 6804. 6819. 6905. 6966. 7160. 7198. 7231. 7239. 7460. 7465. 7503. 7755. 7909. 8203.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. IV. № 4—16 nebst Talons, den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Unterwasserstraße Nr. 5., vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9—1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1886 zum Vortheil der Rentenbank.

Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, erfolge.

Einem solchen Antrage ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 17. November 1875.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife des Mittelrussisch-galizisch-norddeutschen Verband-Güter-Verkehrs.

1. Zum Tarife des Mittelrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verband-Güter-Verkehrs ist mit Gültigkeit bis zum 13. März d. J. ein Nachtrag IV in Kraft getreten, welcher 1) Frachtsätze für den Transport von Getreide, Hülsenfrüchten und Oelsaaten bei Aufgabe von mindestens 5000 Kilogramm, sowie von leeren Säcken in verschnürten Ballen zwischen Deutschen Stationen und solchen der Kursk-Kiewer Eisenbahn, 2) Abänderungen der Getreidesätze im Specialtarif I des genannten Verbandes zwischen einigen Stationen der Kiew-Brester Bahn und Deutschen Stationen, enthält. Druck-Exemplare werden bei unseren Güter-Expeditionen Berlin, Breslau und Görlitz unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 4. Januar 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Magdeburg-Schlesischen Verband-Verkehr.

2. Zum Tarif für den Magdeburg-Schlesischen Verband-Verkehr ist ein Nachtrag 3 in Kraft getreten, welcher Classifications-Aenderungen enthält. Druck-Exemplare dieses Nachtrages werden von unseren Verband-Güter-Expeditionen verabfolgt.

Berlin, den 6. Januar 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags
zum Tarif für den Preußisch-Braunschweigischen Kohlen-Verband.

4. Vom 1. Januar 1876 ab werden die Stationen Altenessen und Weitmar der Rheinischen Eisenbahn in den Preußisch-Braunschweigischen Kohlen-Verband vom 15. August 1875 als Verband-Stationen aufgenommen. Der dieserhalb herausgegebene Tarifnachtrag kann auf den Güter-Expeditionen der Ostbahn-Stationen Neuenhagen bis Kreuz, Podelzig, Lebus, Danzig und Neufahrwasser eingesehen werden.

Bromberg, den 31. December 1875.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachungen der General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches

welche Preußiſche Unterthanen und vom Kaiſer angeſtellt ſind, oder zu denjenigen Poſt- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anſtellung verfaſſungsgemäß der Preußiſchen Landesregierung zuſteht (Art. 50 der Reichsverfaſſung). Diejenigen von den unter 1 und 2 bezeichneten Beamten, deren penſionsberechtigtes Dienſt-Einkommen die Summe von 250 Thlr. nicht überſteigt, dürfen nur eine Wittwen-Penſion von höchſtens 50 Thalern verſichern.

3) Aſſeſſoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheiniſchen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Dienſteinkommen aus der Staats-Caſſe beziehen, ſowie die bei den Auseinanderſetzungs-Behörden dauernd beſchäftigten Oeconomie-Commiſſarien, denen ein Anſpruch auf Penſion noch nicht beigelegt iſt, — alle dieſe jedoch mit der Beſchränkung auf die Verſicherung einer Wittwen-Penſion von höchſtens 100 Thalern, vorbehaltlich ſpäterer Erhöhung derſelben.

4) Die Profeſſoren bei den Univerſitäten, wenn ſie mit einer fixirten Beſoldung angeſtellt ſind.

5) Die im eigentlichen Seelſorger-Amte ſowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angeſtellten Geiſtlichen, ſowie die ordinirten und zu einem Seelſorger-Amte berufenen Hülfsgeiſtlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienſt angeſtellten, nach § 6 des Geſetzes vom 27. März 1872 penſionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnaſien, Progymnaſien, Realſchulen, Schullehrer-Seminarien, Taubſtummen- und Blinden-Anſtalten, Kunſt- und höheren Bürgerſchulen, ſowie auch

7) andere an Gymnaſien und dieſen gleichzuachtenden Anſtalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtſchulen angeſtellte wirkliche Lehrer, mit Ausſchluß der Hülfslehrer und der Lehrer an ſolchen Claſſen derſelben, welche als eigentliche Elementarclaſſen nur die Stelle einer mit jenen Anſtalten verbundenen Elementarſchule erſetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfs-Lehrer der unter 6 bezeichneten Anſtalten, ſowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementar-Claſſen deren penſionsberechtigtes Dienſteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht überſteigt, findet die Beſtimmung zu 2 a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamten-Claſſen beſtehenden beſonderen Beſtimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Atteſt ſeiner vorgeſetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Claſſen gehöre, alſo zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein penſionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichem Betrage beziehe, zu I. 2 darüber, daß er entweder Preußiſcher Unterthan und durch Seine Majeſtät den Kaiſer angeſtellt ſei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anſtellung der Preußiſchen Landesregierung vorbehalten iſt, und über das Gehalt; zu I. 3 wegen der Oeconomie-Commiſſarien, daß er bei einer Auseinanderſetzungs-Behörde dauernd beſchäftigt ſei; zu I. 5 wegen der Hülfsgeiſtlichen ein Atteſt des betreffenden Superintendenten oder Conſiſtoriums; zu I. 6 und 7 ein Atteſt der Regierung oder des Provinzial-Schul-Collegiums darüber, daß der Aufzunehmende ſich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältniſſe befinde u. ſ. w. Nur die Geiſtlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angeſtellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines beſonderen Nachweiſes.

Heiraths-Conſenſe können nur dann die Stelle ſolcher Atteſte vertreten, wenn in denſelben das Verhältniß, welches den obigen Beſtimmungen zur Aufnahme in unſere Anſtalt berechtigt, beſonders und beſtimmt ausgedrückt, auch event. das penſionsfähige Dienſteinkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben iſt. Verſicherungen, welche die Recipienden ſelbſt über ihre Stellung abgeben oder einfache Beſcheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet ſei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt beizutreten", genügen nicht.

b) Förmliche Geburts-Atteſte beider Gatten und einen Copulationsſchein. Die in dieſen Documenten vorkommenden Zahlen müſſen mit Buchſtaben ausgeſchrieben ſein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsſcheinen müſſen mit den Angaben des Copulationsſcheins genau übereinſtimmen.

Bloße Taufſcheine ohne beſtimmte Angabe der Geburtszeit ſind ungenügend; ſind ſolche Angaben im Copulationsſcheine vorhanden, ſo können ſie als Erſatz etwa fehlender beſonderer Geburtsatteſte nur dann gelten, wenn die Trauung in derſelben Kirche erfolgt iſt, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derſelben Kirche gemacht werden.

Der Unterſchrift und der Characterbezeichnung des Ausſtellers der Kirchenzeugniſſe muß das Kirchenſiegel deutlich beigedruckt ſein. Wenn die Ausſteller die Recipienden ſelbſt ſind oder zu dem Recipienden in verwandtſchaftlichen Beziehungen ſtehen, ſo muß das betreffende Atteſt von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienſtſiegels beglaubigt oder von einem andern Geiſtlichen unter Beidruckung des demſelben zuſtehenden Kirchenſiegels mit vollzogen ſein. Auch ſind dieſe Documente ſtempelfrei, den Predigern aber iſt es nachgelaſſen, für Ausfertigung eines jeden ſolcher Zeugniſſe kirchliche Gebühren, jedoch höchſtens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugniſſe bis nach Beendigung der Mitgliedſchaft bei unſern Acten verbleiben müſſen, ſo iſt denjenigen Recipienden, die ſie etwa auf Stempelpapier einreichen und alſo ſpäter auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unſere Anſtalt benutzen können, beſonders anzurathen, von vorn herein uns

zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt, als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Officieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Casse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Cassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I 1 bis 3) und 500 Thlr. (zu V) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt. Berlin, den 17. September 1872.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1876.

Im Regierungs-Bezirk Potsdam sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche am 1. Februar d. J. den Marsch dahin antreten, daselbst ihren Anfang nehmen.

№	Beschälstation.	Kreis.	Zahl der Beschäler
1	Lindenau	Ruppin	6
2	Lindow	do.	3
3	Blandikow	Ost-Priegnitz	3
4	Frehne	do.	3
5	Kuhbier	do.	2
6	Lenzen	West-Priegnitz	4
7	Havelberg	do.	3
8	Premslin	do.	4
9	Cumlosen	do.	3
10	Wilsnack	do.	3
11	Nauen	Ost-Havelland	4
12	Kotzen	West-Havelland	2
13	Michendorf	Zauch-Belzig	2
14	Falkenberg	Ober-Barnim	2
15	Neu-Trebbin	do.	4
16	Hoppegarten	Nieder-Barnim	1
17	Blankensee	Templin	2
18	Liebenberg	do.	2
19	Lychen	do.	2
20	Angermünde	Angermünde	3
21	Gramzow	do.	2
22	Mürow	do.	1
23	Prenzlau	Prenzlau	4
24	Lübbenow	do.	3
25	Rossow	do.	4
26	Beeskow	Beeskow-Storkow	2

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter die desfalls nöthige Auskunft gegeben werden, im Uebrigen aber bemerkt, daß Seitens Seiner Excellenz des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 11. October v. J. die von dem züchtenden Publikum seit längerer Zeit angestrebte Einführung des sogenannten Füllengeldes (neben einem niedriger zu bemessenden Deckgelde) für den Geschäftsbereich des Brandenburgischen Landgestüts allgemein angeordnet worden ist. Demgemäß wird fortan:

1) für diejenigen Beschäler, welche zeither zu 18 und 15 M. gedeckt haben, ein Deckgeld von 10 M.,
2) für die Hengste, welche zeither zu 12 M. gedeckt haben, ein solches von 8 M., und
3) für diejenigen, welche zeither zu 9 Mark gedeckt haben, ein solches von 5 M.

neben einem gleichzeitig einzuziehenden Füllengelde von 10 M. vom Stutenbesitzer erhoben werden. Das Füllengeld wird im darauf folgenden Jahre dem Stutenbesitzer erstattet, sofern derselbe durch ortspolizeiliche Bescheinigung nachweiset, daß ein lebendes Fohlen aus der Bedeckung nicht geboren worden; daß von demselben hierbei zu beobachtende Verfahren ist aus der auf dem Deckschein befindlichen Anmerkung des Näheren ersichtlich.

Schließlich wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die durch die diesseitige Bekanntmachung vom 3. Februar 1851 zur Kenntniß der betheiligten Züchter gebrachte Vorschrift in Kraft bleibt.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 3. Januar 1876.

Der Königl. Landstallmeister gez. Wettich.

Patent-Ertheilungen.

Dem Herrn J. Bauer zu Chemnitz ist unter dem 30. December v. J. ein Patent

auf eine zum Steuern und zum Fortbewegen des Fahrzeuges bestimmte Schiffsschraube in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Gustav Adolf Onken und Wilhelm Ritter zu Hamburg ist unter dem 30. December v. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Andrücken der Bretter an Hobelmaschinen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Theodor Müller zu Berlin ist unter dem 30. December 1875 ein Patent

auf einen Apparat zur gleichzeitigen Beförderung von sechs telegraphischen Depeschen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Bergingenieur Adolph Schmitt zu Biebrich am Rhein ist unter dem 31. December v. J. ein Patent

auf ein Specialsieb mit ungebrochenen Sieben und einen Purifikator zur Aufbereitung von Erzen und sonstigen Producten in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher F. W. Waschau zu Wippra a. Harz ist unter dem 30. December v. J. ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte freie Hebelhemmung für Secundenuhren

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen.

Das dem Civil-Ingenieur Herrn Robert Gottheil zu Berlin unter dem 2. Januar 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine Ventil-Auslösevorrichtung an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist bis zum 2. Januar 1878 verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur Herrn Otto Schlick zu Fiume unter dem 8. Juli 1874 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Steuerruder für Schraubenschiffe

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kreis-Ausschuß-Secretair Adolf Kops ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

An Stelle des als Schleusenmeister nach Heegermühle versetzten Canalaufsehers Fischer ist der ehemalige Sergeant Runde als Canalaufseher in Steinfurth angestellt worden.

Die vom Kreistage des Ruppiner Kreises erfolgte Wahl 1) des Schulzen Dittmann zu Buberow zum Feuerlösch-Commissarius des Amtsbezirks Buberow, 2) des Schulzen Schönebeck zu Garz zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius des Amtsbezirks Garz ist diesseits bestätigt worden.

Dem Fräulein Angelika Vieson aus Vechta, jetzt auf Gut Storbeckhof bei Glöwen, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ertheilt worden.

Der Prediger Ernst Gustav Wölffer ist zum Diakonus bei der evangelischen Gemeinde zu Baruth, Diöcese gleichen Namens, bestellt worden.

Der bisherige Diaconus Adolf Gottfried Pfeiffer zu Luckenwalde, Diöcese gleichen Namens, ist zum Oberpfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Luckenwalde bestellt worden.

Bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin sind befördert worden: der bisherige Büreau-Assistent Carl Friedrich Wilhelm Schultze zum Secretair und der bisherige Kreisgerichts-Büreau-Assistent Freydeck zu Brandenburg a. H. zum Stadtgerichts-Büreau-Assistenten.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Monate December v. J. sind im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es wurden

angenommen: der Bohrmeister Friedrich Cuhnert in Rauen, der Förster a. D. Loeck in Bornim zu Postagenten;

ernannt: der Posteleve Thiedke in Schwedt a. O. zum Postpractikanten;

angestellt: die Postamts-Assistenten Eckert in Angermünde, Gabel in Glöwen, Hoppe in Neustadt a. D. Bf., Hornemann in Wriezen, Kutscher in Luckenwalde, Liebow in Belzig, Petersen in Zehdenick, Zunke in Straßburg Ukm.;

versetzt: die Postsecretaire Giese von Luckenwalde nach Brandenburg a. H., Passow von Perleberg nach Spandau, Schulz von Angermünde nach Spandau, Ziertmann von Wriezen nach Spandau, die Postamts-Assistenten Albrecht von Brandenburg a. H. nach Gießen, Lucas von Zehdenick nach Cöln, Rakow von Potsdam nach Cöln, der Posterpediteur Wolff von Rauen nach Ketzin, der Posterpediteur Mühleiter in Bornim ist in den Ruhestand getreten, der Posterpediteur Schwerin in Biesenthal Stadt ist gestorben.

Personal-Veränderungen
im Bezirke des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle während des 2. Halbjahres 1875.

Dem Ober-Bergrath Fleckser zu Halle a. S. ist der Character als Geheimer Bergrath, und dem Bergmeister Kühne zu Guben der Character als Bergrath Allerhöchst verliehen worden.

Aus dem Staatsdienste ausgeschieden: Bergassessor Lehmer.

Pensionirt: Büreauassistent Böhne zu Rüdersdorf.

Gestorben: Berginspector Schröter zu Löbejün und Oberschichtmeister Uhde zu Altenweddingen.

Versetzt: Berginspector Münscher von Rüdersdorf an die Grube von der Heydt im Bezirke der Bergwerksdirection zu Saarbrücken, Hütteninspector Gerhard von Friedrichshütte im Schlesischen Ober-Bergamtsdistrict nach Rüdersdorf; Ober-Bergamts-Büreauassistent Köhler von Halle als Oberschichtmeister nach Löbejün in Schröters Stelle; Secretair Sternagel von Dürrenberg als Factor nach Altenweddingen in Uhdes Stelle.

Ohne Versetzung befördert: Oberbergamtskanzlist Haring zu Halle zum Ober-Bergamts-Büreauassistenten daselbst.

Neu angestellt: Militairanwärter Schindler in Halle als Büreauassistent zu Dürrenberg, und Militairanwärter Haupt zu Halle als Ober-Bergamtskanzlist daselbst.

Nachweisung

der während des Monats December 1875 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Appellationsgerichts-Rath Schmieden in Posen ist zum Kammergerichts-Rath ernannt, der Staatsanwalt Braun zu Itzehoe ist als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Berlin versetzt, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtscharacters den Titel Stadtgerichts-Rath zu führen

der Kreisrichter Wallmüller in Schwedt ist als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Berlin versetzt, zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor Lasker bei dem Kreisgericht in Freistadt, der Gerichts-Assessor Dr. jur. Arndt bei dem Kreisgericht zu Essen.

II. Gerichts-Assessoren. Der Referendarius Reinicke ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

III. Referendarien. Zu Referendarien sind ernannt die Rechtscandidaten Auerbach, Dove, Frick, Graf von Brühl, Dirksen, Jesch, der Referendar Ewe aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder ist in das Departement des Kammergerichts übernommen, der Referendar Kriesen ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

IV. Subaltern-Beamte. Der Stadtgerichts-Secretair Colleté in Berlin ist als Secretair an die Gerichts-Commissionen in Belzig versetzt, der Büreau-Assistent Freydeck in Brandenburg ist behufs Uebergangs an das Stadtgericht Berlin aus dem Departement des Kammergerichts entlassen, der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Skronn in Charlottenburg ist zum Secretair bei dem Kreisgericht in Perleberg ernannt, der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Hallberg in Rathenow ist an das Kreisgericht in Brandenburg versetzt, der Civil-Supernumerar Schroeter in Brandenburg ist zum Büreau-Assistenten bei der Gerichts-Deputation in Rathenow ernannt.

Nachweisung

der im Monat December 1875 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Rechnungsrath Kresse, 2. Stellvertreter für den Schützenstraßen-Bezirk № 32, 2) Dr. med. Blasius, 1. Stellvertreter für den Gesammtbezirk № 49/50, 3) Rentier Ziehm, 1. Stellvertreter für den Gesammtbezirk № 51/52, 4) Rathsbrunnenbaumeister Schreiber, 2. Stellvertreter für den Lankwitzstraßen-Bezirk № 55, 5) Kaufmann Muther, Schiedsmann für den Oppelnerstraßen-Bezirk № 63, 6) Redacteur Liepmannssohn, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 73/74, 7) Kaufmann Thormann, Schiedsmann für den Brandenburgstraßen-Bezirk № 79, 8) Kaufmann Loewenthal, 2. Stellvertreter für den Hollmannstraßen-Bezirk № 82, 9) Fabrikant Goldmann, Schiedsmann für den Dresdenerstraßen-Bezirk № 97, 10) Fabrikant Moser, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 11) Fabrikant Moser, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 12) Director der Berliner Wollbank Krüger, Schiedsmann für den Holzmarktstraßen-Bezirk № 102, 13) Bäckermeister Hartmann, Schiedsmann für den Schillingstraßen-Bezirk № 122, 14) Buchbindermeister Möckel, 1. Stellvertreter für den Elisabethstraßen-Bezirk № 125, 15) Schlossermeister Westphal, 1. Stellvertreter für den Auguststraßen-Bezirk № 150, 16) Bäckermeister Werner, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 17) Kaufmann Müller, 2. Stellvertreter für den Brunnenstraßen-Bezirk № 154, 18) Kaufmann Rastädt, 1. Stellvertreter für den Ackerstraßen-Bezirk № 155, 19) Kaufmann Altmann, 2. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 161/162, 20) Kaufmann Lüdemit, 1. Stellvertreter für den Christinenstraßen-Bezirk № 169, 21) Bildhauer und Professor Möller, Schiedsmann für den Prenzlauer Thor-Bezirk № 170/171, 22) Kaufmann Heinze, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 173/176, alle 22 verpflichtet am 1. December 1875; 23) Kaufmann Möller, 2. Stellvertreter für den Schloß-Bezirk № 9, 24) Kaufmann Günther, Schiedsmann für den Breitestraßen-Bezirk № 10, 25) Kaufmann Mollenhauer, 1. Stellvertreter für den Dreifaltigkeitskirch-Bezirk № 26, 26) Kaufmann Schöneberg, 2. Stellvertreter für den Mohrenstraßen-Bezirk № 28, 27) Buchbindermeister Wreden, 1. Stellvertreter für den Dönhofsplatz-Bezirk № 31, 28) Rentier Schoebel, 2. Stellvertreter für den Kreuzberg-Bezirk № 56, 29) Eigenthümer Schumann, 2. Stellvertreter für den Oppelnerstraßen-Bezirk № 63, alle 7 verpflichtet am 23. December 1875; 30) Magistrats-Secretair Steinbrückner, 1. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 70/72, 31) Kaufmann Prippenow, 2. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 70/72, 32) Magistrats-Secretair Heitepriem, 1. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 73/74, 33) Schulvorsteher Budczies, 1. Stellvertreter für den Brandenburgerstraßen-Bezirk № 79, 34) Lehrer Kuchenbecker, 2. Stellvertreter für den Fruchtstraßen-Bezirk № 112, 35) Zimmermeister Scharnweber, 1. Stellvertreter für den Waßmannsstraßen-Bezirk № 121, 36) Dr. med. Herberg, 2. Stellvertreter für den Elisabethstraßen-Bezirk № 125, 37) Rentier Köpnick, Schiedsmann für den Alte Schönhauserstraßen-Bezirk № 142, 38) Schneidermeister Jordan, 2. Stellvertreter für den Steinstraßen-Bezirk № 143, 39) Kaufmann Wittkowski, 2. Stellvertreter für den Johannisstraßen-Bezirk № 148, 40) Stadtgerichts-Secretair Spindler, 2. Stellvertreter für den Gartenstraßen-Bezirk № 158, 41) Gemeindeschullehrer Keding, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 165/166, 42) Kaufmann Kraetke, 1. Stellvertreter für den Schiffbauerdamm-Bezirk № 188, 43) Tischlermeister Tropfke, 1. Stellvertreter für den Marienstraßen-Bezirk № 187, 44) Weinhändler Gräger, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 197/198, 45) Apotheker Sellberg, 2. Stellvertreter für den Weddingplatz-Bezirk № 199, 46) Lederwaaren-Fabrikant Spilke, 2. Stellvertreter für den Brandenburgstraßen-Bezirk № 79, alle 17 verpflichtet am 22. December 1875.

Kreis Teltow. (Stadt Teltow.) 47) Kaufmann Renner zu Teltow, Schiedsmann, 48) Maurermeister Rehfeld daselbst, 1. Stellvertreter, 49) Buchdruckereibesitzer Fromm ebendaselbst, 2. Stellvertreter, alle 3 verpflichtet am 24. November 1875.

Kreis Zauch-Belzig. 50) Zimmermeister Kayser zu Buchholz, Schiedsmann für den 15. ländlichen Bezirk, 51) Schulze Seehaus daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 52) Gastwirth Seehaus ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 11. December 1875; 53) Gastwirth Schade zu Dahnedorf, 1. Stellvertreter für den 4. ländlichen Bezirk, 54) Gutsbesitzer Humbert zu Lobbese, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, 55) Amtmann Gaier daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 56) Amtmann Lehmann zu Rabenstein, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 4 verpflichtet am 15. December 1875; 57) Gastwirth Neie zu Wittbriezen, Schiedsmann für den 14. ländlichen Bezirk, 58) Schulze Hagen daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 59) Zimmerpolier Hannemann ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 14. December 1875; 60) Tischlermeister Haagen zu Golzow, Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, 61) Kaufmann Adler daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 62) Mühlenbesitzer Braetz zu Cammer, Schiedsmann für den 7. ländlichen Bezirk, alle 3 verpflichtet am 15. December 1875; 63) Bauer Neuendorf zu Rädel, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 64) Bauer Schlunke zu Michelsdorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 9. December 1875; 65) Schulze Stackebrandt zu Schmergke, Schiedsmann für den 8. ländlichen Bezirk, 66) Bauer Bertz daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 67) Bauer Schmidt zu Göttin, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 15. December 1875; 68) Ziegeleibesitzer Schultze zu Nahmitz, Schiedsmann für den 9. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 9. December 1875; 69) Hüfner Rummland zu Trechwitz, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 70) Förster Engel zu Jeserig, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 15. December 1875; 71) Schulze Metz zu Bochow, Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk, 72) Bauer Voigt daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 73) Bauer Kayser ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 74) Bäckermeister Ebel zu Camin, Schiedsmann für den 11. ländlichen Bezirk, alle 4 verpflichtet am 9. December 1875; 75) Gutsbesitzer Jonas zu Schmergow, Schiedsmann für den 12. ländlichen Bezirk, 76) Gutsbesitzer Götsche zu Götz, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 15. December 1875; 77) Gutsbesitzer Neumann zu Deetz, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 18. December 1875; 78) Seifensiedereibesitzer Busse zu Belzig, 1. Stellvertreter für die Stadt Belzig, 79) Barbier Delzig daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 80) Bäckermeister Fröhlich zu Wiesenburg, Schiedsmann für den 1. ländlichen Bezirk, 81) Rentier Alberg daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 82) Schneidermeister Pfefferkorn, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 83) Schulze Heinrich zu Friedersdorf, Schiedsmann für den 2. ländlichen Bezirk, 84) Gastwirth Bergemann daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 85) Kossäth Benke ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 86) Mühlenbesitzer Dornow zu Sandberg, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, 87) Steuererheber Alberg daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 88) Mühlenbesitzer Gause zu Loctow, Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk, 89) Mühlenbesitzer Voigt zu Wühlmühle, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 90) Schulze Wrede zu Neschholz, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 13 verpflichtet am 15. December 1875, 91) Ziegelei-Besitzer Thietke zu Glindow, 1. Stellvertreter für den 11. ländlichen Bezirk, 92) Schulze Kuhlbrodt daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 93) Schulze Weber zu Caputh, Schiedsmann für den 13. ländlichen Bezirk, 94) Fährmeister und Büdner Bastian daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 95) Mühlenmeister Bernicke ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 5 verpflichtet am 22. December 1875.

Kreis Beeskow-Storkow. 96) Kossäth Gelbrecht zu Friedersdorf, Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 11. December 1875, 97) Kossäth Gnädig zu Lebbin, 2. Stellvertreter für den 11. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 1. December 1875, 98) Rittergutsbesitzer Nordenskjöld zu Birkholz, 1. Stellvertreter für den 7. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 3. December 1875.

Kreis Jerichow II. 99) Orts-Vorsteher a. D. Peters zu Neu-Camern, Schiedsmann für den 1. ländlichen Bezirk, 100) Gutspächter Fähnlein jun. zu Buckow, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 15. December 1875.

Kreis-Ost-Priegnitz. 101) Kämmerer Brüning zu Meyenburg, 1. Stellvertreter für die Stadt Meyenburg, 102) Zimmermeister Mertens daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 17. December 1875.

Kreis Königsberg. 103) Eigenthümer Juhre zu Alt-Reetz, Schiedsmann für den 7. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 20. December 1875, 104) Schulze Hübner zu Alt-Glietzen, Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 22. December 1875.

(Hierzu Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsbl[illegible]

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 21. Januar **1876.**

Aussichten für Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Aus Baltimore wird geschrieben: „. . . Ich sehe es als meine Pflicht an, meine Deutschen Landsleute vor der Auswanderung nach Amerika zu warnen. Die Arbeitslosigkeit in den Vereinigten Staaten läßt uns nur mit Bangen in die nächste Zukunft blicken. Allüberall, wohin wir uns wenden, sehen wir Tausende von Arbeitern beschäftigungs- und brodlos. Und mit jedem Tage führt uns die Einwanderung neue Arbeitskräfte zu, die natürlich, wenn nicht reichlich mit Geldmitteln versehen, der bittersten Noth entgegengehen. Warum wird in letzterer Hinsicht nicht in Europa öffentlich vor der Auswanderung nach Amerika gewarnt oder wenigstens die Verschiebung solcher Pläne auf gelegenere Zeiten anempfohlen? Nur die Gewissenlosigkeit von Auswanderungs-Agenten kann zur Uebersiedelung nach Amerika rathen. In den Städten des Ostens sind die Arbeiter schon seit Monaten beschäftigungslos und viele fristen mit ihren Familien ein kummervolles Dasein. Dabei sind alle öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten mit Nothleidenden überfüllt und die Privatmildthätigkeit ist in unerhörter Weise in Anspruch genommen. Die Berichte aus dem Westen entwerfen ein ebenso trauriges Bild. Die Ernte war sehr schlecht. Die Fabriken stehen meistens still, der Landmann beschränkt sich auf die Hülfeleistung der Glieder der eigenen Familie, und wenn er wirklich Arbeiter zu nehmen gezwungen ist, kann er sie für Kost und Logis und sehr geringen Lohn in reichster Auswahl haben. Bauunternehmungen liegen ganz darnieder, ebensowohl in den Städten die Aufführung von Gebäuden wie die Anlage von Eisenbahnen, und nicht anders steht es in den Bergwerken und Kohlengruben. An eine wesentlich günstige Aenderung der Zustände ist in den ersten sechs Monaten nicht zu denken, und auch nach Ablauf dieser Frist ist es fraglich, ob dann eine Besserung eintreten wird."

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Bildung des Provinzialausschusses für die Provinz Brandenburg betreffend.

1. Der nachstehende Allerhöchste Erlaß, betreffend die Bildung des Provinzialausschusses für die Provinz Brandenburg:

Ich ertheile hierdurch auf Ihren Bericht vom 8. d. M. Meine Genehmigung zu den von dem Provinziallandtage der Provinz Brandenburg in der Sitzung vom 4. Januar d. J. gefaßten Beschlüssen, durch welche in Ausführung der §§ 46 und 47 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 folgende statutarische Festsetzungen getroffen worden sind:

1) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Provinzialausschusses beträgt neun (9);
2) die Zahl der für die Mitglieder des Provinzialausschusses zu wählenden Stellvertreter beträgt gleichfalls neun (9);
3) die gewählten Stellvertreter treten in der Reihenfolge, in welcher sie gewählt sind, in Thätigkeit.

Gegeben Berlin, den 10. Januar 1876.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

wird in Gemäßheit des § 8 der Provinzialordnung vom 29. Juni v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. Januar 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A

12. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1868 A für die vier Jahre 1876 bis 1879 nebst Talons werden vom 13. December d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiscasse in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 14. October 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Digitized by Google

Genügt dem Einreicher dann für amerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so [illegible] das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 23. November 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Casse, den Kreis-Cassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 2. December 1875.

Königl. Regierung.

Durchschnitts-Marktpreise von Berlin
für den Monat December 1875.

13. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Monat December v. J. auf dem Markte zu **Berlin** die Durchschnittspreise betragen haben:

für 50 Kilogramm	Weizen	9	Mark	96	Pf.,
" " "	Roggen	8	"	27	"
" " "	Gerste	8	"	17	"
" " "	Hafer	8	"	52	"
" " "	Erbsen	9	"	33	"
" das Schock	Stroh	50	"	09	"
" den Centner	Heu	4	"	06	"

Potsdam, den 15. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Marktpreise für Hafer, Heu und Stroh im Monat December 1875.

14. Die Durchschnitts-Marktpreise im Monat December v. J. haben in den Haupt-Marktorten unseres Bezirks betragen:

No.	Namen der Marktorte.	Für 100 Pfund Hafer M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Stroh M.	Pf.
1	Berlin	Angabe besonders.					
2	Beeskow	9	44	4	75	3	10
3	Brandenburg	8	72	4	50	3	42
4	Dahme	8	—	6	—	3	—
5	Havelberg	8	—	4	—	3	38
6	Jüterbog	8	74	5	—	3	70
7	Luckenwalde	8	58	—	—	3	75
8	Perleberg	8	35	5	75	3	75
9	Potsdam	9	01	4	90	4	13
10	Prenzlau	8	30	4	—	3	50
11	Pritzwalk	7	96	4	—	2	25
12	Rathenow	8	55	3	88	3	33
13	Neu-Ruppin	8	63	4	25	3	25
14	Schwedt a. O.	9	42	3	85	4	01
15	Templin	8	13	3	—	3	—
16	Treuenbrietzen	8	93	4	—	3	—
17	Wittstock	8	13	2	84	2	63
18	Wriezen a. O.	8	75	4	—	3	39

Potsdam, den 17. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

15. Privilegium

wegen Creirung einer dritten Emission auf jeden Inhaber lautender Stadt-Obligationen für die Stadt Spandau, Regierungs-Bezirk Potsdam, zum Betrage von 750,000 Reichsmark.

Vom 8. Dezember 1875.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Spandau mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zur Bestreitung der Kosten verschiedener gemeinnütziger Bauten und Herstellungen außer den bereits früher durch Unsere Privilegien vom 22. März 1858 und vom 4. Januar 1869 creirten Stadt-Obligationen von 50,000 Thlr., beziehungsweise von 60,000 Thlr. eine fernere Anleihe von 750,000 Mark Reichswährung aufzunehmen und zu diesem Zwecke weitere, auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von Sieben Hundert und Fünfzig Tausend Reichsmark Spandauer Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 2500 Apoints zu 300 Mark auszufertigen, mit Fünf Prozent jährlich zu verzinsen, und von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Auslooſung oder Ankauf innerhalb längstens sieben und dreißig Jahren von Zeit der Emission an zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genemigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. December 1875.

gez. **Wilhelm.**

gez. Camphausen. Gr. Eulenburg. Achenbach.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

(Stadt-Wappen.)

Spandauer Stadt-Obligation

III. Emission

über

Dreihundert Reichsmark №

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 8. December 1875.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . ten . . . . . 187 . . № . . Seite . . . und Gesetzsammlung von 187 . . Seite . . .

Wir, Magistrat der Stadt Spandau urkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieses Schuldscheins der hiesigen Stadt ein Darlehn von 300 Mark, geschrieben: „Dreihundert Reichsmark" gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Ausführung nothwendiger gemeinnütziger Bauten und Herstellungen der Stadt, in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom . . . . . aufgenommenen Darlehns von 750,000 Reichsmark.

Die Rückzahlung dieses Darlehns erfolgt nach Maßgabe des festgestellten Tilgungsplanes innerhalb längstens sieben und dreißig Jahren dergestalt, daß die darin jährlich ausgeworfenen Amortisationsraten in den Stadthaushalts-Etat aufgenommen und aus diesem Tilgungsfond die Stadt-Obligationen vermittelst Auslosung oder freien Ankaufs binnen spätestens sieben und dreißig Jahren getilgt werden.

Die Stadtgemeinde Spandau behält sich das Recht vor, den Tilgungsfond Behufs größerer Auslosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungs-Termine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. Wenn eines dieser Blätter eingehen sollte, wird nach Bestimmung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes Blatt gewählt werden.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Capital zurückzuzahlen ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Procent jährlich verzinst.

Die Auszahlung des Capitals und der Zinsen erfolgt gegen bloße Rückgabe dieser Schuldverschreibung, beziehungsweise der ausgegebenen Zinscoupons bei der Stadthauptcasse in Spandau, in der nach dem Eintritte des Fälligkeits-Termins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Capitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zins-Coupons der späteren Fälligkeits-Termine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zins-Coupons wird der Betrag vom Capitale abgezogen. Die gekündigten Capitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Spandau. Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Auslosung aus freier Hand erworben werden, so sollen die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bezeichneten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§ 1 bis 12 mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a. die im § 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Spandau gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Recurs an die Königliche Regierung zu Potsdam statt:

b. das im § 5 jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem hiesigen Königlichen Kreisgericht;

c. die in den §§ 6, 9 und 12 jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgelosten Obligationen veröffentlicht werden;

d. an die Stelle der im § 7 jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im § 8 erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Zinscoupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist anmeldet, und den stattgehabten Besitz der Coupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind . . . . halbjährliche Zinscoupons ausgegeben; die ferneren Zins-

coupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinscoupons-Serie erfolgt bei der Stadt-Hauptcasse in Spandau gegen Ablieferung des der älteren Zinscoupons-Serie beigedruckten Talons.

Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde mit ihrem Vermögen und ihrer gesammten Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Spandau, den

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes, unter Angabe der Ausstellung.)

Eingetragen Controlbuch Fol. № Hierzu sind Coupons № bis № nebst Talon ausgereicht.

Der Cassen-Curator. Rendant der Stadt-Haupt-Casse.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Serie . . . .

Zins-Coupon №

über . . . . . .

Zinsen der Spandauer Stadt-Obligation III. Emission № . . . über . . . . . .

Inhaber dieses Coupons empfängt gegen dessen Rückgabe am . . ten . . . . . 18 . . die halbjährlichen Zinsen der Stadt-Obligation № . . . mit . . . . . aus der Stadt-Hauptcasse in Spandau.

Spandau, den

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Facsimile der Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes.)

Eingetragen Controlbuch Fol. №

Der Cassen-Curator.

Dieser Zins-Coupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Talon

zu der Spandauer Stadt-Obligation III. Emission № . . . .

über . . . . . zu fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die . . te Serie Zins-Coupons für die fünf Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Stadt-Hauptcasse in Spandau, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Spandau, den . . . . . .

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Facsimile der Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes.

Eingetragen Controlbuch Fol. №

Der Cassen-Curator.

* * *

Amortisations-Plan

für die Anleihe der Stadt Spandau in Höhe von 750,000 Mark, zu tilgen in 37 Jahren.

Getilgt werden an Obligationen Mark: im Jahre 1876 7500 Mark, 1877 7800 Mark, 1878 8300 Mark, 1879 8700 Mark, 1880 9100 Mark, 1881 9600 Mark, 1882 10,000 Mark, 1883 10,600 Mark, 1884 11,100 Mark, 1885 11,600 Mark, 1886 12,200 Mark, 1887 12,900 Mark, 1888 13,500 Mark, 1889 14,100 Mark, 1890 14,900 Mark, 1891 15,600 Mark, 1892 16,300 Mark, 1893 17,200 Mark, 1894 18,100 Mark, 1895 18,900 Mark, 1896 19,900 Mark, 1897 20,900 Mark, 1898 22,000 Mark, 1899 23,000 Mark, 1900 24,200 Mark, 1901 25,400 Mark, 1902 26,700 Mark, 1903 28,000 Mark, 1904 29,400 Mark, 1905 30,900 Mark, 1906 32,500 Mark, 1907 34,100 Mark, 1908 35,800 Mark, 1909 37,500 Mark, 1910 39,500 Mark, 1911 41,400 Mark, 1912 30,800 Mark.

* * *

Vorstehendes der Stadt-Gemeinde Spandau unter dem 8. December v. J. ertheilte Allerhöchste Privilegium wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 3. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Deutsche Wehr-Ordnung.

16. Die diesem Stücke des Amtsblatts als Beilage beigefügte Deutsche Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 18. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Entwendete Königlich Italienische Rentenbriefe.

17. Nach einer uns höhern Orts zugegangenen Mittheilung sind dem Fürsten Mirto zu Palermo in Italien in der Zeit zwischen dem 5. Juni und 26. October v. J. folgende Königlich Italienische Rentenscheine au porteur:

№ 23001. 23002. 23010. 23011. 23012. 23028. 23030. 23031. 23032. 23033. 23035. 23036. 23037. 23039. 23040. 23041 zu je 1000 Lire.

№ 22176. 22177. 22245. 22246. 82205. 51766 zu je 500 Lire.

№ 4424. 4428 zu je 200 Lire.

№ 127474. 290604. 330054. 288560. 376294. 192788. 378425 zu je 100 Lire.

№ 188613. 188614. 188615. 188616. 420549. 191706. 473548. 598964. 36826 zu je 50 Lire.

№ 19262 zu 25 Lire.

№ 116224. 116220. 116229. 116223 zu je 10 Lire.

№ 35594. 35596. 35597 zu je 5 Lire

entwendet worden. Als Thäter werden der 22 Jahre alte Rechnungsführer des Bestohlenen, Jean Antoine Plescia und ein gewisser Antoine d'Angelo bezeichnet, welche beide flüchtig geworden sind. Plescia soll sich in Begleitung einer jungen, elegant gekleideten Frauensperson befinden.

Die Herren Landräthe, sowie die Orts-Polizei-Behörden werden auf diesen Diebstahl mit der Weisung aufmerksam gemacht, von dem Vorkommen des einen oder andern der voraufgeführten Werthpapiere, welche geeigneten Falls in Beschlag zu nehmen sind, dem Herrn Minister des Innern unmittelbar oder uns unverzüglich Anzeige zu machen.

Potsdam, den 12. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rückgabe einer Caution.

18. Die dem Dachdeckermeister Franz Watzke zu Gramzow ertheilte Concession zum selbstständigen Abschluß von Beförderungs-Verträgen mit Auswanderern als Haupt-Agent der von dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. zur Beförderung von Auswanderern über Bremen concessionirten Unternehmer, Schiffsexpedienten und Kaufleute Mühlenbrock, Meyer u. Comp. zu Bremen ist durch Zurückgabe der Vollmacht erloschen, und die Rückgabe der für diesen Geschäftsbetrieb bei unserer Haupt-Casse deponirten Caution im Betrage von 3450 Mark (1150 Thlr.) beantragt worden. Indem wir dies in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853 zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle Diejenigen, welche Ansprüche aus den von dem Dachdeckermeister Franz Watzke betriebenen Agenturgeschäften zu haben glauben, auf, diese Ansprüche binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei der unterzeichneten Königlichen Regierung unter Beibringung der Beweismittel anzumelden, widrigenfalls die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten nach Ablauf dieser Frist erfolgen wird.

Potsdam, den 14. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Einbringen von Holz in ländliche Ortschaften.

19. Unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 29. December 1868 — Amtsblatt für 1869 Seite 15 — verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, was folgt:

§ 1. Wer Brennholz, unbearbeitetes Bau- und Nutzholz, Birkenreis, Besen, Kien, Raff- und Leseholz oder Holzkohlen in die Ortschaften Birkenwerder, Hohen-Neuendorf, Glienicke, Hermsdorf, Dalldorf, Reinickendorf, Franz. Buchholz und Schönwalde (im Niederbarnimer Kreise) einbringt, oder bei Weiterbeförderung dieser Gegenstände die gedachten Ortschaften berührt, hat sich auf Erfordern der Forst- und Polizeibeamten durch ein Attest der Polizeibehörde seines Wohnorts oder durch eine glaubwürdige Bescheinigung des Eigenthümers desjenigen Waldes, aus welchem die einzubringenden, beziehungsweise weiter zu befördernden Gegenstände herrühren, oder durch eine Bescheinung des Stellvertreters des Waldbesitzers über den rechtlichen Erwerb der Walderzeugnisse auszuweisen. In dieser Bescheinigung müssen Menge und Gattung des Holzes u. s. w., und zwar die erstere in Buchstaben, ausgedrückt sein.

§ 2. Holzberechtigte haben sich mit einer gleichen Bescheinigung zu versehen, in welcher außerdem noch der Tag, an welchem, und die Beförderungs-Mittel, mit welchen das Holz eingebracht wird, anzugeben sind.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 ziehen, soweit nicht ein zur gerichtlichen Bestrafung geeignetes Vergehen vorliegt, eine Polizeistrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft nach sich.

Potsdam, den 8. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Auslieferung von Verbrechern zwischen Preußen und Oesterreich betreffend.

20. Nachdem Zweifel darüber geäußert worden sind, ob die früher zwischen Preußen und Oesterreich bestandenen Vereinbarungen wegen gegenseitiger Auslieferung politischer Verbrecher noch jetzt in Gültigkeit seien, theile ich im Einverständnisse mit dem Auswärtigen Amte den Königlichen Regierungen und Landdrosteien zur Nachachtung mit, daß die früheren Vereinbarungen zwischen beiden Staaten, soweit sie sich auf politische Verbrecher beziehen, durch den Prager Frieden vom 23. August 1866 nicht wieder in Kraft gesetzt worden sind und daher, wie mittelst Notenwechsels zwischen beiden Regierungen festgestellt worden ist, keine bindende Kraft mehr haben. Insbesondere sind daher Oesterreich gegenüber als aufgehoben anzusehen: die in dem Bundesbeschlusse vom 18. August 1836 (Publications-Patent vom 28. October 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 309), in der Uebereinkunft vom 15. März 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 21) und in dem, überhaupt nur für die Dauer der damaligen Zeitverhältnisse gefaßten Bundes-Beschlusse vom 5. Juli 1832 (Publications-Patent vom 25. September 1832 Gesetz-Sammlung S. 218) enthaltenen Verabredungen.

Dagegen ist die fortdauernde Gültigkeit des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 (Publikations-Patent vom 10. Juni 1854 Gesetz-Sammlung Seite 359) nebst dem Nachtrage vom 11./20. October 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 555) in Betreff der Auslieferung von Personen, welche sich gemeiner Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht haben, Oesterreich gegenüber außer Zweifel und ebenso

befindet sich die auf die Auslieferung der Deserteure bezügliche Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 (Publications-Patent vom 12. März 1831), welche durch Artikel 13 des Prager Friedens ausdrücklich wieder in Kraft gesetzt worden ist, in anerkannter Wirksamkeit

Berlin, den 31. December 1875.

Der Minister des Innern.

Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

* * *

Vorstehenden Erlaß haben die Polizeibehörden zu beachten.

Potsdam, den 15. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schafpocken.

21. Die wegen Impfung der Lämmer auf dem Gute Metzelthin bei Lychen bezüglich dieses Gutes angeordnete Viehsperre (Amtsblatt vom Jahre 1875 Seite 350) ist aufgehoben.

Potsdam, den 17. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeinde-Bezirks-Veränderungen.

22. Nachdem der Herr Minister des Innern auf Grund des § 2 Absatz 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 durch Erlaß vom 7. d. M. genehmigt hat, daß die von der Stadtgemeinde Schwedt als Forstdienstland für die Försterei Monplaisir an das Königliche Kronfideicommiß veräußerten beiden Parzellen von zusammen 64 Ar. 40 □Metern von dem Gemeindebezirk der Stadt Schwedt abgetrennt und mit dem Gutsbezirk der Kronfideicommiß-Herrschaft Schwedt vereinigt worden, ist diese Vereinigung verfügt und der Ausführungs-Termin auf den 1. Februar d. J. festgesetzt worden.

Potsdam, den 17. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Raubmord.
(Dreihundert Mark Belohnung.)

23. Am 14. d. M. Nachmittags ist die 64 Jahre alte Wittwe Vogler in ihrer zu Spandau, Fischerstraße Nr. 3, belegenen Wohnung mit schweren Kopfverletzungen todt vorgefunden. Die durchwühlten Kasten, Schränke und Betten, sowie ein in der Nähe der Leiche gefundener schwerer Hammer lassen keinen Zweifel darüber, daß ein Raubmord verübt ist. Der Mord ist wahrscheinlich am 13. d. M., Nachmittags gegen 5 bis 6 Uhr, verübt worden, nachdem die Wittwe Vogler, von einem Ausgange heimkehrend, eben ihre Wohnung betreten hatte. Wir sichern hiermit Demjenigen, welcher Nachweise liefert, wodurch es den Gerichts- oder Polizei-Behörden möglich wird, den Thäter zu ermitteln und zur Haft zu bringen, eine Belohnung von 300 Mark zu.

Potsdam, den 18. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen
des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.
Polizei-Verordnung,

Die Vorlegung gewerblicher Concessionen betreffend.

3. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung (G.-S. 1850 S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande für den Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

§ 1. Diejenigen Gewerbtreibenden, welche eine Concession zur Errichtung einer der im § 16 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juli 1873 (R.-G.-Bl. 1873 S. 299) und in dem Gesetze vom 2. März 1874, betreffend die einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen (R.-G.-Bl. 1874 S. 19) bezeichneten gewerblichen Anlagen, nämlich von:

Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koals außerhalb der Gewinnungsorte des Materials, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gyps-Oefen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerken, chemischen Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärke-Fabriken mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrups-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Dungpulver-Fabriken, Stau-Anlagen für Wassertriebwerke, Hopfen-, Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien außerhalb der Gewinnungsorte des Materials, Strohpapierstoff-Fabriken, Darmzubereitungs-Anstalten, Fabriken in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden,

zur Anlegung eines Dampfkessels oder zu einer der im § 25 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten Veränderung der Anlage oder nach § 27 der Gewerbe-Ordnung zur weiteren Ausübung ihres Gewerbes an der gewählten Betriebstätte erhalten haben, beziehentlich im Besitze einer solchen concessionirten Anlage sind, sind verpflichtet, die ertheilten Concessionen auf Erfordern den Beamten, welche die gewerbliche Anlage besichtigen, jederzeit und unverzüglich bei der Anlage selbst zur Einsicht vorzulegen, beziehentlich vorlegen zu lassen. Sollte das vorstehende Verzeichniß nach Absatz 3 des § 16 der Gewerbe-Ordnung abgeändert werden, so tritt das abgeänderte Verzeichniß ohne Weiteres an die Stelle desselben.

§ 2. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-

Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, Schauspiel-Unternehmer, Gastwirthe, Schankwirthe und Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus sind verpflichtet, die ihnen ertheilten Concessionen auf Erfordern den besichtigenden Beamten jederzeit und unverzüglich in den Räumlichkeiten, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben wird, zur Einsicht vorzulegen, beziehentlich vorlegen zu lassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt, bestraft.

Berlin, den 5. Januar 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Oeffentliche Vorladung in einem Enteignungsverfahren.

4. Nachdem mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 20. August 1875 der Stadtgemeinde Berlin rücksichtlich zweier zur Freilegung der Verbindungsstraße zwischen der Wallnertheaterstraße und dem Grünen Wege erforderlichen Parzellen der dem Rentier Schmidt, Raupachstraße Nr. 12 hierselbst gehörigen, im Grundbuche der Königstadt Band 66 № 3626 und Band 66 № 3627 verzeichneten Grundstücke von 28,4 und 113,4 □Meter Flächeninhalt das Enteignungsrecht verliehen worden, ist zur commissarischen Verhandlung mit den Interessenten und zur Abschätzung der gedachten Parzellen ein Termin **auf den 31. Januar 1876 Vormittags 10 Uhr,** vor dem Commissarius des Königlichen Polizei-Präsidii für Enteignungssachen, Regierungs-Assessor von Pavel, an Ort und Stelle anberaumt worden, zu welchem die Interessenten, soweit dieselben nicht bereits persönliche Vorladung erhalten haben, in Gemäßheit des § 25 al. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1871 unter der Verwarnung hierdurch eingeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Berlin, den 12. Januar 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die Bezirks-Physikate in Berlin betreffend

5. In der Bekanntmachung vom 27. December v. J., die Bezirks-Physikate betreffend, sind die Wohnungen einiger der Herren Physiker unrichtig angegeben. Herr Sanitäts-Rath Dr. Lewin (2. Bezirk) wohnt Kochstraße Nr. 5, Sanitäts-Rath Dr. Arndt (3. Bezirk) Feilnerstraße Nr. 1 und Sanitäts-Rath Dr. Schroeder (6. Bezirk) Friedrichstraße Nr. 49.

Berlin, den 15. Januar 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

Außercoursesetzung und Einlösung der Postwerthzeichen zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Groschen.

3. Seit 1. Januar 1876 sind zur Frankirung von Postsendungen nur noch solche Postwerthzeichen zugelassen, auf denen der Werthbetrag in der Reichswährung ausgedrückt ist. Die bisher daneben noch gültig gewesenen Postwerthzeichen mit Angabe des Werthbetrages in der Thalerwährung, und zwar die Freimarken zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Groschen, die gestempelten Briefumschläge zu 1 Groschen und die gestempelten Postkarten, sowohl einfache als solche mit Rückantwort, zu ½ bz. 1 Groschen, können von dem angegebenen Zeitpunkte ab zur Frankirung nicht mehr verwendet werden. Die Vorräthe an Postwerthzeichen der Thalerwährung, welche sich jetzt noch in den Händen des Publikums befinden, können bis einschließlich den 15. Februar 1876 bei den Postanstalten gegen Postwerthzeichen des gleichen Betrages in der Reichswährung umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt.

Berlin W., den 6. Januar 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Mehrere Packete zu einer Begleitadresse; Eilbestellgeld.

4. Der § 5 der Postordnung vom 18. December 1874 ist dahin abgeändert worden, daß mehr als drei Packete zu einer Begleitadresse nicht gehören dürfen. Ferner beträgt von jetzt ab die Gebühr für die Eilbestellung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie von Vorschußbriefen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung. Bei Packeten, Geldbriefen und Postanweisungen kommt das Doppelte dieser Sätze zur Erhebung. Höhere Vergütungen für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt. Die Gebühr für die Eilbestellung sowohl im Postorte als nach Landorten kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.

Berlin W., den 10. Januar 1876.

Der General-Postmeister.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Aushändigung der Quittungen über abgelöste Renten.

2. Denjenigen Rentepflichtigen, welche für ihre Grundstücke bezüglich der an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 30. September d. J. Ablösungen durch Kapitalzahlung bewirkt haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungs-Quittungen den betreffenden Kreis-Cassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Grundbuch-Aemtern Behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentepflicht im Grund-

buche und demnächstigen Ausreichung an die Interessenten zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Capitalzahlung geleistet haben.

Berlin, den 10. December 1875.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für die Beförderung von Steinkohlen ꝛc. im Verkehr des Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbandes.

3. Vom 1. Januar d. J. ab ist zum Tarif für die Beförderung von Steinkohlen ꝛc. im Verkehr des Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbandes ein Nachtrag III in Kraft getreten, welcher neue Tarifsätze ꝛc. enthält. — Die bezüglichen Sätze können bei unsern Güter-Expeditionen in Berlin, Coepenick, Erkner, Fürstenwalde, Briesen und Frankfurt eingesehen werden.

Berlin, den 8. Januar 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifirung des Artikels gebrannter Kalk.

4. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für gebrannten Kalk von Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn fortan ermäßigte Frachtsätze in Kraft treten, welche

	Berlin	Köpenick	Erkner
für Grottkau	0,64	0,64	0,64
für Neiße und Patschkau	6,65	0,65	0,65

Mark pro 50 Kilogramm betragen und nur zur Anwendung kommen, wenn mindestens 10,000 Kilogramm in einen Wagen verladen werden resp. die Fracht nach diesem Gewicht berechnet wird.

Berlin, den 10. Januar 1876.

Königliche Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Directer Personen-Verkehr zwischen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen und Märkisch-Posener Eisenbahn.

5. Mit dem 1. März d. J. kommen die seither bestandenen directen Retour-Billets II. und III. Cl. mit 3tägiger Gültigkeit zwischen Berlin-Sternberg, Berlin-Neu-Cunersdorf, Berlin-Wutschdorf, Berlin-Stentsch, Berlin-Bentschen, Berlin-Neu-Tomysl, Berlin-Opalenica, Berlin-Buk, sämmtlich via Reppen, zwischen Berlin-Crossen, Berlin-Rothenburg, Berlin-Züllichau, Frankfurt a. O.-Rothenburg, Sorau-Crossen, Sorau-Züllichau, Liegnitz-Züllichau, Görlitz-Züllichau, Breslau-Crossen, sämmtlich via Guben, der geringen Frequenz wegen in Fortfall.

Berlin, den 13. Januar 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den directen Süd-Ostpreußischen Verband-Verkehr.

5. Vom 20. Januar 1876 ab wird die Station Eydtkuhnen der Königl. Ostbahn als Verbandstation, jedoch nur für den Verkehr mit der Station Pillau der Ostpreußischen Südbahn, in den directen Süd-Ostpreußischen Verband-Verkehr aufgenommen. Exemplare des dieserhalb herausgegebenen vierten Tarifnachtrags sind bei den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 10. Januar 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung von Nachträgen zu den Tarifen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen, lebenden Thieren und Gütern aller Art.

6. Vom 20. Januar 1876 ab treten für die Beförderung von Personen, Leichen, Fahrzeugen, lebenden Thieren und Gütern aller Art zwischen Tilsit einerseits und den Stationen und Haltestellen der Strecke Pogegen-Memel andererseits neue ermäßigte Tarifsätze in Kraft. Die dieserhalb herausgegebenen Nachträge zu den Tarifen der Königlichen Ostbahn für die Beförderung von Personen, Reise-Gepäck, Leichen, Fahrzeugen, lebenden Thieren und Gütern aller Art vom 15. August 1873 resp. vom 1. Januar 1876 sind bei den Stationscassen zu beziehen.

Bromberg, den 11. Januar 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königl. Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Anmeldungen zum einjährig freiwilligen Militairdienste.

Diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährig freiwilligen Militairdienste melden wollen, dürfen die Berechtigung dazu nicht vor dem vollendeten 17ten Lebensjahre, können aber von diesem Alter an, und müssen dieselben bei Verlust des Anrechts auf diesen Dienst spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird, bei der Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige nachsuchen. Mit der schriftlichen Anmeldung zu diesem Dienste sind gleichzeitig die in der Ersatz-Ordnung vom 28. September v. J. vorgeschriebenen Atteste: a. ein Geburts-Zeugniß, b. ein amtlich bescheinigtes Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, d. ein Schulzeugniß einzureichen. Die unterzeichnete Commission fordert daher diejenigen jungen Leute, welche innerhalb des Weichbildes der Stadt Berlin resp. im Re-

gierungsbezirk Potsdam gestellungspflichtig sind und die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, resp. deren Eltern oder Vormünder hierdurch auf, die mit den oben erwähnten Attesten versehenen Meldungen bis zum 1. f. M. in unserem Geschäftslocale Niederwallstraße Nr. 39 anzubringen. Diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch Ablegung einer Prüfung führen müssen, haben in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen und unter Einreichung der vorerwähnten Atteste, einer amtlich beglaubigten Photographie und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Berlin, den 7. Januar 1876.

Königl. Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Bekanntmachung der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin.

Gebührentarif (I)
vom 24. December 1874
zur Bezahlung der aus den Grundsteuerkatasterkarten in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen zu ertheilenden Auszüge oder Copien.

Wegen Bezahlung der Auszüge oder Copien der Grundsteuerkatasterkarten in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, welche auf Verlangen der betheiligten Grund-Eigenthümer oder im Interesse derselben auf Verlangen einer öffentlichen Behörde in dem Katasterbüreau der Regierung angefertigt werden, wird Folgendes bestimmt.

Vorbemerkung.

Die in diesem Tarife festgestellten Bezahlungssätze sind in allen Fällen zu ermäßigen, in welchen deren Anwendung zu einer unverhältnißmäßig hohen Bezahlung führen würde.

§ 1. Gebühren für die Anfertigung von Kartenauszügen.

	Gebühren Mark
1) wenn der Auszug einerseits unter und bis 10 Parzellen beziehungsweise Flächenabschnitte, anderseits unter und bis 5 Hectare umfaßt, im Ganzen	2,00
2) bei größeren Auszügen außerdem	
a. für jede Parzelle bezw. jeden Flächenabschnitt über zehn noch	0,04
b. für jedes Hectar über fünf noch . .	0,10

Ist mit der Anfertigung des Auszuges die mittelst des Pantographen zu bewirkende Uebertragung in einen andern Maßstab verbunden, so können als Entschädigung für die hierdurch bedingte Mehrarbeit die vorstehenden Gebühren um 50 Procent erhöht werden.

§ 2. Gebühren für die Anfertigung der Copie ganzer Kartenblätter oder der Karten ganzer Gemarkungen oder größerer Theile von Kartenblättern beziehungsweise Gemarkungen.

	Gebühren Mark
1) für jede Parzelle beziehungsweise jeden Flächenabschnitt	0,02
2) für jedes Hectar, wenn die Karte gezeichnet ist	
a. im Maßstabe 1 : 625	0,24
b. " " 1 : 1000	0,16
c. " " 1 : 1250	0,12
d. " " 1 : 1500	0,10
e. " " 1 : 2000	0,08
f. " " 1 : 2500	0,06
g. " " 1 : 3000	0,05
h. " " 1 : 3500	0,04
i. " " 1 : 4000	0,03
k. " " 1 : 5000	0,02

Für das Copiren von Karten, die in einem Maßstabe gezeichnet sind, welcher vorstehend nicht aufgeführt ist, sind die Gebühren nach denjenigen Sätzen zu berechnen, welche für den nächst kleineren der vorstehend bezeichneten Maßstäbe ausgeworfen sind. Es sind hiernach beispieleweise die Gebühren für die Copirung einer im Maßstabe 1 : 3300 gezeichneten Karte nach den Sätzen für den Maßstab 1 : 3500 zu berechnen.

Dagegen wird für das Copiren von Karten, welche in einem größeren Maßstabe als 1 : 625, oder in einem kleineren Maßstabe als 1 : 5000 entworfen sind, der Gebührensatz in einem angemessenen Verhältniß zu den vorstehend aufgestellten Gebührensätzen von der Regierung besonders festgestellt.

Ist mit der Copirung einer Karte die mittelst des Pantographen zu bewirkende Uebertragung in einen andern Maßstab verbunden, so können als Entschädigung für die hierdurch bedingte Mehrarbeit die nach den vorstehenden Sätzen für den Maßstab, in welchen die Uebertragung erfolgt, und nach Maßgabe der durch die Uebertragung betroffenen Fläche zu berechnenden Gebühren,

a. wenn die Uebertragung aus einem kleineren in einen größeren Maßstab (z. B. aus dem Maßstabe 1 : 5000 in den Maßstab 1 : 2500) erfolgt, um 50 Procent,

b. wenn die Uebertragung aus einem größeren in einen kleineren Maßstab (z. B. aus dem Maßstabe 1 : 2500 in den Maßstab 1 : 5000) erfolgt, um 75 Procent,

erhöht werden.

§ 3. Die Gebühren unter № 1 im § 1 und unter № 1 im § 2 werden angesetzt

a. nach der Anzahl der Parzellen (Kulturabschnitte), wenn die Einschätzungs-Ergebnisse in den Auszug nicht mit aufzunehmen sind,

b. nach der Anzahl der Flächenabschnitte (Kultur- und Classenabschnitte), wenn die Einschätzungs-Ergebnisse — was besonders beantragt sein muß — mit zu copiren sind.

§ 4. Die Gebühren der §§ 1 und 2 gelten für

Kartenauszüge und Copien in einfacher Linearzeichnung, unter Colorirung der Wege, Eisenbahnen, Flüsse, Bäche, der Gemeindegrenzen u. s. w., ferner der Eigenthumsgrenzen, wo solches nothwendig oder zweckmäßig ist, sowie unter Eintragung der in den Fortschreibungs-Supplementkarten nachgewiesenen Veränderungen. Wird verlangt oder für nöthig erachtet, daß die Auszüge oder Copien noch weiter colorirt oder sonst mit besonderen Eintragungen versehen, oder durch Kartirung aus den Messungszahlen in einen andern Maßstab übertragen werden, so kann die hierdurch entstehende Mehrarbeit entweder nach dem Satze von 5 Mark für achtstündige Arbeit, oder nach den von der Regierung unter Zugrundelegung dieses Diätensatzes besonders aufzustellenden Gebührensätzen in angemessener Weise vergütet werden.

§ 5. In den Gebühren ist die Vergütung für das erforderliche Zeichenpapier und das Einfassen desselben mit Band, sowie für sonstige Zeichenmaterialien mitenthalten.

Wird gewünscht, daß zu den Kartenauszügen oder Copien auf Kattun oder Leinewand gezogenes Zeichenpapier verwendet werde, so kann hierfür der Betrag von 0,50 Mark für je 0,1 Quadratmeter besonders liquidirt werden.

Für die etwa verlangte Beschaffung von Kartenbehältern werden die durch Quittung zu belegenden Auslagen ebenfalls besonders vergütet.

§ 6. Für Kartencopien auf Copirleinewand oder transparentem Papier ist nur ein der Art der Copirung entsprechender Theil der Gebühren nach §§ 1 und 2 zu gewähren.

§ 7. Kartenauszüge oder Copien, deren Anfertigung zum Behufe von Fortschreibungsvermessungen von den Kataster-Controleuren beantragt wird, werden nach dem hierfür bestehenden besonderen Gebührentarife bezahlt.

§ 8. Gegenwärtiger Gebührentarif tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, und werden von demselben Tage ab die bisherigen Gebührenbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Berlin, den 24. December 1874.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

* * *

Vorstehender Gebührentarif wird in Gemäßheit des Finanz-Ministerial-Rescripts vom 23. December 1875, IV 13967, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. Januar 1876.

Königl. Direction

für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin.

Gebührentarif (II)

vom 23. December 1875

zur Bezahlung der Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungsarbeiten im Bezirke der Stadt Berlin.

Zur Bezahlung der Behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten der Stadt Berlin zu bewirkenden Vermessungsarbeiten, — soweit dieselben auf den Antrag der Grundeigenthümer oder von Amtswegen durch den Kataster-Controleur oder in dessen Auftrage ausgeführt werden, und zur vorschriftsmäßigen Feststellung der unter a bis g im § 1 der Anweisung (I) für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten der Stadt Berlin vom 25. Juli 1865 näher bezeichneten Veränderungen erforderlich sind — wird nachstehender Gebührentarif erlassen.

Vorbemerkung.

Die in diesem Tarife festgestellten Bezahlungssätze sind in allen Fällen zu ermäßigen, in welchen deren Anwendung zu einer unverhältnißmäßig hohen Bezahlung führen würde.

§ 1. Gebühren für die Anfertigung der Auszüge aus den Original-Gemarkungskarten.

für jeden Flächenabschnitt bei einem Flächeninhalte desselben von	Gebühren Mark
unter und bis 50 Are	0,10
über 50 " 100 "	0,20
" 1 " 2 Hectare	0,30
" 2 " 4 "	0,40
" 4 " 6 "	0,50
" 6 " 9 "	0,60
" 9 " 12 "	0,70
" 12 " 15 "	0,80
" 15 " 18 "	0,90
" 18 " 22 "	1,00
" 22 " 26 "	1,10
" 26 " 30 "	1,20
" 30 " 35 "	1,30
" 35 " 40 "	1,40
" 40 " 45 "	1,50
" 45 " 50 "	1,60
für je 10 Hectare mehr	0,10

§ 2. 1) a. Erreichen die nach den Sätzen im § 1 berechneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Flächenabschnitte einer und derselben Gemarkung zusammen genommen nicht den Betrag von 0,70 Mark, so können dieselben, sofern zu dem diesfälligen Kartenauszuge ein besonderes Blatt Kartenpapier (§ 7 № 2 der Anweisung II vom 25. Juli 1865) nothwendig verwendet werden muß, auf den genannten Betrag von 0,70 M. im Ganzen erhöht werden. b. Falls es der Verwendung eines besonderen Blattes Kartenpapier nicht bedarf, und die Gebühren zusammen den Betrag von 0,40 Mark nicht erreichen, können dieselben auf den letzteren Betrag im Ganzen erhöht werden.

2) Die Gebühr im § 1 wird nur für die wirklich der Formveränderung unterliegenden, in Spalte 8 der Vermessungsanmelde-Nachweisung (§ 4 der Anweisung II vom 25. Juli 1865) eingetragenen Abschnitte berechnet,

während für die nach der Bestimmung unter № 5 im § 7 a. a. O. mit zu verzeichnenden benachbarten Abschnitte eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird.

3) Wenn an dem Umfange eines großen Abschnitts eine kleine Fläche abzumessen ist, sind die Gebühren des § 1 nur nach der Fläche zu berechnen, welche der gezeichnete Umfangstheil als Umfang eines Quadrats umschließen würde.

4) In der Gebühr im § 1 ist die Entschädigung für das Kartenpapier, für das Einfassen desselben mit Band, ingleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab (№ 8 im § 7 der Anweisung II vom 25. Juli 1865) und für alle anderen mit der Anfertigung des Kartenauszuges verbundenen sonstigen Arbeiten mitenthalten.

Nur wenn das Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab mittelst Kartirung aus den Vermessungszahlen, oder das Beschreiben und Reduciren der Vermessungszahlen in Metermaß aus Stückvermessungshandrissen, oder aus den Supplementshandrissen früherer Jahre verlangt oder für nothwendig erachtet wird, kann die hierdurch entstehende Mehrarbeit nach dem Satze von 5 Mark für achtstündige Arbeit in angemessener Weise besonders vergütet werden.

§ 3. Supplementirungsgebühren bei Feststellung der Veränderungen durch Vermessung an Ort und Stelle.

	Gebühren		
	A Mark	B Mark	C Mark
I. Bei der Aufmessung von Veränderungen, welche einen Eigenthumswechsel (Dismembration, Abzweigung, Grenzveränderung u. s. w.) zum Gegenstande haben,			
1) für jedes durch die aufgemessene Veränderung berührte, bezw. neu entstandene Besitzstück, bei einem Flächeninhalt desselben von			
a. unter und bis 1 Hectar . . .	0,50	0,75	1,00
b. über 1 bis 5 Hectare	1,00	1,50	2,00
c. über 5 Hectare	2,00	3,00	4,00
2) für je Hundert Meter Länge der Constructions- (Messungs-) Linien .	1,00	1,50	2,00
3) für jeden berechneten Flächenabschnitt	0,25	0,30	0,40

	Gebühren Mark
II. Bei der Aufmessung von Hoflagen (Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten,) für jede Hoflage innerhalb eines und desselben Besitzstückes im Ganzen	2,00
III. Bei der Aufmessung neu angelegter Eisenbahnen	
1) für jedes von der Anlage der Eisenbahn berührte und veränderte Besitzstück . .	0,50
2) für je Hundert Meter Länge der Eisenbahn	1,20
3) für jeden berechneten Flächenabschnitt . .	0,20
IV. Bei der Aufmessung neu angelegter Chausseen, Wege oder Canäle:	
1) für jedes von der Anlage der Chaussee, des Weges oder Canales berührte und veränderte Besitzstück	0,50
2) für je Hundert Meter Länge der Chaussee, des Weges oder Canales	0,50
3) für jeden berechneten Flächenabschnitt .	0,20
V. Bei der Aufmessung anderer, als der unter II, III und IV bezeichneten Bestandsveränderungen,	
1) für jedes von der Veränderung betroffene Besitzstück	0,50
2) für je Hundert Meter Länge der durch die Veränderung entstandenen neuen Grenzlinien	0,30
3) für jeden berechneten Flächenabschnitt .	0,20

§ 4. Supplementirungs-Gebühren bei Entnahme der Veränderungen aus beigebrachten Karten.

	Gebühren Mark
I. wenn die Veränderung einen Eigenthumswechsel (Dismembration, Abzweigung, Grenzveränderung u. s. w.) zum Gegenstande hat,	
1) für jedes durch die Veränderung berührte, bezw. neu entstandene Besitzstück . . .	0,50
2) für jeden berechneten Flächenabschnitt .	0,25
3) außerdem für die aus den beigebrachten Karten im Zusammenhange zu entnehmenden Veränderungen im Ganzen ein Pauschquantum von	1,00
II. bei der Katastrirung von Hoflagen, (Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten)	kostenfrei
III. bei der Katastrirung neu angelegter Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Canäle oder anderer Bestandsveränderungen,	
1) ein Sechstheil der Gebühren zu № 1 und 2 unter Ziffer III bezw. IV oder V im § 3.	
2) für je Hundert Meter Länge der Constructions- (Messungs-) Linien, welche etwa Behufs der zur sachgemäßen Eintragung der Veränderungen aus den beigebrachten Karten in die Supplementskarte erforderlichen Anschlußmessungen gemessen werden mußten	0,80
3) für jeden berechneten Flächenabschnitt .	0,20

§ 5. 1) Die Gebühren des § 3 kommen zur Anwendung, wenn die Veränderungen durch vorschriftsmäßig ausgeführte Vermessungen an Ort und Stelle aufgenommen worden sind; die Gebühren des § 4 dagegen, wenn die veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien aus beigebrachten brauchbaren Karten entnommen werden konnten.

2) Die Gebühren unter A. im § 3 zu I sind zu gewähren, a. wenn die aufgemessenen Grenzen im Felde bereits vorhanden waren, oder b. wenn die Theilung eines Grundstücks nach gegebenem Breiten-

verhältniß ohne Rücksicht auf das Flächenverhältniß auszuführen war.

In dem Falle zu b. können bei Anwendung des Satzes unter № 2 a. a. O. die gemessenen Grundstücksbreiten bis zum Doppelten ihrer Länge in Ansatz gebracht werden.

Findet in den Fällen zu a. und b. die Naturaltheilung eines Grundstückes unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so können die Sätze unter № 1 b., 1 c. und 2 a. a. O. bis auf je 0,50 Mark ermäßigt werden.

3) Die Gebühren unter B. im § 3 zu I werden gewährt, wenn die Theilung eines Grundstücks nach gegebenem Flächenverhältniß zu bewirken war, jedoch dergestalt ausgeführt werden konnte, daß dieselbe auf der Karte festgestellt und darnach in das Feld übertragen wurde.

4) Die Gebühren unter C. im § 3 zu I kommen zur Anwendung, wenn Behufs Erlangung des erforderlichen GenauigkeitsGrades vorab eine neue Aufnahme des zu theilenden Grundstückes ausgeführt werden mußte und hiernach die Theilungslinien bestimmt und in das Feld übertragen wurden. Die Behufs der neuen Aufnahme gemessenen Constructions- (Messungs-) Linien dürfen hierbei nicht zum Ansatz kommen.

5) Bei den Gebühren unter № 2 im § 3 zu I werden nur die nothwendig zu messen gewesenen und wirklich gemessenen Constructions- (Messungs-) Linien berücksichtigt.

Insbesondere bleiben die lediglich Behufs Gewinnung der zur sachgemäßen Kartirung der Vermessungslinien erforderlichen Anschlüsse an feste Punkte oder Behufs Erlangung sonstiger Prüfungsmittel für die Richtigkeit der Messungsoperationen zu messen gewesenen Linien außer Ansatz.

Es ist aber auch für die übrigen, an sich liquidationsfähigen Messungslinien eine Entschädigung nicht zu gewähren, wenn die Messung der Anschlüsse oder Prüfungslinien da, wo sie zur Erreichung sicherer Messungsergebnisse geboten gewesen wäre, unterblieben ist.

6) Für die Arbeiten zu II im § 3 wird eine Entschädigung nicht gewährt, wenn die Aufmessung der Hoflage gleichzeitig mit der Vermessung anderer Veränderungen, welche dasselbe Besitzstück betreffen, ohne erhebliche Mehrleistungen ausgeführt werden konnte.

7) Die Flächenabschnittsgebühren im § 3 unter I № 3, III № 3, IV № 3 und V № 3, sowie im § 4 unter I № 2 und III № 3 dürfen nur für diejenigen Abschnitte gewährt werden, von welchen eine Flächeninhaltsberechnung nothwendig gewesen und wirklich ausgeführt ist.

8) Wo in den §§ 3 und 4 die Gebührensätze auf Hunderte von Metern lauten, werden für Theile von Hunderten die Gebühren mit der entsprechenden Quote berechnet. Erreichen jedoch die nach § 3 zu I № 2 zu berechnenden Gebühren für eine im Zusammenhange auszuführende Messung nicht den Betrag von 3,00 Mark, so können dieselben auf diesen Betrag im Ganzen erhöht werden.

9) Die Gebührensätze der §§ 3 und 4 bilden die Vergütung a. für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessungen an Ort und Stelle mit Einschluß der Aussteinung oder sonstigen dauerhaften Grenzvermarkung, für die Vervollständigung bezw. Fertigstellung der Supplementskarte, für die erforderlichen Berechnungs- und Registerarbeiten, soweit die Grundeigenthümer nach den bestehenden Bestimmungen zur Lieferung dieser Materialien verpflichtet sind, b. für die bei der Vermessung etwa erforderlichen Ermittelungen Behufs Feststellung einer genügenden Uebereinstimmung zwischen der Kartencopie des Stammstücks und dem wirklichen Besitzstande im Felde und dergl. mehr, c. für alle mit Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits- (Kettenzieher-) und Botenlöhne, für Instrumente, Zeichenmaterialien u. s. w.

§ 6. Ueber die Ausführung umfangreicher Vermessungen zur Aufnahme neu angelegter Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Canäle kann unter Genehmigung der Direction für die Verwaltung der directen Steuern von dem Kataster-Controleur mit den zur Beibringung der Fortschreibungsmaterialien verpflichteten Eigenthümern solcher Anlagen ein besonderes Abkommen getroffen und hierbei eine von den Bestimmungen unter III und IV im § 3 abweichende Bezahlung vereinbart werden.

§ 7. Hat eine Vermessung wegen besonderer Schwierigkeiten der örtlichen Arbeiten oder der zu ihrer Vorbereitung bezw. für ihren Abschluß erforderlichen Ermittelungen und Verhandlungen, oder wegen der mit derselben verbundenen, auf die Fortschreibung nicht bezüglichen besonderen Leistungen einen derartigen außergewöhnlichen Zeitaufwand bedingt, daß die angemessene Entschädigung durch die betreffenden Gebührensätze nicht erreicht wird, so kann außer den Letzteren für den Mehraufwand ausnahmsweise noch eine mäßige besondere Entschädigung gewährt werden, deren Bemessung:

1) wenn der Kataster-Controleur die auswärtigen Arbeiten persönlich bewirkt hat, ein Tagegeldersatz von neun Mark,

2) wenn diese Arbeiten durch einen Hülfsarbeiter des Kataster-Controleurs ausgeführt sind, ein Tagegeldersatz von sechs Mark zum Grunde gelegt werden kann.

§ 8. Für die etwaige Vervollständigung der von den Grundeigenthümern beigebrachten Fortschreibungs-Vermessungs-Materialien ist ein entsprechender Theil der Gebühren dieses Tarifs nach Maßgabe der stattgehabten Mühewaltungen zu bewilligen.

Muß wegen eingetretener Hindernisse oder auf den Antrag der Betheiligten eine dem Kataster-Controleur übertragene und von ihm vorbereitete oder begonnene Vermessungs-Arbeit unterbleiben, oder abgebrochen werden, so kann dem Kataster-Controleur

neben den Gebühren, für die wirklich geleistete Arbeit auch eine mäßige Entschädigung für den entstandenen Zeitverlust zugebilligt werden.

§ 9. Gegenwärtiger Tarif tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, und werden von demselben Tage ab die bisherigen Gebührenbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Berlin, den 23. December 1875.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

* * *

Vorstehender Gebührentarif wird in Gemäßheit des Finanz-Ministerial-Rescripts vom 23. December 1875, IV 13967, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. Januar 1876.

Königl. Direction
für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin.

Ausschreiben

der von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde für das II. Halbjahr 1875 zu entrichtenden Feuer-Societäts-Beiträge.

In den Monaten Juli bis mit December 1875 belief sich die Anzahl der Schadenfeuer, für welche die Societät Vergütung zu leisten hat, auf 80.

Es wurden total eingeäschert: 8 Wohnhäuser, 24 Hofgebäude, 30 Scheunen, 1 Mühlengebäude, partiell beschädigt: 1 Rathhaus, 1 Schulgebäude, 62 Wohnhäuser, 58 Hofgebäude, 11 Scheunen, 3 Mühlengebäude, 10 Fabrikgebäude. Außerdem erlitten 10 Wohnhäuser, 1 Hofgebäude und 1 Mühle durch Einschlagen des Blitzes, ohne daß derselbe gezündet hat, partielle Beschädigungen.

Der Betrag der Vergütung für diese Brand- und Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien und der Diäten für die Abschätzung der Schäden ist festgesetzt resp. anzunehmen auf 276,888 M. 48 Pf. und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen und zur Berichtigung der Gebühren der vereideten Sachverständigen für die Prüfung von Gebäude-Beschreibungen, sowie des Post-Portos ꝛc. erforderlich 19,493 M. 93 Pf. Mithin Bedarf 296,382 M. 41 Pf.

Die Ueberschüsse aus den vorherigen Ausschreiben bis ult. Juni v. J. und die Zinsen von den bei der Königlichen Haupt-Bank belegt gewesenen Cassen-Beständen decken 104,352 M. 60 Pf. Es sind sonach noch 192,029 M. 81 Pf. durch die von den Theilnehmern der Societät zu entrichtenden Beiträge aufzubringen.

Zu diesem Behuf werden hierdurch ausgeschrieben von Hundert Mark Versicherungssumme der Gebäude I. Classe 4 Pf., der Gebäude II. Classe 12 Pf., der Gebäude III. Classe 28 Pf., der Gebäude IV. Classe 56 Pf., mithin von 238,104,300 M. Versicherungs-Summe in Classe I 95,241 M. 72 Pf., 140,981,875 M. Versicherungs-Summe in Classe II 169,178 M. 25 Pf., 26,403,775 M. Versicherungs-Summe in Classe III 73,930 M. 57 Pf., 5,986,325 M. Versicherungs-Summe in Classe IV 33,523 M. 42 Pf., überhaupt von 411,476,275 M. Gesammt-Versicherungs-Summe 371,873 M. 96 Pf. Die Recepturgebühren à 5 Procent betragen 18,593 M. 70 Pf. Verbleiben 353,280 M. 26 Pf. zur diesseitigen Verrechnung beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Halbjahr 1876.

Die Magisträte der associirten Städte wollen hiernach die von den Theilnehmern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 21 des revidirten Reglements von 1871 — an unsere Haupt-Casse hierselbst abführen lassen. Berlin, den 10. Januar 1876.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Patent-Ertheilungen.

Dem Carl Heinrich Meyer zu Berlin ist unter dem 6. Januar 1876 ein Patent

auf eine Gaskraftpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Hermann Noster zu Berlin ist unter dem 6. Januar 1876 ein Patent

auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläutertes Spielthürband

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Carl Pieper zu Düsseldorf ist unter dem 6. Januar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Neuerung an Gesteinsbohrmaschinen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Wagenrevisor Christoph Schiefner in Magdeburg ist unter dem 10. Januar 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weichensicherung, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Mondain & Co. zu Paris ist unter dem 11. Januar d. J. ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten heizbaren Schuh

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Stanislaus Leutner zu Breslau ist unter dem 11. Januar 1876 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Entlastung von Rohrgestängen an Bergwerkspumpen in der

durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Drucker Elijah Beech in Manchester ist unter dem 13. Januar d. J. ein Patent

auf eine Nummerir-Vorrichtung an endlosen Druckmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Richard Lüders zu Görlitz und dem Ingenieur Richard Wünsche zu Herrnhut im Königreich Sachsen ist unter dem 6. Januar 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Theilmaschine für Maßstäbe, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu verhindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Gebrüder Loeser in Trier ist unter dem 6. Januar d. J. ein Patent

auf ein seiner Zusammensetzung und Anwendung nach beschriebenes Insecten-Pulver

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Chemiker William Augustus Leonard in London ist unter dem 6. Januar d. J. ein Patent

auf ein Material zur Herstellung von continuirlichen Zünderstreifen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur Carl Pieper zu Dresden unter dem 26. October 1874 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine Regulirungsvorrichtung an Feder-Uhren zur selbstthätigen Verstellung der Unruhfeder

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann Herrn C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 14. November 1873 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zur continuirlichen Feuerung bei rotirenden Puddelöfen

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der pr. Arzt, Sanitäts-Rath Dr. Max Boehr ist zum Kreis-Physicus des Kreises Niederbarnim und der bisherige Kreis-Wundarzt des Kreises Teltow, Privat-Docent Dr. Friedrich Falk zum Kreis-Physicus des Kreises Teltow, beide mit dem Wohnsitz in Berlin, ernannt worden.

An der Stadtschule zu Wittenberge, Inspection Perleberg, Privat-Patronats, kommen am 1. April d. J. durch Abgang von Lehrern 2 Stellen zur Erledigung.

Ferner ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers die Küster- und Lehrerstelle zu Templin, Inspection gleichen Namens, Privat-Patronats, vacant geworden.

Wiederbesetzt sind folgende Lehrer- rc. Stellen: Die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Dorf Zinna, die Lehrer- und Küsterstelle zu Netzow, die 2. Lehrerstelle zu Klosterfelde, die Lehrerstellen zu Kolzenburg und Lenzerfilge.

Vacant sind resp. werden bis 1. April d. J.: die Lehrer-, Organisten- und Küster-Adjunctenstelle zu Schmölln, Königl. Patronats, Inspection Prenzlau II., die Lehrer- und Küsterstelle zu Helle, Privat-Patronats, Inspection Putlitz, und zu Klein-Haßlow, Königl. Patronats, Inspection Wittstock, die Lehrerstelle zu Glienig b. Dahme, Privat-Patronats, Inspection Dahme, die zweiten Lehrerstellen zu Kletzke, Privat-Patronats, Inspection Perleberg, und zu Ruhlsdorf, Königl. Patronats, Inspection Bernau.

Das unter Magistratualischem Patronat stehende Archidiakonat zu Rathenow, Diöcese Rathenow, ist durch den Uebertritt seines bisherigen Inhabers, des Archidiakonus Kannegießer, in den Staatsdienst am 1. Januar d. J. zur Erledigung gekommen.

Der bisherige Diaconus zu Treuenbrietzen Julius Friedrich Paul Grauenhorst ist zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Boßdorf, Diöcese Treuenbrietzen, bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer am Sophien-Gymnasium zu Berlin Dr. Peter ist zum Oberlehrer befördert worden.

Die Lehrerinnen Hüser, Nowack, Litfas, Hammer, Muyschel, Stutzius, Blümel und Pippow sind als Gemeindeschullehrerinen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Hiller, Wiesner, Dombrowsky, Otto, Rieger, Hohenstein, Platow, Posner und Müschner sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Odwart Hahn ist als ordentlicher Lehrer an der Friedrichs-Realschule zu Berlin angestellt worden.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Deutsche Wehr-Ordnung vom 28. September 1875, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 28. Januar **1876.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 33.) № 1096. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876. Vom 25. December 1875.

(Stück 34). № 1097. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872. Vom 26. December 1875.

№ 1098. Verordnung, betreffend die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank. Vom 19. December 1875.

№ 1099. Verordnung, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens. Vom 22. December 1875.

№ 1100. Verordnung, betreffend die Pensionen und Cautionen der Reichsbankbeamten. Vom 23. December 1875.

№ 1101. Verordnung, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der Deutschen Consuln in Egypten. Vom 23. December 1875.

(Stück 35.) № 1102. Verordnung, betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutschen Seewarte. Vom 26. December 1875.

№ 1103. Erlaß, betreffend die Einrichtung von Ober-Postdirectionen in Minden und Bromberg. Vom 15. October 1875.

№ 1104. Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Ober-Postdirection in Aachen. Vom 22. November 1875.

№ 1105. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 26. December 1875.

№ 1106. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 29. December 1875.

(Stück 1 de 1876.) № 1107. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphen-Verwaltung. Vom 3. Januar 1876.

№ 1108. Zweite Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Januar 1876.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 1 de 1876.) № 8395. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 8. Januar 1876.

Enteignung von Grundflächen zur Verbreiterung der Friedrichstraße in Nowawes.

Auf Ihren Bericht vom 27. December 1875 will Ich der Gemeinde Nowawes, im Kreise Teltow, in Bezug auf die zur Verbreiterung der Friedrichstraße in Nowawes bei ihrer Ausmündung in die Priesterstraße erforderlichen Grundflächen das Enteignungsrecht hiermit verleihen. Der eingereichte Situationsplan erfolgt zurück.

Berlin, den 31. December 1875.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Dr. Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Abänderungen der Postordnung vom 18. Dezember 1874.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 18. Dezember 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1) Im § 5: „Mehrere Packete zu einer Begleitadresse" betreffend, erhält der erste Satz im Absatz I folgende Fassung:
   Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören.

2) Im § 21: „durch Eilboten zu bestellende Sendungen" betreffend, erhält der erste Satz im Absatz VII folgende Fassung:
   VII. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:
   a. Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:
      1) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.;
      2) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung.

3) Derselbe Absatz erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
   Höhere Vergütungen für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt Niemand

zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.

4) In demselben Paragraphen erhält der Absatz VIII folgende Fassung:

VIII. Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.

5) Am Schlusse desselben Paragraphen tritt als neuer Absatz hinzu:

X. Verweigert der Adressat die Zahlung der Bestellgebühr, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Von dem letzteren werden alsdann die Kosten eingezogen.

Berlin, den 2. Januar 1876.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidiums.

Das Verfahren der Königlichen Verwaltungsgerichte und Kreisausschüsse bei Einreichung der zur Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts gelangenden Geschäftssachen betreffend.

2. Zur Regelung eines gleichmäßigen Verfahrens der Königlichen Bezirksverwaltungsgerichte und Kreisausschüsse bei Einreichung der zur Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts gelangenden Geschäftssachen bestimme ich hierdurch in Ergänzung der für die Bezirksverwaltungsgerichte und Kreisausschüsse erlassenen Geschäftsregulative Folgendes:

1) Die Acten, welche dem Oberverwaltungsgericht eingesandt werden, sind zu foliiren, mit einem vorzuheftenden vollständigen Inhaltsverzeichnisse zu versehen und mittelst besonderen Begleitberichtes einzureichen.

2) In diesem Berichte sind kurz ersichtlich zu machen:
   a. die Art des Verfahrens, in welchem die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes angegangen wird (Beschwerde, Berufung, Revision),
   b. Namen, Stand und Wohnort der Parteien, resp. des Beschwerdeführers, event. auch des Regierungs-Präsidenten oder des Vorsitzenden des Kreisausschusses, welcher die Berufung oder Revision aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt hat (§§ 53, 63 und 83 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, G.-S. S. 375),
   c. der Gegenstand des Rechtsstreites,
   d. der Werth des Streitgegenstandes, falls ein Endurtheil ergangen ist,
   e. die Actenfolien, welche das angegriffene Endurtheil, bezüglich die angefochtene Verfügung, die Berufungs- resp. Revisions- oder Beschwerdeschrift, die etwaigen Gegenerklärungen und die Vollmachten der Mandatare enthalten.

3) In den durch eine Verfügung des Oberverwaltungsgerichtes veranlaßten Berichten ist auf diese Verfügung unter Angabe der Journal-Nummer Bezug zu nehmen.

Ferner bestimme ich, daß bei Einsendung des nach § 21 des Regulativs vom 29. December 1873 und № VI meiner Verfügung vom 15. September d. J. Seitens der Bezirksverwaltungsgerichte an mich zu erstattenden Jahresberichtes gleichzeitig ein zweites Exemplar dieses Jahresberichtes dem Königlichen Oberverwaltungsgerichte einzureichen ist.

Das Königliche Regierungs-Präsidium ersuche ich ergebenst, diese Bestimmungen gefälligst zur Kenntniß der Bezirksverwaltungsgerichte und Kreisausschüsse zu bringen und durch das Amtsblatt der dortigen Regierung veröffentlichen zu lassen.

Berlin, den 31. December 1875.

Der Minister des Innern.

gez. Eulenburg.

An das Königl. Regierungs-Präsidium zu Potsdam.

I. K. O. 1076.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 17. Januar 1876.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

24. Die Coupons Serie VII № 1 bis 8 zu den Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1876 bis 1879 nebst Talons werden vom 13. December d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Hauptcasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hierselbst, die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiscasse in Frankfurt a. M, in der Zeit vom 13. bis 31. December d. J. auch durch die Stationscassen der genannten Eisenbahn in Breslau, Frankfurt a. O. und Liegnitz bezogen werden.

Wer dieselben bei der Controle der Staatspapiere empfangen will, hat die Talons vom 8. Juni 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-

bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben bezeichneten Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen, von welchen das eine mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben wird und bei Aushändigung der neuen Conpons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Cassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Actien selbst bedarf es nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Actien mittelst besonderer Eingabe an die Controle der Staatspapiere oder eine der genannten Cassen einzureichen.

Berlin, den 27. November 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Casse, den Kreis-Cassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 9. December 1875.

Königl. Regierung.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Erkrankung durch Trichinen.

25. Vor Kurzem ist im städtischen Krankenhause zu Potsdam ein in der Colonie Wannsee ansässig gewesener Mann an Trichineninfection gestorben und ist die massenhafte Einwanderung der Trichinen in die Muskeln desselben durch mikroskopische Untersuchung nachgewiesen worden. Er hatte sich die Erkrankung wahrscheinlich durch den Genuß sogenannter Wiener Würste, welche rohes Schweinefleisch enthalten, zugezogen. Es sind ferner im Dorfe Gatow im Osthavelländischen Kreise sieben Personen an derselben Krankheit schwer erkrankt und hat die nachträglich angestellte mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches, von welchem diese Kranken genossen und sich die Infection zugezogen hatten, namentlich auch der aus demselben bereiteten Schlackwurst, das Vorhandensein von Trichinen in großer Menge ergeben.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, wiederholen wir die Warnung vor dem unvorsichtigen Genusse rohen, ungenügend gekochten und überhaupt mangelhaft zubereiteten Schweinefleisches und daraus bereiteter Waaren, und rathen wiederholt auf das Dringendste, jedes geschlachtete Schwein vor der weiteren Verwendung des Fleisches durch einen Sachverständigen auf Trichinen mikroskopisch untersuchen zu lassen.

Potsdam, den 19. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schafpocken.

26. Die wegen Impfung der Lämmer im Dorfe Berkholz, Kreises Templin, bezüglich des genannten Ortes angeordnete, im Amtsblatt von 1875 Seite 350 bekannt gemachte Viehsperre ist aufgehoben.

Potsdam, den 18. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigte Kreiswundarzt-Stelle.

27. Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Teltow ist erledigt. Zu Bewerbungen um dieselbe, welche bis zum 1. April d. J. bei uns einzureichen sind, fordern wir mit dem Bemerken auf, daß der zukünftige Kreiswundarzt in Zossen seinen Wohnsitz nehmen soll.

Potsdam, den 18. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Aufforderung.

28. Nach einer dem Herrn Reichskanzler zugegangenen, von diesem dem Herrn Minister des Innern mitgetheilten Note des K. K. Oesterreichisch-Ungarischen Botschafters zu Berlin hat sich der zu Teschen im Jahre 1848 geborene, in Wendrin in Oesterreichisch-Schlesien ortsangehörige Adolph Ripper, welcher im Jahre 1871 als Recrut zur K. K. Landwehr bestimmt worden ist, bereits seit 2 Jahren seiner Dienstpflicht entzogen und wird daher von der betreffenden Militair-Behörde als Deserteur reclamirt. Es wird vermuthet, daß derselbe sich als Bäcker oder Kellner innerhalb der Preußischen Monarchie in einer der Grenze zunächst belegenen Provinzen aufhält.

Wir veranlassen daher die nachgeordneten Polizei-Behörden, nach dem Ripper, dessen Personal-Beschreibung hierunter folgt, Nachforschungen anzustellen und denselben im Betretungsfalle anzuhalten, auch, wenn dies geschehen sollte, uns davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Potsdam, den 21. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung des ꝛc. Ripper. Alter: 27 Jahre, Religion: mosaisch, Gestalt: klein (59″ hoch), Augen: braun, Augenbrauen und Haare: schwarz, Nase: gebogen, Mund: groß, Kinn: rund, Gesicht: länglich, ist geimpft, spricht deutsch und polnisch.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

6. Bekanntmachung.

Nachstehender mit dem Genehmigungs-Vermerk der Herren Ressort-Minister versehener

Nachtrag

zu den Statuten der Unfallversicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz.

Weg fällt § 11 letzter Absatz, lautend:

„Ergiebt sich hingegen" ꝛc. ꝛc. bis „zu vertheilen."

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Ergiebt sich hingegen, daß an Prämien mehr eingegangen ist, als zur Bestreitung der § 11 sub 1, 2 und 3 erwähnten Ausgaben erforderlich, so ist der Ueberschuß an die Versicherungsnehmer als Dividende am Schlusse des Jahres, in welchem dieselbe von der General-Versammlung genehmigt worden, in nachstehender Weise, mit in fünf Abstufungen oder Classen abfallenden Vorzugsrechten zu vertheilen. Diese Vorzugsrechte sind begründet auf die Höhe der durch Schäden nicht aufgebrauchten Prämienantheile und es bilden diejenigen Genossenschafter, welche für stattgehabte Schäden verbraucht haben:

a. gar keine Prämienantheile die Classe I,
b. bis 25 % der gezahlten Prämien die Classe II,
c. von 25 bis 50 % der gezahlten Prämien die Classe III,
d. von 50 bis 75 % der gezahlten Prämien die Classe IV,
e. von 75 bis 100 % der gezahlten Prämien die Classe V.

Es werden zunächst:

1) der Classe I bis 8 % ihrer Prämienbeträge zugetheilt, und sodann, sofern der Ueberschuß weiter reicht, und soweit derselbe reicht,
2) den Classen I und II weiter bis 8 % ihrer Prämienbeträge,
3) den Classen I, II und III weiter bis 8 % ihrer Prämienbeträge,
4) den Classen I, II, III und IV weiter bis 8 % ihrer Prämienbeträge,
5) den sämmtlichen Classen I, II, III, IV und V der nun eventuell noch verbleibende Rest nach Prozenten ihrer Prämienbeträge.

Solche Genossenschafter, deren Prämienbeträge kleiner sind als die für dieselben gezahlten Schädenbeträge, nehmen an der Dividendenvertheilung nicht Theil.

* * *

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der General-Versammlung vom 15. Juli d. J. aufgestellten Nachtrage zu den Statuten der

Unfall-Versicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz

wird die unter № 1 der Concession vom 9. Februar 1875 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 23. December 1875.

(L. S.)

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Ribbeck.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Jacobi.

Genehmigungs-Urkunde.
M. d. J. I A. 9426.
M. f. H. ꝛc. IV 17964.

* * *

wird unter Hinweis auf das Stück 20 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 14. Mai 1875 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 12. Januar 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

Postanweisungsverkehr mit Frankreich und Algerien.

6. Vom 1. Februar d. J. ab können Beträge bis zu 300 Mark auf Postanweisungen nach allen größeren Postorten in Frankreich und Algerien eingezahlt werden. Die Einzahlung erfolgt bei sämmtlichen Deutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Die Ausfüllung desselben muß, auch wenn der Absender sich nicht der Französischen Sprache bedient, mit lateinischen Schriftzeichen geschehen. Der Betrag ist vom Absender, unter entsprechender Abänderung des auf die Reichswährung lautenden Vordrucks des Formulars, in Franken und Centimen — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — ohne irgend welche nachträgliche Abänderung anzugeben, dagegen in der Reichswährung einzuzahlen, wobei für jetzt das Umwandlungsverhältniß von 100 Franken = 82 Mark Anwendung findet. Der Name und die Adresse derjenigen Personen, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll, ist genau zu bezeichnen, ebenso die Französische Postanstalt, durch welche die Auszahlung zu bewirken ist. Die diesseitigen Postanstalten ertheilen auf Verlangen Auskunft darüber, welche Französische Postorte zur Auszahlung von Postanweisungen ermächtigt sind. Die in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt für Summen

	bis 50 Mark	. . . . .	50 Pfennig,
über 50	bis 100 Mark	. . . . .	1 Mark,
über 100	bis 200 Mark	. . . . .	2 Mark,
über 200	bis 300 Mark	. . . . .	3 Mark,

Der Abschnitt der Postanweisungen nach Frankreich und Algerien darf nur zur Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders, nicht auch zu weiteren Mittheilungen benutzt werden. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungsbeträge ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig.

In Frankreich und Algerien können Beträge bis 300 Mark nach sämmtlichen Orten Deutschlands bei den hierzu ermächtigten Französischen Postanstalten auf Postanweisungen (Mandat) eingezahlt werden. Die Postanweisungen werden nach der in Frankreich bestehenden Einrichtung an die Einzahler gegeben, deren Aufgabe es ist, die Postanweisungen den Empfängern in verschlossenen Briefen zuzusenden. Während dessen benachrichtigen die betreffenden Französischen Postanstalten die Deutschen Postanstalten, welche die Auszahlung bewirken sollen, von der erfolgten Einzahlung unter Uebersendung von Einzahlungsscheinen. Die Auszahlung der Beträge an die Empfänger erfolgt, sofern dieselben aus den Einzahlungsscheinen unzweideutig zu erkennen sind, in gewöhnlicher Weise durch die bestellenden Boten, welchen dagegen die zugehörigen, von den Empfängern ordnungsmäßig quittirten Postanweisungen auszuhändigen sind und welche sich vor der Auszahlung den Namen des Absenders angeben zu lassen haben. Ist der Empfänger aus dem Einzahlungsscheine nicht unzweifelhaft zu erkennen, so wartet die Auszahlungs-

Postanstalt, bis jener sich zur Empfangnahme des Geldes meldet und die quittirte Postanweisung unter Bezeichnung des Einzahlers vorlegt. Die Empfänger von Postanweisungen aus Frankreich oder Algerien werden daher wohlthun, die Meldung bei der Postanstalt zu bewirken, sofern ihnen nicht der Betrag spätestens im Laufe des folgenden Tages überbracht worden ist.

Berlin W., den 22. Januar 1876.

Der General-Postmeister.

Außercoursetzung und Einlösung der Postwerthzeichen zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Groschen.

6. Seit 1. Januar 1876 sind zur Frankirung von Postsendungen nur noch solche Postwerthzeiche zugelassen, auf denen der Werthbetrag in der Reichswährung ausgedrückt ist. Die bisher daneben noch gültig gewesenen Postwerthzeichen mit Angabe des Werthbetrages in der Thalerwährung, und zwar die Freimarken zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Groschen, die gestempelten Briefumschläge zu 1 Groschen und die gestempelten Postkarten, sowohl einfache als solche mit Rückantwort, zu ½ bz. 1 Groschen, können von dem angegebenen Zeitpunkte ab zur Frankirung nicht mehr verwendet werden. Die Vorräthe an Postwerthzeichen der Thalerwährung, welche sich jetzt noch in den Händen des Publikums befinden, können bis einschließlich den 15. Februar 1876 bei den Postanstalten gegen Postwerthzeichen des gleichen Betrages in der Reichswährung umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt.

Berlin W., den 6. Januar 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Unanbringliche Briefsendungen.

1. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern als unanbringlich folgende Briefsendungen, in denen bei der amtlichen Eröffnung Behufs Ermittelung der Absender, Geld vorgefunden worden ist: an Otto (ohne Bestimmungsort), den 7. Aug. 1875, an Rettig in Weißensee, 9. Juli 1875, an Klindt in Schwedt a. O., 30. Juli 1875, an Stock in Bibra, 23. Juli 1875, an Stephan in Berlin 80 Pf., 23. Juli 1875. Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirection sich zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge dem Post-Armenfond überwiesen werden. Berlin C., den 18. Januar 1876.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director

Unanbringliche Postanweisungen.

2. Die unbekannten Absender der nachstehend verzeichneten unanbringlichen Postanweisungen, welche im Jahre 1875 in Berlin aufgeliefert sind, und zwar an: Laufe in Lappau, 1 M., den 9. Mai, Pozchuß in Neuwarp, 2 M. 50 Pf., den 24. Aug., Zenofka in Wilichowo, 9 M., den 22. Juli, Hirsch in Friedrichshagen bei Rackwitz, 3 M., den 24. Juli, Lorenz in Baby bei Potsdam, 15 M., den 9. Juli, Hildebrand in Küpper bei Sagan, 20 M., den 28. Juli, Lorenz in Heiligenstadt, 3 M. 80 Pf., den 7. Aug., Kromarschk in Stakow bei Borek, 30 M., den 10. Aug., Dobberwitz in Stettin, 113 M. 40 Pf., den 16. Aug., Jacobius in Berlin, 3 M., den 2. Juli, Stoewe in Berlin, 3 M., den 24. Aug., Püschel in Berlin, 3 M., den 1. Septbr., Zenkowsky in Berlin, 4 M. 20 Pf., den 4. Septbr., Sperling in Sandau, 4 M., den 10. Juni, Samuel in Dirschau, 4 M. 50 Pf., den 12. Juni, Auft in Gleiwitz, 2 M. 50 Pf., den 3. Juli, Kreiscasse in Marggrabowa, 2 M., den 12. Septbr., Beck in Nürnberg, 21 M., den 12. Octbr, Gerichtsamt in Chemnitz, 26 M. 71 Pf., den 15. Octbr., Seeger in Berlin, 3 M., den 1. Juni, Gaab in Berlin, 9 M., den 30. Aug., Dittmeyer in Berlin, 3 M., den 4 Octbr., Schönebeck in Berlin, 80 M., den 28 Octbr., Dittmeyer in Berlin, 2 M., den 11. Novbr., Schultz in Rackwitz, 1 M., den 9. Aug., Kraatz in Wallmerod, 6 M. 28 Pf., den 23. Febr., Liebstheer in Breslau, 41 M. 75 Pf., den 25 Septbr., Leon in Brandenburg a. H., 66 M., den 19. Octbr., Kulack in Gnesen, 9 M., den 6. Novbr., Nißmawe & Igu in London, 21 M., den 5. Mai, Magistrat in Charlottenburg, 1 M. 8 Pf., 17 Novbr., werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Postarmencasse anheimfallen.

Berlin C., den 18. Januar 1876.

Kaiserl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachungen der Königlichen Controle der Staats-Papiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der consolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe von 1870.

1. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Banquier Herrn S. Frenkel zu Nordhausen die Schuldverschreibungen der consolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe von 1870

Lit. D. № 53,380 über 200 Thlr.
- E. » 98,426 » 100 »

angeblich verloren gegangen sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Frenkel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 18. Januar 1876.

Königl. Controle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsätze für Eisen-Sendungen.

6. Für Eisen-Sendungen (faconnirtes Eisen, als Stab-, Stangen-, Flach-, Quadrat- und Rundeisen, Eisenbleche, Schlossereisen und Gittereisen, Hufstäbe,

Band-, Schnitt- und Zinneisen, eiserne Kesselbleche, Platten, gebogene und ungebogene Radreifen, eiserne Achsen zu Eisenbahn-Fahrzeugen, Eisentheile zum Eisenbahn-Oberbau, als Unterlagsplatten, Laschen ꝛc.) im Verkehr zwischen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn und diesseitigen Stationen und zwar bei voller Ausnutzung der Tragfähigkeit der zum Transport verwendeten Eisenbahn-Wagen treten fortan die vor dem 15. September 1874 bestandenen und durch Nachtrag X zum Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Tarif aufgehobenen Frachtsätze wieder in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

7. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 15. Juni 1876 bis 15. October 1876 in München stattfindenden Kunst- und kunstgewerblichen Ausstellung zur Feier des 25jährigen Bestehens des dortigen Kunstgewerbe-Vereins ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der diesseitigen Eisenbahn eine Transport-Begünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Directoriums für die Jubiläumsfeier des Kunstgewerbe-Vereins zu München nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport noch innerhalb des nächsten Jahres stattfindet.

Berlin, den 17. Januar 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Tarif

8. Vom 1. Februar d. J. ab tritt zum Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Tarif vom 1. October 1870 ein Nachtrag XIX in Kraft, welcher außer Berichtigungen und Ergänzungen des Haupttarifs ermäßigte Frachtsätze für gebrannten Kalk von einigen Oberschlesischen Stationen nach Berlin, Köpenick und Erkner, sowie ermäßigte Frachtsätze des im Nachtrage X enthaltenen Ausnahme-Tarifs IX enthält. Druckexemplare des Nachtrages XIX werden von unseren größeren Verband-Stationen zum Preise von 25 Pf. pro Stück verabfolgt.

Berlin, den 20. Januar 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarif-Nachtrages im directen Güterverkehr.

9. Vom 20. d. M. ab tritt zum Tarife für den directen Güterverkehr zwischen Stationen der diesseitigen und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn einerseits und der Berlin-Hamburger resp. Lübeck-Büchener Eisenbahn andererseits vom 20. September 1874 ein Nachtrag X in Kraft, welcher Classifications-Aenderungen, anderweite Frachtsätze für Getreide ꝛc., Kartoffeln, Brennholz und Düngemittel, sowie Bestimmungen über Anwendung der Frachtsätze für die letztgenannten Artikel enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages sind auf unseren größeren Verbandstationen unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 20. Januar 1876.

Königliche Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verbands-Güter-Tarife.

10. Vom 20. d. M. ab tritt zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verbands-Güter-Tarife vom 20. September 1874 ein Nachtrag IX in Kraft, welcher die Aufnahme der Strecke Seidenberg-Reichenberg der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, Tarif-Bestimmungen, Classificationsänderungen, berichtigte Tarifsätze und anderweite Tarifsätze für Seidenberg, Friedland und Reichenberg, sowie für die Ausnahmetarife A. B. C. und E. enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages sind für den Preis von 20 Pf. pro Stück auf unseren größeren Verbandstationen käuflich zu haben.

Berlin, den 20. Januar 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ausgabe von neuen Abonnementskarten.

7. Vom 1. Februar 1876 an werden neue Abonnementskarten für die I., II. und III. Wagenclasse für den Verkehr zwischen allen Stationen und Haltestellen der diesseitigen Eisenbahn eingeführt, welche nach Wunsch des Abonnenten entweder auf einen Monat oder auf drei Monate oder auf ein ganzes Jahr und zwar immer nur auf volle Kalendermonate ausgestellt werden und während ihrer Dauer zur beliebigen Fahrt auf der darin angegebenen Bahnstrecke mit allen fahrplanmäßigen Zügen, welche die betreffende Wagenclasse führen und auf den betreffenden Stationen resp. Haltestellen halten, berechtigen. Die Bestellung einer solchen Abonnementskarte hat unter Beifügung eines photographischen Bildnisses des Abonnenten in dem gebräuchlichen Visitenkarten-Format bei der Billet-Expedition derjenigen Station zu geschehen, von welcher aus das Abonnement benutzt werden soll, und zwar spätestens bis zum 22. des dem Beginn des Abonnements vorhergehenden Monats. Freigepäck wird nicht bewilligt. An Ermäßigung werden unter Zugrundelegung des tarifmäßigen Fahrpreises für gewöhnliche Personenzüge für je eine tägliche Fahrt in jeder Richtung gewährt: 40 Procent bei einem Abonnement auf 1 Monat, 50 Procent bei einem Abonnement auf 3 Monate, 70 Procent bei einem Abonnement auf 1 Jahr. Bei Aushändigung der Karte durch die Billet-Expedition hat der Abonnent außer der Zahlung des Abonnements-Preises, gegen etwaigen Mißbrauch der Karte, sowie zur Sicherheit-

für sofortige Rückgabe derselben beim Ablauf, eine Caution von „zehn Mark" zu deponiren und den Selbstkostenpreis der Karte mit 80 Pf. zu entrichten. Die neuen Abonnementskarten werden vom Schaffner nicht coupirt, sondern demselben nur vorgezeigt. Die näheren Bestimmungen über die Benutzung der Karten, Rücklieferung nach deren Ablauf oder Verlängerung der Gültigkeitsdauer sind den Karten beigedruckt. Die bis zum 1. Februar 1876 ausgegebenen Abonnementskarten nach dem bisherigen System behalten für alle Wagenclassen bis zum Ablauf der Frist, für welche sie ausgestellt sind, Gültigkeit.

Bromberg, den 2. Januar 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände.

8. Für den Transport der Gegenstände, welche für die in München vom 15. Juni 1876 bis 15. October 1876 stattfindende Kunst- und kunstgewerbliche Ausstellung bestimmt sind, wird auf der Königlichen Ostbahn eine Frachtermäßigung in der Weise gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport an den Aussteller auf derselben Route frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Directoriums für die Jubiläumsfeier des Kunstgewerbe-Vereins zu München nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport noch innerhalb dieses Jahres stattfindet. Bromberg, den 11. Januar 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Zusammenladung zollpflichtiger und zollfreier Güter.

9. Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesraths vom 13. October 1875, betreffend die Zusammenladung zollpflichtiger und zollfreier Güter, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Zusammenladung solcher Güter, welche unter Zollcontrolle stehen, und zollfreier Güter gestattet ist, von der Vorschrift § 50 № 1 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, nach welcher für dergleichen Waaren besondere Frachtbriefe auszustellen sind, abgesehen wird. Bromberg, den 16. Januar 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Feuercassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbog und Belzig für das 2. Halbjahr 1875.

Für das Jahr 1875 sind von den Societäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen: a. Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden, incl. Abschätzungskosten 1,035,254 Mk. 57 Pf., b. dergl. für Mobiliar-Brandschäden 41,520 Mk., c. Spritzen-Prämien 17,202 Mk., d. Wasserwagen-Prämien 5226 Mk., e. Pertinenz-Vergütigungen 21,153 Mk. 24 Pf., f. Verwaltungskosten 110,975 Mk. 74 Pf., g. Extraordinarien 18,996 Mk. 72 Pf., h. Reisekosten 2192 Mk. Summa 1,252,520 Mk. 27 Pf. Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1874 verbliebene Guthaben von 16,171 Mk. 97 Pf., b. die bereits pro I. Semester 1875 aufgebrachten 764,805 Mk. 30 Pf., c. die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro 1875 von 24,878 Mk. 89 Pf., d. Zinsen 14,556 Mk. 97 Pf., e. erstattete Vorschüsse 1063 Mk. 48 Pf., f. extraordinaire Einnahmen 11,858 Mk. 31 Pf., zusammen 833,334 Mk. 92 Pf., so daß noch aufzubringen bleiben 419,185 Mk. 35 Pf.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der I. Classe 16 Pf., der II. Classe 32 Pf., der III. Classe 80 Pf., der IV. Classe 1 Mk. 60 Pf. für je 300 Mk. Versicherung ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Classe von 190,725,675 Mk. Versicherungscapital 101,720 Mk. 36 Pf., der II. Classe von 124,206,600 Mk. Versicherungscapital 132,487 Mk. 4 Pf., der III. Classe von 104,810,250 Mk. Versicherungscapital 279,494 Mk., der IV. Classe von 727,650 Mk. Versicherungscapital 3880 Mk. 80 Pf., zusammen von 420,470,175 Mk. Versicherungscapital 517,582 Mk. 20 Pf., also gegen obige Bedarfssumme von 419,185 Mk. 35 Pf. mehr 98,396 Mk. 85 Pf., welcher Betrag den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuercassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1876 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Societätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Directionen beziehungsweise Ortserheber ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Januar 1876.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Patent-Ertheilungen.

Dem Techniker Johann Gräbner zu Neuhof in der Oberpfalz ist unter dem 14. Januar d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten mehrfachen Typendruck-Telegraphen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Drechslermeister F. Ehrich zu Wittenberge ist unter dem 14. Januar d. J. ein Patent

auf eine Schrotmühle in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Herrn John Blythe Robinson in Beverley (England) unter dem 22. December 1874 ertheilte Patent

auf eine die Verstopfung verhindernde Vorrichtung an den das Leuchtgas aus den Retorten ableitenden Röhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Bürgermeister Susemihl zu Bergen a. R. ist, der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Angermünde getroffenen Wahl gemäß, als Bürgermeister der Stadt Angermünde für eine Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt und am 17. d. M. in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Kataster-Secretair Snethlage zu Potsdam und der Kataster-Controleur Pohl zu Berlin sind zu Steuer-Inspectoren ernannt worden.

In Stelle des ausgeschiedenen Kreis-Executors Rehfeldt ist der civilversorgungsberechtigte Invalide Carl Schlesinger zum Kreis-Executor des Teltower Kreises bestellt worden.

Wiederbesetzt ist die Schulstelle zu Brüsenhagen, Inspection Kyritz; die als vacant werdend angezeigte Schulstelle zu Zehnebeck, Inspection Gramzow, kommt wegen Verbleibens des jetzigen Stellen-Inhabers nicht zur Erledigung.

Vacant sind, resp. werden folgende Lehrerstellen: die Lehrer-, Organisten- und Küster-Adjunctenstelle zu Grenz, Inspection Gramzow, Königl. Patronats, zum 1. April d. J.; eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gramzow, Inspection gleichen Namens, Königl. Patronats, zum 1. März d. J.; die 2te Lehrerstelle zu Golzow, Inspection Neustadt-Eberswalde, Privatpatronats (die Besetzung erfolgt durch die Königl. Regierung) zum 19. April d. J.; die Lehrer-, Organisten- und Cantorstelle zu Zossen, Inspection gleichen Namens, magistratualischen und Königlichen Patronats, seit 15. Januar d. J.; die Rector- und Prädikantenstelle an der Stadtschule zu Oderberg i. M., Inspection Angermünde, magistratualischen und Königl. Patronats, zum 1. April d. J.

An der Stadtschule zu Kyritz, Inspection gleichen Namens, Privat-Patronats, werden durch den Abgang von Lehrern 2 Stellen zum 1. April d. J. erledigt. An der Stadtschule zu Friesack, Inspection Rathenow, Privat-Patronats, ist durch das am 31. December v. J. erfolgte Ableben eines Lehrers eine Stelle vacant geworden. Die an der letztgedachten Schule seit dem 1. April v. J. vacante Stelle ist wieder besetzt. Ferner werden folgende Land-Schulstellen durch Versetzung ihrer bisherigen Inhaber zum 1. April d. J. erledigt: die Lehrerstelle zu Krempendorf, Inspection Putlitz, Privat-Patronats, die 2. Lehrerstelle zu Kletzke, Inspection Perleberg, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Hohenwerbig, Inspection Belzig, Königl. Patronats, die 2. Lehrerstelle zu Walsleben, Inspection Ruppin, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Wernikow, Inspection Wittstock, Königl. Patronats. Wiederbesetzt ist die in Gnewsdorf, Inspection Dom Havelberg, Privat-Patronats, vacante Lehrerstelle.

Der Schulamts-Candidat Dr. Alfred Meyer ist als ordentlicher Lehrer an der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Rudow ist als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Neustadt-Eberswalde angestellt worden.

Die bisherigen Stations-Assistenten Hugo Richard Leopold Riediger und Paul Richard Emanual Graf sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Im Laufe des Monats December 1875 sind:

angestellt: die Postamts-Assistenten Freyberger, Großer, Hoheisel, Reinke, Runge, Reinh. Rothe, Scharff und E. C. A. Schulz als Postsecretaire;

ernannt: die Posteleven Kuhlo, Wilh. Schultze und Völkner zu Postpraktikanten, die Postgehülfen Howe, Langhoff und G. Th. F. Richter zu Postamts-Assistenten;

angenommen: der Heilgehülfe Clauß zum Postagenten in Lindenberg bei Berlin;

versetzt: der Postamts-Assistent Jacob von Berlin nach Cöln und der Postsecretair Jacubczyk aus Mainz nach Berlin;

freiwillig ausgeschieden: der Posteleve Bretschneider und der Postagent Pippart in Lindenberg bei Berlin.

Im Bezirke der früheren Kaiserlichen Telegraphen-Direction in Berlin

sind versetzt: der Telegraphen-Director Hirsch als com. Ober-Postdirector nach Minden, der Telegraphen-Directions-Rath Dr. Dehms zur com. Verwaltung einer Postrathsstelle nach Constanz, der Telegraphen-Inspector von Rumohr zur com. Verwaltung einer Postrathsstelle nach Cassel, der Telegraphen-Secretair Hoenicke als com. Telegraphen-Inspector nach Liegnitz, der Telegraphen-Secretair Hane als com. Telegraphen-Director zum Telegraphen-Amt in Königsberg i. Pr., der Telegraphen-Secretair Niemann als Vorsteher des Telegraphen-Amts nach Uelzen, der Telegraphen-Secretair Lüders desgleichen nach Brandenburg, der Telegraphen-Secretair von Skopnick desgleichen nach Sorau, der Ober-Telegraphist van Hengel nach Duisburg.

Der Telegraphen-Secretair Greffin in Prenzlau ist als commissarischer Telegraphen-Inspector zur Ober-Post-Direction Frankfurt a. O. versetzt.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

21

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 4. Februar **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

29. **Zusammenstellung**

derjenigen vollen und abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte, welcher sich die Normal-Eichungs-Commission fortan in ihren Publikationen bedienen wird:

A. Längenmaaße:

Volle Bezeichnung.	Abgekürzte Bezeichnung.
Kilometer	km.
Dekameter	dkm.
Meter	m.
Decimeter	dcm.
Centimeter	cm.
Millimeter	mm.

B. Flächenmaaße:

Volle Bezeichnung.	Abgekürzte Bezeichnung.
Hektar	ha.
Quadratdekameter oder Ar	a.
Quadratmeter	qm. oder □m.
Quadratdecimeter	qdcm. oder □dcm.
Quadratcentimeter	qcm. oder □cm.
Quadratmillimeter	qmm. oder □mm.

C. Körpermaaße:

Volle Bezeichnung.	Abgekürzte Bezeichnung.
Kubikmeter	cbm.
Hektoliter	hl.
Kubikdecimeter oder Liter	l.
Kubikcentimeter	cbcm.
Kubikmillimeter	cbmm.

D. Gewichte:

Volle Bezeichnung.	Abgekürzte Bezeichnung.
Kilogramm	kg.
Dekagramm	dkg.
Gramm	g.
Decigramm	dcg.
Centigramm	cg.
Milligramm	mg.

Berlin, den 25. März 1872.

Kaiserl. Normal-Eichungs-Commission.

* * *

Vorstehende Zusammenstellung der abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte, welche den Zweck haben, sich sowohl in der amtlichen und in der speciell technischen Schriftsprache, als auch im allgemeinen schriftlichen Verkehr einzubürgern, bringen wir hierdnrch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß sich namentlich auch die Polizei-Behörden in ihren Berichten über die Maaß- und Gewichts-Revisionen jener Abkürzungen zu bedienen haben.

Potsdam, den 31. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Turnlehrer-Prüfung betreffend.

30. Für die Turnlehrer-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 199) während des laufenden Jahres hierselbst abzuhalten ist, ist Termin **auf Donnerstag, den 30. und Freitag, den 31. März d. J.** festgesetzt.

Die Bewerber, deren Zulassung zur Prüfung genehmigt worden ist, haben sich an dem ersteren Tage Vormittags 9 Uhr, in Berlin im Gebäude der Königlichen Central-Turnanstalt (Scharnhorststraße Nr. 1) vor dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Waetzoldt, einzufinden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einreichung 1) des Taufscheins, 2) des Lebenslaufs, 3) des Zeugnisses über die erworbene Schul- und Lehrerbildung, 4) der Zeugnisse über die bisherige Wirksamkeit als Lehrer oder Beschäftigung als Turnlehrer, bis zum 10. Februar d. J. an diejenige der unterzeichneten Behörden, deren Ressort der Bewerber angehört, einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1876.
Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Potsdam, den 1. Februar 1876.
Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Die anderweite Organisation der Communalschlachtsteuer-Erhebung und Aenderung des Regulativs vom 27. November 1874 für die Stadt Potsdam betreffend.

31. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 7. d. M. ab die hiesige Thor-Controllstelle vor Neuendorf aufgehoben wird, daß daher von diesem Tage ab alles in der Richtung von Neuendorf und Nowawes auf der unter 2 als Steuerstraße bezeichneten Chaussee in den engeren Stadtbezirk eingebrachte Fleisch der Thor-Expedition am Teltower Thore zur Versteuerung vorgeführt werden muß.

In Folge dieser anderweiten Organisation und im Hinblick auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26. April 1875 (Amtsblatt Stück 19 Seite 142) er-

leidet das unterm 27. November 1874 in der Beilage zum 50. Stücke des Amtsblattes publicirte Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Potsdam folgende Aenderungen:

1) der § 4, die Erhebung betreffend:

Die Erhebung der Schlachtsteuer geschieht beim Eingange zu Wasser durch das Haupt-Steuer-Amt, beim Eingange zu Lande durch die Thor-Controleure, von welchen letzteren die am Teltower, Brandenburger, Jäger- und Berliner Thore eine unbeschränkte Hebebefugniß, die am Nauener Thore eine solche bis zu 45 Mark auf eine Anmeldung haben;

2) der § 6, die Bezeichnung der Steuerstraßen betreffend, unter № 8:

Die Chaussee von Nowawes oder Neuendorf her von Meterstein 1,5 der Alten Königstraße entlang bis zum Teltower Thore;

3) der § 42 alinea 1, die Anmeldung und Erhebung beim Eingange betreffend:

Schlachtsteuerpflichtige Gegenstände müssen, sobald deren Gewicht zusammen zwei Pfund oder mehr beträgt, wenn sie zu Lande in den Stadtbezirk eingehen, sofort der nächsten Thor-Controle angemeldet werden (§ 8) und erhalten von derselben nach erfolgter Revision und gegen Erlegung der Eingangssteuer die schließliche Abfertigung, insoweit durch dieselbe bezüglich des Eingangs am Nauener Thore die der Thor-Expedition daselbst nach § 4 beigelegte Hebebefugniß nicht überschritten wird.

Potsdam, den 2. Februar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Lungenseuche.

32. Unter dem Rindviehstande des Schöppen Wilhelm Borchmann zu Ketzin, Osthavelländischen Kreises, ist die Lungenseuche ausgebrochen und deshalb das Gehöft desselben auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 für den Verkehr mit Rindvieh bis auf Weiteres gesperrt worden.

Potsdam, den 28. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schafpocken.

33. Die wegen Impfung der Lämmer, bezüglich des Rittergutes Boisterfelde im Kreise Templin, unterm 30. September 1875 angeordnete Viehsperre (Amtsblatt S. 334) ist aufgehoben.

Potsdam, den 25. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schafpocken.

34. Die Pockenseuche in der Schaafherde des Domainenvorwerks Drense ist erloschen und demgemäß die unterm 21. December 1875 (Amtsblatt Seite 431) bezüglich dieses Vorwerks angeordnete Viehsperre aufgehoben worden.

Potsdam, den 1. Februar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verlegung eines Abschätzungs-Termins im Enteignungs-Verfahren.

7. Der durch diesseitige Verfügung vom 12. Januar d. J. (Berliner Intelligenzblatt № 14 vom 18. Januar 1876) in dem Enteignungsverfahren rücksichtlich zweier zur Freilegung der Verbindungsstraße zwischen der Wallnertheaterstraße und dem Grünen Wege erforderlichen Parzellen des im Grundbuche von der Königstadt Band 66 № 3626 und Band 66 № 3627 verzeichneten Grundstücke des Rentier Schmidt **auf den 31. Januar d. J. Vormittags 10 Uhr,** anberaumte Verhandlungs- und Abschätzungstermin wird hiermit **auf den 17. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr,** verlegt. Berlin, den 26. Januar 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Rückgabe einer Caution.

8. Der als Generalagent für den Schiffsbefrachter und Schiffsexpedienten Wm. Stisser zu Bremen, alleiniger Inhaber der Firma Wm. Stisser & Co., concessionirte Auswanderungs-Unternehmer Ernst Johanning hierselbst hat den Betrieb des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern für das genannte Bremer Haus eingestellt, und es ist in Folge dessen die demselben unter dem 24. Mai 1867 ertheilte und zuletzt unter dem 4. December 1874 auf das Jahr 1875 verlängerte Concession erloschen. Die von dem ꝛc. Johanning auf Grund der gedachten Concession bestellten Unteragenten haben hierdurch die Berechtigung verloren, Verträge mit Auswanderern zu vermitteln. Der Schiffsexpedient Wm. Stisser zu Bremen hat die Rückgabe der für den ꝛc. Johanning bei der diesseitigen Polizei-Haupt-Casse hinterlegten Caution beantragt. Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend den Geschäftsbetrieb der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, wird dieser Antrag hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des ꝛc. Johanning herzuleitende Ansprüche an die Caution binnen 12monatlicher Frist bei dem Polizei-Präsidio angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben werden wird.

Berlin, den 22. Januar 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Rückgabe einer Caution.

9. Der Königliche Major a. D. August von Jasmund, als unter dem 29. April 1863 bestellter Hauptagent des zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts in den Preußischen Staaten von dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 15. April 1863 concessionirten Handlungshauses Mühlenbrock, Meyer & Co. zu Bremen, hat die ihm ertheilte Vollmacht zurückgereicht, wodurch die demselben von der unterzeichneten Behörde unter dem 29. Juli 1863 ertheilte Concession als Hauptagent des genannten Hauses

erloschen und derselbe in Ermangelung einer anderen entsprechenden Concession nicht mehr befugt ist, Verträge mit Auswanderern und Reisenden zur Beförderung nach Amerika und Australien abzuschließen oder zu vermitteln. Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des ꝛc. von Jasmund herzuleitende Ansprüche an die für denselben bestellte Caution binnen einer Frist von 12 Monaten bei dem Polizei-Präsidio angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben werden wird. Berlin, den 25. Januar 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die Prüfung der Apotheker-Gehilfen betreffend.

10. 1) Die von der Königlichen Regierung zu Potsdam im 1. Stück, Seite 1 des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehilfen, gilt zugleich für den Bereich der Stadt Berlin.

2) Die Prüfungs-Behörde für die Gehilfen-Prüfung in Berlin für die Jahre 1876, 1877 und 1878 besteht aus den Herren: Regierungs- und Geheimen Medicinal-Rath, Professor Dr. Skrzeczka als Vorsitzendem, Apothekenbesitzer, Medicinal-Assessor Laur und Dr. Schacht.

3) Die erste Gehilfen-Prüfung wird in diesem Jahre im April stattfinden.

4) Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind Seitens der Lehrherren bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Behörde (Körnerstraße Nr. 5) spätestens **bis zum 15. März d. J.** einzureichen und der Meldung die im § 3 der gedachten Bekanntmachung aufgeführten Schriftstücke beizufügen.

Berlin, den 26. Januar 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

Leitung der Briefpostsendungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

7. Zur Beförderung der Briefe ꝛc. nach den Vereinigten Staaten von Amerika werden vorzugsweise die Mittwochs aus Hamburg und die Sonnabends aus Bremerhafen abgehenden Deutschen Schiffe benutzt. Die mit dem Vermerke „über Belgien und England" oder „über Belgien" versehenen Briefe ꝛc. nach den Vereinigten Staaten von Amerika erhalten über Belgien und England und demnächst mit den Sonntags, Mittwochs und Freitags aus Queenstown abgehenden Englischen Dampfern bz. mit den Dienstags von Southampton weitergehenden Schiffen des Bremer Lloyd Beförderung. Sollen die Briefe ꝛc. in Hâvre den dort anlaufenden Hamburger Schiffen nach New-York zugeführt werden, so müssen sie den Vermerk „über Hâvre" tragen. Briefe mit diesem Vermerk erhalten Anschluß, wenn sie am Donnerstage mit den von Cöln um 11^{42} Vormittags und 10^{30} Abends nach Verviers abgehenden Zügen befördert werden können. Berlin W., den 26. Januar 1876.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

21ste Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

2. In der am 15. und 17. d. M. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 21. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2500 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 25 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Cassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III № 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1875 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptcassen, sowie bei der Kreiscasse in Frankfurt a. Main und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämien-Betrage zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen. Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien erinnert. Berlin, den 17. Januar 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communal-Bezirks-Veränderungen.

1. Die Seitens des Stellmachermeisters August Fehlow zu Knoblauch erworbene domainenfiscalische Dorfstraßenparzelle von 1 Ar 40 □M. ist nach dem Beschluß des Kreis-Ausschusses, Kreises Osthavelland, vom 6. Februar d. J. in den Communal-Bezirk der Gemeinde Knoblauch aufgenommen worden.

Nauen, den 31. December 1875.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osthavelland.

2. Nachweisung

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Teltow im Laufe des II. Semesters 1875 auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 135 IX № 1 der Kreisordnung vom 13. December 1872 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- resp. Guts-Bezirks-Grenzen.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks	seitheriger Gemeinde- oder Guts-Bezirk	künftiger Gemeinde- oder Guts-Bezirk
Ein dem Maurermeister Schwarzkopf zu W. Buchholz gehörig gewesener, im Wege des Tausches in den Besitz Seiner Majestät des Kaisers und Königs übergegangener, im Hypothekenbuche von dem Dorfe Halbe Vol. III № 66 Fol. 33 verzeichneter, 2 Morgen 150 □Ruthen großer Haide-Plan	Gemeinde-Bezirk Halbe	Guts-Bezirk Hammer'sche Forst.
Eine Seiner Majestät dem Kaiser und König gehörig gewesene mittelst Vertrages vom 8. August 1867 an den Maurermeister Schwarzkopf zu W. Buchholz verkaufte, 1 Morgen 58 □Ruthen große Parcelle	Guts-Bezirk Hammer'sche Forst	Gemeinde-Bezirk Halbe.
Den bisher nicht incommunalisirten Wohnplatz Mittel-Mühle bei Neuendorf bei Teupitz	—	Gemeinde-Bezirk Neuendorf b. T.
Das bisher keinem Communal-Verbande angehörige, bei Tornow belegene Etablissement Hohe-Mühle	—	Gemeinde-Bezirk Tornow.
Das seither keinem Communal-Verbande angehörige Etablissement Semmeley bei Freidorf	—	Gemeinde-Bezirk Freidorf.
Die dem Mühlenmeister Kampfmeyer zu Hermesmühle gehörig gewesenen, an Seine Majestät den Kaiser und König verkauften, von dem ehemaligen Zesch'schen Kossäthengute und dem ehemaligen Ruden'schen Bauergute zu Klein-Köriß abgezweigten, 1 Hectar 95 Aren 30 □Metern großen Parcellen	Gemeinde-Bezirk Klein-Köriß	Guts-Bezirk Hammer'sche Forst.
Zwei Seitens der Gemeinde Steglitz von dem Königlichen Domainen-Fiscus erworbene, in Steglitz an der Berlin-Potsdamer Chaussee im Anschluß an das Grundstück der Wittwe Pasemann und das Kirchen-Etablissement zu Steglitz belegene fiscalische Dorfauen-Parcellen von resp. 0,0112 und 0,0407, zusammen 0,0519 Hectaren Flächen-Inhalt	—	Gemeinde-Bezirk Steglitz.
Eine Seitens des Maurermeisters Manshacke zu Königs-Wusterhausen von dem Königlichen Hausfideicommiß-Gute Königs-Wusterhausen erworbene 3 Ar 80 □Meter große Parcelle	Guts-Bezirk Königs-Wusterhausen	Gemeinde-Bezirk Königs-Wusterhausen.
Eine dem Webermeister Ludwig Flach zu Nowawes gehörige, zu Neuendorf b. Potsdam belegene, im Grundbuche der letztbezeichneten Ortschaft Vol. I № 238 verzeichnete 2 Aren 80 □Metern große Parcelle	Gemeinde Neuendorf bei Potsdam	Gemeinde-Bezirk Nowawes.
Eine Seitens des Königlichen Fiscus an den Schmiedemeister Samcisky zu Gr. Schulzendorf veräußerte 2 Ar 69 □Meter große auf Blatt 6 Abschnitt 158/45 der Gemarkungs-Karte von Groß-Schulzendorf verzeichnete fiscalische Dorfstraßen-Parcelle		Gemeinde-Bezirk Groß-Schulzendorf.
Der bisher nicht incommunalisirte Wohnplatz Wolziger Mühle	—	Gemeinde-Bezirk

Außerdem sind die sogenannten Köllnischen Wiesen bei Berlin durch Verfügung der Königlichen General-Commission zu Frankfurt a. O. vom 30. Novem... Bezirke Rixdorf einverleibt worden.

Berlin, den 17. Januar 1876.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow

Prinz Handjery, Landrath.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Hamburg-Oberschlesischen Verband-Güter-Tarif

11. Vom 1. Februar d. J. ab tritt zum Hamburg-Oberschlesischen Verband-Güter-Tarife vom 15. April 1872 ein Nachtrag XX in Kraft, welcher Ausnahme-Frachtsätze für den Transport von Holz ab Dziedzitz, Schoppinitz, Tworog und Zawadzki enthält. Druckexemplare werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 14. Januar 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

12. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 15. Juni 1876 bis 1. October 1876 in Brüssel stattfindenden internationalen Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der diesseitigen Eisenbahn eine Transport-Begünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport noch innerhalb dieses Jahres stattfindet.

Berlin, den 20. Januar 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Erhöhung der Fahrpreise im directen Personen-Verkehr.

13. Vom 10. März d. J. ab tritt im directen Personen-Verkehr zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn einerseits und Stationen der diesseitigen Eisenbahn andererseits eine durch anderweite Normirung der Einheitssätze sich ergebende Erhöhung der Fahrpreise in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen

Bekanntmachungen der Direction der

10. [illegible]

Patent-Ertheilungen.

Dem Heinrich Daligk in Potsdam ist unter dem 21. Januar 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Oval-Drehbank, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker A. Reitze zu Hannover ist unter dem 21. Januar d. J. ein Patent

auf eine Schärfevorrichtung für Schneidewerkzeuge in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Director der Breslauer Actiengesellschaft für Eisenbahn-Wagenbau F. W. Grund zu Breslau unter dem 26. October 1874 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Kuppelung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist aufgehoben.

Das dem Königlichen Eisenbahn-Ober-Betriebs-Inspector Sebald zu Saarbrücken unter dem 30. Juli 1874 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine Kuppelungs-Vorrichtung an Eisenbahnfahrzeugen, wodurch das Zwischentreten zwischen die Wagen vermieden werden soll, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur P. Langbein zu Würzburg unter dem 2. November 1874 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine Kuppelung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

[illegible] aufgehoben.

Personal-Chronik.

Die durch die Pensionirung des Schleusenmeisters Posinski erledigte Schleusenmeisterstelle zu Heegermühle ist dem bisherigen Canalaufseher Fischer übertragen worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Belger ist als ordentlicher Lehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Dem Lehrer Friedrich Wilhelm Ludwig Boehm ist die Erlaubniß zur Fortführung der von dem Schul-Vorsteher Siebmann geleiteten Mittel-Töchterschule, Georgenstraße Nr. 17 in Berlin, ertheilt worden.

Der Schulvorsteherin Fräulein Marie Wernicke ist die Erlaubniß zur Fortführung der bisher von dem Schulvorsteher Dr. Schmidt geleiteten höheren Töchterschule der Dreifaltigkeits-Parochie, Französischestraße Nr. 65 zu Berlin, ertheilt worden.

Der bisherige Packmeister Friedrich Wilhelm August Peters hierselbst ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Intendantur
III. Armee-Corps.

Ernennungen: Ebert, Ober-Lazareth-Gehülfe, zum Intendantur-Kanzlisten.

Versetzungen: Heine, Lazareth-Inspector zu Fulda, nach Küstrin, Meyer, Proviant-Amts-Controleur in Diedenhofen, als Reserve-Magazin-Rendant nach Perleberg, Tiedke, Depot-Magazin-Verwalter in Perleberg, nach Mühlhausen in Th.

Gestorben: Stüvert, Kasernen-Inspector in Spandau.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem von der Königlichen Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten zu Frankfurt a. O. im Kreise Beeskow-Storkow, Jagen 136 der Neubrücker Forst, am östlichen Ufer der Spree und an der westlichen Seite des von Neubrück nach Jacobsdorf führenden Weges, 300 M. südwestlich der Stelle, an welcher sich der Weg nach Briesen abzweigt, errichteten Förster-Etablissement ist der Name

„Forsthaus Spreehorst"

beigelegt worden.

Potsdam, den 18. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Namens-Veränderung.

Auf den Antrag des Stadtcassen-Rendanten Nicolai zu Cöpenick ist den Pflegetöchtern desselben, Töchtern des verstorbenen Werkführers Faßbender: 1) Marie Caroline Elisabeth, geboren am 25. Januar 1854, 2) Louise Marie Hedwig, geboren am 5. December 1857, von uns gestattet worden, fortan statt des Namens Faßbender den Namen **„Nicolai"** zu führen.

Potsdam, den 18. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Namens-Veränderung.

Dem am 9. November 1872 zu Berlin geborenen Theodor Carl August Krösel, Sohn der unverehelichten Auguste Krösel, ist auf den Antrag der Pflegeeltern desselben, Mechaniker Carl Wilhelm Martiny'schen Eheleute, wohnhaft zu Nieder-Schönhausen bei Berlin, die Führung des Familiennamens „Martiny" von uns gestattet worden.

Potsdam, den 22. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Belobung.

Der Zimmerpolier Adolph Brachmann zu Cöpenick hat am 16. Januar d. J. dem in der Dammvorstadt bei Cöpenick auf dem Eise der Spree eingebrochenen Sohn des Schiffbauergesellen Lubing mit Umsicht und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens errettet. Dies wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 21. Februar 1876 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Local der Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in unserem Büreau VII daselbst zu erhalten sind.

Berlin, den 25. Januar 1876.

Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Liste der Prämien, welche auf die am 15. September 1875 gezogenen 25 Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 in der am 15. und 17. Januar 1876 stattgehabten einundzwanzigsten Ziehung gefallen sind, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Liste der Prämien,

welche auf die am 15. September 1875 gezogenen 25 Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, nämlich Serie 4. 129. 154. 252. 308. 331. 350. 454. 461. 525. 588. 595. 820. 860. 982. 1025. 1130. 1140. 1172. 1180. 1223. 1245. 1347. 1452. 1486., in der am 15. und 17. Januar 1876 stattgehabten einundzwanzigsten Ziehung gefallen sind.

№	Prämie. Mark.	№	Prämie. Mark.	№	Prämie. Mark.	№	Prämie. Mark.	№	Prämie. Mark.	№	Prämie. Mark.	№	Prämie. Mark.	№	Prämie. Mark.	№	Prämie. Mark.
307	360	25106	450	33067	375	46048	360	58731	375	85907	375	102460	450	113930	375	117945	360	124197	375
10	450	9	360	69	375	55	375	39	375	17	450	69	450	32	450	70	450	134620	360
37	450	16	450	71	360	59	450	55	450	26	3000	74	360	45	360	74	360	43	1200
62	360	27	375	75	375	63	375	56	375	41	375	78	3000	46	360	79	450	52	360
70	450	35	360	79	375	65	450	79	375	44	360	92	375	60	450	85	360	53	375
73	450	46	360	88	360	66	375	81	360	48	375	93	360	63	450	86	375	80	375
76	375	47	375	90	360	67	1200	59424	375	61	360	94	360	78	450	95	375	90	375
81	375	56	375	91	360	83	360	29	375	67	375	112907	360	82	360	122203	600	92	360
93	450	59	375	34907	360	89	360	35	375	73	375	11	375	83	360	4	360	145110	375
99	360	71	360	19	600	94	450	36	360	82	450	15	360	95	450	20	360	16	450
12809	360	86	375	31	375	97	3000	46	360	93	450	16	450	98	360	25	450	18	375
15	360	89	375	35	360	52427	450	51	360	99	450	18	375	117101	375	34	360	19	360
27	240000	93	375	39	450	34	375	62	450	98105	375	23	360	6	375	45	450	20	375
31	375	95	360	40	375	38	450	72	375	47	360	29	360	17	360	66	360	41	375
36	360	96	450	43	360	45	450	80	450	57	450	32	375	39	360	71	360	66	450
48	6000	30710	375	45307	360	46	450	84	375	59	360	39	375	40	360	74	375	79	360
71	360	19	450	53	450	49	375	86	450	62	360	41	360	47	360	92	360	95	375
89	360	20	360	54	450	53	450	89	360	65	450	56	375	51	360	124404	360	96	375
94	360	30	450	64	450	67	360	90	375	81	450	68	360	66	450	25	360	148514	375
15301	360	34	450	66	375	71	1200	91	375	86	360	75	825	73	375	46	375	15	375
30	450	48	450	86	360	79	450	81907	450	89	450	78	360	89	450	50	450	16	375
36	450	60	375	97	360	81	360	10	450	95	360	80	450	117905	375	60	375	34	375
43	30000	83	375	400	450	95	375	56	450	97	825	86	375	10	360	64	375	49	360
48	360	91	375	46007	600	58705	450	60	360	98	450	96	375	19	375	65	450	61	1200
53	375	33005	75000	10	375	7	375	64	450	102407	375	113901	375	21	375	66	450	66	360
60	360	29	375	12	375	8	360	76	360	42	375	3	360	26	375	67	450	78	450
66	375	40	375	17	375	13	375	77	360	48	360	7	450	28	450	72	360	79	360
74	360	42	375	21	375	22	375	86	375	52	600	9	600	31	450	79	360	83	375
89	375	45	450	37	450	25	825	89	360	54	450	15	450	40	360	83	360	84	450
98	450	66	360	39	375	27	825	85901	450	57	360	17	450	41	450	92	360	90	375

Die übrigen 2200 Nummern, welche zu obigen Serien gehören, sind jede mit einer Prämie von 342 Mark gezogen worden.

Sämmtliche Schuldverschreibungen sind mit den Zins-Coupons Serie III. Nr. 5 bis 8 nebst Talons abzuliefern.

Berlin, den 17. Januar 1876.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Die umstehenden Prämien werden laut der besonderen Bekanntmachung von heute vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Coupons Serie III. Nr. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1875 ab nebst Talons, ausgezahlt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons vom 1. März d. J. ab einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab gegen Quittungen, welche den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigen, besorgen wird.

Die Besitzer von Schuldverschreibungen aus den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

Serie 1328. (1. Verloosung für 1856),
Serie 1402. (8. Verloosung für 1863),
Serie 870. (10. Verloosung für 1865),
Serie 1114. (11. Verloosung für 1866),
Serie 166. 265. 1323. (13. Verloosung für 1868),
Serie 35. 283. 787. 1217. (14. Verloosung für 1869),
Serie 1020. 1056. 1482. (15. Verloosung für 1870),
Serie 916. (16. Verloosung für 1871),
Serie 111. 227. 336. 523. 664. 745. 778. 795. 808. 887. 933. 1009. 1016. 1070. 1163. 1282. 1321. 1392. 1407. 1433. 1438. 1449. 1468. (17. Verloosung für 1872),
Serie 84. 119. 120. 152. 168. 190. 229. 237. 276. 301. 320. 395. 430. 434. 471. 479. 549. 573. 606. 630. 633. 639. 718. 727. 861. 878. 880. 912. 950. 1021. 1040. 1043. 1062. 1068. 1136. 1250. 1260. 1261. 1293. 1419. (18. Verloosung für 1873),
Serie 27. 78. 87. 156. 199. 232. 266. 337. 368. 378. 393. 445. 756. 807. 974. 998. 1023. 1076. 1115. 1128. 1188. 1198. 1257. 1409. (19. Verloosung für 1874),
Serie 6. 10. 20. 24. 38. 56. 92. 93. 132. 137. 150. 175. 206. 216. 248. 249. 253. 314. 341. 355. 409. 431. 441. 518. 545. 566. 614. 631. 653. 671. 767. 798. 818. 892. 913. 990. 1018. 1026. 1047. 1083. 1103. 1147. 1283. 1386. 1387. 1425. 1436. 1451. (20. Verloosung für 1875),

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Realisirung erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1876.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 11. Februar **1876.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 2.) № 1109. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 6. Januar 1876.

№ 1110. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Vom 9. Januar 1876.

№ 1111. Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung. Vom 10. Januar 1876.

№ 1112. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Vom 11. Januar 1876.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 2.) № 8396. Verordnung, betreffend die Ausübung der Befugniß zur Dispensation vom Aufgebote. Vom 8. Januar 1876.

№ 8397. Allerhöchster Erlaß vom 8. December 1875, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1871 genehmigten Regulativ für die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen (Gesetz-Samml. S. 385 und ff.).

(Stück 3.) № 8398. Allerhöchster Erlaß vom 20. Januar 1876, betreffend die Einführung einer Generalsynodal-Ordnung für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie.

(Stück 4.) № 8399. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1875, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Verwaltung des Chausseebauwesens in der Provinz Posen.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

4. Reglement

zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin.

Zur Ausführung der Bestimmungen im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, treten für die Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin die nachfolgenden Vorschriften in Kraft.

§ 1. Ist durch die im § 67 des Gesetzes vorgeschriebene Untersuchung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere bei Pferden ein Fall der Rotzkrankheit oder bei dem Rindvieh ein Fall der Lungenseuche festgestellt, so wird für die damit behafteten Thiere von dem Provinzial-Verbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt:

§ 2. Die Entschädigung beträgt, einschließlich des Werthes derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben:

1) bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Pferden: die Hälfte,
2) bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh: vier Fünftel

des nach Vorschrift der §§ 62 ff. des Gesetzes ermittelten gemeinen Werths.

§ 3. Keine Entschädigung wird geleistet:

a. für solche Thiere, welche mit Rotz- oder Lungenseuche behaftet, in das diesseitige Staats-Gebiet eingeführt sind, oder bei welchen nach ihrer Einführung in das diesseitige Gebiet innerhalb dreier Monate die Rotzkrankheit oder innerhalb sechs Monaten die Lungenseuche festgestellt wird;
b. für Thiere, welche der Militair-Verwaltung oder dem Preußischen Staate gehören;
c. für das in den Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh.

§ 4. Es fällt ferner jeder Anspruch auf Entschädigung weg:

1) wenn der Besitzer des Thieres oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher das Thier angehört, oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Thiere, die im § 9 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige wissentlich unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von dem Ausbruche der Seuche oder dem Seuchenverdachte Kenntniß erhalten hat, verzögert;
2) im Falle des § 23 des Gesetzes, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwendung der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 5. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für die mit der Rotzkrankheit behafteten, auf polizeiliche Anordnung getödteten Pferde und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für sämmtliche

in der Provinz (mit Ausschluß der Stadt Berlin) vorhandenen Pferde, einschließlich der Fohlen, von den Besitzern derselben alljährlich eine nach dem Bedürfniß des Vorjahres gleichmäßig zu bemessende Abgabe erhoben.

§ 6. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für das mit der Lungenseuche behaftete, auf polizeiliche Anordnung getödtete Rindvieh und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes in der Provinz (mit Ausschluß der Stadt Berlin) vorhandene Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen Kühe, Rinder und Kälber) von den Besitzern desselben alljährlich eine, nach dem Bedürfniß des Vorjahres gleichmäßig zu bemessende Abgabe erhoben.

Die Einrichtung gewisser Zonen, nach welchen die Höhe der Beitragspflicht der größeren oder geringeren Gefahr des Verlustes entsprechend geregelt wird, bleibt späterer Anordnung vorbehalten.

§ 7. Ergiebt die Ausschreibung eines Jahres mehr oder weniger, als das Bedürfniß erforderte, so wird dies bei der nächsten Ausschreibung ausgeglichen.

§ 8. Die Abgaben (§§ 5 und 6) werden nicht erhoben:

1) für Thiere, welche der Militair-Verwaltung oder dem Preußischen Staate gehören;
2) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

§ 9. Die Provinzial-Hauptcasse schießt die Entschädigungen für das laufende Jahr vor und zieht im folgenden Jahre die geleisteten Vorschüsse nebst Zinsen und Verwaltungskosten durch Umlage auf die Besitzer von Pferden, beziehentlich Rindvieh wieder ein.

§ 10. Die Ausschreibung der Abgabe erfolgt auf den Beschluß des Provinzial-Ausschusses.

Die Vorsteher der Gemeinde- und Gutsbezirke und in den Städten die Magistrate erheben die Abgaben und senden dieselben durch Vermittelung der Kreis-Communal-Cassen der Provinzial-Hauptcasse zu.

§ 11. Behufs Erhebung der Abgabe soll in jeder Stadt- und Landgemeinde und in jedem selbstständigen Gutsbezirke ein Verzeichniß des abgabepflichtigen Pferde- und Rindviehbestandes aufgenommen werden, aus welchem sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Pferde und des Rindviehs ergeben müssen. Entscheidend ist der gewöhnliche Standort der Thiere, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Besitzers.

Vor Erhebung der Abgabe müssen die Verzeichnisse zur etwaigen Berichtigung 14 Tage lang öffentlich ausgelegt werden. Ort, Zeit und Zweck der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses bei dem betreffenden Gemeinde- (Guts-) Vorstande angebracht werden, welcher über dieselben entscheidet.

Reclamationen gegen diese Entscheidung müssen binnen 10 Tagen bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde angebracht werden, welche über dieselben endgültig entscheidet.

Nach erfolgter Auslegung, beziehungsweise nach Erledigung der angebrachten Reclamationen sind die Verzeichnisse, mit der Bescheinigung des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes versehen, der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzureichen, welche dieselben festzustellen und dem Landesdirector zu übersenden hat.

Die Beitreibung der Rückstände erfolgt auf dem für die Beitreibung rückständiger Gemeinde-Abgaben vorgeschriebenen Wege.

Die näheren Vorschriften über die Aufnahme der Verzeichnisse und über das bei der Feststellung derselben und bei der Erhebung der Abgaben zu beachtende Verfahren werden von dem Provinzial-Ausschusse mit Genehmigung des Ober-Präsidenten getroffen.

§ 12. Die Ortspolizeibehörde oder eintretenden Falls der bestellte Seuchen-Commissarius hat dem Landes-Director von jedem Falle einer auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung von Pferden oder Rindvieh, welcher die Entschädigungspflicht des Provinzial-Verbandes begründet, unter Mittheilung des sachverständigen Gutachtens über den Krankheitszustand des Thieres (§ 67 des Gesetzes) und der über das Ergebniß der Schätzung aufgenommenen Urkunde (§ 65 des Gesetzes) Kenntniß zu geben. Zugleich haben dieselben zu bescheinigen, daß keiner der Fälle vorliege, in welchen nach den §§ 3 und 4 keine Entschädigung geleistet wird oder jeder Anspruch auf Entschädigung wegfällt.

§ 13. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt auf Anweisung des Landes-Directors durch die Provinzial-Hauptcasse.

* * *

Vorstehendes von dem Provinzial-Landtage der Provinz Brandenburg in den Sitzungen vom 15. und 18. Januar dieses Jahres beschlossene Reglement wird hiermit gemäß § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, genehmigt.

Berlin, den 3. Februar 1876.

Der Minister des Innern.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage:	
v. Klützow.	Friedenthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Die Einberufung von Militair-Invaliden zur Anstellung oder Beschäftigung im Civildienst betreffend.

35. Mit Bezug auf die in № 6 des Ministerial-Blattes für die innere Verwaltung, sowie in № 37 des Regierungs-Amtsblattes vom Jahre 1875 veröffentlichten Bestimmungen zur Ausführung der §§ 101 bis 108 des Militair-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der §§ 15, 16 und 22 des Reichs-Gesetzes vom 4. April 1874

(Reichs-Gesetzbl. S. 25), durch welche bestimmt dasjenige Verfahren vorgezeichnet ist, welches nach erfolgter Einberufung eines Militair-Invaliden zum Civildienst Seitens der anstellenden Behörde zu beobachten ist, haben die Herren Minister der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern mittelst Erlasses vom 30. December 1875 bestimmt, daß schon bei der Einberufung eines Invaliden auf die bezüglichen neuen Gesetzes-Bestimmungen künftig Rücksicht und darauf Bedacht zu nehmen ist, den Einberufungs-Ordres zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten eine Fassung zu geben, aus welcher mit Bestimmtheit ersehen werden kann, 1) ob durch die Anstellung oder Beschäftigung dem Anwärter die Eigenschaft eines Beamten im Sinne des § 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen beigelegt wird oder nicht, 2) wie hoch das Diensteinkommen (Entgelt), welches für die Wahrnehmung der Stelle oder für die Beschäftigung gewährt wird, sich beläuft, ob dasselbe in festen oder ungewissen Hebungen besteht, welchen Geldwerth die etwa einbegriffenen Naturalien und Nutzungen haben und wie viel vom Gesammtbetrage des Einkommens zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse in Abrechnung zu bringen ist, sowie endlich, von welchem Zeitpunkte ab die Gewährung des Diensteinkommens stattfindet. Die über die Ausdrucksweise in den fraglichen Einberufungs-Ordres seither bestandenen Anordnungen treten außer Kraft.

Potsdam, den 29. Januar 1876.

Königl. Regierung.

---

36. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1875 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,32	1,52	2,66	1,42	1,16	0,65	2,06	0,72	1,50	1,04	2,52	1,72
2	2,30	1,56	2,58	1,42	1,18	0,70	2,06	0,72	1,50	1,02	2,36	1,74
3	2,30	1,52	2,58	1,36	1,18	0,76	2,10	0,72	1,56	1,06	2,22	1,74
4	2,27	1,48	2,58	1,36	1,18	0,78	2,10	0,74	1,62	1,06	2,10	1,76
5	2,27	1,44	2,58	1,20	1,18	0,81	2,16	0,74	1,62	1,08	2,00	1,78
6	2,24	1,38	2,58	1,26	1,18	0,81	2,14	0,74	1,62	1,16	2,04	1,80
7	2,22	1,33	2,58	1,26	1,18	0,81	2,12	0,74	1,64	1,20	2,04	1,82
8	2,27	1,33	2,58	1,20	1,18	0,78	2,12	0,74	1,66	1,24	2,04	1,84
9	2,30	1,33	2,50	1,22	1,18	0,76	2,10	0,74	1,66	1,28	2,04	1,86
10	2,27	1,33	2,50	1,22	1,18	0,73	2,10	0,74	1,68	1,30	2,38	1,88
11	2,27	1,30	2,50	1,22	1,18	0,73	2,10	0,74	1,66	1,32	2,42	1,88
12	2,30	1,30	2,50	1,02	1,18	0,73	2,10	0,74	1,66	1,34	2,42	1,88
13	2,32	1,28	2,50	1,20	1,18	0,73	2,12	0,74	1,64	1,32	2,44	1,88
14	2,35	1,30	2,50	1,12	1,18	0,73	2,10	0,74	1,64	1,32	2,46	1,88
15	2,35	1,30	2,50	1,20	1,18	0,73	2,12	0,74	1,64	1,32	2,50	1,88
16	2,45	1,28	2,54	1,20	1,18	0,76	2,12	0,74	1,64	1,32	2,52	1,88
17	2,38	1,30	2,54	1,20	1,18	0,76	2,14	0,74	1,64	1,32	2,64	1,88
18	2,35	1,30	2,54	1,20	1,18	0,77	2,14	1,00	1,66	1,32	2,72	1,88
19	2,43	1,33	2,54	0,96	1,18	0,78	2,18	1,04	1,66	1,32	2,80	1,88
20	2,48	1,33	2,58	1,12	1,18	0,78	2,16	1,04	1,64	1,32	2,88	1,88
21	2,48	1,36	2,58	1,12	1,18	0,78	2,18	1,04	1,64	1,32	3,04	1,90
22	2,53	1,40	2,58	1,12	1,20	0,78	2,18	1,04	1,64	1,32	3,20	1,92
23	2,56	1,44	2,58	1,12	1,22	0,78	2,18	1,04	1,64	1,34	3,50	1,92
24	2,56	1,44	2,58	1,10	1,24	0,81	2,18	1,04	1,66	1,34	3,42	1,92
25	2,61	1,44	2,66	1,02	1,26	0,81	2,22	1,04	1,66	1,34	3,34	1,94
26	2,66	1,48	2,82	1,04	1,30	0,84	2,24	1,04	1,66	1,34	3,06	1,94
27	2,70	1,48	2,82	1,16	1,32	0,84	2,26	1,08	1,66	1,34	3,10	1,94
28	2,70	1,56	2,82	1,22	1,32	0,89	2,22	1,08	1,66	1,34	3,23	1,94
29	2,72	1,56	2,82	1,26	1,32	0,89	2,28	1,08	1,62	1,30	3,50	1,94
30	2,77	1,58	2,82	1,30	1,34	0,90	2,28	1,08	1,62	1,28	3,72	1,94
31	2,69	1,56	2,82	1,30	1,36	0,93	2,22	1,08	1,64	1,28	3,84	1,94

Potsdam, den 31. Januar 1876. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Justiz-Ministerium.

Allgemeine Verfügung

vom 30 December 1875, betreffend das Verfahren bei Abnahme der Legitimationspapiere Nordamerikanischer Staatsangehöriger.

Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Februar 1868 (Bundes-Ges.-Blatt Seite 228.)

37. Von dem Gesandten der Vereinigten Staaten von Amerika ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß Personen, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind, bei ihrer Rückkehr nach Deutschland die ihnen ertheilten Legitimationspapiere (Bürgerbrief und Paß) nicht, wie bisher, namentlich in Folge von Untersuchungen auf Grund des § 140 des Reichsstrafgesetzbuchs geschehen ist, zur Prüfung ihrer Staatsangehörigkeit abgenommen werden möchten.

Da durch die Vorenthaltung dieser Papiere den Inhabern derselben die Möglichkeit entzogen wird, sich über ihr in den Vereinigten Staaten erworbenes Bürgerrecht auszuweisen und die Vermittelung des Vertreters dieser Staaten in Anspruch nehmen, so ist die Abnahme jener Papiere, wo nicht Gründe zur Verhaftung der betreffenden Person vorliegen, thunlichst zu unterlassen.

Wenn die Einsichtnahme der Papiere durch andere Behörden als die betreffende Localbehörde erforderlich wird, ist eine beglaubigte Abschrift der erheblichen Urkunden, wozu meistens nur der Bürgerbrief gehören wird, zu den Acten zu nehmen, und, sofern dies nicht geschehen kann, den Betheiligten bei der Abnahme eine Empfangsbescheinigung mit Angabe des wesentlichen Inhalts der Papiere und des Zweckes zu welchem die Abforderung geschah, zu ertheilen.

Berlin, den 18. Januar 1876.

Der Justiz-Minister.

gez. Dr. Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Beamte der Staats-Anwaltschaft, I. 3414.

* * *

Indem wir vorstehenden Vertrag zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die uns nachgeordneten Behörden hierdurch an, nach den Bestimmungen desselben fortan zu verfahren.

Potsdam, den 31. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Mittheilung von Formularen zu den Todtenlisten an die Standesbeamten betreffend.

38. Unserer Bekanntmachung vom 19. April v. J. — Amtsblatt Seite 132 — ungeachtet, gehen noch wiederholt Anträge von **Standesbeamten** auf Uebersendung von **Formularen** zu den von ihnen aufzustellenden **Todtenlisten** unmittelbar beim hiesigen Königlichen Erbschafts-Steueramte ein.

Wir sehen uns dadurch veranlaßt, nochmals die Herren Standesbeamten darauf hinzuweisen, daß diese Formulare ihrerseits nur von den Königlichen Landraths-Aemtern zu beziehen sind.

Potsdam, den 31. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Ausnutzung trichinöser Schweine betreffend.

39. Unter Hinweis auf unsere Polizeiverordnung, betreffend die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und die Beseitigung trichinigen Fleisches, vom 9. August 1875 (Amtsbl. S. 257) machen, wir Folgendes bekannt:

Bezüglich der Ausnutzung trichiniger Schweine hat sich die Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen in einem Gutachten vom 22. Dezember 1875 dahin geäußert, daß, weil die Trichinen nur in dem eigentlichen Fleische gefunden werden, kein Bedenken obwalte, das ausgeschmolzene Fett zu beliebiger Benutzung, also auch für den Gebrauch als Nahrungsmittel, frei zu geben, und daß auch die Verwerthung der Borsten und der Haut keine Gefahr mit sich bringe. Bezüglich der Vernichtung der übrigen Theile trichiniger Schweine stehe Nichts entgegen, diese zu technischer Verarbeitung z. B. bei der Seifen- und Leimbereitung zu verwenden, und wo zweckmäßige Anstalten zu chemisch-technischer Verarbeitung des ganzen Körpers vorhanden seien, entspreche es den Zwecken der Sanitäts-Polizei sogar mehr, solche Schweine ganz und gar in die Fabrik zu liefern und dort vernichten zu lassen, als sie zu vergraben. Demnach sei folgende Ausnutzung trichiniger Schweine zu gestatten:

1) das Abhäuten und das Entfernen der Borsten, sowie die freie Verwerthung der Haut und der Borsten;

2) das Ausschmelzen des Fettes und die beliebige Verwendung des ausgeschmolzenen Fettes;

3) die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife oder Leim;

4) die chemisch-technische Verarbeitung des ganzen Körpers.

Dieses Gutachten ist uns von dem Herrn Minister der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten mit der Veranlassung zugegangen, in vorkommenden Fällen nach den Schlußresolutionen desselben zu verfahren. Die in demselben angegebenen Gesichtspunkte sind bereits bei dem Erlaß unserer vorstehend bezeichneten Polizeiverordnung maßgebend gewesen; wir weisen demnach hiermit darauf hin, daß die in §§ 1 und 2 dieser Polizeiverordnung gegebenen Vorschriften den in Vorstehendem unter 1 bis 4 aufgeführten Resolutionen entsprechen und letztere somit zur Behebung etwaiger Zweifel, welche bei Anwendung der §§ 1 und 2 unserer erwähnten Polizeiverordnung entstehen könnten, in Betracht zu ziehen und zur Geltung zu bringen sind.

Potsdam, den 1. Februar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Meldung der Inhaber des Eisernen Kreuzes betreffend.

40. Nach Absendung der Besitzzeugnisse für die Inhaber des Eisernen Kreuzes aus dem Feldzuge 1870/71 hat sich ergeben, daß von einer beträchtlichen

Anzahl dieser Personen, weil deren zeitiger Aufenthalt unbekannt ist, noch keine Nationale bei der General-Ordens-Commission zu Berlin eingegangen sind, so daß die Ausfertigung der Besitzzeugnisse für dieselben nicht hat erfolgen können. Um diese Angelegenheit nunmehr zum Abschluß zu bringen, fordern wir auf Ansuchen der Königlichen General-Ordens-Commission zu Berlin diejenigen Inhaber des Eisernes Kreuzes, welche noch kein Besitzzeugniß empfangen haben, auf, sich unverzüglich beim betreffenden Bezirks-Commando dieserhalb zu melden.

Potsdam, den 31. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Aufforderung.

11. Nach einer dem Herrn Reichskanzler zugegangenen Mittheilung ist vom K. K. Oesterreichisch-Ungarischen Bezirksgerichte in Gröbning (Steiermark) ein gewisser Josef Rekofsky wegen Landstreichens zu einer 14tägigen Arreststrafe verurtheilt und zur Ablieferung in das Zwangsarbeitshaus zu Messendorf bei Graz bestimmt worden. Die von demselben ursprünglich gemachte Angabe, daß er in Warschau wohnhaft sei, hat sich ebensowenig bestätigt, als seine spätere Aussage, daß er Franz Wurm heiße und zu Wolfau in Ungarn heimathsberechtigt sei. Da dieser Mann außer dem Polnischen, welches ihm geläufig ist, das Deutsche mit einem unverkennbaren norddeutschen Accente spricht, so hat sich dem untersuchenden Gericht im Zusammenhang mit manchen andern Anzeichen die Vermuthung aufgedrängt, es möchte ꝛc. Rekofsky Preußischer Staatsangehöriger und vielleicht ein entsprungener Sträfling oder während des Deutsch-Französischen Krieges fahnenflüchtig geworden sein. Wir veranlassen daher hierdnrch die uns nachgeordneten Behörden, über die persönlichen und Angehörigkeits-Verhältnisse des ꝛc Rekofsky Ermittelungen anzustellen und, sobald dieselben zu einem Ergebnisse geführt haben, uns davon sofort Mittheilung zu machen.

Potsdam, den 21. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement des ꝛc. Rekofsky. Alter: ungefähr 40 Jahre, Gestalt: mittelgroß, schlank, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Haare: lichtbraun, Stirn: mittelhoch, Augenbrauen: licht, schwach besetzt, Nase: lang und spitzig, Mund: groß, Kinn: vorragend, Bart: schwach und röthlich, besondere Kennzeichen: stark blatternarbig.

Bekleidet war derselbe mit abgetragenem schwarzen Ueberrock, grautuchenen Hosen, schwarzer breiter Mütze und Schuhen.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Anmeldungen von Pflegekindern.

11. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für die Stadt Berlin, was folgt:

§ 1. Wer fremde Kinder, die das Lebensalter von 4 Jahren noch nicht erreicht haben, gegen Entgelt in Kost und Pflege genommen hat, muß dieselben bei dem Büreau desjenigen Polizei-Reviers, in welchem er wohnt, anmelden, und, sobald dieses Verhältniß, sei es durch das Ableben der Kinder oder aus anderen Gründen aufhört, wieder abmelden.

§ 2. Bei diesen Meldungen muß der Name des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt, Name und Wohnort seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Name und Wohnort der Mutter, sowie des Vormundes angegeben werden.

§ 3. Die Anmeldungen der, vor dem 1. März d. J. in Pflege und Kost genommenen Kinder müssen bis zum 15. März d. J., alle übrigen im § 1 vorgeschriebenen Meldungen aber müssen binnen 8 Tagen nach dem Eintritte des betreffenden Falles erstattet werden.

§ 4. Als „fremde" Kinder werden nicht angesehen und sind deshalb nicht besonders an- und abzumelden diejenigen, mit deren Eltern (oder bei unehelichen mit deren Mutter) die Pfleger verwandt oder verschwägert sind.

§ 5. In gleicher Weise sind nicht besonders an- und abzumelden diejenigen Kinder, welche von der Direction des städtischen Waisenhauses in Kost und Pflege gegeben worden sind.

§ 6. Durch die Bestimmungen dieser Verordnung wird an der Verpflichtung zur Erstattung der, durch die Polizei-Verordnungen vom 6. Juni 1867 und 10. Juni 1874 vorgeschriebenen, sowie der in der Bekanntmachung vom 30. September 1874 erwähnten Meldungen Nichts geändert.

§ 7. Uebertreiungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 8. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März d. J. in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die Straßenbaupolizei-Verwaltung in Berlin betreffend.

12. Nachdem in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. December 1875 die örtliche Straßenbaupolizei-Verwaltung auf die Stadtgemeinde Berlin übergegangen ist, gehen auch die sämmtlichen dem Königlichen Polizei-Präsidium durch die Polizei-Verordnung vom 14. Juli 1874 (Amtsblatt de 74 S. 239 und Intelligenzblatt de 74 № 164) überwiesenen Functionen, in Betreff der Hausanschlüsse an die städtischen Canäle, auf die neue Ortspolizei-Verwaltung für Straßenbau über. Es werden deshalb fortab die im § 2 der gedachten Polizei-Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen nicht mehr vom Polizei-Präsidium, sondern von dieser Verwaltung erlassen werden, und es sind außerdem alle in Folge

der bereits erlassenen beiden Bekanntmachungen vom 8. August 1875 (Amtsblatt de 75 S. 267, Intelligenzblatt № 185 — 75) und vom 1. September v. J. (Amtsblatt de 75 Seite 301, Intelligenzblatt de 75 № 209/211.) noch nicht eingereichten Projecte dem hiesigen Magistrate einzureichen.

Berlin, den 23. Januar 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die Bauausführungen in der Stadt Berlin betreffend.

13. Durch das Gesetz vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 561) ist die Bearbeitung des Stadtbauplans und durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. December 1875 die örtliche Straßenbaupolizei von Berlin der Stadtgemeinde Berlin übertragen worden, dagegen die Hochbaupolizei dem Königlichen Polizei-Präsidium verblieben.

In Folge dieser Ressortveränderung erscheint es geboten, daß der hiesige Magistrat von allen denjenigen Baugesuchen Kenntniß erhält, welche von reglementarischen oder statutarischen Leistungen an die Stadtgemeinde Berlin abhängig zu machen sind, sowie von allen denjenigen Baugesuchen, bei denen eine bereits durchgeführte oder im Bebauungsplan vorgesehene Fluchtlinie in Frage kommt, damit diese Linie örtlich abgesteckt und überhaupt alles im straßenbaupolizeilichen Interesse Erforderliche vorgeschrieben werden kann.

Demgemäß werden alle Baugesuche, welche einen Neu-, Um- oder größeren Reparaturbau längs einer bereits angelegten oder projektirten oder in Aussicht genommenen Straße betreffen, fortab zunächst dem Magistrat mit den Bauzeichnungen und einem genauen Situationsplan in drei Exemplaren, wovon eines für die Acten des Polizei-Präsidiums, eines für die des Magistrats und eines für den Bauunternehmer bestimmt sind, einzureichen und erst wenn der Magistrat seine Genehmigung in straßenbaupolizeilicher und communaler Hinsicht zu dem Bau ertheilt hat, dem Polizei-Präsidium einzureichen sein.

Für die schleunigste Bearbeitung derartiger Gesuche bei dem Magistrat sind die nöthigen Einrichtungen getroffen; es steht indessen auch nichts entgegen, daß gleichzeitig mit der Einreichung des Gesuchs beim Magistrat, das für das Polizei-Präsidium bestimmte Exemplar der Bauzeichnungen dieser Behörde vorgelegt wird, um in die technische Prüfung eintreten und alles zur Ertheilung des Bauconsenses Erforderliche vorbereiten zu können.

Indem die unterzeichneten Behörden das Vorstehende zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, knüpfen sie hieran die Bitte um recht genaue Beachtung dieser im Interesse der Haupt- und Residenzstadt unentbehrlichen Vorschriften.

Gesuche, welche denselben nicht entsprechen, werden ohne Weiteres zurückgegeben werden.

Berlin, den 26. Januar 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.	Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von Rundreise-Billets.

14. Bei unseren nachbezeichneten Billet-Cassen sind fortan außer den bei denselben seither zur Ausgabe gelangenden Rundreise-Billets noch dergleichen Billets II. und III. Cl., bezw. I., II. und III. Cl. für folgende Touren käuflich zu haben:

1) in Breslau (OS. und NM. Bhf.) und Görlitz,
   Tour 103. Breslau-Breslau über Görlitz, Dresden, Aussig, Znaim, Wien, Oderberg (II. Cl. 69,20 M., III. Cl. 46,90 M.),
   Tour 106. Breslau-Breslau über Görlitz, Dresden, Aussig, Znaim, Wien, Budapest, Rutteck, Oderberg (II. Cl. 94,10 M., III. Cl. 62,90 M.),
2) in Altwasser, Liebau, Görlitz, Hirschberg und Dittersbach,
   Tour 104. Breslau-Breslau über Parschnitz, Königgrätz, Prag, Aussig, Tetschen, Dresden, Görlitz, Hirschberg, Freiburg (II. Cl. 38,20 M., III. Cl. 25,60 M.),
   Tour 119. Breslau-Breslau über Parschnitz, Königgrätz, Prag, Bodenbach, Dresden, Görlitz, Hirschberg, Freiburg (I. Cl. 58,20 M., II. Cl. 39,80 M., III. Cl. 26,60 M.),
3) in Altwasser, Dittersbach, Hirschberg und Görlitz,
   Tour 105. Breslau-Breslau über Hirschberg, Görlitz, Dresden, Aussig, Znaim, Wien, Oderberg (II. Cl. 70,50 M., III. Cl. 48,00 M.),
4) in Görlitz, Hirschberg und Liebau,
   Tour 107. Prag-Prag über Aussig, Dresden, Görlitz, Hirschberg, Liebau, Königgrätz (II. Cl. 31,71 M., III. Cl. 21,63 M.),
5) in Berlin, Frankfurt a. O., Greiffenberg, Hirschberg und Liebau,
   Tour 108. Berlin-Berlin über Frankfurt a. O., Liebau, Königgrätz, Prag, Aussig, Dresden, Roederau (I. Cl. 60,00 M., II. Cl. 44,40 M., III. Cl. 29,30 M.),
6) in Berlin, Frankfurt a. O., Hirschberg und Liebau,
   Tour 109. Berlin-Berlin über Frankfurt a. O., Liebau, Pardubitz, Brünn, Wien, Znaim, Prag, Aussig, Dresden, Roederau (I. Cl. 116,10 M., II. Cl. 80,70 M., III. Cl. 55,20 M.),
7) in Berlin, Frankfurt a. O., Liegnitz und Breslau (OS. und NM. Bhf.),
   Tour 110. Berlin-Berlin über Breslau, Rutteck, Budapest, Wien, Znaim, Prag, Aussig, Dresden, Roederau (II. Cl. 105,90 M., III. Cl. 70,50 M.),
   Tour 111. Berlin-Berlin über Oderberg, Wien, Znaim, Prag, Aussig, Dresden,

Roederau (I. Cl. 114,60 M., II. Cl. 81,00 M., III. Cl. 54,50 M.),

Tour 118. Hamburg-Hamburg über Berlin, Breslau, Oderberg, Wien, Znaim, Prag, Aussig, Dresden, Roederau, Berlin (I. Cl. 150,90 M., II. Cl. 107,80 M., III. Cl. 71,30 M.),

8) in Breslau (OS. und NM. Bhf.) Liegnitz und Görlitz,

Tour 115. Dresden-Dresden über Aussig, Prag, Brünn, Wien, Oderberg, Breslau, Görlitz (I. Cl. 99,20 M., II. Cl. 70,00 M., III. Cl. 46,60 M.).

Berlin, den 28. Januar 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifirung des Artikels Holzspähne in gepreßten Ballen.

15. Im diesseitigen Local-Verkehr wird fortan der Artikel „Holzspähne in gepreßten Ballen" unter Einreihung in die im § 29 sub b unseres Local-Tarifs aufgeführten Güter, nach Classe A. tarifirt.

Berlin, den 3. Februar 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für die Beförderung von Steinkohlen ꝛc. im Berlin-Cölner Verbande.

16. Vom 1. Februar d. J. ab ist zum Tarif für die Beförderung von Steinkohlen ꝛc. im Berlin-Cölner Verbande ein Nachtrag III in Kraft getreten, welcher directe Frachtsätze von den Stationen Altenessen und Mühlheim a. d. Ruhr (Rh. E.) nach den diesseitigen Stationen Cöpenick, Erkner, Fürstenwalde, Briesen und Frankfurt a. O. enthält. Druckexemplare dieses Nachtrags werden bei den genannten Stationen, sowie bei der Güter-Expedition in Berlin verabfolgt.

Berlin, den 4. Februar 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Ostbahn-Local-Personen-Tarif.

11. Zwischen der Haltestelle Cüstriner Vorstadt einerseits und den Stationen der Strecke Berlin—Landsberg a. W. und den Haltestellen Tamsel und Döllens-Radung andererseits erfolgt vom Tage der Eröffnung des Betriebs auf der Haltestelle Cüstriner Vorstadt die Beförderung von Personen und Reisegepäck mit allen fahrplanmäßig haltenden Personenzügen mit Ausschluß der Courierzüge. Die Beförderung des Reisegepäcks von den Haltestellen Tamsel und Döllens-Radung nach der Haltestelle Cüstriner Vorstadt erfolgt nach den diesseitigen Bestimmungen über die Beförderung des Reisegepäcks von den Haltestellen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Expedirung des Gepäcks von der Haltestelle Döllens-Radung ebenfalls erst auf der Haltestelle Cüstriner Vorstadt stattfindet. Der dieserhalb herausgegebene 2te Nachtrag zu dem vom 1. Januar 1876 ab gültigen Ostbahn-Local-Personen-Tarif ist in den Billet- und Gepäck-Expeditionen der betreffenden Stationen einzusehen, auch sind die Fahrpreise und Gepäcktaxen auf den bei den Stationen aushängenden Tabellen ersichtlich.

Bromberg, den 25. Januar 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Aufnahme der Stationen Altenessen und Mülheim a. d. Ruhr in den Berlin-Cölner Kohlenverkehr.

12. Vom 1. Februar 1876 ab werden die Stationen Altenessen und Mülheim a. d. Ruhr der Rheinischen Eisenbahn in den Berlin-Cölner Kohlverkehr aufgenommen. Der dieserhalb herausgegebene Tarif-Nachtrag kann auf den Güter-Expeditionen der Ostbahnstationen Neuenhagen bis Kreuz, Podelzig, Lebus, Danzig und Neufahrwasser eingesehen werden.

Bromberg, den 27. Januar 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Aufnahme der Stationen Bismarck und Herne in den Preußisch-Braunschweigischen Kohlen-Verband.

13. Vom 1. Februar d. J. ab werden die Stationen Bismark und Herne der Bergisch-Märkischen Eisenbahn in den Preußisch-Braunschweigischen Kohlen-Verband vom 15. August 1875 als Verbandstationen aufgenommen. Der dieserhalb herausgegebene 4. Tarif-Nachtrag kann auf den Güter-Expeditionen der Ostbahn-Stationen Neuenhagen bis Kreuz, Podelzig, Lebus, Danzig und Neufahrwasser eingesehen werden.

Bromberg, den 29. Januar 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Eichungs-Inspection für die Provinz Brandenburg.

Die von den Eichungsämtern zu erhebenden Gebühren betreffend

Das betheiligte Publikum wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß zufolge Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission vom 30. November 1875, welche in № 52 des Centralblattes für das Deutsche Reich und in № 299 v. J. des Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeigers veröffentlicht ist, mit dem 1. Februar d. J. ein vierter Nachtrag zur Eichgebühren-Taxe vom 12. December 1869 in Kraft tritt, aus dessen Bestimmungen folgende hervorzuheben sind:

1) Jede Art von Rabattbewilligung, insbesondere die Gewährung einer Gebührenermäßigung bei gleichzeitiger Einlieferung einer größeren Anzahl von Eichungs-Gegenständen, wie Flüssigkeitsmaaßen, Fässern, Hohlmaaßen für trockene Körper und Gewichten (Abschn. II. III. IV. und V. der Eichgebührentaxe vom 12. December 1869), wird aufgehoben.

2) Für die Ermittelung des Inhalts und der Tara der Fässer sind die zu erhebenden Gebühren durchgehend in solche:

A. für Ermittelung und Stempelung,
B. für Arbeitshülfe und verwendetes Material,
C. für Ermittelung ohne Stempelung,

zerlegt worden, von denen die Gebühren unter B. bei

Eichungen außerhalb der Amtsstelle und in den vorschriftsmäßig ausgerüsteten Localen der Interessenten nicht zum Ansatz kommen.

3) Einen gleichen Nachlaß der Gebühren für Arbeitshülfe und verwendetes Material genießt auch die Eichung der Gasmesser in den Fabriklocalen der Interessenten, sowie ebenmäßig die Prüfung von Kubicirapparaten für Fässer und Gasmesser, für welche letztere die bisherigen Gebührensätze die geeignete Aenderung erfahren haben.

Berlin, den 26. Januar 1876.

Der Königl. Eichungs-Inspector für die Provinz Brandenburg.
Dr. Kosmann.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

3.

Nachweisung

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Beeskow-Storkow im III. u. IV. Quartal 1875 auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und § 135. IX. 1. der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 genehmigten Veränderungen von Gemeinde-Bezirksgrenzen.

Tag der Genehmigung.	Bezeichnung des Grundstücks.	Bezeichnung des Besitzers.	Bezeichnung des jetzigen Gemeinde-Verbandes.	Bezeichnung des künftigen Gemeinde-Verbandes.	Bemerkungen. Größe Hctr.	Ar	□M.
17. Juli	Dorfstraßenparzelle	Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter	Herrschaft Königs-Wusterhausen	Gemeinde Klein-Eichholz	—	—	90,80
23. Septbr.	do.	Domainen-Fiscus	vacat	Gemeinde Kohlsdorf	—	3	26,25
24. Novbr.	do.	do.	do.	Gemeinde Bornow	—	1	10
do.	do.	do.	do.	Gemeinde Kohlsdorf	—	4	40
do.	do.	do.	do.	Gemeinde Bornow	—	—	43
do.	do.	do.	do.	Gemeinde Ketschendorf	—	5	11

Beeskow, den 23. December 1875.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Beeskow-Storkow.
Graf v. Platen, Landrath.

4.

Nachweisung

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Angermünde im IV. Quartal 1875 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

Bezeichnung des Grundstücks	Name des Erwerbers	künftiger Gemeinde- oder Guts-Verband
2,357 Hect. Acker, bisher zum Gemeinde-Verband Liepe gehörig, Blatt 5 der Grundsteuerkarte der Gemarkung Lieper Forst, Kartenblatt 37/38	Königl. Forst-Fiscus	Forstgutsbezirk Liepe
2,3920 Hect. Forstland des Forstgutsbezirks Liepe im Jagen 122, Forstkartenblatt 5 № 84/53	Fischer und Schöffe August Wegener zu Liepe	Gemeindebezirk Liepe
4 Hect. Acker an der Glambecker Forst, bisher zum Gemeindebezirk Groß-Ziethen gehörig	Königl. Forst-Fiscus	Forstgutsbezirk Glambeck
3 Hect. Forstland im Jagen 12 der Königlichen Glambecker Forst	Bauergutsbesitzer August Quart zu Groß-Ziethen	Gemeindebezirk Groß-Ziethen
Der Flemsdorfer See von 4 Hect. 44 Ar. 80 □M., bisher zum Guts-Verbande der Herrschaft Schwedt gehörig	Königl. Schloßhauptmann und Kammerherr von Buch, Schloß Stolpe	Gutsbezirk Flemsdorf

Angermünde, den 28. December 1875.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Landrath v. Buch.

Bekanntmachung der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin.

Betreffend die Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung von zum Gewerbebetriebe dienenden Gebäuden in Berlin.

Im Interesse der Eigenthümer, Nießbraucher, Administratoren ꝛc. der im Weichbilde der Stadt Berlin belegenen Gebäude wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Vermeidung der im § 17 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 — Gesetz-Sammlung Seite 317 — angedrohten Strafen

die im vergangenen Jahre eingetretenen Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung, wonach bisher ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienende Gebäude vornehmlich zum Bewohnen verwendet werden, **bis zum Ende Monats März des laufenden Jahres** dem Königlichen Cataster-Amte der Stadt Berlin, Kronenstraße Nr. 22, gemeldet werden müssen.

Berlin, den 29. Januar 1876.

Königl. Direction
für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin.

Patent-Ertheilungen.

Dem Civil-Ingenieur Eugen Schleh zu Cöln ist unter dem 27. Januar 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen entlasteten Drehschieber für Dampfmaschinen in seiner ganzen Zusammensetzung,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur G. Fulda in Berlin ist unter dem 29. Januar d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wassermesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Maschinenmeister der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Theodor Lange zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 29. Januar d. J. ein Patent

auf eine Aufhängung der Bremsbacken an Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Dr. R. Proell in Görlitz ist unter dem 2. Februar 1876 ein Patent

auf einen Regulator für Dampfmaschinen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn M. Rüttenau zu Frankfurt a. M. ist unter dem 2. Februar d. J. ein Paten

auf ein durch Beschreibung und Modell erläuterites Kautschuk-Gebiß, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur George Houdaille in Paris ist unter dem 2. Februar 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mechanismus zum Aufnehmen und Abgeben des Korbes an Förderkünsten,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Susemihl zu Angermünde ist zum Polizei-Anwalt bei dem dortigen Königlichen Kreisgericht ernannt worden.

Der Bürgermeister Kunze zu Strausberg ist zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Berlinicke zu Steglitz ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des XXVII. Bezirks — Steglitz — im Kreise Teltow ernannt worden.

Wiederbesetzt sind folgende Lehrerstellen: zu Neuhof, Inspection Zossen, Torgelow, Inspection Wriezen; die Lehrer- und Küsterstelle zu Schmölln, Inspection Prenzlau II.; die Lehrer- und Küsterstelle zu Waltersdorf, Inspection Baruth.

Erledigt sind, resp. werden: eine Lehrer- und eine Lehrerinnenstelle (neu creirt) an der Gemeindeschule zu Britz, Inspection Berlin Cöln, Privat-Patronats, zum 1. April d. J.; die Lehrer- und Küster-Adjunctenstelle zu Ruhlsdorf, in derselben Inspection, Privatpatronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Reichenberg, Inspection Wriezen, Privat-Patronats; die 2. Lehrerstelle zu Alt-Markgrafpieske, Inspection Storkow, Königl. Patronats.

Durch Abgang von Lehrern werden an Volksschulen zum 1. April d. J. vacant und zwar in Dom Havelberg, Inspection gleichen Namens, Königlichen Patronats, eine Stelle, in Neu-Ruppin, Inspection Ruppin, Privat-Patronats, eine Stelle, in Rhinow, Inspection Rathenow, Privat-Patronats, eine Stelle. Ferner werden durch Versetzung ihrer bisherigen Inhaber erledigt: die Lehrer- nnd Küsterstelle zu Annenwalde, Insp. Templin, Königl. Patronats, zum 1. April d. J., die Lehrer- uud Küsterstelle zu Jabel, Insp. Wittstock, Königl. Patronats, zum 1. April d. J., die Lehrer- und Küsterstelle zu Linde, Insp. Lindow-Gransee, Königl. und Privat-Patronats, zum 1. April d. J., die 2te Lehrerstelle zu Neckenzien, Insp. Lenzen, Privat-Patronats, zum 1. März d. J., die Lehrer- und Küsterstelle zu Hohenwerbig, Insp. Belzig, Königl. Patronats, zum 1. April d. J., die Lehrerstelle zu Heinrichsdorf, Insp. Wittstock, Königl. Patronats, zum 1. April d. J. Die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Stölln, Insp. Rathenow,

Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers am 26. Januar d. J. vacant geworden. Wiederbesetzt sind an den Stadtschulen in Wittstock, Insp. gleichen Namens, zwei Stellen, in Friesack, Insp. Rathenow, eine Stelle, Perleberg, Insp. gleichen Namens, eine Stelle, sowie von den erledigten Landschulstellen die Lehrer- und Küsterstelle in Petznick, Insp. Templin, die Lehrer- und Küsterstelle in Helle, Insp. Putlitz.

An den städtischen Schulen zu Charlottenburg sind 2 erledigte Lehrerstellen wiederbesetzt; vacant sind resp. werden bis 1. Mai d. J. an den Stadtschulen zu Bernau und Teltow je eine Lehrerstelle, zu Wriezen zwei Lehrerstellen.

Das unter Magistratualischem Patronat stehende dritte Diaconat an der St. Nicolai-Kirche zu Spandau, Diöcese gleichen Namens, kommt durch die Versetzung des bisherigen Inhabers, des Diaconus Recke, zur Erledigung.

Der bisherige Hülfsprediger und Rector Paul Rudolf Emil Becker zu Straßburg Ukm. ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Lübbenow, Diöcese Straßburg Ukm., bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind folgende Predigtamts-Candidaten: Andreas Emil Theodor Baumgarten aus Gübs bei Magdeburg, Emil Ludwig Ernst Gründler aus Frankfurt a. O., Carl Friedrich Ludwig Much aus Groß-Wolterödorf, Julius Martin Pfeiffer aus Lögow, Julius Eduard Otto Rodatz aus Neu-Langerwisch, Oscar August Leopold Stieglitz aus Groß-Luckow, Johannes Friedrich Wilhelm Büchsel aus Berlin, Otto Christoph Wilhelm Kobow aus Wilmerödorf bei Pritzwalk, Martin Luther Rudolph aus Lodiana in Ostindien, Johann Gottlob Schöppa aus Spiegel, Paul Gotthelf Simon aus Tornow für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Bei der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin sind der Regierungs-Assessor Dr. Hertz als Hilfsarbeiter eingetreten, der Regierungs-Secretair Müller in den Ruhestand versetzt, der Regierungs-Secretariats-Assistent Piela zum Regierungs-Secretair befördert, der Civil-Supernumerar Meinert, sowie der Militair-Anwärter Pieper als Regierungs-Secretariats-Assistenten angestellt und der Militairanwärter Gundlach als Kanzlei-Diätar angenommen worden.

Die Bauführer Otto Heinrich Emil Stoof, Carl Ludwig Alfred Koerner und Max Carl Jende sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission in Berlin vereidigt worden.

Der bisherige Materialien-Verwalter II. Cl. Hermann Julius Alexander Graßmann bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist zum Königlichen Materialien-Verwalter I. Cl. ernannt.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Monate Januar d. J. sind im Geschäftskreise der Kaiserl. Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es wurden

ernannt: der Postsecretair Schorkopf in Prenzlau zum Ober-Postsecretair, der Postassistent Krappitz in Lychen zum Postverwalter,

angestellt: der Postassistent Janssen in Gransee,

bestätigt: der Ober-Postcassirer Alverdes als Rendant der Ober-Postcasse zu Potsdam,

versetzt: der Postinspector Holland von Potsdam nach Oppeln, der Obertelegraphist Kersten von Lübeck nach Spandau, der Telegraphist Gaedecke von Neu-Ruppin nach Spandau,

übertragen: dem Telegrapheninspector Rudloff in Königsberg in Pr. eine Postrathsstelle, dem Telegraphensecretair von Bültzingslöwen in Schweidnitz eine Ober-Post-Directionssecretairstelle, dem Obertelegraphisten Eggert in Hamburg eine Büreaubeamtenstelle 2. Classe, sämmtlich bei der Ober-Post-Direction zu Potsdam, dem Postsecretair Vintzelberg in Havelberg die Vorsteherstelle bei dem Postamte II in Cöpenick, dem Obertelegraphisten Eggert in Altona eine Leitungsrevisorstelle bei dem Telegraphenamte II in Prenzlau.

Vermischte Nachrichten.

Namens-Veränderung.

Dem zu Französisch-Buchholz, Kreis Niederbarnim, wohnhaften, am 23. December 1845 zu Berlin als Sohn der unverehelichten Maria Luise Henriette Wenk, später verehelichten und separirten Goldarbeiter Zielstorff, geborenen Gärtner Theodor Carl Eduard Wenk ist auf sein Ansuchen gestattet worden, statt des Namens „Wenk" den Namen

„Zielstorff"

anzunehmen und zu führen.

Potsdam, den 31. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 18. Februar **1876.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nachtrag

zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856.

5. In Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856 und des Nachtrags vom 31. October 1865 bestimme ich hierdurch, daß die mit dem Zeugniß der Reife aus der Fachclasse der nach den Vorschriften vom 21. März 1870 reorganisirten Gewerbeschulen entlassenen Zöglinge zu der Ausbildung als Markscheider zuzulassen sind. Berlin, den 22. Januar 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Die Dachdeckung mit Dachpappe aus der Fabrik von L. von Hoff zu Potsdam.

42. Nachdem über die Feuersicherheit der in der Fabrik des Herrn L. von Hoff hierselbst gefertigten Dachpappe bei deren Anwendung von Dachdeckungen unter Zuziehung von Sachverständigen umfassende Versuche angestellt worden sind, bringen wir hierdurch auf Grund des technischer Seits abgegebenen Gutachtens zur Kenntniß des Publikums, daß diese Dachpappen als feuersicheres Deckungsmaterial geeignet sind und die mit demselben gedeckten Dächer hinsichtlich ihrer Feuersicherheit den Ziegelspließdächern mindestens gleichstehen. Das Fabrikat wird mit einem Stempel, welcher die Inschrift

ASPHALT-DACHPAPPEN-FABRIK
L. von Hoff
POTSDAM

trägt, versehen sein. Sämmtliche Ortspolizeibehörden machen wir hierauf besonders aufmerksam.

Potsdam, den 11. Februar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufbringung der Kriegsschuldensteuer III. Verbandes für die Jahre 1876|82 betreffend.

43. Die Erhebung der Kurmärkischen Kriegsschuldensteuer III. Verbandes für die VI. Amortisationsperiode, wie solche durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juli 1872 (Amtsblatt Stück 29 Seite 217/218) angeordnet worden ist, soll in Gemäßheit der Conclusa des 47. und 48. Communallandtages der Kurmark vom 8. Februar und 7. December 1875 vom 1. Januar 1876 ab folgender, theils durch die Einführung der Reichsmarkwährung, theils durch die Einführung der Classensteuerstufen in Gemäßheit der Gesetze vom 25. Mai 1873 (G.-S. S. 213) und 16. Juni 1875 (G.-S. S. 234) bedingter Aenderung unterliegen.

Es sollen für die Jahre 1876 bis 1882 die Censiten der untersten drei Classensteuerstufen einmal im Jahre mit 3/5 des monatlichen Classensteuerbetrages, die der übrigen Classensteuerstufen, sowie die Einkommensteuerpflichtigen mit 6/5 eines monatlichen Steuerbetrages zur Kriegsschuldensteuer im dritten Verbande herangezogen und der Monat Juni als Erhebungs-Monat angenommen werden, so daß in den einzelnen Stufen zu leisten ist:

Stufe	Classensteuer jährlich Mark	Classensteuer monatlich Mark	Classensteuer monatlich Pf.	Kriegsschuldensteuer jährlich Mark	Kriegsschuldensteuer jährlich Pf.
1	3	—	25	—	15
2	6	—	50	—	30
3	9	—	75	—	45
4	12	1	—	1	20
5	18	1	50	1	80
6	24	2	—	2	40
7	30	2	50	3	—
8	36	3	—	3	60
9	42	3	50	4	20
10	48	4	—	4	80
11	60	5	—	6	—
12	72	6	—	7	20

Nach vorstehenden durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Januar 1876 genehmigten Bestimmungen haben sich die Steuerpflichtigen, die Ortsbehörden, die Herren Landräthe, die Kreiscassen und die Steuerämter zu achten.

Potsdam, den 9. Februar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Landgemeinde Treptow im Kreise Teltow betreffend.

44. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Januar d. J. unter Auflösung des Gutsbezirks Treptow, Kreises Teltow, die Vereinigung der zu demselben gehörig gewesenen Grundstücke zu einem besonderen Gemeindebezirke mit dem Namen „Treptow" zu genehmigen geruht.

Dies wird gemäß § 1 des Landgemeinde-Gesetzes vom 14. April 1856 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 10. Februar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Aufforderung.

45. Der Kaiserlich-Königliche Oesterreichisch-Ungarische Botschafter zu Berlin hat auf Veranlassung des Königlichen Ungarischen Ministeriums bei den Herren Ministern des Innern und der Justiz das Ansuchen gestellt, die Verhaftung und Auslieferung des nach Unterschlagung mehrerer tausend Gulden flüchtig gewordenen Gyékényeser Districts-Notars Anton Richter herbeizuführen.

Wir veranlassen daher die Polizei-Behörden und Gendarmen, auf den ꝛc. Richter, dessen Personenbeschreibung unten folgt, zu achten, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und uns schleunigst hiervon Anzeige zu machen.

Potsdam, den 15. Februar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personen-Beschreibung des Anton Richter. Bei 55 Jahre alt, hohe Statur, längliches röthliches Gesicht, Stumpfnase, blonde Haare, Schnurr- und Backenbart: röthlich, blaue Augen, trägt Brille, die Haltung gerade, herausfordernd, ist gewöhnlich modern nach französischem Muster gekleidet, spricht ungarisch, deutsch und italienisch.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

Postanweisungs-Verkehr mit Großbritannien und Irland.

8. Die Absender von Postanweisungen nach Großbritannien und Irland werden wiederholt auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, bei Einlieferung der Postanweisungen den Empfängern gleichzeitig ein Benachrichtigungsschreiben über die erfolgte Einzahlung des Geldes zu übersenden. Derartige Benachrichtigungsschreiben sind aus dem Grunde erforderlich, weil die Postanweisungen selbst nicht in die Hände der Empfänger gelangen, die Beträge vielmehr von der Britischen Postverwaltung in anderer Form zur Zahlung an jene angewiesen werden und die Empfänger das Geld nur dann ohne Beanstandung abheben können, wenn sie ihre Empfangsberechtigung durch Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders nachweisen.

Berlin W., den 10. Februar 1876.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

3. Bei der Ober-Post-Direction in Berlin lagern

A. Packete, in Berlin zur Post gegeben im Jahre 1875: an Binowitsch in Moskau, 2½ Kilgr., 23. Juli, an Hertel in Warschau, 460 Gr., am 29. Juli, an Ofwenter in Elbing, ½ Kilgr., am 29. September, an Löwenstein in Berlin, ½ Kilgr., an Lehmann in Augsburg, 9 Kilgr., am 14. September, an Barnick in Bulso bei Dommitsch, 4 Kilgr., am 29. September, an Feiler in Stettin, 4 Kilgr., am 11. October, an Sasse in Wriezen a. Oder, 1 Kilgr., am 27. October, an Pester in Spandau, 1½ Kilgr., am 28. October, an Fräulein Emilie Müller in Berlin, ½ Kilgr., am 14. November, an Meier in Bromberg, 7 Kilgr., am 16. November.

B. Gegenstände, in Packeten ohne Adresse und ohne Signatur enthalten, beziehungsweise aus solchen entfallen oder sonst bei hiesigen Postanstalten aufgefunden: 1 Gürtel zu einem Damenkleide, 1 Notizbuch, 1 Bund Schweineborsten, 2 Bindlochstocher, 2 Paar Strümpfe, 1 Taschenspiegel, 2 Hemden, 1 Carton mit Spitzen und schwarzem Tüll, 23 Stück künstliche Zähne, weiße und graue Perlen, 1 Ring mit 1 Hohlschlüssel, 1 Taschentuch, gez. B., 7 Holzgestelle zu Brillenfutteralen, 1 Portemonnaie, 1 Cigarren-Etui, 1 Paar goldene Boutons, 2 Theile eines goldenen Gebisses, 1 Haarring, 1 beschädigtes Haarschnurschlößchen, 1 Paar Boutons mit Steinen, 1 Paar Boutons von Milchglas, 1 Taschentuch R. 10. 6, 1 Paar Gammaschen, Perlmutterknöpfe, 1 Schloß, 2 Packete rohe Wolle, 20 Schachteln mit Patent-Weihnachtsleuchtern, Regenschirme, Stöcke, 1 Sonnenschirm, mehrere Paar Handschuhe, 1 Reisemütze, 1 Cigarren-Etui mit 4 Cigarren, 3 Packete Kämme, 1 Kasten Knöpfe, 1 Herrenschleife, 1 Stück Zeug, 2 Packete Feilen, 1 Packet mit 6 Paar Handschuhen, 2 Portemonnaies, 2 Paar Kinderschuhe, 1 Filzhut, 1 Buch für Kinder von Schmidt, 1 Ledertasche mit 2 Schreibheften, 1 englisches Wörterbuch.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich meistbietend werden versteigert werden.

Berlin C., den 5. Februar 1876.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für die Beförderung von Steinkohlen ꝛc. im Preußisch-Braunschweigischen Verbande.

17. Vom 1. Februar d. J. ab ist zum Tarif für die Beförderung von Steinkohlen ꝛc. im Preußisch-Braunschweigischen Verbande ein Nachtrag IX in Kraft getreten, welcher directe Frachtsätze von den Stationen Bismarck und Herne nach den diesseitigen Stationen Cöpenick, Erkner, Fürstenwalde, Briesen und Frankfurt a. O. enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages werden bei den genannten Stationen, sowie bei unserer Güter-Expedition in Berlin verabfolgt.

Berlin, den 4. Februar 1876.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrags für den directen Güter-Verkehr.

18. Vom 25. Januar d. J. ab ist zum Tarife für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn einerseits und der Berlin-Hamburger- resp.

Lübeck-Büchener Eisenbahn andererseits vom 20. September 1874 ein Nachtrag XI in Kraft getreten, welcher anderweite Frachtsätze und Entfernungsangaben für Station Spandau enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages sind bei unseren größen Verband-Stationen unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 7. Februar 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Hamburg-Oberschlesischen Verband-Güter-Tarife.

19. Vom 25. Januar d. J. ab ist zum Hamburg-Oberschlesischen Verband-Güter-Tarife vom 15. April 1872 ein Nachtrag XIX und zum Tarife für den directen Güterverkehr zwischen Stationen der diesseitigen und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn einerseits und der Berlin-Hamburger resp. Lübeck-Büchener Eisenbahn andererseits vom 1. März 1871 ein Nachtrag XI in Kraft getreten, enthaltend directe Frachtsätze für die Station Spandau der Berlin-Hamburger Bahn. Druckexemplare dieser Nachträge sind bei unsern Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 7. Februar 1876.

Königliche Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifsatz für die Beförderung von Walzwerkschlacken von Moabit nach Borsigwerk.

20. Für die Beförderung von Walzwerkschlacken von Moabit nach Borsigwerk tritt fortan unter der Bedingung der Ausnutzung der Tragfähigkeit der verwendeten Eisenbahnwagen ein directer Tarifsatz von 1,276 Mark pro 100 Kilogramm in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Verbands-Güter-Tarife im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande.

14. Im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande tritt vom 1. März d. J. ab zum Verbands-Güter-Tarif vom 1. August 1874 ein 9ter Nachtrag, enthaltend: 1) Ergänzung der Special-Bestimmungen zum Abschnitt III. § 50 sub c. des Betriebs-Reglements, 2) Aufnahme der Station Bremen der Cöln-Mindener Bahn für sämmtliche Tarifklassen ꝛc. und Schwelm und Grevenbrück nur für Schwefelkies-Transporte, 3) Aufnahme der Routen Langwedel-Uelzen-Stendal und Buchholz-Wittenberge für den Verkehr zwischen Harburg, Bremen, Geestemünde und Bremerhafen einerseits und Warschau und Lodz andererseits, 4) Wegfall des procentualen Frachtzuschlages für Schwefelkies-Transporte nach Danzig, 5) Berichtigung des 7ten und 8ten Tarifnachtrages, in Kraft, welcher auf den Verbandstationen käuflich zu haben ist.

Bromberg, den 29. Januar 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs.

15. Mit dem 1. April 1876 tritt unter Aufhebung der zwischen den Stationen Fürstenwalde und Berlin der Niederschlesisch-Märkischen Bahn und Ostbahnstationen zur Zeit bestehenden Tarife vom 15. Juli 1864, 1. April 1865 und deren Nachträge ein neuer bis zu 20 pCt. erhöhter Tarif in Kraft. Der directe Verkehr zwischen Station Berlin der Niederschlesisch-Märkischen Bahn und den östlich ab Podelzig gelegenen Ostbahnstationen wird mit obengenanntem Tage aufgehoben. Exemplare dieses Tarifs sind von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg und Berlin, den 6. Februar 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Mechaniker Friedrich Erdmann in Gera ist unter dem 3. Februar 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Spindel für Webschützen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Demeuse-Houget & Co. in Aachen ist unter dem 3. Februar 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Klettenwolf, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Ernst Hermann Siebert zu Berlin ist unter dem 3. Februar 1876 ein Patent

auf einen Glasschmelzofen mit Regenerativ-Gasfeuerung in der durch Beschreibung und Zeichnung dargestellten Construction, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem L. Hetzel in Anholt (Westfalen) ist unter dem 2. Februar 1876 ein Patent

auf eine Hemmungsvorrichtung an Uhren mit konischem Pendel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der Großenhainer Webstuhl- und Maschinenfabrik (vormals Anton Zschille) zu Großenhain in Sachsen ist unter dem 4. Februar 1876 ein Patent

auf eine Vorrichtung für fünffachen Schützenwechsel an mechanischen Webstühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn F. W. Köttgen, Inhaber einer Maschinenbauanstalt und Eisengießerei zu Barmen, ist unter dem 4. Februar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene eigenthümliche Anordnung einer Balancier-Zwillingsmaschine für Wasserhebung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Robert Gülcher zu Biala ist unter dem 4. Februar 1876 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Zurückziehen der Schützenbremszeuge in Verbindung mit einer Sicherung für mehrfachen Schützenwechsel, sowie auf einen Mechanismus zur Bewegung der Schützenkasten an mechanischen Webstühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Theodor Witt zu Höchst am Main ist unter dem 5. Februar 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wassermesser, soweit er als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten G. Sigl zu Berlin ist unter dem 8. Februar 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Schraubenpumpe, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Werkführer der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Heinrich Linderhaus zu Witten ist unter dem 8. Februar 1876 ein Patent

auf ein Instrument zum Auflegen von Treibriemen in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen.

Das dem Ingenieur G. Hambruch unter dem 14. März 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Eisenbahn-Personenwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construction, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist um zwei Jahre, also bis zum 14. März 1878, verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Patent-Agenten Heinrich Naetke zu Berlin unter dem 26. November 1874 ertheilte Patent

auf einen Schärf-Apparat an Korkstöpselschneide-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Das dem Ober-Maschinenmeister Herrn Th. Lange zu Buckau bei Magdeburg unter dem 7. November 1874 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zur Compensirung der durch Temperaturwechsel hervorgerufenen Längenunterschiede in einfachen Drahtleitungen

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Bauführer Obrebowicz ist am 31. v. M. vereidigt worden.

Der Bauführer August Gottlob Weisser ist am 11. v. M. vereidigt worden.

Der ehemalige Sergeant Carl Pietschmann ist zum Aufseher bei der Königl. Strafanstalt zu Brandenburg ernannt worden.

Der Lehrerin Fräulein Auguste Girard zu Charlottenburg ist die Concession zur Errichtung und Fortführung einer höheren Privat-Mädchenschule daselbst ertheilt worden.

Der Oberpfarrer Adolf Friedrich Pfeiffer zu Luckenwalde ist zum Superintendenten der Diöcese Luckenwalde ernannt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Wilhelm Hermann Johannes Bastian zu Neustadt a. D. ist zum Pfarrsubstituten cum spe succedendi bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Dahlhausen, Diöcese Kyritz, bestellt worden.

Für die Parochie Luckenwalde, Diöcese gleichen Namens, ist nach Ablösung der dortselbst bestandenen Früh- und Hülfspredigerstellen von den damit verbundenen Schulämtern und nach Einziehung der Hülfspredigerstelle zu Woltersdorf mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths ein zweites Diaconat mit dem Sitz in Luckenwalde errichtet worden. Die Besetzung dieser Stelle, gebührt nach Maaßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 2. December 1874 § 12 für den vorliegenden Fall dem Kirchenregiment.

Der Archidiaconus Georg Friedrich Otto Fischer zu Kyritz ist zugleich zum Pfarrer bei der mater vagans Bantikow, Diöcese Kyritz, bestellt worden.

Dem Oberlehrer Borchard am Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin ist der Professor-Titel verliehen worden.

Am Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Hermann Müller zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Dr. Lasser als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Lehrer Moritz Aaron ist als Vorschullehrer an der Andreasschule zu Berlin angestellt worden.

Der Gymnasiallehrer Liebhold zu Neu-Stettin ist zum Rector der höheren Bürgerschule zu Nauen ernannt worden.

Der Gemeindeschullehrer Ulrich zu Berlin ist zum Hauptlehrer befördert worden.

Der Gemeindeschullehrer Abraham zu Berlin ist zum Hauptlehrer befördert worden.

Die Lehrerin Fräulein Siegert ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Im Laufe des Monats Januar sind:

ernannt: die Postgehülfen Zinck, Weber und C. F. O. Schulze zu Postassistenten;

angenommen: der Bauunternehmer Moevius zum Postagenten in Britz bei Berlin;

versetzt: der Postrath Fischer, der Postinspector Hildebrandt, der Postsecretair Peschek und der Postassistent Liebermann von Sonnenburg von Berlin nach Münster, bezw. Cöslin, Minden und Creuzthal, der Postrath Schopper, der Postmeister Ebel, der Postsecretair Wessel und der Postassistent Blume von Oldenburg bezw. Köpenick, Bremen und Meschede nach Berlin;

freiwillig ausgeschieden: der Posteleve Hasse;

gestorben: die Postsecretaire Schnetter und Darge.

Nachweisung

der während des Monats Januar 1876 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

II. Richter. Der Stadtgerichtsrath Flittner ist unter Verleihung des Characters als Geh. Justizrath mit Pension in den Ruhestand versetzt, der Kreisgerichtsrath Neumann in Berlin ist zum Appellationsrath in Glogau ernannt, der Kreisrichter Giese in Berlin ist in Folge seines Ueberganges in die allgemeine Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen. Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor Reinicke bei dem Kreisgericht in Lissa mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Fraustadt, der Gerichts-Assessor Camp bei dem Kreisgericht in Wriezen, der Gerichts-Assessor Dr. Pfeiffer bei dem Kreisgericht in Perleberg, der Gerichts-Assessor Seydel bei dem Kreisgericht in Perleberg mit der Function als Gerichts-Commissarius in Havelberg, der Gerichts-Assessor Friedberg bei dem Kreisgericht in Spandau, der Gerichts-Assessor Dr. Peters bei dem Kreisgericht in Angermünde mit der Function bei der Kreisgerichts-Deputation in Schwedt.

III. Rechtsanwalte und Notare. Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hammerfeldt zu Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern ertheilt worden.

III. Gerichts-Assessoren. Die Gerichts-Assessoren von Braunschweig und von Eichhorn sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden; zu Gerichts-Assessoren sind ernannt worden die bisherigen Referendarien Seydel, Habra, Werner, Metz und Draeger.

IV. Referendare. Der aus dem Justizdienste des Reichslandes ausgeschiedene Referendar von Saldern ist als Kammergerichts-Referendar angenommen. In das diesseitige Departement sind übernommen die Referendare: Lampe aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt, Graf von Bismarck aus dem des Appellationsgerichts zu Cöslin, Graf Matuschka-Greiffenclau aus dem des Appellationsgerichts zu Wiesbaden und Radtke aus dem des Appellationsgerichts zu Marienwerder. Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Rechtscandidaten Schmidt und Dr. Oppermann.

V. Subaltern-Beamte. Der Civil-Supernumerar Fiedler zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Brandenburg, mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Rathenow.

Nachweisung

der im Monat Januar 1876 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Kreis Zauch-Belzig. 1) Kaufmann Bienengräber zu Belzig, Schiedsmann für die Stadt Belzig, verpflichtet am 31. December 1875.

Kreis Templin. 2) Schulze Schmidt zu Amtsfreiheit Camp, Schiedsmann für den 14. ländlichen Bezirk, 3) Scharfrichter Stavenow daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) Schulze Schaefer zu Groß-Dölln, 1. Stellvertreter für den 15. ländlichen Bezirk, alle drei verpflichtet am 11. Januar 1876; 5) Gutsbesitzer Seehausen zu Sähle, Schiedsmann für den 12. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 13. Januar 1876; 6) Amtmann Rechholz zu Pfingstberg, 1. Stellvertreter für den 6. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 4. Januar 1876; 7) Amtmann Lehmann zu Arnimshain, Schiedsmann für den 2. ländlichen Bezirk, 8) Amtmann Karbe zu Charlottenthal, Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, 9) Amtmann Rudeloff zu Bröddin, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 14. Januar 1876; 10) Bauergutsbesitzer Schmidt zu Petersdorf, 1. Stellvertreter für den 9. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 12 Januar 1876.

Stadt Berlin. 11) Rentier Schuetze, Friedrichsstr. 207, Schiedsmann für den Zimmerstraßenbezirk № 35, 12) Kaufmann Wulfert, Mauerstraße 47/48, 2. Stellvertreter für den Französischestraßenbezirk № 24, 13) Rentier Luecke, Augustst. 53, 2. Stellvertreter für den Rosenthalerstraßenbezirk № 153, 14) Fabrikant Spielhagen, Linienstr. 199, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) Eigenthümer und Mechaniker Maerz, Elsasserstr. 29, Schiedsmann für den Borsigstraßenbezirk № 184, 16) Kaufmann Würkheim, Marienstr. 14, 2. Stellvertreter für den Marienstraßenbezirk № 187, 17) Kaufmann Reisner, Königstr. 48, Schiedsmann für den Rathhausbezirk № 1, 18) Kaufmann Peters, Königstr. 56/57,

2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) Fabrikant Lentz, Spandauerstr. 36/37, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 20) Kaufmann Wetzel, Adalbertstr. 28, 1. Stellvertreter für den Köpnickerbrückenbezirk № 93, 21) Post-Secretair Daecke, Köpnickerstr. 30, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 22) Rentier Stephany, Köpnickerstr. 43, Schiedsmann für denselben Bezirk, 23) Kaufmann Zorn, Neue Königstr. 6, 2. Stellvertreter für den Bartholomäuskirchbezirk № 134, 24) Weißgerbermeister Wahle, Prinzen-Allee 62, 2. Stellvertreter für den Prinzen-Alleebezirk № 202, 25) Dr. med. Geh. Sanitätsrath Gumbinner, Bischoffstr. 26, Schiedsmann für den Neue Marktbezirk № 6, 26) Fabrikant von Casimir, Königgrätzerstraße 182, Schiedsmann für den Wilhelmstraßenbezirk № 38, 27) Kaufmann Kienast, Belle-Allianceplatz 16, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 28) Kaufmann Kunze, Charitéstr. 7, 1. Stellvertreter für den Unterbaumstraßenbezirk № 189, 29) Buchhändler und Stadtverordneter Springer, Monbijouplatz 3, Schiedsmann für den Monbijouplatzbezirk № 147, alle neunzehn verpflichtet am 26. Januar 1876.

Kreis Prenzlau. 30) Gutspächter Mußehl zu Klein-Spiegelberg, Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 21. Januar 1876.

Stadt Prenzlau. 31) Schuhmachermeister Stange zu Prenzlau, Schiedsmann für den Uckerbezirk, verpflichtet am 26. Januar 1876.

Bekanntmachung.

Der frühere Magistrats-Secretair Haase ist auf diesseitige Genehmigung von dem Herrn Ober-Amtmann Korth zu Trebatsch zu dessen Vertretung in den Forstcassen-Geschäften der Oberförsterei Schwanow angenommen, nachdem der bisherige Vertreter Actuar Werner ausgeschieden.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Ober-Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, Demonstrationen und practischen Uebungen im Sommer-Semester 1876.

Beginn: 24. April 1876.

A. Vorlesungen.

I. National-Oekonomie des Ackerbaues: Dr. Leo.

II. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2) Landgüter-Veranschlagung: Dr. Dreisch. 3) Wiesenbau: Derselbe. 4) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Derselbe. 5) Handelsgewächsbau: Inst.-Gärtner Herrmann. 6) Specieller Pflanzenbau: Oekonomie-Rath Schnorrenpfeil. 7) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel. 8) Obstbau: Inst.-Gärtner Herrmann. 9) Zeugung, Entwickelung, Darwinismus: Dr. Crampe. 10) Landwirthschaftliche Fütterungslehre: Dr. Weiske. 11) Rindviehzucht: Dr. Crampe. 12) Schweinezucht: Derselbe. 13) Bienenzucht: Rech.-Rath Schneider.

III. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau: Oberförster Sprengel. 2) Forstschutz: Derselbe.

IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Organische Chemie: Prof. Dr. Krocker. 2) Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung: Derselbe. 3) Agricultur-Chemie: Dr. Kellner. 4) Grundzüge der anorganischen Chemie: Derselbe. 5) Allgemeine Botanik: Prof. Dr. Heinzel. 6) Krankheiten der Culturpflanzen: Prof. Dr. Heinzel. 7) Die landwirthschaftlichen Gramineen und Leguminosen: Derselbe. 8) Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dr. Kirchner. 9) Experimental-Physik: Prof. Dr. Pape. 10) Naturgeschichte der Hausthiere: Prof. Dr. Hensel. 11) Landwirthschaftliche Insectenkunde: Derselbe. 12) Mineralogie: Dr. Gruner. 13) Bodenkunde: Derselbe.

V. Oekonomisch-technische Disciplinen: 1) Einleitung in die Technologie: Dr. Friedländer. 2) Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe.

VI. Thierheilkunde: 1) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Metzdorf. 2) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Derselbe. 3) Hufkunde mit Demonstrationen: Derselbe.

B. Demonstrationen, Excursionen und practische Uebungen.

1) Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute: Prof. Dr. Heinzel. 2) Botanische Excursionen: Derselbe. 3) Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Kirchner. 4) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Krocker. 5) Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium: Prof. Dr. Hensel. 6) Zoologische Excursionen: Derselbe. 7) Zootechnische Uebungen: Dr. Crampe. 8) Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Baurath Engel. 9) Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Metzdorf. 10) Uebungen im mineralogisch-pedologischen Laboratorium: Dr. Gruner. 11) Demonstrationen im mineralogischen Museum: Derselbe. 12) Geologisch-agronomische Aufnahme der Umgebung Proskau's: Derselbe. 13) Demonstrationen in der Bienenzucht: Rechnungs-Rath Schneider. 14) Landwirthschaftliche Excursionen: Oekonomie-Rath Schnorrenpfeil. 15) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Dr. Dreisch. 16) Forstliche Excursionen: Oberförster Sprengel. 17) Forstliches Colloquium: Derselbe.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchsstation, der botanische Garten, die Anatomie, der Krankenstall, das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium,

das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen, das zoologische Cabinet, die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forstrevier.

Practische Curse und Practikanten-Station. Für die practische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der practischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Practikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft practisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige practische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau, ferner die Schrift: Der landwirthschaftliche Unterricht, von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 22. Januar 1876.

Der Director
der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungen
für das Sommer-Semester 1876.
Beginn am 23. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Haeberlin. 4) Geschichte der deutschen Landwirthschaft im Mittelalter, Dr. Pietrusky. 5) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde II. Theil, derselbe. 6) Bodenkunde, Prof. Dr. Scholz. 7) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre, mit Ausschluß der Handelsgewächse, Prof. Dr. Rohde. 8) Handelsgewächsbau, Dr. Müller, Privat-Docent. 9) Wiesenbau, Prof. Dr. Rohde. 10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky. 11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe. 12) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann. 13) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Dr. Pietrusky. 14) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Prof. Dr. Rohde. 15) Allgemeine Thierzuchtlehre, Prof. Dr. Dammann. 16) Pferdekenntniß, Pferdezucht und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden. 17) Lehre von den inneren Krankheiten der Hausthiere, derselbe. 18) Thierärztliche Klinik, derselbe. 19) Ueber Milchwirthschaft, Dr Müller, Privat-Docent. 20) Forstwirthschaftliche Productionslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 21) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 22) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 23) Uebungen im chemischen Laboratorium, Prof. Dr. Scholz. 24) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 25) Physik, Prof. Dr. Trommer. 26) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen. 27) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe. 28) Anatomie und Physiologie der Pflanzen II. Theil, derselbe. 29) Botanische Excursionen, derselbe. 30) Mineralogie und Gesteinslehre, Prof. Dr. Scholz. 31) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe. 32) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Minnigerode. 33) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akademischer Baumeister Müller. 34) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Als Lehrmittel dient vorerst die umfangreiche Gutswirthschaft mit ihren mannigfaltigen Bodenarten und ihren werthvollen Rindvieh-, Schaf- und Schweinebeständen, insofern sie Gelegenheit bietet, die Vorträge durch Demonstrationen auf dem Felde und im Stalle zu erläutern. In gleicher Weise werden die Vorträge über Technologie durch die in der Wirthschaft betriebenen ökonomisch-technischen Gewerbe, besonders durch die Brauerei und Ziegelei, und durch Excursionen nach Greifswald und Stralsund, die forstlichen Vor-

träge durch Excursionen in die ausgedehnten angrenzenden reichen Universitäts- und Königlichen Forsten veranschaulicht. Das von der Gutswirthschaft getrennte, besonders bewirthschaftete Versuchsfeld giebt den Studirenden Gelegenheit, Versuche, welche mit neuen Culturmethoden und mit dem Anbau neuer Pflanzenvarietäten gemacht werden, zu verfolgen. Die Versuchsställe und der Thierpark bieten Beobachtungen aller Fütterungs- und Züchtungsversuche, während durch die thierärztliche Klinik in den Krankenställen und in freier Praxis des Departements-Thierarztes die Vorlesungen über Pferdekenntniß, Hufbeschlag und Krankheiten der Hausthiere practisch erläutert werden. Das chemische Laboratorium, das pflanzen-physiologische und thierphysiologische Institut sind zu practischen Arbeiten der Studirenden eingerichtet. Als sonstige Lehrhilfsmittel dienen: die akademische Bibliothek, das akademische Leseinstitut, die landwirthschaftliche Modell-, Producten- und Düngersammlung, die Ackergeräthe- und Wollprobensammlung, das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung, die chemische Versuchsstation, das botanische Museum von Pflanzen, Saamen und Früchten, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut, das Mineralien-Cabinet, das anatomische Museum und die thierärztlichen Sammlungen, der botanische Garten, das pomologische Institut nebst Obstmodellcabinet und die Gemüsegärten. — Sämmtliche Vorlesungen und Demonstrationen werden in Eldena gehalten. Den Studirenden, welche sämmtlich bei der Universität immatriculirt werden, steht zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung das Recht zu, außerdem Vorlesungen an der Universität zu hören und alle wissenschaftlichen Hilfsmittel der Universität zu benutzen. Die Akademie Eldena vereinigt somit in sich die Vorzüge der für sich völlig ausgestatteten Akademie mit denen der Universität.

Von jedem Eintretenden wird verlangt, daß er diejenigen Schul-Vorkenntnisse und Gedankenreife besitze, welche zu dem Verständniß wissenschaftlicher Vorträge erforderlich sind, und, falls er eigentlicher Landwirth ist, daß er mindestens ein Jahr bereits in der landwirthschaftlichen Praxis thätig gewesen sei. Doch kann von Letzterem dispensirt werden und es findet keine Prüfung vor der Aufnahme statt. Der Cursus ist 2jährig, der Studirende verpflichtet sich jedoch stets nur auf ein Semester. Die Eintretenden müssen zum Zwecke der Immatrikulation ein obrigkeitliches oder obrigkeitlich bestätigtes Sittenzeugniß oder ein Abgangszeugniß von einer anderen Lehranstalt aus dem letztverflossenen Halbjahre mitbringen. Das Eintrittsgeld beträgt 6 Thlr., das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Wohnung nehmen die Studirenden entweder in Eldena oder in Greifswald in Privathäusern, Kost bei den Gastwirthen oder bei Privatspeisewirthen, je nach freier Wahl. Ausnahmsweise kann bedürftigen Studirenden, die sich ein Semester hindurch durch Fleiß und gute Führung ausgezeichnet haben, Erlaß des Honorars und Freitisch zugestanden werden. Die Kosten des Aufenthaltes mit Einschluß des Honorars, jedoch mit Ausschluß der durch Kleidung, Wäsche und Vergnügungen entstehenden Ausgaben, stellen sich für einen sparsamen Studirenden im ersten Jahre auf 270—310 Thlr., im zweiten Studienjahre auf 220—260 Thlr. — Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie Eldena enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: die k. staats- und landwirthsch. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald, dargestellt von ihrem Director Dr. Baumstark, Berlin 1870. Auch ist der Unterzeichnete gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Eldena, im Januar 1876.

Der Director der k. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena.

Geh. Reg.-Rath Dr. E. Baumstark.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Perleberg: der Kirche zu Karstädt von dem Kirchenältesten Christian Müller daselbst eine neue Altarbekleidung im Werthe von 75 bis 90 Mark;

in der Superintendentur Lindow-Gransee: der Kirche zu Dierberg von einem Ungenannten 1) ein Harmonium im Werthe von ca. 360 Mark, 2) 300 Mark als eine Stiftung, aus deren Zinsen jedem Brautpaare der Gemeinde, welches die kirchliche Trauung nachsucht, bei derselben vom Pfarrer eine sogenannte Traubibel (Bibel mit Familien-Chronik) überreicht werden soll mit geeigneter Ansprache;

in der Superintendentur Belzig: der Kirche zu Ziezow 1) von dem Altsitzer Erdmann Moritz ein Abendmahlskelch im Werthe von 30 Mark, 2) von der Frau des Ortsschulzen Hiob mit der Frau Hüfner Jahn und Brösigk zwei Bouquets von gemachten Blumen im Werthe von 15 Mark, sowie eine Bekleidung auf den Altar, auf Kanzel und Taufstein von schwarzem Tuche im Werthe von 75 Mark, 3) vom Junggesellen Friedrich Lehmann und Jungfer Louise Hiob zwei Altarleuchter im Werthe von 12 Mark.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 25. Februar **1876.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Prüfung und Ausbildung Derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen

6. Der § 5 der „Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen" vom 3. September 1868 wird aufgehoben und durch die nachfolgende Bestimmung ersetzt:

§ 5. „Bei der Meldung zur Prüfung sind mit dem Nachweis ad c. § 4 vorzulegen:

Studienzeichnungen, welche der Candidat nach eidesstattlicher Erklärung selbst angefertigt hat, und welche den Grad der erworbenen Fähigkeit im Freihandzeichnen und Entwerfen darthun, insbesondere ersehen lassen, daß der Candidat sich die erforderliche Uebung im Architektur- und Ornamentenzeichnen, im Planzeichnen, in der Anwendung der Perspective und im Projectiren einfacher Bauwerke zu eigen gemacht hat."

Berlin, den 3. Februar 1876.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Den Provinzial-Ausschuß der Provinz Brandenburg betreffend.

2. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 14. Januar d. J. (Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam Stück 3 S. 19 und Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Stück 3 S. 16), betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage über die Zahl der Mitglieder des Provinzial-Ausschusses ꝛc. beschlossenen statutarischen Festsetzungen, bringe ich hierdurch das nachstehende Verzeichniß der Mitglieder des Provinzial-Ausschusses, mit Einschluß des Vorsitzenden und des Landes-Directors, sowie der Stellvertreter unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die förmliche Constituirung des Provinzial-Ausschusses, sowie die Einführung des Landes-Directors in sein Amt nach Maßgabe der §§ 51 und 89 der Provinzial-Ordnung resp. am 18. Januar und 15. Februar d. J. stattgefunden haben, und daß durch einen Beschluß des Provinzial-Landtages vom 18. Januar d. J. als Sitz desselben und seiner Organe bis auf Weiteres die Stadt Berlin festgehalten worden ist.

Die Wahl des Landes-Directors ist auf zwölf Jahre erfolgt, und hat unter dem 17. Januar d. J. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Potsdam, den 22. Februar 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

* * *

Verzeichniß

der Mitglieder des Provinzial-Ausschusses der Provinz Brandenburg.

Vorsitzender: Königl. Landrath a. D. Graf von Kleist zu Zschernowitz, Kreis Guben.

Mitglieder: 1) Königl. Landrath, Geheimer Regierungs-Rath Scharnweber zu Berlin, Stellvertreter des Vorsitzenden, 2) Königl. Landrath von Meyer zu Arnswalde, 3) Wirklicher Geheimer Rath, Freiherr Carl von Manteuffel in Berlin, 4) Major a. D. und Ritterschafts-Rath von Gerlach zu Rohrbeck, Kreis Königsberg Nmk., 5) Rittergutsbesitzer von Benda zu Rudow, Kreis Teltow, 6) Bürgermeister Gerhardt zu Frankfurt a. O., 7) Bürgermeister Meydam zu Landsberg a. W., 8) Amtsvorsteher Lehmann zu Laubnitz, Kreis Sorau, 9) Amtsvorsteher-Stellvertreter Zeumer zu Wesendorf, Kreis Templin.

Stellvertreter: 1) Königl. Landrath Freiherr von Rheinbaben zu Crossen, 2) Königl. Landrath Graf von der Goltz zu Züllichau, 3) Königl. Landrath v. Putkamer zu Lübben, 4) Erbjägermeister der Kurmark von Jagow zu Rühstädt, Kreis Westprieguitz, 5) Staats-Anwalt a. D. von Bärensprung zu Klein-Döbern, Kreis Cottbus, 6) Stadtrath, Justizrath von Löper zu Potsdam, 7) Bürgermeister Dr. Richter zu Schwedt, 8) Amtsvorsteher Dunkel zu Tempelhof, Kreis Teltow, 9) Ober-Amtmann Thränhardt zu Neuzelle, Kreis Guben.

Landes-Director: Königl. Landrath a. D. von Levetzow zu Goßow, Kreis Königsberg Nmk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Deutsche Heerordnung.

46. Die diesem Stücke des Amtsblatts als Beilage beigefügte Deutsche Heerordnung vom 28. September 1875 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 19. Februar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

47. b. welche den Regierungsbezirk Nachweisung der Markt- ꝛc.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Uebrige Markt, Es kosten je 100 Kilogramm: Kartoffeln M. Pf.	Nichtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Es Rindfleisch: von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	18 43	15 42	15 28	16 05	18 25	35 —	35 —	4 46	6 81	4 75	7 —	1 40	1 20
2	Beeskow	— —	16 34	16 73	18 50	— —	— —	— —	3 53	8 —	— —	10 —	1 40	1 —
3	Brandenburg	— —	16 21	— —	18 10	30 —	32 57	33 43	4 70	7 10	— —	9 —	1 23	1 —
4	Dahme	19 41	15 —	15 71	16 —	40 —	50 —	50 —	3 —	6 —	5 —	12 —	1 —	1 —
5	Friesack	20 40	15 73	15 83	16 50	30 —	34 —	44 —	4 25	7 94	— —	8 75	1 20	1 —
6	Havelberg	18 90	15 10	16 30	16 40	22 72	34 88	35 30	3 76	6 76	4 —	7 75	1 20	1 —
7	Jüterbog	19 61	16 06	18 86	17 76	40 —	36 —	44 —	4 04	8 —	— —	10 —	1 14	1 —
8	Kyritz	20 64	15 60	16 80	16 80	20 —	40 —	56 —	5 —	7 —	— —	8 —	1 —	— 80
9	Liebenwalde	21 99	19 31	20 29	18 74	28 —	54 —	52 —	6 66	6 25	5 25	9 —	1 20	1 10
10	Luckenwalde	19 50	15 86	14 56	17 26	40 —	42 —	50 —	4 18	7 58	— —	9 50	1 20	1 16
11	Nauen	19 58	16 15	16 50	17 42	25 —	24 —	32 80	3 64	7 19	6 31	7 75	1 15	1 05
12	Neustadt-Eberswalde	19 51	15 98	15 68	17 91	22 50	21 50	26 —	5 —	8 —	— —	7 —	1 20	1 —
13	Oranienburg	— —	19 02	— —	17 76	22 —	22 50	28 —	4 —	7 50	— —	8 —	1 30	1 20
14	Perleberg	18 75	15 82	17 35	16 53	21 50	29 —	33 50	3 83	7 25	5 —	11 —	1 37	1 17
15	Potsdam	20 10	16 29	— —	18 54	25 50	27 —	40 50	5 17	8 14	— —	8 84	1 45	1 10
16	Prenzlau	18 88	15 88	16 34	16 40	26 40	27 48	36 40	6 50	8 —	6 —	7 50	1 19	1 04
17	Pritzwalk	18 76	14 69	— —	15 75	— —	— —	— —	3 50	— —	— —	— —	— —	— —
18	Rathenow	— —	16 31	— —	17 16	23 90	43 34	45 —	3 91	7 —	— —	6 —	1 40	1 —
19	Neu-Ruppin	— —	16 19	16 20	17 34	32 —	30 —	46 —	4 04	6 77	— —	8 78	1 05	— 95
20	Schwedt	19 08	16 99	19 68	18 09	33 33	40 —	33 33	5 49	8 30	— —	7 75	1 20	— 80
21	Spandau	— —	16 46	17 65	18 38	20 74	24 —	30 —	5 14	8 26	— —	9 20	1 30	1 10
22	Straußberg	19 85	16 30	16 05	17 09	18 67	30 —	30 —	3 58	7 83	— —	7 83	1 20	1 05
23	Teltow	19 60	15 35	15 37	16 32	42 50	42 50	52 50	5 63	9 —	8 25	8 35	1 30	1 10
24	Templin	18 92	15 78	16 29	16 31	19 53	— —	— —	4 —	6 —	— —	6 —	1 —	— —
25	Treuenbrietzen	20 80	15 28	15 —	16 79	32 —	34 —	34 —	4 58	6 50	— —	7 75	1 40	1 —
26	Wittstock	18 98	15 02	14 45	16 19	17 23	40 —	38 —	3 42	5 50	4 50	5 80	— 92	— 82
27	Wriezen a. O.	19 54	16 63	15 90	17 29	20 75	31 50	32 —	4 20	7 67	6 67	7 30	1 40	1 —

Potsdam, den 15. Februar 1876.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat Januar 1876.

48. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Monat Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin die Durchschnittspreise betragen haben:

für 100 Kilogramm	Weizen	19	Mark	53	Pf.,
" " "	Roggen	15	"	52	"
" " "	Gerste	15	"	44	"
" " "	Hafer	16	"	25	"
" " "	Speise-Erbsen	29	"	56	"
" " "	Stroh, Richt-,	8	"	63	"
" " "	Heu	8	"	38	"

Potsdam, den 16. Februar 1876.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Ergänzung des Statuts der Berliner Actien-Gesellschaft für Abfuhr und Phosphat-Dünger-Fabrikation zu Berlin.

14. Nachdem das Statut der unterm 17. Juni 1873 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten concessionirten Berlin Phosphate Sewage and Manure Company Limited — Berliner Actien-Gesellschaft für Abfuhr und Phosphat-Dünger-Fabrikation — zu London (Beilage zu Stück 28 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1873) zufolge General-Versammlungs-Beschlusses vom 13./29. Juni 1874 eine Ergänzung mittelst folgenden:

„§ 10a. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit von ihren Mitgliedern die Abtretung von Actien des

Potsdam ausschließlich betreffen:

Preise im Monat Januar 1876.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Januar																					
kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm																					
						Ein Schock Eier	Mehl		Gerstengraupe	Gerstengrütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee		Speisefett	Schweinefett, geschmolzen, hiesig
Schweinefleisch hiesig	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Weizen № 1.	Roggen № 1.							mittler gelber in gebr. Bohnen			
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	— 75	1 —	1 80	2 70	5 —	— 36	— 30	— 80	— 40	— 60	— —	— 60	— 50	2 70	3 20	— 20	2 —
1 20	1 —	1 10	2 —	2 98	4 —	— 40	— 25	— 70	— 70	— 65	— —	— 45	— 70	3 80	3 80	— 20	2 —
1 30	— 90	1 10	2 —	2 60	4 90	— 35	— 25	— 50	— 30	— 60	— 46	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 80
1 20	— 60	1 —	1 60	2 50	3 60	— 36	— 25	— —	— —	— 40	— —	— 50	— 60	1 80	3 60	— 20	1 60
1 20	— 80	1 05	1 60	2 60	4 —	— 40	— 25	— 80	— 80	— 70	— 80	— 80	— 60	2 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	2 —	2 —	4 —	— 35	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 40	— 80	1 20	1 90	2 40	4 —	— 36	— 26	— 50	— 40	— 54	— 64	— 44	— 44	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	1 20	1 —	2 20	2 40	4 —	— 32	— 24	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	2 20
1 20	— 90	1 —	2 —	2 80	3 40	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— —	— 90	— 50	2 80	3 20	— 20	2 —
1 36	— 94	1 20	1 80	2 40	4 80	— 42	— 34	— 66	— —	— 50	— 66	— 40	— 60	3 40	3 50	— 20	1 80
1 25	— 90	1 20	1 70	2 40	4 80	— 36	— 30	— 60	— —	— 60	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 20	1 —	1 —	1 80	2 67	5 10	— 32	— 28	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	2 60	3 20	— 20	1 80
1 20	1 —	1 20	1 80	2 60	4 —	— 50	— 35	— 65	— 65	— 65	— —	— 75	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 20	1 07	1 05	1 90	2 20	3 75	— 40	— 30	— 50	— 40	— 44	— 46	— 44	— 66	1 70	1 80	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 80	2 55	4 82	— 35	— 30	— 55	— —	— 55	— 55	— 35	— 65	2 80	3 40	— 20	1 80
1 26	— 71	1 01	1 80	2 28	4 90	— 34	— 28	— 55	— 45	— 49	— —	— 40	— 70	3 70	3 80	— 20	2 —
— —	— —	— —	— —	1 85	3 03	— 30	— 26	— 58	— —	— 50	— 60	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 30	— 80	1 20	2 —	2 60	4 40	— 26	— 20	— 48	— 48	— 60	— 80	— 50	— 60	4 —	4 40	— 20	2 —
1 15	— 90	1 05	1 70	2 36	4 56	— 36	— 24	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	— 80	1 90	2 23	5 70	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	2 —
1 40	1 10	1 25	1 80	2 80	4 33	— 40	— 30	— 50	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 25	— 95	1 15	1 87	2 73	4 80	— 36	— 24	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	2 60	3 10	— 20	2 —
1 30	1 15	1 15	1 45	2 60	4 05	— 50	— 40	— 60	— 60	— 50	— —	— 50	— 60	2 80	3 40	— 20	1 60
1 20	— 60	1 —	1 60	2 40	4 —	— 40	— 22	— 60	— 50	— 70	— —	— 70	— 40	2 40	3 20	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	2 —	2 25	4 —	— 35	— 24	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	— 58	— 85	2 —	1 97	3 45	— 34	— 26	— 56	— 50	1 —	— 80	— 80	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	— 95	1 —	2 —	2 18	4 48	— 32	— 28	— 60	— 50	— 50	— —	— 50	— 60	3 —	3 70	— 20	2 —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gesellschafts-Capitals, welche von solchen Mitgliedern besessen werden, annehmen, gleichviel, ob solche Actien voll eingezahlt sind oder nicht, und zwar unter solchen Bedingungen, und gegen eine solche Entschädigung, wie die Directoren es für angemessen erachten werden" und die weiteren Aenderungen erfahren hat, daß im Art. 44 die Zahl „50,000" durch „25,000", im Art. 49 die Zahl „vier" durch „sieben" ersetzt worden ist, und daß die Art. 57 und 70 fortan wie folgt lauten:

„Artikel 57. Ein jedes Mitglied hat für je Eine bis 200 von ihm besessene Actie Eine Stimme und 10 Stimmen für jede hundert Actien über die von ihm besessenen ersten zweihundert."

„Artikel 70. Die Remunneration der Directoren beträgt 1000 Pfund per annum, welche in solcher Weise zu vertheilen sind, wie dieselben bestimmen werden, und wenn die Dividenden jährlich 10 Procent erreichen, dann eine fernere Summe, die gleich ist 10 Procent des Nettogewinns der Gesellschaft;"

nachdem ferner in derselben General-Versammlung eine Reduction des zunächst in Höhe von 15,000 Stück Actien à 10 Lstr. emittirten Grundcapitals der genannten Gesellschaft (Gründungs-Urkunde Nr. 5 — Statut Art. 3) auf 70,300 Lstr., getheilt in 7030 Stück Actien à 10 Lstr., beschlossen und auch bereits mittelst

Annullirung von 2585
Rückkaufs von 5385

7970 Stück

Actien zur Ausführung gebracht worden ist; nachdem

endlich der vorerwähnte, den § 10a. betreffende Beschluß mittelst anderweiten General-Versammlungs-Beschlusses vom 29. December 1875 wieder aufgehoben worden ist, ist zu den vorbezeichneten Beschlüssen und Statutänderungen die unter Nr. 2 der Concession vom 17. Juni 1873 vorbehaltene Zustimmung Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 7. Februar d. J. ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 15. Februar 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nachtrag zum Statut der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin.

15. Nachstehender, mit dem Genehmigungsvermerk des Herrn Ministers des Innern versehene „Erster Nachtrag" zu dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1865 genehmigten Statute der

Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin.

Die §§ 35 und 36 des Statuts sind durch Beschluß der General-Versammlung vom 12. Juli 1875 abgeändert, wie folgt:

§ 35. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß mindestens fünf, jeder Stellvertreter mindestens drei Actien eigenthümlich besitzen. Dieselben müssen während der Amtsdauer bei der Gesellschaftscasse als Caution unbeschwert deponirt bleiben.

§ 36. Der Verwaltungsrath hat seinen Sitz in Berlin. Wenigstens drei Mitglieder desselben, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, müssen in Berlin wohnhaft sein.

Dem vorstehenden ersten Nachtrage zu dem Statute der Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland

„Adler" zu Berlin

wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 15. December 1875.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Ribbeck.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. Februar 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Enteignung von Grundstücken zur Freilegung der Bülowstraße von der Froben- nach der Potsdamerstraße in Berlin.

16. Auf Ihren Bericht vom 26. Januar d. J. will ich der Stadtgemeinde Berlin das Recht verleihen, die zur Freilegung der Bülowstraße von der Frobenstraße nach der Potsdamerstraße noch erforderlichen, auf dem nebst dem eingereichten Coupon des Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins zurückerfolgenden Situationsplane des vereideten Feldmessers Müller ersichtlich gemachten Flächen, nämlich:

1) von dem, dem Kaufmann Lampson hierselbst gehörigen, im stadtgerichtlichen Grundbuche von Alt-Schöneberg Band 3 № 156 eingetragenen Grundstücke die mit den Buchstaben a. b. f. u. a. umschriebene 1864 □Meter große Fläche;
2) von dem, dem Kaufmann Bertinetti hierselbst gehörigen, im stadtgerichtlichen Grundbuche von Alt-Schöneberg Band 3 № 168 eingetragenen Grundstücke die mit den Buchstaben a. b. e. t. a. umschriebene 614 □Meter große Fläche;
3) von dem, dem Rentier Hantscheck hierselbst gehörigen, im stadtgerichtlichen Grundbuche von Alt-Schöneberg Band 3 № 163 eingetragenen Grundstücke die mit den Buchstaben s. t. u. v. s. umschriebene Fläche von 549 □Metern Größe,

im Wege des Enteignungs-Verfahrens zum Eigenthum zu erwerben.

Berlin, den 31. Januar 1876.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Februar 1876.

Königl. Polizei-Präsident.

von Madai.

Die Wollabgänge in den Wollspinnereien betreffend.

17. Nachstehende Polizei-Verordnung:

„Da die Erfahrung lehrt, daß die Wollabgänge in den Wollspinnereien, namentlich der sogenannte Maschinen-Ausputz, zur Selbstentzündung neigen, so verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk und den Bezirk des Polizei-Amtes in Charlottenburg auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wie folgt:

§ 1. Die Eigenthümer solcher Fabriken, in welchen bei der Verarbeitung der Wolle auf Maschinen sogenannter Maschinen-Ausputz und andere Wollabgänge sich bilden, sind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Arbeitsräume von diesen Abgängen Sorge zu tragen.

§ 2. Die Aufbewahrung des Maschinen-Ausputzes innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuersicheren Gefäßen stattfinden. Außerhalb der Gebäude darf der Maschinen-Ausputz nicht im Freien aufgehäuft, sondern er muß in Gruben gelegt und sicher bedeckt werden.

§ 3. Soll der Maschinen-Ausputz zu anderweitiger Verarbeitung aufbewahrt werden, so ist derselbe sofort auszuwaschen und von Fett und Oel möglichst zu reinigen, darf aber auch dann nicht in hohe Haufen geschichtet, vielmehr nur 3 bis 4 Zoll hoch übereinander gelegt werden.

§ 4. Wird Maschinen-Ausputz verfahren, so darf derselbe zugleich mit anderen Waaren nicht ohne Vorwissen des Eigenthümers der letzteren verpackt werden.

Auch müssen Wagen, welche mit Maschinen

Ausputz betrachtet sind, die Nähe von Stallungen und leicht entzündlichen Gegenständen meiden.

§ 5. Wollabgänge jeder Art, ungefettete sowohl als gefettete, dürfen in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien nicht aufgehäuft werden, weder freiliegend noch in Säcken. Alle derartigen Wollabgänge müssen vielmehr in feuersicheren Räumen aufbewahrt werden.

§ 6. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Berlin, den 6. Januar 1863.

Königl. Polizei-Präsidium."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 13. Februar 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts und der Kaiserlichen General-Direction der Telegraphen.

Annahme von Telegrammen durch die Telegraphenboten.

9. Um mehrseitig ausgedrückten Wünschen zu entsprechen, soll vom 1. März d. J. ab versuchsweise die Einrichtung getroffen werden, daß der ein Telegramm überbringende Telegraphenbote auf Verlangen des Empfängers die etwaige telegraphische Antwort zum Telegraphenamte gleich mit zurücknimmt. Das Antworts-Telegramm muß ihm aber innerhalb höchstens fünf Minuten übergeben sein: länger darf er nicht warten. Außer der Gebühr für das Telegramm selbst hat der Bote für den gedachten Dienst den Satz von 10 Pfennigen zu erheben. Aufgabeformulare zu Telegrammen führt der Bote mit sich, und verabfolgt sie zum Behuf des Antwort-Telegramms unentgeltlich.

Berlin W., den 16. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

Annahme von Telegrammen durch die Eisenbahn-Postbüreaus.

10. Zur Erleichterung des telegraphischen Verkehrs können vom 1. März d. J. ab Privat-Telegramme durch die in den Eisenbahnzügen fahrenden Postbüreaus zur Einlieferung gelangen. Die betreffenden Telegramme sind mit dem tarmäßigen Betrage in Telegraphen-Freimarken zu bekleben und durch den Briefkasten an dem Postwagen zur Aufgabe zu bringen. Soweit dem Absender Telegraphen-Freimarken nicht zur Verfügung stehen, darf die Gebühr auch durch Aufkleben von Post-Freimarken entrichtet werden. Das Telegramm kann auch auf eine Postkarte geschrieben sein, muß aber als solches durch Ausstreichen der Ueberschrift „Postkarte" und Ersetzung derselben durch das Wort „Telegramm" deutlich bezeichnet werden. Den Betrag des Poststempels von 5 Pf. kann der Absender sich bei der Gebühr zu gut rechnen. Wo die örtlichen Verhältnisse und die Dauer des Aufenthalts auf den betreffenden Eisenbahn-Stationen es gestatten, sollen auch nicht mit Marken beklebte Telegramme unter Beifügung der entfallenden, thunlichst abgezählten Gebühren in baarem Gelde durch das Fenster bz. die Thüre des Postwagens angenommen werden; doch ist dabei den Aufgebern das Betreten des Postwagens selbst nicht gestattet. Die Absender brauchen die Aufgabe nicht selber zu bewirken, sondern können sie auch durch dritte Personen bewirken lassen. Die Telegramme werden vom Eisenbahn-Postbüreau aus unverzüglich an diejenige nächstbefindliche Telegraphen-Station besorgt, welche die schleunigste Abtelegraphirung nach dem Bestimmungsorte zu bewirken in der Lage ist.

Berlin W., den 16. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

Gebühr für Telegramme.

11. Vom 1. März 1876 ab beträgt die Gebühr für Telegramme im gesammten Reichs-Telegraphengebiet ohne Rücksicht auf die Entfernung: eine Grundtaxe von zwanzig Pfennig für jedes Telegramm, und eine Worttaxe von fünf Pfennig für jedes Wort. Dieselbe Taxe tritt zu dem gleichen Zeitpunkt für den Verkehr mit Bayern, Württemberg und Luxemburg in Kraft.

Berlin W., den 17. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

Gebühr für Stadt-Telegramme.

12. Vom 1. März d. J. ab wird für Stadt-Telegramme, soweit solche überhaupt zugelassen sind, eine Grundtaxe von zwanzig Pfennig für jedes Telegramm und eine Worttaxe von zwei Pfennig für jedes Wort erhoben. In den Anforderungen an die Beschaffenheit der Stadt-Telegramme tritt eine Aenderung nicht ein.

Berlin W., den 19. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

Bestellung von Telegrammen.

13. Die Bestellung der Telegramme an den Adressaten oder an die zum Empfange Berechtigten kann, wenn es vom Absender gewünscht wird, auch offen (unverschlossen) erfolgen. Für dergleichen Fälle hat der Absender des betreffenden Telegramms den desfallsigen Wunsch durch den, unmittelbar vor der Adresse niederzuschreibenden Vermerk: „offen bestellen", oder „unverschlossen bestellen" auszudrücken.

Berlin W., den 17. Februar 1876.

Kaiserl. General-Telegraphenamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

4. Die längs den Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc., ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen

der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mk. in jedem einzelnen Falle aus den Mitteln der Reichs-Post-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern (Neunhundert Mark) bestraft.

Potsdam, den 17. Februar 1876.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Geheime Postrath **Balde**.

Postcours-Veränderung zwischen Königs-Wusterhausen und Mittenwalde.

5. Vom 1. März d. J. ab erhält die erste Personenpost zwischen Königs-Wusterhausen und Mittenwalde den folgenden veränderten Gang: aus Königs-Wusterhausen Bhf. 7 Uhr 47 Min. früh, in Mittenwalde 9 Uhr 7 Min. Vorm., aus Mittenwalde 6 Uhr 15 Min. früh, in Königs-Wusterhausen Bhf. 7 Uhr 35 Min. früh.

Potsdam, den 19. Februar 1876.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector,
Geheime Postrath **Balde**.

Bekanntmachungen des Reichsbank-Directoriums.

General-Versammlung der Meistbetheiligten der ehemaligen Preußischen Bank.

1. Auf Grund des § 10 des zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Vertrages vom 17./18. Mai 1875, Gesetz-Samml. Seite 224, berufe ich hierdurch eine Versammlung der Meistbetheiligten der ehemaligen Preußischen Bank **auf Mittwoch, den 29. März d. J. Nachmittags 5½ Uhr**, um den Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschluß für das Jahr 1875 zu empfangen. Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude, Oberwallstraße Nr. 10/11, statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 17. Februar 1876.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den directen Transport von Braunkohlen in Wagenladungen.

21. Vom 1. Februar d. J. ab ist zum Tarif für den directen Transport von Braunkohlen in Wagenladungen von Senftenberg, Station der Berlin-Görlitzer Eisenbahn, ein Nachtrag II. in Kraft getreten, enthaltend Frachtsätze für die diesseitige Station Cöpenick und Station Colbitzow der Berlin-Stettiner Eisenbahn, sowie anderweite Frachtsätze für die diesseitigen Stationen Neu-Zelle und Finkenheerd. Druckexemplare dieses Nachtrages werden von den vorbezeichneten Stationen, sowie von unserer Güter-Expedition in Berlin unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 11. Februar 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifirung des Artikels „gebrannter Kalk".

22. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für gebrannten Kalk von Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn sortan ermäßigte Frachtsätze in Kraft treten, welche

	Berlin	Köpenick	Erkner
für Ottmachau	0,72 M.,	0,72 M.,	0,72 M.,
für Gießmannsdorf	0,74 M.,	0,74 M.,	0,74 M.,

pro 50 Kilogramm betragen und nur zur Anwendung kommen, wenn mindestens 10,000 Kilogramm in einen Wagen verladen werden resp. die Fracht nach diesem Gewicht berechnet wird.

Berlin, den 14. Februar 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

23. Für diejenigen Gegenstände und Maschinen, welche auf der vom 6. bis 8. Juni d. J. in Breslau stattfindenden Maschinen- ꝛc. Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der diesseitigen Eisenbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 14. Februar 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

Frachtsätze des Tarifs für den directen Güter-Verkehr.

24. Die Frachtsätze des Tarifs für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen Eisenbahn von Cöpenick bis incl. Neumarkt, sowie der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn einerseits und der Berlin-Hamburger resp. Lübeck-Büchener Eisenbahn andererseits vom 20. September 1874 stellen sich in Folge der gegen den Tarif vom 1. März 1871 für den Verkehr zwischen Breslau und Hamburg abweichenden Classification, bezüglich einiger Artikel für die Stationen Liegnitz, Maltsch und Neumarkt höher als für Breslau. Dasselbe trifft bei dem Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verbands-Güter-Tarife vom 20. September 1874 im Vergleich zu dem Tarif vom 1. October 1873 zu. In vorkommenden Fällen bezeichneter Art werden wir bei Vorlegung der Original-Frachtbriefe die Erstattung der erhobenen Mehrfracht eintreten lassen.

Berlin, den 14. Februar 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrags für den directen Güter-Verkehr.

25. Vom 15. d. M. ab ist zum Tarife für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn einerseits und der Berlin-Hamburger resp. Lübeck-Büchener Eisenbahn andererseits vom 20. September 1874 ein Nachtrag XII in Kraft getreten, welcher neue directe Frachtsätze für den Verkehr zwischen Hamburg ꝛc. einerseits und Stationen der Märkisch-Posener Eisenbahn andererseits enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages werden auf unseren Güter-Expeditionen Berlin, Frankfurt a. O. und Guben unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 16. Februar 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Norddeutsch-Oesterreichischen Verband-Güter-Verkehr.

26. Vom 20. d. M. ab tritt zum Tarife für den Norddeutsch-Oesterreichischen Verband-Güter-Verkehr vom 1. October 1874 ein Nachtrag X in Kraft, welcher außer Classifications-, sowie tarifarischen Aenderungen und Druckfehler-Berichtigungen einen Specialtarif für Glaswaaren in Kisten, Specialfrachtsätze für gebrannten Kalk im Verkehr mit Berlin und neue Frachtsätze für den Verkehr mit der Station Zbiretz-Kreuzberg enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Liebau auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 19. Februar 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Anderweite Fahrpreise im directen Personen- und Gepäck-Verkehr.

16. Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 14. November v. J. wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß im directen Personen- und Gepäck-Verkehr:

a. zwischen den diesseitigen Stationen Landsberg, Kreuz, Bromberg, Thorn, Danzig, Elbing, Königsberg und Eydtkuhnen und beziehungsweise der Station Hamburg der Berlin-Hamburger Eisenbahn, der Station Leipzig der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, der Station Dresden der Leipzig-Dresdener Eisenbahn und den Stationen Potsdam und Magdeburg der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn;

b. zwischen der Station Hamburg der Berlin-Hamburger Eisenbahn und der Station Warschau der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn;

c. zwischen der Station Posen der Oberschlesischen Eisenbahn und der Stadtion Leipzig der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn

vom 1. April d. J. ab anderweite, theilweise erhöhte Fahrpreise zur Erhebung kommen.

Näheres ist in den Billet-Expeditionen der vorgedachten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 18. Februar 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Bremen- resp. Hamburg-Preußischen Verband-Tarif.

17. Zum Bremen- resp. Hamburg-Preußischen Verband-Tarif vom 1. Juni 1874 ist ein 3. Nachtrag, gültig vom 1. März 1876, erschienen, welcher von sämmtlichen Verbandstationen käuflich zu beziehen ist. Derselbe enthält Aufnahme der Station Lüneburg der Berlin-Hamburger und Hannoverschen Eisenbahn, Classificationsänderungen und Berichtigungen.

Bromberg, den 7. Februar 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrags im Hamburg-Preußischen Eisenbahn-Verbande.

18. Vom 1. März 1876 ab treten im Hamburg-Preußischen Eisenbahn-Verbande via Wittenberge verschiedene Classificationsänderungen in Kraft. Der dieserhalb herausgegebene 5. Tarifnachtrag ist von sämmtlichen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 7. Februar 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Specialtarifs für den Transport von Kupfer, rohen, auch Kupferplatten in Wagenladungen.

19. Für den Transport von Kupfer, rohen, auch Kupferplatten in Wagenladungen von mindestens 5000 Kilogramm tritt für den Verkehr zwischen Danzig einerseits und Berlin andererseits im Tarif der Königl. Ostbahn für die Beförderung von Gütern aller Art vom 15. August 1873 mit dem heutigen Tage ein Specialtarif mit einem Frachtsatze von 29,00 Mark pro 1000 Kilogramm in Kraft.

Bromberg, den 14. Februar 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachungen des Königl. Credit-Instituts für Schlesien.

Ausreichung neuer Zinscoupons.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. October 1875 bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. IX zu den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Lit. B. **vom 22. Februar d. J. ab** durch unsere Casse (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungs-Gebäude hierselbst) jedoch nur an den ersten zwei Tagen der Woche fortgesetzt werden wird.

Breslau, den 12. Februar 1876.

Königl. Credit-Institut für Schlesien.

Patent-Ertheilungen.

Dem Fabrikbesitzer L. L. Lewinsohn zu Berlin ist unter dem 11. Februar d. J. ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zum Anstielen von Federn und von Bestandtheilen künstlicher Blumen mittelst mechanischer Vorrichtungen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kunstschlosser und Geldschrankfabrikanten G. Fuhrmann zu Berlin ist unter dem 11. Februar 1876 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß für Geldschränke in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Emile Charageat zu Paris ist unter dem 12. Februar 1876 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Schirmgestell, soweit solches als neu und eigenthümlich anerkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Philipp Mayer zu Wien ist unter dem 14. Februar 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Wassersäulenmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Oberförster Biedermann zu Dippmannsdorf ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für Forst- und Jagd-Strafsachen innerhalb des Forstreviers Dippmannsdorf übertragen worden.

Vom 1. April bis 5. Mai d. J. kommen zur Erledigung: die Lehrer- und Küsterstelle zu Cremzow, Inspection Prenzlau II, die Lehrer- und Küster-Adjunctenstelle zu Milmersdorf, Inspection Templin, beide Privat-Patronats, die Lehrer- und Küster-Adjunctenstelle zu Körbitz, Inspection Jüterbog, die Lehrerstelle zu Stechertschleuse, Inspection Neustadt-Eberswalde, die zweite Lehrerstelle zu Groß-Dölln, Inspection Templin, und eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Teltow, Inspection Berlin-Cöln, sämmtlich Königl. Patronats. Wiederbesetzt ist eine Lehrerstelle an der Knappschaftsschule zu Rüdersdorf, Inspection Straußberg.

Durch Emeritirung des Lehrers wird zum 1. April d. J. die Lehrer- und Küsterstelle in Wustrau, Inspection Ruppin, Privat-Patronats, und durch Abgang des bisherigen Inhabers zum 18. April d. J. die Lehrerstelle in Zuggelrade, Inspection Lenzen, Königl. Patronats, vacant. Wiederbesetzt ist die zweite Lehrerstelle in Boitzenburg, Inspection Prenzlau.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Retzow, Diöcese Dom-Brandenburg, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Meißner, zur Erledigung gekommen.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Rohrlack, Diöcese Wusterhausen a. D., kommt am 1. October d. J. durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Siecke, zur Erledigung.

Der ordentliche Lehrer Dr. Schellbach an der Andreasschule zu Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

Namens-Veränderungen.

Dem am 15. October 1812 in Groß-Woltersdorf, Kreis Ruppin, geborenen Bauer Christian Friedrich Fick und dessen Descendenten ist von uns auf Antrag desselben gestattet worden, fortan den Familiennamen „**Fink**" zu führen.

Ebenso ist dem am genannten Orte am 5. Juli 1840 geborenen Schmiedemeister Ferdinand Gustav Gottlieb Fick und dessen Descendenten, auf Antrag desselben, von uns gestattet worden, fortan den Familiennamen „**Franke**" zu führen.

Potsdam, den 17. Februar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Deutsche Heer-Ordnung vom 28. September 1875, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 3. März **1876.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 3.) № 1113. Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafproceßordnung und einer Civilproceßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze. Vom 1. Februar 1876.

№ 1114. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden. Vom 3. Februar 1876.

(Stück 4) № 1115. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1876. Vom 10. Februar 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

49. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1876 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser. Meter.	Berlin. Unter-Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,69	1,57	2,76	1,20	1,36	0,93	2,18	1,26	1,62	1,18	3,94	1,94
2	2,69	1,60	2,76	1,20	1,38	0,94	2,22	1,40	1,64	1,18	3,96	1,96
3	2,69	1,60	2,76	1,26	1,40	0,94	2,24	1,54	1,62	1,24	3,88	1,96
4	2,69	1,60	2,74	1,28	1,40	0,96	2,24	1,54	1,62	1,24	3,80	1,96
5	2,64	1,54	2,72	1,44	1,40	0,97	2,24	1,60	1,62	1,28	3,62	1,98
6	2,67	1,57	2,66	1,66	1,40	0,97	2,20	1,60	1,62	1,36	3,50	2,00
7	2,67	1,54	2,64	1,44	1,40	0,97	2,20	1,76	1,66	1,36	3,34	2,02
8	2,67	1,62	2,58	1,36	1,38	0,96	2,18	1,80	1,72	1,40	3,10	2,04
9	2,64	1,81	2,58	1,28	1,38	0,96	2,20	1,90	1,74	1,40	2,96	2,06
10	2,62	1,78	2,58	1,36	1,38	0,94	2,18	1,90	1,74	1,46	2,80	2,06
11	2,62	1,78	2,58	1,26	1,38	0,93	2,20	1,94	1,74	1,46	2,64	2,08
12	2,75	1,75	2,58	1,28	1,35	0,90	2,20	1,94	1,74	1,50	2,44	2,08
13	2,83	1,75	2,58	1,26	1,32	0,89	2,20	1,94	1,74	1,50	2,26	2,10
14	2,88	1,83	2,64	1,30	1,30	0,88	2,20	1,94	1,74	1,52	2,12	2,12
15	2,80	1,86	2,64	1,30	1,30	0,88	2,18	1,96	1,78	1,52	2,06	2,14
16	2,80	1,86	2,66	1,20	1,30	0,86	2,22	1,96	1,80	1,56	2,02	2,14
17	2,83	1,86	2,66	1,34	1,30	0,86	2,20	1,96	1,80	1,56	2,04	2,16
18	2,88	1,83	2,66	1,30	1,32	0,86	2,20	1,92	1,80	1,56	2,04	2,16
19	2,90	1,75	2,66	1,30	1,32	0,88	2,22	1,92	1,80	1,58	2,06	2,16
20	2,93	1,70	2,66	1,26	1,33	0,89	2,24	1,76	1,80	1,58	2,06	2,14
21	2,98	1,65	2,64	1,26	1,33	0,90	2,24	1,76	1,80	1,58	2,06	2,14
22	2,98	1,70	2,64	1,26	1,33	0,92	2,24	1,76	1,80	1,58	2,10	2,14
23	2,98	1,67	2,66	1,16	1,33	0,92	2,26	1,74	1,80	1,58	2,14	2,14
24	2,98	1,67	2,66	1,26	1,34	0,92	2,24	1,74	1,76	1,54	2,14	2,14
25	2,98	1,70	2,66	1,30	1,34	0,93	2,24	1,72	1,76	1,52	2,20	2,14
26	2,96	1,73	2,64	1,30	1,34	0,93	2,24	1,72	1,76	1,52	2,20	2,14
27	2,96	1,73	2,64	1,28	1,36	0,93	2,24	1,70	1,76	1,54	2,22	2,14
28	2,93	1,75	2,64	1,28	1,36	0,94	2,26	1,68	1,76	1,54	2,26	2,14
29	2,88	1,75	2,62	1,28	1,37	0,94	2,26	1,68	1,76	1,54	2,26	2,14
30	2,88	1,73	2,64	1,16	1,37	0,94	2,26	1,66	1,76	1,52	2,22	2,14
31	2,88	1,67	2,64	1,28	1,37	0,94	2,24	1,66	1,76	1,54	2,22	2,14

Potsdam, den 23. Februar 1876. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

50. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1868 A für die vier Jahre 1876 bis 1879 nebst Talons werden vom 13. December d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiscasse in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 14. October 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 23. November 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Casse, den Kreis-Cassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 2. December 1875.

Königl. Regierung.

Einziehung Preußischer Cassenanweisungen betreffend.

51. Nach § 2 des Gesetzes vom 18. Juni v. J. (G.-S. S. 231) hat die Staats-Regierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Preußischen Cassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. December 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Cassenanweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatscassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Cassen:

a. in Berlin: bei 1) der General-Staatscasse, 2) der Controle der Staatspapiere, 3) der Casse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern, 4) dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände, 5) dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und 6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Commission stehenden Casse;

b. in den Provinzen: bei 1) den Regierungs-Hauptcassen, 2) den Bezirks-Hauptcassen in der Provinz Hannover, 3) der Landescasse in Sigmaringen, 4) den Kreiscassen, 5) den Cassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland, 6) den Bezirkscassen in den Hohenzollernschen Landen, 7) den Forstcassen, 8) den Hauptzoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie 9) den Nebenzoll- und den Steuerämtern, zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 16. Februar 1876.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

* * *

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die uns untergeordneten Königl. Cassen und die Cassen der unter unserer Aufsicht stehenden Institute werden zugleich angewiesen, die in Zahlung angenommenen, beziehungsweise eingelösten Staats-Papiergeldzeichen der vorbezeichneten Arten nach den Sorten getrennt ohne Verzug an unsere Haupt-Casse abzuliefern.

Potsdam, den 24. Februar 1876.

Königl. Regierung.

Amortisirte Staats-Papiere.

52. **Liste**

A. der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1875 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. № 35,119. 40,622. 57,416. 69,292. 192,944 und 218,609 à 100 Thlr.

Lit. G. № 21,954. 47,435 und 48,714 à 50 Thlr.

II. Freiw. Staats-Anleihe von 1848.
Lit. A. № 3303 über 1000 Thlr.
III. Staats-Anleihe von 1850.
Lit. D. № 19,694 über 100 Thlr.
IV. Staats-Anleihe von 1852.
Lit. C. № 1249 über 200 Thlr.
Lit. D. № 12,641 über 100 Thlr.
V. Staats-Anleihe von 1854.
Lit. D. № 14,585 und 19,610 à 100 Thlr.
VI. Staats-Anleihe von 1855 A.
Lit. D. № 4806 über 100 Thlr.
VII. Staats-Anleihe von 1857.
Lit. B. № 1581 über 500 Thlr.
VIII. 5procentige Staats-Anleihe von 1859.
Lit. B. № 19,180 über 500 Thlr.
Lit. C. № 2897. 2898. 3117. 12,080. 19,202. 19,618 und 23,713 à 200 Thlr.
Lit. D. № 1118. 13,570 und 22,069 à 100 Thlr.
Lit. E. № 8539. 11,608 und 16,600 à 50 Thlr.
IX. 2te Staats-Anleihe von 1859.
Lit. D. № 9337 über 100 Thlr.
X. Staats-Anleihe von 1864.
Lit. C. № 1478 über 200 Thlr.
XI. Staats-Anleihe von 1867 C.
Lit. D. № 8073. 28,313. 32,424 und 32,425 à 100 Thlr.
Lit. E. № 2268 und 30,271 à 50 Thlr.
Lit. F. № 791. 13,368. 22,560. 24,353. 35,310 und 37,602 à 25 Thlr.
XII. Staats-Anleihe von 1867 D.
Lit. B. № 10,707 über 500 Thlr.
Lit. C. № 111 über 200 Thlr.
XIII. Staats-Anleihe von 1868 B.
Lit. A. № 20,979 über 1000 Thlr.
Lit. C. № 2515. 4154 und 9965 à 200 Thlr.
Lit. D. № 44,591 über 100 Thlr.
Lit. E. № 14,550 über 50 Thlr.
Lit. F. № 26,185 und 48,373 à 25 Thlr.
XIV. Vormals Hannöversche Obligationen.
Lit. H. I. № 9294 über 300 Thlr. Cour.
XV. Vorm. Kurhessische Anleihe von 1863.
Lit. B. № 928 über 500 Thlr.
Lit. D. № 1221 und 6262 à 100 Thlr.
XVI. Vorm. Nassauische Prämien-Anleihe vom 14. August 1837.
№ 28,363 über 25 Gulden.
XVII. Vorm. Nassauische Anleihe vom 28. April 1860.
Lit. D. № 943 über 1000 Gulden.
XVIII. Vorm. Nassauische Anleihe vom 15. December 1860.
Lit. E № 2072 und 3292 à 100 Gulden.
XIX. 5procentige Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes von 1870.
Lit. B. № 31,051 über 1000 Thlr.
Lit. C. № 35,338. 35,990. 41,911. 44,511. 44,512. 59,324. 60,161 und 60,162 à 500 Thlr.
Lit. D. № 51,645. 52,505. 52,506. 52,540. 52,541. 149,077. 149,078. 149,079. 149,080. 149,081. 151,538. 151,539. 151,540. 151,541. 151,542. 155,837. 156,805. 157,751 und 197,194 à 100 Thlr.
Lit. E. № 13,462. 19,231. 23,575. 36,946. 36,947 und 36,948 à 50 Thlr.

B. der durch Präclusion erloschenen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Serie II.
№ 5341 und 24,458 à 50 Thlr.
Serie III.
№ 21,597. 21,598. 21,599. 21,600 und 21,601 à 100 Thlr.

Berlin, den 25. Januar 1876.
Königl. Controle der Staatspapiere.

* * *

Die vorstehende Liste der Königlichen Controle der Staats-Papiere vom 25. Januar d. J. von den im Jahre 1875 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papieren wird in Gemäßheit des § 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung S. 157) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 26. Februar 1876.

Königl. Regierung.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Den Verband zur Ausübung der Controle über die Stauwerke in und bei Brandenburg a. H. betreffend.

53. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 27. November 1872 (Amtsblatt S. 394), sowie vom 14. December 1872 (Amtsblatt S. 411), betreffend den Vorstand des Verbandes zur Ausübung der Controle über die Stauwerke in und bei Brandenburg a. H., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem am 22. Januar d. J. hierselbst stattgehabten Wahltermin sämmtliche Vorstandsmitglieder, nämlich: 1) der Rittergutsbesitzer von Katte auf Roskow, 2) der Lehnschulze Wolf zu Zachow, 3) der Lehnschulze Schultze zu Götz, 4) der Lehnschulze Kleßen zu Weseram, 5) der Lehnschulze Schultze zu Krielow, sowie die stellvertretenden Vorstandsmitglieder: 1) der Domainenpächter Demmel zu Grube, 2) der Lehnschulze Tiedke zu Deetz, 3) der Ackerbürger Wilhelm Waßmannsdorf zu Ketzin, 4) der Lehnschulze Jonas zu Schwergow, auf den Zeitraum von ferner 3 Jahren wieder gewählt worden sind. Potsdam, den 23. Februar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung,

betreffend die Entlassung der Kinder aus der Schule.

54. Nach den Bestimmungen des Allg. Landrechts (§ 43, 46 II 12) in Verbindung mit denen des Gesetzes vom 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, hat der Schulunterricht von der Schulfähigkeit eines Kindes

an bis zu dem Zeitpunkte zu dauern, wo das Kind nach dem Befunde des Localschulinspectors die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

Nach der Erfahrung tritt dieser Zeitpunkt der Reife im Allgemeinen mit vollendetem 14. Lebensjahre ein. Dieses Lebensalter wird deshalb bei der Entlassung der Schulkinder mit der Maßgabe als Norm zu dienen geeignet sein, daß eine Entlassung aus allgemeinen schulreglementarischen Grundsätzen innerhalb eines Schulhalbjahres nicht zulässig ist.

Unter Aufhebung der Regierungsverordnung vom 30. Januar 1875 (Amtsblatt Seite 49) bestimmen wir deshalb was folgt:

§ 1. Die Entlassung der Schulkinder erfolgt in der Regel (d. h. mit Ausnahme des § 2 vorgesehenen Falles) mit dem Schlusse des Schulhalbjahres, in welchem dieselben ihr 14. Lebensjahr vollenden. Zu diesem Schulhalbjahre gehören auch die Ferien, welche dem Schulschlusse folgen.

§ 2. Walten wegen der Reife eines 14jährigen Schulkindes Bedenken ob, so entscheidet über die Entlassung der Localschulinspector auf Grund einer unter seiner Leitung vorzunehmenden Entlassungsprüfung zu welcher die Schulvorsteher einzuladen sind.

§ 3. Ueber diese Prüfung ist ein von dem Schulvorstande zu vollziehendes Protocoll aufzunehmen, welches in Beschwerdefällen der Entscheidung der Aufsichtsbehörde als Grundlage zu dienen geeignet ist.

§ 4. Wird die Prüfung nicht bestanden, so erfolgt die Entlassung am Schlusse des nächsten Halbjahrs, falls nicht fernere Bedenken die Wiederholung der Prüfung erforderlich machen.

Potsdam, den 18. Februar 1876.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Uebersicht des Zustandes der Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Casse für das Jahr 1875.

53. Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere der vom 18. Februar v. J. — Amtsblatt de 1875 Stück 9 Seite 72 — wird in Betreff der Verwaltung der Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Casse für das Jahr 1875 nach § 19 der revidirten Statuten vom 7. December 1871 hierdurch nachstehende Uebersicht, welche auch durch die Kreisblätter des Cassenbezirkes zu publiciren ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Laufende Nr.	Näherer Nachweis.	Capital-Vermögen incl. Documente. Mark	Baar. Mark	Pf.
	Einnahme:			
	A. Bestand aus dem Jahre 1874	801,675	95,196	58
	B. An laufenden Einnahmen:			
1	Antrittsgelder	—	1,644	25
2	Gehaltsverbesserungsgelder	—	3	75
3	Haus-Collectengelder	—	3,770	86
4	Capitalzinsen	—	38,169	70
5	Jahresbeiträge der Cassenmitglieder	—	41,761	—
6	Gemeindebeiträge	—	31,968	48
7	Sonstige Einnahmen	—	384	57
8	Neubelegungen resp. zurückgezahlte Capitalien	252,900	147,046	43
	Summa der Einnahme	1,054,575	359,945	62
	Ausgabe:			
1	Verwaltungskosten	—	58	33
2	Pensionen à 150 M. jährlich	—	75,575	—
3	Sonstige Ausgaben	—	230	—
4	Zurückgezahlte Capitalien resp. Neubelegungen	160,500	252,900	—
	Summa der Ausgabe	160,500	328,763	33
	Wiederholung:			
	Die Einnahme pro 1875 beträgt	1,054,575	359,945	62
	Die Ausgabe pro 1875 beträgt	160,500	328,763	33
	Bleibt Bestand	894,075	31,182	29

Potsdam, den 19. Februar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Die Vertilgung der Heuschrecken betreffend.

56. Die im vorigen Jahre in einzelnen Theilen unseres Regierungsbezirks, vorzugsweise im Teltow'er Kreise in großer Zahl aufgetretenen Heuschrecken machen es nothwendig, rechtzeitig Maßregeln zu treffen, von welchen sich eine Abwehr dieser Landplage erwarten läßt. Von wesentlicher Wichtigkeit für den günstigen Erfolg solcher Maßregeln ist es aber, daß dieselben in die Hand einer einzelnen Person gelegt werden.

Diese Erwägungen haben den Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten veranlaßt, mit der Leitung der betreffenden Vertilgungsmaßregeln den früheren Gutsbesitzer Herrn Deutsch zu Charlottenburg, Berlinerstraße Nr. 91, zu beauftragen und haben wir demselben durch Commissorium vom heutigen Tage die Vollmacht ertheilt, in unserem Namen diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, um die Heuschrecken nach Möglichkeit zu vertilgen.

Ueber die unter Leitung bezw. auf Anweisung des Commissars vorzunehmenden Maßregeln bemerken wir, daß sich dieselben theils gegen die Brutstätten, theils gegen die Heuschrecken selbst richten werden.

In erster Hinsicht wird im zeitigen Frühjahr das Umpflügen der Felder, welche die Brutstätten gebildet haben, und in denen die Eier liegen, vorzunehmen sein.

Haben gegen die meist schwer aufzufindenden Brutstätten Maßregeln nicht vorgenommen werden können, so wird die Vertilgung der ausgekommenen Brut ins Auge gefaßt werden müssen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Heuschrecken durch ungereinigtes Petroleum getödtet werden. Es mag hierzu bemerkt werden, daß dieselben am frühen Morgen meist in Haufen zusammensitzen.

Durch Fanggräben lassen sich die Felder vor den Heuschrecken schützen. Das Auftreiben von Hühnern, Puten oder Enten auf die von Heuschrecken befallenen Felder wird von besonderem Erfolge sein, da diese Thiere die Heuschrecken mit Gier fressen.

Sollten auch diese Mittel die Plage nicht abwenden können, so werden schließlich Arbeiter angenommen werden müssen, welche die Heuschrecken in Gräben treiben und dort durch Stampfen tödten.

Wir brauchen wohl nicht noch besonders hervorzuheben, daß die rechtzeitige Ergreifung der zur Vertilgung der Heuschreckenplage dienlichen Maßregeln wesentlich im Interesse der betheiligten Grundbesitzer und Gemeinden liegt, und darf daher auch wohl erwartet werden, daß dieselben bereitwillig den Anforderungen unseres Commissarius entsprechen und in Berücksichtigung der hochwichtigen Aufgabe desselben ihn opferwillig, nöthigenfalls mit Hand- und Spanndienstleistungen unterstützen werden.

Besonders wichtig ist es, dem Commissarius sofort direct von dem Auftreten der Heuschrecken Anzeige zu machen, damit er in die Lage gesetzt wird, gleich die geeignet erscheinenden Vertilgungsmaßregeln vorzunehmen, bezw. anzurathen.

Die Herren Landräthe, Localbehörden und Gemeindevorstände sind von uns veranlaßt, unserem Commissarius überall die nöthige Unterstützung zu gewähren und dahin zu wirken, daß Seitens einzelner Grundbesitzer oder ganzer Gemeinden aus engherzigen Rücksichten nicht etwa zur Abwendung einer allgemeinen Landplage nothwendigen Maßregeln Widerstand entgegengesetzt wird.

Nur rasches, energisches Handeln, ohne Rücksicht auf die etwa nothwendigen Opfer, läßt eine Abwendung der zu befürchtenden Calamität erhoffen.

Potsdam, den 24. Februar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähranstalt zu Hohenbinde, Kreis Niederbarnim, für den Spree-Uebergang nach Burig, Kreis Beeskow-Storkow, bis auf Weiteres zu erheben ist.

57. Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen, einschließlich dessen was sie tragen, für jede Person 5 Pf.,

Personen, welche zu einem Fuhrwerke oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei;

II. von Thieren, a. für ein Pferd, ein Stück Rindvieh, einen Esel bis zu zwei Stücken je 25 Pf., für ein drittes und ferneres Stück je 10 Pf., b. für eine Heerde Schwarzvieh, Schafe, Ziegen oder Federvieh bis zu 60 Stück 50 Pf.; wenn diese Viehharten in geringerer Zahl als 3 Stück oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergesetzt werden, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben;

III. a. für einen Handschluten oder Schiebekarren, beladen oder unbeladen, 5 Pf., b. für einen Wagen oder Schlitten 25 Pf.

Dasjenige Fuhrwerk, dessen Gespann der Abgabe von II. unterliegt, ist frei, wenn es mit zwei oder mehr Thieren bespannt ist.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Thiere oder Fuhrwerke treffen würde, durch welche die Gegenstände zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Diese Sätze gelten sowohl für die Tages- als die Nachtzeit und bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Hebungsberechtigten zu sorgen ist.

2) Das Uebersetzen von Personen mit Handkähnen von Colonie Neu-Zittau nach dem andern Ufer der Spree hat der Besitzer der Fähre zu gestatten.

Befreiungen.

Befreit von dem Fährgelde sind:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses von Hohenzollern oder den Königlichen Gestüten angehören,

2) öffentliche Beamte, deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten

legitimiren, Steuer-, Post- und Polizei-Beamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation,

3) commandirte Militairs, einberufene Rekruten, die der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehörenden Fuhrwerke und Thiere, sowie Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren,

4) Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates,

5) die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Couriere und Estafetten, sowie die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten, desgleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effecten und von Postsendungen benutzt werden,

6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 17. Januar 1876.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Camphausen. Dr. Achenbach.

* * *

Vorstehender, unterm 17. Januar d. J. Allerhöchst genehmigter Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 24. Februar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die schußfreien Tage auf dem Artillerie-Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1876.

58. Unter Bezugnahme auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königl. Artillerie-Prüfungs-Commission bei Cummersdorf das für Jahr 1876 wie folgt festgesetzt sind:

im Monat März:

der 6. 8. 13. 14. 20. 22. 27. und 29.,

im Monat April:

der 3. 5. 7. 10. 12. 14. 17. 19. 21. 24. 26. und 28.,

im Monat Mai:

der 1. 3. 4. 8. 10. 12. 15. 17. 19. 22. 24. 26. 29. und 31.,

im Monat Juni:

der 7. 14. 19. 20. und 29.,

im Monat Juli:

der 5. 12. 19. und 26.,

im Monat August:

der 2. 9. 16. 23. und 30.,

im Monat September:

der 6. 11. 12. 21. und 27.,

im Monat October:

der 2. 4. 9. 11. 16. 18. 23. 24. und 30.,

im Monat November:

der 1. 6. 8. 15. 16. 20. 22. 27. und 28.,

im Monat December:

der 4. 5. 6. 11. 12. 13. 18. 19. 20. 27. 28. und 29.

Potsdam, den 21. Februar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung eines Buches, „die Königin Louise von Preußen".

59. In der Helwing'schen Hof-Buchhandlung zu Hannover ist erschienen: Die Königin Louise von Preußen. Gedenkbüchlein zur Feier ihres hundertjährigen Geburtstages von Th. Grünewald. Preis 25 Pf. In Parthien von 12 und mehr Exemplaren à 12 Pf. das Stück. Die und Kreis-Localschulinspectoren und Lehrer weisen wir zur Benutzung resp. Beschaffung für die Schulen zur bevorstehenden Feier am 10. März d. J. auf dieses Büchlein hin.

Potsdam, den 24. Februar 1876.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Gründung einer neuen Pfarrstelle zu Siethen, im Kreise Teltow.

60. Auf Grund einer von der verwittweten Frau Majorin v. Scharnhorst, geb. v. Schlabrendorf, letztwillig gemachten und nach dem Ableben derselben landesherrlich genehmigten Stiftung ist mittelst Decrets des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg zu Berlin und der unterzeichneten Königl. Regierung, datirt vom $\frac{\text{14. Januar d. J.}}{\text{31. December v. J.}}$ und rechtsbeständig geworden am 15. d. M., für die evangelische Gemeinde zu Siethen im Teltower Kreise eine Pfarrstelle gegründet worden.

Potsdam, den 25. Februar 1876.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Oeffentliche Aufforderung.

61. Da die durch meinen Erlaß vom 25. März 1874 — II. 2696 — angeordneten Nachforschungen nach dem wegen Ausgabe falscher Wechsel verfolgten ehemaligen Productenhändler Sigismund Wellisch aus Pesth damals resultatlos geblieben sind, so weise ich die Königlichen Regierungen und Landdrosteien, dem diesfälligen Ansuchen der hiesigen Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Botschaft entsprechend hierdurch an, die polizeilichen Recherchen nach dem ꝛc. Wellisch erneuern zu lassen und von seiner etwaigen Festnahme mir schleunigst Anzeige zu machen.

Berlin, den 11. Februar 1876.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Ribbeck.

* * *

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wird hierdurch zur Nachachtung für die Polizei-Behörden und mit dem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß, von der Ergreifung des ꝛc. Wellisch uns ungesäumt Anzeige zu machen.

Potsdam, den 23. Februar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Benennung einer neuen Straße in Berlin betreffend.

18. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, der von dem Schnittepunkte der Belle-Alliance- und der Kreuzbergstraße nach dem

Etablissement Tivoli und sodann längs desselben bis zur Weichbildgrenze führenden, im 31. Polizei-Revier belegenen Straße II. der Abtheilung III. des Berliner Bebauungsplans den Namen

„Lichterfelder Straße"

beizulegen.

Berlin, den 22. Februar 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot des Lastwagen-Verkehrs in der chaussirten Straße vor dem Krankenhause Bethanien.

19. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. 1850 S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

§ 1. Die chaussirte Straße vor dem Krankenhause Bethanien zwischen der Waldemarstraße und dem Bethanien-Ufer mit Last- und Arbeits-Fuhrwerk zu befahren, ist verboten.

§ 2. Uebertretungen der Vorschrift in § 1 werden gemäß § 366 № 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Berlin, den 23. Februar 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts und der Kaiserlichen General-Direction der Telegraphen.

Annahme von Telegrammen durch die Telegraphenboten.

14. Um mehrseitig ausgedrückten Wünschen zu entsprechen, soll vom 1. März d. J. ab versuchsweise die Einrichtung getroffen werden, daß der ein Telegramm überbringende Telegraphenbote auf Verlangen des Empfängers die etwaige telegraphische Antwort zum Telegraphenamte gleich mit zurücknimmt. Das Antworts-Telegramm muß ihm aber innerhalb höchstens fünf Minuten übergeben sein: länger darf er nicht warten. Außer der Gebühr für das Telegramm selbst hat der Bote für den gedachten Dienst den Satz von 10 Pfennigen zu erheben. Aufgabeformulare zu Telegrammen führt der Bote mit sich, und verabfolgt sie zum Behuf des Antwort-Telegramms unentgeltlich.

Berlin W., den 16. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

Annahme von Telegrammen durch die Eisenbahn-Postbüreaus.

15. Zur Erleichterung des telegraphischen Verkehrs können vom 1. März d. J. ab Privat-Telegramme durch die in den Eisenbahnzügen fahrenden Postbüreaus zur Einlieferung gelangen. Die betreffenden Telegramme sind mit dem tarmäßigen Betrage in Telegraphen-Freimarken zu bekleben und durch den Briefkasten an dem Postwagen zur Aufgabe zu bringen. Soweit dem Absender Telegraphen-Freimarken nicht zur Verfügung stehen, darf die Gebühr auch durch Aufkleben von Post-Freimarken entrichtet werden. Das Telegramm kann auch auf eine Postkarte geschrieben sein, muß aber als solches durch Ausstreichen der Ueberschrift „Postkarte" und Ersetzung derselben durch das Wort „Telegramm" deutlich bezeichnet werden. Den Betrag des Poststempels von 5 Pf. kann der Absender sich bei der Gebühr zu gut rechnen. Wo die örtlichen Verhältnisse und die Dauer des Aufenthalts auf den betreffenden Eisenbahn-Stationen es gestatten, sollen auch nicht mit Marken beklebte Telegramme unter Beifügung der entfallenden, thunlichst abgezählten Gebühren in baarem Gelde durch das Fenster bz. die Thüre des Postwagens angenommen werden; doch ist dabei den Aufgebern das Betreten des Postwagens selbst nicht gestattet. Die Absender brauchen die Aufgabe nicht selber zu bewirken, sondern können sie auch durch dritte Personen bewirken lassen. Die Telegramme werden vom Eisenbahn-Postbüreau aus unverzüglich an diejenige nächstbefindliche Telegraphen-Station besorgt, welche die schleunigste Abtelegraphirung nach dem Bestimmungsorte zu bewirken in der Lage ist.

Berlin W., den 16. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

Bestellung von Telegrammen.

16. Die Bestellung der Telegramme an den Adressaten oder an die zum Empfange Berechtigten kann, wenn es vom Absender gewünscht wird, auch offen (unverschlossen) erfolgen. Für dergleichen Fälle hat der Absender des betreffenden Telegramms den desfallsigen Wunsch durch den, unmittelbar vor der Adresse niederzuschreibenden Vermerk: „offen bestellen", oder „unverschlossen bestellen" auszudrücken.

Berlin W., den 17. Februar 1876.

Kaiserl. General-Telegraphenamt.

Briefverkehr mit Rußland.

17. Auf Briefen nach Rußland muß zur Sicherung regelmäßiger Beförderung die Adresse mit deutscher oder lateinischer Schrift geschrieben und die Lage des Bestimmungsorts, sofern derselbe weniger bekannt ist, durch die zusätzliche Angabe des Gouvernements näher bezeichnet sein.

Berlin W., den 22. Februar 1876.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Unanbringliche Geldsendungen bei der Ober-Post-Direction in Berlin.

6. 1) Sendungen, deren Werth bei der Auflieferung angegeben worden ist: An Hahn in Landsberg a. W. 30 M. 28. Novbr. 1875, an Schönfels in Stralsund 18 M. 16. Juni 1875, an Werner in Berlin 150 M. 24. Decbr. 1875, an Arndt 15 M. 20. Decbr. 1875.

2) Sendungen, deren Werth bei der Aufgabe **nicht** angegeben worden ist: An Münchberg in Berlin 26 Pf. 17. Novbr. 1875, an Voigt in Prenzlau 6 M. 5. Decbr. 1875, an Hoffmann in Berlin 6 M. 7. Octbr. 1875, an Hamol in Berlin 200 M. 4. Septr. 1875, an Krause 5 M. 1. Novbr. 1875, an Berg in Breslau 1 M. 7. Novbr.

1875, an Schmidt in Berlin 6 M. 75 Pf. 25. Octbr. 1875, an Krause in Magdeburg 3 M. 22. Novbr. 1875, an Hugo Schultze 6 M. 2. Decbr. 1875, an Frau Krüger, geb. Schewe, in Friedrichswalde 3 M. 4. Novbr. 1875, an Frau Prietzsch in Berlin 3 M. 21. Decbr. 1875, an Dzwiza in Charlottenburg 3 M. 17 Novbr. 1875, an Frau Becker in Berlin, 3 M. 1. Decbr. 1875, an Janaeck in Prag 10 M. 4. Novbr. 1875, an Frau Franke 5 M. 10. Novbr. 1875, an Blume in Brandenburg a. H. 9 M. 9. Septr. 1875, an Gaste in Breslau 3 M. 14. Octbr. 1875, an Dietrich in Posen 50 Pf. 9. Novbr. 1875, 8 M. 50 Pf. ohne Angabe des Empfängers oder des Bestimmungsortes 12. Novbr. 1875, an Wittwe Beier in Berlin 3 M. 4. Decbr. 1875, an Thunsdorf in Danzig 30 M. 29. Octbr. 1875.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Werthsendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge dem Postarmenfond überwiesen werden.

Berlin C., den 25. Februar 1876.

Kaiserl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachungen der Königlichen Controle der Staats-Papiere.

Aufgebot von Staatsschuldscheinen.

2. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Gemeinde-Rechnungsführer Carl Sauermann zu Pressel, Kreis Torgau, die der Gemeinde Pressel gehörigen Staatsschuldscheine:

Lit. A. № 44,791 über 1000 Thlr.
- B. № 8009 und 8988 à 500 Thlr.
- D. № 2388 und 5193 à 300 Thlr.
- E. № 5912 und 8639 à 200 Thlr.
- F. № 73,374. 148,740. 151,393. 191,815. 193,780. 199,484. 206,561 und 209,552 à 100 Thlr.
- G. № 29,613. 37,956 und 47,720 à 50 Thlr. und
- H. № 6835 und 38,984 à 25 Thlr.

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controle der Staats-Papiere oder dem Gemeinde-Vorstande zu Pressel oder dem Königlichen Landraths-Amte zu Torgau anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 21. Februar 1876.

Königl. Controle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1850.

3. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Rentier Herrn Gottfried Pannier in Trasuhn bei Wittenberg die Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1850

Lit. D. № 15,481 über 100 Thlr.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controle der Staats-Papiere oder dem rc. Pannier oder dem Bankgeschäft C. N. Engelhard in Berlin, an der Schleuse Nr. 13, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 21. Februar 1876.

Königl. Controle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1852.

4. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß den Herren Banquiers Ihrcke & Neubert hierselbst, Oranienstraße Nr. 99, die Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1852

Lit. C. № 2756 über 200 Thlr.

auf der Postbeförderung von Berlin nach Gr.-Dölln angeblich verloren gegangen ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controe der Staats-Papiere oder den Herren rc. Ihrcke & Neubert anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 19. Februar 1876.

Königl. Controle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooste Rentenbriefe.

3. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. am 15. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark, 54 Stück und zwar die Nummern:

301. 305. 624. 690. 859. 1464. 1570. 2147. 2489. 2594. 2762. 3185. 3310. 3388. 3683. 3686. 3688. 3776. 3942. 4090. 4195. 4253. 4339. 4466. 4665. 4749. 4988. 5526. 5795. 5957. 6016. 6037. 6212. 6410. 6511. 7250. 7391. 7590. 7613. 7659. 7664. 7865. 7931. 8108. 8204. 8257. 8331. 8451. 8484. 8637. 8698. 8854. 8933. 9070.

Litt. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark, 22 Stück und zwar die Nummern:

63. 100. 991. 1353. 1377. 1469. 2043. 2206. 2287. 2310. 2406. 2439. 2464. 2614. 2826. 2855. 2994. 3109. 3197. 3251. 3562. 3650.

Litt. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark, 61 Stück und zwar die Nummern:

51. 573. 1040. 1041. 1081. 1343. 1432. 1464. 1787. 1876. 2039. 2471. 2502. 2605. 2799. 2818. 3027. 3243. 3457. 3564. 3644. 3869. 3919. 4465. 4484. 4601. 4823. 4870. 5020. 5270. 5273. 5461. 5475. 5480. 5638. 5722. 5829. 5934. 6036. 6219. 6734.

6756. 6943. 7028. 7160. 7231. 7547. 7582. 7613. 7672. 7898. 7999. 8657. 8707. 8900. 8915. 9007. 9121. 9177. 9680. 9865.

Litt. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark, 49 Stück
und zwar die Nummern:

65. 243. 604. 671. 777. 957. 1126. 1493. 1575. 2116. 2439. 2621. 3160. 3162. 3565. 3595. 3726. 3771. 4068. 4515. 4662. 4737. 4976. 5068. 5334. 5382. 5537. 5857. 5873. 6069. 6139. 6217. 6408. 6601. 6784. 6804. 6819. 6905. 6966. 7160. 7198. 7231. 7239. 7460. 7465. 7503. 7755. 7909. 8203.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. IV. № 4—16 nebst Talons, den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Unterwasserstraße Nr. 5., vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9—1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1886 zum Vortheil der Rentenbank.

Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, erfolge.

Einem solchen Antrage ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 17. November 1875.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für die Beförderung von Steinkohlen im Norddeutschen Eisenbahn-Verbande.

27. Vom 20. Februar d. J. ab ist zum Tarif für die Beförderung von Steinkohlen ꝛc. im Norddeutschen Eisenbahn-Verbande ein Nachtrag I in Kraft getreten, welcher directe Frachtsätze für die diesseitigen Stationen Cöpenick, Erkner, Fürstenwalde, Briesen und Frankfurt a. O. enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages werden bei den bezeichneten Stationen, sowie bei der Güter-Expedition in Berlin unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 21. Februar 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Hamburg-Lübeck-Preußischen Eisenbahn-Verbandtarif.

20. Zum Hamburg-Lübeck-Preußischen Eisenbahn-Verbandtarif vom 1. Juli 1874 ist ein 2ter Nachtrag, gültig vom 1. März 1876, erschienen, welcher von sämmtlichen Verbandstationen käuflich bezogen werden kann. Derselbe enthält die Aufnahme der Station Eydtkuhnen der Königl. Ostbahn als Verbandstation und Abänderungen der reglementarischen und Classificationsbestimmungen.

Bromberg, den 7. Februar 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Tarifabänderung für directe Expeditionen von Gütern im Ostdeutsch-Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Verbande.

21. Vom 15. März d. J. ab findet im Ostdeutsch-Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Verbande die directe Expedition von Gütern im Verkehr zwischen Werdohl, Plettenberg, Finnentrop, Grevenbrück, Altenhundem, Olpe, Listernohl, Geisweid, Haardt und Siegen einerseits und Eydtkuhnen, Insterburg, Königsberg, Braunsberg (nur für Flachs), Elbing, Danzig, Bromberg, Thorn (K.-O. u. O.-E.), Nakel (nur für Classe C. und Getreide), Posen (O.-E. u. M.-P.), Warschau und Lodz andererseits statt. Exemplare des Tarifs sind bei den Verbandstationen käuflich zu haben.

Bromberg, den 21. Februar 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Transportbegünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

22. Für den Transport der Gegenstände und Maschinen, welche für die in Breslau vom 8. bis 10. Juni d. J. stattfindende Maschinen- ꝛc. Ausstellung bestimmt sind, wird auf der Königlichen Ostbahn eine Frachtermäßigung in der Weise gewährt, daß während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport an den Aussteller auf derselben Route frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 17. Februar 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Transportbegünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

23. Für den Transport derjenigen Thiere, Maschinen und Geräthe, welche auf der, in der Zeit vom 27. bis 30. Mai d. J. in Königsberg in Pr. stattfindenden Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, tritt auf allen Preußischen Staats-Eisenbahnen eine Transportbegünstigung in der Weise ein, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. Außerdem wird den Begleitern des Viehes gegen Lösung eines Billets IV. Classe (auf Strecken, für welche derartige Billets

überhaupt zur Ausgabe gelangen) die Benutzung der III. Wagenclasse oder der Viehwagen gestattet.

Bromberg, den 22. Februar 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Tarifs für die Beförderung von Schlachtvieh in ganzen Wagenladungen.

24. Vom 10. März 1876 ab treten für die Beförderung von Schlachtvieh in ganzen Wagenladungen zwischen den Stationen Kreuz und Thorn der Königlichen Ostbahn und Station Posen der Oberschlesischen Eisenbahn einerseits und Station Hamburg der Berlin-Hamburger Eisenbahn andererseits directe Frachtsätze in Kraft. Der dieserhalb herausgegebene Tarif ist von den Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 22. Februar 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrags im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande.

25. Im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband tritt für die Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1876 zum Verbands-Güter-Tarif vom 1. August 1874 ein 10ter Nachtrag, enthaltend: Frachtermäßigungen für Spiritus, Branntwein, Oel und Wein Transporte bei Aufgabe in Quantitäten von je 10,000 Kilogramm auf einen Frachtbrief in Kraft, welcher auf den Verbandstationen käuflich zu haben ist.

Bromberg, den 22. Februar 1876

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachungen des Königl. Credit-Instituts für Schlesien.

Aufruf verlooster Pfandbriefe Litt. B.

Die Inhaber folgender, in der 27. Verloosung gezogenen und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 15. Juni 1875 zur Baarzahlung am 2. Januar d. J. gekündigten **3½ proc.** Schlesischen Pfandbriefe B.:

№	16,787	auf Rachen	über 600	Mark,
№	16,790	" "	" 600	"
№	9,699	" Wilkau	" 300	"
№	9,707	" "	" 300	"
№	11,962	" "	" 150	"
№	12,361	" Berndau	" 150	"

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Casse hierselbst (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungs-Gebäude) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum **15. August 1876** erfolgen, so werden die Inhaber obiger Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Capitals-Valuta verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender in früheren Verloosungen gezogenen Pfandbriefe B. wiederholt in Erinnerung.

1. à 4 Procent,

aus der 7. Verloosung:

№ 61,045 auf Bonostbau über 300 Mark,

2. à 3½ Procent,

aus der 20. Verloosung:

№ 18,581 auf Hausdorf über 300 Mark,

aus der 23. Verloosung:

№ 18,504 auf Casimir über 300 Mark,

aus der 24. Verloosung:

№	16,596	auf Casimir	über 600	Mark,
№	9,435	" Dubensko	" 300	"
№	9,442	" "	" 300	"

aus der 25. Verloosung:

№	25,417	auf Wüsteröhrsdorf	über 1500	Mark,
№	15,563	" Wilkau	" 600	"
№	16,640	" Berndau	" 600	"
№	16,644	" "	" 600	"
№	9,864	" Krieblowitz	" 300	"
№	18,519	" Berndau	" 300	"

aus der 26. Verloosung:

№	741	auf Wilkau	über 3000	Mark,
№	9397	" Dobensko	" 300	"
№	9473	" Ornontowitz	" 300	"
№	9856	" Krieblowitz	" 300	"

Breslau, den 24. Februar 1876.

Königl. Credit-Institut für Schlesien.

Patent-Ertheilungen.

Der Gußstahlfabrik Friedrich Krupp bei Essen ist unter dem 17. Februar d. J. ein Patent

auf eine hydraulische Bremsvorrichtung für Schiffslaffetten, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung nebst Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Ingenieur C. Hartung in Nordhausen ist unter dem 17. Februar 1876 ein Patent

auf eine Ventilsteuerung mit variabler Expansion für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Geheimen Kommerzienrath Alfred Krupp in Essen ist unter dem 17. Februar 1876 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Geschütz für Panzerbatterien, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Georg Grauert zu Berlin ist unter dem 18. Februar d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zapfhahn mit Luftzuführungs-

vorrichtung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker C. A. W. Knaack zu Berlin ist unter dem 18. Februar 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Aufspannvorrichtung an Feilenfräsemaschinen,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Wilhelm Fischbach zu Siegen ist unter dem 20. Februar 1876 ein Patent

auf eine mit Leuchtgas zu speisende Sicherheitslampe in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Inspector der Kaiserlich Königlich österreichischen Kriegs-Marine in Pension, Ed. C. von Rüti zu Graz in Steiermark ist unter dem 18. Februar 1876 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Instrument zur Herstellung von selbstthätigen Verschlußstopfen für Flaschen, welche Gas entwickelnde Getränke enthalten,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem technischen Director der Berliner Maschinenbau-Actiengesellschaft E. Kaselowsky zu Berlin ist unter dem 21. Februar 1876 ein Patent

auf einen pneumatischen Vacuum-Bagger in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur M. Pleßner zu Berlin ist unter dem 21. Februar 1876 ein Patent

auf einen Distanzmesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn William Firth zu Burley Wood in England ist unter dem 21. Februar d. J. ein Patent

auf eine Methode zum Schachtabteufen in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Art und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Arbeiten und Werkzeuge zu behindern,

sowie

auf ein Gerüst für Schrämmaschinen beim Tunnelbetrieb in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Heinrich Raetke zu Berlin unter dem 19. December 1874 ertheilte Patent

auf einen Druckapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Wegen Abgangs der bisherigern Amtsvorsteher und resp. Stellvertreter sind im Kreise Prenzlau ernannt worden: zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIX. Seelübbe der bisherige Stellvertreter Amtmann Wendhausen zu Bietikow, zu dessen Stellvertreter der Gutspächter Amtmann Paßow zu Dreesch, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXII. Eickstedt der bisherige Stellvertreter Lieutenant Rohrbeck zu Ziemkendorf, zu dessen Stellvertreter der Amtmann Wallbaum zu Rollberg, zum Stellvertreter im Bezirk XXVI. Menkin der Oberinspector Schmidt zu Menkin.

Der Oberförster Krebs zu Grünaue bei Rathenow ist zum Polizeianwalt für Forst- und Jagd-Vergehen und Uebertretungen innerhalb des Forstreviers Grünaue ernannt worden.

Der bisherige Kreis-Secretair Meyer ist zum Regierungs-Secretair ernannt worden.

Der Schmiedemeister Wollgast zu Chorin ist zum Untererheber für den Forstgarten zu Chorin im Revier Liepe bestellt worden.

Im Kreise Westhavelland sind 1) der Gutsbesitzer, Commissarius Prien zu Liepe, der Lehnschulze Lechnow zu Möthlow zum Stellvertreter des Amtsbezirks Liepe, 2) der Schulze Barsikow zu Gräningen zum Feuerlöschcommissarius, der Schulze Bohm zu Nennhausen zum Stellvertreter des Amtsbezirks Nennhausen, 3) der Schulze Kreßin zu Mützlitz zum Feuerlöschcommissarius, der Schulze Wetzel zu Garlitz zum Stellvertreter des Amtsbezirks Garlitz, 4) der Schulze Bath zu Wachow zum Stellvertreter des Feuerlöschcommissarius des Amtsbezirks Wachow, 5) der Schulze Beier zu Tremmen zum Feuerlöschcommissarius, der Schulze Dürre zu Niebede zum Vertreter des Amtsbezirks Tremmen, 6) der Schulze Neie zu Groß-Behnitz zum Stellvertreter des Feuerlöschcommissarius des Amtsbezirks Groß-Behnitz, 7) der Schulze Löther zu Lünow zum Vertreter des Feuerlöschcommissarius des Amtsbezirks Weseram, 8) der Domsecretair Behrendts zu Dom Brandenburg zum Feuerlöschcommissarius, der Schulze Bernicke ebendaselbst zum Vertreter des Amtsbezirks Dom-Brandenburg, 9) der Schulze Dietrich zu Brielow zum Feuerlöschcommissarius, der Schulze Rohrschneider zu Marzahne zum Stellvertreter des Amtsbezirks Brielow, 10) der Rechnungsführer Giese zu Plaue

zum Feuerlöschcommissarius, der Gutspächter Spinola zu Neu-Plaue zum Vertreter des Amtsbezirks Gut Plaue vom Kreistage gewählt und von der Regierungs-Abtheilung des Innern bestätigt worden. Für die übrigen mit den Amtsbezirken räumlich übereinstimmenden Feuerlöschbezirke des Kreises Westhavelland sind die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter zu Feuerlöschcommissarien und Stellvertretern gewählt worden.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Dobberzin, Diöcese Angermünde, kommt zum 1. April d. J. durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Bückling, zur Erledigung.

Der bisherige Archidiakonus Theodor Edmund August Paschke zu Perleberg, Diöcese gleichen Namens, ist zum Oberpfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Lenzen, Diöcese Lenzen, bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Bellermann am Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der provisorische Seminarlehrer Wonneberger ist als ordentlicher Lehrer an dem Schullehrer-Seminar in Neu-Ruppin angestellt worden.

Der provisorische Seminarlehrer Kienast ist als ordentlicher Lehrer an dem Schullehrer-Seminar in Oranienburg angestellt worden.

Der Lehrer Hein ist als Zeichenlehrer an der höheren Bürgerschule zu Neustadt-Ew. angestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind befördert worden: 1) der bisherige Assistent Friedrich Wilhelm Alexander Block zum Secretair, 2) der bisherige Büreau-Diätarius Johann Friedrich Wilhelm Mechelke II. zum Büreau-Assistenten und 3) der bisherige Hülfs[illegible] Paul Spicka zum Boten und Executor.

[illegible]

Namens-Veränderung.

Auf den Antrag des zu Brandenburg wohnhaften, am 8. April 1850 als Sohn der unverehelichten Wilhelmine Biene, später verehelichten Jacob, geborenen Tuchmachergesellen Johann Friedrich Wilhelm Hermann Biene und mit Zustimmung seines Pflegevaters, des Seidenwirkers Johann Friedrich August Jacob, ist dem ersteren von uns gestattet worden, fortan statt des Namens Biene den Namen „**Jacob**" zu führen.

Potsdam, den 28. Februar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen 2c.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Templin: der Kirche zu Friedrichswalde von einer auswärtigen Wittwe 15 Mark und von einem Gemeindegliede 5 Mark zur Beschaffung einer Altarbibel;

in der Superintendentur Luckenwalde: der Kirche daselbst von einem ungenannten Gemeindegliede ein Paar Alfenide-Altarleuchter im Werthe von 90 Mark;

in der Superintendentur Neustadt-Brandenburg: der Kirche zu Alt-Töplitz von den Frauen und Jungfrauen der Gemeinde eine neue Bekleidung des Altars, der Kanzel und des Taufstisches von feinem blauen Tuche mit Fransen, silbernen Kreuzen und Stickerei in weißer Seide;

in der Superintendentur Templin: der Kirche zu Friedrichswalde von einem ungenannten Gemeindegliede 2 Altar-Wachslichte;

in der Superintendentur Kyritz: der St. Marienkirche zu Kyritz von dem Kaufmann Friedrich Schnur daselbst eine Uhr, welche mit den dazu erforderlichen baulichen Einrichtungen gegen 1400 Mark kostet;

in der Superintendentur Dahme: der Kirche zu Rietdorf von einem Ungenannten zwei schöne Vasen mit zwei künstlichen Blumen-Bouquets;

in der Superintendentur Cöln Land: der Kirche zu Lichtenrade 1) von dem Bauergutsbesitzer Lehne und dessen Ehefrau daselbst eine Altar-Taufstein- und Kanzelpult-Bekleidung von braunem Tuch mit goldener Borde, 2) von unbekannter Hand eine neusilberne Taufschüssel;

in der Superintendentur Prenzlau II.: der Kirche zu Brüssow von einem Ungenannten zwei gemalte Fenster, im Werthe von ca. 600 Mark;

in der Superintendentur Berlin Land: a. der Kirche zu Malchow 1) von dem Rittergutsbesitzer Simon daselbst eine neue Kanzel, 2) von Frau Rittergutsbesitzer Simon daselbst ein eigenhändig gearbeiteter Teppich vor dem Altar, 3) von Frau Rittergutsbesitzer Simon zu Berlin eine Altarbekleidung, 4) von Ludwig Simon zu Berlin ein Taufstein, 5) von Emil Simon und Rudolph Seidel zu Berlin ein Taufbecken; b. der Kirche zu Falkenberg von dem Königl. Major und Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers und Königs Grafen von Arnim-Zichow ein Capital von 1500 Mark mit der Bestimmung, aus seinen Zinsen die zur Hebung der kirchlichen Gottesdienste und des kirchlichen Wesens in Falkenberg wünschenswerthen Mittel zu gewähren;

in der Superintendentur Belzig: a. der Kirche zu Grubow von dem bisherigen Pfarrer Steffan zu Raben ein Crucifix mit aus Ebenholz gefertigtem Kreuze und elfenbeinernem Christuskörper, b. der Kirche zu Raben von demselben ein Lutherbild in Oeldruck und Goldrahmen, c. der Hauscapelle auf Rabenstein von dem bisherigen Pächter daselbst, Amtsrath Witte, und Frau, jetzt in Wittenberg, eine Bibel in Ledereinband und mit Goldschnitt.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 10. März **1876.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Kurmärkische Landarmen-Direction betreffend.

3. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. d. M. die von dem Communallandtage der Kurmark am 10. December v. J. vollzogene Wiederwahl des Landraths, Geheimen Regierungs-Raths Scharnweber zu Berlin zum vorsitzenden Director der Kurmärkischen Landarmen-Direction auf so lange zu bestätigen geruht, bis die Verwaltung des Landarmenwesens der Kurmark in Gemäßheit des § 128 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 auf den Provinzial-Verband von Brandenburg übergehen wird. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Februar 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Auszreichung der neuen Zinscoupons zu den Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

62. Die Coupons Serie VII № 1 bis 8 zu den Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1876 bis 1879 nebst Talons werden vom 13. December d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Hauptcasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hierselbst, die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiscasse in Frankfurt a. M., in der Zeit vom 13. bis 31. December d. J. auch durch die Stationscassen der genannten Eisenbahn in Breslau, Frankfurt a. O. und Liegnitz bezogen werden.

Wer dieselben bei der Controle der Staatspapiere empfangen will, hat die Talons vom 8. Juni 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben bezeichneten Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen, von welchen das eine mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben wird und bei Aushändigung der neuen Conpons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Cassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Actien selbst bedarf es nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Actien mittelst besonderer Eingabe an die Controle der Staatspapiere oder eine der genannten Cassen einzureichen.

Berlin, den 27. November 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Casse, den Kreis-Cassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 9. December 1875.

Königl. Regierung.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Empfehlung einer Schrift „Der Waisenrath nach der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875."

63. Die Vormünder und Waisenräthe machen wir auf die im Verlage der Buchdruckerei und Buchhandlung von Th. Quos zu Cöln, Altenbergerstraße Nr. 17, erschienene kleine Schrift „Der Waisenrath nach der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875" hierdurch aufmerksam.

Potsdam, den 28. Februar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Prüfung für Turnlehrerinnen.

64. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August v. J. (Centrl. der Unt.-Verwaltung Seite 591) im nächsten Frühjahr hierselbst abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Montag, den 29., und Dienstag, den 30. Mai d. J.** festgesetzt.

Meldungen sind spätestens drei Wochen vor dem Prüfungs-Termine bei mir anzubringen, und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den andern direct.

Berlin, den 18. Februar 1876.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

* * *

Unter Hinweis auf das durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. October v. J. (Amtsblatt de 1875 S. 351) publicirte Prüfungs-Reglement für Turnlehrerinnen bringen wir vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Amte befindlichen Lehrerinnen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, ihre Meldungen **bis zum 1. Mai d. J.** an uns direct zu richten haben. Den letzteren sind die vorgeschriebenen Schriftstücke beizufügen.

Potsdam, den 29. Februar 1876.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Schafpocken.

65. Unter den Schafen des Bauern **Kröning** zu Seelübbe, im Kreise Prenzlau, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche das Gehöft des ꝛc. **Kröning** nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Juni 1875 bis auf Weiteres gesperrt worden.

Potsdam, den 29. Februar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Maßnahmen, welche Behufs der Verwendung und Ausnutzung finnigen Schweinefleisches in Anwendung zu bringen sind, betreffend.

66. Da der Genuß finnigen Fleisches und besonders des finnigen Schweinefleisches bekanntlich zur Entstehung des Bandwurms bei dem Menschen dadurch Veranlassung giebt, daß lebend in den menschlichen Körper gelangte Finnen sich in letzterem zu Bandwürmern entwickeln, so liegt es nicht bloß im Interesse eines jeden Menschen, sich durch Vorsicht bei der Zubereitung und dem Genusse der Fleischkost vor dem erwähnten Nachtheil zu schützen, sondern muß auch die Sanitätspolizei es als ihre Aufgabe erkennen, solchem Nachtheil möglichst entgegenzuwirken. In dieser Rücksicht hat der Herr Minister für die ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten uns ein unterm 2. Februar d. J. von der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen erstattetes Gutachten über die Maßregeln, welche durch das Interesse der Sanitätspolizei hinsichtlich finnig befundener Schweine geboten werden, mit dem Auftrage zugehen lassen, bei polizeilichen Anordnungen über die mit Finnen durchsetzten Schweine dieses Gutachten zur Richtschnur zu nehmen und die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks mit entsprechender Anweisung zu versehen. Demnach bringen wir Folgendes zur allgemeinen Kenntniß und weisen wir zugleich insbesondere die Polizeibehörden hiermit an, in vorkommenden Fällen nach den unten mitgetheilten Schlußsätzen des erwähnten Gutachtens zu verfahren.

In diesem Gutachten ist ausgeführt, daß die Verwendung geeigneter Theile von finnigen Schweinen zur Bereitung von Seife oder Leim, sowie die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers und die Verwerthung der Haut und der Borsten, auch die beliebige Verwendung des ausgekochten oder ausgeschmolzenen Fettes ohne jegliches Bedenken geschehen könne. Bezüglich der Benutzung des Fleisches zur Speise komme jedoch in Betracht, ob dasselbe stark oder nur in geringem Maße mit Finnen durchsetzt sei; sehr stark mit Finnen durchsetztes Fleisch dürfe weder in rohem, noch in gekochtem oder geräuchertem Zustande zum Genusse verwendet werden, sondern müsse unter Controle der Polizeibehörde oder eines von derselben dazu beauftragten Fleischbeschauers gehörig zertheilt, alsdann vollkommen gar gekocht, darauf am besten noch mit Petroleum durchtränkt und dann so vergraben werden, daß es nicht von Thieren aufgewühlt werden könne. Dagegen könne das nur im geringen Grade mit Finnen durchsetzte Fleisch nach zweckmäßiger Behandlung ohne Nachtheil als Nahrungsmittel verwendet werden. Als solche zweckmäßige Behandlungsweise könne jedoch allein die gelten, daß das finnige Schwein, nachdem es zuvor in gehörig kleine Stücke zertheilt worden, unter polizeilicher Aufsicht vollständig gar gekocht wird; durch alle übrigen Behandlungsweisen, insbesondere das Einsalzen, das Räuchern und das Zerhacken des finnigen Fleisches zu Wurstfleisch werden die Finnen nicht mit Sicherheit getödtet und werde demnach auch keine Sicherheit hinsichtlich der Unschädlichkeit des Genusses gewährt, da eine einzige lebendgebliebene Finne ausreiche, um dem Menschen die Plage des Bandwurms zuzuführen. Das Gutachten schließt alsdann mit folgenden drei Sätzen:

1) Das durch Ausschmelzen oder Auskochen gewonnene Fett von finnigen Schweinen darf unbedingt, das magere Fleisch aber zum Verkaufe und zum häuslichen Gebrauche nur dann zugelassen werden, wenn dasselbe wenig mit Finnen durchsetzt und unter polizeilicher Aufsicht nach vorheriger Zerkleinerung vollständig gar gekocht ist.

2) Die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife oder Leim, die freie Verwerthung der Haut und der Borsten und die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers finniger Schweine ist unbedenklich zu gestatten; und

3) in allen denjenigen Fällen, in welchen die Schweine in hohem Grade finnig befunden worden sind, muß von polizeilicher Seite für die sichere Be-

seitigung der Cadaver, nachdem diese in zulässiger Weise ausgenutzt sind, Sorge getragen werden.

Potsdam, den 3. März 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schifffahrts-Polizei-Verordnung,

für die directe Wasserstraße Sacrow-Paretz.

67. Nachdem die directe Wasserstraße Sacrow-Paretz soweit vollendet ist, daß sie dem Schifffahrtsverkehr geöffnet werden kann, erlassen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) rücksichtlich ihrer Benutzung für die Strecke vom großen Horn im Jungfernsee bis zum Kopfe der Mole im Göttinsee nachstehende Polizei-Verordnung.

§ 1. Auf diese Wasserstraße finden zunächst die Vorschriften unserer Schifffahrtspolizeiordnung vom 11. Mai 1852 (Amtsbl. Seite 200. Beil.) mit der Maßgabe Anwendung, daß die größte zulässige Breite der Schiffe (§ 2 der Verordnung) 7,00 Meter, die Höhe der Kaffe (§ 3) nicht über 3,14 Meter und die Höhe und Breite der Ladung (§ 4) ebenfalls nicht über 3,14 Meter betragen darf.

Dampf- und Schleppschifffahrt.

§ 2. Die Dampfschifffahrt und die Dampfschleppschifffahrt sind auf der Wasserstraße gestattet, jedoch werden nur solche Dampfschiffe zugelassen, welche mittelst einer Schraube bewegt werden, deren Schornstein zum Niederlegen eingerichtet ist, und welche bei niedergelegtem Schornsteine mit ihren Theilen und Zubehören nicht höher als 3,14 Meter über dem Wasserspiegel hervorragen.

§ 3. Die Bemannung jedes Dampfschiffes muß aus dem Capitain, dem Steuermann, dem Dienstpersonal bei der Maschine und außerdem aus mindestens drei kräftigen Leuten bestehen. Wir behalten uns jedoch vor, in geeignet erscheinenden Fällen eine weniger zahlreiche Bemannung zu gestatten.

§ 4. Die Dampfschiffe dürfen sich niemals mit größerer Geschwindigkeit bewegen, als solche ist, mit welcher sie in einer Stunde eine Meile weit fahren können. Dabei darf der Zeitverlust, welcher zur Passirung der Brücken, durch zeitweise langsameres Fahren oder sonst erwächst, durch schnelleres Fahren nicht wieder eingeholt werden.

§ 5. Wenn Dampfschiffe anderen Fahrzeugen oder Flößen begegnen oder ihnen vorbeifahren wollen, müssen sie sich von letzteren in möglichster Entfernung halten und ihre Geschwindigkeit so vermindern, daß denselben durch Wellenschlag kein Schaden erwächst. Deshalb müssen auch die Dampfschiffe bei ihrer Annäherung an Fahrzeuge oder Flöße laute Glockensignale geben. Außerdem müssen sie bei der Fahrt während der Dunkelheit oder starkem Nebel eine hell erleuchtete, nach allen Seiten sichtbare Laterne führen und von Zeit zu Zeit mit der Glocke läuten.

§ 6. Dampfschiffe, welche an trödelnden Fahrzeugen oder Flößen vorüberfahren, müssen denselben die Leinpfadseite zur Fahrt freilassen.

§ 7. Den über den Canal führenden Brücken dürfen sich die Dampfschiffe nur langsam nähern. Der Gebrauch eisenbeschlagener Ruder oder Stangen bei dem Passiren der Brücken ist verboten. Durch dieselben ist stromaufwärts mit gemäßigter Dampfkraft, stromabwärts aber ohne Dampfkraft zu fahren; auch sind stromabwärts die Schleppkähne vom Dampfschiffe zu lösen und einzeln durchzubringen.

§ 8. Die Dampfschiffsführer haben den Anordnungen der Beamten der Wasserbauverwaltung überall Folge zu leisten, namentlich auf deren Aufforderung, die Geschwindigkeit während der Fahrt zu mäßigen und auf deren Anruf die Fahrt ganz zu hemmen.

§ 9. Jedes Dampfschiff darf höchstens drei Schleppkähne mit sich führen, und muß — außer der für das Dampfschiff im § 3 vorgeschriebenen Mannschaft — jeder Kahn die erforderliche besondere Bedienungsmannschaft haben.

§ 10. Das Befestigen von Schleppschiffen an der Seite des Dampfschiffes, das sogenannte Kuppeln, ist ganz verboten.

§ 11. Wir behalten uns vor, das Vorfahrrecht bei den Brücken auf besonderen Antrag solchen Dampfschleppzügen zu verleihen, welche:

1) regelmäßige Fahrten unternehmen, im Gegensatze zu einzelnen nur im Falle eintretenden Bedürfnisses ausgeführten,
2) im Voraus bestimmte Abgangszeiten haben, wobei es indessen genügt, wenn die Abfahrt innerhalb eines dreitägigen Zeitraums festgesetzt wird,
3) zwischen den Endpunkten größerer Strecken fahren.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind, außer der Verantwortlichkeit für verursachten Schaden, mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 13. Im Uebrigen bleiben die über die Schifffahrt auf öffentlichen Strömen des Regierungsbezirks Potsdam ergangenen Verordnungen in Kraft, soweit sie mit den Bestimmungen dieser Verordnung nicht in Widerspruch stehen.

Potsdam, den 28. Februar 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Regulirung des Wagenverkehrs auf dem Platz vor dem Brandenburger Thore.

20. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und im Hinweis auf den § 366 № 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Diejenigen Fuhrwerke, welche auf der

Fahrt nach und von der Friedens-Allee den Platz vor dem Brandenburger Thor kreuzen, haben eine derartige Fahrrichtung einzuschlagen, daß der auf demselben befindliche nördliche Perron links von ihnen bleibt.

§ 2. Ausgenommen von der Vorschrift im § 1 sind nur diejenigen Fuhrwerke, welche von der Charlottenburger Chaussee nach der Friedens-Allee fahren.

§ 3. Diejenigen Fuhrwerke, welche auf der Fahrt von der Königgrätzerstraße nach der Chaussee nach Charlottenburg oder nach der Friedens-Allee und in umgekehrter Richtung den Platz vor dem Brandenburger Thore kreuzen, haben eine derartige Fahrrichtung einzuschlagen, daß der auf demselben befindliche südliche Perron links von ihnen liegen bleibt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1—3 werden mit Geldbuße bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Berlin, den 26. Februar 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts und der Kaiserlichen General-Direction der Telegraphen.

Annahme von Telegrammen durch die Telegraphenboten.

18. Um mehrseitig ausgedrückten Wünschen zu entsprechen, soll vom 1. März d. J. ab versuchsweise die Einrichtung getroffen werden, daß der ein Telegramm überbringende Telegraphenbote auf Verlangen des Empfängers die etwaige telegraphische Antwort zum Telegraphenamte gleich mit zurücknimmt. Das Antworts-Telegramm muß ihm aber innerhalb höchstens fünf Minuten übergeben sein: länger darf er nicht warten. Außer der Gebühr für das Telegramm selbst hat der Bote für den gedachten Dienst den Satz von 10 Pfennigen zu erheben. Aufgabeformulare zu Telegrammen führt der Bote mit sich, und verabfolgt sie zum Behuf des Antwort-Telegramms unentgeltlich.

Berlin W., den 16. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

Annahme von Telegrammen durch die Eisenbahn-Postbüreaus.

19. Zur Erleichterung des telegraphischen Verkehrs können vom 1. März d. J. ab Privat-Telegramme durch die in den Eisenbahnzügen fahrenden Postbüreaus zur Einlieferung gelangen. Die betreffenden Telegramme sind mit dem tarmäßigen Betrage in Telegraphen-Freimarken zu bekleben und durch den Briefkasten an dem Postwagen zur Aufgabe zu bringen. Soweit dem Absender Telegraphen-Freimarken nicht zur Verfügung stehen, darf die Gebühr auch durch Aufkleben von Post-Freimarken entrichtet werden. Das Telegramm kann auch auf eine Postkarte geschrieben sein, muß aber als solches durch Ausstreichen der Ueberschrift „Postkarte" und Ersetzung derselben durch das Wort „Telegramm" deutlich bezeichnet werden. Den Betrag des Poststempels von 5 Pf. kann der Absender sich bei der Gebühr zu gut rechnen. Wo die örtlichen Verhältnisse und die Dauer des Aufenthalts auf den betreffenden Eisenbahn-Stationen es gestatten, sollen auch nicht mit Marken beklebte Telegramme unter Beifügung der entfallenden, thunlichst abgezählten Gebühren in baarem Gelde durch das Fenster bz. die Thüre des Postwagens angenommen werden; doch ist dabei den Aufgebern das Betreten des Postwagens selbst nicht gestattet. Die Absender brauchen die Aufgabe nicht selber zu bewirken, sondern können sie auch durch dritte Personen bewirken lassen. Die Telegramme werden vom Eisenbahn-Postbüreau aus unverzüglich an diejenige nächstbefindliche Telegraphen-Station besorgt, welche die schleunigste Abtelegraphirung nach dem Bestimmungsorte zu bewirken in der Lage ist.

Berlin W., den 16. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

Bestellung von Telegrammen.

20. Die Bestellung der Telegramme an den Adressaten oder an die zum Empfange Berechtigten kann, wenn es vom Absender gewünscht wird, auch offen (unverschlossen) erfolgen. Für dergleichen Fälle hat der Absender des betreffenden Telegramms den desfallsigen Wunsch durch den, unmittelbar vor der Adresse niederzuschreibenden Vermerk: „offen bestellen", oder „unverschlossen bestellen" auszudrücken.

Berlin W., den 17. Februar 1876.

Kaiserl. General-Telegraphenamt.

Postanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

21. Nach den Vereinigten Staaten von Amerika können auf Postanweisungen Beträge bis zu 50 Dollar überwiesen werden. Auf der Anweisung ist der einzuzahlende Betrag in Amerikanischer Goldwährung anzugeben. Die Umrechnung in die Markwährung erfolgt nach dem Verhältniß von 71 Cents Gold gleich 3 Mark. Die Gebühr beträgt: für Summen bis 5 Dollars 40 Pf., für Summen über 5—10 Dollars 80 Pf., für Summen über 10—20 Dollars 1 Mark 60 Pf. und so fort für je 10 Dollars weitere 80 Pf. Der zur Postanweisung gehörige Abschnitt muß den Namen und die Adresse des Absenders enthalten. Schriftliche Mittheilungen sind auf demselben nicht zulässig. Die Auszahlung der Postanweisungen in den Vereinigten Staaten erfolgt in Amerikanischem Papiergeld nach Maßgabe des Tageskurses, welchen das Gold am Tage des Eingangs der Anweisung in New-York hat.

Berlin W., den 4. März 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Werthangabe bei Postsendungen nach dem Auslande.

22. Zur Beseitigung von Zweifeln über den Umfang der Verpflichtung der Absender, bei gewissen Sendungen nach den nachstehend bezeichneten Ländern den vollen Werth anzugeben, wird Folgendes bekannt gemacht.

1. Nach Belgien.

In Briefen mit Werthangabe können gegen Vorzeigung zahlbare Werthpapiere bis zum Betrage von 10,000 Mark versandt werden. Der Gesammtwerth des Inhalts muß auf der Adreßseite des Briefes

in der Reichswährung angegeben sein. Auf Packetsendungen nach Belgien, soweit deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, muß der wirkliche Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden. Bei unrichtiger Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das doppelte Porto für die ganze Beförderungsstrecke berechnet, abgesehen von der etwaigen Verfolgung des Falles nach den in Belgien bestehenden Strafgesetzen.

2. Nach Großbritannien.

Briefe mit Werthangabe sind nicht zulässig. Auf Packetsendungen nach Großbritannien, soweit deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, muß der wirkliche Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden, gleichviel auf welchem Wege die Beförderung erfolgt. Bei unrichtiger Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das doppelte Porto für die ganze Beförderungsstrecke berechnet.

3. Nach Frankreich.

Briefe mit Werthangabe sind bis zum Werthe von 8100 Mark zulässig. Der in einem solchen Briefe enthaltene Werthbetrag muß auf der Adreßseite angegeben sein. Auf Packetsendungen nach Frankreich, soweit deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, muß der wirkliche Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden, gleichviel auf welchem Wege die Beförderung erfolgt. Bei unrichtiger Werthangabe steht den betreffenden Französischen Beförderungs-Gesellschaften das Recht zu, die einzelnen Fälle den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen.

4. Nach Rußland.

Bei Geldsendungen, sowie bei der Versendung von Gold- und Silbersachen muß der Werthbetrag und die Gattung bz. der Feingehalt genau angegeben werden, mag die Versendung in Briefform oder in Packeten geschehen. Nach den in Rußland bestehenden Landesgesetzen steht der Russischen Verwaltung das Recht zu, Sendungen der bezeichneten Art, deren Inhalt in den zugleich für die Berechnung der Russischen Versicherungsgebühr maßgebenden Zolldeclarationen nicht richtig und nicht vollständig angegeben ist, zu confisciren.

5. Nach Italien.

In Briefen mit Werthangabe können gegen Vorzeigung zahlbare Werthpapiere bis zum Betrage von 3000 Francs oder Lire (2400 Mark) nach den größeren Orten Italiens versandt werden. Der Werth der in einem Briefe enthaltenen Werthpapiere muß auf der Adreßseite des Umschlages angegeben werden. Bei Versendungen von Gegenständen in Packeten nach Italien muß der Werth der betreffenden Gegenstände zum vollen Betrage angegeben werden. Bei zu niedriger Werthangabe tritt Tarnachforderung bz. Geldstrafe ein.

Berlin W., den 4. März 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Unbestellbare eingeschriebene Briefe.

7. Bei der K. Ober-Post-Direction in Berlin lagern folgende, in Berlin zur Post gegebene unanbringliche eingeschriebene Rückbriefe:

a. mit dem Bestimmungsorte Berlin:

aufgeliefert im Jahre 1875 am 18. Juni an Stahn, am 28. Juni an Thieme, am 29. Juni an Weinrich, am 27. Juni an Markwald, am 26. Juni an Thieme, am 30. Juni an Werner, am 28. Juni an Lamprecht, am 29. Juni an Franke, am 29. Juni an Heinicke, am 1. Juli an Neuenbusch, am 22. Juni an Bösener, am 1. Juli an Beckert, am 4. Juli an Gäkel, am 1. Juli an Seligsohn, am 29. Juni an Ziegenfuß, am 4. Juli an Wagner, am 1. Juli an Pfuhl, am 6. Juli an Ballnaus, am 5. Juli an Müller, am 29. Juni an Schmidt, am 1. Juli an Nitze, am 5. Juli an Fröhlich, am 6. Juli an Knugs, am 11. Juni an Matischke, am 30. Juni an Nieselt, am 4. Juli an Engel, am 8. Juli an Bernhardt, am 7. Juli an Kuhn, am 8. Juli an Schade, am 13. Juli an Drenkows, am 13. Juli an Müller'sche Erben, am 13. Juli an Klukow, am 26. Juni an Rohkohl, am 14. Juli an Lauten, am 15. Juli an Bintsch, am 7. Juli an Baumann, am 15. Juli an Kölling, am 20. Juli an Sommer, am 23. Juli an Schwenker, am 17. Juli an Gesse, am 23. Juli an Ackermann, am 28. Juni an Schmidt, am 7. Juni an Bergemann, am 1. Juli an Waleski, am 30. Juni an Waldow & Graetz, am 1. Mai an Stephan, am 27. Mai an Mahnkopf, am 1. Mai an Freistatt, am 10. Juni an Thiele, am 5. Juni an Hoffmann, am 20. Juli an Böhme, am 1. Juli an Fromme, am 21. Juli an Linke, am 27. Juli an Levi, am 16. Juli an Leipolt, am 21. Juli an Rompke, am 2[illegible]. Juli an Herbst, am 22. Juli an Büchner, am 28. Juli an Niemetz in Rixdorf, am 28. Juli an Scholwe, am 30. Juli an Benert, am 2. Mai an Schmidt, am 4. Aug. an Herze, am 6. Aug. an Tangermann, am 12. Aug. an Kaiser, am 17. Aug. an Kreisel, am 5. Aug. an Tagniozini, am 13. Aug. an Streck, am 13. Aug. an Stange, am 14. Aug. an Bade, am 28. Aug. an Thieme, am 17. Aug. an Jehn, am 17. Aug. an Werner, am 14. Septb. an Ausschuß der Studirende der Bauakademie, am 18. Juli an Mittler, am 6. Aug. an Jasmund, am 27. Aug. an Stellenvermittl.-Büreau, am 28. Aug. an Nagel, am 17. Aug. an Krafft in Reinickendorff, am 23. Aug. an Schaefer, am 18. Aug. an Wicke, am 23. Aug. an Schmidt, am 28. Aug. an Krause, am 30. Aug. an Jacob, am 13. Apr. an Klim, am 21. Apr. an

Kulisch, am 23. Jan. an Lazarus, am 24. Jan. an Rathenau, am 25. Jan. an Sorbes, am 30. Jan. an Voigt, am 5. Febr. an Ravené, am 12. Febr. an Lewinsohn, am 22. Febr. an Müller, am 25. Febr. an Schrader, am 30. März an Thieme, am 23. Apr. an Berger, am 19. Apr. an Thaudenheim, am 17. Apr. an Mannskailway Sleeping Corrage Company Limited, am 17. Apr. an Wagner, am 12. Apr. an Bongenstock, am 5. Apr. an Schulz, am 2. Apr. an Roeseler, am 3. Apr. an Loeser, am 1. Apr. an Hummel, am 4. Apr. an Holzapfel, am 6. Apr. an Lindenberg, am 9. Apr. an Zollner, am 9. Apr. an Ullmann, am 1. Apr. an Beser, am 8. Apr. an Schiropp, am 14. Apr. an Neumann, am 15. Apr. an Schindler, am 14. Apr. an Beck, am 18. Apr. an Mann, am 14. Apr. an Boggenhagen, am 30. Apr. an Wienecke, am 29. Apr. an Werner, am 12. Apr. an Wolff, am 7. Mai an Schulz, am 29. Apr. an Förster, am 1. Mai an Wagler, am 13. Mai an Naumann, am 12. Mai an Isert, am 12. Mai an Lünow, am 15. Mai an Natan, am 15. Mai an Hammel, am 6. Apr. an Fränzel, am 15. Apr. an Kroll, am 20. Mai an Brocksch, am 14. Mai an Perser, am 18. Mai an Dohme, am 17. Apr. an Roll, am 9. März an Priswer, am 22. Mai an Töpfer, am 23. Mai an Grothe, am 8. Mai an Engel, am 12. Mai an Noch, am 21. Mai an Koslowsky, am 24. Mai an Schulz, am 29. Juni an Köhler, am 14. Mai an Boese, am 29. Mai an Bernstein, am 26. Juni an Seger, am 28. Juni an Feske, am 1. Juni an Rösler, am 3. Juni an Dannicke, am 28. Mai an Schack, am 28. Juni an Direction des Victoria-Theaters, am 4. Apr. an Knispel, am 4. Juni an Sternstein, am 2. Juni an Hoffmann, am 29. Febr. an Maaß, am 8. Juni an Gramler, am 14. Mai an Maaß & Samelson, am 21. Apr. an Schmidt in Britz, am 14. Juni an Griffular, am 11. März an Neumann, am 18. Juni an Mauß, am 25. Mai an v. Buttler, am 9. Apr. an Riemer, am 9. Mai an Ulbricht, am 27. Mai an Bellmer, am 28. Mai an Schulze, am 21. Mai an Bergemann in Moabit, am 21. Mai an Kretschmer in Rixdorf, am 10. Juni an Landau, am 15. Juni an Mende, am 21. Juni an Leuschner, am 22. Juni an Westphal, am 23. Juni an Frenzel, am 10. Juni an Stark, am 23. Juni an Peterke, am 25. Juni an Kamps, am 13. Juni an Jacob, am 26. Juni an Bachmeyer, am 29. Juni an Schönrock, am 26. Juni an Duhak, am 28. Juni an Bolle, am 27. Juni an Schulz, am 30. Juni an Wiek, am 12. Mai an Simon;

b. mit anderen Bestimmungsorten:

aufgeliefert am 21. Juli 1875 an Pretz in Gorgast, am 30. Juli 1875 an Hildebrandt in Neudamm, am 14. Juni 1875 an Feiville in Altona, am 10. März 1875 an Mockwitz in Dresden, am 24. Apr. 1875 an Niclaus in Fiddichow, am 10. Apr. 1875 an Boris in Johannisburg, am 18. März 1875 an Friedrich in Zahna, am 27. Apr. 1875 an Leshanonowski in Brünn, am 12. März 1875 an Drechsler in Dresden, am 8. Mai 1875 an Demler in Friedrichsfelde, am 2. Febr. 1875 an Sauerma in Mainz, am 9. Mai 1875 an Rettig in Neuendorf bei Brück, am 8. Mai 1875 an Schüssel in Königgrätz, am 28. Apr. 1875 an Kühn in Zwickau, am 6. Jan. 1875 an Kugler in Marienwerder, am 6. Mai 1875 an Fisch in Nauen, am 21. Apr. 1875 an Eisemann in Cherbourg, am 30. März 1875 an Stilfried Ratto in Kötschenbroda, am 18. Decbr. 1875 an Brunschitzki in Breslau, am 22. Mai 1875 an Kühmke in Cüstrin, am 12. Mai 1875 an Hanhau in Kiel, am 16. Mai 1875 an Asche in Alsleben, am 12. Mai 1875 an Berthold in Bitterfeld, am 22. Mai 1875 an Heinz in Jüterbogk, am 6. Mai 1875 an Schlüter in Hamburg, am 3. Juni 1875 an Kobs in Glassow, am 24. Mai 1875 an Strachwitz in Mrosin bei Oppeln, am 4. Mai 1875 an Finke in Chemnitz, am 18. Mai 1875 an Wrewizchinski in Krotow (Polen), am 7. Juni 1875 an Brühl in Dresden, am 16. Juni 1875 an Brieger in Ratibor, am 10. Juni 1875 an Litzke in Kelladen, am 17. Juni 1875 an Versicherungs-Gesellschaft in Cassel; am 16. Juni 1875 an Schwager in Drossen, am 23. Juni 1875 an Germania in Dresden, am 18. Apr. 1875 an Pesch in Sangerhausen, am 28. Juni 1875 an Gnädig in Charlottenburg.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 29. Februar 1876.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

Bekanntmachungen der Königlichen Controle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der consolidirten 4½ sgen Staats-Anleihe von 1870.

5. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Holzhändler Herrn Philipp Ott zu Staudernheim die Schuldverschreibung der consolidirten 4½ %gen Staats-Anleihe von 1870 Littr. D. № 21,496 über 200 Thlr. angeblich verloren gegangen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Ott anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 2. März 1876.

Königl. Controle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung von ausgelooseten Rentenbriefen und Zins-Coupons.

4. Die Rentenbank-Casse, Unterwasserstraße Nr. 5 hierselbst, wird:

a. die am 1. April d. J. fällig werdenden Zins-Coupons der ausgegebenen Rentenbriefe aller Provinzen schon vom 16. März bis einschließlich den 24. desselben Monats,

b. die ausgelooseten und am 1. April d. J. fällig werdenden Rentenbriefe der Provinz Brandenburg vom 20. bis einschließlich den 25. März d. J. einlösen, demnächst aber vom 1. April d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 4. März 1876.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Landes-Directors der Provinz Brandenburg,

betreffend die Vorschriften zur Ausführung des § 60 des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875 über die Aufnahme des Viehbestandes ꝛc.

Folgende für die Provinz Brandenburg in Kraft tretende Bestimmungen:

„Für die Anwendung des von dem Brandenburgschen Provinzial-Landtage beschlossenen, von den Herren Ministern des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unter dem 3. Februar 1876 genehmigten, in № 6 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Potsdam und in № 7 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. bekannt gemachten Reglements zur Ausführung der Vorschriften in § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin werden auf Grund des im Schlußsatze von § 11 dieses Reglements gemachten Vorbehalts folgende nähere Vorschriften hierdurch erlassen:

§ 1. Alljährlich am 1. November haben die Magistrate, die Ortsvorstände und die Gutsvorstände ein Verzeichniß des an diesem Tage in ihrem Communalbezirk vorhandenen Pferde- und Rindvieh-Bestandes mit Einschluß aller Fohlen, resp. Kälber und mit alleinigem Ausschluß

a. der Thiere, welche der Militair-Verwaltung oder dem Preußischen Staate gehören,

b. des in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellten Schlachtviehes

nach dem beigefügten Muster aufzunehmen.

Hierbei ist der gewöhnliche Standort der Thiere, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Besitzers entscheidend.

§ 2. Das Verzeichniß, welches nach seiner Feststellung durch die Aufsichtsbehörden (§ 4) keiner Abänderung mehr unterliegt, ist maßgebend für die nach dem Bedürfniß des Jahres zu veranlagende Abgabe (§ 5 und § 6 des Reglements).

§ 3. Nach Ablauf der für die Auslegung bestimmten 14tägigen Frist (§ 11 Abs. 2 des Reglements) haben die im § 1 gedachten Communal-Behörden das Verzeichniß nach dessen etwaiger Berichtigung in Folge für begründet erachteter Einwendungen als richtig zu beglaubigen, mit der Bescheinigung zu versehen, daß die Auslegung erfolgt ist, und Einwendungen, sofern solche erhoben, nicht unerledigt geblieben sind, hierauf dasselbe ihrer vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzureichen. Dem Verzeichniß ist eine mit dessen Abschluß übereinstimmende summarische Nachweisung beizufügen, welche, ohne Sonderung nach Geschlecht oder Alter, die Zahl der Pferde und die Zahl des Rindviehs in dem Communalbezirk ergiebt.

§ 4. Nach Ablauf der weiteren 10tägigen Frist (§ 11 Abs. 3 des Reglements) werden die Aufsichtsbehörden die in Folge für begründet erachteter Reclamationen etwa berichtigten Verzeichnisse und Nachweisungen endgültig feststellen und die Verzeichnisse den betreffenden Ortsbehörden, die nach alphabetischer Ordnung der Ortsnamen gesammelten summarischen Nachweisungen dem Landes-Director der Provinz Brandenburg vor dem Jahresschluß zustellen.

§ 5. Auf Grund der so ermittelten Summen von Pferden und Stücken Rindvieh, welche innerhalb der Provinz vorhanden sind, wird die Abgabe für jedes Jahr besonders, gemäß § 10 des Reglements und nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 ibidem, für jeden der Communalbezirke summarisch ausgeschrieben werden. Die hiervon auf jeden Besitzer von Pferden oder Rindvieh entfallenden Abgabenbeträge sind durch die Eingangs des § 1 dieser Vorschriften benannten Communalbehörden nach Maßgabe der Verzeichnisse, welche als Heberollen dienen, von den Besitzern zu erheben und an die Communalcassen der Kreise oder städtischen Corporationen abzuführen, welche ihrerseits dieselben an die Landes-Hauptcasse der Provinz einschicken.

Der Betrag, zu welchem die Abgabe für ein Pferd und für ein Haupt Rindvieh zur Ausschreibung kommt, wird von dem Landes-Director in jedem Jahre unter Mittheilung der Ergebnisse des Vorjahres durch die Amtsblätter der Provinz rechnungsmäßig bekannt gemacht."

welche von dem Brandenburgschen Provinzial-Ausschuß unter dem 15. d. M. beschlossen und von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg unter dem 22. d. M. genehmigt worden sind, werden gemäß § 8 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 25. Februar 1876.

Der Landes-Director der Provinz Brandenburg
von Levetzow.

* * *

Verzeichniß
der am 1. November 18 . . vorhandenen Viehbestände.

Namen des { Regierungs-Bezirkes . . . . . / Kreises . . . . . / Ortes . . . . . }

№	Namen des Besitzers	Pferde		Summa	Rindvieh				Summa	Abgabe-Summa von			
		Alte	Füllen		Bullen	Kühe	Ochsen	Jungvieh und Kälber		Pferden Mark	Pf.	Rindvieh Mark	Pf.
	Summa												

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verband-Gütertarife.

28. Vom 20. d. M. ab ist zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verband-Gütertarife vom 1. October 1873 ein Nachtrag 18 in Kraft getreten, welcher Classifications-Aenderungen, Aufnahme der Station Kirchweyhe (K. M.), Tarifbestimmungen, Tarifsätze für Kirchweyhe und Ausnahmefrachtsätze für Holztransporte ab Zawadzki, Tworog, Schoppinitz und Dziedzitz enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages sind bei unseren Güter-Expeditionen Berlin und Breslau unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 28. Februar 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarife.

29. Vom 20. d. M. ist zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarife vom 20. September 1874 ein Nachtrag 10 in Kraft getreten, welcher außer einer Classificationsbestimmung die Aufnahme der Stationen Bremen (K. M.) und Kirchweyhe (K. M.), sowie der Routen via Berlin-Wittenberge-Lüneburg und Berlin-Wittenberge-Buchholz, ferner Frachtsätze für Station Kirchweyhe (K. M.) anderweite Tarifsätze für Station Lüben und berichtigte Tarifsätze für Zittau (B. G. B.) und Reichenbach (S. N. V. B.) enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages werden auf unseren größeren Verband-Stationen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 28. Februar 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen directen Tarifs für Böhmische Braunkohlen in Wagenladungen.

30. Vom 1. März d. J. ab ist für Böhmische Braunkohlen in Wagenladungen nach Deutschland via Bodenbach bezw. via Mittelgrund an Stelle des bisherigen Tarifs vom 1. Juni 1875 ein neuer directer Tarif in Kraft getreten, enthaltend theilweise ermäßigte Frachtsätze für diesseitige Stationen. Druckexemplare dieses Tarifs werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Frankfurt a. O., Liegnitz und Breslau zu dem Preise von 50 Pf. pro Exemplar verabfolgt. Berlin, den 2. März 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Schlesisch-Rheinischen-Verband-Güter-Tarife.

31. Vom 1. d. M. ab ist zum Schlesisch-Rheinischen Verband-Gütertarife vom 1. October 1872 ein Nachtrag XXIV in Kraft getreten, welcher Ausnahmetarifsätze für Oele aller Art, in Fässern, Getreide- und Hülsenfrüchte, Branntwein und Wein (excl. Schaumwein) für den Verkehr mit den diesseitigen Stationen Breslau, Liegnitz und Hirschberg, sowie einigen Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages sind bei unsern Güter-Expeditionen Berlin, Liegnitz, Breslau und Hirschberg unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 2. März 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Preußisch-Polnischen Verband-Tarife.

26. Für den directen Verkehr zwischen Neufahrwasser und Danzig einerseits und Warschau andererseits kommen vom 1. März d. J. ab die Sätze und Bestimmungen des Königsberg-Warschauer Tarifs vom 13. Februar 1876, insoweit dieselben dem Publkum günstigere Bedingungen gewähren, als die bestehenden Sätze des Preußisch-Polnischen Tarifs vom 1. Juli 1872 zur Anwendung. Der dieserhalb zum Preußisch-Polnischen Verband-Tarife vom 1. Juli 1872 herausgegebene 12. Nachtrag ist bei den Verband-Stationen zu beziehen. Bromberg, den 29. Februar 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Eichungs-Inspection für die Provinz Brandenburg.

Die Hohl- und Flüssigkeitsmaaße betreffend.

Die unter dem 17. December v. J. erlassene Bekanntmachung, nach welcher die decimalen Abstufungen des Liter-Maaßes gegenwärtig nur in cylindrischer Form geeicht und die bisherigen Hohlmaaße konischer Gestalt mit dem 1. Januar 1877 von der Anwendung im öffentlichen Verkehr ausgeschlossen werden sollen, wird dahin berichtigt, daß die konisch geformten Hohlmaaße auch zur Zeit noch, jedoch nur bis zum 1. Januar 1877 zur Eichung und Stempelung zugelassen, und daß die einmal geeichten Maaße dieser Form auch über diesen Zeitpunkt hinaus bis auf Weiteres zum Zumessen im öffentlichen Verkehr angewendet werden dürfen.

Nach dem 1. Januar 1877 dürfen indeß Maaße von 0,2, 0,1, 0,05 und 0,02 Liter nur dann zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, wenn sie in der Form eines Cylinders, dessen Durchmesser gleich der Höhe ist, hergestellt sind.

Das neuerdings zugelassene Maaß von 0,01 Liter darf schon jetzt nur in der Form eines solchen Cylinders hergestellt, bezw. geeicht werden.

Berlin, den 22. Februar 1876.

Der Königl. Eichungs-Inspector für die Provinz Brandenburg.

Dr. Kosmann,

Patent-Ertheilungen.

Den Maschinenfabrikanten Schäffer & Budenberg zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 24. Februar 1876 ein Patent

auf einen Speiserufer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern.

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem practischen Arzt Dr. Emil Edel zu Hannover ist unter dem 24. Februar d. J. ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell dargestelltes Bruchband, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anzuerkennen ist, und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn M. J. Zons in Cöln a. R. ist unter dem 24. Februar 1876 ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten Drücker für Luftdruck-Telegraphen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Alexander Huber zu Arnstadt im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen ist unter dem 24. Februar 1876 ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten Entfernungsmesser, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn R. Fischer in Prag ist unter dem 25. Februar 1876 ein Patent

auf einen Leuchtgaszünder, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann Theodor Mundt zu Zülpich ist unter dem 28. Februar 1876 ein Patent

auf eine Zuführungs-Vorrichtung an Nagelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung, sowie durch eine ausgeführte Maschine nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen.

Das den Herren F. Edmund Thode und Knoop in Dresden unter dem 1. März 1871 für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Fabrikation von Bürsten

ist auf ein ferneres Jahr, also bis zum 1. März 1877, verlängert worden.

Das den Fabrikanten Dreyer, Rosenkranz & Droop zu Hannover unter dem 4. Juni 1873 für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wassermesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 1. Juni 1878, verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur Herrn E. Voigt zu Berlin unterm 3. December 1874 ertheilte Patent

auf eine Dampfmaschinensteuerung

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Richard Bredo zu Magdeburg unter dem 30. November 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Sicherheits-Ventilen zur selbstthätigen Arretirung bei Entlastung durch Stöße und Schwankungen, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist der Rentmeister Altenburg zu Blumberg an Stelle des Amtmanns

Lehmann, früher daselbst, zum Amtsvorsteher des XIX. Bezirks Blumberg, und der bisherige commissarische Amts-Vorsteher des I. Bezirks Lichtenberg, Bürgermeister a. D. Roedelius, dessen Dienstzeit am 29. Mai d. J. abläuft, auf fernere 6 Jahre zum commissarischen Amtsvorsteher des gedachten Bezirks ernannt worden.

Der Feldmesser Heinrich Paul Wembhöner ist am 21. Februar d. J. vereidigt worden.

Die Bauführer Cuno Riemann und Wilhelm Schwenk sind am 23. v. M. vereidigt worden.

Wiederbesetzt sind: die Lehrerstelle an der Kleinschule zu Gramzow, Inspect. gl. Namens; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Bernau, Insp. gl. Namens; die Lehrer- und Küsterstelle zu Reichenberg, Inspection Wriezen. Erledigt sind, resp. werden in Joachimsthal Ukm., Teltow und Fehrbellin je eine Lehrerstelle an den städtischen Schulen, alle drei Königl. Patronats; eine Lehrerstelle zu Neu-Trebbin, Inspect. Wriezen, Königl. Patr.; die Lehrer- und Küsterstelle zu Rosenow, Insp. Templin, Privat-Patronats; eine Lehrerstelle zu Kalkberge-Rüdersdorf, Insp. Straußberg, Königl. Patr. (Handels-Ministerium); die 2te Lehrerstelle zu Alt-Friedland, Inspect. Wriezen, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küster-Adjunctenstelle zu Steinhöfel, Insp. Angermünde, Privat-Patronats.

Für die Parochie Schöneberg, Diöcese Cöln-Land, ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths ein unter Königlichem Patronat stehendes Diaconat gegründet worden. Die Besetzung dieses Diaconats steht für den vorliegenden Fall dem Kirchenregiment zu.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Julius Eduard Otto Rodatz ist zum Diakonus bei der evangelischen Gemeinde zu Luckenwalde und zum Pfarrer zu Libatz mit Martinsmühle und Schönweide mit Gottow, Diözese Luckenwalde, bestellt worden.

Der bisherige Betriebs-Secretair Wilhelm Radke hierselbst ist definitiv als Königl. Eisenbahn-Secretair bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Büreau-Diätarius Carl Friedrich Wilhelm Vorwerk zum Büreau-Assistenten befördert worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Monat Februar d. J. sind im Geschäftskreise der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Verliehen ist: dem Ober-Post-Commissarius Kriewitz bei der Ober-Post-Direction zu Potsdam der Character als Rechnungsrath.

Angenommen wurden: der Stellmachermeister Mielenz in Trebatsch, der Landwirth Lentz in Friedersdorf bei Storkow als Postagenten.

Ernannt ist: der Post-Eleve Pelzer in Brandenburg a. H. zum Post-Practikanten.

Angestellt ist: der Telegraphen-Anwärter Oscar Fischer bei dem Telegraphen-Amte in Potsdam als Telegraphist.

Freiwillig aus dem Postdienste ist geschieden: der Postagent Briesenick in Friedersdorf bei Storkow.

Nachweisung

der im Monat Februar 1876 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Tapezierer Goldbaum, Neue Friedrichstr. 30, Schiedsmann für den Garnisonkirch-Bezirk № 8, 2) Schlossermeister Sulke, Köthenerstr. 15, 2. Stellvertreter für den Köthenerstraßen-Bezirk № 44, 3) Maurermeister Schwiertz, Lützowstr. 100, Schiedsmann für den Carlsbad-Bezirk № 53, 4) Fabrik-Besitzer Richter, Kürassierstr. 4, 2. Stellvertreter für den Kürassierstraßen-Bezirk № 87, 5) Kaufmann Glaser, Neanderstr. 8, Schiedsmann für den Neanderstraßen-Bezirk № 96, 6) Maurermeister Krüger, Greifswalderstr. 37, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 131 bis 133 und 135, 7) Maschinen-Fabrikant Gast, Greifswalderstr. 20, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 8) Schulvorsteher Schobert, Rosenthalerstr. 14, 2. Stellvertreter für den Joachimstraßen-Bezirk № 152, 9) Kaufmann Suter, Brunnenstr. 154, 1. Stellvertreter für den Brunnenstraßen-Bezirk № 154, 10) Kaufmann Schäfer, Brunnenstr. 70, 2. Stellvertreter für den Swinemünderstraßen-Bezirk № 164, alle zehn verpflichtet am 23. Februar 1876.

Kreis Templin. 11) Lehnschulze Zeumer zu Wesendorf, Schiedsmann für den 15. ländlichen Bezirk daselbst, verpflichtet am 28. Januar 1876.

Stadt Templin. 12) Kaufmann von Sauten zu Templin, Schiedsmann für den 1. Bezirk daselbst, 13) Buchdruckerei-Besitzer Wassermann daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) Kaufmann Kayser daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) Kaufmann Schmiedecke daselbst, 1. Stellvertreter für den 2. Bezirk daselbst, 16) Rentier Hauck daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 15. Februar 1876.

Stadt Potsdam. 17) Garten-Ingenieur Görms zu Potsdam, Schiedsmann für den 13. Bezirk daselbst, verpflichtet am 7. Februar 1876.

Kreis Prenzlau. 18) Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer von Stülpnagel zu Grüneberg, 2. Stellvertreter für den 2. ländlichen Bezirk daselbst, verpflichtet am 29. Januar 1876.

Kreis Teltow. 19) Oeconom Rudolf Rühl zu Cöpenick, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Cöpenick, verpflichtet am 22. Februar 1876.

Kreis Zauch-Belzig. 20) Kaufmann Rudolf Gerloff zu Beelitz, Schiedsmann für die Stadt Beelitz, 21) Kämmerei-Cassenrendant Gutheins daselbst, 1. Stell-

vertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 24. Februar 1876.

Kreis West-Priegnitz. 22) Kaufmann Heinrich Adix zu Wittenberge, Schiedsmann für den 2. Bezirk der Stadt Wittenberge, 23) Uhrmacher Franz Lösch daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 28. Februar 1876.

Bekanntmachung.

Die Forstcasse für die Königliche Kronfideicommiß-Oberförsterei Heinersdorf ist nach Schwedt a. O. verlegt und dem Königlichen Amtörentmeister, Forstcassen-Rendanten Herrn Rauck daselbst übertragen.

Berlin, den 27. Februar 1876.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Bekanntmachung.

Der Regierungs- und Forst-Referendar Herr Oppenhoff ist zum Königlichen Oberförster ernannt. Demselben ist die Verwaltung der Königlichen Hausfideicommiß-Oberförsterei Staakow definitiv übertragen.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommer-Semester 1876 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Dorotheenstraße Nr. 38, 39) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Orth: a. Die Aufgaben Preußens auf dem Gebiete der Bodencultur, b. Ueber Boden und Wasser, c. Specielle Acker- und Pflanzenbaulehre, d. Practische Uebungen, e. Excursionen an passenden Tagen. Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. Organische Chemie und die chemischen Grundlagen der Fütterungslehre, b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Carl Koch: a. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der zu den Menschen in Beziehung stehenden Pflanzen, b. Landwirthschaftliche Botanik, c. Demonstrationen und Uebungen im Bestimmen der Pflanzen im botanischen Garten. Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Professor Dr. Kny: a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen, b. Mikroskopischer Cursus für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten. Anmeldungen für a. in der Universitäts-Quästur, für b. in der Instituts-Quästur.

5) Professor Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insecten. Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Professor Müller: Ueber Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht, b. allgemeine Züchtungsprinzipien, c. Fütterungslehre. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff: a. Ueber Krankheiten der Hausthiere, b. Beurtheilungslehre des Pferdes. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Professor Dr. Großmann: Buchführung, insbesondere die doppelte Buchführung für kleinere und größere Güter; Planimetrie und Trigonometrie mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Feldmeßkunst. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Postbaurath Tuckermann: Practische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der Rübenzucker-Fabrikation und Spiritus-Brennerei. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Dr. Wittmack: Landwirthschaftliche Sämereien, deren Verfälschungen und Verwechslungen. Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

15) Dr. Oscar Brefeld: a. Physiologie und Entwickelungsgeschichte der Pilze, mit besonderer Berücksichtigung der Schimmel- und Gährungspilze, b. Mikroskopische Uebungen im Untersuchen von Pilzen. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Kammergerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

17) Ober-Roßarzt Zorn: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und practischen Uebungen: Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

18) Dr. Lehmann: Ausgewählte Capitel über die Ernährung der Pflanze. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalöconomie.

Das Sommer-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königlichen Universität, am 24. April 1876. Meldungen wegen der Aufnahme

in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße Nr. 38, 39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums im Lesezimmer, Schützenstraße Nr. 26, Anmeldung hierzu ebendaselbst im Königlichen landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen dieses Museums.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Leipzigerplatz Nr. 10, und ist von 10—1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben: a. an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester; b. an Auditoriengebühren 50 Pfennige pro Vorlesung; c. Gebühr für die Ausfertigung von Studienzeugnissen 3 Mark.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction hierselbst, Dorotheenstraße Nr. 38, 39, bezogen werden.

Berlin, den 19. Februar 1876.

Das Curatorium.

v. Nathusius. Olshausen.

Vorlesungen am Königlichen pomologischen Institut zu Proskau für das Sommer-Semester 1876.

Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 1. April d. J.

Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und practischen Gebiete:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen ꝛc.), Zoologie, Allgemeinen Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Baumschnitt, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Blumenzucht, Gehölzzucht, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren, Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen, der auch bereit ist, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1876.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.

Stoll.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Templin: a. der Kirche zu Grunewald 1) vom Büdner Schönfeld zwei Altarlichte, 2) eine Ehrentafel mit den Namen derjenigen, welche an den Feldzügen von 1864, 1866 und 1870 Theil genommen haben; b. der Kirche zu Dölln 1) von dem Küster Dettloff ein Opferbecken, 2) von einer Ehefrau 12 Kerzen für den Kronleuchter, 3) von einer Ehefrau 6 Mark, 4) von der Hebeamme Haack daselbst 12 Kerzen für den Kronleuchter, 5) von der Ehefrau des Viehhändlers Dähnick, verwittwet gewesenen Wolf daselbst 2 Altarlichte;

in der Superintendentur Prenzlau II: a. der Kirche zu Schönfelde 1) von dem Patron Grafen von Berg eine kleine Orgel, 2) von dem Amtmann Birkenstädt daselbst Anstrich der Kirche und der Orgel, 3) von dem Gärtner Stühmer 6 Mark zu den Aufstellungskosten der Orgel; b. der Kirche zu Neuenfeld von dem Arbeiter Bruhn zu Züsedom eine Altarkerze;

in der Superintendentur Neustadt-Eberswalde: der Kirche zu Alt-Hüttendorf von verschiedenen Mitgliedern der evangelischen Gemeinde daselbst eine neue Altardecke von schwarzer Farbe;

in der Superintendentur Gramzow: der Kirche zu Lützlow von ungenannten Personen 2 Altarlichte und ein vor den Altar zu legender Teppich;

in der Superintendentur Zehdenick: a. der Kirche zu Badingen von unbekannter Hand drei auf Tüll gestickte Abendmahlsdecken im Werthe von 15 Mark; b. der Kirche zu Mildenberg von dem Gutsbesitzer Helm eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von schwerem Wollenrips mit Franzen und Stickerei und eine Decke vor dem Altar im Werthe von 150 Mark;

in der Superintendentur Dahme: der Hauptkirche zu Dahme von ungenannten Geberinnen 2 neue Vasen auf dem Altar, eine weiße in Tüll gestickte Decke über dem Taufstein. Von den für wohlthätige Zwecke dargebrachten Gaben ist als die bedeutendste hervorzuheben, daß der Kleinkinder-Bewahranstalt in Dahme 300 Mark geschenkt worden sind.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 17. März **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Die Verhaftung der Eisenbahnbeamten betreffend.

68. Um den Unzuträglichkeiten zu begegnen, welche zur Gefährdung des Eisenbahn-Dienstes und der Sicherheit des Betriebes durch plötzliche Verhaftung von Eisenbahn-Polizei- und Betriebsbeamten entstehen können, veranlasse ich auf Anregung des Herrn Handels-Ministers sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, die Ortspolizei-Behörden anzuweisen, in Strafsachen, worin eine vorläufige Festnahme, zwangsweise Vorführung oder Verhaftung eines Eisenbahn-Polizei- oder Betriebsbeamten erforderlich wird, der dem Letzteren unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde vor der Vollziehung Mittheilung zu machen, insofern nicht der Zweck einer im Strafverfahren nöthigen sofortigen Haftnahme durch solche vorgängige Communication gefährdet erscheine.

Berlin, den 6. März 1876.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

* * *

Vorstehenden Erlaß haben die Ortspolizei-Behörden fortan genau zu beachten.

Potsdam, den 11. März 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aenderung eines Jahrmarkts-Termins.

69. Der in Dallmin, Kreis West-Priegnitz, auf den 23. Mai d. J. angesetzte Jahrmarkt ist auf **den 18. desselben Monats** verlegt worden.

Potsdam, den 9. März 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Durchfahrt durch die Brücken über die Havel bei Spandau betreffend.

70. Zur möglichsten Verhütung von Schifffahrtsstockungen auf der Havel und der Spree in Spandau werden wir vom 1. April d. J. ab versuchsweise bis auf Weiteres den Schiffen die Durchfahrt durch die dortigen Brücken zur Nachtzeit gestatten, und haben wir zu diesem Zweck folgende Anordnungen getroffen, welche mit dem Beginn des 1. April d. J. in Kraft treten werden:

1) Die dortigen Brücken der Berlin-Lehrter und der Berlin-Hamburger Eisenbahn werden auch während der Nachtzeit so oft und so lange für die Schifffahrt geöffnet, als es der Eisenbahn-Betrieb irgend gestattet. So lange dies der Fall ist, brennt an jedem Ende der beiden Drehbrücken in einer Laterne ein helles weißes Licht, eins stromauf- und eins stromableuchtend.

2) Die Berliner Thorbrücke und die Charlottenburger Thorbrücke werden den die Durchfahrt verlangenden Schiffen auch Nachts geöffnet, jedoch nur dann, wenn die Fahrt zwischen diesen Brücken und den Eisenbahnbrücken beziehentlich der Schleuse frei ist. Solange hiernach die Durchfahrt durch diese beiden Brücken stattfinden darf, brennen auf jeder Brücke dicht neben der Durchfahrtsöffnung zwei helle weiße Lichte, von denen eins stromauf- und eins stromableuchtet.

Potsdam, den 9. März 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Aufforderung.

71. Nach einer dem Herrn Reichskanzler zugegangenen Note des Kaiserlich Russischen Botschafters zu Berlin ist der Justiz-Commissarius Aleris Kolesnikoff zu Wilkomir anscheinend nach Unterschlagung von öffentlichen und Privatgeldern von dort entwichen.

Im Auftrage der Herren Minister des Innern und der Justiz werden die nachgeordneten Polizei-Behörden und Beamten hierdurch angewiesen, auf den ꝛc. Kolesnikoff, der sich jetzt den falschen Namen Waßili Laurentieff beigelegt haben soll und dessen Personen-Beschreibung unten folgt, zu achten und denselben im Betretungsfalle nebst den bei ihm befindlichen Geldern und Sachen festzunehmen, auch, wenn dies geschehen sein sollte, uns unverzüglich hiervon Anzeige zu machen. Potsdam, den 9. März 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personen-Beschreibung. Kolesnikoff ist 35—40 Jahre alt, kleiner Figur und kurzsichtig, hat graue Augen, dunkelblonde Haare und abrasirten Bart.

Polizei-Verordnung,

den Personen-Transport auf Böten und Gondeln innerhalb der Havelstrecke vom Dorfe Cladow bis zum Dorfe Tegel betreffend.

72. Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetzsammlung 1850 Seite 265 ff.) wird hierdurch für den Personen-Transport auf Böten und Gondeln innerhalb der Havelstrecke vom Dorfe Cladow bis zum Dorfe Tegel, unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 28. Februar 1857 (Amtsbl. 1857 Seite 89—92) und der dazu ergangenen Nachträge vom 10. Mai 1860 (Amtsbl. Seite 174), vom 29. Juni 1866

(Amtsbl. Seite 255) und vom 7. Mai 1874 (Amtsbl. Seite 151), verordnet was folgt:

§ 1. Wer die nach § 37 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 erforderliche polizeiliche Erlaubniß, Böte und Gondeln zu Jedermanns Gebrauch auf den öffentlichen Gewässern bereit zu halten, erlangen und das Gewerbe innerhalb der Havelstrecke von dem Dorfe Cladow bis zum Dorfe Tegel betreiben will, hat bei der Orts-Polizei-Behörde seines Wohnortes diese Absicht und die Anzahl der Böte und Gondeln, mit welchen das Gewerbe betrieben werden soll, anzuzeigen, und erhält eine über die erfolgte Anmeldung lautende Bescheinigung.

Letztere ist demnächst und jedenfalls vor dem Beginn des Gewerbes allen denjenigen Polizei-Behörden, in deren Wasser-Polizei-Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll, zur Ausdehnung vorzulegen.

§ 2. Die zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Böte und Gondeln müssen vor dem Gebrauche zur Prüfung, ob sie zweckentsprechend eingerichtet sind, und zur Bestimmung ihrer Tragfähigkeit der Orts-Polizei-Behörde des Wohnortes des Antragenden vorgestellt werden, welche die tauglich befundenen und zum Gebrauche zugelassenen, mit einer Nummer, mit dem Namen der Orts-Polizei-Behörde des Boots-Eigenthümers und der Zahl der höchstens aufzunehmenden Personen, sowie mit der Bemerkung „Preise nach Tarif" auf Kosten der Gewerbtreibenden versehen läßt. Nur derartig bezeichnete Böte und Gondeln dürfen zum öffentlichen Gebrauche bereit gehalten werden.

Dem Besitzer wird von der Orts-Polizei-Behörde seines Wohnortes über die erfolgte Zulassung des Fahrzeuges eine auf ein Jahr lautende Bescheinigung ertheilt, in welcher die Nummer und die Zahl der Personen anzugeben ist. Ohne eine solche Bescheinigung darf der Besitzer das Fahrzeug nicht zum öffentlichen Gebrauche hergeben.

§ 3. Als öffentliche Stand- und Landungsplätze für Gondeln und Böte werden bestimmt:

1) das rechte Haveluser an der unterhalb der Charlottenburger Brücke in Spandau am Brückenkopfe belegenen Wassertreppe;
2) das linke Haveluser oberhalb der Charlottenburger Brücke am Schiffbauerdamm in Spandau;
3) das linke Haveluser oberhalb der Eisenbahnbrücke in Spandau;
4) das rechte Ufer der Ober-Havel zwischen dem Damm und der Schleusenbrücke zu Spandau;
5) das rechte Haveluser an der, der Gemeinde Pichelsdorf gehörigen Stiege zwischen dem Kühne'schen und Jordan'schen Grundstück;
6) das Haveluser bei Saatwinkel;
7) das Ufer des Tegeler See's bei Tegel.

An anderen Orten dürfen diese Fahrzeuge nur mit besonderer Genehmigung der competenten Orts-Polizei-Behörde aufgestellt werden.

§ 4. Diejenigen, welche die nach § 1 und 2 erforderliche Erlaubniß erhalten haben, sind gehalten, die ihnen gehörigen Böte und Gondeln mit zuverlässigen und geschäftskundigen Führern zu besetzen, dürfen dieselben keinesfalls Personen unter 16 Jahren anvertrauen und müssen die Führer vor ihrer Bestellung der Orts-Polizei-Behörde ihres Wohnorts vorstellen, welche für dieselben nach Prüfung ihrer Qualification einen Erlaubnißschein, als Bootführer zu fungiren, ausstellt, welchen dieselben stets bei sich haben müssen.

Personen, welche diesen Erlaubnißschein nicht besitzen, dürfen nicht als Bootführer bestellt werden und nicht als solche fungiren.

§ 5. Mehr als die an dem Fahrzeuge bezeichnete Personenzahl dürfen einschließlich des Führers nicht darin aufgenommen werden.

§ 6. Jedes an einem öffentlichen Halteplatz ankommende Fahrzeug hat, nachdem die darin befindlichen Personen ausgesetzt sind, seinen Stand hinter dem letzten an der Haltestelle liegenden Fahrzeuge einzunehmen und rückt nach Abfahrt des vor ihm liegenden in dessen Stelle ein.

§ 7. Wenn Personen nach anderen als den öffentlichen Standplätzen (§ 3) befördert werden, so müssen die Böte oder Gondeln, sobald sie die Personen ans Land gesetzt haben, ohne Aufenthalt nach den öffentlichen Haltestellen zurückkehren. Für den Fall, daß sie zur Rückfahrt der Personen oder zur Abholung gedungen, sind die Führer verpflichtet, die Böte oder Gondeln so weit zurückzustellen, daß der Zugang zu den Privat-Besitzungen frei bleibt, und dürfen sich erst dann an den Einsteigeplatz begeben, wenn die zur Beförderung übernommenen Personen bei denselben angelangt sind.

§ 8. Das Fahrgeld für die Beförderung von Personen ist nach dem dieser Verordnung angehängten Tarife zu erheben. Die demselben beigefügten Bestimmungen müssen ebenso wie der Inhalt dieser Verordnung befolgt werden.

§ 9. Jeder Bootführer hat einen Abdruck dieser Polizei-Verordnung nebst Tarif und den ihm für das laufende Jahr ertheilten Erlaubnißschein bei sich zu führen und denselben den Fahrgästen auf deren Verlangen stets und unweigerlich vorzuzeigen.

§ 10. Die Bootführer haben sich stets eines anständigen Betragens zu befleißigen, sich reinlich und ordentlich zu kleiden, ihre Fahrzeuge, von welchen sie sich während des Haltens auf den Standplätzen nicht entfernen dürfen, fortdauernd in gutem und brauchbaren Zustande, stets reinlich und trocken zu erhalten, dieselben beim Fahren vorsichtig zu leiten und sich dabei des Tabackrauchens zu enthalten. Sie unterliegen jederzeit der polizeilichen Revision der betreffenden Aufsichts-Beamten und haben bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen die sofortige Entziehung ihres Fahrscheins (§ 4) zu gewärtigen.

§ 11. Wer ohne die nach § 1 und 2 erforderliche Erlaubniß Böte und Gondeln zu Jedermanns Benutzung bereit hält, hat gemäß § 148 ad 1 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 eine Geldbuße

bis zu 150 Mark oder eine Haftstrafe bis zu 4 Wochen verwirkt. Ueberschreitungen des Tarifs werden nach § 148 ad 8 ebenda mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Die Nichtbefolgung der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung wird, insoweit nicht in den vorgehenden §§ oder durch die Gewerbe-Ordnung eine andere Strafe angedroht ist, gegen die Gewerbtreibenden beziehungsweise gegen die Führer der Fahrzeuge mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet werden.

Potsdam, den 4. März 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Tarif

zur Erhebung des Personengeldes
für die
auf der Havel von dem Dorfe Cladow bis zum Dorfe Tegel Behufs der Personen-Beförderung aufzustellenden Böte.

№	Bezeichnung	Betrag für Tagesfahrten von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends Mark	Pf.	für Nachtfahrten von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens Mark	Pf.
	Es sind zu zahlen:				
1	Für die Fahrt von Spandau nach Tiefwerder und umgekehrt à Person	—	15	—	30
2	Für die Fahrt von Spandau nach Pichelsberg, nach Pichelswerder, nach Pichelsdorf oder umgekehrt à Person	—	25	—	50
3	Für die Fahrt von Tiefwerder nach Pichelsberg, nach Pichelswerder, nach Pichelsdorf oder umgekehrt à Person	—	15	—	30
4	Für die Ueberfahrt von Pichelsdorf nach Pichelswerder oder umgekehrt à Person	—	5	—	10
5	Für die Ueberfahrt von Pichelswerder nach Pichelsberg oder umgekehrt à Person	—	5	—	10
6	Für die Fahrt von Pichelsdorf, von Pichelswerder, von Pichelsberg nach Schildhorn oder umgekehrt à Person	—	15	—	30
7	Für die Fahrt von Pichelsdorf, von Pichelswerder, von Pichelsberg nach Gatow oder umgekehrt à Person	—	25	—	50
8	Für die Fahrt von Schildhorn nach Gatow oder umgekehrt à Person	—	15	—	30
9	Für die Fahrt von Spandau nach Saatwinkel oder umgekehrt à Person	—	25	—	50
10	Für die Fahrt von Saatwinkel nach Tegel oder umgekehrt à Person .	—	25	—	50
11	Für die Fahrt von Saatwinkel nach Valentinswerder oder umgekehrt à Person	—	10	—	20
	Anmerkung zu № 1 bis 11.				
	Die Bootführer sind verpflichtet:				
	a. bei großen Böten, d. h. solchen, deren Tragfähigkeit auf mehr als 14 Personen bestimmt ist, sofort nach Aufnahme der zehnten Person und				
	b. bei kleineren Böten, die eine geringere Tragfähigkeit haben, sofort nach Aufnahme der sechsten Person ab- und bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt zu fahren.				
	Wollen weniger als 10 resp. 6 Personen unverweilt abfahren, so sind die Bootführer gehalten, gegen Zahlung des tarifmäßigen Personengeldes für 10 resp. 6 Personen jederzeit ab- und bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt zu fahren.				
12	Für Spazierfahrten zu Wasser werden, wenn nicht vorher ein anderweites Abkommen getroffen ist, für jede Stunde der Hin- und Rückfahrt, einschließlich des Wartens am Bestimmungsorte				
	a. für ein großes mit 2 Fährleuten besetztes Boot	1	50	3	—
	b. für ein kleines mit einem Führer versehenes Boot	—	75	1	50
	ohne Rücksicht auf die Größe der Gesellschaft gezahlt.				
	Polizei- und Aufsichts-Beamte im Dienst sind nach allen Landungsplätzen auf den zunächst abfahrenden Böten stets unentgeltlich zu befördern.				

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Uebrige Markt-: Es kosten je 100 Kilogramm: Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Es kosten je 1 Kilogramm: Rindfleisch von der Keule M. Pf.	Rindfleisch Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	18 17	15 17	15 46	16 05	19 50	36 —	30 —	4 45	7 —	4 75	7 38	1 40	1 20
2	Beeskow	— —	15 56	17 65	18 63	— —	— —	— —	3 60	8 38	— —	10 —	1 40	1 —
3	Brandenburg	— —	15 91	— —	18 08	29 33	32 —	34 —	4 71	7 30	— —	8 71	1 20	1 —
4	Dahme	19 41	15 —	14 29	15 87	40 —	50 —	50 —	3 —	6 —	5 —	12 —	1 —	1 —
5	Friesack	19 80	15 —	16 —	16 50	30 —	34 —	44 —	4 75	7 75	— —	8 50	1 20	1 —
6	Havelberg	18 90	15 30	16 30	16 40	22 72	34 88	35 30	3 76	6 50	4 —	7 25	1 20	1 —
7	Jüterbog	19 12	15 91	18 86	19 41	40 —	32 —	44 —	3 98	8 —	— —	9 60	1 20	— 94
8	Kyritz	20 36	15 44	16 50	16 38	20 —	44 —	56 —	4 76	7 26	— —	9 —	1 26	1 06
9	Liebenwalde	21 76	18 94	19 86	18 74	28 —	54 —	52 —	6 66	6 25	5 25	9 —	1 20	1 10
10	Luckenwalde	19 04	16 14	14 74	17 26	40 —	40 —	50 —	4 08	7 50	— —	9 50	1 16	— —
11	Nauen	19 05	15 60	16 28	17 55	25 —	24 —	32 80	3 75	7 75	6 80	8 —	1 15	1 05
12	Neustadt-Eberswalde	19 52	15 62	15 55	17 71	22 50	21 50	21 62	5 —	8 —	— —	7 —	1 20	1 —
13	Oranienburg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
14	Perleberg	18 50	15 17	16 87	16 06	19 —	30 —	35 —	4 33	7 55	4 —	10 —	1 30	1 09
15	Potsdam	18 83	16 00	17 10	18 48	26 —	23 —	33 —	5 10	7 71	— —	8 43	1 45	1 10
16	Prenzlau	18 30	15 77	16 55	16 15	26 40	27 48	36 40	7 —	7 75	6 —	7 50	1 30	— 86
17	Prigwalk	19 27	14 88	— —	15 96	— —	25 —	— —	3 50	— —	— —	— —	— —	— —
18	Ratzenow	— —	15 69	— —	17 15	26 —	43 34	45 —	3 68	6 75	— —	6 —	1 40	1 —
19	Neu-Ruppin	— —	15 70	16 30	16 89	32 —	30 —	46 —	4 —	6 83	— —	9 —	1 10	— 95
20	Schwedt	19 60	16 94	19 68	18 09	33 33	40 —	33 33	5 49	8 08	— —	7 74	1 20	— 80
21	Spandau	18 75	16 35	— —	18 45	21 05	24 —	30 —	5 11	9 —	— —	9 —	1 30	1 05
22	Straußberg	21 22	15 90	16 40	16 60	20 60	31 20	31 60	4 50	8 30	— —	9 —	1 20	1 —
23	Teltow	19 60	15 35	15 37	16 32	42 50	42 50	52 50	5 63	9 —	8 25	8 35	1 30	1 10
24	Templin	18 80	16 71	17 90	16 55	18 24	21 33	22 —	4 —	— —	— —	6 —	1 —	— —
25	Treuenbrietzen	21 —	15 25	15 —	17 13	30 —	32 —	34 —	4 21	6 50	— —	7 43	1 40	1 —
26	Wittstock	19 50	14 95	15 58	16 81	16 67	40 —	38 —	3 16	5 79	4 50	5 50	— 93	— 83
27	Wriezen a. O.	19 67	16 17	15 66	17 —	21 13	30 38	31 07	3 85	7 83	6 83	7 83	1 40	1 —

Potsdam, den 14. März 1876.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Impf-Regulativ für die Stadt Berlin.

21. Zur Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetz-Blatt Seite 31) verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund des §§ 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für die Stadt Berlin Folgendes:

§ 1. Die Stadt wird in Impfbezirke eingetheilt, welche nach Polizei-Revieren abzugrenzen sind.

§ 2. Die nach § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes wieder zu impfenden Schüler gehören dem Impfbezirke an, in welchem sich die Lehr-Anstalt befindet.

§ 3. Die Listen der nach § 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes der Impfung unterliegenden Kinder sind von den Polizeirevier-Vorständen aufzustellen.

§ 4. Die Listen über die auf Grund des § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes zur Impfung gelangenden Kinder, welche die Vorsteher der Lehr-Anstalten nach § 7 des Gesetzes anzufertigen haben, sind von denselben dem Polizei-Präsidium bis zum 15. April jeden Jahres einzureichen.

§ 5. Zu den in § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes genannten Privatschulen gehören auch alle mit regelmäßigem Schulunterricht versehenen Privat-Erziehungs-Anstalten.

§ 6. Die Impfbezirke, Impfärzte, Impflocale und Impftermine werden in den zum Erlasse ortspolizeilicher Bekanntmachungen bestimmten öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

§ 7. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche

Preise im Monat Februar 1876.

Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Februar Es kostet je 1 Kilogramm															
					Ein-	Mehl		Gersten							Java-Kaffee						
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Schock Eier	Weizen № 1.	Roggen № 2.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler	gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	— 88	1 —	1 80	2 38	3 59	— 36	— 30	— 80	— 40	— 60	— 60	— 60	— 50	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 —	1 05	2 —	2 50	4 —	— 40	— 25	— 70	— 70	— 65	— —	— 45	— 70	3 80	3 80	— 20	2 —
1 30	— 90	1 10	2 —	2 50	4 30	— 35	— 25	— 50	— 30	— 60	— 50	— 50	— 50	3 60	3 60	— 20	1 80
1 20	— 60	1 —	1 60	2 05	3 60	— 36	— 25	— —	— —	— 40	— —	— 50	— 60	3 20	4 —	— 20	1 60
1 20	— 80	1 10	1 60	2 60	4 —	— 40	— 25	— 80	— 80	— 70	— 80	— 80	— 60	2 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	2 —	2 33	3 50	— 35	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 30	— 80	1 20	1 80	2 40	3 20	— 36	— 24	— 50	— 40	— 56	— 64	— 34	— 50	3 10	3 50	— 20	1 80
1 26	1 18	1 18	2 20	2 26	3 80	— 32	— 24	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	2 20
1 20	— 90	1 —	2 —	2 80	3 40	— 40	— 30	— 60	— 60	— 70	— —	— 90	— 50	3 50	3 80	— 20	2 —
1 36	— 86	1 16	1 70	2 20	3 20	— 40	— 30	— 66	— —	— 50	— 66	— 40	— 60	3 50	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 20	1 70	2 70	4 40	— 36	— 30	— 60	— —	— 60	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 40	1 —	1 —	1 80	2 17	4 20	— 32	— 28	— 60	— 40	— 60	— —	— 60	— 60	3 —	4 —	— 20	1 80
1 13	1 06	1 08	1 90	2 15	3 43	— 40	— 32	— 46	— 40	— 46	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 80	2 48	4 01	— 35	— 30	— 55	— —	— 55	— 55	— 35	— 65	2 80	3 40	— 20	1 80
1 28	— 75	1 05	1 80	2 20	3 62	— 34	— 28	— 55	— 45	— 50	— —	— 40	— 70	3 70	3 80	— 20	2 —
				2 08	2 71	— 30	— 25	— 50	— —	— 50	— 52	— 42	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	— 80	1 20	2 —	2 40	3 60	— 24	— 22	— 48	— 48	— 60	— 80	— 50	— 60	4 —	4 40	— 20	2 —
1 25	— 90	1 05	1 70	2 38	3 73	— 36	— 24	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	— 80	1 90	2 20	4 10	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	2 —
1 14	1 20	1 20	1 80	2 70	3 57	— 40	— 30	— 50	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	4 —	— 20	1 60
1 32	— 96	1 10	1 96	2 78	5 40	— 40	— 25	— 55	— 55	— 55	— 60	— 60	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 30	1 15	1 15	1 45	2 60	4 05	— 50	— 40	— 60	— 60	— 50	— —	— 50	— 60	2 80	3 40	— 20	1 60
1 20	— 60	1 —	1 60	2 40	3 20	— 40	— 20	— 50	— 50	— 60	— —	— 40	— 50	2 80	3 20	— 20	1 50
1 20	— 80	1 —	2 —	2 05	4 —	— 35	— 24	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 19	— 57	— 86	2 —	2 14	3 12	— 34	— 26	— 56	— 50	1 —	— 80	— 80	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 05	1 —	2 —	2 02	3 70	— 32	— 28	— 60	— 50	— 50	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	2 —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht durch den zuständigen Impfarzt impfen lassen, haben entweder in der Zeit vom 1. Mai bis 1. October dem Letzteren, oder in der Zeit vom 1. October bis zum 15. Januar des folgenden Jahres dem Polizei-Präsidium durch Vorlegung der gesetzlich vorgeschriebenen Scheine den Nachweis zu führen, daß die Impfung anderweit erfolgt, oder Krankheitshalber im laufenden Jahre nicht ausführbar ist, oder daß das Kind in den letzten 5 Jahren die natürlichen Pocken überstanden hat.

§ 8. Die in den öffentlichen Impfterminen Geimpften müssen dem Impfarzt im nächsten auf die Impfung folgenden Impftermine unaufgefordert zur Revision vorgestellt werden.

§ 9. In dem Revisionstermine hat der Impfarzt den Erfolg der Impfung festzustellen, in der Impfliste zu verzeichnen und den Impfschein auszuhändigen.

§ 10. Die Beschaffung guten Impfstoffes ist Sache der Impfärzte und haben sie dafür keine Vergütigung zu beanspruchen. Zum Beginn der Impfung kann derselbe aus der hiesigen Königlichen Impfanstalt bezogen werden; für die weiteren Impfungen hat der Impfarzt in den Revisionsterminen Impfstoff von den zum ersten Male geimpften Kindern nach seinem Ermessen zu entnehmen, sei es Behufs sofortiger Uebertragung auf anwesende Impflichtige, sei es Behufs der Aufbewahrung.

Angehörige oder Vormünder der Impflinge, welche dem Impfarzte die Entnahme des Impfstoffes von denselben verweigern, können bestraft werden.

§ 11. Bei Ausstellung der Impfscheine und Anfertigung der Impflisten sind die durch Beschluß des Bundesraths vom 16. October 1874 festgesetzten, nach-

stehend abgedruckten Formulare I. bis VI. zur Anwendung zu bringen.

Die Privatärzte haben diese Formulare ebenso, wie die öffentlichen Impfärzte anzuwenden.

Zu den Formularen wird Folgendes bemerkt:

1) das Formular I kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes). Im Uebrigen sind zu unterscheiden:

   a. war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum . . . . Male" das Wort „ersten" oder „zweiten" und zwischen den Worten „Male . . . . Erfolg" das Wort „mit" einzuschalten;

   b. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male" das Wort „dritten" und zwischen den Worten „Male" . . . . „Erfolg", je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit" oder das Wort „ohne" einzuschalten.

2) Das Formular II kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§ 3 des Impfgesetzes) und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes). Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum . . . Male" das Wort „ersten" oder „zweiten" einzuschalten.

3) Die Impfscheine für erste Impfungen (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) sind auf Papier von röthlicher Farbe und die Impfscheine für spätere Impfungen (Wiederimpfungen § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes) auf Papier von grüner Farbe gedruckt.

   Bei den Impfscheinen für die Wiederimpfungen ist neben dem Worte „Impfschein" das Wort „Wiederimpfung" in Klammern zu setzen.

4) Das Formular III kommt, und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späteren (Wiederimpfung) zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit ꝛc. (§ 2 des Impfgesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen . . . . . ohne" ꝛc., die Frist der Befreiung zwischen den Worten „bis . . . . . unterbleiben" anzugeben.

5) Das Formular IV ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wiederimpfung) eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre ꝛc." bis „worden" auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre ꝛc." bis „überstanden" auszustreichen.

6) Der Impfarzt empfängt die Impfliste nachdem sie in den ersten sechs Kolonnen von der Behörde oder — bei der späteren Impfung (Wiederimpfung) — von den Schulvorstehern ausgefüllt ist. Er füllt seinerseits die übrigen Kolonnen aus.

   In der Kolonne 19 muß stets und zwar durch Anwendung der Buchstaben S. R. Sk. ein Vermerk gemacht werden, wenn ein Impfling an Syphilis, Rhachitis oder Skrophulosis leidet. Ist der Impflichtige gestorben oder weggezogen, so ist dies in der Colonne 19 zu vermerken.

§ 12. Die Impfärzte haben die Uebersichten über das Ergebniß der Impfungen nach Formular VI aufzustellen und unter Beifügung der gehörig ausgefüllten Impflisten mit Bericht dem Polizei-Präsidio nach Beendigung der öffentlichen Impfungen an dem von letzterem festzustellenden Termine einzureichen.

§ 13. Die Aerzte, welche nicht als öffentliche Impfärzte angenommen sind, haben über die von ihnen vollzogenen Impfungen Impflisten nach Formular V zu führen und bis zum 15. Januar des folgenden Jahres dem Polizei-Präsidio einzureichen.

Die Impfscheine und Zeugnisse über zeitige oder gänzliche Befreiung von der Impfung sind von ihnen nach den vorgeschriebenen Formularen auszufertigen, jedoch ist der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise von derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen der Schein oder das Zeugniß zur Führung des Nachweises der erfolgten Impfung oder der Befreiung von derselben vorgelegt wird.

§ 14. Die im § 3, 4, 8 und 13 des Impfgesetzes erwähnte „zuständige Behörde" ist das Polizei-Präsidium in Berlin.

§ 15. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen sind, soweit sie in dem Impfgesetze nicht mit Strafe bedroht sind, mit Geldbuße bis zu dreißig Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft zu bestrafen.

Berlin, den 5. März 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Formular I.

Impfschein

Impfbezirk . . . . . Impfliste № . . . . . geboren den . . . . . 18 . . . wurde am . . . . . 18 . . . zum . . . . Male . . . . . Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

N. N. am . . . . . 18 . . .

N. N.
Arzt (Impfarzt).

Formular II.

Impfschein

Impfbezirk . . . . . Impfliste № . . . . . geboren den . . . . . 18 . . . wurde am . . . . . 18 . . . zum . . . . Male ohne Erfolg geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

. . . . . am . . . . . 18 . . .

N. N.
Arzt (Impfarzt).

Formular III.

Zeugniß

Impfbezirk . . . . . Impfliste № . . . . . geboren den 18 . . . . . kann wegen . . . . . ohne Gefahr nicht geimpft werden.

Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis . . . . . unterbleiben.

. . . . . am . . . . . 18 . . .

N. N.
Arzt (Impfarzt).

Formular IV.

Zeugniß

Impfbezirk . . . . . Impfliste № . . . . . geboren den . . . . . 18 . . . hat im Jahre . . . . . die natürlichen Blattern überstanden, ist im Jahre . . . . . mit Erfolg geimpft worden und ist demgemäß von der Impfung befreit.

. . . . . den . . . . . 18 . . .

N. N.
Arzt (Impfarzt).

Impfliste. **Formular V.**

Laufende Nummer.	Des Impflings: Vor- und Zuname.	Des Impflings: Jahr und Tag der Geburt	Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes: Name.	Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes: Stand und Wohnung.	Zahl der vorangegangenen erfolglosen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der Impfung: Vom Arm zu Arm.	Art der Impfung: Glycerin-Lymphe.	Art der Impfung: Anderes konservirte.	Art der Impfung: Animal. Lymphe.	Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Tag der Revision.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Ursache, weshalb von der Impfung Abstand genommen ist: vorläufig.	Ursache, weshalb von der Impfung Abstand genommen ist: gänzlich.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Uebersicht **Formular VI.**

über das Ergebniß der Impfung im Kreise . . . . . .

Namen der Ortschaften	Zahl der Impflinge	Zahl der Geimpften: mit Erfolg	Zahl der Geimpften: ohne Erfolg	Zahl der Fälle, in welchen der Arzt von der Impfung: vorläufig Abstand genommen	Zahl der Fälle, in welchen der Arzt von der Impfung: gänzlich Abstand genommen	Zahl der der Impfung vorschriftswidrig entzogenen Pflichtigen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Hinzulegung des Gemeindebezirks Alexanderdorf zur Jurisdiction der Kreisgerichts-Commission zu Zossen.

1. Der Gutsbezirk Alexanderhof ist nach Vereinigung mit der Colonie Cummersdorf zu einem Gemeindeverband „Alexanderdorf" unter Abnahme von der Jurisdiction der Kreisgerichts-Commission in Trebbin der Jurisdiction der Kreisgerichts-Commission in Zossen vom 1. April d. J. ab zugetheilt worden.

Berlin, den 9. März 1876.

Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Partial-Obligation der vormals Nassauischen Staats-Anleihe vom 29. November 1858.

3. Der Gendarm Franz zu Groß-Gerau im Großherzogthum Hessen hat bei uns auf Umschreibung der beschädigten Partial-Obligation der vormals Nassauischen Staats-Anleihe vom 29. November 1858 Lit. G. № 341 über 200 Fl., an welcher die untere Hälfte des zweiten Blattes fehlt, angetragen.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird demnach Jeder, der an dieser Obligation ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns **innerhalb der nächsten 6 Monate und spätestens am 1. October 1876** schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls das gedachte Papier cassirt und dem vorgenannten Gendarmen Franz ein neues courofähiges Document ausgefertigt werden wird.

Berlin, den 3. März 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation.

4. Die Banquiers G. Haslinger Söhne hierselbst haben auf Umschreibung der Prioritäts-Obligation der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie II № 7051 über 50 Thlr. angetragen, weil die rechte untere Ecke derselben fehlt.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der ein Anrecht an diesem Papier zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten, und **spätestens am 15. Juli d. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation der Obligation erfolgen und den Antragstellern eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 3. Januar 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Controle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1850.

6. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Herrn Robert Weigang zu Hirschberg i. Schl. die Schuld-Verschreibung der Staats-Anleihe von 1850 Lit. D. № 8927 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controle der Staats-Papiere oder dem Herrn Weigang anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 8. März 1876.

Königl. Controle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

28.

Nachweisung

der vom Kreis-Ausschuß des Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreises auf Grund des § 135. IX. 1. der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 und des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirken.

Bezeichnung des Grundstücks	Seitheriger Gemeinde- oder Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- oder Guts-Verband
1) Das in der Gemarkungskarte von Hohen-Ahlsdorf unter Kartenblatt № 2, Abschnittsnummer 28 und 44, verzeichnete Büdner Gottlob Heinrick'sche Grundstück mit einem Flächen-Inhalt von 2 Ar. 10 □M.	Gutsbezirk Hohen-Ahlsdorf.	Gemeinde-Verband Hohen-Ahlsdorf.
2) Das unter Kartenblatt 2 Abschnitt № 19 der Gemarkungskarte von Hohen-Ahlsdorf verzeichnete vormals Pflanze'sche jetzt Rittergutsbesitzer Becker'sche Grundstück mit einem Flächen-Inhalt von 3 Ar. 10 □M.	Gemeindebezirk Hohen-Ahlsdorf.	Gutsbezirk Hohen-Ahlsdorf.
3) Eine bisher dem Königlichen Forstfiscus gehörige, im Jagen 34 Ab. des Forstreviers Zossen belegene Fläche von 3,213 Hectaren Flächen-Inhalt, welche an den Büdner Gottlieb Arndt zu Gottow verkauft worden ist.	Gutsbezirks des Forstreviers Zossen.	Gemeinde-Verband des Dorfes Gottow.

Jüterbog, den 10. März 1876. Der Kreis-Ausschuß Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreises.

Der Landrathsamts-Verwalter von Oertzen, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

32. Für diejenigen Thiere, Maschinen und Geräthe, welche auf der in der Zeit vom 27. bis 30. Mai d. J. in Königsberg i. Pr. stattfindenden Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der diesseitigen Eisenbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. Außerdem wird den Begleitern des Viehes gegen Lösung eines Billets IV. Classe die Benutzung der III. Wagenklasse oder der Viehwagen gestattet.

Berlin, den 1. März 1876.

Königliche Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarif-Nachtrags für die Beförderung von Steinkohlen im Verkehr des Berlin-Cölner Verbandes.

33. Am 10. März d. J. tritt zum Tarif für die Beförderung von Steinkohlen im Verkehr des Berlin-Cölner Verbandes ein Nachtrag V in Kraft, welcher ermäßigte Tarifsätze für Gelsenkirchen und Berge-Borbeck enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Cöpenick, Erkner, Fürstenwalde, Briesen und Frankfurt a. O. unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 7. März 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen für den Norddeutsch- und Bremen- resp. Hamburg-Galizisch-Rumänischen Verband-Güter-Verkehr.

34. Vom 15. d. M. ab tritt zu den Tarifen für den Norddeutsch- und Bremen- resp. Hamburg-Galizisch-Rumänischen Verband-Güter-Verkehr vom 1. October 1875 je ein Nachtrag III in Kraft, welcher außer Berichtigungen, tarifarischen und Classifications-Aenderungen ermäßigte Frachtsätze für den Transport von Holz in Quantitäten von mindestens 10,000 Kilogramm enthält. Druckexemplare der bezüglichen Nachträge werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Frankfurt a. O., Breslau und Görlitz auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 7. März 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Retour-Billets II. Wagenclasse.

35. Vom 20. d. M. ab bis auf Weiteres und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs können im Bereiche der diesseitigen Eisenbahn die Retour-Billets II. Wagenclasse auch ohne Zulösung von Tour-Billets zu den Courier- und Expreßzügen benutzt werden und gelten somit fortan für sämmtliche Züge, welche fahrplanmäßig Personen befördern. Für die Retourbillets III. Classe bleiben die bisherigen Bestimmungen auch ferner in Kraft.

Berlin, den 9. März 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs
für den Transport böhmischer Braunkohlen.

27. Der mit dem 1. Juni 1875 in Kraft getretene Tarif für den directen Transport böhmischer Braunkohlen in Wagenladungen zu 10000 Kilogramm von Stationen der Aussig-Teplitzer, Dux-Bodenbacher, Oesterreichischen Staats- und Oesterreichischen Nordwestbahn nach diesseitigen Stationen wird mit dem 1. März 1876 aufgehoben und tritt mit dem genannten Tage ein neuer Tarif mit zum Theil ermäßigten Frachtsätzen in Kraft. Exemplare qu. Tarifs sind auf den Verbands-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 2. März 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Anderweite Tarifsätze für den directen Personen-Verkehr.

28. Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß im directen Personen-Verkehr zwischen den Stationen Bietz, Landsberg, Friedeberg, Driesen, Filehne, Schönlanke, Schneidemühl, Weißenhöhe, Nakel, Bromberg, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Dirschau, Elbing, Königsberg i. Pr., Wehlau, Insterburg, Gumbinnen, Stallupönen, Eydtkuhnen, Wirballen und Thorn der Königlichen Ostbahn einerseits und der Station Stettin der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits, ferner zwischen den Stationen Praust, Hohenstein, Dirschau, Marienburg, Elbing, Braunsberg und Königsberg i. Pr. der Königlichen Ostbahn einerseits und den Stationen Stolp, Lauenburg, Neustadt, Zoppot, Oliva und Langfuhr der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits vom 1. Mai d. J. ab anderweite, theilweise erhöhte Tarifsätze in Kraft treten, welche bei den vorgenannten Stationen eingesehen werden können. Die bisher gültigen Tarifsätze für den in Rede stehenden Verkehr werden mit dem gedachten Tage aufgehoben.

Bromberg, den 2. März 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Anderweite Tarifsätze für den directen Personen-Verkehr.

29. Im directen Personen-Verkehr zwischen den Stationen Berlin, Danzig, Elbing, Insterburg, Gumbinnen, Eydtkuhnen, Thorn, Osterode, Allenstein, Wartenburg, Rothfließ, Bergenthal, Bischdorf, Skandau und Gerdauen der Königlichen Ostbahn einerseits und den Stationen Königsberg i. Pr., Pr. Eylau, Bartenstein, Rastenburg, Lötzen, Lyck und Prostken der Ostpreußischen Südbahn andererseits, treten vom 1. Mai d. J. ab anderweite, theilweise erhöhte Tarifsätze in Kraft, welche bei den vorgenannten Stationen eingesehen

werden können. Die bisher gültigen Tarifsätze für den in Rede stehenden Verkehr werden mit gedachtem Tage aufgehoben.

Bromberg, den 5. Mai 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Tarifirung von Oelsamen-Transporten im Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Verkehr.

30. Im Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Verkehr wird der procentuale Frachtzuschlag für Oelsamen-Transporte bei Aufgabe in Quantitäten von mindestens 5000 Kilogramm in der Zeit vom 15. März bis 31. October 1876 nicht erhoben werden. Es kommen daher für den vorstehend genannten Artikel und Zeitraum die im Haupttarif und resp. im 2. und 6. Tarifnachtrage angegebenen Tarifsätze des Specialtarifs II ohne jeden Zuschlag zur Erhebung.

Bromberg, den 6. März 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines directen Tarifs für die Beförderung von Locomotiven und Tendern.

31. Vom 1. April 1876 tritt für die Beförderung von Locomotiven und Tendern auf Trücs im Verkehr zwischen Eßlingen, Station der Königlich Württembergischen Eisenbahn, einerseits und Wirballen, Station der Königlichen Ostbahn, andererseits ein directer Tarif via Crailsheim Hof-Leipzig-Berlin in Kraft. Exemplare desselben sind bei unseren Billetexpeditionen zu Berlin, Bromberg und Eydtkuhnen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 8. März 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Herrn Peter Ludwig Klein in Werden a. d. Ruhr ist unter dem 4. März 1876 ein Patent

auf einen Theilungs-Apparat an Streichgarn-Krempeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Julius Schülke zu Berlin ist unter dem 7. März d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Wassermesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Baumeister W. Weyhe zu Bremen ist unter dem 8. März 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Pumpe, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Carl Steinhaus zu Cabel ist unter dem 8. März 1876 ein Patent

auf eine Kuppelung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der Maschinenbau-Gesellschaft „Heilbronn" zu Heilbronn ist unter dem 8. März d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Fallwerken zum Heben und Fallenlassen des Fallbärs

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn William Blake in Liverpool ist unter dem 8. März 1876 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Verpacken abgezählter Samenmengen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Fabrikanten chirurgischer Instrumente Eduard Schreiber zu Berlin unter dem 30. Juni 1875

auf ein Scheiden-Speculum in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf die Dauer von drei Jahren ertheilte Patent ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Landrathsamts-Verweser, Gerichts-Assessor a. D. Siegfried von Quast auf Raegelsdorf ist zum Landrathe des Kreises Ruppin ernannt worden.

In Stelle des nach Frankenberg, Provinz Hessen-Nassau, versetzten Landraths Hoffmann zu Jüterbogk ist der Regierungs-Assessor von Oertzen zum commissarischen Verwalter des Landraths-Amtes des Kreises Jüterbogk-Luckenwalde ernannt und sind demselben am 5. d. M. die Geschäfte übergeben worden.

Der Baumeister Paul Bayer ist zum Königlichen Landbaumeister ernannt und ihm die zweite technische Hülfsarbeiterstelle bei der hiesigen Königlichen Regierung übertragen worden.

An Stelle des bisherigen Gutsbesitzers Lezius zu Alt-Markgrafpieske ist dessen Besitznachfolger, der Reserve-Lieutenant Otto Lezius, daselbst zum Amts-Vorsteher des Amtsbezirks IV „Markgrafpieske" im Kreise Beeskow-Storkow ernannt worden.

Durch Abgang eines Lehrers wird zum 1. April d. J. die Lehrerstelle in Alt-Friesack, Inspection Ruppin, Königl. Patronats, vacant. Ferner werden zum 1. April d. J. zwei Lehrerstellen neu creirt, und zwar je eine in Bredow, Inspection Nauen, Privat-Patronats, und in Saarmund, Inspection Potsdam I, Schulkreis 2, Königl. Patronats. Wiederbesetzt ist die Lehrerstelle in Hertefeld, Inspection Fehrbellin.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Schulzendorf, Diöcese Lindow-Gransee, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Tollin, zum 20. März d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Verordnung vom 2. December 1874 (Gesetzsammlung de 1874 № 28 S. 355).

Der Schulamtscandidat Dr. Isaacsohn ist als ordentlicher Lehrer an der Andreasschule zu Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Im Laufe der Monate Januar bezw. Februar sind:

angestellt: die Obertelegraphisten Beyersdorff, Billig, Hentsch, Langemann, Nagel, Ortmann, Renner und Thien, sowie die Telegraphisten Aug. Ferd. Max Fischer, Schniggenberg, Wabner und Ziegler als Telegraphensecretaire;

ernannt: der Postinspector Pinkwart zum Postdirector, der Ober-Post-Commissarius Brepohl zum Rechnungsrath, der Ober-Post-Commissarius Erbe zum Postcassirer;

versetzt: der Postsecretair Friedericsik von Hamburg, der Obertelegraphist Billig von Dresden, der Obertelegraphist Nagel, sowie die Telegraphisten Wabner und Schniggenberg von Breslau nach Berlin, ferner der Telegraphensecretair Hasse von Berlin nach Emmerich;

freiwillig ist aus dem Postdienste geschieden: der Postpraktikant Kabel;

gestorben: die Obertelegraphisten Gocks und Joh. Friedr. Wilh. Müller.

Nachweisung

der während des Monats Februar 1876 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Staats-Anwalt Rinne zu Spremberg ist als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin versetzt und ihm zur Pflicht gemacht worden, statt seines bisherigen Amtscharacters den Titel: „Stadtgerichtsrath" zu führen. Der Gerichts-Assessor Wiß ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Culm mit der Function bei der Gerichts-Commission in Briesen ernannt. Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Friedlaender ist zum Staats-Anwalts-Gehülfen bei der Staats-Anwaltschaft in Schwetz ernannt worden.

II. Rechts-Anwalte und Notare. Der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath von Herzberg in Zielenzig ist unter Verleihung des Notariats im Departement des Kammergerichts vom 1. April 1876 ab als Rechts-Anwalt an das Stadtgericht zu Berlin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin versetzt.

III. Gerichts-Assessoren. Die Gerichts-Assessoren von Treskow und von Wedell sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden. Der Referendar Krueger ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

IV. Referendare. In das diesseitige Departement sind übernommen: die Referendare Patze aus dem Departement des Ost-Preußischen Tribunals zu Königsberg und Magnus aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg. Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechts-Candidaten Neumann, Boettcher, Bertschy, Blumenfeld, Prerauer und Dr. Loewy.

V. Subaltern-Beamte. Der Kreisgerichts-Secretair Vogler in Wittstock ist vom 1. März 1876 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Führung der Musterregister.

Am 1. April d. J. tritt das Gesetz vom 11. Januar d. J., betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen in Kraft. Mit der Führung des hiesigen Musterregisters ist der Stadtgerichtsrath Spiller unter Mitwirkung des Stadtgerichts-Secretairs Pfauth beauftragt und werden die hierauf bezüglichen Anmeldungen und Niederlegungen vom **1. April d. J. ab Vormittags von 9 bis 12 Uhr,** an der Gerichtsstelle im Lagerhause Klosterstraße Nr. 76, zwei Treppen, Zimmer Nr. 16, entgegengenommen.

Berlin, den 9. März 1876.

Königl. Stadtgericht. I. Abtheilung für Civilsachen.

Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommer-Semester beginnt am 27. April.

Von den für das Sommer-Semester 1876 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Pflanzenpathologie: Derselbe. Waldbau: Prof. Dr. Ewald. Specielle Thierzuchtlehre (Rindviehzucht, Pferdezucht): Prof. Dr. Freytag. Repetitorium der allgemeinen Thierzuchtlehre: Dr. v. Liebenberg. Landwirthschaftliches Rechnungswesen: Prof. Dr. Freytag. Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätheкunde: Prof. Dr. Wüst. Landwirthschaftliche Baukunde: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen: Derselbe. Ueber die Anwendung des Mikroskops in der Landwirthschaft: Dr. v. Liebenberg. Experimentalphysik: G. R.-R. Prof. Dr. Knoblauch. Besprechung über physikalische Gegenstände: Derselbe. Ausgewählte Capitel der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Meteorologie und Klimatologie: Derselbe. Experimental-Chemie: Prof. Dr. Engler. Organische Chemie: Prof. Dr.

Heintz. Besprechung über chemische Gegenstände: Derselbe. Besprechung über technologische Gegenstände: Prof. Dr. Engler. Agrikultur-Chemie: Prof. Dr. Märker. Ueber Moorkultur: Derselbe. Geognosie: Prof. Dr. von Fritsch. Bodenkunde: Dr. Brauns. Crystallographie: Derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. Pflanzenphysiologie: Derselbe. Entwickelungsgeschichte der Thiere: Prof. Dr. Giebel. Allgemeine Entomologie: Prof. Dr. Taschenberg. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Volkswirthschaftspolitik: Prof. Dr. Conrad. Finanzwissenschaft: Derselbe. Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Boretius. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Derselbe. Deutsches und Preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Meier. Deutsche Reichsverfassung: Derselbe. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Einleitung in die Philosophie: Prof. Dr. Haym. Historische Einleitung in die Logik: Prof. Dr. Erdmann. Logik und Erkenntnißtheorie: Prof. Dr. Ulrici. Repetitorium der Geschichte der neueren Philosophie und der Logik: Dr. Asmus. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann und Dr. Thiele. Die Lehre der modernen Naturwissenschaft von der Entstehung und Bildung der Welt: Prof. Dr. Ulrici. Kant's Leben und Schriften: Dr. Thiele. Allgemeine Geschichte des 19. Jahrhunderts seit den Wiener Verträgen von 1815: Prof. Dr. Droysen. Allgemeine Geschichte vom Jahre 1492 an: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte des siebenjährigen Krieges: Prof. Dr. Droysen. Geographie von Europa mit Ausschluß von Deutschland: Prof. Dr. Kirchhoff. Geographie von Norddeutschland: derselbe. Neuere deutsche Literaturgeschichte von Godsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespears Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici.

c. Theoretische und praktische Uebungen. Staatswissenschaftliches Seminar und statistische Uebungen: Prof. Dr. Conrad. Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Mineralogische, geognostische und geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard und Prof. Dr. von Fritsch. Phytotomisches Prakticum: Prof. Dr. Kraus. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Schmitz. Zoologisch-zootomische Uebungen: Prof. Dr. Giebel. Uebungen zum Bestimmen der Insecten: Prof. Dr. Taschenberg. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, Kraus, Giebel, Kühn. Uebungen im landwirthschaftl. physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Roloff. Landwirthschaftliche Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. Excursionen in Verbindung mit Besprechungen über technische Gegenstände: Prof. Dr. Wüst. Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

d. Gymnastische Künste. Reitkunst: Stallmeister André von Arleben-Magnus. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Berlin, Wiegand, Hempel & Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1876.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 24. März **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat Februar 1876.

74. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Monat Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin die Durchschnittspreise betragen haben:

für 100 Kilogramm	Weizen	19	Mark	38	Pf.,
" " "	Roggen	15	"	63	"
" " "	Gerste	15	"	60	"
" " "	Hafer	16	"	58	"
" " "	Erbsen	19	"	47	"
" " "	Stroh	8	"	50	"
" " "	Heu	8	"	10	"

Potsdam, den 17. März 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für den zum Kreise Teltow gehörigen Amtsbezirk Nowaweß durch das Potsdamer Intelligenz-Blatt.

75. Dem hier erscheinenden **„Potsdamer Intelligenz-Blatte"** wird hierdurch auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 — Ges.-S. S. 32 — die verbindliche Kraft bei Veröffentlichung ortspolizeilicher Verordnungen für den zum Kreise Teltow gehörigen Amtsbezirk **Nowaweß** — unter Vorbehalt des Widerrufs — beigelegt.

Potsdam, den 20. März 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigung einer öffentlichen Aufforderung.

76. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. Februar d. J. werden die Polizei-Behörden davon in Kenntniß gesetzt, daß der Districtsnotar Anton Richter inzwischen in Budapest verhaftet worden ist.

Potsdam, den 17. März 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Schließung des socialistischen Arbeiter-Wahl-Vereins in Berlin.

22. Durch Beschluß der Rathskammer des hiesigen Königlichen Stadtgerichts vom 8. d. M. ist auf Grund der §§ 8 und 16 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinsrechtes vom 11. März 1850 die vorläufige Schließung des hiesigen socialistischen Arbeiter-Wahl-Vereins ausgesprochen worden.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach § 16 der gedachten Verordnung die Betheiligung an einem auch nur vorläufig geschlossenen Verein als Mitglied mit Geldbuße von 15 bis 150 Mark oder mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu drei Monaten bestraft wird.

Berlin, den 21. März 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts und der Kaiserlichen General-Direction der Telegraphen.

Nachrichten für das Publicum bei Versendung von Telegrammen.

23. Unter dem Titel „Nachrichten für das Publikum bei Versendung von Telegrammen" ist eine Zusammenstellung der wesentlichsten, hierauf bezüglichen Bestimmungen nebst einem Gebührentarife für Telegramme des europäischen Verkehrs in möglichster Kürze (auf einem Quartblatt) hergestellt worden.

Exemplare dieser Nachrichten können bei allen Post- und Telegraphenämtern, sowie durch die Briefträger und Telegraphenboten zum Einzelpreise von 10 Pfennig bezogen werden.

Berlin W., den 12. März 1876.

Kaiserliches General-Telegraphenamt.

Annahme von Telegrammen Seitens der Eisenbahn-Telegraphenstationen.

24. Vom 15. März d. J. ab dürfen diejenigen Eisenbahn-Telegraphenstationen, welche zur Beförderung solcher Telegramme ermächtigt sind, die nicht den Eisenbahndienst betreffen, Telegramme annehmen:

a. wenn keine Reichs-Telegraphenanstalt in demselben Orte befindlich ist: von Jedermann,

b. wenn eine Reichs-Telegraphenanstalt an demselben Orte befindlich ist: nur von solchen Personen, die mit den Zügen ankommen, abreisen oder durchreisen.

Berlin W., den 13. März 1876.

Der General-Postmeister.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Posteours-Veränderung zwischen Jüterbog Stadt und Bahnhof.

8. Vom 22. d. M. ab wird die 2. Personenpost zwischen Jüterbog Stadt und Jüterbog Bahnhof den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Jüterbog Stadt 6 Uhr früh, in Jüterbog Bahnhof 6 Uhr 15 Min.

früh, aus Jüterbog Bahnhof 7 Uhr 35 Min. früh, in Jüterbog Stadt 7 Uhr 50 Min. früh.

Potsdam, den 18. März 1876.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector,
Geheime Postrath Balde.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der am 1. April d. J. fälligen Zinscoupons von Staatsschuld-Verschreibungen.

5. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptcassen, den Bezirks-Hauptcassen der Provinz Hannover und der Kreiscasse in Frankfurt am Main werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. März 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtermäßigung für gebrannten Kalk und rohe Kalksteine.

36. Der im 3. Nachtrage zum Rüdersdorfer Kalk- ꝛc. Tarif vom 1. October 1874 für den Verkehr mit den Stationen Moabit, Rixdorf, Tempelhof, Schöneberg und Gesundbrunnen der Berliner Verbindungsbahn für gebrannten Kalk und rohe Kalksteine angegebenen Frachtsätze ermäßigen sich fortan um je 1,0 Mark pro 10,000 Kilogramm.

Berlin, den 14. März 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Lagergeld für Mehlsendungen.

37. Vom 1. April d. J. ab wird das Lagergeld für die auf unserer hiesigen Station eingegangenen, nicht rechtzeitig abgenommenen Mehlsendungen von dem bisherigen Satze von 1 Sgr. pro Centner auf den in § 25 unseres Local-Tarifs vorgesehenen Satz von 0,10 Mark pro 100 Kilogramm ermäßigt.

Berlin, den 15. März 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrags für den Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Verbands-Güter-Verkehr.

38. Vom 20. d. M. ab tritt zum Tarife für den Deutsch-Oesterreich-Ungarischen Verbands-Güter-Verkehr vom 1. Juli 1875 ein Nachtrag IV. in Kraft, welcher tarifarische und Classifications-Aenderungen enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Breslau und Liebau auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 16. März 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Mittelrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verband-Güter-Verkehr.

39. Der am 4. Januar d. J. mit Gültigkeit bis zum 13. März d. J. publicirte Nachtrag IV zum Mittelrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verband-Güter-Verkehr, welcher Frachtsätze für den Transport von Getreide ꝛc. zwischen Deutschen Stationen und solchen der Kurik-Kiewer Eisenbahn enthält, bleibt bis auf Weiteres in Kraft.

Berlin, den 15. März 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsätze für faconnirtes Eisen.

40. Für Einsendungen, faconnirtes Eisen, als: Stab-, Stangen-, Flach-, Quadrat- und Rundeisen, Eisenbleche, Schlossereisen und Gittereisen, Hufstäbe, Band-, Schnitt- und Zainneisen, eiserne Kesselbleche, Platten, gebogene und ungebogene Radreifen, eiserne Achsen zu Eisenbahn-Fahrzeugen, Eisentheile zum Eisenbahn-Oberbau, als: Unterlagsplatten, Laschen ꝛc. im Verkehr zwischen Stationen der Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn und diesseitigen Stationen und zwar bei voller Ausnutzung der Tragfähigkeit der zum Transport verwendeten Eisenbahnwagen treten fortan die vor dem 15. September 1874 bestandenen und durch den Nachtrag VIII zum Verband-Tarif vom 1. October 1870 aufgehobenen Frachtsätze wieder in Kraft.

Berlin, den 16. März 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ankündigung einer Zusammenstellung sämmtlicher die Königliche Ostbahn berührenden Verband- und directen Tarife.

32. Mit dem 15. März 1876 wird eine Zusammenstellung sämmtlicher die Königliche Ostbahn berührenden Verband- und directen Tarife herausgegeben werden, zu welcher nach Bedürfniß Nachträge erscheinen werden. Bestellungen auf Exemplare qu. Zusammenstellung können bei sämmtlichen diesseitigen Stationscassen aufgegeben und durch Vermittelung derselben von unserer Betriebs-Controle I käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 23. Februar 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrags zum Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande.

33. Zum Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande tritt vom 1. April d. J. ab zum Verbands-Güter-Tarif vom 1. August 1874 ein 12. Nachtrag, enthaltend: 1) directe Frachtsätze für die Station Köln-Gereon der Rheinischen Bahn, 2) ermäßigte Frachtsätze für Mehl und Mühlenfabrikate bei Aufgabe in Quantitäten von 5000 Kilogramm und darüber,

3) Ergänzungen der Waarenclassification, in Kraft, welcher auf den Verbandstationen käuflich zu haben ist.

Bromberg, den 14. März 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Tarifabänderung im directen Personen-Verkehr.

34. Vom 1. Mai d. J. ab treten im directen Personenverkehr zwischen den diesseitigen Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Cüstrin, Bietz, Landsberg, Friedeberg, Driesen, Kreuz, Filehne, Schönlanke, Schneidemühl, Friedheim, Weißenhöhe, Netzthal, Nakel, Bromberg, Thorn, Alexandrowo, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Dirschau, Danzig, Elbing, Königsberg i. Pr., Eydtkuhnen und Wirballen einerseits und den Stationen Stargard i. Pom., Arnswalde, Woldenberg, Wronke, Samter, Posen, Gnesen, Tremessen, Mogilno, Inowraclaw, Czempin, Kosten, Alt-Boyen, Lissa, pol., Glogau, Rawicz und Breslau der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits theilweise erhöhte Tarifsätze in Kraft. Die Erhöhung ist dadurch herbeigeführt, daß die seit dem 1. Januar d. J. im Ostbahnlocalverkehr zur Erhebung kommenden Personenfahrpreise auch im vorgedachten directen Verkehre an Stelle der bisherigen Ostbahnantheilssätze zur Einrechnung gelangen und ist das Nähere hierüber bei den Billet-Expeditionen der obengenannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 18. März 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrags im Ostdeutsch-Sächsischen Verband-Güter-Verkehr.

35. Die im Ostdeutsch-Sächsischen Verband-Güter-Verkehr zur Auslieferung kommenden Gütersendungen zwischen Chemnitz einerseits und den Stationen der Königlichen Ostbahnstrecken Cüstrin—Schneidemühl—Dirschau—Danzig—Königsberg—Wehlau andererseits können in Folge Zerstörung der Risaer Elbbrücke nicht direct befördert werden. Es sind daher für den directen Verkehr zwischen den vorbezeichneten Stationen die Hilfsrouten via Großenhain—Roßen—Freiberg resp. via Berlin—Leipzig in den Tarif aufgenommen, über welche die zur Auslieferung kommenden Güter bis zur Wiederherstellung der Risaer Elbbrücke und deren Benutzung für den Güterverkehr geleitet werden. Die für diese Routen zur Erhebung kommenden höheren Tarifsätze sind in dem von allen Verbands-Stationen zu beziehenden 15. Nachtrag zum Ostdeutsch-Sächsischen Tarif angegeben.

Bromberg, den 16. März 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines directen Tarifs für die Beförderung von Pferdebahn-Waggons.

36. Für die Zeit vom 1. April 1876 bis 1. April 1877 tritt für die Beförderung von Pferdebahn-Waggons auf von der Eisenbahn-Verwaltung gestellten Wagen im Verkehr zwischen Berlin, Station der Königlichen Ostbahn, einerseits, und St. Petersburg, Station der Großen Russischen Eisenbahn, andererseits ein directer Tarif via Wirballen in Kraft. Exemplare desselben sind bei unseren Stationscassen Berlin, Bromberg und Eydtkuhnen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 15. März 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Gemeinde-Bezirks-Veränderungen im Kreise West-Priegnitz.

29. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und § 135 ad IX. 1 der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 ist die Einverleibung der durch Auflösung des selbstständigen Gutsbezirks Behlgaster Forst, im Kreise West-Priegnitz, gemeindefrei gewordenen Theile desselben

1) des im Besitze des Rittergutsbesitzers v. Saldern-Wilsnack befindlichen Antheiles in den Gutsbezirk Todtenkopf,
2) des im Besitze des Rittergutsbesitzers v. Saldern-Damerow befindlichen Antheiles in den Gutsbezirk Damerow,
3) des im Besitze des Rittergutsbesitzers v. Kröcher-Vinzelberg befindlichen Antheiles von 64,09 Hect. in den Gutsbezirk Voigtsbrügge, Kreis Ost-Priegnitz,

vollzogen worden.

Perleberg, den 13. März 1876.

Der Kreis-Ausschuß der West-Priegnitz.

Patent-Ertheilungen.

Dem Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnbauinspector Wilhelm Trouchon in Oldenburg ist unter dem 9. März 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Drahtzugbarriere, insoweit sie als neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur A. Musmann zu Berlin ist unter dem 14. März d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gaskraftmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Eugen Nörr in Berlin ist unter dem 14. März 1876 ein Patent

auf einen Flaschenverschluß, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Techniker Herrn Adolph Hermann Schnarr zu Burg (Odessa) ist unter dem 15. März d. J. ein Patent

auf einen frostsicheren Wasserständer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Baumeister Anton Bohlken zu Varel a. d. Jade ist unter dem 14. März d. J. ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte Buttermaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenschlosser Paul Klein zu Hertwigswalde ist unter dem 14. März 1876 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Kehrpflug, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das den Herren Bernard Duce & Comp. in Paris unter dem 21. November 1874 ertheilte Patent auf eine Maschine zur continuirlichen Fabrikation von Papierdüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Die erledigte Oberförstelle Glambeck ist dem Oberförster König zu Jura vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Die Bauführer Otto Paul Johann Jahn und Paul Aloysius Heinrich Vincenz Démanget sind am 21. Februar d. J. vereidigt worden.

Die bisherigen Hebeammenschülerinnen Louise Jahn, geb. Schmittau, Pauline Stargardt, geb. Glomann, Rosalie Meyer, geb. Fichtmann, Mathilde Strauß, geb. Bickel, Clara Rose, geb. Bender, Pauline Koenig, Louise Stürmer, Hoffmann, geb. Winter, Schmidt, geb. Rohde, Lehmann, geb. Fleischer, Goetzel, geb. Dormitzer, Serkowska, geb. Bock, Zollinger, geb. Gebert, Behrend, geb. Siewers, und Wittwe Ciarkoska sind als Hebeammen für Berlin zugelassen worden.

Der bisherige Hülfsprediger Carl August Rudolf Berger ist zum Diaconus bei der evangelischen Gemeinde zu Friedrichshagen, Parochie Cöpenick, Diöcese Cöln-Land, bestellt worden.

Die Lehrerin Fräulein Johanna Schmidt ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Der Hülfslehrer Thöns ist als Lehrer und Erzieher an der Waisen- und Erziehungs-Anstalt zu Rummelsburg angestellt worden.

Die bisherigen Packmeister Johann Friedrich Krüger und Carl Gothelf Hoffmann in Berlin sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Die bisherigen Locomotivführer Heinrich Wilhelm Louis Springer und Normann in Berlin sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Namens-Aenderung.

Dem Sohne des am 9. December 1787 zu Straguth im Herzogthum Anhalt gebornen Johann Christian Reinicke, auch Wegener, Wegner und Wägner genannt, geboren am 2. Februar 1820 zu Niemegk, Kreis Zauch-Belzig, Vornamens Carl August, gegenwärtig als Ziegeleibesitzer zu Hennickendorf, Kreis Niederbarnim, wohnhaft, ist auf seinen Antrag für sich und seine Descendenten von uns gestattet worden, fortan den Namen

„Wegener"

zu führen.

Potsdam, den 17. März 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Namens-Veränderung.

Auf den Antrag der Adoptiv-Eltern der am 23. September 1862 zu Frankfurt a. O. geborenen Anna Pauline Auguste Lindner, des Arbeiters Johann Friedrich August Fürstenberg und dessen Ehefrau, Wilhelmine Charlotte Luise geborenen Schöpke, wohnhaft zu Willmine, Kreis Templin, ist unter obervormundschaftlicher Genehmigung der ꝛc. Lindner von uns gestattet worden, fortan den Namen

„Fürstenberg"

zu führen.

Potsdam, den 17. März 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Namens-Veränderung.

In Berichtigung der Bekanntmachung vom 31. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 6) die Aenderung des Namens „Wenck" in „Zielstorff" betreffend, wird hierdurch bemerkt, daß die darin genannte [illegible] rirte Zielstorff die Pflegemutter des ꝛc. Ziel[illegible] und mit dessen Mutter, der unverehel[illegible] weder identisch noch verwandt ist.

Potsdam, den 18. März 18[illegible]

Königl. Regierung. [illegible]

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger[illegible]

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Dru[illegible] Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen

Redigirt von der Königlichen Regierung[illegible]

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erb[illegible]

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 31. März **1876.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Die dem Steuer-Amte zu Hamm beigelegte Abfertigungs-Befugniß betreffend.

7. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steueramte zu Hamm im Hauptamtsbezirke Dortmund die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers verliehen worden ist.

Berlin, den 10. März 1876.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage Hasselbach.

Betrifft die dem Unter-Steueramte Andernach beigelegte Abfertigungs-Befugniß.

8. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steueramte zu Andernach im Hauptamtsbezirke Neuwied die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers beigelegt worden ist.

Berlin, den 15. März 1876.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage Hasselbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Errichtung einer Fähr-Anstalt bei Ketzin an der Havel.

77. Vom 1. April d. J. ab wird bei Ketzin an der Havel, im Kreise Osthavelland, eine Fähr-Anstalt zum Uebersetzen von Personen, Fuhrwerk und Thieren über die Havel errichtet, welche von dem Pächter derselben durch Tarifstafeln an den Anlandestellen auf beiden Havel-Ufern [illegible]chnet werden wird.

Wer die Fä[illegible]t, hat nach dem nachstehenden Allerh[illegible] Tarif das Fährgeld zu entrichten.

Potsd[illegible]376.

Königl[illegible] für indirecte Steuern.

[illegible]setzen über
Osthavelland
[illegible]eben ist.

[illegible]en, was sie

[illegible]werk gehört,
[illegible]wer Thiere,

für welche die Abgabe zu II. a. b. c. erhoben wird, reitet, fährt oder treibt, ist frei.

II. Von Thieren: a. für ein Pferd, ein Maulthier oder einen Maulesel: 1) wenn das Uebersetzen einzeln erfolgt 20 Pf., 2) wenn das Uebersetzen mit mehreren Pferden rc. oder mit Fuhrwerk erfolgt 10 Pf., b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel: 1) wenn das Uebersetzen einzeln erfolgt 20 Pf., 2) wenn das Uebersetzen mehrerer dieser Thiere gleichzeitig erfolgt, oder wenn eines derselben mit einem Fuhrwerk zugleich übergesetzt wird 10 Pf., c. für Fohlen, Kälber, Schaafe, Ziegen, Schweine oder anderes kleines Vieh, welches frei getrieben oder geführt wird, und zwar: 1) von 1 bis 10 Stück zusammen 20 Pf., 2) in größerer Zahl pro Stück 2 Pf., d. für Federvieh, welches getrieben wird, pro 10 Stück 10 Pf.

Anmerkung. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe, oder in einer Kiepe übergesetzt werden, wird kein besonderes Fährgeld entrichtet.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für das Gespann zu II. a. für ein Frachtfuhrwerk, beladen 60 Pf., b. für ein Frachtfuhrwerk, unbeladen 50 Pf., c. für eine Kutsche, einen Kaleschwagen oder ein anderes Reisefuhrwerk, sowie für ein landwirthschaftliches Fuhrwerk, beladen oder unbeladen 40 Pf., d. für einen Handwagen, Handschlitten, beladen oder unbeladen 15 Pf.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk oder die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Abfahrtsstelle gebracht worden sind.

V. Für das Uebersetzen zur Nachtzeit, d. h. in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang und in der Zeit vom 1. October bis zum 31. März von 7 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, wird das Doppelte der obigen Sätze erhoben.

Befreiungen.

Frei überzusetzen sind: 1) Equipagen und Thiere, welche zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder des Fürstlichen Gesammthauses Hohenzollern oder zu den Königlichen Gestüten gehören, 2) commandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke oder Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann- oder Kriegs-Lieferungs-Fuhren, Pferde, welche auf Grund des Kriegs-Leistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873 zu den Vormusterungs-,

Musterungs- und Aushebungs-Plätzen gebracht werden, sowie die Führer derselben, 3) öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation, 4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, 5) die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staats beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten, ingleichen Personen-Fuhrwerke, welche durch Privat-Unternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effecten und von Postsendungen benutzt werden, 6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die oben bezeichneten Fährgeldsätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten.

2) Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Hebungsberechtigten zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der unter I. bis IV. vorgeschriebenen Sätze bezahlt, wobei sich etwa ergebende Bruchpfennige als ganze Pfennige gerechnet werden.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1876.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Camphausen. Dr. Achenbach.

---

78. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1876 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,82	1,66	2,64	1,26	1,36	0,94	2,22	1,66	1,78	1,56	2,20	2,14
2	2,78	1,66	2,62	1,26	1,36	0,94	2,22	1,66	1,80	1,58	2,18	2,14
3	2,76	1,66	2,62	1,26	1,34	0,94	2,22	1,64	1,80	1,58	2,18	2,14
4	2,74	1,68	2,62	1,26	1,34	0,94	2,22	1,64	1,82	1,60	2,18	2,12
5	2,78	1,68	2,62	1,20	1,34	0,93	2,24	1,64	1,82	1,60	2,20	2,12
6	2,70	1,68	2,64	1,16	1,34	0,93	2,26	1,58	1,84	1,60	2,20	2,10
7	2,64	1,66	2,66	1,20	1,34	0,94	2,22	1,62	1,86	1,64	2,14	2,08
8	2,66	1,64	2,66	1,20	1,34	0,94	2,24	1,58	1,86	1,64	2,14	2,08
9	2,62	1,60	2,66	1,20	1,34	0,94	2,18	1,58	1,78	1,62	2,14	2,08
10	2,60	1,54	2,64	1,20	1,34	0,94	2,16	1,58	1,78	1,62	2,14	2,08
11	2,58	1,54	2,66	1,16	1,34	0,94	2,18	1,62	1,80	1,62	2,14	2,08
12	2,60	1,56	2,66	1,16	1,32	0,94	2,20	1,60	1,80	1,62	2,14	2,08
13	2,58	1,54	2,66	1,16	1,32	0,94	2,22	1,64	1,82	1,62	2,36	2,10
14	2,54	1,50	2,66	1,26	1,32	0,93	2,20	1,62	1,82	1,60	2,46	2,12
15	2,58	1,54	2,66	1,26	1,34	0,93	2,18	1,64	1,82	1,58	2,54	2,12
16	2,58	1,54	2,66	1,20	1,34	0,90	2,18	1,68	1,82	1,60	2,68	2,14
17	2,58	1,60	2,66	1,26	1,34	0,89	2,22	1,70	1,86	1,64	3,00	2,16
18	2,64	1,68	2,74	1,30	1,36	0,90	2,26	1,76	1,98	1,64	3,12	2,18
19	2,70	1,72	2,82	1,30	1,38	0,92	2,22	1,78	1,98	1,74	3,00	2,20
20	2,76	1,78	2,90	1,26	1,40	0,94	2,24	1,76	1,90	1,66	2,92	2,24
21	2,82	1,86	2,98	1,42	1,46	0,97	2,26	1,80	1,88	1,66	3,06	2,28
22	2,88	1,98	2,82	1,56	1,50	0,98	2,18	1,82	1,80	1,58	3,20	2,30
23	2,90	2,00	2,82	1,56	1,50	1,03	2,22	1,82	1,80	1,58	3,60	2,32
24	2,92	2,00	2,90	1,62	1,57	1,05	2,22	1,88	1,80	1,58	4,22	2,32
25	2,92	2,04	2,90	1,64	1,62	1,09	2,26	1,88	1,78	1,56	4,64	2,32
26	2,90	2,18	2,90	1,68	1,64	1,13	2,30	1,90	1,78	1,56	4,92	2,34
27	2,92	2,24	2,90	1,68	1,65	1,16	2,28	1,94	1,80	1,56	5,10	2,34
28	2,94	2,30	2,90	1,74	1,70	1,20	2,28	1,96	1,86	1,64	5,20	2,36
29	3,00	2,32	2,90	1,78	1,72	1,21	2,26	1,98	1,90	1,68	5,22	2,36

Potsdam, den 25. März 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Die Verfolgung eines George Delin betreffend.

9. Die hiesige Niederländische Gesandschaft hat sich an den Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen gewandt, Ermittelungen darüber anstellen zu lassen, an welchem Orte Deutschlands ein gewisser, von den Niederländischen Gerichten wegen Fälschung und be-

trügerischen Bankerotts verfolgter George Delin sich gegenwärtig aufhält.

Die Königlichen Regierungen und Landdrosteien weise ich demgemäß hierdurch an, nach dem unten näher beschriebenen ꝛc. Delin recherchiren zu lassen und Falls derselbe ermittelt werden sollte, mir hiervon unverzüglich Anzeige zu machen.

Der Gesuchte ist muthmaßlich Belgischen Ursprungs. Er ist ungefähr 36 Jahre alt, von kräftigem Aeußern, breitschultrig, mit kurzem dicken Nacken, 1,7 Meter groß, hat ein breites und volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, dunkelbraunes Haar, starke und dunkle Augenbrauen, dunklen Vollbart, dünnen Knebelbart, blaue Augen, breite Stirn, gewöhnliche Nase und do. Mund, dicke Hände, spricht französisch und gebrochen holländisch, ist ein wenig vornüber gebogen und geht wie ein Hochschultriger. Er ist verheirathet und hatte zu Rotterdam ein Töchterchen von ungefähr 5 Jahren bei sich, seine Frau spricht französisch und gebrochen holländisch, sein Kind französisch.

Berlin, den 15. März 1876.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage Ribbeck.

* * *

Vorstehenden Ministerial-Erlaß theilen wir den nachgeordneten Polizei-Behörden und Polizei-Beamten hierdurch mit dem Auftrage mit, nach dem ꝛc. Delin Nachforschungen anstellen zu lassen und falls er ermittelt werden sollte, uns sofort Anzeige zu machen.

Potsdam, den 25. März 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigung einer öffentlichen Aufforderung.

80. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. Januar d. J. — Amtsbl. S. 35 — werden die Polizei-Behörden davon in Kenntniß gesetzt, daß der Oesterreichische Rekrut Adolf Ripper aus Teschen inzwischen in Berlin angehalten worden ist.

Potsdam, den 27. März 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufnahme in das Gouvernanten-Institut, sowie in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig.

81. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyssig bei Zeitz findet zu Anfang August statt. Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung, resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien anzubringen. Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die ausführlichen gedruckten Nachrichten über die Anstalten, welche der Seminar-Director Kritzinger zu Droyssig auf portofreie Anfragen mittheilen wird, verwiesen und bemerkt, daß der Nachweis nicht blos der ersten Impfung, sondern auch der stattgehabten Revaccination zu führen ist. Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Director Kritzinger zu richten; weitere Auskunft geben die oben erwähnten gedruckten Nachrichten über die Anstalten zu Droyssig

Berlin, den 15. März 1876.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Etwaige Gesuche um Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar sind unter Beachtung der desfallsigen Bestimmungen durch die zuständigen Herren Kreisschulinspectoren an uns einzureichen.

Welche Kenntnisse und Fertigkeiten die Aspirantinnen für das Seminar nachzuweisen haben, ergeben die gedruckten Nachrichten über die Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyssig Seite 4 Al. 2.

Die Aspirantinnen für das Gouvernanten-Institut haben sich nach Seite 7 № 7 der erwähnten gedruckten Nachrichten einer Vorprüfung in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen zu unterwerfen.

Ueber die Prüfung jeder Bewerberin sowohl für das Seminar, wie auch für das Gouvernanten-Institut haben die Examinatoren eine besondere Verhandlung aufzunehmen, welcher die schriftlichen Arbeiten, von den Examinatoren censirt, beigefügt werden müssen. Aus dieser Verhandlung und deren Anlagen muß der Stand der Kenntnisse und Fertigkeiten der Bewerberin so bestimmt ersichtlich sein, daß sie zugleich mit dem Lebenslauf eine ausreichende Grundlage für das Urtheil über die Aufnahme-Reife und für die erste Information des Lehrercollegiums zu Droyssig bieten.

Potsdam, den 25. März 1876.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bekanntmachung.

23. Hinsichtlich der Verpflichtung der Fischer, sich dem Aufsichtspersonal gegenüber zu legitimiren, sind in den §§ 11 bis 17 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 Bestimmungen ergangen. Dieselben lauten:

§ 11. Wer die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigter oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung, beziehungsweise des freien Fischfanges hinaus betreiben will, muß mit einem nach Vorschrift der folgenden Paragraphen ausgestellten und beglaubigten Erlaubnißscheine versehen sein, welchen er bei Ausübung der Fischerei zu seiner Legitimation stets mit sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals und der Local-Polizei-Beamten vorzuzeigen hat.

§ 12. Zur Ausstellung eines Erlaubnißscheines sind nur der Fischereiberechtigte und der Fischereipächter innerhalb der Grenzen ihrer Berechtigung befugt.

Soweit in genossenschaftlichen Revieren eine gemeinschaftliche Bewirthschaftung und Nutzung der Fischwasser stattfindet, tritt der Vorstand der Genossenschaft an die Stelle der einzelnen Berechtigten.

Der Erlaubnißschein muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt bezeichnete Gewässer und auf bestimmte Zeit, welche den Zeitraum dreier Jahre nicht überschreiten darf, lauten. Er kann Beschränkungen in Beziehung auf die Art und die Zahl der Fanggeräthe und die Zahl der beim Fischfange zu verwendenden Fahrzeuge enthalten.

§ 13. Fischerei-Erlaubnißscheine bedürfen der Beglaubigung und zwar:

1) für den Fischereibetrieb in den zu genossenschaftlichen Revieren gehörigen Gewässern durch den zur Handhabung der Fischereiaufsicht berufenen Genossenschaftsvorstand (§ 9.);
2) für den Fischereibetrieb in den übrigen Gewässern durch diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke der Aussteller wohnt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind, soweit nicht für genossenschaftliche Reviere durch das Statut etwas Anderes bestimmt wird, diejenigen Fischerei-Erlaubnißscheine, welche von einer öffentlichen Behörde, von einem öffentlichen Beamten innnerhalb seiner Amtsbefugnisse, einem Gemeindevorstande oder dem zur Beglaubigung der Erlaubnißscheine berufenen Vorstande einer Fischereigenossenschaft ausgestellt sind.

§ 14. Die Beglaubigung des Erlaubnißscheins bezieht sich nur auf die Unterschrift des Ausstellers und enthält kein Anerkenntniß für die Berechtigung desselben.

§ 15. Die Beglaubigung der Erlaubnißscheine durch die Ortspolizei-Behörde erfolgt stempel- und kostenfrei.

In genossenschaftlichen Revieren kann jedoch für die Beglaubigung der Erlaubnißscheine eine Gebühr bis zu Einer Mark zu Gunsten der Genossenschaft erhoben werden. Das Nähere hierüber bestimmt das Genossenschafts-Statut.

§ 16. Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern (§ 4) betreiben will, hat davon der Aufsichts-Behörde, in genossenschaftlichen Revieren (§ 9) dem Vorstande derselben vorher Anzeige zu machen, erhält hierüber kosten- und stempelfrei eine Bescheinigung und hat dieselbe beim Fischen stets bei sich zu führen.

§ 17. Das bei dem Fischen in Gegenwart des Fischereiberechtigten, des Fischereipächters oder des Inhabers eines Erlaubnißscheins beschäftigte Hülfspersonal bedarf keiner Legitimation.

Hiernach unterscheidet das Gesetz folgende Fälle:

a. keiner Legitimation bedarf, wer die Fischerei in Revieren, welche dem freien Fischfange unterliegen, oder in geschlossenen Gewässern als deren Eigenthümer oder Pächter betreibt;
b. wer die Fischerei in Revieren anderer Berechtigter ausübt, muß mit einem von dem Berechtigten ausgestellten und von der Ortspolizei-Behörde oder dem Genossenschafts-Vorstande beglaubigten Erlaubnißschein versehen sein;
c. wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern betreibt, hat sich durch eine Bescheinigung der Aufsichts-Behörde zu legitimiren;
d. das in Gegenwart einer gehörig legitimirten Persönlichkeit beim Fischfange beschäftigte Hülfspersonal ist von der Führung einer Legitimation entbunden.

Da der Fall unter a. hier nicht vorkommen kann, bedürfen demnach mit Ausnahme des unter d. genannten Hülfspersonals sämmtliche hier in Betracht kommende Fischer entweder eines Erlaubnißscheins oder einer Bescheinigung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 49 des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft.

Vorstehende Bestimmungen werden noch vielfach nicht beachtet und deshalb mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Beglaubigung der Erlaubnißscheine und die Ausstellung von Bescheinigungen im Polizeibezirke von Berlin durch das Königliche Central-Schifffahrtsbüreau, für den Polizeibezirk von Charlottenburg durch die Königliche Polizei-Direction daselbst erfolgt.

Die entsprechenden Anzeigen und Anträge sind an diese Behörden zu richten.

Berlin, den 15. März 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderung zwischen Strausberg Stadt und Bahnhof.

9. Vom 1. April d. J. ab werden die Personenposten zwischen Strausberg Stadt und Strausberg Bahnhof den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Strausberg Stadt I. Post 5 Uhr 8 Min. früh, II. Post 9 Uhr Vorm., III. Post 4 Uhr 28 Min. Nachm., IV. Post 8 Uhr 20 Min. Ab., aus Strausberg Bahnhof I. Post 7 Uhr 5 Min. früh, II. Post 10 Uhr Vorm., III. Post 7 Uhr 14 Min. Ab., IV. Post 10 Uhr 40 Min. Ab. Beförderungszeit 35 Min.

Potsdam, den 21. März 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Geheime Post-Rath Balde.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Schlesisch-Rheinischen Verband-Güter-Tarife.

41. Vom 1. April d. J. ab tritt zum Schlesisch-Rheinischen Verband-Güter-Tarife vom 1. October 1872 ein Nachtrag XXV in Kraft, welcher außer einer Bestimmung über Ausschluß des Artikels „Nitrocellulose“

vom Transport, regulirte resp. berichtigte Tarifsätze, sowie Aenderungen resp. Ergänzungen der Waaren-Classification enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages sind bei unsern größeren Verband-Stationen, sowie bei der hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich zu haben. Berlin, den 22. März 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarife.

42. Vom 1. April d. J. ab tritt zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarife vom 20. September 1874 ein Nachtrag 11. in Kraft, welcher Classifications-Aenderungen enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages werden auf unseren größeren Verband-Stationen, sowie bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 23. März 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifirung des Artikels „Wolle" in würfelförmig gepreßten Ballen

43. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 16. d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die anderweite Tarifirung von Wolle in würfelförmig gepreßten Ballen laut Nachtrag IV zum Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Verband-Tarife vom 1. Juli 1875 erst mit dem 15. April d. J. in Kraft tritt. Berlin, den 23. März 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Magdeburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarife.

44. Vom 1. April d. J. ab tritt zum Magdeburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarife via Berlin vom 1. October d. J. ein Nachtrag 4. in Kraft, welcher Tarifbestimmungen, Classifications-Aenderungen, Tarifsätze des Ausnahme-Tarifs VIII für Jägerndorf, des Ausnahme-Tarifs VI für Zabrze, und des Ausnahme-Tarifs VII für Ohlau und Orzesche, sowie Tarifsätze für die Station Ziegenhals, Berichtigungen von Druckfehlern und Entfernungs-Angaben für die Stationen Helmstedt und Schöningen enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages sind bei unseren größeren Verband-Stationen, sowie bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 24. März 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Norddeutsch-Oesterreichischen Verband-Güter-Verkehr.

45. Vom 1. April d. J. ab tritt zum Tarife für den Norddeutsch-Oesterreichischen Verband-Güter-Verkehr vom 1. October 1874 ein Nachtrag XI. in Kraft, welcher tarifarische und Classifications-Aenderungen, sowie Druckfehlerberichtigungen und Ausnahmefrachtsätze enthält. Die in den Nachtrag aufgenommene anderweite Tarifirung von „Wolle und Wollabfällen in würfelförmig gepreßten Ballen" findet in Uebereinstimmung mit dem Deutsch-Oesterreich-Ungarischen Verbande erst vom 15. April d. J. ab Anwendung. Druckexemplare des Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Frankfurt a. O. und Liebau auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 27. März 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ueberführung von Wagenladungen zwischen Bahnhof Memel und dem Lösch- und Ladeplatz an der Dange.

37. Vom 1. April d. J. bis auf Weiteres findet die Ueberführung von Wagenladungen zwischen Bahnhof Memel und dem Lösch- und Ladeplatz an der Dange statt. Die Ueberführungsgebühr beträgt 1,80 Mark pro Achse.

Bromberg, den 16. März 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

Den Civilingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 19. März 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schienenreiniger für Pferdeeisenbahnen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet ist und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Gustav Schulze zu Berlin, Friedrichstraße Nr. 218, ist unter dem 18. März 1876 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Feststellen aufgehängter Gaslampen in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Goldarbeiter Oscar Dalisch zu Leobschütz ist unter dem 18. März d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte künstliche Hand, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anzuerkennen ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Peter Anderson und Joseph Burkinshaw zu Bridhinton Quay in der Grafschaft York (England) ist unter dem 18. März 1876 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Rettungsboot in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Herrn M. F. Girardon zu Paris unter dem 16. December 1874 ertheilte Patent

auf ein automatisches Telegraphen-System in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung und Zusammensetzung, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

An Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Loeschebrandt zu Selchow ist der Gutsbesitzer und Kreisschulze Paech zu Bugk zum Amtsvorsteher des XI. Amtsbezirks „Selchow" im Kreise Beeskow-Storkow ernannt worden.

Dem Pächter des Joachimsthal'schen Schulamtes Seehausen Herrn Steinicke ist der Character als „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

Dem Lehrer, Organisten und Küster Bramann zu Fredersdorf, Inspection Berlin-Land, ist der Cantortitel verliehen worden.

Die durch Pensionirung des Kreis-Steuer-Einnehmers Peschel zur Erledigung kommende etatsmäßige Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers in Perleberg ist dem Regierungs-Militair-Supernumerar Moßkopff hierselbst vom 1. April d. J. ab einstweilen widerruflich verliehen worden.

An Stelle des auf seinen Antrag von Baruth nach Chorin, an der Berlin-Schwedter Chaussee, versetzten Chaussee-Aufsehers Schulz ist der ehemalige Feldwebel Christian Friedrich Pohl als Chaussee-Aufseher in Baruth, an der Berlin- (Cottbus-) Spremberger Chaussee, angestellt worden.

Zum 29. Mai d. J. wird durch Versetzung eines Lehrers an der Stadtschule in Fehrbellin, Inspection gleichen Namens, Königl. Patronats, eine Stelle vacant. Ferner kommt durch Emeritirung des bisherigen Inhabers die Lehrer- und Küsterstelle in Buchholz, Inspection Belzig, Königl. Patronats, zum 1. April d. J. zur Erledigung. Wiederbesetzt sind die Lehrer- und Küsterstellen zu Rheinsberg, Inspection Ruppin und Hülsebeck, Inspection Putlitz.

Wiederbesetzt sind: eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Luckenwalde, eine desgl. an der Stadtschule zu Bernau, eine desgl. an der Stadtschule zu Teltow, zwei desgl. an der Gemeindeschule zu Britz, Inspection Berlin-Cöln; die Lehrer- und Küsterstelle zu Welsow, Inspection Angermünde; die Lehrerstelle zu Stechertsschleuse, Inspection Neustadt-Eberswalde; eine Lehrerstelle zu Boytzenburg, Inspection Prenzlau I.; die dritte Lehrerstelle zu Zehlendorf, Inspection Berlin-Cöln.

Vacant sind resp. werden: die 2. Lehrerstelle zu Bredereiche, Königl. Patronats, Inspection Templin, die Lehrer-, Organisten- und Küster-Adjunctenstelle zu Schluft, Königl. Patronats, Inspection Bernau; die 2. Lehrerstelle zu Herzfelde, Königl. Patronats, Inspection Straußberg; eine Lehrer- und eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Zehlendorf (zum 1. October 1876 neu creirt), Königl. Patronats, Inspection Berlin-Cöln; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Straßburg Ukm., Magistr. Patronats; die Lehrerstelle an der Kleinschule zu Greiffenberg Ukm., Privat-Patronats.

Dem Oberlehrer Knochenhauer an der Realschule in Potsdam ist der Professortitel verliehen worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind befördert worden: 1) der bisherige Kanzlei-Inspections-Assistent Friedrich Wilhelm Boguslav Schwebel zum Kanzlei-Inspector, 2) der bisherige Kanzlei-Diätarius Johann Carl August Schiller zum Kanzlisten und 3) der bisherige Hülfsbote Gustav Julius Emil Heffter zum Boten und Executor.

Dem civilversorgungsberechtigten Vicefeldwebel und Bataillons-Tambour Strahler ist vom 1. April d. J. ab die Stelle eines Portiers am Königlichen Charité-Krankenhause zu Berlin verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Orts-Benennung.

Dem im Kreise Ruppin auf der Feldmark Teschendorf, im sogenannten Teschendorfer Bruche, am Wege von Seilers Theerofen nach Teschendorf, 5900 M. südlich von Teschendorf, 3025 M. südwestlich von Nassenheide, 2430 M. südöstlich vom Vorwerk Neuhof, 2480 M. nordwestlich von Seilers Theerofen im Jahre 1868 errichteten, gegenwärtig dem Gutsbesitzer Friedrich Bernau gehörigen Ackergehöft ist der Name

„Blumenhof"

beigelegt worden.

Potsdam, den 22. März 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 7. April **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Einziehung Preußischer Cassenanweisungen betreffend.

82. Nach § 2 des Gesetzes vom 18. Juni v. J. (G.-S. S. 231) hat die Staats-Regierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Preußischen Cassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. December 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Cassenanweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatscassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Cassen:

a. in Berlin: bei 1) der General-Staatscasse, 2) der Controle der Staatspapiere, 3) der Casse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern, 4) dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände, 5) dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und 6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Commission stehenden Casse;

b. in den Provinzen: bei 1) den Regierungs-Hauptcassen, 2) den Bezirks-Hauptcassen in der Provinz Hannover, 3) der Landescasse in Sigmaringen, 4) den Kreiscassen, 5) den Cassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland, 6) den Bezirkscassen in den Hohenzollernschen Landen, 7) den Forstcassen, 8) den Hauptzoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie 9) den Nebenzoll- und den Steuerämtern, zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 16. Februar 1876.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

* * *

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die uns untergeordneten Königl. Cassen und die Cassen der unter unserer Aufsicht stehenden Institute werden zugleich angewiesen, die in Zahlung angenommenen, beziehungsweise eingelösten Staats-Papiergeldzeichen der vorbezeichneten Arten nach den Sorten getrennt ohne Verzug an unsere Haupt-Casse abzuliefern.

Potsdam, den 24. Februar 1876.

Königl. Regierung.

Declaration der Arzneitaxe für 1876.

83. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß mehrere in die diesjährige Arzneitaxe unverändert übergegangene Bestimmungen der Arzneitaxe des verflossenen Jahres von einzelnen Apothekern in einer Weise interpretirt sind, welche dem Sinne der betreffenden Bestimmungen widerspricht, und eine Declaration der Taxe der Arbeiten als nothwendig erscheinen läßt.

Es ist hiernach zur Nachachtung für die Apotheker und Medicinalbeamten höheren Ortes Nachstehendes bestimmt worden:

1) Der für das Auflösen eines oder mehrerer Salze ꝛc. in Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit ausgeworfene Preis von 15 Pfennigen gilt auch für das Auflösen anderer krystallisirter Substanzen, wie beispielsweise der Carbolsäure in Oel ꝛc.;
2) die Wägung der Colatur und des zu derselben zu verwendenden Wassers bei Dekokten, Infusionen und Samenemulsionen darf nicht berechnet werden;
3) die für die Bereitung einer Latwerge, desgl. einer Pferdelatwerge ausgeworfenen Beträge von 15 bezw. 25 Pfennigen ꝛc. gelten für alle hierzu erforderlichen Arbeiten und darf demnach das Mischen der Pulver nicht besonders in Ansatz gebracht werden;
4) bei Filtrationen ist nur das Gewicht des Lösungsmittels und das der aufzulösenden Substanz zu berücksichtigen, nicht das Gewicht anderer Substanzen, welche noch außerdem wie z. B. Syrupe der Lösung hinzugefügt werden, in Anrechnung zu bringen;
5) der für das Anstoßen einer Masse zur Anfertigung von Pillen, Trochisci und Boli bis zu 10 Gramm incl. ausgeworfene Betrag von 10 Pfennigen gilt für alle zur Anfertigung der Pillen- ꝛc. Masse nothwendigen Arbeiten, wie das Mischen der Pulver ꝛc.;
6) bei der Mengung eines feinen Pulvers darf das etwa nothwendige Zerreiben der angewandten Substanzen nicht besonders berechnet werden;
7) die Dispensation der Blutegel und das hierzu erforderliche Wasser sind in dem Preise für die Blutegel einbegriffen;
8) bei der Position „Saturationen" ist bemerkt, daß außer dem ausgeworfenen Betrage von 20 Pf., für das Auflösen der eventl. angewandten Citronensäure ein besonderer Ansatz zulässig ist.

Dasselbe gilt selbstverständlich, auch wenn es sich dabei um das Auflösen anderer Substanzen, wie beispielsweise Weinsteinsäure, handelt.

Potsdam und Berlin, den 3. April 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Erledigte Kreiswundarztstelle.

84. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Jüterbog-Luckenwalde — mit Wohnsitz in Luckenwalde — ist durch Ableben des bisherigen Inhabers erledigt. Bewerbungen solcher Aerzte, welche die Physicats-Prüfung bereits bestanden haben, sind binnen sechs Wochen bei uns anzubringen.

Potsdam, den 31. März 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Aufgabe von Gütern aus dem freien Verkehr mit Gütern, welche unter Zoll-Controle stehen.

46. Die Vorschrift des § 50 № 1 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, wonach für die unter Zoll- oder Steuer-Controle stehenden Waaren besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben sind, ist dahin modificirt worden, daß die Aufgabe von Gütern aus dem freien Verkehr mit solchen Gütern, welche unter Zoll-Controle stehen, zusammen mit einem Frachtbriefe dann stattfinden kann, wenn derartig zusammen aufzugebende Güter zum unmittelbaren, amtlich zu erweisenden Ausgange bestimmt sind, also der Verkehr innerhalb des Vereinsgebietes hiervon nicht berührt wird.

Berlin, den 25. März 1876.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsätze für Kohlensendungen

47. Vom 1. April d. J. ab werden Kohlensendungen von Stationen der Oberschlesischen, der Rechte-Oder-Ufer-, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der diesseitigen Bahn nach Nirdorf der Berliner Verbindungsbahn zu den in den Tarifen für Steinkohlentransporte vom 1. August 1874 angegebenen Frachtsätzen für Schöneberg befördert.

Berlin, den 29. März 1876.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Tarifirung des Artikels „Wolle und Wollabfälle aller Art."

38. Im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande tarifiren vom 1. Juni d. J. ab die Artikel „Wolle und Wollabfälle aller Art" ohne Unterschied der Verpackung nach Classe I., resp. bei Zahlung der Fracht für mindestens 5000 Kilogramm für jeden verwendeten Wagen nach Classe B.

Bromberg, den 28. März 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachung.

Zollamtliche Abfertigung der für Charlottenburg und Umgegend vom Zollauslande in Berlin eingehenden Poststücke.

Unter Bezugnahme auf die im 52. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam pro 1874 enthaltene Bekanntmachung dieser Behörde vom 14. December 1874, betreffend die zollamtliche Abfertigung der für Einwohner von Charlottenburg und Umgegend vom Zoll-Auslande eingehenden Poststücke, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jene Abfertigung, welche bisher bei der Post-Zoll-Expedition in Berlin, Oranienburgerstraße Nr. 70, stattfand, vom heutigen Tage ab bei der zu dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte gehörigen Steuer-Assistentur an der unteren Canalschleuse erfolgt.

Berlin, den 1. April 1876.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländ. Gegenstände.

Bekanntmachung.

Die Kur- und Verpflegungskosten im Königlichen Charité-Krankenhause zu Berlin betreffend.

Unter Hinweis auf den § 7 des Regulativs vom 7. September 1830 (Ges.-S. S. 133) und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 (Ges.-S. S. 166) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten **vom 1. April d. J. ab** bis auf Weiteres den Kur- und Verpflegungskostensatz für körperlich Kranke in der Charité von zwei Mark auf **eine Mark 75 Pf.** bei Erwachsenen und von einer Mark 50 Pf. auf **eine Mark 25 Pf.** bei Kindern unter 12 Jahren ermäßigt haben.

Die Kur- und Verpflegungskosten-Sätze für Geisteskranke bleiben unverändert.

Berlin, den 31. März 1876.

Königl. Charité-Direction.

Patent-Ertheilungen.

Dem Ingenieur Jonathan Haley zu Manchester ist unter dem 25. Mai 1876 ein Patent

auf eine Glaspresse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Redacteur A. Bernstein in Berlin ist unter dem 30. März 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Ausscheiden mangelhafter oder gefälschter Münzen von vollwichtigen,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Jacob Faber zu Kalk bei Deutz am Rhein ist unter dem 30. März 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gesteinsbohrmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt

worden ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Carl Tümmler zu Königshütte O./S. ist unter dem 28. März 1876 ein Patent

auf eine Torfpreßmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Ingenieur und Fabrik-Director C. Kesseler zu Greifswald ist unter dem 30. März 1876 ein Patent

auf eine Torfpresse in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Director der Mülheimer Maschinenfabrik und Eißengießerei, Ingenieur Herrn Alfred Lämmerhirt zu Mülheim a. d. Ruhr ist unter dem 30. März 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Expansionssteuerung an rotirenden Dampfmaschinen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen.

Das der Firma L. von Bremen & Co. in Kiel unter dem 4. September 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent:

auf einen Athmungs- und Beleuchtungs-Apparat in Gruben ꝛc. in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell dargestellten Combination und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 4. September 1878, verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Buchhändler Reinhold Kühn zu Berlin unter dem 23. Januar 1874 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Rammen des Straßenpflasters in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem J. C. Cousin aus Vieux-Condé (Frankreich) unter dem 7. Januar 1875 auf die Dauer von drei Jahren und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung mit Fangeseil, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

An Stelle des Geheimen Regierungs-Raths Wilckens ist der Gutspächter, Amtmann Heuser zu Staffelde, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks V. „Staffelde" im Kreise Osthavelland ernannt worden.

Der seitherige Bürgermeister Strauch zu Schweinitz ist, der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Jüterbog getroffenen Wahl gemäß, als Bürgermeister der Stadt Jüterbog für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren diesseits bestätigt und am 12. Februar d. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Bürgermeister Strauch zu Jüterbog ist zum Polizei-Anwalt bei dem dortigen Königl. Kreisgericht ernannt worden.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Grafe ist zum Regierungs-Secretair, der Regierungs-Haupt-Cassen-Assistent Mauer zum Regierungs-Secretariats-Assistenten und der Regierungs-Supernumerar Moßkopff zum Regierungs-Haupt-Cassen-Assistenten ernannt worden.

Vacant werden durch Abgang der bisherigen Stelleninhaber: zum 28. Juni d. J. die Lehrer-, Küster- und Organisten-Adjunctenstelle zu Prützke, Inspection Altstadt-Brandenburg, Privat-Patronats, und zum 10. Juni d. J. die Lehrer- und Küsterstelle zu Nietwerder, Inspection Ruppin, Königlichen Patronats. Wiederbesetzt sind dagegen: die Lehrerstelle zu Heinrichsdorf, Inspection Wittstock, die Lehrerstelle zu Eichenfelde, Inspection Wittstock, die 2te Lehrerstelle zu Langen, Inspection Ruppin, die 2te Lehrerstelle zu Klezke, Inspection Perleberg, die 2te Lehrerstelle zu Saarmund, Inspection Potsdam I, die 2te Lehrerstelle zu Reckenzien, Inspection Lenzen, die Lehrerstelle zu Zuggelrade, Inspection Lenzen, zwei Lehrerstellen an der Schule zu Dom-Havelberg, Inspection gleichen Namens, die Lehrer- und Küsterstelle zu Wilmersdorf, Inspection Pritzwalk, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Stöllen, Inspection Rathenow; ferner an den Stadtschulen zu Brück, Inspection Belzig, zu Werder, Inspection Potsdam I, zu Rhinow, Inspection Rathenow, zu Pritzwalk, Inspection gleichen Namens, zu Niemegk, Inspection Belzig, je eine Lehrerstelle.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Neu-Schadow, Diöcese Storkow, kommt durch die Versetzung des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Boit, zum 1. Mai d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Verordnung vom 2. December 1874 (Ges.-S. d. J. 1874 № 28 Seite 355).

Das unter Königlichem Patronate stehende Diaconat zu Groß-Schönebeck, Diöcese Bernau, kommt durch die Versetzung seines bisherigen Inhabers, des Diaconus Grimm, zum 1. Juli d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeinde-

wahl nach Maßgabe der unterm 2. December 1874 ergangenen Verordnung zur Ausführung des § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 (Ges.-Samml. de 1874 Seite 355).

Der Schulamtscandidat Otto Carl Schroeder ist als Adjunct und ordentlicher Lehrer am Königlichen Joachimsthal'schen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige Büreau-Diätar Bleeser ist zum Secretair zweiter Classe bei der Königlichen Direction der Rentenbank zu Berlin ernannt worden.

Personal-Veränderungen bei der Ministerial-Militair- und Bau-Commission zu Berlin.

Bei der Königlichen Ministerial-Militair- und Bau-Commission zu Berlin sind

angenommen: der Büreau-Applicant Max Pusch, der bisherige Steuer-Supernumerar Johannes Praedikow, der Gymnasiast Hermann Spaethen als Civil-Supernumerare, der frühere Kreisgerichts-Büreau-Assistent Bruno Koeppen, die bisherigen Stadtgerichts-Actuare Bernhard Lewetag und Martin Lentz, der frühere Regierungs-Supernumerar Hermann Maertins und der invalide Grenadier Wilhelm Hassenberg als Büreau-Diätare.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Monat März d. J. sind im Geschäftskreise der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen vorgekommen: Es ist

angestellt: der Postassistent Grillo in Lenzen als Postverwalter;

in den Ruhestand getreten: der Rechnungsrath Kriewitz in Potsdam, der Postverwalter Wölfer in Lindow, der Postverwalter Krefeld in Königs-Wusterhausen;

gestorben: der Postverwalter Koch in Trebbin und der Postverwalter Wasserführer in Vierraden.

Verzeichniß der im Ressort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen Personal-Veränderungen.

A. Beförderungen. Pomme, Militair-Intendantur-Rath und ständiger Hülfs-Arbeiter beim Kriegs-Ministerium, den Character als Geheimer Kriegsrath verliehen. Stambke, Rechnungs-Rath, Intendantur-Secretair, vom Garde-Corps, bei der Versetzung in den Ruhestand den Character als Geheimer Rechnungs-Rath verliehen. Böhmer, Intendantur-Registrator vom Garde-Corps, den Character als Kanzlei-Rath verliehen. Bielagk, Intendantur-Secretariats-Assistent vom Garde-Corps, zum Intendantur-Secretair ernannt. Weber, interimistischer Kasernen-Inspector in Berlin, zum Kasernen-Inspector ernannt.

B. Versetzungen. Busch, Intendantur-Registrator, vom 9. Armee-Corps, unter Belassung in dem Commandoverhältnisse bei dem Kriegs-Ministerium zur Intendantur des Garde-Corps versetzt. Voigt, Proviant-Amts-Assistent in Berlin, als Depot-Magazin-Verwalter nach Unruhstatt versetzt.

C. Pensionirungen. Stambke, Rechnungs-Rath, Intendantur-Secretair vom Garde-Corps, auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

D. Todesfälle. Vacat.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 24. April 1876 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Local Hausvoigteiplatz Nr. 14 abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in unserem Büreau VII. zu erhalten sind. Berlin, den 24. März 1876.

Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 24. April 1876 Vormittags 9½ Uhr,** beginnt und in dem Local Schwurgerichts-Saal im Rathhause hierselbst abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im Büreau I. beim Herrn Actuar Wille zu erhalten sind.

Perleberg, den 28. März 1876.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 14. April **1876.**

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 5.) № 8400. Verordnung, betreffend die Reisekosten der Beamten bei der Revision von Eisenbahnstrecken und in Strombefahrungs-Angelegenheiten. Vom 7. Januar 1876.

№ 8401. Kirchengesetz, betreffend Abänderung der Emeritirungs-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873. Vom 2. Februar 1876.

(Stück 6.) № 8402. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1876. Vom 25. März 1876.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Regulirung und Geradelegung der Havelstrecke von der Pinnower Brücke bis unterhalb Hennigsdorf.

Auf Ihren Bericht vom 7. März d. J. will Ich genehmigen, daß bei dem Erwerb derjenigen Grundstücksabschnitte, welche zur Ausführung des von der Strombau-Verwaltung verfolgten Projects für die Regulirung und Geradelegung der auf dem zurückfolgenden Uebersichtsplane dargestellten Havelstrecke von der Pinnower Brücke bis unterhalb Hennigsdorf im Regierungsbezirk Potsdam erforderlich sind, in Ermangelung gütlicher Einigung das Enteignungsrecht ausgeübt werde.

Berlin, den 13. März 1876.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Den Remonte-Ankauf pro 1876 betreffend.

9. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise von vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 7. Juli in Prenzlau, **den 10. Juli** in Angermünde, **den 14. Juli** in Oranienburg, **den 15. Juli** in Templin, **den 17. Juli** in Fürstenwerder, **den 18. Juli** in Straßburg i. Uckermark, **den 28. Juli** in Lindow, **den 29. Juli** in Wittstock, **den 31. Juli** in Meyenburg, **den 2. August** in Pritzwalk, **den 3. August** in Perleberg, **den 5. August** in Lenzen, **den 7. August** in Wilsnack, **den 8. August** in Havelberg, **den 9. August** in Kyritz, **den 10. August** in Neustadt a. Dosse, **den 11. August** in Neu-Ruppin, **den 12. August** in Nauen, **den 14. August** in Rathenow, **den 15. August** in Brandenburg a. H., **den 22. August** in Treuenbrietzen, **den 2. September** in Beeskow, **den 7. September** in Wrietzen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 2 Meter langen starken Hanfstricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben. Berlin, den 6. März 1876.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

24. **Republication.**

Nachstehende

Polizei-Verordnung,

betreffend die Meldung der Medicinal-Personen.

„Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G.-S. 1850 S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium für den Polizei-Bezirk von Berlin und die Stadt Charlottenburg was folgt:

§ 1. Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer und Zahnärzte, welche in Berlin oder in Charlottenburg die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Stadtphysikus (gegenwärtig Herrn Geheimen Sanitätsrath Dr. Koblanck, Ritterstraße Nr. 52) unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse anzugeben.

§ 2. Hebammen, welche in Berlin oder in Charlottenburg die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Stadtphysikus unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses und Angabe ihrer

Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personal-Verhältnisse anzugeben.

§ 3. Thierärzte, welche in Berlin oder Charlottenburg die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Departements-Thierarzt (gegenwärtig Herrn Dr. Pauli, Landsbergerstraße Nr. 12) unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personal-Verhältnisse anzugeben.

§ 4. Etwaigen Wohnungswechsel haben innerhalb 14 Tage nach Eintritt desselben die in den § 1 bis 3 bezeichneten Personen den ebendaselbst angegebenen Amtsstellen zu melden.

§ 5. Ebenso haben die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Personen den ebendaselbst bezeichneten Amtsstellen die Aufgabe ihrer Praxis und den Wegzug von Berlin beziehentlich Charlottenburg zu melden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 5 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt, bestraft.

Berlin, den 17. November 1875.

Königl. Polizei-Präsidium."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 7. April 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts und der Kaiserlichen General-Direction der Telegraphen.

Fahrpostsendungen nach Spanien über Frankreich.

25. Von jetzt ab können Fahrpostsendungen nach Spanien wieder auf dem Wege über Frankreich Beförderung erhalten. Ueber die näheren Bedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 3. April 1876.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

10. Bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen ꝛc., welche den Absendern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) ein Geldbrief mit 15 Mark an Frau Caroline Richter in Barrath, aufgeliefert in Liepe am 8. August 1875, abgesandt von Hermann Richter, 2) eine Postanweisung über 7 Mark 25 Pf. an Schäfer in Anclam, aufgeliefert in Buschow am 16. September 1875, 3) eine Postanweisung über 45 Mark an Fräulein Lange in Charlottenburg, aufgeliefert in Wriezen am 15. November 1875, 4) ein Geldbrief mit 3 Mark an Friedrich Schwinoski in Werder, aufgeliefert in Brandenburg a. H. am 29. November 1875, vom Schiffer W. Bühr, 5) eine graue Tuchmütze, am 10. Januar zu Brandenburg a. H. in dem Personenpostwagen aus Wiesenburg vorgefunden, 6) ein eingeschriebener Brief, enthaltend 10 Mark, an Richard Menge in Berlin, Mauerstraße Nr. 3., aufgeliefert in Spandau am 12. Januar 1876, abgesandt von Charlotte, 7) eine Postanweisung über 4 Mark 50 Pf. an Schuhmachermeister Gerstel in Berlin, Kirchstraße Nr. 6., aufgeliefert in Köpenick am 19. Januar 1876, 8) eine Postanweisung über 8 Mark 50 Pf. an Dießner in Berlin, aufgeliefert in Treuenbrietzen am 23. October 1875, 9) eine Postanweisung über 8 Mark an Schulz in Kaehme, Prov. Posen, aufgeliefert am 13. December 1875 von Ch. Steinbach aus Kaehme, 10) zwei Postanweisungen über je 3 Mark, an Herrn Lemmar in Berlin, Steglitzerstraße Nr. 35 bei Rakow, aufgeliefert am 6. Januar 1876 in Königs-Wusterhausen, abgesandt von Braun, 11) eine Postanweisung über 3 Mark an Steuereinnehmer Friedrich in Neubrück bei Beeskow, aufgeliefert am 23. Januar 1876 in Rüdersdorf, abgesandt von L. Braun, 12) eine Postanweisung über 15 Mark an Bünger in Berlin, aufgeliefert am 31. October 1875 in Löwenberg i. d. M., 13) eine Postanweisung über 2 Mark 50 Pf. an den Schauspieler Richard Weinlich in Cottbus, aufgeliefert am 5. December 1875 in Brück von Franziska Weinlich, 14) eine Postanweisung über 75 Mark an Liege in Berlin, aufgeliefert am 12. November 1875 in Nauen. Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, binnen 4 Wochen sich zu melden, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 7. April 1876.

Kaiserl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation.

6. Die Banquiers G. Haslinger Söhne hierselbst haben auf Umschreibung der Prioritäts-Obligation der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie II № 7051 über 50 Thlr. angetragen, weil die rechte untere Ecke derselben fehlt.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der ein Anrecht an diesem Papier zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten, und **spätestens am 15. Juli d. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation der Obligation erfolgen und den Antragstellern eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 3. Januar 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Controle der Staats-Papiere.

Wiederaufgefundene Schuldverschreibung der 4½ procentigen Staatsanleihe von 1870.

7. Die nach unserer Bekanntmachung vom 11. November 1874 dem Inspector Herrn Ferdinand Liegnitz zu Wiesenburg bei Belzig angeblich abhanden gekommene Schuld-Verschreibung der consolidirten 4½ procentigen Staatsanleihe von 1870 Littr. D.

№ 39,112 über 200 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 1. April 1876.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport von Locomotiven und Tendern

48. Mit dem 15. April d. J. wird die Bestimmung im Abschnitt I. § 8 al. 2 Seite VI. des diesseitigen Local-Güter-Tarifs aufgehoben und werden von da ab die zum Transport von Locomotiven und Tendern Seitens der Versender gestellten Trucs und Nothachsen auf der Route des Hintransports frachtfrei zurückbefördert.

Berlin, den 6. April 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarife.

49. Vom 5. d. M. ab ist zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verband-Gütertarife vom 1. October 1873 ein Nachtrag 19 in Kraft getreten, welcher Tarifsätze für die neu aufgenommene Station Ziegenhals der Oberschlesischen Eisenbahn, Ausnahme-Frachtsätze für den Transport von Holz von Station Jägerndorf der Oberschlesischen Eisenbahn, sowie anderweite Tarifsätze für Specialtarif II. und III. im Verkehre mit Jägerndorf enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages sind bei unseren Güter-Expeditionen Berlin und Breslau unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 6. April 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Hamburg-Oberschlesischen Verband-Güter-Tarife.

50. Vom 5. d. M. ab ist zum Hamburg-Oberschlesischen Verband-Gütertarife vom 15. April 1872 ein Nachtrag XXI. in Kraft getreten, welcher Tarifsätze für Station Ziegenhals der Oberschlesischen Eisenbahn anderweite Frachtsätze für Getreide ꝛc. und Kartoffeln für den Verkehr mit Ziegenhals, ferner Ausnahme-Frachtsätze für Holztransporte ab Jägerndorf der Oberschlesischen Eisenbahn und anderweite Tarifsätze für Specialtarif II. und III. im Verkehr mit der letztgenannten Station enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages sind bei unseren Güter-Expeditionen Berlin und Breslau unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 6. April 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den directen Güterverkehr.

51. Vom 1. d. M. ab ist zum Tarife für den directen Güterverkehr zwischen Stationen der diesseitigen und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn einerseits und der Berlin-Hamburger resp. Lübeck Büchener Eisenbahn andererseits vom 20. September 1874 ein Nachtrag XIII. in Kraft getreten, welcher Classifications-Aenderungen und Berichtigungen des Waaren-Verzeichnisses enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages sind auf unseren größeren Verbandstationen sowie bei der hiesigen Güterexpedition unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 6. April 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Tarif-Nachtrags im Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Verkehr.

39. Im Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Verkehr wird vom 15. April d. J. ab der procentuale Frachtzuschlag für „Knochenkohlenabfall zum Düngen" nicht mehr erhoben. Der dieserhalb herausgegebene 13. Nachtrag, der außerdem noch bereits publicirte Veränderungen enthält, ist auf den Verbandstationen käuflich zu haben.

Bromberg, den 4. April 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachung.

Anmeldung der im Bezirk der Kurmark vorhandenen taubstummen Kinder für die Königliche Taubstummen-Anstalt zu Berlin.

Es ist mit dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegio neuerdings die Vereinbarung getroffen, daß die Anmeldung der im Bezirk der Kurmark vorhandenen taubstummen Kinder für die Königliche Taubstummen-Anstalt hierselbst nicht mehr bei der obengedachten Behörde, sondern fortan bei uns zu erfolgen hat. Indem wir den Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren, sowie den Angehörigen taubstummer Kinder hiervon Mittheilung machen, ersuchen wir, in Zukunft hiernach zu verfahren. Nach den für das gedachte Institut bestehenden reglementarischen Bestimmungen muß bei der Anmeldung eines Kindes über dessen persönliche Verhältnisse genaue Auskunft gegeben und dem Antrage folgendes beigefügt werden: a. der Taufschein des Kindes, b. ein Dürftigkeits-Attest, c. ein ärztliches Zeugniß, daß das Kind wirklich taub und stumm sei und der Mangel der Sprache nur in einem Mangel des Gehörs, nicht in einem Fehler der Sprachwerkzeuge oder in Blödsinn seinen Grund habe, ferner, daß das taubstumme Kind außer seiner Taubheit an keinem seiner Bildung hinderlichen Gebrechen, noch an einer langwierigen oder ansteckenden Krankheit leide, d. ein Attest über die Bildungsfähigkeit des aufzunehmenden Kindes, das entweder von dem Ortsgeistlichen oder einem des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer auszustellen ist, falls das Kind nicht zur Prüfung seiner Bildungsfähigkeit dem Dirigenten der Anstalt persönlich vorgestellt werden kann, und e. eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber, daß und in welcher Weise für die Beschaffung und Instandhaltung der erforderlichen Bekleidungsgegenstände seiner Zeit gesorgt werden wird.

Berlin, den 25. März 1876.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Patent-Ertheilungen.

Dem Herrn G. Zeutschel in Cöln a. Rhein ist unter dem 31. März 1876 ein Patent

auf eine Gesteinsbohrmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn J. G. May zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 3. April 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Funkendämpfer an Schornsteinen von Locomotiven und ähnlichen Maschinen,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur H. Büssing zu Braunschweig ist unter dem 3. April d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Hebel-Apparat für centrale Weichen- und Signalstellung, soweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Königlichen Landbaumeister Gette ist die commissarische Verwaltung der erledigten Bau-Inspection Potsdam übertragen worden.

Die Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers zu Neu-Ruppin ist dem zeitherigen Regierungs-Secretariats-Assistenten Bollmann nunmehr definitiv verliehen worden.

Der Regierungs-Hauptcassen-Assistent Eggebrecht ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten und der Regierungs-Supernumerar Torges zum Regierungs-Hauptcassen-Assistenten ernannt worden.

Der Privat-Secretair Rudolph Maaß ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Die durch das Ableben des Kreisthierarztes Küpp zu Belzig erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Zauch-Belzig ist dem zu Brandenburg wohnhaften Thierarzt I. Classe Louis Drewien bis auf Weiteres commissarisch übertragen worden.

In Folge der Versetzung des commissarischen Kreisbaumeisters Rauch zu Perleberg ist der Baumeister Toebe zu Berlin vom Herrn Handelsminister mit der commissarischen Verwaltung der Kreisbaumeisterstelle in Perleberg vom 15. d. M. ab beauftragt worden.

Der Buhnenmeister Görth ist vom 1. April d. J. ab als Buhnenmeister am Finowkanale mit dem Wohnsitze in Grafenbrück angestellt worden.

An der neuerbauten Schifffahrtsstraße Sacrow-Paretz sind: 1) der invalide Vicefeldwebel Schulze als Canal- und Schifffahrtsaufseher, 2) der Militair-Invalide Palm als Brückenwärter in Nedlitz und 3) der Militair-Invalide Protz als Brückenwärter in Marquardt angestellt worden.

Wiederbesetzt sind an den Stadtschulen zu Cöpenick, Freienwalde, Teltow, Luckenwalde, Trebbin, Joachimsthal Ukm., Wendisch-Buchholz, ferner an den Landschulen zu Kalkberge-Rüdersdorf, Inspection Straußberg, Alt-Friedland, Inspection Wriezen, Tegel, Inspection Berlin, Groß-Dölln, Inspection Templin, Alt-Markgrafpieske, Inspection Storkow, Groß-Schönebeck, Inspection Bernau, Gramzow, Inspection gleichen Namens, Französisch Buchholz, Inspection Berlin, je eine Lehrerstelle; die Lehrer-, Organisten- und Küster-Adjunctenstelle zu Kemnitz, Inspection Luckenwalde, die Lehrer- und Küster-Adjunctenstelle zu Schluft, Inspection Bernau. Erledigt sind durch Tod der Inhaber die Lehrer- und Küsterstelle zu Groß-Beesten, Inspection Königs-Wusterhausen, Patronats der Königl. Hofkammer zu Berlin, die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Pechüle, Inspection Luckenwalde, Königl. Patronats.

Der Lehrerin Minette Giffhorn ist die Concession zur Errichtung einer mehrclassigen Töchterschule hierselbst diesseits ertheilt.

Die unter dem Patronate des Dom-Kapitels zu Brandenburg stehende Pfarrstelle zu Barnewitz, Diöcese Dom Brandenburg, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Ratz, zur Erledigung gekommen.

Der bisherige Hülfsprediger Friedrich Wilhelm Paul Betke ist zum Diaconus in der Parochie Weißensee, Diöcese Berlin-Land, mit dem Wohnsitz in Hohen-Schönhausen, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Namens-Veränderung.

Dem am 16. August 1847 als Sohn der damals unverehelichten Dorothea Grusdat, später verehelichten Schieferdeckermeister Rasch, zu Gumbinnen gebornen, jetzt als Buchhalter zu Cöpenick wohnhaften Carl August Grusdat ist auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 12. Juli 1867 von uns gestattet worden, fortan den Familiennamen

„Rasch"

zu führen.

Potsdam, den 7. April 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige K.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen K.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 21. April **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Die Statutänderungen der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart betreffend.

85. In der Beilage zu diesem Stück unseres Amtsblattes sind diejenigen Aenderungen des Statuts der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart enthalten, welche in der General-Versammlung derselben am 12. Juni v. J. beschlossen und sowohl von der Königlich Württembergischen Staatsregierung, als von dem Herrn Minister des Innern genehmigt sind.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut der gedachten Anstalt nach der Bekanntmachung des mitunterzeichneten Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 29. September 1862 im Amtsblatt Stück 41, Seite 288 und die früheren Abänderungen desselben nach der Bekanntmachung vom 24. Februar 1868 im Amtsblatte Stück 9, Seite 61/62 durch die Beilagen zu diesen Amtsblattsstücken veröffentlicht sind.

Potsdam und Berlin, den 18. April 1876.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Oeffentliche Aufforderung zu Nachforschungen nach dem Kaufmann Joseph Walter aus Zwenigorod.

86. Inhalts des Schreibens des hiesigen Kaiserlich Russischen Botschafters an den Herrn Reichskanzler vom 7./19. v. M. hat der Russische Unterthan, Kaufmann Joseph Walter aus Zwenigorod in Moskau Wechselfälschungen zum Betrage von ca. 300,000 Rubeln verübt und sich demnächst angeblich nach Deutschland geflüchtet.

Dem Ersuchen des genannten Herrn Botschafters entsprechend weisen wir die Königlichen Regierungen und Landdrosteien hierdurch an, nach dem rc. Walter, welcher im November v. J. in dem Hôtel de Russie hierselbst unter dem Namen eines Grafen Schewiten logirt haben soll, recherchiren und denselben im Betretungsfalle mit allen bei ihm befindlichen Geldern und Effecten festnehmen zu lassen, auch, wenn dies geschehen sollte, uns hiervon schleunigst Anzeige zu machen.

Eine Photographie des Gesuchten steht hier zur Verfügung.

Berlin, den 1. April 1876.

Der Minister des Innern.	Der Justiz-Minister.
Im Auftrage:	In Vertretung:
Nibbeck.	Friedberg.

* * *

Vorstehenden Erlaß theilen wir den nachgeordneten Polizei-Behörden und Polizei-Beamten hierdurch mit dem Auftrage mit, nach dem rc. Walter Nachforschungen anzustellen und, falls er ermittelt werden sollte, uns sofort Anzeige zu machen.

Potsdam, den 13. April 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Festsetzung von Laichschonrevieren bei Ketzin in der Havel.

87. Nach Anhörung der betheiligten Fischereiberechtigten hat der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch Rescript vom 4. Januar d. J. in Gemäßheit des § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 in der Havel bei Ketzin folgende Strecken zu Laichschonrevieren bestimmt, und zwar:

1) die sogenannte Glienecke, eine Bucht am Trebelsee, und
2) die der Stadt Ketzin gegenüberliegende Uferstrecke der großen Kaveln, von der Einfahrt in den Dammgraben bis zum sogenannten Gänseloch in einer Länge von 800 Metern und einer Tiefe vom Ufer nach dem Strome zu von 15 Metern.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, machen wir zugleich auf die Vorschrift des § 30 des Fischereigesetzes, wonach in diesen Revieren jede Art des Fischfangs untersagt ist, und des § 31 a. a. O., wonach in Laichschonrevieren die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm u. s. w. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der Fische unterbleiben muß, soweit es die Interessen der Vorfluth und Landes-Cultur gestatten, zur genauen Beachtung aufmerksam.

Endlich verweisen wir auf die Strafbestimmung des § 50 sub 5 des Fischereigesetzes, wonach mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft derjenige bestraft wird, der in Schonrevieren verbotswidrig die Fischerei ausübt, oder den zum Schutze derselben erlassenen reglementarischen Vorschriften zuwider handelt.

Potsdam, den 18. April 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

88. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Uebrige Markt-: Es kosten je 100 Kilogramm: Kartoffeln M. Pf.	Rindfleisch: von der Keule M. Pf.	Rindfleisch: Bauchfleisch M. Pf.	Kümmelbrod M. Pf.	Heu M. Pf.	Es Rindfleisch: von der Keule M. Pf.	Es Rindfleisch: Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	18 68	15 82	15 71	16 79	19 50	36 —	36 —	4 95	7 25	5 38		7 50	1 40	1 20
2	Beeskow	— —	15 92	— —	18 34	—	—	—	3 48	8 50	— —		9 50	1 40	1 —
3	Brandenburg	— —	16 14	— —	18 46	30 —	33 —	33 —	4 39	7 44	— —		7 84	1 20	1 —
4	Dahme	19 65	15 47	14 29	15 62	40 —	50 —	50 —	3 —	7 —	6 —		12 —	1 —	1 —
5	Friesack	19 80	15 —	16 —	16 50	30 —	34 —	44 —	4 75	7 75	— —		8 50	1 20	1 —
6	Havelberg	19 03	15 45	16 24	16 50	22 72	34 88	35 30	3 85	6 50	4 —		7 50	1 20	1 —
7	Jüterbog	19 46	16 35	18 86	19 67	40 —	30 —	48 —	3 87	8 —	— —		9 60	1 14	1 —
8	Kyritz	20 14	16 50	17 34	17 —	18 —	50 —	52 —	4 76	7 14	— —		9 50	1 12	— 92
9	Liebenwalde	21 68	18 82	19 72	18 74	28 —	54 —	52 —	6 66	6 25	5 25		9 —	1 20	1 10
10	Luckenwalde	19 97	16 52	14 40	17 45	40 —	40 —	50 —	3 93	7 44	— —		8 64	1 14	1 12
11	Nauen	19 73	16 35	16 35	17 92	25 —	24 —	32 80	4 50	7 50	7 —		8 38	1 15	1 05
12	Neustadt-Eberswalde	19 67	15 67	15 67	17 33	21 —	24 —	24 —	5 44	8 —	— —		7 50	1 25	1 —
13	Oranienburg	— —	15 40	16 67	17 50	— —	— —	— —	4 50	7 36	— —		7 29	1 30	1 20
14	Perleberg	19 80	15 67	16 83	16 61	19 67	30 —	34 71	4 07	7 79	4 30		9 30	1 26	1 07
15	Potsdam	— —	15 98	— —	19 19	26 —	26 —	33 —	5 03	8 01	— —		8 33	1 45	1 10
16	Prenzlau	19 63	16 20	16 80	16 40	28 20	27 50	35 —	6 94	7 75	5 —		7 75	1 11	— 91
17	Prigwalk	19 62	15 02	— —	15 96	— —	— —	— —	3 64	— —	— —		8 —	— —	— —
18	Rathenow	— —	16 29	17 54	17 26	28 —	13 34	45 —	— —	6 67	— —		7 —	1 40	1 10
19	Neu-Ruppin	— —	16 31	16 25	17 14	32 —	30 —	46 —	4 —	7 05	— —		9 —	1 10	— 95
20	Schwedt	19 60	16 95	19 68	18 46	33 33	40 —	33 33	5 49	7 91	— —		7 74	1 20	— 80
21	Spandau	— —	16 21	— —	18 45	— —	24 —	30 —	5 20	9 —	— —		9 —	1 30	1 10
22	Straußberg	20 80	16 25	17 68	17 13	21 49	31 75	32 85	3 59	8 08	— —		9 13	1 20	1 —
23	Teltow	19 60	15 35	15 37	16 32	42 50	42 50	52 50	5 63	9 —	8 25		8 35	1 30	1 10
24	Templin	19 10	16 69	18 36	16 46	18 52	21 67	22 27	4 —	9 —	— —		6 —	1 —	— —
25	Treuenbrietzen	21 09	15 65	15 —	17 56	30 —	32 —	34 —	4 —	6 31	— —		8 —	1 40	1 —
26	Wittstock	19 32	15 21	16 20	17 13	16 82	40 —	38 —	3 34	5 83	4 50		5 35	— 91	— 81
27	Wriezen a. O.	19 95	16 02	15 38	16 88	20 60	27 —	31 —	3 90	7 71	6 —		7 61	1 40	1 —

Potsdam, den 18. April 1876.

Bildung eines Laichschonreviers im Ober-Uckersee.

89. Nach Anhörung der betheiligten Fischerei-Berechtigten hat der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unter Zustimmung des Herrn Finanz-Ministers in Gemäßheit des § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 durch Rescript vom 4. d. M. den sogenannten kleinen See im Ober-Uckersee zu einem Laichschonrevier erklärt. Der Umfang dieses Schonreviers wird durch Tafeln mit der Bezeichnung: „Fischschonrevier" kenntlich gemacht werden.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, machen wir zugleich auf die Vorschrift des § 30 des Fischereigesetzes, wonach in diesem Reviere jede Art des Fischfangs untersagt ist, und des § 31 a. a. O., wonach in Laichschonrevieren die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm u. s. w. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der Fische unterbleiben muß, soweit es die Interessen der Vorfluth und der Landeskultur gestatten, zur Beachtung aufmerksam.

Gleichzeitig verweisen wir auf die Strafbestimmung des § 50 sub 5 a. a. O., wonach mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft Derjenige bestraft wird, der in Schonrevieren verbotswidrig die Fischerei ausübt, oder den zum Schutze derselben erlassenen reglementarischen Vorschriften zuwiderhandelt.

Potsdam, den 18. April 1876.

Königl. Regierung.

Preise im Monat März 1876.

Artikel						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats März													
kostet je 1 Kilogramm						Es kostet je 1 Kilogramm													
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen № 1.	Mehl: Roggen № 2.	Gersten: Graupe	Gersten: Grütze	Buchweizengrütze	Haifergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee: mittler	Java-Kaffee: gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 35	— 90	1 —	1 80	2 30	3 20	— 36	— 30	— 80	— 40	— 60	— 60	— 70	— 50	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 —	1 05	2 —	2 50	3 20	— 40	— 25	— 70	70	— 65	—	— 45	— 70	3 80	3 80	— 20	2 —
1 30	— 90	1 10	2 —	2 45	3 10	— 35	— 30	— 60	— 40	— 60	— 50	— 50	— 50	3 60	3 80	— 20	2 —
1 20	— 60	1 —	1 60	2 20	2 88	— 36	— 25	—	—	— 40	—	— 50	— 60	3 20	4 —	— 20	1 60
1 20	— 80	1 10	1 60	2 60	4 —	— 40	— 25	— 80	— 80	— 70	— 80	— 80	— 60	2 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	2 —	2 21	3 11	— 35	— 30	— 80	—	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 80	1 20	1 90	2 20	2 80	— 38	— 26	— 50	— 40	— 56	— 70	— 35	— 45	3 20	3 60	— 20	1 80
1 30	1 24	1 20	2 20	2 22	2 74	— 32	— 24	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	2 20
1 20	— 90	1 —	2 —	2 80	3 40	— 40	— 30	— 60	— 60	— 70	—	— 90	— 50	3 50	3 80	— 20	2 —
1 33	— 81	1 12	1 70	2 20	2 98	— 40	— 30	— 65	—	— 50	— 65	— 40	— 60	3 50	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 20	1 70	2 70	3 55	— 36	— 30	— 60	—	— 60	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 30	1 —	1 —	1 80	2 16	3 09	— 32	— 28	— 60	— 41	— 60	— 60	— 60	— 60	2 80	3 60	— 20	— —
1 23	1 —	1 20	1 80	2 60	3 50	— 50	— 40	— 60	—	— 60	—	— 60	— 50	2 80	3 20	— 20	1 80
1 17	1 04	1 05	1 90	2 26	2 83	— 40	— 32	— 50	— 45	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 80	2 50	3 05	— 35	— 30	— 55	—	— 55	— 55	— 35	— 65	2 70	3 30	— 20	1 80
1 28	— 80	1 —	1 80	2 42	3 —	— 34	— 28	— 55	— 45	— 50	—	— 40	— 70	3 70	3 80	— 20	2 —
— —	— —	— —	— —	2 22	2 15	— 35	— 30	— 50	—	— 50	— 55	— 50	— 55	2 65	3 60	— 20	1 80
1 30	— 80	1 20	2 —	2 40	3 —	— 24	— 22	— 48	— 48	— 60	— 80	— 50	— 60	4 —	4 40	— 20	2 —
1 25	— 90	1 05	1 70	2 40	2 96	— 36	— 24	— 50	—	— 60	—	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	— 80	1 90	2 31	3 20	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	2 —
1 45	1 10	1 20	1 80	2 70	2 76	— 40	— 30	— 50	— 60	— 60	—	— 60	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 40	1 —	1 10	1 90	2 60	3 33	— 40	— 25	— 55	— 55	— 55	— 60	— 60	— 60	2 40	3 —	— 20	2 —
1 30	1 15	1 15	1 45	2 60	4 05	— 50	— 40	— 60	— 60	— 50	—	— 50	— 60	2 80	3 40	— 20	1 60
1 20	— 60	1 —	1 60	2 40	2 80	— 40	— 30	— 50	— 50	— 60	—	— 70	— 50	2 80	3 20	— 20	1 50
1 20	— 80	1 —	2 —	2 08	3 07	— 35	— 24	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	— 60	— 90	2 —	2 27	2 50	— 34	— 26	— 56	— 50	—	— 80	— 80	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 05	1 —	2 —	2 20	2 72	— 32	— 28	— 60	— 50	— 50	—	— 50	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

300 Mark Belohnung.
Raubmord.

90. In der Nacht vom 15. zum 16. d. M. ist die verwittwete Frau Kaufmann Lorenz zu Kyritz in ihrer Wohnung ermordet und baares Geld von mehr als 90 Mark dort entwendet worden.

Nach dem Ergebniß der Obduction ist die Getödtete zunächst durch einen Schlag auf den Kopf betäubt und ihr sodann der Hals durchschnitten beziehungsweise durchhauen.

Letzteres muß mittels eines schweren, scharfen Instruments geschehen sein.

Wahrscheinlich hat sich der Thäter außer dem baaren Gelde auch eine Ledertasche, welche die Getödtete unter ihrem Kleide zur Aufbewahrung von Geld getragen hat, angeeignet.

Die That ist in der Zeit von Abends 10½ bis 11½ Uhr verübt. Der Thäter ist vermuthlich eine mit hellen Beinkleidern, einem dunkleren, jedoch nicht schwarzen Rocke und einer hellen Mütze bekleidete Mannsperson mittlerer Statur gewesen.

Am Orte der That ist ein mehr als faustgroßer Stein vorgefunden, der in ein weißes, mit M. G. in gothischen Buchstaben und der Zahl 6 gezeichnetes Taschentuch geknüpft war, anscheinend um ihn besser zum Schlagen benutzen zu können.

Wir sichern Demjenigen, welcher Nachweise beizubringen im Stande ist, wodurch es den Gerichts- und Polizei-Behörden möglich wird, den Thäter zu ermitteln und zur Haft zu bringen, hierdurch eine Belohnung von **„Dreihundert Mark"** zu.

Gleichzeitig werden die Polizei-Behörden und

Gendarmen unseres Bezirks veranlaßt, zur Ermittelung des Thäters kräftigst mitzuwirken.

Potsdam, den 19. April 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Nachricht

über die Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen.

1. Für die Prüfung sind die Monate Mai und September jeden Jahres festgesetzt. Die Anmeldung zu derselben erfolgt in den Monaten April resp. August jeden Jahres bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin unter Beifügung folgender Schriftstücke: 1) eines selbstgefertigten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist; 2) eines Tauf- beziehungsweise Geburtsscheines; 3) der Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen; 4) eines amtlichen Führungsattestes und 5) eines von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellten Attestes über den Gesundheitszustand. Bei Ablegung dieser Prüfung haben Diejenigen, welche die Befähigung für den Handarbeits-Unterricht in Mittel- und höheren Töchterschulen zu erlangen wünschen, 1) ein selbstgefertigtes, schulgerecht genähtes Manns-Oberhemd, 2) ein Frauenhemd, 3) ein Paar selbstgestrickte Strümpfe, 4) ein Tuch mit Buchstaben, sowohl in Kreuzstich als gestickt, und 5) ein Stopftuch mit einer gewöhnlichen Leinwand- und einer Köperstopfe vorzulegen. Solche Personen, welche nur die Qualification für den Unterricht in hiesigen Gemeindeschulen nachsuchen, haben 1) ein Frauenhemd, 2) ein Mannshemd (nicht Oberhemd) von gröberer Leinwand, 3) ein Paar Strümpfe mit den nöthigen Ausbesserungen, als Hackeneinstricken, 4) ein Zeichentuch, jedoch nur mit einem Alphabet und den 10 Ziffern, 5) eine einfache Leinwandstopfe vorzulegen. Die Arbeiten sind nicht ganz zu vollenden, damit noch etwas unter Aufsicht zu fertigen bleibt. Am Tage der Prüfung ist eine Examinationsgebühr von 3 Mark zu entrichten.

Director Merget.

* * *

Unter Bezugnahme auf vorgedruckte Nachricht bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen, welche in öffentlichen Schulen Unterricht zu ertheilen beabsichtigen, einen Termin **auf Montag, den 15. Mai d. J.**, anberaumt haben und daß wir zu diesem Termine nur Anmeldungen berücksichtigen können, welche bis zum 5. Mai bei uns eingegangen sind.

Berlin, den 12. April 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Verband-Güter-Verkehr.

52. Vom 15. d. M. ab tritt zum Tarife für den Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Verband-Güter-Verkehr ein Nachtrag V in Kraft, welcher tarifarische Aenderungen und Druckfehlerberichtigungen enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Breslau und Liebau auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 11. April 1876.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung von Nachträgen zum Tarife für den Hamburg-Böhmisch-Mährischen Verband-Güter-Verkehr.

53. Vom 15. d. M. ab tritt zum Tarife für den Hamburg-Böhmisch-Mährischen Verband-Güter-Verkehr ein Nachtrag VII und VIII in Kraft. Ersterer enthält außer der Aufnahme der Station Swolinowes Ausnahme-Frachtsätze für Borke, Obst und Getreide, letzterer directe Frachtsätze für Schwefelkies- und Braunsteintransporte, tarifarische und Classifications-Aenderungen, sowie die Aufnahme der Station Lüneburg in den Verband. Druckexemplare der Nachträge werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 11. April 1876.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Gepäckfrachtermäßigung.

54. Vom 1. Juni d. J. an wird im diesseitigen Local-Personen-Verkehr, sowie in sämmtlichen directen Personen-Verkehren, an denen die diesseitige Verwaltung betheiligt ist, die seitherige Berechnungsweise der Gepäckfrachtermäßigung von 5 zu 5 Kilogramm aufgehoben und von dem genannten Tage ab die Gepäckfrachtermäßigung allgemein von 10 zu 10 Kilogramm unter Verdoppelung der bestehenden desfallsigen Sätze in der Art berechnet, daß überschießende Kilogramme stets für volle 10 Kilogramm gerechnet werden.

Berlin, den 13. April 1876.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ankündigung einer 2. Auflage zum Tarife für den Ostbahn-Local-Güter-Verkehr.

40. Zum Tarife für den Ostbahn-Local-Güter-Verkehr vom 15. August 1873 ist eine zweite Auflage herausgegeben, welche alle, bis ultimo März d. J. vorgekommenen Veränderungen enthält. In diese zweite Auflage sind neue Special-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands aufgenommen, wodurch gegen die bisherigen Bestimmungen in einzelnen Fällen geringe Transport-Erhöhungen eintreten. Diese Erhöhungen treten erst am 1. Juni d. J. in Kraft. Exemplare dieser Auflage sowohl, als auch besondere Exemplare der neuen Special-Bestimmungen sind durch Vermittelung der Stationscassen von unserem Verkehrsbüreau, Controle I., zu beziehen.

Bromberg, den 25. März 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Eröffnung der Haltestelle Cüstriner Vorstadt der Königlichen Ostbahn.

41. Am 15. April d. J. wird die Haltestelle „Cüstriner Vorstadt" der Königlichen Ostbahn an der Kreuzung mit der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn zu Cüstrin für den Personenverkehr eröffnet werden. Von diesem Tage ab bis zur Einführung des Sommerfahrplans am 15. Mai d. J. werden daselbst folgende Züge zur Aufnahme bezw. Absetzen von Passagieren halten:

I. in der Richtung von Berlin. Personenzug № 15. Ankunft 8 Uhr 51 Min., Abfahrt 8 Uhr 53 Min. Vormittags, Personenzug № 7. Ankunft 11 Uhr 15 M., Abfahrt 11 Uhr 17 M. Vormittags, Personenzug № 5. Ankunft 9 Uhr 28 Min., Abfahrt 9 Uhr 30 Min. Nachmittags;

II. in der Richtung nach Berlin. Personenzug № 8. Ankunft 3 Uhr 32 Min., Abfahrt 3 Uhr 34 M. Nachmittags, Personenzug № 6. Ankunft 7 Uhr 15 M., Abfahrt 7 Uhr 17 M. Vormittags, Personenzug № 16. Ankunft 7 Uhr 3 Min., Abfahrt 7 Uhr 5 Min. Nachmittags.

Die Züge № 15., 7., 8. und 6. haben Anschluß nach Reppen, die Züge № 5., 8. und 16. Anschluß von Reppen. Directe Personen- und Gepäck-Expedition von der Haltestelle Cüstriner Vorstadt findet nur nach folgenden Stationen und Haltestellen der Königlichen Ostbahn statt: Berlin, Neuenhagen, Fredersdorf, Rüdersdorf, Straußberg, Müncheberg, Trebnitz, Gusow, Golzow, Cüstrin, Tamsel, Vietz, Döllensradung, Düringshof und Landsberg. Der betreffende Nachtrag 2 zum Local-Personentarif der Königl. Ostbahn ist bei allen Stationen der Ostbahn zum Preise von 10 Pf. käuflich zu erhalten.

Bromberg, den 7. April 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Transport von Locomotiven und Tendern.

42. Vom 15. April d. J. ab werden im Local-Verkehr der Ostbahn die zum Transport von Locomotiven und Tendern benutzten Trucks und Nothachsen auf der Route des Hintransports frachtfrei zurückbefördert.

Bromberg, den 10. April 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Gültigkeitsdauer der Retourbillets im Localverkehr.

43. Vom 1. Juni d. J. ab wird im Localverkehr der Ostbahn die Gültigkeitsdauer der Retourbillets von 3 auf 2 Kalendertage (den Tag der Lösung des Billets als erster Tag eingerechnet) herabgesetzt und zwar der Art, daß der Antritt der Rückreise vor Ablauf des zweiten Tages erfolgen muß. Die Benutzung der Courier- und Schnellzüge ist wie bisher ausgeschlossen.

Bromberg, den 14. April 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Gültigkeit von Retourbillets von Posen via Kreuz nach Berlin.

44. Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juni d. J. ab die Gültigkeitsdauer der Retourbillets von Posen via Kreuz nach Berlin auf 2 Kalendertage (den Tag der Lösung als ersten Tag eingerechnet) festgesetzt ist. Die 2tägige Frist soll hierbei gewahrt sein, wenn die Rückfahrt nach dem ursprünglichen Ausgangspunkt spätestens mit einem Zuge stattfindet, dessen Abgang von der Bestimmungsstation fahrplanmäßig noch vor Ablauf des 2. Tages erfolgt.

Bromberg, den 14. April 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrages zum Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck im Localverkehr.

45. Vom 1. Juni d. J. ab wird im Localverkehr der Ostbahn die Gepäckfracht für je 10 Kilogramm in der Weise erhoben, daß dieselbe das Doppelte der bisherigen Gepäckfracht für je 5 Kilogramm und in minimo 0,2 Mark beträgt. Das Nähere hierüber ist bei den Gepäck-Expeditionen zu erfahren; auch ist der dieserhalb herausgegebene 3. Nachtrag zum Tarif für Beförderung von Personen und Reisegepäck im Localverkehr der Ostbahn vom 1. Januar 1876 auf den Stationen zu dem Preise von 0,2 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 13. April 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Gepäckfracht im directen Verkehr mit den Stationen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn.

46. Vom 1. Juni d. J. ab wird im directen Verkehr zwischen diesseitigen Stationen und Stationen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn die Gepäckfracht für je 10 Kilogramm in der Weise erhoben, daß dieselbe das Doppelte der bisherigen Gepäckfracht für je 5 Kilogramm und in minimo 0,2 Mark beträgt. Das Nähere hierüber ist bei den Gepäck-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 15. April 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Baumeister W. Weyhe in Bremen ist unter dem 3. April 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steuerungs-Vorrichtung an rotirenden Gaskraftmaschinen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Louis Philipp Cohen zu Hannover ist unter dem 7. April 1876 ein Patent

auf einen Torf-Form- und Absetz-Apparat in der durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Herrn W. Holdinghausen zu Unna ist unter dem 11. April d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steuerungsvorrichtung an vierc ylindrigen Woolf'schen Dampfmaschinen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Gustav Schultz & Co. zu Berlin ist unter dem 8. April d. J. ein Patent

auf ein durch Proben und Beschreibung erläutertes Verfahren zur Herstellung von Mustern in gewalkten Waaren

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem ehemaligen Uhrenfabrikanten Louis Schmidt in Berlin, Ackerstraße Nr. 69, ist unter dem 7. April d. J. ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Fräse für Billardstößer

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Geldschrankfabrikanten J. G. König zu Berlin ist unter dem 7. April d. J. ein Patent

auf einen Geldschrankpanzer, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Ingenieuren Alfred und Hugo Lämmerhirt zu Mülheim a. d. Ruhr ist unter dem 7. April d. J. ein Patent

auf einen rotirenden Kolben-Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Alfred Seyberlich zu Görlitz ist unter dem 8. April 1876 ein Patent

auf eine Maßstabtheilmaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen.

Das dem Instrumentenmacher F. Hirschberg zu Breslau unter dem 21. Mai 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein Concerthorn, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 21. Mai 1878, verlängert worden.

Personal-Chronik.

An Stelle des Gutsbesitzers Schroeder zu Alt-Tornow ist der Gutsbesitzer Paul Fuhrmann daselbst zum Stellvertreter des Amts-Vorstehers des Amtsbezirks XXII „Alt-Ranft" im Kreise Oberbarnim ernannt worden.

Die unter Königl. Patronat stehende Pfarrstelle zu Neu-Zittau, Diöcese Storkow, kommt durch die Versetzung ihres zeitigen Inhabers, des Pfarrers Dahse, zum 1. Juli d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der unterm 2. December 1874 zur Ausführung des § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 ergangenen Verordnung. (Ges.-S. de 1874 № 28 S. 355.)

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Langenlipsdorf, Diöcese Jüterbog, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Nicolai, zum 1. October d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der unterm 2. December 1874 zur Ausführung des § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 ergangenen Verordnung (Gesetz-Sammlung de 1874 № 28 Seite 355).

Die unter dem Patronate der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter stehende Pfarrstelle zu Trebatsch, Superintendentur Beeskow, ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Martini, zur Erledigung gekommen.

Die Schulamts-Candidaten Dr. Johannes Mühlmann und Dr. Hans Draheim sind als ordentliche Lehrer am Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Glatzel ist als ordentlicher Lehrer an der Friedrichs-Realschule zu Berlin angestellt worden.

Im Laufe des ersten Quartals d. J. sind die Bauführer Johannes Ernst Philipp Weiß, Carl Friedrich Paul Muehlbach, Johann Teophil Max Nagel, Gottfried Oscar Rimek, Friedrich Paul Kieschke und Johannes Müller bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart, sowie die Genehmigungs-Urkunde derselben, ingleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in
Potsdam.

Abänderungen des Statuts
der
Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart.

A. Abänderungen, welche durch den Uebergang zur Markrechnung bedingt sind:

1. In den §§. 24 Lit. c, 30, 31, 145 wird statt der in Gulden ausgedrückten Beträge je die doppelte Ziffer als Mark angesetzt.
2. Die §§. 44—46, 101 werden gestrichen, dagegen erhält §. 173 folgenden Zusatz:
   „14. zu Festsetzung der jeweils zulässigen Maximalbeträge bei Kapital-, Renten-, Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen."
3. Die §§. 32, 73 Satz 2, 87 letzter Satz, werden gestrichen. Die hier angeführten Tafeln werden den neuen Zahlenbestimmungen entsprechend in Mark berechnet. Einer Erwähnung dieser Tafeln in den Statuten bedarf es aber nicht.
4. Der §. 73 erhält in Berücksichtigung der schon früher beschlossenen Abänderung folgende Fassung:
   „Eine zu versichernde Kapitalsumme soll wenigstens 1000 Mark, eine zu versichernde Ueberlebungsrente wenigstens 100 Mark betragen und mit 100 beziehungsweise 10 Mark gleich theilbar sein."
5. Der §. 105 erhält folgende Fassung:
   „Die Beträge, in welchen Einlageurkunden ausgefertigt werden, bestimmt der Verwaltungsrath."
6. Der §. 115 a erhält folgende Fassung:
   „Die Ausgabe erfolgt in Serien, welche in einzelne Stücke getheilt sind."
7. Zu §. 115 c:
   a) der Absatz 1 erhält folgende Fassung:
      „Ueber die Art und Zeit der Zurückbezahlung der zu einer Serie gehörigen Stücke werden die erforderlichen Bestimmungen bei deren Ausgabe getroffen."
   b) im Absatz 2 werden die Worte:
      „unter analoger Anwendung der für die ordentliche Zurückbezahlung geltenden Bestimmungen"
      gestrichen.
8. Der §. 142 ist dahin abgeändert:
   „Verfügbare Dividendenbeträge, welche als überschüssig oder unzureichend nicht zur Vertheilung gebracht werden, sind behufs der künftigen Vertheilung für die betreffende Kategorie zurückzulegen."
9. Als Uebergangsbestimmung wird Folgendes festgesetzt:
   a) „Durch die vorstehenden Aenderungen Ziff. 1—8 werden die Rechts-Verhältnisse der bisherigen Mitglieder, insbesondere ihr Recht zur Theilnahme an der General-Versammlung nicht alterirt.
   b) Den bisherigen Versicherten in nachstehenden Formen ist es gestattet, ihre Versicherungen behufs der Abrundung in Mark entsprechend zu erhöhen und zwar: bei der Kapital- und Leibrenten-Versicherung denjenigen, welche auf eine Kapitalsumme von 100 fl. oder ein Vielfaches von 100 fl. oder auf eine Leibrente von 5 fl. oder ein Vielfaches von 5 fl. oder mittelst Bezahlung einer Prämie von 5 fl. oder eines Vielfachen von 5 fl.; bei der Lebens- und Ueberlebens-Versicherung denjenigen, welche auf ein Kapital von 100 fl. oder ein Vielfaches von 100 fl. oder auf eine Rente von 10 fl. oder ein Vielfaches von 10 fl. Versicherungen eingegangen haben, je auf den nächst höheren Betrag für runde 100 Mark Kapital, beziehungsweise 10 Mark Prämien, oder 10 Mark Leib- resp. Ueberlebensrente. Dieselben haben in diesem Fall ihr Deckungskapital um die betreffende Quote durch baare Einzahlung zu erhöhen und außerdem im Falle einer Versicherung mittelst Prämienzahlung künftig die entsprechende höhere Prämie zu entrichten.
   c) Behufs der Umwandlung der bestehenden Kapital-Einlagen und ausgegebenen Pfandbriefe in runde Markbeträge mittelst Uebereinkunft oder Kündigung hat der Verwaltungsrath mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses das Erforderliche zu verfügen."

B. Abänderungen, für welche ein praktisches Bedürfniß vorliegt:

1. Der §. 56 ist gestrichen.
2. Zu §. 66:
   a) Der 1. Absatz ist gestrichen.
   b) Nach dem bisherigen Absatz 2 wird folgender neue eingeschoben:
      „Der Versicherungsvertrag gilt als abgeschlossen, sobald in Folge dieser Aufforderung die erste Prämie beziehungsweise die erste Prämienrate bezahlt und dagegen die Versicherungsurkunde ausgefolgt ist, vorausgesetzt, daß der Versicherte diesen Zeitpunkt unter unveränderten Gesundheits-Verhältnissen (§. 91) erlebt hat."

3. Nach §. 66 wird ein §. 66 a eingeschaltet folgenden Inhalts:
„Tritt der Versicherungs-Vertrag wegen Versäumung der in §. 66 bezeichneten Frist nicht in Kraft, so ist der Antragsteller, wenn die Aufnahme zur Normalprämie erfolgte, verpflichtet, die der Anstalt durch sein Aufnahme-Gesuch verursachten Kosten zu ersetzen."

4. Zu §. 85:
a) Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Wird eine Prämie nicht innerhalb 30 Tagen nach dem Verfalltermin bezahlt, so wird, ohne daß die Anstalt zu einer vorherigen Mahnung verpflichtet wäre, die Versicherung auf denjenigen Betrag reducirt, welcher dem gegenwärtigen Deckungs-Kapital mit Ausschluß der Dividende des letzten Jahres, abgesehen von weiteren Prämienzahlungen und unter Abzug der von der Anstalt aus Anlaß der Versicherung und der Reduktion aufgewendeten Kosten entspricht. Ergibt sich hierbei ein Kapitalbetrag von weniger als 200 Mark oder eine Ueberlebensrente von weniger als 20 Mark, so ist die Versicherung als erloschen zu betrachten.
Eine Wieder-Einsetzung in den früheren Stand gegen die Folgen dieser Versäumniß findet nur dann statt, wenn solche binnen 3 Monaten nach Verfall der betreffenden Prämienzahlung schriftlich bei dem Verwaltungsrath nachgesucht und der unveränderte Gesundheitszustand des Versicherten durch Vorlegung eines neuen ärztlichen Zeugnisses constatirt wird."
b) Der bisherige Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Stückversicherungen hört das Recht auf Fortsetzung der Einlagen auf, wenn eine Einlage nicht binnen 30 Tagen nach dem Verfalltermin bezahlt wird."

5. Der §. 86 ist gestrichen.

6. Zu §. 91:
a) Die Ziffer 1, Absatz 1, erhält folgende Fassung:
„Wenn der Versicherte, gleichviel aus welchem Grunde und in welchem geistigen oder Gemüths-Zustande, sich selbst das Leben genommen, oder dasselbe in Folge eines Versuchs hiezu, oder durch Zweikampf oder durch die Hände der Gerechtigkeit oder sonst durch eigene grobe Verschuldung verloren hat."
b) Die Ziffer 3 nach den Worten „Seedienst geht" erhält folgende Fassung:
„oder im Falle des Ausbruchs eines Kriegs Dienst im Heer, gleichviel ob als Kombattant oder Nichtkombattant, oder als Militärbeamter antritt oder leistet. Dieser letztere Fall gilt als eingetreten, sobald derjenige Truppentheil, zu welchem der Versicherte gehört, mobil gemacht, oder kriegsbereit erklärt, oder auch ohne eine solche Erklärung zu einer Thätigkeit gegen einen Feind verwendet wird."

7. Dem §. 97 nach den Worten: „der Besitz der letzteren" wird folgender Beisatz gegeben:
„zum Antrag auf Umwandlung, Abfindung und Erhebung des Abfindungsbetrags der Besitz der betreffenden Versicherungs-Urkunde."

8. a) Der §. 135 vorletzte Linie erhält folgende Fassung:
„— je nach Verhältniß des Deckungs-Kapitals (§. 124) und unter angemessener Berücksichtigung der Verschiedenheit des Zinsfußes bei den einzelnen Hauptbetheiligungsformen ausgeschieden und letzteren zugewiesen wird."
b) Der §. 135 a ist gestrichen.
c) In §. 136 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„— nach Verhältniß der Größe dieser Einlagen und unter angemessener Berücksichtigung der Verschiedenheit des Zinsfußes bei den einzelnen Arten und Serien der Kapital-Einlagen zu gut."

9. Der §. 139 Absatz 1 ist dahin abgeändert:
„Die aus dem Geschäftsbetrieb eines Kalenderjahrs sich ergebende Dividende wird mit Ausschluß der erst in diesem Jahre Eingetretenen, den übrigen am Ende desselben vorhandenen Mitgliedern auf den letzten Dezember des folgenden Jahres gutgeschrieben. Dieser Tag bildet für die einzelnen Mitglieder den rechtlichen Anfalltermin ihres Dividenden-Antheils."

10. a) In §. 183 1. Satz ist statt „fünf" zu setzen: „nach dem Ermessen des Gesellschaftsausschusses aus fünf bis sieben von letzterem gewählten Personen," in Lit. c statt: „drei" „drei bis fünf".
b) In §. 184 Abs. 2 ist statt: „die drei übrigen" zu setzen: „die übrigen".
c) In §. 186 unter Durchstrich der Absätze 4 und 5 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
„Von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsraths tritt der bestimmten Reihenfolge nach je nach 2 Jahren eines aus. Die Austretenden sind wieder wählbar."

Den vorstehenden, in der General-Versammlung vom 12. Juni d. J. beschlossenen, am 13. Juli cr. von der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigten **Abänderungen** des Statuts der **Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart** wird hierdurch die in der Conzession am 18. August 1862 vorbehaltene Zustimmung ertheilt.

Berlin, den 12. Dezember 1875.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Nibbeck.

(L. S.)

Genehmigungsurkunde
I. A. 9216.

Druck der Stuttgarter Vereins-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 28. April **1876.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 5.) № 1116. Gesetz, betreffend die Controle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875. Vom 14. Februar 1876.

№ 1117. Gesetz, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thlr. und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel. Vom 16. Februar 1876.

№ 1118. Gesetz, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 17. Februar 1876.

№ 1119. Gesetz, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungs-Commission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee zu Berlin, und zu Casernenbauten in Leipzig und Bautzen ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu deckenden Geldmittel. Vom 18. Februar 1876.

№ 1120. Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe einer Deutschen Concursordnung und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes. Vom 20. Februar 1876.

№ 1121. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, und des Gesetzes vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn. Vom 23. Februar 1876.

Bekanntmachung,

betreffend die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße, Gewichte und sonstiger Meßwerkzeuge.

Auf Grund des Artikels 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in Bezug auf die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße ꝛc. (Artikel 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, Bundes-Gesetzblatt Seite 473) die nachstehende Anordnung getroffen:

Die Eichungsbehörden haben denjenigen, mit dem Eichungsstempel versehenen Maaßen, Gewichten, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeugen, welche bei einer eichamtlichen Prüfung vorschriftswidrig befunden werden, vor deren Rückgabe die Beglaubigung ihrer Zulässigkeit im öffentlichen Verkehr durch Vernichtung des Stempels zu entziehen, wenn die nach den bestehenden Bestimmungen zulässige Berichtigung entweder an sich oder wegen des Widerspruchs der Betheiligten nicht bewirkt werden kann.

Berlin, den 22. März 1876.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Die Berliner Nordeisenbahn betreffend.

91. Mit Bezug auf unsere Polizei-Verordnung vom 28. November 1871 (Amtsblatt S. 363), sowie auf die betreffenden Vorschriften des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn gestattet worden ist, auf der Strecke der Berliner Nordeisenbahn zwischen Station 20,7 und 36 auf der Feldmark Pankow einen Arbeitszugbetrieb mittelst Locomotiven einzurichten. Potsdam, den 22. April 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Polizei-Verordnung

über die Vertilgung der Wucherblume, senecio vernalis.

92. Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Bezirks was folgt:

§ 1. Besitzer von Grundstücken, auf welchen sich die sogenannte Wucherblume, senecio vernalis, befindet, sind verpflichtet, dieses Unkraut, bevor es zur Blüthe kommt, herauszunehmen und zu vernichten.

§ 2. Mit dieser Vertilgung der Wucherblume ist spätestens in der ersten Woche des Monats Mai zu beginnen und ist dieselbe bis zum 15. Juni von 8 zu 8 Tagen so oft zu wiederholen, als sich noch Pflanzen dieses Unkrauts zeigen.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung bezieht sich sowohl auf angebaute land- und forstwirthschaftliche, als auch auf unangebaute Grundstücke, sowie auf Wege und Wegeränder, Chausseedossirungen, Eisenbahnkörper und ähnliche Flächen.

§ 4. Besitzer von Grundstücken, auf welchen sich nach dem 15. Juni noch Wucherblumen befinden, werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder verhält-

nißmäßiger Haft bestraft, sofern dieselben nicht glaubhaft nachweisen, daß sie die vorgeschriebenen wiederholten Vertilgungsmaßregeln auf dem bezüglichen Grundstücke angewandt haben.

Potsdam, den 25. April 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Vertilgung der Heuschrecken betreffend.

93. Die im vorigen Jahre an einzelnen Orten des diesseitigen Regierungs-Bezirks aufgetretene Heuschreckenplage hat es nothwendig gemacht, Maßregeln zu treffen, von welchen sich für die Zukunft eine Abwehr der Plage erhoffen läßt. Es ist deshalb bereits, wie dies in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Februar d. J. (Seite 77) zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, in der Person des Herrn Gutsbesitzers Deutsch ein Commissarius auf Anordnung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten von uns ernnant worden, welcher die Vollmacht erhalten hat, in unserem Namen diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet erscheinen, die Heuschrecken nach Möglichkeit zu vertilgen.

Alle diese Maßregeln versprechen aber bei einem massenhaften Wiederauftreten dieses höchst schädlichen Ungeziefers nur dann einen durchgreifenden Erfolg, wenn mit Energie unter Aufbietung aller disponiblen Kräfte der von den Heuschrecken befallenen Gemarkung die nöthigen Vertilgungmaßregeln rechtzeitig ergriffen werden.

Da die von unserem Commissarius angestellten örtlichen Untersuchungen leider die Befürchtung aufkommen lassen, daß die Heuschrecken in diesem Jahre in verheerender Weise auftreten werden, so wird es nothwendig, die im vorigen Jahrhundert bei einer ähnlichen Calamität in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. October 1731 (abgedr. in Mylius Corp. Const. Theil V. Abschn. III. Capit. II. № 42 Seite 383) getroffenen Bestimmungen wiederum zur Anwendung zu bringen, und verordnen wir deshalb in Gemäßheit dieser gesetzlichen Vorschriften unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. Mai 1838 (Amtsblatt S. 128) auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), was folgt:

§ 1. Sobald an einem Orte sich die Heuschrecken in größerer Zahl zeigen, sind die Gutsbesitzer und Gemeinden verpflichtet, die zur Ausführung der Vertilgungsmaßregeln nöthigen Mannschaften und Gespanne unentgeltlich zu gestellen.

§ 2. Der Landrath hat erforderlichen Falles den Umfang dieser Leistungen, die Zahl der von jedem einzelnen Grundbesitzer und Gemeindemitgliede zu leistenden Hand- und Spanndienstage zu bestimmen.

§ 3. Die gemeinschaftlich von den betheiligten Interessenten zu ergreifenden Maßregeln beziehen sich insbesondere auf:

die Ziehung der nöthigen Gräben in und um die von den Heuschrecken befallenen Felder, die Anlegung von Fanglöchern in den Gräben, das Hineintreiben der Heuschrecken in dieselben, sowie demnächst das Tödten der Heuschrecken.

§ 4. Jede Gemeinde oder Gutsherrschaft ist verpflichtet, wenn ihre Feldmark noch nicht von der Heuschreckenplage befallen ist, nahegelegenen oder angrenzenden Bezirken in der Verfolgung und Vertilgung des Ungeziefers Hülfe zu leisten, und wird der Umfang dieser Leistung vom Landrathe festgesetzt.

§ 5. An Orten, wo die Heuschrecken im Sommer gewesen sind und Brut in die Erde gelegt haben, empfiehlt es sich, die betreffenden Brutstellen noch vor Winter, und zwar etwas flach umzupflügen, damit die Bruteier blos zu liegen kommen und durch die Winterwitterung möglichst zerstört werden.

Es ist Pflicht der Gemeinde- und Guts-Vorstände, für die Ermittelung solcher Brutstätten Sorge zu tragen. Sind die Brutstätten auf Aeckern belegen, die nicht in Brache liegen bleiben, sondern bestellt werden sollen, so muß das Umpflügen derselben noch vor Eintritt des Winters erfolgen.

In wieweit dies auch bei Brachländereien mit Rücksicht auf den Weidebedarf der betreffenden Eigenthümer geschehen kann und muß, hat der Landrath nach Anhörung des Kreis-Ausschusses, sowie unseres Commissarius event. anderer Sachverständiger vorzuschreiben.

§ 6. Wer den von dem Landrathe gestellten Anforderungen auf Dienstleistung (§ 1, 2, 3 und 4), auf Umpflügung der Brutstätten (§ 5), nicht nachkommt, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßige Haft.

Potsdam, den 24. April 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lungenseuche.

94. Die im November vorigen Jahres unter dem Rindviehstande des Ackerbürgers Junge zu Oderberg ausgebrochene Lungenseuche ist seit länger als acht Wochen erloschen und ist die bezügliche Gehöftsperre aufgehoben worden.

Potsdam, den 20. April 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die schußfreien Tage auf dem Artillerie-Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1876 betreffend.

95. Unter Bezugnahme auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königl. Artillerie-Prüfungs-Commission bei Cummersdorf das für Jahr 1876 wie folgt festgesetzt sind:

im Monat Mai:

der 1. 3. 4. 8. 10. 12. 15. 17. 19. 22. 24. 26. 29. und 31.,

im Monat Juni:

der 7. 14. 19. 20. und 29.,

im Monat Juli:

der 5. 12. 19. und 26.,

im Monat August:

der 2. 9. 16. 23. und 30.,

im Monat September:
der 6. 11. 12. 21. und 27.,
im Monat October:
der 2. 4. 9. 11. 16. 18. 23. 24. und 30.,
im Monat November:
der 1. 6. 8. 15. 16. 20. 22. 27. und 28.,
im Monat December:
der 4. 5. 6. 11. 12. 13. 18. 19. 20. 27. 28. und 29.

Potsdam, den 20. April 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Unanbringliche Postanweisungen.

11. Die unbekannten Absender der nachstehend verzeichneten unanbringlichen Postanweisungen: an Möller in Gorzyn 9 Mk., den 6. Septbr. 1875, an Parlow in Berlin 6 Mk., den 24. Septbr. 1875, an Stadtgericht in Berlin 2 M. 40 Pf., den 10. October 1875, an Richter in Berlin 9 M., 10. Novbr. 1875, an Stadtgerichts-Salariencasse in Berlin 80 Pf., 12. Novbr. 1875, an Stadtgerichts-Salariencasse in Berlin 50 Pf., 16. Novbr. 1875, an Goldschmidt in Berlin 15 M., 17. Novbr. 1875, an Stadtgerichts-Salariencasse in Berlin 2 M. 60 Pf., 18. Novbr. 1875, an Herzberg in Berlin 2 M., 20. Novbr. 1875, an Lindert in Berlin 6 M. 75 Pf., 30. Novbr. 1875, an Daehne in Berlin 18 M. 80 Pf., 6. Octbr. 1875, an Brede in Berlin 6 M., 1. Decbr. 1875, an Heinrich in Berlin 3 M. 75 Pf., 2. Decbr. 1875, an Stadtgerichts-Salariencasse in Berlin 50 Pf., 6. Decbr. 1875, an Krause in Altwasser 38 M., 18. Decbr. 1875, an Huffert in Stettin 50 M., 22. Decbr. 1875, an Schmekel in Boddewitzhausen bei Zuckers 3 M., 7. Decbr. 1875, an Magistrat in Charlottenburg 71 Pf., 9. Decbr. 1875, an Wüstenhagen in Elze bei Hildesheim 3 M., 16. Novbr. 1875, an Domke in Lobsens 36 M., 22. Decbr. 1875, an Adolph in Biedenkopf 10 M., 14. Septbr. 1875, an Schwarzbeck in Hamburg 20 M., 30. Decbr. 1875, an Wulkow in Stettin 3 M., 30. Decbr. 1875, an Pause in Charlottenburg 19 M., 15. Decbr. 1875, an Rösch in Neu-Langsow b. Seefelde 10 M., 23. Decbr. 1875, an Philipp in Ratzdorf b. Guben 6 M., 1. Jan. 1876, an Eckert in Grund im Harz 12 M., 31. Decbr. 1875, an Polizei-Verwaltung in Belgard 6 M., 23. Jan. 1876, an Kugler in Söst 30 M., 29. Octbr. 1875, an Ebert in Melkow b. Brahlsdorf 20 M., 5. Decbr. 1875, an Kreisgerichts-Salariencasse in Lychen 21 M. 50 Pf., 21. Jan. 1876, an Warner u. Bierstedt in Lübeck 13 M. 50 Pf., 31. Jan. 1876, an Stansky in Berlin 1 M., 7. Decbr. 1875, an Spengler in Berlin 80 Pf., 29. Jan. 1876, an Stadtgerichts-Salariencasse in Berlin 38 M. 50 Pf., 24. Jan. 1876, an Adam in Berlin 3 M., 10. Jan. 1876, an Sachel in Berlin 3 M., 3. Jan. 1876, an Held in Berlin 3 M., 24. Decbr. 1875, an Müller in Berlin (Belle-Allianceſtr. 6) 6 M., 18. Decbr. 1875, an Seeadler in Berlin 18 Pf., 14. Decbr. 1875, an Jamrowski in Berlin 4 M. 50 Pf., 19. Jan. 1876, an Bergemann in Neumark 6 M., 8. Jan. 1876, an Massute in Berlin 9 M. 35 Pf., 1. Febr. 1876, an Schmidt in Lübben 3 M., 3. Febr. 1876, an Pustein in Rostock 22 Pf., 10. Febr. 1876, an Rademacher in Aachen 30 M., 8. Novbr. 1875; werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds anheimfallen.

Berlin C., den 21. April 1876.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Beförderung von Brief- und Fahrpostgegenständen zwischen Perleberg und Wittenberge Bahnhof.

12. Vom 1. Mai d. J. ab wird die I. Personenpost zwischen Perleberg und Wittenberge Bahnhof, aus Perleberg 9 Uhr 45 Min. Vorm., aus Wittenberge Bahnhof 12 Uhr 25 Min. Nachm., aufgehoben, dagegen das Privat-Personenfuhrwerk des Posthalters Röhl zwischen den genannten Orten zur unbeschränkten Beförderung von Brief- und Fahrpostgegenständen benutzt werden. Dasselbe erhält folgenden Gang: aus Perleberg 9 Uhr Vorm., in Wittenberge Bahnhof 10 Uhr 40 Min. Vorm., aus Wittenberge Bahnhof 11 Uhr 40 Min. Vorm., in Perleberg 1 Uhr 20 Min. Nachm. Potsdam, den 25. April 1876.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector,
Geheime Postrath Balde.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsatz für den Transport von Traubenzucker, Stärke und Kartoffelmehl, sowie Stärkesyrup.

55. Für den Transport von Traubenzucker, Stärke und Kartoffelmehl, sowie Stärkesyrup gelangt, wenn diese Artikel zum See-Export bestimmt sind, bei Zahlung der Fracht nach der Tragfähigkeit der verwendeten Wagen im Verkehr von Frankfurt a. O. nach Hamburg sowohl via Nauen als via Stendal-Uelzen ein Frachtsatz von 1,44 Mark pro 100 Kilogramm von jetzt ab bis zum 30. September d. J. zur Erhebung.

Berlin, den 12. April 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Schauthiere.

56. Für diejenigen Schafe, welche auf der am 2. und 3. Mai d. J. in Breslau stattfindenden Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der diesseitigen Eisenbahn eine Transport-Begünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comité's nachgewiesen wird, daß die Schafe ausgestellt gewesen und unver-

kauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. Außerdem wird den Begleitern der Schafe gegen Lösung eines Billets 4ter Classe die Benutzung der 3ten Wagenclasse oder der Viehwagen gestattet.

Berlin, den 14. April 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifirung des Artikels „Schwefelsäure".

57. Im Localverkehr der diesseitigen Eisenbahn wird fortan der Artikel „Schwefelsäure" bei Ausnutzung der Tragfähigkeit der zur Verladung gestellten Eisenbahnwagen zum Wagenladungs-Satze der ermäßigten Classe A. befördert. Berlin, den 14. April 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrages zum gemeinschaftlichen Güter-Tarife.

58. Vom 15. d. M. ab ist zum gemeinschaftlichen Güter-Tarife zwischen Berlin und Frankfurt a. O. einerseits und Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn andererseits vom 1. September 1874 ein Nachtrag VIII mit der Gültigkeitsdauer bis 15. Februar 1877 in Kraft getreten, welcher Ausnahmefrachtsätze für Mineralsäuren, Soda, Chlorkalk und künstliche Düngemittel ab Station Saarau enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages sind bei unseren Güter-Expeditionen Berlin und Frankfurt a. O. unentgeltlich zu haben. Berlin, den 16. April 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs für den Verbands-Güter-Verkehr mit der Oberschlesischen Eisenbahn.

59. Vom 1. Mai d. J. tritt für den Verbands-Güter-Verkehr zwischen Stationen der Oberschlesischen (ehemaligen Niederschlesischen Zweigbahn) einerseits und Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn andererseits an Stelle des Tarifes vom 1. Juni 1872 nebst sämmtlichen Nachträgen ein neuer Tarif in Kraft. Druckexemplare des Tarifes sind bei unseren Verbandsstationen für den Preis von 50 Pf. käuflich zu haben. Berlin, den 16. April 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zu den Tarifen für den Norddeutsch-Bremen. resp. Hamburg-Galizisch-Rumänischen Verband-Güter-Verkehr.

60. Vom 20. d. M. ab tritt zu den Tarifen für den Norddeutsch- und Bremen resp. Hamburg-Galizisch-Rumänischen Verband-Güter-Verkehr je ein Nachtrag IV in Kraft, welcher außer einer Classifications-Berichtigung erhöhte Frachtsätze für den Verkehr mit der Station Borynicze der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn enthält. Druckexemplare der Nachträge werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Breslau, Frankfurt a. O. und Görlitz auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 19. April 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Brüssel.

47. Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 15. Juni bis 1. October d. J. in Brüssel stattfindenden internationalen Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Königlichen Ostbahn eine Frachtermäßigung in der Weise gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände rc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport noch innerhalb des laufenden Jahres stattfindet.

Bromberg, den 11. April 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Transportbegünstigungen für Schauthiere.

48. Für den Transport derjenigen Schafe, welche auf der am 2. und 3. Mai d. J. in Breslau stattfindenden Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft geblieben sind, wird auf der Königlichen Ostbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes resp. Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Schafe ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. Außerdem wird den Begleitern der Schafe gegen Lösung eines Billets 4. Classe (auf Strecken, für welche derartige Billets überhaupt zur Verausgabung kommen) die Benutzung der 3. Wagenklasse oder der Viehwagen gestattet. Bromberg, den 15. April 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ostdeutsch-Sächsischer Eisenbahn-Verband.

49. Für den Güterverkehr mit der Station Riesa der Leipzig-Dresdener Bahn werden bis zur Wiederherstellung der Risaer Elbbrücke die Hilfsrouten via Berlin-Bitterfeld-Leipzig resp. Cüstrin-Cottbus-Großenhain-Coswig-Döbeln in den qu. Verband aufgenommen. Die für diese Routen zur Erhebung kommenden höheren Tarifsätze sind in dem von allen Verbandstationen zu beziehenden 18. Tarifnachtrage angegeben, welcher zugleich ermäßigte Frachtsätze für einzelne Artikel im Verkehr zwischen Thorn resp. Bromberg einerseits und Leipzig resp. Halle andererseits enthält.

Bromberg, den 15. April 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Tarifirung des Artikels Schwefelsäure.

50. Der Artikel „Schwefelsäure" wird im Local-Verkehr der Ostbahn, bei Ausnützung der Tragfähigkeit

der zur Verladung gestellten Eisenbahnwagen fortan zu den Frachtsätzen der ermäßigten Classe A. (Wagenladungen) befördert.

Bromberg, den 18. April 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Ingenieur Carl Froitzheim zu Berlin ist unter dem 12. April d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Spannvorrichtung an Drahtzügen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Fabrikanten Eduard Lippelt zu Meerane im Königreich Sachsen ist unter dem 11. April 1876 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung erläuterten Perlwebestuhl, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Paul Suckow zu Breslau ist unter dem 15. April d. J. ein Patent

auf einen selbstthätigen Speise-Apparat an Dampfkesseln, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei-Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Bernhard Gramberg zu Liepe bei Neustadt-Eberswalde ist unter dem 15. April d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Schichten der Floßgebinde in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

An Stelle des Administrators Kirchner zu Groß-Ziethen ist der Rittergutsbesitzer Keller zu Klein-Ziethen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des XXXIV. Bezirks „Buckow" im Kreise Teltow ernannt worden.

Der Bürgermeister Jahn zu Wittenberge ist zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königl. Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Die Feldmesser Carl Friedrich Paul Langewisch aus Rathenow und Dr. phil. Bernhardt Philipp Julius Stavenow aus Brandenburg a. H. sind am 15. April d. J. vereidigt worden.

Die durch den Tod des Försters Seydaack zu Neu-Glienicke zur Erledigung gekommene Försterstelle für den Schutzbezirk Rheinsberg-Glienicke in der Oberförsterei Neu-Glinicke ist vom 1. Juni d. J. ab dem Förster Brüsch, jetzt in Woltersdorf, Oberförsterei Lüdersdorf, übertragen worden.

An der Stadtschule zu Nauen, Inspection gleichen Namens, Privat-Patronats, wird zum 1. October d. J. eine Lehrerinstelle vacant. Wiederbesetzt sind dagegen: Die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Zernickow, Inspection Lindow-Gransee, die Lehrer- und Küsterstelle zu Wernickow, Inspection Wittstock, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Hohenofen, Inspection Wusterhausen a. D., die Lehrer- und Küster-Adjunctenstelle zu Wustrau, Inspection Ruppin, die Lehrerstelle zu Neu-Globsow, Inspection Lindow-Gransee, die Lehrerstelle zu Ludwigsaue, Inspection Lindow-Gransee, die Lehrerstelle zu Krempendorf, Inspection Putlitz, die Lehrer- und Küsterstelle zu Jabel, Inspection Wittstock.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den dem Collegium der Königlichen General-Commission zu Frankfurt a. O. angehörigen Regierungs-Rath Karges zum Geheimen Regierungs-Rath zu ernennen.

Der Oeconom Erich August Friedrich Wolff ist auf Grund bestandener Prüfung zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen ernannt und zum 1. Mai d. J. als Spezial-Commissar in Potsdam stationirt.

Der bisherige Hülfsprediger zu Clausdorf, Superintendentur Soldin, Gustav Friedrich Albrecht Bittkau ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Ahrensdorf, Diöcese Beeskow, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Carl Friedrich Wilhelm Feldhahn ist zum zweiten Hausgeistlichen an dem neuen Strafgefängnisse bei Berlin bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger am Prediger-Seminar zu Wittenberg Hermann Heinrich Ferdinand Graefe ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Neuhausen, Diöcese Putlitz, bestellt worden.

Der Lehrer Baade in Brandenburg a. H. ist als ordentlicher Lehrer an dem Königl. Schullehrer-Seminar in Neu-Ruppin angestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Büreau-Diätarius Franz Carl Gustav Jetschmann zum Büreau-Assistenten befördert worden.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur III. Armee-Corps.

Ernennungen. Löwenhardt, Intendantur-Secretair, der Character als Rechnungsrath verliehen.

Versetzungen. Bremer, Intendantur-Registrator vom IV. Armee-Corps, unter Belassung in dem Commando-Verhältniß beim Kriegs-Ministerium, zum III. Armee-Corps. Wesendorf, Scheifers, Seydel, Intendantur-Secretaire resp. vom VI., X. und II. Armee-Corps, unter Belassung in dem Commando-Verhältniß beim Kriegs-Ministerium, zum III. Armee-Corps. Haller, Intendantur-Registrator, vom XIV. zum III. Armee-Corps. Puhlmann, Intendantur-Secretariats-Assistent, vom III. zum V. Armee-Corps.

Nachweisung
der während des Monats März 1876 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Stadtgerichts-Rath Spiller ist gestorben; der Stadtgerichts-Rath Schartmann ist vom 1. Juli 1876 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden; der Kreisgerichts-Rath Pichatzeck in Ratibor und der Kreisrichter Klamroth in Oranienburg sind an das Kreisgericht in Berlin versetzt; zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor Dr. Tzschirner bei dem Kreisgericht in Berlin mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Oranienburg, der Gerichts-Assessor Bredereck bei dem Königlichen Kreisgericht zu Frankfurt a. O. mit der Function bei der Gerichts-Commission in Fürstenwalde.

II. Gerichts-Assessoren. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare Otto Clauswitz, Victor Marcus, Dr. jur. Daube.

III. Referendare. In das diesseitige Departement sind übernommen: die Referendare Hellwig II. aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder und Holst aus dem des Appellationsgerichts zu Glogau; der Referendar Simonson ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen; zu Referendaren sind ernannt: die Rechtscandidaten Hertz, Wagner, Hoffmann, Kienitz, Madelung, Bredow, Koellner, Wentzel und von Saucken.

IV. Subalternbeamte. Der Kreisgerichts-Secretair Maraun in Wittstock ist vom 1. Juli 1876 ab unter Verleihung des Characters als Kanzleirath in den Ruhestand versetzt; der Büreau-Assistent Bergemann in Wittstock ist vom 1. Juli 1876 mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Nachweisung
der im Monat März 1876 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Kreis Angermünde. 1) Steuererheber Duersing zu Chorinchen, 1. Stellvertreter für den 16. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 28. Februar 1876.

Kreis Templin. 2) Schulze Nobiling zu Gr. Fredenwalde, Schiedsmann für den 7. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 3. März 1876.

Kreis Ruppin. 3) Guts-Administrator Adolf Kirchner zu Carwe, Schiedsmann für den 7. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 7. März 1876.

Kreis Westhavelland. 4) Kaufmann Otto Beyer zu Friesack, Schiedsmann für die Stadt Friesack, 5) Bäckermeister und Conditor Christian Peters, daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 6) Kaufmann Deter, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 7. März 1876.

Stadt Berlin. 7) Kaufmann Fischer, Molkenmarkt 9/10, Schiedsmann für den Stralauerstraßen-Bezirk № 3, 8) Consul Lehmus, Breitestr. 20, 1. Stellvertreter für den Breitestraßen-Bezirk № 10, 9) Kaufmann Heydemann, Enkeplatz 3, Schiedsmann für den Sternwarte-Bezirk № 40, 10) Kunsthändler Gaillard, daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 11) Dr. med. Meyerhoff, Lützowstr. 23, 1. Stellvertreter für den Carlsbad-Bezirk № 53, 12) Rentier Behrend, Wasserthorstr. 34, 1. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 80/81, 13) Fabrikant Fänger, Wasserthorstr. 32, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) Kaufmann Elteste, Louisenufer 7, Schiedsmann für den Buckowerstraßen-Bezirk № 91, 15) Kaufmann Robert Schnell, Wallstr. 11, 2. Stellvertreter für den Spittelmarkt-Bezirk № 100, 16) Magistrats-Registratur-Vorsteher Michaelis, Landsbergerstr. 97, Schiedsmann für den Büschingplatzbezirk № 128, 17) Eigenthümer Bartels, Keibelstr. 11, Schiedsmann für den Keibelstraßenbezirk № 136, 18) Fabrikant Hermann Julius Schulz, Alte Schönhauserstr. 30, 1. Stellvertreter für den Steinstraßen-Bezirk № 143, 19) Kaufmann Amen, Rosenthalerstr. 58, Schiedsmann für den Joachimstraßen-Bezirk № 152, 20) Kaufmann Schultze, Brunnenstr. 96, 1. Stellvertreter für den Swinemünderstraßen-Bezirk № 164, 21) Instrumentenmacher Thamm, Charitéstr. 4, 2. Stellvertreter für den Unterbaumstraßen-Bezirk № 189, 22) Fabrikant Heiser, Thurmstr. 7, 2. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 194/196, 23) Cigarrenfabrikant Hagedorn, Müllerstraße 6a., 1. Stellvertreter für den Gesammtbezirk № 197/198, 24) Eigenthümer Betzien, Müllerstr. 25, 2. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 205/210, alle 18 verpflichtet am 29. März 1876.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Im Laufe des Monats März sind:

angestellt: die Telegraphen-Anwärter Buttstedt, C. A. Engel, F. W. Hermann, Lill, Mittelstädt, Podzun, Siebert und Wuthnow als Telegraphisten;

ernannt: der Postelere Kruhoeffer zum Post-Practikanten;

versetzt: der Ober-Telegraphist Paul Schröder nach Siegen, der Ober-Telegraphist Scholz und der Telegraphist Adam nach Breslau;

in den Ruhestand versetzt: der Post-Director G. G. F. Müller;

entlassen: der Postassistent Polzin.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige K.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen K.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 5. Mai **1876.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 6.) № 1122. Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben. Vom 26. Februar 1876.

№ 1123. Bekanntmachung, betreffend die Redaction des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 26. Februar 1876.

(Stück 7.) № 1124. Gesetz, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt. Vom 29. Februar 1876.

№ 1125. Gesetz, betreffend die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung. Vom 4. März 1876.

(Stück 8.) № 1126. Bekanntmachung, betreffend die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße, Gewichte und sonstiger Meßwerkzeuge. Vom 22. März 1876.

№ 1127. Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 1. April 1876.

(Stück 9.) № 1128. Gesetz über die eingeschriebenen Hülfscassen. Vom 7. April 1876.

№ 1129. Gesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung. Vom 8. April 1876.

(Stück 10.) № 1130. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen. Vom 1. April 1876.

(Stück 11.) № 1131. Verordnung, betreffend die Cautionen der Telegraphenbeamten. Vom 3. April 1876.

№ 1132. Bekanntmachung, betreffend die Außercursesetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 12. April 1876.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 7.) № 8403. Gesetz, betreffend die Verwendung der in Folge der Abtretung der Preußischen Bank an das Reich für die Staatscasse verfügbar gewordenen Geldmittel. Vom 5. April 1876.

№ 8404. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1876, betreffend die Errichtung von vier Königlichen Eisenbahn-Commissionen für die Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit dem Sitze in Görlitz resp. Breslau und zweier derselben in Berlin.

№ 8405. Rezeß zwischen Preußen und Anhalt, betreffend die Regulirung der Grenz- und Hoheitsdifferenzen auf einem in der Elbniederung bei Dornburg belegenen Districte, und den Austausch des Schwerdtfegerschen Kossäthengutes. Vom 14. März 1873.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Den Remonte-Ankauf pro 1876 betreffend.

10. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise von vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 7. Juli in Prenzlau, **den 10. Juli** in Angermünde, **den 14. Juli** in Oranienburg, **den 15. Juli** in Templin, **den 17. Juli** in Fürstenwerder, **den 18. Juli** in Straßburg i. Uckermark, **den 28. Juli** in Lindow, **den 29. Juli** in Wittstock, **den 31. Juli** in Meyenburg, **den 2. August** in Pritzwalk, **den 3. August** in Perleberg, **den 5. August** in Lenzen, **den 7. August** in Wilsnack, **den 8. August** in Havelberg, **den 9. August** in Kyritz, **den 10. August** in Neustadt a. Dosse, **den 11. August** in Neu-Ruppin, **den 12. August** in Rauen, **den 14. August** in Rathenow, **den 15. August** in Brandenburg a. H., **den 22. August** in Treuenbrietzen, **den 2. September** in Beeskow, **den 7. September** in Wriezen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 2 Meter langen starken Hanfstricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben. Berlin, den 6. März 1876.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Die dem Unter-Steueramte zu Wiesbaden beigelegte Abfertigungs-Befugniß betreffend.

11. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steueramte zu Wiesbaden im Haupt-Amtsbezirke Biebrich die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers beigelegt worden ist.

Berlin, den 21. April 1876.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: Hasselbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Einziehung Preußischer Cassenanweisungen betreffend.

96. Nach § 2 des Gesetzes vom 18. Juni v. J. (G.-S. S. 231) hat die Staats-Regierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Preußischen Cassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. December 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Cassenanweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatscassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Cassen:

a. in Berlin: bei 1) der General-Staatscasse, 2) der Controle der Staatspapiere, 3) der Casse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern, 4) dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände, 5) dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und 6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Commission stehenden Casse;

b. in den Provinzen: bei 1) den Regierungs-Hauptcassen, 2) den Bezirks-Hauptcassen in der Provinz Hannover, 3) der Landescasse in Sigmaringen, 4) den Kreiscassen, 5) den Cassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland, 6) den Bezirkscassen in den Hohenzollernschen Landen, 7) den Forstcassen, 8) den Hauptzoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie 9) den Nebenzoll- und den Steuerämtern, zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 16. Februar 1876.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

* * *

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die uns untergeordneten Königl. Cassen und die Cassen der unter unserer Aufsicht stehenden Institute werden zugleich angewiesen, die in Zahlung angenommenen, beziehungsweise eingelösten Staats-Papiergeldzeichen der vorbezeichneten Arten nach den Sorten getrennt ohne Verzug an unsere Haupt-Casse abzuliefern.

Potsdam, den 24. Februar 1876.

Königl. Regierung.

Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat März 1876.

97. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Monat März d. J. auf dem Markte zu Berlin die Durchschnittspreise betragen haben:

für 100 Kilogramm	Weizen	19	Mark	87	Pf.,
" " "	Roggen	15	"	65	"
" " "	Gerste	15	"	75	"
" " "	Hafer	16	"	70	"
" " "	Erbsen	19	"	28	"
" " "	Stroh	8	"	50	"
" " "	Heu	8	"	25	"

Potsdam, den 26. April 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vergütigungen für Schiedsmänner gemäß § 63 des Viehseuchen-Gesetzes vom 25. Juni 1875.

98. Nach § 63 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ist die den Schiedsmännern als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährende Vergütung im Verwaltungswege festzusetzen und aus der Staatscasse zu bestreiten.

Demgemäß bestimme ich nach vorgängigem Benehmen mit dem Herrn Finanzminister, was folgt:

I. Der zu einer Schätzung an seinem Wohnorte oder in einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometer von demselben zugezogene Schiedsmann erhält für seine Leistungen nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß eine Vergütung von zwei Mark für jede angefangene Stunde.

Die Vergütung darf jedoch den Betrag von 9 Mark für den einzelnen Tag nicht übersteigen.

Als versäumt gilt für den Schiedsmann auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

II. Für Reisen Behufs Vornahme von Schätzungen nach Orten, die mehr als zwei Kilometer von seinem Wohnorte entfernt sind, erhält der Schiedsmann

1) an Reisekosten

a. wenn die Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer 10 Pfennige und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark,

b. wenn die Reisen nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer 40 Pfennige.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Schiedsmann Schätzungen an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgeführt, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen,

2) an Tagegeldern den Betrag von 9 Mark für den Tag.

III. In den Städten Berlin, Breslau, Königsberg i. Pr., Cöln, Frankfurt a. M., Danzig, Hannover,

Magdeburg, Stettin, Aachen, Barmen, Elberfeld und Altona erhalten die Schiedsmänner außer der zu № I bestimmten Vergütung die durch Vorlegung der Droschkenmarken oder anderweit glaubhaft nachgewiesenen Auslagen für die stattgehabte Benutzung des öffentlichen Fuhrwerks ersetzt.

IV. Die Liquidationen der Schiedsmänner werden von den Regierungen, beziehentlich den Landdrosteien, in Berlin von dem Polizei-Präsidium festgesetzt, vorschußweise gezahlt und am Schluß jeden Semesters, am Jahresschlusse rechtzeitig vor dem Finalabschlusse spätestens bis zum 20. Januar jeden Jahres, bei dem landwirthschaftlichen Ministerium zur Erstattung liquidirt.

Berlin, den 26. März 1876.

Der Minister
für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Friedenthal.

* * *

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 26. April 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

99. **Nachweisung**
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1876 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser. Meter.	Berlin. Unter-Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	3,06	2,43	2,82	1,78	1,72	1,24	2,30	2,00	2,00	1,68	5,30	2,38
2	3,14	2,56	2,82	1,88	1,76	1,26	2,30	2,00	2,02	1,70	5,14	2,42
3	3,24	2,67	2,82	1,94	1,77	1,26	2,34	2,04	2,02	1,70	5,14	2,44
4	3,32	2,77	2,82	1,96	1,80	1,29	2,34	2,06	2,02	1,70	5,06	2,46
5	3,37	2,88	2,82	1,94	1,83	1,31	2,34	2,08	2,04	1,70	5,00	2,48
6	3,43	2,90	2,82	2,04	1,86	1,34	2,34	2,08	2,04	1,72	5,00	2,48
7	3,37	2,90	2,84	2,06	1,96	1,42	2,30	2,10	2,02	1,72	5,00	2,50
8	3,45	2,96	2,86	2,06	2,00	1,47	2,34	2,14	2,04	1,72	5,00	2,52
9	3,53	3,03	2,86	2,14	2,00	1,50	2,40	2,14	2,04	1,72	5,06	2,54
10	3,53	3,06	2,90	2,14	2,01	1,51	2,46	2,16	2,06	1,74	5,02	2,54
11	3,53	3,06	2,90	2,14	2,01	1,52	2,46	2,20	2,08	1,76	5,04	2,56
12	3,51	3,03	2,96	2,06	2,05	1,55	2,48	2,22	2,08	1,76	5,02	2,58
13	3,47	2,98	2,98	2,20	2,16	1,62	2,42	2,20	2,08	1,78	4,94	2,60
14	3,53	3,07	2,98	2,22	2,13	1,58	2,54	2,26	2,12	1,80	5,00	2,62
15	3,53	3,06	2,96	2,22	2,14	1,62	2,48	2,28	2,12	1,80	4,92	2,64
16	3,52	3,05	2,96	2,22	2,17	1,67	2,50	2,28	2,12	1,80	4,86	2,66
17	3,51	3,02	2,98	2,22	2,18	1,69	2,54	2,30	2,12	1,80	4,92	2,68
18	3,51	3,02	2,90	2,22	2,20	1,71	2,56	2,32	2,12	1,80	4,84	2,70
19	3,48	3,00	2,98	2,14	2,18	1,68	2,68	2,36	2,16	1,80	4,86	2,74
20	3,48	2,97	3,02	2,22	2,14	1,65	2,68	2,38	2,18	1,84	4,80	2,78
21	3,45	2,94	3,00	2,20	2,13	1,67	2,74	2,44	2,20	1,88	4,76	2,80
22	3,40	2,94	3,02	2,08	2,15	1,65	2,66	2,44	2,24	1,92	4,68	2,82
23	3,43	2,94	3,02	2,20	2,15	1,64	2,64	2,42	2,26	1,92	4,54	2,84
24	3,43	2,94	3,00	2,20	2,14	1,63	2,66	2,42	2,26	1,94	4,52	2,84
25	3,41	2,94	2,98	2,20	2,11	1,62	2,76	2,48	2,28	1,96	4,46	2,86
26	3,39	2,89	2,98	2,06	2,08	1,58	2,80	2,50	2,30	1,96	4,38	2,90
27	3,36	2,86	2,98	2,14	2,08	1,56	2,72	2,48	2,32	1,98	4,30	2,90
28	3,36	2,88	2,96	2,14	2,06	1,55	2,76	2,48	2,36	2,00	4,30	2,90
29	3,31	2,83	2,90	2,14	2,04	1,55	2,72	2,48	2,40	2,00	4,18	2,90
30	3,27	2,77	2,90	2,12	2,06	1,56	2,68	2,46	2,44	2,00	4,10	2,88
31	3,24	2,75	2,90	2,12	2,05	1,55	2,72	2,44	2,38	2,00	4,04	2,86

Potsdam, den 26. April 1876. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Fürstenwalde nach Storkow.

100. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Chausseegeld-Hebestelle bei dem Dorfe Rauen auf der Kreis-Chaussee von Fürstenwalde nach Storkow von demjenigen Verkehr, welcher die Chaussee nur von Rauen bis Fürstenwalde oder umgekehrt benutzt, das Chausseegeld nur für eine halbe Meile zu entrichten ist. Potsdam, den 27. April 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Ermittelung der Fabrikationsstätten, sowie der Verfertiger und Verbreiter falschen, sowohl inländischen als ausländischen Papiergeldes betreffend.

101. Um die Ermittelung der Fabrikationsstätten, sowie der Verfertiger und Verbreiter falschen, sowohl inländischen als ausländischen Papiergeldes (§§ 146. 149 des Strafgesetzbuchs) zu erleichtern und zu fördern, bestimme ich hiermit, daß von jetzt ab alle auf die Verübung und Entdeckung derartiger Münzverbrechen und Münzvergehen innerhalb des Preußischen Staats bezüglichen Nachrichten bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium zu sammeln und daß andererseits von dieser Behörde die übrigen Polizeibehörden in den zu deren Competenz gehörigen einzelnen Fällen durch die erforderlichen Mittheilungen auf Grund der gesammelten Nachrichten unterstützt werden. Ebenso bestimme ich, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Competenz einer anderen inländischen Polizei-Behörde zur Verfolgung der Verfertiger und Verbreiter falschen Papiergeldes nicht schon begründet und so lange dies nicht der Fall ist, das hiesige Königliche Polizei-Präsidium sich den Nachforschungen zur Entdeckung der Fabrikationsstätten, und der Verfertiger und Verbreiter der Falsifikate zu unterziehen hat. Demgemäß werden sämmtliche Polizei-Behörden hiermit angewiesen, unbeschadet der von ihnen innerhalb ihrer Competenz vorzunehmenden Ermittelungen und zu bewirkenden strafrechtlichen Verfolgung, dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium sofort Mittheilung zu machen, wenn ihnen Kenntniß von einem neuen Falsifikate wird, dasselbe ferner von dem Resultate der vorgenommenen Recherchen und von allen Verdachtsmomenten, welche sich dabei ergeben haben, zu benachrichtigen, endlich auch dem Königlichen Polizei-Präsidium alle der Anfertigung oder Verbreitung falschen Papiergeldes verdächtige, oder wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens früher bestrafte Personen, welche in ihrem Amtsbezirke sich aufhalten, anzugeben.

Die Königlichen Regierungen und Landdrosteien werden beauftragt, sämmtliche Polizei-Behörden von dieser Anordnung zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 17. April 1876.

Der Minister des Innern.
Eulenburg.

* * *

Vorstehenden Ministerial-Erlaß theilen wir den Polizei-Behörden unseres Bezirks zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

Potsdam, den 28. April 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Zweigbahn Angermünde-Freienwalde a. O. betreffend.

102. Mit Bezug auf unsere Polizei-Verordnung vom 28. November 1871 (Amtsblatt S. 363), sowie auf die betreffenden Vorschriften des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft gestattet worden ist, auf der Strecke von Station 0 bis 174 der Angermünde-Freienwalder Zweigbahn (von Angermünde bis zur Königl. Lieper Forst), einen Arbeitszugbetrieb mittelst Locomotiven einzurichten.

Potsdam, den 2. Mai 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Benennung einer neuen Straße in Berlin betreffend.

25. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, der von der Swinemünder- nach der Brunnenstraße führenden, im 60sten Polizei-Revier belegenen Straße № 31 der Abtheilung XI des Bebauungsplans der Umgebung Berlins den Namen

„Rügener-Straße"

beizulegen.

Berlin, den 27. April 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung und Vernichtung von Rentenbriefen.

5. In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Einrichtung von Rentenbanken (Ges.-S. de 1850 S. 119/120) wird **am 16. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr**, in unserem Geschäftslocale, Unterwasserstraße Nr. 5 hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende öffentliche Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 25. April 1876.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Neuer Fahrplan.

51. Vom 15. Mai d. J. ab tritt der dieser Nummer beiliegende Fahrplan der Königl. Ostbahn in Kraft. Bromberg, den 16. April 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande.

52. Im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande tritt vom 15. Mai d. J. ab zum Verbands-Gütertarif ein 14. Nachtrag, enthaltend: 1) eine anderweite, theilweise ermäßigte Classification für die Artikel „Eisen- und Stahlgußwaaren ꝛc.", 2) Berichtigungen zum 12. resp. 13. Nachtrage in Kraft, welcher auf den Verbandstationen käuflich zu haben ist.

Bromberg, den 29. April 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Gemeinde-Bezirks-Veränderungen.

30. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des § 135. IX. № 1. der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 wird hierdurch genehmigt, daß die bisher zum Forstreviere Groß-

Schönebeck gehörig gewesenen, im Besitze verschiedener Grundeigenthümer zu Holländische Papiermühle und Rosenbeck befindlichen sogenannten Heuerländereien mit einem Flächeninhalt von 184,821 Hectaren unter Abtrennung von dem selbstständigen Gutsbezirke Forst Groß-Schönebeck in den Gemeinde-Verband von Werbellin-Canal-Colonie, wohin auch Holländische Papiermühle und Rosenbeck gehören, aufgenommen werden.

Berlin, den 28. April 1876.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

---

31. Nachweisung

der vom Kreis-Ausschuß des Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreises auf Grund des § 135. IX. 1. der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 und des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirken.

Bezeichnung des Grundstücks	Seitheriger Gemeinde- oder Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- oder Guts-Verband
Fabriketablissement des Tuchfabrikanten Fritz Weßlau im Anschlusse des Dorfes Damm	Gutsbezirk Cappan	Gemeindebezirk Damm.

Jüterbog, den 27. April 1876. Der Kreis-Ausschuß Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreises.

Patent-Ertheilungen.

Dem Ingenieur Emanuel Bobertag zu Berlin ist unter dem 24. April 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stellvorrichtung für Weichen durch die sie befahrenden Züge, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Wirth & Co. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 24. April d. J. ein Patent

auf einen Schachtröstofen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur C. Knieper zu Barmen ist unter dem 24. April 1876 ein Patent

auf eine Kuppelung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn James Laing zu Dundee (Schottland) ist unter dem 24. April d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Ueberwende-Nähmaschine

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Herrn Simon Danischewski zu Berlin ist unter dem 22. April 1876 ein Patent

auf ein Krankenbett in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Civil-Ingenieuren J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 26. April 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Walzenmühle, soweit solche als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Richard Lehmann in Dresden ist unter dem 24. April 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Backofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikdirector Julius Post in Hohenkrug bei Mühlenbeck (Pommern) ist unter dem 26. April d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Klemmvorrichtung an Papier-Querschneide-Maschinen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen.

Das dem Herrn Franz Nix zu Neuß unter dem 13. December 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Schraubenschneidkluppe in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist um zwei Jahre, also bis zum 13. December 1878 verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Königlichen Hauptmann Gaede unter dem 7. October 1874 ertheilte Patent

auf einen Dampfkessel für Minenbote in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das den Technikern C. Federow und O. Stegmeyer zu Charlottenburg unter dem 22. Juli 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Umsteuerungs- und Expansions-Mechanismus für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der seitherige Bürgermeister Jahn zu Werben ist, der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Wittenberge getroffenen Wahl gemäß, als Bürgermeister der Stadt Wittenberge für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren diesseits bestätigt und am 5. d. M. in sein neues Amt eingeführt worden.

Wiederbesetzt sind die Schulstellen zu Rosenow und Milmersdorf in der Inspection Templin. Erledigt sind, resp. werden die Lehrer-, Organisten- und Küster-Adjunctenstelle zu Alt-Medewitz, Inspection Wriezen, und die Lehrer- und Küsterstelle zu Weselitz, Inspection Gramzow, beide Königl. Patronats.

Der bisherige Hülfsprediger an der Kirche zum heiligen Kreuz zu Berlin Wilhelm Ludwig Gustav Budy ist zum Diakonus zu Meyenburg und zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Penzlin, Diöcese Prizwalk, bestellt worden.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Friedland, Diöcese Wriezen, kommt zum 1. October d. J. durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Lutze, zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Herzsprung, Diöcese Angermünde, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Oertel, zur Erledigung gekommen.

Der bisherige Pfarrer zu Alt-Döbern, Diöcese Calau, Anton Christian Lange ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Teltow, Diöcese Cöln-Land, bestellt worden.

Die unter Magistratualischem Patronate stehende Oberpfarrstelle zu Cöpenick, Diöcese Cöln Land, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Oberpfarrers Reinhardt, zum 1. Januar 1877 zur Erledigung.

Der bisherige Hülfsprediger bei der Gemeinde zu Wittenberg, Ernst Hermann Fähndrich, ist zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Rohrbeck, Diöcese Jüterbog, bestellt worden.

Der provisorische Gemeindeschullehrer Holzhausen in Berlin ist als Hülfslehrer an dem Schullehrer-Seminar in Neu-Ruppin angestellt worden.

An der Sophien-Schule (höheren Töchterschule) zu Berlin sind der Oberlehrer Dr. Bitter, die ordentlichen Lehrer Dr. Bischoff und Friedrich und die Lehrerinnen Fürbringer, Cochius und Kohland angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Commission zu Berlin.

Versetzt sind: Eisenbahn-Bauinspector Magnus von Landsberg a. W. nach Berlin, Eisenbahn-Baumeister Nicolassen von Berlin nach Landsberg a. W., Eisenbahn-Controleur Denzer von Berlin nach Bromberg, Eisenbahn-Betriebscontroleur Ackermann von Landsberg a. W. nach Berlin, Baumeister Wagner von Berlin nach Bromberg.

Es sind ernannt: der Betriebs-Secretair Wilke in Berlin zum Königlichen Betriebs-Secretair, der Kanzlist Wienprecht in Berlin zum Königlichen Eisenbahn-Kanzlisten, die Stations-Assistenten Just, Jackschath, Zillmann und Scharff in Berlin zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten, der Telegraphist Fritz in Fredersdorf zum Königlichen Eisenbahn-Telegraphisten, der Zugführer Zeibig in Berlin zum Königlichen Eisenbahn-Zugführer, der Wagenmeister Günther in Berlin zum Königlichen Eisenbahn-Wagenmeister.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Fahrplan der Königlichen Ostbahn vom 15. Mai 1876 ab, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 30 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 12. Mai **1876.**

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 8.) № 8406. Verordnung, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 15. April 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung betreffend.

103. Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die ½ Groschenstücke der Thalerwährung, die 1/30, 1/15, 1/12 Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als 1/12 Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Cassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem § 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Cassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im Artikel 15 № 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Cassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) finden auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler.
gez. v. Bismarck.

* * *

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt S. 162 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten Juni, Juli und August 1876 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Cassen nach dem festgesetzten Werthsverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landes-Münzen, umgewechselt werden:

a. in Berlin bei der General-Staatscasse, der Staatsschulden-Tilgungscasse, der Casse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern, dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände, dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Commission stehenden Casse,

b. in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptcassen, den Bezirks-Hauptcassen in der Provinz Hannover, der Landescasse in Sigmaringen, den Kreiscassen, den Cassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland, den Bezirkscassen in den Hohenzollernschen Landen, den Forstcassen, den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 25. April 1876.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

* * *

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. Mai 1876.

Königl. Regierung.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Festsetzung von Laichschonrevieren im Werbellin-See.

104. Nach Anhörung der betheiligten Fischereiberechtigten haben die Herren Minister für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch Rescript vom 19. v. M. in Gemäßheit des § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 die unter dem Namen: Moderwinkel und Gretenlanke bekannten Stellen des Werbellin-Sees zu Laichschonrevieren erklärt.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, machen wir zugleich auf die Vorschrift des § 30 des Fischereigesetzes, wonach in diesen Revieren jede

Art des Fischfanges untersagt ist, und des § 31 a. a. O., wonach in Laichschonrevieren die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm u. s. w. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der Fische unterbleiben muß, soweit es die Interessen der Vorfluth und Landescultur gestatten, sowie auf die Strafbestimmungen des § 50 sub 5 a. a. O. zur genauen Beachtung aufmerksam.

Potsdam, den 4. Mai 1876.

Königl. Regierung.

Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke.

105. Wer fünfundachtzig und mehr Quadratmeter mit Taback bepflanzt, ist nach § 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 verpflichtet, vor Ablauf des Monats **Juli** der Steuerstelle, in deren Bezirk die mit Taback bepflanzten Ländereien liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Aren und Quadratmetern genau und wahrhaft schriftlich anzugeben.

Diejenigen, welche Taback bauen, werden unter Hinweis auf den § 10 des oben erwähnten Gesetzes erinnert, dieser Verpflichtung rechtzeitig nachzukommen.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß Bepflanzungen mit Taback, welche später als bis Ende Juli erfolgen, bevor solche stattfinden, bei der betreffenden Amtsstelle angemeldet werden müssen.

Zugleich wird den Tabackspflanzern empfohlen, sofern sie der Größe ihrer Tabackspflanzungen nicht gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern.

Die Steuerstellen haben über jede ihnen gemachte Anmeldung eine Bescheinigung zu ertheilen; die Inhaber von Tabacksland werden daher, wenn sie die Anmeldung nicht persönlich abgeben, wohlthun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie Ueberzeugung erhalten, daß die Anmeldung auch richtig geschehen sei.

Potsdam, den 1. Mai 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Schafpocken.

106. Wegen der erfolgten Pockenimpfung der Lämmer ist das Gut Menkin im Prenzlauer Kreise für den Verkehr mit Schafvieh u. s. w. nach Maßgabe der Polizei-Verordnung vom 23. December 1871 und auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1875 bis auf Weiteres gesperrt worden.

Potsdam, den 6. Mai 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schafpocken.

107. Wegen der erfolgten Pockenimpfung der Lämmer sind die Güter Kleptow und Klockow im Prenzlauer Kreise für den Verkehr mit Schafvieh u. s. w. nach Maßgabe der Polizei-Verordnung vom 23. December 1871 und auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1875 bis auf Weiteres gesperrt worden.

Potsdam, den 8. Mai 1876.

Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Auswanderungen betreffend.

108. Die Erhebungen über den Umfang der Auswanderung aus dem Regierungsbezirke Potsdam (excl. Berlin) für das Jahr 1875 haben folgendes Resultat ergeben:

	Auf Grund ertheilter Entlassungs-Urkunden		Ohne Entlassungs-Urkunden		Summa		
Ausgewandert sind überhaupt:		139		41		180	
davon aus den Kreisen							
Prenzlau	65	100	21	22	86	122	Personen
Angermünde	35		1		36		
Die übrigen		39		19		58	

ausgewanderten Personen zersplittern sich auf die andern 12 Kreise und die Städte Potsdam und Brandenburg in unerheblichen Einzelbeträgen.

Von den mit Entlassungs-Urkunden ausgewanderten 139 Personen waren 24 Familienväter; es waren im Alter:

bis 10	10 bis 17	17 bis 20	20 bis 25	25 bis 50	über 50
Jahren					
28	22	17	17	44	11

Von diesen 139 Personen hatten nachweisbar bereits einen bestimmten Beruf 71, davon gehörten hauptsächlich zum ländlichen Gesinde und Tagelöhnern 52, zu den Fabrikarbeitern, Handlungsgesellen und Gehülfen 6. Die übrigen 13 zersplittern sich auf andere Berufsarten.

Das Hauptziel der Auswanderung waren wie gewöhnlich die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, wohin von den mit Entlassungs-Urkunden ausgewanderten 139 Personen 100 ausgewandert sind.

Es hat hiernach gegen das Vorjahr 1874 die Zahl der mit Entlassungs-Urkunden ausgewanderten Personen von 170 bis auf 139, also um 31 Personen, die Zahl der ohne Entlassungs-Urkunden ausgewanderten Personen von 141 bis auf 41, also um 100 Personen, im Ganzen also die Zahl sämmtlicher Auswanderungen von 311 bis auf 180, also um 131, abgenommen.

Potsdam, den 3. Mai 1876. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Concession und Statuten der Transport- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Zürich" betreffend.

26. Diesem Stücke des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend das Statut und die Concession der Transport- und Unfall-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Zürich" in Zürich beigefügt, worauf hierdurch mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß der Kaufmann Carl Stroehlein zu Berlin, Breitestraße Nr. 12, zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft ernannt worden ist.

Berlin, den 8. April 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts und der Kaiserlichen General-Direction der Telegraphen.

Annahme von Beträgen auf telegraphische Postanweisungen Seitens der Telegraphen-Aemter.

26. Die Kaiserlichen Telegraphenämter an solchen Orten, an denen eine Postanstalt sich befindet, sind sämmtlich ermächtigt worden, vom 1. Juni ab in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Post-Anweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegen zu nehmen.

Berlin W., den 6. Mai 1876.

Der General-Postmeister.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation.

7. Die Bankiers G. Haslinger Söhne hierselbst haben auf Umschreibung der Prioritäts-Obligation der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie II № 7051 über 50 Thlr. angetragen, weil die rechte untere Ecke derselben fehlt.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der ein Anrecht an diesem Papier zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und **spätestens am 15. Juli d. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation der Obligation erfolgen, und den Antragstellern eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 3. Januar 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Partial-Obligation der vormals Nassauischen Staats-Anleihe vom 29. November 1858.

8. Der Gendarm Franz zu Groß-Gerau im Großherzogthum Hessen hat bei uns auf Umschreibung der beschädigten Partial-Obligation der vormals Nassauischen Staats-Anleihe vom 29. November 1858 Lit. G. № 341 über 200 Fl., an welcher die untere Hälfte des zweiten Blattes fehlt, angetragen.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird demnach Jeder, der an dieser Obligation ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns **innerhalb der nächsten 6 Monate und spätestens am 1. October 1876** schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls das gedachte Papier cassirt und dem vorgenannten Gendarmen Franz ein neues coursfähiges Document ausgefertigt werden wird.

Berlin, den 3. März 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifirung des Artikels „gebrannter Kalk".

61. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für gebrannten Kalk von Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn fortan ermäßigte Frachtsätze unter Aufhebung der bisherigen in Kraft treten, welche nach Berlin von Wartha 1,30, von Glatz 1,34, von Ottmachau 1,34, von Gießmannsdorf 1,38, von Patschkau 1,30, von Habelschwerdt 1,42, von Mittelwalde 1,50 Mark pro 100 Kilogramm betragen und in gleicher Höhe für den Verkehr nach den Stationen Cöpenick, Erkner und Fürstenwalde Geltung haben. Diese Frachtsätze finden nur Anwendung, wenn mindestens 10,000 Kilogramm in einen Wagen verladen werden resp. die Fracht nach diesem Gewichte berechnet wird.

Berlin, den 29. April 1876.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Schlesisch-Rheinischen Verband-Güter-Tarife.

62. Vom 1. Mai d. J. ab tritt zum Schlesisch-Rheinischen Verband-Gütertarife vom 1. October 1872 ein Nachtrag XXVI in Kraft, welcher außer einer Ergänzung der Einleitung zum Haupttarife die Aufnahme der Routen Magdeburg-Falkenberg-Kohlfurt resp. Falkenberg-Cottbus-Sorau in den Verband, neue resp. abgeänderte Tarifsätze, Ermäßigung des Frachtzuschlages für Zink, Zinkbleche und Roheisen, Frachtsätze für den Transport von Schlachtvieh, sowie Ausnahme-Frachtsätze für den Transport von Sprit und Spiritus enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages sind bei unseren größeren Verbandstationen, sowie bei der hiesigen Güter-Expedition für den Preis von 20 Pfennigen pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 30. April 1876.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungsgegenstände.

63. Für diejenigen Thiere, Maschinen, Ackergeräthe und sonstigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 18. bis 20. d. M. in Belgard stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der diesseitigen Eisenbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegen-

stände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 1. Mai 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Eröffnung der Haltestelle Zakrzewo für den Personen- ꝛc. Verkehr.

53. Am 15. Mai d. J. wird die Haltestelle Zakrzewo zwischen Flatow und Linde für den Personen-, Gepäck- und Hunde-Verkehr mit den Stationen Schneidemühl, Krojanke, Flatow, Linde und Konitz eröffnet werden. In der Richtung von Schneidemühl werden die Züge 5, 7 und 315 und in der Richtung von Konitz die Züge 6, 8 und 318 daselbst halten. Die Fahrpreise können aus dem Nachtrage 4 des auf jeder Ostbahnstation käuflich zu habenden Ostbahn-Local-Personen-Tarifes, sowie aus dem auf den bezüglichen Stationen ausgehängten Tableau eingesehen werden.

Bromberg, den 29. April 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Eröffnung der Haltestelle Zakrzewo für den Güter-Verkehr.

54. Vom 15. Mai d. J. ab wird auf der Haltestelle Zakrzewo der Wagenladungs-Güter-Verkehr eröffnet. Der dieserhalb herausgegebene erste Nachtrag zur zweiten Auflage des Tarifs der Königlichen Ostbahn vom 15. August 1873 für die Beförderung von Gütern aller Art ist bei allen Stationscassen der Ostbahn käuflich zu haben.

Bromberg, den 28. April 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Billetausgabe nach Hoppegarten.

55. Es werden auch in diesem Jahre während der Pferderennen in Hoppegarten an den Renntagen von den Stationen Berlin, Neuenhagen, Fredersdorf, Rüdersdorf, Straußberg, Müncheberg, Trebnitz, Gusow, Golzow und Cüstrin Personenzugbillets zu allen 4 Wagenclassen und Retourbillets II. und III. Classe nach Hoppegarten verausgabt. An welchen Tagen und zu welchen Zügen der Verkauf der qu. Billets erfolgen wird, wird durch die auf den vorgedachten Stationen auszuhängenden Bekanntmachungen seiner Zeit publicirt werden. Die Fahrpreise sind aus den ebendaselbst ausgehängten Tableaux zu ersehen.

Bromberg, den 29. April 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ausgabe von Retourbillets.

56. Vom 15. Mai d. J. ab bis zum 1. September d. J. werden zum Anschluß an die von Berlin ausgehenden Retour-, Rundreise- und Saisonbillets von längerer Giltigkeit auf den Ostbahnstationen Kreuz, Schneidemühl, Bromberg, Thorn, Osterode, Korschen, Konitz, Warlubien, Dirschau, Danzig, Elbing, Königsberg und Insterburg Retourbillets nach Berlin für die 2. und 3. Wagenclasse zu ermäßigten Preisen und mit einer Giltigkeitsdauer von 6 Wochen verkauft. Die näheren Bedingungen sind aus den ausführlichen Prospecten zu ersehen, welche zu dem Preise von 10 Pf. pro Stück auf sämmtlichen Ostbahnstationen verkauft, den Käufern der Retourbillets aber gleichzeitig mit diesen verabfolgt werden.

Bromberg, den 3. Mai 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Haltestellen für die Courierzüge I und II.

57. Nach dem mit dem 15. Mai d. J. in Kraft tretenden Ostbahnfahrplan halten die Courierzüge I und II (Route Berlin—Kreuz—Konitz—Königsberg—Eydtkuhnen) auf den Stationen Flatow, Konitz und Pr. Stargard. Die Fahrpreise für Courierzugbillets von und nach diesen drei Stationen können aus dem 5. Nachtrage der auf jeder Ostbahnstation käuflich zu habenden Ostbahn-Local-Personen-Tarife, sowie aus dem auf den bezüglichen Stationen ausgehängten Tableau eingesehen werden.

Bromberg, den 3. Mai 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachung,

die noch nicht zur Einlösung präsentirten Steuer-Credit- und unverzinslichen Kammer-Credit-Cassenscheine betreffend.

Nachdem die letzte Verloosung der Steuer-Credit-Cassenscheine bereits Michaelis 1873 stattgefunden und die Verzinsung schon mit dem Ostertermine 1874 aufgehört hat, sind bis jetzt die nachfolgenden Steuer-Credit-Cassenscheine und unverzinslichen Kammer-Credit-Cassenscheine noch immer nicht zur Einlösung präsentirt:

A. Steuer-Credit-Cassenscheine.

I. Vom Jahre 1764.

Lit. A. à 1000 Thlr.: № 5557.

Lit. B. à 500 Thlr.: № 1188. 5433.

Lit. D. à 100 Thlr.: № 864. 1104. 1941. 1949. 2055. 2208. 3616. 4000.

II. Vom Jahre 1836.

Lit. A. à 1000 Thlr.: № 144.

Lit. D. à 100 Thlr.: № 42.

B. Unverzinsliche Kammer-Credit-Cassenscheine.

Lit. B. à 500 Thlr.: № 69.

Lit. E. à 34 Thlr.: № 13398. 14627. 14741. 14853. 14902

Lit. E. à 36 Thlr.: № 1264. 2756. 3134. 3619. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6803.

Lit. E. à 38 Thlr.: № 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.

Lit. E. à 41 Thlr.: № 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.

Lit. E. à 43 Thlr.: № 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745.

9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.

Lit. E. à 45 Thlr.: № 828. 1474. 1912. 2245. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.

Lit. E. à 47 Thlr.: № 283. 1581. 1653. 2853. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 9187. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563 10624. 10742. 10906. 11248. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652.

Lit. E. à 49 Thlr.: № 272. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4100. 4390. 5357. 5599. 5600. 5685. 6160. 6161. 6333. 6899 8216. 8447. 8457. 8473. 8686. 9041. 9259. 9439. 9451. 10235. 10343. 11417. 12385. 12515. 14289. 14702.

Die Besitzer dieser Scheine werden an die baldige Abhebung der Capitalbeträge erinnert. Die Abhebung erfolgt bei der hiesigen Regierungs-Hauptcasse gegen Quittung, zu welchen Formulare von der genannten Casse unentgeltlich verabfolgt werden nnd gegen Rückgabe der Scheine.

Merseburg, den 26. April 1876.

Der Regierungs-Präsident Rothe.

Patent-Ertheilungen.

Dem Ingenieur Albert Petzold zu Magdeburg ist unter dem 27. April d. J. ein Patent

auf einen Funkenlösch-Apparat für Locomotiven in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Hermann Thiel zu Strasburg i. W.-Pr. ist unter dem 27. April d. J. ein Patent

auf einen durch Modell nachgewiesenen Kartoffelpflug, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für für Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Gebrüdern Dopp in Berlin ist unter dem 29. April 1876 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Centesimal-Waagen zum gleichzeitigen Entlasten, Verriegeln und Signalisiren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Volkmar Köppe in Chemnitz ist unter dem 19. April 1876 ein Patent

auf eine Druckmaschine für runde Gegenstände, soweit solche als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Otto Wollenberg zu Berlin ist unter dem 3. Mai d. J. ein Patent

auf einen durch Beschreibung, Zeichnung und Modell erläuterten Petroleumlampen-Rundbrenner, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Engelbert Schwamborn in Aachen ist unter dem 3. Mai 1876 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zur Erzeugung von ratinirten Stoffen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Jacob & Becker (Maschinengeschäft) zu Leipzig ist unter dem 3. Mai d. J. ein Patent

auf eine Straßenreinigungs-Maschine, zum Zusammenziehen des Kehrichts in Haufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Friedrich Oscar Schimmel in Chemnitz ist unter dem 3. Mai 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Streckapparat an Spinnmaschinen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der Berlin-Anhaltischen Maschinenbau-Actien-Gesellschaft zu Moabit ist unter dem 26. April 1876 ein Patent

auf eine atmosphärische Gaskraftmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Max Sauer, Johannes Segnitz und Albert Rößler zu Leipzig ist unter dem 27. April d. J. ein Patent

auf eine Kuppelung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen.

Das dem Königlichen Kataster-Controleur Grabert in Arnswalde unter dem 30. April 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein Nivellir-Instrument, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 30. April 1878, verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur und Fabrik-Director Herrn C. Kesseler zu Greifswald unter dem 5. Januar 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine Torfpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

An Stelle des in ein anderes Amt versetzten Regierungs-Secretariats-Assistenten Bollmann ist der Königliche Oberförster Koch zu Potsdam zum commissarischen Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIX Potsdamer Forst im Kreise Zauch-Belzig ernannt worden.

Die durch Versetzung des Oberförsters Brösicke vacante Oberförsterstelle zu Alt-Ruppin ist vom 1. Juni d. J. ab dem Oberförster Fickert zu Werder, Regierungsbezirk Stralsund, übertragen worden.

Wiederbesetzt ist eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Wriezen. Erledigt ist durch Tod des bisherigen Inhabers die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Diedersdorf, Inspection Berlin-Cöln Land, Privat-Patronats.

Durch Emeritirung des bisherigen Inhabers kommt zum 1. October d. J. die Lehrer- und Küsterstelle in Klein-Lüben, Inspection Wilsnack, Privat-Patronats, zur Erledigung. Ferner sind resp. werden erledigt: die Lehrerstelle zu Ludwigsaue, Inspection Gransee, Privat-Patronats, die Lehrerstelle zu Giesenshorst, Inspection Wusterhausen a. D., Königl. Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Wilmersdorf, Inspection Pritzwalk, Königl. Patronats. Wiederbesetzt ist dagegen die Lehrerstelle zu Krempendorf, Inspection Putlitz.

Die Schulamts-Candidaten Dr. Stengel und Bodsch sind als Adjuncten und ordentliche Lehrer am Königlichen Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Heintzel, Bauer und Klebe sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Fräulein Riedel ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Der Oberlehrer an der Louisenschule Benecke ist zum Director der neu errichteten Sophien-Schule (höheren Töchterschule) zu Berlin ernannt worden.

Der Lehrer Kaut aus Berlin ist als Elementarlehrer an dem Gymnasium und der Realschule in Prenzlau angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Haag an der Friedrichs-Realschule zu Berlin ist zum Oberlehrer befördert und die Schulamts-Candidaten Dr. Jörgensen und Dr. Kienitz-Gerloff sind als ordentliche Lehrer an derselben Anstalt angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Boldt ist als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Neustadt-Ebw. angestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind befördert worden: 1) der bisherige Büreau-Assistent Friedrich Rudolf Edwin Röhlicke I. zum Secretair und 2) der bisherige Büreau-Diätarius Carl Emil Gustav Karapka zum Büreau-Assistenten.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Monat April d. J. sind im Geschäftskreise der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen vorgekommen: Es ist

angenommen: der Stations-Vorsteher Bieler in Rangsdorf zum Post-Agenten;

versetzt: der Ober-Post-Directions-Secretair Bülow von Posen nach Potsdam, der Post-Assistent Biebig von Luckenwalde nach Hamburg nnd der Post-Assistent Brehmer von Köpenick nach Hamburg;

übertragen: dem Telegraphen-Directions-Secretair Schlue in Hannover eine Telegraphen-Inspectorstelle für den Bezirk der Ober-Post-Direction in Potsdam, zunächst probeweise.

Nachweisung

der im Monat April 1876 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Kreis Prenzlau. 1) Amtmann Zickermann zu Wittstock, Schiedsmann für den 7. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 3. März 1876.

Kreis Zauch-Belzig. 2) Bäckermeister Carl Trinkler zu Treuenbrietzen, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Treuenbrietzen, 3) Beigeordneter, Rentier Julius Koreuber daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) Kaufmann August Werner ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 5) Rentier Heinrich Lienicke ebendaselbst, Schiedsmann für den 2. Bezirk daselbst, 6) Kaufmann Albert Sasse ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 7) Kaufmann Krüger ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechs verpflichtet am 11. April 1876.

(Fortsetzung folgt.)

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Transport- und Unfall-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Zürich" in Zürich, sowie die Statuten derselben; ingleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige K.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen K.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Extra-Beilage

zum

Königl. Preußischen Regierungs-Amtsblatt.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für

die Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich“

in Zürich.

Der unter der Firma

Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich“

zu Zürich domicilirten Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen Statuten, welche in einem durch das Notariat der Stadt Zürich und durch den Kaiserlich Deutschen Consul am 15. Juni 1875 beglaubigtem Exemplare beim Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten niedergelegt sind, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und dem Rechnungsabschlusse der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger veröffentlicht sind.

   In der erwähnten Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Der Generalbevollmächtigte muß sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger verpflichten, für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungs-Abschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, ingleichen für die rechtzeitige Einreichung der im zweiten Absatze erwähnten Uebersichten an die Staats-Regierung einzustehen. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Im Uebrigen ist durch die Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 9. Februar 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
gez. **Dr. Achenbach.**

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. **Ribbeck.**

IV. 527. M. f. H.
I. A. 954. M. d. J.

Statuten
der
Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich" (früher Versicherungs-Verein) in Zürich.

Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§ 1. Die Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich" ist eine Aktiengesellschaft für direkte und indirekte Transport- und Unfall-Versicherung.

§ 2. Die Gesellschaft kann jeden Versicherungsantrag, ohne Angabe von Gründen, ablehnen.

§ 3. Der Verwaltungssitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist in Zürich. Außerdem unterwirft sich die Gesellschaft in denjenigen Ländern, in welchen sie durch ständige Vertretung Geschäfte betreibt, in Betreff dieser Geschäfte dem dortigen competenten Gerichtsstande.

§ 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt.

Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Gesellschaftskapital.

§ 5. Das Aktienkapital der Gesellschaft, im Betrage von 5 Millionen Franken, besteht aus 5000 Aktien von je 1000 Franken.

Es sind zunächst nur 1000 Aktien im Gesammtbetrag von einer Million Franken ausgegeben worden.

§ 6. Der Aktionär haftet für den Nominalbetrag seiner Aktien, nicht weiter.

Der Besitz von Aktien schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 7. Auf jede Aktie sind bis jetzt 20% oder 200 Fr. in baar eingezahlt.

Für den Rest von 80% oder 800 Fr. hat der Aktionär für jede Aktie eine auf ihn lautende Wechselobligation mit Domicil an der Gesellschaftskasse in Zürich ausgestellt, welche im Archiv der Gesellschaft deponirt ist und welche von der Gesellschaft weder veräußert, noch in irgend einer Weise belastet werden darf.

Weitere allfällig nothwendige Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden von der Generalversammlung beschlossen und es wird deren Betrag von der Obligation abgeschrieben.

§ 8. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Die erste Zutheilung der Aktien geschah durch das Gründungscomite.

§ 9. Die Aktien können cedirt werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und gegen eine Gebühr von 5 Fr. per Aktie.

Die Genehmigung kann ohne Begründung verweigert werden.

In der Regel kann ein Aktionär nicht mehr als $^1/_{50}$ der ausgegebenen Aktien erwerben.

Nach Genehmigung der Cession und erfolgter Deponirung der neuen Obligationen des Cessionaren wird die alte Obligation dem Cedenten aushingegeben.

§ 10. Die Aktien sind nicht theilbar und es anerkennt die Gesellschaft für jede Aktie nur einen Eigenthümer.

§ 11. Die Aktionäre sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Erfolgt die Zahlung nicht in der angesetzten Frist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Aktionär auf dem Exekutionswege zur Zahlung anzuhalten oder die betreffenden Aktien als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Für den Mindererlös bleibt der alte Aktionär, auch nach Annullirung der Aktien, auf Grund seiner Obligation gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird ihm zurückvergütet.

§ 12. Stirbt ein Aktionär oder erlischt eine Firma, auf deren Namen Aktien lauten, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen drei Monaten vom Todestage resp. vom Aufhören der Firma an einen Uebernehmer zu bezeichnen. Wird kein Uebernehmer bezeichnet oder derselbe vom Verwaltungsrathe nicht angenommen, so findet nach Ablauf jener Frist der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös wird zur Tilgung der Kosten verwendet und der Rest den Erben aushingegeben.

§ 13. Geräth der Aktionär in Concurs oder bestehen sonstwie Zweifel über dessen Solvenz, so ist der Verwaltungsrath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präclusivfrist entweder Realcaution für den Obligationsbetrag geleistet werde, oder daß der Uebertrag der Aktien an einen vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Cessionaren erfolge, widrigenfalls die Aktien vom Verwaltungsrathe als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben werden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten aushingegeben.

Organisation.

§ 14. Die Organe der Gesellschaft sind:
- a. Die Generalversammlung.
- b. Der Verwaltungsrath.
- c. Der Ausschuß.
- d. Die Direktion.

A. Generalversammlung.

§ 15. Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktien rechtsverbindliche Kraf.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im April in Zürich statt.

Außerordentlich wird dieselbe einberufen durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches motivirtes Begehren von wenigstens 25 Aktionären, die zusammen mindestens $^1/_5$ der ausgegebenen Aktien vertreten, in welch' letzterem Falle die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen ist.

§ 16. Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände.

§ 17. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Register der Gesellschaft eingetragenen Eigenthümer der Aktien.

Das Stimmrecht wird vom Aktionär persönlich aus-

geübt oder durch Uebertrag mittelst schriftlicher Vollmacht an einen andern Aktionär.

Jede Aktie berechtigt zu 1 Stimme; Niemand soll jedoch mehr als 25 Stimmen geltend machen können.

§ 18. Zur Beschlußfassung der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 25 Aktionären erforderlich, die zusammen mindestens 1/5 der ausgegebenen Aktien repräsentiren.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§ 19. Kommt keine Generalversammlung in beschlußfähiger Zahl zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innert vier Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an die Beschränkungen des § 18 nicht mehr gebunden ist und ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§ 20. Der Präsident des Verwaltungsrathes (in dessen Verhinderung der Vicepräsident) führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

Das Protokoll führt in der Regel ein Subdirektor.

Die Stimmenzähler wählt die Versammlung durch offenes Handmehr.

Das Protokoll wird von allen diesen Funktionären unterzeichnet.

§ 21. Der Generalversammlung kommt zu:

a. Prüfung des Geschäftsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung, auf Grundlage eines schriftlichen Berichtes von zwei Rechnungsrevisoren, die für's erste Jahr vom Verwaltungsrath, in den folgenden Jahren jeweilen von der Generalversammlung gewählt werden.
b. Festsetzung der Dividende.
c. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
d. Schlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
e. Dekretirung von weitern Einzahlungen auf die Aktien.
f. Ausgabe neuer Aktien.
g. Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, welche von mindestens 10 Aktionären und spätestens drei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, müssen der Generalversammlung mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes vorgelegt werden.

In der Generalversammlung können Anträge über neue Gegenstände wohl sofort in Diskussion gezogen werden; die Entscheidung darüber kann jedoch erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, erfolgen.

B. Verwaltungsrath.

§ 22. Die oberste Leitung der Gesellschaft wird einem Verwaltungsrathe von 5 Mitgliedern übertragen, welche nebst 3 Suppleanten die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren wählt. — Bei Erledigungen in der Zwischenzeit ergänzt sich der Verwaltungsrath aus der Zahl der Suppleanten. Die so Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle ihrer Vorgänger.

Für die erste Amtsdauer von 3 Jahren hat das Gründungskomite den Verwaltungsrath, sammt Suppleanten, gewählt.

Nachher treten, für die erste Reihenfolge durch's Loos bestimmt, und dann nach der Anciennität, alljährlich zwei beziehungsweise eines der Mitglieder aus; sie können aber sofort wieder gewählt werden.

§ 23. Jedes Mitglied resp. Suppleant des Verwaltungsrathes hat 10 Aktien in's Archiv der Gesellschaft niederzulegen und darf über dieselben während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§ 24. Der Verwaltungsrath wählt den Präsidenten und einen Vicepräsidenten aus seiner Mitte, je auf ein Jahr.

Das Protokoll führt ein Subdirektor und es ist dasselbe vom Ausschusse zu genehmigen.

§ 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten alle drei Monate; außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Direktors.

Für gültige Schlußnahmen ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern resp. Suppleanten erforderlich; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§ 26. Dem Verwaltungsrathe kommen in der obersten Geschäftsleitung folgende Befugnisse und Pflichten zu:

a. Bestimmung der Termine für die Aktieneinzahlungen (§§ 7 und 11).
b. Genehmigung von Aktienübertragungen.
c. Wahl der Mitglieder und Suppleanten in den Ausschuß.
d. Wahl und Entlassung des Direktors, sowie der beiden Subdirektoren.
e. Die Festsetzung ihrer Gehalte und Kautionen, der Sitzungs- und Reisegelder, die Vertheilung der Tantieme.
f. Die Aufstellung des Geschäftsreglements für den Ausschuß.
g. Bestimmung der Grundsätze für die Gelderanlage.
h. Bestimmung der allgemeinen Grundsätze für die verschiedenen Versicherungsbranchen; bei der Transport-Versicherung besonders auch Festsetzung des Maximums des eigenen Risikos auf einem Fahrzeug.
i. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Ausschusses über den Geschäftsgang und Entscheidung dießfälliger Anträge.
k. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die Generalversammlung, mit Antrag über die Höhe des Jahresgewinns und der Dividende.

C. Ausschuß.

§ 27. Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welch' letztere nebst Suppleanten vom Verwaltungsrathe jeweilen auf ein Jahr gewählt werden.

Das Protokoll führt ein Subdirektor.

§ 28. Der Ausschuß hat die Oberleitung und übt im Allgemeinen die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion; speziell kommt ihm zu:

a. Die Aufstellung des Reglements für die Direktion.
b. Die Genehmigung der Gelderanlagen.
c. Die Wahl und Entlassung der Angestellten, auf den Vorschlag des Direktors.
d. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.

e. Die Genehmigung von Anträgen der Direktion über Erwerb von Concessionen, sowie über Bestellung und Aufhebung von Agenturen.
f. Die Contrasignatur aller Aktenstücke der Direktion, im Sinne von § 33.
g. Die Begutachtung aller ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen, sowie der von der Direktion zu Handen des Verwaltungsrathes vorgelegten Anträge.
h. Die Miethe von Geschäftslokalen.
i. Die Verification der Bücher, Cassen und des Archivs.

§ 29. Die Schlußnahmen des Ausschusses müssen einstimmig erfolgen, bei getheilten Stimmen hat der Ausschuß die Sache dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

D. Direktion.

§ 30. Die Direktion besteht aus einem Direktor und zwei Subdirektoren. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und ihre Gehalte, Kautionen und Amtsdauer durch Vertrag regulirt.

§ 31. Die Direktion besorgt auf Grundlage des Reglements und unter der Oberleitung und Aufsicht des Ausschusses, resp. des Verwaltungsrathes, die eigentliche Geschäftsführung nach den Anordnungen des Direktors.

§ 32. Der Direktor oder in dessen Verhinderung ein Stellvertreter wohnt in der Regel den Sitzungen des Ausschusses und des Verwaltungsrathes bei, mit berathender Stimme.

§ 33. Alle von der Direktion ausgehende und für die Gesellschaft verbindliche Urkunden (mit Ausnahme der Policen) bedürfen der Unterschrift des Direktors resp. eines Stellvertreters, sowie der Contrasignatur eines Mitgliedes des Ausschusses. — Die Policen tragen die Unterschrift des Direktors oder eines Stellvertreters, beziehungsweise Bevollmächtigten.

Jahresrechnung und Gewinn.

§ 34. Die Jahresrechnung wird auf den 31. December abgeschlossen.

In der Bilanz sollen:
a. Die Prämien, deren Risiko noch nicht abgelaufen ist, in's folgende Jahr übertragen werden.
b. Die am 31. December noch nicht regulirten Schäden im vollen angemeldeten Betrage als Passivum aufgenommen werden.

§ 35. Aus dem Reingewinn der Jahresrechnung wird zunächst der einbezahlte Betrag der Aktien mit 5% verzinset.

Von dem noch bleibenden Reste des Jahresgewinns kommen 15% als Tantieme dem Verwaltungsrath, Ausschuß und der Direktion zu,
20% als Dividende den Aktien,
15% dem Reservefonds.

Die verbleibenden 50% werden dem Verwaltungsrathe zu einer pro-rata-Vertheilung an die direkten oder indirekten Kunden der Gesellschaft nach seinem Ermessen zur Verfügung gestellt. Pro-rata-Quoten bis zu Fr. 25 kommen jedoch hierbei den betreffenden Kunden nicht zu Gute, sondern werden dem Reservefonds der Gesellschaft zugeschrieben und einverleibt.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 36. Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.

Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Reservefonds und 40% des Aktienkapitals verloren sind.

Im Falle der Auflösung wählt die Generalversammlung eine Liquidationscommission. Es dürfen keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen werden, und eine Vertheilung von allfälligen Aktiven sowie die Rückgabe der Obligationen an die Aktionäre kann erst erfolgen, nachdem die sämmtlichen Risikos ausgetragen sind.

Verfahren bei Streitigkeiten.

§ 37. Alle Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft, resp. ihren Organen, ferner zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Ausschusse oder der Direktion, oder zwischen Mitgliedern dieser Collegien sollen durch das Zürcherische Handelsgericht oder in Ermangelung durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

§ 38. Im letztern Falle wählt jede Partei zwei Schiedrichter und diese den Obmann. Können sie sich darüber nicht verständigen, so ist der Obmann durch das Präsidium des Zürcherischen Obergerichtes zu bezeichnen.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Zürich, den 30. April 1875.

Zum General-Bevollmächtigten für Preußen ist Herr Karl Ströhlein zu Berlin, Breite Straße 12, ernannt worden.

Genossenschafts-Buchdruckerei Zürich

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 19. Mai **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Conceſſions- und Beſtätigungs-Urkunde, betreffend die Betheiligung der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn-Geſellſchaft an der Berliner Stadt-Eiſenbahn-Geſellſchaft, ſowie den Bau und Betrieb einer Anſchlußbahn von der Station Spandau der Berlin-Lehrter Eiſenbahn nach dem Bahnhofe Charlottenburg der Stadt-Eiſenbahn und einer Anſchlußbahn von dem Centralbahnhofe zu Magdeburg über Neuſtadt bei Magdeburg nach Station Meitzendorf der Magdeburg-Oebisfelder Eiſenbahn durch die Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn-Geſellſchaft, ingleichen den XIV. Nachtrag zum Statut der Letzteren.

109. Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn-Geſellſchaft in der General-Verſammlung ihrer Actionaire vom 17. Januar 1874 ihre Zuſtimmung zu der von ihrem Vorſtande beſchloſſenen Betheiligung der Geſellſchaft an der zum Zweck des Baues und Betriebes einer Eiſenbahn von einem Punkte in der Nähe des Oſtbahnhofes zu Berlin durch die Stadt nach Charlottenburg unter dem 8. April 1874 (G.-S. S. 313) landesherrlich conceſſionirten „Berliner Stadt-Eiſenbahn-Geſellſchaft" durch Uebernahme von ſechs Millionen Mark des Actien-Capitals der letzteren ertheilt und ferner den Bau und Betrieb einer Anſchlußbahn von der Station Spandau der Berlin-Lehrter Eiſenbahn nach dem Bahnhofe Charlottenburg der Stadt-Eiſenbahn und einer Anſchlußbahn von dem Centralbahnhofe zu Magdeburg über Neuſtadt bei Magdeburg nach Station Meitzendorf der Magdeburg-Oebisfelder Eiſenbahn beſchloſſen hat, wollen Wir, unter gleichzeitiger Beſtätigung des anliegenden XIV. Nachtrages zum Geſellſchafts-Statute, der genannten Geſellſchaft zu dem Bau und Betriebe der vorbezeichneten Zweig- und Anſchlußbahnen unter den in den §§ 1 bis 4 des anliegenden Nachtrages enthaltenen Bedingungen die landesherrliche Genehmigung ertheilen und ihr zugleich das Recht zur Enteignung und vorübergehenden Benutzung der für dieſe Anlagen erforderlichen Grundſtücke nach Maßgabe des Geſetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) hierdurch verleihen.

Die gegenwärtige Urkunde iſt nebſt dem Statut-Nachtrage durch die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg und Potsdam auf Koſten der Geſellſchaft bekannt zu machen und eine Anzeige hierüber in die Geſetz-Sammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 4. März 1876.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gegengez. v. Bismarck. Camphauſen. Gr. zu Eulenburg. Dr. Leonhardt. Dr. Falk. v. Kameke. Dr. Achenbach. Dr. Friedenthal.

* * *

XIV. Nachtrag
zum Statut der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn-Geſellſchaft.

§ 1. Das Unternehmen der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn-Geſellſchaft wird auf Grund der in der General-Verſammlung ihrer Actionaire vom 17. Januar 1874 gefaßten Beſchlüſſe ausgedehnt:

a. auf die Betheiligung an der zum Zweck des Baues und Betriebes einer Eiſenbahn von einem Punkte in der Nähe des Oſtbahnhofes zu Berlin durch die Stadt nach Charlottenburg unter dem 8. April 1874 (G.-S. S. 313) Allerhöchſt conceſſionirten „Berliner Stadt-Eiſenbahn-Geſellſchaft" durch Uebernahme von ſechs Millionen Mark des Actien-Capitals der letzteren;

b. auf den Bau und Betrieb einer Anſchlußbahn von der Station Spandau der Berlin-Lehrter Eiſenbahn nach dem Bahnhofe Charlottenburg der Stadt-Eiſenbahn;

c. auf den Bau und Betrieb einer Anſchlußbahn von dem Central-Bahnhofe zu Magdeburg über Neuſtadt bei Magdeburg nach Station Meitzendorf der Magdeburg-Oebisfelder Linie.

§ 2. Die ſpecielle Richtung der vorſtehend ad b. und c. bezeichneten Eiſenbahnen wird von dem Königlichen Handels-Miniſterium feſtgeſtellt. Abweichungen von dem feſtgeſtellten Bauplane bedürfen der beſonderen Genehmigung deſſelben.

Die Beſtimmung der Friſten für den Beginn, die Fortſetzung und die Vollendung des Baues ſteht in Gemäßheit des § 21 des Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 gleichfalls dem Königlichen Handels-Miniſterium zu; dieſelben ſollen indeß ſo bemeſſen werden, daß der Geſellſchaft für die betriebsfähige Fertigſtellung der einzelnen Bahnen mindeſtens drei Baujahre verbleiben.

§ 3. Die im § 1 litt. b. und c. gedachten

Bahnen bilden einen integrirenden Theil des Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Unternehmens und es finden auf dieselben — neben den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften — alle Bestimmungen der Allerhöchst bestätigten bez. abgeänderten Gesellschafts-Statuten, insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 6 bis 13 des V. und des § 3 des IX. Statut-Nachtrages Anwendung.

§ 4. Die für die Betheiligung an dem Unternehmen der Berliner Stadt-Eisenbahn-Gesellschaft und die zum Bau der Zweig- und Anschlußbahnen (§ 1 litt. a. bezw. litt b. und c.) erforderlichen Geldmittel sollen durch Begebung von Prioritäts-Obligationen beschafft werden, deren Betrag, Zinsfuß und sonstige Emissionsbedingungen — nach Maßgabe des Bedürfnisses — durch besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt werden. Die Verzinsung der auf die einzelnen Bahnen (§ 1 litt. b. c.) verwendeten Anlage-Capitalien fällt bis zu dem auf die Betriebs-Eröffnung folgenden 1. Januar dem betreffenden Baufonds zur Last, wohingegen diesem die inzwischen etwa erzielten Betriebs-Ueberschüsse zufallen.

§ 5. Der § 2 des III. Nachtrages des Gesellschafts-Statuts, Allerhöchst bestätigt am 15. December 1862, wird aufgehoben und gilt in Zukunft folgende Bestimmung:

Verlorene, vernichtete oder sonst abhanden gekommene Talons müssen in Gemäßheit der §§ 21 und 22 des Allerhöchst bestätigten Statuts vom 13. September 1841 mortificirt und an Stelle der mortificirten Talons neue ertheilt werden. Ein gerichtliches Aufgebot, sowie eine Amortisation verlorener, vernichteter oder sonst abhanden gekommener Dividendenscheine und Coupons findet nicht statt.

§ 6. Den Gesellschaftsvorständen bleibt es überlassen, den im Directorium fungirenden Hülfsarbeitern für die von ihnen bearbeiteten Sachen Stimmrecht im Collegium zu ertheilen.

* * *

Vorstehende, unterm 4. März 1876 Allerhöchst vollzogene Concessions- und Bestätigungs-Urkunde wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11. Mai 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat April 1876.

110. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin die Durchschnittspreise betragen haben:

für 100 Kilogramm	Weizen	19	Mark	75	Pf.,
" " "	Roggen	15	"	78	"
" " "	Gerste	15	"	98	"
" " "	Hafer	17	"	13	"
" " "	Richtstroh	9	"	—	"
" " "	Heu	8	"	65	"
" " "	Erbsen im Detailpreise	26	"	40	"
für 100 Kilogramm	Erbsen im Engrospreise	19	"	68	"
" " "	Speisebohnen	29	"	—	"
" " "	Linsen	30	"	50	"
" " "	Kartoffeln	5	"	63	"
" " "	Reis	38	"	—	"
" " "	Graupe	28	"	—	"
" " "	Hafergrütze	41	"	—	"
" " "	Buchweizengrütze	40	"	50	"
" " "	Gerstengrütze	33	"	—	"
" 1 Kilo	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	30	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	05	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	33	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	18	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
" 1 "	Speck, geräuchert,	1	"	70	"
" 1 "	Schinken, geräuchert,	2	"	10	"
" 1 "	Caffee in gebr. Bohnen	3	"	—	"
" 1 "	Salz	—	"	20	"

Potsdam, den 15. Mai 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Polizei-Verordnung
für den Nuthe-Schau-Verband.

111. Im Anschlusse an das in der Beilage zum 48sten Stücke des Amtsblatts von 1873 veröffentlichte revidirte Statut für den Nuthe-Schau-Verband vom 8. October 1873 wird von uns auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265/268) für den Nuthe-Schau-Verband Nachstehendes verordnet:

Räumung.

§ 1. Bei der nach § 2 des vorgedachten Statuts dem Schau-Verbande obliegenden Räumung der unter Schau stehenden Flüsse und Gräben sind die angrenzenden Uferbesitzer verpflichtet, den entstehenden Auswurf an Wassergräsern, Sand, Moder u. s. w. aufzunehmen und, soweit solcher nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden sollte, innerhalb vierzehn Tagen nach der Auskrautung vom Ufer zu entfernen oder denselben derart zu planiren, daß dadurch keine Erhöhungen der Ufer entstehen, welche dem Abflusse des Wassers nach den Abzugsgräben hinderlich werden.

Ufer.

§ 2. Die Instandhaltung der Ufer hat der Verband zu bewirken und bestimmen darüber die Aufsichtsorgane desselben. Wurzelwerk, welches in den Ufern nach den Fluß- und Grabenbetten zu hervorragt, kann nicht geduldet werden, vielmehr haben die verpflichteten Grundstücksbesitzer stets für die Beseitigung desselben zu sorgen. Die Ufer dürfen, insoweit die Aufsichtsorgane des Verbandes nicht den örtlichen Verhältnissen entsprechende Ausnahmen gestatten, mit Bäumen oder Sträuchern nur in einer Entfernung von 2 Metern, vom oberen Uferrande ab gerechnet, bepflanzt werden. Zweige,

welche sich über den Wasserspiegel ausbreiten, sind zu entfernen oder entsprechend zu beschneiden und zu weit auswuchernde Sträucher stets so zu beseitigen, daß sie nach dem Gutachten der Aufsichtsorgane des Verbandes die Besichtigung und Räumung in keiner Weise hindern, noch den Wasserlauf stören.

Gang auf den Ufern.

§ 3. Damit den Aufsichtsorganen, zu denen hier auch die zur Beaufsichtigung der Anlagen angestellten Unterbeamten des Verbandes gerechnet werden, die stete Revision möglich gemacht werde, soll auf beiden Ufern aller unter Schau stehenden Flüsse und Gräben ein freier Gang von 1 Meter Breite von den an die Ufer grenzenden Grundbesitzern beschafft und dessen Benutzung den zur Aufsicht und Räumung berufenen Personen jederzeit frei gestattet werden.

Communication zwischen den gegenüberliegenden Ufern.

§ 4. Das Gehen, Reiten, Fahren, Karren und Viehtreiben von einem Ufer zum andern darf bei allen unter Schau stehenden Flüssen und Gräben nur über die bereits vorhandenen oder neu anzulegenden Brücken und Stege oder mittelst Fuhrten stattfinden, welche letztere an den Böschungen und in der Normalsohle des betreffenden Wasserlaufes gepflastert und an den Enden des Pflasters mit Balken gehörig befestigt, sowie zu beiden Seiten eingefriedigt sein müssen. Alle dergleichen Anlagen sind stets so herzustellen, daß durch dieselben die bestehenden Fluß- und Grabenprofile nicht eingeschränkt werden, und bedürfen sämmtlich der Genehmigung des Verbands-Vorstandes.

Waschbänke.

§ 5. Waschbänke in den Flüssen und Gräben sind nicht gestattet; jedoch dürfen dergleichen auf den Ufern, und zwar sowohl feststehende, als auch solche, welche über dem Wasserspiegel schwebend hängen, unter der Bedingung angelegt werden, daß kein fester Bautheil an das Fluß- oder Grabenbett trifft oder weniger als 0,6 M. über dem Wasserspiegel liegt.

Tränken, Fischbehälter.

§ 6. Die Anlegung von Tränken oder Fischbehältern, ebenso das Einlegen von Flachs, Hölzern und anderen die Vorfluth hemmenden Körpern, desgleichen das Einrammen von Pfählen in das Fluß- oder Grabenbett ist untersagt. Ferner ist verboten, Thierhäute, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in dasselbe zu hängen.

Dagegen sind Einschnitte in den Ufern gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in den Fluß- und Grabenbetten nicht hergestellt werden dürfen. Die Einschnitte müssen jedoch gegen das betreffende Fluß- oder Grabenbett durch feste Flechtzäune abgegrenzt werden.

Abgänge ꝛc.

§ 7. Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetriebe, Unrath, Jauche, Farbestoffe und feste Körper dürfen unter keinen Umständen in die unter Schau stehenden Gewässer geworfen und geleitet oder in einer Weise an dem Ufer derselben gelagert werden, daß das Regen- oder Flußwasser solche hineinspülen kann.

Seitengräben.

§ 8. Die Herstellung neuer Zuleitungsgräben ist jedem Grundbesitzer zwar gestattet; jedoch dürfen derartige Anlagen, welche in die vom Verbande zu unterhaltenden Wasserläufe ausmünden sollen, nur nach vorgängiger Anzeige bei dem Vorsitzenden des Vorstandes des Verbandes und nach Maßgabe der von Letzterem darüber zu erlassenden Bestimmungen, an welchem Punkte und in welcher Weise die Einführung des herzustellenden Seitengrabens in den betreffenden, bereits vorhandenen Wasserlauf erfolgen soll, zur Ausführung gebracht werden. Insofern durch die Einführung des neuen Seitengrabens etwa ein Stausystem des Verbandes alterirt werden sollte, kann die Ausführung des Unternehmens an die Bedingung der Herstellung und Unterhaltung derjenigen Anlagen geknüpft werden, welche zur Wahrung des Zwecks der bestehenden oder projectirten Schauvorrichtungen erforderlich sind.

Stauanlagen.

§ 9. Ueber bereits bestehende oder noch herzustellende Stauanlagen haben allein der Vorstand des Verbandes, bezw. die von demselben zu diesem Zweck bestellten Commissionen oder berufenen Beamten zu bestimmen. Niemand darf eigenmächtig Stauanlagen irgend welcher Art in den Verbandsflüssen und Gräben anbringen; vielmehr haben diejenigen Verbandsgenossen, welche eine weitere Ausführung des vom Verbande hergestellten Bewässerungssystems für einzelne Grundstücke zur Vermehrung des Ertrages derselben wünschen sollten, mit ihren desfallsigen Anträgen sich an den Vorstand des Verbandes zu wenden, welchem die Prüfung obliegt, ob und in welcher Weise den gestellten Anträgen unbeschadet der Zwecke und der Gesammtinteressen des Verbandes Zustimmung gegeben werden kann, und ist bei Bejahung dieser Vorfrage unsere Genehmigung zur Ausführung des bezüglichen Planes erforderlich und nachzusuchen.

Schutz der Ufer gegen Weidevieh.

§ 10. Die Ufer der Verbandsgewässer müssen gegen Beschädigungen durch Weidevieh geschützt werden. Es wird deshalb hiermit angeordnet, daß 1) alle zur beständigen Weidenutzung verwendeten Grundstücke an den Ufern der Verbandsgewässer mit starken Rückzäunen versehen werden, 2) die nur nach Aberntung des Heues zur Beweidung benutzten Wiesenflächen zeitweise bei vorkommenden neuen Ausgrabungen bezw. Vertiefungen der Wasserzüge so lange durch Aufstellung von Rückzäunen an den Ufern gegen Weidevieh geschützt werden, als es der Vorstand des Verbandes für nöthig erachtet.

Viehtränken.

§ 11. Die Tränkung des Viehes darf in den Flüssen und Gräben des Verbandes nur unter der Bedingung stattfinden, daß hierzu die im § 6 vorgeschriebenen, gepflasterten Durchfuhrten benutzt werden, und diese an beiden Seiten mit Rückzäunen in der

Art versehen werden, daß solche beim Ein- und Ausgehen des Viehes die Ufer vor Beschädigung hinlänglich schützen. Andererseits soll es den Verbandsgenossen gestattet sein, auf ihrem Grund und Boden angelegte Tränken mittelst Durchstechung des Fluß- oder Grabenufers in unmittelbare Verbindung mit dem fließenden Wasser zu setzen, jedoch nur unter der Bedingung, daß an der Wasserseite ein starker Rückzaun aufgestellt wird, welcher die beiden Theile des durchstochenen Ufers wieder verbindet.

Schaubereisung.

§ 12. Bei der alljährlich nach § 17 des Statuts zwischen der Saat- und Erndtezeit stattfindenden Schau sämmtlicher Wasserläufe und sonstiger Anlagen im Verbandsgebiete haben die mit ihren Grundstücken unter Schau stehenden Ortschaften an ihren Gemarkungsgrenzen Tafeln mit dem Namen des Ortes aufzustellen und einen Deputirten dahin zu beordern, welcher der Schau-Commission erforderlichen Falls örtliche Auskunft geben kann.

112. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide				Uebrige Markt-								Es	
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu		Rindfleisch von der Keule	Bauchfleisch
		M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf	M. Pf.	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf		M. Pf	M. Pf.
1	Angermünde	19 28	16 03	15 84	17 07	19 50	36 —	36 —	5 —	7 50	5 60	7 50		1 40	1 20
2	Beeskow	— —	16 31	— —	18 49	— —	— —	— —	3 57	7 50	— —	8 50		1 40	1 —
3	Brandenburg	— —	16 86	— —	20 15	28 20	38 —	— —	4 26	8 05	— —	7 68		1 20	1 —
4	Dahme	20 49	16 —	14 29	17 33	40 —	50 —	50 —	3 —	7 —	6 —	12 —		1 —	1 —
5	Friesack	— —	16 65	16 50	17 50	30 —	34 —	44 —	4 75	8 —	— —	8 —		1 20	1 —
6	Havelberg	— —	— —	— —	19 50	22 72	34 88	35 30	4 —	7 —	— —	8 —		1 20	1 —
7	Jüterbog	20 24	17 13	18 86	20 71	32 —	32 —	48	3 35	8 20	— —	9 40		1 20	1 —
8	Kyritz	21 30	16 36	17 —	18 06	20 —	50 —	52 —	4 76	7 92	— —	9 56		1 04	— 86
9	Liebenwalde	21 68	18 82	19 72	18 74	28 —	54	52	6 66	6 25	5 25	9 —		1 20	1 10
10	Luckenwalde	20 55	16 88	14 97	18 83	40 —	40 —	50 —	3 91	8 —	— —	8 50		1 06	1 06
11	Nauen	20 40	17 18	17 25	19 13	25 —	24 —	32 80	4 73	7 50	7 —	8 —		1 20	1 —
12	Neustadt-Eberswalde	20 36	15 62	17 18	18 57	22 08	22 08	27 80	5 —	9 —	— —	9 —		1 40	1 —
13	Oranienburg	16 25	13 25	16 75	18 25	22 —	22 —	— —	6 —	7 50	— —	7 75		1 30	1 20
14	Perleberg	20 88	16 56	18 —	18 03	20 25	30 50	33 75	3 90	7 25	4 40	9 25		1 28	1 08
15	Potsdam	— —	16 40	— —	19 86	25 50	28 —	37 —	5 04	8 57	— —	8 22		1 45	1 10
16	Prenzlau	20 65	16 50	17 15	17 —	28 20	27 50	35 —	6 86	7 75	5 —	7 75		1 10	— 93
17	Pritzwalk	21 11	15 69	— —	17 32	— —	— —	— —	3 20	— —	— —	— —		— —	— —
18	Rathenow	— —	16 91	— —	18 01	30 —	43 34	45 —	3 41	6 67	— —	7 —		1 40	1 10
19	Neu-Ruppin	18 20	17 23	17 —	18 69	32 —	30 —	46 —	3 80	6 85	— —	9 —		1 10	— 95
20	Schwedt	19 74	16 90	19 05	18 66	33 33	40 —	33 33	5 49	7 93	— —	7 67		1 20	— 80
21	Spandau	19 75	16 84	— —	19 53	24 84	24 —	30 —	5 34	9 —	— —	9 —		1 30	1 20
22	Strausberg	20 62	16 38	17 78	18 28	22 71	33 25	32 97	3 60	9 —	— —	9 38		1 23	1 —
23	Teltow	19 60	15 35	15 37	16 32	42 50	42 50	52 50	5 63	9 —	8 25	8 35		1 30	1 10
24	Templin	20 66	16 62	17 91	15 75	18 —	21 33	22 50	4 —	7 50	— —	6 50		1 —	— —
25	Treuenbrietzen	21 07	16 77	16 17	18 78	30 —	32 —	34 —	3 67	6 —	— —	7 75		1 40	1 —
26	Wittstock	20 67	16 20	15 41	17 75	18 24	40 —	38 —	2 95	6 —	4 50	5 30		— 96	— 85
27	Wriezen a. O.	19 63	16 70	16 01	18 —	20 88	27 —	31 —	4 04	7 90	6 —	7 —		1 40	1 —

Potsdam, den 15. Mai 1876.

Die Berliner Nord-Eisenbahn betreffend.

113. Mit Bezug auf die betreffenden Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn gestattet worden ist, auf der Berliner Nord-Eisenbahn

a. zwischen Stat. 408 bis 450 und Stat. 452 bis 467 bei Löwenberg und
b. zwischen Stat. 560 bis 571 bei Gransee

einen Arbeitszugbetrieb mittelst Locomotiven einzurichten.

Potsdam, den 9. Mai 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Strafbestimmung.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 15 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Außerdem ist der Vorstand des Verbandes befugt, etwaige, durch Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen an den Anlagen des Verbandes entstandene Beschädigungen auf Kosten der Zuwiderhandelnden herstellen zu lassen, sofern die letzteren einer Aufforderung des Schau-Directors zur Wiederherstellung der gedachten Beschädigungen innerhalb der ihnen gestellten Frist nicht nachgekommen sind. Die Festsetzung der Strafen und Einziehung der betreffenden Kosten geschieht in Gemäßheit des § 20 des oben gedachten Verbands-Statutes durch den Schau-Director im Wege der Execution.

§ 14. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort nach geschehener Publication durch das Amtsblatt in Kraft.

Potsdam, den 11. Mai 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preise im Monat April 1876.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats April																							
kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm																							
								Mehl		Gersten									Java-Kaffee					
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Weizen No. 1.	Roggen No. 2.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hülse	Reis, Java	mittler	gelber	in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.						
M. Pf	M Pf.	M Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M Pf	M Pf	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M. Pf.	M Pf.						
1 35	— 95	1 —	1 80	2 68	3 26	— 36	— 30	— 80	— 40	— 60	— 60	— 70	— 50	3 20	3 60	— 20	2 —							
1 30	1 —	1 05	2 —	2 66	3 28	— 40	— 25	— 70	— 70	— 65	— —	— 45	— 70	3 80	3 80	— 20	2 —							
1 30	— 90	1 10	2 —	2 60	3 10	— 35	— 30	— 60	— 40	— 60	— 50	— 50	— 50	3 60	3 80	— 20	2 —							
1 20	— 70	1 —	1 60	2 50	2 40	— 36	— 25	— —	— —	— 40	— —	— 50	— 60	3 20	4 —	— 20	1 60							
1 20	— 80	1 10	1 60	2 60	3 20	— 49	— 25	— 80	— 80	— 70	— 80	— 80	— 60	2 60	3 60	— 20	2 —							
1 20	1 —	1 —	2 —	2 04	2 40	— 35	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —							
1 30	— 85	1 20	2 —	2 20	2 80	— 35	— 25	— 40	— 40	— 45	— 65	— 45	— 46	3 10	3 60	— 20	2 —							
1 26	1 20	1 16	2 20	2 32	2 40	— 32	— 24	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	2 20							
1 20	— 90	1 —	2 —	2 80	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 70	— —	— 90	— 50	3 50	3 80	— 20	2 —							
1 30	— 84	1 10	1 70	2 20	2 80	— 40	— 30	— 65	— —	— 50	— 65	— 40	— 60	3 50	3 60	— 20	1 80							
1 25	— 90	1 10	1 70	2 60	3 20	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80							
1 40	1 —	1 —	1 80	2 60	3 15	— 34	— 28	— 60	— 40	— 60	— —	— 60	— 60	— —	4 —	— 20	2 —							
1 23	1 —	1 20	1 80	2 40	2 40	— 45	— 35	— 70	— 70	— 60	— —	— 70	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80							
1 20	1 04	1 05	1 90	2 51	2 63	— 42	— 34	— 50	— 45	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —							
1 40	1 20	1 20	1 80	2 57	2 88	— 35	— 30	— 55	— —	— 55	— 55	— 35	— 65	2 70	3 30	— 20	1 80							
1 29	— 76	1 01	2 —	2 68	3 07	— 34	— 28	— 55	— 45	— 50	— —	— 40	— 70	3 70	3 80	— 20	2 —							
— —	— —	— —	— —	2 34	2 21	— 38	— 30	— 50	— —	— 50	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 80							
1 30	— 80	1 20	2 —	2 40	2 60	— 24	— 22	— 48	— 48	— 60	— 80	— 50	— 60	4 —	4 40	— 20	2 —							
1 25	— 90	1 05	1 70	2 40	2 90	— 36	— 24	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80							
1 20	— 95	— 80	1 90	2 51	3 04	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	2 —							
1 50	1 20	1 20	1 80	— —	— —	— 40	— 30	— 50	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80							
1 40	1 —	1 10	1 95	2 47	3 13	— 40	— 25	— 25	— 55	— 55	— 60	— 60	— 60	2 40	3 —	— 20	2 —							
1 30	1 15	1 15	1 45	2 60	4 05	— 50	— 40	— 60	— 60	— 50	— —	— 50	— 60	2 80	3 40	— 20	1 60							
1 20	— 60	1 —	1 60	2 40	3 20	— 40	— 30	— 50	— 50	— 60	— —	— 70	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60							
1 20	— 80	1 —	2 —	2 18	2 76	— 35	— 24	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —							
1 19	— 59	— 94	2 —	2 37	2 38	— 34	— 26	— 56	— 50	1 —	— 80	— 80	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —							
1 20	1 05	1 —	2 —	2 48	2 80	— 34	— 28	— 60	— 50	— 50	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	2 —							

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Cursus für Lehrer in der Königl. Central-Turnanstalt in Berlin.

114. In der Königl. Central-Turnanstalt zu Berlin wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civileleven beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dem Cursus sind durch die vorgesetzten Schulbehörden bis spätestens **zum 10. Juli d. J.** an uns einzureichen. Direct oder später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Potsdam, den 12. Mai 1876.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin.

27. Der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 entsprechend, wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen **vom 19. bis 23. Juni d. J.**, und zwar auf dem zwischen der Acker- und Brunnenstraße belegenen Neuen Berliner Viehhofe abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung des Neuen Viehhofes angewiesen.

Berlin, den 13. Mai 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

13. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern:

A. Packete in Berlin zur Post gegeben: an Laborius in Hamburg 2½ Kilgr., Anfang Jan. d. J., an Petroffka in Moskau 950 Gr., 19. Novbr. 1875, an Müller in Dresden ½ Kilgr., 13. Octbr. 1875.

B. Gegenstände, in Packeten **ohne Adresse und ohne Signatur** enthalten, bezw. aus solchen entfallen oder sonst bei hiesigen Postanstalten aufgefunden: 2 Schuhe, 1 Puppe, 1 Stück Cattun, 1 schwarzwollene Mütze, 1 Päckchen Zwirn, 1 Packet mit 4 Päckchen Elfenbeinkämmen, 1 Päckchen Taback, 1 Paar braunwollene Strümpfe, 2 Rollen blaue Uhrfedern, 1 Pack weiße und grüne Perlen, schwarzes Patent-Eisengarn, 12 Schellen zu 1 Schlittengeläute, mehrere Stangen Berliner Blau, photographische Bilder, 1 Schlüssel, 2 Damen-Kalender für das Jahr 1876, 3 Paar Strümpfe, 4 Päckchen, worin 3 Duzend Scheeren, 1 Päckchen Staubfäden zu künstlichen Blumen, 6½ Paar neue Manschetten, 1 Heft: „Grundsätze für die Vertheidigung der Festungen", Perlen, 2 Schachteln mit je 5 Kegeln und 3 Kugeln, 2 Stück Schürzenzeug, 2 Puppen, 1 Petschaft mit den Buchstaben „M. K.", 4 Stück graues Packleinen, 1 Paar Strümpfe, 1½ Duzend Kinder-Strümpfe, 1 Hemde, 1 Strumpf, 15 Rollen schwarz geripptes Band, 4 Paar blauwollene Handschuhe, 6 Päckchen schwarze Schnur, 2 Stück Tischdeckenzeug, 1 Stück grüner Mull, 1 Carton, in Form eines Albums, mit Chocolade gefüllt, 3 wollene Unterröcke, 1 Carton mit weißen Besatzstücken zu Unterröcken, 2 Packete Taback, 1 Haarring mit goldener Platte, 1 graue Zwirnbörse, 3 Schreibhefte, 1 grauer Seelenwärmer, 3 Shawls (carrirt), 1 graugestreifte Schürze, 1 Paar Strümpfe von brauner Wolle, 1 wollene Damenweste, 1 Paar Filzpantoffeln, 1 Cigarrenkiste mit zerbrochenem Marzipan, 8 Packete mit Nähnadeln, 2 Metallschrauben, 1 Rolle von Messing nebst Schraube, 1 Päckchen rothes Maschinengarn, 2 messingene Uhrketten zu einer Wanduhr, Vorlege-Schutz-Platten von Messing, 1 Feldstuhl mit Gurten, 12 Stück Taschenmesser, 1 Reihe eiserner Schnallen, 3 Schlüssel, 1 Schlauch von Gutta-Percha, 1 Börse, 1 Kästchen mit 1 Paar silberner Ohrringe, 4 Bücher: „Schlichte Geschichten" vom Verfasser von „Tapeinon", 1 Vorhängeschloß, 1 Lehrbuch der englischen Sprache, 1 Stück Glycerinseife, 1 Paar Bucklin-Handschuhe, Photographien, 1 Portemonnaie, worin 3 Hemdenknöpfe und 1 Schlüssel, 1 Rolle mit Photographien an Rinci in Rom, 2 Portemonnaies, 1 Pelzboa, 4 Regenschirme.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb **vier** Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich meistbietend werden versteigert werden.

Berlin C., den 9. Mai 1876.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderungen.

14. In Folge der Einführung der Sommerfahrpläne für die Eisenbahnen treten im Gange diesseitiger Anschlußposten vom 15. d. M. ab folgende Aenderungen ein:

1) Personenpost Bärwalde Nmk.—Wriezen a. O.: aus Bärwalde Nmk. 9 Uhr 10 Min. Vm., in Wriezen a. O. 4 Uhr 45 Min. Nm., aus Wriezen a. O. 9 Uhr 20 Min. Vm., in Bärwalde Nmk. 1 Uhr 5 Min. Nm.

2) Personenpost Freienwalde a. O.—Königsberg Nmk.: aus Freienwalde a. O. 4 Uhr 10 Min. Nm., in Königsberg Nmk. 8 Uhr 45 Min. Ab., aus Königsberg Nmk. 7 Uhr 5 Min. fr., in Freienwalde a. O. 11 Uhr 40 Min. Vm.

3) Personenpost Freienwalde a. O.—Zehden a. O.: aus Freienwalde a. O. 8 Uhr 40 Min. fr., in Zehden 10 Uhr 45 Min. Vm., aus Zehden 4 Uhr 10 Min. Nm., in Freienwalde a. O. 6 Uhr 15 Min. Ab.

4) IV. Personenpost Strausberg Stadt—Bhf.: aus Strausberg Stadt 8 Uhr 20 Min. Ab., in Strausberg Bhf. 8 Uhr 55 Min. Ab., aus Strausberg Bhf. 10 Uhr 15 Min. Ab., in Strausberg Stadt 10 Uhr 50 Min. Ab.

5) Personenposten Königs-Wusterhausen—Mittenwalde: I. Post: aus Königs-Wusterhausen Bhf. 7 Uhr 32 Min. fr., in Mittenwalde 8 Uhr 52 Min. fr., aus Mittenwalde 6 Uhr fr., in Königs-Wusterhausen Bhf. 7 Uhr 20 Min. fr., II. Post: aus Königs-Wusterhausen Bhf. 7 Uhr 50 Min. Ab., in Mittenwalde 9 Uhr 10 Min. Ab., aus Mittenwalde 12 Uhr 30 Min. Nm., in Königs-Wusterhausen Bhf. 1 Uhr 50 Min. Nm.

6) I. Personenpost zwischen Teupitz und Wend.-Buchholz: aus Teupitz 8 Uhr 20 Min. fr., durch Halbe 9 Uhr 25 Min.—10 Uhr 5 Min. Vm.,

in Wend.-Buchholz 10 Uhr 40 Min. Vm., aus Wend.-Buchholz 9 Uhr Vm., durch Halbe 9 Uhr 35 Min.—10 Uhr Vm., in Teupitz 11 Uhr 5 Min. Vm.

7) Personenposten zwischen Teltow und Zehlendorf: aus Teltow 6 Uhr 30 Min. fr., 2 Uhr 10 Min. Nm., 6 Uhr Ab., 9 Uhr 10 Min. Ab., aus Zehlendorf 7 Uhr 10 Min. fr., 3 Uhr 10 Min. Nm., 6 Uhr 40 Min. Ab., 12 Uhr Nachts. (Beförderungszeit 20 Min.)

Potsdam, den 11. Mai 1876.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector,
Geheime Postrath Balde.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot eines Staatsschuldscheins.

9. Der Kaufmann Eduard Freytag in Schwelm hat auf Umschreibung des Staatsschuldscheins

Littr. A. № 67,634 über 1000 Thlr.

angetragen, weil der untere Theil desselben abgerissen ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen sechs Monaten und spätestens **am 15. November d. J.** uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier cassirt und dem ꝛc. Freytag ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 5. Mai 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung des vom 15. Mai d. J. ab in Kraft tretenden neuen Fahrplans.

64. Am 15. Mai d. J. tritt auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ein neuer Fahrplan in Kraft, welcher zum Preise von 25 Pf. per Exemplar an unseren Stationscassen zu haben ist.

Berlin, den 12. Mai 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrages zum Deutsch-Oesterreich-Ungarischen Verband-Güter-Tarife.

65. Vom 15. d. M. ab tritt zum Deutsch-Oesterreich-Ungarischen Verband-Güter-Tarife ein Nachtrag VI. in Kraft, welcher tarifarische und Specialbestimmungen zum Betriebs-Reglement, sowie einen Meilen- resp. Kilometerzeiger und eine Lieferfrist-Tabelle enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 12. Mai 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrages zum Local-Tarif vom 1. August 1874.

66. Vom 1. Juli d. J. ab tritt zu unserm Local-Tarif vom 1. August 1874 ein Nachtrag IV. in Kraft, welcher anderweite Gebührensätze für Nebenleistungen enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages sind von dem genannten Zeitpunkt ab bei unsern sämmtlichen Güter-Expeditionen zum Preise von 10 Pf. pro Stück zu haben.

Berlin, den 13. Mai 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung von Special-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.

55. Vom 1. Juli d. J. an treten für den Bereich der diesseitigen Eisenbahn Special-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands in Kraft, welche den Personen- und Güter-Verkehr betreffen und einige unwesentliche Erhöhungen der bisherigen tarifmäßigen Gebührensätze enthalten.

Berlin, den 14. Mai 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrages.

67. Zu der mit dem 15. März 1876 erschienenen Zusammenstellung sämmtlicher die Königliche Ostbahn berührenden Verband- und directen Tarife ist ein erster Nachtrag, enthaltend die in der Zeit vom 1. Januar bis ultimo März d. J. neu zur Einführung gelangten Tarife, sowie Tarifveränderungen und Druckfehler-Berichtigungen, herausgegeben worden. Bestellungen auf Exemplare qu. Nachtrages können bei sämmtlichen Stationscassen aufgegeben und durch Vermittelung derselben von unserer Betriebs-Controle I. käuflich bezogen worden.

Bromberg, den 30. April 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Ingenieur Ernst Lompert zu Berlin ist unter dem 3. Mai 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Steuerungsmechanismus an oscillirenden Kolbenwassermessern

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Richard Lüders zu Görlitz ist unter dem 6. Mai d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Beleuchtung von Eisenbahnwagen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Jules Carrey zu Mülhausen i./E. ist unter dem 6. Mai 1876 ein Patent

auf ein durch Proben und Beschreibung erläutertes Verfahren, durch welches den Mustern bedruckter Stoffe das Ansehen gewebter Muster gegeben wird,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Moritz Bauer und dem Kaufmann Otto Lelm in Wien ist unter dem 6. Mai 1876 ein Patent

auf ein Copirverfahren, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren R. Dehn & Co. zu Berlin ist unter dem 8. Mai 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Compensations-Vorrichtung für Drahtzüge

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 8. Mai 1876 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes schwimmendes Dock, soweit es als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn J. Grebe zu Hildesheim ist unter dem 8. Mai d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mechanismus zur Ueberwindung der Todtlagen bei Parallelkurbeln

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Baumeister C. L. U. E. Fuchs zu Wilhelmshaven ist unter dem 8. Mai d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Heben von Flüssigkeiten in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikarbeiter Carl Lüttin in Stetten bei Lörrach ist unter dem 11. Mai d. J. ein Patent

auf einen Entfernungsmesser mit Winkelspiegeln, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Ingenieur Maximilian Moskovits zu Halle a. S. ist unter dem 11. Mai 1876 ein Patent

auf einen Sicherheits-Apparat für Dampfkessel, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Theodor Müller zu Berlin Marienstraße Nr. 8, ist unter dem 9. Mai 1876 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene Petroleumlampe, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Director der Coaksofen-Anlage zu Malstadt, Kreis Saarbrücken, Adolph Artois, ist unter dem 9. Mai d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schlämmaufbereitungs-Apparat ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu verhindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Ph. Chopin zu Bordeaux ist unter dem 9. Mai 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen eisernen Oberbau für Eisenbahnen, soweit er als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Herrn Gustav Schulze zu Berlin unter dem 18. März 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Feststellen aufgehängter Gaslampen in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

wird dahin declarirt, daß es sich auf die Feststellung jedes Beleuchtungsgegenstandes durch die nachgewiesene Vorrichtung bezieht.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Fabrikanten Josef Leiter in Wien unter dem 16. Februar 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Instrument zur Ausführung von subkutanen Injectionen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur und Privat-Baumeister Paul Schönlau zu Lage in Lippe-Detmold unter dem 22. Februar 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Sandfilter an abessinischen Brunnen ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer zu Zieckau, Diöcese Luckau, Gustav Adolf Carl Ernst Haesecke ist zum Archidiaconus an der St. Jacobi-Kirche zu Perleberg und

zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Spielhagen, Diöcese Perleberg, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Ludwig Much ist zum Diaconus bei der Evangelischen Gemeinde zu Zossen und zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Motzen, Diöcese Zossen, bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Spandau, Dr. Peters, ist in gleicher Eigenschaft an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamtscandidat Koch ist als ordentlicher Lehrer am Sophien-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer, bisher an der Sophien-Realschule, Dr. Mangold und der Schulamtskandidat Dr. Gruppe sind als ordentliche Lehrer am Askanischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Von dem Consistorium der Provinz Brandenburg zu Berlin sind die Candidaten: 1) Gottlob Julius Georg Anders aus Crossen a. O., 2) Ferdinand Friedrich Braun aus Wilhelmsaue im Oderbruch, 3) Johannes Oscar Müller aus Sommerfeld, 4) Johann Friedrich Wilhelm Schwenzer aus Beutnitz, 5) Conrad Albert Bohnstedt aus Buchwäldchen bei Calau, 6) Otto Carl Friedrich Habedank aus Klein-Kreutz, 7) Gottlob Wilhelm Julius Lachmann aus Sommerfeld, 8) Emil Bernhard Seidel aus Wittenberg für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Der bisherige Packmeister Wilhelm Holst zu Berlin ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Ferdinand Ruscheweyh zu Wedding ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Bei der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin sind: der Regierungs-Assessor Rabe als Hilfsarbeiter eingetreten, die Militairanwärter Kniestedt und Schiller als Militair-Supernumerare, der Militairanwärter Patschke als Kanzlei-Diätar angenommen, der Civilsupernumerar Richter entlassen, der Executor Maskos in den Ruhestand versetzt worden, der Civil-Supernumerar Herder verstorben.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Im Laufe des Monats April sind:

angestellt: die Postpracticanten Berg, Dobler, R. F. O. Ebel, Großfuß, H. Hartmann, Heyne, Kürbis, Ludwig Müller, Nebel und Schuldig, sowie die Postassistenten Boenisch, Deditius, Fordon, Gerlach, Jacobi, Kunze und Teuber als Postsecretaire; der Telegraphen-Anwärter Böhm als Telegraphen-Assistent; die Telegraphen-Anwärter Bilecki, C. L. A. Hoffmann, Klopsch und Raake als Telegraphisten;

versetzt: die Postsecretaire Tonndorf, Schick und Dumschlaff, sowie der Ober-Telegraphist G. A. Müller von Berlin nach Halle a. S., bezw. Magdeburg, Tondern und Breslau; der Telegraphen-Secretair Canter aus Breslau nach Berlin;

in den Ruhestand versetzt: der Postinspector Bartsch und der Ober-Telegraphist Schleicher;

freiwillig ausgeschieden: der Telegraphist Heinrich;

gestorben: der Postassistent Komrowski und der Postsecretair Schlicht.

Nachweisung der während des Monats April 1876 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Stadtgerichts-Director Anton hierselbst ist zum Vice-Präsidenten bei dem Königlichen Appellationsgericht in Ratibor ernannt. Der Stadtgerichts-Rath Hartung ist gestorben. Der Stadtgerichts-Rath Model ist unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath vom 1. August d. J. ab in den Ruhestand versetzt. Der Kreisrichter Große in Potsdam ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath aus dem Justizdienst ausgeschieden. Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor Peterson bei dem Kreisgericht in Berlin mit der Funktion an den Gerichts-Commissionen in Mittenwalde, der Gerichts-Assessor Heller bei dem Kreisgericht in Potsdam, der Gerichts-Assessor Dr. Hanisch bei dem Kreisgericht in Stargardt mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Pyritz, der Gerichts-Assessor Metz bei dem Kreisgericht in Landeshut i. Schl., der Gerichts-Assessor Hedemann bei dem Kreisgericht in Quedlinburg.

II. Gerichts-Assessoren. Zu Staats-Anwaltsgehülfen sind ernannt: der Gerichts-Assessor Werner bei dem Kreisgericht in Spremberg, der Gerichts-Assessor Dr. Menge bei dem Kreisgericht in Berlin, der Gerichts-Assessor August Theodor Lingner und der Gerichts-Assessor Gustav Adolf Carl Lehmann bei dem Stadtgericht in Berlin, der Gerichts-Assessor Draeger bei dem Kreisgericht in Bochum. Dem Gerichts-Assessor Franke ist zum Zwecke seiner Uebernahme in die allgemeine Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare Carl Schultze, Dr. jur. Friedrich Benno Alphons Andreas Müller und Dr. jur. Kronecker.

III. Referendare. In das diesseitige Departement sind übernommen die Referendare von Brandenstein aus dem Departement des Appellationsgerichts Frankfurt a. O., Grieser aus dem des Appellationsgerichts Posen. Zu Referendaren sind

ernannt die Rechtscandidaten Piur, Fenich, Albers, Henrichs, Meißner, Neumann und Schmidt.

IV. Subalternbeamte. Der Büreau-Assistent Weinhold zu Berlin ist vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand versetzt. Dem Büreau-Assistenten Rättig beim Kreisgericht Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden. Der Civil-Supernumerar Prost in Wittstock ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Nachweisung

der im Monat April 1876 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

(Schluß.)

Stadt Berlin. 8) Kaufmann Hermann Mehlisch, Klosterstraße 102, 2. Stellvertreter für den Kalandsbezirk № 7, 9) Kaufmann Albert Erfurt, Roßstraße 7, Schiedsmann für den Roßstraßenbezirk № 12, 10) Schulvorsteher Otto Trahndorff, Jägerstraße 18, Schiedsmann für den Jägerstraßenbezirk № 29, 11) Kaufmann Emil Büchtemann, Jerusalemerstraße 34, 2. Stellvertreter für den Jerusalemerstraßenbezirk № 30, 12) Bäckermeister Ludwig Streichan, Friedrichstraße 14, 2. Stellvertreter für den Puttkammerstraßenbezirk № 39, 13) Kaufmann Carl Uno, Tempelhofer Ufer 36, 1. Stellvertreter für den Trebbinerstraßenbezirk № 54, 14) Inspector Edmund Jamrath, Belle-Alliancestraße 89, 1. Stellvertreter für den Tempelhoferbergbezirk № 56a., 15) Fabrikant Carl Wilhelm Ebert, Kottbuser Damm 1, 2. Stellvertreter für den Gesammtbezirk № 57/60, 16) Rentier Hermann Seidel, Oranienstraße 163, Schiedsmann für den Oranienplatzbezirk № 90, 17) Färbereibesitzer Otto Sondermann, Mühlenstraße 64a., 1. Stellvertreter für den Mühlenstraßenbezirk № 114, 18) Gemeindelehrer Eduard Weigel, Fruchtstraße 52a, Schiedsmann für den Gesammtbezirk № 116/117, 19) Maschinenfabrikant Julius Gast, Greifswalderstraße 20, 1. Stellvertreter für den Gesammtbezirk № 131 bis 133 und 135, 20) Kaufmann Wilhelm Heidepriem, Greifswalderstraße 50, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 21) Glasfabrikbesitzer Franz Große, Schiffbauerdamm 21, 2. Stellvertreter für den Schiffbauerdammbezirk № 188, alle vierzehn verpflichtet am 26. April 1876.

Kreis Beeskow-Storkow. 22) Gerichtsmann und Gastwirth Ludwig Helling zu Alt-Stahnsdorf, 2. Stellvertreter für den 9. ländlichen Bezirk, 23) Mühlenmeister Louis Loewicke zu Reichenwalde, Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk, 24) Büdner und Maurer Adolf Kunowski zu Wendisch-Rietz, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 22. April 1876.

Kreis Ober-Barnim. 25) Glasermeister Schüler zu Strausberg, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Strausberg, 26) Eigenthümer und Rathsherr Gückler daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 27) Eigenthumsbürger und Uhrmacher Große ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 28) Rentier und Stadtverordneten-Vorsteher Springborn ebendaselbst, Schiedsmann für den 2. Bezirk der Stadt Strausberg, 29) Glasermeister und Stadtverordneter Tesmer ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 30) Schuhmachermeister Münnich ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechs verpflichtet am 28. April 1876.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Der 17 Jahre alte August Schulz, Gastwirthssohn zu Spaatz, Kreis Westhavelland, und der 20 Jahre alte Wilhelm Giese, Leinwebersohn daselbst, haben am 28. Februar d. J. auf den überschwemmten Spaatzer Wiesen im Hohennauener Bruch die dort beim Einbringen von Rohr in einem Kahn verunglückten Arbeiter Schulz, Christian Lüpke und August Lüpke mit Umsicht und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens errettet. Dies wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11. Mai 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 26. Mai **1876.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 12). № 1133. Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 25. Februar 1876.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 9). № 8407. Gesetz, betreffend die Aufnahme von Wechselprotesten. Vom 21. April 1876.

№ 8408. Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Stadt und Land), Duisburg und Mülheim a. d. R. Vom 3. Mai 1876.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Den Hilfsprediger der lutherischen Gemeinde der Parochie Brüssow betreffend.

4. Der Candidat des Predigt-Amts Traugott Karbe, dessen Qualification nach № 4 der General-Concession vom 23. Juli 1845 für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner nachgewiesen worden, ist von der lutherischen Gemeinde der Parochie Brüssow, welche gegenwärtig von dem Pastor Odebrecht zu Stettin administrirt wird, zu ihrem Hilfsprediger gewählt und als solcher von dem Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau unterm 23. September 1875 bestätigt worden.

Potsdam, den 18. Mai 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

115. Bestimmungen

über die Behandlung der bei Reichs- und Landescassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen.

I. Falschstücke. 1) Sämmtliche Reichs- und Landescassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuches) anzuhalten.

2) Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Cassenbeamten ohne Weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Casse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts u. s. w., beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

3) Erscheint die Unechtheit eines Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an das Münzmetalldepot des Reichs bei der Königlich Preußischen Münzstätte in Berlin (C. Unterwasserstraße Nr. 2—4) und zwar, wenn das Stück in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen oder Hamburg angehalten ist, durch Vermittelung der Landesmünzstätte einzusenden. Die Königlich Preußische Münzstätte in Berlin wird diese Stücke einer Untersuchung unterwerfen und

a. im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Werth der einsendenden Casse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden lassen, die Münzstücke aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, zur Einziehung bringen;

b. im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Casse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschrift unter I. 2. verfahre.

II. Gewaltsam ꝛc. beschädigte Münzen. Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen (§ 150 des Strafgesetzbuches) sind von den Reichs- und Landescassen gleichfalls anzuhalten.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I. 2. vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

III. Abgenutzte Reichsmünzen. Reichsgoldmünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung am Gewicht soviel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht (§ 9 des Gesetzes vom 4. December 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 403) nicht mehr erreichen,

sowie

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind von allen Reichs- und Landescassen zum vollen Werth anzunehmen und in der Weise

für Rechnung des Reichs einzuziehen, daß sie den dazu bestimmten Sammelstellen — der Reichs-Hauptcasse und den Ober-Postcassen, in Preußen: der General-Staatscasse und den Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptcassen, in den übrigen Bundesstaaten: der Landes-Centralcasse — zugeführt werden.

Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein angemessener Betrag angesammelt hat, cassenmäßig verpackt und bezeichnet dem Münzmetalldepot des Reichs bei der Königlich Preußischen Münzstätte zu Berlin gegen Anerkenntniß einzusenden und den Werth des Anerkenntnisses der Reichs-Hauptcasse in Aufrechnung zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf deutsche Landesmünzen so lange Anwendung, als dieselben noch nicht außer Kurs gesetzt sind.

IV. Postsendungen, welche in Ausführung gegenwärtiger Bestimmungen zwischen Landes-Behörden und Landescassen einerseits und dem Reichs-Münzmetalldepot andererseits erfolgen, sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.

Die vorstehenden, durch Beschluß des Bundesraths festgestellten Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landes-Cassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen werden hierdurch zur Nachachtung den betheiligten Behörden, Beamten und Cassen bekannt gemacht. Potsdam, den 16. Mai 1876.

Königl. Regierung.

116. Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militair-Stande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel und dergl. zu erlangen, und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militair-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister und dergl. beziehungsweise als Civilbeamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen. Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang. Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizier-Schulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

5) Die Füsiliere der Unteroffizier-Schulen stehen wie jeder andere Soldat des activen Heeres unter den militairischen Gesetzen.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben. Der Einzustellende muß mindestens 1 M. 57 Cim. groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen brauchbar für den Kriegsdienst zu werden.

7) Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8) Der Eintritt in eine Unteroffizier-Schule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizier-Schule an einen Truppentheil noch vier Jahre activ im Heere zu dienen.

9) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 6 Mark zum Ankauf der nöthigen Geräthschaften zur Reinigung der Ausrüstung und Bekleidung versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Füsiliere der Unteroffizier-Schulen werden bekleidet und verpflegt, wie jeder Soldat der Armee.

10) Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seines Aufenthaltsorts, oder bei einem der Commandos der Unteroffizier-Schulen in Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels, oder Ettlingen unter Vorzeigung eines von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aushebungsbezirkes ausgestellten Melde-Scheins, persönlich zu melden.

11) Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so ist zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere active Dienstzeit (s. unter Nr. 8) aufzunehmen. Diejenigen Freiwilligen, welche sich direct bei einer der Unteroffizier-Schulen zum Eintritt gemeldet haben, können dort, bei vorhandener Vacanz, sogleich eingestellt werden, andernfalls wird denselben von den Unteroffizier-Schulen ein Annahmeschein ertheilt. Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Landwehr-Bezirks-Commando den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Ver-

mittelung den Annahmeschein von der Unteroffizier-Schule, welcher sie zugetheilt worden sind. Nach Ertheilung des Annahme-Scheins, tritt der Freiwillige, in die Classe der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizier-Schule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos. Die Wünsche der Freiwilligen in Betreff der Zutheilung an eine bestimmte Unteroffizier-Schule, sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet alljährlich zweimal, und zwar bei den Unteroffizier-Schulen Potsdam, Biebrich und Weißenfels im Monat October, bei den Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen im Monat April statt. Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden kann, darf bei entstehenden Vacanzen in die Unteroffizier-Schulen Potsdam, Biebrich und Weißenfels bis Ende Dezember, in die Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt.

13) Jedem Füsilier der Unteroffizier-Schulen wird bei guter Führung einmal während seiner Dienstzeit eine kostenfreie Reise in seine Heimath bewilligt. Die Reise bis zu 10 Meilen, bezw. 10 Meilen von der ganzen Reise, hat jedoch jeder Füsilier auf eigene Kosten zurückzulegen. Während dieser Beurlaubung darf den Füsilieren bis zur Dauer von 4 Wochen die volle Löhnung belassen werden.

Berlin, den 3. Dezember 1875.

Kriegs-Ministerium.

von Kameke.

* * *

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 16. Mai 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

117. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1876 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter	Meter.	Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Meter.	Meter.
1	3,22	2,75	2,82	2,08	2,02	1,55	2,74	2,46	2,34	2,00	4,04	2,88
2	3,18	2,71	2,90	1,96	2,00	1,54	2,70	2,46	2,32	1,98	3,96	2,86
3	3,14	2,67	2,90	2,04	2,00	1,52	2,68	2,46	2,30	1,98	3,92	2,84
4	3,09	2,61	2,90	2,04	2,00	1,52	2,62	2,42	2,28	1,96	3,88	2,84
5	3,06	2,61	2,82	2,04	2,00	1,51	2,60	2,40	2,28	1,96	3,88	2,82
6	3,02	2,59	2,90	2,02	1,97	1,50	2,60	2,40	2,26	1,94	3,84	2,82
7	3,00	2,55	2,90	1,98	1,97	1,50	2,58	2,38	2,22	1,90	3,80	2,80
8	2,95	2,51	2,90	1,96	1,96	1,47	2,58	2,36	2,20	1,88	3,78	2,78
9	2,93	2,48	2,90	1,88	1,92	1,45	2,56	2,36	2,16	1,86	3,72	2,74
10	2,90	2,43	2,90	1,94	1,92	1,43	2,48	2,32	2,12	1,80	3,64	2,72
11	2,86	2,39	2,82	1,88	1,90	1,42	2,48	2,30	2,10	1,80	3,60	2,70
12	2,86	2,35	2,76	1,88	1,92	1,42	2,52	2,28	2,10	1,80	3,54	2,70
13	2,86	2,33	2,76	1,84	1,90	1,42	2,52	2,30	2,10	1,78	3,52	2,70
14	2,83	2,22	2,76	1,72	1,88	1,41	2,52	2,28	2,08	1,78	3,46	2,70
15	2,77	2,17	2,82	1,72	1,84	1,39	2,54	2,28	2,12	1,78	3,42	2,70
16	2,72	2,14	2,82	1,68	1,80	1,37	2,54	2,28	2,12	1,80	3,36	2,70
17	2,69	2,12	2,82	1,68	1,76	1,31	2,54	2,28	2,14	1,82	3,30	2,70
18	2,83	2,14	2,76	1,72	1,76	1,29	2,50	2,26	2,12	1,80	3,22	2,68
19	2,73	2,09	2,74	1,78	1,75	1,28	2,46	2,26	2,10	1,78	3,20	2,66
20	2,71	2,01	2,66	1,78	1,75	1,26	2,44	2,24	2,08	1,76	3,14	2,64
21	2,69	2,01	2,66	1,72	1,75	1,26	2,44	2,24	2,08	1,78	3,10	2,62
22	2,69	1,99	2,66	1,72	1,74	1,25	2,44	2,24	2,10	1,78	3,10	2,62
23	2,69	1,94	2,72	1,56	1,74	1,24	2,42	2,22	2,10	1,78	3,10	2,62
24	2,67	1,91	2,66	1,56	1,72	1,24	2,40	2,20	2,08	1,76	3,10	2,60
25	2,65	1,88	2,72	1,62	1,70	1,22	2,40	2,20	2,06	1,76	3,10	2,60
26	2,64	1,88	2,72	1,62	1,68	1,22	2,36	2,18	2,06	1,74	3,10	2,58
27	2,64	1,80	2,72	1,62	1,67	1,21	2,36	2,18	2,04	1,74	3,06	2,58
28	2,64	1,80	2,72	1,64	1,65	1,20	2,38	2,16	2,04	1,74	3,06	2,58
29	2,61	1,79	2,66	1,62	1,64	1,19	2,36	2,16	2,04	1,72	3,00	2,56
30	2,61	1,73	2,66	1,48	1,63	1,17	2,36	2,14	2,04	1,72	2,96	2,56

Potsdam, den 19. Mai 1876. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Ausstellung von Fischereierlaubnißscheinen, Angelkarten ꝛc. betreffend.

118. Es werden seit einiger Zeit häufig an uns Anträge auf Ausstellung von Fischereierlaubnißscheinen (Angelkarten ꝛc.) gerichtet. Dies beruht auf einer irrthümlichen Auffassung der bestehenden Vorschriften.

Nach §§ 11 seq. des neuen Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 sind zur Ausstellung solcher Erlaubnißscheine nur die betreffenden Fischereiberechtigten und Fischereipächter befugt, an welche daher auch allein dergleichen Anträge zu richten sind.

Zur Vermeidung von Weiterungen bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 18. Mai 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schafpocken.

119. Wegen der erfolgten Pockenimpfung der Lämmer sind die Güter Damerow b. W., Eichstedt, Friedrichshof, Jagow, Tornow und Woddow im Kreise Prenzlau nach Maßgabe der Polizeiverordnung vom 23. December 1871 und auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1875 bis auf Weiteres gesperrt worden.

Potsdam, den 18. Mai 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lungenseuche.

120. Die wegen Ausbruchs der Lungenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Wilhelm Borchmann zu Betzin im Osthavelländischen Kreise unterm 31. December 1875 angeordnete Sperre und ebenso die aus gleicher Ursache unterm 25. Januar d. J. über das Gehöft des Bauerngutsbesitzers H. Berkholz jun. zu Stakenberg in demselben Kreise verhängte Sperre ist, da die Seuche erloschen, aufgehoben worden.

Potsdam, den 21. Mai 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einen Nachtrag zum revidirten Statut für die Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz betreffend.

121. Auf den Bericht vom 6. April d. J. will Ich dem anliegenden, in Folge des Beschlusses des 48. Communallandtages der Kurmark vom 7. December v. J. aufgestellten

Siebenten Nachtrage zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 10. April 1876.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

* * *

VII. Nachtrag

zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafenthum Niederlausitz und die Districte Jüterbog und Belzig vom 15. Januar 1855

(Gesetz-Sammlung für 1855 Seite 73 ff.).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juli 1856 G.-S. S. 722; vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1865, G.-S. S. 94; vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, G.-S. S. 774; vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870, G.-S. S. 438; vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1874, Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 24. April 1874, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 22. April 1874; vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1875, Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 2. April 1875, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 7. April 1875.

Im § 31 ad 12 fallen die Worte „Zucker- und Syrupsiedereien" fort, und erhält dieser Paragraph am Schlusse folgenden Zusatz:

„Zucker- und Syrupsiedereien dürfen nur dann bei der ständischen Societät Aufnahme finden, wenn sie einem größeren Grundbesitzer gehören, welcher mit seinen sämmtlichen übrigen Gebäuden bei derselben versichert ist."

Zwischen § 52 und § 53 ist als § 52a. aufzunehmen:

„Zucker- und Syrupsiedereien sind auf Grund eines die relative Feuergefährlichkeit erweisenden technischen Gutachtens, welches durch den Kreisbaubeamten abzugeben ist, und auf Vorschlag des Kreis-Directors durch den General-Director in eine der bestehenden Classen (§ 48) einzuordnen."

* * *

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 10. April d. J. mit dem dadurch genehmigten VII. Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 18. Mai 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gebühren der Beamten als Zeugen ꝛc. in gerichtlichen Angelegenheiten.

122. Es wird hierdurch zur Vermeidung verschiedener mehrfach vorgekommener Zweifel zur Kenntniß sämmtlicher uns untergeordneter Behörden und Beamten gebracht, daß durch das Gesetz vom 1. Juli v. J., betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten (Ges.-Samml. S. 545), sämmtliche zu Gunsten der Beamten und Gendarmen früher bestandenen Bestimmungen, nach welchen dieselben berechtigt waren, bei Vernehmungen in gerichtlichen Angelegenheiten höhere als die gewöhnlichen Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren zu liquidiren, als außer Kraft gesetzt angesehen werden müssen. Es ist daher nicht zulässig, Beamten, welche aus Anlaß ihres Amtes Reisen zu ihren gerichtlichen Vernehmungen als Zeugen oder Sachverständige zu machen haben, die Differenz zwischen den gerichtlichen Zeugengebühren und den durch das Gesetz vom 24. März 1873 bestimmten Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten als Zuschuß aus der Staatscasse zu gewähren.

Potsdam, den 20. Mai 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin.

28. Der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 entsprechend, wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen **vom 19. bis 23. Juni d. J.**, und zwar auf dem zwischen der Acker- und Brunnenstraße belegenen Neuen Berliner Viehhofe abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung des Neuen Viehhofes angewiesen.

Berlin, den 13. Mai 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die Benennung mehrerer Straßen in Berlin betreffend.

29. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den in der Abtheilung IV. des Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins belegenen Straßen № 26a und № 31 den Namen:

„Burggrafenstraße" resp.

„Nürnbergerstraße",

sowie der ebendort belegenen, von der Corneliusstraße ab über den Schifffahrts-Canal nach dem Lützower Ufer führenden Brücke den Namen:

„Cornelius-Brücke"

beizulegen.

Gleichzeitig haben des Kaisers und Königs Majestät Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß auf die in derselben Abtheilung des gedachten Bebauungsplanes belegene, die Rauchstraße mit der Corneliusstraße verbindende Verlängerung der Hitzigstraße der Name:

„Hitzigstraße"

ausgedehnt werde.

Berlin, den 18. Mai 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts und der Kaiserlichen General-Direction der Telegraphen.

Postanweisungs-Verkehr mit Italien.

27. Vom 1. Juni d. J. ab können zwischen Deutschland und Italien Zahlungen im Wege der Postanweisung bis zum Einzelbetrage von 375 Franken (statt wie bisher von 200 Franken) vermittelt werden. Die Gebühr für Postanweisungen nach Italien beträgt bei Summen bis 100 Franken 40 Pfennig, über 100 bis 200 Franken 80 Pfennig, über 200 bis 300 Franken 1 Mark 20 Pfennig, über 300 bis 375 Franken 1 Mark 60 Pfennig.

Berlin W., den 13. Mai 1876.

Kaiserl. General-Postamt.

Postanweisungs-Verkehr mit den Niederländischen Besitzungen in Ostindien.

28. Nach den Niederländischen Besitzungen in Ostindien können vom 1. Juni d. J. ab durch die Deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 150 Gulden Niederländisch im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Deutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Absender hat darin den Betrag, unter Abänderung des betreffenden Vordrucks, in Niederländischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Reichswährung erfolgt durch die Auslieferungs-Postanstalt. Außer der genauen Bezeichnung des Empfängers und dessen Wohnorts muß die Postanweisung den deutlichen Vermerk „Niederländisch-Indien" in der Aufschrift tragen. Dagegen darf der Abschnitt weitere Angaben, als die Angabe des Geldbetrages und des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht enthalten und insbesondere zu irgend welcher Mittheilung nicht benutzt werden. Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr für Postanweisungen der in Rede stehenden Art beträgt 40 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark des eingezahlten Betrages, mindestens aber 50 Pfennig.

Berlin W., den 17. Mai 1876.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Unbestellbare eingeschriebene Briefe.

15. Bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin lagern folgende in Berlin zur Post gegebene, unanbringliche eingeschriebene Briefe:

a. mit dem Bestimmungsorte Berlin:

aufgeliefert am 29. Septbr. 1875 an Köpke, am 30. Septbr. 1875 an Woide, am 30. Septbr. 1875 an Berndt, am 31. Aug. 1875 an Gobke, am 25. Aug. 1875 an Senker, am 28. Septbr. 1875 an Helmholdt, am 30. Aug. 1875 an Ledermann, am 30. Aug. 1875 an Höns, am 30. Aug. 1875 an Nett, am 3. Septbr. 1875 an Egloff, am 30. Aug. 1875 an Hülgenfeld, am 8. Septbr. 1875 an Guttrecht, am 6. Septbr. 1875 an Hey, am 24. Aug. 1875 an Korge, am 30. Aug. 1875 an Gomzer, am 5. Septbr. 1875 an Neumann, am 6. Septbr. 1875 an Merkel, am 1. October 1875 an Kanzow, am 30. Septbr. 1875 an Scharff, am 13. Septbr. 1875 an Neumann, am 11. Septbr. 1875 an Hoppe, am 13. Septbr. 1875 an Rudolph, am 14. Septbr. 1875 an Dalz, am 31. Aug. 1875 an Kruschke, am 16. Septbr. 1875 an Haase, am 20. Septbr. 1875 an Dachstein, am 22. Septbr. 1875 an Dahlstein, am 21. Septbr. 1875 an Kraetz, am 14. Septbr. 1875 an Herzog, am 10. Septbr. 1875 an Wurthner, am 16. Septbr. 1875 an Hagemann, am 18. Septbr. 1875 an Eggeling, am 20. Septbr. 1875 an Steinbach, am 27. Septbr. 1875 an Dölz, am 22. Septbr. 1875 an Heine, am 21. Septbr. 1875 an Koch'sche Eheleute, am 22. Septbr. 1875 an Thormann, am 15. Septbr. 1875 an Rieger, am 29. Septbr. 1875 an Vogt, am 25. Septbr. 1875 an Bock, am 22. Septbr. 1875 an Buge, am 25. Septbr. 1875 an Lubecius, am 29. Septbr. 1875 an Moderow, am 28. Septbr. 1875 an Stort, am 1. Octbr. 1875 an Baubank Metropole, am 4. Octbr. 1875 an Damke, am 24. Septbr. 1875 an Wendt, am

30. Septbr. 1875 an Jaebecke, am 17. Septbr. 1875 an Ehemann, am 3. Octbr. 1875 an Frank, am 29. Septbr. 1875 an Seifert, am 18. Septbr. 1875 an Jeanneret;

b. mit anderen Bestimmungsorten:

aufgeliefert am 2. Juli 1875 am Strötzel in Hamburg, am 17. April 1875 an Gürtler in Meshof in Podolien, am 7. Juni 1875 an Prüfert in Spandau, am 20. März 1875 an Neubauer in Magdeburg, am 22. Juni 1875 an Bauerm: in Danzig, am 2. Juli 1875 an Neubauer in Harzburg, am 8. Juli 1875 an Hiller in Graudenz, am 28. Juni 1875 an Lipschütz in Garz a. O. am 11. Mai 1875 an Scheuer in Rehfeld bei Selnow, am 12. Juni 1875 an Sitzmann in Charlottenburg, am 24. Juni 1875 an Schmidt in Darmstadt, am 7. Juli 1875 an Hennigs in Merau, am 22. Februar 1875 an Becker in Charkow, am 6. Juli 1875 an Gafnon in Dibau bei Naumburg a. B., am 16. Juli 1875 an Lessing in Potsdam, am 24. Juli 1875 an Fischer in Angermünde, am 22. Juli 1875 an Ebert in Friedrichshagen, am 21. Juli 1875 an Staatsbahn in Leipzig, am 24. Juli 1875 an Stern in Wien, am 2. Aug. 1875 an Bornstein in Creau, am 3. Aug. 1875 an Stock in Heilbronn, am 30. Juli 1875 an Ilse in Belgard, am 6. Mai 1875 an Robinsch in Braunschweig, am 22. Juli 1875 an Mehns in Schlaudau, am 31. Juli 1875 an Stolze in Schiraz, am 10. Juli 1875 an Schulz in Kiel, am 30. Juli 1875 an Gosewisch in Chât Saluis bei Saarburg, am 8. Aug. 1875 an Thiel in Rummelsburg, am 13. Aug. 1875 an Oberle in Killingen, am 19. Aug. 1875 an Boydaezwski in Danzig, am 17. Juli 1875 an Delius in Bradfort aus Hotel de Angl., am 31. Mai 1875 an Mozez in Leikarick in Rußland, am 9. Aug. 1875 an Glitscher in Bresch bei Hamburg, am 20. Juli 1875 an Haase in Zinna, am 12. Juni 1875 an Spedeska in Subranitz in Polen, am 26. Aug. 1875 an Schulz in Charlottenburg, am 24. Aug. 1875 an Voigt in Potsdam, am 8. Juli 1875 an Liebenstein in Steglitz, am 26. Aug. 1875 an Görgens in Salzwedel, am 18. Juni 1875 an Schulz in Franzenhausen, am 6. Septbr. 1875 an Pollcke in Kladow bei Landsberg a. W., am 1. Septbr. 1875 an Reiche in Charlottenburg, am 20. Aug. 1875 an Döbel in Magdeburg, am 30. Juni 1875 an Irkowicke in Wilna, am 11. Juli 1875 an Schröder in Posen, am 9. Aug. 1875 an Dominski in Stuhmsdorf, am 28. Aug. 1875 an Mahn in Steglitz, am 15. Septbr. 1875 an Levy in Paris, am 16. Septbr. 1875 an Weber in Dresden, am 21. Septbr. 1875 an Hecht in Mainz, am 15. Septbr. 1875 an Röhr in Schöneberg, am 15. Septbr. 1875 an Kupke in Hütten Hanland, am 13. Septbr. 1875 an Bassau in Vendschütz bei Hernstadt, am 30. Septbr. 1875 an Kraft in Landsberg a. W., am 25. Septbr. 1875 an Schröder in St. Wendel, am 29. Septbr. 1875 an Höhne in Mariendorf, am 17. Juni 1875 an Reiner in Breslau, am 7. Octbr. 1875 an Schröder in Potsdam, am 11. Octbr. 1875 an Müller in Cüstrin, am 9. Octbr. 1875 an Heyne in Mühlheim a. Ruhr, am 17. Octbr. 1875 an Tschirner in Kuhna bei Görlitz, am 5. Octbr. 1875 an Kaulla in London, am 25. Octbr. 1875 an Hönatsch in Münsterberg, am 25. Octbr. 1875 an Lehnert in Friedrichshagen, am 25. Septbr. 1875 an Mockschulz in Wirballen, am 11. Octbr. 1875 an Ehmke in Stettin, am 23. Octbr. 1875 an Liebetruth in Seehausen bei Halberstadt, am 26. Novbr. 1875 an Friedländer in Stawischyn bei Kalisch, am 6. Novbr. 1875 an Lewin in London, am 4. Novbr. 1875 an Jwicki in Scholnicki bei Klecke, am 30. Octbr. 1875 an Jahn in Reipzig bei Frankfurt a. O., am 26. Octbr. 1875 an Krause in Neu-Striese bei Dresden, am 30. Octbr. 1875 an Wegner & Weith in Graudenz, am 25. Octbr. 1875 an Markhof in Wien, am 17. Novbr. 1875 an Weber in Grevismühle, am 21. Novbr. 1875 an Wulff in Eggersdorf bei Müncheberg, am 13. Aug. 1875 an Heinrich Prinz in Dresden, am 15. Novbr. 1875 an Gelbmann in Wronke, am 18. Novbr. 1875 an Koch in Wulkow bei Kyritz, am 14. Novbr. 1875 an Schimming in Alt-Ulm, am 16. Novbr. 1875 an Löwenstein in Oranienburg, am 12. Novbr. 1875 an Lüdicke in Joachimsthal, am 24. Novbr. 1875 an Bernstein in Stallupönen, am 19 Novbr. 1875 an Sittig in Freyenwalde a. O., am 25. Novbr. 1875 an Neubauer in Magdeburg.

Die unbekannten Absender der vorbenannten Briefe werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 19. Mai 1876.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director.

Unanbringliche Geldsendungen bei der Ober-Post-Direction in Berlin.

16. 1) Sendungen, deren Werth bei der Auflieferung angegeben worden ist: an Busse in Berlin 15 Mk., 3. Jan. 1876, an Backhaus in Bremen 10 Mk., 23. Decbr. 1875, an Hentschel & Schulz in Zwickau 75 Mk., 2. Jan. 1876, an Brodwolf in Cosel 9 Mk., 20. Decbr. 1875, an Rohloff in Berlin 10 Mk., 20. Jan. 1876.

2) Sendungen, deren Werth bei der Aufgabe nicht angegeben worden ist: an Kindereit 40 Mpf., 21. Febr. 1876, an Schulz in Berlin 3 Mk., an Launeau in Paris 20 Livre St., 5. Decbr. 1875, an Peglau in Berlin 200 Mk., 4. Jan. 1876, an Asche in Berlin 30 Mpf., 11. Jan. 1876, an die Expedition der Vossischen Zeitung 1 Mk. 60 Pf., 2. März 1876, an Eck in Berlin 5 Mk., 27. Febr. 1876, an Herford 50 Pfg., 14. März 1876, an

Lehmann 10 Mk., 21. Febr. 1876, an Wagner in Leitersdorf bei Soldin 5 Mk., 12. Jan. 1876, an Salomonski in Breslau 5 Mk., 22. Febr. 1876, an Groß in Rixdorf 1 Mk., 5. Jan. 1876, an Lindholz in Ortwig bei Groß-Neudorf 10 Mk., 28. Febr. 1876.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Werthsendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge dem Post-Armenfond überwiesen werden.

Berlin C., den 16. Mai 1876.

Kaiserl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderungen.

17. Vom 22. d. M. ab werden folgende Posten einen veränderten Gang erhalten: 1) Personenpost Potsdam-Treuenbrietzen aus Treuenbrietzen um 3 Uhr 10 Min. fr., in Potsdam Stadt 7 Uhr 15 Min. fr.; 2) Personenpost Glöwen-Havelberg aus Havelberg 11 Uhr 45 Min. Vorm., in Glöwen 12 Uhr 30 Min. Nachm. Potsdam, den 19. Mai 1876.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Geheime Postrath Balde.

Bekanntmachungen der Königlichen Controle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

8. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Herrn L. Strohmenger vom Hause Gehe & Co. in Dresden die Schuldverschreibung der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855

Ser. 250 № 24,970 über 100 Thlr.

angeblich auf dem Bahnhofe Dünaburg in Rußland aus dem Waggon gestohlen worden ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controle der Staats-Papiere anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 18. Mai 1876.

Königl. Controle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooste Rentenbriefe.

6. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Thlr. = 3000 Mark 59 Stück und zwar die Nummern: 706. 720. 735. 780. 925. 976. 1632. 1655. 1731. 1957. 2179. 2283. 2316. 2438. 2605. 2685. 3046. 3270. 3452. 3536. 3601. 4763. 4814. 4838. 4970. 5029. 5121. 5251. 5390. 5491. 5492. 6051. 6339. 6553. 6931. 7016. 7109. 7229. 7292. 7374. 7446. 7490. 7604. 7849. 7855. 7942. 8109. 8428. 8650. 8746. 9228. 9271. 9294. 9331. 9364. 9575. 9620. 9712. 9833.

Litt. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 24 Stück und zwar die Nummern: 43. 99. 878. 918. 1066. 1096. 1279. 1308. 1465. 1533. 1895. 2105. 2130. 2199. 2297. 2548. 3129. 3134. 3445. 3553. 3740. 3744. 3764. 3868.

Litt. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 67 Stück und zwar die Nummern: 310. 489. 552. 684. 704. 977. 999. 1459. 1553. 1709. 1718. 1841. 1896. 2366. 2372. 2729. 2789. 2892. 3034. 3081. 3281. 3419. 3453. 3577. 3888. 4093. 4320. 4524. 4589. 5041. 5772. 5935. 5990. 6020. 6032. 6096. 6257. 6352. 6389. 6405. 6598. 6759. 7597. 7929. 7962. 7963 8418. 8718. 8865. 8962. 8967. 8988. 9029. 9340. 9390. 9451. 10058. 10320. 10392. 10601. 10638. 10757. 10855. 11010. 11041. 11088. 11270.

Litt. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 46 Stück und zwar die Nummern: 118. 352. 485. 1363. 1523. 1551. 2107. 2650. 2853. 3019. 3177. 3550. 3593. 3705. 4125. 4297. 4571. 4839. 4899. 5144. 5377. 5453. 5789. 5935. 6028. 6032. 6129. 6289. 6320. 6471. 7347. 7605. 7722. 7751. 7807. 7971. 8069. 8816. 8845. 8870. 8943. 8952. 8971. 8981. 9071. 9085.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. IV № 5—16 nebst Talons, den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Unterwasserstraße Nr. 5, vom 1. October d. J. ab an den Wochentagen von 9—1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend benannte Apoints zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

a. aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1869.
   Litt. C. № 6110.
b. aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1870.
   Litt. D. № 2535.
c. aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1872.
   Litt. D. № 3229.
d. aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1872.
   Litt. D. № 606. 1079. 3042. 4273. 6207.
e. aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1873.
   Litt. C № 3090.
   Litt. D. № 1051. 4172.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Casse

in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. Mai 1876.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Specialtarif vom 1. Februar 1875 für den Transport von Getreide ꝛc.

68. Vom 15. d. M. ab ist zum Specialtarif vom 1. Februar 1875 für den Transport von Getreide, Hülsenfrüchten Mahlproducten ꝛc. im Verkehre von den Stationen der Rumänischen Eisenbahn, der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn (Rumänische und Oesterreichische Linien), der Erzherzog Albrecht-Bahn, der Galizischen Carl-Ludwig-Bahn und der Kaiser Ferdinands-Nordbahn einerseits nach Stationen Deutscher Eisenbahnen andererseits ein Nachtrag II in Kraft getreten, welcher die Aufnahme der Route via Olmütz-Bodenbach, beziehungsweise via Olmütz-Wildenschwert-Tetschen-Mittelgrund für den Verkehr zwischen den im Tarife vom 1. Februar 1875 sammt Nachtrag genannten Stationen der Galizischen und Rumänischen Eisenbahnen einerseits und den Stationen Dresden, Chemnitz, Hof, Eger und Zwickau der Königlichen Sächsischen Staats-Eisenbahn, dann Leipzig, Bohrsdorf, Wurzen und Großenhain der Leipzig-Dresdener Eisenbahn andererseits enthält. Druckexemplare dieses Nachtrags sind bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Breslau und Görlitz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 16. Mai 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarife.

69. Vom 20. d. M. ab tritt zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarife vom 20. September 1874 ein Nachtrag 12 in Kraft, welcher außer Tarifbestimmungen und Classifications-Aenderungen Ausnahme-Frachtsätze für Traubenzucker, Stärke- und Kartoffelmehl, sowie Stärkesyrup von Frankfurt a. O. nach Hamburg, Harburg, Bremen, Bremerhafen und Geestemünde, Druckfehlerberichtigungen und anderweite Tarifsätze für Eilgut, Classe I, Specialtarif II und III im Verkehr mit Görlitz und Uhsmannsdorf enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages werden auf unseren größeren Verbandstationen, sowie bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 19. Mai 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bremen- resp. Hamburg-Schlesischer Verkehr.
(Tarif vom 20. September 1874.)

70. Für den Transport von Traubenzucker, Stärke- und Kartoffelmehl, sowie Stärkesyrup kommen, wenn diese Artikel zum See-Export bestimmt sind, bei Zahlung der Fracht nach der Tragfähigkeit der verwendeten Wagen im Verkehr von Frankfurt a O. nach Harburg 1,44 Mark, nach Bremen 1,50 Mark, nach Bremerhafen und Geestemünde 1,70 Mark per 100 Kilogramm von jetzt ab bis zum 30. September d. J. zur Erhebung.

Berlin, den 17. Mai 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ablassung von Extrazügen nach Berlin.

59. Freitag vor Pfingsten, am 2. Juni d. J., werden zwei Extrazüge nach Berlin, der eine von Bromberg (Abfahrt 9 Uhr 47 Min. Vormittags), der andere von Königsberg (Abfahrt 6 Uhr 5 Min. Nachmittags) mit Personen-Beförderung in II. und III Wagenclassen zu ermäßigten Fahrpreisen abgelassen werden. Zu diesen Extrazügen werden auch auf den Stationen der Strecken Eydtkuhnen-Königsberg, Osterode-Thorn-Bromberg und Danzig-Dirschau-Bromberg directe Extrazug-Billets unter denselben Vergünstigungen verkauft werden. Die besonderen Bedingungen für diese Extrazüge, sowie der Gang derselben sind aus den auf allen Stationen ausgehängten Bekanntmachungen und Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 15. Mai 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Gemeinde-Bezirks-Veränderungen im Kreise West-Priegnitz.

32. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und § 135 ad IX. 1. der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 hat der unterzeichnete Kreis-Ausschuß unter Zustimmung der Betheiligten die Abtrennung der im Besitze des Bäckermeisters Hellweg in Cumlosen und des Eigenthümers Gaedecke in Wentdorf befindlichen resp. 5 Hect. 10 Ar. 60 □M. und 2 Hect. 52 Ar. 50 □M. großen Parzellen von dem Gutsbezirke Wentdorf und Einverleibung derselben in den Gemeindebezirk Wentdorf genehmigt.

Perleberg, den 13. Mai 1876.

Der Kreis-Ausschuß der West-Priegnitz.

Eintheilung

der Stromaufsichtsbezirke an der Elbe im Bereiche der Elbstrombau-Verwaltung vom 16. Mai d. J. ab.

Name und Wohnort des Stromaufsehers	Dienstbezirk von	Dienstbezirk bis	Bemerkung.
Gaedicke in Mühlberg	der Sächsischen Grenze oberhalb Mühlberg	Torgau	ꝛc. Gaedicke versieht den Dienst zunächst probeweise.
Gericke in Torgau	Torgau	Elster	Desgleichen.
Rubert in Klein-Wittenberg	Elster	zur Anhaltischen Grenze bei Appolonsdorf	
Bicknase in Schönebeck	der Anhaltischen Grenze bei Ritzmeck	Frohse	ꝛc. Bicknase versieht den Dienst zunächst probeweise.
Witte in Magdeburg	Frohse	zur Eisenbahnbrücke oberhalb Magdeburg und von der Eisenbahnbrücke am Herrenkrug bis Rogätz	
Hafenmeister Ullner in Magdeburg	von der Eisenbahnbrücke oberhalb Magdeburg	zur Eisenbahnbrücke am Herrenkrug	
Skerka in Parey	Rogätz	Schelldorf	
Beseler in Arneburg	Schelldorf	Sandau	
Sickert in Werben	Sandau	Hinzdorf	ꝛc. Sickert versieht den Dienst zunächst probeweise.
Tuche in Wittenberge	Hinzdorf	Schnackenburg	ꝛc. Tuche versieht den Dienst zunächst probeweise.
Durow in Lenzen	Schnackenburg	Mecklenburgische Grenze bei Dömitz	
Conrad in Hitzacker	der Mecklenburgischen Grenze bei Dömitz	Schuttschur	ꝛc. Conrad versieht den Dienst zunächst probeweise.
Clement in Bleckede	Schuttschur	zum Wendewischer Werder an der Lauenburgischen Grenze	
Buhnenmeister Reimers in Artlenburg	Wendewischer Werder an der Lauenburgischen Grenze	Niedermarschacht	
Buhnenmeister Gödicke in Hoopte	Niedermarschacht	Seevemündung	

Magdeburg, den 11. Mai 1876.

Der Chef der Elbstrombau-Verwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen, v. Patow.

Patent-Ertheilungen.

Dem Ingenieur Aug. Hellmann zu Aachen ist unter dem 12. Mai d. J. ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes regulirbares Speiseventil mit einer vom Kesseldruck belasteten Sicherheitsvorrichtung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Eduard Grube zu Hamburg ist unter dem 11. Mai 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Fräsen konischer Räder

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 15. Mai 1876 ein Patent

auf eine Coupirzange mit Controlapparat für Fahrbillete in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Wirth u. Comp. zu Frankfurt a./M. ist unter dem 14. Mai 1876 ein Patent

auf eine Filterpresse in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Gewehrfabrikanten Richard Bornmüller zu Suhl ist unter dem 13. Mai 1876 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Schloß für Hinterladungsgewehre, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki in Berlin ist unter dem 15. Mai 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen feuersicheren Feuerwehrharnisch

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Zabel & Co. zu Quedlinburg ist unter dem 15. Mai 1876 ein Patent

auf einen Kohlensäure-Bierdruck-Apprat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich befunden worden ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Ingenieur Heusinger von Waldegg in Hannover ist unter dem 16. Mai 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen eisernen Oberbau für Straßen-Eisenbahnen, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Robert Zimmermann zu Dortmund ist unter dem 16. Mai d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steuerung für Dampfmaschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Herrn Pierre Léon Allaire in Paris unter dem 28. Februar v. J. ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas und Mineralölen

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Die Bauführer Pius Alphons Weitmann und Vincent Dylewsky sind am 29. v. M. vereidigt worden.

Durch das Ableben des bisherigen Inhabers ist die Lehrer- und Küsterstelle zu Königstädt, Inspection Ruppin, Königl. Patronats, zur Erledigung gekommen. Ferner wird durch Versetzung des zeitigen Inhabers die Lehrer- und Küster-Adjunctenstelle zu Grubo, Inspection Belzig, Königl. Patronats, zum 5. August d. J. vacant. Wiederbesetzt sind dagegen die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Gortz, Inspection Altstadt Brandenburg, die Lehrer- und Küsterstelle zu Bergsdorf, Inspection Zehdenick, die Lehrer- und Küsterstelle zu Hohenwerbig, Inspection Belzig, die 2. Lehrerstelle zu Bredow, Inspection Nauen.

Dem bei dem Collegium der Königlichen General-Commission für die Provinz Brandenburg zu Frankfurt a. O. bisher als Hülfsarbeiter beschäftigten Regierungs-Rath Rintelen ist zum 1. Juli 1876 eine etatsmäßige Rathsstelle verliehen.

Der Vermessungs-Revisor Humboldt zu Crossen ist zum 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt.

Der bisherige Pfarrer zu Neu-Trebbin, Superintendentur Wriezen a. O., Ernst Carl Theodor Rettig, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Pankow, Diöcese Berlin-Land, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Ernst Emil August Wachsmann ist zum Diaconus bei der Evangelischen Gemeinde zu Lychen, Diöcese Templin, bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Schemmel ist als ordentlicher Lehrer an der Königlichen Realschule in Berlin angestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Otto Müller am Louisenstädtischen Gymnasium zu Berlin ist der Professortitel verliehen.

Dem Fräulein Anna Pauline Therese Hörning ist die Erlaubniß zur Fortführung der von der Schul-Vorsteherin Luise Wickert geleiteten höheren Töchterschule in der Klosterstraße Nr. 65 zu Berlin ertheilt worden.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 2. Juni **1876.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Diejenigen Chaussee'n im Kreise Zauch-Belzig betreffend, welche in das Verzeichniß über die Straßen aufgenommen sind, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll oder 10,5 Centimeter Breite verboten ist.

12. Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Potsdam sind die nachstehend bezeichneten Chaussee'n im Kreise Zauch-Belzig und zwar die Kreis-Chaussee'n

1) von Brandenburg über Golzow nach Belzig,
2) von Belzig nach Treuenbrietzen,
3) von Golzow über Lehnin nach Plessow,
4) von Beelitz nach Brück,
5) von Belzig über Wiesenburg nach Reetz,

sowie

6) die Privat-Chaussee von Wiesenburg über Jeserig bis zur Anhaltischen Grenze

in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll oder 10,5 Centimeter Breite in Folge der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 16. Mai 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Maclean.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes über eingeschriebene Hülfscassen vom 7. April 1876.

(R.-G.-Bl. S. 125.)

123. Zur Ausführung des Gesetzes über eingeschriebene Hülfscassen vom 7. April 1876 wird Folgendes bestimmt:

1) Unter der Bezeichnung: Höhere Verwaltungsbehörde sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: Gemeindebehörden diejenigen Behörden zu verstehen, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinde bilden.

Die Beaufsichtigung der Cassen (§ 33 des Gesetzes) ist in den Städten von dem Gemeindevorstande, übrigens von den Kreislandräthen, in der Provinz Hannover von den Amtshauptmännern, in Hohenzollern von den Oberamtmännern wahrzunehmen. In denjenigen Städten, wo der Gemeindevorstand ein Collegium bildet, hat derselbe zur Wahrnehmung der Aufsicht einen Commissarius zu bestellen.

2) Der Gemeindevorstand, welchem das Statut einer Casse Behufs Erwirkung der Zulassung eingereicht wird (§ 4 Alin. 1), hat darüber ein Protocoll aufzunehmen, welches das Datum der Einreichung, den Namen der Casse und den Namen und Wohnort der das Statut einreichenden Personen ergiebt.

Dieses Protocoll ist mit den beiden eingereichten Exemplaren des Statuts ungesäumt der höheren Verwaltungsbehörde zu übersenden.

Gleichzeitig oder spätestens innerhalb acht Tagen hat der Gemeindevorstand ohne besondere Aufforderung der höheren Verwaltungsbehörde eine Erklärung über die Höhe des täglichen Lohnes einzusenden, welcher nach seinem Urtheil an dem Orte, wo die Casse ihren Sitz hat, gewöhnlichen Tagearbeitern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird (§ 11).

3) Die höhere Verwaltungsbehörde hat die bei ihr eingehenden Statuten einer Prüfung zu unterziehen, welche darauf zu richten ist,

a. ob das Statut formell vollständig ist (§ 3 № 1—9),
b. ob der Inhalt der einzelnen Bestimmungen des Statuts den Vorschriften des Gesetzes entspricht (§ 3. Alin. 2),
c. ob in das Statut Bestimmungen aufgenommen sind, welche mit dem Zwecke der Casse nicht in Verbindung stehen (§ 3. Alin. 2).

4) Ergeben sich bei dieser Prüfung keinerlei Bedenken gegen die Zulassung der Casse, so ist sofort nach Maßgabe der Bestimmung unter Nr. 8. zu verfahren.

5) Ergeben sich Bedenken gegen die Zulassung der Casse, so kann zunächst der Versuch gemacht werden, die erforderlichen Abänderungen des Statuts durch Verhandlung mit den Antragstellern herbeizuführen. Es ist indessen unter allen Umständen innerhalb der in § 4 Alin. 1 vorgeschriebenen sechswöchigen Frist mindestens ein die bestehenden Bedenken genau bezeichnender vorläufiger Bescheid zu erlassen.

Im Uebrigen greift das Verfahren nach Maßgabe der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und der № 55, 57, 58 der Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 mit den aus den folgenden Bestimmungen sich ergebenden Modificationen Platz.

6) Der schriftliche Bescheid (№ 55 der Anweisung vom 4. September 1869) hat diejenigen Bestimmungen des Statuts, welche den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen und, inwiefern dies der Fall, genau zu bezeichnen.

7) Der Rekurs und dessen Rechtfertigung ist innerhalb der gesetzlichen Frist und zwar zur Beschleunigung des Verfahrens in der Regel nicht unmittelbar bei den Ministerien, sondern bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, worauf in dem Bescheide jedesmal hinzuweisen ist.

8) Sobald zu Gunsten der Zulassung der Casse entschieden ist, werden die eingereichten Exemplare des Statuts mit folgendem Zulassungsvermerke versehen:

„Die (Name der Casse) ist auf Grund des vorstehenden Statuts als eingeschriebene Hülfscasse zugelassen und unter № . . . . . des Registers der eingeschriebenen Hülfscassen eingetragen."

N. . . . . den . . . . . .

Königliche . . . . . .

(Siegel.) (Unterschrift.)

Ein Exemplar des Statuts ist nach vorgängiger Eintragung der Casse in das Register (cfr. № 10) durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde den Antragstellern zuzustellen.

In denjenigen Fällen, wo die Gemeindebehörde nicht zugleich Aufsichtsbehörde ist (cfr. № 1), hat die letztere die Gemeindebehörde von der erfolgten Zulassung zu benachrichtigen.

9) Beschließt eine Casse Abänderungen des Statuts, so ist eine Zusammenstellung der abändernden Beschlüsse oder ein vollständiges revidirtes Cassenstatut in zwei Exemplaren unter Beifügung der über die Beschlußfassung aufgenommenen Verhandlung dem Gemeindevorstande einzureichen, worauf das unter № 2—8 vorgeschriebene Verfahren Platz greift.

Die Prüfung der höheren Verwaltungsbehörde hat sich in diesem Falle neben den unter № 3 bezeichneten Punkten auch darauf zu erstrecken, ob die abändernden Beschlüsse nach Maßgabe des Gesetzes (vergl. § 20 Alin. 3) und des Statuts (vergl. § 3 № 7) gültig gefaßt sind.

Der Zulassungsvermerk lautet in diesem Falle:

a. wenn ein vollständig revidirtes Statut eingereicht ist:

„Die unterm (Datum der ersten Zulassung) als eingeschriebene Hülfscasse zugelassene und unter № . . . . . des Registers eingetragene (Name der Casse) bleibt auf Grund des vorstehenden revidirten Statuts als eingeschriebene Hülfscasse ferner zugelassen."

N. . . . . den . . . . . .

Königliche . . . . . .

(Siegel.) (Unterschrift.)

b. wenn nur eine Zusammenstellung der abändernden Bestimmungen eingereicht ist:

„Die unterm (Datum der ersten Zulassung) als eingeschriebene Hülfscasse zugelassene und unter Nr. . . . . des Registers eingetragene (Name der Casse) bleibt mit den vorstehenden Abänderungen des Cassenstatuts als eingeschriebene Hülfscasse ferner zugelassen."

N. . . . . den . . . . . .

Königliche . . . . . .

(Siegel.) (Unterschrift.)

10) Jede höhere Verwaltungsbehörde hat ein nach dem angeschlossenen Formulare einzurichtendes Register der eingeschriebenen Hülfscassen zu führen.

Jede Casse ist auf einer besonderen Seite des Registers einzutragen.

Die Eintragung erfolgt sofort nach Ertheilung des Zulassungsvermerks.

Einzutragen sind:

die laufende №,

Name und Sitz der Casse,

Datum des Zulassungsvermerks.

Bei demnächstigen Abänderungen des Statuts ist das Datum des Zulassungsvermerks in die Rubr. 4 einzutragen und in der Rubr. 5 anzugeben, ob ein revidirtes Statut oder nur einzelne Statutenänderungen vorliegen. Erstreckt sich die Aenderung auch auf die Bezeichnung der Casse, so ist der neue Name in Rubr. 2 einzutragen.

Wird die Casse aufgelöst oder geschlossen, oder wird über dieselbe der Concurs eröffnet, so ist dies auf der betreffenden Seite des Registers zu vermerken und das Datum des Auflösungsbeschlusses bezw. des die Schließung aussprechenden Bescheides oder der Concurseröffnung in die Rubr. 4 einzutragen.

11) Die Anmeldung der Zusammensetzung des Vorstandes einer eingeschriebenen Hülfscasse und der in dieser Zusammensetzung eingetretenen Veränderungen (§ 17) erfolgt durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch beglaubigte schriftliche Erklärung.

Entstehen über die Identität der anmeldenden Personen oder über die Richtigkeit ihrer Anmeldung Zweifel, so hat die Gemeindebehörde nach pflichtmäßigem Ermessen auf dem ihr geeignet erscheinenden Wege den wahren Thatbestand festzustellen.

Jeder Vorstand einer Gemeinde, in deren Bezirk eingeschriebene Hülfscassen ihren Sitz haben, hat über die Personen, welche als Mitglieder der Vorstände der Cassen angemeldet werden, ein Verzeichniß zu führen und fortlaufend nach Maßgabe der angemeldeten Veränderungen richtig zu erhalten. Auf Grund dieses Verzeichnisses sind die in § 17 Alin. 2 erwähnten Zeugnisse auszustellen.

12) Die Aufsichtsbehörde hat bei Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten Folgendes zu beachten:

a. Sie hat im Falle des § 33 Alin. 3 auf Anrufung der Antragsteller (§ 22 Alin. 2) den Vorstand der Casse aufzufordern, binnen einer bestimmten kurzen Frist die Generalversammlung zu berufen und nach vergeblichem Ablauf der Frist, unter Beachtung der im Statut vorgeschriebenen Formen (§ 3 № 6), die Berufung selbst vorzunehmen.

b. Sie hat die Cassen zur rechtzeitigen Erfüllung der ihnen durch §§ 25 und 27 auferlegten Verpflichtungen, event. soweit es nach § 33 Alin. 4 zulässig, durch Ordnungsstrafen anzuhalten und das ihr mitgetheilte Ergebniß der fünfjährigen Abschätzung innerhalb 14 Tagen der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

c. Wenn in ihrem Bezirke gewerbliche Hülfscassen bestehen, hinsichtlich deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, so hat sie an diejenigen eingeschriebenen Hülfscassen, welche für gewerbliche Arbeiter oder auch für solche bestimmt sind, das Erfordern zu richten, das Ausscheiden von Mitgliedern in jedem Falle unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnortes und der Beschäftigung binnen 14 Tagen anzuzeigen. Diese Verpflichtung kann auf die Arbeiter einzelner in diesem Falle bestimmt zu bezeichnender Gewerbszweige beschränkt werden, wenn nur für diese eine Verpflichtung, gewissen Hülfscassen beizutreten, besteht.

d. Sie hat in den § 29 unter № 1—3 erwähnten Fällen an die Cassen die daselbst vorgesehenen Aufforderungen und Auflagen zu erlassen und in jedem Falle die innezuhaltende Frist in der Verfügung anzugeben.

e. Sie hat sich von allen Verhältnissen der Cassen, welche für die Wahrnehmung der Aufsicht von Bedeutung sind, soweit erforderlich, durch Einsehung der Bücher der Cassen (§ 33 Alin. 2) in fortlaufender Kenntniß zu erhalten.

f. Sie hat in denjenigen Fällen, wo Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderhandeln (§ 34), soweit nicht zunächst mit Ordnungsstrafen vorzugehen ist (§ 33 Alin. 4), die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens zu veranlassen.

g. Wenn über eine eingeschriebene Hülfscasse das Concursverfahren eröffnet wird (§ 29 Alin. 3), oder wenn einer der Fälle eintritt, in welchen nach § 29 № 1—6 die Schließung einer Casse erfolgen kann, so ist der höheren Verwaltungsbehörde innerhalb 14 Tagen Anzeige zu machen.

Innerhalb der gleichen Frist ist der höheren Verwaltungsbehörde die erfolgte Auflösung einer Casse anzuzeigen.

h. In dem Falle des § 30 Satz 2 hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Verfügungen wegen Abwickelung der Geschäfte der Casse zu treffen.

13) Für das Verfahren auf Schließung einer Casse (§ 29 Alin. 1 und 2) greifen die Bestimmungen Platz, welche in den Nrn 60 ff. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. September 1869 für das Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation ꝛc. vorgeschrieben sind.

Der Rekurs und dessen Rechtfertigung ist auch in diesem Falle zur Beschleunigung des Verfahrens in der Regel bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen (conf. № 7).

14) Ueber die in den §§ 25 und 27 vorgesehenen Formulare und Fristen sind die Bestimmungen des Bundesraths zu erwarten.

Berlin, den 15. Mai 1876.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Graf zu Eulenburg.	gez. Dr. Achenbach.

* * *

Anlage.

Register
der eingeschriebenen Hülfscassen
für den Bezirk

. . . . . .

1. Nr.	2. Name der Casse.	3. Sitz der Casse.	4. Datum des Zulassungsvermerks.	5. Bemerkungen.

* * *

Vorstehende Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über eingeschriebene Hülfscassen vom 7. April 1876 (R.-Ges.-Bl. S. 125) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 27. Mai 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präsidium.

Dritter Nachtrag zu dem Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren vom 15. August 1848.

124. A. Die §§ 5 und 17 des Reglements für die außergerichtlichen Auctionatoren vom 15. August 1848 werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§ 5. Kein Auctionator darf ohne Genehmigung der Königlichen Regierung Handelsgeschäfte betreiben oder durch seine Angehörigen betreiben lassen. Die Genehmigung erfolgt in der Regel nur auf Widerruf und überhaupt nicht in Beziehung auf den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft, des Kleinhandels mit Getränken, des Trödels und des Pfandleihergeschäfts.

§ 17. Wenn der Auctionator die Ueberzeugung gewinnt, daß Kauflustige Verabredungen getroffen haben, um Mehrgebote zu hindern, so darf er nur, wenn der Ertrahent die Fortsetzung ausdrücklich verlangt, mit solcher vorgehen. Andernfalls hat er die Auction abzubrechen.

B. Der § 20 (Absatz 5) desselben Reglements und der Nachtrag vom 21. December 1856 werden, insoweit sie die Gewährung von Vorschüssen auf Kaufgelder betreffen, aufgehoben.

C. An Stelle der im § 7. der Gebühren-Taxe vom 15. August 1848 bestimmten Reisekosten und Entfernungen (15 Sgr. für jede Meile — 1/4 Meile) treten

der Satz von 40 Pfennigen für das Kilometer,
die Entfernung von 2 Kilometern.

Berlin, den 16. Mai 1876.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

* * *

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 27. Mai 1876.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Die Qualification als Impfarzt betreffend.

125. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 27. April d. J. beschlossen, daß das Impfgesetz die vor dem Erlaß der Gewerbe-Ordnung auf Grund der Landesgesetzgebung für eine beschränkte Ausübung der Heilkunde in einem Bundesstaate approbirten und durch diese Approbation zur Ausführung von Impfungen berechtigten Wundärzte, — da dieselben, soweit ihre durch die landesrechtliche Approbation anerkannte Befähigung überhaupt reicht, im Sinne der Reichsgesetzgebung ebenfalls als Aerzte anzusehen sind, — weder von der Berufung zu Impfärzten noch von der Berechtigung zur Vornahme von Impfungen in der Privat-Praxis ausschließe.

Dieser Beschluß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 21. Mai 1876.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Den Schiffahrts-Verkehr auf der Havel betreffend.

126. Seitens des Herrn Finanzministers ist nachgegeben, daß die Schleusengefälle für das Passiren der Thiergartenschleuse bei Oranienburg von denjenigen havelaufwärts fahrenden Schiffern, welche bei der Schleusengeldhebestelle am Spandauer Canal zu Berlin oder auf dem Steueramte zu Spandau Schifffahrts-Abgaben entrichten, fortan bei den letztgenannten beiden Stellen schon im Voraus entrichtet werden können.

Zugleich ist Seitens des Herrn Finanzministers nachgegeben, daß die die Havel zu Thal befahrenden Fahrzeuge die Oranienburger Schleuse ohne vorherige Entrichtung der Schleusengeldgefälle auf dem Steueramte zu Oranienburg mit der Maßgabe passiren dürfen, daß die Schleusengefälle für das Passiren der gedachten Schleuse sofort nach dem Passiren derselben zu entrichten sind. Diejenigen Schiffer, welche von dieser letzteren Vergünstigung Gebrauch machen, haben beim Passiren der weiter abwärts gelegenen, auf der Weiterfahrt zunächst berührten Schleusen, nämlich der Pinnower-, Friedenthaler- und beziehungsweise Thiergarten-Schleuse, durch Vorzeigung des quittirten Duplums der Anmeldung sich darüber auszuweisen, daß sie der Verpflichtung in Betreff der nachträglichen Entrichtung der Gefälle auf dem Steueramte zu Oranienburg nachgekommen sind.

Potsdam, den 24. Mai 1876.

Königl. Regierung.

Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Neustadt-Eberswalde nach Schöpfurth mit einer Abzweigung von Heegermühle nach Messingwerk.

127. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt-Eberswalde nach Schöpfurth bei der zu Eisenspalterei zwischen den Stationen 20 und 21 errichteten Hebestelle vom 1. Juni d. J. ab das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile erhoben wird. Für den Verkehr von Eisenspalterei und Wolfswinkel, sowie von den bei der Hebestelle auf den Wegen von Lichterfelde und Spechthausen zur Chaussee gelangenden Passanten, welche die Chaussee in der Richtung nach Neustadt-Eberswalde benutzen, ist das Chausseegeld nur für eine halbe Meile zu entrichten.

Potsdam, den 29. Mai 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Warnung für Schiffseinhaber.

128. Nach den gemachten Erfahrungen befinden sich unter den die Canäle und Schleusen unseres Regierungs-Bezirks passirenden Fahrzeugen häufig solche, welche so schadhaft sind, daß sie bei der geringsten Veranlassung zu Grunde gehen können. Ein solcher Unglücksfall ist für die frequente Schifffahrt um so gefährlicher, wenn der Untergang des Fahrzeuges in einer Schleuse, unter einer Brücke oder im schmalen Fahrwasser erfolgt und dadurch die Schifffahrt auf längere Zeit gehemmt wird. Dies hat uns veranlaßt, die Schleusenmeister anzuweisen, Fahrzeuge, deren offenbar schadhafter Zustand zu gerechtfertigten Bedenken Verlassung giebt, gar nicht in die Schleusen und Canalhaltungen einzulassen und darüber sogleich den vorgesetzten Baubeamten Anzeige zu machen. Das betheiligte Publikum, insbesondere die Schiffseigenthümer, machen wir auf diese im Interesse der Schifffahrt getroffene nothwendige Anordnung zur Beachtung aufmerksam.

Potsdam, den 24. Mai 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vertrieb von Lotterie-Loosen Seitens des Münchener Kunstgewerbe-Vereins.

129. Dem Directorium für die Jubiläumsfeier des Münchener Kunstgewerbe-Vereins ist durch Allerhöchste Ordre vom 3. d. M. ausnahmsweise gestattet worden, zu derjenigen Lotterie von Kunst- und kunstgewerblichen Gegenständen, sowie von Geldprämien, welche der qu. Verein mit der aus Anlaß jener Feier im Laufe dieses Jahres zu veranstaltenden Ausstellung zu verbinden beabsichtigt, auch in dem diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Indem wir die nachgeordneten Polizei-Behörden hiervon in Kenntniß setzen, beauftragen wir dieselben

hierdurch, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose, deren Preis auf 2 Mark pro Stück festgesetzt ist, nicht beanstandet werde.

Potsdam, den 29. Mai 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Verwaltung der Kreis-Schulinspection Berlin-Cöln-Land betreffend.

130. Die Kreis-Schulinspection der Inspection Berlin-Cöln-Land, exclusive des Kreisschulinspectionskreises Charlottenburg (cfr. Amtsbl. de 1874 Stück 42 S. 331) ist dem Superintendenten Oberpfarrer Lange zu Teltow übertragen worden.

Potsdam, den 22. Mai 1876.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Schafpocken.

131. Wegen der erfolgten Pockenimpfung der Lämmer sind die Güter Sternhagen, Schmachtenhagen, Rollwitz und Trampe im Prenzlauer Kreise für den Verkehr mit Schafvieh u. s. w. nach Maßgabe der Polizei-Verordnung vom 23. December 1871 und auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1875 bis auf Weiteres gesperrt worden.

Potsdam, den 26. Mai 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schafpocken.

132. Wegen der erfolgten Pockenimpfung der Lämmer sind die Güter Schönfeld, Zernickow und Milow im Prenzlauer Kreise für den Verkehr mit Schafvieh u. s. w. nach Maßgabe der Polizei-Verordnung vom 23. December 1871 und auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1875 bis auf Weiteres gesperrt worden. Potsdam, den 30. Mai 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachforschung nach dem entlaufenen Knaben Beyer.

133. Der elfjährige Knabe Vincenz Beyer aus Schembera in Böhmen ist dem Kunstreiter Anton Klieber entlaufen, und hat die Oesterreich-Ungarische Botschaft in Berlin um Ermittelung und demnächstige Zurückschaffung desselben in die Heimath ersucht.

Indem wir bemerken, daß das Verschwinden des Knaben Beyer zuerst bei der Polizeibehörde in Forst i. L. zur Anzeige gekommen ist, weisen wir die Polizei-Behörden des Bezirks an, nach dem Gesuchten, welcher ein breites Gesicht, schwarzes Haar und einen steifen Arm haben soll, Nachforschungen anstellen und ihn, falls er aufgefunden werden sollte, nach seiner Heimath zurückschaffen zu lassen, von dem Ergebniß der anzustellenden Recherchen und der etwaigen Heimschaffung des Vincenz Beyer aber uns Anzeige zu machen.

Potsdam, den 26. Mai 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Wucherpflanze Senecio vernalis.

134. Da die Wucherpflanze, Senecio vernalis, auf welche unsere Polizei-Verordnung vom 25. April d. J. (Amtsblatt Stück 17 S. 133) sich bezieht, noch nicht allgemein bekannt ist, so veröffentlichen wir Folgendes:

Die Wucherpflanze, Senecio vernalis, ist erst seit ungefähr zehn Jahren im diesseitigen Regierungs-Bezirk vorgekommen. Da ihre zahlreichen Blüthen eine große Menge Samen erzeugen, welche Federkronen — ähnlich wie die Samen der sogenannten Butterblume oder Löwenzahn — haben und vermöge derselben bei bewegter Luft weit fortgeführt werden, so ist diese Pflanze bereits in vielen Gegenden schnell zu einem sehr schädlichen Unkraut geworden. Dasselbe schädigt nicht nur in Folge seines schnellen Wachsthums und seiner Größe das Gedeihen der Saaten, sondern bringt, da es ebensowohl auf Wiesen wie auf Aeckern gedeiht, überdies den Nachtheil, daß das Vieh das Futter verweigert, in welchem es enthalten ist.

Diese Pflanze ist selbstverständlich von dem schon lange unter dem Namen der Wucherblume bekannten und in der wissenschaftlichen Pflanzenkunde als Chrysanthemum segetum bezeichneten Gewächs verschieden; sie gehört indessen ebenso wie dieses zu den Pflanzen mit zusammengesetzten Blumen (Compositae) und ist dem sogenannten Jacobskraut (Senecio Jacobaea), welches man auf trockenen Weiden anzutreffen pflegt, sowohl in Bezug auf Größe des ganzen Gewächses, als besonders der Blumen sehr ähnlich. Der Pflanzenkundige unterscheidet jedoch die Blumen (Anthodien) dieser beiden Arten leicht an dem den Hauptkelch an seinem unteren Ende umgebenden Außenkelch, welcher bei Senecio vernalis aus sechs bis zwölf Blättchen besteht, deren jedes mit einer schwarzen Spitze versehen ist, während er bei Senecio Jacobaea meist nur zweiblättrig und sehr kurz ist. Die Senecio vernalis ist eine einjährige Pflanze, von kräftigem Wuchse, welche ein halbes Meter und darüber hoch wird; ihre spindelförmige Wurzel treibt einzelne oder mehrere Stämme mit zahlreichen Aesten, deren jeder viele gelbe Blumen trägt. Die auf beiden Seiten dünn behaarten Blätter haben ein saftiges Ansehen, ähnlich denen der Rübsen. Ihre Blüthezeit beginnt schon früh, so daß sie größtentheils im Mai schon in voller Blüthe steht, während das ihr ähnliche Jacobskraut in der Regel erst im Juli zum Blühen kommt. Da zur Verminderung ihrer Verbreitung nothwendig ist, sie vor der Samenbildung auszurotten, so muß dieses bereits im Mai und spätestens Anfangs Juni geschehen. Zu ihrer Vertilgung ist es nothwendig, daß die Pflanzen mit der Wurzel ausgerissen werden, da, wenn sie etwa nur abgemähet würden, sich aus den stehenbleibenden Stengelresten bald wieder blühende Zweige entwickeln; auch müssen die ausgegäteten Pflanzen eingegraben, verbrannt oder anderweit sicher vernichtet werden, da die Blüthen selbst an den ausgerissenen Pflanzen noch reifen Samen bringen.

Potsdam, den 29. Mai 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin.

30. Der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 entsprechend, wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst

in den Tagen **vom 19. bis 23. Juni d. J.**, und zwar auf dem zwischen der Acker- und Brunnenstraße belegenen Neuen Berliner Viehhofe abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung des Neuen Viehhofes angewiesen.

Berlin, den 13. Mai 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bestimmungen hinsichtlich des in Berlin abzuhaltenden diesjährigen Wollmarkts.

31. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. d. M. werden für den in der Zeit **vom 19. bis zum 23. Juni d. J.** abzuhaltenden Wollmarkt folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Anfahrt aller zum Wolltransport dienenden beladenen oder unbeladenen Wagen findet von der Brunnenstraße; die Abfahrt nach der Ackerstraße statt.

2) Die Lagerung der dem Wollmarkt zugeführten Wollen erfolgt nur in bedeckten Räumen, gegen ein bei der Einführung der Wolle auf dem Marktplatz an die Verwaltung des Viehhofes zu entrichtendes Lagergeld von 1 Mark für den Centner und für die Dauer des Marktes, einschließlich der Zeit der An- und Abfuhr, und darf am 16. Juni d. J. früh beginnen.

3) Zum Verwiegen der Wollen sind unter der Aufsicht vereideter Wäger stehende Waagen auf dem Marktplatze aufgestellt.

Berlin, den 26. Mai 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Wiederaufhebung von Concessionen zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts.

32. Der Schiffsmakler Hermann Dauelsberg in Bremen hat auf die ihm ertheilte Concession zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts im Preußischen Staate verzichtet. In Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853, betreffend die Beförderung von Auswanderern, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß damit die Concessionen seiner bisherigen Agenten erloschen sind. Berlin, den 23. Mai 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Den vorläufigen Schluß verschiedener Vereine betreffend.

33. Durch Beschlüsse der Rathskammer des hiesigen Königlichen Stadtgerichts vom 19. und 22. d. M. sind 1) die hiesige Mitgliedschaft des Deutschen Zimmerer-Vereins, 2) der Deutsche Zimmerer-Verein selbst, welcher seinen Sitz bisher zu Berlin gehabt hat, seit dem 27. v. M. aber in Gotha haben soll, 3) die hiesige Mitgliedschaft des in Hamburg seinen Sitz habenden Deutschen „Bau-, Land-, Erd- und Fabrik-Arbeiter-Vereins", 4) der letztere Verein selbst, und zwar die Vereine unter Nr. 2 und 4, soweit sie sich auf Länder im Geltungsbereich des Preußischen Gesetzes über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht vom 11. März 1850 erstrecken, wegen Zuwiderhandelns gegen die §§ 8 und 16 dieses Gesetzes vorläufig geschlossen worden.

Demgemäß ist die fernere Betheiligung an diesen Vereinen, insbesondere auch das Zahlen der Beiträge, für den Umfang des Preußischen Staatsgebiets bis auf Weiteres verboten. Die Uebertretung dieses Verbots ist im § 16 cit. mit Geldstrafe von 15 bis 150 Mark oder mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten bedroht.

Berlin, den 24. Mai 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts und der Kaiserlichen General-Direction der Telegraphen.

Packetverkehr mit Ostindien.

29. Die Zollverhältnisse machen es nöthig, daß bei Packetsendungen nach Ostindien, welche der Post zur Beförderung übergeben werden, der Inhalt nicht allein in den zugehörigen Zolldeklarationen, sondern übereinstimmend auch auf den Begleitadressen, mit möglichster Genauigkeit verzeichnet sei.

Berlin W., den 20. Mai 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichscassenscheine betreffend.

11. In Folge höherer Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Förderung des Umtausches beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichscassenscheine gegen neue vom Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen sind:

1) Sämmtliche Reichs- und Landescassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichscassenscheine, deren Umtauschfähigkeit (§ 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichscassenscheinen vom 30. April 1874, Reichsgesetzblatt Seite 40) zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben.

2) Solche Reichscassenscheine sind außer von der Reichs-Hauptcasse, auch von den Kaiserlichen Ober-Postcassen, der Königlich Preußischen General-Staats-Casse, den Königlich Preußischen Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptcassen und von den Landes-Centralcassen der übrigen Bundesstaaten gegen umlaufsfähige Reichscassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Berlin, den 18. Mai 1876.

Reichsschulden-Verwaltung.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Specialbestimmungen zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

71. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. d. M. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Specialbestimmungen zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands auch für alle Verband-Verkehre,

an denen die diesseitige Eisenbahn innerhalb Deutschlands betheiligt ist, Gültigkeit erlangen.

Berlin, den 24. Mai 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsatz für den Artikel „Malz in Körnern".

72. Für den Artikel „Malz in Körnern" bei Aufgabe in Quantitäten von mindestens 5000 Kilogramm von Station Ziegenhals der Oberschlesischen Eisenbahn nach Berlin tritt fortan ein directer Frachtsatz in Kraft, welcher 1,94 Mark pro 100 Kilogramm beträgt. Berlin, den 19. Mai 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsatz für den Artikel „Formsand".

73. Im diesseitigen Local-Verkehr wird fortan der Artikel „Formsand" gewöhnlichem Sande gleich behandelt und demgemäß zum Frachtsatze der ermäßigten Classe C. resp. zum Special-Tarif für Steine (Nachtrag III zum diesseitigen Local-Tarif) befördert.

Berlin, den 20. Mai 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Frachtsatz für die Beförderung von Eisenbahnschwellen.

60. Vom 25. Mai d. J. ab wird der Frachtsatz für die Beförderung von Eisenbahnschwellen, bei Zahlung der Fracht nach der Tragkraft der verwendeten Wagen, von Schulitz nach Dresden (Station der Berlin-Dresdener Eisenbahn via Berlin-Zossen und Station der Leipzig-Dresdener Eisenbahn via Cottbus-Großenhain-Pristewitz) auf 1,28 Mark pro 100 Kilogramm ermäßigt.

Bromberg, den 22. Mai 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachung.

Zahlungen an und durch die Königliche Amts- und Forst-Casse zu Königs-Wusterhausen.

Während der Zeit vom 2. Juni d. J. bis 20. Juli d. J. können Seitens der Königlichen Amts- und Forst-Casse zu Königs-Wusterhausen Zahlungen nur am Sonnabend jeder Woche geleistet und angenommen werden. Zum Empfang von Geldern und zur Quittungsleistung ist während des gedachten Zeitraums der Herr Hofkammer-Secretair Koselow befugt.

Berlin, den 23. Mai 1876.

Königl. Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Patent-Ertheilungen.

Dem Ingenieur Julius Schlösser zu Berlin ist unter dem 19. Mai 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorrichtung zur Entwässerung von Hauptähnen und Hydranten, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Klempnermeister C. A. Drosdowsky in Berlin ist unter dem 19. Mai 1876 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Berieselungsrohr

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinentechniker Franz Mundt in Bromberg ist unter dem 19. Mai d. J. ein Patent

auf eine Kuppelung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Berthold Krocker in Breslau ist unter dem 19. Mai 1876 ein Patent

auf ein Differentialventil für Wasserleitungen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hauptmann August Stein in Dresden ist unter dem 19. Mai 1876 ein Patent

auf eine Zielcontrolevorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Oscar Leinbrock in Gottleuba (Königrich Sachsen) ist unter dem 19. Mai d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zum seitlichen Richten der Geschütze in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 20. Mai d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zur Herstellung von Bernsteinperlen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren F. Sahlmon & Sohn zu Berlin ist unter dem 20. Mai 1876 ein Patent

auf einen Ligroine-Kochapparat in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur und Maschinenfabrikanten C. L. Fehrmann zu Potsdam ist unter dem 20. Mai d. J. ein Patent

auf eine Naßmühle, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Fritz Winkelstroeter zu Barmen ist unter dem 20. Mai d. J. ein Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Franzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Thomas Unsworth zu Manchester ist unter dem 20. Mai d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Führung des Garns an Maschinen zur Herstellung von Doppelgarn und Schnur

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Joseph Chaine zu Paris ist unter dem 20. Mai d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Fortbewegungs-Mechanismus für Straßen-Locomotiven in seiner Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Richard Hallewell in Blackburn (England) ist unter dem 23. Mai 1876 ein Patent

auf eine Gas- und Luftmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren A. A. Zeidler und J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 23. Mai d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kehlhobelmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. ist unter dem 23. Mai 1876 ein Patent

auf einen Kolbenwassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Heinrich Ehrhardt in Düsseldorf ist unter dem 23. Mai 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Flanschenverschluß

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden

Dem Techniker Steph. Quast in Aachen ist unter dem 20. Mai 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen indirecten Uebertrager an Regulatoren, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Claudius Clerc zu Paris ist unter dem 23. Mai 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Fadenführung an Zwirnmaschinen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Mechaniker Robert Weise zu Magdeburg unter dem 7. Januar 1875 ertheilte Patent

auf eine Eisenbahnwagen-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bei der Königlichen General-Commission für die Provinz Brandenburg zu Frankfurt a. O. zu seiner Ausbildung für die Auseinandersetzungspartie beschäftigte Kreisrichter Thomas ist zum Regierungs-Assessor ernannt.

Der bisherige Hülfsprediger zu Templin, Diöcese gleichen Namens, Albert Heinrich Eduard Tiedke, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Zabelsdorf, Diöcese Zehdenick, bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer am Kölnischen Gymnasium zu Berlin Dr. Rodenwaldt ist als wissenschaftlicher Lehrer an der Victoriaschule daselbst angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Leisering an der Sophien-Realschule zu Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 9. Juni **1876.**

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Die Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichscassenscheine betreffend.

13. Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichscassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) hat die Reichsschulden-Verwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichscassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichscassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden.

Sämmtliche Reichs- und Landescassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichscassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptcasse und die Ober-Postcassen, beziehungsweise die General-Staatscasse und die Regierungs- beziehungsweise Bezirk-Hauptcassen) abzuführen. Solche Reichscassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptcasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Cassen gegen umlaufsfähige Reichscassenscheine oder baares Geld umzutauschen. Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichscassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direct an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten. Berlin, den 24. Mai 1876.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Den Remonte-Ankauf pro 1876 betreffend.

14. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise von vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 7. Juli in Prenzlau, **den 10. Juli** in Angermünde, **den 14. Juli** in Oranienburg, **den 15. Juli** in Templin, **den 17. Juli** in Fürstenwerder, **den 18. Juli** in Straßburg i. Uckermark, **den 28. Juli** in Lindow, **den 29. Juli** in Wittstock, **den 31. Juli** in Meyenburg, **den 2. August** in Pritzwalk, **den 3. August** in Perleberg, **den 5. August** in Lenzen, **den 7. August** in Wilsnack, **den 8. August** in Havelberg, **den 9. August** in Kyritz, **den 10. August** in Neustadt a. Dosse, **den 11. August** in Neu-Ruppin, **den 12. August** in Nauen, **den 14. August** in Rathenow, **den 15. August** in Brandenburg a. H., **den 22. August** in Treuenbrietzen, **den 2. September** in Beeskow, **den 7. September** in Wriezen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 2 Meter langen starken Hanfstricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben. Berlin, den 6. März 1876.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Gesuche um Zurückstellung zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigter Personen betreffend.

5. Die fortgesetzt in großer Anzahl mir zugehenden Gesuche um Zurückstellung zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigter Personen von der Aushebung geben mir Veranlassung, die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß die gedachten Gesuche nach § 93 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 nicht mehr an den Ober-Präsidenten der Provinz, wie dies in der Ersatz-Instruction von 1868 vorgeschrieben war, sondern künftig an die Königliche Ersatz-Commission des Gestellungsortes des Betheiligten, unter Beifügung des Berechtigungsscheins zum einjährigen Dienst, einzureichen sind.

Potsdam, den 29. Mai 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Stempelfreiheit von Zeugnissen betreffend.

135. Der Herr Minister der geistlichen, Unter-

richts- und Medicinal-Angelegenheiten hat im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister bestimmt, daß fortan die Abgangszeugnisse der Studirenden von der Universität stempelfrei zu lassen sind, mögen dieselben zum Zweck der Immatrikulation auf einer anderen Universität oder Behufs Zulassung zur Prüfung ertheilt werden, ebenso daß fortan die durch Medicinalbeamte ausgestellten Beglaubigungen der Servirzeugnisse der Apothekergehülfen stempelfrei gelassen werden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 2. Juni 1876.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung betreffend.

136. Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die $^1/_2$ Groschenstücke der Thalerwährung, die $^1/_{30}$, $^1/_{15}$, $^1/_{12}$ Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als $^1/_{12}$ Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Cassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem § 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Cassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im Artikel 15 № 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Cassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler.

gez. v. Bismarck.

* * *

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt S. 162 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten Juni, Juli und August 1876 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Cassen nach dem festgesetzten Werthsverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt werden:

a. in Berlin bei der General-Staatscasse, der Staatsschulden-Tilgungscasse, der Casse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern, dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände, dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Commission stehenden Casse;

b. in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptcassen, den Bezirks-Hauptcassen in der Provinz Hannover, der Landescasse in Sigmaringen, den Kreiscassen, den Cassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland, den Bezirkscassen in den Hohenzollernschen Landen, den Forstcassen, den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 25. April 1876.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

* * *

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. Mai 1876.

Königl. Regierung.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Schafpocken.

137. Wegen der erfolgten Pockenimpfung der Lämmer sind die Güter Christianshof, Kutzerow, Werbelow und Milow, sowie die zum Gute Caselow gehörige Schäferei, im Prenzlauer Kreise, von dem Verkehr mit Schafvieh u. s. w. nach Maßgabe unserer Polizei-Verordnung vom 23. December 1871 und auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1875, bis auf Weiteres gesperrt worden.

Potsdam, den 3. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ermittelungen über ein aufgegriffenes, sich geisteskrank stellendes Individuum.

138. Nach einer dem Herrn Reichskanzler zugegangenen Mittheilung ist am 21. Februar d. J. im Amtsbezirke Wolfach (Großherzogthum Baden) ein anscheinend sich geisteskrank stellendes Individuum aufgegriffen worden, welches sich Janicewski nennt und polnisch spricht, von welchem aber Angaben über seine Heimath oder Herkunft nicht haben erlangt werden können. Bekleidet ist der Betreffende mit einem aus Rock, Hose und Weste von dunkelgrauem Tuch bestehenden Anzuge, auch sind die Kleidungsstücke gezeichnet, so daß sich vermuthen läßt, derselbe sei einer Anstalt entsprungen. Alle von genanntem Bezirksamte angestellten Nachforschungen über die Person und Herkunft des Fremden sind indeß bis jetzt erfolg-

los geblieben. Höheren Auftrages zufolge weisen wir die uns nachgeordneten Behörden hierdurch an, in Betreff des angeblichen Janicewski in ihren Bezirken, insbesondere auch bei den betreffenden Anstalten, aus denen er etwa entsprungen sein könnte, nähere Ermittelungen anzustellen und von deren Ergebnisse uns Anzeige zu machen. Eine Photographie des in Rede stehenden Individuums befindet sich bei dem Ministerium des Innern. Nach derselben scheint der ꝛc. Janicewski aber nicht, wie im Signalement gesagt ist, erst circa 24 Jahre, sondern mindestens hoch in den dreißigern, wenn nicht bereits über die vierzig hinaus zu sein.

Potsdam, den 2. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Alter: ca. 24 Jahre, Größe: ca. 1 M. 66 Cm., Statur: schlank, kräftig, Gesichtsform: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Augen: graublau, Haare: schwarz, kurz geschnitten, Nase: ziemlich groß, Bart: erst vor Kurzem rasirt, Kinn: spitz.

Kleidungsstücke: Juppe von dunkelgrauem Tuch, Hose und Weste von gleichem Stoffe, noch ziemlich neu, Schnürschuhe, doppelsohlig, stark mit Nägeln beschlagen, Mütze alt, mit schadhafter Pelzeinfassung, Hemd leinen, mit „A. M. 75“ gezeichnet, Halstuch braun, weißgetupft mit weißgestreiftem Rand. Dessen Juppe trägt auf leinenem Futtertuch die Worte: J. B. Thesenick (oder Thebenik).

Besondere Kennzeichen: Einhüftige Körperhaltung, so daß die rechte Schulter höher ist als die linke.

Vigilanz nach zwei entsprungenen, angeblich Russischen Staatsangehörigen.

139. Nach einer dem Herrn Reichskanzler zugegangenen Mittheilung sind zwei, auf der Festung Nowo-Georgewsk inhaftirte, angeblich Russische Staatsangehörige August Jaeger und Josef Pawlowski, nachdem sie den Convoi-Soldaten Andreas Jaszcyk erschlagen haben, von dort entsprungen und muthmaßlich nach Preußen geflüchtet.

Die Polizei-Behörden werden hierdurch angewiesen, nach den genannten beiden Individuen, deren Signalement nachfolgt, in ihren Bezirken vigiliren und dieselben im Betretungsfalle, wenn keine rechtlichen Bedenken entgegenstehen, vorläufig festnehmen zu lassen, uns auch davon, wenn letzteres geschehen sollte, unverzüglich Anzeige zu machen.

Potsdam, den 3. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement des August Jaeger. Heimath: Stadt Warschau, Alter: 28 Jahre, Wuchs: mittel, Gesichtsform: länglich, Haar: blond, Augen: grau, Nase: mittel.

Signalement des Joseph Pawlowski. Heimath: Flecken Kijeczewo, Kreis Slupca, Gouvernement Kalisch, Alter: 33 Jahre, Wuchs: mittel, Gesichtsform: rund, Haar: dunkelblond, Augen: grau, Nase: mittel.

Die Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für die Ortschaften Steglitz, Lichterfelde, Giesensdorf, Mariendorf, Lankwitz, Alt- und Neu-Schöneberg, Deutsch-Wilmersdorf, Friedenau, Schmargendorf, Zehlendorf, Düppel, Schönow, Tempelhof und die Gutsbezirke Lichterfelde und Giesensdorf betreffend.

140. Die durch unsere Bekanntmachungen vom 29. August 1874 (Amtsblatt S. 288), 26. October 1874 (Amtsblatt S. 346) und 24. November 1874 (Amtsblatt S. 386) der unter dem Titel

„Steglitzer Anzeiger“

erscheinenden Wochenschrift beigelegte verbindliche Kraft zur Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen ꝛc. für die im Kreise Teltow belegenen Ortschaften Steglitz, Lichterfelde, Giesensdorf, Mariendorf, Lankwitz, Alt- und Neu-Schöneberg, Deutsch-Wilmersdorf, Friedenau, Schmargendorf, Zehlendorf, Düppel, Schönow, Tempelhof und die Gutsbezirke Lichterfelde und Giesensdorf wird hierdurch zurückgenommen und dem Teltower Kreisblatt in Berlin unter Vorbehalt des Widerrufs übertragen.

Potsdam, den 1. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bestimmungen hinsichtlich des in Berlin abzuhaltenden diesjährigen Wollmarkts.

34. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. d. M. werden für den in der Zeit **vom 19. bis zum 23. Juni d. J.** abzuhaltenden Wollmarkt folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Anfahrt aller zum Wolltransport dienenden beladenen oder unbeladenen Wagen findet von der Brunnenstraße; die Abfahrt nach der Ackerstraße statt.

2) Die Lagerung der dem Wollmarkt zugeführten Wollen erfolgt nur in bedeckten Räumen, gegen ein bei der Einführung der Wolle auf dem Marktplatz an die Verwaltung des Viehhofes zu entrichtendes Lagergeld von 1 Mark für den Centner und für die Dauer des Marktes, einschließlich der Zeit der An- und Abfuhr, und darf am 16. Juni d. J. früh beginnen.

3) Zum Verwiegen der Wollen sind unter der Aufsicht vereideter Wäger stehende Waagen auf dem Marktplatze aufgestellt.

Berlin, den 26. Mai 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Den Handel im Umherziehen mit Waaren aller Art in dem bewaldeten Theile der Hasenhaide bei Berlin betreffend.

35. Der in dem bewaldeten Theile der Hasenhaide südlich der dieselbe durchschneidenden Chaussee in ausgedehntem Maßstabe betriebene Handel im Umherziehen mit Waaren aller Art, insbesondere auch mit den vom Hausirhandel unbedingt ausgeschlossenen geistigen Getränken, giebt dem Polizei-Präsidium Veranlassung, das betheiligte Publikum daran zu erinnern, daß der Hausirhandel in dem gedachten Theile der Hasenhaide nach § 55 № 1 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 einen Legitimationsschein voraussetzt, und daß Diejenigen, welche einen

solchen Schein nicht besitzen, oder gar den Verkauf von geistigen Getränken im Umherziehen betreiben, abgesehen von ihrer sofortigen Wegweisung nach § 148 ad 7 der Gewerbe-Ordnung in Verbindung mit dem § 2 № 4 des Gesetzes vom 12. Juni 1872 mit Geldbuße bis zu 150 Mark, im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft werden.

Berlin, den 26. Mai 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtete Rentenbriefe.

7. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen Berlin, den 16. Mai 1876.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

49	Stück	Litt. A.	à 3000 M.	=	147,000 M.
22	"	" B.	à 1500 "	=	33,000 "
44	"	" C.	à 300 "	=	13,200 "
46	"	" D.	à 75 "	=	3450 "
überhaupt 161	Stück		über		196,650 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 2092 Stück Coupons und 161 Stück Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

(gez.) von Loeper,
Abgeordneter des Provinziallandtages.
(gez.) Dunkel,
Abgeordneter des Provinziallandtages.
(gez.) Hecker,
Notar.

a. u. s.

(gez.) Küsel, Provinzial-Rentmeister. (gez.) Schreiber, Buchhalter.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Mai 1876.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verbands-Güter-Tarife.

74. Vom 1. Juni d. J. ab tritt zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verbands-Güter-Tarife vom 1. October 1873 ein Nachtrag 20 in Kraft, welcher Classifications-Aenderungen, Tarifsätze für den Verkehr zwischen den Stationen Ziegenhals und Kirchweyhe, anderweite Tarifsätze für den Verkehr zwischen den Stationen Ziegenhals und Lüneburg, sowie berichtigte Tarifsätze der Special-Tarife II und III im Verkehr zwischen Jägerndorf und Kirchweyhe enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages sind bei unseren Güter-Expeditionen Berlin und Breslau unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 27. Mai 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Hamburg-Oberschlesischen Verband-Güter-Tarif.

75. Vom 10. Juni d. J. ab tritt zum Hamburg-Oberschlesischen Verband-Güter-Tarife vom 15. April 1872 ein Nachtrag XXII in Kraft, durch welchen die einleitende Bestimmung eine Abänderung erfährt, sowie ein Ausnahmefrachtsatz von 1,60 Mark pro 100 Kilogramm für Holztransporte zwischen Jägerndorf und Spandau (B. H.) zur Einführung kommt. Näheres ist auf den Verbandstationen zu erfahren.

Berlin, den 19. Mai 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn
als geschäftsführende Verwaltung.

Erhöhung der Preise
für Retourbillets II. und III. Wagenclasse.

76. Vom 15. Juli d. J. an tritt in den Preisen der im Local-Verkehr der diesseitigen Eisenbahn bestehenden Retour-Billets II. und III. Wagenclasse, sowie in den Antheilen der diesseitigen Verwaltung an den Preisen der in den directen Verkehren mit unseren Nachbarbahnen bestehenden Retour-Billets eine Erhöhung in der Art ein, daß statt der seitherigen Ermäßigung von 33⅓ % nur eine solche von 25 % gewährt wird.

Berlin, den 29. Mai 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Gültigkeitsdauer von Retour-Billets.

77. Vom 15. Juli d. J. an wird die Gültigkeitsdauer der im Localverkehr der diesseitigen Eisenbahn und in den directen Verkehren mit unseren Nachbarbahnen bestehenden Retourbillets von 3 auf 2 Kalendertage (den Tag der Lösung als ersten Tag gerechnet) in der Weise herabgesetzt, daß die Rückfahrt nach dem ursprünglichen Ausgangspunkt spätestens mit einem Zuge stattfinden muß, dessen Abgang von der ersten Bestimmungsstation fahrplanmäßig noch vor Ablauf des zweiten Tages erfolgt. Mit Retourbillets II. Cl. können auf der Niederschlesisch-Märkischen Bahn wie seither sämmtliche Züge, mithin auch die Courier- und Expreßzüge ohne Zulösung von Tourbillets benutzt werden, während zu einem Retourbillet III. Cl. Behufs Benutzung der II. Cl. eines Courier- oder Expreßzuges ein Billet IV. Cl. zugelöst werden muß.

Berlin, den 2. Juni 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Wollsendungen nach resp. von dem Viehhofe mittelst der Verbindungsbahn.

78. Da nach Bestimmung des Königlichen Polizei-Präsidiums der Wollmarkt auch in diesem Jahre auf dem Viehhofe abgehalten werden soll, so sind wir bereit, die etwa gewünschte Beförderung der für den Wollmarkt per Eisenbahn hier eingehenden und von

demſelben aus per Eiſenbahn zu verſendenden Wollſendungen nach reſp. von dem Viehhofe mittelſt der Verbindungsbahn und des Geleiſeanſchluſſes der Viehmarkts-Actien-Geſellſchaft unter folgenden Bedingungen zu übernehmen:

1) die auf den hier mündenden Eiſenbahnen ankommenden Wollen werden ohne Weiteres nur dann in der vorgedachten Weiſe nach dem Viehhofe befördert, wenn die Frachtbriefe die Adreſſe der Viehmarkts-Actien-Geſellſchaft tragen, an die oder deren Beauftragte allein wir die Wollen aushändigen laſſen können.

2) Ebenſo werden nur diejenigen zum Export beſtimmten Wollen auf dem Schienenwege den betreffenden Anſchlußbahnen zugeführt, welche von der Viehmarkts-Actien-Geſellſchaft als Verſenderin zur Beförderung aufgegeben werden.

Tragen die urſprünglichen Frachtbriefe der ankommenden Wollſendungen eine andere Adreſſe, ſo bleibt es den Adreſſaten überlaſſen, nach Einigung mit der Viehmarkts-Actien-Geſellſchaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an dieſe bei der hieſigen Güter-Expedition der zuführenden Bahn, an welche zunächſt die Fracht bis Berlin zu zahlen iſt, zu beantragen, und werden die Sendungen alsdann, wenn dieſem Antrage ſeitens der zuführenden Bahn entſprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn in der gewünſchten Weiſe befördert werden.

3) Für die Beförderung von Wollſendungen zwiſchen den Bahnhöfen der hier mündenden Bahnen und dem Viehhofe wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Handels-Miniſters neben der reglementsmäßigen Lieferfriſt eine Zuſchlagsfriſt von 3 Tagen feſtgeſetzt, obwohl wir hoffen, die Beförderung in den meiſten Fällen in weit kürzerer Friſt bewirken zu können, wie dies in den vorangegangenen Jahren faſt ſtets gelungen iſt.

4) Für die Beförderung der Wollen zwiſchen der Verbindungsbahn-Station Geſundbrunnen und dem Viehhofe werden (neben den tarifmäßigen Gebühren bis reſp. ab Geſundbrunnen) 4 Mark pro Achſe, und zwar 3 Mark pro Achſe als Gebühr für Benutzung des Anſchlußgeleiſes à conto der Viehmarkts-Actien-Geſellſchaft und 1 Mark pro Achſe als Tractionskoſten für unſere Rechnung erhoben.

Berlin, den 2. Juni 1876.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Oſtbahn.

Einführung von directen Perſonen- und Gepäckbeförderungen mit Stationen der Berlin-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn.

61. Vom 1. Juni d. J. ab wird zwiſchen der Station Berlin der Königlichen Oſtbahn einerſeits und Station Reppen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn andererſeits, ferner zwiſchen den Stationen Cüſtrin, Vietz, Düringshof und Landsberg a. W. der Königlichen Oſtbahn einerſeits und den Stationen Reppen und Rothenburg der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn andererſeits eine directe Perſonen- und Gepäckbeförderung eingeführt. Die Perſonenfahrpreiſe und Gepäckfrachtſätze können bei den Billet- und Gepäck-Expeditionen der vorgenannten Stationen eingeſehen werden.

Bromberg, den 31. Mai 1876.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Beförderung von Gyps- und Gypsmehl.

62. Vom 20. Mai 1876 kommt der ſeit dem 1. März d. J. von Sperenberg, Station der Königlichen Militairbahn, nach Poſen, Station der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn, über die Route via Zoſſen-Berlin-Frankfurt a. O. beſtehende Specialtarif für die Beförderung von Gyps und Gypsmehl bei Aufgabe in Quantitäten von je 10,000 Kilogramm auch auf der Route via Berlin-Kreuz zur Anwendung. Der Frachtſatz beträgt 134,7 Mark pro 10,000 Kilogramm. Exemplare des Tarifs, ſowie des erſten Nachtrags zu demſelben ſind von den Stationscaſſen zu Berlin-Kreuz und Bromberg käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 27. Mai 1876.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Frachtſätze im directen Perſonen- und Gepäckverkehr.

63. Im directen Perſonen- und Gepäckverkehr von den Oſtbahnſtationen Berlin, Frankfurt a. O., Cüſtrin, Vietz, Landsberg, Friedeberg, Drieſen, Kreuz, Filehne, Schönlanke, Schneidemühl, Friedheim, Weißenhöhe, Netzthal, Nakel, Bromberg, Thorn, Alexandrowo, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Dirſchau, Danzig, Elbing, Königsberg i. Pr., Eydtkuhnen und Wirballen, nach den Stationen Stargard i. Pm., Arnswalde, Woldenberg, Wronke, Samter, Poſen, Gneſen, Tremeſſen, Mogilno, Inowrazlaw, Czempin, Koſten, Altboyen, Liſſa (poln.), Glogau, Rawicz und Breslau der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn, wird vom 1. Auguſt d. J. ab die ſeitherige Berechnungsweiſe der Gepäckfracht von 5 zu 5 Kilogramm aufgehoben und von dem genannten Tage ab die Gepäckfracht von 10 zu 10 Kilogramm unter Verdoppelung der beſtehenden desfallſigen Sätze in der Art berechnet, daß überſchießende Kilogramme für volle 10 Kilogramme gerechnet werden. Näheres iſt bei den Gepäck-Expeditionen der vorgenannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 29. Mai 1876.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Directer Perſonen- und Gepäck-Verkehr.

64. Vom 15. Juni d. J. ab wird zwiſchen den Stationen der Königlichen Oſtbahn Schönſee, Drieſen, Jablonowo, Dt. Eylau und Oſterode einerſeits und den Stationen Inowrazlaw und Poſen der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn andererſeits (via Thorn) ein directer Perſonen- und Gepäck-Verkehr eingeführt. Die Perſonen-Fahrpreiſe und Gepäck-Frachtſätze können bei den Billet- und Gepäck-Expeditionen der vorgenannten Stationen eingeſehen werden.

Bromberg, den 1. Juni 1876.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Civil-Ingenieuren Herren J. Brandt & G. W. v. Nawrocki zu Berlin ist unter dem 26. Mai 1876 ein Patent

auf einen Apparat zur Controle der Fahrgeschwindigkeit von Eisenbahnzügen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn G. F. Schulze in Berlin ist unter dem 20. Mai d. J. ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Wasser-Heiz-System, insoweit es als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. ist unter dem 27. Mai d. J. ein Patent

auf Verbesserungen an Webstühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Carl Kley in Bonn ist unter dem 27. Mai 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steuerung an Wasserhebungs-Dampfmaschinen mit Hülfsrotation zur Hervorbringung des Ganges mit Hubpausen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Adolf Bleichert in Leipzig ist unter dem 27. Mai 1876 ein Patent

auf eine selbstthätig sich lösende Kuppelung des Transportgefäßes mit dem Zugseile bei Drahtseilbahnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. v. Nawrocki zu Berlin ist unter dem 27. Mai 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bahnzugtelegraphen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Baumeister W. Weyhe in Bremen ist unter dem 29. Mai 1876 ein Patent

auf eine rotirende Pumpe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur F. Chassy jun. zu Paris ist unter dem 29. Mai d. J. ein Patent

auf ein Luftschiff mit Fortbewegungsapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Telegraphisten Jean Maurice Emil Baudot zu Paris ist unter dem 29. Mai d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen electrischen Drucktelegraphen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Oberförster Koenig zu Grumsin ist die Polizei-Anwaltschaft für Forst- und Jagd-Straffachen innerhalb des Forstreviers Glambeck übertragen worden.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar Diederich ist zum Polizei-Secretair bei der Königlichen Polizei-Direction zu Potsdam ernannt worden.

An Stelle des Rechnungsführers Blasig, welcher den Bezirk verlassen hat, ist der Gutspächter Regenbank in Wall zum Stellvertreter des Amts-Vorstehers des Amtsbezirks XXX „Karwe" im Kreise Ruppin ernannt worden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Ober-Pfarrstelle zu Biesenthal, Superintendentur Bernau, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Superintendenten und Ober-Pfarrers Stiebritz, zum 1. October d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle wird auf Grund des § 32 am Ende der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 durch die Kirchenbehörden erfolgen.

Der Schulamts-Candidat Decken ist als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Levy und Nürnberg sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 16. Juni **1876.**

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 10.) № 8409. Verordnung über die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten. Vom 8. Mai 1876.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Die Bekanntmachungen durch das Centralblatt für das Deutsche Reich betreffend.

15. Diejenigen Publikationen der Organe des Reichs, welche der Verkündung durch das Reichs-Gesetzblatt nach Art. 2 der Reichsverfassung und nach der Verordnung vom 26. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt S. 24) nicht bedürfen, werden gemäß einem Beschlusse des Bundesraths (Art. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung) in einer Zeitschrift veröffentlicht, welche unter dem Titel „Centralblatt für das Deutsche Reich" seit dem 1. Januar 1873 im Verlage des Dr. Löwenstein zu Berlin (Firma Carl Heymann's Verlag) erscheint und zu dem Abonnementspreise von jährlich sechs Mark bei allen Kaiserlichen Postanstalten zu beziehen ist.

Der betreffende Beschluß des Bundesraths ist im Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger (Jahrgang 1872 № 304) veröffentlicht worden.

Sämmtliche Behörden der Monarchie werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die gedachten Publikationen für die Bundesregierungen insoweit, als ihre Organe bei der Ausführung von Beschlüssen des Bundesraths mitzuwirken haben, durch Aufnahme in das Centralblatt maßgebend werden und daß die Landesbehörden deshalb verpflichtet sind, sich von dem Inhalte des Centralblatts zu unterrichten.

Berlin, den 27. Mai 1876.

Das Staats-Ministerium.

16. **Reglement**

zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in Berlin.

Zur Ausführung der Bestimmungen im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, treten für die Stadt Berlin die nachfolgenden Vorschriften in Kraft.

§ 1. Ist durch die im § 67 des Gesetzes vorgeschriebene Untersuchung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere bei Pferden ein Fall der Rotzkrankheit oder bei dem Rindvieh ein Fall der Lungenseuche festgestellt, so wird für die damit behafteten Thiere von der städtischen Casse eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt.

§ 2. Die Entschädigung beträgt, einschließlich des Werthes derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben:

1) bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Pferden die Hälfte,
2) bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh vierfünftel des nach Vorschrift der §§ 62 ff. des Gesetzes ermittelten gemeinen Werthes.

§ 3. Keine Entschädigung wird geleistet:

a. für solche Thiere, welche mit Rotz oder Lungenseuche behaftet in das diesseitige Staatsgebiet eingeführt sind oder bei welchen nach ihrer Einführung in das diesseitige Gebiet innerhalb dreier Monate die Rotzkrankheit oder innerhalb sechs Monaten die Lungenseuche festgestellt wird;
b. für Thiere, welche der Militair-Verwaltung oder dem Preußischen Staate gehören;
c. für das in den Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh.

§ 4. Es fällt ferner jeder Anspruch auf Entschädigung weg:

1) wenn der Besitzer des Thieres oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher das Thier angehört, oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Thiere, die im § 9 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige wissentlich unterläßt, oder länger als 24 Stunden, nachdem er von dem Ausbruch der Seuche oder von dem Seuchenverdacht Kenntniß erhalten hat, verzögert,
2) im Falle des § 23 des Gesetzes, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln, zur Abwendung der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 5. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für die mit der Rotzkrankheit behafteten, auf polizeiliche Anordnung getödteten Pferde und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für sämmtliche Pferde, welche in der Stadt Berlin ihren gewöhnlichen Standort haben, einschließlich der Fohlen, von den Besitzern derselben alljährlich eine nach dem Bedürfnisse

des Vorjahres gleichmäßig zu bemessende Abgabe erhoben.

§ 6. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für das mit der Lungenseuche behaftete, auf polizeiliche Anordnung getödtete Rindvieh und zur Bestreitung der Verwaltungskosten, wird für jedes Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber), welches in der Stadt Berlin seinen gewöhnlichen Standort hat, von den Besitzern desselben alljährlich eine nach dem Bedürfnisse des Vorjahres gleichmäßig zu bemessende Abgabe erhoben.

Die Einführung von Classen, sowohl bei den Pferden als beim Rindvieh, nach welchen die Höhe der Beitragspflicht der größeren oder geringeren Gefahr oder dem Werthe entsprechend geregelt wird, bleibt späterer Anordnung vorbehalten.

§ 7. Ergiebt die Ausschreibung eines Jahres mehr oder weniger als das Bedürfniß erforderte, so wird dies bei der nächsten Ausschreibung ausgeglichen.

§ 8. Die Abgaben (§§ 5. 6.) werden nicht erhoben:

1) für Thiere, welche der Militairverwaltung oder dem Preußischen Staate gehören,
2) für das in Schlachtviehhöfen oder in den öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

§ 9. Die Stadtcasse schießt die Entschädigung für das laufende Jahr vor und zieht im ersten Quartal des folgenden Jahres die geleisteten Vorschüsse nebst Zinsen und Verwaltungskosten durch Umlage auf die Besitzer von Pferden bez. von Rindvieh wieder ein.

§ 10. Die Ausschreibung, sowie die Erhebung der Abgabe geschieht, letztere durch die Steuererheber auf Anordnung des Magistrats. Die Beitreibung der Rückstände erfolgt auf dem für die Beitreibung rückständiger Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege.

§ 11. Behufs Erhebung der Abgabe soll ein Verzeichniß des abgabepflichtigen Pferde- und Rindviehbestandes aufgenommen werden, aus welchem sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Pferde und des Rindviehs ergeben.

Entscheidend ist der gewöhnliche Standort der Thiere, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Besitzers.

Vor Erhebung der Abgabe müssen die Verzeichnisse zur etwaigen Berichtigung 14 Tage lang öffentlich ausgelegt werden. Ort, Zeit und Zweck der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses beim Magistrat angebracht werden, welcher über dieselben entscheidet.

Reclamationen gegen diese Entscheidung müssen binnen 10 Tagen bei der vorgesetzten Aufsichts-Behörde angebracht werden, welche über dieselben endgültig entscheidet.

§ 12. Das Königliche Polizei-Präsidium, oder eintretenden Falls der betreffende Seuchen-Commissarius hat dem Magistrat von jedem Fall einer auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung von Pferden oder Rindvieh, welcher die Entschädigungspflicht der Stadtgemeinde begründet, unter Mittheilung des Sachverständigen-Gutachtens über den Krankheitszustand des Thieres (§ 67 des Gesetzes) und der über das Ergebniß der Schätzung aufgenommenen Urkunde (§ 65 des Gesetzes) Kenntniß zu geben. Zugleich haben dieselben zu bescheinigen, daß keiner der Fälle vorliege, in welchen nach den §§ 3 und 4 dieses Reglements keine Entschädigung geleistet wird oder jeder Anspruch auf Entschädigung wegfällt.

§ 13. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt auf Anweisung des Magistrats durch die Stadt-Casse.

* * *

Vorstehendes, von den städtischen Behörden hierselbst beschlossene Reglement wird hiermit gemäß § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, genehmigt.

Berlin, den 2. Juni 1876.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
gez. Ribbeck.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. Friedenthal.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Parochialverhältniß der in Berlin neu anziehenden evangelischen Einwohner.

1. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen, einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche. Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen. In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt. 1) Alle

von Auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Confessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Localparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche resp. der Parochial-Kirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln. 2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden. 3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Localparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von Neuem veröffentlicht.

Berlin, den 3. Juni 1876.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat Mai 1876.

141. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin die Durchschnittspreise betragen haben:

für 100 Kilogramm	Weizen	21	Mark	10	Pf.,
" " "	Roggen	16	"	53	"
" " "	Gerste	15	"	95	"
" " "	Hafer	17	"	70	"
" " "	Stroh	9	"	50	"
" " "	Heu	8	"	95	"
" " "	Erbsen im Engrospreise	20	"	23	"
" " "	Erbsen im Detailpreise	26	"	50	"
" " "	Speisebohnen	29	"	—	"
" " "	Linsen	32	"	50	"
" " "	Kartoffeln	5	"	63	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	25	"
" 1 " "	(Bauchfleisch)	1	"	05	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	30	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	25	"
" 1 "	Speck, geräuchert,	1	"	70	"
" 1 "	Butter	2	"	60	"
" 1 Schock	Eier	2	"	40	"

Potsdam, den 13. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Offene Kreis-Thierarztstelle.

142. Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Osthavelland mit dem Wohnsitz in Nauen soll besetzt werden und hat der betreffende Kreistag beschlossen, dem anzustellenden Kreis-Thierarzte einen Gehaltszuschuß von 900 Mark auf vorläufig drei Jahre aus Kreismitteln zu gewähren. Qualificirte Bewerber wollen sich bis spätestens zu Ende Juli d. J. unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines geschriebenen Lebenslaufe bei uns melden.

Potsdam, den 6. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bildung eines Laichschonreviers in der Nuthe innerhalb des Amtsbezirks Siethen.

143. Nach Anhörung der betheiligten Fischereiberechtigten hat der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch Rescript vom 29. Februar d. J. in Gemäßheit des § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 das alte Nuthebette auf Jütchendorfer Feldmark — vom sogenannten, an der Kl.-Beuthener Grenze belegenen Mühlberge abwärts bis an die sogenannten Jatschen, wo das alte Nuthebett in den neuen Nuthegraben wieder einmündet — zu einem Laichschonrevier erklärt. Dasselbe wird durch Tafeln mit der Bezeichnung „Fischschonrevier" abgegrenzt werden.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, machen wir zugleich auf die Vorschrift des § 30 des Fischereigesetzes aufmerksam, wonach in diesem Reviere jede Art des Fischfangs untersagt ist, und des § 31 a. a. O., wonach in Laichschonrevieren die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm u. s. w. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der Fische unterbleiben muß, soweit es die Interessen der Vorfluth und Landeskultur gestatten.

Gleichzeitig verweisen wir auf die Strafbestimmung des § 50 sub 5 a. a. O.

Potsdam, den 9. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Eine Geld-Belohnung für Ermittelung einer Brandstiftung betreffend.

144. Zu Damm-Hast, im Kreise Templin, hat eine Feuersbrunst am Abend des 9. Mai d. J. 6 Wohnhäuser und 5 Stallgebäude resp. Scheunen in Asche gelegt. Da schon in der Nacht vom 8. zum 9. Mai d. J. der Versuch gemacht worden ist, den Bretterschuppen des Büdners Carl Herm ebendaselbst in Brand zu setzen, liegt der dringende Verdacht vor, daß auch die gedachte Feuersbrunst durch Brandstiftung entstanden ist. Auf die Ermittelung des Brandstifters wird deshalb hierdurch eine Geld-Belohnung von

Einhundert fünfzig Mark

ausgesetzt.

Potsdam, den 8. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf	Roggen M. Pf	Gerste M. Pf	Hafer M. Pf	Erbsen M. Pf	Speisebohnen M. Pf	Linsen M. Pf	Kartoffeln M. Pf	Ueb. Markt: Es kosten je 100 Kilogramm: Richtstroh M. Pf	Kommißstroh M. Pf	Heu M. Pf	Es kosten je 1 Kilogramm: Rindfleisch von der Keule M. Pf	Rindfleisch Bauchfleisch M. Pf
1	Angermünde	20 48	16 63	16 35	17 71	19 70	36 90	36 50	5 20	8 —	6 50	7 50	1 40	1 20
2	Beeskow	— —	16 75	— —	20 33	— —	— —	— —	3 52	7 83	— —	—	1 40	1 —
3	Brandenburg	— —	17 60	— —	20 56	28 —	27 50	38 —	3 50	8 10	— —	7 65	1 20	1 —
4	Dahme	21 40	16 96	16 99	18 29	40 —	50 —	50 —	2 62	7 33	6 —	12 —	1 —	1 —
5	Friesack	— —	16 90	16 90	15 40	30 —	34 —	44 —	4 75	8 —	— —	8 —	1 20	1 —
6	Havelberg	22 35	18 33	20 14	19 50	22 72	34 88	35 30	4 —	7 33	— —	8 —	1 20	1 —
7	Jüterbog	21 18	18 37	18 86	21 78	30 —	35 —	47 —	3 19	9 —	— —	9 32	1 15	1 05
8	Kyritz	22 40	16 57	17 66	18 57	21 —	49 —	49 —	4 75	8 13	— —	9 50	1 10	— 90
9	Liebenwalde	21 68	18 82	19 72	18 74	28 —	54 —	52 —	6 66	6 25	5 25	9 —	1 20	1 10
10	Luckenwalde	20 87	17 67	14 79	19 37	40 —	40 —	47 —	4 05	8 —	— —	7 88	1 —	1 —
11	Nauen	21 75	18 83	— —	19 72	25 —	24 —	32 80	4 80	7 81	7 31	8 —	1 20	1 —
12	Neustadt-Eberswalde	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
13	Oranienburg	— —	17 14	— —	18 50	22 —	23 75	30 —	4 25	8 —	— —	7 50	1 30	1 20
14	Perleberg	22 75	16 82	17 75	18 97	22 —	31 75	35 75	3 82	8 50	4 10	8 85	1 29	1 08
15	Potsdam	— —	16 90	— —	20 42	25 67	26 —	40 —	4 93	9 21	— —	8 19	1 45	1 10
16	Prenzlau	21 71	17 26	17 60	17 92	31 20	27 50	35 —	6 75	8 25	5 —	7 75	1 10	— 97
17	Pritzwalk	21 93	16 90	— —	19 25	18 —	— —	— —	2 90	— —	— —	— —	— —	— —
18	Rathenow	— —	17 97	18 76	19 —	30 —	43 34	45 —	3 65	6 67	— —	7 —	1 40	1 10
19	Neu-Ruppin	— —	18 05	17 50	19 87	32 —	30 —	46 —	3 91	7 —	— —	9 —	1 10	— 95
20	Schwedt	19 74	16 90	19 05	19 02	33 33	40 —	33 33	5 49	8 20	— —	8 —	1 20	— 80
21	Spandau	— —	18 30	— —	20 40	24 84	24 —	30 —	5 41	9 46	— —	9 16	1 35	1 10
22	Straußberg	22 50	16 83	17 69	18 91	22 63	32 93	32 26	3 65	9 48	— —	9 71	1 18	— 98
23	Teltow	19 65	15 35	15 30	16 42	30 25	29 25	52 50	5 63	10 15	8 90	8 35	1 30	1 10
24	Templin	22 60	18 56	18 26	18 77	18 83	22 20	23 27	3 60	7 —	— —	6 80	1 —	— —
25	Treuenbrietzen	20 75	17 70	17 —	19 29	30 —	32 —	34 —	3 65	6 33	— —	7 89	1 40	1 —
26	Wittstock	22 74	17 61	16 43	18 97	16 67	40 —	38 —	2 87	6 —	5 —	5 53	— 94	— 83
27	Wriezen a. O.	20 40	16 95	16 19	17 93	20 25	27 —	31 —	3 90	8 —	6 —	6 88	1 40	1 —

Potsdam, den 13. Juni 1876.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Hundswuth betreffend.

36. Es sind neuerlich wiederum Fälle von Hundswuth vorgekommen. Dies veranlaßt das Polizei-Präsidium, nachstehend diejenigen Ergebnisse zu veröffentlichen, welche über die Kennzeichen der Hundswuth durch langjährige Erfahrungen der hiesigen Königlichen Thierarzneischule sich herausgestellt haben:

1) Die Tollkrankheit der Hunde kommt nicht allein bei großer Sommerhitze oder bei strenger Winterkälte vor, wie viele Leute glauben, sondern sie entsteht in jeder Jahreszeit und zwar entweder direct aus Ursachen, welche man noch nicht kennt, oder durch Anstecken vermittelst des Bisses von tollen Hunden. Auf die letztere Weise kann die Krankheit von einem tollen Hunde zu jeder Zeit auf viele andere Hunde übertragen werden.

2) Unrichtiger Weise glaubt man, daß Hunde mit sogenannten Wolfsklauen, Hündinnen und kastrirte Hunde nicht toll werden können, die Erfahrung lehrt aber, daß auch diese Thiere, im Falle sie von einem wuthkranken Hunde gebissen werden, nicht gegen die hierbei mögliche Ansteckung geschützt sind.

3) Wasserscheu, ein sehr auffallendes Symptom bei den in die Wuthkrankheit verfallenen Menschen, fehlt bei dieser Krankheit der Hunde so gänzlich, daß man sagen kann: „kein toller Hund ist wasserscheu". — Der Durst ist zwar bei vielen nur gering, aber alle lecken oder trinken Wasser, Milch und andere Flüssigkeiten und einzelne tolle Hunde sind sogar durch Wasser geschwommen.

4) Die allgemeine Annahme, daß tolle Hunde Schaum vor dem Maule haben sollen, ist ganz unrichtig, denn die meisten solcher Hunde sehen um das Maul

Preise im Monat Mai 1876.

Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Mai: Es kostet je 1 Kilogramm													
							Mehl		Gersten										
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Weizen № 1.	Roggen № 2.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee mittler gelber in gebr. Bohnen		Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 35	— 95	1 —	1 80	2 70	3 30	— 38	— 34	— 80	— 40	— 60	— 60	— 70	— 50	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 —	1 05	2 —	2 60	3 13	— 40	— 25	— 70	— 70	— 65	— —	— 45	— 70	3 80	3 80	— 20	2 —
1 30	— 90	1 10	2 —	2 60	3 —	— 40	— 30	— 60	— 40	— 50	— 60	— 40	— 50	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	— 70	1 —	1 60	2 20	2 40	— 36	— 25	— —	— —	— 40	— —	— 50	— 60	3 20	4 —	— 20	1 60
1 20	— 80	1 20	1 60	2 50	3 —	— 50	— 25	— 80	— 80	— 70	— 80	— 80	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 20	1 —	1 —	2 —	2 28	2 53	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 25	— 85	1 20	2 —	2 60	2 90	— 36	— 26	— 40	— 40	— 55	— 75	— 40	— 55	3 10	3 60	— 20	1 90
1 30	1 40	1 20	2 20	2 20	2 40	— 32	— 23	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	2 20
1 20	— 90	1 —	2 —	2 80	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 70	— —	— 90	— 50	3 50	3 80	— 20	2 —
1 25	— 85	1 10	1 81	2 46	2 80	— 40	— 32	— 60	— —	— 50	— 65	— 40	— 60	3 50	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 10	1 70	2 60	3 20	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 30	1 10	1 20	1 80	2 50	2 70	— 50	— 45	— 60	— 60	— 50	— —	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 21	1 04	1 05	1 90	2 17	2 63	— 42	— 35	— 50	— 45	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 40	1 20	1 27	1 80	2 57	2 77	— 38	— 30	— 55	— —	— 55	— 55	— 35	— 65	2 70	3 30	— 20	1 80
1 28	— 76	1 04	2 —	2 51	2 77	— 36	— 30	— 55	— 45	— 50	— —	— 40	— 70	3 70	3 80	— 20	2 —
— —	— —	— —	— —	2 21	2 09	— 35	— 30	— 50	— —	— 50	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 80
1 30	— 80	1 20	2 —	2 50	2 80	— 24	— 22	— 48	— 48	— 60	— 80	— 50	— 60	4 —	4 40	— 20	2 —
1 25	— 90	1 05	1 70	2 40	2 80	— 36	— 24	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 —	2 36	3 33	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 80	2 80	2 40	— 40	— 30	— 50	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 34	— 98	1 08	2 —	2 20	3 —	— 40	— 25	— —	— 55	— 55	— 60	— 60	— 60	2 40	3 —	— 20	2 —
1 30	1 15	1 15	1 45	2 25	3 —	— 50	— 40	— 80	— 60	— 50	— 60	— 50	— 70	2 80	3 40	— 20	1 60
1 20	— 60	1 —	1 60	2 40	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 70	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	2 —	2 33	2 80	— 35	— 25	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	— 67	— 92	2 —	2 06	2 30	— 36	— 26	— 56	— 50	1 —	— 80	— 80	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 05	1 —	2 —	2 20	2 60	— 34	— 28	— 60	— 50	— 50	— —	— 60	— 60	3 60	3 80	— 20	2 —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

ganz so aus, wie gesunde Hunde, und nur diejenigen von ihnen, denen die Kaumuskeln so erschlafft sind, daß ihnen das Maul offen steht, lassen etwas Speichel oder Schleim, aber nicht Schaum aus dem Maule fließen.

5) Ebenso ist es unrichtig, daß tolle Hunde beständig geradeaus laufen und daß sie immer den Schwanz zwischen die Hinterbeine gebogen halten. Dagegen sind als die wirklichen Merkmale der Hundswuth-Krankheit folgende zu betrachten:

a. die Hunde zeigen zuerst eine Veränderung in ihrem gewohnten Benehmen, indem manche von ihnen mehr still, traurig oder verdrießlich werden, mehr als sonst sich in dunkle Orte legen, andere dagegen sich mehr unruhig, reizbar und zum Beißen oder Fortlaufen geneigt zeigen;

b. viele wuthkranken Hunde verlassen in den ersten Tagen der Krankheit das Haus ihres Herrn und laufen mehr oder weniger weit davon, sie kehren aber dann, wenn sie nicht hieran gehindert werden, nach etwa 24 bis 48 Stunden wieder zurück;

c. die meisten dieser Hunde verlieren schon in den ersten zwei Tagen der Krankheit den Appetit zu dem gewöhnlichen Futter, aber sie verschlucken von Zeit zu Zeit andere Dinge, welche nicht als Nahrung dienen, w. z. B.: Erde, Torf, Stroh, Holzstücken, Lappen u. dergl.;

d. alle tollen Hunde zeigen eine andere Art des Bellens, sie machen nämlich nicht mehrere von einander getrennte Laute oder Schläge der Stimmen, sondern nur einen Anschlag und ziehen den Ton etwas lang und in die Höhe. Diese Art des Bellens ist ein Hauptkennzeichen der Krankheit;

e. manche Hunde bellen sehr viel, andere sehr wenig. Bei den ersteren wird nach und nach die Stimme heiser;

f. fast alle tollen Hunde äußern eine größere Beißsucht als im gesunden Zustande. Dieselbe tritt gegen andere Thiere eher und mehr hervor, als gegen Menschen, ist aber zuweilen so groß, daß auch selbst leblose Gegenstände nicht verschont werden. Doch behalten die Thiere hierbei oft noch so viel Bewußtsein, daß sie ihren Herrn erkennen und seinem Zuruf folgen, zuweilen verschonen sie auch ihn nicht;

g. bei manchen tollen Hunden findet sich bald gleich beim Eintritt der Krankheit, bald im weiteren Verlaufe derselben eine lähmungsartige Erschlaffung der Kaumuskeln ein und in Folge hiervon hängt der Unterkiefer etwas herab und das Maul steht etwas offen, doch können auch diese Hunde von Zeit zu Zeit noch beißen;

h. alle tollen Hunde magern in kurzer Zeit sehr ab, sie bekommen trübe Augen und struppige Haare, sie werden nach etwa 5 bis 6 Tagen allmälig schwächer im Kreuze, zuletzt im Hintertheile gelähmt und spätestens nach 8 bis 9 Tagen erfolgt der Tod.

Es ergiebt sich hiernach, daß die Erkenntniß der Hundswuth nicht immer leicht ist.

Es ist daher jedem Besitzer eines Hundes dringend anzurathen, daß er, sobald an dem Hunde irgend welche Abweichungen seines gewöhnlichen Zustandes oder Verhaltens bemerkbar werden, schleunigst einen Thierarzt zu Rathe ziehe.

Berlin, den 6. Juni 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung

über Ergänzung der Wochenmarkt-Ordnung für Berlin vom 9. Februar 1848.

37. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. 1850 S. 265) verordnet zur Ergänzung des § 19 der Wochenmarkt-Ordnung für Berlin vom 9. Februar 1848 das Polizei-Präsidium, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, für den Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Während der Monate Juni und Juli dauern die Obstmärkte bis 3 Uhr Nachmittags.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift in § 1 werden nach § 149 № 6 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 mit Geldbuße bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Berlin, den 2. Juni 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bestimmungen hinsichtlich des in Berlin abzuhaltenden diesjährigen Wollmarkts.

38. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. d. M. werden für den in der Zeit **vom 19. bis zum 23. Juni d. J.** abzuhaltenden Wollmarkt folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Anfahrt aller zum Wolltransport dienenden beladenen oder unbeladenen Wagen findet von der Brunnenstraße; die Abfahrt nach der Ackerstraße statt.

2) Die Lagerung der dem Wollmarkt zugeführten Wollen erfolgt nur in bedeckten Räumen, gegen ein bei der Einführung der Wolle auf dem Marktplatz an die Verwaltung des Viehhofes zu entrichtendes Lagergeld von 1 Mark für den Centner und für die Dauer des Marktes, einschließlich der Zeit der An- und Abfuhr, und darf am 16. Juni d. J. früh beginnen.

3) Zum Verwiegen der Wollen sind unter der Aufsicht vereideter Wäger stehende Waagen auf dem Marktplatze aufgestellt.

Berlin, den 26. Mai 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Veränderung der Jurisdiction des Gutsbezirks Gränert.

2. Der früher zum Kreise Zauch-Belzig gehörig gewesene, in Folge des Gesetzes vom 17. Juni 1875 mit dem 2ten Jerichowschen Kreise vereinigte Gutsbezirk Gränert scheidet vom 1. September d. J. ab aus dem bisherigen Sprengel des Kreisgerichts Brandenburg aus und wird dem Kreisgericht in Genthin zugetheilt.

Berlin, den 2. Juni 1876.

Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Fahrpost-Verkehr mit Großbritannien und Irland.

30. Sendungen nach Großbritannien und Irland, deren Inhalt aus Gold oder Silber (in Barren, gemünzt oder verarbeitet), Plattgold und Plattsilber, Quecksilber, Platina, Werthpapieren, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, können von jetzt ab auch im Werthe von mehr als 100,000 Francs (80,000 M.) und zwar bis zum Betrage von 250,000 Francs (200,000 M.) zur Beförderung auf dem Wege über Ostende angenommen werden. Ueber die zur Anwendung kommenden Taxen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 1. Juni 1876.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderung zwischen Teltow und Zehlendorf.

18. Vom 16. d. M. ab wird die 4. Personen-Post zwischen Teltow und Zehlendorf den folgenden veränderten Gang erhalten: Aus Teltow 9 Uhr 10 Min. Abends, in Zehlendorf 9 Uhr 30 Min. Abends, aus Zehlendorf 10 Uhr 10 Min. Abends, in Teltow 10 Uhr 30 Min. Abends.

Potsdam, den 10. Juni 1876.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Geheime Postrath Balde.

Eröffnung einer Telegraphen-Anstalt zu Alt-Landsberg.

19. Zu Alt-Landsberg, Regierungs-Bezirk Potsdam, wird am 16. d. M. eine mit dem Postamte vereinigte Telegraphen-Anstalt mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Potsdam, den 12. Juni 1876.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director.
Geheime Postrath Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Zweite Elementarlehrerprüfung am Berliner Königlichen Seminar für Stadtschulen.

11. Die zweite Elementarlehrerprüfung am hiesigen Königlichen Seminar für Stadtschulen wird **vom 15. bis 18. August d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis Mitte Juli einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Local-Schulinspectors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm selbst angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung mit der Versicherung, dieselbe ohne fremde Beihülfe angefertigt zu haben und 5) eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Lettern.

Berlin, den 6. Juni 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Zuschlagsfrist zu den Lieferfristen für die Beförderung von Wolle zwischen den Bahnhöfen und dem Viehhofe in Berlin.

79. Die in unserer Bekanntmachung vom 2. d. M. vorbehaltene Genehmigung einer dreitägigen Zuschlagsfrist zu den reglementsmäßigen Lieferfristen für die Beförderung von Wolle zwischen den hiesigen Bahnhöfen und dem Viehhofe ist Seitens des Herrn Handelsministers durch Rescript vom 1. d. M. ertheilt worden.

Berlin, den 6. Juni 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen für den Norddeutsch-Ungarischen und Norddeutsch-Nordostungarischen Verband-Verkehr.

80. Vom 1. Juni d. J. ab ist zum Tarife für den Norddeutsch-Ungarischen Verband-Verkehr ein Nachtrag IV. und zum Tarife für den Norddeutsch-Nordostungarischen Verband-Verkehr (für Getreide) ein Nachtrag I. in Kraft getreten. Durch diese Nachträge werden die in den Haupttarifen enthaltenen Frachtsätze aus denselben theilweise eliminirt und auf den Deutsch-Oesterreich-Ungarischen Verband nach erfolgter Ermäßigung der Getreidefrachtsätze übertragen. Druckexemplare der Nachträge werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 7. Juni 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Deutsch-Oesterreich-Ungarischen Verband-Güter-Verkehr.

81. Vom 1. Juni d. J. ab ist zum Tarife für den Deutsch-Oesterreich-Ungarischen Verband-Güter-Verkehr vom 1. Juli v. J. ein Nachtrag VII. in Kraft getreten, welcher die in Folge Verschmelzung des Norddeutsch-Ungarischen und Norddeutsch-Nordostungarischen mit dem Deutsch-Oesterreich-Ungarischen Verbande aus ersteren beiden Verbänden ausgeschiedenen Frachtsätze, sowie durchweg ermäßigte Getreidefrachtsätze enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Breslau und Liebau unentgeltlich auf Verlangen verabfolgt.

Berlin, den 7. Juni 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände.

65. Für diejenigen Thiere, Geräthe und Maschinen, welche auf der am 28. Juni d. J. in Lyck stattfindenden Hauptthierschau und landwirthschaftlichen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Ostbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 3. Juni 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs für den directen Transport mineralischer Kohlen.

66. Vom 1. Juni d. J. ab ist an Stelle des Tarifs für den directen Transport mineralischer Kohlen von den Stationen der a. priv. Buschtehrader Eisenbahn nach Deutschland vom 1. September 1874 ein neuer Tarif mit theilweise ermäßigten Frachtsätzen in Kraft getreten. Exemplare desselben sind bei den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 6. Juni 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Transport von Eisenbahnschienen in Wagenladungen.

67. Im Local-Verkehr der Ostbahn wird für Eisenbahnschienen-Transporte in Wagenladungen zwischen Königsberg und Wirballen der procentuale Frachtzuschlag von 0,11 Mark auf 0,02 Mark pro 100 Kilogramm für die Zeit vom heutigen Tage bis zum 30. September d. J. ermäßigt.

Bromberg, den 9. Juni 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Tarifirung des Artikels Braunkohlentheer-Oel im Ostdeutsch-Sächsischen Eisenbahn-Verbande.

68. Vom 15. Juni 1876 ab wird der Artikel „Braunkohlentheer-Oel, dunkles in Fässern", bei Auf-

gabe in Quantitäten von 10,000 Kilogramm im Ostdeutsch-Sächsischen Verbande in die Classe D. versetzt.

Bromberg, den 7. Juni 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Anderweite Berechnungsart der Gepäckfracht im directen Personen- und Gepäckverkehr.

69. Im directen Personen- und Gepäckverkehr von den Stationen Bietz, Landsberg a. W., Friedeberg, Driesen, Filehne, Schönlanke, Schneidemühl, Weißenhöhe, Nakel, Bromberg, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Dirschau, Elbing, Königsberg i. Pr., Wehlau, Insterburg, Gumbinnen, Stallupönen, Eydtkuhnen, Wirballen, Thorn, Praust, Hohenstein, Marienburg und Braunsberg der Königlichen Ostbahn nach den Stationen Stettin, Stolp, Lauenburg, Neustadt i. Westpr., Zoppot, Oliva und Langfuhr der Berlin-Stettiner Eisenbahn wird vom 1. August d. J. ab die seitherige Berechnungsweise der Gepäckfracht von 5 zu 5 Kilogramm aufgehoben und von dem genannten Tage ab die Gepäckfracht von 10 zu 10 Kilogramm unter Verdoppelung der bestehenden desfallsigen Sätze und unter Festsetzung der Minimalfracht auf 0,2 M. in der Art berechnet, daß überschießende Kilogramme stets für volle 10 Kilogramme gerechnet werden. Näheres ist bei den Gepäck-Expeditionen der vorgenannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 3. Juni 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Ober-Werkmeister der Maschinenbau-Anstalt und Eisengießerei von A. Borsig — Heinrich Doering — zu Moabit bei Berlin ist unter dem 29. Mai 1876 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Niederschraubventil, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bohr-Ingenieur Köbrich zu Schönebeck ist unter dem 2. Juni 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichung und Beschreibung nachgewiesenen Bohrkernbrecher, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gewehrfabrikanten Herren H. Chr. Klett & Söhne zu Zella bei Gotha ist unter dem 2. Juni d. J. ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Gewehrschloß für Hinterlader, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet werden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Peter Ludwig Klein zu Werden a. d. Ruhr ist unter dem 3. Juni d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Muster nachgewiesene Krempel, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Peter Ludwig Klein zu Werden a. d. Ruhr ist unter dem 3. Juni d. J. ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Selbstspinnern zur Verhinderung des Fadenbruchs

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Baumeister Bährecke in Lübeck ist unter dem 3. Juni 1876 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Herzstück für dreifache Schienenkreuzungen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Martin Hanner zu Dessau ist unter dem 6. Juni d. J. ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Schleusenventil, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Otto Sack zu Cassel ist unter dem 31. Mai 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schraubenschneidemaschine, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der Maschinenfabrik Ehrhardt & Sehmer zu Malstatt-Saarbrücken ist unter dem 31. Mai d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Canal-Schleppschieber für Dampfmaschinen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen.

Das dem Herrn A. Büttner zu Uerdingen a./Rhein unterm 9. Juni 1873 — IV. 6550 — auf die Dauer von 3 Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Siederohrkessel

ist um 2 Jahre — also bis 9. Juni 1878 — verlängert worden.

Das dem Fabrikanten Heinrich Bertrams zu Kaltenherberg im Kreise Solingen unter dem 3. Juni 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats — ohne Beschränkung Dritter in der Benutzung bekannter Theile — gewährte, unter dem 29. Mai 1874 um zwei Jahre verlängerte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Knieblechröhren

ist um weitere zwei Jahre, also bis zum 3. Juni 1878, verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Maschinenbauer J. Tiede zu Neu-Strelitz unter dem 18. März 1875 ertheilte Patent

auf einen rotirenden Schneide-Apparat an Mähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Das dem Sir William Palliser in London unter dem 22. März 1875 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Muttersicherung an Schraubenbolzen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Supernumerar Eckert ist zum Regierungs-Hauptcassen-Assistenten ernannt worden.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar Müller zu Templin ist zum Kreis-Secretair des Kreises Templin ernannt worden.

Der Privatsecretair Doering ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der bisherige Eisenbahn-Büreau-Diätar Großmann ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Ober-Jäger August Tornow, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Neuholland, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die zur Erledigung kommende Försterstelle zu Briesenluch in der Oberförsterei Colpin vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Ober-Jäger Ernst Plaue, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Liebenwalde, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die zur Erledigung kommende Försterstelle zu Woltersdorf in der Oberförsterei Schönwalde vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Wilhelm Rudolph Grothe ist die neu errichtete Försterstelle zu Grünau, Schutzbezirk Birkheide, vom 1. Juni d. J. ab interimistisch übertragen worden.

Der Militair-Invalide Carl Augst Fritze ist zum Regierungsboten und Pförtner ernannt worden.

Dem Lehrer und Küster Klugo zu Sernow im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist zu seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten der Cantortitel verliehen worden.

Durch das Ableben des bisherigen Inhabers ist am 27. Mai d. J. die Lehrer- und Küsterstelle zu Schwina, Inspection Neustadt-Brandenburg, Königl. Patronats, vacant geworden. Durch Versetzung werden vacant: Zum 5. August d. J. die Lehrer- und Küsterstelle zu Grebs, Inspection Neustadt-Brandenburg, Privat-Patronats, und zum 1. September d. J. eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Fehrbellin, Inspection gleichen Namens, Königl. Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen: Die Lehrer- und Küster-Adjunctenstelle zu Mützlitz, Inspection Dom-Brandenburg, die Lehrerstelle zu Ludwigsaue, Inspection Lindow-Gransee, und eine Lehrerstelle an den Mädchenschulen in Pritzwalk, Inspection gleichen Namens.

Wiederbesetzt sind folgende Schulstellen: I. Lehrer- und Küsterstelle und eine andere Lehrerstelle zu Steglitz, Königl. Patronats, Inspection Berlin-Cöln-Land, eine Lehrerstelle zu Luckenwalde, Magistrat. Patronats.

Erledigt sind: die neu gegründete II. Lehrerstelle zu Klein-Machnow-Stahnsdorf, Privatpatronats, Inspection Berlin-Cöln-Land, die Lehrer- und Küsterstelle zu Waltersdorf, Privatpatronats, Inspection Baruth, durch Verzichtleistung des Berufenen, die Lehrer- und Küsterstelle zu Wiepersdorf, Privatpatronats, Inspection Dahme, durch Tod des bisherigen Inhabers.

Der bisherige ordentliche Professor der Theologie an der Universität zu Bonn, Dr. Freiherr von der Golz, ist zum Propst zu St. Petri ernannt und zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde der St. Petri-Kirche zu Berlin, Diöcese Cöln-Stadt, bestellt worden.

Der Pfarrer Friedrich Wilhelm Reichert zu Breddin, Diöcese Havelberg, ist zugleich zum Pfarrer bei der evangelischen Tochter-Gemeinde Vehlgast in derselben Diöcese bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Carl Emil Klaeber an der St. Catharinen-Kirche zu Brandenburg a. H., Diöcese Altstadt-Brandenburg, ist zum Archidiakonus an derselben Kirche und zum Mitfrühprediger an der St. Pauli-Kirche daselbst, sowie zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Wust und Prützke bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Carl Johannes Erich Herrmann zu Wichmannsdorf, Diöcese Prenzlau I, ist zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Moedlich, Diöcese Lenzen, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger zu Pankow, Superintendentur Berlin-Land, Ernst Ferdinand Benicke, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Birkenwerder, Diöcese Berlin-Land, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Rudow, Diözese Cöln-Land, kommt zum 1. Januar k. J. durch die Emiritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Meyer, zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Verordnung vom 2. December 1874. (G.-S. d. J. 1874 № 28. S. 355.)

Die unter dem Patronat der Königlichen Hofkammer stehende Oberpfarrstelle zu Schwedt a. O. in der gleichnamigen Diöcese, mit welcher bisher das Ephoralamt verbunden war, ist durch das Ableben des

bisherigen Inhabers, des Oberpfarrers und Superintendenten Breithaupt, zur Erledigung gekommen.

Die eine der beiden unter dem Patronat des hiesigen Magistrats stehenden Predigerstellen an der Neuen Kirche zu Berlin, Diöcese Friedrichswerder, kommt durch die Emeritirung des Predigers D. Sydow zum 1. Juli d. J. zur Erledigung.

Der ordentliche Lehrer Wetzel am Gymnasium zu Cüstrin ist in gleicher Eigenschaft an der Louisenschule zu Berlin angestellt worden.

Die Hülfslehrerin Fräulein Bußmann ist als Lehrerin an der Louisenschule zu Berlin angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Neustadt-Eberswalde Dr. Rudow ist als Oberlehrer an die Realschule I. Ordnung zu Perleberg berufen.

Dem civilversorgungsberechtigten Sergeanten vom 2. Garde-Dragoner-Regiment Kersten ist vom 1. Juni d. J. ab die Stelle eines Portiers am Königlichen Charité-Krankenhause verliehen.

Der Regierungs-Assessor Thomas ist zum 1. Juli 1876 als Special-Commissar bei der Königl. General-Commission für die Provinz Brandenburg angestellt und als solcher in Frankfurt a. O. stationirt.

Personal-Veränderungen.

Bei der Ministerial-Militair- und Bau-Commission zu Berlin sind:

ernannt: der bisherige Secretariats-Assistent Emil Julius Beck zum expedirenden Secretair und Kalkulator;

angestellt: der Büreau-Diätarius Carl Fabian, die civilversorgungsberechtigten Büreau-Diätarien Louis Bruno Koeppen und Heinrich Wilhelm Wartchow als Secretariats-Assistenten;

angenommen: die Primaner Rudolph Olbrich und Max Droese als Civil-Supernumerarien.

Der Thiergartenförster Huttanus ist in Folge seiner anderweiten Anstellung im Königlichen Wildpark bei Potsdam auf seinen Antrag entlassen.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Monat Mai d. J. sind im Geschäftskreise der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es ist angenommen der Abiturient Erbe in Prenzlau zum Posteleven und bei dem dortigen Postamte in Beschäftigung getreten.

Es sind ernannt die Postgehülfen Stolze in Lehnin und Ganzel in Potsdam zu Postassistenten.

Es ist versetzt der Obertelegraphist Westfeldt von Prenzlau nach Lichterfelde.

Nachweisung der während des Monats Mai 1876 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Kammergerichtsrath Stechow ist zum Ober-Tribunalsrath ernannt. Der Kammergerichtsrath Vogel ist unter Verleihung des Characters als Geheimer Justizrath in den Ruhestand versetzt. An das Kreisgericht in Berlin sind versetzt: der Kreisgerichtsrath Allstaedt in Neustadt-Eberswalde, die Kreisrichter Knövenagel in Lychen, Friese in Lindow, Risch in Zossen. An das Stadtgericht in Berlin sind versetzt: die Kreisgerichtsräthe Trüstedt in Charlottenburg und Bartisius in Neidenburg, der Staats-Anwalt Graf Pückler in Ratibor als Stadtgerichtsräthe, der Stadt- und Kreisrichter Bouvier in Magdeburg, die Kreisrichter Munk in Birnbaum, Bielefeld in Calbe a. S., Weitzenmiller in Liebstadt, von Leipziger in Baruth, Weyowski in Lähn, Krüger in Drossen, Funke in Oranienburg und Müller in Ragnit, der Friedensrichter Bleul in Lobach, der Kreisrichter Kersten in Schwiebus als Stadtrichter. Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor Höning bei dem Kreisgericht in Jüterbog mit der Function als Gerichts-Commissar in Baruth, der Gerichts-Assessor Lämmel bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin mit der Function als Gerichts-Commissar in Lindow, der Gerichts-Assessor Faehndrich bei dem Kreisgericht in Berlin mit der Function als Gerichts-Commissar in Zossen, die Gerichts-Assessoren Merscheim bei dem Kreisgericht in Altenkirchen und Schröder bei dem Kreisgericht in Cottbus mit der Function als Gerichts-Commissar in Peitz.

II. Gerichts-Assessoren. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare Fritz Eugen Leopold Neumann, Buka, Dethier, Schröder, Müseler und Dr. Berger.

III. Referendare. In das diesseitige Departement sind übernommen die Referendare von Bülow aus dem Departement des Appellationsgerichts in Cassel, Anton aus dem des Appellationsgerichts in Breslau. Der Referendar Dr. Benedix ist behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts in Halberstadt aus dem diesseitigen Departement entlassen. Der Referendar Freiherr von Grabow ist gestorben. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten Wolffgramm, Graf zu Eulenburg, Krysie, Schreiner, Friedrich Wilhelm Ewald Schmidt und Laschke.

IV. Subalternbeamte. Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Krämer in Wriezen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Berlin versetzt.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-W. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-W. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Druckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 23. Juni **1876.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Bekanntmachungen der Aufgebote zu den Eheschließungen betreffend.

6. Es ist Klage darüber geführt worden, daß Gemeinde-Vorstände, namentlich auf dem platten Lande, in der Erledigung der an sie auf Grund des § 46 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 gerichteten Requisitionen wegen Bekanntmachung von Aufgeboten häufig säumig seien und insbesondere die Aufgebote nicht sofort nach Ablauf der gesetzlichen Publikationsfrist an die betreffenden Standesbeamten zurücksenden.

In dieser Veranlassung mache ich zufolge Auftrages des Herrn Ministers des Innern die Gemeinde- und Gutsvorsteher der hiesigen Provinz darauf aufmerksam, daß aus derartigen Verzögerungen für die Betheiligten regelmäßig erhebliche Störungen und mitunter empfindliche Nachtheile entstehen und weise dieselben hierdurch an, sich in Zukunft die pünktliche Erledigung der in Rede stehenden Requisitionen strenge zur Pflicht zu machen.

Potsdam, den 14. Juni 1876.

Der Ober-Präsident der Prnvinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Bekanntmachung, enthaltend die Instruction zur Ausführung der §§ 17 bis 27 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

146. In der Beilage zu diesem Amtsblatt ist die in der Ueberschrift bezeichnete, von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterm 19. Mai d. J. erlassene Instruction nebst Anlagen A. und B., enthaltend Anweisungen für das Desinfectionsverfahren bei den ansteckenden Krankheiten der Hausthiere und für das Verfahren bei den durch das Gesetz vom 25. Juni 1875 angeordneten Obductionen von Thieren abgedruckt, worauf hierdurch besonders aufmerksam gemacht wird.

Potsdam und Berlin, den 19. Juni 1876.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Anlage einer Apotheke in Friedrichsfelde bei Berlin.

147. Die Anlage einer Apotheke zu Friedrichsfelde ist beschlossen worden mit der Bestimmung, daß bezüglich der Lage dieser Apotheke der nach Biesdorf zu belegene östliche Theil der Ortschaft zu wählen ist. Apotheker, welche sich um die Concession zu dieser Anlage bewerben wollen, fordern wir hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation als Apotheker, eines curriculum vitae, der Zeugnisse über ihre bisherige Führung und eines Nachweises der nothwendigen Geldmittel bis zum 1. August d. J. bei uns schriftlich zu melden und dabei die etwaigen anderweiten Verhältnisse anzugeben, auf welche sie einen besonderen Anspruch zu begründen gedenken.

Potsdam, den 19. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Den commissarischen Fabriken-Inspector für die Kreise Nieder-Barnim und Teltow betreffend.

148. Nachdem der Herr Minister für Handel ꝛc. den Fabriken-Inspector für Berlin, Major a. D. von Stülpnagel auch mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Fabriken-Inspectors für die Kreise Nieder-Barnim und Teltow bis auf Weiteres beauftragt hat, ist derselbe gemäß § 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1853 und § 132 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in die von ihm wahrzunehmenden Functionen von uns eingewiesen und gleichzeitig mit der fortlaufenden Controle des concessionsmäßigen Bestandes und Betriebes der im § 16 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten, der vorgängigen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen, sowie mit der Mitwirkung bei der Ausführung und Handhabung des § 107 a. a. O. für die gedachten beiden Kreise von uns beauftragt worden. Die Polizei-Behörden werden durch die Herrn Kreis-Landräthe mit besonderen Anweisungen versehen werden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 12. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Auslegung des § 12 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 25. Juni 1875.

149. Es ist zur Erörterung gekommen, ob in einem Orte, in welchem das Vorhandensein der Lungenseuche des Rindviehes in einem Gehöfte bereits festgestellt und letzteres demgemäß unter Sperre gestellt war, auch bei dem Auftreten von verdächtigen Krankheits-Erscheinungen derselben Seuche bei einem Rinde auf einem anderen Gehöfte die Bestimmung des § 12 vorbezeichneten Gesetzes angewendet und zwar zur Feststellung der Krankheit dieses Rindes die Zerlegung desselben angeordnet werden könne. Zu einem solchen

Verfahren ist nach einem unterm 23. Mai d. J. uns zugegangenen Reſcript des Herrn Miniſters für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten in dem gedachten Falle keine Veranlaſſung, weil die Seuche notoriſch bereits in der Ortſchaft herrſchte und conſtatirt war. Es iſt vielmehr zur Vermeidung unſtatthafter Belaſtung der Staats-Caſſe bei Seuchenausbrüchen jeglicher Art von der im § 12 l. c. gegebenen Befugniß in der Regel nur dann Gebrauch zu machen, wenn es ſich um den erſten Seuchenausbruch in einem Orte handelt und die ſofortige Feſtſtellung des Ausbruchs im veterinair-polizeilichen Intereſſe dringend nothwendig erſcheint.

Potsdam, den 15. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Gutsbezirk Malchow im Kreiſe Prenzlau betreffend.

150. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 29. v. M. die Vereinigung des Gemeindebezirks Malchow im Kreiſe Prenzlau mit dem ſelbſtſtändigen Gutsbezirke Malchow in demſelben Kreiſe zu genehmigen geruht.

Dies wird gemäß § 1 des Landgemeinde-Geſetzes vom 14. April 1856 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schafpocken.

151. Die unterm 18. v. M. wegen der Pockenimpfung der Lämmer über das Gut Jagow im Kreiſe Prenzlau verhängte Viehſperre iſt aufgehoben.

Potsdam, den 15. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schafpocken.

152. Wegen der erfolgten Pockenimpfung der Lämmer ſind die Güter Bröllin, Züſedom, Taſchenberg, Kleiſthöhe, Yorkſthal und Lemmersdorf im Prenzlauer Kreiſe für den Verkehr mit Schafvieh auf Grund des Geſetzes vom 25. Juni 1875 und nach Maßgabe der Polizei-Verordnung vom 23. December 1871 bis auf Weiteres geſperrt worden.

Potsdam, den 16. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Feſtſetzung von Laichſchonrevieren im Unter-Ukerſee und Ukerſtrom betreffend.

153. Nach Anhörung der betheiligten Fiſcherei-Berechtigten hat der Herr Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten durch Reſcript vom 16. März d. J. auf Grund der Vorſchrift des § 39 des Fiſchereigeſetzes vom 30. Mai 1874 im Ukerſee und Ukerſtrome folgende Stellen zu Laichſchonrevieren erklärt, und zwar zunächſt:

1) im Unter-Ukerſee das Revier vom Zollchower Haken bis gegenüber dem Spring — vom Ufer an bis jenſeits der Rohrung —;

2) im Ukerſtrome:

a. die Zuflüſſe zum Strome und zwar:
   1) der Quillo-Bach bis zum Blindowſee,
   2) der Steinfurter Bach, von Schönwerder bis zur Uker,
   3) der Dauer-Graben, von der daran liegenden Mühle bis zur Uker,
   4) die Beeke, genannt Königstopf, von der Bandelow-Trebenower Grenze bis zur Uker,
   5) die Beeke, von der Mühle bei Nechlin bis zur Uker,

b. die mit Kraut bewachſenen Theile des alten Uker-Flußbettes, und zwar diejenigen 14 Theile, welche auf der von dem Kataſter-Controleur Schülp angefertigten Karte mit den Nummern 11 bis 24 bezeichnet ſind, und

3) im Blindowſee das auf dieſer Karte mit 3 bezeichnete Ufer dieſes Sees, vom Einfluß des Quillo-Baches bis zur Schönwerder-Blindowſchen Feldmarksgrenze.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich auf die Vorſchrift des § 30 des Fiſchereigeſetzes, wonach in dieſen Revieren jede Art des Fiſchfangs unterſagt iſt, und des § 31 a. a. O., wonach in Laichſchonrevieren die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm u. ſ. w. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fiſche gefährdende Störung während der Laichzeit der Fiſche unterbleiben muß, ſoweit es die Intereſſen der Vorfluth und Landeskultur geſtatten, zur genauen Beachtung aufmerkſam.

Endlich verweiſen wir auf die Strafbeſtimmungen des § 50 sub 5 des Fiſchereigeſetzes.

Potsdam, den 16. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachforſchungen nach dem flüchtig gewordenen Banquier de Graaf aus Leyden.

154. Gegen den Banquier Nikolaus Hermann de Graaf zu Leyden (Firma: Spruyt en de Graaf) iſt durch Beſchluß des dortigen Tribunals vom 9. Mai d. J. wegen betrüglichen Bankerutts Unterſuchung eingeleitet und die gerichtliche Haft verfügt worden. Der ꝛc. de Graaf hat ſich aber der Strafverfolgung in Holland durch die Flucht entzogen, und es iſt ſein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt.

Höheren Auftrages zufolge weiſen wir die nachgeordneten Polizeibehörden hierdurch an, nach dem de Graaf, deſſen Signalement unten nachfolgt und von welchem eine Photographie zur Verfügung ſteht, Nachforſchungen anſtellen und ihn im Betretungsfalle feſtnehmen zu laſſen, auch uns, wenn letzteres geſchehen ſollte, davon ſofort Anzeige zu machen.

Potsdam, den 13. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Name: Nikolaus Hermann de Graaf, Alter: 62 Jahre, Geſtalt: groß, Stirn: hoch, Naſe: breit, Mund: gewöhnlich, Kinn: breit, Geſicht: rund, Ausſehen: geſund, Haare: grau, nahezu weiß, Backenbart: groß und grau. Beſondere Kennzeichen: kahles Haupt, eine Narbe in der Höhe des linken Auges, auf dem rechten Ohre taub, Gang ungewöhnlich aufrecht, hat drei künſtliche Zähne in der unteren Reihe.

Anzug: blauer Oberrock, hoher Hut.

Durchschnitts-Marktpreise der Stadt Neustadt-Eberswalde für den Monat Mai 1876.

155. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. d. M. (Amtsblatt S. 188) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Monat Mai d. J. zu Neustadt-Eberswalde die Durchschnittspreise betragen haben:

für 100 Kilogramm	Weizen	22	Mark	10	Pf.,
" " "	Roggen	18	"	13	"
" " "	Gerste	16	"	96	"
" " "	Hafer	19	"	17	"
" " "	Erbsen	21	"	50	"
" " "	Speisebohnen	24	"	55	"
" " "	Linsen	30	"	—	"
" " "	Kartoffeln	5	"	—	"
" " "	Richtstroh	10	"	—	"
" " "	Heu	9	"	50	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	40	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	20	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	40	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	—	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	—	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	80	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	60	"
" 1 Schock	Eier	3	"	—	"
" 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			36	"
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			60	"
" 1 "	Gerstengrütze			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			60	"
" 1 "	Hirse			60	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Caffee (mittel)	3	Mark	—	"
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	60	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz	2	Mark	—	"

Potsdam, den 20. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Postaufträge nach der Schweiz.

31. In den Schweizerischen Cantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, St. Gallen (mit Ausnahme der Stadt St. Gallen) und Appenzell Inner Rhoden besteht zur Zeit kein Wechselrecht. Da somit in diesen Theilen des Schweizerischen Gebiets die Aufnahme von Wechselprotesten nicht stattfinden kann, so werden Postaufträge dahin, welche den Vermerk: „zum Protest" oder „sofort zum Protest" tragen, falls die Adressaten die Einlösung der den Postaufträgen beigefügten Wechsel verweigern, seitens der betreffenden Schweizerischen Postanstalten, mit dem Vermerk: „Verweigert, kein Wechselrecht" versehen, ohne Verzug an die Absender zurückgesandt werden.

Berlin W., den 6. Juni 1876.

Kaiserl. General-Postamt.

Porto für Briefe nach Canada betreffend.

32. Das Gebiet von Canada in Nordamerika gehört noch nicht dem allgemeinen Postvereine an. Es können daher Briefe nach Canada noch nicht wie Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika mit 20 Pf. bis zum Bestimmungsorte frankirt werden, sondern derartige Briefe kosten für je 15 Gramm: a. bei der Beförderung über England 40 Pf., b. bei der Beförderung über die Vereinigten Staaten Amerikas 20 Pf. mit der Maßgabe, daß sie für diesen Portosatz nur bis zur Ausgangsgrenze der Vereinigten Staaten frankirt sind, mithin in Canada noch einem weiteren Porto unterliegen.

Berlin W., den 13. Juni 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderungen zwischen Teupitz und Wendisch-Buchholz.

20. Vom 20. d. M. ab werden die beiden Personen-Posten Teupitz-Wendisch-Buchholz auf der Strecke Teupitz-Halbe den folgenden veränderten Gang erhalten: I. Post: aus Teupitz 8 Uhr 35 Min. früh, in Halbe 9 Uhr 25 Min. Vorm., aus Halbe 10 Uhr Vorm., in Teupitz 10 Uhr 50 Min. Vorm.; II. Post: aus Teupitz 7 Uhr Abends, in Halbe 7 Uhr 50 Min. Abends, aus Halbe 9 Uhr Abends, in Teupitz 9 Uhr 50 Min. Abends. Potsdam, den 13. Juni 1876.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director.

Geheime Postrath Balde.

Eröffnung von Telegraphen-Anstalten in Alt-Ruppin und Biesenthal.

21. Zu Alt-Ruppin und Biesenthal Bahnhof, Regierungsbezirk Potsdam, werden am 1. Juli mit den Postämtern vereinigte Telegraphenanstalten mit beschränktem Tagesdienste (§ 4 der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich) eröffnet werden.

Potsdam, den 18. Juni 1876.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlösung der am 1. Juli 1876 fälligen Coupons von Staats-Papieren.

11. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Anleihe von 1868 A., der Neumärkischen Schuldverschreibungen, der Actien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassenrevisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptcassen, den Bezirks-Hauptcassen der Provinz Hannover und der Kreiscasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Eine Einlösung bei der Hauptcasse und den Stationscassen der Niederschlesisch-Märkischen und bei der Hauptcasse der Westphälischen Eisenbahn findet nicht mehr statt.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 3. Juni 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den directen Güter-Verkehr.

82. Vom 1. Juli d. J. ab tritt zum Tarife für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Märkisch-Posener Eisenbahn einerseits und der Berlin-Hamburger resp. Lübeck-Büchener Eisenbahn andererseits vom 20. September 1874 ein Nachtrag XIV in Kraft, welcher Aenderungen der einleitenden Bestimmung und der Entfernungen, Ergänzung der Bestimmungen über die Frachtberechnung für außergewöhnliche Gegenstände, Classifications-Aenderungen, einen Ausnahmefrachtsatz für den Transport von Traubenzucker zum Export von Frankfurt a. O. nach Hamburg, sowie Druckfehlerberichtigungen enthält. Exemplare des Nachtrages sind auf den größeren Verband-Stationen zu haben.

Berlin, den 2. Juni 1876.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Aufhebung von Billets für Personenzüge aller Classen.

83. Mit dem 1. Juli d. J. werden im directen Personen-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen Eisenbahn einerseits und Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits folgende Billets für Personenzüge aller Classen Berlin-Ruda, Beuthen, Morgenroth, Kreuzenort, Frankfurt a./O.-Gleiwitz, Beuthen, Sosnowice, Kattowitz, Neisse, Waltersdorf, Polnisch-Lissa, Rawicz, Liegnitz-Grottkau, Görlitz-Ohlau, Grottkau, Löwen, Oppeln, Beuthen, Myslowitz, Leobschütz, Rawicz, Guben-Waltersdorf, Sommerfeld-Waltersdorf, Bunzlau-Waltersdorf, Hainau-Sprottau, Neibnitz-Sprottau der geringen Frequenz wegen aufgehoben. Die zwischen den genannten Stationen bestehenden Billets für Courier- und Expreßzüge werden auch ferner beibehalten.

Berlin, den 12. Juni 1876.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Magdeburg-Schlesischen Verbands-Gütertarife.

84. Vom 15. d. M. ab tritt zum Magdeburg-Schlesischen Verbands-Gütertarife via Berlin vom 1. October v. J. ein Nachtrag 5 in Kraft, welcher Classifications-Bestimmungen, Druckfehler-Berichtigungen, anderweite Tarifsätze der Ausnahmetarife VI. und VII. für die Station Myslowitz der Oberschlesischen Eisenbahn, sowie Tarifsätze für den Verkehr mit den Stationen Buk, Opaleniza, Neu-Tomischel, Bentschen, Schwiebus, Züllichau und Crossen der Märkisch-Posener Eisenbahn enthält. Druckexemplare sind bei unseren größeren Verbandstationen, sowie bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 11. Juni 1876.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

85. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit von 13 bis 27. August d. J. in Nürnberg stattfindenden internationalen Ausstellung von Maschinen, Geräthen und Producten der Müllerei, Bäckerei und der Landwirthschaft ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der diesseitigen Eisenbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport bis zum 1. October d. J. stattfindet.

Berlin, den 11. Juni 1876.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrages zum Special-Tarif vom 1. Februar 1875 für den Transport von Getreide, Hülsenfrüchten, Mahlproducten.

86. Vom 15. d. M. ab resp. vom Tage der Verkehrseröffnung der Theilstrecken Leobschütz-Deutsch-Wette und Gießmannsdorf-Neiße tritt zum Special-Tarif vom 1. Februar 1875 für den Transport von Getreide, Hülsenfrüchten, Mahlproducten 2c. im Verkehre von den Stationen der rumänischen Eisenbahn, der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn (rumänische und österreichische Linien), der Erzherzog Albrecht-Bahn, der galizischen Carl-Ludwig-Bahn und der Kaiser Ferdinands-Nordbahn einerseits nach Stationen deutscher Eisenbahnen andererseits ein Nachtrag III. in Kraft, welcher Getreidefrachtsätze von und nach den Stationen der Oberschlesischen, der Frankfurt-Bebraer-, Rheinischen- und Nassauischen Eisenbahn, Abänderung verschiedener Frachtsätze des Nachtrages I. vom 1. October 1875 und Kürzung der für Station Neuß im Special-Tarife vom 1. Februar 1875 und im Nachtrage I. vom 1. October 1875 angegebenen Frachtsätze enthält. Näheres ist bei unseren Güter-Expeditionen Berlin, Breslau und Görlitz, woselbst auch Druckexemplare dieses Nachtrages unentgeltlich zu haben sind, zu erfahren.

Berlin, den 15. Juni 1876.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Directe Frachtsätze für den Transport von Salz aller Art.

70. Vom 15. Juni 1876 ab treten für den Transport von Salz aller Art von den Stationen Linden (Fischerhof) und Linden (Küchengarten) der Hannover-Altenbekener Eisenbahn nach Station Posen der Oberschlesischen Eisenbahn directe Frachtsätze via Berlin-Kreuz in Kraft. Die bezüglichen Tarifs-Exemplare sind von unserer Stationscasse Bromberg käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 14. Juni 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Fahrpreise und Gepäckfracht im directen Personen- und Gepäck-Verkehr.

71. Vom 1. August d. J. ab tritt im directen Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen Berlin, Frankfurt a./O., Kreuz, Bromberg, Thorn, Danzig und Königsberg und beziehungsweise den Stationen Warschau, Wloclawek und Kuter der Warschau-Wiener- und Warschau-Bromberger-Bahn andererseits, ferner zwischen Station Posen der Oberschlesischen Bahn einerseits und der Station Warschau der Warschau-Wiener- und Warschau-Bromberger-Bahn andererseits eine Erhöhung der Fahrpreise in Kraft. Gleichzeitig wird vom genannten Tage ab die Gepäck-Ueberfracht für den gedachten Verkehr für je 10 Kilogramm in der Weise erhoben, daß dieselbe das doppelte der bisherigen Gepäckfracht für je 5 Kilogramm und in minimo 0,2 Mark beträgt. Das Nähere hierüber ist bei den Billet- resp. Gepäck-Expeditionen der vorgenannten Stationen zu ersehen.

Bromberg, den 12. Juni 1876.

Königliche Direction der Ostbahn.

Anderweite Berechnungsart der Gepäckfracht im directen Personen- und Gepäck-Verkehr.

72. Im directen Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen den Ostbahn-Stationen Berlin, Danzig, Elbing, Eydtkuhnen, Gumbinnen, Insterburg, Gerdauen, Skandau, Bischdorf, Bergenthal, Rothfließ, Wartenburg, Allenstein, Osterode und Thorn und beziehungsweise den Stationen Pr. Eylau, Bartenstein, Rastenburg, Loetzen, Lyck, Prostken und Königsberg der Ostpreußischen Südbahn wird vom 1. August d. J. die bisherige Berechnungsweise der Gepäckfracht von 1—5 Kilogramm aufgehoben und vom genannten Tage ab die Gepäckfracht für je 10 Kilogramm in der Weise erhoben, daß dieselbe das Doppelte der bisherigen Gepäckfracht für je 5 Kilogramm und in minimo 0,2 Mark beträgt. Näheres ist bei den Gepäck-Expeditionen der vorgenannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 13. Juni 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrags im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande.

73. Im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande treten die im 10. Nachtrage für die Ausnahme-Tarife a. für Sprit und Spiritus und b. für Branntwein, Oel und Wein und im Nachtrage 14 für Oeltransporte ausgeworfenen directen Frachtsätze außer Kraft. An Stelle derselben treten für die Zeit vom 20. Juni d. J. bis auf Weiteres bei Aufgabe in Quantitäten von je 10000 Kilogramm auf einen Frachtbrief anderweite theilweise ermäßigte Frachtsätze in Kraft. Der dieserhalb herausgegebene 15. Nachtrag ist auf den Verbandstationen käuflich zu haben.

Bromberg, den 14. Juni 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Beförderung von Passagieren in den Courierzügen № 1 und 2 zu Schnellzugspreisen auch in der dritten Wagenclasse.

74. Vom 1. Juli d. J. ab werden in den Courierzügen № 1 und 2 der Königlichen Ostbahn Passagiere auch in dritter Wagenclasse zu Schnellzugspreisen befördert. Bromberg, den 16. Juni 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachung,

die Ferien des Bezirks-Verwaltungs-Gerichts betreffend.

Die Ferien des Bezirks-Verwaltungs-Gerichts beginnen mit dem 21. Juli d. J. und dauern bis zum 1. September d. J.

Dies wird dem Publikum mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, weshalb die Parteien und Rechtsanwalte sich während der Ferienzeit in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten. Die Herren Landräthe werden ergebenst ersucht, für Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen. Potsdam, den 20. Juni 1876.

Königl. Bezirks-Verwaltungs-Gericht.

Patent-Ertheilungen.

Den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 10. Juni 1876 ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Separator an Kartoffelgrabe-Maschinen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Stumpf zu Berlin ist unter dem 8. Juni 1876 ein Patent

auf einen Wasserverschluß für Abflußleitungen von Häusern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten Carl Gülich in Stettin ist unter dem 8. Juni 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung an Kartoffelerntemaschinen zur Entfernung des Krautes

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn von Krohn in Gotha ist unter dem 7. Juni 1876 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Krautschneidevorrichtung an Kartoffelgrabemaschinen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Adolph Altmann zu Charlottenburg ist unter dem 10. Juni 1876 ein Patent

auf eine Zuckerschneide-Maschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Schäffer & Budenberg zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 10. Juni 1876 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Doppelmanometer, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspector Gustav Dato zu Cassel ist unter dem 9. Juni 1876 ein Patent

auf einen Fahrtmesser für Locomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Director der Dessauer Wollengarn-Spinnerei Carl Schneichel zu Dessau ist unter dem 10. Juni 1876 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Krempelmaschinen zur vollständigeren Aufarbeitung und Vermischung des Spinnstoffes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Wagenmeister der Berlin-Stettiner-Eisenbahn Richter zu Berlin ist unter dem 7. Juni d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Rangirstab zum Spannen und zum Ein- und Auslegen der dreigliedrigen Schraubenkuppelkette mit beschränkter Gelenkigkeit für Eisenbahnwagen-Kuppelungen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher H. Schröder zu Warin in Mecklenburg ist unter dem 8. Juni d. J. ein Patent

auf eine Wecker-Vorrichtung für Taschenuhren in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzug bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Lothian Kerr Scott zu Paris ist unter dem 7. Juni d. J. ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes telescopisches Visir für Geschütze

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das den Herren F. Edmund Thode & Knoop in Dresden unter dem 31. März 1874 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Drucktelegraphen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Das den Fabrikanten François Durand & Marais zu Paris unter dem 15. November v. J. ertheilte Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Ziegelpresse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur P. Jorissen zu Cöln unter dem 16. December 1874 ertheilte Patent

auf eine Expansionseinrichtung an Dampfmaschinen mit Ventilsteuerung

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin sind: a. an Stelle des Rittergutsbesitzers Stropp zu Ribbeck, welcher den Kreis verlassen hat, der Rittergutsbesitzer Mette daselbst zum Amtsvorsteher des XVIII. Amtsbezirks „Ribbeck" und b. an Stelle des verstorbenen Ober-Amtmanns Fischer zu Badingen der Lieutenant a. D. Helm zu Mildenberg zum Amtsvorsteher des XIX. Bezirks „Badingen" ernannt worden.

Erledigt sind, resp. werden folgende Schulstellen: die Lehrer- und Organistenstelle an der Schule zu Dahme, Inspection gleichen Namens, Magistrat. Patronats, zum 1. October d. J. durch Emeritirung des jetzigen Inhabers; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Oderberg i. M., Inspection Angermünde, Patronat des Joachimsthalschen Schulinstituts, vertr. durch die Königl. Regierung, seit 7. Juni d. J. durch Tod des Inhabers; eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rüdersdorf, Inspection Strausberg, Königl. Patronats, zum 15. September d. J. durch Versetzung des Inhabers; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Biesenbrow, Inspection Angermünde, Patron Herzog von Anhalt-Dessau, seit 12. Juni d. J. durch

Ableben des bisherigen Inhabers; die Lehrerstelle zu Hermsdorf, Inspection Königs-Wusterhausen, Patron Königl. Hofkammer zu Berlin, durch Tod des Stelleninhabers seit 10. Juni d. J.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Sernow, Diöcese Luckenwalde, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Hartte, zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle zu Sernow erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Verordnung vom 2. December 1874 (G.-S. № 28 S. 355).

Die eine der beiden Predigerstellen an der Jerusalems-Kirche zu Berlin, Superintendentur Friedrichswerder, Magistratualischen Patronates, ist durch den Tod des Predigers Müller erledigt.

Der bisherige Pfarrverweser August Ferdinand Sperling zu Franz-Buchholz, Diöcese Berlin Land, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Tauche, Diöcese Beeskow, bestellt worden.

Der Prediger Johann Friedrich Hermanni, bisher zu Prietzen, Diöcese Rathenow, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Spaatz in derselben Diöcese bestellt worden.

Der Pfarrer Anton Christian Lange in Teltow ist zum Superintendenten der Diöcese Cöln-Land ernannt worden.

Der Lehrer Friedrich Heinrich Hermann Otto Arndt ist zum ordentlichen Lehrer am Stadtschullehrer-Seminar zu Berlin ernannt worden.

An der Sophien-Schule zu Berlin sind die ordentlichen Lehrer Ehrentreich, Schuberth, Hartwig und Schimming und die Lehrerinnen von Rhein, von der Lage, Quandt und Foß angestellt worden.

Der wissenschaftliche Lehrer Dr. Band an der Victoria-Schule zu Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der Schulamtscandidat Dr. Teuber ist als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Neustadt-Eberswalde angestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin haben folgende Beförderungen stattgefunden: 1) die bisherigen Büreau-Assistenten Ernst Carl Wilhelm Ziemann, Eduard Robert Schulz, Heinrich Robert Krohn, Hermann Julius Carl Kecht, Ernst Leopold Münster, Hermann August Schuster, Friedrich Eduard Waldemar von Briezke sind zu Secretairen und 2) die bisherigen Büreau-Diätarien Ernst Moritz Krenkel, Carl August Emil Nitschke, Gottlieb Friedrich Moritz Bensieg, Carl Samuel Gottlieb Müntner, Gustav Friedrich Oscar Lippold, Robert Franz Paetzhold, Julius Heinrich Otto Nitzack, Paul Franz Heinrich Adolf Spoerck, Paul Friedrich Hermann Noë, Ludwig Conrad Tietz, Carl Reinhold Otto Lindt sind zu Büreau-Assistenten ernannt.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind die bisherigen Hülfsboten Johann Carl Eduard Berndt und Friedrich Strenge zu Stadtgerichtsboten und Executoren befördert worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Im Laufe des Monats Mai sind:

ernannt: der Telegraphen-Directions-Rath Cunio zum Ober-Postrath;

versetzt: die Post-Secretaire Langebecker und Sachs aus Cöln bezw. Remscheid nach Berlin;

gestorben: der Ober-Postdirections-Secretair Graßhoff und der Post-Secretair Bosch.

Nachweisung

der im Monat Mai 1876 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Kreis Ober-Barnim. 1) Brauereibesitzer Krohn zu Freienwalde, Schiedsmann für den 1sten Bezirk der Stadt Freienwalde, 2) Brauereibesitzer Fleischmann daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 3) Kaufmann Schrakamp ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) Gymnasiallehrer a. D. Hoche ebendaselbst, Schiedsmann für den 2ten Bezirk der Stadt Freienwalde, 5) Kaufmann Bunckenburg ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 6) Rentier von Dufay v. d. Jahn ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 6 verpflichtet am 26. April 1876; 7) Eigenthümer Schure zu Alt-Mödewitz, Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 18. Mai 1876.

Kreis Beeskow-Storkow. 8) Gutsbesitzer Altmann zu Spreenhagen, 2. Stellvertreter für den 4ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 13. Mai 1876; 9) Postagent Cunert zu Rauen, 1. Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk, 10) Bauer Linse daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 11) Gutspächter Keller zu Raßmannsdorf, Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk, 12) Förster Siegner daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 13) Schulze Gliese ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) Kossäth Fischer zu Groß-Rietz, Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, 15) Kossäth und Schulze Paelicke zu Klein-Rietz, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 16) Schmiedemeister Henkel zu Groß-Rietz, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 8 verpflichtet am 29. April 1876; 17) Bauer Witte zu Selchow, 1. Stellvertreter für den 11ten ländlichen Bezirk, 18) Büdner Rochow daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 2. Mai 1876; 19) Gutsbesitzer und Hauptmann a. D. Ebers zu Dolgenbrodt, Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6. Mai 1876; 20) Schulze Winzer zu Groß-Wasserburg, 2. Stellvertreter für den 14ten ländlichen Bezirk, 21) Schulze Jaehns zu Neu-Lübbenau, Schiedsmann für den 15ten ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 2. Mai 1876; 22) Schulze Feller zu Alt-Schadow, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 29. April 1876; 23) Schulze Müller zu Hohenbrück, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am

2. Mai 1876; 24) Lehnschulze Freudenberg zu Ahrensdorf, Schiedsmann für den 16ten ländlichen Bezirk, 25) Schulze Schrobback zu Möllendorf, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 26) Schulze Schrobback zu Görsdorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 27) Bauer Stiebert zu Herzberg, 2. Stellvertreter für den 18ten ländlichen Bezirk, 28) Bauer und Gastwirth Kanig zu Buckow, Schiedsmann für den 19ten ländlichen Bezirk, 29) Schulze Herke zu Trebatsch, Schiedsmann für den 20sten ländlichen Bezirk, 30) Schulze Kontzog zu Sabrodt, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 31) Schulze Christoph zu Stremmen, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 8 verpflichtet am 29. April 1876; 32) Rittergutsbesitzer und Rittmeister a. D. v. d. Schulenburg zu Ragow, Schiedsmann für den 22sten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 9. Mai 1876; 33) Ober-Inspector Balzer daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 34) Schulze Gang ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 29. April 1876.

Kreis Teltow. 35) Gemeinde-Vorsteher Hentschel zu Grünau, Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, 36) Rentier Schmidt daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 37) Gemeinde-Vorsteher Linsener zu Kietz b. C., 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 38) Schöffe Wendt zu Alt-Glienicke, Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, 39) Schöffe Schmeltz daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 5 verpflichtet am 3. Mai 1876; 40) Amtsvorsteher, Ober-Amtmann Koehler zu Carlshoff, Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk, 41) Mühlenmeister Daehne zu Rotzis, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 42) Schlossermeister Pank zu Königs-Wusterhausen, Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk, 43) Kaufmann Thomas daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 44) Schneidermeister May ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 5 verpflichtet am 6. Mai 1876; 45) Rathmann Dauert zu Teupitz, Schiedsmann für den 13ten ländlichen Bezirk, 46) Bürgermeister Schaefer daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 2. Mai 1876; 47) Lehrer Fritzsche zu Callinchen, Schiedsmann für den 14ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 11. Mai 1876; 48) Mühlenmeister Müncheberg zu Gr.-Besten, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 6. Mai 1876; 49) Kaufmann Knorr zu Motzen, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 11. Mai 1876; 50) Tischlermeister Ruden zu Wünsdorf, 1. Stellvertreter für den 15ten ländlichen Bezirk, 51) Schmiedemeister Gebhardt daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 16. Mai 1876; 52) Mühlenmeister Schmidt zu Lüdersdorf, Schiedsmann für den 16ten ländlichen Bezirk, 53) Gemeinde-Vorsteher Mehlis daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 54) Mühlenmeister Rehdes zu Amtsfreiheit Trebbin, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 17. Mai 1876; 55) Kossäth Gericke zu Saalow, Schiedsmann für den 17ten ländlichen Bezirk, 56) Mühlenmeister Dümichen daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 57) Bauergutsbesitzer Grüneberg ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 16. Mai 1876; 58) Mühlenmeister Thiem zu Nunsdorf, Schiedsmann für den 18ten ländlichen Bezirk, 59) Gemeinde-Vorsteher Spiethe daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 60) Halbbauer Jordan ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 17. Mai 1876; 61) Büdner und Tischlermeister Jarnicke zu Speerenberg, Schiedsmann für den 30sten ländlichen Bezirk, 62) Schuhmachermeister Rehdes daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 63) Gypsfabrikant Bergemann ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 16. Mai 1876.

Kreis Neu-Ruppin. 64) Kaufmann Weidlich zu Neu-Ruppin, Schiedsmann für den 1sten und 6ten Bezirk der Stadt Neu-Ruppin, 65) Rentier Roethling daselbst, 1. Stellvertreter für dieselben Bezirke, 66) Kaufmann Kuntze ebendaselbst, 2. Stellvertreter für dieselben Bezirke, 67) Kaufmann Rehder ebendaselbst, Schiedsmann für den 2ten und 5ten Bezirk der Stadt Neu-Ruppin, 68) Kaufmann Schwartzkopff ebendaselbst, 1. Stellvertreter für dieselben Bezirke, 69) Kaufmann Wusterhausen ebendaselbst, 2. Stellvertreter für dieselben Bezirke, 70) Kaufmann Heyer ebendaselbst, Schiedsmann für den 3ten und 4ten Bezirk der Stadt Neu-Ruppin, 71) Klempnermeister Düring ebendaselbst, 1. Stellvertreter für dieselben Bezirke, 72) Bäckermeister Cochoy ebendaselbst, 2. Stellvertreter für dieselben Bezirke, alle 9 verpflichtet am 9. Mai 1876.

(Schluß folgt.)

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Instruction zur Ausführung der §§ 17 bis 27 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 30. Juni **1876.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 13.) № 1134. Erlaß, betreffend das oberste Militairgericht für Marinesachen. Vom 23. Mai 1876.

№ 1135. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen. Vom 7. Juni 1876.

(Stück 14.) № 1136. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 13. Juni 1876.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 11.) № 8410. Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht ältern Provinzen der Monarchie. Vom 3. Juni 1876.

(Stück 12.) № 8411. Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Vom 7. Juni 1876.

(Stück 13.) № 8412. Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften auf den Kreis Ziegenrück vom 1. Januar 1877 ab. Vom 1. Juni 1876.

№ 8413. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Parochialexemtionen. Vom 3. Juni 1876.

№ 8414. Gesetz, betreffend den Ankauf und den Ausbau der Bahnstrecken Halle-Kassel und Nordhausen-Nirei. Vom 7. Juni 1876.

Auswanderung nach Brasilien.

Brasilien. Bahia, 14. December. Die in traurigem Andenken stehende Catastrophe auf den Colonien Moniz und Theodoro — wo bekanntlich nahezu 2000, durch die Prospecte der früher in Hamburg jetzt in Antwerpen etablirten Firma Lobedanz und Co. mißleitete Deutsche Auswanderer in das größte Elend gerathen sind und 738 von diesen ihr Grab gefunden haben — fängt aufs Neue an, ihre Schatten zu werfen.

Zwar sind diejenigen dortigen Colonisten, welche es ermöglicht hatten, gleich zu Anfang nach Bahia und resp. Rio Janeiro zurückzukehren, wo sie demnächst, ein Bild des Jammers, der Mildthätigkeit anheimfielen, schließlich der Mehrzahl nach auf Veranlassung und auf Kosten der Brasilianischen Regierung nach Deutschland zurückbefördert worden, und auch dem bisher hier noch zurückgebliebenen Rest jener Rücklömmlinge hat man unlängst auf dem hiesigen Deutschen Consulate eröffnet, daß ihre Heimschaffung ebenfalls bevorstehe.

Inzwischen aber ist schon wieder eine Anzahl von Deutschen Colonisten aus Theodoro hier angelangt, welche von den dortigen Zuständen ein trauriges Zeugniß ablegen. Dieselben haben — wie sie sagen, nur um von dort fortzukommen — sich der Coloniedirection gegenüber verpflichtet, nach Blumenau überzusiedeln, nun aber, hier in Bahia angelangt, einstimmig erklärt, unter keinen Umständen nach einem anderen Orte als nach der Heimath gehen zu wollen. Krank, zerlumpt und mittellos hier angekommen, nähren sie sich bei vorläufig freier Wohnung in einem Regierungsgebäude — durch Betteln auf den Straßen. Befragt, warum sie durchaus nicht nach einer besseren Anpflanzung im Süden des Kaiserreichs auszuwandern wünschten, brachen sie in die alten Klagen aus:

„Sie hätten die Hälfte ihrer Angehörigen durch mörderische Krankheiten und nachlässige Verpflegung, ja Mißhandlung, so wie ihre eigene Gesundheit nebst der Hoffnung auf jemaligen Pflanzungserfolg durchweg verloren und könnten nur noch in der Heimsendung die Möglichkeit der Herstellung ihrer Kräfte, beziehungsweise Arbeitsfähigkeit, erkennen, auch die noch in Theodoro Befindlichen würden erster Tage kommen, oder wenn nicht, wie schon sittlich, durch menschenunwürdige Mittel verdorben, so auch in ihrem leiblichen Dasein zu Grunde gerichtet werden".

Es steht hiernach, zumal wenn der in Aussicht gestellte weitere Zuzug aus Theodoro eintrifft, zu besorgen, daß sich hier in Bahia die traurigen Vorgänge, deren Zeugen wir im Jahre 1874 waren, erneuern werden, falls nicht die Brasilianische Regierung sich aus Rücksichten der Billigkeit und Menschlichkeit dazu versteht, wenigstens den Wittwen, Waisen und arbeitsunfähig Gewordenen die Heimkehr zu ermöglichen.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Den Remonte-Ankauf pro 1876 betreffend.

17. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise von vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 7. Juli in Prenzlau, **den 10. Juli** in Angermünde, **den 14. Juli** in Oranienburg, **den 15. Juli** in Templin, **den 17. Juli** in Fürstenwerder, **den 18. Juli** in Straßburg i. Uckermark, **den 28. Juli** in Lindow, **den 29. Juli** in

Wittstock, **den 31. Juli** in Meyenburg, **den 2. August** in Pritzwalk, **den 3. August** in Perleberg, **den 5. August** in Lenzen, **den 7. August** in Wilsnack, **den 8. August** in Havelberg, **den 9. August** in Kyritz, **den 10. August** in Neustadt a. Dosse, **den 11. August** in Neu-Ruppin, **den 12. August** in Nauen, **den 14. August** in Rathenow, **den 15. August** in Brandenburg a. H., **den 22. August** in Treuenbrietzen, **den 2. September** in Beeskow, **den 7. September** in Wriezen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 2 Meter langen starken Hanfstricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1876.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung betreffend.

156. Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die ½ Groschenstücke der Thalerwährung, die 1/30, 1/15, 1/12 Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als 1/12 Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Cassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem § 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Cassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im Artikel 15 № 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Cassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler.

gez. v. Bismarck.

* * *

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt S. 162 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten Juni, Juli und August 1876 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Cassen nach dem festgesetzten Werthsverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt werden:

a. in Berlin bei der General-Staatscasse, der Staatsschulden-Tilgungscasse, der Casse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern, dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände, dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Commission stehenden Casse;

b. in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptcassen, den Bezirks-Hauptcassen in der Provinz Hannover, der Landescasse in Sigmaringen, den Kreiscassen, den Cassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland, den Bezirkscassen in den Hohenzollernschen Landen, den Forstcassen, den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 25. April 1876.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

* * *

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. Mai 1876.

Königl. Regierung.

Den Preußischen Beamten-Verein zu Hannover betreffend.

157. Nachdem der Preußische Beamten-Verein zu Hannover die Erfüllung der für die Eröffnung der Geschäfts-Thätigkeit in § 38 des Statuts vom 7. September v. J. vorgesehenen Bedingungen nachgewiesen hat, ist diesem Verein nunmehr die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden, was mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Genehmigungs-Urkunde, sowie die Statuten des Vereins in № 51 des Amtsblatts für Hannover vom 26. November 1875 veröffentlicht sind.

Potsdam, den 23. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Einführung von Nacht-Signalen für die Dampfschiffe, welche die Elbe befahren. 1. 1371. Mai.

158. Nachstehende Polizei-Verordnung wegen Einführung von Nacht-Signalen für Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Preußischen Gebiets befahren, wird nebst der Anlage B. — Erklärungen in Betreff der Anwendung der farbigen Lichter auf Dampfschiffen während der Nacht zur Verhütung des Ansegelns — auf Anordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen, und unter Bezugnahme auf § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch mit dem Bemerken zur Beachtung öffentlich bekannt gemacht, daß die Stellen in der Anlage B., wo farbige Lichter (roth und grün) auf den Dampfschiffen angebracht werden sollen, mit einem r (roth) und einem g (grün) bezeichnet worden sind.

Potsdam, den 23. Mai 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

A.

Verordnung

wegen Einführung von Nacht-Signalen für die Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Preußischen Gebiets befahren.

Auf den Grund einer, unter den Elbuferstaaten zum Zweck der Erweiterung und Veränderung der, in den Artikeln 8, 14 und 17 der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe, enthaltenen Vorschriften, getroffenen Vereinbarung, wird für die Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Preußischen Gebietes befahren, Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Vom 1. Juli 1854 an soll jedes Dampfschiff, vom Eintritt der Nacht an, so wie bei dichtem Nebel, folgende Laternen führen:

a. wenn es in Bewegung ist:
ein helles weißes Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorn am Schornstein,
ein grünes Licht an der Steuerbordseite (rechts), ein rothes Licht an der Backbordseite (links);

b. wenn es vor Anker liegt:
ein gewöhnliches helles Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorn am Schornstein.

§ 2. Die Laternen müssen so eingerichtet sein, daß das Licht gleichmäßig ungebrochen und klar scheint.

§ 3. Die Seitenlaternen mit farbigem Lichte sind vorn am Radkasten anzubringen, und nach der Seite des Schiffsdecks mit mindestens drei Fuß hohen Schirmen zu versehen, damit das Licht der einen Seite von der andern nicht gesehen werden kann.

Die Anwendung der vorstehend angeordneten Zeichen ergiebt sich aus der in der Anlage B. beigefügten Erläuterung.

§ 4. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maaßgabe des Art. 30 der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe (Gesetz-Sammlung für 1844 Seite 518—524) bestraft.

§ 5. Im Uebrigen bleiben die in der Uebereinkunft vom 13. April 1844 enthaltenen Vorschriften und die später ergangenen Anordnungen, namentlich über die Zeichen mittelst der Glocke oder der Dampfpfeife, und über die Beleuchtung der Segelschiffe bei Nacht oder dichtem Nebel, in Kraft.

* * *

B.

Erklärungen

in Betreff der Anwendung der farbigen Lichter auf Dampfschiffen während der Nacht zur Verhütung des Ansegelns.

1ste Stellung.

In dieser wird das Dampfschiff A nur das rothe Licht des Dampfschiffes B in dessen drei hier angedeuteten Stellungen sehen können. — A wird daher sicher sein, daß B ihm die Backbordseite zuwendet und daß es in einer oder der anderen Richtung vom Steuerbord nach Backbord (von rechts nach links) hin an ihm vorübersegelt. A wird demnach — wenn die Schiffe sich so nahe sind, daß ein Ansegeln zu befürchten steht — mit Sicherheit sein Ruder Backbord

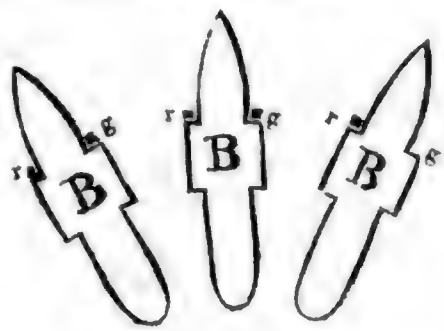

legen und klar werden. Auf der andern Seite wird das Dampfſchiff B in jeder ſeiner drei Stellungen das grün, rothe und Maſtlicht von A in Form eines Dreiecks ſehen und daraus entnehmen, daß ſich ihm ein Dampfſchiff nähert, wonach es dann ſeine Anordnungen treffen kann.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß das Maſtlicht in jeder Stellung nach Vorne zu ſehen iſt.

2te Stellung.

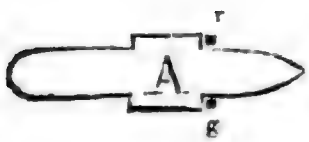

Hier wird A nur das grüne Licht von B ſehen und daraus entnehmen, daß B in der Richtung von Backbord nach Steuerbord an ihm vorübergeht. Auf der anderen Seite werden die drei Lichter von A, die ſämmtlich für B ſichtbar ſind, dieſem zeigen, daß es nach ihm hinſteuert.

3te Stellung.

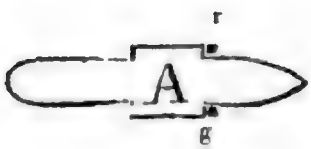

A und B werden nur die beiderſeitigen rothen Lichter ſehen, da die Schirme die grünen bedecken. Beide Schiffe werden daher Backbord an einander vorübergehen.

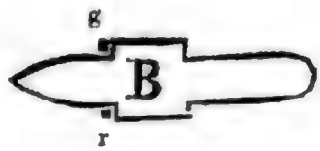

4te Stellung.

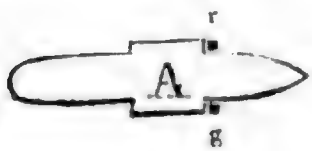

Hier werden A und B nur die beiderſeitigen grünen Lichter ſehen, indem die Schirme die rothen bedecken. Sie fahren daher Steuerbord an einander vorüber.

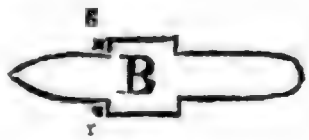

5te Stellung.

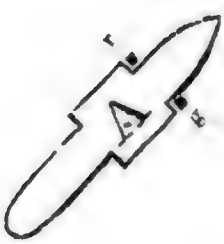

Dieſe Stellung erheiſcht ganz beſondere Vorſicht. Daß das rothe Licht für A und das grüne für B ſichtbar iſt, wird beiden andeuten, daß ſie ſich in ſchiefer Richtung einander nähern. A muß daher ſein Ruder nach der allgemeinen Regel der folgenden Stellung Backbord legen.

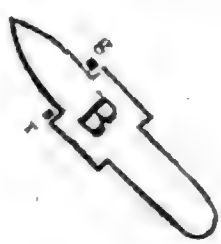

6te Stellung.

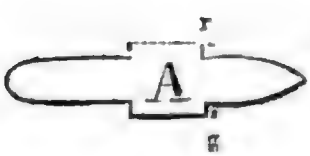

Hier werden die beiden farbigen Lichter, die bei den Fahrzeugen ſichtbar ſind, anzeigen, daß ſie gerade auf einander losſegeln. In dieſer Stellung wird die bereits allgemein angenommene Regel befolgt, daß beide das Ruder Backbord legen.

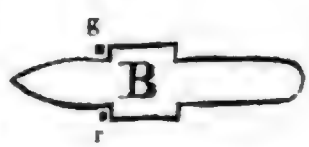

Es iſt nothwendig, die farbigen Lichter innenbords mit einem Schirm von Holz oder Segeltuch zu verſehen, um dem vorzubeugen, daß ſie beide zugleich noch von einer anderen Richtung, als der von Vorn her geſehen werden. Dies iſt von Wichtigkeit, weil ſonſt jede Berechnung aufhört, was die angeführten Stellungen zur Genüge darthun. Sind die farbigen Lichter hingegen mit Schirmen verſehen, ſo iſt kein Irrthum in Bezug auf die Richtung des Laufes der Schiffe möglich.

* * *

Die Dampfschifffahrt auf der Elbe betreffend.

Auf Grund des § 2 des unterm 15. Mai 1863 Allerhöchst genehmigten Schluß-Protocolls der fünften Elbschifffahrts-Revisions-Commission vom 4. April d. J. (G.-S. S. 377) und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für die zum Bezirk der unterzeichneten Regierung gehörige Strecke der Elbe Folgendes verordnet:

§ 1. Die Dampfschiffe und die Dampfschleppschiffe sind verpflichtet, sich von denjenigen Stellen, an welchen Strombauten ausgeführt werden, wenn diese Stellen bei Tage mit einer rothen Fahne und bei Nachtzeit mit zwei über einander stehenden Laternen, welche am linken Elbufer ein rothes, am rechten aber ein weißes Licht zeigen, kenntlich gemacht sind, nicht minder von den Ladestellen, an welchen Schiffe angelegt haben, möglichst entfernt zu halten und langsam in der Art an denselben vorüberzugehen, daß sie in der Auffahrt nur mit halber Kraft, in der Niederfahrt aber mit thunlichst geringer Benutzung der Dampfkraft fahren.

§ 2. Die auf Dampfschiffe bezüglichen Bestimmungen der Uebereinkunft vom 13. April 1844, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend (G.-S. für 1844 S. 518 ff.), beziehen sich auch auf Dampfschleppschiffe und die von ihnen bugsirten Schleppkähne.

§ 3. Beim Passiren stark gekrümmter, oder enger, oder seichter Fahrwasserstellen haben die Dampfschleppschiffe in der Bergfahrt zu gleicher Zeit nur ein oder höchstens zwei Schiffe durchzuschleppen, die übrigen aber unterhalb, beziehungsweise oberhalb der bezeichneten Gefahrstellen so lange zu Anker zu bringen, bis der ganze Schleppzug hinüber gebracht ist. In der Thalfahrt dagegen sind auf der Strecke unterhalb Magdeburg die Schleppkähne entweder sämmtlich loszulassen, damit sie einzeln über die Gefahrstellen treiben, oder sie sind von dem Dampfschiffe einzeln, und zwar neben demselben befestigt über die Gefahrstellen zu bringen.

§ 4. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften (§ 1 bis § 3) werden nach Maßgabe des Art. 30 der Uebereinkunft vom 13. April 1844 mit einer Geldbuße von einem bis zu zehn Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Potsdam, den 6. Juli 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Vorstehende Polizei-Verordnungen werden hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 20. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorschriften

für die Aufstellung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen.

159. Auf Grund des § 20 des Gesetzes, betreffend die Anlegung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Ges.-S. S. 561. ff.) werden zur Herbeiführung eines zweckentsprechenden und möglichst gleichförmigen Verfahrens bei Festsetzung von Fluchtlinien, sowie zur Beschaffung genügender Grundlagen für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung nachstehende Ausführungs-Vorschriften erlassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Festsetzung von Fluchtlinien (§§ 1—4 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) sind der Regel nach und so weit nicht nachstehend (§ 13) Ausnahme-Bestimmungen getroffen werden, folgende Vorlagen zu machen:

I. Situationspläne und zwar
   a. Fluchtlinienpläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtlinien bei Anlegung oder Veränderung von einzelnen Straßen oder Straßentheilen sich handelt,
   b. Bebauungspläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtlinien für größere Grundflächen und ganze Ortstheile sich handelt,
   c. Uebersichtspläne.

II. Höhen-Angaben. Hierunter werden verstanden:
   a. Längen-Profile,
   b. Quer-Profile,
   c. Horizontal-Curven und Höhenzahlen in den Situationsplänen.

III. Erläuternde Schriftstücke.

§ 2. Diese Vorlagen sollen:

A. den gegenwärtigen Zustand,

B. den Zustand, welcher durch die nach Maßgabe der beachsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung erfolgende Anlegung von Straßen und Plätzen herbeigeführt werden soll,

klar und bestimmt darstellen.

Dieselben müssen durch einen vereidigten Feldmesser aufgenommen oder als richtig bescheinigt und durch einen geprüften Baumeister oder einen im Communaldienste angestellten Baubeamten, durch welche die Richtigkeit der Aufnahme gleichfalls bescheinigt werden kann, mindestens unter der Mitwirkung eines solchen bearbeitet und dementsprechend unterschriftlich vollzogen sein.

A. Darstellung des gegenwärtigen Zustandes.

I. Situationspläne.

§ 3. Der Maßstab, in welchem die Situationspläne (Fluchtlinien- und Bebauungspläne) entworfen werden, darf in der Regel nicht kleiner sein, als 1 : 1000. Zusammenhängende Straßenzüge sind im Zusammenhange zur Darstellung zu bringen. Erhalten in Folge dessen größere Bebauungspläne eine für ihre Benutzung unbequeme Ausdehnung (§ 12) so darf für dieselben zwar ein kleinerer Maßstab, bis 1 : 2500, angewendet werden, es ist in diesem Falle aber für jede Straße, deren Fluchtlinien festgesetzt werden sollen, ein besonderer Fluchtlinienplan im Maßstabe von mindestens 1 : 1000 beizubringen.

Jedes Project erfordert die Beifügung eines Uebersichtsplanes, für welchen ein vorhandener

gedruckter oder gezeichneter Plan oder auch ein Auszug aus einem solchen verwendet werden kann.

§ 4. Durch die Situationspläne soll das in Betracht zu ziehende Terrain mit seinen Umgebungen in solcher Ausdehnung dargestellt werden, daß die im Interesse des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit zu stellenden Anforderungen (§ 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) ausreichend beurtheilt werden können.

Alle vorhandenen Baulichkeiten, Straßen, Wege, Höfe, Gärten, Brunnen, offene und verdeckte Abwässerungen ꝛc., ferner alle Gemarkungs-, Besitzstands- und Culturgrenzen müssen in den Plänen mit schwarzen Linien dargestellt und, soweit es zur Deutlichkeit erforderlich, mit characterisirenden Farben, jedoch nur blaß, angelegt sein. In die Situationspläne sind ferner die Nummern oder sonstigen Bezeichnungen, welche die einzelnen Grundstücke im Grundbuche, beziehungsweise, wo Grundbücher nicht vorhanden sind, im Grundsteuerkataster führen, und die Namen der Eigenthümer einzuschreiben.

Die auf den gegenwärtigen Zustand bezüglichen Schriftzeichen und Zahlen sind schwarz zu schreiben. Jeder Plan ist mit der geographischen Nordlinie und einem Maßstabe zu versehen.

II. Höhen-Angaben.

§ 5. Die Höhen-Angaben müssen sich auf einen speciell zu bezeichnenden, möglichst allgemein bekannten festen Punkt, etwa auf den Nullpunkt eines in der Nähe befindlichen Pegels, am Besten auf den Nullpunkt des Amsterdamer Pegels, beziehen und ausschließlich in positiven Zahlen erscheinen. Von jeder in einem Fluchtlinien- oder Bebauungsplan projectirten Straße ist, insoweit nicht nach den Ausnahme-Bestimmungen des § 13 davon abgesehen werden darf, ein Längenprofil im Längen-Maßstabe des dazu gehörigen Situationsplanes und im Höhen-Maßstabe von 1 : 100 beizubringen.

Die Linie des in der Regel durch die Mitte des Straßendammes zu legenden und in Stationen von je 100 Meter Länge mit den erforderlichen Zwischen-Stationen von mindestens je 50 Meter Entfernung einzutheilenden Nivellements-Zuges ist mit ihrer Stationirung in den zugehörigen Situations-Plänen roth punktirt anzugeben.

Wo erhebliche Aenderungen in der Terrain-Oberfläche in Aussicht genommen werden, oder wo nahe liegende Gebäude, Mauern, abgehende Wege u. s. w. eine besondere Berücksichtigung verlangen, sind Querprofile aufzunehmen. Diese sind in einem Maßstabe, der nicht kleiner als 1 : 250 sein darf, zu zeichnen und zur Numerirung, sowie zu den Ordinaten des Längenprofils übersichtlich in Beziehung zu bringen. Sind dieselben nicht rechtwinklig zum Hauptnivellement aufgenommen, so ist ihre Lage auch im Situationsplane anzugeben.

In den Bebauungsplänen ist außerdem bei hügeligen oder gebirgigem Terrain auf Grund eines Nivellements-Netzes die Gestaltung der Terrain-Oberfläche durch Horizontal-Curven in Höhenabständen von je 1 Meter bis 5 Meter mittelst schwarz punktirter Linien und beigeschriebenen Höhenzahlen übersichtlich darzustellen.

Alle Höhenzahlen werden in Metern angegeben und auf zwei Decimalstellen abgerundet.

§ 6. Aus den Höhenangaben muß die Höhenlage sowohl der vorhandenen Straßen und Wege, als auch ihrer Umgebungen in solcher Ausdehnung hervorgehen, daß die Forderungen des Verkehrs und der zukünftigen Entwässerung, nicht minder die Bedingungen einer etwaigen späteren Fortsetzung vollständig beurtheilt werden können.

Die höchsten und niedrigsten Stände aller Gewässer, welche auf die projectirten Anlagen von Einfluß sein können, sowie vorhandene Fachbäume und Pegel, insbesondere die Grundwasserstände, soweit deren Ermittelung bereits ausgeführt ist, oder im speciellen Falle nothwendig erscheint, die Tiefen der etwa vorkommenden Moore oder sonstiger, die Straßenanlegung benachtheiligender Bodenschichten, die Thürschwellen der vorhandenen Gebäude, die Schienenhöhe nahe liegender Eisenbahnen u. s. w., ebenso alle Festpunkte, an welche das Nivellement angeschlossen worden, müssen in den Profilen vollständig bezeichnet sein. In denselben werden die Wasserspiegel blau ausgezogen und beschrieben, dagegen alle sonstigen bestehenden Gegenstände, nicht minder die Ordinaten in schwarzer Farbe und Schrift angegeben, die Terrainlinien braun unterwaschen, die Bodenschichten mit characterisirenden Farben angelegt.

B. Darstellung des Zustandes, welcher durch die nach Maßgabe der beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung erfolgende Anlegung von Straßen und Plätzen herbeigeführt werden soll.

Allgemeines.

§ 7. Die Aufstellung der Projecte bedingt eine sorgfältige Erwägung des gegenwärtig vorhandenen, sowie des in der näheren Zukunft voraussichtlich eintretenden öffentlichen Bedürfnisses, unter besonderer Berücksichtigung der in dem § 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 hervorgehobenen Gesichtspunkte.

Im Interesse der Förderung der öffentlichen Gesundheit und Feuersicherheit ist auch auf eine zweckmäßige Vertheilung der öffentlichen Plätze, sowie der Brunnen Bedacht zu nehmen.

Betreffs der Straßenbreiten empfiehlt es sich, bei neuen Straßenanlagen die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist,

a. bei Straßen, welche als Hauptadern des Verkehrs die Entwickelung eines lebhaften und durchgehenden Verkehrs erwarten lassen, nicht unter 30 Meter,
b. bei Nebenverkehrsstraßen von beträchtlicher Länge nicht unter 20 Meter,
c. bei allen anderen Straßen nicht unter 12 Meter

anzunehmen.

Bei den unter a. und b. bezeichneten Straßen ist ein Längengefälle von nicht mehr als 1 : 50, bezw.

von 1 : 40, bei Rinnsteinen ein solches von nicht weniger als 1 : 200 nach Möglichkeit anzustreben.

Besonderes.

I. Situationspläne.

§ 8. Die anzulegenden oder zu verändernden Straßen und Plätze sind in dem Uebersichtsplane mit rother Farbe deutlich zu bezeichnen.

In die Situationspläne sind die projectirten Baufluchtlinien mit kräftigen zinnoberrothen Strichen einzutragen. Fallen dieselben mit den Straßenfluchtlinien nicht zusammen, so sind die letztern mit minder kräftigen Strichen auszuziehen und ist der Raum zwischen beiden blaßgrün anzulegen. Die projectirten Rinnsteine werden durch scharfe dunkelblaue Linien, verdeckte Abwässerungen punktirt, unter Bezeichnung der Gefällrichtung mittelst blauer Pfeile, angedeutet, die Straßen und öffentlichen Plätze blaßroth, diejenigen Straßenseiten, welche nicht bebaut werden sollen, grün angelegt. Vorhandene Gebäude oder Theile derselben, welche bei der späteren, nach Maßgabe der Fluchtlinien-Festsetzung erfolgenden Freilegung nicht beseitigt zu werden brauchen, sind in ihren characterisirenden Farben dunkler anzulegen, als die abzubrechenden.

Die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der projectirten Straßen und Plätze, ingleichen die Breiten derselben werden mit zinnoberrothen Schriftzeichen und Zahlen in die Situationspläne eingeschrieben.

II. Höhen-Angaben.

§ 9. In den Längenprofilen werden die projectirten Höhenlagen der Straßenzüge, speciell die Kronenlinien der künftigen Straßenbefestigung mit zinnoberrothen Linien ausgezogen, und die Aufträge blaßroth, die Abträge grau angelegt. In dieselben sind ferner die Brücken, Durchlässe, unterirdischen Wasserabzüge ꝛc. unter Angabe der lichten Weiten und Höhen einzutragen. An allen Brechpunkten der Gefälle, an sämmtlichen Kreuzungs- oder Abzweigungspunkten von Straßen und an sonst characteristischen Stellen werden die betreffenden Ordinaten zinnoberroth ausgezogen und mit den zugehörigen Zahlen ebenso beschrieben. Dagegen erhalten die auf die Abwässerung bezüglichen Höhenzahlen die blaue Farbe.

Die Längen der Straßenzüge von einem Brechpunkte des Gefälles bis zum nächstfolgenden werden zusammen mit der Verhältnißzahl des Gefälles in zinnoberrother Farbe über das Profil, die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der Straßen, übereinstimmend mit dem Situationsplane, über oder unter dasselbe geschrieben.

Wenn zu einem Situationsplane mehrere Längenprofile gehören, so ist auf eine deutliche und übereinstimmende Bezeichnung der Anschlußpunkte, unter schärferer Hervorhebung der Anschluß-Ordinaten zu achten.

§ 10. Von jeder Straße, deren Fluchtlinien festgesetzt werden sollen, sind mindestens so viele Querprofile zu entwerfen, wie dieselbe von einander abweichende Breiten erhält. Wo die im § 5 angegebenen besonderen Verhältnisse obwalten, sind die Querprofile entsprechend zu vermehren und zu erweitern.

Die graphische Behandlung der Querprofile entspricht derjenigen der Längenprofile.

III. Erläuternde Schriftstücke.

§ 11. Den Fluchtlinien- und Bebauungsplänen sind schriftliche Erläuterungen beizufügen, in welchen unter Darlegung der bisherigen Beschaffenheit, Benutzungsart und Entwässerung des zu bebauenden Terrains und der Veranlassung zur Aufstellung des Projects, die bezüglich der Lage, Breite und sonstigen Einrichtung der Straßen, der Entwässerung derselben ꝛc. beabsichtigten Anordnungen zu beschreiben und, wo es erforderlich ist, eingehend zu motiviren sind.

Dem Erläuterungsbericht sind beizufügen:

1) Ein Straßen-Verzeichniß, d. i. eine tabellarisch geordnete Uebersicht der Straßen und Plätze, welche verändert, verlängert oder neu angelegt werden sollen. In das Verzeichniß sind aufzunehmen:
   a. die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen,
   b. die Breiten jeder Straße zwischen den Baufluchts- bezw. den Straßenfluchtlinien,
   c. die Gefällverhältnisse und Längenausdehnung der Straßen nach ihren verschiedenartigen Abschnitten und im Ganzen.
2) Ein Vermessungs-Register des von der Festsetzung der neuen Fluchtlinien betroffenen Grundeigenthums. Dasselbe muß gleichfalls tabellarisch geordnet, unter angemessener Bezugnahme auf den Situationsplan und das Straßen-Verzeichniß enthalten:
   a. den Namen, Wohnort ꝛc. des betheiligten Eigenthümers,
   b. die Nummer oder sonstige Bezeichnung, welche das Grundstück im Grundbuche bezw. im Grundsteuerkataster führt,
   c. die Größe der zu Straßen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr abzutretenden Grundflächen,
   d. deren Benutzungsart,
   e. die Bezeichnung und Beschreibung der vorhandenen Gebäude oder Gebäudetheile, welche von einer Straßen- oder Baufluchtlinie getroffen werden oder sonst zur Freilegung derselben beseitigt werden müssen,
   f. die Größe der Restgrundstücke,
   g. die Angabe, ob dieselben nach den baupolizeilichen Vorschriften des Orts noch zur Bebauung geeignet bleiben oder nicht.

§ 12. Die Zeichnungen und Schriftstücke sind nicht gerollt, vielmehr in einer Mappe oder in actenmäßigem Formate zur Vorlage zu bringen. Den einzelnen Plänen, welche auf Leinwand zu ziehen, mindestens aber mit Band einzufassen sind, ist kein größeres Format als dasjenige von 0,50 zu 0,66 Meter

zu geben, und sind dieselben erforderlichen Falls klappenartig aneinander zu fügen.

Ausnahme-Bestimmungen.

§ 13. Die beizubringenden Vorlagen können auf einen Situationsplan mit den erforderlichen Erläuterungen beschränkt bleiben:

a. bei einer einfachen Regulirung oder Veränderung vorhandener Straßen, mit der eine Veränderung in der Höhenlage des Straßendammes nicht verbunden ist,

b. bei einer nicht erheblichen Erweiterung ländlicher Ortschaften und kleiner Städte, die nicht in unmittelbarer Nähe großer Städte liegen, sofern die Erweiterung nicht zu größeren Fabrikanlagen, zu Eisenbahnhöfen, Begräbnißstätten oder sonstigen Anlagen, die auf die Feuersicherheit, die Verkehrsverhältnisse und die öffentliche Gesundheit von Einfluß sein können, in Beziehung stehen,

c. bei einer Fluchtlinienfestsetzung, die wegen besonderer Dringlichkeit schleunig zu erfolgen hat, und für die nach dem übereinstimmenden Urtheile des Vorstandes und der Vertretung der Gemeinde, sowie der Ortspolizeibehörde die Beibringung ausführlicherer Vorlagen entbehrlich erscheint.

Außerdem bleibt es derjenigen Behörde, welche zunächst über die Fluchtlinien-Festsetzung zu befinden hat, vorbehalten, in sonstigen, besonders motivirten Fällen die Vereinfachung der Vorlagen ausnahmsweise für zulässig zu erklären und zu bestimmen, welche Theile der vorstehenden Vorschriften (§§ 1—12) unausgeführt bleiben dürfen.

In allen diesen Ausnahmefällen, einschließlich der unter a. b. und c. aufgeführten, kann von den Behörden, die über die Fluchtlinien-Festsetzung nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 zu beschließen haben, in jedem Stadium des Verfahrens die weitere Vervollständigung der Vorlagen nach Maßgabe der in den §§ 1—12 gegebenen Vorschriften gefordert werden.

Berlin, den 28. Mai 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Achenbach.

* * *

Vorstehende von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassenen Vorschriften für die Aufstellung von Fluchtlinien- und Bebauungsplänen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 20. Juni 1876.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Verwaltung des Königl. Domainen-Amts Mühlenhof zu Berlin.

160. Die commissarische Verwaltung des Königl. Domainen-Amts Mühlenhof zu Berlin ist vom 1. d. M. ab dem Regierungs-Supernumerar Schulz übertragen.

Potsdam, den 20. Juni 1876.

Königl. Riegierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Polizei-Verordnung,

die Kettenschleppschifffahrt betreffend.

161. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hiermit in Betreff des Betriebes der Ketten-, beziehungsweise Drahtschleppschifffahrt auf den öffentlichen Wasserstraßen unseres Verwaltungsbezirks Nachstehendes verordnet.

§ 1. Auf den Betrieb der Schleppschifffahrt finden die Vorschriften der Schifffahrts-Polizei-Ordnung vom 11. Mai 1852 (Amtsbl. S. 200 Beil.) der Verordnung für die Dampfschifffahrt auf der unteren Spree und Havel vom 1. April 1874 (Amtsbl. S. 117) und der Verordnung für den Schifffahrtsbetrieb auf der Wasserstraße Sacrow-Paretz vom 28. Februar d. J. (Amtsbl. St. 10 S. 87) Anwendung, soweit sie nicht nachstehend geändert sind.

§ 2. Mit Pulver oder anderen Spreng- und Explosionsstoffen, als Dynamit, Nitroglycerin ꝛc., beladene Kähne dürfen bis auf weitere Bestimmung von einem Dampfschleppschiff nicht befördert werden.

§ 3. Auf jedem von dem Seildampfer geschleppten Fahrzeuge müssen als Bedienungsmannschaft außer dem Steuermann in der Regel zwei kräftige Leute sich befinden.

§ 4. Die Steuer der von einem Seildampfschiffe geschleppten Fahrzeuge dürfen von den Steuerleuten in keinem Falle verlassen, sondern müssen unausgesetzt von denselben geführt werden.

§ 5. Jedes innerhalb der Fahrstraße eines Schleppschiffes vor Anker liegende Fahrzeug ist gehalten, bei Annäherung des ersteren rechtzeitig die Anker zu heben und die Fahrstraße zu räumen.

§ 6. Fährt ein Fahrzug in der Seilrichtung, so hat es auf ein durch das Schleppschiff gegebenes Zeichen die Fahrt für den Drahtseildampfer freizumachen.

§ 7. Wird das Drahtseil von einem Anker, Schröck oder einem Schiffs- beziehy. Floßtheile erfaßt, so ist der betreffende Schiffs- oder Floßführer verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um das Drahtseil, ohne es zu beschädigen von diesem Gegenstande zu befreien. Gelingt ihm dies nicht, so darf er die Fahrt nicht fortsetzen, sondern muß beilegen und unter Hinzuziehung eines Stromaufsichtsbeamten oder eines Beamten der Seilschifffahrt sich vom Seil befreien. Die Schiffsanmeldestationen, auf denen Beamte der Seilschifffahrt zu ermitteln sind, werden öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 8. Die größte Fahrgeschwindigkeit, mit welcher der Schleppzug eines Seildampfschiffs befördert werden darf, ist in den seeartigen Erweiterungen der Ströme unbegrenzt; in den übrigen Stromstrecken wird dieselbe für die Stunde auf 7,5 Kilometer festgesetzt. Beim Passiren von Brücken darf nur mit einer Geschwindigkeit von 3 Kilometer in der Stunde gefahren werden.

§ 9. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Schleppzüge, die Zahl der zu schleppenden Fahrzeuge, in den Wasserläufen der eigentlichen Havel, der Spree und Dahme, sowie des

Sacrow-Paretzer Canals bleibt der Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, von welcher nicht abgewichen werden darf, vorbehalten.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind, außer der Verantwortlichkeit für verursachten Schaden, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Potsdam, den 23. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die schußfreien Tage auf dem Artillerie-Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1876 betreffend.

162. Unter Bezugnahme auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königl. Artillerie-Prüfungs-Commission bei Cummersdorf für das Jahr 1876 wie folgt festgesetzt sind:

im Monat Juli:

der 5. 12. 19. und 26.,

im Monat August:

der 2. 9. 16. 23. und 30.,

im Monat September:

der 6. 11. 12. 21. und 27.,

im Monat October:

der 2. 4. 9. 11. 16. 18. 23. 24. und 30.,

im Monat November:

der 1. 6. 8. 15. 16. 20. 22. 27. und 28.,

im Monat December:

der 4. 5. 6. 11. 12. 13. 18. 19. 20. 27. 28. und 29.

Potsdam, den 22. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachforschungen nach dem in Rußland wegen Fälschung und Betruges verfolgten Pierre Janson.

163. Der Kaiserlich Russische Botschafter zu Berlin hat bei dem Herrn Reichskanzler beantragt, daß der in Rußland wegen Fälschung und Betruges verfolgte, angeblich in Preußen sich aufhaltende Pierre Janson ermittelt event. verhaftet und nach Rußland ausgeliefert werde.

Die nachgeordneten Polizeibehörden und -Beamten werden daher hierdurch angewiesen, Nachforschungen über den Aufenthalt des ꝛc. Janson anzustellen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und, falls dies geschehen, uns hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. Der ꝛc. Janson ist ungefähr 30 Jahre alt, kleiner Figur, hat schwarze Haare und schwarze Augenbrauen, graue Augen, einen kurzen schwarzen Schnurrbart und gesunde dunkle Gesichtsfarbe.

Potsdam, den 21. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

39. Nachstehende

Polizei-Verordnung,

den Verkehr mit Schießpulver betreffend.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin und den Polizei-Bezirk von Charlottenburg, was folgt:

I. Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver.

§ 1. Wer Schießpulver feilzuhalten beabsichtigt, hat davon vor dem Beginn dieses Geschäftsbetriebes dem Polizei-Präsidio, beziehungsweise dem Polizei-Amte zu Charlottenburg Anzeige zu machen.

§ 2. Verkäufer von Schießpulver dürfen davon 1) in ihren Kaufläden nicht mehr als 1 Kilogramm, 2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten. Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2) zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden. Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen.

§ 3. Größere, als die im § 2 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizei- resp. Militair-Behörde, soweit die letztere nach den bestehenden Vorschriften concurrirt, sich überzeugt hat. Die Schlüssel zu diesem Locale bleiben in den Händen der Behörde.

§ 4. Die Abgabe von Schießpulver an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 5. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 2 fallen, bedürfen Behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der polizeilichen Erlaubniß. Sie haben in diesem Falle die im § 2 enthaltenen Vorschriften, resp. die ihnen von der Polizei-Behörde etwa besonders vorgeschriebenen Bedingungen zu beobachten.

§ 6. Auf die mit Pulverfabriken verbundenen Lager finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

II. Transport von Schießpulver.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 7. Bei der Verpackung, der Ein- und Ausladung von Schießpulver, sowie auf oder in der Nähe von zum Transport von Schießpulver dienenden Fahrzeugen, darf weder Feuer angemacht, noch Taback geraucht werden. Das zu versendende Schießpulver muß in hölzernen, solide gearbeiteten Tonnen oder Kisten verpackt sein, deren Fugen derart gedichtet sind, daß ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann.

§. 8. Wer Schießpulver in größerer Menge als 25 Kilogramme auf einmal versendet, muß der Polizei-Behörde des Absendeorts davon Anzeige machen und den die Reiseroute enthaltenden Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§ 9. Während der Nacht, d. i. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang darf Pulver nicht verfahren werden. Es bleibt vorbehalten, aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen für bestimmte Straßenzüge

Ausnahmen hiervon zu gestatten und die alsdann zu beobachtenden besonderen Sicherungsmaßregeln vorzuschreiben.

B. Besondere Vorschriften für den Landtransport.

§ 10. Die Versendung von Schießpulver vermittelst der Post und der Eisenbahn ist verboten.

§ 11. Die das Schießpulver enthaltenden Tonnen oder Kisten müssen auf den zum Transport bestimmten Wagen mit Stroh fest verpackt werden. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, sind mit einem Plantuche zu überspannen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. von mindestens ½ Meter Höhe zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer schwarzen Flagge von mindestens ½ Meter Höhe und Breite zu versehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe, sowie das Hemmen der Räder mit Ketten ist untersagt.

§ 12. Schießpulver darf auf demselben Wagen mit anderen Gütern nur in Mengen bis zu 5 Centnern und auch dann nur mit solchen Gütern verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

§ 13. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, dürfen nur im Schritt fahren. Andere Wagen und Reiter müssen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von denselben in Schritt fallen und dürfen sich bei ihnen nur im Schritt vorüber bewegen. Innerhalb einer Entfernung von 15 Meter hat ein Jeder des Rauchens und des Feuermachens sich zu enthalten.

§ 14. Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so muß der Pulverwagen die Nähe hervorragender Gegenstände, Gebäude, Bäume u. s. w. thunlichst vermeiden und darf unter keinen Umständen in eine Ortschaft oder einen Wald einfahren.

§ 15. Der Transport von Pulver durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist zu vermeiden, wenn sie auf gut gebahnten Wegen umfahren werden können. Kann dies nicht geschehen, so muß der Transportführer die Ankunft des Transportes vorher der Polizei-Behörde melden und von derselben weitere Bestimmungen erwarten. (NB. Sache der Instruction.)

§ 16. Mit Schießpulver beladene Wagen müssen von Eisenbahnzügen und geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben und dürfen Eisenbahnlinien nicht überschreiten, wenn von der nächsten Station ein Zug signalisirt ist. Sind Wegestrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obigen Vorschriften nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahn-Betriebs-Behörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung auf der fraglichen Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transport rechtzeitig Anzeige zu machen und hat diese alsdann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§ 17. Mit Schießpulver beladene Wagen dürfen vor bewohnten Gebäuden oder Werkstätten, in denen mit Feuer gearbeitet wird, nicht halten, und müssen, wenn eine Unterbrechung der Fahrt unvermeidlich ist, mindestens 200 Meter von denselben entfernt bleiben. Ist ein längerer Aufenthalt in Ortschaften, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung des Wagens nur an einer von der Polizei-Behörde dazu anzuweisenden Stelle erfolgen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 200 Meter entfernt ist.

§ 18. Der Transportführer hat, so lange der Aufenthalt (§ 17) dauert, entweder selbst bei dem Wagen zu verbleiben, oder eine andere geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche den Wagen nicht verlassen darf.

C. Besondere Vorschriften für den Wassertransport.

§ 19. Auf Dampfschiffen darf außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen kein Pulver transportirt werden.

§ 20. Ob Schießpulver mit anderen Gütern verladen werden darf, hat die Polizei-Behörde des Einladeortes mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der mitzuladenden Güter zu bestimmen. Ueber die von ihr dabei getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welcher diese auf Erfordern den Polizei-Beamten vorzeigen muß.

§ 21. Beim Verladen in Schiffe ist den Pulverbehältern durch Unter- und Widerlager eine feste Lage zu geben.

§ 22. Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen ½ Meter hohen P. versehene schwarze Flagge von 1½ Meter Länge und 1 Meter Höhe aufzustecken, welche so angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Die Flagge ist stets ausgespannt zu erhalten.

§ 23. Mit Pulver beladene Fahrzeuge müssen bei Annäherung eines Gewitters anlegen und, wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen, resp. die Stangen streichen. Das Anlegen darf weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen geschehen. Erst wenn das Gewitter verzogen ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§ 24. Schiffe und Holzflöße, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen das Letztere unter dem Winde, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§ 25. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- bezw. Schleusenwärter durch einen vorausgesandten Boten von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ohngefähren Größe Anzeige zu machen. Es ist alsdann dafür zu sorgen, daß die Passage von anderen Schiffen freigemacht werde und das Pulverschiff mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthalts durchfahren könne.

§ 26. Kommen mit Pulver beladene Fahrzeuge in die Nähe von Städten oder anderen geschlossenen Ortschaften, so müssen sie mindestens 200 Meter von dem ersten Hause Halt machen, der Ortspolizei-Behörde

oder, wenn dieselbe ihren Sitz nicht in dem Orte hat, der Gemeinde-Behörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmung einholen.

§ 27. Mit Pulver beladene Fahrzeuge haben sich von Eisenbahnen möglichst entfernt zu halten und dürfen unter Eisenbahnbrücken nicht durchfahren, während ein Eisenbahnzug oder eine Locomotive dieselbe passirt. Das Anlegen am Ufer darf nur in einer Entfernung von mindestens 200 Meter von bewohnten Gebäuden und Anlagen, in denen mit Feuer und Licht verkehrt wird, stattfinden. Die Schiffsmannschaft darf sich nicht entfernen, ohne eine geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche auf dem Schiffe stets anwesend bleiben muß. Die Schiffsmannschaft hat sich des Feueranmachens in der dem Winde zugekehrten Richtung, sowie überhaupt in größerer Nähe als 150 Meter vom Schiffe zu enthalten.

III. Schlußbestimmungen.

§ 28. Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auch auf Feuerwerkskörper, sowie auf Sprengpulver aller Art, mit Ausnahme derjenigen Stoffe, welche den für Sprengöl (Nitroglycerin) und seine Zusammensetzungen erlassenen Vorschriften unterliegen, gleichmäßige Anwendung.

§ 29. Die Vorschriften über militairische Pulversendungen werden durch die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nicht geändert.

§ 30. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sofern sie nicht nach § 367 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 31. Alle bisherigen, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen treten außer Kraft.

Berlin, den 4. October 1871.

Königl. Polizei-Präsidium.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 17. Juni 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Postaufträge und Postanweisungen im Verkehr mit der Schweiz.

33. Vom 1. Juli ab können im Verkehr mit der Schweiz Gelder im Wege des Postauftrages bis zum Betrage von 750 Franken (statt wie bisher von 187½ Franken) eingezogen werden. Postauftragsbriefe nach der Schweiz unterliegen dem Porto von 20 Pfennig für je 15 Gramm und außerdem einer Gebühr von 20 Pfennig für jeden Brief. Der vom Adressaten eingezogene Betrag wird dem Absender, nach Abzug der Postanweisungsgebühr, mittelst Postanweisung zugestellt. Postanweisungen nach der Schweiz sind vom 1. Juli ab bis zum Betrage von 375 Franken (statt wie bisher von 187½ Franken) zulässig. Die Gebühr beträgt bei Summen bis 100 Franken 40 Pfennig, über 100 bis 200 Franken 80 Pfennig, über 200 bis 300 Franken 1 Mark 20 Pfennig und über 300 Franken 1 Mark 60 Pfennig. Telegraphische Postanweisungen werden bis zum Betrage von 200 Franken zur Beförderung nach der Schweiz angenommen.

Berlin W., den 14. Juni 1876.

Kaiserl. General-Postamt.

Aufschrift auf postlagernden Briefen nach England.

34. In England werden solche als „postlagernd" bezeichnete Sendungen, bei welchen zur Angabe der Aufschrift nur einzelne Buchstaben und Zahlen oder fingirte Namen angewendet sind, nicht an den Empfänger ausgehändigt, sondern als unbestellbar nach dem Aufgabeort zurückgeleitet.

Berlin W., den 17. Juni 1876.

Kaiserl. General-Postamt.

Beitritt von Britisch-Indien und den Französischen Colonien zum Allgemeinen Postverein.

35. Vom 1. Juli ab treten dem allgemeinen Postverein bei: Britisch-Indien (Hindostan, Britisch Birma, Aden) und folgende Französische Colonien, nämlich in Amerika: Martinique, Guadeloupe nebst Zubehör, Französisch Guyana, St. Pierre und Miquelon; in Afrika: Senegambien nebst Zubehör, Gabun, Réunion, Mayotte und Zubehör, Ste Marie de Madagascar; in Asien: Französische Niederlassungen in Indien — Pondichéry, Chandernagor, Karikal, Mahé und Janaon — sowie in Cochinchina; in Australien: Neu-Caledonien und Zubehör, die Marquesas-Inseln, Tahiti und die unter dem Schutze Frankreichs stehenden Australischen Inselgruppen. Es beträgt alsdann nach Britisch-Indien und den Französischen Colonien das Porto für: gewöhnliche frankirte Briefe 40 Pfennig auf je 15 Gramm, Postkarten 20 Pfennig das Stück, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig auf je 50 Gramm. Für unfrankirte Briefe aus jenen Gebieten sind 60 Pfennig auf je 15 Gramm zu entrichten.

Berlin W., den 21. Juni 1876.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die 7te Verloosung von Stamm-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn betreffend.

12. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der am 2. Januar k. J. zu tilgenden Stamm-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 573 Stück à 100 Thlr. № 71 bis 80, 491 bis 500, 1311 bis 1330, 1431 bis 1440, 1581 bis 1590, 1651 bis 1660, 1741 bis 1750, 2021 bis 2030, 2181 bis 2190, 2541 bis 2550, 2771 bis 2780, 2961 bis 2970, 3333 bis 3342, 3423 bis 3432, 3633 bis 3642, 3833 bis 3842, 3923 bis 3932, 4003 bis 4012, 4283 bis 4292, 4513 bis 4522, 4893 bis 4902, 5093 bis 5102, 5173 bis 5182, 5283 bis 5302, 5603 bis 5612, 5823 bis 5832, 5863 bis 5872, 6024 bis 6033, 6275 bis 6284, 6705 bis 6714, 6775 bis 6784, 6935 bis 6944, 7185 bis 7194, 7785 bis 7814, 7825 bis 7844, 8216 bis 8225, 8296 bis 8305, 8766 bis 8775, 9027 bis 9036, 9067 bis 9076,

9647 bis 9656, 9898 bis 9907, 9938 bis 9947, 10368 bis 10377, 10580 bis 10589, 10901 bis 10910, 10921 bis 10930, 10961 bis 10970, 10991 bis 11000, 11231 bis 11240, 11351 bis 11360, 11485 bis 11494, 11685 bis 11687 gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Capitalbetrag vom 2. Januar 1877 ab bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst Oranienstraße Nr. 94 (aber nicht mehr bei der Hauptcasse der Westphälischen Eisenbahn) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Quittung und Rückgabe der Actien nebst den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. VI № 5 bis 8 und Talons, zu erheben. Die Einlösung kann auch bei den Regierungs-Hauptcassen, sowie bei der Kreiscasse in Frankfurt am Main und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Actien nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capitalbetrage zurückbehalten. Vom 1. Januar 1877 ab hört die Verzinsung dieser Actien auf.

Berlin, den 14. Juni 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausnahme-Tarif des Schlesisch-Märkischen Eisenbahn-Verbandes.

87. Vom 15. Juni d. J. ab ist die Station Tarnowitz der Oberschlesischen Eisenbahn in den Ausnahme-Tarif IX c. des Schlesisch-Märkischen Verbands-Tarifs (Nachtrag XIX.) mit den Sätzen für Beuthen (O. S. E.) aufgenommen worden.

Berlin, den 21. Juni 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Norddeutsch- und Nordwestdeutsch-Nordostungarischer Eisenbahn-Verband.

88. Die für Station Bodrog Keresztur der Ungarischen Nordostbahn im Norddeutsch- und Nordwestdeutsch-Nordostungarischen Verbande normirten Frachtsätze treten vom 1. August d. J. ab außer Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1876.

Königliche Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrages im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande.

75. Zum Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande tritt vom 1. Juli d. J. ab zum Verbands-Gütertarif vom 1. August 1874 ein 16ter Nachtrag, enthaltend: 1) Einführung neuer zusätzlicher Bestimmungen zum Betriebs-Reglement, 2) Abänderungen der tarifarischen Bestimmungen, 3) Ergänzungen resp. Aenderungen der Waarenklassification, 4) directe Frachtsätze für Eisenbahnschwellen für den Verkehr zwischen Bromberg, Schulitz und Thorn (K. O. und O. S. F.) einerseits und Hörter andererseits, 5) Frachtermäßigung für eiserne Brückentheile von Köln nach Warschau, 6) Wegfall des procentualen Zuschlages für Eisenbahnschienen und Schienenbefestigungsgegenstände, 7) Ermäßigung des Frachtzuschlages für Zink und Zinkbleche, sowie für alle Güter der Specialtarife III und IV von 20 auf 10 pCt. in Kraft, welcher auf den Verbandstationen käuflich zu haben ist. Insoweit ad 1 und 2 Erhöhungen vorkommen, treten dieselben erst mit dem 15. August 1876 in Kraft.

Bromberg, den 16. Juni 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Transportbegünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

76. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 13. bis 27. August d. J. in Nürnberg stattfindenden internationalen Ausstellung von Maschinen, Geräthen und Producten der Müllerei, Bäckerei und der Landwirthschaft ausgestellt werden und unverkauft bleiben, tritt auf allen Preußischen Staats-Eisenbahnen eine Transportbegünstigung in der Weise ein, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefs für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport bis zum 1. October d. J. stattfindet.

Bromberg, den 10. Juni 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Gemeinde-Bezirks-Veränderungen im Kreise Ober-Barnim.

33. Die dem Mühlenmeister Schmidt in Kerstenbruch, sowie die dem Schmiedemeister Jaedicke daselbst gehörenden, im Gutsbezirk Kerstenbruch gelegenen Ländereien von je 2 Morgen Größe, sowie die darauf befindlichen Gebäude sind mit unserer Genehmigung aus dem Gutsverbande ausgeschieden und vom 1. Januar d. J. ab dem Gemeinde-Verbande Kerstenbruch einverleibt worden.

Freienwalde a. O., den 15. Juni 1876.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Bekanntmachung,

die Ferien des Bezirks-Verwaltungs-Gerichts betreffend.

Die Ferien des Bezirks-Verwaltungs-Gerichts beginnen mit dem 21. Juli d. J. und dauern bis zum 1. September d. J.

Dies wird dem Publikum mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, weshalb die Parteien und Rechtsanwalte sich während der Ferienzeit in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben. Schleunige Gesuche müssen als

solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten. Die Herren Landräthe werden ergebenst ersucht, für Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen. Potsdam, den 20. Juni 1876.

Königl. Bezirks-Verwaltungs-Gericht.

Bekanntmachung der Ständischen Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Uebersicht

von den Verwaltungs-Resultaten der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. December 1875 und Darlegung der Ergebnisse der Rechnungen genannter Societät für das Jahr 1875.

In Folge der Vorschriften des § 79 des Revidirten Reglements für die Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde von 1871 und gemäß der von dem Herrn Ober-Präsidenten bestimmten Form, werden die Resultate der Verwaltung der Societät und der Rechnungslegung für das Jahr 1875 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Versicherungssummen: Am Schlusse des Jahres 1875 betrugen die Versicherungssummen für Gebäude I. Classe 238,104,300 Mark, II. Classe 140,981,875 Mark, III. Classe 26,403,775 Mark, IV. Classe 5,986,325 Mark in Summa 411,476,275 Mark. Der Abschluß pro 1874 ergab nur 127,139,525 Thaler = 381,418,575 Mark. Die Versicherungen haben sich daher im Jahre 1875 vermehrt um 30,057,700 Mark, und zwar in Classe I um 22,474,500 Mark, in Classe II um 6,788,500 Mark, in Classe III um 736,225 Mark, in Classe IV um 58,475 Mark, sind wie vorsteht 30,057,700 Mark. Die in den obigen 411,476,275 Mark mitenthaltene beitragspflichtige Hälfte der Versicherungssummen für Kirchen und Thürme beträgt 4,665,800 Mark; dazu die nach den Bestimmungen des Reglements beitragsfreie Hälfte dieser Versicherungen mit 4,665,800 Mark ergeben sich 9,331,600 Mark als Gesammtversicherungssumme der Kirchen und Thürme am Schlusse des Jahres 1875.

II. Brand- und Blitzschäden. Die Zahl der von der Societät zu vergütenden Brandschäden belief sich auf 156.

Es fanden statt: 76 Schadenfeuer im I. Semester und 80 im II. Semester, und wurden von denselben in 74 Städten 337 Gebäude betroffen. Totalschaden lag vor: bei 8 Wohnhäusern, 33 Hofgebäuden, 39 Scheunen, 2 Mühlengebäuden, überhaupt bei 82 Gebäuden.

Partielle Beschädigungen erlitten: 2 Rathhäuser, 1 Schulgebäude, 98 Wohnhäuser, 105 Hofgebäude, 19 Scheunen, 5 Mühlen- und 25 Fabrikgebäude, überhaupt 255 Gebäude.

Durch Einschlagen des Blitzes, ohne daß derselbe gezündet, fanden in 21 Städten und in 24 Fällen Beschädigungen an 1 Kirche, 19 Wohnhäusern, 1 Hofgebäude, 2 Scheunen und 1 Mühlengebäude statt.

Von den 156 Schadenfeuern sind 8 durch Gewitter, 1 durch Explosion verursacht, 1 vorsätzlich angestiftet, 6 durch Fahrlässigkeit und 4 durch fehlerhafte Bauart und 2 durch unzurechnungsfähige Personen herbeigeführt worden. In 127 Fällen sind die Entstehungsursachen der Brände bis jetzt unermittelt geblieben. Wegen der übrigen 7 Fälle schweben noch die Untersuchungs-Verhandlungen.

Verurtheilt sind: wegen vorsätzlicher Brandstiftung: 1 Mannsperson zu 1 Jahr Gefängniß, wegen fahrlässiger Brandstiftung: 1 Mannsperson zu 1 Monat Gefängniß, 1 Mannsperson zu 2 Tagen Gefängniß, 2 Mannspersonen zu 6 resp. 3 Mark Geldbuße, 3 Frauenspersonen resp. zu 14 Tagen, 3 Tagen und 1 Tag Gefängniß.

III. Schadens-Vergütungen, Prämien und Kosten. Aus Anlaß der voraufgeführten Brand- und Blitzschäden sind festgesetzt: A. An Vergütungen in der I. Classe für Totalschäden 9,525 Mark, für Partialschäden 145,329 Mark 30 Pf., in Summa 154,854 Mark 30 Pf., in der II. Classe für Totalschäden 39,150 Mark, für Partialschäden 146,629 Mark 53 Pf., in Summa 185,779 Mark 53 Pf., in der III. Classe für Totalschäden 28,500 Mark, für Partialschäden 52,779 Mark 65 Pf., in Summa 81,279 Mark 65 Pf., in der IV. Classe für Totalschäden 14,775 Mark, für Partialschäden 7,535 Mark 25 Pf., in Summa 22,310 Mark 25 Pf., zusammen für Totalschäden 91,950 Mark, für Partialschäden 352,273 Mark 73 Pf., in Summa 444,223 Mark 73 Pf. B. An Spritzen- und Wasserwagen-Prämien 2,436 Mark. C. An Schadenabschätzungs-Kosten 2,690 Mark 12 Pf. Summa tot. 449,349 Mark 85 Pf. Hierzu treten 10,798 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. = 32,395 Mark 66 Pf. für diejenigen 10 Schadenfälle, welche besage der Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Societät pro 1. Januar bis 31. December 1874 — cfr. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam pro 1875 Seite 203 — erst im Monat Januar 1875 zur Anzeige gebracht resp. regulirt worden sind und daher nicht schon in der Rechnung pro 1874 nachgewiesen werden konnten. Ergeben sich in Uebereinstimmung mit der Rechnung pro 1875 481,745 Mark 51 Pf.

IV. Beiträge der Theilnehmer der Societät. Außer den nach № IV. der ebenerwähnten Verwaltungs-Uebersicht pro $\frac{\text{1. Januar}}{\text{31. December}}$ 1874 erst im Laufe des Monats Januar 1875 auszuschreiben gewesenen ebendaselbst specificirten Beiträgen für das II. Semester 1874 sind in Folge des voraufgeführten Bedarfs ausgeschrieben worden von hundert Mark Versicherungssumme in I. Classe pro I. Semester 1875 2 Pf., pro II. Semester 1875 4 Pf., in Summa 6 Pf., in

II. Classe pro I. Semester 1875 6 Pf., pro II. Semester 1875 12 Pf., in Summa 18 Pf., in III. Classe pro I. Semester 1875 14 Pf., pro II. Semester 1875 28 Pf., in Summa 42 Pf., in IV. Classe pro I. Semester 1875 28 Pf., pro II. Semester 1875 56 Pf., in Summa 84 Pf.

V. Ergebnisse der Jahres-Rechnungen der Societät. Die sub Littr. A und B beigefügten Extracte aus den Rechnungen vom laufenden Verwaltungsfond und vom eisernen Bestandsfond der Societät, enthalten vollständig die summarischen Ergebnisse dieser Rechnungen für das Jahr 1875.

Der Abschluß der letzteren ist vorschriftsmäßig am 29. April d. J. erfolgt, wogegen deren Reinschriften nach der bestehenden Geschäfts-Anweisung rechtzeitig am 15. d. M. der Direction überreicht worden sind.

Berlin, den 19. Juni 1876.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

* * *

A. Extract

aus der Rechnung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz vom laufenden Verwaltungsfond für das Jahr 1875.

Einnahme.	Soll. Mark	Pf.	Ist. Mark	Pf.	Rest. Mark	Pf.
A. Bestand aus der vorigen Rechnung	48983	15	48983	15	—	—
B. Einnahmen aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
C. Einnahme-Reste	—	—	—	—	—	—
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:						
Tit. I. Beiträge von den Theilnehmern der Societät:						
a. Feuer-Societäts-Beiträge für das II. Semester 1874	334731	62	334627	17	—	—
b. Feuer-Societäts-Beiträge für das Jahr 1875	524627	80	520177	29	4401	17
c. Strafbeiträge	—	—	—	—	—	—
Tit. II. Wiedererstattete Brandvergütungsgelder	—	—	—	—	—	—
Tit. III. Sonstige Restitutionen	1	90	1	90	—	—
Tit. IV. Zinsen von Cassenbeständen	4961	16	4961	16	—	—
Tit. V. Außerordentliche Einnahmen	—	—	—	—	—	—
Summa	913305	63	908750	67	4401	17

ad Littr. D. Tit. Ia. 104 Mark 45 Pf. Abgang.
Tit. Ib. 22 " 27 " Zugang,
71 " 61 " Abgang.

Ausgabe.						
A. Wiedererstatteter Vorschuß	—	—	—	—	—	—
B. Ausgaben aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
C. Ausgabe-Rückstände	236986	78	186189	61	50797	17
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:						
Tit. I. Gebühren ꝛc. für die Prüfung von Gebäude-Beschreibungen	21701	65	21701	65	—	—
Tit. II. Kosten für Gebäudetaxen	62	50	62	50	—	—
Tit. III. Vergütungen:						
a. für Brand- und Blitzschäden ꝛc.	481745	51	344495	61	137249	90
b. für Schäden an unversicherten Gegenständen	4181	20	4181	20	—	—
Tit. IV. Prämien	170	—	170	—	—	—
Tit. V. Postporto, Mandatariengebühren u. Kostenvorschüsse	1780	95	1780	95	—	—
Tit. VI. Zinsen für Darlehne zur Bestreitung der laufenden Ausgaben	—	—	—	—	—	—
Tit. VII. Außerordentliche Ausgaben	248	61	248	61	—	—
Summa	746877	20	558830	13	188047	7
Die Einnahme beträgt			908750	67		
Bleibt Bestand			349920	54		

Extract B.

aus der Rechnung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz vom eisernen Bestandsfond für das Jahr 1875.

Einnahme.	Soll. Mark	Pf.	Ist. Mark	Pf.	Rest. Mark	Pf.
A. Bestand aus der vorigen Rechnung	721074	73	721074	73	—	—
B. Einnahmen aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
C. Einnahme-Reste	5888	88	5817	88	70	60
D. Zurückgezahlt erhaltene Capitalien und neu erworbene Documente	6000	—	6000	—	—	—
E. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:						
Tit. I. Zinsen von Staats-Papieren, Märkischen Pfandbriefen und Stadt-Obligationen	23847	—	23847	—	—	—
Tit. II. Zinsen von Hypothek-Capitalien	7978	50	7978	50	—	—
Tit. III. Außerordentliche Einnahmen	26	77	26	77	—	—
Summa	764815	88	764744	88	70	60

ad Littr. C. 40 Pf. Ausfall.

Ausgabe.						
A. Wiedererstatteter Vorschuß	—	—	—	—	—	—
B. Ausgaben aus Rechnungs-Erinnerungen	20	—	20	—	—	—
C. Ausgabe-Reste	—	—	—	—	—	—
D. Für neu erworbene Activa und an verausgabten Documenten	5771	90	5771	90	—	—
E. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:						
Tit. I. Fixirte jährliche Gehälter und sonstige Entschädigungen	23610	—	23610	—	—	—
Tit. II. Büreaukosten	3859	66	3859	66	—	—
Tit. III. Diverse Ausgaben	759	60	759	60	—	—
Tit. IV. Ad extraordinaria	574	35	574	35	—	—
Summa	34595	51	34595	51	—	—
Die Einnahme beträgt			764744	88		
Mithin Bestand			730149	37		
und zwar						
in Staats-Papieren und Effecten	726870	—				
baar	3279	37				
	730149	37				

Bekanntmachung.

28. Verloosung von Schlesischen Pfandbriefen Litt. B.

In der in Gemäßheit der §§ 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 101) stattgehabten 28. Verloosung von **3½ proc.** Schlesischen Pfandbriefen Litt. B. sind folgende Apoints vorschriftsmäßig gezogen worden:

№ 24,104	auf	Zuzella	über 3000	Mark,
№ 24,105	"	"	" 3000	"
№ 25,415	"	Wüsteröhrsdorf	" 1500	"
№ 9,700	"	Wilkau	" 300	"
№ 9,860	"	Krieblowitz	" 300	"
№ 18,517	"	Berndau	" 300	"
№ 18,521	"	"	" 300	"
№ 11,961	"	Wilkau	" 150	"
№ 11,968	"	"	" 150	"
№ 12,354	"	Berndau	" 150	"
№ 12,625	"	Zuzella	" 150	"

Diese Pfandbriefe werden daher ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe in courafreiem Zustande **vom 2. Januar 1877 ab** bei der Königlichen Instituten-Casse (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungsgebäude) hierselbst erfolgen wird und mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Sollte die Präsentation derselben nicht spätestens **den 15. Februar 1877** erfolgen, so muß das im § 50 der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Präclusions-Verfahren veranlaßt werden.

Breslau, den 16. Juni 1876.

Königl. Credit-Institut für Schlesien.

Patent-Ertheilungen.

Dem Civil-Ingenieur Dr. R. Proell zu Görlitz ist unter dem 16. Juni 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen indirecten Uebertrager an Regulirvorrichtungen für Kraftmaschinen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten Otto Türcke zu Dresden ist unter dem 16. Juni 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Sprengwagen, soweit er als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Civil-Ingenieuren J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 18. Juni d. J. ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Instrument zur Kompaß-Berichtigung, genannt Dromoskop,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlosser Carl Andersch zu Berlin ist unter dem 19. Juni d. J. ein Patent

auf ein Geräth zum Fortbewegen schwerer Gegenstände in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Drahtziehermeister Nicolaus Betz zu St. Ingbert ist unter dem 20 Juni 1876 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen des Drahtes von Glühspan, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Edmund Squire Norcombe in Liverpool ist unter dem 19. Juni d. J. ein Patent

auf einen Apparat zum Einsetzen und Einfädeln der Nadeln an Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Emile Cornely in Paris ist unter dem 20. Juni 1876 ein Patent

auf Vorrichtungen an Stickmaschinen zum Umschlingen des Nähfadens mit einem zweiten Faden und zum Ausrücken der Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur und Baumeister Johannes Gutermilch in Berlin ist unter dem 22. Juni 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in zweien Formen dargelegten totalisirenden Kraftmesser

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maurer- und Zimmermeister J. G. Niemandt zu Reinickendorf bei Berlin ist unter dem 20. Juni 1876 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung erläuterten Maulkorb

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der Gasmotorenfabrik Deutz zu Deutz ist unter dem 20. Juni 1876 ein Patent

auf ein hydraulisches Gesperre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anwendung auf atmosphärische Gaskraftmaschinen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem geprüften Civil-Ingenieur, Ober-Maschinenmeister an der Muldenthalbahn Johann Carl Reinhart Jähns zu Penig ist unter dem 20. Juni 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene hydraulische Wiegevorrichtung, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten E. O. Richter & Comp. in Chemnitz ist unter dem 20. Juni 1876 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene mehrzungige Reißfeder

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schiffsbauer und Ingenieur Herrn C. W. Petersen zu Barmbeck vor Hamburg ist unter dem 20. Juni 1876 ein Patent

auf eine rotirende Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction, soweit dieselbe neu und eigenthümlich ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Gustav Kirchhoff in Berlin ist unter dem 16. Juni 1876 ein Patent

auf eine Faltenlegemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen

Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen.

Das dem Ingenieur Alex. Kaiser zu Augsburg unter dem 31. December 1873 auf die Dauer von 3 Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Getreidewaage in ihrer ganzen Zusammensetzung

ist auf 2 Jahre, bis zum 31. December 1878, verlängert worden.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westprignitz ist an Stelle der Rittergutsbesitzer Paetow zu Seetz und von Voß zu Stavenow der Kreiscassen-Rendant a. D. Peschel zu Karstedt zum kommissarischen Amtsvorsteher der Bezirke IV Beberow und XV Stavenow, an Stelle des Rittergutsbesitzers von Karstedt zu Kaltenhof der Gutspächter Techen zu Dargardt zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Bezirks XV Stavenow und an Stelle des Erbjägermeisters von Jagow zu Rühstädt der Rittergutsbesitzer Lüdke jun. zu Weisen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Bezirks XX Weisen ernannt worden.

In Stelle des verstorbenen Kreis-Wundarztes Dr. Westphal ist der pr. Arzt Dr. Friedrich August Hugo Mittenzweig zum Kreis-Wundarzt des Kreises Jüterbogk-Luckenwalde mit dem Amtssitz in Luckenwalde ernannt worden.

Der Feldmesser und Baukunstbeflissene Carl Weise aus Sondershausen ist am 16. Juni d. J. als Feldmesser vereidigt worden.

Der bisherige Hülfsaufseher August Friedrich Kittscher ist als Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Vacant werden folgende Schulstellen: die Lehrer- und Küsterstelle zu Lengke, Inspection Fehrbellin, Königlichen Patronats, zum 1. October d. J. durch Versetzung des Inhabers, die Lehrer- und Küsterstelle zu Pausin, Inspection Spandau, Königlichen Patronats, zum 1. October d. J. durch Emeritirung des jetzigen Inhabers und die Lehrer- und Küsterstelle zu Basdorf-Bienenwalde, Inspection Lindow-Gransee, Königlichen Patronats, zum 1. September d. J. durch Versetzung des Inhabers.

Wiederbesetzt sind dagegen: die Lehrer- und Küsterstelle zu Brüsenhagen, Inspection Kyritz, die Lehrerstelle zu Alt-Friesack, Inspection Ruppin, und an den Volksschulen zu Pritzwalk, Inspection gleichen Namens, eine Lehrerstelle.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Heiligensee, Diöcese Berlin-Land, kommt zum 15. October d. J. durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Schultze, zur Erledigung.

Der bisherige Archidiakonus und Superintendent a. D. Heinrich Bernhard Carl Hertzer zu Brandenburg a. H. ist zum Oberpfarrer an der St. Catharinenkirche zu Brandenburg a. H. und zum Mitfrühprediger an der St. Paulikirche daselbst, Diöcese Altstadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der Rector und Hülfsprediger Ernst Ludwig Hinze zu Templin ist zugleich zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Gandenitz und Ahrensdorf, Diöcese Templin, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger August Hermann Block zu Penkun, Provinz Pommern, ist zum Archidiaconus bei der Evangelischen Gemeinde der St. Marien-Kirche zu Prenzlau, Diöcese Prenzlau I., bestellt worden.

Der Taubstummenlehrer Schiller ist als ordentlicher Lehrer an der Königlichen Taubstummen-Anstalt in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Waschke ist als Vorschullehrer am Gymnasium in Charlottenburg angestellt worden.

Die Lehrerinnen Anna Schultz und Helene Schneider sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Oskar v. Faber zu Gesundbrunnen ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind befördert worden: 1) der bisherige Büreau-Assistent Carl Emil Emanuel Zaar zum Secretair und 2) der bisherige Büreau-Diätar Carl Julius Lindeholz zum Büreau-Assistenten.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind die bisherigen Hülfsboten Albert Theodor Louis Warnack, Johann Albert Schmidt, Ernst Heinrich Sienholz, Carl Ferdinand August Eggert, Carl Friedrich Ludwig Engelhardt, Gustav Albert Rudolf Rohde II., Heinrich Julius Idell, August Johann Friedrich Volkmann, Hermann Michael August Friedrich Kitzerow II., Ernst Otto Leopold Robert Lindner zu Stadtgerichtsboten und Executoren befördert worden.

Nach-weisung

der im Monat Mai 1876 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

(Schluß.)

Kreis Ost-Prignitz. 73) Rentier Sperber zu Pritzwalk, Schiedsmann für den 1sten Bezirk der Stadt Pritzwalk, 74) Gerbereibesitzer Borchardt daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 8. Mai 1876; 75) Glasermeister Seehausen ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 11. Mai 1876; 76) Rentier Siebert ebendaselbst, Schiedsmann für den 2ten Bezirk der Stadt Pritzwalk, 77) Färbereibesitzer Schmückert ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 8. Mai 1876; 78) Kaufmann Reichardt ebendaselbst, 2. Stellver-

treter für denselben Bezirk, verpflichtet am 11. Mai 1876; 79) Kaufmann Leppin zu Kyritz, Schiedsmann für den 1sten Bezirk der Stadt Kyritz, 80) Rentier Schmidt daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 81) Rentier Steinbach ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 82) Kaufmann Wolff ebendaselbst, Schiedsmann für den 2ten Bezirk der Stadt Kyritz, 83) Kaufmann Schlee ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 84) Schmiedemeister Bier ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 6 verpflichtet am 23. Mai 1876.

Kreis Jauch-Belzig. 85) Kossäth Budig zu Golzow, 1. Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 23. Mai 1876; 86) Rentier und Amts-Vorsteher Arndt zu Rädigke, Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 27. Mai 1876.

Kreis West-Havelland. 87) Kaufmann Eger zu Brandenburg, Schiedsmann für den 1sten Bezirk der Stadt Brandenburg, 88) Zimmermeister Krause daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 89) Kaufmann Steinwender ebendaselbst, Schiedsmann für den 8ten Bezirk der Stadt Brandenburg, alle 3 verpflichtet am 24. Mai 1876.

Stadt Berlin. 90) Kaufmann Dobriner, Klosterstraße 85, Schiedsmann für den Kalandsbezirk № 7, 91) Kaufmann Jansa, Friedrichstraße 39, 2. Stellvertreter für den Kochstraßenbezirk № 34, 92) Fabrikant Wittkopf, Kochstraße 18, Schiedsmann für denselben Bezirk, 93) Kaufmann Sommertatte, Kaiserstraße 123, 2. Stellvertreter für den Kaiserstraßenbezirk № 35, 94) Rentier Stoehr, Oranienstraße 135, 1. Stellvertreter für den Oranienstraßenbezirk № 75, 95) Holzhändler Hoffmann, Georgenkirchstraße 20, Schiedsmann für den Gollnowstraßenbezirk № 127, 96) Rentier Mayer, Koppenstraße 94, 1. Stellvertreter für den Stralauerplatzbezirk № 113, 97) Apotheker Wüstefeld, Landsbergerstraße 3, 1. Stellvertreter für den Landsbergerstraßenbezirk № 130, alle 8 verpflichtet am 24. Mai 1876.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 3. Juli 1876 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Local der Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14 abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in unserem Büreau VII. zu erhalten sind. Berlin, den 16. Juni 1876.

Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

Viehsperre wegen Schafpocken.

Wegen der erfolgten Pocken-Impfung der Lämmer sind die Güter Schlepkow und Polzow im Kreise Prenzlau für den Verkehr mit Schafvieh u. s. w. nach Maßgabe der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 23. December 1871 und auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1875 bis auf Weiteres gesperrt worden.

Potsdam, den 26. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige K.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen K.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 7. Juli **1876.**

Auswanderung nach Brasilien.

Brasilien. Bahia, 8. Januar. In meiner Mittheilung vom 14. December v. J.*) habe ich der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Brasilianische Regierung sich dazu verstehen werde, gleichzeitig mit dem hier noch zurückgebliebenen Reste der vor nun bald 2 Jahren von den Colonien Moniz und Theodoro hierher zurückgekehrten Deutschen Auswanderern, auch diejenigen Deutschen Colonisten heimzuschaffen, welche unlängst von Theodoro zum Zwecke der Uebersiedelung nach Blumenau hier eingetroffen waren, dann aber erklärten, nach keinem anderen Orte als nach der Heimath gehen zu wollen.

Jene Hoffnung hat sich nunmehr erfüllt. Sämmtliche hier befindliche Deutsche Rückwanderer sind am 4. d. M. mit dem Deutschen Dampfer „Bahia" auf Kosten der hiesigen Regierung nach Hamburg befördert worden**). Es waren ihrer 46 Erwachsene und 11 Kinder.

Es bleibt nunmehr zu wünschen, daß die hiesige Regierung dieselben Rücksichten der Billigkeit und Menschlichkeit auch gegen die noch in Theodoro in dem traurigsten Zustande befindlichen 77 Schicksalsgenossen der schon Heimgeschafften walten lassen möge, damit nicht das achte Hundert derer, welche bei einem einzigen Colonisations-Unternehmen als Opfer der Prospecte der Firma Lobedanz & Co. in Antwerpen hier ihr Grab gefunden haben, voll werde.

*) S. Stück 26 Seite 203 vom 30. Juni d. J.

**) Anmerkung. Es werden dies vermuthlich dieselben der Mehrzahl nach aus dem Kreise Pr. Stargard stammenden Rückwanderer sein, über deren Durchreise durch Berlin die Zeitungen unlängst mit dem Hinzufügen berichteten, daß keine einzige der betreffenden Familien vollzählig zurückkehrte und alle sich völlig mittellos befanden.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Die Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichscassenscheine betreffend.

18. Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichscassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) hat die Reichsschulden-Verwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichscassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichscassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden.

Sämmtliche Reichs- und Landescassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichscassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptcasse und die Ober-Postcassen, beziehungsweise die General-Staatscasse und die Regierungs- beziehungsweise Bezirk-Hauptcassen) abzuführen. Solche Reichscassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptcasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Cassen gegen umlaufsfähige Reichscassenscheine oder baares Geld umzutauschen. Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichscassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direct an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten. Berlin, den 24. Mai 1876.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Die Beiträge der Mitglieder der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

164. Bisher haben nur diejenigen Mitglieder der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, welche Gehalt oder Pension aus einer Königlichen Casse bezogen, die halbjährlich zu entrichtenden Beiträge an diese Casse abführen können, während die übrigen Mitglieder der vorgenannten Anstalt verpflichtet waren, ihre Beiträge durch Vermittelung besonderer Commissarien an die General-Wittwen-Casse abzuführen.

Diesen Unterschied in der Abführung der gedachten Beiträge hat der Herr Finanz-Minister aufgehoben und nunmehr gestattet, daß sämmtliche Mitglieder der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, ohne Unterschied, ob sie Gehalt oder Pension aus einer Königlichen Casse beziehen, oder nicht, fortan ihre Wittwencassen-Beiträge an die nächstgelegene Königliche Casse einzahlen können.

Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß der Be-

theiligten, mit der gleichzeitigen Aufforderung, bei der nächsten Einzahlung der Beiträge an die Königlichen Cassen diesen die letzte von der General-Wittwencasse ertheilte Beitragsquittung mit vorzulegen, um daraus die Höhe des zu zahlenden Beitrags und die Versicherungs-Nummer ersehen zu können.

Potsdam, den 28. Juni 1876.

Königl. Regierung.

165. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1876 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,59	1,73	2,66	1,60	1,62	1,16	2,34	2,12	2,04	1,72	2,92	2,56
2	2,59	1,69	2,58	1,56	1,62	1,19	2,34	2,12	2,02	1,70	2,88	2,54
3	2,59	1,65	2,56	1,56	1,60	1,16	2,32	2,12	2,02	1,70	2,88	2,54
4	2,59	1,65	2,50	1,48	1,59	1,15	2,32	2,12	2,02	1,70	2,86	2,52
5	2,59	1,62	2,50	1,48	1,57	1,13	2,32	2,12	2,00	1,68	2,84	2,52
6	2,59	1,60	2,48	1,42	1,56	1,12	2,32	2,12	2,00	1,68	2,80	2,50
7	2,61	1,54	2,50	1,34	1,54	1,10	2,32	2,10	1,98	1,68	2,76	2,50
8	2,61	1,50	2,50	1,36	1,50	1,08	2,32	2,10	1,98	1,66	2,70	2,50
9	2,59	1,52	2,42	1,34	1,48	1,05	2,30	2,08	1,98	1,66	2,70	2,50
10	2,54	1,49	2,42	1,26	1,46	1,04	2,28	2,06	1,98	1,66	2,70	2,50
11	2,54	1,46	2,42	1,34	1,42	1,03	2,26	2,02	1,98	1,66	2,70	2,48
12	2,51	1,44	2,42	1,34	1,42	1,00	2,24	2,02	1,96	1,64	2,64	2,46
13	2,51	1,41	2,34	1,26	1,40	0,97	2,22	2,00	1,96	1,64	2,60	2,46
14	2,48	1,39	2,34	1,20	1,38	0,94	2,20	1,98	1,96	1,64	2,56	2,44
15	2,47	1,39	2,34	1,34	1,38	0,93	2,18	1,96	1,94	1,62	2,50	2,40
16	2,46	1,45	2,34	1,34	1,36	0,92	2,18	1,96	1,94	1,62	2,46	2,38
17	2,43	1,39	2,30	1,28	1,36	0,90	2,18	1,92	1,94	1,62	2,44	2,38
18	2,43	1,37	2,34	1,20	1,34	0,89	2,16	1,92	1,92	1,60	2,38	2,36
19	2,43	1,35	2,34	1,18	1,32	0,88	2,18	1,92	1,92	1,60	2,36	2,36
20	2,41	1,31	2,34	1,16	1,29	0,86	2,14	1,88	1,92	1,60	2,30	2,34
21	2,38	1,23	2,42	1,04	1,28	0,85	2,10	1,86	1,90	1,58	2,28	2,32
22	2,35	1,23	2,42	1,10	1,25	0,84	2,10	1,82	1,88	1,56	2,22	2,30
23	2,37	1,28	2,42	1,10	1,22	0,82	2,08	1,80	1,86	1,54	2,20	2,28
24	2,35	1,25	2,42	1,10	1,21	0,81	2,08	1,78	1,86	1,54	2,18	2,26
25	2,35	1,25	2,50	0,96	1,20	0,80	2,08	1,74	1,84	1,52	2,14	2,24
26	2,33	1,18	2,50	1,04	1,19	0,78	2,04	1,74	1,82	1,50	2,12	2,22
27	2,33	1,18	2,42	1,10	1,18	0,77	2,00	1,72	1,80	1,48	2,10	2,20
28	2,30	1,15	2,42	0,96	1,18	0,76	2,02	1,70	1,78	1,46	2,06	2,18
29	2,30	1,11	2,42	1,04	1,18	0,75	1,98	1,68	1,76	1,44	2,04	2,16
30	2,35	1,14	2,34	1,04	1,17	0,73	2,04	1,66	1,76	1,44	2,04	2,14
31	2,33	1,18	2,34	1,10	1,16	0,73	2,06	1,66	1,74	1,42	2,00	2,12

Potsdam, den 4. Juli 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Fähigkeits-Zeugnisse für beamtete Thierarzte betreffend.

166. **Regulativ**

für die Prüfung der Thierärzte,

welche das Fähigkeits-Zeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt zu erwerben beabsichtigen.

§ 1. An Stelle der bisherigen beiden Prüfungen zur Erwerbung des Fähigkeits-Zeugnisses für die Anstellung als Kreis-Thierarzt oder als Departements-Thierarzt findet fortan nur eine Prüfung zur Erwerbung des Fähigkeits-Zeugnisses für die Anstellung als beamteter Thierarzt statt.

§ 2. Die Prüfung wird vor einer Prüfungs-Kommission abgelegt, welche der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach § 5 der Königlichen Verordnung vom 21. Mai 1875 (Ges.-S. S. 219) aus den Mitgliedern und Hülfsarbeitern der technischen Deputation für das Veterinairwesen ernennt.

§ 3. Nur solche Thierärzte, welchen auf Grund des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 die Approbation ertheilt worden ist oder welche vor dem Erlaß des Prüfungs-Regulativs vom 25. September 1869 nach den damals geltenden Vorschriften als Thierärzte erster Classe approbirt worden sind, werden zu dieser Prüfung zugelassen. Bei dem Prädikate „Vorzüglich gut" und „Sehr gut" in der Approbation erfolgt die Zulassung frühestens 2 Jahr, in allen anderen Fällen frühestens 3 Jahr nach erfolgter Approbation.

§ 4. Das Gesuch um Zulassung zu dieser

Prüfung, welchem die Approbation und ein Nachweis über die practische oder wissenschaftliche Thätigkeit angeschlossen werden muß, ist an die technische Deputation für das Veterinairwesen zu richten, welche über die Zulassung entscheidet. Gegen einen abweisenden Bescheid kann nach § 2 der Königlichen Verordnung vom 21. Mai 1875 die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten verfolgt werden.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte:
1) in den schriftlichen und
2) in den practischen und mündlichen.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde zu entnehmen ist. Die Aufgaben werden von der Prüfungs-Commission festgestellt und dem Candidaten durch die technische Deputation für das Veterinairwesen mitgetheilt. Die Ausarbeitungen sind innerhalb 6 Monaten nach Empfang der Aufgaben bei der Deputation einzureichen; sie müssen sauber und leicht leserlich geschrieben sein und die eidesstattliche Versicherung des Candidaten enthalten, daß er sie, abgesehen von den literarischen Hülfsmitteln, ohne fremde Hülfe angefertigt habe. Die vollständige Angabe der benutzten literarischen Hülfsmittel, welche auch im Text regelmäßig zu citiren sind, ist einer jeden Ausarbeitung beizufügen. Eine Verlängerung der gestellten Frist ist nur unter besonders dringlichen Umständen zulässig. Der Vorsitzende der Deputation hat die Ausarbeitungen der Prüfungs-Commission zu überweisen und aus deren Mitte die Referenten zu bezeichnen.

§ 7. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Arbeiten nicht mehr angenommen, es sei denn, daß besonders bescheinigte Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, oder daß aus besonderem Anlaß eine Nachfrist bewilligt worden ist. Wer die sechsmonatliche Frist oder die bewilligte Nachfrist nicht inne hält, darf frühestens ein Jahr nach Ablauf derselben sich neue Aufgaben erbitten.

§ 8. Die practische und mündliche Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahre, im Mai und November, statt. Sie wird in der Thierarzneischule zu Berlin vor der Commission (§ 2) abgelegt. In der practischen Prüfung hat der Candidat vor zwei Mitgliedern der Commission
1) eine mikroskopische Untersuchung auszuführen, wobei jedoch nur solche Objecte gewählt werden sollen, deren Untersuchung eine practische Bedeutung hat;
2) an einem lebenden Thiere einen gerichtlich oder polizeilich wichtigen Krankheitsfall zu untersuchen und die vollständige oder theilweise Section eines gefallenen Thieres unter Beobachtung der für gerichtliche und polizeiliche Fälle erforderlichen Rücksichten zu vollziehen, den Befund sofort in Form eines Protocolls zu dictiren und demnächst eine schriftliche Arbeit über einen der beiden Fälle nach der gestellten Aufgabe unter Clausur anzufertigen. Alsdann erfolgt die mündliche Prüfung des Candidaten vor mindestens drei Mitgliedern der Commission über Gegenstände aus der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde.

§ 9. Alle schriftlichen Arbeiten werden von den Referenten (§ 6) oder von den betheiligten Mitgliedern der Prüfungs-Commission (§ 8) mit einer motivirten Censur versehen. Ueber die mündliche Prüfung wird eine protocollarische Verhandlung aufgenommen, welche die Gegenstände der Prüfung und die einzelnen Censuren der betreffenden Examinatoren enthalten muß. Die Schlußcensuren für die einzelnen Prüfungs-Abschnitte und für das Gesammt-Ergebniß der Prüfung werden von der Prüfungs-Commission festgesetzt. Für die einzelnen Prüfungs-Abschnitte und für das Gesammt-Ergebniß der Prüfung kommen die Censuren

„sehr gut",
„gut",
„genügend",
„ungenügend"

in Anwendung. Die drei ersteren erklären den Candidaten für bestanden.

§ 10. Die practische und mündliche Prüfung (§ 5, Z. 2) findet nur nach zuvor bestandener schriftlicher Prüfung (§ 5, Z. 1) statt. Hat der Candidat den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt bestanden, so wird derselbe von der Deputation aufgefordert, sich in einem näher zu bezeichnenden Termine zur mündlichen Prüfung einzufinden. Wenn derselbe in diesem Termin ohne ausreichende Entschuldigungsgründe ausbleibt, so kann die Deputation seine Zulassung zur practischen und mündlichen Prüfung von einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung abhängig machen. Ist die schriftliche Prüfung ungenügend ausgefallen, so hat die Deputation die Prüfungs-Arbeiten mit den ertheilten Censuren dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu überreichen, welcher den Candidaten über das ungenügende Ergebniß der Prüfung mit Eröffnung versehen wird.

§ 11. Nach Erledigung der practischen und mündlichen Prüfung des Candidaten hat die Deputation die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten und sämmtliche über das Ergebniß der Prüfung aufgenommenen Verhandlungen mit den Schlußcensuren dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu überreichen. Denjenigen Candidaten, welche beide Prüfungs-Abschnitte bestanden haben, wird das Fähigkeits-Zeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ertheilt.

§ 12. Im Falle eines ungenügenden Ergebnisses darf die Prüfung der Regel nach nur einmal und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Hat der Candidat den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt bestanden, so findet in dem Falle eine Wiederholung dieses Prüfungs-Abschnittes nicht statt, wenn der Candidat den practischen und mündlichen Prüfungs-Abschnitt innerhalb zweier Jahre nach dem Zeitpunkte der

früheren nicht bestandenen Prüfung mit günstigem Erfolge zurücklegt. Ausnahmen von den Vorschriften dieses Paragraphen bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§ 13. Die Prüfungsgebühren betragen 36 Mark und zwar für den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt 15 Mark und für den practischen und mündlichen Prüfungs-Abschnitt 21 Mark. Die Einzahlung erfolgt bei der Büreaucasse des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Der Betrag für den schriftlichen Abschnitt wird bei Einreichung der schriftlichen Arbeiten, der Rest nach Zulassung zum zweiten Prüfungs-Abschnitt eingezahlt. Eine Rückerstattung der Gebühren im Falle eines ungünstigen Ergebnisses der Prüfung findet nicht statt.

§ 14. Das vorstehende Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an treten die früher erlassenen reglementarischen Vorschriften über die kreis- und departements-thierärztlichen Prüfungen außer Anwendung.

Berlin, den 19. Juni 1876.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten
Dr. Friedenthal.

* * *

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge desselben die Bestimmungen des früheren, im Stück 47 Seite 346/347 des Amtsblatts für 1873 abgedruckten Regulativs vom 29. October 1873 mit dem 1. Januar 1877 außer Kraft treten.

Potsdam und Berlin, den 1. Juli 1876.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Die Berliner Nordeisenbahn betreffend.

167. Mit Bezug auf die betreffenden Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königlichen Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn gestattet worden ist, auf der Berliner Nordeisenbahn:

1) zwischen Oranienburg und Hermsdorf, Stat. 275 und 178, und später bis Bahnhof Hermsdorf, Stat. 114;
2) vom Bahnhofe Löwenberg ab, Stat. 454 bis 470, und später bis Buberow;
3) zwischen den Stationen 500 und 525 auf den Feldmarken Guten-Germendorf und Buberow

einen Arbeitszugbetrieb mittelst Locomotiven einzurichten.

Potsdam, den 28. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufhebung einer Viehsperre wegen Schafpocken.

168. Die wegen der Pockenimpfung der Lämmer bezüglich des Gutes Zernikow im Kreise Prenzlau angeordnet gewesene Viehsperre ist aufgehoben worden.

Potsdam, den 28. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausfertigung von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Gemeinde Rirdorf.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

169. Nachdem von der Gemeinde-Vertretung zu Rirdorf mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow beschlossen worden,

die zur Bestreitung der Kosten von Straßenpflasterungen, des Baues eines neuen Schulhauses und der Abbürdung von Capital-Schulden der Gemeinde Rirdorf erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen,

wollen Wir auf den Antrag der gedachten Gemeinde-Vertretung,

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinscoupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 300,000 Mark Reichswährung auszustellen zu dürfen,

— da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat —

in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 300,000 Mark Reichswährung, in Buchstaben: Dreihundert Tausend Mark Reichswährung, welche in folgenden Apoints:

300	Apoints	à 500 Mark	= 150,000
und 750	"	à 200 "	= 150,000
			300,000 Mark

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Communalsteuer mit fünf Procent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1877 ab mit wenigstens jährlich Ein und ein halb Procent des Capitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind — durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Mai 1876.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Camphausen. Gr. Eulenburg. Achenbach.

Privilegium
wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Gemeinde Rirdorf im Betrage von 300,000 Mark Reichswährung.
I. Emission.

* * *

Provinz	Regierungsbezirk	Kreis
Brandenburg.	Potsdam.	Teltow.

Obligation der Gemeinde Rixdorf.

I. Emission

Littr. . . . . № . . . . .

über . . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom . . . . . (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . ten . . . . . 187 . . № . . . . Seite . . . . . und Gesetzsammlung pro 187 . . № . . . . Seite . . . . . lfde № . . . .).

Auf Grund des nebst der Genehmigung des Kreisausschusses des Kreises Teltow vom 18. März 1876 nachstehend abgedruckten Beschlusses der Gemeinde-Vertretung von Rixdorf vom 19. Februar 1876 wegen Aufnahme einer Schuld von 300,000 in Buchstaben: Dreihundert Tausend Mark Reichswährung bekennt sich der Gemeinde-Vorstand von Rixdorf Namens der Gemeinde Rixdorf durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung unter den Allerhöchst genehmigten, in dem erwähnten Beschlusse der Rixdorfer Gemeinde-Vertretung angegebenen Bedingungen zu einer Darlehnsschuld von . . . . Mark Reichswährung, welche an die Gemeinde baar gezahlt worden ist.

Die Verzinsung erfolgt mit Fünf Procent jährlich und die Amortisation der Anleihe mit jährlich Ein und ein halb Procent unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Gemeinde Rixdorf mit ihrem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Rixdorf, den . . ten . . . . . 1876.

(Gemeindesiegel.)

Der Gemeinde-Vorstand von Rixdorf.

(Unterschrift des Gemeinde-Vorstehers und der beiden Schöffen unter Beifügung des Amtstitels.)

Anmerkung; Die Unterschriften sind eigenhändig zu unterzeichnen.

Verhandelt

Rixdorf, den 19. Februar 1876.

Anwesend

1) der Amts- und Gemeinde-Vorsteher Boddin.
2) = Schöffe Jansa.
3) = = Maresch.
4) = Gemeinde-Verordnete J. Wanzlick.
5) = = = Jos. Niemetz.
6) = = = J. Schudoma.
7) = = = W. Niemetz.
8) = = = Barta.
9) = = = J. Werner.
10) = = = P. Becker.
11) = = = Dan. Wanzlick.

In der Angelegenheit, betreffend die Aufnahme einer communalen Anleihe im Betrage von 300,000, in Buchstaben: Dreihundert Tausend Mark Reichswährung, waren die sämmtlichen Mitglieder der hiesigen Gemeinde-Vertretung unter Bekanntmachung des Verhandlungsgegenstandes zu einer Sitzung heute hier eingeladen und in Folge dessen die vorstehend namentlich Aufgeführten in beschlußfähiger Anzahl erschienen. Dieselben beschlossen mit Stimmenmehrheit was folgt:

Behufs Bestreitung der Kosten von Straßenpflasterungen, des Baues eines neuen Schulhauses und der Abbürdung von Capitalschulden der Gemeinde Rixdorf wollen wir durch Ausgabe von Obligationen, welche auf jeden Inhaber lautend

in 300 Apoints à 500 Mark
und 750 = à 200 =

auf Grund eines zu erwirkenden Allerhöchsten Privilegiums nach einem durch dieses für die Schuldverschreibungen selbst, sowie durch die zugehörigen Coupons und Talons vorzuschreibenden Schema ausgefertigt werden sollen, eine communale Anleihe in Höhe von 300,000, in Buchstaben: Dreihundert Tausend Mark Reichsmark aufnehmen und zwar unter nachstehenden

Bedingungen:

Die Anleihe soll mit Fünf Procent verzinslich und Seitens des Gläubigers unkündbar sein.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von Dreihundert Tausend Mark Reichswährung geschieht vom Jahre 1877 ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfond von wenigstens Ein und ein halb Procent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplans.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1877 ab in dem Monate Februar jeden Jahres.

Die Gemeinde behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfond durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, in dem Amtsblat der Königlichen Regierung zu Potsdam, sowie in einer zu Berlin oder Rixdorf erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Capital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. October vom Tage der Ausgabe der Schuldverschreibungen ab mit Fünf Procent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst. Die Auszahlurg der Zinsen und des Capitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zins-Coupons beziehungsweise der Schuldverschreibungen und zwar auch

in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermines folgenden Zeit bei der Communalsteuer-Receptur zu Rixdorf, oder sofern der Kreistag des Teltow'schen Kreises seine Genehmigung hierzu ertheilt, bei der Teltow'schen Kreis-Communalcasse zu Berlin als Zahlstelle.

Mit der zur Empfangnahme des Capitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zins-Coupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zins-Coupons wird der Betrag vom Capitale abgezogen.

Die gekündigten Capitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Gemeinde.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51 § 120 ff. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Berlin.

Zinscoupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Gemeide-Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinscoupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit jeder Schuldverschreibung werden halbjährliche Zinscoupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinscouponsserie erfolgt bei der Communalsteuer-Receptur zu Rixdorf oder, sofern der Kreistag des Teltow'schen Kreises seine Genehmigung hierzu ertheilt, bei der Teltow'schen Kreis-Communal-Casse zu Berlin gegen Ablieferung des der älteren Zinscouponsserie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscouponsserie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung bei dem Gemeinde-Vorstande rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtung haftet die Gemeinde Rixdorf mit ihrem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
gez. Boddin, D. Maresch, J. Wanzlick,
Jos. Niemetz, J. Schudoma, W. Niemetz,
Barta, J. Werner, P. Becker,
D. Wanzlick, Jansa.
Geschehen wie oben.
Der Gemeinde-Vorsteher
gez. Boddin.

* * *

Vorstehender Beschluß der Gemeinde-Vertretung von Rixdorf de dato den 19. Februar 1876 wird hiermit gemäß § 35 Titel 7 Theil II Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit § 135 ad IX № 6 der Kreisordnung vom 13. December 1872 unter dem Hinzufügen genehmigt, daß die Teltow'sche Kreis-Communal-Casse zu Berlin auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 18. März 1876 ermächtigt worden ist, bis auf Weiteres als Zahlstelle die Einlösung der ausgelooften, sowie der gekündigten Schuldverschreibungen und der fälligen Zinscoupons der nach vorstehendem Gemeindebeschlusse auszugebenden Schuldverschreibungen für Rechnung der Gemeinde Rixdorf zu bewirken und in deren Auftrage neue Zinscouponsserien gegen Ablieferung der den älteren Zinscouponsserien beigedruckten Talons auszugeben.

Berlin, den 18. März 1876.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.
gez. Prinz Handjery,
Königl. Landrath.

* * *

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk** Potsdam. **Kreis** Teltow.

Zinscoupon Serie . .

zur Obligation der Gemeinde Rixdorf.
I. Emission.

Littr. . . . . № . . . . über . . . . Mark Reichswährung zu fünf Procent Zinsen über . . Mark . . . Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinscoupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom . . ten . . . . . bis . . . . . resp. vom . . ten . . . . . bis . . . . . und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obligationen für das Halbjahr vom . . . . . bis . . . . . mit (in Buchstaben) . . . . Mark . . Pfennigen bei der Teltower Kreis-Communal-Casse zu Berlin als Zahlstelle.

Rixdorf, den . . . ten . . . . 18 . .

Der Gemeinde-Vorstand.

Dieser Zinscoupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung.

Die Namensunterschriften können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinscoupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk** Potsdam. **Kreis** Teltow.

Talon

zur Obligation der Gemeinde Rixdorf.
I. Emission.

Littera . . . . № . . . .
über . . . . . Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen

Rückgabe zu der Obligation der Gemeinde Rixdorf Littr. . . . . № . . . . über . . . . . Mark Reichswährung à 5 Procent Zinsen, die . . te Serie Zinscoupons für die 5 Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Teltower Kreis-Communal-Casse zu Berlin.

Rixdorf, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Gemeinde-Vorstand.

Anmerkung.

1) Die Namensunterschriften können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen sein.
2) Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinscoupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

9. Zinscoupon.	10. Zinscoupon.
Talon.	

* * *

Vorstehendes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Gemeinde Rixdorf im Betrage von 300,000 Mark Reichswährung I. Emission wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schulinspections-Verwaltung.

170. Dem Pfarrer Beckmann zu Christdorf ist vom 1. Juni d. J. ab die Kreisschulinspection über die Schulen in der Diöcese Wittstock von uns übertragen worden.

Potsdam, den 19. Juni 1876.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Viehsperre und Viehsperre-Aufhebung wegen Schafpocken.

171. Wegen der erfolgten Pockenimpfung der Lämmer ist das Gut Rossow, das Gut Neuenfeld und das Gehöft des Bauers Bettac zu Wetzenow im Kreise Prenzlau für den Verkehr mit Schafvieh u. s. w. nach Maßgabe der Polizei-Verordnung vom 23. December 1871 und auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1875 bis auf Weiteres gesperrt worden.

Die aus gleicher Ursache bezüglich des Gutes Kutzenow angeordnet gewesene Viehsperre ist aufgehoben worden.

Potsdam, den 4. Juli 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

40. Nachstehende

Polizei-Verordnung,

betreffend das Aufschwemmen, Ausfahren und Anlegen der Bauhölzer:

„Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, was folgt:

Die Polizei-Verordnung vom 10. April 1833 (Amtsblatt Stück 123 de 1834), betreffend das Aufschwemmen, Ausfahren und Anlegen der Bauhölzer, wird aufgehoben. An Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Jeder Floßholzführer, welcher Flösse nach Berlin einbringen will, muß sich, bevor er mit seinen Flössen eines der Wasserthore passirt, Behufs Erlangung eines Einlegescheins in dem Polizei-Schifffahrts-Büreau melden.

Der Einlegeschein ist als Legitimation so lange aufzubewahren, bis das Holz an seinen Bestimmungsort gelangt ist, und alsdann dem Empfänger des Holzes zu übergeben. Der Transport des Holzes von den Wasserthoren bis zum Bestimmungsort muß in ununterbrochener Fahrt erfolgen.

§ 2. Am Bestimmungsort (vor den Krähnen, Aufschwemmen ꝛc. ꝛc.) muß das Floßholz spätestens binnen 24 Stunden aus dem Wasser entfernt sein. Der Empfänger, beziehungsweise der Spediteur, ist hierfür verantwortlich. Ein neuer Einlegeschein für eine Ausladestelle (Krahn, Aufschwemmen ꝛc. ꝛc.) wird erst dann ertheilt, wenn die betr. Stelle von dem früher angekommenen Holze freigemacht ist.

§ 3. Mit Wasserschierling bewachsenes Holz muß vor dem Aufschwemmen von diesem Gewächse gereinigt und letzteres dergestalt sofort vergraben werden, daß es Niemanden in die Hände fallen kann.

§ 4. Den Anweisungen der Strommeister und der Beamten der Schutzmannschaft in Bezug auf den Verband und die Befestigung des Floßholzes, sowie auf die vorläufige Aufstellung vor den Wasserthoren und zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und freien Passage auf den Wasserläufen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. bestraft.

Berlin, den 7. September 1876.

Königl. Polizei-Präsidium."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 25. Juni 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Die diesjährigen Gerichtsferien betreffend.

3. Die Ferien des Kammergerichts, des hiesigen Stadtgerichts, der Kreisgerichte des diesseitigen Departements und der zu denselben gehörigen Deputationen und Commissionen beginnen in Gemäßheit der allgemeinen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 16. April 1850 mit dem 21. Juli und dauern bis zum 31. August d. J.

Dies wird dem Publikum mit dem Eröffnen

bekannt gemacht, daß während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, weshalb die Parteien und Rechtsanwalte sich während der Ferienzeit in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten.

Berlin, den 27. Juni 1876.

Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Aushändigung der Quittungen über abgelöste Renten.

8. Denjenigen Rentepflichtigen, welche für ihre Grundstücke bezüglich der an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 31. März d. J. Ablösungen durch Capitalzahlung bewirkt haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungs-Quittungen den betreffenden Kreis-Cassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Grundbuch-Aemtern Behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentepflicht im Grundbuche und demnächstigen Ausreichung an die Interessenten zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theil-Renten dagegen Denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Capitalzahlung geleistet haben.

Berlin, den 29. Mai 1876.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Preisermäßigung von Tour- und Retour-Billets, sowie von Billets für Militairpersonen und Hunde.

89. Vom 15. Juli d. J. an tritt in den Preisen der im Local-Verkehr der diesseitigen Eisenbahn bestehenden Tour- und Retour-Billets, sowie der Billets für Militairpersonen und Hunde von Berlin nach Lauban und hinter Lauban gelegenen Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn via Frankfurt a. O. — Kohlfurt und bezw. umgekehrt eine Ermäßigung in der Art ein, daß dieselben den sich zwischen Berlin und Gebirgsbahn-Stationen über die Route via Cottbus — Görlitz ergebenden Fahrpreisen gleich gestellt werden.

Berlin, den 24. Juni 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrages zum Magdeburg-Schlesischen Verbands-Güter-Tarife.

90. Vom 1. Juli d. J. ab tritt zum Magdeburg-Schlesischen Verbands-Güter-Tarife via Berlin vom 1. October v. J. ein Nachtrag 6 in Kraft, welcher Ergänzungen zu den Special-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, Tarif-Bestimmungen, Classifications-Aenderungen und einen Ausnahme-Tarif für den Transport von Eichenrinde enthält. Druckexemplare sind bei unseren größeren Verband-Stationen, sowie bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 29. Juni 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrags für den Deutsch-Oesterreich-Ungarischen Verbands-Güter-Verkehr.

91. Vom 1. Juli d. J. ab tritt zum Tarife für den Deutsch-Oesterreich-Ungarischen Verband-Güter-Verkehr ein Nachtrag VIII in Kraft, welcher die Aufnahme neuer Routen, Reglements- und Tarifänderungen, sowie Bestimmungen über bedingungsweise Ermäßigung der Getreidefrachtsätze enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 30. Juni 1876.

Königliche Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Tarife.

92. Vom 1. Juli d. J. ab tritt zum Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Tarife vom 1. October 1870 ein Nachtrag XXI. in Kraft, welcher außer directen Frachtsätzen für die in den Verband aufgenommenen Stationen Habelschwerdt und Mittelwalde der Oberschlesischen Bahn ermäßigte Frachtsätze für gebrannten Kalk von den Stationen Wartha, Glatz, Ottmachau, Gießmannsdorf, Patschkau, Habelschwerdt und Mittelwalde der Oberschlesischen Eisenbahn, sowie die Versetzung des Artikels „Trottoirplatten und Fließen (Thonfließen)" aus dem Ausnahme-Tarife IX a. nach IX b. (Tarif-Nachtrag XIX.) enthält. Druckexemplare des Nachtrages XXI. werden von unseren größeren Verband-Stationen zum Preise von 25 Pf. pro Stück verabfolgt.

Berlin, den 28. Juni 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den directen Güter-Verkehr.

93. Vom 1. Juli d. J. ab tritt zum Tarife für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen der Berlin-Anhaltischen Bahn einerseits und der Thüringischen und Werrabahn andererseits vom 1. Januar 1874 ein Nachtrag XII in Kraft, welcher Classifications-Aenderungen, abgeänderte Frachtsätze im Verkehr mit unserer Station Frankfurt a. O. und neue Tarifsätze enthält. Druck-Exemplare dieses Nachtrags sind bei unseren Güter-Expeditionen Berlin und Frankfurt a. O. unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 30. Juni 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Ostbahn-Local-Personen-Tarife.

77. Zu dem Ostbahn-Local-Personen-Tarife, giltig vom 1. Januar 1876, tritt vom 1. Juli d. J. ab der

6. Nachtrag, enthaltend die Fahrpreise für die bei den Zügen I. und II. von dem genannten Tage ab einzuführenden Courierzug-Billets 3. Classe in Kraft. Dieser Nachtrag ist bei sämmtlichen Ostbahn-Billet-Expeditionen einzusehen und daselbst käuflich zu dem Preise von 10 Pf. pro Exemplar zu beziehen.

Bromberg, den 26. Juni 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Directe Expedition von Gütern im Preußisch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande.

78. Vom 1. Juli d. J. ab findet im Preußisch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande die directe Expedition von Gütern aller Art im Verkehr zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn und der Oberschlesischen Bahn einerseits und nachfolgenden Stationen der Rheinischen Bahn Aachen, Düren, Crefeld ꝛc. andererseits zu den für diese Stationen im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande vom 1. August 1874 angegebenen Sätzen, reglementarischen Bestimmungen und angegebenen Classification via Welver-Dortmund W.-E. statt. Exemplare des Tarifs sind bei den Verbandstationen käuflich zu haben.

Bromberg, den 26. Juni 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

35. **Nachweisung**

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Angermünde im II. Quartal 1876 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

Bezeichnung des Grundstücks	Name des Erwerbers	Künftiger Gemeinde- oder Guts-Verband
4 Morgen Schulzendienstland von Senftenhütte, bisher zum Forstgutsbezirk Liepe gehörig, Kreis Angermünde.	Gemeinde Senftenhütte	Gemeinde-Verband Senftenhütte.

Angermünde, den 22. Juni 1876.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Angermünde.

Bekanntmachung,

die Ferien des Bezirks-Verwaltungs-Gerichts betreffend.

Die Ferien des Bezirks-Verwaltungs-Gerichts beginnen mit dem 21. Juli d. J. und dauern bis zum 1. September d. J.

Dies wird dem Publikum mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, weshalb die Parteien und Rechtsanwalte sich während der Ferienzeit in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten. Die Herren Landräthe werden ergebenst ersucht, für Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen. Potsdam, den 20. Juni 1876.

Königl. Bezirks-Verwaltungs-Gericht.

Patent-Ertheilungen.

Den Herren H. Flottmann & Comp. in Bochum ist unter dem 22. Juni 1876 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Entluftungsventil, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem ordentlichen Professor der Maschinenlehre an der Königlichen polytechnischen Schule Carl Linde in München ist unter dem 23. Juni 1876 ein Patent

auf eine Kälte-Erzeugungsmaschine, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Sulzer in Winterthur ist unter dem 24. Juni 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Umsteuerungs-Vorrichtung für Dampfmaschinen mit Schiebersteuerung und veränderlicher Expansion

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Sulzer in Winterthur ist unter dem 24. Juni 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Umsteuerung für Dampfmaschinen mit auslösender Ventilsteuerung und veränderlicher Expansion

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Albert Leonid Thieme und dem Mechaniker Johann Carl Schüler, beide zu Dresden, ist unter dem 26. Juni d. J. ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Brenner

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Ingenieur C. F. Müller und dranz Kuhn in Stuttgart ist unter dem 26. Juni d. J. ein Patent

auf eine halbrotirende atmosphärische Gaskraftmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Dr. phil. Wilhelm Moldenhauer und Eduard Rohde in Cassel ist unter dem 23. Juni 1876 ein Patent

auf einen Zulege-Apparat an Packetirmaschinen

in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Spinnereibesitzer, Premier-Lieutenant a. D. August Brüning zu Bickenbach bei Ründeroth, im Regierungsbezirk Cöln, ist unter dem 20. Juni d. J. ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Spinnpfeife an Selbstspinnern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Heinrich Westin zu Rostock ist unter dem 23. Juni 1876 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Schiffslogg, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Betriebsführer Robert Reinhard zu Zeche Volmond bei Langendreer ist unter dem 27. Juni d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Riemenauflegen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur Louis Ulzhöfer zu Berlin unter dem 25. März 1875 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine selbstthätige Entleerungs-Vorrichtung an Apparaten zum Heben trockner und flüssiger Lasten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Ober-Ingenieur W. Clauß zu Braunschweig unter dem 30. März 1875 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene unversenkte Schiebebühne, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Kataster-Secretair Voigtgast aus Königsberg ist die Verwaltung des Kataster-Amtes zu Nauen vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Carl Eduard Rumler ist die neu errichtete Försterstelle für den Schutzbezirk Dollgow der Königl. Oberförsterei Menz vom 1. Juli d. J. ab vorläufig interimistisch übertragen worden.

Der Pfarrer Johannes Christian Immanuel Boit, bisher zu Neu-Schadow, Diöcese Storkow, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Rühstädt, Diöcese Havelberg, bestellt worden.

Der Lehrer Prasser an der höheren Bürgerschule zu Solingen ist als Oberlehrer an die Realschule zu Perleberg berufen worden.

Der Schulamtscandidat Dr. Blumenthal ist als ordentlicher Lehrer am Köllnischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Lundershausen, Neumann, Krüger, Correus, Gerloff, Folz, Ziebarth sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

An der Victoriaschule zu Berlin sind die Fräuleins Rödiger, von Reichenbach und Erbkam als Lehrerinnen angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Monat Juni d. J. sind im Geschäftskreise der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es sind angenommen: der Eisenbahn-Volontär Börnieck in Zerpenschleuse, der Kämmerer Scheiblich in Vierraden, der Eisenbahn-Stations-Vorsteher Storbeck in Wannensee zu Postagenten;

ernannt: die Postgehülfen Kühn in Potsdam und Ramsperger in Köpenick zu Postassistenten.

Es ist bestätigt: der Major Schimmelfennig v. d. Oye als Postdirector in Wittstock;

versetzt: der Postverwalter Jung von Zerpenschleuse nach Lehnin;

freiwillig ausgeschieden: der Postagent Schumann in Wannensee;

entlassen: der Postassistent Müller II in Potsdam.

Es sind gestorben: der Postsecretair Weber in Potsdam, der Postassistent Theuerkauf in Bernau, der Postverwalter Homburg in Werneuchen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 14. Juli **1876.**

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 14.) № 8415. Gesetz, betreffend die Uebertragung der Eigenthums- und sonstigen Rechte des Staates an Eisenbahnen auf das Deutsche Reich. Vom 4. Juni 1876.

№ 8416. Gesetz, betreffend Erhöhung der Gebühren der Notarien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 11. Juni 1876.

№ 8417. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für Prioritätsanleihen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft bis auf Höhe von 29,730,000 Mark. Vom 17. Juni 1876.

№ 8418. Allerhöchster Erlaß vom 1. October 1875, betreffend die Bestellung eines Provinzial-Steuerdirectors für die Verwaltung des Zolles und der inneren indirecten Abgaben in der Provinz Brandenburg einschließlich der Stadt Berlin, mit dem Sitze in Berlin.

№ 8419. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des neu codifizirten Statuts der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 18. Juni 1876.

(Stück 15.) № 8420. Gesetz, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie. Vom 23. Juni 1876.

(Stück 16.) № 8421. Gesetz, betreffend die Verlegung des Etatsjahres und die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Vom 29. Juni 1876.

(Stück 17.) № 8422. Gesetz, betreffend die Betheiligung des Staates an dem Unternehmen einer Eisenbahn von Itzehoe über Wilster, Taterphal und Meldorf nach Heide. Vom 14. Juni 1876.

№ 8423. Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes der in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Oberlausitz belegenen Lehne. Vom 19. Juni 1876.

№ 8424. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1876, betreffend die Abänderung der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen vom 2. October 1871.

№ 8425. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1876, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Bahnstrecken Göttingen-Arenshausen und Halle-Münden an die Königliche Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a. M., sowie des Betriebes und der Verwaltung der Strecken Münden-Cassel und Nordhausen-Nirei an die Königliche Eisenbahn-Direction zu Hannover.

№ 8426. Allerhöchster Erlaß vom 19. Juni 1876, betreffend die Auflösung des Eisenbahn-Commissariats zu Altona.

Auswanderung nach Brasilien.

Der neueste Ueberfall der Colonie Dona Francisca durch die Bugres-Indianer.

Unter dieser Ueberschrift geht uns aus Joinville in Brasilien nachstehende Mittheilung zu:

Die Ueberfälle durch Indianer sind bekanntlich eine der Gefahren, mit welchen die Colonisten in vielen Gegenden Brasiliens noch immer zu kämpfen haben, und zwar ohne hierbei diejenige Unterstützung zu finden, auf welche sie einen gerechten Anspruch haben.

Von einem solchen Ueberfall wurde am 4. Januar d. J. das Wennermark'sche Gehöft auf der Colonie Dona Francisca betroffen.

Die in Joinville erscheinende „Coloniezeitung" vom 15. Januar enthält folgende Schilderung dieses Vorfalls:

„Am Mittag des sehr heißen Tages wollte der Colonist Wennermark, welcher am Morgen stark an dem Ausbau seines noch unvollendeten Wohnhauses gearbeitet hatte, sich eine Erholung gönnen und legte sich in seinem Wohnzimmer auf ein dort befindliches Lager, während seine Frau neben ihm an der Nähmaschine arbeitete. Der Schwiegervater des Genannten, Johann Peter Swensson, welcher sich am folgenden Tage nach Joinville und später nach Europa begeben wollte, ging, um, wie er sagte, zum letzten Male Inhama fürs Vieh auszuhacken. Das kleine Töchterchen des Wennermark schlief in seiner Wiege. Plötzlich hört man einen Schrei; Wennermark springt vom Lager, öffnet die in das noch unvollendete Seitenzimmer des Hauses führende Thür, um zu sehen, was es giebt. Durch die ebenfalls noch unvollendete Seitenthür des Hauses sieht er, wie zwei Wilde mit dem Bogen im Anschlag stehen; er springt zurück und im selben Augenblicke schlägt ein Pfeil in die Kante der offenstehenden Wohnstubenthür. Er ruft seiner Frau zu, sich zu retten, und Beide im panischen Schrecken, vergessen das Kind mitzunehmen und entspringen durch die Vorderthür des Hauses,

wahrſcheinlich ungeſehen von den Bugres. Auch die Frau erhielt, indem ſie an der offengebliebenen Thür vorbeiläuft, einen Pfeil, aber nur in die fliegenden Röcke, ohne verwundet zu werden. Dicht am Hauſe befindet ſich ein ziemlich tiefes altes Flußbett, in welchem die Flüchtlinge aus dem Bereich der Räuber ſich retten konnten.

Während dieſer Vorgänge befanden ſich 2 Nachbarn, die Coloniſten Wolf und Steffens, in einer zwei bis dreihundert Braſſen entfernten hochgelegenen Roſſa, um Holz zu ſchneiden. Sie hatten ſchon bemerkt, wie das Vieh des Wennermark brüllte und unruhig umherlief. In der Meinung, daß vielleicht eine Heerde wilder Schweine in der Nähe ſei, laufen Beide nach Hauſe, laden ihre Gewehre und eilen nach Wennermarks Hauſe. Unterwegs begegneten ihnen die beiden Eheleute und erzählten, was vorgefallen. Wennermark bewaffnete ſich bei dem nächſten Nachbar ebenfalls mit einer Flinte, und nun laufen die Drei, um noch zu retten, was möglich iſt. In der Nähe des Hauſes angekommen, ſehen ſie, wie in den Stallungen ein Wilder beſchäftigt iſt, dem alten Swenſſon den Garaus zu machen, und ohne zu bedenken, daß ein Schrotſchuß auf ſolche Entfernung nicht viel Wirkung haben kann, feuerte Steffen ſeine Flinte ab. Faſt unmittelbar nach dem Schuſſe, der, nach der Richtung und Höhe zu urtheilen, nicht ganz wirkungslos war, flohen ſämmtliche Wilde, deren größerer Theil im Hauſe mit dem Ausräumen der Kiſten und Kaſten beſchäftigt war, davon, noch von ihrem Raube die unbequem fortzubringenden Sachen, wie Bretſäge, Töpfe u. ſ. w. von ſich werfend. Als gleich darauf Wolf, Steffens und Wennermark im Hauſe ankamen, fanden ſie nichts als zerſchlagene Kiſten, erbrochene Schränke und im Stalle die Leiche des alten Swenſſon, der ſowohl durch den zuerſt erhaltenen Pfeilſchuß in den Rücken, als durch die ſpäteren Keulenſchläge getödtet war. Der Pfeil ſtak noch tief im Körper und war von ihnen nicht herauszubringen. In der Wiege lag das Kind, aus mehreren Kopfwunden blutend, wie todt. Es wurde zur Pflege in ein Nachbarhaus gebracht und befindet ſich augenblicklich ziemlich wohl, obgleich nicht außer Gefahr. Die Bugres hinterließen bei ihrer Flucht vier Bogen mit Pfeilen.

Wenn ein Vorfall, wie der beſchriebene, eintritt, ſo denkt jeder beſonnene Menſch, wie er ſich gegen dieſe Raubmörder ſchützen könne, und da hat wohl in erſter Reihe die Landesregierung die Verpflichtung, die von ihr herübergerufenen Einwanderer zu ſchützen. In der Colonie Blumenau bezahlt die Regierung monatlich 350 Milreis und werden damit acht Waldläufer und ein Chef unterhalten, welche nur die Ländereien zu umgehen und zu bewachen haben. Der Erfolg beweiſt, daß das Geld gut angelegt iſt, indem ſeit Einrichtung dieſer Wache noch kein Ueberfall ausgeführt wurde. Auch von hier, ſowohl von der Direction, als früher von der Polizeibehörde, wurden Bitten an die Regierung geſandt, uns eben wie in Blumenau zu bedenken; dieſe Bitten haben jedoch weiter keinen Erfolg gehabt, als daß vom Miniſterium hundert Milreis monatlich ausgeworfen wurden. Damit kann man, wie Jeder erſieht, nur etwas machen, wenn man durch einige Monate ſpart und auf einmal das Erſparte durch Oeffnung von Pikaden verarbeitet. Es wurden ſogar eine Anzahl Carabiner hierhergeſandt und vertheilt; aber die Zündhütchen fehlen, und trotz mehrfacher Geſuche von Seiten der Coloniedirection hat man von Rio aus noch keine zugeſchickt. Die liegen ruhig im Kriegs-Miniſterium, damit kein Unheil damit angerichtet werden kann. Nach dieſem letzten Morde wird das Miniſterium hoffentlich die gerechte Forderung der hieſigen Bevölkerung berückſichtigen und iſt es hoffentlich der letzte derartige Schreck. Aber auch jeder Coloniſt hat die Verpflichtung, ſo viel er kann, ſich und ſeiner Familie Sicherheit zu verſchaffen und als erſtes Erforderniß dazu muß er ſich die nothwendigen Waffen nebſt Munition beſorgen. Es ſteht feſt, hätte Wennermark eine Flinte oder Piſtole gehabt — der ganze Vorgang hätte einen andern Verlauf genommen. Es iſt geradezu unerklärlich, wie ein Coloniſt, der wie Wennermark das letzte Grundſtück einer Linie bewohnt, nicht ein einziges Gewehr im Hauſe hat. Es iſt dieſes ein unverzeihlicher Leichtſinn, der leider dieſe böſe Folge gehabt hat, leicht aber zum Tode der ganzen Familie hätte führen können.

Da man außerdem weiß, daß die Ueberfälle der Bugres meiſt in die Monate November bis Februar fallen, ſo könnten die der Gefahr ausgeſetzten Coloniſten leicht ſich vereinigen, um während dieſer Zeit gemeinſchaftliche Vorſichtsmaßregeln zu treffen.

Hoffen wir, daß der Tod des alten Swenſſon der Colonie dadurch zum Nutzen gereichen möge, daß er eine erhöhte Wachſamkeit und Vorſicht ſowohl, als die Hülfe der Staatsregierung nach ſich zieht."

Dieſelbe Nummer der gedachten Zeitung enthält ferner folgende, auf den geſchilderten Vorgang bezügliche Notiz:

„Wie es vorauszuſehen war und vorhergeſagt wurde, ſind die Bugres wieder ausgebrochen und haben gemordet und geraubt, und da ſie bei dem letzten Ueberfalle eine viel beſſere Beute gemacht haben, als beim vorletzten, können wir auf eine um ſo frühere Wiederholung des Beſuchs gefaßt ſein, wenn anders die Regierung nicht ausreichende Maßregeln trifft, um uns zu ſchützen. Was wird nun, der Erfahrung gemäß, zu unſerm Schutze geſchehen? Man wird vielleicht wieder ein oder zwei Dutzend Soldaten herſenden, „um uns zu beruhigen", in Wirklichkeit aber um uns zu beläſtigen. Dieſe werden hier eine oder zwei Wochen ſpazieren- und dann wieder fortgehen; zum Ueberfluß wird man einige Pfund Pulver und Schrot vertheilen, und dann iſt der Pflicht der Regierung Genüge geleiſtet, bis wieder einige Coloniſten erſchlagen werden. Wenn nicht andere Anſtalten getroffen werden, wird die Sache ſo fortgehen, bis der letzte Coloniſt ermordet oder weggelaufen iſt.

Vor zwei Jahren hat man in Deſterro auf unſern

Ruf um Hülfe geantwortet: Die Bugres werden wohl gereizt, mithin der Ueberfall provozirt sein; wird man dies jetzt wieder zu behaupten wagen?

Um die Colonisten wirksam zu schützen giebt es blos zwei ausreichende Mittel: Man schlage breite Pikaden um die bedrohten Theile der Colonie und besolde permanente Waldläufer, welche im Walde in Blockhäusern wohnen; oder, was noch sicherer ist, man streiche das, aus krankhafter Philanthropie entstandene, für die Weißen ungerechte Gesetz, daß kein Bugre getödtet werden darf, und zahle für jeden eingebrachten Skalp hundert Milreis, und es werden sich Leute finden, welche uns Ruhe verschaffen. Sind diese wilden Bestien dem Staate mehr nützlich, als wir? Bezahlen Jene mehr Zölle und Steuern als wir? Warum ruft man uns ins Land, wenn man uns nicht schützen kann und will? Es ist sehr traurig, aber nur allzuwahr, daß man von dünkelhafter Seite aus uns nur als eine Art Nutzvieh betrachtet, auch hat man das in unserer Heimath, Gott sei Dank, bereits erkannt, daher wurden jetzt fast in ganz Europa Auswanderungsverbote gegen Brasilien erlassen; es zeugt aber von einem sehr schlechten Hauswirthe, wenn er sein Nutzvieh nicht gegen Raubthiere zu schützen sucht.

Es werden Hunderte von Contos weggeworfen um etwa einen breitern oder schmalern Kiel, ein längeres oder kürzeres Steuerruder an ein Panzerschiff zu machen; aber man hat nicht den zwanzigsten Theil davon, was ein solches Panzerschifferperiment kostet, dispionibel, um eine der ersten Colonien des Reiches gegen Indianereinfälle zu schützen. Und noch eine Frage: sind wir etwa schlechter, als Blumenau? Dort hat man Waldläufer angestellt, und seit der Zeit haben die dortigen Bewohner Ruhe. Uns hat man zwar auch vor langer, langer Zeit Geld zu der Besoldung von Waldläufern — versprochen — das kostet nicht viel!

Nun fragt es sich: was sollen und können wir Colonisten thun? Meine Ansicht ist folgende: Vor Allem geziemend an maßgebender Stelle um sofortige Anstellung von Waldläufern, oder aber um Ausschreibung eines Preises für jeden eingebrachten Bugrescalp bitten und dann, wenn unsere Bitte in den Papierkorb wandert, alle unsere Freunde und Bekannte in Europa dringend davor warnen, hierher zu kommen; dann einen klaren, wahren Bericht der ganzen Sachlage an das Reichskanzleramt in Berlin absenden, damit möglichst verhütet wird, daß noch mehr Deutsche hierherkommen, welche zur Wohlfahrt Brasiliens arbeiten und sich zum Danke dafür müssen todtschlagen lassen und dann, ebenso wie die Nordamericaner, Irländer u. s. w. verlangen, daß man uns nach unserer Heimath oder den Vereinigten Staaten freie Passage gebe, damit wir einem Lande, welches uns gegenüber wohl Rechte, aber keine Pflichten zu haben glaubt, den Rücken wenden können.

Schließlich bemerke ich noch, damit man nicht glaubt, vorstehende Worte seien blos meine spezielle Meinung, daß sie der Ausdruck der Meinung sämmtlicher Bewohner der Blumenauer Straße, Oberau und Neudorf sind.

Blumenauer Straße, 10. Januar 1876.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidiums.

Ausführung der Vorarbeiten zum Bau bezw. zum Erwerbe des Grund und Bodens zum Bau eines Canales von Rheinsberg bezw. Flecken Zechlin bis zum Paetzsee.

3. Der Baumeister Müller zu Rheinsberg ist mit der Ausführung der Vorarbeiten zum Bau bezw. zum Erwerbe des erforderlichen Grund und Bodens für den Bau eines Canales von Rheinsberg bezw. Flecken Zechlin bis zum Paetzsee von uns beauftragt, was in Gemäßheit des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 hiermit zur Kenntniß der betheiligten Guts- und Gemeinde-Bezirke gebracht wird.

Potsdam, den 3. Juli 1876.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Die außer Kurs gesetzten Silber-Scheidemünzen betreffend.

172. Die Königliche Regierung benachrichtige ich, daß die Kaiserlichen Post- und Telegraphen-Cassen angewiesen sind, die außer Kurs gesetzten Silber-Scheidemünzen der Thalerwährung während der Dauer der Einlösungsfrist, also bis zum 31. August d. J., zwar nicht zur Umwechselung aber in Zahlung anzunehmen.

Die Königliche Regierung wolle in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, daß dies zur Kenntniß des Publicums gelangt.

Berlin, den 5. Juli 1876.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: Meinecke.

* * *

Der vorstehende Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. Juli 1876.

Königl. Regierung.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Viehsperre wegen Lungenseuche.

173. Unter dem Rindviehstande des Amtmann Schurig zu Paretz ist die Lungenseuche ausgebrochen und daher das Schurig'sche Gehöft nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Juni 1875 und der Instruction zur Ausführung der §§ 17 bis 27 dieses Gesetzes für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres gesperrt worden.

Potsdam, den 10. Juli 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Laufende Nr.	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Uebrige Marktpreise: Es kosten je 1 Kilogramm: Rindfleisch von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	21 41	17 42	16 75	18 43	19 70	36 90	36 50	5 50	8 —	6 75	7 50	1 40	1 20
2	Beeskow	— —	17 99	— —	20 83	— —	— —	— —	3 66	9 17	— —	— —	1 40	1 —
3	Brandenburg	— —	18 13	— —	20 79	30 —	29 38	38 —	4 48	8 88	— —	7 65	1 20	1 —
4	Dahme	22 05	18 54	17 14	18 91	40 —	50 —	50 —	3 —	8 —	7 —	12 —	1 —	1 —
5	Friesack	— —	16 80	16 90	15 50	25 —	30 —	40 —	4 90	9 —	— —	10 —	1 20	1 —
6	Havelberg	22 50	18 50	20 30	20 25	22 72	34 88	35 30	4 19	7 50	— —	8 —	1 20	1 —
7	Jüterbog	22 20	18 39	18 86	21 97	32 —	40 —	46 —	3 38	10 60	— —	9 —	1 15	1 05
8	Kyritz	24 29	18 33	18 20	20 13	19 50	49 —	49 —	3 44	8 80	— —	8 44	1 11	— 90
9	Liebenwalde	21 68	18 82	19 72	18 74	28 —	54 —	52 —	6 66	7 60	6 40	9 —	1 20	1 10
10	Luckenwalde	21 11	18 40	14 29	19 87	40 —	40 —	47 —	4 56	9 —	— —	8 50	1 —	1 —
11	Nauen	22 50	19 70	— —	20 15	25 —	24 —	32 80	5 25	8 50	8 —	7 75	1 20	1 —
12	Neustadt-Eberswalde	23 10	18 87	17 63	20 38	23 50	33 —	29 —	6 50	10 —	— —	9 —	1 40	1 20
13	Oranienburg	— —	17 25	18 13	19 50	23 —	27 —	37 —	4 75	6 75	— —	5 75	1 30	1 20
14	Perleberg	24 11	18 09	19 —	20 42	24 13	32 —	36 50	4 40	9 —	— —	9 50	1 30	1 06
15	Potsdam	— —	18 27	— —	21 —	25 50	26 67	40 —	6 08	10 26	— —	8 13	1 45	1 10
16	Prenzlau	23 25	19 05	18 —	19 05	29 20	27 50	35 —	6 78	8 25	5 —	7 75	1 16	1 —
17	Pritzwalk	23 33	17 76	— —	19 93	— —	— —	— —	3 12	— —	— —	— —	— —	— —
18	Rathenow	— —	19 15	— —	20 —	30 —	43 34	45 —	3 83	7 25	— —	7 50	1 40	1 10
19	Neu-Ruppin	— —	19 41	18 40	20 64	32 —	30 —	46 —	4 40	7 75	— —	9 —	1 10	— 95
20	Schwedt	19 74	16 97	19 05	19 02	33 33	40 —	33 33	6 59	10 —	— —	8 —	1 20	— 80
21	Spandau	— —	19 52	— —	21 19	24 84	24 —	30 —	6 60	10 15	— —	9 07	1 35	1 15
22	Straußberg	24 66	18 84	18 74	20 18	23 40	32 82	32 96	4 34	11 20	— —	9 86	1 10	— 90
23	Teltow	19 60	15 35	15 30	16 42	30 25	29 25	52 50	5 63	10 15	8 75	8 35	1 30	1 10
24	Templin	22 27	18 17	17 80	18 34	18 60	22 —	23 —	3 60	9 —	— —	6 80	1 —	— —
25	Treuenbrietzen	22 50	18 10	16 75	20 —	30 —	32 —	34 —	3 60	6 63	— —	7 60	1 40	1 —
26	Wittstock	23 64	18 05	15 28	20 18	18 33	40 —	38 —	3 03	7 —	4 50	6 —	— 90	— 80
27	Wriezen a. O.	21 33	17 78	16 56	19 48	20 75	27 53	31 —	4 97	9 20	7 20	8 56	1 40	1 —

Potsdam, den 11. Juli 1876.

175. **Nachweisung**

der im I. Quartal 1876 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen

Laufende Nr.	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen	Geburtsort	Heimathsort	Stand	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisung	des Ausgewiesenen: Alter (Jahre)	Gestalt	Haarfarbe	Besondere Kennzeichen	Bemerkungen.
1	Stadtkreis Potsdam	Johann Gottfried Hupfer	Lauf in Bayern		Kellner	26. März 1876	18	schlank	blond	—	Von der Polizei-Direction in Potsdam über die Landesgrenze gewiesen.

Potsdam, den 4. Juli 1876. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Preise im Monat Juni 1876.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juni																							
kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm																							
						Ein Schock Eier	Mehl		Gersten		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee		Speisesalz	Schweinefett, gemalz, bestes
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Weizen № 1.	Roggen № 2.	Graupe	Grütze					mittler	gelber in gebr. Bohnen			
M. Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M. Pf.	M. Pf.	M Pf	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M Pf	M Pf	M. Pf.	M Pf.	M Pf.	M Pf.
1 35	— 95	1 —	1 80	2 70	3 55	— 38	— 34	— 80	— 40	— 60	— 60	— 70	— 50	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 —	1 05	2 —	2 60	2 40	— 40	— 25	— 70	— 70	— 65	— —	— 45	— 70	3 80	3 80	— 20	2 —
1 30	— 90	1 10	2 —	2 60	3 —	— 40	— 30	— 50	— 40	— 50	— 60	— 40	— 50	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	— 70	1 —	1 60	2 50	2 40	— —											
1 20	— 80	1 20	1 80	2 60	3 20	— 45	— 30	— 80	— 80	— 70	— 80	— 80	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	2 —	2 34	2 75	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 25	— 80	1 20	1 90	2 50	2 80	— 35	— 25	— 40	— 40	— 55	— 75	— 40	— 60	3 10	3 60	— 20	2 —
1 30	1 40	1 20	2 20	2 15	2 40	— 32	— 23	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	2 20
1 20	— 90	1 —	2 —	2 80	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 70	— —	— 90	— 50	3 50	3 80	— 20	2 —
1 20	— 85	1 10	1 90	2 50	2 93	— 40	— 32	— 60	— —	— 50	— 65	— 40	— 60	3 50	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 10	1 70	2 60	3 30	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 40	1 20	1 10	1 80	2 42	3 —	— 37	— 32	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 80
1 30	1 —	1 20	1 80	2 30	3 —	— 55	— 50	— 60	— 60	— 60	— —	— 70	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 23	1 05	1 05	1 90	2 15	2 88	— 42	— 35	— 50	— 45	— 50	— 50	— 55	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 40	1 19	1 30	1 80	2 50	2 74	— 38	— 30	— 55	— —	— 55	— 58	— 45	— 65	2 70	3 30	— 20	1 80
1 30	— 75	1 05	1 95	2 50	3 10	— 38	— 32	— 56	— 46	— 50	— —	— 40	— 70	3 70	3 80	— 20	2 —
— —	— —	— —	— —	1 98	2 16	— 40	— 35	— 50	— —	— 50	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 80
1 30	— 80	1 20	2 —	2 50	3 20	— 24	— 22	— 48	— 48	— 60	— 80	— 50	— 60	4 —	4 40	— 20	2 —
1 25	1 —	1 05	1 70	2 40	2 98	— 36	— 24	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 —	2 40	3 20	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	2 —
1 40	1 25	1 25	1 80	2 80	2 60	— 40	— 30	— 50	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 20	— 90	1 —	2 —	2 22	3 —	— 41	— 25	— 25	— 55	— 55	— 60	— 60	— 60	2 40	3 —	— 20	2 —
1 30	1 15	1 15	1 45	2 25	3 —	— 50	— 40	— 80	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 40	— 20	1 60
1 20	— 60	1 —	1 60	2 40	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 70	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 89	1 09	2 —	2 40	2 98	— 35	— 25	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 19	— 58	— 91	2 —	1 96	2 55	— 36	— 26	— 56	— 50	1 —	— 80	— 80	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 06	1 —	2 —	2 57	2 83	— 40	— 36	— 60	— 50	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 80	— 20	2 —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung,

die schifffahrtspolizeilichen Vorschriften betreffend.

176. In Ergänzung des § 21 der Schifffahrts-Polizeiordnung vom 11. Mai 1852 — Amtsbl. S. 200 Beil. — verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), was folgt:

§ 1. Bei Annäherung an die Schleusen und vor dem Eintritte in dieselben sind zur Vermeidung von Beschädigungen und Störungen des Betriebes die Fahrzeuge von allen überhängenden oder überstehenden Gegenständen, als: Ankern, Gierbrettern ꝛc., zu befreien.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Potsdam, den 4. Juli 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre wegen Schafpocken.

177. Wegen der erfolgten Pockenimpfung der Lämmer ist das Gut Brietzig im Kreise Prenzlau für den Verkehr mit Schafvieh u. s. w. nach Maßgabe der Regierungs-Verordnung vom 23. December 1871 und auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1875 bis auf Weiteres gesperrt worden.

Potsdam, den 8. Juli 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Vorschriften

über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach.

178. § 1. Die Anstellung als Bau- oder Maschinenbeamter im höheren Staatsdienste setzt eine wissenschaftlich-technische Ausbildung voraus, welche nach Ablegung der Reife-Prüfung auf einem Gymnasium oder einer Realschule I. Ordnung durch ein vierjähriges akademisches Studium und zweijährige practische Vorbereitung zu erwerben ist und in zwei Staatsprüfungen nachgewiesen werden muß, von denen

die erste nach Abschluß des akademischen Studiums,

die zweite nach Abschluß der practischen Vorbereitung

abgelegt wird.

Für die Maschinenbeamten wird die Entlassungs-Prüfung bei den nach dem Reorganisations-Plan vom 21. März 1870 eingerichteten Königlichen Gewerbeschulen der Reife-Prüfung der Gymnasien und Realschulen I. Ordnung gleichgestellt.

Das akademische Studium kann je nach den Fächern auf der Bau-Akademie und der Gewerbe-Akademie in Berlin, auf den polytechnischen Schulen zu Hannover und Aachen und außerdem auf denjenigen außerpreußischen Lehranstalten zurückgelegt werden, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als geeignet dazu erklärt. Dasselbe darf in der Regel nicht unterbrochen werden und muß den Lehrgang des betreffenden Faches umfassen.

§ 2. Beide Staatsprüfungen unterscheiden sich nach den Fächern:

A. des Hochbauwesens,

B. des Bauingenieurwesens,

C. des Maschinenwesens.

Für die Abnahme der ersten Prüfung werden Prüfungs-Commissionen in Berlin, Hannover und Aachen gebildet, welche theils aus Lehrern der an den genannten Orten bestehenden technischen Hochschulen, theils aus anderen geeigneten Fachmännern zusammen zu setzen sind.

Die Ablegung der zweiten Prüfung findet in Berlin bei der technischen Ober-Prüfungs-Commission statt, welche in ähnlicher Weise wie die Commissionen für die erste Prüfung, jedoch mit überwiegender Berücksichtigung des practischen Dienstes gebildet wird.

Die technische Ober-Prüfungs-Commission hat auch die Thätigkeit der Commissionen für die erste Prüfung zu überwachen. Es bleibt vorbehalten, den Vorsitz in den letzteren einem Mitgliede der technischen Ober-Prüfungs-Commission zu übertragen.

§ 3. Der Antrag auf Zulassung zur ersten Prüfung ist im Laufe der Monate März oder September bei einer der Prüfungs-Commissionen in Berlin, Hannover und Aachen zu stellen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule I. Ordnung, beziehungsweise einer reorganisirten Königlichen Gewerbeschule;
2) die Zeugnisse von den in § 1 Absatz 3 bezeichneten Lehranstalten, welche über die zurückgelegte Studienzeit und die darin besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben;
3) Studienzeichnungen, welche den Grad der erworbenen Fähigkeit im Freihandzeichnen und im Entwerfen in denjenigen Disciplinen darthun, auf welche sich die Prüfung erstreckt.

   Die Zeichnungen müssen mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden, oder einer eidesstattlichen Erklärung des Candidaten darüber versehen sein, daß sie von ihm selbst angefertigt seien;
4) eine Darstellung des Lebenslaufes, welche namentlich den Gang der akademischen Studien berücksichtigt.

§ 4. Die Prüfungs-Commission hat diese Vorlagen zu prüfen, zu erwägen, ob die Nachweise ad 2, 3 und 4 die Annahme rechtfertigen, daß das Studium ein den Vorschriften des § 1 entsprechendes gewesen sei, und hiernach, wenn die Vorlagen genügend befunden werden, die Zulassung zur Prüfung auszusprechen, andernfalls dieselbe unter Angabe von Gründen zu versagen.

§ 5. Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich und umfaßt folgende Gegenstände:

A. Für alle drei Fächer gleichmäßig:

1) Naturwissenschaften:
   a. Physik, die allgemeinen physikalischen Eigenschaften der Körper, die mechanische Physik, die Lehre vom Schall, von der Wärme, vom Licht und den optischen Instrumenten, von der Electricität und dem Magnetismus in Beziehung auf die Telegraphie.
   b. Chemie, Mineralogie und Geognosie.
2) Mathematische Wissenschaften:
   a. Darstellende Geometrie, Projectionslehre, Schattenconstruction und Perspective, Stereometrie, synthetische und analytische Geometrie der Ebene und des Raumes in Anwendung auf Kegelschnitte und die Flächen zweiten Grades, sowie auf die wichtigeren transcendenten Curven.
   b. Niedere Analysis, Geometrie, Trigonometrie, Algebra und Elemente der Differenzial- und Integralrechnung.
   c. Mechanik, Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte und Kräftepaare, sowie die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung fester, flüssiger und luftförmiger Körper.
   d. Die Lehre von der Elasticität und Festigkeit mit Bezug auf Bauconstructionen.
3) Bauwissenschaften:

a. Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichen Meßinstrumente.
b. Baumaterialienkunde und die einfacheren Constructionen der wichtigeren Baugewerbe.
c. Die Constructions-Elemente des Wasser-, Wege-, Eisenbahnbaues und des Maschinenbaues, sowie Kenntniß der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und deren Effectberechnung.
d. Einrichtung von Kostenanschlägen, Bauführung und Geschäftsgang.

B. Für das Hochbaufach insbesondere:

a. die graphische Statik und die Ermittelung der Stabilität und Festigkeit der Mauern, Gewölbe, sowie der Dach- und Deckenconstructionen in Holz, Stein und Eisen.
b. Antike Baukunst, Ornamentik, Geschichte der Monumente mit besonderer Rücksicht auf Construction.
c. Einrichtung und Construction der Bauwerke des Land- und Stadtbaues, Principien der Erwärmung und Ventilation.

C. Für das Bauingenieurfach insbesondere:

a. Infinitesimalrechnung und deren Anwendung auf Geometrie, Mechanik und Physik.
b. Elastizitätslehre, Festigkeitslehre und mathematische Bauconstructionslehre.
c. Höhere Geodäsie.
d. Uebersicht der Formen der antiken Baukunst, der Formenlehre und der Geschichte der Baukunst.
e. Einrichtung und Construction von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, sowie von Hochbauten des Eisenbahnwesens.
f. Einrichtung und Construction der Bauwerke des Wege-, Wasser- und Eisenbahnbaues im ganzen Umfange.
g. Maschinen-Constructionslehre mit Bezug auf Dampfmaschinen, Locomotiven und Eisenbahn-Betriebsmittel.

D. Für das Maschinenfach:

a. Infinitesimalrechnung und deren Anwendung auf Geometrie, Mechanik und Physik.
b. Elastizitätslehre, Festigkeitslehre und Maschinen-Constructionslehre.
c. Theoretische Maschinenlehre.
d. Eisenhüttenkunde, mechanische Technologie und Werkzeugmaschinenkunde.
e. Einrichtung und Construction von Werkstättengebäuden und Fabrikanlagen.
f. Einrichtung und Construction der Motoren und Transportmaschinen.

§ 6. Die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangeht, besteht in der unter Clausur auszuführenden Bearbeitung einfacher Aufgaben aus den betreffenden Fachgebieten.

Die Clausur dauert 6 Tage.

§ 7. Nach bestandener Prüfung wird der Candidat in den Fächern des Hochbauwesens und des Bauingenieurwesens zum Bauführer, im Fache des Maschinenwesens zum Maschinenbauführer ernannt.

Er muß, bevor er zur zweiten Prüfung zugelassen werden kann, zwei Jahre hindurch in dem von ihm gewählten Fache practisch gearbeitet haben.

Die practische Beschäftigung muß bei Bauführern mindestens ein Jahr hindurch in practischer Thätigkeit auf Baustellen bestanden und dem Candidaten auch Gelegenheit gegeben haben, sich in Messungs- und Nivellementsarbeiten seines Fachs zu üben und zu bewähren.

Bauführer, welche nach Ablegung der ersten Prüfung in einem der beiden Baufächer sich späterhin dem anderen Fache zuwenden und demnächst in diesem Fache die zweite Prüfung ablegen wollen, müssen, um zu derselben zugelassen zu werden, mindestens zwei Jahre practischer Vorbereitung diesem letzteren Fache gewidmet haben.

Bei Maschinenbauführern müssen von der Zeit der practischen Beschäftigung mindestens 6 Monate zum Arbeiten in einer Maschinenwerkstätte, und bei Solchen, welche demnächst im Eisenbahnmaschinendienst angestellt werden wollen, außerdem 3 Monate zum Fahren auf der Locomotive verwendet sein. In beiden Beziehungen kann jedoch die Zeit, während welcher der Candidat sich diesen Beschäftigungen etwa schon vor Ablegung der ersten Prüfung gewidmet hat, in Anrechnung gebracht werden.

§ 8. Dem bei der technischen Ober-Prüfungs-Commission zu stellenden Antrage auf Zulassung zur zweiten Prüfung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die bestandene erste Prüfung,
2) Bescheinigungen über die vorgeschriebene practische Beschäftigung, welche von Königlichen Beamten des Staats-Bau- bezw. Maschinendienstes oder für den Staatsdienst geprüften Baumeistern bezw. Maschineningenieuren ausgestellt sein müssen.

§ 9. Die zweite Prüfung soll die Fähigkeit des Candidaten feststellen, die durch akademisches Studium und practische Beschäftigung gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Lösung practischer Aufgaben nutzbar zu machen.

Sie umfaßt:

1) Die Bearbeitung eines durch spezielle Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programm, welche der Candidat mit der selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung zu versehen hat, daß er sie ohne fremde Hülfe angefertigt habe.

   Die Ertheilung der Aufgabe zu dieser Arbeit kann bereits nach einjähriger vorschriftsmäßig bescheinigter practischer Beschäftigung nachgesucht werden und ist alsdann die Bearbeitung bei der Meldung zur weiteren Prüfung miteinzureichen,
2) die Bearbeitung von Fachaufgaben während dreier Tage unter Clausur,
3) eine mündliche Prüfung.

Die Zulassung zu den unter 2 und 3 bezeichneten

Abschnitten der Prüfung ist durch den befriedigenden Ausfall der unter 1 bezeichneten Arbeit bedingt.

Fällt die Arbeit ungenügend aus, so kann sie dem Candidaten zur Verbesserung zurückgegeben, oder ihm eine neue Aufgabe gestellt werden.

§ 10. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Für das Hochbaufach:

Die Einrichtung und Construction der Bauwerke des Land- und Stadtbaues, einschließlich der Einrichtungen für die Erwärmung und Ventilation, Details des inneren Ausbaus, Ornamente und Decorationen, städtische Straßenanlagen.

B. Für das Bauingenieurfach:

1) Den Straßen- und Eisenbahnbau im ganzen Umfange, sowie Einrichtung und Construction der dahin gehörigen Bauobjecte, einschließlich der practischen und theoretischen Ermittelungen.
2) Den Wasserbau im ganzen Umfange, sowie Einrichtung und Construction der dahin gehörigen Bauobjecte, einschließlich der practischen und theoretischen Ermittelungen.
3) Den Maschinenbau in Beziehung auf Dampfmaschinen, Ausrüstung der Eisenbahnstationen mit Krahnen und Pumpen, sowie die auf Baustellen zu verwenden Arbeitsmaschinen.

b. Für das Maschinenfach:

Das Eisenbahn-Maschinenwesen im ganzen Umfange, einschließlich der Dampfschiffe, Trajecte und des Werkstättenbetriebes.

Die mündliche Prüfung soll außerdem die Befähigung des Candidaten für die besonderen Aufgaben des Verwaltungsdienstes feststellen und ihm zu diesem Zwecke Gelegenheit geben, zu zeigen, in wie weit er sich Kenntnisse auf dem Gebiete der Jurisprudenz und der kameralistischen Wissenschaften zu eigen gemacht hat.

§ 11. Ueber das Ergebniß jeder Prüfung wird von der Commission beschlossen, welche dieselbe abgehalten hat. Hat der Candidat die Prüfung bestanden, so fertigt die Commission das Prüfungszeugniß aus, in welchem auszusprechen ist, ob der Candidat die Prüfung „bestanden" oder „mit Auszeichnung" bestanden habe.

Das Ergebniß für die einzelnen Arbeiten und Disciplinen ist mit den Prädikaten:

vorzüglich,
recht gut,
gut,
ziemlich gut,
hinreichend,
ungenügend,

auszudrücken.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dies dem Candidaten durch die Commission eröffnet.

§ 12. Die erste wie die zweite Prüfung kann bei ungünstigem Ausfall nur einmal, und nicht vor Ablauf von 6 Monaten wiederholt werden.

Wer die Prüfung nach Beginn der Clausurarbeiten ohne triftige und von der Prüfungs-Commission als ausreichend anerkannte Gründe unterbricht, wird als nicht bestanden erachtet.

§ 13. Nach bestandener zweiter Prüfung wird der Bauführer zum Baumeister, der Maschinenbauführer zum Maschinenmeister ernannt.

§ 14. Candidaten, welche die erste oder zweite Prüfung mit besonderer Auszeichnung bestanden haben, können von der technischen Ober-Prüfungs-Commission dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Verleihung von Reiseprämien empfohlen werden.

§ 15. Diejenigen Studirenden des Baufachs, welche bei Erlaß der gegenwärtigen Bestimmungen das Studium bereits begonnen haben, können die erste Prüfung auf ihren Wunsch nach den Vorschriften vom 3. September 1868 ablegen. Für diejenigen Bauführer, welche die erste Prüfung nach den erwähnten Vorschriften abgelegt haben, oder noch ablegen, gelten diese Vorschriften auch bei der zweiten Prüfung, wobei jedoch die Trennung der Fachrichtungen Berücksichtigung findet.

Für die nach diesen Paragraphen noch in Gemäßheit der älteren Vorschriften abzuhaltenden Prüfungen treten die nach § 2 zu bildenden Prüfungs-Commissionen an die Stelle der bisherigen Prüfungsbehörden. Letztere haben bis zur Bildung der gedachten Commissionen ihre Functionen fortzuführen.

§ 16. Studirenden des Maschinenfachs, welche vor Erlaß der gegenwärtigen Vorschriften das Fachstudium auf einer technischen Hochschule bereits begonnen haben, ohne eine Reifeprüfung auf einer der im § 1 bezeichneten Anstalten bestanden zu haben, soll gestattet werden, diesem Erforderniß durch nachträgliche Ablegung einer solchen Reifeprüfung zu genügen, sofern dieselben bis zum Schlusse des Jahres 1881 zur Ablegung der ersten Staatsprüfung gelangen.

Berlin, den 27. Juni 1876.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

* * *

Vorstehende Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach vom 27. Juni d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 8. Juli 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Juni 1876.

41. A. Engrospreise

für Getreide, Erbsen, Heu und Stroh:

für 100 Klgr.	Weizen	(schwerer)	24	Mark	36	Pf.,
" " "	do.	(mittler)	22	"	36	"
" " "	do.	(leichter)	20	"	63	"

für	100 Klgr.	Roggen (schwerer)	18	Mark	47	Pf.,
"	"	do. (mittler)	17	"	59	"
"	"	do. (leichter)	16	"	58	"
"	"	Gerste (schwere)	18	"	61	"
"	"	do. (mittle)	16	"	95	"
"	"	do. (leichte)	15	"	63	"
"	"	Hafer (schwerer)	19	"	78	"
"	"	do. (mittler)	18	"	47	"
"	"	do. (leichter)	16	"	17	"
"	"	Speise-Erbsen (schwere)	22	"	52	"
"	"	do. (mittle)	21	"	14	"
"	"	do. (leichte)	19	"	31	"
"	"	Richtstroh	10	"	86	"
"	"	Heu	9	"	21	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreise):

für	100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	25	Mark	94	Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)	27	"	72	"
"	"	Linsen	32	"	70	"
"	"	Kartoffeln	6	"	63	"
"	1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	30	"
"	1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
"	1 "	Schweinefleisch	1	"	35	"
"	1 "	Kalbfleisch	1	"	15	"
"	1 "	Hammelfleisch	1	"	17	"
"	1 "	Speck (geräuchert)	1	"	70	"
"	1 "	Eßbutter	2	"	60	"
"	1 Schock	Eier	2	"	37	"

Ladenpreise
in den letzten Tagen des Monats Juni 1876:

für	1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40	Pf.,
"	1 "	Roggenmehl № 1		30	"
"	1 "	Gerstengraupe		50	"
"	1 "	Gerstengrütze		50	"
"	1 "	Buchweizengrütze		50	"
"	1 "	Hirse		50	"
"	1 "	Reis (Java)		60	"
"	1 "	Java-Caffee (mittler)	2 Mark	80	"
"	1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3 "	40	"
"	1 "	Speisesalz		20	"
"	1 "	Schweineschmalz (biesiges)	1 Mark	60	"

Berlin, den 8. Juli 1876.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts.

Verbot, gemünztes Geld und Silber u. s. w. mit der Briefpost nach Belgien zu senden.

36. Vorliegender Mittheilung zufolge sind die Königlich Belgischen Behörden angewiesen worden, solche Briefpostsendungen aus anderen Ländern des allgemeinen Postvereins, in welchen sich gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder andere kostbare Sachen, oder zollpflichtige Gegenstände befinden, beim Eingange in Belgien anzuhalten und die vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände mit Beschlag zu belegen. Dies wird zur Fernhaltung von Nachtheilen hierdurch bekannt gemacht. Berlin W., den 6. Juli 1876.

Kaiserl. General-Postamt.

Postvorschuß- und Postanweisungsverkehr mit Oesterreich-Ungarn.

37. Nach einer Benachrichtigung des K. K. Handelsministeriums zu Wien muß vom 12. Juli ab der Postvorschußverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bis auf Weiteres ausgesetzt werden. Postvorschußsendungen nach Oesterreich-Ungarn werden daher bis auf Weiteres von den Reichspostanstalten nicht angenommen. Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn werden einstweilen noch und bis auf Weiteres angenommen, jedoch dürfen von einem Aufgeber an einen und denselben Empfänger an einem Tage höchstens zwei Postanweisungen abgesandt werden.

Berlin W., den 10. Juli 1876.

Der General-Postmeister.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Unanbringliche Postsendungen ꝛc.

22. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen ꝛc., welche den Absendern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) ein Geldbrief mit 6 Mark an Schneidermeister M. Bramm in Berlin, Brunnenstr. 30. II., aufgeliefert in Perleberg am 18. December 1875; 2) eine Postanweisung über 9 Mark an Kartzer in Schwedt a. O., aufgeliefert in Oranienburg am 31. December 1875; 3) eine Postanweisung über 12 Mark an Posamentier Jaeckel in Berlin, Chausseestraße Nr. 24, aufgeliefert in Spandau am 18. April d. J., 4) eine Postanweisung über 30 Mark an Domsen in Oranienburg, aufgeliefert in Löwenberg in der M. am 14. Januar d. J.; 5) eine Postanweisung über 6 Mark an Schulzen Greff in Friedrichslohra bei Nordhausen, aufgeliefert in Luckenwalde am 28. Januar d. J.; 6) eine Postanweisung über 2 Mark an Overbeck in Brandenburg a. H., aufgeliefert in Nauen am 4. Januar d. J.; 7) eine Postanweisung über 24 Mark an Schumacher in Hamburg, aufgeliefert in Wittenberge Stadt am 28. December 1875.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, binnen 4 Wochen sich zu melden, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 3. Juli 1876.

Kaiserl. Ober-Postdirection.

Eröffnung einer mit dem Postamte vereinigten Telegraphen-Anstalt in Friedrichshagen.

23. Zu Friedrichshagen, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 16. Juli eine mit dem Postamte vereinigte Telegraphen-Anstalt mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Potsdam, den 7. Juli 1876.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

12. Die Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **am 22. und 23. August d. J.** abgehalten werden.

Die Anmeldungen sind an den Herrn Seminar-Director Holtsch daselbst bis zum 10. August d. J. zu richten und denselben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein Führungsattest und 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Präparanden während der Dauer des Seminarcursus gewähren werde mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 4. Juli 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

13. Die Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **am 29. und 30. August d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an den Seminar-Director Kietz daselbst bis zum 15. August d. J. zu richten und denselben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zur Unterhaltung des Präparanden während der Dauer des Seminarcursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 4. Juli 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Entlassungsprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

14. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 31. August bis 7. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Dieselben haben bis zum 10. August d. J. an uns einzureichen: 1) einen Lebenslauf, 2) den Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten, 5) eine Probezeichnung mit der Versicherung, dieselbe ohne fremde Beihülfe angefertigt zu haben, und 6) eine Probeschrift mit lateinischen und deutschen Lettern.

Berlin, den 4. Juli 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Partial-Obligation der vormals Nassauischen Staats-Anleihe vom 29. November 1858.

13. Der Gendarm Franz zu Groß-Gerau im Großherzogthum Hessen hat bei uns auf Umschreibung der beschädigten Partial-Obligation der vormals Nassauischen Staats-Anleihe vom 29. November 1858 Lit. G. № 341 über 200 Fl., an welcher die untere Hälfte des zweiten Blattes fehlt, angetragen.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird demnach Jeder, der an dieser Obligation ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns **innerhalb der nächsten 6 Monate und spätestens am 1. October 1876** schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls das gedachte Papier cassirt und dem vorgenannten Gendarmen Franz ein neues coursfähiges Document ausgefertigt werden wird.

Berlin, den 3. März 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot eines Staatsschuldscheins.

14. Der Kaufmann Eduard Freytag in Schwelm hat auf Umschreibung des Staatsschuldscheins

Littr. A. № 67,634 über 1000 Thlr.

angetragen, weil der untere Theil desselben abgerissen ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen sechs Monaten und spätestens **am 15. November d. J.** uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier cassirt und dem ꝛc. Freytag ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 5. Mai 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloste Rentenbriefe.

9. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Thlr. = 3000 Mark 59 Stück und zwar die Nummern: 706. 720. 735. 780. 925. 976. 1632. 1655. 1731. 1957. 2179. 2283. 2316. 2438. 2605. 2685. 3046. 3270. 3452. 3536. 3601. 4763. 4814. 4838. 4970. 5029. 5121. 5251. 5390. 5491. 5492. 6051. 6339. 6553. 6931. 7016. 7109. 7229. 7292. 7374. 7446. 7490. 7604. 7849. 7855. 7942. 8109. 8428. 8650. 8746. 9228. 9271. 9294. 9331. 9364. 9575. 9620. 9712. 9833.

Litt. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 24 Stück und zwar die Nummern: 43. 99. 878. 918. 1066. 1096. 1279. 1308. 1465. 1533. 1895. 2105. 2130. 2199. 2297. 2548. 3129. 3134. 3445. 3553. 3740. 3744. 3764. 3868.

Litt. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 67 Stück und zwar die Nummern: 310. 489. 552. 684. 704. 977. 999. 1459. 1553. 1709. 1718. 1841. 1896. 2366. 2372. 2729. 2789. 2892. 3034. 3081. 3281. 3419. 3453. 3577. 3888. 4093. 4320. 4524. 4589. 5041. 5772. 5935. 5990. 6020. 6032. 6096. 6257. 6352. 6389. 6405. 6598. 6759. 7597. 7929. 7962. 7963 8418. 8718. 8865. 8962. 8967. 8988. 9029.

9340. 9390. 9451. 10058. 10320. 10392. 10601. 10638. 10757. 10855. 11010. 11041. 11088. 11270.

Litt. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 46 Stück und zwar die Nummern: 118. 352. 485. 1363. 1523. 1551. 2107. 2650. 2853. 3019. 3177. 3550. 3593. 3705. 4125. 4297. 4571. 4839. 4899. 5144. 5377. 5453. 5789. 5935. 6028. 6032. 6129. 6289. 6320. 6471. 7347. 7605. 7722. 7751. 7807. 7971. 8069. 8816. 8845. 8870. 8943. 8952. 8971. 8981. 9071. 9085.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. IV № 5—16 nebst Talons, den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Unterwasserstraße Nr. 5, vom 1. October d. J. ab an den Wochentagen von 9—1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend benannte Apoints zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

a. aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1869.
   Litt. C. № 6110.
b. aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1870.
   Litt. D. № 2535.
c. aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1872.
   Litt. D. № 3229.
d. aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1872.
   Litt. D. № 606. 1079. 3042. 4273. 6207.
e. aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1873.
   Litt. C № 3090.
   Litt. D. № 1051. 4172.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Casse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. Mai 1876.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verbands-Güter-Tarife.

94. Vom 10. Juli d. J. ab tritt zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verbands-Güter-Tarife vom 20. September 1874 ein Nachtrag 13 in Kraft, welcher Ergänzungen zu den Special-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, Tarif-Bestimmungen und Classifications-Aenderungen enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages werden auf unseren größeren Verbandstationen, sowie bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 30. Juni 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Schlesisch-Rheinischen Verband-Güter-Tarife.

95. Vom 1. Juli d J. ab tritt zum Schlesisch-Rheinischen Verband-Gütertarife vom 1. October 1872 ein Nachtrag XXVII in Kraft, welcher außer einer Ergänzung der Einleitung zum Haupttarife die Einführung anderweiter Special-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement, Tarif-Bestimmungen, Aenderung resp. Ergänzung der Waaren-Classification, neue und berichtigte Tarifsätze, sowie die Aufhebung des Ausnahme-Frachtsatzes für Schienen von Dortmund und Freiburg enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages sind bei unseren größeren Verbandstationen sowie bei der hiesigen Güterexpedition für den Preis von 20 Pfennig pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 3. Juli 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs zur Beförderung von Personen ꝛc im Localverkehr.

96. Vom 15. d. M. an tritt für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden im Localverkehr der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Berliner Verbindungsbahn ein neuer Tarif in Kraft, welcher neue Special-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement und eine übersichtliche Zusammenstellung der zwischen den einzelnen Stationen zur Erhebung kommenden Taxen enthält. Druckexemplare sind bei den Billet-Cassen unserer größeren Stationen zum Preise von 1,0 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 5. Juli 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Hamburg-Preußischen Eisenbahn-Verband-Tarife.

79. Zum Hamburg-Preußischen Eisenbahn-Verbandtarif via Wittenberge vom 1. Mai 1874 ist ein siebenter Nachtrag, giltig vom 1. August 1876, erschienen und von sämmtlichen Verbandstationen käuflich zu beziehen. Derselbe enthält ermäßigte Frachtsätze

für die Beförderung von Mehl und Mühlenfabrikaten, sowie neue Specialbestimmungen zu Betriebs-Reglement.

Bromberg, den 28. Juni 1876.

Königliche Direction der Ostbahn,
als geschäftsführende Verwaltung.

Ankündigung eines Nachtrags zum Hamburg-Lübeck-Preußischen Eisenbahn-Verband-Tarife.

80. Zum Hamburg-Lübeck-Preußischen Eisenbahn-Verband-Tarif via Güstrow-Stettin vom 1. Juli 1874 ist ein dritter Nachtrag, giltig vom 1. August 1876, erschienen und von sämmtlichen Verband-Stationen käuflich zu beziehen. Derselbe enthält die Aufnahme der Station Prostken der Ostpreußischen Südbahn für die Beförderung von Spiritus, ermäßigte Frachtsätze für die Beförderung von Mehl und Mühlen-Fabrikaten und neue Special-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement.

Bromberg, den 28. Juni 1876.

Königl. Direction der Ostbahn,
als geschäftsführende Verwaltung.

Special-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.

81. Für den Bereich des Tarif-Verbandes treten mit dem 1. Juli d. J. neue Special-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 in Kraft, welche von den bisherigen Bestimmungen in einzelnen Punkten abweichen. Bezüglich der Anwendung dieser Bestimmungen in den directen Verkehren, an welchen die Ostbahn betheiligt ist, werden die demnächst erscheinenden Tarif-Nachträge das Weitere bekannt geben. Exemplare der neuen Bestimmungen sind durch Vermittelung der Stationscassen von unserem Verkehrs-Büreau, Controle I. zu beziehen.

Bromberg, den 30. Juni 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrags zum Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande.

82. Zum Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande tritt vom 15. Juli d. J. ab zum Verbands-Gütertarif vom 1. August 1874 ein 17. Nachtrag, enthaltend: 1) Aufnahme der Stationen Amsterdam der Holländischen Bahn und Rotterdam der Niederländischen Staatsbahn als Verbandstationen in den Verband, 2) directe Frachtsätze für Sprit- und Spiritustransporte von den Stationen Schwiebus, Opalenica, Bentschen, Neutomischel und Buck der Märkisch-Posener Bahn nach den im Tarif aufgeführten Rheinisch, Cöln-Mindener ꝛc. Verbandstationen in Kraft, welcher auf den Verbandstationen käuflich zu haben ist.

Bromberg, den 3. Juli 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Ostbahn-Local-Tarif für Beförderung von Personen und Reisegepäck.

83. Vom 1. September d. J. ab wird für die bei Extrafahrten auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers gestellten besonders bezeichneten Wagen beim Uebergange derselben auf fremde Bahnen eine Wagenmiethe von 4 Markpfennig pro Kilometer erhoben; ein Gleiches geschieht bei einem auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers gestellten besonders eingerichteten Krankenwagen, für welchen außerdem die Transportkosten auf Bahnstrecken, über welche derselbe zum Zweck der Gestellung nur unbesetzt befördert wird, mit 7 Markpfennig pro Achse und Tarifkilometer besonders zu erstatten sind. Der dieserhalb herausgegebene 7te Nachtrag zum Ostbahn-Local-Tarif für Beförderung von Personen und Reisegepäck, giltig vom 1. September d. J. ab, ist bei den Billet-Expeditonen einzusehen, auch zu dem Preise von 0,1 Mark daselbst käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 3. Juli 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirken.

35. Der Bauergutsbesitzer August Foerste und der Bauergutsbesitzer Friedrich Blankenburg in Lichterfelde haben Gartenparcellen, welche zu dem Rittergute Lichterfelde gehören, erworben. Auf Antrag der Betheiligten hat der Kreis-Ausschuß die Ausscheidung dieser Parcellen aus dem Guts-Verbande und die Incommunalisirung in den Gemeinde-Verband Lichterfelde genehmigt.

Freienwalde a. O., den 6. Juli 1876.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Gutsbezirks-Veränderung im Kreise Templin.

36. Das im Quadrat 14 der zur Grafschaft Boitzenburg gehörigen Jungfernheide neu errichtete Heidewärter-Etablissement ist mit Zustimmung der Interessenten und nach dem Beschlusse des Kreis-Ausschusses des Kreises Templin vom 17. Mai d. J. dem Gutsbezirke Bröddin in Gemäßheit des § 135 IX 1 der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 einverleibt worden.

Templin, den 3. Juli 1876.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Templin:
Der Vorsitzende, Landrath von Arnim.

Bekanntmachungen des Königl. Credit-Instituts für Schlesien.

Aufruf verlooster Pfandbriefe Litter. B.

Die Inhaber folgender, in der 27. Verloosung gezogenen und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 15. Juni 1875 zur Baarzahlung am 2. Januar d. J. gekündigten **3½ proc.** Schlesischen Pfandbriefe B.:

№	16,787	auf Nachen	über 600	Mark,
№	16,790	" "	" 600	"
№	9,699	" Wilkau	" 300	"
№	9,707	" "	" 300	"
№	11,962	" "	" 150	"
№	12,361	" Berndau	" 150	"

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Casse hierselbst (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungs-Gebäude) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum **15. Au-**

guſt 1876 erfolgen, ſo werden die Inhaber obiger Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchſten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Anſehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unſerem Regiſter und im Hypothekenbuche gelöſcht und die Inhaber mit ihren Anſprüchen wegen dieſer Pfandbriefe lediglich an die in unſerem Gewahrſam befindliche Capitals-Valuta verwieſen werden.

Zugleich bringen wir die Präſentation folgender in früheren Verlooſungen gezogenen Pfandbriefe B. wiederholt in Erinnerung.

1. à 4 Procent,

aus der 7. Verlooſung:

№ 61,045 auf Bonoſchau über 300 Mark,

2. à 3½ Procent,

aus der 20. Verlooſung:

№ 18,581 auf Hausdorf über 300 Mark,

aus der 23. Verlooſung:

№ 18,504 auf Caſimir über 300 Mark,

aus der 24. Verlooſung:

№ 16,596 auf Caſimir über 600 Mark,
№ 9,435 = Dubensko = 300 =
№ 9,442 = = = 300 =

aus der 25. Verlooſung:

№ 25,417 auf Wüſteröhrsdorf über 1500 Mark,
№ 15,563 = Wilkau = 600 =
№ 16,640 = Berndau = 600 =
№ 16,644 = = = 600 =
№ 9,864 = Krieblowitz = 300 =
№ 18,519 = Berndau = 300 =

aus der 26. Verlooſung:

№ 741 auf Wilkau über 3000 Mark,
№ 9397 = Dobensko = 300 =
№ 9473 = Ornontowitz = 300 =
№ 9856 = Krieblowitz = 300 =

Breslau, den 24. Februar 1876.

Königl. Credit-Inſtitut für Schleſien.

Ueberſicht der Verwaltungs-Reſultate

der ſtändiſchen Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlauſitz und der Diſtricte Jüterbog und Belzig für das Jahr 1876.

Die Verwaltung der Societät zerfällt in a. die des ſ. g. eiſernen oder Betriebs- (Beſtands-) Fonds, und b. die des ſ. g. laufenden oder Entſchädigungs-Fonds.

Was den erſteren betrifft, ſo bildet derſelbe ein gemeinſchaftliches Eigenthum der Societät, an welchem jede Gebäudeclaſſe nach Verhältniß ihrer Verſicherungsſumme Antheil hat, und iſt dazu beſtimmt, durch eine Vorſchußleiſtung eine theilweiſe Auszahlung der Entſchädigungsgelder früher möglich zu machen, als die Deckungsmittel zur definitiven Verausgabung derſelben beſchafft werden können.

Zur allmäligen Vermehrung dieſes Fonds dienen nur die Eintrittsgelder, welche für die in den Verband neu eintretenden Gebäude und Mobilien, ſowie für Erhöhung der Verſicherungs-Summen zu entrichten ſind, und die zur Societäts-Caſſe fließenden Geldſtrafen. Die Zinſen dieſes Fonds kommen dem laufenden Entſchädigungsfonds zu Gute.

Eine Verminderung des eiſernen Fonds unter den Betrag von 156,000 Mark darf unter keinen Umſtänden erfolgen und können zur definitiven Verausgabung bei dieſem Fonds nur ſolche Beträge gebracht werden, welche der Communal-Landtag der Kurmark darauf anweiſt.

Am Schluſſe des Jahres 1874 verblieb ein Beſtand von 403,118 Mark 38 Pf. Im Jahre 1875 ſind hinzugetreten: Eintrittsgelder für Immobiliar 18,021 Mark 41 Pf., für Mobiliar 2152 Mark 90 Pf., zuſammen 20174 Mark 31 Pf., für Schilder zu Miethen-Verſicherungen (als erſtattete frühere baare Auslage) 6 Mark, überhaupt 20,180 Mark 31 Pf. Hiervon gehen ab an in debite aufgebrachten und zurückgezahlten Immobiliar-Eintrittsgeldern mit 5 Mark 90 Pf., bleiben 20,174 Mark 41 Pf., Summa 423,292 Mark 79 Pf.

Der Beſtand am Schluſſe des Jahres 1875 beträgt aber in Effecten 402,900 Mark, baar 20,954 Mark 39 Pf., zuſammen 423,854 Mark 39 Pf., mithin mehr 561 Mark 60 Pf.

Dieſe Differenz iſt derjenige Betrag, um welchen die im Jahre 1875 aquirirten 14,400 Mark in 4 % landſchaftlichen Centralpfandbriefen, mit welchem Nominalbetrage ſie unter obigen 402,900 Mark enthalten, billiger erworben worden ſind.

Die Effecten beſtehen aus: a. 177,000 Mark in 3½ % Märkiſchen Pfandbriefen, b. 211,500 Mark in 4 % Märkiſchen Pfandbriefen, c. 14,400 Mark in 4 % landſchaftlichen Centralpfandbriefen, zuſammen 402,900 Mark, welche ult. December 1875 einen Courswerth hatten von: ad a. à 86 % = 152,220 Mark, ad b. à 93,90 % = 198,598 Mark 50 Pf., c. à 93 % = 13,392 Mark, zuſammen 364,210 Mark 50 Pf.

In Bezug auf den ſ. g. laufenden oder Entſchädigungs-Fonds iſt Folgendes anzuführen:

Am Schluſſe des Jahres 1875 betrug das Geſammt-Verſicherungscapital: a) für Immobiliar in Claſſe I 190,725,675 Mark, in Claſſe II 124,206,600 Mark, in Claſſe III 104,810,250 Mark, in Claſſe IV 727,650 Mark. Zuſammen 420,470,175 Mark. Hierzu tritt noch die beitragsfreie Hälfte der Verſicherungsſummen für Kirchen und deren Thürme mit 5,424,675 Mark. Summa 425,894,850 Mark. Ult. I. Semeſter 1874 betrug die Geſammt-Verſicherungsſumme nur 395,894,475 Mark. Dieſelbe hat ſich demnach pro II. Semeſter 1874 bis ult. 1875 erhöht um 30,000,375 Mark, auf welchen Zeitraum ſich, wie weiter unten bemerkt iſt, die in der Rechnung für das Jahr 1875 nachgewieſenen Feuercaſſengelder-Ausſchreiben erſtrecken, b) für Mobiliar in Claſſe I 4,397,250 Mark, in Claſſe II 2,764,050 Mark, in Claſſe III 6,036,150 Mark, in Claſſe IV 1,125 Mark. Summa 13,198,575 Mark. Ult. 1874 betrug die

Gesammt-Versicherungssumme nur 9,205,425 Mark und hat also eine Erhöhung stattgefunden um 3,993,150 Mark. Für nicht classificirte, d. h. solche Mobiliar-Versicherungen, welche auf eine kürzere als einjährige Periode abgeschlossen worden, beträgt die Gesammt-Versicherungssumme für das Jahr 1875 142,350 Mark, gegen 135,975 Mark des Vorjahres 1874 also mehr 6375 Mark.

Die Societät ist im Laufe des Jahres 1875 von 282 Bränden betroffen worden, und haben dadurch 460 Versicherte an ihrem Immobiliar Schaden erlitten. Ganz zerstört, beziehungsweise beschädigt sind durch diese Brände an diesseits versicherten Gebäuden: 328 Wohnhäuser, 245 Scheunen, 393 Ställe, 86 ververschiedene andere Gebäude, darunter 5 Kirchen nebst Thürmen und 2 Kirchthürmen, 1 Spritzenhaus, 4 Brennereien und Brauereien, 7 Ziegelei- und 11 Mühlen- und Fabrikgebäude, zusammen 1070.

Es sind festgesetzt worden, einschließlich der Bewilligungen für, bezw. aus Anlaß von Brandschäden im Jahre 1874 und zurück: I. Brand-Entschädigungsgelder: a) für Immobiliar I. Versicherungsclasse 95,010 Mark 53 Pf., II. Versicherungsclasse 178,335 Mark 95 Pf., III. Versicherungsclasse 759,535 Mark 29 Pf., IV. Versicherungsclasse 350 Mark, Schäden-Abschätzungskosten 2022 Mark 80 Pf., zusammen 1,035,254 Mark 57 Pf., b) für Mobiliar: I. Versicherungsclasse 26,435 Mark, II. Versicherungsclasse 8,717 Mark 50 Pf., III. Versicherungsclasse 6,210 Mark, Abschätzungskosten 157 Mark 50 Pf., zusammen 41,520 Mark. Summa 1,076,774 Mark 57 Pf. II. Spritzen-Prämien 17,202 Mark, III. Wasserwagen-Prämien 5,226 Mark, IV. Pertinenzschäden-Vergütigungen 21,153 Mark 24 Pf., V. Reisekosten in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 2,192 Mark.

Ferner sind aufzubringen: VI. Verwaltungskosten: A. in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten: a. für die General-Direction 22,162 Mark 86 Pf., b. für die Kreis-Directoren 22,050 Mark, c. Remunerationen für die Kreis-Feuer-Societäts-Cassen-Rendanten (pro II. Semester 1874, I. und II. Semester 1875) 17,128 Mark 47 Pf., d. Ortserheber-Gebühren (do.) 38,080 Mark 81 Pf., zusammen 105,422 Mark 14 Pf. B. in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten: a. Remunerationen der Beamten der General-Direction 1,335 Mark, b. Remunerationen der Kreis-Directoren als Pauschquantum ev. zur Deckung erwachsener Unkosten 840 Mark, c. Remunerationen der Kreis-Feuer-Societäts-Cassen-Rendanten 1,113 Mark 10 Pf., d. Remunerationen der Versicherungs-Commissarien für Vermittelung von Versicherungen 1,520 Mark 50 Pf., e. Remunerationen derselben (extraordinaire) für besondere Thätigkeit 745 Mark, zusammen 5,553 Mark Mark 60 Pf. Summa 110,975 Mark 74 Pf. VII. Extraordinaria: A. in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 18,317 Mark 19 Pf. B. in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 383 Mark 83 Pf., zusammen 18,701 Mark 02 Pf. VIII. Vorschüsse: A. in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 295 Mark 40 Pf. B. in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 30 Pf., zusammen 295 Mark 70 Pf. Summa 1,252,520 Mark 27 Pf.

Es tritt hinzu die pro 1874 verbliebene Mehr-Ausgabe (Vorschuß) von 610,883 Mark 75 Pf., welche dadurch entstanden ist, daß in Folge der, mit dem 1. Januar 1875 stattgehabten Einführung der Reichsmarkwährung, das nach der letzteren am 13. ejd. m. erlassene Ausschreiben der Immobiliar-Feuercassen-Beiträge pro II. Semester 1874 bei dem noch nach Thalerwährung bewirkten Abschluß der Rechnung für das Jahr 1874 keine Berücksichtigung mehr finden konnte, und deshalb erst durch die Rechnung pro 1875, sowie im Folgenden durch die vorliegende Uebersicht nachgewiesen wird. Summa aller Ausgaben für das Jahr 1875 1,863,404 Mark 02 Pf.

Hiervon sind in Abzug zu bringen: a. der Zins-Ueberschuß des Bestandsfonds 15,034 Mark 20 Pf.; der Entschädigungs-Fonds hat nur eine Zins-Einnahme gehabt von 2,287 Mark 03 Pf., dagegen an Zinsen verausgabt 2764 Mark 26 Pf., so daß von dem obigen Zins-Ueberschuß des Bestands-Fonds noch abgehen 477 Mark 23 Pf. und verbleiben 14,556 Mark 97 Pf., b. wieder eingezogene Brand-Entschädigungs-Gelder ꝛc. 11,858 Mark 31 Pf., c. zu erstattende Vorschüsse 293 Mark 90 Pf., d. an Beiträgen der Mobiliar-Versicherten, und zwar: für die classificirten Versicherungen in I. Cl. 3460 Mark 78 Pf., in II. Cl. 4077 Mark 77 Pf., in III. Classe 16,568 Mark 53 Pf., in IV. Cl. 2 Mark 81 Pf., zusammen 24,109 Mark 89 Pf., für die nicht classificirten Versicherungen 769 Mark, zusammen 24,878 Mark 89 Pf. Summa 51,588 Mark 07 Pf.

Es verbleibt demnach eine Gesammt-Ausgabe von 1,811,815 Mark 95 Pf.

Zur Deckung dieser Summe sind ausgeschrieben worden: pro II. Semester 1874 für Gebäude der I. Versicherungsclasse 20 Pf., der II. Versicherungsclasse 40 Pf., der III. Versicherungsclasse 1 Mark, der IV. Versicherungsclasse 2 Mark für 300 Mark der Versicherungssumme, also in Classe I für 176,900,250 Mark: 117,933 Mark 50 Pf., in Classe II für 119,659,725 Mark: 159,546 Mark 30 Pf., in Classe III für 103,592,250 Mark: 345,307 Mark 50 Pf., in Classe IV für 755,700 Mark: 5,038 Mark, zusammen für 400,907,925 Mark: 627,825 Mark 30 Pf., pro I. Semester 1875 für Gebäude der I. Versicherungsclasse 24 Pf., der II. Versicherungsclasse 48 Pf., der III. Versicherungsclasse 1 Mark 20 Pf., der IV. Versicherungsclasse 2 Mark 40 Pf., also in Classe I für 183,013,050 Mark: 146,410 Mark 44 Pf., in Classe II. für 121,617,600 Mark: 194,588 Mark 16 Pf., in Classe III. für 104,500,125

Mark: 418,000 Mark 50 Pf., in Classe IV für 725,775 Mark: 5,806 Mark 20 Pf., zusammen für 409,856,550 Mark: 764,805 Mark 30 Pf., und pro II. Semester 1875 für Gebäude der I. Versicherungsclasse 16 Pf., der II. Versicherungsclasse 32 Pf., der III. Versicherungsclasse 80 Pf., der IV. Versicherungsclasse 1 Mark 60 Pf., also in Classe I für 190,725,675 Mark: 101,720 Mark 36 Pf., in Classe II für 124,206,600 Mark: 132,487 Mark 04 Pf., in Classe III für 104,810,250 Mark: 279,494 Mark, in Classe IV für 727,650 Mark: 3880 Mark 80 Pf., zusammen für 420,470,175 Mark: 517,582 Mark 20 Pf. Summa 1,910,212 Mark 80 Pf. Die Gesammt-Ausgabe beträgt nur 1,811,815 Mark 95 Pf., also weniger 98,396 Mark 85 Pf., welcher Betrag den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuercassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1876 als Guthaben anzurechnen.

Im I. Semester 1874 waren an Feuercassen-Beiträgen pro 300 Mark der Versicherungssumme für Gebäude der Versicherungsclasse I ausgeschrieben 16⅔ Pf., der Versicherungsclasse II 33⅓ Pf., der Versicherungsclasse III 83⅓ Pf., der Versicherungsclasse IV 1 Mark 66⅔ Pf., wogegen im II. Semester 1874, I. und II. Semester 1875 durchschnittlich für Gebäude der Versicherungsclasse I 20 Pf., der Versicherungsclasse II 40 Pf., der Versicherungsclasse III 1 Mark, der Versicherungsclasse IV 2 Mark, mithin weniger ausgeschrieben worden sind für Gebäude der Versicherungsclasse I. 3⅓ Pf., der Versicherungsclasse II 6⅔ Pf., der Versicherungsclasse III 16⅔ Pf., der Versicherungsclasse IV 33⅓ Pf.

Zu bemerken ist hierbei, daß die Feuercassen-Beiträge für Immobiliar, wie aus Vorstehendem ersichtlich, halbjährlich postnumerando ausgeschrieben werden, während die Beiträge für das classificirte Mobiliar halbjährlich pränumerando zur Erhebung gelangen, und zwar seit dem 1. Juli 1874 nach der Hälfte der Sätze, welche in dem zuletzt abgelaufenen Semester für's Immobiliar zu leisten sind.

Demgemäß sind erhoben worden für 300 Mark Mobiliar-Versicherung: a. pro I. Semester 1875: in Classe I 12 Pf., in Classe II 24 Pf., in Classe III 60 Pf., in Classe IV 1 Mark 20 Pf., b. pro II. Semester 1875: in Classe I 8 Pf., in Classe II 16 Pf., in Classe III 40 Pf., in Classe IV 80 Pf. als Mittelsätze dergestalt, daß dieselben für die im Laufe des einen oder anderen Semesters neu hinzugetretenen Versicherungen nur verhältnißmäßig, d. h. vom Tage der Versicherung ab bis zum Schluß des Semesters, zur Berechnung gekommen.

Classificirtes Mobiliar ist solches, welches auf eine wenigstens einjährige, nicht classificirtes Mobiliar (Getreidemiethen ꝛc.) dagegen, wie schon weiter oben bemerkt, solches, welches auf eine kürzere Periode versichert wird, für welches die vom General-Director fixirten Prämien ebenfalls pränumerando zu leisten sind.

Von den oben nachgewiesenen Verwaltungskosten im Betrage von 110,975 Mark 74 Pf., fallen auf 100 Mark des Gesammt-Versicherungs-Capitals, welches am Schlusse des Jahres 1875 a. für's Immobiliar 425,894,850 Mark, b. für's Mobiliar 13,198,575 Mark, zusammen 439,093,425 Mark betrug, rot. 2½ Pfennige.

Von besonders erheblichen Bränden ist unsere Societät im Jahre 1875 heimgesucht worden: 1) zu Betzin im Kreise Osthavelland, in Folge dessen zu vergütigen sind: 19,495 Mark 80 Pf., 2) zu Paaren i. Gl. in demselben Kreise, in Folge dessen zu vergütigen sind: 72,871 Mark 31 Pf., 3) zu Walchow im Kreise Ruppin, in Folge dessen zu vergütigen sind: 71,923 Mark 46 Pf., 4) zu Prittzhagen im Kreise Oberbarnim, in Folge dessen zu vergütigen sind: 19,398 Mark 65 Pf., 5) zu Steinfurth in demselben Kreise, in Folge dessen zu vergütigen sind: 27,660 Mark 65 Pf., 6) zu Freienthal im Kreise Zauch-Belzig, in Folge dessen zu vergütigen sind: 29,022 Mark, 7) zu Zülichendorf im Kreise Jüterbog-Luckenwalde, in Folge dessen zu vergütigen sind: 69,032 Mark, 8) zu Langen-Lipsdorf in demselben Kreise, in Folge dessen zu vergütigen sind: 111,785 Mark 59 Pf., 9) zu Ihlow in demselben Kreise, in Folge dessen zu vergütigen sind: 52,252 Mark 96 Pf., 10) zu Zinna Dorf in demselben Kreise, in Folge dessen zu vergütigen sind: 40,712 Mark 16 Pf., 11) zu Breitenteicher Mühle im Kreise Angermünde, in Folge dessen zu vergütigen sind: 18,716 Mark 80 Pf., 12) zu Eulow im Kreise Sorau, in Folge dessen zu vergütigen sind: 18,710 Mark 28 Pf.

Von den während des Jahres 1875 stattgefundenen Bränden sind: 80 durch Gewitter, 4 durch vorsätzliche Anstiftung, 1 durch Feuerpolizei-Contravention, 9 durch unzurechnungsfähige Personen verursacht worden, in 180 Fällen war die Entstehungsursache nicht zu ermitteln und in 8 Fällen ist das Ergebniß der Recherchen resp. der eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung bis jetzt noch unbekannt geblieben.

Wegen der vorsätzlichen Brandstiftungen ist je 1 Person resp. zu 6 und 5 Jahren Zuchthaus, 1½ und 2½ Jahren Gefängniß, und wegen der Feuerpolizei-Contravention 1 Person zu 5 Tagen Haft rechtskräftig verurtheilt worden.

Von allen diesen Personen ist ein ganzer oder theilweiser Ersatz des der Societät zugefügten Schadens nicht zu erlangen gewesen.

Im Interesse unserer Societät haben sich bei Löschung von Bränden die nachstehend genannten Personen so ungewöhnlich thätig gezeigt, daß wir gern Veranlassung nehmen, dies hiermit belobigend anzuerkennen: 1) der Zimmerpolier Foth zu Zerrenthin, 2) der Schmiedegeselle Hermann Arndt zu Rossow, 3) der Schornsteinfeger Ulrich Arndt zu Brüssow, im Prenzlauer Kreise, 4) der Maurergeselle Carl Bade zu Hardenbeck, 5) der Maurergeselle August Bade zu Hardenbeck, im Templiner Kreise, 6) der Schornsteinfegergeselle Kaestner zu Beeskow, 7) der Schornsteinfegerlehrling August Krüger zu Beeskow,

im Beeskow-Storkower Kreise, 8) der Bauer Ferdinand Lehmann, 9) der Miether Drauguſch, 10) der Bauersohn Carl Lehmann, 11) der Maurer Friedrich Schonnop, alle 4 zu Treppendorf, 12) der Miether Friedrich Handroſch, 13) der Dienſtknecht Albert Borch, 14) der Büdner Ernſt Borch, alle 3 zu Kuſchkow im Lübbener Kreiſe.

Berlin, den 23. Mai 1876.

Ständiſche General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlauſitz.

Patent-Ertheilungen.

Dem Director der Rheiniſchen Baugeſellſchaft, Landrath a. D. Schubarth zu Cöln, iſt unter dem 29. Juni d. J. ein Patent

auf ein durch Beſchreibung nachgewieſenes Verfahren, die ſchädliche Condenſation von Dampf in Dampfmaſchinen zu vermindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki in Berlin iſt unter dem 30. Juni 1876 ein Patent

auf einen beweglichen Waſſerſchenkel an Fenſtern in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Anordnung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Baumeiſter Friedrich Gaens zu Cöln iſt unter dem 30. Juni d. J. ein Patent

auf ein Verfahren zum Härten von Gypsgegenſtänden

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Album-Fabrikanten A. Foerſte zu Berlin iſt unter dem 3. Juli 1876 ein Patent

auf einen Bücher-Einband mit Doppelfalz und geſchloſſenem Rücken in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen Anordnung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Charles Smith Larrabee in Mainz iſt unter dem 3. Juli d. J. ein Patent

auf Vorrichtungen an Nähmaſchinen für umgewandte Schuhe, ſoweit dieſelben nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden ſind,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenier Herrn Carl Tümmler zu Königshütte iſt unter dem 3. Juli d. J. ein Patent

auf ein eiſernes Straßenpflaſter in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Anordnung,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Chemiker Siegfried Stein zu Bonn ſind unter dem 4. Juli d. J. zwei Patente, nämlich:

1) auf einen Zuſchlag beim Umſchmelzen des Roheiſens im Flammofen, beim Puddeln, Beſſemern und Stahlſchmelzen, ſowie
2) auf reinigende Zuſchläge bei der Roheiſendarſtellung in der durch Beſchreibung nachgewieſenen Verbindung, ohne Jemanden in der Anwendung der einzelnen, in ihrer Wirkung bekannten Beſtandtheile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn M. H. Kernaul in Berlin iſt unter dem 5. Juli 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Wellenkuppelung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Vice-Wachtmeiſter Guſtav Trauernicht iſt zum Regierungs-Militair-Supenumerarius ernannt worden.

Bei der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin ſind: 1) der Regierungs-Aſſeſſor Wittmaack als Hilfsarbeiter eingetreten, 2) der Militairſupernumerar Hamelmann ausgeſchieden und 3) der Regierungsſecretair Köhler verſtorben.

Der bisherige Hülfsprediger Otto Chriſtoph Wilhelm Kobow iſt zum Pfarrer bei den evangeliſchen Gemeinden der Parochie Rohlsdorf, Diöceſe Pritzwalk, beſtellt worden.

Der Schulamtscandidat Dr. Roſenow iſt als ordentlicher Lehrer an der Sophien-Realſchule zu Berlin angeſtellt worden.

Der Schulamtscandidat Mönch iſt als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerſchule zu Rathenow angeſtellt worden.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle a. S. während des 1. Halbjahres 1876.

Der als Hülfsarbeiter beim Ober-Bergamts-Collegium zu Halle a. S. bisher beſchäftigt geweſene Bergaſſeſſor Käſtner iſt unter Beilegung des Charakters als Bergmeiſter zum Bergrevier-Beamten ernannt und ihm die Revier-Beamtenſtelle zu Eisleben übertragen. Dem Bergwerks-Director Foitzick zu Rüdersdorf iſt der Charakter als Bergrath Allerhöchſt verliehen worden. Der Factor Sternagel iſt von Altenweddingen an das Salzamt zu Dürrenberg zurückverſetzt. Der Büreau-Aſſiſtent Born zu Staßfurt iſt zum Secretair befördert worden. Der Bergrevier-Beamte Bergrath Leiſt zu Eisleben, Ober-Bohrinſpector Zobel zu Elmen und Secretair Läſſig zu Staßfurt ſind auf ihren Antrag in den Ruheſtand verſetzt.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- und Lehrerstellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Bochow, Diöcese Jüterbog, kommt am 1. April k. J. durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Superintendenten und Pfarrers Roth, zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle wird auf Grund des § 32 a. E. der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 durch die Kirchenbehörden erfolgen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Jänickendorf, Diöcese Luckenwalde, kommt zum 1. October d. J. durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Senckel, zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Verordnung vom 2. December 1874 (G.-S. de 1874 № 28 S. 355).

Wiederbesetzt sind folgende Schulstellen: zwei Lehrerstellen in Luckenwalde, eine desgl. in Neustadt-Eberswalde, die zweite Lehrerstelle in Herzfelde, Inspection Straußberg, die erste Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle in Britz, Inspection Berlin-Cöln.

Erledigt sind resp. werden je eine Lehrerstelle A. bei den Stadtschulen zu: a. Vierraden (Rectorstelle), Inspection Schwedt a. O., Patronat Königl. Hofkammer, 1. Januar 1877; b. Zossen, Inspection gleichen Namens, Magistrat. Patronats, seit 1. April d. J.; c. zu Joachimsthal, Inspection Neustadt-Eberswalde, Königl. Patronats. 1. October d. J.; d. Cöpenick, Inspection Berlin-Cöln, Magistrat. Patronats, 1. October d. J.; e. Lychen, Inspection Templin, Magistrat. Patronats, 1. October d. J.; f. Oderberg i. M., Inspection Angermünde, Magistrat. Patronats, 1. October d. J.; B. bei den Landschulen zu: g. Petznick (Lehrer- und Küsterstelle), Inspection Templin, Privatpatronats, seit 15. Mai d. J.; h. Friedrichswalde (zweite Lehrerstelle), Inspection Templin, Königl. Patronats, 1. October d. J.; i. Warthe (zweite Lehrerstelle), Inspection Templin, Privatpatronats, 19. September d. J.; k. Petkus (Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle), Inspection Baruth, Privatpatronats, 1. October d. J.; l. Nowawes (zwei Lehrerstellen), Inspection Potsdam I, Königl. Patronats, 1. October d. J.; m. Dorf Rüdersdorf (zweite Lehrerstelle), Inspection Straußberg, Königl. Patronats, 1. October d. J.; n. Neu-Zerpenschleuse (zweite Lehrerstelle), Inspection Bernau, Königl. Patronats, 1. October d. J.; o. Gr.-Dölln (II. Lehrerstelle), Inspection Templin, Königl. Patronats, 1. October d. J.; p. Pankow (Lehrerstelle), Inspection Berlin-Land, Königl. Patronats, 1. October d. J.; q. Wahlsdorf (Lehrer-, Organisten- und Küsteradjunctenstelle), Inspection Baruth, Privatpatronats, event. 1. October d. J.; r. Messingwerk (Lehreradjunctenstelle), Inspection Neustadt-Eberswalde, Privatpatronats, event. 1. October d. J. — ad a. bis p. durch Versetzung, ad q. und r. durch Emeritirung.

Durch Abgang von Lehrern sind resp. werden erledigt: die 2. Lehrerstelle zu Langen, Inspection Ruppin, Privat-Patronats, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Radensleben, Inspection Ruppin, Privat-Patronats, die 5. Stelle an der Volksschule zu Plaue a. H., Inspection Altstadt-Brandenburg, Privat-Patronats. Durch Emeritirung eines Lehrers ist an der Stadtschule in Treuenbrietzen, Inspection gleichen Namens, Privat-Patronats, eine Stelle vacant geworden.

Nachweisung der während des Monats Juni 1876 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Kreisrichter Kampfmeyer in Alt-Landsberg ist gestorben. Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt die Kreisrichter Brakenhausen in Spandau, Schröter in Wittenberge, Busch in Wriezen, Seifert in Pritzwalk, Klein in Rheinsberg, Friedberg in Spandau, Schulze in Brandenburg, Schultz in Jüterbog, Pietsch in Brandenburg, von Seyffertitz in Kyritz, Eisleben in Strasburg Uckm., Luhme in Neustadt-Eberswalde, Wiesener in Spandau, Doering in Meyenburg, Schroeter in Neustadt-Eberswalde. Zu Stadtgerichts-Räthen sind ernannt die Stadtrichter Büchtemann, Paulitzki, Giersch, Matthies, Kramer, Max Eduard Ernst Haack, Roestel, Hesse, von Le Coq, Appelius, Haase und Brose. Der Kreisrichter Sellmer in Seelow ist als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin versetzt. Der Gerichts-Assessor Freiherr von Reiswitz-Kaderzien ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Züllichau mit der Function als Gerichts-Commissar in Schwiebus ernannt.

II. Rechtsanwalte und Notare. Dem Geheimen Justizrath Lüdicke zu Berlin ist die nachgesuchte Entlassung an seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt und demselben der Kronen-Orden zweiter Classe verliehen worden. Der Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin, Justizrath Wilke, ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt worden.

III. Gerichts-Assessoren. Der Gerichts-Assessor Dr. Daude ist zum Staatsanwaltsgehülfen bei der Ober-Staatsanwaltschaft in Marienwerder ernannt. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare Freiherr von Reisnitz-Kaderzien, Partisch, und Berenhart.

IV. Referendare. Aus dem diesseitigen Departement sind entlassen die Referendare von Chmelewski Behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, Boltz, Behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Wiesbaden. In das diesseitige Departement sind übernommen die Referendare Dr Rosenthal aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, von Wartenberg aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

Dr. Leonhard aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. Zu Referendarien sind ernannt die Rechtscandidaten Dr. Gluck, Dr. Koch, Dr. Michaelis, Kuh, Peltesohn, Vogelgesang, Freudenthal und Brennecke.

V. Subaltern-Beamte. An das Kreisgericht zu Berlin sind versetzt die Secretaire Gädke, Garlipp und Kühn. Der Kreisgerichts-Secretair Thiele in Belzig ist gestorben. Zu Kreisgerichts-Secretairen sind ernannt die Büreau-Assistenten Koehler in Charlottenburg, Märten in Pritzwalk, Stapelfeld in Prenzlau, Voelker in Cöpenick, Rindfleisch bei dem Kreisgerichts in Berlin, Koppe in Alt-Landsberg. Versetzt sind die Büreau-Assistenten Brechert in Wittstock an das Kreisgericht in Brandenburg, Ehrenreich in Neustadt-Eberswalde an das Kreisgericht in Beeskow, Matthies in Luckenwalde an das Kreisgericht in Berlin. Zu Büreau-Assistenten sind ernannt die Civil-Supernumerare Hense in Wittstock, Lemm in Neu-Ruppin, von Klösterlein in Wittenberge, Jähns in Oranienburg, Polster in Neustadt-Eberswalde, Haase in Wriezen, Brehmer bei dem Kreisgericht in Berlin, Lange und Hencke in Charlottenburg, Büllgraf in Wittstock, Hamann in Luckenwalde.

Nachweisung

der im Monat Juni 1876 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Kreis Teltow. 1) Rentier Pieper zu Tempelhof, Schiedsmann für den 1. ländlichen Bezirk, 2) Rentier Kreideweiß daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 3) Rentier Fuhrmann ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) Gemeindeverordneter Haehn zu Mariendorf, Schiedsmann für den 2. ländlichen Bezirk, alle 4 verpflichtet am 21. Mai 1876; 5) Mühlenmeister Haensch daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 10. Juni 1876; 6) Bauer Rohrbeck ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 7) Bauer Rohrbeck zu Buckow, Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, 8) Bauer Kickebusch daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 9) Gemeindevorsteher Berlinicke zu Lankwitz, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 10) Eigenthümer Bambach zu Rixdorf, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, 11) Zimmermeister Linde daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 12) Eigenthümer Boettcher ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 13) Bauunternehmer Wuthe ebendaselbst, Schiedsmann für den ländlichen Bezirk 4a., 14) Kaufmann Heller ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) Mühlenmeister Radke ebendaselbst, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, 16) Tischlermeister Hoffmann ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 17) Fleischermeister Jucta ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 18) Eigenthümer Wolff ebendaselbst, Schiedsmann für den ländlichen Bezirk 5a, 19) Kaufmann Höpfner ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 14 verpflichtet am 21. Mai 1876; 20) Eigenthümer Zernickow ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 10. Juni 1876; 21) Bauunternehmer Kettner ebendaselbst, Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk, 22) Eigenthümer Krebs ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 23) Gastwirth Behrend ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 24) Kunstgärtner Bluth ebendaselbst, Schiedsmann für den ländlichen Bezirk № 6a., 25) Kunstgärtner Wekmann ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 26) Kunstgärtner Wildensee ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 27) Tischlermeister Niemetz zu Britz, Schiedsmann für den 7. ländlichen Bezirk, 28) Büdner Dietrich daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 29) Kossäth Grothe ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 9 verpflichtet am 21. Mai 1876; 30) Kossäth Massante zu Rudow, 2. Stellvertreter für den 9. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 31. Mai 1876; 31) Rittergutsbesitzer Keller zu Klein-Ziethen, 1. Stellvertreter für den 10. ländlichen Bezirk, 32) Stellmachermeister Boehm zu Blankenfelde, Schiedsmann für den 11. ländlichen Bezirk, 33) Gemeinde-Vorsteher Buchwald daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 34) Gastwirth Hoff zu Dahlwitz, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 4 verpflichtet am 21. Mai 1876; 35) Fleischermeister Lehmann zu Teupitz, 2. Stellvertreter für den 13. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 13. Juni 1876; 36) Rentier Thal zu Neuendorf, Schiedsmann für den 19. ländlichen Bezirk, 37) Schmiedemeister Fiedler daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 38) Fabrikant Rohde ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 8. Mai 1876.

(Schluß folgt.)

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem bisher unter dem Namen „Theerofen Pechhütte", auch „Theerofen Birkholz" bekannten früher Galle'schen Theerofen-Etablissement bei Birkholz, im Kreise Beeskow-Storkow, welches innerhalb des Forst-Reviers Kl.-Wasserburg belegen und für das Königliche Haus-Fideicommiß angekauft ist, ist der Name **„Förster-Etablissement Pechhütte"** beigelegt worden.

Potsdam, den 10. Juli 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 21. Juli **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Allerhöchste Ordre,

betreffend die Genehmigung der Auflösung der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft und des zwischen dieser Gesellschaft und der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft geschlossenen Vertrages, betreffend die Abtretung des Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Stamm-Unternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, vom 17. März 1876.

179. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Madgeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft ihre Auflösung beschlossen und mit der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft den anliegenden Vertrag vom 17. März 1876, betreffend die Abtretung des Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Stamm-Unternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vereinbart hat, will Ich auf den Antrag der gedachten beiden Gesellschaften zu der Auflösung der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft und zu dem genannten Vertrage vom 17. März 1876 die landesherrliche Genehmigung hierdurch mit der Maßgabe ertheilen, daß die conceſſionsmäßigen Rechte und Pflichten der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft auf die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft übergehen. Die wegen des Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Unternehmens zwischen Meiner Regierung und den Regierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Anhalt geschlossenen Staatsverträge sind auch für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft maßgebend.

Gegeben Bad Ems, den 15. Juni 1876.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. Camphausen, Graf zu Eulenburg, Dr. Leonhardt, Dr. Falk, von Kameke, Achenbach, Dr. Friedenthal.

* * *

Vertrag,

betreffend die Abtretung des Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Stamm-Unternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.

Zwischen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft nnd der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft ist unter dem 24. Januar 1872 ein Betriebsüberlassungs- und Fusions-Vertrag vereinbart worden, welcher bisher Perfection nicht erlangt hat, da Seitens der Königlich Preußischen Staats-Regierung die vorbehaltene Genehmigung nicht ertheilt worden ist.

Bei den mit der Königlich Preußischen Staats-Regierung über die Genehmigung des vorbezeichneten Vertrages gepflogenen Verhandlungen ist zur Sicherung der nach Ansicht derselben gefährdeten öffentlichen und fiscalischen Interessen die Abtrennung der Halle-Casseler Eisenbahn, sowie der Strecke von Nordhausen bis zur früheren Preußischen Landesgrenze bei Nirei von dem Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger resp. dem Magdeburg-Halberstädter Unternehmen und die Ueberlassung dieser Bahnen an den Staat zur Bedingung der Vereinigung beider Unternehmungen gemacht worden.

In Folge dessen hat das Directorium der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft anliegenden Vertrag vom 4. März d. J. wegen des Verkaufs gedachter Bahnstrecken mit dem Staate abgeschlossen.

Die beiden Directorien, durchdrungen von der Ansicht, daß die Vereinigung beider Bahnen auch nach Abtretung der Bahnstrecke Nordhausen-Nirei und der Halle-Casseler Zweigbahn im Interesse der Actionaire beider Unternehmungen liegt, haben die Bestimmungen des Eingangs gedachten Vertrages einer Revision unterworfen und unter Berücksichtigung der inzwischen veränderten thatsächlichen Verhältnisse, vorbehaltlich der Genehmigung der Hohen Staats- und Landes-Regierungen der Königreiche Preußen und Sachsen, sowie des Herzogthums Anhalt und ferner vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Ausschüsse und der General-Versammlungen ihrer Actionaire den nachstehenden anderweitigen Vertrag abgeschlossen:

§ 1. Die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft löst sich auf und übereignet an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft die ihr gehörigen Bahnen mit ihrem gesammten beweglichen und unbeweglichen Zubehör, insbesondere mit ihren Betriebsmitteln, dem Reste des Baufonds, ihren Reserve- und Erneuerungsfonds, den Beständen an Bahn- und Betriebsmaterialien, überhaupt mit allen dem Unternehmen anklebenden Rechten und Verpflichtungen, in welche die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft eintritt, jedoch mit Ausschluß der durch Vertrag vom 4. März d. J. an den Preußischen Staat abzutretenden Bahnstrecken von Nord-

hausen nach Nirei und von Halle nach Cassel und mit Ausschluß des Zubehörs derselben, in dem Umfange, wie dies in jenem Vertrage bestimmt ist, im Uebrigen, wie sie stehen und liegen.

Zur Abgabe der Erklärung vor den zuständigen Grundbuchämtern, daß die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft die Eintragung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft als neue Erwerberin der erkauften Grundstücke bewilligt, wird hierdurch Seitens der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft der oberste Beamte, welcher jeweilig den Betrieb auf derjenigen Bahnstrecke leitet, der das betreffende Grundstück zugehört, beziehungsweise an deren Stationsorten dasselbe liegt, für die Zeit nach der Auflösung des Directoriums der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft und zwar ohne Einschränkung der Zeitdauer mit dem Rechte der Substitution bevollmächtigt. Sollte der vorstehend gedachte Beamte nicht im Stande sein, die Auflassung zu bewirken, so wird hierdurch die Eisenbahn-Aufsichts-Behörde ermächtigt, diejenige Person resp. die Personen zu benennen, welche die obengedachten Erklärungen selbst oder durch einen Substituten abzugeben haben.

Ferner übereignet die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft die ihr aus dem vorgedachten Vertrage vom 4. März d. J. zustehende Kaufgeldforderung für die Strecke Nordhausen-Nirei und cedirt derselben die sämmtlichen übrigen, ihr aus jenem, sowie auch aus gegenwärtigem Vertrage zustehenden Rechte, soweit solche nach Beendigung der Liquidation des Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Unternehmens noch vorhanden sind, wogegen die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft alle Verpflichtungen, soweit sie von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft nicht selbst erfüllt worden sind, übernimmt.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft erkennt zugleich den vorgedachten Vertrag seinem vollen Inhalte nach, als auch für sich verbindlich, hierdurch ausdrücklich an.

In den Verkauf werden alle seit dem der Perfection dieses Vertrages vorhergehenden 1. Januar aufgekommenen Intraden der Kaufobjecte eingeschlossen und es fallen alle seit diesem Zeitpunkte für dasselbe gemachten Ausgaben, einschließlich der Verzinsung der Prioritäts-Obligationen ꝛc., der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft zur Last.

§ 2. Die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, die auf ihrem Unternehmen ruhenden, noch nicht amortisirten Prioritätsschulden sofort nach Perfection dieses, sowie des in der Einleitung erwähnten Vertrages zu kündigen und nach Ablauf der Kündigungsfrist zurück zu zahlen und übergiebt die hiernach von ihren Schulden zu liberirenden Bahnstrecken Magdeburg-Leipzig und Schönebeck-Staßfurt an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft mit dem Vorbehalte, daß dieselben mit zwei neuen, dem Range nach hinter einander folgenden Prioritäts-Anleihen, welche zur Durchführung der aus der Auflösung des Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Unternehmens, sowie zur Abfindung der Actionaire dieser Gesellschaft sich ergebenden Finanzoperationen erforderlich sind, nach Angabe des § 4 belastet werden sollen. Diesen Prioritäts-Obligationen wird ein unbedingtes Vorzugsrecht in Bezug auf das frühere Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Unternehmen, soweit es an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft übergehen wird, eingeräumt, so daß dieselben in erster Linie mit Capital und Zinsen auf den Erlös und die Erträgnisse der ehemaligen Magdeburg-Leipziger Bahnstrecken Anspruch haben und es wird denselben außerdem, unbeschadet dieses Vorzugsrechts, das gesammte Vermögen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft unmittelbar hinter den bis jetzt auf dasselbe aufgenommenen Prioritätsschulden verhaftet. Den Gläubigern des Magdeburg-Halberstädter Unternehmens sind demnach erst die Magdeburg-Leipziger Bahnstrecken nach völliger Befriedigung der vorbezeichneten Prioritätsgläubiger haftbar.

Die neu zu emittirenden 4½ % beziehungsweise 4%igen Prioritäts-Obligationen sollen als „Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Littr. A und B" bezeichnet werden.

§ 3. Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft zahlt an die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft als Kaufpreis:

1) den zur Tilgung der auf dem Magdeburg-Leipziger Unternehmen ruhenden, noch nicht amortisirten Prioritäts-Obligationen erforderlichen Geldbetrag (§ 2 al. 1),
2) die Summe von 31,500,000 M., Ein und dreißig Millionen Fünfhunderttausend Mark,

und übernimmt die durch die Liquidation dieser Gesellschaft entstehenden Kosten, soweit dieselben auf die von ihr erkauften Objecte und auf die Strecke Nordhausen-Nirei entfallen, für eigene Rechnung, soweit sie dagegen auf die Halle-Casseler Eisenbahn entfallen, gegen Erstattung derselben (cfr. § 3 al. 3).

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft zahlt ferner der Liquidationsmasse der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft von dem der Perfection des Vertrages vorausgehenden 1. Januar ab bis zum Tage der Auszahlung des Liquidationserlöses von dem vorstehend aufgeführten Kaufpreis von 31,500,000 Mark als Aequivalent für die ihr vom 1. Januar desselben Jahres ab überwiesenen Reineinnahmen der erkauften Strecken fünf Procent Zinsen. Sie stellt endlich derselben Masse für den gleichen Zeitraum von dem Nominalbetrage der mit Staatszinsgarantie versehenen Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Stammactien Lit. B gegen Abtretung der Ansprüche derselben auf deren Betriebs- und etwaigen Zinserträgnisse dieses Zeitraums 4 % Zinsen zur Disposition.

Zur Deckung der auf die Halle-Casseler Bahn entfallenden Liquidationskosten, entstehenden Zinsausfälle u. s. w. wird der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft aus der vom Staate für diese Bahn zu zahlenden Abfindung von 39,000,000 Mark ein Pauschalbetrag von 687,000 Mark überwiesen.

§ 4. Nach dem Vertrage der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft mit dem Staate vom 4. März d. J. in Verbindung mit den Bestimmungen dieses Vertrages § 3 al. 3 entfällt auf jede der mit Staatszinsgarantie ausgestatteten 141,900 Stück Stammactien der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft La. B ein reiner Erlös von 270 M., Zweihundertsiebenzig Mark, welchem 4 % jährliche Zinsen von dem der Perfection des Vertrages vorausgehenden 1. Januar hinzutreten.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, den Besitzern dieser Actien gegen Abtretung ihres Anspruchs, d. h. gegen Einlieferung der Actien nebst zugehörigen Dividendenscheinen und Talons 300 Mark, Dreihundert Mark 4½ %ige Prioritäts-Obligationen nebst entsprechenden Coupons und Talons und zwar Nennwerth gegen Nennwerth anzubieten und wird zu diesem Behufe auf die von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft erkauften Bahnstrecken in erster Stelle eine der Amortisation während eines Zeitraums von mindestens 25 Jahren nicht unterliegende Prioritäts-Anleihe im Betrage von 42,000,000 Mark, Zwei und vierzig Millionen Mark, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 aufnehmen.

Nach § 3 dieses Vertrages entfällt ferner auf jede der 52,500 Stück alten Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Stammactien ein reiner Erlös von 600 Mark, Sechshundert Mark, nebst 5 % jährlicher Zinsen von dem der Perfection des Vertrages vorausgehenden 1. Januar. Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, den Besitzern dieser Actien gegen Abtretung ihres Anspruchs, d. h. gegen Einlieferung der Stammactien nebst zugehörigen Dividendenscheinen und Talons, 900 Mark, Neunhundert Mark 4 %ige Prioritäts-Obligationen nebst entsprechenden Coupons und Talons anzubieten und wird zu diesem Zwecke, sowie zur Bestreitung der aus der Liquidation des Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Stamm-Unternehmens entstehenden Kosten auf eben jene Objecte eine Prioritätsanleihe von 51,000,000 Mark, Ein und fünfzig Millionen Mark in zweiter Stelle, d. h. im Range sowohl wegen Capitals als Zinsen hinter der vorgedachten Anleihe von 42,000,000 Mark nach Maßgabe des § 2 aufnehmen, welche vom Jahre 1885 ab der Amortisation mit jährlich ein halb Procent des Nominalbetrages unter Zuschlag der von den amortisirten Obligationen ersparten Zinsen unterliegen soll.

Die ferneren Bestimmungen, unter denen die Emission der vorgedachten 4½, beziehungsweise 4 %igen Prioritäts-Obligationen zu erfolgen hat, sollen durch Allerhöchstes Privilegium festgesetzt werden.

Sofern bei dem Umtausche die mit einzuliefernden Dividendenscheine fehlen sollten, werden die Coupons der neuen Prioritäts-Obligationen für die entsprechenden Jahre zurückbehalten.

Der Zinsbetrag der zurückbehaltenen Coupons gelangt erst zur Auszahlung, wenn innerhalb der Verjährungsfrist der Dividendenscheine von anderer Seite ein Anspruch nicht erhoben ist.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, bei der Aufforderung zum Umtausche der alten Magdeburg-Leiziger Stammactien und der Stammactien La. B. gegen entsprechende 4 % resp. 4½ %ige Prioritäts-Obligationen eine wenigstens dreimonatliche Präclusivfrist zu bewilligen.

§ 5. Zur Führung einer getrennten Abrechnung für das ehemalige Magdeburg-Leipziger Unternehmen ist die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft nicht verpflichtet. Sollte jedoch in einem Jahre der an die Actionaire der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft zur Vertheilung kommende Reingewinn weniger als 1,000,000 Mark, Eine Million Mark betragen, so soll getrennte Rechnungslegung eintreten, diese aber wiederum aufhören, sobald sich von Neuem ein günstigeres Betriebsergebniß herausgestellt hat.

Die zur Vereinfachung der Betriebsrechnung anzuwendenden Grundsätze über Vertheilung gemeinschaftlich gebuchter Ausgaben unterliegen der Genehmigung des Königlich Preußischen Handels-Ministeriums.

§ 6. Die Uebergabe der verkauften Objecte erfolgt mit dem ersten des auf die Perfection des Vertrages folgenden Monats. Mit diesem Zeitpunkte wird das Directorium der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft aufgelöst und das Directorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft zum Liquidator der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft bestellt. Dasselbe hat in dieser Eigenschaft nach Ablauf des Liquidationsjahres den Actionairen den Liquidations-Erlös und zwar:

1) für jede alte Stammactie der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft = 600 Mark,
2) für jede Stammactie dieser Gesellschaft La. B = 270 Mark;

erstere nebst 5 % vom Effectivbetrage, letztere nebst 4 % Zinsen vom Nominalbetrage für die Zeit vom 1. Januar des Jahres, in welchem die Perfection erfolgt, bis zu dem bekannt zu machenden Tage der Zahlung durch dreimaligen Aufruf

1) in der Magdeburgischen Zeitung zu Magdeburg,
2) im Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin,
3) in der Königlichen Leipziger Zeitung zu Leipzig und
4) in der Hamburgischen Börsenhalle zu Hamburg,

so lange diese Blätter erscheinen, zur Disposition zu stellen.

Der Abfindungsbetrag der zur Einlösung kommenden alten Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Stamm-

actien wird um den Werth der noch nicht fällig gewesenen, nicht zur Ablieferung gelangenden Dividendenscheine mit 36 Mark, Sechsunddreißig Mark, der der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Stammactien La. B. mit 13,50 Mark, Dreizehn Mark fünfzig Pfennigen, bei der Auszahlung gekürzt.

Dieser Abzug gelangt erst zur Auszahlung, wenn innerhalb der Verjährungsfrist von anderer Seite ein Anspruch auf Auszahlung nicht erhoben sein sollte.

Die Nummern der nicht zur Einlösung gelangten Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Stammactien werden während der nächsten auf das Liquidationsjahr folgenden zehn Jahre, jährlich einmal in vorgedachten vier Blättern, so lange dieselben erscheinen, aufgerufen und wird, falls sich deren Inhaber meldet, der darauf entfallende Liquidationsbetrag ohne weitere Verzugszinsen von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft gezahlt. Diejenigen Actien, welche nicht innerhalb dieser Zeit und nicht innerhalb eines Jahres, vom Datum der letzten Bekanntmachung an gerechnet, zur Einlösung präsentirt worden sind, werden ohne Weiteres werthlos, was alsdann unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Actien öffentlich bekannt gemacht wird.

Inzwischen sind die auf solche Actien entfallenden Liquidationsbeträge Seitens der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft bereit zu halten.

Die eingezogenen Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Stammactien (alte und La. B.) sind nach Anordnung der Königlich Preußischen Staats-Regierung außer Cours zu setzen oder zu vernichten.

Der Ausschuß der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft in der Zusammensetzung, wie er sich zur Zeit der Perfection dieses Vertrages befindet, fungirt bis zum Ablaufe von vier Wochen nach dem für die Auszahlung der Liquidationsbeträge festgesetzten Termine, dechargirt die Rechnungen für die bei Perfection dieses Vertrages bereits abgelaufenen Betriebsjahre und vertritt die sich aus diesem Vertrage ergebenden Interessen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft gegenüber der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.

§ 7. Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, soweit dasselbe dem Ressort der Betriebs-Direction zu Magdeburg und der Obermaschinenmeisterei zu Buckau zugetheilt ist, wird von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft übernommen, welche die mit den Beamten eingegangenen Verträge zu erfüllen, insbesondere auch für die denselben an die bisherige Pensions-, Wittwen- und Waisen-Casse zustehenden Anrechte in gleicher Weise aufzukommen hat, wie der Preußische Staat für die Anrechte der Beamten, welche in Folge des Ueberganges der Halle-Casseler Eisenbahn in das Eigenthum des Staats zur Staatseisenbahn-Verwaltung übertreten. Unter denselben Bedingungen übernimmt die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft die Beamten der allgemeinen Verwaltung, soweit dieselben nicht etwa von der Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung in Folge des Vertrages vom 4. März d. J. übernommen werden.

Der am Tage der Perfection dieses Vertrages vorhandene Bestand der Pensions-, Wittwen- und Waisencasse für die Beamten der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft soll, sobald sich die letztere auflöst, an die Preußische Staats-Regierung zur abgesonderten Verwaltung übergeben werden und dazu dienen, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche für die Casse bis zur Perfection des Vertrages entstanden sind, sowie die Pensionscassenbeiträge zu erstatten, welche Beamte aus Veranlassung der Auflösung der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft nach dem Statut der Pensionscasse zurückzufordern etwa berechtigt sind.

Sofern dieser Bestand dazu nicht ausreichen sollte, wird der Staat und die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft die erforderlichen Zuschüsse je zur Hälfte leisten, wogegen auch ein nach Erfüllung aller Verpflichtungen etwa verbleibender Restbestand jedem der beiden Theile zur Hälfte zufällt.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft übernimmt auch die Fortgewähr der bisher aus Betriebsfonds gezahlten Pensionen und Unterstützungen, soweit solche in Folge von Beschädigungen beim Betriebe der Strecken Magdeburg-Leipzig und Schönebeck-Staßfurt und zugehörigen Zweigbahnen zugestanden worden sind, während für die in Folge von Beschädigungen auf der Halle-Casseler und Nordhausen-Nieder Bahn verwilligten Pensionen und Unterstützungen der Staat als demnächstiger Besitzer derselben aufzukommen hat.

Alle sonstigen, innerhalb des Gesammtunternehmens, insbesondere auch aus Gründen dienstlichen Interesses oder aus Billigkeitsrücksichten übernommenen Pensionen und Unterstützungen trägt der Staat und die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft je zur Hälfte.

§ 8. Die Mitglieder des Directoriums der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft sind auf drei resp. zwölf Jahre, letztere unter Gewährung von Pensionsansprüchen, gewählt. Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, soweit die Mitglieder nicht in das Directorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft übertreten, die Gehälter bis zum Ablaufe der Wahlperiode weiter zu zahlen und demnächst die zugesicherte Pension zu gewähren.

§ 9. Alle diesem Vertrage entgegenstehenden Bestimmungen der Gesellschafts-Statuten werden aufgehoben.

§ 10. Die beiden contrahirenden Eisenbahn-Gesellschaften verzichten hierdurch ausdrücklich auf alle Einwendungen, welche den Bestimmungen dieses Vertrages etwa entgegengestellt werden könnten, insbesondere auch auf die Einwände des Irrthums und der Verletzung über die Hälfte.

§ 11. Die Kosten dieses Vertrages incl. etwaiger Stempelgebühren trägt die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.

Bemerkt wird, daß von dem Kaufpreise, welcher nach § 3 in

1) der Uebernahme von nicht amortisirten Schulden (ultimo 1875) im Betrage von Mark 29556900
2) der Baarzahlung an die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von . . . . . Mark 31500000

zusammen Mark 61056900

besteht, entfallen:

a. auf Grundeigenthum
der Preußischen Strecke 22307829,88 Mark,
der Sächsischen Strecke 6007547,52 „
der Anhaltischen Strecke 4367117,12 „

b. auf Mobilien
der Preußischen Strecke 7246820,25 Mark,
der Sächsischen Strecke 738352,94 „
der Anhaltischen Strecke 1418681,82 „

und daß

c. der Rest auf die Abtretung von Rechten, Cessionsvaluta, Cassenbeständen, der Bau-, Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie auf Forderungen jeder Art und auf Entschädigung der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Stammactionaire für den Verlust geschäftlicher Vortheile aus der ihnen durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. November 1837 ertheilten Concession zu rechnen ist.

Der Gesammtwerth der Mobilien (ad b.) ist auf die Preußische, beziehungsweise Sächsische und Anhaltische Strecke nach Verhältniß der bezüglichen Bahnlängen

(117,150 : 11,936 : 22,934 Kilometer)
(zus. 152,020 Kilometer)

repartirt.

Magdeburg, den 17. März 1876.

Directorium der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

Directorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Ordre vom 15. Juni d. J., betreffend die Genehmigung der Auflösung der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft und des zwischen dieser Gesellschaft und der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft geschlossenen Vertrages vom 17. März 1876, wegen Abtretung des Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Stamm-Unternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, desgleichen der vorgedachte Vertrag selbst vom 17. März d. J. werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11. Juli 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Privilegium

zur Ausgabe von Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Litt. A., im Betrage von zwei und vierzig Millionen Mark.

180. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des in der General-Versammlung am 29. März 1876 gefaßten Beschlusses darauf angetragen hat, ihr Behufs Durchführung der in Folge des Ankaufs der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Stammbahn nach Maßgabe des dieserhalb abgeschlossenen Vertrages vom 17. März 1876 erforderlich werdenden Finanzoperationen die Ausgabe von zwei und vierzig Millionen Mark 4½ procentiger Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung 1833 Seite 77 ff.) durch gegenwärtiges Privilegium hierzu Unsere landesherrliche Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen ertheilen:

§ 1. Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden unter der Bezeichnung:

„Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Litt. A."

nach dem beiliegenden Schema A. in Apoints von 3000, 1500, 1000 und 300 Mark unter fortlaufenden Nummern derart ausgefertigt, daß die Apoints zu 3000 Mark zum Gesammtbetrage von 12 Millionen Mark die Nummern 1 bis einschließlich 4000, die Apoints zu 1500 Mark zum Gesammtbetrage von 6 Millionen Mark die Nummern 4001 bis einschließlich 8000, die Apoints zu 1000 Mark zum Gesammtbetrage von 3 Millionen Mark die Nummern 8001 bis einschließlich 11,000 und die Apoints zu 300 Mark zum Gesammtbetrage von 21 Millionen Mark die Nummern 11,001 bis einschließlich 81,000 erhalten. Die Obligationen werden mit der facsimilirten Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Directoriums der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft versehen und von einem Beamten der Letzteren contrasignirt. Auf gleiche Weise werden auch die Zinscoupons nach dem anliegenden Schema B. und die Talons nach dem anliegenden Schema C. ausgefertigt. Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt. Die erste Serie Zinscoupons für 10 Jahre nebst Talons wird den Obligationen beigegeben. Beim Ablauf dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger einmaliger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinscoupons nebst Talons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Coupons quittirt wird, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Directorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben

worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

§ 2. Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier und ein halb Procent jährlich verzinset. Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando am 2. Januar und 1. Juli von der Hauptcasse der Gesellschaft, sowie von den durch das Directorium der Gesellschaft öffentlich bekannt zu machenden sonstigen Cassen gezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren, von den in den betreffenden Coupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§ 3. Den Inhabern der Prioritäts-Obligationen A. steht in Bezug auf die durch Vertrag vom 17. März 1876 auf die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft übergegangenen Bahnstrecken ein unbedingtes Vorzugsrecht sowohl vor den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom heutigen Tage auszugebenden ein und fünfzig Millionen Mark 4procentiger Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligation der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Litt. B., als vor den sonstigen Ansprüchen an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft der Art zu, daß dieselben vorweg mit Capital und Zinsen auf den Erlös und die Erträgnisse jener Strecken Anspruch haben und die Inhaber der Prioritäts-Obligationen Litt. B., sowie die sonstigen Gläubiger des Magdeburg-Halberstädter Unternehmens sich daran erst nach völliger Befriedigung der erstbezeichneten Prioritäts-Gläubiger halten können.

Als Gläubiger der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft haben die Inhaber der Prioritäts-Obligationen A. ferner bezüglich des Capitals nebst den fälligen Zinsen auf das Magdeburg-Halberstädter Unternehmen und dessen Erträgnisse Anspruch, und es steht ihnen ein Vorzugsrecht vor den Inhabern von Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Litt. B., sowie vor den Inhabern von Stamm- und Stamm-Prioritäts-Actien und der zu denselben gehörigen Dividendenscheine resp. Zinscoupons zu.

In Bezug auf die Bahnstrecken des Magdeburg-Halberstädter Unternehmens, welche nicht dem früheren Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Unternehmen angehörten, haben jedoch ein Vorzugsrecht für Capital und Zinsen vor den durch dieses Privilegium bewilligten Prioritäts-Obligationen A., die Prioritäts-Obligationen aus frühern der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft ertheilten Privilegien, sowie die Actien der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn und der Zuschuß, welchen die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft an die Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft zur Verzinsung der von ihr auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Juni 1874 ausgegebenen Prioritäts-Obligationen etwa zu leisten haben möchte.

Zur Führung einer getrennten Rechnung für die ehemaligen Magdeburg-Leipziger Bahnstrecken ist die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft nicht verpflichtet. Sollte jedoch in einem Jahre der an die Actionaire der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft zur Vertheilung kommende Reingewinn weniger als 1,000,000 Mark „Eine Million Mark" betragen, so soll getrennte Rechnungslegung eintreten, diese aber wiederum aufhören, sobald sich von Neuem ein günstigeres Betriebsergebniß herausgestellt hat. Die zur Vereinfachung der Betriebsrechnung anzuwendenden Grundsätze über Vertheilung gemeinschaftlich gebuchter Ausgaben unterliegen der Genehmigung des Königlich Preußischen Handels-Ministeriums.

§ 4. Die neuen Prioritäts-Obligationen unterliegen erst nach Ablauf eines Zeitraums von 25 Jahren, das Jahr der Emission ausgeschlossen, der allmäligen Amortisation. Die zur Amortisation demnächst zu verwendende Summe beträgt jährlich höchstens 210,000 Mark nebst den ersparten Zinsen der amortisirten Obligationen. Uebrigens werden der Beginn und die Modalitäten dieser Amortisation seiner Zeit nach Anhörung der Gesellschaft von der staatlichen Aufsichtsbehörde festgestellt und von der Gesellschaft in den im § 10 aufgeführten Blättern bekannt gemacht werden.

Der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, im Falle der Auflösung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft jederzeit, sonst nur vom Jahre 1902 ab, die sämmtlichen Obligationen durch öffentliche Bekanntmachung in den im § 10 aufgeführten Blättern mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

§ 5. Die Inhaber der Prioritäs-Obligationen sind nicht befugt, die Rückzahlung der darin verschriebenen Capitalbeträge anders, als nach Maßgabe der im § 4 enthaltenen Amortisations-Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a. wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinscoupons länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b. wenn der Transportbetrieb auf den zum Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnstrecken aus Verschulden der Gesellschaft länger als 6 Monate ganz aufhört;
c. wenn die allmälige Amortisation, welche der Gesellschaft in der im § 4 vorbehaltenen späteren Feststellung zur Pflicht gemacht werden wird, nicht inne gehalten wird.

In den Fällen a und b bedarf es einer Kündigung nicht; das Capital kann vielmehr von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a bis zur Einlösung des betreffenden Zinscoupons, zu b bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes. In dem Fall zu c ist dagegen eine 3 monatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht der Kündigung dauert in diesem Falle drei

Monate vom Schlusse des Quartals ab, in welchem die Ausloosung spätestens hätte erfolgen sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Gesellschaft die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende längstens drei Monate nach erfolgter Kündigung die Ausloosung und Einlösung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

§ 6. Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen, dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erforden sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn oder zu den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des betreffenden Eisenbahn-Commissariats.

§ 7. Der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft steht die Befugniß zu, die in Folge einer allgemeinen Kündigung ihrerseits oder in Folge der Rückforderung Seitens der Gläubiger (§ 5) eingelösten Obligationen wieder auszugeben.

§ 8. Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche nach § 4 ausgelooft resp. gekündigt sind und ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von dem Directorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn alljährlich einmal öffentlich aufgerufen.

Gehen sie dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von dem Directorium einmal öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 9. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen mortificirt werden, so wird ein gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Die Mortificirung verlorener oder vernichteter Coupons und Talons ist nicht statthaft, es soll jedoch Demjenigen, welcher den Verlust von Coupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§ 2) bei dem Directorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Coupons gegen Quittung gezahlt werden.

§ 10. Die in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Staats-Anzeiger, eine Berliner und eine Magdeburger Zeitung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern von Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg und Potsdam auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen und eine bezügliche Anzeige in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben Bad Ems, den 21. Juni 1876.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Camphausen. Achenbach.

* * *

Schema A.

Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligation der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Litt. A.

№ . . . . .

über . . . . . .

zu vier und einem halben Prozent jährlicher Zinsen.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe von . . . . . Mark Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums vom . . . . . emittirten Capitale von 42,000,000 Mark.

Die Zinsen mit vier und einem halben Procent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährlichen Zinscoupons zu erheben.

Magdeburg, den . . ten . . . . . 18 . .

Directorium
der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.
3 Unterschriften in Facsimile.

(Trockener Stempel.) Unterschrift eines Beamten.

Controle Fol.

Dieser Obligation sind zwanzig Zinscoupons für 10 Jahre, vom . . ten . . . . . 18 . . bis . . ten . . . . . 18 . . beigefügt.

Schema B.

Serie . . . . Zinscoupons № . . .

zu der Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligation der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Litt. A.

№ . . . .

Inhaber empfängt am . . ten . . . . . 18 . . gegen diesen Coupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen . . . . . Reichsmünze, Zinsen vom . . ten . . . . . 18 . . bis . . ten . . . . . 18 . .

Magdeburg, den . . ten . . . . . 18 . .

Directorium
der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.
3 Unterschriften in Facsimile.

(Trockener Stempel.) Unterschrift eines Beamten.

Controle Fol.

Verjährt am . . ten . . . . . 18 . .

Schema C.

Talon

zu der mit vier und einem halben Procent verzinslichen Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligation der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Litt. A.

№ . . . .

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die . . . . . Serie von zwanzig Stück Zinscoupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung der neuen Coupons an den Inhaber der Obligation.

Magdeburg, den . . ten . . . . . 18 . .

Directorium
der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.
3 Unterschriften in Facsimile.

(Trockener Stempel.) Unterschrift eines Beamten.

Controle Fol.

* * *

Privilegium

zur Ausgabe von Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Litt. B., im Betrage von ein und fünfzig Millionen Mark.

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des in der General-Versammlung vom 29. März 1876 gefaßten Beschlusses darauf angetragen hat, ihr Behufs Durchführung der in Folge des Ankaufs der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Stammbahn nach Maßgabe des dieserhalb abgeschlossenen Vertrages vom 17. März 1876 erforderlich werdenden Finanz-Operationen die Ausgabe von ein und fünfzig Millionen Mark 4 %iger Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung 1833 Seite 77 ff.) durch gegenwärtiges Privilegium hierzu Unsere landesherrliche Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§ 1. Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden unter der Bezeichnung:

„Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Litt. B"

nach dem beiliegenden Schema A. in Apoints von 3000, 1500, 1000 und 300 Mark unter fortlaufenden Nummern derart ausgefertigt, daß die Apoints zu 3000 Mark zum Gesammtbetrage von 15 Millionen Mark die Nummern 1 bis einschließlich 5000, die Apoints zu 1500 Mark zum Gesammtbetrage von 7½ Millionen Mark die Nummern 5001 bis einschließlich 10,000, die Apoints zu 1000 Mark zum Gesammtbetrage von 6 Millionen Mark die Nummern 10,001 bis einschließlich 16,000 und die Apoints zu 300 Mark zum Gesammtbetrage von 22½ Millionen Mark die Nummern 16,001 bis einschließlich 91,000 erhalten.

Die Obligationen werden mit der facsimilirten Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Directoriums der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft versehen und von einem Beamten der letzteren contrasignirt. Auf gleiche Weise werden auch die Zinscoupons nach dem anliegenden Schema B. und die Talons nach dem anliegenden Schema C. ausgefertigt. Auf der Rückseite der Obligation wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

Die erste Serie Zinscoupons für 10 Jahre nebst Talons wird den Obligationen beigegeben. Beim Ablauf dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger einmaliger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite 10 Jahre neue Zinscoupons nebst Talons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Coupons quittirt wird, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Directorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

§ 2. Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier Procent jährlich verzinset. Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando am 2. Januar und 1. Juli von der Hauptcasse der Gesellschaft, sowie von den durch das Directorium der Gesellschaft öffentlich bekannt zu machenden sonstigen Cassen gezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren, von den in den betreffenden Coupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§ 3. Die Prioritäts-Obligationen Litt. B. stehen in Bezug auf die durch Vertrag vom 17. März 1876 auf die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft übergegangenen Bahnstrecken nur dem Capitale und den Zinsen der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom heutigen Tage auszugebenden zwei und vierzig Millionen Mark 4½ %iger Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Litt. A. nach; dagegen haben die Inhaber der Prioritäts-Obligationen Litt. B. ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den sonstigen Ansprüchen an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft der Art, daß dieselben vorweg mit Capital und Zinsen auf den Erlös und die Erträgnisse jener Strecken Anspruch haben und die Gläubiger des Magdeburg-Halberstädter Unternehmens sich daran erst nach völliger Befriedigung der vorbezeichneten Prioritäts-Gläubiger halten können.

Als Gläubiger der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft haben die Inhaber der Prioritäts-Obligationen B. ferner bezüglich des Capitales nebst den fälligen Zinsen auf das Magdeburg-Halber-

städter Unternehmen und dessen Erträgnisse Anspruch und es steht ihnen ein Vorzugsrecht vor den Inhabern von Stamm- und Stamm-Prioritäts-Actien und der zu denselben gehörigen Dividendenscheine resp. Zinscoupons zu.

In Bezug auf die Bahnstrecken des Magdeburg-Halberstädter Unternehmens, welche nicht dem früheren Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Unternehmen angehörten, haben jedoch vor den durch dieses Privilegium bewilligten Prioritäts-Obligationen B. ein Vorzugsrecht für Capital und Zinsen die Prioritäts-Obligationen aus früheren, der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft ertheilten Privilegien, die Actien der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn, der Zuschuß, welchen die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft an die Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft zur Verzinsung der von ihr auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Juni 1874 ausgegebenen Prioritäts-Obligationen etwa zu leisten haben möchte, sowie endlich die Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Litt. A. Zur Führung einer getrennten Rechnung für die ehemaligen Magdeburg-Leipziger Bahnstrecken ist die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft nicht verpflichtet. Sollte jedoch in einem Jahre der an die Actionaire der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft zur Vertheilung kommende Reingewinn weniger als 1,000,000 Mark, „Eine Million Mark", betragen, so soll getrennte Rechnungslegung eintreten, diese aber wiederum aufhören, so bald sich von Neuem ein günstigeres Betriebsergebniß herausgestellt hat. Die zur Vereinfachung der Betriebsrechnung anzuwendenden Grundsätze über Vertheilung gemeinschaftlich gebuchter Ausgaben unterliegen der Genehmigung des Königlich Preußischen Handels-Ministeriums.

§ 4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, zur allmäligen Amortisation der Obligationen vom Jahre 1885 ab jährlich die Summe von 255,000 Mark nebst den ersparten Zinsen der amortisirten Obligationen zu verwenden.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt am 2. Januar des auf die Ausloosung folgenden Jahres.

Der Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, jederzeit den Amortisationsfonds der Obligationen B. zu verstärken und dadurch die Tilgung zu beschleunigen, sowie im Falle der Auflösung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft dieselben jederzeit, sonst nur vom Jahre 1885 ab, durch öffentliche Bekanntmachung in den im § 11 aufgeführten Blättern mit 6monatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen. Ueber die geschehene Amortisation wird der Aufsichtsbehörde alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§ 5. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Rückzahlung der darin verschriebenen Capitalbeträge anders, als nach Maßgabe der im § 4 enthaltenen Amortisations-Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a. wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinscoupons länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b. wenn der Transportbetrieb auf den zum Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnstrecken aus Verschulden der Gesellschaft länger als 6 Monate ganz aufhört;
c. wenn die im § 4 festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen a. und b. bedarf es einer Kündigung nicht, das Capital kann vielmehr von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Einlösung des betreffenden Zinscoupons, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes. In dem unter c. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht der Kündigung dauert in diesem Falle 3 Monate vom Schlusse des Quartals ab, in welchem die Ausloosung spätestens hätte erfolgen sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Gesellschaft die nicht innegehaltene Amortisation nachholt und zu dem Zwecke binnen längstens dreier Monate nach erfolgter Kündigung die Ausloosung und Einlösung der zu amortisirenden Obligationen nachträglich bewirkt.

§ 6. Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen, dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn oder zu den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des betreffenden Eisenbahn-Commissariats.

§ 7. Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht am Sitze des Directoriums der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft in Gegenwart eines Mitgliedes desselben und eines protocollirenden Notars an einem mindestens 14 Tage vorher durch einmalige Insertion in die im § 11 erwähnten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden, im dritten Quartale jeden Jahres anzuberaumenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§ 8. Die Nummern der ausgelooften Prioritäts-Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des im § 6 gedachten Termines einmal öffentlich bekannt gemacht, die Auszahlung derselben erfolgt zum Nominalwerthe bei der Hauptcasse der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, sowie an den durch

das Directorium der Gesellschaft öffentlich bekannt zu machenden Zahlstellen, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscoupons und Talons. Werden die Coupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden an dem Capitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Coupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden. Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation mit dem 31. December desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelooft und daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht ist. Die in Folge der Ausloosung eingelösten Obligationen werden in Gegenwart eines protocollirenden Notars vernichtet und wird eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden.

Dagegen ist die Gesellschaft die, in Folge einer allgemeinen Kündigung ihrerseits oder in Folge der Rückforderung Seitens der Gläubiger (§ 5) eingelösten Obligationen wieder auszugeben befugt.

§ 9. Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooft oder gekündigt sind und ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten 10 Jahre von dem Directorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen. Gehen sie dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von dem Directorium einmal öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 10. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen mortificirt werden, so wird ein gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Die Mortificirung verlorener oder vernichteter Coupons und Talons ist nicht statthaft, es soll jedoch Demjenigen, welcher den Verlust von Coupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§ 2) bei dem Directorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Coupons gegen Quittung gezahlt werden.

§ 11. Die in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Staats-Anzeiger, eine Berliner und eine Magdeburger Zeitung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern von Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg und Potsdam auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen und eine bezügliche Anzeige in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben Bad Ems, den 21. Juni 1876.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(gez.) Camphausen. Achenbach.

* * *

Schema A.

Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligation der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Litt. B.

№ . . . .

über . . . . . .

zu vier Procent jährlicher Zinsen.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe von . . . . . Mark Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums vom . . . . . emittirten Capitale von 51,000,000 Mark.

Die Zinsen mit vier Procent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährlichen Zinscoupons zu erheben.

Magdeburg, den . . ten . . . . . 18 . .

Directorium
der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.
3 Unterschriften in Facsimile.

(Trockener Stempel.) Unterschrift eines Beamten.

Controle Fol.

Dieser Obligation sind zwanzig Zinscoupons für 10 Jahre, vom . . ten . . . . . bis . . ten . . . . . beigefügt.

Schema B.

Serie . . . Zins-Coupons № . . .

zu der Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligation der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Litt. B. № . . . .

Inhaber empfängt am . . ten . . . . . 18 . . . gegen diesen Coupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen . . . . . Reichsmünze Zinsen vom . . . ten . . . . . 18 . . bis . . . ten 18 . .

Magdeburg, den . . ten . . . . 18 . .

Directorium
der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.
3 Unterschriften in Facsimile.

(Trockener Stempel.) Unterschrift eines Beamten.

Controle Fol.

Verjährt am . . ten . . . . . 18 . .

Schema C.

Talon

zu der mit vier Procent verzinslichen Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligation der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Litt. B. № . . . . . .

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons

an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die . . . . . Serie von zwanzig Stück Zinscoupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung der neuen Coupons an den Inhaber der Obligation.

Magdeburg, den . . ten . . . . . 18 . .

Directorium
der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.
3 Unterschriften in Facsimile.
(Trockener Stempel.) Unterschrift eines Beamten.
Controle Fol.

* * *

Vorstehende beiden unter dem 21. Juni d. J. Allerhöchst vollzogene Privilegien werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9. Juli 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung betreffend.

181. Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die ½ Groschenstücke der Thalerwährung, die 1/30, 1/15, 1/12 Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als 1/12 Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Cassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem § 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Cassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im Artikel 15 № 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Cassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler.
gez. v. Bismarck.

* * *

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt S. 162 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten Juni, Juli und August 1876 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Cassen nach dem festgesetzten Werthsverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt werden:

a. in Berlin bei der General-Staatscasse, der Staatsschulden-Tilgungscasse, der Casse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern, dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände, dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Commission stehenden Casse;

b. in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptcassen, den Bezirks-Hauptcassen in der Provinz Hannover, der Landescasse in Sigmaringen, den Kreiscassen, den Cassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland, den Bezirkscassen in den Hohenzollernschen Landen, den Forstcassen, den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 25. April 1876.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

* * *

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. Mai 1876.

Königl. Regierung.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Concurrenzeröffnung wegen der Concession zur Anlegung einer Apotheke in Tegel.

182. Nachdem die Anlegung einer Apotheke in Tegel bei Berlin, Kreises Niederbarnim, beschlossen worden ist, fordern wir Apotheker, welche sich um die bezügliche Concession bewerben wollen, hiermit auf, sich bis spätestens zum 5. September d. J. bei uns schriftlich zu melden. Dem Gesuche ist die Approbation als Apotheker, ein Curriculum vitae und der Nachweis über die bisherige Führung durch Vorlegung der betreffenden Zeugnisse, welche sich bis auf die gegenwärtige Zeit erstrecken müssen, beizufügen.

Potsdam, den 13. Juli 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Anstellung von Fleischbeschauern betreffend.

183. Mit Bezugnahme auf das von uns unterm 9. August 1875 im Amtsblatt Seite 257 veröffentlichte Regulativ für die amtliche Ausführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen § 5 u. 6 bringen wir nachstehenden Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 30. Juni d. J. zur allgemeinen Kenntniß, indem wir hinzufügen, daß es sich bei der Anstellung von Fleisch-

beschauern im Allgemeinen empfehlen wird, in den diesen Personen zu ertheilenden Bestallungen ausdrücklich zu bemerken, daß ihre Anstellung auf Widerruf erfolge.

Potsdam, den 11. Juli 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Als Gewerbtreibende, welche die Beschaffenheit von Waaren mit öffentlicher Glaubwürdigkeit festzustellen haben, fallen die Fleischbeschauer unter § 36 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869. Werden dieselben hierfür von den Behörden ohne Vorbehalt bestellt, so können sie gemäß § 53 a. a. O. aus dieser Stellung nur unter Anwendung der daselbst und im § 54 vorgeschriebenen Formen entfernt werden.

Es ist aber die widerrufliche Bestellung der Fleischbeschauer gesetzlich nicht ausgeschlossen, da die Bestimmung im § 40 Absatz 1 sich nur auf die in den §§ 29—34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen, nicht aber auf die nach § 36 zu ertheilenden Bestallungen erstreckt, und die dem Erlaß der Gewerbe-Ordnung vorausgegangenen Verhandlungen die Voraussetzung rechtfertigen, daß die Nichterwähnung des § 36 im § 40 Absatz 1 auf bewußter Absicht beruht. Wo die Fleischbeschauer auf Widerruf angestellt sind oder werden, können dieselben aus dieser Stellung durch einfache Geltendmachung des Widerrufs entfernt werden.

Berlin, den 30. Juni 1876.

Der Minister für Handel ꝛc. J. A.: gez. Jebens. | Der Minister des Innern. J. A.: gez. Ribbeck.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelenheiten.
J. V.: gez. Sydow.

Ausbildung von Seminar-Präparanden.

184. Die bisher unter Leitung des Rectors Ostmann hier bestandene Präparanden-Anstalt ist vom 1. d. M. ab dem hiesigen Rector Dr. Vogel überwiesen und wird dieselbe hierdurch zur Theilnahme empfohlen.

Potsdam, den 6. Juli 1876.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Geschäfts-Verwaltung des Fabrik-Inspectors für Charlottenburg.

42. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. December 1873 über Anstellung eines Fabriken-Inspectors für Berlin, wird hiermit bekannt gemacht, daß dem hiesigen Königlichen Fabriken-Inspector, Major a. D. von Stülpnagel die Königliche Fabriken-Inspection für Charlottenburg ebenfalls übertragen worden ist.

Berlin, den 10. Juli 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Posteours-Veränderungen.

24. Vom 1. k. M. ab wird die Personenpost zwischen Neustadt a. D. Bhf. und Rhinow aufgehoben und dafür ein tägliches Privat-Personenfahrwerk mit Postbeförderung zwischen Rathenow und Rhinow mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Rathenow um 9 Uhr Abends, in Rhinow um 11 Uhr 15 Min. Abends, aus Rhinow 6 Uhr früh, in Rathenow um 8 Uhr 15 Min. früh. Potsdam, den 15. Juli 1876.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director.
In Vertretung: Lehmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

15. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 8. bis 14. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht in einem Seminar gebildete Lehramts-Candidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind an uns zu richten und denselben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungs-Attest, 5) eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine selbstgefertigte Probezeichnung.

Berlin, den 11. Juli 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

37. **Nachweisung**

der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Templin auf Grund des § 135 IX 1 der Kreisordnung vom 13. December 1872 und des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirken.

Lfd. №	Datum der Genehmigung	Bezeichnung des Grundstücks	Seitheriger Guts- und Gemeinde-Verband	Künftiger Gemeinde- oder Guts-Verband
1	23. März 1876	67 Hectar 01 Ar. 50 □Meter Beenzer Tanger, welchen der Eigenthümer Friedrich Köhn zu Beenz mittelst Vertrages vom 17. Januar 1874 von der Gutsherrschaft Boitzenburg erworben hat.	Gutsbezirk Boitzenburg	Gemeinde-Verband Beenz

Templin, den 13. Juli 1876.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Templin.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Die Diäten- und Gebühren-Taxe der Markscheider.

15. Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und mit Bezugnahme auf § 12 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. December 1871 bringen wir die nachstehende Diäten- und Gebühren-Taxe für die Markscheider, die an Stelle der den oben erwähnten Vorschriften beigefügten, aber durch Erlaß vom 1. d. M. (I. 3219.) ausdrücklich aufgehobenen gleichen Taxe getreten ist, zur öffentlichen Kenntniß. Halle, den 12. Juni 1876. Königl. Ober-Bergamt.

Diäten- und Gebühren-Taxe für die Markscheider.

(Ministerial-Erlaß vom 1. Juni 1876 I. 3219.)

№	Bezeichnung der Arbeiten.	für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage. Mk.	Pf.	b. über Tage. Mk.	Pf.
	I. Diäten.					
	A. An Diäten für solche Tage, an welchen ohne Gebührenverdienst gearbeitet oder zum Zwecke der Arbeit blos gereist wird, sind **zwölf Mark** zu berechnen;					
	B. An Diäten für solche Reisetage, an welchen zugleich Gebühren verdient werden: **Sechs Mark.**					
	II. Reisekosten.					
	Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für Fortschaffung der Instrumente, Karten ꝛc.:					
	A. bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für das Kilometer **Dreizehn Pfennige** und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn **Drei Mark.**					
	B. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden, für das Kilometer **Sechzig Pfennige.**					
	Beträgt die Entfernung von dem Wohnorte des Markscheiders weniger als 2 Kilometer, so hat derselbe zwar keine Meilengelder, wohl aber den Ersatz der durch den Transport der Instrumente ꝛc. ihm erwachsenen Auslagen zu beanspruchen.					
	Hat der Markscheider auf einer Reise Arbeiten für verschiedene Gruben ausgeführt, so sind die gemeinschaftlich zu tragenden Reisekosten auf die einzelnen Gruben nach Verhältniß der Arbeitszeit zu vertheilen.					
	An Stelle der Meilengelder (incl. Nebenkosten) ist der Markscheider in jedem Falle berechtigt, den Ersatz der baaren Fuhr- und Transportkosten zu beanspruchen, sofern er dieselben nachweist.					
	III. Gebühren.					
1	Beim Ziehen mit Compaß und Gradbogen nach der flachen Schnurlänge .	10	—	40	—	20
2	Mit dem Compaß allein nach der flachen Schnurlänge	10	—	30	—	15
3	Mit dem Gradbogen allein nach der flachen Schnurlänge	10	—	30	—	15
4	Beim bloßen Messen der Länge mit Meßkette oder Stäben	10	—	05	—	03
	Unter 1 bis 4 werden bei 20 Grad Neigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.					
5	Beim Abstecken von Linien	10	—	—	—	08
6	Bei der Aufnahme mit Visir-Instrumenten:					
	a) unter gleichzeitiger Beobachtung des Gradbogens	10	—	40	—	20
	b) ohne Beobachtung des Gradbogens	10	—	30	—	15
7	Beim doppelten Visiren auf jeder Station (vor- und rückwärts), um die locale Ablenkung der Magnetnadel zu eliminiren:					
	a) unter Benutzung des Gradbogens	10	—	70	—	35
	b) ohne Benutzung des Gradbogens	10	—	60	—	30
	Den Sätzen unter 6 und 7 wird bei 20 Grad Neigung und darüber, sowie auch dann, wenn die Brathuhn'sche verschärfte Methode des Observirens angewendet wird, die Hälfte zugesetzt. Seitenabmessungen und Nebenbeobachtungen sind nicht zu berechnen.					

No.	Bezeichnung der Arbeiten.	für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage. Mk.	Pf.	b. über Tage Mk.	Pf.
8	Für Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei oder mehrmaliges Einschneiden (Anvisiren)	—	—	—	—	50
	Bei Bestimmung naher und unwesentlicher Punkte durch Einschneiden (Anvisiren) ist nichts zu berechnen.					
9	Für das Ablothen von Schächten (Saigerschnüren)	10	1	—	—	—
10	Für das bloße Messen von Schachtiefen	10	—	60	—	—
11	Für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtes, einer Ortsstunde (Prahme), einer Markscheiderstufe und für jede derartige Arbeit	-	2	—	2	—
	Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu berechnen.					
12	Beim Nivelliren mit hydrostatischen Instrumenten:					
	a) wenn die Längen gemessen werden	10	—	20	—	15
	b) wenn dabei die Längen nicht gemessen werden, für jedesmaliges Anvisiren der Latte	—	—	40	—	20
13	Bei Polygon-Messungen mittelst des Theodoliten:					
	a) für die erforderlichen Winkel-Messungen, nöthigen Falls mit mehrmaliger Repetition, Firirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragen der Observationen mit Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Firpunkte auf die Fundamentalrisse und für die Reinzeichnung, für jede Aufstellung	—	3	—	2	—
	b) Findet dabei eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Gebührensatz für jede Aufstellung	—	2	—	1	50
	c) Wenn bei den unter a. und b. erwähnten Theodolit-Aufnahmen der Theodolit in Grubenbauen von 20 und mehr Grad Neigung (donlägige Schächte, Ueberhaue, Bremsberge ꝛc.) aufgestellt werden muß, so wird für jede solche Aufstellung das Doppelte der im Vorstehenden angegebenen Sätze berechnet.					
	d) Bei Rückwärtseinschnitten auf je 3 Punkte (Pothenoth'sches Verfahren) mittelst des Theodoliten, welche mit solchen Polygon-Messungen in Verbindung ausgeführt werden, für jeden so bestimmten Punkt einschließlich der Koordinaten-Berechnung und Kartirung	—	—	—	12	—
	e) Bei den unter a., b. und c. aufgeführten Theodolit-Aufnahmen werden überdies noch für die gemessene Länge des Polygonzweiges berechnet	10	—	40	—	15
14	Bei Triangulationen für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes incl. Ablesen der Nonien	—	—	—	—	30
	Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulation, die Berechnung der Dreiecke, beziehungsweise der Koordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.					
15	Für eine nach der besten Methode ganz sorgfältig auszuführende Längen-Messung, einschließlich der Control-Messung, nöthigenfalls unter Benutzung des Grabbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten u. s. w. nebst den erforderlichen Kartirungen auf den Fundamentalrissen und den Reinzeichnungen	10	—	90	—	30
	Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge, z. B. bei Durchschlagsangaben	10	—	60	—	30

16) Messungen anderer Art oder mit anderen Instrumenten, als in Obigem vorgesehen sind, werden nach Diäten berechnet.

17) Beim Markscheiden in Grubenbetrieben mit schlagenden Wettern resp. bei Anwendung der Sicherheitslampe werden unter 1. 2. 3. 4. 6. 7. 11. 12. 13. und 15. die 1½fachen und unter 1. 2. 3. und 4. bei 20 Grad Neigung und darüber die 2½fachen Sätze berechnet.

18) Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze bestehen, zusammengerechnet und zur Rundung der Summe ist fallen zu lassen, was unter 5 Meter bleibt, wogegen 5 Meter und mehr für volle 10 Meter zu rechnen sind. In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder u. s. w. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Gebührensatzes zu summiren und abzurunden.

19) Das Copiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergüten:

Für 100 Quadrat-Centimeter des bezeichneten Raumes — also mit Ausschluß des nur Netzlinien enthaltenden Theiles, — wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe sowie der Maßstab mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maßstabe von:

	$\frac{1}{500}$ — $\frac{1}{1000}$	der natürlichen Größe	30 Pfennige,
über	$\frac{1}{1000}$ — $\frac{1}{2000}$	" "	45 do.
	$\frac{1}{2000}$ — $\frac{1}{4000}$	" "	60 do.
	$\frac{1}{4000}$ — $\frac{1}{5000}$	" "	75 do.
	$\frac{1}{5000}$ — $\frac{1}{10000}$	" "	1 Mark.

20) Copien, deren Maßstab größer oder kleiner als der des Originals ist, sind nach dem Original und zwar so zu berechnen, daß den für dieses geltenden Sätzen ein Viertel derselben zugesetzt wird.

21) Das Copiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit der Hälfte des Satzes für das Copiren auf Zeichenpapier berechnet.

22) Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird auf je 500 Quadrat-Centimeter

a) wenn die Entfernung der Linien 3 Centimeter oder darunter beträgt . . . . . 15 Pfennige,

b) wenn die Entfernung der Linien über 3 Centimeter beträgt . . . . . 10 "

berechnet.

23) Copien von Zeichnungen in anderen Maßstäben, wie oben vorgesehen, werden nach Diäten bezahlt.

24) Das Copiren und Nachtragen der amtlichen Riß-Exemplare wird ebenfalls nach Diäten bezahlt.

25) Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Copie, und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung berechnet.

26) Bei den Diätensätzen für Arbeiten, welche nach Diäten ausgeführt worden, ist eine Arbeitsdauer von mindestens 8 Stunden vorausgesetzt.

27) Für das zu den Karten ꝛc. zu verwendende Zeichenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadrat-Centimeter 4 Pfennige, und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 8 Pfennige zu vergüten. Auslagen für Buchbinder und andere Handwerker werden auf Grund der beizubringenden Rechnungen bezahlt. Andere Auslagen für Zeichen- und Schreibmaterialien werden nicht vergütet.

28) Hat der Markscheider die zu seiner Hülfe bei den Gruben und Tagezügen oder beim Aufstellen von Signalstangen zum Zwecke der Aufnahmen nothwendigen Arbeiter selbst gestellt, so ist er berechtigt, die Löhne, welche er diesen Gehülfen zahlen muß, zu liquidiren. Die Schichtlöhne für die aus der Classe der Arbeiter genommenen Gehülfen sollen das mittlere Häuerlohn um höchstens 25 Procent überschreiten dürfen. An Reisekosten können den Gehülfen für den Hin- und Rückweg 10 Pfennige pro Kilometer vergütet werden.

Berlin, den 1. Juni 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. Achenbach.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den directen Güter-Verkehr.

97. Vom 10. d. M. ab tritt zum Tarife für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn einerseits und der Berlin-Hamburger resp. Lübeck-Buchener Eisenbahn andererseits vom 20. September 1874 ein Nachtrag XV. folgenden Inhalts in Kraft: 1) Einführung anderweiter Special-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement, 2) Aenderung der einleitenden Bestimmung, 3) Tarif-Bestimmungen, 4) Classifications-Aenderungen, 5) anderweite Frachtsätze und Entfernungsangaben für den Verkehr zwischen Spandau (B. H.) einerseits und Stationen der Märkisch-Posener Bahn andererseits, 6) Druckfehler-Berichtigungen. Das Nähere ist auf den Verbandstationen zu erfahren.

Berlin, den 3. Juli 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ermäßigter Tarif für Versendung von Flachs ꝛc.

98. Im diesseitigen Localverkehr werden fortan die Artikel „Flachs (bearbeiteter), Hanf, Heede und Werg, sowie Werg-, Heede- und Spinnabfälle" unter der Bedingung zur ermäßigten Classe B. tarifirt, daß für jeden verwendeten Wagen die Fracht für mindestens 5000 Kilogramm bezahlt wird. Daneben bleibt die Berechnung nach dem Effectiv-Gewicht der Classe A. auch ferner bestehen, sofern dieselbe dem Versender günstiger ist.

Berlin, den 7. Juli 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

99. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 30. Juli bis 3. August d. J. in Frankfurt a. M. stattfindenden Ausstellung von Brauereigegenständen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der diesseitigen Eisenbahn eine Transport-Begünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben

Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 7. Juli 1876.

Königliche Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ermäßigte Frachtsätze für Cement.

100. Im Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Verkehre treten für den Artikel „Cement" bei voller Ausnutzung der Tragfähigkeit der Wagen für Sendungen von Station Oppeln der Oberschlesischen Eisenbahn nach den Stationen Berlin und Frankfurt a. O. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn fortan ermäßigte Frachtsätze in Kraft, welche für Berlin 1,56 und für Frankfurt a. O. 1,30 Mark pro 100 Kilogramm betragen.

Berlin, den 10. Juli 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachtrag zum Tarif
für den Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Verkehr.

101. Vom 1. Juli d. J. ab ist zum Tarif für den Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Verkehr vom 1. October 1870 ein Nachtrag XX in Kraft getreten, welcher die Einführung der im Bereiche des Tarif-Verbandes vereinbarten Special-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands auch für den Schlesisch-Märkischen Verbands-Verkehr enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden von unseren größeren Verbands-Stationen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. Juli 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Den Theilnehmern der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das erste Halbjahr dieses Jahres Societäts-Beiträge — Feuercassengelder — nicht zu entrichten sind.

Die Anzahl der Schadenfeuer in den Monaten Januar bis mit Juni 1876, für welche die Societät Vergütung zu leisten hat, beläuft sich auf 82.

Es wurden total eingeäschert: 3 Wohnhäuser, 19 Hofgebäude, 12 Scheunen, 2 Mühlengebäude; partiell beschädigt: 1 Rathhaus, 1 Schulgebäude, 64 Wohnhäuser, 57 Hofgebäude, 10 Scheunen, 2 Mühlengebäude, 10 Fabrikgebäude.

Außerdem erlitten 10 Wohnhäuser, 1 Hofgebäude und 2 Scheunen durch Einschlagen des Blitzes, welcher nicht zündete, partielle Beschädigungen.

Der Betrag der Vergütung für diese Brand- und Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien und der Diäten der Sachverständigen für die Abschätzung der Schäden ist festgesetzt resp. anzunehmen auf 157,707 Mark 53 Pf., und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen, und zur Berichtigung der Gebühren für die Prüfung von Gebäudebeschreibungen, sowie des Postportos ꝛc. erforderlich 11,833 Mark 22 Pf. Mithin Bedarf 169,540 Mark 75 Pf. Dagegen sind durch angesammelte Ueberschüsse aus den vorherigen resp. Beitrags-Ausschreiben bis ult. December 1875 und an Zinsen von den bei der Reichsbank belegt gewesenen Cassenbeständen nunmehr vorhanden 178,242 Mark 9 Pf. Es ist daher für das I. Semester dieses Jahres ein Beitragsausschreiben nicht zu erlassen, vielmehr zur weiteren dieseitigen Verrechnung beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuer-Societäts-Beiträge für das II. Halbjahr 1876 noch im Bestande, die Summe von 8701 Mark 34 Pf.

Berlin, den 10. Juli 1876.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction
der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Feuercassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbog und Belzig für das 1. Halbjahr 1876.

Für das 1. Halbjahr 1876 sind von den Societäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen: a. Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden, incl. Abschätzungskosten 500,076 Mk. 94 Pf., b. dergl. für Mobiliar-Brandschäden 423 Mk. 75 Pf., c. Spritzen-Prämien 6108 Mk., d. Wasserwagen-Prämien 1932 Mk., e. Pertinenz-Vergütigungen 5778 Mk. 95 Pf., f. Verwaltungskosten 43,352 Mk. 16 Pf., g. Extraordinarien 5832 Mk. 92 Pf. Summa 563,504 Mk. 72 Pf. Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1875 verbliebene Guthaben von 98,396 Mk. 85 Pf., b. die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro I. Semester 1876 mit 11,592 Mk. 91 Pf., c. an Zinsen 7744 Mk. 38 Pf., d. an extraordinairen Einnahmen 205 Mk. 94 Pf., zusammen 117,940 Mk. 08 Pf., so daß noch aufzubringen bleiben 445,564 Mk. 64 Pf.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der I. Classe 16 Pf., der II. Classe 32 Pf., der III. Classe 80 Pf., der IV. Classe 1 Mk. 60 Pf. für je 300 Mk. Versicherung ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Classe von 196,991,400 Mk. Versicherungscapital 105,062 Mk. 08 Pf., der II. Classe von 125,819,850 Mk. Versicherungscapital 134,207 Mk. 84 Pf., der III. Classe von 105,339,525 Mk. Versicherungscapital 280,905 Mk. 40 Pf., der IV. Classe von 678,075 Mk. Versicherungscapital 3616 Mk. 40 Pf., zusammen von 428,828,850 Mk. Versicherungscapital 523,791 Mk. 72 Pf., also gegen obige Bedarfssumme von 445,564 Mk. 64 Pf. mehr 78,227 Mk. 08 Pf., welcher Betrag den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuercassengelder-Ausschreibens pro II. Semester 1876 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Societätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Directionen beziehungsweise Ortserheber ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Juli 1876.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Patent-Ertheilungen.

Dem Herrn Julius Gustav Schmidt zu Berlin ist unter dem 10. Juli 1876 ein Patent

auf einen Dampfkessel mit Hochdruck-Wasserbehälter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Commerzien-Rathe Hermann Gruson in Buckau-Magdeburg ist unter dem 12. Juli 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kosmos-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Militair-Supernumerar Werner ist die Secretariats-Assistentenstelle beim Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin verliehen worden.

Dem Oberlehrer Goldbeck an der Louisenschule zu Berlin ist der Professor-Titel verliehen worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- und Lehrerstellen.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Stolpe, Diöcese Berlin Land, kommt zum 1. November d. J. durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Bernhardi, zur Erledigung.

Die unter Magistratualischem Patronat stehende Oberpfarrstelle zu Cöpenick, Diöcese Cöln Land, ist durch den am 9. Juli d. J. erfolgten Tod ihres bisherigen Inhabers, des Oberpfarrers Reinhardt, zur Erledigung gekommen.

Der ordentliche Lehrer an der Königstädtischen Realschule zu Berlin Dr. Fritsch ist als Oberlehrer an der Sophien-Schule zu Berlin angestellt worden.

Der Privatlehrer Goltz ist als Hülfslehrer und Erziehungsgehülfe am Friedrich-Waisenhause der Stadt Berlin zu Rummelsburg angestellt worden.

Wiederbesetzt sind vacante Schulstellen: eine Lehrerstelle zu Wriezen und die Lehrer- und Küsterstelle zu Hermsdorf, Inspection Königs-Wusterhausen.

Erledigt werden bis October d. J.: die Lehrer- und Küster-Adjunctenstelle zu Briest, Inspection Gramzow, Königl. Patronats, durch Emeritirung des jetzigen Inhabers, die Lehrer- und Küsterstelle zu Schneeberg, Inspection Beeskow, Patronat Magistrat in Beeskow, durch Versetzung, die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Birkenwerder, Inspection Berlin Land, Königl. Patronats, durch Versetzung, die Lehrer- und Küsterstelle zu Groß-Väter, Inspection Templin, Königl. Patronats, durch Versetzung, die Lehrerstelle an der Kleinschule zu Alt-Landsberg, Patron der Magistrat daselbst.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Im Laufe des Monats Juni ist:

in den Ruhestand versetzt: der Postsecretair Nincke;

gestorben: der Obertelegraphist Sellin.

Verzeichniß

der im Ressort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen Personal-Veränderungen.

A. **Beförderungen.** Prietzel, Fleischer, Intendantur-Secretariats-Assistenten, zu Intendantur-Secretairen; Koch, Güttke, Büreau-Diätarien, zu Intendantur-Secretariats-Assistenten.

B **Versetzungen.** Bremer II., Proviant-Amts-Assistent in Berlin, nach Rathenow; Schwarz, Prem.-Lieut. a. D. und controlführender Kasernen-Inspector in Potsdam, nach Lüneburg; Elm, Kasernen-Inspector in Lüneburg, nach Potsdam; Schlaefereit, Lazareth-Inspector in Berlin, nach Carlsruhe; Riedhardt, Intendantur-Secretair, vom 15. Armee-Corps unter Belassung in dem Commando-Verhältniß bei dem Kriegs-Ministerium, zum Garde-Corps.

C. **Pensionirungen.** Vacat.

D. **Todesfälle.** Vacat.

Nachweisung

der im Monat Juni 1876 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

(Schluß.)

Kreis Teltow. 39) Gemeinde-Vorsteher Eichelbaum zu Schenkendorf, Schiedsmann für den 20. ländlichen Bezirk, 40) Bauergutsbesitzer Gehrmann daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 41) Bauergutsbesitzer Hönow zu Gütergotz, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 42) Gutsbesitzer von Türk zu Türkshof, Schiedsmann für den 23. ländlichen Bezirk, 43) Gemeinde-Vorsteher Pardemann zu Stahnsdorf, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 5 verpflichtet am 8. Mai 1876; 44) Gastwirth Henschel zu Schönow, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 45) Bauer Grothe zu Groß-Beeren, Schiedsmann für den 24. ländlichen Bezirk, 46) Halbbauer Rathenow daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 21. Mai 1876; 47) Kossäth Lehmann ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 10. Juni 1876; 48) Kaufmann Schröder zu Zehlendorf, Schiedsmann für den 25. ländlichen Bezirk, 49) Rentier Grönger

daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 50) Gemeinde-Vorſteher Hanſche ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 51) Actuar a. D. Kleinert zu Steglitz, Schiedsmann für den 26. ländlichen Bezirk, 52) Geheimer Kanzleirath Böttcher daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 53) Kaufmann Haack ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 54) Geheimer Kanzleirath Böttcher ebendaſelbſt, Schiedsmann für den ländlichen Bezirk 26a., 55) Actuar a. D. Kleinert ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 56) Inſpector Berg ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 57) Tiſchlermeiſter Heyl zu Schöneberg, Schiedsmann für den 27. ländlichen Bezirk, 58) Rentier Handwerk daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 59) Rentier Juſtin ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 60) Commerzienrath Buckardt ebendaſelbſt, Schiedsmann für den 28. ländlichen Bezirk, 61) Caſétier Schmiedel ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 62) Mühlenmeiſter Roſenkeſſel ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 15 verpflichtet am 21. Mai 1876; 63) Gaſtwirth Schramm zu Deutſch-Wilmersdorf, Schiedsmann für den 29. ländlichen Bezirk, 64) Rentier Bliſſe daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 65) Bauergutsbeſitzer Willmann ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 27. Mai 1876; 66) Kaufmann Gorgas zu Friedenau, Schiedsmann für den 31. ländlichen Bezirk, 67) Kaufmann Culp daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 68) Reſtaurateur Schneider ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 30. Mai 1876.

Kreis Zauch-Belzig. 69) Apotheker Kutſchbach zu Werder, Schiedsmann für die Stadt Werder, 70) Schneidermeiſter Michaelis daſelbſt, 1. Stellvertreter daſelbſt, 71) Bergwerksbeſitzer Bohnſtedt ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter daſelbſt, alle 3 verpflichtet am 8. Juni 1876.

Stadt Potsdam. 72) Bäckermſtr. Schwietzke zu Potsdam, Schiedsmann für den 1. Bezirk, 73) Kaufmann Schütze daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 8. Juni 1876; 74) Malermeiſter Scheiwe ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 26. Juni 1876; 75) Fabrikant Miethe ebendaſelbſt, Schiedsmann für den 2. Bezirk, 76) Gasanſtalts-Director Blume ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für den 10. Bezirk, 77) Rentier Leonhardt ebendaſelbſt, Schiedsmann für den 11. Bezirk, 78) Rentier Dannenberg ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 79) Mehlhändler Behrend ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für den 12. Bezirk, 80) Zimmermeiſter Thöns ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 81) Mühlenbeſitzer Jaenicke ebendaſelbſt, Schiedsmann für den 14. Bezirk, 82) Braueigner Hoffmann ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 8 verpflichtet am 8. Juni 1876, 83) Bäckermeiſter Augsburger ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 22. Juni 1876.

Vermiſchte Nachrichten.

Viehſperre wegen Lungenſeuche.

Nachdem die Lungenſeuche unter dem Rindvieh von drei Gehöften in Feldberg, Kreiſes Oſthavelland, ausgebrochen iſt, iſt die genannte Ortſchaft auf Grund des Geſetzes vom 25. Juni 1875 und nach Maßgabe der Inſtruction vom 19. Mai d. J. für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres geſperrt worden.

Potsdam, den 17. Juli 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 28. Juli **1876.**

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 18.) № 8427. Gesetz, betreffend die Einführung der Kreisordnung vom 13. December 1872 in den Grafschaften Wernigerode und Stolberg. Vom 18. Juni 1876.

№ 8428. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Vom 3. Juli 1876.

№ 8429. Verordnung, die Entschädigungen der Strafanstaltsbeamten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt betreffend. Vom 21. Juni 1876.

№ 8430. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1876, betreffend die Errichtung einer fünften Königlichen Eisenbahn-Commission für die Verwaltung der Ostbahn mit dem Sitze in Thorn.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Tarif

der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

19. Auf Grund des § 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360 flg.) und des § 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130 flg.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Communal-Landtage) Folgendes bestimmt:

1) Der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung

a. für die in der Servis-Classeneintheilung Beilage Litt. b. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B.-G.-Bl. S. 544 flg.) in der dritten bis fünften Classe aufgeführten Ortschaften 60 Pfennige,

b. für die den höheren Servis-Classen angehörenden Ortschaften 80 Pfennige.

Nicht hierunter begriffen und besonders zu berechnen sind die unter 2 erwähnten Kosten, sowie die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke.

2) Der Tarifsatz der für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten beträgt mit Einschluß der Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzeneien, Heilmittel ꝛc. ꝛc. für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 20 Pfennige, vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

3) Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4) Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5) Alle unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen; dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.

6) Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. September d. J. in Kraft; mit demselben Tage tritt der Tarif vom 21. August 1871 nebst der Bekanntmachung vom 3. Juli 1872 außer Geltung.

Berlin, den 2. Juli 1876.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Den Verkehr mit Fracht-Fuhrwerk betreffend.

20. Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Potsdam sind die nachstehend verzeichneten Kreis-Chausseen im Kreise Oberbarnim

1) vom Bahnhofe Biesenthal nach Schulzendorf,
2) vom Bahnhofe Neustadt-Eberswalde nach Schöpfurt mit einer Abzweigung von Heegermühle nach Messingwerk,
3) von Strausberg nach Reichenberg

in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll oder 10,5 Centimeter Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 20. Juli 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage Maclean.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Regulativ,

betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken.

185. Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 23. December 1867 (G.-S. S. 1921), betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten, wird, unter Aufhebung des unterm 27. December 1867 erlassenen Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken, Folgendes bestimmt:

1) Von den Fabrikinhabern ist, soweit es nicht schon geschehen, der Steuerbehörde eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude — wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind — umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speciellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Die Zeichnung und Beschreibung ist doppelt einzureichen und ein Exemplar, mit dem Visa der Steuerbehörde versehen, dem Fabrikanten zurückzugeben.

2) Eine Veränderung, Verlegung und Erweiterung der deklarirten Fabrik-Einrichtung darf sowohl bei den bereits bestehenden, als auch bei den neu anzulegenden Spielkarten-Fabriken nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanz-Ministeriums vorgenommen werden. Bei Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger der Steuerbehörde spätestens binnen 4 Wochen von dem stattgefundenen Eigenthumswechsel Anzeige machen.

3) In den Fabriken darf auch für den auswärtigen Verkehr gearbeitet werden. Form, Güte und Fabrikpreis der Spielkarten hängen von dem Gutbefinden jedes Fabrikanten ab. Die Mussirung der Rückseite muß jedoch bei Französischen Karten zu 32 Blättern von denen zu mehr als 32 Blättern leicht erkennbar verschieden sein. Auch sind die Fabrikanten gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei der Steuerbehörde niederzulegen und einem Blatte jedes Spieles ein Fabrikzeichen zu geben, welches der Steuerbehörde vorher anzuzeigen und von derselben zu genehmigen ist.

4) Fertige ungestempelte Spielkarten dürfen nur in einem der Steuerbehörde angezeigten, gegen Entwendung gesicherten Behältniß niedergelegt werden, welches von dem Fabrikanten sorgfältig unter Verschluß zu halten ist.

5) Die zum inländischen Absatze bestimmten Kartenspiele gelangen Behufs der Stempelung an die Steuerbehörde mit einer in 2 Exemplaren einzureichenden Anmeldung, welche die Anzahl und Gattung der abzustempelnden Karten enthalten muß.

6) Die zur Versendung in das Ausland bestimmten Karten sind der Steuerbehörde anzumelden, werden unter Aufsicht derselben verpackt und auf Uebergangsscheine, beziehungsweise Begleitscheine, abgefertigt. Sollen inländische Karten aus einem Theile des Inlandes in den andern durch das Ausland versendet werden, so ist das bei dergleichen Waaren-Versendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

7) Ueber die verfertigten Karten ist der Fabrikant gehalten, nach Vorschrift der Steuerbehörde Buch zu führen und solches zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen. Für die Richtigkeit der Buchung und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes an fertigen Spielkarten № 4 ist der Fabrikant verantwortlich. Jeder Fabrikant muß 2 Bücher führen, wovon das eine auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung oder Versendung in das Ausland nachweisen muß. Die Anschreibungen hinsichtlich der Karten, welche in dem unter № 4 erwähnten Behältnisse niedergelegt werden, sind sofort nach der Aufnahme beziehungsweise Entfernung der Karten zu bewirken. Sind Karten unmittelbar nach deren Fertigstellung zur Stempelung oder Versendung in das Ausland gelangt, ohne zuvor in das unter № 4 erwähnte Behältniß aufgenommen zu sein, so muß dies in dem Buche verzeichnet sein. Das zweite Buch ist zum speciellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen. Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielkarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

8) Jedes Kartenspiel ist mit einem Umschlage zu versehen. Die Form dieser Umschläge bleibt zwar der Wahl des Fabrikanten überlassen; dieselben müssen jedoch die Kartengattung angeben und so eingerichtet sein, daß sie das Kartenspiel vollständig zusammenhalten und die Stempelung desselben ohne Lösung des Umschlags gestatten.

9) Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschuß-Blätter müssen gesammelt, unter Verschluß gebracht und die Ausschuß-Blätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der controlirenden Beamten unbrauchbar gemacht werden, wobei es genügt, wenn die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden.

10) Spielkarten im Einzelnen, d. h. unter Einem Dutzend Spiele derselben Gattung, zu verkaufen, ist den Spielkarten-Fabrikanten zwar gestattet. Wollen dieselben aber einen solchen Einzelverkauf von Spielkarten betreiben, so darf dies nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Locale geschehen, welches der Steuerbehörde vorher anzumelden ist und Falls dasselbe in demselben Gebäude sich befindet, in welchem die Fabrikation von Spielkarten

betrieben wird, der vorgängigen Genehmigung der Steuerbehörde bedarf. Außerdem sind die Fabrikanten verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Local übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (№ 7) abzuschreiben und in einem über den Einzelverkauf zu führenden Buche einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der § 8 des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Locale Anwendung.

Berlin, den 19. Juni 1868.

Der Finanz-Minister.

gez. von der Heydt.

* * *

Vorstehendes Regulativ wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. Juli 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Eröffnung der kleinen Jagd.

186. Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes wird die Eröffnung der niederen Jagd auf Hasen, Rebhühner, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln auf Donnerstag, den 24. August d. J. hierdurch festgesetzt.

Potsdam, den 20. Juli 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Empfehlung einer Schrift: „Der Waisenrath" betreffend.

187. Die Vormünder und Waisenräthe machen wir auf das im Verlage des Hofbuchhändlers J. Bacmeister in Eisenach erschienene, vom Rathsherrn Feldmann in Hoerde bearbeitete Buch „Der Waisenrath, Instruction für die nach der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zu bestellenden Waisenräthe" hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß der Preis desselben 50 Pfennige beträgt.

Potsdam, den 22. Juli 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rückgabe einer Caution.

188. Die dem Kaufmann E. Linde zu Pritzwalk unter dem 1. März 1872 ertheilte Concession zur Vermittelung von Beförderungs-Verträgen mit Auswanderern als Unteragent des von dem Schiffsmakler August Bolten und früher auch von dem Schiffsexpedienten F. W. Wesselmann in Hamburg bestellten Hauptagenten S. Herz in Prenzlau ist für das Jahr 1876 nicht prolongirt worden und daher vom 1. Januar 1876 ab erloschen. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853 alle Diejenigen, welche Entschädigungs-Ansprüche aus den mit dem Kaufmann Linde in Pritzwalk vermittelten Geschäften zur Beförderung von Auswanderern zu haben glauben, auf, diese Ansprüche binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei der unterzeichneten Königlichen Regierung unter Beibringung der Beweismittel anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Freigebung der für den Geschäftsbetrieb des Unteragenten Linde bestellten Caution an den Empfangsberechtigten diesseits erfolgen wird.

Potsdam, den 20. Juli 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts.

Erweiterung der Einrichtung der Postaufträge betreffend.

38. I. Vom 1. August ab wird die Einrichtung der „Postaufträge" versuchsweise dahin erweitert, daß dieselbe, außer zur Einziehung von Geldbeträgen, auch zur Vorzeigung von Wechseln Behufs der Annahme durch den Bezogenen im inneren Verkehre Deutschlands benutzt werden kann. Ein zur Acceptbesorgung mittelst Postauftrags zu versendender Wechsel darf den Betrag von 3000 Mark nicht überschreiten.

II. Zu den Postaufträgen für Accepteinholung kommt ein besonderes Formular in Gebrauch. Dergleichen Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben: den Namen und Wohnort des Bezogenen, den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß, den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort. Die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Theil der Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine andere Person weitergesandt, oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle genügen die Vermerke: „Sofort zurück", „Sofort an N. in N.", „Sofort zum Protest". Zu schriftlichen Mittheilungen an den Wechselbezogenen ist das Postauftrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

III. Dem Postauftrage ist der zum Zwecke der Annahme vorzuzeigende Wechsel beizulegen. Die gleichzeitige Beifügung mehrerer Wechsel, sowie das Beilegen von Briefen und die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist unstatthaft.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Accepteinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag" zu versehen. Es genügt, wenn die Aufschrift lautet:

Postauftrag nach . . . . . .

(Name der Bestimmungs-Postanstalt.)

Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

V. Die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst, oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Einschreibsendungen für den Bezogenen berechtigt ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

VI. Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme kann sich auch auf einen Theil der Summe erstrecken. Die Weigerung der Unterschrift gilt als Nichtannahme. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

VII. Der ersten Vorzeigung des Postauftrags und des Wechsels folgt, wenn diese vergeblich gewesen ist, nach sieben Tagen eine zweite Vorzeigung, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrag-Formulars ein anderweites Verfahren vorgezeichnet hat.

VIII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrag-Formulars nicht andere Bestimmung getroffen, so findet, wenn der Bezogene nicht zu ermitteln ist, oder wenn der Bezogene bz. dessen Bevollmächtigter die Annahme verweigert, die Rücksendung des Postauftrages nebst Wechsel an den Auftraggeber statt. Bei verweigerter Annahme tritt die Rücksendung unmittelbar nach der zweiten Vorzeigung ein, wenn der Auftraggeber nicht die Rücksendung nach einmaliger Vorzeigung verlangt hat.

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands belegenen Orte nachgesandt werde. Dieses Verlangen ist unter Angabe einer vollständigen zweiten Adresse durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrag-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar, gegebenen Falles, mittelst Einschreibbriefes an die betreffende Postanstalt.

X. Wünscht der Auftraggeber, daß der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Behufe der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitersendung des Postauftrags nebst Wechsel an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XI. Ein mit dem Vermerk „Sofort zum Protest" versehener Postauftrag wird auch dann unverzüglich zur Protesterhebung befördert, wenn er bei der ersten Vorzeigung nur theilweise angenommen worden, oder wenn es — gleichviel aus welchem Grunde — beim ersten Versuche nicht gelungen ist, den Postauftrag überhaupt zur Vorzeigung zu bringen.

XII. Die Gebühren für einen Postauftrag zur Besorgung des Wechselaccepts bestehen aus folgenden Sätzen: a. dem Porto für den Postauftragsbrief mit 30 Pf., b. der Gebühr für die Vorzeigung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages, von 10 Pf., c. dem Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit 30 Pf., zusammen 70 Pf. Das Porto unter a. ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Beträge unter b. und c. werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rücksendung des bloßen Wechsels, oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Protestaufnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b. und c. außer Ansatz.

XIII. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftragsbriefes, wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung, oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

Berlin W., den 18. Juli 1876.

Der General-Postmeister.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Unanbringliche Postanweisungen.

25. Die unbekannten Absender der nachstehend verzeichneten unanbringlichen Postanweisungen an: Gallin in Friesack 2 M., den 17. Jan. 1876, Kaselow in Stettin 4 M., den 3. Febr. 1876, Berg in Hannover 3 M., den 10. Febr. 1876, Ehrenwerth & Sachs in Schweidnitz 6 M., den 5. März 1876, Schwarz in Frankfurt a. O. 3 M., den 11. März 1876, Kreisgericht in Schlawe i. Pom. 13 M. 5 Pf., den 15. März 1876, Stadtgericht in Berlin 48 M. 45 Pf., den 27. Octbr. 1875, Stadtgerichts-Salarien-Casse in Berlin 1 M. 30 Pf., den 6. Jan. 1876, Stadtgerichts-Salarien-Casse in Berlin 6 M., den 17. Febr. 1876, Stein in Berlin 3 M. 75 Pf., den 6. März 1876, Kreisgerichts-Cassen-Verwaltung in Wesel 10 M., den 21. Decbr. 1875, Hülse in Kl.-Schönebeck b. Neuenhagen 3 M., den 24. Febr. 1876, Fürstenberg in Berlin 2 M. 25 Pf., den 8. Decbr. 1875, Apitz in Berlin 6 M., den 18. März 1876, Knorr in Berlin 3 M., den 2. Apr. 1876, Moche in Berlin 60 Pf., den 10. Apr. 1876, Gantzer in Lichtenfels bei Neustadt-Eberswalde 15 M., den 30. Decbr. 1875, Mende in Reppen 4 M. 25 Pf.,

den 4. Jan. 1876, Fonrobert in Berlin 54 M., den 23. März 1876, Hofer in Siegmaringen 60 M., den 1. Apr. 1876, Ball in Rawicz 3 M., den 9. Apr. 1876, Boatschek in Schrabau bei Posen 9 M., den 19. Apr. 1876, Vogt in Dzikow 24 M., den 31. Decbr. 1875, Stadtgerichts-Salarien-Casse in Berlin 2 M. 50 Pf., den 17. März 1876, Schmidt in Berlin, Grüner Weg 67, 8 M. 50 Pf., den 27. März 1876, Staweng in Berlin 50 M., den 17. Apr. 1876, Stadtgerichts-Salarien-Casse in Berlin 2 M. 50 Pf., den 8. Mai 1876, Pohr in Leipzig 8 M., den 30. Jan. 1876, Freund in Crossen 18 M., den 10. Jan. 1876, werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirection sich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Post-Armencasse anheimfallen.

Berlin C, den 18. Juli 1876.

Kaiserl. Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Die Einrichtung von Telegraphen-Stationen betreffend.

26. Zu Plaue a. H., Pritzerbe, Putlitz und Storkow, sämmtlich im Regierungsbezirk Potsdam belegen, werden am 1. August mit den bezüglichen Postämtern vereinigte Telegraphen-Anstalten mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Potsdam, den 19. Juli 1876.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Rectoratsprüfung.

16. Die Rectoratsprüfung wird hier **am 14. und 15. November d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 1. September d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist; 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen; 3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit im öffentlichen Schuldienste.

Berlin, den 18. Juli 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen.

17. Die Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen wird hier **vom 7.—11. November d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen der wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten sind unmittelbar, die der im Amte stehenden Lehrer durch die bezüglichen Kreis-Schulinspectoren bis zum 10. September d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen, 3) das Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen: 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 18. Juli 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

2. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 11. März 1875 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Thongrubenbesitzer Franz Landsberg aus Zernsdorf und dem Brunnenbaumeister August Boock zu Königs-Wusterhausen unter dem Namen

Goldberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. H. J. K. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1442194,5 □ Mtr., geschrieben: Einer Million vier Hundert zwei und vierzig Tausend ein Hundert vier und neunzig und fünf Zehntel Quadratmetern, umfassend — in den Gemeinden Schenkendorf, Deutsch-Wusterhausen und Ragow im Kreise Teltow des Regierungs-Bezirks Potsdam und im Ober-Bergamts-Bezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevier-Beamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 20. Juli 1876.

Königl. Ober-Bergamt.

3. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 22. April 1875 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Thongrubenbesitzer Franz Landsberg aus Zernsdorf und dem Brunnenbaumeister August Boock zu Königs-Wusterhausen unter dem Namen

Essen

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2189000 □ Mtr., geschrieben: Zwei Millionen ein Hundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern, umfassend — in den Gemeinden Schenkendorf, Deutsch-Wusterhausen und Ragow im

Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Ober-Bergamts-Bezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevier-Beamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 20. Juli 1876.

Königl. Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

102. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 8. bis 18. September d. J. in Erfurt stattfindenden Gartenbau-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der diesseitigen Eisenbahn eine Transport-Begünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport bis zum 31. October d. J. stattfindet.

Berlin, den 10. Juli 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Abonnements-Billets für Schulkinder.

103. Vom 1. August d. J. an werden auf der diesseitigen Eisenbahn Schulkinder-Abonnements-Billets auch für die II. Wagenclasse unter den gleichen Bedingungen, wie solche für diese Karten III. Classe bestehen, mit einer Preisermäßigung von 66⅔ % zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 15. Juli 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarif für Beförderung von Schlacke.

104. Für die Beförderung von Schweiß- und Puddelofen-Schlacke von Moabit nach Borsigwerk tritt fortan unter der Bedingung der Ausnutzung der Tragfähigkeit der verwendeten Wagen ein directer Tarifsatz von 1,276 Mark pro 100 Kilogramm in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung zweier Nachträge zum Mittelrussisch-Oesterreichischen resp. Mittelrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verband-Güter-Tarif.

105. Vom 1. September d. J. ab treten zum Mittelrussisch-Oesterreichischen resp. Mittelrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verband-Güter-Tarif zwei Nachträge № VI und VII in Kraft, von denen der erstere Abänderungen der Waaren-Classification, sowie der Tarif- und reglementarischen Bestimmungen, der letztere dagegen die Aufnahme neuer Verwaltungen in den Verband, neue Zollvorschriften, regulirte, zum Theil erhöhte Frachtsätze und Frachtsätze für neu aufgenommene Stationen enthält. Druckexemplare dieser Nachträge sind bei unsern Güter-Expeditionen Berlin, Görlitz und Breslau, und zwar der Nachtrag VI unentgeltlich, der Nachtrag VII zum Preise von 20 Mpf. pro Stück zu haben.

Berlin, den 17. Juli 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs.

106. Vom 1. August d. J. an tritt für den directen Personen-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen Eisenbahn einerseits und Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits ein anderweiter, unter Zugrundelegung der höhern Orts festgesetzten Kilometer-Einheitstaxen neu berechneter Tarif in Kraft. Die neuen Fahrpreise sind bei den Billet-Expeditionen der betreffenden Stationen zu erfahren.

Berlin, den 19. Juli 1876.

Königliche Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Gütertarif des Preußisch-Rheinischen Eisenbahn-Verbandes.

84. Zum Preußisch-Rheinischen Eisenbahn-Verband tritt vom 25. Juli d. J. ab zum Verbands-Gütertarif vom 1. Juli 1876 ein 1. Nachtrag, enthaltend „Berichtigungen" in Kraft, welcher auf den Verbandstationen zu haben ist.

Bromberg, den 16. Juli 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

85. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 30. Juli bis 3. August d. J. in Frankfurt a. M. stattfindenden Ausstellung von Brauerei-Gegenständen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, tritt auf allen Preußischen Staats-Eisenbahnen eine Transportbegünstigung in der Weise ein, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefs für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 12. Juli 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände

86. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 8. bis 18. September d. J. in Erfurt stattfindenden Gartenbau-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, tritt auf allen Preußischen Staats-Eisenbahnen eine Transportbegünstigung in

der Weise ein, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefs für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport bis zum 31. October d. J. stattfindet.

Bromberg, den 12. Juli 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Den directen Personen- und Gepäck-Verkehr betreffend.

87. Vom 1. September d. J. ab wird der directe Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn einerseits und Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits, und zwar

I. via Kreuz

a. zwischen Berlin und Poln. Lissa,
b. " Frankfurt a. O. und Gnesen, Tremessen, Mogilno, Inowrazlaw,
c. " Landsberg und Inowrazlaw,
d. " Bromberg, Thorn und Glogau, Poln. Lissa, Rawicz,
e. " Königsberg i. Pr. und Glogau,

II. via Bromberg

a. zwischen Frankfurt a. O. und Inowrazlaw,
b. " Schönlanke, Schneidemühl und Mogilno,
c. " Danzig l. Th. und Stargard i. Pom.,
d. " Königsberg i. Pr. und Glogau,

aufgehoben.

Bromberg, den 17. Juli 1876.

Königl. Direction der Ostbahn,

Patent-Ertheilungen.

Dem Herrn Siegmund Cronbach zu Berlin ist unter dem 18. Juli 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Control-Apparat an öffentlichen Fuhrwerken, soweit er als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Herrn A. Knappert zu Dortmund ist unter dem 15. Juli 1876 ein Patent

auf einen mechanischen Zähl-Apparat für beladene Förderwagen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Herrn Victor Möbius zu Frankenhausen ist unter dem 18. Juli 1876 ein Patent

auf eine Supporteinrichtung zum Fräsen konischer Radzähne, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schuh- und Stiefelfabrikanten J. J. Lohr in Elberfeld ist unter dem 15. Juli 1876 ein Patent,

auf eine Vorrichtung zum Einspannen der Leisten für die Herstellung von Schuhwerk im Stehen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Eugen Peter Rameau aus Straßburg und H. E. Junghans aus Alpirsbach ist unter dem 17. Juli 1876 ein Patent

auf ein Verfahren zur Anfertigung von Strohhüten, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen.

Das dem Ingenieur Bernhard Stauffer, vormals zu Magdeburg, jetzt zu Gotha, unter dem 25. August 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats

auf einen Regulator an Aufzügen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilte Patent ist auf zwei Jahre, also bis zum 25. August 1878 verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Herrn F. J. Heilemann zu Berlin unter dem 8. April 1875, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ertheilte Patent

auf einen Apparat zum Anziehen der Stiefel ohne Hülfe der Arme in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission sind die Bauführer Heinrich Hermann Elias Einsiedler, Johann Georg Paul Adolph Zeidler, Hermann Carl Ferdinand Bucher, Caspar Joseph Carl Hubert Matthias Peiffhoven, Christian Gottfried August Zippel, Franz August Bogislav von Zychlinski, Heinrich Christoph Conrad Fuhrberg, Johann Carl Hermann Wilhelm Boelcker, Emil Dorp, Hans Joachim Paul von Keller, Carl Friedrich Hesse und Johann Christoph Hermann Holz vereidigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Intendantur
III. Armee-Corps.

Ernennungen. Spitzner, Baumeister, als Local-Baubeamter der Militair-Verwaltung für Frankfurt a. O. und Cüstrin angestellt, Boecker, Proviant-Meister ad int. in Rathenow zum etatsmäßigen Proviantmeister ernannt, Wesendorff, Scheiffers,

Seidel, Bleyert, Intendantur-Secretaire, zu Geheimen expedirenden Secretairen und Calculatoren, Bremer, Intendantur-Registrator, zum Geheimen Registrator im Kriegs-Ministerium ernannt, Schulze, Intendantur-Secretariats-Assistent, zum Intendantur-Secretair, Scheuermann zum Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt.

Versetzungen. Ehlert, Proviantmeister in Rathenow, nach Graudenz, Boecker, Proviantmeister ad int. in Graudenz, nach Rathenow, Bleyert, Intendantur-Secretair vom VII. Armee-Corps, unter Belassung in dem Commando-Verhältniß bei dem Kriegs-Ministerium zum III. Armee-Corps, Wentzke, Proviantamts-Controleur in Spandau, nach Koblenz, Starcke, Depot-Magazin-Verwalter in Pr. Stargardt, unter Beförderung zum Proviantamts-Controleur nach Spandau, von Zawadzki, Proviantamts-Assistent in Rathenow nach Saarlouis, Bremer II, Proviantamts-Assistent in Berlin, nach Rathenow, Boehlke, Depot-Magazin-Verwalter in Beeskow, nach Quedlinburg, Puhl, Proviantamts-Assistent in Erfurt, als Depot-Magazin-Verwalter nach Beeskow, Selle, Proviantmeister in Küstrin, nach Saarlouis, Michaelis, Reserve-Magazin-Rendant in Bonn, zur probeweisen Wahrnehmung der Proviantmeister-Geschäfte nach Cüstrin.

Abschiedsbewilligungen. Loewenhardt, Rechnungsrath, Intendantur-Secretair vom III. Armee-Corps, auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- und Lehrerstellen.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Trampe, Diöcese Neustadt-Eberswalde, kommt zum 1. April k. J. durch die Emeritung des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Uhrland, zur Erledigung.

Der Pfarrer Carl Emil Friedrich Dahse, bisher zu Neu-Zittau, Diözese Storkow, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Gadow, Diöcese Wittstock, bestellt worden.

Der bisherige Diaconus an der St. Nicolai-Kirche zu Spandau Heinrich Theodor Traugott Pezold ist zum Archidiaconus an derselben Kirche und ersten Prediger bei der evangelischen Gemeinde zu Staaken, Diöcese Spandau, bestellt worden.

Der bisherige dritte Diaconus an der St. Nicolai-Kirche zu Spandau, Otto Carl Louis Recke, ist zum zweiten Diaconus an derselben Kirche und zweiten Prediger bei der evangelischen Gemeinde zu Staaken, Diöcese Spandau, bestellt worden.

Der bisherige Diaconus Carl August Ernst Grimm zu Groß-Schönebeck, Superintendentur Bernau, ist zum Diaconus bei den Evangelischen Gemeinden zu Treuenbrietzen, Niebel und Niebelhorst, Diöcese Treuenbrietzen, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Carl Rudolf Ebbinghaus zu Hemer, Provinz Westfalen, ist zum Diaconus bei der evangelischen Gemeinde zu Wilsnack, Diöcese gleichen Namens, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Ernst Friedrich Carl Sootzmann zu Sieversdorf, Diöcese Wusterhausen a. D., ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Prietzen, Diöcese Rathenow, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Max Julius Wilhelm Otto Kneisel ist zum dritten Diaconus bei der evangelischen Gemeinde der St. Nicolaikirche zu Spandau, in der gleichnamigen Diöcese, bestellt worden.

Der Prediger Friedrich Wilhelm Conrad Gutschmidt ist zum Diaconus bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Schöneberg, Diöcese Cöln-Land, bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Dietrich ist als ordentlicher Lehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Durch Abgang von Lehrern werden zum 1. October d. J. vacant: eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Friesack, Inspection Rathenow, Privat-Patronats; die Lehrerstelle zu Heinrichsdorf, Inspection Wittstock, Königl. Patronats; durch Abgang des bisherigen Inhabers zu dem gedachten Zeitpunkt die Lehrer- und Küsterstelle zu Telschow, Inspection Putlitz, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen: eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Treuenbrietzen, Inspection gleichen Namens, und die Lehrer- und Küsterstelle zu Wilmersdorf, Inspection Pritzwalk.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrts-Sperre.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Friedrich-Wilhelms-Kanal wegen der Ausführung mehrerer und namentlich größerer Reparaturen wie des Neubaues der Unterthore an der Brieskower Schleuse und der Reparaturen an der Schleusenbrücke zu Fürstenwalde vom 21. August d. J. ab auf 3 Wochen für die Schifffahrt gesperrt ist.

Frankfurt a. O., den 20. Juli 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schließung der staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Eldena i. P.

55. Die hiesige Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie wird mit dem gegenwärtigen Semester geschlossen werden.

Eldena i. P., den 3. Juli 1876.

Der Director
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Dr. E. Baumstark.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 4. August **1876.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 15.) № 1137. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 14. Juli 1876.

№ 1138. Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 23. Juli 1876.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 19.) № 8431. Gesetz, betreffend die Ablösbarkeit der Erbenzins- und Erbpachts-Verhältnisse in den Moor- und Vehncolonien der Provinz Hannover. Vom 2. Juli 1876.

№ 8432. Gesetz, betreffend den an den Kronfideicommißfonds zu leistenden Ersatz für die aus der Herrschaft Schwedt zur Staatscasse geflossenen Einnahmen. Vom 11. Juli 1876.

№ 8433. Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Schutzmannschaft in Berlin und Charlottenburg. Vom 12. Juni 1876.

№ 8434. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1876, betreffend die Errichtung einer sechsten Königlichen Eisenbahn-Commission für die Verwaltung des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens.

(Stück 20.) № 8435. Kirchengesetz, betreffend die bußtägliche Gottesdienstordnung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 2. Juli 1876.

№ 8436. Kirchengesetz, betreffend einen veränderten Abdruck des Harzgesangbuches. Vom 3. Juli 1876.

№ 8437. Kirchengesetz, betreffend die weitere Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 4. Juli 1876.

№ 8438. Kirchengesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 22. December 1870, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 5. Juli 1876.

№ 8439. Kirchengesetz, betreffend die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 6. Juli 1876.

(Stück 21.) № 8440. Gesetz, betreffend die Beseitigung einzelner kirchlicher Abgaben und Leistungen für Schul-, Communal- und Armenzwecke. Vom 4. Juli 1876.

№ 8441. Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien und Sachsen. Vom 5. Juli 1876.

№ 8442. Gesetz, betreffend die Deckung der für die Weiterführung und Vollendung des Baues der Bebra-Friedländer Eisenbahn erforderlichen Geldmittel. Vom 7. Juli 1876.

№ 8443. Gesetz, betreffend die Veranlagung und Erhebung der directen Staatssteuern nach dem Etatsjahre. Vom 12. Juli 1876.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Die Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichscassenscheine betreffend.

21. Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichscassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) hat die Reichsschulden-Verwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichscassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichscassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden.

Sämmtliche Reichs- und Landescassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichscassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptcasse und die Ober-Postcassen, beziehungsweise die General-Staatscasse und die Regierungs- beziehungsweise Bezirk-Hauptcassen) abzuführen. Solche Reichscassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptcasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Cassen gegen umlaufsfähige Reichscassenscheine oder baares Geld umzutauschen. Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichscassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direct an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten. Berlin, den 24. Mai 1876.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Den Remonte-Ankauf pro 1876 betreffend.

22. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise von vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu

Potsdam für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 7. August in Wilsnack, **den 8. August** in Havelberg, **den 9. August** in Kyritz, **den 10. August** in Neustadt a. Dosse, **den 11. August** in Neu-Ruppin, **den 12. August** in Nauen, **den 14. August** in Rathenow, **den 15. August** in Brandenburg a. H., **den 22. August** in Treuenbrietzen, **den 2. September** in Beeskow, **den 7. September** in Wriezen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 2 Meter langen starken Hanfstricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1876.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Privilegium

wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft bis zum Betrage von 9,000,000 Mark Reichswährung.

189. **Wir Wilhelm,**
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des in der General-Versammlung vom 30. Juni 1875 gefaßten Beschlusses, sowie des dem Gesetze vom 17. Juni 1876, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für Prioritäts-Anleihen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft bis auf Höhe von 29,730,000 Mark beigefügten Vertrages vom 7. Juli 1875 darauf angetragen worden ist, derselben zum vollständigen Ausbau und zur Ausrüstung der Bahn, zur Ausgleichung der Betriebs-Unter-Bilanz pro ult. 1875 und zur Deckung einer schwebenden Schuld an Stelle der durch das Privilegium vom 14. October 1874 bewilligten, nicht begebenen 5 % Prioritäts-Anleihe von 6,495,000 Mark die Aufnahme eines 4½ % Darlehns von 9,000,000 Mark Reichswährung gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen und Talons versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, so wollen Wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe der gedachten Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen ertheilen:

§ 1. Die in Höhe von 9,000,000 Mark Reichswährung zu emittirenden Obligationen, auf deren Rückseite dieses Privilegium abzudrucken ist, werden unter der Bezeichnung

Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft Litt. C.

nach dem anliegenden Schema I in 5000 Apoints von 300 Mark Reichswährung unter № 1—5000,
3750 Apoints von 600 Mark Reichswährung unter № 5001—8750
1500 Apoints von 1500 Mark Reichswährung unter № 8751—10250
1000 Apoints von 3000 Mark Reichswährung unter № 10251—11250
ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zinscoupons auf 10 Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Coupons nach den anliegenden Schemas (II und III) beigegeben.

Diese Coupons, sowie der Talon werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert. Die Prioritäts-Obligationen werden mit Facsimile-Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes, zwei Mitgliedern der Direction und des Hauptcassenrendanten, die Zinscoupons und Talons mit Facsimile-Unterschriften von zwei Mitgliedern der Direction und des Hauptcassenrendanten versehen.

§ 2. Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier und einhalb Procent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Berlin oder an anderen von der Direction zu bezeichnenden Zahlungsstellen gezahlt.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Coupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Werden Talons nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage ihrer Fälligkeit ab zur Erhebung der neuen Coupons benutzt, so erfolgt die Ausgabe der neuen Coupons nebst Talons nur an die Inhaber der Obligationen.

§ 3. Insoweit die vier und einhalbprocentigen Zinsen dieser Prioritäts-Obligationen aus dem Reinertrage des Unternehmens nicht aufkommen, werden dieselben in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1876 auf Staatsfonds übernommen.

§ 4. Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation. Zur Amortisation werden jährlich verwendet:

a. der Ueberschuß, welcher vom Ertrage der gegenwärtig im Betriebe befindlichen Bahnstrecken, nach Deckung der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, der Beiträge zu den Reserve- und Erneuerungsfonds, der Zinsen der für das Unternehmen der Halle-Sorau-Gubener

Eisenbahn-Gesellschaft emittirten, insbesondere auch der durch dieses Privilegium bewilligten Prioritäts-Obligationen und nach Abzug der zur Amortisation der bereits contrahirten Anleihe von 20,730,000 Mark nach Maßgabe der bezüglichen Privilegien zu verwendenden Beträge übrig bleibt, bis zur Summe von 45,000 Mark, buchstäblich Fünf und vierzig Tausend Mark,

b. die ersparten Zinsen der amortisirten Obligationen.

Die Amortisation soll im Jahre 1878 aus dem vorstehend sub Litt. a. bezeichneten Ueberschusse des Betriebsjahres 1877 beginnen.

Für die Jahre, worin ein solcher Ueberschuß nicht vorhanden ist, wird zur Amortisation nur das etwaige sub Litt. b. bezeichnete Zinsenersparniß verwandt.

Es bleibt jedoch der General-Versammlung der Eisenbahn-Gesellschaft vorbehalten, unter Genehmigung des Staates den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahn-Gesellschaft vom 1. Januar 1878 ab das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem Handelsminister alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§ 5. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin vorgeschriebenen Beträge Gläubiger der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen — unbeschadet des Vorzugsrechtes, welches nach § 6 den auf Grund Unserer früheren Bewilligungen für die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn ausgegebenen Prioritäts-Obligationen zusteht — ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stamm- und Stamm-Prioritäts-Actien nebst deren Zinsen und Dividenden.

§ 6. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Capitalbeträge anders als nach Maßgabe des im § 4 gedachten Amortisationsplans zu fordern, ausgenommen:

a. wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt,

b. wenn durch Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz eingestellt gewesen ist,

c. wenn die im § 4 festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Capital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zins-Coupons,

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahn-Gesellschaft die nicht innegehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens dreier Monate nach erfolgter Kündigung die Auslooosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechtes sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt. Es bleibt jedoch den mit Unserer Allerhöchsten Bewilligung vom 18. November 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 565 de 1871) ausgegebenen Prioritäts-Obligationen im Gesammt-Betrage von Zwei Millionen fünfhundert Tausend Thalern Preußisch Courant (7,500,000 Mark Reichswährung) nebst Zinsen, den mit Unserer Allerhöchsten Bewilligung vom 7. August 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 632 de 1872) ausgegebenen Prioritäts-Obligationen im Gesammtbetrage von Zwei Millionen Einhundert und Neunzig Tausend Thalern Preußisch Courant (6,570,000 Mark Reichswährung) nebst Zinsen, sowie den mit unserer Allerhöchsten Bewilligung vom 17. Juli 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 619 de 1872) ausgegebenen Prioritäts-Obligationen im Gesammtbetrage von Zwei Millionen Zweihundert und Zwanzig Tausend Thalern Preußisch Courant (6,660,000 Mark Reichswährung) nebst Zinsen das Vorzugsrecht vor den gegenwärtig im Gesammtbetrage von 9,000,000 Mark Reichswährung neu auszufertigenden Prioritäts-Obligationen ausdrücklich vorbehalten.

§. 7. So lange nicht die gegenwärtig creirten Prioritäts-Obligationen eingelöst oder der Einlösungsgeldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder andere juristische Personen zu öffentlichen Zwecken, als zur Errichtung von Post-Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten. Die Zulässigkeit der Veräußerung wird in diesen Fällen durch eine Bescheinigung des Handelsministers dargethan. Eine weitere Vermehrung des Gesellschafts-Capitals durch Emission von Actien oder Prioritäts-Obligationen darf nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums emittirten Prioritäts-Obligationen für Capital und Zinsen das Vorrecht eingeräumt wird.

§ 8. Die Nummern der nach der Bestimmung des § 4 zu amortisirenden Obligationen werden jähr-

lich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Auslooſung sind die Apoints zu 300 Mark. 600 Mark, 1500 Mark und 3000 Mark nach dem im § 1 angegebenen Verhältnisse ihrer Gesammt-Beträge zu berücksichtigen. Soweit die nach § 4 zur Amortisation zu verwendende Summe einen hiernach nicht theilbaren Ueberschuß ergiebt, wird derselbe zur nächsten Amortisation reservirt.

§ 9. Die Verlooſung geschieht durch die Eisenbahn-Direction in Gegenwart eines vereideten Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§ 10. Die Auszahlung der ausgelooſten Obligationen erfolgt vom 1. October jeden Jahres ab zu Berlin, oder an andern von der Direction zu bezeichnenden Zahlungsstellen, von der Gesellschaftscasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscoupons.

Werden die Coupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Capital gekürzt und zur Einlösung der Coupons verwendet.

Mit dem vorgedachten, für die Auszahlung bestimmten Tage hört die Verzinsung der ausgelooſten Prioritäts-Obligationen auf. Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt und soll, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§ 6) oder in Folge einer Kündigung (§ 4) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§ 11. Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ungeachtet nicht rechtzeitig zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während der nächsten drei Jahre nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von der Direction der Gesellschaft Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb zehn Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung eingereicht werden, sind werthlos und ist dies von der Direction unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Stücke alsdann öffentlich zu erklären. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr.

§ 12. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen mortificirt werden, so wird ein gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Für dergestalt mortificirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu cassirende Obligationen werden auf Kosten des Empfängers neue dergleichen ausgefertigt.

Zinscoupons und Talons können weder aufgeboten noch mortificirt werden. Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§ 2) bei der Direction anmeldet und den stattgehabten Besitz glaubhaft darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§ 13. Die in den §§ 4, 8, 9, 10 und 11 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Berliner Bank- und Handelszeitung, die Magdeburger Zeitung und die Halleſche Zeitung (früher Halleſcher Courier genannt).

Zu Urkund dieſes haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerem Königlichen Inſiegel ausfertigen laſſen.

Das gegenwärtige Privilegium ſoll durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke Potsdam, Merſeburg und Frankfurt a. Oder auf Koſten der Geſellſchaft bekannt gemacht und eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung in die Geſetz-Sammlung aufgenommen werden.

Gegeben Bad Ems, den 26. Juni 1876.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggz. Camphauſen. Achenbach.

* * *

Schema I.

Prioritäts-Obligation

der

Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Jeder Obligation ſind 20 Coupons auf 10 Jahre und ein Talon zur Erhebung ferner-rer Coupons beigegeben.

Littr. C. № ..... über

Wegen Erneuerungen der Coupons nach Ablauf von zehn Jahren erfolgen jedesmal beſondere Bekanntmachungen.

Dreitauſend Mark (Fünfzehnhundert Mark) (Sechshundert Mark) (Dreihundert Mark) Reichswährung.

Inhaber dieſer Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Dreitauſend Mark (Fünfzehnhundert Mark) (Sechshundert Mark) (Dreihundert Mark) Reichswährung Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchſten Privilegiums vom ..... emittirten Capitale von Neun Millionen Mark Reichswährung Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Berlin, den .....

Der Verwaltungsrath
der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft.

N. N. N. N.

Direction der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft.
N. N.

Eingetragen Fol.....
Der Hauptcaſſenrendant.
N.

Rückseite.
(Hier folgt ein wörtlicher Abdruck des Privilegiums).

Schema II.

. . . . . te Serie . . . . . ter Zins-Coupons № . . . . . über . . . . . Mark Reichswährung
zur
Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Prioritäts-Obligation Littr. C. № . . . . . .
zahlbar am 2. Januar (1. Juli) 18 . . .

Inhaber dieses empfängt am 2. Januar (1. Juli) 18 . . die halbjährigen Zinsen der obengenannten Prioritäts-Obligation über Dreitausend Mark (Fünfzehnhundert Mark) (Sechshundert Mark) (Dreihundert Mark) mit 67 M. 50 Pf. (33 M. 75 Pf.) (13 M. 50 Pf.) (6 M. 75 Pf.)

Berlin, den . . . . . .

Die Direction
der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft.
N. N. N. N.
Der Hauptcassenrendant.
N.

Dieser Zinscoupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Schema III.
Talon
zur
Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Prioritäts-Obligation Littr. C. № . . . . . über . . . . . Mark Reichswährung.

Der Producent dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe binnen Jahresfrist vom . . . . . ab die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu anzufertigenden Zinscoupons für die nächsten zehn Jahre, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation bei der unterzeichneten Direction rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.

Berlin, den . . . . . .

Die Direction
der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft.
N. N. N. N.
Der Hauptcassenrendant.
N.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Ordre vom 26. Juni d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Juli 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Ausbildung von Seminar-Präparanden.

190. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Superintendent und Kreisschulinspector Pfeiffer in Wusterhausen a. D. eine Präparanden-Anstalt daselbst errichtet hat, welche von uns anerkannt ist und zur Theilnahme empfohlen wird.

Potsdam, den 17. Juli 1876.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Viehsperre-Aufhebung.

191. Die Sperre der Rittergüter Pröllin und Züsedom, welche wegen Impfung der Lämmer auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1875 unterm 16. Juni d. J. angeordnet worden ist, ist aufgehoben worden.

Potsdam, den 24. Juli 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Meldewesen.

13. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, für den Polizei-Bezirk von Berlin Folgendes:

I. Einführung der Hausbücher.

§ 1. Auf jedem bewohnten Grundstück muß ein Hausbuch geführt werden, welches die sämmtlichen Bewohner desselben nachweist. Zu diesem Zweck werden in das Hausbuch alle Fälle eingetragen, wo Jemand auf dem Grundstück a. zu- oder abzieht, b. geboren wird, c. stirbt. Für die Führung des Hausbuchs hat der Hauseigenthümer Sorge zu tragen. Derselbe ist berechtigt einem im Hause wohnenden Verwalter, Vicewirth, Hausmeister oder Miether die Führung des Hausbuchs zu übertragen. Einen solchen im Hause wohnenden Stellvertreter zu bestellen, ist er verpflichtet, wenn er nicht selbst in dem betreffenden Hause wohnt. In allen Fällen, wo der Hauseigenthümer die Führung des Hausbuchs einem Andern übertragen hat, muß der Letztere dem Vorstande des Polizei-Reviers, in welchem das betreffende Haus belegen ist, namhaft gemacht werden.

§ 2. Das Hausbuch ist im großen Bogenformat anzulegen, auf dem Titelblatt mit dem Straßen-Namen und der Hausnummer zu versehen und im Uebrigen nach Muster I. einzurichten. Es muß foliirt und polizeilich abgestempelt sein. Die Abstempelung erfolgt auf dem Büreau des Polizei-Reviers, in welchem das Haus belegen ist. Zur Vollständigkeit der Namen-Bezeichnung in der ersten Spalte gehört: Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben, bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, beziehungsweise der Mutter. Der Familienstand in der zweiten Spalte wird durch die Angabe bezeichnet ob Jemand verheirathet, Wittwer (Wittwe) oder ledig ist. In die Spalte 6. ist in den Fällen des § 1a. bei den zur Classensteuer veranlagten Personen die Classensteuer-Nummer des laufenden Jahres einzutragen.

Erfolgt der Umzug eines Classensteuerpflichtigen vor Zustellung der Classensteuer-Veranlagungs-Benachrichtigung oder einer Classensteuer-Quittung des laufenden Jahres, so ist statt der Classensteuer-Nummer des laufenden Jahres diejenige aus dem Vorjahre unter Beifügung der Jahreszahl einzutragen. Zu diesem Zweck sind die zur Classensteuer veranlagten Personen verpflichtet, ihre Classensteuer-Veranlagungs-Benachrichtigung oder eine Classensteuer-Quittung des Vorjahres so lange aufzubewahren, bis ihnen die Classensteuer-Veranlagungs-Benachrichtigung oder eine Classensteuer-Quittung für das laufende Jahr zugegangen ist. Bei gar nicht besteuerten Personen ist in Spalte 6.: O., bei Staats-Einkommensteuerpflichtigen E. einzutragen. Bei Eintragung der aus einem andern Gemeinde-Bezirk neu anziehenden Personen, bedarf es der Aufnahme eines Vermerks in Spalte 6. nicht. Die Eintragungen geschehen nach der Reihenfolge. Die Namen der im Hause mitwohnenden Ehefrau und Kinder folgen unmittelbar auf denjenigen des Ehemannes, bezw. des Vaters oder der Mutter. Sobald ein Bewohner des Hauses verzieht oder stirbt, so ist sein Name im Hausbuch (Spalte 1.) zu streichen, so jedoch, daß er noch zu lesen ist. Sofern das Hausbuch in Folge vieler Eintragungen und Streichungen nicht mehr die nöthige Uebersichtlichkeit gewährt, muß auf Verlangen der Polizei-Behörde eine neue Zusammenstellung der Hausbewohner hinter der letzten Eintragung erfolgen. Sobald ein neues Hausbuch angelegt wird, sind die noch gültigen Eintragungen des alten in das neue zu übertragen, und bleibt das erstere für fernere Eintragungen geschlossen. Das alte Hausbuch ist zehn Jahre lang im Hause aufzubewahren und gilt wie das neue als Zubehör des Hauses.

§ 3. Den Beamten der Polizei-, Steuer-, Justiz-, Post- und Gemeinde-Verwaltung muß das Hausbuch auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

II. Meldungen in Bezug auf Wohnungs-Veränderungen.

§ 4. Zu melden sind das Beziehen einer Wohnung und das Ausziehen aus einer Wohnung. Bezieht Jemand eine Wohnung, ohne seine bisherige aufzugeben, so ist zwar nur das Beziehen der neuen Wohnung, jedoch mit der ausdrücklichen Angabe zu melden, daß die alte Wohnung nicht aufgegeben wird.

§ 5. Die Meldung muß geschehen, sowohl bei dem Büreau des Polizei-Reviers, in welchem die neu bezogene, als auch bei dem Büreau des Polizei-Reviers, in welchem die aufgegebene Wohnung liegt.

§ 6. Jede Meldung muß innerhalb sechs Tagen nach Eintritt der Wohnungsveränderung von dem Verpflichteten (§ 7) erstattet werden. Dabei wird der erste Umzugstag nicht mitgerechnet.

§ 7. Zum Melden verpflichtet ist der Hausbuchführer (§ 1) hinsichtlich sämmtlicher auf dem Grundstück vorkommender Wohnungsveränderungen, welche den Hauseigenthümer, dessen Familienglieder, Dienstboten, Gesellen, Gehülfen, Lehrburschen, Schlafleute oder aber die Miether und deren Angehörige, Dienstboten, Gesellen, Gehülfen, Lehrburschen, Aftermiether, Schlafleute betreffen. Wenn ein Hausbuchführer zeitweilig nicht vorhanden ist, so ist der Hauseigenthümer, bezw. der von ihm oder für ihn bestellte Hausverwalter zum Melden verpflichtet.

§ 8. Die Meldung muß genau nach Maßgabe der Anlage-Muster unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämmtlicher Spalten derselben erstattet werden, und zwar bei Anmeldungen nach Muster II., bei Abmeldungen nach Muster III. In Betreff der Vollständigkeit der Namenbezeichnung und der Bezeichnung des Familienstandes, sowie in Betreff der Aufnahme des Steuervermerks in Spalte 6. finden die Bestimmungen des § 2 auch hier Anwendung. Bei Wohnungsveränderungen, welche von Familien vorgenommen werden, hat die Anmeldung des Ehemannes, der Ehefrau und der Kinder auf einem und demselben Blatte zu erfolgen; in die Abmeldung sind dagegen die Namen der Ehefrau und Kinder nicht aufzunehmen, sondern nur das Familienhaupt (Ehemann, Wittwe) mit dem Zusatze „nebst Familie". Abgesehen von diesem Falle, ist es nicht gestattet, mehrere Personen auf einem und demselben Blatte zu melden. Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 9. Die Meldungen sind in 2 Exemplaren bei der Meldestelle (§ 5) einzureichen. Der Meldende kann verlangen, daß ihm ein drittes Exemplar behufs des Nachweises der geschehenen Meldung abgestempelt zurückgegeben wird.

III. Besondere Vorschriften in Bezug auf die von auswärts neu anziehenden und die aus Berlin verziehenden Personen.

§ 10. Neben der nach §§ 7 und 8 zu erstattenden Meldung sind die von auswärts neu anziehenden Personen verpflichtet, innerhalb 8 Tagen nach dem Beziehen einer Wohnung sich bei dem Polizei-Revier-Büreau, in dessen Bezirk ihre Wohnung belegen ist, persönlich oder schriftlich zu melden und über ihre und ihrer Angehörigen persönlichen und Militair-Verhältnisse Auskunft zu geben. Die aus einem anderen Gemeindebezirke des Preußischen Staates neu Anziehenden sind außerdem verpflichtet, bei der in Absatz 1. dieses Paragraphen vorgeschriebenen schriftlichen oder persönlichen Meldung gleichzeitig dem Polizei-Revier-Büreau ein Attest der Behörde ihres letzten Wohnortes über ihre daselbst erfolgte Abmeldung, bezw. über ihre Steuer-Verhältnisse (Abzugs-Attest) einzureichen.

§ 11. Neben der nach §§ 7 und 8 zu erstattenden Meldung sind die aus Berlin nach einem anderen Gemeindebezirke verziehenden Personen verpflichtet, vor ihrem Abzuge ein ferneres Exemplar der Abmeldung in der in § 8 vorgeschriebenen Form bei dem Polizei-Revier-Büreau, in dessen Bezirk ihre Wohnung belegen ist, einzureichen. Dieses Exemplar wird polizeilich ab-

gestempelt zurückgegeben und ist zur Legitimation der Verziehenden bei der Behörde ihres neuen Wohnorts bestimmt.

IV. Meldungen in Bezug auf Reisende.

§ 12. Zu melden sind die Ankunft und Abreise von Reisenden. Personen, welche in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältniß zu Demjenigen stehen, bei welchen sie abgestiegen sind, brauchen, sofern ihr Aufenthalt nicht über drei Monate währt, nicht gemeldet zu werden.

§ 13. Die Meldung (§ 12) muß geschehen bei dem Büreau desjenigen Polizei-Reviers, in welchem der Reisende abgestiegen ist.

§ 14. Die An- und Abmeldung eines Reisenden muß innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Ankunft, bezw. der Abreise desselben, erfolgen. Gastwirthe und Inhaber von Hotelgarnis haben jedoch über Ankunft und Abreise von Reisenden zweimal an jedem Tage Meldung zu machen, in der Art, daß diejenigen Reisenden, welche zwischen 6 Uhr Morgens und 5 Uhr Nachmittags zu- oder abgereist sind, bis 6 Uhr Nachmittags desselben Tages und diejenigen Reisenden, welche zwischen 5 Uhr Nachmittags des einen und 6 Uhr Morgens des nächstfolgenden Tages zu- oder abgereist sind, bis 7 Uhr Morgens des letzteren Tages zu melden sind.

§ 15. Zur Meldung ist derjenige verpflichtet, welcher dem Reisenden über Nacht, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, Obdach gewährt.

§ 16. Die Meldung der Ankunft erfolgt nach dem Muster IV., die Meldung der Abreise nach dem Muster V. Hinsichtlich der Benutzung der Muster gelten die im § 8 enthaltenen Bestimmungen, jedoch bedarf es hier der Angabe des Familienstandes, sowie des Steuerzeichens (cfr. Spalte 2. und 6. in Mustern I., II. und III.) nicht. Die Meldung mehrerer Reisenden kann auf dem nämlichen Blatte erfolgen.

§ 17. Jeder Gastwirth oder Inhaber eines Hôtel garni ist verpflichtet ein Fremdenbuch zu führen, in welches er gleich nach der Ankunft des Reisenden dessen Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe, Wohnort, den Ort, woher er gekommen ist und wohin er geht, sowie den Tag der Ankunft und Abreise einträgt. Das Fremdenbuch muß foliirt und polizeilich abgestempelt sein. Die Abstempelung erfolgt auf dem Büreau desjenigen Polizei-Reviers, in welchem der Gasthof oder das Hôtel garni belegen ist. Die Fremdenbücher sind nach der Schließung noch ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 18. Das Fremdenbuch muß den Beamten der Polizei auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

V. Meldungen in Bezug auf Schiffer und solche Personen, welche auf Schiffsgefäßen und Flößen sich aufhalten.

§ 19. Die Führer von Schiffsgefäßen und Flößen, welche innerhalb des Polizei-Bezirks von Berlin anlegen, sind zur Anmeldung und, sobald sie die Anlegestelle verlassen, zur Abmeldung aller Personen verpflichtet, welche mit dem Fahrzeuge angekommen sind, bezw. mit demselben abfahren.

§ 20. Die Meldung muß bei dem Königlichen Polizei-Schifffahrts-Büreau geschehen.

§ 21. Die An- und Abmeldung ist sofort nach der Ankunft bezw. unmittelbar vor der Abfahrt zu erstatten.

§ 22. Die Anmeldung erfolgt nach dem Muster VI., die Abmeldung nach dem Muster VII. Hinsichtlich der Benutzung der Muster gelten die im § 8 enthaltenen Bestimmungen, jedoch bedarf es hier der Angabe des Familienstandes, sowie des Steuerzeichens (cfr. Spalte 2. und 6. in Mustern I., II. und III.) nicht.

§ 23. Außer den Personen, welche mit dem Schiffsgefäße und Floße angekommen sind oder mit demselben abreisen, darf Niemanden der Aufenthalt über Nacht dort gestattet werden.

VI. Sicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit, sowie der rechtzeitigen Erstattung der Meldungen, bezw. der Eintragung in die Hausbücher und Fremdenbücher.

§ 24. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Meldung, bezw. Eintragung in das Haus- oder Fremdenbuch geschehen muß, ist verbunden, dem zur Meldung oder Anzeige behufs der Meldung, bezw. Eintragung in das Haus- oder Fremdenbuch Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen, demselben auch zum Zwecke der Eintragung des Steuerzeichens in der im § 2 bezeichnenden Weise die betreffenden Steuerzettel vorzulegen. Jeder Miether hat alle einer Meldung, bezw. Eintragung in das Hausbuch bedürfenden Veränderungen (§§ 1. 7), welche ihn selbst, die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, Aftermiether, Schlafleute betreffen, dem zur Meldung (§ 7), bezw. Eintragung in das Hausbuch (§ 1) Verpflichteten innerhalb 3 Tage nach Eintritt des Falles anzuzeigen. Dasselbe findet auf den Hauseigenthümer und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen Anwendung, sofern er in dem betreffenden Hause wohnt und nicht selbst das Hausbuch führt. Bei Wohnungs-Veränderungen wird der erste Umzugstag in die dreitägige Frist nicht mit eingerechnet.

VII. Strafbestimmungen.

§ 25. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt werden, unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen einer Geldstrafe bis zu 30 Mark. Auf Geldstrafe nicht unter 5 Mark ist zu erkennen, wenn die Meldung (§§ 6. 14. 21) oder Anzeige behufs der Meldung (§ 24) länger als zwei Tage über die vorgeschriebenen Fristen hinaus verabsäumt wird. Geldstrafe nicht unter 20 Mark trifft Denjenigen, welcher in der Meldung, der Anzeige behufs der Meldung, beziehungsweise der Eintragung in das Haus- oder Fremdenbuch wissentlich falsche

Angaben über den Verbleib einer Person gemacht hat. Wer ungeachtet seiner Verpflichtung (§§ 1. 17) es unterläßt, ein Haus- oder Fremdenbuch zu führen, hat eine Geldstrafe von mindestens 15 Mark verwirkt. Im Unvermögensfalle tritt überall an Stelle der Geldstrafen verhältnißmäßige Haftstrafe.

VIII. Aufhebung älterer Polizei-Verordnungen.

§ 26. Die gegenwärtige Verordnung tritt in Betreff des Abschnitts I. (Einführung der Hausbücher) am 15. October 1876, im Uebrigen sofort nach der Veröffentlichung in Kraft, mit der Maßgabe, daß der in § 7 erwähnte, zum Melden Verpflichtete bis zur Einführung der Hausbücher der Haus-Eigenthümer, beziehungsweise Hausverwalter ist. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren die Polizei-Verordnungen vom 23. Februar 1859 (Amtsblatt Stück 13), vom 20. August 1866 (Amtsblatt Stück 35), vom 6. Juni 1867 (Amtsblatt Stück 26, Beilage) und vom 10. Juni 1874 (Amtsblatt Stück 25) ihre Geltung.

Berlin, 18. Juni 1876.

Königliches Polizei-Präsidium.

*

*

I.
(Titelblatt).

NN. Straße
Nr.

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in Spalte 1. gehört: Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben; bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, beziehungsweise der Mutter. Der Familienstand (Spalte 2.) wird durch die Angabe bezeichnet: Ob Jemand verheirathet, Wittwer (Wittwe) oder ledig ist. In die Spalte 6. ist in den Fällen des § 1a. bei den zur Classensteuer veranlagten Personen die Classensteuer-Nummer des laufenden Jahres einzutragen. Erfolgt der Umzug eines Classensteuerpflichtigen vor Zustellung der Classensteuer-Veranlagungs-Benachrichtigung oder einer Classensteuer-Quittung des laufenden Jahres, so ist statt der Classensteuer-Nummer des laufenden Jahres diejenige aus dem Vorjahre unter Beifügung der Jahreszahl einzutragen. Zu diesem Zwecke sind die zur Classensteuer veranlagten Personen verpflichtet, ihre Classensteuer-Veranlagungs-Benachrichtigung oder eine Classensteuer-Quittung des Vorjahres so lange aufzubewahren, bis ihnen die Classensteuer-Veranlagungs-Benachrichtigung oder eine Classensteuer-Quittung für das laufende Jahr zugegangen ist. Bei gar nicht besteuerten Personen ist in Spalte 6. O., bei Staatseinkommen-Steuerpflichtigen E. einzutragen. Bei Eintragung der aus einem anderen Gemeindebezirke neu anziehenden Personen bedarf es der Aufnahme eines Vermerkes in Spalte 6. nicht. Die Eintragungen geschehen nach der Reihenfolge. Die Namen der im Hause mitwohnenden Ehefrau und Kinder folgen unmittelbar auf denjenigen des Ehemannes, bezw. des Vaters oder der Mutter. Sobald ein Bewohner des Hauses verzieht oder stirbt, so ist sein Name im Hausbuch (Spalte 1.) zu streichen, so jedoch, daß er noch zu lesen ist. Sofern das Hausbuch in Folge vieler Eintragungen und Streichungen nicht mehr die nöthige Uebersichtlichkeit gewährt, muß auf Verlangen der Polizei-Behörde eine neue Zusammenstellung der Hausbewohner hinter der letzten Eintragung erfolgen. Sobald ein neues Hausbuch angelegt wird, sind die noch gültigen Eintragungen des alten in das neue zu übertragen, und bleibt das erstere für fernere Eintragungen geschlossen. Das alte Hausbuch ist 10 Jahre lang im Hause aufzubewahren und gilt, wie das neue, als Zubehör des Hauses.

1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Zu- und Vorname.	Familien-stand.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-			Geburts-ort.	Steuernummer.	Angabe, ob die Wohnung im eigenen Hause liegt, ob sie vom Haus-Eigenthümer gemiethet oder von einem Miether und welchem in Aftermiethe genommen ist, oder ob sie in einer Schlafstelle besteht.	In welchem Stockwerk die Wohnung belegen ist, ob im Vorder-, Neben- oder Hinterhause.	Tag des Anzugs.	Tag des Abzugs (Todes).	Wohin verzogen.
			Tag.	Monat	Jahr.							

II.

(Vordere Seite.)

Polizeiliche Anmeldung.

Am ten 187 sind nachstehend verzeichnete Personen:

von { der . . . . . Straße Nr.
dem . . . . . Platz Nr.
nach { der . . . . . Straße Nr.
dem . . . . . Platz Nr.

verzogen.

Bem.: Hier ist das Datum einzurücken, an welchem der Umzug begonnen hat.

Bem.: Beim Umzuge nach außerhalb ist der zukünftige, beim Anzuge von außerhalb der aufgegebene Wohnort genau zu bezeichnen.

Vor- und Zuname	Familienstand.	Stand oder Gewerbe	Geburts Tag.	Monat.	Jahr.	Geburtsort und Kreis.	Religion.	Steuernummer.	Angabe, ob die neu bezogene Wohnung im eigenen Hause liegt, ob sie vom Haus-Eigenthümer gemiethet oder von einem Miether und welchem in Aftermiethe genommen ist; oder ob sie in einer Schlafstelle besteht

Berlin, den ten 187

(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

(Rückseite.)

Bemerkungen.

Die Meldungen sind in zwei Exemplaren bei dem Polizei-Revier-Büreau einzureichen. Sie müssen innerhalb sechs Tage nach dem Eintritt der Wohnungs-Veränderung erstattet werden, dabei wird der erste Umzugstag nicht mitgerechnet. Bei Wohnungs-Veränderungen, welche von Familien vorgenommen werden, hat die Anmeldung des Ehemanns, der Ehefrau und der Kinder auf einem und demselben Blatte zu erfolgen. Zur Vollständigkeit der Namenbezeichnung in der ersten Spalte der Anmeldung gehört: Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben; bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, bezw. der Mutter. Der Familienstand, Spalte 2., wird durch die Angabe bezeichnet, ob Jemand verheirathet, Wittwer (Wittwe) oder ledig ist. In die Spalte 6. ist in den Fällen des § 1a. bei den zur Classensteuer veranlagten Personen die Classensteuernummer des laufenden Jahres einzutragen. Erfolgt der Umzug eines Classensteuerpflichtigen vor Zustellung der Classensteuer-Veranlagungs-Benachrichtigung oder einer Classensteuer-Quittung des laufenden Jahres, so ist statt der Classensteuernummer des laufenden Jahres diejenige aus dem Vorjahre unter Beifügung der Jahreszahl einzutragen. Zu diesem Zwecke sind die zur Classensteuer veranlagten Personen verpflichtet, ihre Classensteuer-Veranlagungs-Benachrichtigung oder eine Classensteuer-Quittung des Vorjahres so lange aufzubewahren, bis ihnen die Classensteuer-Veranlagungs-Benachrichtigung oder eine Classensteuer-Quittung für das laufende Jahr zugegangen ist. Bei gar nicht besteuerten Personen ist in Spalte 6. O. bei Staatseinkommensteuerpflichtigen E. einzutragen. Bei Eintragung aus einem anderen Gemeindebezirke neu anziehender Personen bedarf es der Aufnahme eines Vermerks in Spalte 6. nicht. Die Eintragungen geschehen nach der Reihenfolge. Die Namen der im Hause mitwohnenden Ehefrau und Kinder folgen unmittelbar auf denjenigen des Ehemanns, bezw. des Vaters oder der Mutter.

III.

(Vordere Seite.)

Polizeiliche Abmeldung.

Am ten 187 sind nachstehend verzeichnete Personen:

von { der . . . . . Straße Nr.
dem . . . . . Platz Nr.
nach { der . . . . . Straße Nr.
dem . . . . . Platz Nr.

verzogen.

Bem.: Hier ist das Datum einzurücken, an welchem der Umzug begonnen hat.

Bem.: Beim Umzuge nach außerhalb ist der zukünftige, beim Anzuge von außerhalb der aufgegebene Wohnort genau zu bezeichnen.

Vor- und Zuname	Familienstand.	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag.	Monat.	Jahr.	Geburtsort und Kreis.	Religion.	Steuernummer.	Angabe, ob die neu bezogene Wohnung im eigenen Hause liegt, ob sie vom Hauseigenthümer gemiethet oder von einem Miether, und welchem, in Aftermiethe genommen ist, oder ob sie in einer Schlafstelle besteht.

Berlin, den ten 187

(Datum der Angabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

(Rückseite.)

Bemerkungen.

Die Meldungen sind in zwei Exemplaren bei dem Polizei-Revier-Büreau einzureichen. Sie müssen innerhalb sechs Tage nach Eintritt der Wohnungsveränderung erstattet werden. Dabei wird der erste Umzugstag nicht mit gerechnet. Bei Wohnungsveränderungen, welche von Familien vorgenommen werden, sind in die Abmeldung die Namen der Ehefrau und der Kinder nicht mit aufzunehmen, sondern nur das Familienhaupt mit dem Zusatze: „nebst Familie". Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der ersten Spalte der Abmeldung gehört: bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben, bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, beziehungsweise der Mutter. Der Familienstand, Spalte 2., wird durch die Angabe bezeichnet: ob Jemand verheirathet, Wittwer (Wittwe) oder ledig ist. In die Spalte 6. ist in den Fällen des § 1a. bei den zur Classensteuer veranlagten Personen die Classensteuernummer des laufenden Jahres einzutragen. Erfolgt der Umzug eines Classensteuerpflichtigen vor Zustellung der Classensteuer-Veranlagungs-Benachrichtigung oder einer Steuercassenquittung des laufenden Jahres, so ist statt der Classensteuernummer des laufenden Jahres diejenige aus dem Vorjahre unter Beifügung der Jahreszahl einzutragen. Zu diesem Zwecke sind die zur Classensteuer veranlagten Personen verpflichtet, ihre Classensteuer-Veranlagungs-Benachrichtigung oder eine Classensteuer-Quittung des Vorjahres so lange aufzubewahren, bis ihnen die Classensteuer-Veranlagungs-Benachrichtigung oder eine Classensteuer-Quittung für das laufende Jahr zugegangen ist. Bei gar nicht besteuerten Personen ist in Spalte 6.: O., bei Staatseinkommensteuerpflichtigen E. einzutragen. Bei Eintragung der aus einem anderen Gemeindebezirk neu anziehenden Personen bedarf es der Aufnahme eines Vermerks in Spalte 6. nicht. Die Eintragungen geschehen nach der Reihenfolge. Die Namen der im Hause mitwohnenden Ehefrau und Kinder folgen unmittelbar auf denjenigen des Ehemanns beziehungsweise des Vaters oder der Mutter.

IV.

(Vordere Seite.)

Polizeiliche Anmeldung von Reisenden.

Am ten 187 sind nachstehend verzeichnete Reisende bei dem Unterzeichneten abgestiegen.

Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag.	Monat	Jahr.	Genaue Bezeichnung des Wohnorts.	Genaue Bezeichnung des Ortes, von woher der Reisende gekommen ist.

Berlin, den ten 187

(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

(Rückseite zu IV.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namenbezeichnung in der ersten Spalte der Anmeldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, beziehungsweise der Mutter.

V.

(Vorderseite.)

Polizeiliche Abmeldung von Reisenden.

Am ten 187 sind nachstehend verzeichnete Reisende abgereist.

Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag.	Monat.	Jahr.	Genaue Bezeichnung des Wohnorts.	Genaue Bezeichnung des Ortes, wohin der Reisende geht.

Berlin, den ten 187

(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

(Rückseite zu V.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namenbezeichnung in der ersten Spalte der Abmeldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, beziehungsweise der Mutter.

VI.

(Vorderseite.)

Polizeiliche Anmeldung

von Personen, welche zu Schiffsgefäßen oder Flößen gehören.

Am . . ten . . . . . 18 . . Vor / Nach mittags . . Uhr sind nachstehend verzeichnete Personen mit dem Fahrzeuge des Schiffseigners . . . . . bezeichnet mit dem Namen . . . . . und der Nr. . . . von . . . . . kommend, vor dem . . . . . Grundstück in . . . . . angekommen.

Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Geburts- Tag.	Monat.	Jahr.	Wohnort.	Kreis.	Bei Schiffsknechten Name und Wohnort des letzten Herrn.

Berlin, den ten 187

(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

(Rückseite.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namenbezeichnung in der ersten Spalte der Anmeldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, beziehungsweise der Mutter.

VII.

(Vorderseite.)

Polizeiliche Abmeldung

von Personen, welche zu Schiffsgefäßen oder Flößen gehören.

Am . . ten . . . . . 18 . . Vor / Nach mittags . . Uhr sind nachstehend verzeichnete Personen mit dem Fahrzeuge des Schiffseigners . . . . . bezeichnet mit dem Namen . . . . . und der Nr. . . . nach . . . . . von dem Grundstück . . . . . wieder abgefahren.

Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Geburts- Tag.	Monat.	Jahr.	Wohnort.	Kreis.	Bei Schiffsknechten Name und Wohnort des letzten Herrn.

Berlin, den ten 187

(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

(Rückseite.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namenbezeichnung in der ersten Spalte der Abmeldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, beziehungsweise der Mutter.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Einrichtung einer Telegraphen-Station.

27. Bei der Postanstalt auf Bahnhof Potsdam wird am 1. August eine Telegramm-Annahmestelle mit vollem Tagesdienste eröffnet.

Potsdam, den 29. Juli 1876.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Postcours-Veränderung.

28. Vom 1. August d. J. ab wird das tägliche Privat-Personenfuhrwerk mit Postbeförderung zwischen Rathenow und Rhinow den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Rathenow 4 Uhr Nachm., in Rhinow 6 Uhr 15 Min. Nachm., aus Rhinow 6 Uhr früh, in Rathenow 8 Uhr 15 Min. früh.

Potsdam, den 31. Juli 1876.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director.

In Vertretung: Lehmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Lehrerinnen-Prüfung.

18. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 16. bis 21. October d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen sind bis zum 15. September d. J. an uns einzureichen mit der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, und denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist; 2) der Geburtsschein; 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen; 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheits-Zustand. Vor Beginn der schriftlichen Arbeiten haben die Bewerberinnen eine von ihnen selbst gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Quer-Folio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine selbstgefertigte Probezeichnung abzugeben. Berlin, den 18. Juli 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Prüfung der Schulvorsteherinnen.

19. Die Prüfung der Schulvorsteherinnen wird hier **am 24. October d. J.** abgehalten werden. Zu der Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind spätestens bis zum 20. August d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist; 2) der Geburtsschein; 3) das Zeugniß über die bestandene Lehrerin-Prüfung; 4) die Zeugnisse über die bisherige Lehrthätigkeit; 5) ein amtliches Führungs-Attest und 6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Berlin, den 18. Juli 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

4. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 22. April 1875 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Thongrubenbesitzer Franz Landsberg aus Zernsdorf und dem Brunnenbaumeister August Boock zu Königs-Wusterhausen unter dem Namen

Coblenz

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt

von 2189000 □ Mtr., geschrieben: Zwei Millionen, ein Hundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Schenkendorf und Deutsch-Wusterhausen, sowie in der Königs-Wusterhausener Forst und in dem Hoher-Löhmer Gutsbezirk, im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 20. Juli 1876.

Königl. Oberbergamt.

5. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 22. April 1875 mit Präsentations-Vermerk versehenen Muthung wird dem Thongrubenbesitzer Franz Landsberg aus Zernsdorf und dem Brunnenbaumeister August Boock zu Königs-Wusterhausen unter dem Namen

Cassel

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2178788,3 □ Mtr., geschrieben: Zwei Millionen ein Hundert acht und siebenzig Tausend sieben Hundert acht und achtzig drei Zehntel Quadratmetern, umfassend — in den Feldmarken Schenkendorf, Deutsch-Wusterhausen, Königs-Wusterhausen (Gemeinde und Forst), Hoherlöhme (Gut und Gemeinde) im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Ober-Bergamts-Bezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevier-Beamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 20. Juli 1876.

Königl. Ober-Bergamt.

6. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 22. April 1875 mit Präsentations-Vermerk versehenen Muthung wird dem Thongrubenbesitzer Franz Landsberg aus Zernsdorf und dem Brunnenbaumeister August Boock zu Königs-Wusterhausen unter dem Namen

Eisenberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2189000 □ Mtr., geschrieben: Zwei Millionen ein Hundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern, umfassend — in den Gemeinden Schenkendorf, Deutsch-Wusterhausen und Ragow im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Ober-Bergamts-Bezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevier-Beamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S, den 20. Juli 1876.

Königl. Ober-Bergamt.

7. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 22. April 1875 mit Präsentations-Vermerk versehenen Muthung wird dem Thongrubenbesitzer Franz Landsberg aus Zernsdorf und dem Brunnenbaumeister August Boock zu Königs-Wusterhausen unter dem Namen:

Bonn

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2173037 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen ein Hundert drei und siebenzig Tausend sieben und dreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Schenkendorf, Deutsch-Wusterhausen und Ragow im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Ober-Bergamts-Bezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevier-Beamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 20. Juli 1876.

Königl. Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Norddeutsch-Nordostungarischen Holzverkehr.

107. Vom 25. d. M. ab tritt zum Tarife für den Norddeutsch-Nordostungarischen Holzverkehr ein Nachtrag II. mit ermäßigten Frachtsätzen in Kraft. Druckexemplare des Nachtrages werden von unserer hiesigen Güter-Expedition auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 24. Juli 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsätze im Verband-Verkehr der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn.

108. Vom 20. d. M. ab tritt der im Verband-Verkehr der diesseitigen mit der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn für Holztransporte von Wilhelmsbrück nach Berlin ꝛc. bestehende Frachtsatz (Nachtrag XII vom 16. September 1875) auch für Sendungen von der Haltestelle Louisenhof der Breslau-Warschauer Eisenbahn in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsätze für Kalk und Kalksteine.

109. Vom 1. August d. J. ab treten für den Transport von gebranntem Kalk und rohen Kalksteinen in Wagenladungen von 10000 Kilogramm von Station Rüdersdorf der Königlichen Ostbahn nach diesseitigen Stationen anderweite theilweise ermäßigte Frachtsätze in Kraft. Der dieserhalb herausgegebene 8te Tarif-Nachtrag wird von unseren größeren Güter-Expeditionen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 23. Juli 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarif-Nachtrags für den directen Güterverkehr.

110. Vom 25. Juli d. J. ab tritt für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen der Oberschlesischen, Rechte Oder-Ufer, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und diesseitigen Eisenbahn einerseits und Stationen der Oberlausitzer und Cottbus-Großenhainer Eisenbahn andererseits vom 20. November 1874 ein Nachtrag IV in Kraft, welcher directe Frachtsätze für den Verkehr zwischen Grödiz, Station der Königlich Sächsischen Staats-Eisenbahn und Stationen der Schlesischen Eisenbahnen via Kohlfurt-Ruhland-Elsterwerda enthält. Druckexemplare sind bei unseren Verband-Stationen unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 24. Juli 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsätze für Beförderung von Leichen ꝛc.

111. Vom 1. October d. J. an treten für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von Gegenständen, welche die Stellung eines besonderen Wagens erfordern, namentlich auch Umzugseffecten und endlich für Gestellung von Schutzwagen im Local-Verkehr der diesseitigen Eisenbahn, sowie in sämmtlichen directen Verkehren, innerhalb des Deutschen Reiches, in denen Transportpreise für die vorbezeichneten Gegenstände aufgenommen sind, anderweite Sätze in Kraft, welche gegen die bisherigen theils Erhöhungen, theils Ermäßigungen enthalten.

Berlin, den 26. Juli 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ermäßigte Frachtsätze für Malz-Sendungen.

112. Im Schlesisch-Märkischen Verband-Verkehre tritt für Malzsendungen bei Aufgabe von mindestens 5000 Kilogramm zwischen der Station Neiße der Oberschlesischen Eisenbahn und der diesseitigen Station Berlin ein ermäßigter Frachtsatz fortan in Kraft, welcher 1,84 M. pro 100 Kilogramm beträgt.

Berlin, den 29. Juli 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachtrag zum Tarif für den Hamburg- ꝛc. Böhmisch-Mährischen Verband-Güter-Verkehr.

113. Vom 1. August d. J. ab tritt zum Tarife für den Hamburg- ꝛc. Böhmisch-Mährischen Verband-Güter-Verkehr ein Nachtrag IX in Kraft, welcher tarifarische Aenderungen, ergänzende Bestimmungen, sowie Berichtigungen enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 27. Juli 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachtrag zum Tarif für den Verband-Güter-Verkehr.

114. Vom 1. d. M. ab ist zu dem Tarif für den Verband-Güter-Verkehr zwischen Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn einerseits und Stationen der diesseitigen Eisenbahn andererseits vom 1. October 1870 ein Nachtrag XIII in Kraft getreten, welcher die Einführung anderweitiger Special-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands im genannten Verkehre enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages werden von unseren größeren Verband-Stationen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 26. Juli 1876.

Königliche Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Nachtrag zum Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband.

88. Zum Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande tritt vom 15. August d. J. ab zum Verbands-Gütertarif vom 1. August 1874 ein 18ter Nachtrag, enthaltend 1) Aufnahme der Station Sterkrade der Cöln-Mindener Bahn für Eisen- und Stahlwaaren ꝛc., 2) Aufnahme der Station Pr.-Stargard der Königlichen Ostbahn für Spiritus und Sprit, 3) Ermäßigung des Frachtzuschlages, 4) Berichtigungen, in Kraft, welcher auf den Verband-Stationen käuflich zu haben ist.

Bromberg, den 22. Juli 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Nachtrag
zum Hamburg-Lübeck-Preußischen Eisenbahn-Verband-Tarife.

89. Zum Hamburg-Lübeck-Preußischen Eisenbahn-Verband-Tarife via Güstrow-Stettin vom 1. Juli 1874 ist ein vierter Nachtrag, giltig vom 15. August 1876, erschienen und von sämmtlichen Verband-Stationen käuflich zu beziehen. Derselbe enthält ermäßigte Frachtsätze für Holztransporte.

Bromberg, den 19. Juli 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Nachtrag zum Hamburg-Preußischen Eisenbahn-Verbandtarif.

90. Zum Hamburg-Preußischen Eisenbahn-Verbandtarif via Wittenberge vom 1. Mai 1874 ist ein achter

Nachtrag, giltig vom 15. August d. J., erschienen und von sämmtlichen Verbandstationen käuflich zu beziehen. Derselbe enthält ermäßigte Frachtsätze für Holztransporte.

Bromberg, den 19. Juli 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Nachtrag zur Zusammenstellung sämmtlicher die Königl. Ostbahn berührenden Verband- und directen Tarife.

91. Zu der mit dem 15. März 1876 erschienenen Zusammenstellung sämmtlicher die Königl. Ostbahn berührenden Verband- und directen Tarife ist ein zweiter Nachtrag, enthaltend die in der Zeit vom 1. April bis ult. Juni d. J. neu zur Einführung gelangten Tarife, sowie Tarifveränderungen und Druckfehlerberichtigungen, herausgegeben worden. Bestellungen auf Exemplare qu. Nachtrags können bei sämmtlichen Stations-Cassen aufgegeben und durch Vermittelung derselben von unserer Betriebs-Controle I käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 22. Juli 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Gemeindebezirks-Grenzen-Veränderung.

38. Durch Tauschvertrag vom 30. November / 30. December hat der Fabrikbesitzer Ebart zu Spechthausen die ihm gehörige, im Gutsverbande von Spechthausen belegene sog. Pulverwiese gegen eine dem Königlichen Forstfiscus gehörige im Jagen 64 der Oberförsterei Biesenthal belegenen Fläche von 1,243 Hect. Größe vertauscht.

Wir genehmigen hiermit die Ercommunalisirung der Pulverwiese aus dem Gutsverbande von Spechthausen und die Incommunalisirung in den Gutsverband der Königlichen Biesenthaler Forst, sowie umgekehrt die Ercommunalisirung der abgetretenen Forstfläche aus dem Verbande der Oberförsterei Biesenthal und Incommunalisirung in den Gutsverband von Spechthausen.

Freienwalde a. O., den 20. Juli 1876.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Patent-Ertheilungen.

Den Civil-Ingenieuren J. Brandt & G. W. von Nawrocki in Berlin ist unter dem 20. Juli 1876 ein Patent

auf die Herstellung von Blechen aus Eisen und Gußstahl in der durch Beschreibung nachgewiesenen Weise und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Fabrikationsweisen zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur und Maschinen-Fabrikanten Herrn Dr. C. Schneitler zu Berlin ist unter dem 18. Juli d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kartoffellegemaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Ludwig Schlickeysen zu Berlin ist unter dem 18. Juli 1876 ein Patent

auf einen Apparat zur Herstellung von Muffenröhren in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker und Siedemeister Carl Bögel zu Brieg ist unter dem 17. Juli d. J. ein Patent

auf einen Apparat zum Decken des Zuckers in der Schleuder mit trockenem Dampf und Luft, wie solcher durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen worden ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile des Apparates zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Baudirector der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Julius Fölsche zu Magdeburg und dem Ober-Ingenieur Bruno Lange ebendaselbst ist unter dem 20. Juli 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rangirbremse, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Jacob Krückel zu Ehrenfeld bei Cöln ist unter dem 20. Juli 1876 ein Patent

auf einen durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Sicherheitshaken für Baugerüste,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Carl Gramm zu Frankfurt a. M. ist unter dem 20. Juli 1876 ein Patent

auf ein Nivellement-Aneroid-Barometer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Joseph Adolph Mittner und Civil-Ingenieur Richard Lüders zu Görlitz ist unter dem 22. Juli 1876 ein Patent

auf die in Zeichnung und Beschreibung erläuterte Anordnung von Bewegungs-Mechanismen an Webstühlen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Alexander Müller zu Berlin ist unter dem 22. Juli 1876 ein Patent

auf ein in der durch Zeichnung und Be-

schreibung erläuterten Weise hergestelltes Metallfilter,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Inspector W. Martulik und dem Schmiedemeister Adolf Schoenfelder zu Zawodzie ist unter dem 21. Juli 1876 ein Patent

auf einen Ballon an Zinkdestilliröfen-Vorlagen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des Amtmanns Heuser der Geheime Regierungs-Rath Wilkens zu Staffelde zum Amtsvorsteher des V. Bezirks ernannt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- und Lehrerstellen.

Der bisherige Pfarrer zu Quitzow, Diöcese Perleberg, Gustav Friedrich Wilhelm Thiemann ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Dalmin, Diöcese Putlitz, bestellt worden.

Der bisherige Rector und Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Eduard Zimmermann zu Neuwedell, Diöcese Arnswalde, ist zum zweiten Diaconus bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Luckenwalde, Diöcese gleichen Namens, bestellt worden.

Der Pfarrer Ernst Johannes Philipp Bernhardi, bisher zu Gadow, Superintendentur Wittstock, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Groß-Schönebeck, Diöcese Bernau, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Hermann Alexander Theobald Röhricht ist zum Hausgeistlichen bei der Evangelischen Gemeinde des Landarmenhauses zu Straußberg, Diöcese gleichen Namens, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Heiligensee, Diöcese Berlin-Land, kommt zum 15. October d. J. durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Schultze, zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Verordnung vom 2. December 1874 (G.-S. d. J. 1874 № 28 S. 355).

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Pabst ist als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Rathenow angestellt worden.

Wiederbesetzt sind folgende Schulstellen: die Lehrer- und Küsterstelle zu Waltersdorf, Inspection Baruth, die Lehrerstelle zu Hermsdorf, Inspection Königs-Wusterhausen, die 1. Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Heegermühle, Inspection Neustadt-Eberswalde, eine Lehrer- und eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Zehlendorf, Inspection Berlin-Cöln, die Lehrer- und Küsterstelle zu Diedersdorf, derselben Inspection.

Erledigt sind resp. werden: die 2. Lehrerstelle zu Heegermühle, Inspection Neustadt-Eberswalde, Collator: der Magistrat zu Neustadt-Eberswalde, durch Tod des Inhabers; die 2. Lehrerstelle zu Krausnick, Inspection Königs-Wusterhausen, Collator: die Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin, durch Versetzung des bisherigen Inhabers; die Lehrer- und Küster-Adjunctenstelle zu Wölsickendorf, Inspection Straußberg, Privat-Patronats, durch Versetzung des Inhabers; die Lehrer- und Küster-Adjunctenstelle zu Bandelow, Inspection Prenzlau I, Privat-Patronats, durch Emeritirung des Inhabers; die 2. Lehrerstelle an der Stadtschule zu Teupitz, Collator: die Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Der Schiffer Reinhold Neumann aus Breslau hat am Neujahrstage dieses Jahres den auf dem Eise des Dorfsees zu Hohensathen verunglückten 2½jährigen Sohn des Aufsehers Klempin daselbst mit Entschlossenheit und Ausdauer vom Tode des Ertrinkens errettet. Diese muthige That wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. Juli 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die Vorlesungen des Winter-Semesters 1876/77 auf der Königlichen Bau-Akademie beginnen am 16. October, die Immatrikulationen am 5. und die Einzahlungen am 9. October d. J.

Die Meldungen zur Aufnahme haben schriftlich bei dem unterzeichneten Director spätestens **bis zum 30. September d. J.** zu erfolgen und bleiben nachher eingehende hierauf bezügliche Gesuche unberücksichtigt.

In Folge der neuen Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach vom 27. Juni d. J., sind von den der Meldung zur Aufnahme beizufügenden Nachweisen, welche im § 7. 1. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 verlangt werden, nur noch folgende erforderlich:

1) ein Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule I. Ordnung;
2) eine Darstellung des Lebenslaufs;
3) einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen.

Berlin, den 21. Juli 1876.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie.
Lucae.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 11. August **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:
a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

192. **Nachweisung**
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1876 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser Meter	Unter-Wasser. Meter	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,33	1,14	2,34	1,10	1,16	0,72	2,00	1,64	1,72	1,40	1,96	2,10
2	2,35	1,14	2,34	1,10	1,16	0,70	2,06	1,58	1,70	1,38	1,96	2,08
3	2,30	1,10	2,34	0,96	1,15	0,69	2,06	1,58	1,68	1,38	1,96	2,06
4	2,30	1,10	2,34	0,88	1,14	0,69	2,04	1,56	1,66	1,34	1,94	2,04
5	2,29	1,08	2,42	0,88	1,12	0,68	2,04	1,52	1,66	1,34	1,94	2,02
6	2,27	1,05	2,50	0,88	1,10	0,68	2,02	1,52	1,64	1,32	1,94	2,00
7	2,30	1,04	2,42	0,96	1,07	0,67	2,00	1,52	1,62	1,30	1,92	1,98
8	2,30	1,04	2,42	0,96	1,07	0,67	2,02	1,52	1,62	1,30	1,88	1,98
9	2,29	1,02	2,40	1,00	1,07	0,65	2,00	1,48	1,60	1,28	1,88	1,98
10	2,24	1,02	2,34	1,00	1,07	0,65	2,00	1,46	1,58	1,26	1,86	1,96
11	2,29	0,97	2,34	0,88	1,07	0,65	2,00	1,44	1,56	1,24	1,84	1,94
12	2,29	0,91	2,34	0,96	1,07	0,64	2,00	1,42	1,54	1,22	1,80	1,92
13	2,29	1,02	2,34	0,96	1,09	0,63	2,04	1,46	1,58	1,26	1,84	1,92
14	2,29	0,99	2,34	1,00	1,12	0,63	2,06	1,44	1,62	1,28	1,86	1,92
15	2,29	0,97	2,34	1,00	1,12	0,63	2,06	1,46	1,60	1,28	1,92	1,92
16	2,30	0,97	2,32	0,96	1,12	0,61	2,08	1,44	1,58	1,26	2,00	1,92
17	2,29	0,88	2,32	0,96	1,10	0,61	2,02	1,44	1,56	1,24	2,14	1,92
18	2,33	0,89	2,34	0,88	1,09	0,60	2,06	1,40	1,56	1,24	2,26	1,90
19	2,33	0,88	2,34	0,94	1,09	0,60	2,06	1,40	1,54	1,22	2,34	1,88
20	2,30	0,94	2,34	0,94	1,07	0,60	2,08	1,36	1,54	1,20	2,38	1,88
21	2,29	0,91	2,34	0,94	1,07	0,59	2,06	1,40	1,52	1,20	2,36	1,86
22	2,29	0,90	2,34	0,88	1,05	0,59	2,04	1,36	1,50	1,18	2,30	1,84
23	2,26	0,86	2,34	0,88	1,03	0,58	2,04	1,36	1,48	1,16	2,26	1,82
24	2,27	0,86	2,34	0,86	1,02	0,58	2,00	1,34	1,46	1,14	2,22	1,80
25	2,27	0,84	2,34	0,70	1,00	0,58	2,00	1,30	1,44	1,12	2,20	1,78
26	2,26	0,81	2,34	0,84	1,00	0,56	2,00	1,28	1,42	1,10	2,10	1,76
27	2,26	0,81	2,34	0,86	0,98	0,56	2,98	1,26	1,40	1,08	2,00	1,74
28	2,25	0,86	2,34	0,86	0,98	0,55	2,00	1,18	1,36	1,04	1,94	1,70
29	2,25	0,84	2,34	0,88	0,98	0,55	2,00	1,14	1,34	1,02	1,86	1,66
30	2,25	0,90	2,32	0,88	0,98	0,54	2,02	1,14	1,32	1,00	1,80	1,62

Potsdam, den 31. Juli 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung betreffend.

193. Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die ½ Groschenstücke der Thalerwährung, die 1/20, 1/15, 1/12 Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als 1/12 Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Cassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem § 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Cassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im Artikel 15 № 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Cassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler.

gez. v. Bismarck.

* * *

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt S. 162 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten Juni, Juli und August 1876 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Cassen nach dem festgesetzten Werthsverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt werden:

a. in Berlin bei der General-Staatscasse, der Staatsschulden-Tilgungscasse, der Casse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern, dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände, dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Commission stehenden Casse;

b. in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptcassen, den Bezirks-Hauptcassen in der Provinz Hannover, der Landescasse in Sigmaringen, den Kreiscassen, den Cassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland, den Bezirkscassen in den Hohenzollernschen Landen, den Forstcassen, den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 25. April 1876.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

* * *

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. Mai 1876.

Königl. Regierung.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Die Ausführungs-Bestimmungen zu dem Reichs-Impfgesetze vom 8. April 1874 betreffend.

194. Nachdem die Schutzpocken-Impfungen in dem Jahre 1875 nach den Vorschriften des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 zur Ausführung gekommen sind, haben die dabei gesammelten Erfahrungen in einigen Punkten eine Aenderung der unterm 25. November 1874 zu dem vorerwähnten Gesetze von uns verordneten und in der ersten Beilage zum Stück 50 des Amtsblattes von 1874 Seite 5 unter III veröffentlichten Ausführungs-Bestimmungen erforderlich gemacht. Diese werden daher hiermit außer Kraft gesetzt und tritt an die Stelle derselben folgende polizeiliche Vorschrift.

Nach Maßgabe des Impfgesetzes vom 8. April 1874, des Bundesraths-Beschlusses vom 16. October 1874 und des Gesetzes vom 12. April 1875 verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung Folgendes:

Zu § 1 des Impfgesetzes.

Zu den im § 1 Ziffer 2 genannten Privatschulen sind auch alle mit regelmäßigem Schulunterricht versehenen Privat-Erziehungs-Anstalten zu rechnen.

Zu § 3 des Impfgesetzes.

Die Anordnung, daß bei einer wiederholt erfolglos gebliebenen Impfung diese zuletzt durch den Impfarzt ausgeführt werden soll, steht dem Amts-Vorsteher, in Städten der Polizei-Verwaltung zu.

Zu § 4 des Impfgesetzes.

Die Frist, in welcher eine ohne gesetzlichen Grund unterbliebene Impfung nachzuholen ist, hat der Amts-Vorsteher, in Städten die Polizei-Verwaltung zu bestimmen.

Zu § 5 des Impfgesetzes.

Bezüglich der öffentlichen unentgeltlichen Impfungen sind zu der Vorstellung der Impflinge die vorher bekannt gemachten Revisions-Termine genau inne zu halten.

Zu § 6 des Impfgesetzes.

a. Die Tage, an welchen die unentgeltlichen Impfungen, sowie die Wieder-Vorstellung der Impflinge stattfinden sollen, sind von den Impfärzten zu bestimmen und von ihnen mindestens 14 Tage vorher den betreffenden Gemeinde- und Guts-Vorstehern anzuzeigen. In Städten ist die Ansetzung dieser Termine Seitens der Impfärzte mit den Polizei-Verwaltungen zu vereinbaren.

b. Von den Gemeinden, in deren Bezirk öffentliche Impftermine abgehalten werden, ist hierfür ein geeignetes Local bereit zu stellen und dem Impfarzte die dabei erforderliche Schreibhülfe zu gewähren.

c. Die Gemeinde- und Guts-Vorsteher, in Städten die Polizei-Dirigenten, müssen bei diesen Terminen entweder selbst anwesend oder durch geeignete Personen vertreten sein, um festzustellen, ob die vorgeladenen Impfpflichtigen anwesend sind, und um die für das Impfgeschäft erforderliche Ordnung aufrecht zu erhalten.

Zu § 7 des Impfgesetzes.

a. Die Impflisten werden in folgender Weise aufgestellt:

1) Jeder Gemeinde- und Gutsvorsteher erhält die Formulare zu der Impfliste vom Landrathsamte. Im Laufe des Monats Januar erbittet er sich von dem Standesbeamten seines Ortes ein Verzeichniß sämmtlicher im vergangenen Jahre geborener Kinder und füllt nach diesem die Impfliste aus; wenn einzelne von diesen Kindern inzwischen verstorben oder aus dem Orte verzogen sind, so wird dieses bei dem betreffenden Namen in Columne 19 vermerkt. Er ermittelt ferner, ob im vergangenen Jahre geborene Kinder durch Zuzug in den Ort gekommen sind, und trägt dieselben ebenfalls in die Impfliste ein. Sodann sind noch aus der vorjährigen Impfliste, welche zu diesem Behufe von den Landrathsämtern bis spätestens zum 1. März an die Orts- oder Gutsvorstände zurückgegeben und erforderlichen Falles von den Letzteren zurückgefordert werden muß, die im vorigen Jahre ungeimpft, jedoch impfpflichtig gebliebenen Kinder in die neue Impfliste einzutragen. Schließlich macht der Orts- oder Gutsvorsteher, so lange er die Impfliste noch nicht dem Impfarzte übergeben hat, die nach den Ausführungs-Bestimmungen zu § 14 erforderlichen Vermerke in dieselbe; nach Empfang der Impfliste hat der Impfarzt diese Vermerke zu machen.
2) In Städten hat der Polizei-Dirigent die Listen zu besorgen.
3) Bezüglich der in § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes bezeichneten Lehranstalten haben die Lehrer, an mehrclassigen Anstalten die Directoren, Rectoren oder Hauptlehrer, an Privatschulen oder Privaterziehungsanstalten die Vorsteher für die Anfertigung der Impflisten zu sorgen und diese spätestens bis zum 1. April jeden Jahres an den Gemeinde- oder Gutsvorsteher, in Städten an die Polizei-Verwaltung abzugeben. Die Formulare zu den Listen beziehen sie auf dem vorangegebenen Wege.

b. Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher, resp. der Vertreter der Ortspolizei übergiebt die Impflisten im Beginne des Impftermines, nachdem er festgestellt hat, ob die vorgeladenen Impfpflichtigen anwesend und welche von denselben nicht erschienen sind, dem Impfarzte zu weiterer Veranlassung.

c. Der Impfarzt hat die vollständig ausgefüllten Listen unter Beifügung eines Berichts nach Beendigung des Impfgeschäfts und spätestens im December desselben Jahres an den Landrath, in den Städten Potsdam und Brandenburg an die Polizei-Direction einzureichen. In dem Berichte ist der Verlauf des Impfgeschäfts kurz zu schildern, Mißstände, welche sich bei demselben herausgestellt haben, sind zur Sprache zu bringen und auf Vorkommnisse, welche an dem Gesundheitszustande der Impflinge bemerkbar geworden sind, ist ausführlich einzugehen.

d. Der Landrath resp. Polizei-Dirigent läßt nach Eingang sämmtlicher Impflisten, wobei auch die von den Privatärzten eingereichten gehörig zu berücksichtigen sind, die Uebersicht über das Ergebniß der Impfungen nach Formular VI. des Bundesraths-Beschlusses vom 16. October 1874 mit namentlicher Angabe der einzelnen Ortschaften zusammenstellen und reicht diese Uebersicht unter Beifügung eines von dem Kreisphysikus auf Grund der eingegangenen Specialberichte ausgearbeiteten Haupt-Impfberichts im Laufe des Februar und spätestens bis zu Ende dieses Monats der Königlichen Regierung ein. Gleichzeitig müssen die Special-Impflisten mit Bezeichnung der rückständig gebliebenen Impfpflichtigen an die Orts- und Guts-Vorstände zurückgesendet werden.

Zu § 8 des Impfgesetzes.

Aerzte, welche nicht als öffentliche Impfärzte angenommen sind, haben die Listen über die von ihnen ausgeführten Schutzpockenimpfungen spätestens am 31. December desselben Jahres an das Landrathsamt, in Potsdam und Brandenburg an die Polizei-Direction einzureichen.

Zu § 9 des Impfgesetzes.

Die Beschaffung guten Impfstoffes ist Sache der Impfärzte und haben sie dafür keine Vergütung zu beanspruchen. Zum Beginn der Impfungen kann derselbe jährlich frisch aus der Königlichen Schutzpockenimpfungs-Anstalt zu Berlin bezogen werden; für die weiteren Impfungen hat der Impfarzt in den Revisions-Terminen von den zum ersten Mal geimpften Kindern Impfstoff nach seinem Ermessen in kunstgerechter Weise zu entnehmen, sei es Behufs sofortiger Uebertragung auf anwesende Impfpflichtige, sei es Behufs der Aufbewahrung. Die Impfärzte haben auf diese Weise Bedacht zu nehmen, daß sie stets mit einem Vorrathe guten Impfstoffes versehen sind, sowohl für den eigenen Bedarf, als auch, um davon anderen Aerzten abgeben zu können.

Angehörige oder Vormünder von Impflingen, welche dem Impfarzte die Entnahme von Impfstoff in diesen Terminen verweigern, werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Mark bestraft.

Zu § 10 des Impfgesetzes.

Die Aerzte haben ihr Verfahren bei der Impfung und Wiederimpfung der nach § 1 des Impfgesetzes impfpflichtigen Kinder und Zöglinge auf die Erzielung von mindestens fünf und höchstens zehn Pusteln einzurichten.

In dem Revisions-Termine hat der Impfarzt den Erfolg der Impfung festzustellen und in der Impfliste zu verzeichnen. Alsdann hat er für jeden wieder vorgestellten Impfling den vorschriftsmäßig ausgefertigten Impfschein auszuhändigen.

Zu § 14 des Impfgesetzes.

a. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher, in Städten die Polizei-Dirigenten, haben dafür zu sorgen, daß die

Impfpflichtigen zu den Impf- und Revisions-Terminen rechtzeitig vorgeladen werden.

b. Jeder Impfpflichtige muß auf den Behufs seiner Impfung und Wiedervorstellung bekannt gemachten Terminen erscheinen; anderenfalls muß den in Folgendem unter c, d und e angegebenen Bestimmungen genügt werden.

c. Wenn ein Impfpflichtiger mit der Angabe, daß er zur Zeit nicht geimpft werden könne, oder daß er bereits anderweitig geimpft worden sei, oder daß er die natürlichen Pocken überstanden habe, von den Terminen zurückbehalten werden soll, so muß das nach Formular III resp. IV l. c. ausgefertigte Zeugniß vorgelegt werden.

d. Wenn ein Impfpflichtiger von den Terminen zurückbehalten werden soll, weil die Eltern, Pflegeeltern oder der Vormund beschlossen haben, ihn im laufenden Jahre anderweitig impfen zu lassen, so ist dieses schriftlich anzuzeigen.

e. Die ad c und d bezeichneten Zeugnisse und Anzeigen sind entweder vor dem Impftermine dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, resp. dem Polizei-Dirigenten, oder spätestens in dem Impftermine dem Impfarzte vorzulegen; nach denselben werden die erforlichen Vermerke in der Impfliste gemacht.

f. Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher, resp Polizei-Dirigent hat innerhalb acht Tagen nach dem Revisions-Termine die Bestrafung der Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche den vorstehend unter b bis e bezeichneten Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, bei der zuständigen Polizei-Anwaltschaft zu beantragen.

Potsdam, den 4. August 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung

zur Ausfertigung der auf den Inhaber lautenden Obligationen der Gemeinde Rixdorf.

195. In der Verhandlung vom 19. Februar d. J., welche dem Privilegium wegen Ausfertigung der auf den Inhaber lautenden Obligationen der Gemeinde Rixdorf, veröffentlicht im diesjährigen Amtsblatt Stück 27 Seite 224 u. f., angeschlossen ist, findet sich Seite 225 Zeile 18 ein Druckfehler, indem es statt „durch die zugehörigen Coupons" heißen muß „für die zugehörigen Coupons".

Dies wird hierdurch berichtigend bekannt gemacht.

Potsdam, den 3. August 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die unfreiwillige Entlassung von Militair-Anwärtern betreffend.

196. Wir bringen die im § 36 des Reglements über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16. Juni 1867 enthaltene Vorschrift hierdurch in Erinnerung, wonach bei der unfreiwilligen Entlassung von Militair-Anwärtern aus ihrem Civil-Amt, sofern nicht nach § 35 a. a. O. die Einziehung des Civil-Versorgungs- (bezw. Civil-Anstellungs-) Scheines zu erfolgen hat, in dem dem entlassenen Militair-Anwärter zurückzugebenden Civil-Versorgungs- (bezw. Civil-Anstellungs-) Schein jederzeit das innegehabte Dienstverhältniß, sowie der Grund der Entlassung aus dem letzteren zu vermerken ist.

Potsdam, den 3. August 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die projectirte Stadtbahn in Berlin betreffend.

44. In Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Strecke der projectirten Berliner Stadt-Eisenbahn von Station 56,50 am Wilhelms-Ufer bis Station 72,97 am Schloßgarten Bellevue der vorgeschriebene Plan nebst Beilagen für die Dauer von vierzehn Tagen im Secretariat des Polizei-Präsidii (Zimmer № 15 des Dienstgebäudes Mühlendamm Nr. 31) während der wochentäglichen Dienststunden von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags zu Jedermanns Einsicht offen ausliegt. Schriftliche Einwendungen gegen den Plan sind an den unterzeichneten Polizei-Präsidenten zu richten. Das Secretariat ist beauftragt, etwaige mündliche Einwendungen zu Protocoll zu nehmen.

Berlin, den 31. Juli 1876.

Der Königl. Polizei-Präsident.

J. V.: Freiherr v. Hertzberg.

Verlegung eines Wochenmarktes.

45. Der bisher auf dem zwischen der Köpnicker-, Neuen Jacobs- und Inselstraße belegenen Platze Mittwochs und Sonnabends abgehaltene Wochenmarkt wird vom 1. September d. J. ab nach dem zwischen der Franzstraße und dem Michaelkirchplatze belegenen Theile der Schmidstraße, der Franzstraße, der Josephstraße und dem angrenzenden Theile des Michael-Kirchplatzes verlegt.

Berlin, den 4. August 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Unbestellbare eingeschriebene Briefe.

29. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Berlin lagern folgende, in Berlin zur Post gegebene unanbringliche eingeschriebene Rückbriefe:

a. mit dem Bestimmungsorte Berlin aufgeliefert im Jahre 1875: am 9. Octbr. an Kaufmann, am 5. Octbr. an Kalke, am 7. Octbr. an Wilbich, am 12. Octbr. an Scholz, am 11. Octbr. an Erhard, am 11. Octbr. an Perlemann, am 15. Octbr. an Bahr, am 14. Octbr. an Beermann, am 12. Octbr. an Heiser, am 16. Octbr. an Amenz, am 3. Octbr. an Wilke, am 30. Septbr. an Marlinkowsky, am 14. Octbr. an Aßmann, am 28. Septbr. an Sulmer, am 18. Octbr. an die Krüger'schen Eheleute, am 6. Octbr. an Dürre, am 22. Octbr. an Heder & Thiele, am 22. Octbr. an Vogel, am 18. Octbr. an Sturm, am 8. Septbr.

an Frey, am 21. Septbr. an Abbeg, am 4. Octbr. an Eisenstädt, am 4. Octbr. an Kollmann, am 4. Octbr. an Herrmann, am 20. Octbr. an Lehmann, am 20. Octbr. an Leicht, am 23. Octbr. an Marcus, am 5. Aug. an Knape, am 27. Juli an Wallner-Theater, am 23. Juli an Peters, am 12. Juli an Breuer, am 27. Mai an Selenkoff, am 28. Octbr. an Triloff, am 27. Octbr. an Brunzlow, am 26. Octbr. an Heinecke, am 21. Octbr. an Lange, am 28. Septbr. an Erichhausen, am 12. Octbr. an Heffter, am 30. Septbr. an Bieberstein, am 25. Octbr. an Killert, am 23. Octbr. an Pinner, am 26. Octbr. an Blümchen, am 29. Octbr. an Schuster & Co., am 3. Novbr. an Pappech, am 29. Octbr. an Nowinski, am 4. Novbr. an Lehrter Eisenbahn, am 30. Octbr. an Bergmann, am 2. Novbr. an Hartmann, am 21. Octbr. an Klouske, am 4. Novbr. an Rosenow, am 9. Novbr. an Feir, am 10. Novbr. an Wünnitzer, am 12. Novbr. an Zimmermann, am 8. Novbr. an Hirsch, am 5. Novbr. an Meuschel, am 10. Novbr. an Jaenisch, am 14. Novbr. an Müller, am 9. Octbr. an Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft, am 16. Novbr. an Trill, am 20. Novbr. an Hesse, am 14. Novbr. an Kobbelt & Co., am 9. Novbr. an Böttge, am 14. Novbr. an Schereschefsky, am 18. Novbr. an Brücher, am 22. Novbr. an Kleinhut, am 15. Novbr. an Loubuscher, am 22. Novbr. an Schosstock, am 17. Novbr. an Straßburg, am 17. Novbr. an Jechow, am 29. Decbr. an Rywarczyk, am 27. Novbr. an Bolle, am 22. Novbr. an Fischer, am 17. Novbr. an Hinkeldein, am 26. Novbr. an Endrich, am 30. Novbr. an Graßhoff, am 27. Novbr. an Geisenow, am 26. Novbr. an Böhme, am 28. Decbr. an Britzke, am 27. Novbr. an Kunz, am 20. Decbr. an Dolz, am 18. Novbr. an Hamburger, am 12. Octbr. an Schley, am 29. Novbr. an Buchholz, am 31. Octbr. an Schmidt, am 15. Novbr. an Gunst, am 31. Decbr. an Bergmann, am 13. Decbr. an Bergmann, am 26. Octbr. an Fürst Bismark, am 2. Novbr. an von Ruminska, am 10. Novbr. an Schirow, am 24. Decbr. an Katz, am 2. Decbr. an Friedländer, am 3. Decbr. an Maas, am 30. Novbr. an Schaller in Rummelsburg, am 30. Novbr. an Rudermann, am 16. Decbr. an Clarus, am 21. Decbr. an Ruhwedel, am 15. Decbr. an Carlsen, am 3. Decbr. an Klinger, am 22. Decbr. an Wolff, am 21. Decbr. an Wollenberg, am 20. Decbr. an Holz, am 21. Decbr. an Siegler, am 17. Decbr. an Plewe, am 13. Decbr. an Pauli, am 22. Decbr. an Ruge, am 23. Decbr. an Zühlke, am 27. Decbr. an Sachs, am 13. Decbr. an Schäffer, am 15. Decbr. an Schmückert, am 22. Decbr. an Wienecke, am 28. Decbr. an Somszewer, am 31. Decbr. an Elias, am 31. Decbr. an Schmidt, am 29. Decbr. an Fröhlich, am 24. Decbr. an Mendel, am 31. Decbr. an Dewitza, am 31. Decbr. an Immobil.-Act.-Gesellsch., am 18. Decbr. an Wiesecke, am 29. Decbr. an Behlier, am 30. Decbr. an Müller, am 28. Decbr. an Braunertz, am 30. Decbr. an Eichhorn, am 26. Decbr. an Eichstedt, am 29. Decbr. an Kroh, am 29. Decbr. an Gossow & Partz, am 30. Decbr. an Zenzius, am 31. Decbr. an Nierlich, am 30. Decbr. an Hahnel, am 30. Decbr. an Kosel, am 29. Decbr. an Albrecht, am 27. Novbr. an Stomick, am 24. Novbr. an Meyer, am 31. Decbr. an Wolff, am 4. Januar 1876 an North, am 27. Novbr. an Heinauer, am 6. Decbr. an Weigt, am 12. Decbr. an Schmidt in Rixdorf, am 30. Decbr. an Dolz, am 14. Decbr. an Plewe.

b. mit anderen Bestimmungsorten:

am 7. Decbr. an Neubauer in Magdeburg, am 5. Novbr. an Rüth in Neustadt a. D., am 25. Septbr. an Beetz in Neu-Ruppin, am 22. Juli an Block in Stockholm, am 10. Decbr. an Grün in Frankfurt a. M., am 21. Novbr. an Füssel in Seifersdorf, am 2. Decbr. an Fischer in Bremen, am 3. Decbr. an Gabel in Prenzlow, am 20. Decbr. an Fenzke in Fr. Buchholz, am 21. Decbr. an Gravenstein in Ragwitz b. Leipzig, am 15. Decbr. an Vorberg in Hamburg, am 1. Octbr. an Hinze in Bromberg, am 28. Decbr. an Jahnke in Wirsitz, am 29. Decbr. an Brunow in Gr. Leuthen, am 30. Decbr. an Buttgen in Cottbus, am 31. Decbr. an Waldow in Cottbus, am 23. Septbr. an Kast in Kontop, am 25. Decbr. an Schulz in Rüdersdorf, am 30. Decbr. an Rokozky in Dolzig, am 8. Januar 1876 an Hoffmann in Penzig, am 17. Jan. 1876 an König in Bremen, am 30. Juni 1876 an Seifert in Boston, am 5. Octbr. 1875 an Hosziski in Carthaus, am 29. Novbr. 1875 an Serbinsky in Bela (Smolensk), am 29. Novbr. 1875 an denselben ebendaselbst, am 23. Decbr. 1875 an Schulz in Zehdenick, am 22. Decbr. 1875 an Kaulfuß in New-York per Freyhan, am 7. Febr. 1876 an Arlt in Lichtenrode, am 9. Novbr. 1875 an Helm in Christianosstadt am 17. Jan. 1876 an Hennig in Sampöwen bei Gerbskemen, am 8. Mai 1875 an Tooley in Florenz, am 22. Jan. 1876 an Kleflar in Stuttgart, am 17. Jan. 1876 an Wolf in Poggau b. Gratz, am 8. Febr. 1876 an Sasse in Marburg, am 22. Januar 1876 an Platy in Grimnitz, am 29. Jan. 1876 an Daumer in Cöln, am 1. Febr. an Schultz in Salzwedel, am 17. März 1876 an Isaacs in Sunderland, am 17. Febr. 1876 an Schmidt in Schöneberg, am 7. Novbr. 1875 an Belaiwo in Petersburg, am 10. Novbr. 1875 an denselben ebendaselbst, am 7. Jan. 1876 an Jacobi in Graudenz, am 12. Febr. 1876 an Schüler in Britz, am 14. Febr. 1876 an Steffen in Strausberg, am 8. Decbr. 1875 an Malmberg in Hamburg, am 11. Febr. 1876 an Lewin in Hannover, am 14. Febr. 1876 an Weißbertt in Dresden, am 1. Febr. 1876 an Davidson in Leeds, am 29. Febr.

1876 an Schwartze in Wiesbaden, am 22. Novbr. 1875 an Peter in Cöln.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens vier Wochen vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Berlin sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C, den 27. Juli 1876.

Kaiserl. Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Eröffnung von Telegraphen-Stationen.

30. Zu Fehrbellin, Joachimsthal, Lehnin und Vierraden, sämmtlich im Regierungsbezirk Potsdam belegen, werden am 16. August mit den bezüglichen Postanstalten vereinigte Telegraphenämter mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Potsdam, den 4. August 1876.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

8. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 23. April 1875 mit Präsentations-Vermerk versehenen Muthung und der Erklärung vom 17. Mai 1876 wird dem Grubenbesitzer Franz Landsberg zu Zernsdorf und dem Brunnenbaumeister August Boock zu Königs-Wusterhausen unter dem Namen

Dortmund

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2144855 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen ein Hundert vier und vierzig Tausend acht Hundert fünf und funfzig Quadratmetern, umfassend — in den Gemeinden Schenkendorf, Mittenwalde und Ragow im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Ober-Bergamts-Bezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevier-Beamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 30. Juli 1876.

Königl. Ober-Bergamt.

9. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 22. April 1875 mit Präsentations-Vermerk versehenen Muthung nnd der Erklärung vom 17. Mai 1876 wird dem Grubenbesitzer Franz Landsberg zu Zernsdorf und dem Brunnenbaumeister August Boock zu Königs-Wusterhausen unter dem Namen:

Stahlberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2189000 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen ein Hundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern, umfassend — in den Gemeinden Schenkendorf, Mittenwalde und Ragow im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Ober-Bergamts-Bezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevier-Beamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S, den 30. Juli 1876.

Königl. Ober-Bergamt.

10. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 21. April 1875 mit Präsentations-Vermerk versehenen Muthung und der Erklärung vom 17. Mai 1876 wird dem Grubenbesitzer Franz Landsberg zu Zernsdorf und dem Brunnenbaumeister August Boock zu Königs-Wusterhausen unter dem Namen

Neustadt

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2189000 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen ein Hundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern, umfassend — in den Gemeinden Schenkendorf und Ragow im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Ober-Bergamts-Bezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevier-Beamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S, den 30. Juli 1876.

Königl. Ober-Bergamt.

11. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 23. April 1875 mit Präsentations-Vermerk versehenen Muthung und der Erklärung vom 12. Juni 1876 wird dem Grubenbesitzer Franz Landsberg zu Zernsdorf und dem

Brunnenbaumeister August Bock zu Königs-Wusterhausen unter dem Namen:

Kupferberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2189000 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen ein Hundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Schenkendorf, Königs-Wusterhausen, Zeesen und Senzig im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Ober-Bergamts-Bezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevier-Beamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 30. Juli 1876.

Königl. Ober-Bergamt.

12. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 23. April 1875 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung und der Erklärung vom 12. Juni 1876 wird dem Grubenbesitzer Franz Landsberg zu Zernsdorf und dem Brunnenbaumeister August Bock zu Königs-Wusterhausen unter dem Namen

Breslau

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2189000 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen, ein Hundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Schenkendorf, Königs-Wusterhausen und Zeesen, im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 30. Juli 1876.

Königl. Oberbergamt.

13. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 19. April 1875 mit Präsentations-Vermerk versehenen Muthung und der Erklärung vom 12. Juni 1876 wird dem Grubenbesitzer Franz Landsberg zu Zernsdorf und dem Brunnenbaumeister August Bock zu Königs-Wusterhausen unter dem Namen

Stettin

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2189000 □ Mtr., geschrieben: Zwei Millionen ein Hundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern, umfassend — in den Gemeinden Schenkendorf, Königs-Wusterhausen und Hoherlöhme im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Ober-Bergamts-Bezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevier-Beamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S, den 30. Juli 1876.

Königl. Ober-Bergamt.

14. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 23. April 1875 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung und der Erklärung vom 12. Juni 1876 wird dem Grubenbesitzer Franz Landsberg zu Zernsdorf und dem Brunnenbaumeister August Bock zu Königs-Wusterhausen unter dem Namen

Anhalt

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2189000 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen ein Hundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern, umfassend — in den Gemeinden Schenkendorf, Königs-Wusterhausen, Zeesen, Senzig und Neue Mühle im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Ober-Bergamts-Bezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevier-Beamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 30. Juli 1876.

Königl. Ober-Bergamt.

15. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 23. April 1875 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung und der Erklärung vom 12. Juni 1876 wird dem Grubenbesitzer Franz Landsberg zu Zernsdorf und dem

Brunnenbaumeister August **Bock** zu Königs-Wusterhausen unter dem Namen

Silberberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2127958,48 □ Mtr., geschrieben: Zwei Millionen ein Hundert sieben und zwanzig Tausend neun Hundert acht und fünfzig $^{48}/_{100}$ Quadratmetern, umfassend — in den Gemeinden Schenkendorf, Königs-Wusterhausen und Neue Mühle im Kreise Teltow des Regierungs-Bezirks Potsdam und im Ober-Bergamts-Bezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevier-Beamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 30. Juli 1876.

Königl. Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachtrag
zum Mittelrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verband-Güter-Tarif.

115. Vom 1. September d. J. ab tritt zum Mittelrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verband-Güter-Tarif ein Nachtrag VIII in Kraft, welcher einen Special-Tarif für Knochenkohlen-Abfälle (Zuckerschaum, Schaumschwärze) bei Auflieferung von mindestens 5000 Kilogramm von Stationen der Kiew-Brester Eisenbahn nach Deutschen Stationen enthält. Druck-Exemplare dieses Nachtrages sind bei unsern Güter-Expeditionen Berlin, Breslau und Görlitz unentgeltlich zu haben. Berlin, den 25. Juli 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von Niederschlesischen Steinkohlen.

116. Vom 1. August d. J. ab ist zum Tarif für die Beförderung von Niederschlesischen Steinkohlen in Wagenladungen nach Stationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn ein Nachtrag III in Kraft getreten, welcher Ermäßigung der Frachtsätze für Station Spandau der Berlin-Hamburger Eisenbahn enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Liegnitz, sowie von unseren Kohlenstationen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. August 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Directer Frachtsatz für Schlachtvieh.

117. Vom 1. d. M. ab ist im Schlesisch-Märkischen Verband-Verkehr für Schlachtvieh-Sendungen zwischen Station Mittenwalde der Oberschlesischen Eisenbahn und der diesseitigen Station Berlin ein directer Frachtsatz, welcher 52,70 Mark pro Achse beträgt, in Kraft getreten.

Berlin, den 5. August 1876.

Königliche Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Ingenieur Herrn Hermann Robert Leichsenring zu Großenhain ist unter dem 26. Juli d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gaskraftmaschine, soweit dieselbe neu und eigenthümlich, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Stumpf zu Berlin ist unter dem 28. Juli 1876 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Verhütung des Einfrierens von Pumpen und Wasserleitungen, durch Anwendung eines auf die Volumenvergrößerung des Wassers beim Gefrieren basirenden Expansionsapparates in Verbindung mit Entwässerungsventil in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Jos. Schiffers zu Dortmund ist unter dem 22. Juli 1876 ein Patent

auf eine Verbesserung an Schmierbüchsen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Leo Carrer in Düsseldorf ist unter dem 28. Juli 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte selbstthätige Preßvorrichtung an Papierschneidemaschinen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Fabriken-Commissarius a. D. J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 2. August 1876 ein Patent

auf eine Griesputzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Fabriken-Commissarius a. D. J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 2. August 1876 ein Patent

auf eine Mehlsichtemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten August Lachmund, Theilhaber der Firma Th. Guiremand, zu Berlin ist unter dem 27. Juli 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Rundbrenner für Petroleum-Kochöfen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Ingenieur Paul Zimmermann zu Brandenburg a. H. ist unter dem 27. Juli 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene transportable Stauchmaschine

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herren Josef F de Buigne in Gratz ist unter dem 27. Juli 1876 ein Patent

auf einen Stempel-Apparat mit Selbstfärbung in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem General-Director J. Weitman zu Dortmund ist unter dem 27. Juli 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Drahtzug-Compensationsvorrichtung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Spritzenfabrikanten Fr. Schumann zu Naumburg a. S. ist unter dem 31. Juli 1876 ein Patent

auf ein Leitungsrohr mit drehbarem Mundstücke für Spritzenschläuche, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Glasfabrikanten Albert Hahne zu Friedrichsthal bei Saarbrücken unter dem 15. Mai 1875

auf eine Einrichtung zum Vorwärmen von Gläsern zum Zwecke ihrer Härtung, insoweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ertheilte Patent ist aufgehoben.

Das den Ingenieuren F. Witte und A. Musmann unter dem 22. Mai v. J. ertheilte Patent

auf eine pneumatische Gaskraftmaschine

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

An Stelle des vor einiger Zeit verstorbenen Rittergutsbesitzers von Kriegsheim zu Barsikow ist der Rittergutspächter Berlin zu Ganzer (bisher Stellvertreter) zum Amtsvorsteher des Bezirks VII Ganzer im Kreise Ruppin ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist an Stelle des Lieutenants a. D. Mumme zu Friederikenhof der Rittergutsbesitzer Beerend zu Heinersdorf zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des 35. Bezirks — Marienfelde — ernannt worden.

Der Bauführer Richard Herzig aus Neu-Strelitz ist am 28. Juli d. J. vereidigt worden.

Der Feldmesser August Reuter aus Saarbrücken ist am 28. Juli d. J. vereidigt worden.

Durch das am 22. Juli d. J. erfolgte Ableben des jetzigen Inhabers ist die Lehrer- und Küsterstelle zu Wutike, Inspection Kyritz, Privat-Patronats, vacant geworden. Ferner sind resp. werden durch Abgang von Lehrern erledigt an der Stadtschule in Wilsnack, Inspection gleichen Namens, Privat-Patronats, eine Stelle zum 1. October d. J., die 2. Lehrerstelle in Beetz, Inspection Zehdenick, drei Viertel Königlichen und ein Viertel Privat-Patronats, zum 1. October d. J., die 2. Lehrerstelle in Falkenthal, Inspection Zehdenick, Königlichen Patronats. Wiederbesetzt ist die Lehrer- und Küster-Adjunctenstelle zu Pausin, Inspection Spandau, Königlichen Patronats.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Monat Juli d. J. sind im Geschäftskreise der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen vorgekommen: Der Postassistent Blau in Charlottenburg ist zum Postsecretair, der Postsecretair Vintzelberg in Köpenick zum Postmeister ernannt worden. — Es sind versetzt worden: der Obertelegraphist Schubert von Leipzig nach Charlottenburg, der Telegraphist Hoffmann von Chemnitz nach Bernau. Dem Oberstlieutenant a. D. Freiherrn v. d. Horst ist die Verwaltung des Postamts in Schwedt a. O, zunächst probeweise, übertragen worden.

Bekanntmachung.

An Stelle des bisherigen mit dem 1. October d. J. in Ruhestand tretenden Deichhauptmanns Feeder ist von den vereinigten Deichämtern des Ober- und Nieder-Oderbruchs der Amtsrath von Rosenstiel zu Gorgast zum Deichhauptmann für das gesammte Oderbruch einstimmig gewählt und, nachdem derselbe dies Amt als ein Ehrenamt angenommen, von uns bestätigt worden. Für die Zeit vom 1. bis ultimo September d. J. ist derselbe commissarisch mit den im § 32 des Deich-Statuts vom 19. April (Ges.-S. S. 666) bezeichneten Functionen von uns betraut worden.

Frankfurt a. O, den 2. August 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Führung des Handels- ꝛc. Registers.

Bei allen die Führung des Handels-, Genossenschafts- und Zeichenregisters betreffenden Geschäften wird für den Rest des laufenden Geschäftsjahres an Stelle des nach Berlin versetzten Kreisgerichts-Secretairs Garlipp der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Henke mitwirken.

Charlottenburg, den 2. August 1876.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter-Semester 1876/77 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Dorotheenstraße Nr. 38, 39) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte), b. Allgemeine Ackerbaulehre, c. Landwirthschaftliche Betriebslehre, d. Practische Uebungen.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues (Agriculturchemie), b. Abriß der anorganischen Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente, c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.

3) Professor Dr. Carl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik, b. Dendrologie.

4) Professor Dr. Kny: a. Anatomie und Entwickelungs-Geschichte der Pflanzen, b. Botanisch-mikroskopischer Cursus im Anschluß an obige Vorlesung.

5) Professor Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Thiere.

6) Professor Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.

7) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht, b. allgemeine Züchtungs-Prinzipien, c. Zucht des Wollschafes und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und practischen Uebungen im Bonitiren der Schafe.

8) Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff: a. Ueber Krankheiten der Hausthiere, b. über Pferdekenntniß.

9) Professor Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra; Berechnung bei Ablösungen und Amortisationen, Futterberechnungen, landwirthschaftliche Buchführung.

10) Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Maschinen-Mechanik.

11) Postbaurath Tuckermann: Landwirthschaftliche Baulehre.

12) Dr. Scheibler: Chemie der Gährungs-Gewerbe; Stärke-, Stärkezucker- und Spiritus-Fabrikation.

13) Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern.

14) Kammergerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

15) Dr. Wittmack: Ueber Verfälschung der Nahrungsmittel.

16) Dr. Oscar Brefeld: a. Entwickelungsgeschichte parasitischer Pilze, mit besonderer Berücksichtigung der durch sie verursachten Krankheiten der Culturgewächse, b. Mikroskopisches Practikum.

17) Ober-Roßarzt Küttner, Hufbeschlaglehre, verbunden mit Demonstrationen und practischen Uebungen.

18) Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalöconomie.

Das Winter-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität, am 15. October 1876. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße Nr. 38, 39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums im Lesezimmer, Schützenstraße Nr. 26, Anmeldung hierzu ebendaselbst im Königlichen landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Museums.

Die Instituts-Quästur befindet sich in dem Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Leipzigerplatz Nr. 10, und ist von 10—1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben: a. an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester; b. an Auditoriengebühren 50 Pfennige pro Vorlesung; c. Gebühr für die Ausfertigung von Studienzeugnissen 3 Mark.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction in Berlin, Dorotheenstraße 38, 39, bezogen werden.

Berlin, den 21. Juli 1876.

Das Curatorium.

(gez.) v. Nathusius. Olshausen.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 18. August **1876.**

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 22.) № 8444. Gesetz, betreffend die Mobilar-Feuerversicherung in dem früheren Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 14. Juli 1876.

№ 8445. Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch die Hochwasser im Frühjahr 1876 herbeigeführten Verheerungen und gemeingefährlichen Zustände. Vom 22. Juli 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

197. Dem unter dem 17./28. Juni d. J. staatlich bestätigten Zusatze zu § 41 des Statuts der Mecklenburgischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg, welcher dahin lautet:

„Für die Versicherung von Gebäuden auf solchen Grundstücken innerhalb des Regierungs-Bezirks Potsdam, welche dem Königlich Preußischen Domainenfiscus oder einer Königlich Preußischen Rentenbank rentenpflichtig sind, mag diese Belastung der Grundstücke schon beim Abschluß der Versicherung bestehen oder erst hinterher eintreten, kommen sofort mit Beginn der Versicherung resp. mit Beginn der Rentenpflichtigkeit diejenigen Bestimmungen in Anwendung, deren Befolgung die Königlich Preußische Regierung zu Potsdam der Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft für die Versicherung rentenpflichtiger Grundstücke sowohl im Allgemeinen, als insbesondere für die Auszahlung von Entschädigungen zur Pflicht gemacht hat und treten für alle solche Versicherungen die entgegenstehenden Bestimmungen des Statuts außer Anwendung."

wird die in der Concession vom 21. December 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. August 1876.

(L. S.) Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Ribbeck.

Genehmigungsurkunde.

* * *

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. August 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Statut der neu errichteten Aachen-Leipziger Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Aachen betreffend.

198. Das Statut der neu errichteten

Aachen-Leipziger Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Aachen

ist am 23. Juni d. J. von uns genehmigt und in № 32 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Aachen vom 13. Juli d. J. veröffentlicht worden.

Die Gesellschaft hat den Zweck:

gegen Prämien direct oder durch Betheiligung an anderen Versicherungs-Anstalten, Verbänden und Privat-Versicherungs-Geschäften zu versichern, und zwar

a. Personen, Fahrzeuge und Güter gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transportes,
b. Mobilien und Immobilien gegen Feuer-, Blitz- und Explosionsgefahr und die Gefahr des Bruches von Maschinen und maschinellen Vorrichtungen,
c. Glas- und Spiegelscheiben gegen Bruch.

Die Gesellschaft soll zunächst die sub a. und b. bezeichneten Geschäftszweige betreiben, die Branche sub c. kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß des Verwaltungsrathes aufgenommen werden.

Die erforderlichen Eintragungen in das Gesellschafts-Register sind nach den in № 59 (dritte Beilage) und № 160 (zweite Beilage) des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom resp. 8. März und 10. Juli d. J. abgedruckten Bekanntmachungen des Königlichen Handelsgerichts-Secretariats zu Aachen erfolgt, und ist der Geschäftsbetrieb begonnen.

Berlin, den 2. August 1876.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
gez. Ribbeck.	gez. Jebens.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. August 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Aenderung eines Jahrmarkts-Termins.

199. Der in der Stadt Wittstock auf den 20. und 21. September d. J. angesetzte Jahrmarkt ist **auf den 21. und 22. desselben Monats** verlegt worden.

Potsdam, den 10. August 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide. Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf	Roggen M. Pf	Gerste M. Pf	Hafer M. Pf	Erbsen M. Pf	Speisebohnen M. Pf	Linsen M. Pf	Kartoffeln M. Pf	Richtstroh M. Pf	Krummstroh M. Pf	Heu M. Pf	Uebrige Marktpreise. Es kosten je 1 Kilogramm: Rindfleisch von der Keule M. Pf	Rindfleisch Bauchfleisch M. Pf
1	Angermünde	21 02	17 77	16 50	18 50	19 —	36 90	36 50	5 50	8 —	6 75	7 —	1 40	1 20
2	Beeskow	— —	17 62	— —	21 —	— —	— —	— —	3 78	9 —	— —	8 —	1 40	1 —
3	Brandenburg	— —	17 25	— —	20 72	30 —	30 67	38 —	7 40	8 28	— —	5 95	1 20	1 —
4	Dahme	21 22	17 62	17 14	20 —	40 —	50 —	50 —	3 —	8 —	7 —	12 —	1 —	1 —
5	Friesack	— —	16 96	16 90	16 50	25 —	30 —	40 —	5 —	9 —	— —	9 —	1 20	1 —
6	Havelberg	24 60	18 80	19 25	20 —	22 72	34 88	35 30	4 77	7 50	— —	6 —	1 20	1 —
7	Jüterbog	21 65	17 52	18 86	22 41	33 —	36 —	45 —	3 50	8 72	— —	8 50	1 15	— 95
8	Kyritz	23 —	17 30	17 80	19 30	19 70	49 —	49 —	4 80	9 —	— —	6 10	1 10	— 90
9	Liebenwalde	21 68	18 82	19 72	18 74	28 —	54 —	52 —	6 66	7 60	6 40	9 —	1 20	1 10
10	Luckenwalde	19 38	17 43	14 45	19 54	40 —	40 —	47 —	5 95	8 10	— —	9 13	1 —	1 —
11	Nauen	21 60	17 55	— —	19 35	25 —	24 —	32 80	6 38	7 50	6 95	4 13	1 20	1 —
12	Neustadt-Eberswalde	23 03	18 87	17 56	20 38	23 50	33 —	29 —	6 75	10 —	— —	9 —	1 40	1 20
13	Oranienburg	— —	13 83	14 —	18 78	22 —	21 —	24 —	2 50	3 63	— —	5 75	1 30	1 20
14	Perleberg	24 —	17 61	19 50	19 56	25 —	33 —	36 75	5 —	9 —	— —	9 25	1 30	1 05
15	Potsdam	— —	17 35	— —	20 64	26 —	26 50	38 —	7 01	9 53	— —	6 66	1 45	1 10
16	Prenzlau	21 24	18 35	18 03	18 51	28 —	28 50	36 20	9 33	8 25	5 —	7 75	1 30	1 05
17	Prigwalk	22 73	18 —	— —	20 93	— —	— —	— —	3 10	6 13	— —	— —	— —	— —
18	Rathenow	— —	17 79	— —	18 83	30 —	43 34	45 —	4 22	7 25	— —	5 —	1 40	1 10
19	Neu-Ruppin	— —	18 88	— —	20 76	32 —	30 —	46 —	5 08	8 —	— —	— —	1 10	— 95
20	Schwedt	19 74	17 01	19 05	19 07	33 33	40 —	33 33	8 79	8 55	— —	6 64	1 20	— 80
21	Spandau	— —	19 98	— —	21 25	24 84	24 —	30 —	7 93	9 45	— —	8 25	1 35	1 —
22	Straußberg	22 96	18 01	18 52	20 69	24 52	33 02	33 06	6 75	10 50	— —	8 82	1 10	— 90
23	Teltow	19 60	15 35	15 37	16 32	30 25	29 25	52 50	5 63	10 15	8 90	8 35	1 30	1 10
24	Templin	23 32	17 60	17 60	16 73	17 40	22 —	23 —	5 —	6 50	— —	4 50	1 —	— —
25	Treuenbrietzen	22 50	17 32	16 17	20 —	30 —	32 —	34 —	3 73	6 61	— —	7 50	1 40	1 —
26	Wittstock	23 98	18 17	17 96	20 81	20 —	40 —	38 —	3 56	6 56	4 50	6 —	— 92	— 80
27	Wriezen a. O.	21 55	17 18	16 71	19 —	19 06	28 —	30 —	5 67	7 83	5 50	6 40	1 40	1 03
	Durchschnitt:	22 04	17 63	— —	19 57	— —	— —	— —	— —	8 10	— —	7 39	— —	— —

Potsdam, den 15. August 1876.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Benennung von Straßen.

46. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, nachstehenden in der Abtheilung XV des Bebauungsplanes vom Königs- und Stralauer Viertel von Berlin belegenen Straßen die nachstehend verzeichneten Namen beizulegen: 1) der Straße № 13 den Namen **„Bromberger Straße"**, 2) der Straße № 14 den Namen **„Pillauer Straße"**, 3) der bisher als Frankfurter Communication bezeichneten Straße $\frac{9\ XV}{1\ XIV}$ den Namen **„Memeler Straße"**, 4) der Straße gegenüber der Abfahrtsseite des Ostbahnhofes von der Fruchtstraße ab den Namen **„Am Ostbahnhofe"** und 5) der mit letzterer theilweise parallel laufenden und schließlich in dieselbe einmündenden Straße in der Verlängerung der Müncheberger Straße den Namen **„Friedrichsfelder Straße"**.

Gleichzeitig haben des Kaisers und Königs Majestät Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß auf die in derselben Abtheilung des gedachten Bebauungsplanes belegene Straße № 32 der Name **„Rüdersdorfer Straße"** ausgedehnt werde.

Berlin, den 5. August 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verlegung eines Wochenmarktes.

47. Der bisher auf dem zwischen der Köpnicker-, Neuen Jacobs- und Inselstraße belegenen Platze Mittwochs und Sonnabends abgehaltene Wochenmarkt wird vom 1. September d. J. ab nach dem zwischen

Preise im Monat Juli 1876.

Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juli — Es kostet je 1 Kilogramm													
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen № 1.	Mehl: Roggen № 2.	Gersten: Graupe	Gersten: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee: mittler	Java-Kaffee: gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweine-schmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 35	— 95	1 —	1 80	2 70	3 60	— 38	— 34	— 80	— 40	— 60	— 60	— 70	— 50	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 —	1 05	2 —	2 61	3 20	— 40	— 25	— 70	— 70	— 65	— —	— 45	— 70	3 80	3 80	— 20	2 —
1 30	— 90	1 10	2 —	2 60	3 48	— 40	— 30	— 50	— 40	— 50	— 60	— 40	— 50	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	— 70	1 —	1 60	2 50	2 40	— 36	— 25	— —	— —	— 40	— —	— 50	— 60	3 20	4 —	— 20	1 60
1 25	— 90	1 15	1 80	2 60	3 20	— 45	— 30	— 80	— 80	— 70	— 80	— 80	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	2 —	2 39	3 02	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 25	— 80	1 15	1 90	2 45	2 80	— 36	— 26	— 40	— 45	— 45	— 65	— 45	— 60	3 10	3 50	— 20	1 90
1 30	1 40	1 20	2 20	2 15	2 74	— 32	— 23	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	2 20
1 20	— 90	1 —	2 —	2 80	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 70	— —	— 90	— 50	3 50	3 80	— 20	2 —
1 20	— 85	1 10	1 90	2 36	3 13	— 40	— 32	— 60	— —	— 50	— 65	— 40	— 60	3 50	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 10	1 70	2 60	3 60	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 40	1 20	1 10	1 80	2 40	3 —	— 36	— 31	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 80
1 30	1 —	1 20	1 80	2 50	3 20	— 30	— 25	— —	— 55	— 55	— —	— 50	— 60	2 60	3 20	— 20	— —
1 21	1 05	1 05	1 90	2 24	2 79	— 42	— 35	— 50	— 45	— 50	— 50	— 55	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 40	1 15	1 30	1 80	2 58	2 92	— 38	— 30	— 55	— —	— 55	— 61	— 45	— 65	2 50	3 30	— 20	1 80
1 30	— 75	1 04	1 95	2 50	3 72	— 40	— 32	— 80	— 46	— 50	— —	— 40	— 70	3 70	3 80	— 20	2 —
— —	— —	— —	— —	2 07	2 31	— 35	— 35	— 50	— —	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 30	— 80	1 20	2 —	2 80	3 60	— 25	— 24	— 48	— 48	— 60	— 80	— 50	— 60	4 —	4 40	— 20	2 —
1 25	1 —	1 05	1 70	2 40	3 27	— 38	— 28	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	2 20	1 60	3 60	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	2 —
1 20	1 25	1 20	1 80	2 80	2 60	— 40	— 30	— 50	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 20	— 90	1 —	2 10	2 60	2 95	— 41	— 25	— 25	— 55	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 —	— 20	2 —
1 30	1 15	1 15	1 45	2 25	3 —	— 50	— 40	— 80	— 60	— 50	— 60	— 50	— 70	2 80	3 40	— 20	1 60
1 20	— 60	1 —	1 50	2 40	3 60	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 70	— 50	2 80	3 20	— 20	1 30
1 20	— 90	1 17	2 —	2 32	2 80	— 35	— 25	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	— 69	— 98	2 —	2 14	2 77	— 36	— 26	— 56	— 50	1 —	— 80	— 80	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 02	1 03	2 —	2 45	3 08	— 33	— 30	— 55	— 50	— 50	— —	— 60	— 55	3 60	3 80	— 20	2 —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

der Franzstraße und dem Michaelkirchplatze belegenen Theile der Schmidstraße, der Franzstraße, der Josephstraße und dem angrenzenden Theile des Michael-Kirchplatzes verlegt.

Berlin, den 4. August 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise pro Juli 1876.

48. A. Engrospreise für Getreide, Erbsen, Heu und Stroh:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(schwerer)	22	Mark	57	Pf.,
" " "	do.	(mittler)	21	"	3	"
" " "	do.	(leichter)	19	"	39	"
" " "	Roggen	(schwerer)	17	"	36	"
" " "	do.	(mittler)	16	"	12	"
für 100 Klgr.	Roggen	(leichter)	14	Mark	68	Pf.
" " "	Gerste	(schwere)	18	"	18	"
" " "	do.	(mittle)	16	"	78	"
" " "	do.	(leichte)	15	"	30	"
" " "	Hafer	(schwerer)	19	"	82	"
" " "	do.	(mittler)	18	"	23	"
" " "	do.	(leichter)	16	"	23	"
" " "	Speise-Erbsen	(schwere)	22	"	42	"
" " "	do.	(mittle)	21	"	11	"
" " "	do.	(leichte)	19	"	38	"
" " "	Richtstroh		9	"	84	"
" " "	Heu		7	"	26	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreise):

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen	(gelbe z. Kochen)	25	Mark	58	Pf.,
" " "	Speisebohnen	(weiße)	27	"	71	"

für 100 Klgr. Linsen		33	Mark	65	Pf.
" " " Kartoffeln		7	"	35	"
" 1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule		1	"	30	"
" 1 " " (Bauchfleisch)		1	"	15	"
" 1 " Schweinefleisch		1	"	33	"
" 1 " Kalbfleisch		1	"	14	"
" 1 " Hammelfleisch		1	"	18	"
" 1 " Speck (geräuchert)		1	"	71	"
" 1 " Eßbutter		2	"	56	"
" 1 Schock Eier		2	"	54	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr. Erbsen (gelbez. Kochen)		35	Mark	—	Pf.,
" " " Speisebohnen (weiße)		35	"	—	"
" " " Linsen		40	"	—	"
" " " Kartoffeln		8	"	89	"
" 1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule		1	"	30	"
" 1 " Schweinefleisch		1	"	40	"
" 1 " Kalbfleisch		1	"	20	"
" 1 " Hammelfleisch		1	"	10	"
" 1 " Speck (geräuchert)		1	"	60	"
" 1 " Eßbutter		2	"	40	"
" 1 Schock Eier		2	"	59	"

C. Ladenpreise

in den letzten Tagen des Monats Juli 1876:

1) In Berlin:

für 1 Klgr. Weizenmehl № 1				40	Pf.,
" 1 " Roggenmehl № 1				30	"
" 1 " Gerstengraupe				50	"
" 1 " Gerstengrütze				50	"
" 1 " Buchweizengrütze				50	"
" 1 " Hirse				50	"
" 1 " Reis (Java)				60	"
" 1 " Java-Caffee (mittler)		2	Mark	80	"
" 1 " " (gelber in gebr. Bohnen)		3	"	40	"
" 1 " Speisesalz				20	"
" 1 " Schweineschmalz (hiesiges)		1	"	60	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr. Weizenmehl № 1				40	Pf.,
" 1 " Roggenmehl № 1				30	"
" 1 " Gerstengraupe				60	"
" 1 " Buchweizengrütze				55	"
" 1 " Hirse				50	"
" 1 " Reis (Java)				55	"
" 1 " Java-Caffee (mittler)		2	Mark	60	"
" 1 " " (gelber in gebr. Bohnen)		3	"	20	"
" 1 " Speisesalz				20	"
" 1 " Schweineschmalz (hiesig.)		1	"	60	"

Berlin, den 10. August 1876.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

31. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern

A. Packete, in Berlin zur Post gegeben:

an Bilaiwu in St. Petersburg, 1 Kilog., 5. Novbr. 1875, an Zander in Stralsund, 1 Kilog., 4. Febr. 1876, an Lamprecht in Berlin, ½ Kilog., 30. Decbr. 1875, an von Thiele-Winkler in Michowitz, 3 Kilog., 17. März 1876, an Behrens in Chemnitz, 1½ Kilog., 18. März 1876, an Kraul in Leipzig, ½ Kilog., 24. März 1876, an Weinhold in Gäßrink, 9½ Kilog., 25. März 1876, an Liebig in Beitsch bei Beuthen a. O., ½ Kilog., 3. April 1876, an Künne in Wernigerode, 4 Kilog., 10. April 1876, an Reese in Kiel, 3 Kilog., 15 April 1876, an Wiener-Uhren-Depot in Wien, 300 Gr., 21. April 1876, an Michael in Berlin, ½ Kilog., 26. April 1876, an Labuche in Berlin, ½ Kilog., 28. April 1876, an von Maltzahn in Kirchgrubenhagen, ½ Kilog., 31. Jan. 1876, an Anschütz in Dresden, 11½ Kilog., 1. Mai 1876, an Mettke in Cüstrin, 1 Kilog, 2. Mai 1876, an Kronig in Elberfeld, 6½ Kilog., 4. Mai 1876, an Wagener in Stargardt i. P., 1 Kilog., 6. Mai 1876, an Müller in Marburg, 3 Kilog. 20 Gr., 13. Mai 1876, an Goetz in Dresden, 15 Kilog., 16. Mai 1876, an Bulrich in Charlottenburg, ½ Kilog, 17. Mai 1876, an Schwinger in Berlin, ½ Kilog., 20. Mai 1876, an Draeger in Godelheim bei Bruchhausen, 3 Kilog., 22. Mai 1876, an Nusser in Weimar, 1 Kilog., 9. Juni 1876, an Metzner in Essen, 1 Kilog., 9. Juni 1876, an Engel in Soest, 1 Kilog., 12. Juni 1876, an Müller in Luckenwalde, 2 Kilog., 19. Juni 1876.

B. Gegenstände, in Packeten ohne Post-Packet-Adressen und ohne Signatur enthalten, beziehungsweise aus solchen entfallen oder sonst bei hiesigen Postanstalten aufgefunden:

mehrere Schlösser, 1 Uhrkapsel, 2 messingene Ketten zu einer Wanduhr, 2 Blechschilder: Giesmannsdorfer Dampfbrauerei Albert Nitschke & Co., mehrere Schlüssel, 1 gußeisernes Maschinenrad, 2 Dutzend lackirte Schlüsselschilder von Leder, 41 Päckchen schwarzwollene Besatzlitze, 1 Gebinde Perlen und bunte Seide, 1 Packet Taback, 1 blecherne Büchse, 1 Paar weiße baumwollene Strümpfe, 1 Etui mit 1 Medaille, 2 Messer, 1 Necessair mit Zahnstocher, Kamm u. s. w., 8 Päckchen Stricknadeln, mehrere Portemonnaies, 1 Baschlik, 1 Vergrößerungsglas, 1 Brennglas, 2 Porzellanschilder, 1 Ohrring, 1 Toilettenmesser, 1 italienisches Wörterbuch, 1 Packet mit Schnüren von Glasperlen, 1 Cigarrentasche, Stöcke, Regenschirme, 1 Taschentuch, 1 Paar Handschuhe, 1 Haarbürste, 1 Visitenkartentasche, 1 Brochüre von Ed. Reitzenstein, 1 Werk über Socialpolitik.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirection sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich meistbietend werden versteigert werden. Berlin C., den 5. August 1876.

Kaiserl. Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Annahmestellen für Telegramme.

32. Bei den Postanstalten auf Bahnhof Neustadt-Eberswalde und Bahnhof Angermünde werden am 16. August Telegramm-Annahmestellen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet. Potsdam, den 11. August 1876.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Nachricht

über die Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen.

20. Für die Prüfung sind die Monate Mai und September jeden Jahres festgesetzt. Die Anmeldung zu derselben erfolgt in den Monaten April resp. August jeden Jahres bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin unter Beifügung folgender Schriftstücke: 1) eines selbstgefertigten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist; 2) eines Tauf- bezw. Geburtsscheines; 3) der Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen; 4) eines amtlichen Führungsattestes und 5) eines von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellten Attestes über den Gesundheitszustand. Bei Ablegung dieser Prüfung haben Diejenigen, welche die Befähigung für den Handarbeits-Unterricht in Mittel- und höheren Töchterschulen zu erlangen wünschen, 1) ein selbstgefertigtes, schulgerecht genähtes Manns-Oberhemd, 2) ein Frauenhemd, 3) ein Paar selbstgestrickte Strümpfe, 4) ein Tuch mit Buchstaben, sowohl in Kreuzstich als gestickt, und 5) ein Stopftuch mit einer gewöhnlichen Leinwand- und einer Köperstopfe vorzulegen. Solche Personen, welche nur die Qualification für den Unterricht in hiesigen Gemeindeschulen nachsuchen, haben 1) ein Frauenhemd, 2) ein Mannshemd (nicht Oberhemd) von gröberer Leinwand, 3) ein Paar Strümpfe mit den nöthigen Ausbesserungen, als Hackeneinstricken ꝛc., 4) ein Zeichentuch, jedoch nur mit einem Alphabet und den 10 Ziffern, 5) eine einfache Leinwandstopfe vorzulegen. Die Arbeiten sind nicht ganz zu vollenden, damit noch etwas unter Aufsicht zu fertigen übrig bleibt. Am Tage der Prüfung ist eine Examinationsgebühr von 3 Mark zu entrichten.

Director Merget.

* * *

Unter Bezugnahme auf vorgedruckte Nachricht bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen, welche in öffentlichen Schulen Unterricht zu ertheilen beabsichtigen, einen Termin **auf Montag, den 4. September d. J.** anberaumt haben und daß wir zu diesem Termine nur Anmeldungen berücksichtigen können, welche bis zum 25. d. M. bei uns eingegangen sind.

Berlin, den 8. August 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung des Reichsbank-Directoriums.

Die Ausgabe von Noten der Reichsbank zu 100 Mark betreffend.

2. In nächster Zeit werden zunächst bei der Reichs-Hauptbank Noten der Reichsbank zu **100 Mark** ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 6. August 1876.

Reichsbank-Directorium.

* * *

Beschreibung der Noten der Reichsbank zu 100 Mark.

Die Banknoten sind 10,25 Cm. hoch, 16 Cm. breit, in blauem Kupferstichdruck auf Hanfpapier hergestellt, welches als Wasserzeichen links und rechts oben die Werthzahl „100“: unten die Buchstaben „R. B. D.“ enthält.

Die Schauseite zeigt auf hellem reichgemustertem Unterdruck, welcher in drei Felder getheilt und von einem dunkel erscheinenden Rande eingefaßt ist:

1) in der Mitte die guillochirte Werthzahl „100“ mit der in Reliefmanier ausgeführten Umschrift **„Ein Hundert Mark Reichswährung“**, umgeben von Merkstäben in vier halbkreisförmigen Zwickeln und folgenden Text:

Reichsbanknote
Ein
Hundert Mark

zahlt die Reichsbank-Hauptkasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den 1. Januar 1876.

Reichsbank-Directorium

v. Dechend Boese Rotth Gallenkamp
Herrmann Koch v. Koenen

2) links das Wappen des Deutschen Reichs,
3) rechts den Kopf der Minerva in Reliefmanier, umgeben von Lorbeer- und Eichenzweigen, darüber Schilder mit der Bezeichnung **„100 Mark 100“**, darunter längliche guillochirte Rosetten mit der weiß erscheinenden Zahl **„100“**,
4) unten in Rothdruck den auf beiden Seiten von guillochirten Kreisansätzen umgebenen Control-Stempel des Reichsbank-Directoriums mit dem Reichsadler und der Umschrift **„Reichsbank-Directorium“**,
5) als Rahmen ein Flechtband mit dem Worte **„Banknote“**, als Randverzierung die Zahl **„100“** in vielfacher Wiederholung. Oben im Rahmen befindet sich ein Schild mit der Inschrift: **„Ein Hundert Mark“**, unten in Diamantschrift die Strafandrohung:

Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Die Rückseite zeigt auf guillochirtem Untergrunde
1) in der Mitte in einem breiten Rahmen zwei knieende geflügelte Knaben, welche einen Kranz halten, dessen Inneres eine Rosette mit der Marx
Inschrift: 100 bildet,
Mark
2) links und rechts die Strafandrohung in dreimaliger Wiederholung,
3) oben in Rothdruck zweimal die Nummer mit der Litera (a. b. c. d),
4) unten die Werthbezeichnung „**Ein Hundert Mark**".

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

16. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 23. April 1875 mit Präsentations-Vermerk versehenen Muthung und der Erklärung vom 9. Juli 1876 wird dem Thongrubenbesitzer Franz Landsberg zu Zernsdorf und dem Brunnenbaumeister August Boock zu Königs-Wusterhausen unter dem Namen

Posen

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2189000 □ Mtr., geschrieben: Zwei Millionen ein Hundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern, umfassend — in den Gemeinden Schenkendorf, Zeesen, Besten und Korbiskrug und in der Königs-Wusterhausener Forst im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Ober-Bergamts-Bezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevier-Beamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S, den 12. August 1876.

Königl. Ober-Bergamt.

17. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 11. Juli 1875 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung und der Erklärung vom 9. Juli 1876 wird dem Thongrubenbesitzer Franz Landsberg zu Zernsdorf und dem Brunnenbaumeister August Boock zu Königs-Wusterhausen unter dem Namen

Kaiser von Deutschland

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. J. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2034862 □ Mtr., geschrieben: Zwei Millionen vier und dreißig Tausend acht Hundert zwei und sechszig Quadratmetern, umfassend — in den Gemeinden Schenkendorf, Marienhof, Zeesen, und Besten im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Ober-Bergamts-Bezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevier-Beamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 12. August 1876.

Königl. Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarif-Nachtrag für den Schlesisch-Märkischen Verbands-Güterverkehr.

118. Vom 1. d. M. ab ist zum Tarif für den Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Verkehr vom 1. October 1870 ein Nachtrag XXII in Kraft getreten, welcher directe Frachtsätze für den Transport von Schlachtvieh in Wagenladungen von den Stationen Neuberun und Nicolai der Oberschlesischen Eisenbahn nach diesseitigen Stationen enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden von unseren größeren Verband-Stationen auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 5. August 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachtrag zum Tarife für den Deutsch-Oesterreich-Ungarischen Verbands-Güter-Verkehr.

119. Vom 10. d. M. ab tritt zum Tarife für den Deutsch-Oesterreich-Ungarischen Verband-Güter-Verkehr ein Nachtrag IX mit Reglements- und Tarifänderungen in Kraft. Druckexemplare werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Breslau und Liebau auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 7. August 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs für den Südrussisch-Oesterreichischen, resp. Südrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verbands-Güter-Verkehr.

120. Vom 13. September d. J. ab, tritt für den Südrussisch-Oesterreichischen resp. Südrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verband-Güter-Verkehr ein neuer erweiteter Tarif und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß die bisherigen Frachtsätze für den Verkehr mit Stettin, Breslau und Berlin, insoweit sich dieselben in Folge der anderweiten Classification billiger stellen als die Sätze des neuen Tarifs, noch bis zum 1. October d. J. Gültigkeit behalten. Druckexemplare dieses Tarifes sind bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Görlitz von jenem Zeitpunkte ab käuflich zu haben. Berlin, den 10. August 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Hamburg-Oberschlesischen Verbands-Güter-Tarife.

121. Vom 15. d. M. ab tritt zum Hamburg-Oberschlesischen Verband-Güter-Tarife vom 15. April 1872 ein Nachtrag XXIII in Kraft, welcher die Einführung anderweiter Special-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement, sowie Aenderungen der einleitenden Bestimmung und der Classification enthält. Das Nähere ist bei den Verbandstationen zu erfahren.

Berlin, den 4. August 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Nachtrag zum Verbands-Güter-Verkehr der Königl. Ostbahn und der Oberschlesischen Eisenbahn.

92. Im Verband-Güter-Verkehr zwischen der Königl. Ostbahn und Oberschlesischen Eisenbahn tritt zum Verbandtarif vom 1. April 1873 vom 10. August d. J. ab ein 12. Nachtrag, enthaltend: a. Aufnahme der Oberschlesischen Station Amsee als Verbandstation, b. Abänderungen der §§ 47, 48, 50, 51 der Special-Bestimmungen und einzelne Berichtigungen, c. ermäßigte Frachtsätze für Zucker- und Mehltransporte in Wagenladungen; im Verkehre zwischen Berlin und Stationen der Thorn-Posener Strecke, d. ermäßigte Frachtsätze im Verkehre mit den Stationen Breslau und Rawicz für einzelne Artikel und Station Tarnowitz für Zink, sowie Wronke für Getreidesendungen in Kraft, welcher bei den Verbandstationen käuflich zu erhalten ist.

Bromberg, den 5. August 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Transportbegünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

93. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 11. bis 14. September d. J. in Breslau stattfindenden Ausstellung der 21. Wander-Versammlung Deutscher und Oesterreichischer Bienenwirthe ausgestellt werden und unverkauft bleiben, findet auf sämmtlichen Preußischen Staats-Eisenbahnen eine Transportbegünstigung in der Art statt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport bis zum 22. September d. J. stattfindet. Bromberg, den 7. August 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Erhöhte Transportpreise im Ostbahn-Localgüter-Verkehr.

94. Vom 1. October d. J. ab treten im Ostbahn-Localgüter-Verkehr unter Aufhebung der bisherigen Transportpreise für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der Absende-Station Behufs ihres Transportes auf der Eisenbahn die Stellung eines besonderen Wagens erfordern, sowie für außergewöhnliche Gegenstände und Umzugs-Effecten, zu deren Beförderung die Stellung eines solchen Wagens vom Versender beantragt wird, neue erhöhte Transportpreise in Kraft. Exemplare des dieserhalb herausgegebenen 2. Nachtrags zur zweiten Auflage des Tarifes der Königlichen Ostbahn vom 15. August 1873 für die Beförderung von Gütern aller Art, welche zugleich die Bestimmung über die Eröffnung des Verbindungsgeleises in Cüstrin enthalten, sind vom 16. August d. J. auf den Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 6. August 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem expedirenden Secretair und Kalkulator R. Mattke zu Berlin ist unter dem 3. August 1876 ein Patent

> auf einen Kulissenschuh für Fortbewegungsstelzen von Straßenlocomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabriks-Inspector Hugo Martiny zu Adersbach ist unter dem 3. August d. J. ein Patent

> auf einen Apparat zum selbstthätigen Abschneiden des Vorspinnfadens und Unterbrechen der Speisung an Feinspinnstühlen für Leinengarn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Herrn August Schramm zu Hersfeld ist unter dem 3. August 1876 ein Patent

> auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorschub-Mechanismus an Häckselmaschinen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Lebrecht und Carl Steinmüller zu Gammersbach bei Cöln ist unter dem 4. August 1876 ein Patent

> auf eine innerhalb des Kessels gelegene Vorrichtung zur Erzeugung einer lebhaften Wassercirculation und zum Zwecke der Gewinnung trockener Dämpfe ohne Ueberhitzung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Asbeck, Osthaus Eicken & Co. zu Hagen in Westph. ist unter dem 5. August 1876 ein Patent

> auf die Herstellung von Blechen aus Eisen und Gußstahl, in der durch Beschreibung nachgewiesenen Weise und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Fabricationsweisen zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur und ordentlichen Lehrer des Maschinenbaues an der Königlichen polytechnischen Schule zu Aachen H. von Reiche daselbst ist unter dem 4. August 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung zum Verstellen der Hälften des Meyerschen Expansionsschiebers mittelst gesonderter Regulatoren, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Ed. Daelen zu Düsseldorf ist unter dem 4. August 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten mechanischen Puddelofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bohrmeister Carl Trautz zu Kalk bei Deutz a. Rhein ist unter dem 3. August 1876 ein Patent

auf eine rotirende Steinbohrmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Maschinenfabrikanten und Ingenieuren Gebrüdern Dopp zu Berlin ist unter dem 11. August 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kuppelkette für seitliche Kuppelungen an Eisenbahnwagen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen.

Das dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. unter dem 22. August 1873 auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Sohlen-Nähmaschine für umgewendete Schuhe, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist um zwei Jahre, bis zum 22. August 1878, verlängert worden.

Das dem Maschinenbautechniker R. Brosowsky zu Frankfurt a. M. unter dem 11. November 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staates

auf eine Zerkleinerungs-, Misch- und Formmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ertheilte Patent ist um zwei Jahre, also bis zum 11. November 1878, verlängert worden.

Das dem Grafen Paul de Leusse zu Reichshofen (Elsaß) unter dem 16. August 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein Bierbereitungsverfahren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist um zwei Jahre, also bis zum 16. August 1878 verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt & G. W. von Nawrocki in Berlin unter dem 20. Juli 1876 ertheilte Patent auf

die Herstellung von Blechen aus Eisen und Gußstahl in der durch Beschreibung nachgewiesenen Weise und ohne Jmanden in der Anwendung bekannter Fabricationsweisen zu behindern,

ist aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur R. Gottheil zu Berlin unter dem 25. Mai 1875 ertheilte Patent

auf eine Lampe für electrische Beleuchtung, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Richard Bredo zu M.-Gladbach unter dem 23. Juni v. J. ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Wassermessern zum Umsteuern, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

An Stelle des Inspectors Grunert zu Dreetz ist der Bauergutsbesitzer Fielitz daselbst zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des II. Bezirks Dreetz im Kreise Ruppin ernannt worden.

Der Privat-Secretair Ernst Hennig ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der invalide Unterofficier Reinhold Klinke ist zum Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Brandenburg ernannt worden.

Dem früheren Sergeanten August Friedrich Schünemann ist die durch den Tod des Chaussee-Aufsehers Gemsa zu Kunow erledigte Chaussee-Aufseherstelle an der Berlin-Hamburger Chaussee, mit dem Wohnsitze in dem Chausseehause zu Neuschrepkow, definitiv übertragen worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: 1) Gerhard Theodor Herrmann aus Müncheberg, 2) Paul Ferdinand Moritz aus Spandau, 3) Gustav Adolf Bernhard Rudolph Müller aus Cloetze, 4) Hermann Wilhelm Emil Richter aus Finsterwalde, 5) Paul Adolf Schultze aus Hohen-Selchow, 6) Georg Ludwig Leopold Busching aus Freienwalde a. O., 7) Friedrich Johannes Theodosius Felke aus Kloeden, 8) Leonhard Heimbach aus Meyenburg, 9) Otto Friedrich Rie-

mann aus Schoenebeck, 10) Gustav Johann Christian Schubert aus München, 11) Ferdinand Schulz aus Schoenhagen, 12) Friedrich Gustav Albert Springborn aus Liebenthal für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind die bisherigen Hülfsboten Johann Friedrich Carl Bennewitz, Peter Ströhlke, Wilhelm Friedrich Knekow und Friedrich Wilhelm Carl Taudt zu Stadtgerichts-Boten und Executoren befördert worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Im Laufe des Monats Juli sind:

ernannt: der Postsecretair Jul. Herm. Müller zum Ober-Post-Directions-Secretair, der Postmeister Ebel, sowie die Post-Secretaire Holzthiem und W. O. Th. Schmidt zu Ober-Post-Secretairen;

versetzt: die Post-Secretaire O. C. W. Meyer und H. F. O. Walter von Berlin nach Frankfurt a. O. bez. Frankfurt a. M., sowie die Post-Secretaire Gebauer aus Frankfurt a. O. und Kampe aus Frankfurt a. M. nach Berlin, die Ober-Telegraphisten Arndt, Sprockhoff und v. Stammer von Berlin nach Bünde in Westfalen, bez. Lage und Rheda in Westfalen, sowie der Ober-Telegraphist C. J. Schulz aus Breslau nach Berlin, ferner die Telegraphisten Gummer und Witzke von Berlin nach Breslau bez. Rügenwalde;

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Telegraphist Magnl;

freiwillig ausgeschieden: der Post-Secretair J. G. Zielke.

Nachweisung

der während des Monats Juli 1876 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Kammergerichts-Rath Neumann ist zum Director bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt. Der Kammergerichts-Rath Deneke ist in der Amtseigenschaft als Appellationsgerichts-Rath an das Appellationsgericht in Celle versetzt. Der Stadtgerichts-Rath Costenoble ist vom 1. October d. J. ab und der Stadtgerichts-Rath Paalzow vom 1. November d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden. Zu Kreisrichtern sind ernannt die Gerichts-Assessoren: Dethier bei dem Kreisgericht in Templin mit der Function bei der Gerichts-Commission in Lychen, Kubischek bei dem Kreisgericht in Berlin mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Alt-Landsberg.

II. Gerichts-Assessoren. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare: von Wilmowski, Klauswitz II und Sy.

III. Referendare. Der Referendar Dr. Kaiser ist wieder in den Justizdienst aufgenommen worden. Die Referendare Dahms und Geppert sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienst entlassen worden. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtscandidaten: Stadthagen, Riedel, Treitel, Garlipp, Kleinschmidt, Stachow, Thuer, Kaiser, Stranz, Busch, Oetting und Simonson.

IV. Subalternbeamte. Zu Secretairen sind ernannt die Büreau-Assistenten: Schultze in Oderberg bei der Gerichts-Commission in Lindow, Schleußner in Brandenburg bei dem Kreisgericht daselbst.

Nachweisung

der im Monat Juli 1876 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Hofschmiedemeister Siefert, Taubenstraße Nr. 8, Schiedsmann für den Taubenstraßen-Bezirk № 25, 2) Kaufmann Schubert, Potsdamerstraße Nr. 141, 1. Stellvertreter für den Potsdamerstraßen-Bezirk № 45, 3) Fabrikant Lohaus, Skalitzerstraße Nr. 8, 2. Stellvertreter für den Britzerstraßen-Bezirk № 76, 4) Tischlermeister Neumann, Alte Jacobstraße Nr. 8, Schiedsmann für den Ritterstraßen-Bezirk № 84, 5) Kaufmann Loewenstein, Alexanderstraße Nr. 2, 2. Stellvertreter für den Alexanderplatz-Bezirk № 124, 6) Techniker Rochlitz, Landsbergerstraße Nr. 35, Schiedsmann für den Georgenkirch-Bezirk № 126, 7) Kaufmann Jost, Landsbergerstraße Nr. 83, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 8) Kaufmann Halberstadt, Auguststraße Nr. 69, Schiedsmann für den Auguststraßen-Bezirk № 150, 9) Fabrikant Schulz, Schönhauserstraße Nr. 30, Schiedsmann für den Steinstraßen-Bezirk № 143, 10) Architect Feige, Reinickendorferstraße Nr. 11a, 1. Stellvertreter für den Weddingplatz-Bezirk № 199, alle zehn verpflichtet am 19. Juli 1876.

Kreis Teltow. 11) Gastwirth Becker zu Wünsdorf, Schiedsmann für den 15. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 24. Juni 1876.

Kreis Nieder-Barnim. 12) Kaufmann Ober zu Schöneiche, Schiedsmann für den 22. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 5 Juli 1876; 13) Kaufmann Franke zu Friedrichshagen, Schiedsmann für den 23. ländlichen Bezirk, 14) Apotheker Brockmann daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 3. Juli 1876.

Kreis Angermünde. 15) Steuererheber Dürsing zu Chorinchen, Schiedsmann für den 16. ländlichen Bezirk, 16) Gemeinde-Vorsteher Graf daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 12. Juli 1876.

Kreis Beeskow-Storkow. 17) Kaufmann Mehrbeldt zu Cossenblatt, 1. Stellvertreter für den 17. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 19. Juli 1876.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- und Lehrerstellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Borne, Diöcese Belzig, ist durch das am 22. Juli d. J. erfolgte Ableben ihres bisherigen In

habers, des Pfarrers Masberg, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Verordnung vom 2. December 1874 G.-S. d. J. 1874 № 28 S. 355.

Der bisherige Prediger zu Staffelde, Diöcese Soldin, Hermann Deutsch ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Dobberzin, Diöcese Angermünde, bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Aurel Krause ist als ordentlicher Lehrer an der Louisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Zimmerstaedt ist als ordentlicher Lehrer an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

An der höheren Bürgerschule zu Rathenow ist der Lehrer Bentzke als Zeichenlehrer angestellt worden.

Vacant sind resp. werden die 1. Lehrer- und Cantorstelle zu Teupitz, Inspection Königs-Wusterhausen, Patronat Königlich (Königl. Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin), durch Emeritirung des bisherigen Inhabers am 1. Juli d. J. und weil der für die Stelle designirte 2. Lehrer resignirt hat, die Lehrer- und Küsterstelle zu Jänickendorf, Inspection Luckenwalde, Königl. Patronats, durch Emeritirung des jetzigen Inhabers zum 1. October d. J.

Wiederbesetzt ist die Schulstelle zu Tangersdorf, Inspection Templin. Erledigt sind resp. werden die Lehrer- und Küster-Adjunctenstelle zu Groß-Spiegelberg, Inspection Straßburg Uckm., Privat-Patronats, durch Emeritirung des Inhabers zum 1. October d. J., die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Lindow, Inspection Jüterbog, Königlichen Patronats, seit Ende Juli d. J. durch Entlassung des bisherigen Inhabers, die 3. Lehrerstelle zu Neu-Barnim, Inspection Wriezen, Königlichen Patronats, die Lehrer-, Organisten- und Küster-Adjunctenstelle zu Schulzendorf, Inspection Wriezen, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küster-Adjunctenstelle zu Flieth, Inspection Prenzlau I, Privat-Patronats.

Vermischte Nachrichten.

Königl. pomologisches Institut zu Proskau.

Das Winter-Semester am Königl. pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 16. October d. J. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und practischen Gebiete:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen ꝛc.), Zoologie, Allgemeinen Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Baumschnitt, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Blumenzucht, Gehölzzucht, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren, Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen, der auch bereit ist, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1876.

Der Director des Königl. pomologischen Instituts.
Stoll.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 25. August **1876.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 16.) № 1139. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Marienburg und Warschau. Vom 22./10. April 1876.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 23.) № 8446. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden und der Verwaltungsgerichts-Behörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875. Vom 26. Juli 1876.

Allerhöchster Erlaß

wegen Verleihung des Enteignungsrechts in Bezug auf die zum Bau einer Wasserstraße zwischen den Rheinsberger See'n und der Mecklenburger Wasserstraße erforderlichen Grundstücke.

Auf Ihren Bericht vom 25. Juli d. J. bestimme Ich, daß bei dem für Rechnung der Staatscasse auszuführenden Bau einer Wasserstraße zwischen den Rheinsberger See'n und den Mecklenburgischen Wasserstraßen in Bezug auf die hierzu erforderlichen Grundstücke das Enteignungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

Wildbad Gastein, den 28. Juli 1876.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister für Handel ꝛc.

ggez. Hofmann.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung betreffend.

201. Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die ½ Groschenstücke der Thalerwährung, die 1/30, 1/15, 1/12 Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als 1/12 Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Cassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem § 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Cassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im Artikel 15 № 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Cassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler.

gez. v. Bismarck.

* * *

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt S. 162 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten Juni, Juli und August 1876 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Cassen nach dem festgesetzten Werthsverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt werden:

a. in Berlin bei der General-Staatscasse, der Staatsschulden-Tilgungscasse, der Casse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern, dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände, dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Commission stehenden Casse;

b. in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptcassen, den Bezirks-Hauptcassen in der Provinz Hannover, der Landescasse in Sigmaringen, den Kreiscassen, den Cassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland, den Bezirkscassen in den Hohenzollernschen Landen,

den Forstcassen, den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 25. April 1876.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

* * *

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. Mai 1876.

Königl. Regierung.

Privilegium

wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Berlin zum Betrage von 30,000,000 Mark Reichswährung. Vom 17. Juli 1876.

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

202. Nachdem der Magistrat Meiner Haupt- und Residenzstadt Berlin im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung daselbst darauf angetragen hat, Behufs Ausführung von Erweiterungsbauten der städtischen Wasserwerke, sowie Behufs Ausführung der Canalisation in den Radialsystemen I, II, IV, und V eine Anleihe von 30,000,000 Mark Reichswährung aufnehmen und zu diesem Ende auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadtanleihescheine ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 30,000,000 Mark Reichswährung Berliner Stadtanleihescheine nach beiliegendem Schema und nach Maßgabe der vom Magistrate unterm 24. März d. J. festgestellten, ebenfalls beigefügten Bedingungen, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Anleihescheine in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 17. Juli 1875.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

Zugleich für den Finanz-Minister.	Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
ggz. Gr. Eulenburg.	ggz. Hofmann.

Litt. . . . (Stadtwappen) № . . .

Anleiheschein der Stadt Berlin
über
. . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 17. Juli 1876 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . . . . 1876 Stück . .).

Der Magistrat der Stadt Berlin beurkundet und bekennet hiermit, daß der Inhaber dieses Anleihescheins den Betrag von . . . . Mark Reichswährung, dessen Empfang hiermit bescheinigt wird, von der hiesigen Stadtgemeinde als ein Darlehn zu fordern hat. Dieses Capital bildet einen Theil der in Höhe von 30,000,000 Mark Reichswährung aufgenommenen Anleihe.

Die Verzinsung dieses Capitals erfolgt mit Vier und ein halb vom Hundert und die Tilgung der Anleihe mit ein Procent der Capitalschuld unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen nach Maßgabe der Allerhöchst genehmigten, nachstehend abgedruckten Bedingungen.

Für die Sicherheit des Capitals und der Zinsen haftet die Stadt Berlin mit ihrem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Berlin, den . . . . . 1876.

. . . . . (Stadtsiegel.)

Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.
(Unterschrift des Magistrats-Vorsitzenden
und eines Magistrats-Mitgliedes unter Beifügung
des Amtstitels.)

Hierzu sind Zinsscheine Controlbuch
nebst . . . Anweisung Seite . . № . . bis . .
ausgereicht. Controlbeamter.

Bedingungen

zu einer von der Stadtgemeinde Berlin aufzunehmenden Anleihe von 30,000,000 Mark Reichswährung.

Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung von Berlin haben beschlossen, Behufs Ausführung von Erweiterungsbauten der städtischen Wasserwerke und Ausführung der Canalisation in den Radial-Systemen I., II., IV. und V. eine Anleihe von 30,000,000 Mark Reichswährung aufzunehmen, welche mit 4½ pCt. jährlich verzinslich, von Seiten des Gläubigers unkündbar ist und vom 1. April 1879 ab regelmäßig mit Eins vom Hundert des ursprünglichen nominellen Schuldcapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen nach einem von der Staatsbehörde genehmigten Amortisationsplane mittelst Verloosung oder Ankaufs der Anleihescheine getilgt wird. Der Stadtgemeinde steht das Recht zu, die ganze Anleihe oder einen größeren Theil derselben aufzukündigen, jedoch soll von diesem Rechte vor dem 1. April 1880 kein Gebrauch gemacht werden.

Die Ausfertigung der Anleihescheine erfolgt in Apoints von 100, 200, 500, 1000, 2000 und 5000 Mark Reichswährung.

Die Zinsen werden mit jährlich vier und ein halb vom Hundert am 1. Januar und 1. Juli gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinsscheine durch die Stadt-Hauptcasse in Berlin gezahlt.

Den Anleihescheinen werden Zinsscheine für einen vierjährigen Zeitraum und eine Anweisung zur Erneuerung der Zinsscheine beigegeben.

Die Ausfertigung neuer Zinsscheine erfolgt bei der Stadt-Hauptcasse zu Berlin gegen Ablieferung der den älteren Zinsscheinen beigefügten Anweisung.

Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheine auf rechtzeitige Vorzeigung an den Inhaber des Anleihescheines.

Alle Bekanntmachungen, welche die Anleihe betreffen, namentlich auch die Bekanntmachungen der durch das Loos gezogenen Stadtanleihescheine geschehen durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger oder das an dessen Stelle tretende Organ, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, oder das an dessen Stelle tretende Blatt und durch zwei Berliner Zeitungen. Die Namen der letzteren und etwaige Veränderungen werden im Reichs-Anzeiger bekannt gemacht.

Mit dem Tage, an welchem nach diesen Bekanntmachungen unter Einhaltung der gesetzlichen dreimonatlichen Kündigungsfrist, das Capital zurückzuzahlen ist, hört die Verzinsung desselben auf. Gegen Auszahlung des Capitals sind mit den Stadtanleihescheinen auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern; für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Capitale abgezogen.

Der Capitalbetrag der ausgelooften Stadtanleihescheine verfällt zu Gunsten der Stadt, wenn die Einlösung nicht binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstermine erfolgt. Die Zinsscheine verjähren mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre ihrer Fälligkeit. Die Amortisation derselben ist unstatthaft; doch soll für den Fall, daß der Verlust der Zinsscheine vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist beim Magistrate angemeldet und der stattgehabte Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Anleihescheine oder sonst in glaubhafter Weise dargethan wird, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Stadtanleihescheine finden die auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§ 1 bis 12 mit nachstehenden Maßgaben Anwendung:

a. die im § 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Berlin gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehn, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatz-Ministerium zukommen, während gegen die Verfügungen des Magistrats Rekurs an die Königliche Regierung zu Potsdam stattfindet.
b. das im § 5 jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin;
c. die im § 6, 9 und 12 jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgelooften Stadtanleihescheine veröffentlicht werden;
d. an Stelle der im § 17 jener Verordnung erwähnten sechs Zins-Zahlungstermine sollen vier und an dessen Stelle des im § 8 erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Für die Sicherheit der Anleihescheine, wie für die pünktliche und unverkürzte Zahlung der Zinsen haftet die Stadtgemeinde mit ihrem ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und ihrer ganzen Steuerkraft.

Berlin, den . . ten . . . . . 18 . .
Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.
(Unterschrift.)

Reihe . . . . . Mark . . Pf.
Schein № . . .

(Trockener Stempel.)
(Stadtwappen.)

Zinsschein
zum
Anleiheschein der Stadt Berlin.

Littr. . . № . . . über . . . Mark Reichswährung.

Inhaber empfängt am . . ten . . . . . 18 . . an halbjährlichen Zinsen aus der Stadt-Hauptcasse zu Berlin . . . . Mark . . Pfennige Reichswährung.

Berlin, den . . ten . . . . . 18 . .
Magistrat
hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.
(Unterschrift des Magistrats-Vorsitzenden und eines Magistrats-Mitgliedes).
(Stadtwappen.)

. . . . . .
Controlbeamter.

Verjährt nach dem Gesetze vom 31. März 1838 am . . . . . .

Ungültig, wenn die Vorderseite durchkreuzt ist.

Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten oder der Zinsschein durchlocht ist.

Anweisung
zum
Anleiheschein der Stadt Berlin.

Litt. . . № . . . über . . . Mark Reichswährung.

Inhaber empfängt gegen diese Anweisung die . . te Reihe Zinsscheine für die vier Jahre vom . . . . . bis . . . . . bei der Stadt-Hauptcasse zu Berlin, sofern von dem Inhaber des Anleihescheins nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist.

Berlin, den . . ten . . . . . 18 . .
Magistrat
hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.
(Unterschrift des Magistrats-Vorsitzenden und eines Magistrats-Mitgliedes).
(Stadtwappen.)

. . . . . .
Controlbeamter.

Anmerkung zu den Schemas für die Zinsscheine und Anweisungen:

Die Namens-Unterschriften des Magistrats-Vorsitzenden und des zweiten Magistrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein oder jede An-

weisung mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

* * *

Das vorstehende der Stadtgemeinde Berlin unter dem 17. Juli d. J. ertheilte Allerhöchste Privilegium wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 17. August 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Die Ermittelung der Heimaths-Verhältnisse mehrerer in Frankreich verstorbener, angeblich Preußischer Unterthanen betreffend.

203. Inhalts der Seitens der Französischen Regierung dem Auswärtigen Amte mitgetheilten Todtenscheine sind in Frankreich folgende angeblich Preußische Staatsangehörige verstorben: 1) am 14. Mai 1874 zu Arzew in Algier der Oekonom Franz Demuyter, geboren zu Dandroppen, etwa 63 Jahre alt, 2) am 10. Februar 1875 zu Bordeaux die Kaufmannswittwe Sabine Lanoue, geb. Rohont, geboren zu Kadscheck, etwa 60 Jahre alt, 3) am 18. April 1875 in Paris die Wäscherin Magarethe Glesner, geboren zu Berficke, etwa 20 Jahre alt, 4) am 11. Juli 1875 in Nizza der Kutscher Johann Müller, geboren zu Feldbach, etwa 40 Jahre alt. Da die Angehörigen dieser verstorbenen Personen, sowie deren Heimathsorte sich bisher nicht haben feststellen lassen, so weisen wir die Polizei-Behörden an, hierüber Ermittelungen anzustellen und uns im Falle des Gelingens Anzeige vom Ergebniß zu machen.

Potsdam, den 16. August 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigte Kreis-Wundarztstelle.

204. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Ruppin, welche durch den wegen hohen Alters erfolgten Zurücktritt des bisherigen Inhabers zum 1. October d. J. erledigt wird, soll wiederbesetzt und in Alt-Ruppin domicilirt werden. Qualificirte Bewerber fordern wir hiermit auf, sich unter Einreichung der bezüglichen Zeugnisse und eines kurzen geschriebenen Lebenslaufes **bis zum 1. October d. J.** bei uns zu melden.

Potsdam, den 16. August 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hebammen-Lehrcursus.

205. Der diesjährige Lehrcursus im Königlichen Hebammen-Institut zu Berlin beginnt am 1. October d. J. Wir bringen dies unter Hinweis auf den § 5 der Hebammen-Instruction vom 10. September 1871 (Amtsblatt pro 1871 Seite 261), wonach Schülerinnen, welche am 1. October in dem, zur Zeit im Königlichen Charité-Gebäude zu Berlin befindlichen Lehr-Institut nicht eingetroffen sind, zu gewärtigen haben, daß sie nicht mehr zugelassen und bei späterem Erscheinen unnachsichtlich zurückgewiesen werden, hiermit zur ausdrücklichen Kenntniß sowohl der Schülerinnen, welche von uns zur Zulassung bestimmt sind, als auch der hinen vorgesetzten Ortsbehörden und fordern die letzteren auf, den Schülerinnen ihres Orts das pünktliche Erscheinen im Institut noch besonders einzuschärfen.

Potsdam, den 19. August 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die schußfreien Tage auf dem Artillerie-Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1876 betreffend.

206. Unter Bezugnahme auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königl. Artillerie-Prüfungs-Commission bei Cummersdorf für das Jahr 1876 wie folgt festgesetzt sind:

im Monat August:

der 30.,

im Monat September:

der 6. 11. 12. 21. und 27.,

im Monat October:

der 2. 4. 9. 11. 16. 18. 23. 24. und 30.,

im Monat November:

der 1. 6. 8. 15. 16. 20. 22. 27. und 28.,

im Monat December:

der 4. 5. 6. 11. 12. 13. 18. 19. 20. 27. 28. und 29.

Potsdam, den 21. August 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderung zwischen Löwenberg i. M. und Zehdenick.

33. Vom 1. k. M. ab wird die Personen-Post zwischen Löwenberg i. M. und Zehdenick den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Löwenberg i. M. 12 Uhr 40 Min. Nachm., aus Zehdenick 9 Uhr 30 Min. Vorm. Beförderungsfrist 2 Stunden.

Potsdam, den 14. August 1876.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director.

In Vertretung: Lehmann.

Postcours-Veränderung zwischen Gransee und Prenzlau.

34. Vom 1. k. M. ab wird die Personenpost zwischen Gransee und Prenzlau den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Gransee 2 Uhr 20 Min. früh, durch Zehdenick 3 Uhr 35 Min. bis 3 Uhr 45 Min. früh, durch Templin 5 Uhr 35 Min. bis 5 Uhr 50 Min. früh, durch Haßleben 7 Uhr 35 Min. bis 7 Uhr 45 Min. früh, in Prenzlau 9 Uhr 20 Min. Vorm., aus Prenzlau 3 Uhr Nachm., wie bisher, in Gransee 10 Uhr Abends, wie bisher.

Potsdam, den 14. August 1876.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director.

In Vertretung: Lehmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Zweite Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

21. Die zweite Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar in Kyritz wird **vom 12.—15. December d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind durch die bezüglichen Kreis-Schulinspectoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungs-Zeugniß, 2) ein Zeugniß des Local-Schulinspectors, 3) eine von dem Examinanden selbst-

ständig angefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 5) eine Probezeichnung mit der Versicherung, dieselbe ohne fremde Beihülfe angefertigt zu haben.

Berlin, den 15. August 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Zweite Prüfung
im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

22. Die zweite Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 28. November bis 1. December d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind durch die bezüglichen Kreis-Schulinspectoren **bis zum 1. November d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Local-Schulinspectors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig angefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 5) eine Probezeichnung mit der Versicherung, dieselbe ohne fremde Beihülfe angefertigt zu haben.

Berlin, den 15. August 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

18. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 23. April 1875 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung und der Erklärung vom 9. Juli 1876 wird dem Brunnenbaumeister August Boock zu Königs-Wusterhausen und dem Thongrubenbesitzer Franz Landsberg zu Zernsdorf unter dem Namen

Colberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. J. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2189000 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen ein Hundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern, umfassend — in den Gemeinden Schenkendorf, Crummensee und Gallun im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Ober-Bergamts-Bezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevier-Beamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S, den 15. August 1876.

Königl. Ober-Bergamt.

19. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 23. April 1875 mit Präsentations-Vermerk versehenen Muthung nnd der Erklärung vom 9. Juli 1876 wird dem Brunnenbaumeister August Boock zu Königs-Wusterhausen und dem Thongrubenbesitzer Franz Landsberg zu Zernsdorf unter dem Namen:

Holland

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2189000 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen, ein Hundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Schenkendorf, Mittenwalde, Crummensee und Gallun, im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 15. August 1876.

Königl. Oberbergamt.

20. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 23. April 1875 mit Präsentations-Vermerk versehenen Muthung und der Erklärung vom 9. Juli 1876 wird dem Brunnenbaumeister August Boock zu Königs-Wusterhausen und dem Thongrubenbesitzer Franz Landsberg zu Zernsdorf unter dem Namen:

Lübeck

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2189000 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen ein Hundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Schenkendorf, Mittenwalde, Crummensee und Gallun, im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Ober-Bergamts-Bezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevier-Beamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 15. August 1876.

Königl. Ober-Bergamt.

Herstellung und Hauptveränderungen von Betriebsanlagen über Tage ꝛc.

21. Wir finden uns veranlaßt, die Bergwerksbesitzer darauf aufmerksam zu machen, daß die Herstellung und Hauptveränderung von Betriebsanlagen über Tage und von Anlagen, die die bessere Verwerthung oder eine Steigerung des Absatzes des gewonnenen Productes zum Zweck haben, also als Zubehör des Bergwerks anzusehen sind, wie z. B. die Anlage von Grubeneisenbahnen mit schmaler Spur, von Maschinen, Preßsteinfabriken u. s. w. Gegenstand des Betriebsplanes sind und deshalb den Vorschriften der §§ 66 bis 70 einschließlich und 207 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterliegen. Vor der Ausführung einer solchen Anlage ist daher das bezügliche Project mit einer ausführlichen Beschreibung und den erforderlichen Zeichnungen dem zuständigen Bergrevierbeamten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, widrigenfalls die Bestimmung des § 70 Allgemeinen Berggesetzes zur Anwendung gelangt.

Halle, den 12. August 1876.

Königl. Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

122. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 11. bis 14. September d. J. in Breslau stattfindenden Ausstellung der 21. Wander-Versammlung Deutscher und Oesterreichischer Bienenwirthe ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der diesseitigen Eisenbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. Berlin, den 9. August 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Norddeutsch-Ungarischen Verband-Verkehr.

123. Vom 20. d. M. ab tritt zum Tarife für den Norddeutsch-Ungarischen Verband-Verkehr ein Nachtrag V. in Kraft, welcher ermäßigte Frachtsätze für Holz, reglementarische und tarifarische Bestimmungen, sowie Druckfehlerberichtigungen enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 12. August 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsatz für den Artikel Roheisen im Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Verkehr.

124. Vom 1. d. M. ab wird im Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Verkehr die Fracht für den Artikel „Roheisen" bei voller Ausnutzung der Tragfähigkeit der Wagen nach den Sätzen des Ausnahme-Tarifs IXa (Nachtrag XIX) berechnet.

Berlin, den 12. August 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Directe Frachtsätze für Roheisen-Transporte.

125. Vom 1. d. M. ab sind im Verband-Verkehr mit der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn directe Frachtsätze für Roheisen-Transporte nach der diesseitigen Station Berlin bei voller Ausnutzung der Tragfähigkeit der Wagen in Kraft getreten, welche bei Sendungen von Tarnowitz und Beuthen 1,23 Mark, von Redensblick, Chorzow und Laurahütte 1,25 Mark, von Schoppinitz und von Königshütte via Chorzow 1,27 Mark, ferner von Tarnowitz nach Reisicht 0,74 Mark pro 100 Kilogramm betragen.

Berlin, den 12. August 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den directen Güter-Verkehr.

126. Vom 1. September d. J. ab tritt zum Tarife für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen, Berlin-Görlitzer, Halle-Sorau-Gubener und Märkisch-Posener Eisenbahn einerseits und Station Stettin der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits ein Nachtrag VIII in Kraft, welcher die Einführung anderweiter Special-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement und Classifications-Aenderungen enthält. Das Nähere ist auf den Verband-Stationen zu erfahren.

Berlin, den 17. August 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Maschinen-Fabrikanten Robert Pzillas zu Brieg ist unter dem 8. August d. J. ein Patent

auf eine Schlag- und Packmaschine für Würfelzucker in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaiserlich Königlichen Hof- und Kammer-Klavierfabrikanten Friedrich Ehrbar in Wien ist unter dem 11. August 1876 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Klavieren, um einzelne Töne beliebig nachklingen zu lassen,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Carl Flugel in Wächtersbach, Kreis Gelnhausen, ist unter dem 11. August d. J. ein Patent

auf ein Uhrwerk in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammen-

setzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten J. Arndt in Lübeck ist unter dem 14. August d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drahtzug-Kettenbarrieren zum Oeffnen derselben von Innen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Berlin ist vom 1. September d. J. ab dem commissarischen Verwalter des Domainen-Amts Mühlenhof, Regierungs-Civil-Supernumerar Schulz zu Berlin übertragen worden.

Im Kreise Prenzlau ist an Stelle des früheren Administrators Schünemann zu Bröllin der Lieutenant Stowahs daselbst zum Stellvertreter des Amtsbezirks XXXI Züsedom ernannt worden.

Der Privat-Secretair Hermann Meynow ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind befördert worden: der bisherige Büreau-Assistent Carl Hugo Friedrich Eduard Nitschky zum Secretair und der bisherige Büreau-Diätar Friedrich Wilhelm Paul Hoenow zum Büreau-Assistenten.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- und Lehrerstellen.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Lüdersdorf, Diöcese Wriezen a. O., ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Grubel, zur Erledigung gekommen.

Der bisherige Hülfsprediger Julius Martin Pfeiffer zu Rohrlack, Diöcese Wusterhausen a. D., ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Schulzendorf und Königstädt, Diöcese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Besetzt ist die 2. Lehrerstelle in Klein Machnow, Diözese Berlin Cöln. Zur Erledigung am 1. October d. J. kommt die Lehrer- und Küsterstelle zu Freienwalde a./O., Diözese Wriezen, durch Eremitirung des zeitigen Inhabers.

Vermischte Nachrichten.

Deutscher Reichs-Anzeiger
und
Königl. Preußischer Staats-Anzeiger.
Berlin.

Der „Deutsche Reichs- und Königlich Preußische Staats-Anzeiger" ist das offizielle Organ für die Behörden des Deutschen Reichs und des Preußischen Staats. Derselbe enthält namentlich die Bekanntmachungen, betreffend:

1) Steckbriefe und Untersuchungs-Sachen.
2) Subhastationen, Aufgebote, Vorladungen und dergleichen.
3) Verkäufe, Verpachtungen, Submissionen ꝛc.
4) Verloosung, Amortisation, Zinszahlung u. s. w. von öffentlichen Papieren.
5) Industrielle Etablissements, Fabriken und Großhandel.
6) Verschiedene Bekanntmachungen.
7) Literarische Anzeigen.
8) Theater-Anzeigen. } In der Börsenbeilage.
9) Familien-Nachrichten. }

und in der Handels-Register-Beilage (Central-Handels-Register für das Deutsche Reich):

1) die Eintragungen und Löschungen in den Handels-, Zeichen- und Musterregistern,
2) Concurse, sowie die Uebersichten der anstehenden Concurstermine,
3) Patente,
4) Uebersicht über die in der Vacanzen-Liste für Militair-Anwärter enthaltenen erledigten Stellen,
5) die Uebersicht vacanter Stellen für Nicht-Militair-Anwärter.
6) die Uebersicht der anstehenden Subhastations-Termine,
7) die Verpachtungstermine der Königlichen Hof-Güter und Staats-Domänen, sowie anderer Landgüter,
8) die von den Reichs-, Staats- und Communalbehörden ausgeschriebenen Submissionstermine,
9) die Tarif- und Fahrplan-Veränderungen der deutschen Eisenbahnen,
10) die Uebersicht der Haupt-Eisenbahn-Verbindungen Berlins,
11) die Uebersicht der bestehenden Postdampfschiff-Verbindungen mit transatlantischen Ländern,
12) das Telegraphen-Verkehrsblatt.

Der **vierteljährliche Abonnementspreis** des aus dem Deutschen Reichs-Anzeiger und dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bestehenden Gesammtblattes beträgt einschließlich der Besonderen Beilage, des Postblattes und des Central-Handels-Registers für das Deutsche Reich 4 Mark 50 Pf. (1 Thlr. 15 Sgr.)

Das **Central-Handels-Register für das Deutsche Reich kann auch für sich allein in besonderem Abonnement bezogen werden.** Der vierteljährliche Preis dafür beträgt 1 Mark 50 Pf. (15 Sgr.)

Abonnements-Bestellungen auf den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger", sowie auf das „Central-Handels-Register für das Deutsche Reich" nehmen für Berlin die Königliche Expedition des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers", S. W. Wilhelmstraße Nr. 32, sowie die Stadtpost-Aemter daselbst, außerhalb jedoch nur die Post-Aemter entgegen.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October.

Von den für das Winter-Semester 1876/77 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft): Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. Specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Ergänzende Theile der speciellen Thierzuchtlehre: Derselbe. Epizootische und ansteckende Krankheiten der Thiere: Prof. Dr. Roloff. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Lehre von der landwirthschaftlichen Werthschätzung und Buchführung: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. Wege- und Brückenbau: Derselbe. Forsteinrichtung: Prof. Dr. Ewald. Experimentalphysik: G. R.-R. Prof. Dr. Knoblauch. Besprechung über physikalische Gegenstände und Uebungen im Seminar: Derselbe. Molekularphysik: Dr. Cornelius. Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Experimental-Chemie: Prof. Dr. Heintz. Besprechung über chemische Gegenstände: Derselbe. Analytische Chemie, zweiter Theil (quantitative Analyse): Dr. Schmidt. Theoretische Chemie: Prof. Dr. Rathke. Ueber die wichtigeren Zweige der chemischen Industrie: Derselbe. Besprechung über neuere chemische Untersuchungen zur Einführung in die chemische Literatur: Derselbe. Agrikultur-Chemie (erster Theil, die Naturgesetze des Feldbaues): Prof. Dr. Märcker. Landwirthschaftliche Gewerbe (über Gährungserscheinungen und Spiritusfabrikation): Derselbe. Ueber organische und unorganische Gifte: Dr. Schmidt. Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. von Fritsch. Demonstrationen über Leitversteinerungen: Derselbe. Ueber Erdbeben: Derselbe. Mineralogie: Dr. Brauns. Allgemeine Geologie: Derselbe. Ausgewählte Capitel der physischen Erdkunde: Prof. Dr. Kirchhoff. Anatomie und Experimentalphysiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. Ueber Kryptogamen: Derselbe. Morphologie und Systematik der Thallophyten (Pilze, Flechten, Algen): Dr. Schmitz. Waldbäume der deutschen Flora: Derselbe. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Ornithologie: Derselbe. Ausgewählte Capitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Allgemeine Entomologie: Prof. Dr. Taschenberg. Ueber Schmetterlinge: Derselbe. Ueber die Nahrungsmittel der Menschen: Prof. Dr. Nasse. Physiologie der vegetativen Prozesse. Prof. Dr. Bernstein. Ueber den Gebrauch des Mikroskops: Prof. Dr. Steudner. Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Lastig. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Dochow. Uebersicht über die Entwickelung der wirthschaftlichen Cultur in der Neuzeit: Prof. Dr. Conrad.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Ueber Geld- und Bankwesen: Prof. Dr. Conrad. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Lastig. Preußisches Verwaltungsrecht: Prof. Dr. Meier. Preußische Provinzial- und Kreisordnung: Derselbe. Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht: Prof. Dr. Boretius. Deutsches Privatrecht: Derselbe. Einleitung in die Philosophie: Prof. Dr. Erdmann. Logik: Prof. Dr. Haym. Psychologie: Dr. Thiele. Aesthetik: Dr. Krohn. Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann und Haym. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. Ueber Philosophie und Offenbarung (für Studirende aller Fächer): Prof. Dr. Schlottmann. Die Lehren der modernen Naturwissenschaft über Ursprung, Alter und Entwickelung des Menschengeschlechts: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit: Derselbe. Geographie der außereuropäischen Erdtheile: Prof. Dr. Kirchhoff. Geschichte des Streites zwischen Kaiserthum und Pabstthum: Dr. Schum. Geschichte des Zeitalters Friedrichs des Großen (1740—1786): Prof. Dr. Ewald. Allgemeine Geschichte im Zeitalter der Aufklärung und Revolution: Prof. Dr. Droysen. Preußische Geschichte von 1840—1850: Prof. Dr. Ewald. Neueste (vornehmlich deutsche) Geschichte seit 1848: Prof. Dr. Droysen. Geschichte des deutschen Romans seit Wieland: Prof. Dr. Haym. Shakespeare's Leben und Werke: Prof. Dr. Elze.

c. Theoretische und praktische Uebungen. Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Mineralogische und geognostische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch. Phytotomisches und pflanzenphysiologisches Prakticum: Prof. Dr. Kraus. Zoologisch-zootomische Uebungen: Prof. Dr. Giebel. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. Uebungen im Insecten-Bestimmen: Prof. Dr. Taschenberg. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, Kraus, Kühn. Technologische Excursionen: Prof. Dr. Märcker. Staatswissenschaftliches und statistisches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

d. Gymnastische Künste. Reitkunst: Stallmeister André von Arleben-Magnus. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Berlin, Wiegand, Hempel

& Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., den 20. Juli 1876.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Ober-Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, Demonstrationen und practischen Uebungen im Winter-Semester 1876/77.

Beginn: 16. October 1876.

A. Vorlesungen.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Professor Dr. Heinzel.

II. 1) Nationalökonomie: Dr. Leo. 2) Agrarrecht: Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Derselbe. 3) Encyclopädie der Landwirthschaft: Dr. Dreisch. 4) Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. 5) Specieller Pflanzenbau: Oekonomierath Schnorrenpfeil. 6) Allgemeine Thierzucht: Dr. Crampe. 7) Vergleichendes Exterieur der Hausthiere: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 8) Pferdezucht und Pferdehandel: Professor Dr. Metzdorf. 9) Schafzucht: Dr. Crampe. 10) Wollkunde: Derselbe. 11) Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungs-Rath Schneider. 12) Samenkunde. 13) Gemüsebau: Inst.-Gärtner Herrmann. 14) Landschaftsgärtnerei: Derselbe.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Forsteinrichtungslehre: Oberförster Sprengel. 2) Forstbenutzung: Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Krocker. 2) Chemie der Düngemittel: Derselbe. 3) Repetitorium der organischen Chemie: Dr. Schrodt. 4) Experimental-Physik: Prof. Dr. Pape. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Prof. Dr. Heinzel. 6) Allgemeine und specielle Zoologie: Prof. Dr. Hensel. 7) Physiologische Experimental-Chemie: Dr. Weiske. 8) Geognosie: Dr. Gruner. 9) Bodenkunde: Derselbe. 10) Krankheiten der Kulturpflanzen. 11) Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Metzdorf. 12) Zoologisches Colloquium: Prof. Dr. Hensel.

VI. Oeconomisch-technische Disciplinen: Landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1) Seuchenlehre: Prof. Dr. Metzdorf. 2) Zeugung und Geburtshülfe: Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Bau- und Maschinenkunde: Baurath Engel.

IX. Mathematik: Prof. Dr. Pape.

B. Demonstrationen und practische Uebungen.

1) Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute: Prof. Dr. Heinzel. 2) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Krocker. 3) Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium: Prof. Dr. Hensel. 4) Demonstrationen im mineralogischen Museum: Dr. Gruner. 5) Mineralogisch-pedologisches Praktikum: Derselbe. 6) Agronomische und zootechnische Uebungen und Demonstrationen: Dr. Crampe. 7) Unterweisung im Bonitiren und Classificiren der Schafe: Derselbe. 8) Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Metzdorf.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchsstation, der botanische Garten, die Anatomie, der Krankenstall, das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium, das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen, das zoologische Cabinet, die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forstrevier.

Practische Curse und Practikanten-Station. Für die practische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der practischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Practikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft practisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige practische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau, ferner die Schrift: Der landwirthschaftliche Unterricht, von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 17. Juli 1876.

Der Director
der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

Einladung
zur Theilnahme an einem Lehrcursus für Rindviehzucht und Milchwirthschaft in Proskau

Die sich gegenwärtig weit und breit bemerkbar machende Bewegung auf dem Gebiete milchwirthschaftlicher Thätigkeit liefert den erfreulichen Beweis, daß die Landwirthe eifrig bestrebt sind, die Erträge der vordem häufig vernachlässigten Rindviehzucht mit den Ansprüchen der Zeit in bessere Uebereinstimmung zu bringen. Man hat kennen gelernt, was dieser Zweig landwirthschaftlicher Thierzucht bei einem rationellen Betriebe zu leisten vermag, und daß es nur des Einsetzens ernsten Willens bedarf, um an der Hand vernünftiger Verfahrungsweisen die Hebung der Rindviehzucht und des Meiereiwesens zu bewirken.

In einer Zeit, in der man allen Aufklärungen über die besten Mittel und Wege zur Förderung der eben erwähnten Zwecke mit Spannung lauscht, muß ein Lehrinstitut wie das zu Proskau sich aufgefordert fühlen, den Bestrebungen zur Vervollkommnung der Rindviehzucht in einem weiteren Umfange, als academische Lehrthätigkeit an sich es mit sich bringt, seine Kräfte zu widmen.

Die Akademie Proskau hält sich überzeugt, daß sie ihre Absicht, dem großen landwirthschaftlichen Publikum in der bezeichneten Richtung zu dienen, am erfolgreichsten dadurch bethätigen kann, daß sie in einem geschlossenen Lehrcursus für Rindviehzucht und Milchwirthschaft Anregungen zu geben und Belehrungen zu verbreiten sucht. Der Herr Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten Dr. Friedenthal hat den zur Erreichung dieses Zweckes entworfenen Plan gebilligt und in gewohnter Bereitwilligkeit dem gemeinnützigen Unternehmen die erforderlichen materiellen Mittel zur Verfügung gestellt.

Demgemäß wird der Lehrcursus für Rindviehzucht und Milchwirthschaft am 6. November d. J. eröffnet werden und bis zum 19. November dauern. Die zu haltenden Vorträge erstrecken sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände:

1) Naturgeschichte des Rindes: Prof. Dr. Hensel, 2) Racen und Zucht des Rindes: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast, 3) Fütterung, Haltung und Benutzung des Rindes: Oeconomierath Schnorrenpfeil, 4) Theorie der Ernährung des Rindes: Dr. Weiske, 5) Bau und Verrichtung des Euters: Prof. Dr. Metzdorf, 6) Behandlung und Verwerthung der Milch: Dr. Friedländer, 7) Molkereigenossenschaften: Derselbe, 8) Pflege des Rindes im gesunden und kranken Zustande: Prof. Dr. Metzdorf, 9) Geburtshülfe: Derselbe.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt und mit practischen Uebungen, Excursionen in auswärtige Milchwirthschaften, sowie mit Demonstrationen verbunden sein; er soll ferner durch eine milchwirthschaftliche Ausstellung unterstützt werden.

Zur Theilnahme an dem Lehrcursus ist jeder Landwirth berechtigt, der darüber dem unterzeichneten Director schriftlich oder mündlich eine bestimmte Erklärung bis zum 20. October abgiebt. An diesem Tage wird die Liste der Theilnehmer an dem Lehrcursus geschlossen, so daß spätere Anmeldungen unberücksichtigt bleiben müssen.

Proskau, den 1. August 1876.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungsrath Dr. Settegast.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 1. September **1876.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 17.) № 1140. Verordnung, betreffend die Cautionen der bei der Militair- und der Marine-Verwaltung angestellten Beamten. Vom 16. August 1876.

№ 1141. Erlaß, betreffend die Amtsbezeichnungen „Telegraphendirector" und „Telegrapheninspector". Vom 17. Juli 1876.

(Stück 18.) № 1142. Noth- und Lootsen-Signal-Ordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern. Vom 14. August 1876.

№ 1143. Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See. Vom 15. August 1876.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Die Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichscassenscheine betreffend.

23. Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichscassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) hat die Reichsschulden-Verwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichscassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichscassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden.

Sämmtliche Reichs- und Landescassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichscassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptcasse und die Ober-Postcassen, beziehungsweise die General-Staatscasse und die Regierungs- beziehungsweise Bezirk-Hauptcassen) abzuführen. Solche Reichscassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptcasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Cassen gegen umlaufsfähige Reichscassenscheine oder baares Geld umzutauschen. Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichscassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direct an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten. Berlin, den 24. Mai 1876.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Den Remonte-Ankauf pro 1876 betreffend.

24. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise von vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 2. September in Beeskow, **den 7. September** in Wrietzen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 2 Meter langen starken Hanfstricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben. Berlin, den 6. März 1876.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Die Angabe der transportirten Gegenstände und des Gewichts-Quantums in den Vorspann-Bescheinigungen nach dem Schema unter Beilage B. 1. zur Instruction vom 2. September 1875 betreffend.

207. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bescheinigungen über geleisteten Vorspann nach dem der Instruction vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, unter B. 1. beigefügten Schema und zwar in der zweiten Rubrik „Zu welchem Behuf der Vorspann gestellt ist", auch die spezielle Angabe der transportirten Gegenstände, sowie des Gewichts-Quantums enthalten müssen.

Berlin, den 18. August 1876.

Kriegs-Ministerium.
Militair-Oeconomie-Departement.
von Hartrott. Dresow.

* * *

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 28. August 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Maulseuche.

208. Unter dem Rindvieh des Ritterguts Parmen im Kreise Templin ist die Maulseuche ausgebrochen.

Potsdam, den 22. August 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schafräude.

209. Unter den Schafen in dem Flecken Freienstein im Kreise Ostpriegnitz ist in zweien von den daselbst vorhandenen fünf Heerden die Räude ausgebrochen. Potsdam, den 23. August 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Maul- und Klauenseuche.

210. Unter dem Rindvieh des Gastwirths Lindemann zu Fürstenwerder im Kreise Prenzlau ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Potsdam, den 24. August 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rotzkrankheit.

211. Unter den Pferden des Handelsmanns August Dackow zu Bredow und des Butterhändlers W. Peter zu Dechtow im Kreise Osthavelland ist die Rotzkrankheit ausgebrochen und ein Pferd des ꝛc. Peter bereits getödtet worden, was hierdurch gemäß § 48 der Instruction vom 19. Mai d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Auch ein Pferd des Schlächtermeisters Densow zu Zehdenick ist mit der Rotzkrankheit behaftet befunden und getödtet worden.

Potsdam, den 24. August 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot des Feilbietens von Waaren, des Musikmachens und Darbietens von Schaustellungen in öffentlichen Schanklocalen durch Kinder unter 14 Jahren.

49. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) verordnet das Königliche Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande was folgt:

§ 1. Kindern unter 14 Jahren ist das Feilbieten und der Verkauf von Waaren irgend welcher Art, sowie das Musikmachen und das Darbieten von Schaustellungen in öffentlichen Schanklocalen, Restaurationen und Conditoreien untersagt.

§ 2. Zum Musikmachen und Darbieten von Schaustellungen durch Kinder unter 14 Jahren in den in § 1 bezeichneten Locales kann ausnahmsweise vom Polizei-Präsidium die Genehmigung ertheilt werden.

§ 3. Gast- und Schankwirthe, Restaurateure und Conditoren, welche den im § 1 bezeichneten Verkehr von Kindern unter 14 Jahren in ihren Locales ohne die § 2 vorbehaltene Genehmigung dulden, werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Berlin, den 19. August 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Eröffnung von Telegraphenämtern.

35. Zu Gramzow, Königs-Wusterhausen, Rheinsberg, Trebbin und Zechlin, sämmtlich im Regierungsbezirk Potsdam belegen, werden am 1. September d. J. mit den bezüglichen Orts-Postanstalten vereinigte Telegraphenämter mit beschränktem Tagesdienste eröffnet. Potsdam, den 22. August 1876.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Controle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der consolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe.

9. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Frau Wittwe Dorothee Budig, geb. Schroeder, hierselbst Lützowstraße Nr. 100 wohnhaft, die Schuldverschreibung der consolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe Lit. E. № 90,037 über 100 Thlr. angeblich gestohlen worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controle der Staats-Papiere oder der Frau ꝛc. Budig anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 24. August 1876.

Königl. Controle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooste Rentenbriefe.

10. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Thlr. = 3000 Mark 59 Stück und zwar die Nummern: 706. 720. 735. 780. 925. 976. 1632. 1655. 1731. 1957. 2179. 2283. 2316. 2438. 2605. 2685. 3046. 3270. 3452. 3536. 3601. 4763. 4814. 4838. 4970. 5029. 5121. 5251. 5390. 5491. 5492. 6051. 6339. 6553. 6931. 7016. 7109. 7229. 7292. 7374. 7446. 7490. 7604. 7849. 7855. 7942. 8109. 8428. 8650. 8746. 9228. 9271. 9294. 9331. 9364. 9575. 9620. 9712. 9833.

Litt. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 24 Stück und zwar die Nummern: 43. 99. 878. 918. 1066. 1096. 1279. 1308. 1465. 1533. 1895. 2105. 2130. 2199. 2297. 2548. 3129. 3134. 3445. 3553. 3740. 3744. 3764. 3868.

Litt. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 67 Stück und zwar die Nummern: 310. 489. 552. 684. 704. 977. 999. 1459. 1553. 1709. 1718. 1841. 1896. 2366. 2372. 2729. 2789. 2892. 3034. 3081. 3281. 3419. 3453. 3577. 3888. 4093. 4320. 4524. 4589. 5041. 5772. 5935. 5990. 6020. 6032. 6096. 6257. 6352. 6389. 6405. 6598. 6759. 7597. 7929. 7962. 7963. 8418. 8718. 8865. 8962. 8967. 8988. 9029.

9340. 9390. 9451. 10058. 10320. 10392. 10601. 10638. 10757. 10855. 11010. 11041. 11088. 11270.

Litt. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 46 Stück und zwar die Nummern: 118. 352. 485. 1363. 1523. 1551. 2107. 2650. 2853. 3019. 3177. 3550. 3593. 3705. 4125. 4297. 4571. 4839. 4899. 5144. 5377. 5453. 5789. 5935. 6028. 6032. 6129. 6289. 6320. 6471. 7347. 7605. 7722. 7751. 7807. 7971. 8069. 8816. 8845. 8870. 8943. 8952. 8971. 8981. 9071. 9085.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. IV № 5—16 nebst Talons, den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Unterwasserstraße Nr. 5, vom 1. October d. J. ab an den Wochentagen von 9—1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend benannte Apoints zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

a. aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1869.
Litt. C. № 6110.

b. aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1870.
Litt. D. № 2535.

c. aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1872.
Litt. D. № 3229.

d. aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1872.
Litt. D. № 606. 1079. 3042. 4273. 6207.

e. aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1873.
Litt. C № 3090.
Litt. D. № 1051. 4172.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Casse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. Mai 1876.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den directen Güter-Verkehr.

127. Vom 1. September d. J. ab tritt zum Tarif für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn einerseits und der Berlin-Hamburger- resp. Lübeck-Büchener Eisenbahn andererseits vom 20. September 1874 ein Nachtrag XVI in Kraft, welcher Aenderungen der Entfernungen für Hamburg (B. H) und Classifications-Bestimmungen enthält. Das Nähere ist auf den Verband-Stationen zu erfahren.

Berlin, den 14. August 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn
als geschäftsführende Verwaltung.

Ausgabe von directen Tour- und Retour-Billets I., II. und III. Classe.

128. Vom 1. September d. J. an werden auf unserer Station Berlin directe Tour-Billets I., II. und III. Classe, sowie Retour-Billets II. und III. Classe mit 2tägiger Gültigkeit nach den Stationen Raudten und Dyhernfurth der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn via Frankfurt a. O.-Neppen zur Ausgabe gelangen. Die Preise sind bei unserer Billet-Expedition Berlin zu erfahren.

Berlin, den 23. August 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Eröffnung der Haltestelle Jacobsdorf.

129. Mit dem 1. September d. J. wird die Haltestelle Jacobsdorf für den Personenverkehr eröffnet und werden von diesem Tage ab: in der Richtung Briesen-Frankfurt Personenzug № 9 um 11 Uhr 49 Min. Vorm., Personenzug № 13 um 8 Uhr Nachm., in der Richtung Frankfurt-Briesen Personenzug № 16 um 6 Uhr 37 Min. Vorm., Personenzug № 10 um 5 Uhr 40 M. Nachm., zur Aufnahme und zum Absetzen von Passagieren daselbst nach Bedarf halten. Zu diesen Zügen werden in Jacobsdorf Tourbillets für sämmtliche Wagenclassen, Retourbillets der II. und III. Wagenclasse und Militair-Billets, sowie auch Billets für Hunde nach Frankfurt a. O., Briesen, Fürstenwalde und Berlin ausgegeben, während in umgekehrter Richtung von den zuletzt genannten Stationen nach Jacobsdorf nur Tourbillets sämmtlicher Wagenclassen und Militairbillets, sowie Billets für Hunde zur Ausgabe gelangen werden.

Berlin, den 26. August 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Frachtfreie Beförderung von Liebesgaben für die Abgebrannten der Stadt Brückenau.

95. Die für die Abgebrannten der Stadt Brückenau bestimmten Liebesgaben werden auf den diesseitigen

Bahnstrecken frachtfrei befördert, wenn sie nach Ausweis des Frachtbriefes an ein bezügliches Comité in Brückenau gerichtet sind, oder aber der Frachtbrief eine ortspolizeiliche Bescheinigung dahin trägt, daß die zu versendenden Gegenstände für die Abgebrannten in Brückenau zur Verwendung gelangen sollen.

Bromberg, den 24. August 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Ingenieur George Klug zu Hamburg ist unter dem 18. August 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Reversir-Steuerung für Dampfmaschinen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden

Dem Herrn Ferdinand Adolphe Planchon zu Paris ist unter dem 18. August d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Jacquard-Apparaten, durch welche dem Arbeiter die einzuschießende Farbe angezeigt wird,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Carl Pieper zu Dresden ist unter dem 18. August 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Typen-Setzmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Carl Pieper zu Dresden ist unter dem 18. August 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Typen-Ablegemaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Victor Milward in Redditch in der Grafschaft Worcester in England ist unter dem 18. August 1876 ein Patent

auf eine Maschine zum Poliren von Nadeln nebst eigenthümlicher Speisevorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Julius Grunert zu Berlin ist unter dem 21. August d. J. ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker F. Seyd zu Cassel ist unter dem 22. August 1876 ein Patent

auf die Benutzung des Cadmiums zur Herstellung von Löthwasser,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn C. O. Paget zu Wien ist unter dem 21. August d. J. ein Patent

auf eine Achse für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Albert Pütsch zu Berlin ist unter dem 23. August 1876 ein Patent

auf einen Verdampfapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Civil-Ingenieuren Riehn, Meinicke und Wolf zu Görlitz ist unter dem 21. August 1876 ein Patent

auf einen Kohlen-Entwässerungs-Apparat in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Adolph Mezger in Freiberg ist unter dem 23. August d. J. ein Patent

auf eine Gestein-Bohrmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Th. Kieserling zu Solingen ist unter dem 22. August 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Riemenabheber an Fallwerken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Anton Heinlein zu Nürnberg ist unterm 23. August d. J. ein Patent

auf eine Stempelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren L. Cahen Lambert und Leullier in Brüssel ist unter dem 23. August 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Controlmanometer mit electrischen Alarmkontakt und Alarmpfeife in seiner Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Eisenhüttenbesitzern John Octavius Butler und Ambrose Edmund Heath Buckley Butler, beide zu Kirkstall Forge Leeds in der Grafschaft York in England, ist unter dem 21. August 1876 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Walz- und Streckmaschinen von Stäben oder Röhren zum Verhüten des Krummbiegens der letzteren während des Erkaltens in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Adolf Franz Kaufmann zu Hamburg ist unter dem 22. August 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Wagen zur Erleichterung des Anziehens

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Civil-Ingenieuren J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 25. August 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Control-Apparat für Droschken, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Keyling & Thomas zu Berlin ist unter dem 24. August d. J. ein Patent

auf eine Federrolle zum Auf- und Niederziehen von Lampengehängen mit eigenthümlicher, durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterter Sperrvorrichtung,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen.

Das dem H. de Grousillier zu Berlin unter dem 23. August 1873 für den ganzen Umfang des Preußischen Staats auf 3 Jahre ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Soda und Pottasche darzustellen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist um drei Jahre, bis zum 23. August 1879 verlängert.

Personal-Chronik.

Der Oberförster Fickert zu Alt-Ruppin ist zum Polizei-Anwalt für Forst- und Jagd-Strafsachen im Forstrevier Alt-Ruppin ernannt worden.

Der vormalige Magistrats-Secretair Kraatz ist gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Bernau getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Bernau bestätigt worden.

Der bisherige Kreisbaumeister Schönrock in Deutsch-Crone ist zum Königl. Bau-Inspector ernannt und demselben die Verwaltung der III. Bau-Inspection des Polizei-Präsidii zu Berlin, umfassend die Polizei-Reviere 28, 30, 41, 42, 47 u. 48, übertragen worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind befördert worden: 1) der bisherige Büreau-Assistent Friedrich Franz Krause zum Secretair, 2) der bisherige Büreau-Diätar Carl Robert Alexander Lindner zum Büreau-Assistenten und 3) der bisherige Canzleidiätarius Johann Friedrich Carl Gückstock zum Canzlisten.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- und Lehrerstellen.

Der bisherige Pfarrer zu Pläniz, Diöcese Wusterhausen a. D., Albert Emil Woldemar Schmidt, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Nakel, Diöcese Wusterhausen a. D., bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Böhm ist als ordentlicher Lehrer an der Friedrich-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin angestellt worden.

Vacant werden durch Abgang ihrer bisherigen Inhaber folgende Lehrerstellen: an der Volksschule in Treubrietzen, Inspection gleichen Namens, Privat-Patronats, eine Stelle zum 1. November d. J., die Lehrer- und Küsterstelle in Küdow, Inspection Ruppin, Privat-Patronats, zum 1. November d. J., die Lehrerstelle in Gühlen-Glienicke, Inspection Lindow-Gransee, Königlichen Patronats, zum 5. November d. J., die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle in Klein-Paaren, Inspection Potsdam II., Privat-Patronats, zum 1. November d. J., an der Stadtschule in Wilsnack, Inspection gleichen Namens, Privat-Patronats, eine Stelle zum 15. September d. J., die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle in Damelang, Inspection Neustadt-Brandenburg, Königl. Patronats, zum 1. October d. J. Wiederbesetzt ist dagegen die Lehrer- und Cantorstelle in Pritzerbe, Inspection Altstadt-Brandenburg.

Geschenke an Kirchen 2c.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Neustadt-Eberswalde der Kirche zu Britz: von dem Rittrrgutsbesitzer Bertrand ein Altar-Teppich;

in der Superintendentur Templin der Schule zu Poratz: von dem Rentier E. Tornow zu Charlottenburg ein neuer Globus;

in der Superintendentur Altst. Brandenburg der reformirten Kirche zu Brandenburg a. H.: 1) von einer größeren Anzahl von Gemeindegliedern eine neue Bekleidung des Altartisches von blauem Plüsch mit silbernem Kreuz und Franzen und neue Fenstervorhänge, 2) von den Mitgliedern des Presbyteriums Bühnle, Nouvel, Kelm, Germershausen und Voely ein neuer Teppich für den Altarraum, 3) von dem Presbyter Bühnle ein neuer Taufstein, 4) von Fräulein von Radecki-Mikulicz zwei vergoldete Leuchter und ein vergoldetes Kreuz für den Altartisch;

in der Superintendentur Dahme der Kirche zu Gebersdorf: von dem Ortspfarrer eine Altarbibel im Werthe von 17 Mark;

in der Superintendentur Luckenwalde der Kirche zu Luckenwalde: von Frauen dortiger Gemeinde eine neue Kanzel-, Altar- und Taufsteinbekleidung im Werthe von 675 Mark. Dieselbe besteht aus schwarzem Plüsch mit Goldtroddeln;

in der Superintendentur Zossen der Kirche zu Wietstock: von der Ehefrau des Bauern und Kirchen-Aeltesten Schulze daselbst ein Plüschteppich im Werthe von 45 Mark;

in der Superintendentur Neustadt-Eberswalde der Kirche zu Klobbicke? von dem Schulzen und Bauerguts-besitzer Wenzel daselbst eine 1½ Quadratmeter große blausammetne mit Silberborte besetzte Decke für den Taufstein;

in der Superintendentur Neust. Brandenburg der Kirche zu Schwina: von den Gastwirth Haselof'schen Eheleuten daselbst eine Kanzelbekleidung von feinem schwarzen Tuch mit Silberfranzen und Kreuz;

in der Superintendentur Wittstock der Kirche zu Teetz: von dem Schulzen und Kirchen-Aeltesten Ganschow und dessen Ehefrau daselbst ein Paar broncene Altarleuchter im Werthe von 60 Mark;

in der Superintendentur Dom Havelberg der Kirche zu Rühstädt: 1) von Frau Amtshauptmann Adelheid Wehner zu Dömitz zwei große Altarkerzen, 2) von dem Lithographen Carl Grube zu Gothenberg in Schweden eine große illustrirte Prachtbibel;

in der Superintendentur Wriezen a. O., a. der Kirche zu Friedland: 1) von dem Patron, Staatsminister Grafen von Itzenplitz, Excellenz, 720 Mark baar, 2) von demselben eine Cocusdecke für den ganzen Fußboden der Sacristei, 3) von einem Ungenannten die Kosten für Anstrich der Wände, Decke, Kanzel, Gestühl, Orgel, Emporen, Thüren und Fenster, 4) von einem Ungenannten für einen Altar in der Sacristei eine schwarzwollene Decke und ein schwarzpolirtes hölzernes Kreuz, 5) von einem Ungenannten ein Stuhl für die Sacristei, mit baumwollenem Stoff überzogen, 6) von einem Ungenannten 2 dreiarmige messingene Wandleuchter für die Kanzel, 7) von dem Wirklichen Legationsrath Humbert zu Berlin ein Altarteppich von Plüsch; b. der Kirche zu Ringenwalde: 1) von dem Patron Lieutenant a. D. Rittergutsbesitzer von Bredow auf Ihlow eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von Episcopaltuch mit vergoldeten Franzen und einem goldgestickten Kreuz für die Altardecke, 2) von demselben sechs zweiarmige messingene Wandleuchter, 3) von einem Ungenannten ein Altarteppich, 4) von einem Ungenannten ein goldgesticktes Kreuz für die Kanzeldecke; c. der Kirche zu Cunersdorf von Marianne Gräfin von Itzenplitz eine weiße gestickte Altardecke und ein desgleichen Velum zur Abendmahlsfeier;

in der Superintendentur Lenzen der St. Catharinen-Kirche zu Lenzen: von einem Ungenannten 2 Altarkerzen von Wachs;

in der Superintendentur Wriezen a. O., a. der Kirche zu Haselberg: 1) von einem Ungenannten eine Kanzelbibel, 2) vom Schulzen Schmidt daselbst 2 mit Schlössern versehene Büchsen zur Aufnahme des bisher in den Klingebeutel gelegten Geldes; b. der Kirche zu Harnecop: von dem Patron und der Gemeinde eine schon gebrauchte Orgel im Werthe von 900 Mark;

in der Superintendentur Zossen der Kirche zu Christinendorf von einem Gemeindegliede ein werthvoller echt broncener Kronleuchter zu 16 Lichten;

in der Superintendentur Belzig der Kirche zu Dahnsdorf: 1) von dem Patron Rittergutsbesitzer Leo ein silberplattirtes Taufbecken, eine silberplattirte Taufkanne, sowie ein Kranken-Communion-Besteck, 2) von einem Unbekannten eine Kanzeldecke von schwarzem Sammet;

in der Superintendentur Lindow, der Kirchengemeinde zu Menz: von den Hinterbliebenen des verstorbenen Gutsbesitzers Schall daselbst ein schwarzes Bahrtuch im Werthe von 120 Mark;

in der Superintendentur Ruppin der Kirche zu Garz: von der dortigen Gemeinde ein 16armiger Kronleuchter aus ächter Goldbronce im Werthe von 150 Mark.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 8. September **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Reglement,

betreffend das zu beobachtende Verfahren beim Betriebe des unterhalb der Eisenbahnbrücke über die alte Oder bei Oderberg belegenen Mastenkrahns.

212. § 1. Die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, zum Betriebe des unterhalb der Eisenbahnbrücke über die alte Oder bei Oderberg belegenen Mastenkrahns einen Krahnmeister und einen Krahnknecht anzustellen, welche beide mit dem Krahnbetriebe vertraut, außerdem aber nüchterne, umsichtige und kräftige Leute sein müssen. Dieselben sind verpflichtet, alljährlich von dem Tage der Eröffnung der Hohensaatener oder Lieper Schleusen ab bis zum amtlichen Schlusse der Schifffahrt sich unausgesetzt ganz in unmittelbarer Nähe des Krahnes und zwar vom 15. Mai bis 31. Juli nicht nur von Sonnen-Auf- bis Sonnen-Untergang, sondern auch schon so lange vor und nachher aufzuhalten, als die Dämmerung das Heben oder Legen der Masten erlaubt. Ausgenommen hiervon ist die Zeit des Vormittags-Gottesdienstes zu Oderberg, von 9 bis 11 Uhr an Sonn- und Festtagen, sowie am Charfreitage, dem 1. Oster- und Pfingstfeiertage, an welchen der Krahn gar nicht in Betrieb gesetzt werden soll, ferner während der Dauer eines nahen Gewitters.

§ 2. Bei klarem Wetter oder hellem Mondschein muß das Heben und Legen der Masten auch noch nach Sonnen-Untergang oder vor Sonnen-Aufgang vorgenommen werden.

§ 3. Schon vor Eröffnung einer der beiden genannten Schleusen hat der Krahnmeister nach jedesmaliger Bestimmung des Beamten der Wasserbau-Verwaltung die Krahnkette einzuhängen und die Winde-Vorrichtung gangbar zu machen.

§ 4. Während der Schifffahrtsperiode ist der Krahnmeister verbunden, jeden Schiffer, der sich mit seinem Kahne dort einfindet, sofort und ohne Aufenthalt, beim Heben oder Legen seiner Masten in der weiter hinten angegebenen Reihenfolge behülflich zu sein, und zwar besteht diese Hülfeleistung darin, daß der Krahnmeister die ganze Operation des Hebens und Legens der Masten beaufsichtigt, die Bremse selbst handhabt und vom Krahngehülfen die Hebekette befestigen und lösen läßt.

Zum Aufwinden der Kette selbst, zum Lösen und Zurechtlegen des Mastes, sowie zum Führen des Fahrzeuges während der Operation hat der Führer desselben mit seiner Mannschaft die nöthige Hülfe zu leisten.

§ 5. Der Krahnmeister ist verpflichtet, die Operation des Hebens oder Legens der Masten unausgesetzt mit der größten Aufmerksamkeit zu verfolgen und wie schon gesagt, die Bremse selbst zu handhaben und sich nicht eher von der Windevorrichtung zu entfernen, bis der Mast entweder gehoben oder gelegt ist.

§ 6. Für die Erfüllung der dem Krahnmeister und dessen Gehülfen nach diesem Reglement obliegenden Verpflichtungen bleibt die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft der Königlichen Regierung verantwortlich.

§. 7. Der Krahnbetrieb muß, um den Durchgang der Kähne durch die Brücke oder den Abgang derselben nach der neuen Oder nicht aufzuhalten, ohne jede andere Unterbrechung als die im § 1 erwähnte fortgesetzt werden, weshalb sich weder der Krahnmeister noch Krahngehülfe während der Tageszeit von dem Krahne entfernen darf; der Krahn muß auch beständig zur Tages- und Nachtzeit unter Aufsicht verbleiben, damit er nicht etwa von unbefugten Händen beschädigt oder durch unrichtigen Gebrauch desselben Unglück oder Störung im Betriebe desselben herbeigeführt wird.

Den Schiffern ist das Heben oder Legen von Masten ohne Leitung resp. Hülfe des Krahnmeisters und dessen Gehülfen in keinem Falle gestattet.

Ebenso darf der Krahn zu anderen Zwecken als lediglich zum Heben und Legen der Masten durchaus nicht benutzt werden.

§ 8. Die Bedienung des Mastenkrahns, d. h. das Legen und Heben der Masten der die Brücke passirenden Fahrzeuge, geschieht unentgeltlich; dem Krahnmeister und dessen Gehülfen ist es bei je Zwanzig Mark Strafe und im Wiederholungsfalle bei Verlust ihrer Stellung ausdrücklich untersagt, für ihre Dienstleistung bei dem Mastenkrahn irgend eine Gebühr von den Schiffern zu beanspruchen.

§ 9. Die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, den Krahn mit Zubehörtheilen, namentlich auch die Kette und Winde stets in solidester Beschaffenheit zu erhalten. Sie hat deshalb die Erneuerung abgenutzter Theile zeitig genug und jedenfalls dann zu bewirken, sobald es der Wasserbaubeamte verlangt. Die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft bleibt aber in allen Fällen für allen und jeden

Schaden verantwortlich, welcher durch das Zerreißen der Kette oder durch das Brechen eines Krahntheils oder der Windevorrichtung beim Heben und Legen der Masten entsteht. Von der Kette muß stets eine Reservekette zur Stelle sein.

§ 10. Dem Königlichen Wasserbaubeamten steht das Recht zu, den Krahnbetrieb und den Krahn selbst mit seinem Unterbau und Uferbefestigungen, sowie auch die Windevorrichtung zu jeder Zeit zu inspiciren und sich von der Befähigung des angestellten Krahnmeisters und Gehülfen zu überzeugen.

Die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, bei grobem und bei wiederholt kleineren Versehen der Krahnbedienung, dieselbe ganz oder theilweise zu entlassen, sofern solches von dem gedachten Baubeamten verlangt und begründet werden sollte. Auch hat dieselbe den Anordnungen des Wasserbaubeamten bezüglich der Unterhaltung des Krahnes selbst, sowie des Unterbaues desselben und der Uferbefestigungen nachzukommen.

§ 11. Für den Fall, daß der Krahnmeister aus irgend einem triftigen Grunde seinen Posten am Krahn verlassen muß, ist Seitens der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft für einen ganz sicheren Stellvertreter zu sorgen.

Dasselbe gilt in Betreff des Krahngehülfen.

§ 12. Ueber das Heben und Legen der Masten hat der Krahnmeister stets ein Register nach einem vom Wasserbauinspector vorzuschreibenden Schema gewissenhaft zu führen und solches stets zur Einsicht seiner Vorgesetzten bereit zu halten.

§ 13. Der Krahnmeister hat die Windevorrichtung und Alles was zum Krahn gehört, sorgsam vor Schaden zu bewahren, mindestens alle 8 Tage die Ketten, Rollen, Haken und Bolzen, welche zur Befestigung des Krahns und zum Betriebe desselben gehören, sorgsam zu prüfen und sogleich dem Bahnmeister Anzeige zu machen, sobald ein Schaden sich zeigt. Ist derselbe von der Art, daß dadurch ein Herabstürzen des zu hebenden oder zu legenden Mastes zu befürchten steht, so ist der Krahnbetrieb sofort einzustellen und dem Bahnmeister Anzeige zu machen, welcher das Verfahren angeben wird, welches einstweilen und bis zur eingetroffenen Verfügung des Canalbaubeamten, welchem gleichfalls sofortige Anzeige erstattet werden muß, zu beobachten ist.

§ 14. Was die Ordnung anbetrifft, in welcher den beim Krahn ankommenden Kähnen die Masten gelegt oder gehoben werden, so wird bis auf Weiteres festgesetzt, daß abwechselnd ein von aufwärts und ein von abwärts herkommender Kahn abgefertigt werden müssen. Liegen nur Kähne auf einer Seite, so werden dieselben so lange hinter einander abgefertigt, bis von der andern Seite ein Fahrzeug herkommt, worauf das erste von der andern Seite herkommende Fahrzeug vorzugsweise alsdann wieder abwechselnd abgefertigt wird. Fahrzeuge, welche mit Vorschleuse-Pässen versehen sind, werden auch beim Segelbaumkrahn vorzugsweise befördert.

§ 15. Jeglicher zwischen Krahnmeister und Gehülfen entstehender Conflict ist von dem durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft anzustellenden Bahnmeister zu schlichten. Conflicte zwischen den Krahnleuten und den Schiffern werden von der Polizei-Verwaltung zu Oderberg geschlichtet, doch haben die Schiffer so lange den Anordnungen des Krahnmeisters Folge zu leisten, bis die Entscheidung des Polizei-Verwalters eingegangen ist. Streitige Punkte zwischen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft und dem Wasserbauinspector unterliegen der Entscheidung der Königlichen Regierung, doch muß bis zum Eintreffen derselben nach Vorschrift des Wasserbaubeamten verfahren werden.

* * *

Vorstehendes, unter der Zustimmung des Directoriums der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft festgesetztes Reglement wird hiermit veröffentlicht.

Potsdam, den 31. August 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Milzbrand.

213. Unter dem Rindvieh des Amtmanns Schlange zu Schwaneberg im Kreise Prenzlau ist der Milzbrand ausgebrochen.

Potsdam, den 29. August 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rotzkrankheit.

214. Unter den Pferden des Schlächters Christian Daehnick zu Groß-Dölln im Kreise Templin ist die Rotz- und Wurmkrankheit ausgebrochen.

Potsdam, den 31. August 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schafpocken.

215. In den Heerden des Amtmanns Richter zu Uetz und des Amtmanns Schurig zu Paretz im Kreise Osthavelland, sowie des Schulzengutsbesitzers Schulze zu Ahrensdorf im Kreise Templin sind die Schafpocken ausgebrochen.

Potsdam, den 31. August 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schafpocken.

216. In den Heerden des Gemeindevorstehers Lange zu Berkholz und des Amtmanns Unverdroß zu Ziethen'sche Mühle im Angermünder Kreise sind die Schafpocken ausgebrochen.

Potsdam, den 2. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Tollwuth.

217. In Rüthnick, Kreis Ruppin, ist am 26. Juli ein an der Tollwuth leidender schwarzer Pudel getödtet worden, nachdem er in mehreren Ortschaften des Kreises Osthavelland verschiedene Hunde gebissen hatte, welche ebenfalls getödtet worden sind.

Potsdam, den 31. August 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die projectirte Stadtbahn in Berlin betreffend.

80. In Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Strecke der projectirten Berliner Stadtbahn von der nördlichen Baufluchtlinie der Carlstraße bis zur westlichen Fluchtlinie des Wilhelms-Ufers (von Station 50,24 bis Station 56,50) der vorgeschriebene Planauszug nebst Beilagen für die Dauer von 14 Tagen im Secretariat des Polizei-Präsidii (Zimmer № 15 des Dienstgebäudes, Mühlendamm Nr. 31) während der wochentäglichen Dienststunden **von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags** zu Jedermanns Einsicht offen ausliegt. Schriftliche Einwendungen gegen den Plan sind an den unterzeichneten Polizei-Präsidenten zu richten. Das Secretariat ist beauftragt, etwaige mündliche Einwendungen zu Protokoll zu nehmen.

Berlin, den 28. August 1876.

Der Königl. Polizei-Präsident.

J. V.: Freiherr von Herzberg.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Errichtung einer Königlichen Eisenbahn-Commission zu Thorn.

96. Die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni d. J. in Thorn zu errichtende, der Königlichen Direction der Ostbahn unterstellte „Königliche Eisenbahn-Commission" tritt mit dem 1. October d. J. in Function. Der Königlichen Eisenbahn-Commission zu Thorn, welcher die dem bisherigen Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Commission zu Bromberg abzuzweigenden Strecken Thorn-Insterburg (incl. Bahnhof Thorn und excl. Bahnhof Insterburg), sowie Thorn-Ottlotczyn bis zur Landesgrenze, zugetheilt werden, übernimmt vom genannten Tage an die Verwaltung und den Betrieb innerhalb ihres Ressorts. Der genannten Commission werden gleiche Befugnisse, wie den bereits bestehenden vier Eisenbahn-Commissionen der Ostbahn beigelegt. Der Königlichen Eisenbahn-Commission zu Bromberg verbleiben demnach vom 1. October d. J. ab nur noch die Strecken Schneidemühl-Thorn (excl. Bahnhöfe Schneidemühl und Thorn) ferner Bromberg- (incl. Bahnhof) Dirschau (excl. Bahnhof).

Bromberg, den 31. August 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ermäßigung von Ueberführgebühren.

97. Vom 1. September d. J. ab wird die Ueberführgebühr für Steinkohlentransporte in Wagenladungen vom Ostbahn-Bahnhofe in Cüstrin nach dem Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahnhofe ebendaselbst und umgekehrt von 0,04 Mark auf 0,02 Mark pro 100 Kilogramm herabgesetzt.

Bromberg, den 31. August 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Billetausgabe auf der Haltestelle Cüstriner Vorstadt.

98. Vom 10. September d. J. ab werden auf der Haltestelle Cüstriner Vorstadt der Königlichen Ostbahn zu den daselbst fahrplanmäßig haltenden Zügen Personenzugs-Billets für alle 4 Wagenclassen, sowie Militair- und Hunde-Billets nach der Station Kreuz und auch in umgekehrter Richtung ausgegeben. Ingleichen wird das den Passagieren gehörige Reisegepäck expedirt. Die Fahrpreise und Gepäcktaxen sind auf den, bei den betreffenden Stationen auszuhängenden Tabellen ersichtlich.

Bromberg, den 26. August 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Gemeinde-Bezirke-Veränderungen im Kreise Niederbarnim.

39. Auf Grund des § 135 IX 1 der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie (G.-S. S. 359), wird hierdurch die Genehmigung ertheilt, daß die fiscalische Dorfauen-Parzelle von 312 □Metern Flächen-Inhalt, welche sich an das zu Krummensee belegene, im Grundbuche von dort sub Vol. II Fol. 15 eingetragene Bauergut des Bauergutsbesitzers Gustav Fielitz zu Krummensee anschließt, aus dem fiscalischen Gutsbezirke des Königl. Domainen-Amtes Löhme excommunalisirt und in den Gemeinde-Verband von Krummensee incommunalisirt werde.

Berlin, den 29. August 1876.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachung der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin.

Die Anmeldung von Baulichkeiten ꝛc. in Berlin bei dem Königlichen Kataster-Amt daselbst.

Im Interesse der Eigenthümer, Nießbraucher und Administratoren der im Weichbilde der Stadt Berlin belegenen Gebäude wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Königlichen Kataster-Amt für die Stadt Berlin hier, Kronenstraße Nr. 22, bei Vermeidung der im § 17 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 — Gesetz-Samml. Seite 317 — angedrohten Strafen, soweit dies noch nicht geschehen, gemeldet werden müssen: 1) bis zum Ende des Monats September d. J. die im Jahre 1874 bewohnbar resp. nutzbar gewordenen Neubauten resp. Vergrößerungsbauten (Aufsetzen eines Stockwerks, Anbau eines Gebäudetheiles ꝛc.), 2) bis zum Ende des laufenden Jahres die in demselben eingetretenen resp. noch eintretenden Aenderungen (der Eigenthums- oder Benutzungs-Verhältnisse), durch welche steuerfreie Gebäude in die Classe der steuerpflichtigen übergehen (§ 3 a. a. O.), 3) bis Ende des Monats März 1877 die in dem laufenden Jahre eingetretenen oder noch eintretenden Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung, wonach bisher ausschließlich oder vor-

zugeweise zum Gewerbebetriebe dienende Gebäude vornehmlich zum Bewohnen verwendet werden.

Berlin, den 19. August 1876.

Königl. Direction
für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin.

Patent-Ertheilungen.

Dem Maschinenfabrikanten W. Wickardt zu Aachen ist unterm 26. August d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zur selbstthätigen Vor- und Rückwärtsbewegung des Supports an Drehbänken zum Abdrehen der Nadelschachte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der Gasmotorenfabrik Deutz zu Deutz ist unter dem 27. August d. J. ein Patent

auf eine doppeltwirkende Gas- und Petroleum-Kraftmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction und Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der Handelsgesellschaft Bodenbender & Co. zu Wasserleben ist unter dem 30. August d. J. ein Patent

auf ein durch Beschreibung näher erläutertes Verfahren, trockenen porösen Melassekalk durch eine einzige Operation herzustellen,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Baumeister Toebe ist zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und ihm die seither commissarisch verwaltete Kreisbaumeisterstelle in Perleberg verliehen worden.

Dem bisherigen Polizei-Hülfsthierarzt Louis Albert Gustav Claus zu Berlin ist die neu errichtete dritte Kreisthierarztstelle im Verwaltungs-Bezirke des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 1. August 1876 ab verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Monnat August d. J. sind im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Es sind ernannt: der Telegraphen-Inspector Rudloff in Potsdam zum Postrath, der Telegraphen-Directions-Secretair Schluc zum Telegraphen-Inspector, der Posteleve Erdmann in Potsdam zum Post-Practikanten, der Post-Anwärter Koch in Nauen und die Post-Gehülfen Friese in Potsdam und Jungnickel in Oranienburg zu Post-Assistenten.

Es ist übertragen: dem Ober-Post-Commissarius Zabel aus Potsdam die Vorsteherstelle bei dem Post-Amte I. in Wriezen, zunächst probeweise.

Freiwillig ausgeschieden: der Post-Eleve Waldästel in Rhinow.

Gestorben: der Post-Verwalter Hellwig in Rhinow.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- und Lehrerstellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Oberpfarrstelle zu Straßburg Ukm., Diöcese gleichen Namens, ist durch das am 10. August d. J. erfolgte Ableben des bisherigen Inhabers, des Superintendenten und Oberpfarrers Neumann, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt nach § 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. December 1874. G. S. de 1874. Nr. 28. S. 355. — für den vorliegenden Fall durch das Kirchenregiment.

Der bisherige Hülfsprediger an der Nazarethkirche zu Berlin Herrmann Otto Paul Rußack ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Quitzow, Diöcese Perleberg, bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Figulus ist als ordentlicher Lehrer am Louisenstädtischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Bohm ist als ordentlicher Lehrer am Louisenstädtischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Kaiser zu Berlin ist zum Hauptlehrer befördert worden.

Der ordentliche Lehrer an der Louisenschule zu Berlin, Dr. Glüth, ist zum Oberlehrer befördert worden.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 15. September **1876.**

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 24). № 8447. Gesetz, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten. Vom 24. Juli 1876.

№ 8448. Gesetz, betreffend die Errichtung von Rathsstellen bei dem Oberverwaltungsgerichte. Vom 27. Juli 1876.

№ 8449. Gesetz, betreffend die Erhöhung des Maximalunterstützungssatzes für die hülfsbedürftigen ehemaligen Krieger aus den Jahren 1813 bis 1815. Vom 1. August 1876.

№ 8450. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1876, betreffend die Aenderung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

№ 8451. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juli 1876, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Tarifs vom 30. December 1874, nach welchem das Hafengeld in Memel und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.

№ 8452. Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Winterhafens in Memel zu erheben sind. Vom 24. Juli 1876.

№ 8453. Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1876, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn auf die Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und die Errichtung einer Königl. Eisenbahn-Commission für die Letztere mit dem Sitze in Halle.

(Stück 25). № 8454. Gesetz, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogen-Gemeinden. Vom 28. Juli 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Rotzkrankheit.

218. In Mariendorf im Kreise Teltow ist ein Fall von Rotzkrankheit constatirt worden; auch sind bei den Pferden des Amtmanns Degener zu Reckahn und des Büdners Mittelstreth zu Oberjünne, im Kreise Zauch-Belzig, rotzverdächtige Krankheitserscheinungen wahrgenommen worden; ferner ist ein dem Fuhrmann Köhler zu Wittenberge und ein dem Roßschlächter Jersin zu Perleberg gehöriges Pferd wegen Rotzkrankheit getödtet worden.

Potsdam, den 12. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Maul- und Klauenseuche.

219. Unter den Schafen der Bauern Bogen, Liefeldt und Löffler zu Lyno ist die Klauenseuche, sowie unter dem Rindvieh des Schänkers Kettlitz, des Bauern Erpel und der Häuslerwittwe Ihme zu Groß-Ziescht im Kreise Jüterbog-Luckenwalde die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Potsdam, den 5. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Milzbrand.

220. Unter dem Rindvieh der Kossäthenwittwe Katerbitz zu Bergsdorf im Kreise Templin ist der Milzbrand ausgebrochen.

Potsdam, den 12. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schafpocken.

221. Die Schafpocken sind ausgebrochen in den Heerden des Ritterguts Mittenwalde im Kreise Templin, des Bauerhofsbesitzers Jagow zu Milow im Kreise Prenzlau und des Amtsvorstehers Schultze zu Götz im Kreise Zauch-Belzig.

Potsdam, den 5. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schafpocken.

222. Schafpocken sind ausgebrochen in den Heerden der Güter Brinckendorf und Kehrdorf und in einem Bauernhofe zu Groß-Woltersdorf im Kreise Ostprignitz; ferner in den Heerden der bäuerlichen Besitzer zu Hohenlandin und des Gutsbesitzers Leist zu Leistenhof im Kreise Angermünde, des Gutsbesitzers Lange zu Ahlimbsmühle im Kreise Templin; ferner in Schmergow, Göhlsdorf und bei dem Bauergutsbesitzer Schrobsdorf zu Deetz im Kreise Beeskow-Storkow.

Potsdam, den 12. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schafpocken.

223. Auch unter den Schafen der Gemeinden Phöben und Alt-Töplitz, sowie der Rittergüter Pleßow und Lehnin im Kreise Zauch-Belzig ist die Pockenseuche ausgebrochen.

Potsdam, den 12. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Kunststroh		Heu		Ueb. Marktpr. Es: Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	20	10	16	91	15	83	17	10	18	20	36	90	36	50	6	60	6	54	4	83	7	—	1	40	1	20
2	Beeskow	—	—	16	56	—	—	19	80	—	—	—	—	—	—	4	18	8	50	—	—	8	—	1	40	1	—
3	Brandenburg	—	—	17	37	—	—	17	13	30	—	30	—	—	—	3	83	8	72	—	—	5	50	1	20	1	—
4	Dahme	21	25	17	74	16	42	16	22	40	—	50	—	50	—	3	—	7	—	6	—	10	—	1	—	1	—
5	Friesack	—	—	16	96	16	90	16	75	28	—	30	—	40	—	5	—	10	—	9	—	8	—	1	20	1	—
6	Havelberg	21	60	18	—	18	50	18	—	22	72	34	88	35	30	6	50	7	50	—	—	6	—	1	20	1	—
7	Jüterbog	20	76	18	04	18	86	20	22	28	—	30	—	44	—	5	—	9	—	—	—	8	50	1	16	1	—
8	Kyritz	21	84	17	70	16	69	17	28	17	65	49	—	49	—	5	71	8	58	—	—	6	—	1	10	—	90
9	Liebenwalde	21	68	18	03	19	32	18	27	28	—	54	—	52	—	7	40	8	—	7	90	7	—	1	20	1	10
10	Luckenwalde	19	89	18	32	14	79	17	25	37	—	37	—	45	—	4	43	7	50	—	—	7	63	1	06	1	06
11	Nauen	20	70	17	93	15	90	16	58	25	—	24	—	32	80	5	—	7	08	6	48	4	50	1	20	1	—
12	Neustadt-Eberswalde	22	63	18	29	16	97	19	71	23	50	32	16	29	—	6	75	9	11	—	—	7	66	1	40	1	20
13	Oranienburg	—	—	15	88	14	81	14	72	24	—	24	—	32	—	6	—	8	—	—	—	5	—	1	30	1	20
14	Potsdam	—	—	17	30	16	30	18	14	25	67	26	33	36	33	5	29	9	53	—	—	6	54	1	45	1	10
15	Perleberg	24	—	17	57	18	—	18	69	25	—	33	—	36	75	6	80	9	—	—	—	9	—	1	30	1	05
16	Prenzlau	21	42	18	27	17	64	17	73	27	50	28	50	36	—	8	13	8	—	6	25	8	—	1	30	1	10
17	Pritzwalk	21	67	17	74	—	—	16	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Rathenow	—	—	18	07	16	90	16	83	30	—	43	34	45	—	4	96	7	25	—	—	5	25	1	40	1	10
19	Neu-Ruppin	—	—	18	82	18	10	18	65	32	—	30	—	46	—	5	45	7	50	—	—	—	—	1	10	—	95
20	Schwedt	19	08	16	95	19	05	17	06	33	33	40	—	33	33	7	69	8	64	—	—	6	86	1	20	—	80
21	Spandau	—	—	19	36	19	11	19	88	24	84	24	—	30	—	6	89	9	36	—	—	7	50	1	35	1	10
22	Straußberg	22	06	18	12	17	35	18	92	24	49	32	40	33	36	7	31	10	09	—	—	8	06	1	10	—	90
23	Teltow	19	60	15	35	15	30	16	42	30	25	29	25	52	50	5	63	10	15	8	90	8	35	1	30	1	10
24	Templin	21	48	16	80	16	97	15	50	17	40	22	—	23	—	6	33	7	—	—	—	7	—	1	—	—	—
25	Treuenbrietzen	22	50	18	31	15	—	18	57	30	—	32	—	34	—	4	25	7	31	—	—	6	75	1	40	1	—
26	Wittstock	21	19	17	23	14	70	16	67	18	—	40	—	38	—	7	42	6	50	5	—	6	—	—	88	—	78
27	Wriezen a. O.	19	50	17	07	15	37	17	01	19	—	26	70	27	56	6	25	7	50	5	50	6	83	1	40	1	10
	Durchschnitt:	21	21	17	62	—	—	17	91	—	—	—	—	—	—	—	—	8	21	—	—	7	08	—	—	—	—

Potsdam, den 12. September 1876.

Die Verfolgung des Kaufmanns Frantzen aus Copenhagen betreffend.

225. Nach einer dem Herrn Reichskanzler Seitens des Königlich Dänischen Gesandten zu Berlin zugegangenen Mittheilung ist der wegen Fälschung und Betruges gerichtlich verfolgte Kaufmann Andreas Anton Frantzen aus Copenhagen unter Mitnahme einer muthmaßlich 50,000 Kronen betragenden Summe in Begleitung der Nähterin Inger Marie Grönlund von dort entwichen. Höherem Auftrage gemäß werden die Polizei-Behörden und -Beamten hierdurch angewiesen, Ermittelungen über den Verbleib des ꝛc. Frantzen und der ꝛc. Grönlund, deren Personbeschreibung nachfolgt, anzustellen und den ersteren im Betreffungsfalle vorläufig festzunehmen, uns vom Geschehenen aber unverzüglich Anzeige zu machen.

Personbeschreibung a. des Andreas Anton Frantzen. Alter: 42 Jahre, Geburtsort: Hvirring, Amts Skanderborg in Jütland, Haare: schwarz mit etwas grau, Schnurrbart: dunkelbraun, Gestalt: schlank und gut gewachsen, Sprache: deutsch, französisch und englisch. Er kleidet sich elegant und hat die Manieren eines feinen Mannes.

Personbeschreibung b. der Inger Marie Grönlund. Alter: 18½ Jahre, Gestalt: mittlerer Größe, Haare: blond, Gesichtsbildung: oval und schön. Kleidung: elegant.

Potsdam, den 5. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Preise im Monat August 1876.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats August																									
kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm																									
						Ein	Mehl		Gersten										Java-Kaffee							
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Schock Eier	Weizen № 1.	Roggen № 2.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler	gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweinefett, flüssig									
M Pf	M Pf.	M Pf.	M Pf	M Pf.	M Pf	M Pf.	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf.	M Pf.	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf.									
1 35	— 95	1 05	1 80	2 70	3 60	— 40	— 34	— 80	— 40	— 60	— 60	— 70	— 50	3 20	3 60	— 20	2 —									
1 30	1 —	1 05	2 —	2 83	3 20	— 40	— 25	— 70	— 70	— 65	— —	— 45	— 70	3 80	3 80	— 20	2 —									
1 30	— 90	1 10	2 —	2 60	3 40	— 40	— 30	— 50	— 40	— 50	— 60	— 40	— 50	3 40	3 60	— 20	2 —									
1 20	— 70	1 —	1 60	2 30	2 40	— 36	— 25	— —	— —	— 40	— —	— 50	— 60	3 20	4 —	— 20	1 60									
1 25	— 90	1 15	1 80	2 60	3 28	— 45	— 30	— 80	— 80	— 70	— 80	— 80	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60									
1 20	1 —	1 —	2 —	2 51	2 93	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —									
1 25	— 80	1 20	1 90	2 65	3 60	— 35	— 27	— 55	— 50	— 55	— 65	— 35	— 54	3 10	3 60	— 20	1 90									
1 30	1 40	1 20	2 20	2 32	2 85	— 32	— 23	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	2 20									
1 20	— 90	1 —	2 —	2 80	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 70	— —	— 90	— 50	3 50	3 80	— 20	2 —									
1 26	— 85	1 13	1 90	2 69	3 20	— 40	— 30	— 60	— —	— 50	— 65	— 40	— 55	3 60	3 80	— 20	1 80									
1 25	— 90	1 10	1 70	2 60	3 80	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80									
1 40	1 20	1 10	1 80	2 40	3 31	— 36	— 31	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 80									
1 30	1 20	1 10	1 80	2 60	3 60	— 55	— 45	— 60	— 60	— 60	— —	— 70	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80									
1 40	1 18	1 30	1 80	2 61	3 23	— 38	— 30	— 55	— —	— 55	— 58	— 45	— 65	2 50	3 30	— 20	1 80									
1 23	1 05	1 04	1 90	2 46	3 —	— 50	— 35	— 50	— 45	— 50	— 50	— 55	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —									
1 30	— 75	1 03	1 95	2 67	3 63	— 36	— 32	— 60	— 42	— 50	— —	— 40	— 70	3 40	3 80	— 20	2 —									
— —	— —	— —	— —	2 42	2 52	— 40	— 30	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 80									
1 30	— 80	1 20	2 —	2 80	3 60	— 25	— 24	— 48	— 48	— 60	— 80	— 50	— 60	4 —	4 40	— 20	2 —									
1 25	1 —	1 05	1 70	2 57	3 71	— 38	— 28	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80									
1 20	— 95	1 20	2 20	2 64	3 60	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	2 —									
1 40	1 20	1 20	1 80	2 80	3 —	— 40	— 30	— 50	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80									
1 20	— 90	1 10	1 80	2 60	3 —	— 42	— 25	— 25	— 55	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 —	— 20	2 —									
1 30	1 15	1 15	1 45	2 25	3 —	— 50	— 40	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 40	— 20	1 60									
1 20	— 60	1 —	1 50	2 40	— —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 70	— 50	2 80	3 20	— 20	1 30									
1 20	— 90	1 20	2 —	2 54	3 35	— 35	— 25	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —									
1 20	— 63	— 93	2 —	2 44	2 82	— 36	— 26	— 56	— 50	1 —	— 80	— 80	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —									
1 20	1 01	1 10	2 —	2 53	3 12	— 33	— 30	— 55	— 50	— 50	— —	— 60	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —									

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Einzahlung von Kauf- und Ablösungsgeldern für Domainen- und Forst-Objecte betreffend.

226. Durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. November 1833 (Seite 284 des Amtsblatts pro 1833) ist zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Zahlungen von Kaufgeldern für Domainen- und Forstveräußerungen, welche die Summe von 500 Thlr. = 1500 Mark übersteigen, unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Casse zu erfolgen haben.

In Folge höheren Orts getroffener Bestimmung findet diese Anordnung, wie bereits durch unsere Amtsblatts Bekanntmachung vom 7. September 1875 (Amtsblatt de 1875 Seite 308/9) veröffentlicht worden, fernerhin auf alle Kauf- und Ablösungsgelder bei der Domainen- und Forstverwaltung Anwendung, und es darf nur dann deren Einzahlung bei den Special-Cassen erfolgen, wenn dies auf den besonderen Antrag der Zahlungspflichtigen von der unterzeichneten Königlichen Regierung ausdrücklich genehmigt ist.

Indem wir auf diese Anordnung wiederholt aufmerksam machen, fordern wir das betheiligte Publikum auf, alle Kauf- und Ablösungsgelder ohne Unterschied des Betrages unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Casse abzuführen oder aber die Genehmigung dazu, daß die Einzahlung ausnahmsweise bei der betreffenden Special-Casse erfolgen darf, rechtzeitig bei uns nachzusuchen.

Potsdam, den 5. September 1876.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Digitized by Google

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

227. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1876 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,22	0,90	2,30	0,92	1,00	0,54	2,02	1,10	1,30	0,98	1,72	1,60
2	2,22	0,86	2,32	0,74	1,00	0,55	2,08	1,08	1,30	0,98	1,68	1,58
3	2,20	0,86	2,32	0,84	1,00	0,56	2,00	1,08	1,30	0,96	1,64	1,56
4	2,20	0,86	2,32	0,84	1,00	0,56	2,02	1,06	1,30	0,94	1,60	1,56
5	2,17	0,86	2,30	0,84	1,00	0,55	2,00	1,10	1,30	0,90	1,56	1,56
6	2,17	0,86	2,30	0,84	1,00	0,54	1,98	1,10	1,30	0,88	1,56	1,54
7	2,20	0,84	2,30	0,84	0,99	0,52	2,02	1,10	1,30	0,86	1,56	1,52
8	2,20	0,80	2,28	0,78	0,98	0,52	2,02	1,08	1,30	0,82	1,56	1,52
9	2,20	0,80	2,34	0,70	0,98	0,51	2,02	1,02	1,30	0,80	1,54	1,50
10	2,20	0,80	2,34	0,80	0,98	0,51	2,02	1,06	1,30	0,78	1,52	1,50
11	2,20	0,81	2,32	0,80	0,98	0,52	2,02	1,02	1,30	0,76	1,52	1,48
12	2,17	0,80	2,30	0,80	0,98	0,54	1,98	1,00	1,30	0,76	1,50	1,46
13	2,17	0,80	2,30	0,80	0,98	0,52	1,96	1,00	1,30	0,74	1,46	1,44
14	2,17	0,80	2,28	0,74	0,97	0,52	1,96	0,98	1,30	0,72	1,46	1,42
15	2,17	0,80	2,28	0,74	0,96	0,52	1,98	0,96	1,30	0,70	1,42	1,42
16	2,17	0,76	2,28	0,62	0,96	0,52	1,96	0,94	1,30	0,68	1,38	1,40
17	2,15	0,76	2,28	0,80	0,96	0,52	1,98	0,90	1,30	0,66	1,34	1,38
18	2,15	0,73	2,28	0,80	0,95	0,52	1,96	0,92	1,30	0,66	1,30	1,36
19	2,17	0,81	2,28	0,80	0,95	0,52	1,96	0,98	1,30	0,64	1,28	1,36
20	2,15	0,80	2,28	0,80	0,96	0,51	1,94	0,94	1,30	0,64	1,26	1,36
21	2,15	0,80	2,24	0,80	0,96	0,51	1,96	0,92	1,30	0,60	1,22	1,36
22	2,15	0,80	2,24	0,80	0,96	0,51	2,00	0,94	1,30	0,60	1,22	1,36
23	2,15	0,76	2,28	0,70	0,95	0,51	2,02	0,88	1,30	0,60	1,18	1,36
24	2,12	0,73	2,28	0,78	0,94	0,51	2,00	0,94	1,30	0,60	1,14	1,36
25	2,12	0,76	2,28	0,78	0,94	0,50	2,00	0,90	1,30	0,60	1,12	1,36
26	2,12	0,73	2,28	0,78	0,94	0,50	1,96	0,86	1,30	0,58	1,10	1,36
27	2,12	0,73	2,24	0,78	0,94	0,48	1,98	0,88	1,30	0,58	1,10	1,36
28	2,12	0,73	2,24	0,78	0,94	0,47	1,98	0,88	1,30	0,56	1,06	1,36
29	2,12	0,73	2,22	0,74	0,94	0,47	1,94	0,88	1,30	0,54	1,06	1,34
30	2,12	0,73	2,22	0,62	0,93	0,47	1,96	0,86	1,30	0,54	1,06	1,32
31	2,12	0,73	2,22	0,70	0,91	0,47	1,98	0,86	1,30	0,54	1,04	1,30

Potsdam, den 5. September 1876. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Wahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend.

228. **Nachtrag**

zu dem über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande unter dem 10. Juli 1870 erlassenen Reglement.

Auf Grund des § 32 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des § 3 des Gesetzes vom 11. März 1869 wird hierdurch bestimmt, was folgt:

1. Der § 11 des über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande unter dem 10. Juli 1870 erlassenen Reglements tritt außer Kraft.
2. An die Stelle des letzten Absatzes im § 14 des zu 1 gedachten Reglements tritt folgende Bestimmung:

„Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen."

Berlin, den 23. August 1876.

Königl. Staats-Ministerium.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. v. Bülow.

* * *

Vorstehenden von dem Königl. Staats-Ministerium beschlossenen Nachtrag zu dem über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie unter dem 10. Juli 1870 erlassenen Reglement bringen wir hierdurch in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 1. d. M. (Beilage zu diesem Stück des Amtsblatts) zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 8. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise pro August 1876.

51. A. Engrospreise für Getreide, Erbsen, Heu und Stroh:

In Berlin.

für 100 Klgr.	Weizen (schwerer)	21	Mark	93	Pf.,
" " "	do. (mittler)	20	"	41	"
" " "	do. (leichter)	18	"	24	"
" " "	Roggen (schwerer)	17	"	67	"
" " "	do. (mittler)	16	"	07	"
" " "	do. (leichter)	14	"	46	"
" " "	Gerste (schwere)	17	"	08	"
" " "	do. (mittle)	15	"	81	"
" " "	do. (leichte)	14	"	14	"
" " "	Hafer (schwerer)	18	"	45	"
" " "	do. (mittler)	16	"	97	"
" " "	do. (leichter)	15	"	16	"
" " "	Speise-Erbsen (schwere)	21	"	85	"
" " "	do. (mittle)	20	"	52	"
" " "	do. (leichte)	19	"	19	"
" " "	Richtstroh	9	"	49	"
" " "	Heu	6	"	78	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreise):

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	25	Mark	30	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	27	"	56	"
" " "	Linsen	33	"	52	"
" " "	Kartoffeln	5	"	95	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	30	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	35	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	17	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	18	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	70	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	53	"
" 1 Schock	Eier	2	"	79	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	Mark	—	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
" " "	Linsen	40	"	—	"
" " "	Kartoffeln	6	"	88	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	30	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	40	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	30	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	30	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	60	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	40	"
" 1 Schock	Eier	2	"	84	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats August 1876:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
für 1 Klgr.	Gerstengrütze			50	Pf.,
" 1 "	Buchweizengrütze			50	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Caffee (mittler)	2	Mark	80	"
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	40	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	60	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			60	"
" 1 "	Buchweizengrütze			55	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Caffee (mittler)	2	Mark	60	"
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	20	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesig.)	1	"	60	"

Berlin, den 8. September 1876.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Schließung des Allgemeinen Böttcher- (Küper-) Vereins.

52. Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Stadtgerichts vom 7. d. M. ist

der Allgemeine Böttcher- (Küper-) Verein, welcher früher seinen Sitz hier hatte und seit dem 1. Juli d. J. in Leipzig haben soll,

soweit derselbe sich auf Länder im Geltungsbereich des Preußischen Gesetzes über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht vom 11. März 1850 erstreckt, insbesondere auch die hiesige Mitgliedschaft des gedachten Vereins, wegen Zuwiderhandelns gegen die §§ 8 und 16 jenes Gesetzes geschlossen. Demgemäß ist die fernere Betheiligung an dem Vereine oder irgend einer Mitgliedschaft desselben, insbesondere auch das Zahlen der Beiträge für den Umfang des Preußischen Staats-Gebietes verboten. Die Uebertretung dieses Verbots ist in § 16 a. a. O. mit Geldstrafe von 15 bis 150 Mark oder mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten bedroht.

Berlin, den 11. September 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts.

Verbot des Einlegens von Briefen in die nach Frankreich bestimmten Geld- und Päckerei-Sendungen.

39. In den in Frankreich aus Deutschland eingegangenen Päckereisendungen sind Seitens der Französischen Zollbehörden bei der zollamtlichen Revision in letzter Zeit häufig Briefe oder sonstige Mittheilungen, welche die Eigenschaft von Correspondenzen hatten, vorgefunden worden. Zur Fernhaltung von Nachtheilen wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Einlegen derartiger Schriftstücke in die nach Frankreich bestimmten Päckereisendungen gegen die Französischen Postgesetze

verstößt und Zuwiderhandlungen die Einleitung des Strafverfahrens in Frankreich zur Folge haben.

Berlin W., den 7. September 1876.

Kaiserl. General-Postamt.

Briefsendungen nach Persien und Kleinasien.

40. Von jetzt ab ist die Beförderung von Briefpostsendungen nach folgenden Orten in Persien und Kleinasien: Bagdad (Kleinasien), Bender-Abassi oder Bunder-Abbas (Persien), Bushire oder Abuschir (Persien), Bussora oder Bassora (Kleinasien), Guadur (Beludschistan) und Linga (Persien), ferner nach Muscat oder Mascat (Arabien), auch auf dem Wege über Suez und Bombay zulässig. Das Porto beträgt: 40 Pf. für frankirte Briefe, 60 Pf. für unfrankirte Briefe im Gewichte von je 15 Gramm, 20 Pf. für Postkarten, 10 Pf. für Drucksachen und Waarenproben für je 50 Gramm, und die Einschreibegebühr 20 Pf. Die betreffenden Sendungen sind mit dem Vermerke: „über Brindisi und Bombay" zu versehen.

Berlin W., den 6. September 1876.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot eines Staatsschuldscheins.

15. Der Kaufmann Eduard Freytag in Schwelm hat auf Umschreibung des Staatsschuldscheins

Littr. A. № 67,634 über 1000 Thlr.

angetragen, weil der untere Theil desselben abgerissen ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen sechs Monaten und spätestens **am 15. November d. J.** uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier cassirt und dem ꝛc. Freytag ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 5. Mai 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Controle der Staats-Papiere.

Aufgebot von Staatsschuld-Documenten.

10. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß nachfolgende, den geistlichen Instituten der Gemeinde Lindenberg, Kreis Osterburg, gehörigen Staatsschuld-Documente und zwar:

1) Staatsschuldscheine:

Lit. E. № 13729 über 200 Thlr.

Lit. F. № 3217. 9163. 49187. 54457. 56093. 65578. 71941. 75879. 78103. 101359. 108107. 111354. 124743. 125568. 141856. 144536. 159663. 163252. 177895. 181589. 185815. 188513. 193196. 195983. 201181 und 219718 à 100 Thlr.

Lit. G. № 6167. 11634. 13544. 16872. 34446. und 42595 à 50 Thlr.

Lit. H. № 2900. 4554. 5573. 7966. 15445. 20828. 22698. 44396. 55681. 60257 und 61842. à 25 Thlr.

2) Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850:

Lit. C. № 404. 413 und 475 à 200 Thlr.

Lit. D. № 3670. 4987 und 17548 à 100 Thlr.

3) Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1852:

Lit. D. № 11849 über 100 Thlr.

4) Schuldverschreibungen der 4½ %igen consolidirten Staats-Anleihe von 1870:

Lit. C. № 777 und 55991 à 500 Thlr.

Lit. D. № 22129 über 200 Thlr.

Lit. E. № 23030. 55594 und 107905 à 100 Thlr.

Lit. F. № 8720 und 24299 à 50 Thlr.

bei dem am 14. Juli d. J. dort stattgehabten Brande des Wohnhauses des Kirchencassen-Rendanten Wolter angeblich durch Feuer vernichtet worden sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controle der Staats-Papiere oder dem Vorsitzenden des Lindenberger Gemeinde-Kirchenrathes, Herrn Pastor Schwager zu Höwisch, im Kreise Osterburg, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 11. September 1876.

Königl. Controle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung von Zinscoupons und ausgelooseten Rentenbriefen.

11. Die Rentenbank-Casse, Unterwasserstraße Nr. 5 hierselbst, wird a. die am 1. October d. J. fällig werdenden Zinscoupons der ausgegebenen Rentenbriefe aller Provinzen schon vom 16. September bis einschließlich den 23. desselben Monats, b. die ausgelooseten und am 1. October d. J. fällig werdenden Rentenbriefe der Provinz Brandenburg vom 20. bis einschließlich den 25. September d. J. einlösen, demnächst aber vom 1. October d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 7. September 1876.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarif-Nachtrags im Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbande.

130. Am 1. September d. J. ist zum Tarif für die Beförderung von Steinkohlen im Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbande ein Nachtrag X in Kraft getreten, welcher ermäßigte Frachtsätze für die diesseitigen Stationen Cöpenick, Erkner, Fürstenwalde, Briesen und Frankfurt a. O. enthält. Die bezüglichen Tarifsätze können bei unserer hiesigen Güter-Expedition, sowie bei den obigen Stationen eingesehen werden.

Berlin, den 4. September 1876.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Schlesisch-Rheinischen Verband-Güter-Tarife.

131. Vom 10. September d. J. ab tritt zum Schlesisch-Rheinischen Verband-Güter-Tarife vom 1. October 1872 ein Nachtrag XXVIII folgenden Inhalts in Kraft: 1) Aenderung des Ausnahmetarifs für den Transport von Sprit und Spiritus. 2) Berichtigung zum Nachtrage XXVII. 3a) Regulirte Frachtsätze im Verkehr zwischen Station Görlitz und Stationen der Cöln-Mindener Eisenbahn. 3b) Ausnahmefrachtsatz für gußeiserne Röhren Mülheim a. d. Ruhr-Breslau. 4) Neue Tarifsätze. 5) Ausnahme-Tarifsätze für grobe Eisenwaaren im Verkehre mit diesseitigen Stationen. 6) Ausnahme-Tarifsätze für Eisenbahnschienen, neue, und Schienenbefestigungs-Gegenstände. Druckexemplare dieses Nachtrages sind bei unseren größeren Verbandstationen, sowie bei der hiesigen Güter-Expedition für den Preis von 80 Pfennig pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 7. September 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausdehnung der Bestimmungen des Nachtrags XXI zum Schlesisch-Märkischen Verband-Tarif für Holz-Sendungen auf den ganzen Verband.

132. Bezugnehmend auf unsere Publikation vom 28. Juni d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch den Nachtrag XXI zum Schlesisch-Märkischen Verband-Tarif für Holz-Sendungen aufgehobene, die räumliche Ausnutzung der Wagen betreffende Bestimmung allgemein für den ganzen Verband, also einschließlich des Verkehrs von Station Sosnowice der Warschau-Wiener Bahn (Nachtrag XII des qu. Tarifs) in Wegfall gekommen ist. Berlin, den 7. September 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs für den Verband-Güter-Verkehr.

99. Mit den 15. September 1876 tritt für den Verband-Güter-Verkehr zwischen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn und der Königlichen Ostbahn unter Aufhebung des Tarifs vom 1. Mai 1872 ein neuer Tarif in Kraft. In denselben sind sämmtliche bisher vorgekommenen Veränderungen, sowie neue Specialbestimmungen zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands aufgenommen. Soweit hierdurch gegen die bisherigen Bestimmungen Transporterhöhungen eintreten, gelangen dieselben erst mit dem 1. November d. J. zur Einführung. Ferner findet von dem Eingangs genannten Tage ab eine directe Expedition von Gütern aller Art zwischen den Stationen der Strecke Pogegen-Memel und sämmtlichen übrigen Ostbahnstationen statt. Der dieserhalb herausgegebene directe Tarif ist von sämmtlichen Stationscassen der Ostbahn, der oben bezeichnete Verbandtarif von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 25. August 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Transportbegünstigungen für die Mastvieh-Ausstellung in Frankfurt a. M.

100. Für dasjenige Vieh, welches auf der in der Zeit vom 18. bis 20. Mai 1877 in Frankfurt a. M. stattfindenden Mastvieh-Ausstellung ausgestellt wird und unverkauft bleibt, tritt auf allen Preußischen Staats-Eisenbahnen eine Transportbegünstigung in der Weise ein, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefs resp. Duplicat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß das Vieh ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben ist und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. Außerdem wird den Viehbegleitern gegen Lösung eines Billets 4ter Classe (auf Strecken wo überhaupt solche ausgegeben werden) die Benutzung der 3ten Wagenclasse oder des Viehwagens gestattet.

Bromberg, den 29. August 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs für den Transport von Salz aller Art

101. Mit dem 15. September 1876 tritt für den Transport von Salz aller Art von den Stationen Linden (Fischerhof) und Linden (Küchengarten) der Hannover-Altenbekener Eisenbahn nach Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn via Berlin-Kreuz unter Aufhebung des Tarifs vom 1. Juli 1875 resp. 1. Juni 1876 ein neuer Tarif in Kraft. Exemplare desselben sind von unserer Stationscasse Bromberg käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 8. September 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Vormann der Werkstätte der Bergisch-Märkischen Eisenbahn August Schäfer zu Langenberg bei Elberfeld ist unter dem 31. August 1876 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Auflegen von Treibriemen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Baumeister Carl Bohne in Charlottenburg ist unter dem 4. September 1876 ein Patent

auf ein Nivellir-Instrument in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Henry Simon zu Manchester ist unter dem 31. August 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von

Schraubenbolzen und Holzschrauben durch Walzen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 1. September 1876 ein Patent

auf einen Balancier-Hammer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Amand Lenz zu Magdeburg ist unter dem 2. September 1876 ein Patent

auf eine doppelt wirkende Pumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der Chemnitzer Werkzeug-Maschinen-Fabrik zu Chemnitz ist unter dem 4. September 1876 ein Patent

auf durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtungen an horizontalen und verticalen Hobelmaschinen zur Herstellung aller Arten von Radzähnen, soweit dieselben als neu und eigenthümlich anerkannt sind,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Gustav Wuppermann zu Barmen ist unter dem 1. September d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Flechtmaschinen zur beliebigen Trennung und Vereinigung mehrerer Partialgänge

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Herrmann Smith zu Brixton und James Baillie Hamilton zu Greenwich ist unter dem 4. September d. J. ein Patent

auf Vorrichtungen an musikalischen Instrumenten zur Ausübung eines Zwanges auf die Zungen derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn C. Voos zu Solingen ist unter dem 5. September d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Feilenhaumaschine, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Carl Froitzheim zu Berlin ist unter dem 4. September 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ausschaltung des centralen Weichen- und Signalapparats für Rangirzwecke, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur L. Haarmann zu Hannover ist unter dem 1. September d. J. ein Patent

auf eine Gasfeuerung in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Alfred Collmann zu London ist unter dem 4. September 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Hebelvorrichtung an Steuerungen für Dampfmaschinen und Fördermaschinen mit Ventilsteuerung zum selbstthätigen Verändern der Expansion, soweit die Vorrichtung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Architecten Gustav Boudriot zu Hagen in Westfalen unter dem 17. Juni 1874 ertheilte Patent

auf eine Ziegelpreßmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Das dem Uhrmacher H. Merlet zu Nantes unter dem 18. Juni 1875 ertheilte Patent

auf eine Pendelaufhängung an Stutzuhren

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Kraatz zu Bernau ist zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königl. Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

An Stelle des Gutsbesitzers Lehmann zu Spiegelberg ist der Rentier Borchert daselbst zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Bezirks III. im Kreise Ruppin ernannt worden.

Die durch Pensionirung des seitherigen Inhabers zur Erledigung kommende Revierförsterstelle zu Caselow in der Oberförsterei Gramzow ist vom 1. October d. J. ab dem Förster Preußing, bisher in Buchheide, Oberförsterei Zechlin, auf Probe übertragen worden. An Stelle des ꝛc. Preußing ist der Förster Schmidt zu Reiherholz, Oberförsterei Zechlin, und an Stelle des ꝛc. Schmidt der Forstaufseher Rumler zu Dolgow, Oberförsterei Menz, letzterer interimistisch, gleichfalls vom 1. October d. J. versetzt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Im Laufe des Monats August sind:

ernannt: der Ober-Postdirector Sachße zum Geheimen Postrath mit dem Range eines Raths

III. Classe, die Telegraphen-Directionsräthe Orford und Schulze zu Posträthen, der Telegraphen-Inspector Wagenitz zum Telegraphen-Director, der Telegraphen-Secretair Jaite zum Telegraphen-Inspector, der Post-Secretair Ignée zum Ober-Postsecretair, der Telegraphen-Anwärter Steindel zum Telegraphisten;

versetzt: der Postsecretair Hackethal von Frankfurt a. M. nach Berlin, die Postsecretaire Koch, Kühn und Kühns von Berlin nach Hannover bezw. Oels und Oberhausen, sowie die Ober-Telegraphisten Hechler und Zeuner von Berlin nach Säckingen bezw. Neustettin;

in den Ruhestand versetzt: die Postsecretaire J. W. Hesse, Siebert und Zeising.

Nachweisung

der während des Monats August 1876 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Appellationsgerichtsrath Ernst in Ratibor ist als Rath an das Kammergericht versetzt. Zu Kammergerichtsräthen sind ernannt: der Stadtgerichtsrath Dobert in Berlin, der Kreisgerichtsrath Cramer in Hechingen und der Kreisgerichtsrath Martens in Posen.

II. Rechtsanwalte und Notare. Der Rechtsanwalt und Notar Doering in Aschersleben ist zum 1. September d. J. unter Verleihung des Notariats im Departement des Kammergerichts an das Stadtgericht zu Berlin mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt worden. Der Stadtgerichtsrath Haack zu Berlin ist vom 1. September d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht zu Berlin und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts mit der Verpflichtung ernannt, von dem gedachten Tage ab statt seines bisherigen Titels den Titel „Justizrath" zu führen.

III. Referendare. Der Referendar Gaertner ist Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster entlassen worden. Der Referendar Neuhaus ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige übernommen worden. Zu Referendarien sind ernannt die Rechtscandidaten: Burchhard, Breymann, Freudenthal, Kroenig, Müller, Zabel, Quednau, Adler, Kienast, Lange und Neumann.

Nachweisung

der im Monat August 1876 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Kreis Teltow. 1) Küster Weber zu Mittenwalde, Schiedsmann für die Stadt Mittenwalde, 2) Cantor Franke daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 3) Schneidermeister Schmiedecke ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 1. August 1876.

Kreis Osthavelland. 4) Holzhändler Luther zu Wansdorf, Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk, 5) Gemeindevorsteher Cunow zu Bötzow, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 6) Gemeindevorsteher Knütter zu Schönwalde, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 12. August 1876, 7) Gastwirth Hübner zu Fahrland, Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk, 8) Büdner und Bauunternehmer Held daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 9) Büdner Bartels zu Krampnitz, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 1. August 1876.

Kreis Beeskow-Storkow. 10) Schneidermeister und Büdner Geye zu Wendisch-Rietz, 1. Stellvertreter für den 10. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 15. Juli 1876.

Kreis Nieder-Barnim. 11) Mühlenmeister Lindhorst zu Groß-Schönebeck, Schiedsmann für den 1. ländlichen Bezirk, 12) Amtsvorsteher Niemeyer daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 13) Bauer Wilke ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) Schulze Staegemann zu Hammer, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) Kaufmann Borchardt zu Colonie Kienitz, Schiedsmann für den 8. ländlichen Bezirk, 16) Colonist Lippert daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 17) Colonist Beutel ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sieben verpflichtet am 18. Juli 1876, 18) Schmiedemeister Juert zu Blumberg, 1. Stellvertreter für den 9. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 17. Juli 1876, 19) Mühlenmeister Luebke zu Rüdersdorf, Schiedsmann für den 13. ländlichen Bezirk, 20) Mühlenmeister Nebel daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 21) Schmiedemeister Sack ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 28. Juli 1876, 22) Mühlenmeister Braedikow zu Alt-Landsberg, Schiedsmann für den 17. ländlichen Bezirk, 23) Mühlenmeister Großkreutz daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 24) Mühlenmeister Mette zu Hoenow, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 17. Juli 1876, 25) Forstreceptor Luebkes zu Kalkberge Rüdersdorf, Schiedsmann für den 18. ländlichen Bezirk, 26) Kaufmann Frick zu Rüdersdorf, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 27) Apotheker Golcher zu Kalkberge Rüdersdorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 28) Gasthofsbesitzer Buek zu Hohenlinde, Schiedsmann für den 20. ländlichen Bezirk, 29) Kaufmann Krüger zu Erkner, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 28. Juli 1876, 30) Gastwirth Marutzky zu Lichtenow, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 31) Gemeindevorsteher Hanne zu Münchehofe, 1. Stellvertreter für den 22. ländlichen Bezirk, 32) Bäckermeister und Gerichtsmann Frohnert zu Dahlwitz, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 17. Juli 1876, 33) Gemeindevorsteher Bock zu Herzfelde, 2. Stellvertreter für den 29. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 28. Juli 1876, 34) Gastwirth Becker zu Vogelsdorf, 1. Stellvertreter für den 33. ländlichen

Bezirk, 35) Gemeindevorsteher Pohrt zu Eggersdorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 36) Gemeindevorsteher Graetz zu Klein-Schönebeck, 2. Stellvertreter für den 37. ländlichen Bezirk, alle drei verpflichtet am 17. Juli 1876.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- und Lehrerstellen.

Die Pfarrstelle an der Französisch-reformirten Gemeinde zu Schwedt a. O. ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Reboul, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt auf Vorschlag des Consistoriums durch die Gemeinde.

Der bisherige Rector und Hülfsprediger Ernst Friedrich Otto zu Müncheberg ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden zu Plänitz und Leddin, Diöcese Wusterhausen a. D., bestellt worden.

Durch Abgang der bisherigen Inhaber werden zum 1. October d. J. vacant: die Lehrer- und Küster-Adjunctenstelle zu Maulbeerwalde, Inspection Wittstock, Privat-Patronats, sowie eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Lenzen, Inspection gleichen Namens, Privat-Patronats. Durch Tod des Inhabers ist erledigt die Rector- und Cantorstelle zu Friesack, Inspection Rathenow, Privat-Patronats (Magistrat und 3 Compatrone).

Wiederbesetzt sind dagegen folgende vacante Lehrerstellen: eine Stelle an der Stadtschule zu Treuenbrietzen, Inspection gleichen Namens, die Lehrerstelle zu Joachimshof, Inspection Kyritz, die 2te Lehrerstelle zu Beetz, Inspection Zehdenick, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Klein-Paaren, Inspection Potsdam II, eine Stelle an der Stadtschule zu Wilsnack, Inspection gleichen Namens, die 2te Lehrerstelle zu Wustrau, Inspection Ruppin, die Lehrer- und Küsterstelle zu Baßdorf, Inspection Lindow-Gransee, die Lehrerstelle zu Giesenshorst, Inspection Wusterhausen a. D., die 2te Lehrerstelle zu Glöwen, Inspection Wilsnack, die 2. Lehrerstelle zu Sommerfeldt, Inspection Zehdenick, eine Stelle an der Volksschule zu Plaue a. H., Inspection Altstadt Brandenburg a. H., eine Stelle an der Stadtschule zu Fehrbellin, Inspection gleichen Namens, eine Stelle an der Schule zu Dom-Havelberg, Inspection Stadt Havelberg, die Lehrer- und Küsterstelle zu Klein-Haßlow, Inspection Wittstock, die 2te Lehrerstelle zu Fahrland, Inspection Potsdam II, die 2te Lehrerstelle zu Falkenthal, Inspection Zehdenick.

Wiederbesetzt sind 3 Lehrerstellen in Neustadt-Eberswalde, 1 Lehrerstelle in Kalkberge Rüdersdorf, die Lehrer- und Küsterstelle in Dahme und die Lehrer- und Küsterstelle in Lindow bei Jüterbog. Vacant ist die Lehrerstelle in Messingwerk, Superintendentur Neustadt-Eberswalde, Privat-Patronats.

Vermischte Nachrichten.

Die Königliche Gärtner-Lehr-Anstalt zu Sanssouci bei Potsdam.

Der Unterricht und die Uebungen an der Königlichen Gärtner-Lehr-Anstalt beginnen Montag, den 16. October d. J. und umfassen folgende Unterrichts-Gegenstände. Hofgarten-Director Jühlke: Gärtnerische Wirthschaftslehre, Buchführung und Repetitionen über alle Zweige des Gartenwesens. Garten-Inspector Lauche: Obstbaumzucht, Pomologie und Baumschnitt, Entwickelungsgeschichte der Farne, Anleitung zur Cultur der Archideen, Palmen, Warm- und Kalthauspflanzen und practische Demonstrationen. Director Dr. Baumgart: Allgemeine und specielle Botanik, Pflanzen-Geographie, Pflanzen-Anatomie, Physiologie, Pflanzen-Aesthetik, Insectenkunde. Hofgärtner Buttmann: Fruchttreiberei in ihrem ganzen Umfange. Director Dr. Langhoff: Bodenkunde, Analyse und Düngerlehre, Physik, insbesondere Mineralogie, Licht- und Wärmelehre. Obergärtner Eichler: Theorie der Landschaftsgärtnerei, Plan- und Landschaftszeichnen, Projections- und Schattenlehre. Dr. Slaby: Stereometrie und ebene Trigonometrie in ihrer Anwendung auf cubische Inhaltsberechnungen, angewandte Planimetrie und Arithmetik. Maler Kenneberg: Anleitung zum Malen von Blumen und Früchten. Nähere Nachrichten über die Einrichtung der Anstalt und den Eintritt in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete.

Sanssouci bei Potsdam, den 18. August 1876.

Jühlke,
Hofgarten-Director Seiner Majestät des Kaisers und Königs und Director der Gärtner-Lehr-Anstalt.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Reglement zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Beilage

zum 37sten Stück des Amtsblatts pro 1876

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Reglement

zu der

Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869

über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 15. September und 23. September 1867 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Gesetzes vom 11. März 1869 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 des Reglements) anzugeben.

§ 2. Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob, an deren Stelle auf dem Lande in Schleswig-Holstein, so weit und so lange es die dortigen besonderen Verhältnisse erheischen, Seitens des Landrathes andere Organe bestimmt werden können.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde oder dem derselben gemäß § 3 des Reglements auf dem Lande in Schleswig-Holstein substituirten Organe, in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,
in Hannover nur in den selbstständigen Städten

den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars A werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§ 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (resp. auf dem Lande in Schleswig-Holstein das nach § 3 des Reglements substituirte Organ), im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des § 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§ 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§ 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Dauer der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des § 4. des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§ 11. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage B. ein Auszug gemacht; derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§ 12. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer von den im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen berufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben

(§ 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§ 24 des Reglements) beizufügen ist.

§ 13. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2 Nr. 1. des Gesetzes vom 11. März 1869.)

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach § 19 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

Siehe §§ 14 bis 20 im Anhange.

§ 14. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18—25 der Verordnung und der §§ 14—20 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§ 15. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer andern Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§ 16. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 17. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 14 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 18. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung, oder nach § 19 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 19. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§ 20. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermime anwesend sind, sofort,

sonst binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 21. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§ 16 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§ 20 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im § 12 gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§ 22. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei) anzuordnen.

§ 23. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§ 24. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular C. aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 25. Die Regierungen (Landdrosteien) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 26. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach § 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 27. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkomissar einzureichen.

§ 28. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 29 bis 32 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§ 26 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§ 14 und 15 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§ 29. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 30. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen andern als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

Siehe §§ 1 und 2 des Reglements zu den Wahlmännerterminen zu vergleichen.

§ 31. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 32. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach § 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§ 33. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei) gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 10. Juli 1870.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste*)

des

Urwahlbezirks №

des Kreises (Amts, Wahlbezirks) ....., bestehend aus der (den) Gemeinde(n) (Ortschaften u. s. w.) .....

oder:

der Stadt (Gemeinde u. s. w.) ..... des Kreises (Amts, Wahlbezirks) .....,
umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.) .....

Der Urwahlbezirk enthält ..... Seelen,
hat also zu wählen ..... Wahlmänner,
und zwar in der I. Abtheilung ..... "
" " " " II. " ..... "
" " " " III. " ..... "

Zusammen ..... Wahlmänner.

---

*) Die Urwähler Liste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste, mit dem Unterschiede, daß die Atheilungs-Berechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist. Bei denjenigen landwehrpflichtigen Urwählern, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen sind und sich in Folge dessen nicht an ihrem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befinden (§ 11 des Reglements), ist dies in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

Laufende Nummer	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
		der Urwähler.		
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Audorf
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	„
3	Richter	Carl	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	12 Thlr. Klassen- 2 Thlr. Gebäude- 20 Thlr. Grundsteuer	.....	Audorf
6	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	„
7	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	„
8	Baer	Emil	„	„
9	Clarus	Ernst	Grundbesitzer	Audorf
10—14	5 Grundbesitzer à	6 Thlr. Klassen- 1 Thlr. 6 Sgr. Gebäude- 8 Thlr. Grundsteuer	.....	„
15	Koch	Eduard	Metzger	„
16, 17	2 Gewerbetreibende à	6 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbe- 1 Thlr. 18 Sgr. Gebäudesteuer	.....	„
18	Lorch	Michael	Bäckermeister	„
19—28	10 Grundbesitzer à	4 Thlr. Klassen- 1 Thlr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer	.....	„
29—31	3 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer	.....	„
32, 33	2 Hausirer à	2 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbesteuer	.....	„
34—45	12 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	.....	„
46—53	8 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	.....	Audorf
54	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	„
55	Cramer	Friedrich	Wundarzt	„
56	Lippert	Franz	Beamter	„
57—76	20 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 3 Thlr. Grundsteuer	.....	„
77—84	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à	2 Thlr. Klassen- 6 Sgr. Gebäude- 2 Thlr. Grundsteuer	.....	„
85—87	3 Pächter à	4 Thlr. Klassensteuer	.....	„
88—90	3 Pächter à	3 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. Grundsteuer	.....	„
91	Meyer	Hirsch	.....	„
92—111	20 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 24 Sgr. Gebäudesteuer	.....	„
112	Knoch	Carl	Hausbesitzer	„
113—121	9 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 8 Sgr. Gebäudesteuer	.....	„
122, 123	2 Pächter à	2 Thlr. Klassensteuer	.....	„
124—153	30 Tagelöhner à	1 Thlr. Klassensteuer	.....	„
154—203	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienstboten à	½ Thlr. Klassensteuer	.....	„
204—210	7 steuerfreie Personen	— —	.....	„
				Summa ...
				Davon ein Drittheil ...

Anmerkung. Da nach §§ 15 und 17 des Reglements in die Abtheilungs-Liste auch die Stimmabgabe der Urwähler derselben geräumige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchen der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des For-

Jahresbetrag der						Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.		Steuer-Betrag der Abtheilung.	Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)
Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer, oder der directen Kommunalsteuer oder der Einschätzung.	Gewerbesteuer.	Gebäudesteuer.		Grundsteuer (in Schlesswig und Holstein Landsteuer, Kontributionen und ausgesonderte stehende Gefälle).					
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	
48	30	7	18	10	.	95	18		
24	. .	6	12	50	.	80	12		
18	30	3	.	20	.	71	.		
24	.	4	.	40	.	68	.	397	
12	10	2	6	15	.	39	6		
8	.	1	12	12	.	21	12		
8	.	1	12	12	.	21	12		
8	.	1	12	12	.	21	12		
30	.	6	.	40	.	76	.		
4	8	1	24	.	.	13	24		
12	12	3	6	.	.	27	6		
4	6	1	6	.	.	11	6		
40	.	10	.	60	.	110	.	392	
6	.	1	6	18	.	25	6		
4	12	.	.	.	.	16	.		
36	.	7	6	48	.	91	6		
24	.	4	24	32	.	60	24		
3	4	.	.	.	.	7	.		
6	.	.	12	.	.	6	12		
6	.	.	.	.	.	6	.		
40	.	8	.	60	.	108	.		
16	.	1	18	16	.	33	18		
12	.	.	.	.	.	12	.	386½	
9	.	.	.	3	.	12	.		
3	.	.	.	.	.	3	.		
40	.	16	.	.	.	56	.		
2	.	.	9	.	.	2	9		
18	.	2	12	.	.	20	12		
4	.	.	.	.	.	4	.		
30	.	.	.	.	.	30	.		
25	.	.	.	.	.	25	.		
.	.	.	.	.	.	.	.		
524	112	91	15	448	.	1175	15		
.	.	.	.		.	391	25		

I. Abtheilung.

II. Abtheilung.

III. Abtheilung.

Von den drei einem gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7, 8, 9 gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A, B dem Buchstaben C vorgehen.

eingetragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen" fortzulassen, und es sind statt der Urwähler bei den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll-Formular) seine Stimme giebt. Demnach muß auch mulars so großes Papier-Format zu nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Anlage B.

Der Landwehrmann
aus , Kreis (Amt) (Wahlbezirk)
welcher in dem aus
den Ortschaften
den Straßen
bestehenden Urwahlbezirke № Urwähler und
mit einem Steuerbetrage von Thlr. Sgr.
zum Ansatz gekommen ist, wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)
1. den
2. den

den ten 1870.

(Unterschrift)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt
Compagnie-Führer.

Von dem Herrn Bezirks-Kommandeur
des Landwehr-Bataillons zurückzusenden
an

Anlage C.

Verhandelt ..... den ... ten 187

In dem auf heute zur Wahl von .....
Wahlmännern für den Urwahlbezirk .....
anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§ 18—25 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§ 14—20 des Reglements vom 10. Juli 1870 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den
und zu Beisitzern die
1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln
den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten ..... Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also...
Und ist mithin die absolute Majorität .....
Es haben erhalten
1. ..... Stimmen,
2. ..... "
3. ..... "
4. ..... "
5. ..... "
6. ..... "
7. ..... "
8. ..... "
9. ..... "
10. ..... "
11. ..... "
12. ..... "

Da der ..... aus .....
die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da
1. ..... aus .....
2. ..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar

1. .....
2. .....
(3.) .....
(4.) .....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
ungültige Stimmen waren vorhanden .....
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität .....
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. ..... Stimmen,
2. ..... "
(3.) ..... "
(4.) ..... "

Da der ..... aus .....
und der ..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten
haben / hat, so sind sie / ist er hiernach zu Wahlmännern / zum Wahlmann
gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) dieselben / derselbe, da sie (er) in der Versammlung anwesend war(en), daß sie / er die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. .....
2. .....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ..
und ist mithin die absolute Majorität ....
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. ..... Stimmen,
2. ..... "
Da der ..... aus .....
.... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn die auswärts stehenden Landwehrmänner gefällt einberufen sind, und wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wohnhaften zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten ..... Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ...
und ist mithin die absolute Majorität .....
Es haben erhalten
1. ..... Stimmen,
2. ..... "
3. ..... "
4. ..... "
5. ..... "
6. ..... "
7. ..... "
8. ..... "
9. ..... "

wird durchstrichen, wenn zu wählen war.

Da der ..... aus .....
die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da
1. ..... aus .....
2. ..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. .....
2. .....
(3.) .....
(4.) .....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
ungültige Stimmen waren vorhanden .....
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ..
und ist mithin die absolute Majorität .....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl
1. ..... Stimmen,
2. ..... "
(3.) ..... "
(4.) ..... "

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl

Da der ..... aus .....
und der ..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten
{hat / haben}, so {ist er / sind sie} hiernach {zum Wahlmann / zu Wahlmännern}
durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {derselbe / dieselben}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden ersten Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. .....
2. .....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
ungültige Stimmen waren vorhanden .....
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität .....
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. ..... Stimmen,
2. ..... "
Da der ..... aus .....
.... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

erforderlich ist.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unvollständig eingegangen sind.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten ..... Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung stehenden Landwehrmänner auswärts stehen.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität .....

Es haben erhalten

1. ..... Stimmen,
2. ..... "
3. ..... "
4. ..... "
5. ..... "
6. ..... "
7. ..... "
8. ..... "

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der ..... aus .....
die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. ..... aus .....
2. ..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. .....
2. .....
(3.) .....
(4.) .....

wird durchstrichen, wenn keine

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
ungültige Stimmen waren vorhanden .....
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ...
und ist mithin die absolute Majorität .....
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. ..... Stimmen,
2. ..... "
(3.) ..... "
(4.) ..... "

Da der ..... aus .....
und der ..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten
{haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann}
durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. .....
2. .....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
ungültige Stimmen waren vorhanden .....
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ..
und ist mithin die absolute Majorität .....
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. ..... Stimmen,
2. ..... "

Da der ..... aus .....
.... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

engere Wahl erforderlich ist.

... Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind,
{wird / werden} {hier beigefügt.}

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

....
.....
.....

° ° °

Vorstehendes Reglement wird hierdurch mit dem Bemerken republicirt, daß bei den bevorstehenden Neuwahlen für das Abgeordneten-Haus die bisherigen Vorschriften mit folgender Maßgabe Anwendung finden:

Der § 49 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetz-Blatt Seite 45) bestimmt: „Für die zum aktiven Heere gehörigen Militairpersonen, mit Ausnahme der Militairbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen.

Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militairperſonen zu beſonderen Militair-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirectem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht ſtattfinden."

Zu dem aktiven Heere gehören nach § 38 a. a. O. nicht nur die Militairperſonen des Friedensſtandes, ſondern auch die aus dem Beurlaubtenſtande zum Dienſt einberufenen Offiziere, Aerzte, Militairbeamten und Mannſchaften von dem Tage, zu welchem ſie einberufen ſind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlaſſung.

Durch den § 49 l. c. ſind alſo der zweite und dritte Satz des § 9 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Geſ.-Samml. S. 205) außer Kraft geſetzt. Der erſte Satz aber wird nur noch auf Militairbeamte Anwendung finden. Zugleich iſt damit die zu § 9 der Verordnung ergangene Ausführungsbeſtimmung des § 11 des Wahl-Reglements vom 10. Juli 1870 für beſeitigt zu erachten. Daſſelbe gilt von der im § 14 daſelbſt im letzten Abſatze für die Landwehrpflichtigen gemachten Ausnahme. Da eine Bildung von beſonderen Militair-Wahlbezirken fortan nicht mehr ſtattfindet, ſind die wahlberechtigten Militairbeamten in die allgemeine Urwählerliſte desjenigen Bezirkes aufzunehmen, in welchem ſie ihren Wohnſitz haben. Im Uebrigen findet das Reglement vom 10. Juli 1870 unverändert Anwendung.

Potsdam, den 1. September 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Potsdam, gedruckt bei A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 22. September **1876.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Die Anstellung eines Provinzial-Steuer-Directors für die Provinz Brandenburg in Berlin betreffend.

25. In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 1. October 1875 (Gesetz-Sammlung für 1876 S. 167) wird hierdurch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Zum Provinzial-Steuer-Director für die Provinz Brandenburg in Berlin ist der Geheime Ober-Finanz-Rath Hellwig ernannt. Derselbe tritt mit dem 1. October d. J. in Thätigkeit. Die Büreaus der neuen Behörde befinden sich in dem Hause Wilhelmstraße Nr. 70a.

2) Mit dem gleichen Zeitpunkte werden die bisherigen Abtheilungen für die Verwaltung der indirecten Steuern bei den Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O. aufgelöst.

3) Die Wirksamkeit des neuen Provinzial-Steuer-Directors erstreckt sich in den Grenzen der für die Provinzial-Steuer-Directoren in den übrigen Provinzen festgesetzten Befugnisse auf die Verwaltung des Zolles und der innern indirecten Abgaben in der Stadt Berlin und in dem bisherigen Verwaltungsbereich der vorgedachten Regierungs-Abtheilungen. Demselben werden demnach untergeordnet: das Erbschaftssteueramt für die Stadt Berlin und die hiesigen Haupt-Steuer-Aemter für ausländische und für inländische Gegenstände, mit den ihnen unterstellten Beamten, ferner die Erbschaftssteuer-Aemter für die Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt a. O., welche von ihren bisherigen Amtssitzen Potsdam und Frankfurt a. O. bis auf Weiteres unter Beibehaltung ihrer bisherigen Amtsbezirke, mit dem 1. October d. J. nach Berlin in die Räume der Provinzial-Steuer-Direction, Wilhelmstraße Nr. 70a., verlegt werden, sowie sämmtliche übrigen bisher zum Verwaltungsbereich der Regierungs-Abtheilungen für die Verwaltung der indirecten Steuern in Potsdam und Frankfurt a. O. gehörigen Behörden und Beamte.

Berlin, den 13. September 1876.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung einer Allerhöchsten Ordre.

7. Es gereicht mir zur großen Freude, die nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

„Ich ersuche Sie, den Kreisen und Ortschaften der Provinz Brandenburg, welchen in diesem Jahre eine sehr erhebliche Einquartierungslast hat auferlegt werden müssen, Meine dankende Anerkennung für die gute Aufnahme der Truppen auszusprechen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 20. September 1876.

gez. **Wilhelm.**

An den Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg."

Potsdam, den 20. September 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark betreffend.

8. Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird am

20. November d. J.

in Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Kammerherrn von Brand auf Lauchstädt bei Woldenberg, anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 13. September 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Reymann'sche Karte von Mittel-Europa.

229. In dem Militair-Wochenblatte № 70 vom 30. August d. J. ist eine Bekanntmachung des Chefs des Generalstabes der Armee vom 23. August d. J. enthalten, wonach der Große Generalstab in den Besitz der Reymann'schen Karte von Mittel-Europa (Maßstab 1 : 200000) gelangt und der Vertrieb derselben den Besitzern der Amelang'schen Sortiments-Buchhandlung Benecke und Schlenther zu Berlin, Leipzigerstraße Nr. 133, übertragen ist.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Die Berliner Nord-Eisenbahn betreffend.

230. Mit Bezug auf die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königlichen Eisenbahn Commission für die Berliner Nordbahn gestattet worden ist, nunmehr auf der ganzen Strecke der Berliner Nord-Eisenbahn vom Schnittpunkte mit der Stettiner Bahn, Stat. 20 (Feldmark Paulow) bis zur Mecklenburgischen Grenze bei Dannenwalde einen Arbeitszugbetrieb mittelst Locomotiven einzurichten.

Potsdam, den 16. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rotzkrankheit.

231. Unter den Pferden des Bauern Schulz zu Sternhagen und des Kossäthen Leidecker zu Luisenthal im Kreise Prenzlau ist die Rotzkrankheit ausgebrochen. Potsdam, den 12. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rotzkrankheit.

232. Zu Stadthof Putlitz, im Kreise Westprignitz, ist ein Pferd an der Hautwurmkrankheit gestorben und sind die übrigen daselbst befindlichen Pferde unter Observation gestellt worden.

Potsdam, den 14. September 1876.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Maulseuche.

233. Die Maulseuche ist unter dem Rindvieh in Neckenzin, Kreis Westprignitz, ausgebrochen.

Potsdam, den 14. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Maul- und Klauenseuche.

234. Auf dem Gute Holbeck im Kreise Jüterbog-Luckenwalde und in Birkholz bei Wendisch-Buchholz ist unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Potsdam, den 16. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schafpocken.

235. Die Schafpocken sind ausgebrochen in den Heerden zu Bochow und Crielow im Kreise Zauch-Belzig. Potsdam, den 15. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schafpocken.

236. In Raßmannsdorf und auf dem Dominium Sauen im Kreise Beeskow-Storkow sind die Schafpocken ausgebrochen.

Potsdam, den 16. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Benennung eines Platzes in Berlin betreffend.

33. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem zum 2. Polizei-Reviere gehörigen viereckigen Platze, welcher durch das provisorische Kunstausstellungs-Gebäude auf der Museumsinsel, das Mehlhaus, den Kupfergraben und das Packhofsgebäude gebildet wird und auf welchem gegenwärtig die diesjährige Kunstausstellung stattfindet, den Namen „Cantianplatz" beizulegen.

Berlin, den 15. September 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Beförderung von Postsendungen zwischen Fehrbellin und Neu-Ruppin.

36. Vom 1. October d. J. ab wird zwischen Fehrbellin und Neu-Ruppin ein Privat-Personenfuhrwerk eingerichtet und zur Beförderung von Postsendungen jeder Art mit folgendem Gange benutzt werden: aus Fehrbellin um 6 Uhr früh, in Neu-Ruppin um 7 Uhr 45 Min. früh, aus Neu-Ruppin um 3 Uhr Nm., in Fehrbellin um 4 Uhr 45 Min. Nm. Potsdam, den 16. September 1876.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Geheime Postrath Balde.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlösung der zum 1. October d. J. fälligen Zinscoupons der Preußischen Anleihen.

16. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, **von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags** gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptcassen, den Bezirks-Hauptcassen der Provinz Hannover und der Kreiscasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons **vom 20. d. M.** ab mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 5. September 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Norddeutsch-Ungarischen Verband-Güter-Verkehr.

133. Vom 20. d. M. ab tritt zum Tarife für den Norddeutsch-Ungarischen Verband-Güter-Verkehr ein Nachtrag VI in Kraft, welcher außer directen Frachtsätzen für Holzkohle die Aufnahme der diesseitigen Stationen Fürstenwalde und Frankfurt a. O. für den Transport von Holz zu den für den Verkehr mit Berlin bestehenden Sätzen enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden von unseren Verbandstationen auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 9. September 1876.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Transito-Tarifs
für Transporte von Getreide, Hülsenfrüchten und Oelsaaten
aus Rußland nach Norddeutschland.

134. Vom 1. dieses Monats ab ist ein Transito-Tarif ab Brody, beziehungsweise Reexpeditions-Tarif ab Brody, Lemberg und Krakau für Transporte von Getreide, Hülsenfrüchten und Oelsaaten aus Rußland nach Norddeutschland in Kraft getreten, durch welchen der Reexpeditions-Tarif ab Brody, Lemberg und Krakau vom 20. September 1875 und der Transito-Tarif ab Brody vom 20. October 1875 aufgehoben wird. Näheres ist bei unseren Verband-Stationen Berlin und Görlitz, woselbst Exemplare dieses Tarifs unentgeltlich zu haben sind, zu erfahren.

Berlin, den 14. September 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ermäßigter Frachtsatz
für Steinkohlentheertransporte in Wagenladungen.

135. Für Steinkohlentheertransporte in Wagenladungen à 10000 Kilogramm von Wien nach unserer Station Erkner kommt fortan ein ermäßigter Frachtsatz von 2,59 Mark pro 100 Kilogramm zur Anwendung.

Berlin, den 15. September 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife
für den Norddeutsch-Galizisch-Rumänischen Verband-Güter-Verkehr.

136. Vom 1. October d. J. ab tritt zum Tarife für den Norddeutsch-Galizisch-Rumänischen Verband-Güter-Verkehr ein fünfter Nachtrag in Kraft, welcher außer tarifarischen und Classifications-Aenderungen directe Frachtsätze für Holztransporte von Stationen der Galizischen Carl-Ludwigbahn und der ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn nach den Deutschen Verband-Stationen, sowie die Aufnahme unserer größeren Stationen in den in Rede stehenden Holzverkehr enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Frankfurt a. O., Görlitz und Breslau auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 16. September 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines neuen Leipziger Meßtarifs.

102. Der mit dem 20. September 1874 eingeführte Leipziger Meßtarif wird aufgehoben und tritt an dessen Stelle vom 20. September 1876 ab ein neuer Tarif mit theilweise ermäßigten Frachtsätzen in Kraft, welcher auf den Verbandstationen einzusehen ist.

Bromberg, den 11. September 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Transportbegünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände und Thiere
in Graudenz.

103. Für den Transport derjenigen Gegenstände und Thiere, welche auf der am 18. September d. J. in Graudenz stattfindenden Rindviehschau und landwirthschaftlichen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft geblieben sind, wird auf der Königlichen Ostbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes resp. Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ꝛc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 12. September 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Mechaniker und Wagenfabrikanten Hermann Hasemann zu Berlin ist unter dem 8. September 1876 ein Patent

auf eine Justirvorrichtung für Waagebalken in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Fritz Scheibler zur Burtscheid bei Aachen ist unter dem 8. September 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zuckerbrechmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenschlosser Simon Delker zu Detmold ist unter dem 8. September d. J. ein Patent

auf eine Beutel-Dütenmaschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zulammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mühlenbaumeister G. Zeidler zu Görlitz ist unter dem 8. September d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mehlsichtemaschine, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn P. A. von Essen zu Altona ist unter dem 9. September 1876 ein Patent

auf einen Weichen-Signal-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction und soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Wilhelm Schroeder zu Dortmund ist unter dem 9. September 1876 ein Patent

auf einen Eisenbahn-Oberbau in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Max Westphal zu Berlin ist unter dem 11. September d. J. ein Patent

auf eine cineylindrische liegende Woolf'sche Dampfmaschine mit drei Kolben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Grafen zu Münster zu Herrnmotschelnitz ist unter dem 11. September 1876 ein Patent

auf eine Maschine zum Dreschen von Lupinen auf dem Halme, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem praktischen Arzt Dr. med. Emil Edel zu Hannover ist unter dem 13. September 1876 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell dargestelltes Bruchband, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anzuerkennen ist und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des Ober-Inspectors Bethke zu Hohen-Schönhausen der Geheime Ober-Regierungsrath a. D. Maetzke daselbst zum Amtsvorsteher des 21. Bezirks (Hohen-Schönhausen) und der Administrator Meyer ebendort zum Stellvertreter desselben ernannt worden.

An Stelle des Privat-Secretairs Krause zu Rühstädt ist der Gutspächter von Hesse zu Friedrichswalde zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des 29. Amtsbezirks Quitzöbel, im Kreise Westpriegnitz, ernannt worden.

Der Kreis-Secretair a. D. Puhlmann ist gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Rheinsberg getroffenen Wahl als Bürgermeister der gedachten Stadt bestätigt.

Der invalide Unterofficier Carl Strunk ist als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Brandenburg ernannt worden.

Dem Lehrer und Küster Bensch zu Seedorf, im Kreise Westpriegnitz, ist zu seinem funfzigjährigen Dienstjubiläum von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten der Cantortitel verliehen worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- und Lehrerstellen.

Die unter Magistratualischem Patronat stehende Rector- und Hilfspredigerstelle zu Straßburg Ukm., Diöcese gleichen Namens, ist durch den Abgang des provisorischen Rectors Gosebruch zur Erledigung gekommen.

Wiederbesetzt sind die erste Lehrer- und Küsterstelle zu Teupitz, Diöcese Königs-Wusterhausen, eine Lehrerstelle zu Oberberg Ukm., eine Lehrerstelle in Greiffenberg Ukm., eine desgl. in Dahme, eine desgl. in Alt-Landsberg, ferner je eine Lehrerstelle in Zossen, Prenzlau, Straßburg Ukm., Lychen und Jochimsthal Ukm., sowie die Rectorstelle in Lychen. Außerdem die dritte Lehrerstelle in Neu-Barnim, Superintendentur Wriezen, die Lehrer- und Küsterstelle in Brieff, Diöcese Gramzow, die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle in Lindow, Diöcese Jüterbog, die dritte Lehrerstelle in Gerswalde, Diöcese Prenzlau I, die 2. Lehrerstelle in Kagel, Diöcese Strausberg, die 2. Lehrerstelle in Krausnick, Diöcese Königs-Wusterhausen, die 3. Lehrerstelle in Rüdersdorf, Diöcese Strausberg, die 2. Lehrerstelle in Neu-Zerpenschleuse, Diöcese Bernau, Lehrer-, Organisten- u. Küsterstelle zu Jänickendorf, Diöcese Luckenwalde, die 3. Lehrerstelle in Tempelhof, Diöcese Berlin-Cöln, Lehrer- u. Küsterstelle in Neu-Lübbenau, Diöcese Storkow, die 2. Lehrerstelle in Groß-Dölln, Diöcese Templin, eine Lehrerstelle in Königs-Wusterhausen, Diöcese gleichen Namens, die 2. Lehrerstelle in Glienecke bei Cöpenick, Lehrer- und Küsterstelle in Mahlsdorf, Diöcese Goltzen, die 2. Lehrerstelle in Groß-Rietz, Diöcese Beeskow, die 2. Lehrerstelle in Alt-Stahnsdorf, Diöcese Storkow, die 5. Lehrerstelle in Neu-Trebbin, Diöcese Wriezen, die 2. Lehrerstelle in Brodowin, Diöcese Angermünde, eine Lehrerstelle in Zehnebeck, Diöcese Gramzow, die 2. Lehrerstelle in Heegermühle, Diöcese Neustadt-Eberswalde.

Vermischte Nachrichten.

Preisverzeichniß der Königl. Landesbaumschule bei Potsdam für 1876/77.

Das Preisverzeichniß der Königlichen Landesbaumschule bei Potsdam pro 1876/77 liegt zur Einsicht bei sämmtlichen Landrathsämtern unseres Bezirks und bei den Magisträten zu Brandenburg, Spandau, Luckenwalde, Schwedt und Wriezen aus.

Potsdam, den 13. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 29. September **1876.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 19). № 1144. Internationale Meter-Convention. Vom 20. Mai 1875.

(Stück 20.) № 1145. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 16. September 1876.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 26). № 8455. Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile. Vom 23. Juli 1876.

№ 8456. Gesetz wegen Ergänzung beziehungsweise Abänderung der Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen (Gesetz-Samml. S. 716). Vom 25. Juli 1876.

(Stück 27.) № 8457. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gesetze vom 5. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 517) und vom 15. Februar 1872 (Gesetz-Samml. S. 165). Vom 16. Juni 1876.

№ 8458. Gesetz, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Vom 14. August 1876.

№ 8459. Gesetz, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 17. August 1876.

(Stück 28.) № 8460. Gesetz, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats. Vom 28. August 1876.

№ 8461. Verordnung, betreffend die Gestattung des Gebrauchs einer fremden Sprache neben der Deutschen als Geschäftssprache. Vom 28. August 1876.

№ 8462. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie. Vom 9. September 1876.

№ 8463. Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1876, betreffend die Mitwirkung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bei der Beaufsichtigung aller nicht landschaftlichen Grund-Credit-Anstalten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Zusätzliche Bestimmungen zur Börsen-Ordnung für Berlin.

237. Die nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen (III. Nachtrag) zur Börsen-Ordnung für Berlin vom $\frac{\text{19. März}}{\text{20. April}}$ 1866 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Zusätzliche Bestimmungen
(III. Nachtrag)
zur
Börsen-Ordnung für Berlin
vom $\frac{\text{19. März}}{\text{20. April}}$ 1866.

Der § 4 der Börsen-Ordnung und die zusätzlichen Bestimmungen zu demselben (I. Nachtrag) vom $\frac{\text{29. Mai}}{\text{17. August}}$ 1872

(Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam 1866 Stück 18 und 1872 Stück 35) werden vom 1. October d. J. ab aufgehoben und treten mit demselben Tage als

§ 4

die folgenden Bestimmungen in Kraft:

Mittelst schriftlich auszufertigenden Beschlusses der Aeltesten der Kaufmannschaft werden ferner Diejenigen von den Börsen-Versammlungen ausgeschlossen, welche

I. ohne das über ihr Vermögen Concurs eröffnet

ist (§ 3 № 3) ihre Gläubiger außergerichtlich behandeln oder ihre liquiden Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht erfüllen;

II. während der Börsen-Versammlungen und zwar von der Oeffnung bis zur Schließung der Eingangsthüren der Vestibüls — in dem Börsenlocale oder den zugehörigen Nebenräumen sich einer der nachbezeichneten Handlungen schuldig machen:
   1) der Beleidigung eines anderen Börsenbesuchers,
   2) der Ruhestörung oder Anstands-Verletzung,
   3) der Verbreitung falscher Gerüchte — es sei denn, daß derselben ein unverschuldeter Irrthum über die Wahrheit des Gerüchts zu Grunde liegt.

In den Fällen zu I. dauert die Ausschließung so lange, bis die durch Zahlung, Stundung, Erlaß oder in anderer Art erfolgte Regulirung mit den Gläubigern für nachgewiesen erachtet wird.

In den Fällen zu II. wird die Dauer in dem Beschlusse bestimmt und ist die Ausschließung in der Regel eine zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen Ausschließung ist Ein Jahr, der Mindestbetrag Drei Tage.

Gegen Rückfällige oder bei sonst erschwerenden Umständen kann die Ausschließung als lebenslängliche verhängt werden.

In den Fällen zu II. wird der Beschluß durch mindestens vierzehntägigen Aushang an der Börse bekannt gemacht.

Berlin, den 29. August 1876.

Die Aeltesten
der Kaufmannschaft von Berlin.
W. Conrad. L. Reichenheim.
S. Simonson.

Genehmigt.

Berlin, den 17. September 1876.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

Die Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend.

238. Nachstehend bringen wir die Nachweisung der durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 festgestellten Wahlbezirke für den diesseitigen Regierungsbezirk, der Zahl der zu wählenden Abgeordneten und der Wahlorte, sowie der von uns auf Grund des § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 für die bevorstehende Wahl zum Hause der Abgeordneten ernannten Wahl-Commissarien zur öffentlichen Kenntniß.

№	Wahlbezirke	Wahlort	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	Wahl-Commissarien
1	Kreis West- / " Ost- } Priegnitz	Pritzwalk	3	Landrath, Geh. Reg.-Rath v. Grävenitz.
2	" Ruppin / " Templin	Gransee	2	Landrath v. Quast.
3	" Prenzlau / " Angermünde	Prenzlau	2	Landrath v. Winterfeldt.
4	" Ober- / " Nieder- } Barnim	Bernau	3	Landrath, Geh. Reg.-Rath Scharnweber.
5	Stadt Potsdam	Potsdam	1	Oberbürgermeister, Geh. Rath Beyer.
6	Kreis Ost-Havelland	Nauen	1	Landrath Graf v. Königsmark.
7	" West-Havelland / " Zauch-Belzig	Brandenburg	3	Landrath Graf v. Bredow.
8	" Jüterbog-Luckenwalde	Jüterbog	1	Landrath v. Oertzen.
9	" Teltow / " Beeskow-Storkow	Cöpnick	2	Landrath Prinz Handjery.
10	Berlin: Linkes Spreeufer untere Stadt	Berlin	3	Stadtrath Löwe, Stellvertreter: Stadtrath Wolff.
11	Berlin: Linkes Spreeufer, obere Stadt und der Stadttheil Berlin	Berlin	2	Stadtrath Voigt, Stellvertreter: Stadtrath Hübner.
12	Berlin: Rechtes Spreeufer, untere Stadt	Berlin	2	Stadtrath Haack, Stellvertreter: Stadtrath Kunz.
13	Berlin: Rechtes Spreeufer, obere Stadt	Berlin	2	Stadtrath Meubrink, Stellvertreter: Stadtrath Sarre.

Potsdam, den 21. September 1876. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anweisung
vom 30. August 1876,

betreffend das Strafverfahren bei Gewerbesteuer-Untersuchungen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1876. (Gesetz-Sammlung S. 247)

239. Das Gesetz vom 3. Juli d. J., betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 (G.-S. S. 247), enthält in den §§ 27 bis 30 die Bestimmungen, nach welchen das Strafverfahren in den Untersuchungen wegen Hinterziehung der Steuer sowohl vom stehenden Gewerbebetriebe als vom Gewerbebetriebe im Umherziehen vom 1. October d. J. ab eine wesentliche Aenderung erleidet. Behufs richtiger Ausführung der betreffenden Vorschriften ist Folgendes zu beachten:

1. Ein förmliches administratives Strafverfahren wegen Gewerbesteuer-Contraventionen findet nicht mehr statt. Die Erlassung von Strafresoluten Seitens der Regierungen, die Ergreifung eines Rechtsmittels dagegen, die Berufung des Angeschuldigten auf gerichtliche Entscheidung, die Umwandlung der von Verwaltungsbehörden festgesetzten Geldstrafen in Freiheitsstrafen kann nicht mehr vorkommen, außer in solchen Fällen, auf welche noch die bisherigen Vorschriften Anwendung finden (vergl. Nr. 12. unten).

2) Den Regierungen steht nur eine vorläufige Festsetzung der wegen Gewerbesteuer-Contraventionen zu verhängenden Geldstrafen zu. Ausgeschlossen bleiben jedoch auch hiervon die im § 25 des Gesetzes vom 3. Juli d. J. und die im § 39 unter a. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 bezeichneten Fälle (Unterlassen der Anmeldung eines nicht steuerpflichtigen stehenden Gewerbes, oder der Abmeldung des Gewerbebetriebs, und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 8 des Gesetzes vom 3. Juli d. J.), in denen lediglich das gerichtliche Verfahren bezw. die vorläufige Straffestsetzung durch die Polizeibehörde eintritt.

3) Die vorläufige Festsetzung der Geldstrafe durch die Regierung unterbleibt:
   a. wenn der Beschuldigte in Haft ist,
   b. wenn der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz hat,
   c. wenn der Beschuldigte auf die vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung verzichten zu wollen, erklärt hat,
   d. wenn die Regierung selbst von der vorläufigen Straffestsetzung Abstand zu nehmen erklärt.

   In Betreff der Fälle zu d. wird noch Folgendes bemerkt:

   Die Abstandnahme von der vorläufigen Straffestsetzung zu erklären und ohne Weiteres das gerichtliche Verfahren herbeizuführen, steht den Regierungen in allen Fällen zu und zwar nach ihrem Ermessen, ohne daß es der Begründung des Entschlusses den gerichtlichen Behörden gegenüber bedürfte. Da aber die vorläufige Straffestsetzung das Verfahren abzukürzen und dem Angeschuldigten die Kosten der gerichtlichen Untersuchung zu ersparen geeignet ist, und da nur die Regierungen, nicht die Gerichte, ermächtigt sind, auch eine mildere Strafe als das Duplum der für das betriebene Gewerbe überhaupt, bezw. mehr zu entrichtenden Jahressteuer (s. §§ 17, 18 und 19 des Gesetzes) festzusetzen, hierdurch aber die Zahl der gerichtlichen Untersuchungen erheblich vermindert werden kann, so wird die Entschließung von der vorläufigen Straffestsetzung Abstand zu nehmen, stets durch anderweite überwiegende Rücksichten ihre Rechtfertigung finden müssen. Solche Rücksichten können (was namentlich bei dem unbefugten Gewerbebetriebe im Umherziehen häufiger vorkommt) sich darauf gründen, daß der Thatbestand eine sorgfältigere und schwierigere, nur durch eidliche Vernehmungen zu erzielende Feststellung erheischt, daß der Beschuldigte latitirt, daß die freiwillige Zahlung der vorläufig festzusetzenden Strafe überall nicht zu erwarten ist u. dgl. m.

4) Die vorläufige Straffestsetzung erfolgt durch eine an den Beschuldigten gerichtete Verfügung, worin der Thatbestand der strafbaren Handlung und der Betrag der Geldstrafe, sowie der durch das Verfahren entstandenen Kosten anzugeben ist, mit der Eröffnung, daß die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung herbeigeführt werden würde, wenn der Beschuldigte die angegebenen Beträge nicht binnen der in der Verfügung anzugebenden, vom Tage der Zustellung derselben ab laufenden Frist freiwillig zu der zu bezeichnenden Casse zahle.

   Die Zustellung der Verfügung bedarf der Bescheinigung; eine andere Form der Publication derselben an den Beschuldigten ist nicht erforderlich; es bleibt jedoch anheim gegeben, solche eintreten zu lassen, wenn zu vermuthen, daß sonst der Beschuldigte den Inhalt der Verfügung nicht richtig verstehen werde, oder sonstige Rücksichten es rathsam erscheinen lassen.

5) Bei Einleitung der Untersuchung wegen unterlassener Anmeldung eines steuerpflichtigen stehenden Gewerbes wird bei fortdauernder Steuerpflicht der gesetzliche Steuerbetrag für den Rest des Steuerjahres sofort von dem Zeitpunkte der erfolgten Einleitung der Untersuchung ab in gewöhnlicher Weise in Zugang gebracht.

   Bezüglich der Feststellung und Einziehung der vorenthaltenen Steuer (Nachsteuer) ist zu unterscheiden, ob dieselbe sich nur auf das laufende Steuerjahr bezieht, oder ob auch Nachsteuer für frühere Zeit zu fordern ist.

   Ersteren Falls erfolgt die Festsetzung und Einziehung der Nachsteuer, ohne daß das Resultat

der etwaigen gerichtlichen Untersuchung abgewartet zu werden braucht. Letzteren Falls muß, wenn die Sache zur gerichtlichen Entscheidung gelangt, die Einforderung der aus früheren Steuerjahren herrührenden Nachsteuer bis zur gerichtlichen Entscheidung unterbleiben, weil nach §§ 8 und 10 des Verjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840 Steuernachforderungen über das Steuerjahr hinaus nur zulässig sind, wenn in der unterlassenen Entrichtung der Gewerbesteuer eine Contravention gegen die Steuergesetze enthalten ist, und folgeweise bezüglich der Nachsteuer aus Vorjahren im Falle des gerichtlichen Verfahrens die verurtheilende Entscheidung des Gerichts abgewartet werden muß. Ob in solchen Fällen nach den obwaltenden Umständen Veranlassung vorliegt, auch die Festsetzung und Einziehung der außerdem hintergangenen Nachsteuer des laufenden Steuerjahres bis zum Erlaß der gerichtlichen Entscheidung auszusetzen, bleibt den Regierungen zu prüfen und zu bestimmen überlassen.

Die Festsetzung der Nachsteuer bildet keinen Theil der unter 4 vorstehend gedachten Strafverfügung, da die Entscheidung hierüber in allen Fällen nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens werden kann, sondern der Regierung verbleibt. Die Festsetzung der Nachsteuer und die Aufforderung zur Zahlung derselben bei Vermeidung der executivischen Einziehung **kann** mit der Strafverfügung verbunden werden.

Es wird sich jedoch nach den vorstehenden Bestimmungen empfehlen, nur dann hiervon Gebrauch zu machen, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Sache nicht zum gerichtlichen Verfahren gelangt, oder letzterenfalls, wenn die Nachsteuer nur für das laufende Steuerjahr zu erheben ist, da sonst möglicherweise Abänderungen der betreffenden Festsetzungen geboten sein würden.

Bei Festsetzung der vorenthaltenen Steuer ist zu beachten, daß dieselbe für die ganze Dauer des unbefugten Gewerbebetriebes, so lange die Strafe nicht verjährt ist, nachzuentrichten ist, während die Strafe sich nur nach der Jahressteuer bemißt. Bei Festsetzung der einzuziehenden Nachsteuer ist der Jahressteuersatz, wonach sie zu berechnen ist, stets anzugeben.

Wegen der Befugniß der Regierungen, eine ermäßigte Nachsteuer festzusetzen, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

6) Die in der Strafverfügung zu bestimmende Frist ist vom Tage der Behändigung, letzteren nicht mit eingerechnet, zu berechnen. Eine Verlängerung derselben auf diesfälligen motivirten Antrag des Beschuldigten steht im Ermessen der Regierung. Dagegen dürfen Theil- und Terminalzahlungen nicht angenommen und nicht bewilligt werden.

Auch steht es den Regierungen nicht zu, die vorläufig festgesetzte Strafe nachträglich zu mildern oder zu erlassen. Wird hierauf von dem Beschuldigten vor Ueberweisung des Straffalles zum gerichtlichen Verfahren angetragen und glaubt die Regierung das Gesuch befürworten zu sollen, so ist dieserhalb an den Finanzminister zu berichten. Andernfalls sind dergleichen an die Regierung gerichtete Anträge ohne Weiteres unter Verweisung auf das in der Strafverfügung gestellte Präjudiz (Abgabe zum gerichtlichen Verfahren) zurückzuweisen.

Im Uebrigen bewendet es wegen der Festsetzung milderer Strafen bei den bisherigen Grundsätzen. Zur selbstständigen gänzlichen Abstandnahme von der Bestrafung einer vorliegenden Gewerbesteuer-Contravention sind die Regierungen auch ferner nur insoweit befugt, als ihnen diese Ermächtigung für gewisse Fälle besonders ertheilt ist.

7) Als Kosten des Verfahrens kommen nur baare Auslagen an Porto, Zeugengebühren, Transportkosten für in Beschlag genommene Gegenstände in Betracht. Einer Stempelabgabe unterliegen die Strafverfügungen nicht, da dieselben keine Strafresolute (Strafbescheide) sind.

8) In allen zur gerichtlichen Entscheidung gelangenden Straffällen, in welchen auf die Strafe des Duplums der für das betreffende Gewerbe überhaupt bezw. mehr zu entrichtenden Jahressteuer zu erkennen ist, steht den Regierungen die Festsetzung der hierbei zum Grunde zu legenden Jahressteuer zu. Desgleichen ist, wenn die Regierung erklärt, daß dem Beschuldigten der thatsächlich ausgeübte Gewerbebetrieb steuerfrei oder ohne Erhöhung der entrichteten Steuer gestattet sein würde, diese vorher einzuholende Erklärung für die gerichtliche Entscheidung maßgebend (§§ 24 und 28 des Gesetzes).

Damit die Durchführung dieser Vorschriften nicht für die rasche Erledigung der gerichtlichen Untersuchungen störend wird, haben die Regierungen dafür Sorge zu tragen, daß bei der Ueberweisung der Straffälle zum gerichtlichen Verfahren, wenn dieselbe Seitens der Regierung erfolgt, mag eine vorläufige Straffestsetzung vorausgegangen sein oder nicht, regelmäßig zugleich der Steuersatz, nach welchem die Strafe event. zu bemessen sein wird, dem betreffenden Staats- resp. Polizei-Anwalt mitgetheilt wird. Es bleibt alsdann den gerichtlichen Behörden überlassen, falls im Laufe der Untersuchung sich Veranlassung dazu ergeben sollte, eine anderweite Erwägung und Erklärung der Regierung herbeizuführen.

Erfolgt die Ueberweisung zum gerichtlichen Verfahren nicht durch die Regierung (vergl. № 3a. b. c.), so hat diejenige Behörde, von welcher dieselbe ausgeht, der Regierung unverzüglich Anzeige zu machen, und letztere regelmäßig die festzusetzende Jahressteuer, ohne eine Requisition dieserhalb abzuwarten, der Staats-Anwaltschaft mitzutheilen. Dies muß auch dann

geschehen, wenn die Feststellung der einzuziehenden Nachsteuer noch nicht gleichzeitig erfolgen kann.

In gleicher Weise ist in denjenigen Fällen zu verfahren, wo eine Zuwiderhandlung gegen die Gewerbesteuergesetze mit einer Gewerbepolizeicontravention concurrirt und auf die Steuerstrafe nur bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist.

9) Bei den gerichtlichen Untersuchungen kommen auch ferner die bestehenden Vorschriften in Anwendung, welche ein administratives Strafverfahren voraussetzen. (§ 27 letzter Absatz.)

Hiernach bleiben die Regierungen nach Maßgabe der Bestimmungen in den Art. 138 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (G.-S. S. 209) bezw. in den §§ 477 ff. der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 (G.-S. S. 933) auch ferner befugt, gerichtliche Anklage, wenn die Staats-Anwaltschaft nicht einschreitet, selbstständig zu erheben; Beschwerden und Rechtsmittel, welche der Staats-Anwaltschaft zustehen, einzulegen u. s. w.; nicht minder bewendet es bei der bisherigen Bestimmung wegen der zulässigen Rechtsmittel ꝛc.

10) Der Festsetzung der Nachsteuer und der vorläufigen Straffestsetzung hat die summarische Feststellung des Straffalles und der Verhältnisse des Beschuldigten vorauszugehen, welche hinsichtlich der Hinterziehungen der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe den Veranlagungsbehörden, hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen den Polizeibehörden, wie bisher, zusteht und obliegt. Dieselben haben demnächst die bezüglichen Verhandlungen nebst ihren motivirten Vorschlägen über die festzusetzende Strafe und Steuer der Regierung einzureichen, unter gleichzeitiger Nachweisung der erwachsenen Kosten; in denjenigen Fällen aber, wo die vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung ausgeschlossen ist, die Verhandlungen an die Staats-Anwaltschaft abzugeben, und wegen Festsetzung der Nachsteuer an die Regierung zu berichten.

11) Von der Befugniß zur Beschlagnahme der zum Gewerbebetrieb im Umherziehen mitgeführten Gegenstände (Waaren, Transportmittel, Instrumente u. s. w.), mit denen das Gewerbe ausgeübt wurde, ist der Regel nach in allen gesetzlich (cfr. § 29 des Gesetzes) zulässigen Fällen Gebrauch zu machen, dieselbe jedoch nicht weiter auszudehnen, als der Zweck, den Beweis der strafbaren Handlung zu sichern und die Entrichtung der Steuer, Strafe und Kosten sicherzustellen, es erfordert.

Die Beschlagnahme bleibt ausgeschlossen oder ist wieder aufzuheben, wenn der Thatbestand ohnedies unzweifelhaft festgestellt und der Eingang der Steuer, Strafe und Kosten anderweit durch Hinterlegung einer genügenden Summe, Bürgschaft und dergl. vollständig gesichert wird oder der Beschuldigte in solchen Verhältnissen lebt, daß die Zahlung der Steuer, Strafe und Kosten mit Sicherheit erwartet werden darf.

Beim Eintreten des gerichtlichen Verfahrens erfolgt die Ueberweisung der in Beschlag genommenen Gegenstände, unbeschadet des Anspruchs auf Deckung der Nachsteuer und der Kosten des Verfahrens (Nr. 7), aus denselben an die Staats- resp. Polizei-Anwaltschaft.

12) Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli d. J. über das Strafverfahren finden auch bezüglich der vor dem 1. October d. J. begangenen strafbaren Handlungen Anwendung, insofern ein administratives Straf-Resolut wegen derselben in Gemäßheit der bisherigen Bestimmungen bis einschließlich zum 30. September nicht erlassen ist.

Ist dagegen bis zu diesem Tage ein solches Resolut bereits erlassen, so muß die völlige Erledigung der Sache nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen erfolgen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

* * *

Vorstehende Anweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. September 1876.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Die Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für den zu den Kreisen Teltow und Zauch-Belzig gehörigen Amtsbezirk Potsdamer Forst durch das Potsdamer Intelligenz-Blatt betreffend.

240. Dem hier erscheinenden Potsdamer Intelligenz-Blatte wird hierdurch auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (Ges.-S. S. 32) die verbindliche Kraft bei Veröffentlichung ortspolizeilicher Verordnungen für den zu den Kreisen Teltow und Zauch-Belzig gehörigen Amtsbezirk Potsdamer Forst unter Vorbehalt des Widerrufs beigelegt.

Potsdam, den 23. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Classe AI.

241. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 8. Januar 1873 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Danzig, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig und Cöln und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Classe AI in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden,

bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königl. Forstdienste bereits beschäftigt sind. Dagegen ist gegenwärtig die Zahl der Anwärter sehr gering in den Regierungs-Bezirken Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Düsseldorf und Aachen.

Berlin, den 18. September 1876.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Hagen.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. September 1876.

Königl. Regierung.

Verhaftung des verfolgten Kaufmanns Frantzen aus Kopenhagen.

242. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. d. M. wird hierdurch den Polizeibehörden mitgetheilt, daß der wegen Fälschung und Betrugs verfolgte Kaufmann Andreas Anton Frantzen aus Kopenhagen inzwischen in Basel verhaftet worden ist.

Potsdam, den 22. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schafpocken.

243. In dem 37. Stücke № 222 des Amtsblattes ist bekannt gemacht, daß in Schmergow, Göhlsdorf und Deetz im Kreise Beeskow-Storkow die Schafpocken ausgebrochen sind. Die genannten Ortschaften liegen nicht im Kreise Beeskow-Storkow, sondern im Kreise Zauch-Belzig.

Potsdam, den 23. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Milzbrand.

244. Die unter dem Rindvieh zu Bergsdorf, Kreis Templin, aufgetretene Milzbrandseuche ist erloschen. Potsdam, den 23. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Errichtung vereinigter Telegraphen-Aemter bei den Postanstalten zu Lenzen und Techow.

37. In Lenzen und in Techow, Regierungsbezirk Potsdam, werden am 1. October d. J. mit den Postanstalten vereinigte Telegraphen-Aemter mit beschränktem Tagesdienste in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 21. September 1876.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

17. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 22. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 48 Serien

№ 34. 68. 143. 153. 291. 349. 352. 360. 374. 381. 402. 419. 423. 494. 513. 577. 580. 583. 615. 621. 623. 668. 688. 793. 812. 988. 995. 1055. 1063. 1075. 1097. 1100. 1108. 1129. 1139. 1182. 1231. 1238. 1242. 1264. 1353. 1369. 1378. 1405. 1414. 1463. 1497. 1498.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4800 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 345 Mark für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1877 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Cassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III. № 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1876 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptcassen, sowie bei den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiscasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen vom 1. März 1877 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1877 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)
von Ser. 1328.
aus der achten Verloosung (1863)
von Ser. 1402.
aus der zehnten Verloosung (1865)
von Ser. 870.
aus der elften Verloosung (1866)
von Ser. 1114.
aus der dreizehnten Verloosung (1868)
von Ser. 265. und 1323.
aus der vierzehnten Verloosung (1869)
von Ser. 787. und 1217.
aus der fünfzehnten Verloosung (1870)
von Ser. 1020. 1056. und 1482.
aus der sechszehnten Verloosung (1871)
von Ser. 916.
aus der siebenzehnten Verloosung (1872)
von Ser. 111. 227. 336. 523. 664. 745. 778. 795. 808. 887. 933. 1070. 1163. 1321. 1392. 1433. 1438. 1449. und 1468.
aus der achtzehnten Verloosung (1873)
von Ser. 84. 119. 120. 168. 190. 229. 237. 276.

304. 320. 395. 430. 434. 471. 479. 549. 573. 606. 630. 633. 639. 718. 727. 861. 878. 880. 912. 950. 1021. 1040. 1043. 1062. 1068. 1136. 1250. 1260. 1261. 1293. und 1419.

aus der neunzehnten Verloosung (1874)
von Ser. 27. 78. 87. 156. 199. 232. 266. 337. 368. 393. 445. 756. 807. 974. 998. 1023. 1076. 1115. 1128. 1188. 1198. 1257. und 1409.

aus der zwanzigsten Verloosung (1875)
von Ser. 6. 10. 20. 24. 38. 56. 92. 93. 132. 137. 150. 175. 206. 216. 248. 249. 253. 314. 341. 355. 409. 431. 441. 518. 545. 566. 614. 631. 653. 671. 767. 798. 818. 892. 913. 990. 1018. 1026. 1047. 1083. 1103. 1147. 1283. 1386. 1387. 1425. 1436. und 1451.

aus der ein und zwanzigsten Verloosung (1876)
von Ser. 4. 129. 154. 252. 308. 331. 350. 454. 461. 525. 588. 595. 820. 860. 982. 1025. 1130. 1140. 1172. 1180. 1223. 1245. 1347. 1452. und 1486.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Beförderung von Vieh nach und von dem Viehhofe in Berlin.

137. Vom 15. October d. J. ab wird die Beförderung von Vieh nach und vom hiesigen Viehhofe zu den tarifmäßigen Sätzen an allen Tagen mit Ausschluß der Feiertage nur im Anschluß an die Güterzüge der Berliner Ringbahn № 527 ab Moabit nach Gesundbrunnen 12 Uhr 19 Min. Nachm., № 524 ab Schöneberg nach Gesundbrunnen 10 Uhr 25 Min. Vorm., № 528 ab Gesundbrunnen nach Moabit 4 Uhr 5 Min. Nachm., № 533 ab Gesundbrunnen in der Richtung nach Schöneberg 5 Uhr 15 Min. Nachm. stattfinden, während für alle Viehtransporte, welche ausnahmsweise mit anderen Zügen aufgegeben werden, für die Extrabeförderung auf der Strecke Gesundbrunnen-Viehhof ein Mindestbetrag von 7 Mark 50 Pf. erhoben werden wird. Da die Erhebung des Zuschlages zur Erreichung des Mindestbetrages von 7 Mark 50 Pf. nach Maßgabe der zugeführten Achsen und in Gesundbrunnen erfolgen wird, so wird dadurch in der Kartirung der Sendungen bis Gesundbrunnen nichts geändert.

Berlin, den 18. September 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Verkehr.

138. Vom 15. d. M. ab ist zum Tarif für den Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Verkehr vom 1. October 1870 ein Nachtrag XXIII in Kraft getreten welcher ermäßigte Frachtsätze für Facon-Eisen in Quantitäten von mindestens 5000 Kilogramm bei Ausnutzung der Tragfähigkeit der Wagen enthält. Der vom 26. November 1874 ab gültige Frachtsatz für Facon-Eisen in Wagenladungen von Königshütte nach Breslau (Nied.-Märk. Bahnhof) mit 3,66 Sgr. pro Centner tritt vom 1. November d. J. ab außer Kraft. Druckexemplare des Nachtrages werden von unseren größeren Verband-Stationen auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 21. September 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Tarife.

139. Am 1. October d. J. tritt zum Schlesisch-Märkischen Verband-Güter-Tarif vom 1. October 1870 ein Nachtrag XXIV in Kraft, welcher ermäßigte Frachtsätze für Mehl- und Getreide-Transporte, sowie Ergänzungen und Berichtigungen enthält. Druckexemplare dieses Nachtrags werden von unseren größeren Verband-Stationen zum Preise von 10 Pf. pro Stück verabfolgt.

Berlin, den 21. September 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den directen Güter-Verkehr.

140. Vom 1. October d. J. ab tritt zum Tarife für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn einerseits und der Berlin-Hamburger resp. Lübeck-Büchener Eisenbahn andererseits vom 20. September 1874 ein Nachtrag [illegible] VII in Kraft, welcher außer der bereits bekannt gemachten Einführung anderweiter Transportgebühren für Eisenbahn-Fahrzeuge, außergewöhnliche Gegenstände, Umzugseffecten ꝛc. mehrere Classifications-Aenderungen enthält. Das Nähere ist auf den Verband-Stationen zu erfahren.

Berlin, den 23. September 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Frachtsatz für Flachs in Bünden.

104. Im Ostbahn-Local-Verkehr wird „Flachs in Bünden" fortan zu denjenigen Gütern gerechnet, für welche für die Feststellung der Stückzahl der Satz mit 10 Pfennigen, unter Innehaltung der Minimal-Erhebung pro Wagen, nur für je 20 Stück in Anwendung kommt.

Bromberg, den 14. September 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines neuen Fahrplans.

105. Vom 15. October d. J. tritt der dieser Nummer beiliegende Fahrplan der Königlichen Ostbahn in Kraft.

Bromberg, den 17. September 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Eröffnung von Haltestellen für den Personen- und beschränkten Güter-Verkehr.

106. Vom 15. October 1876 ab werden die Haltestellen: Walden (zwischen Neuthal und Nakel), Ostrowitt (zwischen Jablonowo und Bischofswerder), Wieps (zwischen Wartenburg und Rothfließ) für den Personen-Verkehr und beschränkten Güter-Verkehr (in Wagen-Ladungen) eröffnet. Die betreffenden Tarif-Nachträge sind auf allen diesseitigen Stationen käuflich zu erhalten.

Bromberg, den 23. September 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Gemeinde-Bezirks-Veränderungen im Kreise Niederbarnim.

40. Auf Grund des § 135 IX. 1 der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie (Ges.-S. S. 359) wird hierdurch die Genehmigung ertheilt, daß die fiscalische Dorfauenparzelle von 0,330 Hectaren Flächeninhalt, welche sich an das zu Krummensee belegene, im Grundbuche von dort sub Band II Blatt 16 eingetragene Grundstück des Webermeisters Theodor Herig zu Krummensee anschließt, aus dem fiscalischen Gutsbezirk des Königlichen Domainen-Amtes Löhme excommunalisirt und in den Gemeinde-Verband von Krummensee incommunalisirt werde.

Berlin, den 5. September 1876.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachung des Landes-Directors der Provinz Brandenburg,

betreffend das Statut des Brandenburgischen Provinzial-Verbandes zur Ausführung des § 93 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875.

Nachstehendes Statut:

„§ 1. Dem Landes-Director werden zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten communalen Provinzial-Verwaltung zwei obere Beamte mit berathender Stimme zugeordnet, von welchen der Eine (Landes-Syndicus für die Provinz Brandenburg) zum Richteramte, der Andere (Landes-Baurath für die Provinz Brandenburg) zu den höheren Staatsämtern im Baufach befähigt sein muß.

§ 2. Die Anstellung der beiden oberen Beamten erfolgt auf mindestens zwölf Jahre.

§ 3. Ihr Gehalt beträgt jährlich 6000 bis 9000 Mark neben einer Wohnungsentschädigung von 1000 bis 1500 Mark, so lange keine Dienstwohnung gewährt wird. Abänderungen können von dem Provinzial-Landtag beschlossen werden.

§ 4. Für ihre Pensionirung gelten, falls die Anstellung auf Lebenszeit erfolgt ist, die für die Preußischen Staatsbeamten gegebenen gesetzlichen Bestimmungen. Hat ein oberer Beamter zur Zeit seiner Wahl für das Provinzial-Amt ein Staats- oder Communal-Amt bekleidet, so wird die im öffentlichen Dienste zurückgelegte Dienstzeit bei der Pensionirung ihm angerechnet. Ist die Wahl nur auf Zeit erfolgt, so finden die für die Pensionirung des Landes-Directors getroffenen Bestimmungen Anwendung.

§ 5. Bei Dienstreisen erhalten die oberen Beamten Tagegelder und Reisekosten nach den für die Staatsbeamten der IV. Rangclasse bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 6. Hat der Provinzial-Landtag bei der Wahl der oberen Beamten nicht zugleich deren Amtseinkommen und Amtsdauer bestimmt, so ist beides durch den Provinzial-Ausschuß innerhalb der in den §§ 2 und 3 gezogenen Grenzen festzusetzen."

welches von dem Landtage der Provinz Brandenburg in seiner Sitzung vom 17. August d. J. beschlossen ist und welchem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. September d. J. in Gemäßheit des § 119 № 1 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, wird hierdurch auf Grund vom § 8 der Provinzial-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. September 1876.

Der Landes-Director von Levetzow.

Patent-Ertheilungen.

Der Gasmotoren-Fabrik Deutz zu Deutz ist unter dem 14. September 1876 ein Patent

auf einen Gasmotor in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur M. v. d. Kerckhoven in Braunschweig ist unter dem 14. September 1876 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Alarmsignal für Eisenbahnzüge, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Ingenieuren Walter Payton zu Maebro Road, Hammersmith und Joseph Ellicott Holmes zu Newton Terrace Bayswater, ist unter dem 14. September d. J. ein Patent

auf eine Hahnsteuerung und einen Expansionshahn an einfach wirkenden Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Lampen- und Bronzewaaren-Fabrikanten Ernst Schuster und Hugo Baer in Berlin ist unter dem 16. September 1876 ein Patent

auf einen Petroleumlampen-Rundbrenner in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden

in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer E. Hahn in Schönek ist unter dem 16. September 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stellvorrichtung der Flügel an Windrädern, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der Berlin-Anhaltischen Maschinenbau-Actien-Gesellschaft zu Moabit ist unter dem 16. September 1876 ein Patent

auf ein Friktions-Wendegetrieb, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren François Durand & Charles Chapitel zu Paris ist unter dem 16. September 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an rotirenden Zerkleinerungs-Maschinen für Steine, Erze und andere Stoffe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königl. Ober-Steuer-Inspector Glaeser zu Stargard ist unter dem 8. September 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Maisch-Volumen- und Extractmesser

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Patent-Agenten Heinrich Raetke zu Berlin ist unter dem 20. September 1876 ein Patent

auf Dampfschieber für Pumpwerke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das den Herren Max Eyth in Stuttgart und David Greig in Leeds unter dem 23. Juni 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Spannvorrichtung für das Grundtau auf Tauschleppdampfern, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Joseph Hibry in Chateaurour unter dem 18. Juni v. J. ertheilte Patent

auf einen Feinspinnapparat

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Puhlmann zu Rheinsberg ist zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Dem Kreisphysikus Dr. Lindow zu Prenzlau ist der Character als Sanitätsrath beigelegt worden.

Dem Candidaten theol. Wilhelm Stürmer, zur Zeit in Wansdorf bei Seegefeld, ist die Befugniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind 1) die bisherigen Büreau-Assistenten: Carl August Ferdinand Hermann Bohnstedt, Adolf Gustav Emil Laß und Carl Heinrich Kühn zu Secretairen und 2) die bisherigen Büreau-Diätarien: Carl Heinrich Eduard Blanckenfeldt, Friedrich Wilhelm Otto Tornow, Carl Friedrich Hermann Zimmerhäckel und Paul Gotthold Schneider zu Büreau-Assistenten befördert worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- und Lehrerstellen.

Das Archidiaconat an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a. H. und das damit verbundene Pfarramt zu Brielow und Radewege in der Diöcese Neustadt-Brandenburg, magistratualischen Patronats, kommen durch die Versetzung des bisherigen Inhabers, des Archidiaconus und Pfarrers Richter zum 1. October d. J. zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Birkenwerder, Diöcese Berlin-Land, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Benicke, zum 1. November d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt, nachdem im vorhergehenden Erledigungsfalle die Gemeinde den Pfarrer gewählt hat, in Gemäßheit des § 32 № 2 der Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873, im vorliegenden Fall durch das Kirchen-Regiment.

Der bisherige Diaconus an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a. H., Carl Eduard Wilhelm Wegener ist zum Diakonus an der St. Catharinen-Kirche und Mitfrühprediger an der St. Pauli-Kirche zu Brandenburg a. H., sowie zum Compastor bei den evangelischen Gemeinden zu Wust und Prützke, Diöcese Altstadt-Brandenburg, bestellt worden.

Durch das Ableben des bisherigen Inhabers ist die Lehrer-, Küster- und Organisten-Adjunctenstelle zu Markau, Inspection Dom Brandenburg, Privat-Patronats, sowie eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Rathenow, Inspection gleichen Namens, Privat-Patronats, durch Emeritirung die Lehrer- und Küster-

stelle zu Lennewitz, Inspection Dom Havelberg, Privat-Patronats, und die Lehrer- und Küsterstelle zu Breitenfeld, Inspection Pritzwalk, Privat-Patronats, erledigt. Ferner sind durch Abgang der Inhaber vacant geworden: an der Stadtschule in Rathenow zwei Lehrerstellen, die zweite Lehrerstelle in Lengke, Inspection Fehrbellin, Königl. Patronats, und die Lehrer- und Küsterstelle zu Clausdorf, Inspection Treuenbrietzen, Königl. Patronats. Erledigt zwei Lehrerstellen zu Angermünde und die Lehrer- und Küsterstelle zu Zepernick, Superintendentur Bernau, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind folgende Stellen: die erste Lehrer- und Küsterstelle zu Lengke, Inspection Fehrbellin, die Lehrerstelle zu Gühlen-Glienicke, Inspection Lindow-Gransee, die Lehrer- und Küsterstelle zu Giesensdorf, Inspection Pritzwalk, eine Lehrerstelle an der Ortsschule in Dreetz, Inspection Wusterhausen a. D., die zweite Lehrerstelle zu Lütte, Inspection Belzig, die Lehrer- und Küsterstelle zu Grebs, Inspection Neustadt-Brandenburg, die Lehrerstelle zu Heinrichsdorf, Inspection Wittstock, die Lehrer- und Küsterstelle zu Postlin, Inspection Putlitz, die Lehrer-, Küster- und Organisten-Adjunctenstelle zu Bosdorf, Inspection Treuenbrietzen, die zweite Lehrerstelle zu Walsleben, Inspection Ruppin, die dritte Lehrerstelle zu Sieversdorf, Inspection Wusterhausen a. D., die Lehrer- und Küsterstelle zu Buchholz, Inspection Belzig, die Lehrer- und Küster-Adjunctenstelle zu Grubo, Inspection Belzig, die Lehrer- und Küsterstelle zu Damelang, Inspection Neustadt-Brandenburg, eine Lehrerstelle zu Dom Havelberg, Inspection Stadt Havelberg, eine Stelle an der Stadtschule zu Kyritz, Inspection gleichen Namens, eine Stelle an der Stadtschule zu Wittenberge, Inspection Perleberg, eine Stelle an der Stadtschule zu Gransee, Inspection gleichen Namens, eine Stelle an der Stadtschule zu Putlitz, Inspection gleichen Namens, die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Biesenbrow, Diöcese Angermünde.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 2. October 1876 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Local, Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14 abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in unserem Büreau VII. daselbst zu erhalten sind.

Berlin, den 12. September 1876.

Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

Schifffahrtssperre.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Bromberg wird der Bromberger Schifffahrts-Canal wegen Ausführung verschiedener nothwendiger Reparaturbauten und Aufräumung seiner Felder in der Zeit vom **1. December d. J. bis Ende März 1877** für den Schiffahrts- und Flösserei-Verkehr gesperrt sein, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 22. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Fahrplan der Königlichen Ostbahn vom 15. October 1876 ab, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger).

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belegeblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 13. October **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Die Wahlen zum Abgeordneten-Hause betreffend.

256. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. v. M. (Amtsbl. Stück 39 S. 346) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Landraths Grafen v. Königsmarck zu Nauen der Regierungsrath v. Zastrow hierselbst zum Wahl-Commissarius für den 6. Wahlbezirk — Kreis Osthavelland — ernannt worden ist.

Potsdam, den 7. October 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verfolgung des Füsiliers Nitschke betreffend.

257. Der Füsilier Robert Eduard Gustav Nitschke der diesseitigen 12. Compagnie, geboren am 27. November 1849 zu Breslau, welcher am 14. September 1875 zur Disposition des Regiments beurlaubt ist, hat sich laut Anzeige des Königlichen Bezirks-Commandos zu Neustadt-Eberswalde durch Control-Entziehung als Dispositions-Urlauber seiner Dienstverpflichtung entzogen und sich demgemäß der Fahnenflucht schuldig gemacht. Die Königliche Regierung ersucht das Regiment daher dienstergebenst, auf den ꝛc. Nitschke vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die nächste Militair-Behörde abliefern zu lassen.

Guben, den 30. September 1876.

Königl. Commando des Grenadier-Regiments Prinz Carl von Preußen. (2. Brandenburgisches) № 12.

* * *

Vorstehende Mittheilung wird hierdurch mit dem Auftrage zur Kenntniß der Polizei-Behörden und -Beamten gebracht, nach dem Verbleib des ꝛc. Nitschke Ermittelungen anzustellen, ihn zu verhaften und darauf an die nächste Militair-Behörde abliefern zu lassen.

Potsdam, den 5. October 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verfolgung des Füsiliers Rossow betreffend.

258. Der Füsilier Carl Rossow der diesseitigen 11. Compagnie, geboren am 16. Mai 1849 zu Diekow, Kreis Pyritz, welcher am 14. September 1875 zur Disposition des Regiments beurlaubt ist, hat sich laut Anzeige des Königlichen Bezirks-Commandos Neustadt-Eberswalde durch Controlentziehung als Dispositions-Urlauber seiner Dienstverpflichtung entzogen und sich demgemäß der Fahnenflucht schuldig gemacht. Die Königliche Regierung ersucht das Regiment daher dienstergebenst, auf den ꝛc. Rossow vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die nächste Militair-Behörde abliefern zu lassen.

Guben, den 30. September 1876.

Königl. Commando des Grenadier-Regiments Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgisches) № 12.

* * *

Vorstehende Mittheilung wird hierdurch mit dem Auftrage zur Kenntniß der Polizei-Behörden und -Beamten gebracht, nach dem Verbleibe des ꝛc. Rossow Ermittelungen anzustellen, ihn zu verhaften und sodann an die nächste Militair-Behörde abliefern zu lassen.

Potsdam, den 5. October 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schafpocken.

259. Die Schafpocken sind ausgebrochen in dem zum Gute Pehlitz gehörigen Vorwerke Zauen im Kreise Angermünde.

Potsdam, den 3. October 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rotzkrankheit.

260. Wegen Rotzkrankheit sind getödtet worden zwei Pferde des Eigenthümers Lüdecker zu Louisenthal und ein Pferd des Bauern Schulz zu Sternhagen im Kreise Prenzlau; als rotzverdächtig sind unter Observation gestellt worden ein Pferd auf dem Rittergute Klein-Suckow in demselben Kreise und zwei Pferde des Handelsmanns Amerlahn zu Liebenwalde im Kreise Nieder-Barnim.

Potsdam, den 5. October 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Milzbrand.

261. Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Schwanenberg im Prenzlauer Kreise ist erloschen.

Potsdam, den 5. October 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Uebrige Markt-: Es: Rindfleisch: Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Rindfleisch: von der Keule M. Pf.	Rindfleisch: Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	19 57	17 12	15 21	16 57	18 40	36 90	36 50	5 27	6 50	4 82	7 —	1 40	1 20
2	Beeskow	— —	16 50	16 —	16 67	— —	— —	— —	4 80	9 33	— —	8 —	1 40	1 —
3	Brandenburg	19 50	17 50	17 18	16 44	30 —	31 —	38 —	3 87	8 63	— —	5 53	1 20	1 —
4	Dahme	22 —	17 50	17 —	15 50	40 —	50 —	50 —	3 50	7 —	6 —	10 —	1 —	1 —
5	Friesack	— —	17 —	17 —	19 —	28 —	30 —	40 —	5 —	10 —	— —	8 —	1 20	1 —
6	Havelberg	20 71	18 22	16 66	17 —	22 85	34 95	35 40	5 34	7 75	— —	8 —	1 20	1 —
7	Kyritz	21 40	17 83	16 17	15 80	18 02	49 —	49 —	5 —	8 44	— —	5 60	1 10	— 90
8	Jüterbog	20 74	18 08	18 86	18 49	31 —	35 —	43 —	4 10	9 50	— —	8 40	1 25	1 —
9	Liebenwalde	21 68	17 23	18 92	17 80	28 —	54 —	52 —	7 40	8 —	7 90	7 —	1 20	1 10
10	Luckenwalde	20 31	18 68	14 93	15 77	35 —	35 —	42 50	3 94	8 —	— —	7 50	1 07	1 07
11	Nauen	20 40	18 25	16 05	14 87	25 —	24 —	32 80	5 50	8 05	7 75	4 63	1 20	1 —
12	Neustadt-Eberswalde	21 49	18 16	16 28	18 27	26 17	30 39	31 39	7 14	8 78	— —	6 78	1 40	1 20
13	Oranienburg	— —	18 09	17 25	15 50	17 —	11 —	41 —	4 —	8 50	6 50	5 50	1 30	1 20
14	Perleberg	24 —	17 88	18 —	17 36	25 —	33 50	36 88	6 —	10 —	— —	9 —	1 30	1 05
15	Potsdam	20 05	17 64	— —	17 33	25 —	26 67	33 —	5 59	9 26	— —	6 94	1 45	1 10
16	Prenzlau	20 53	18 67	16 36	15 48	26 25	28 13	34 38	7 81	8 —	6 25	7 75	1 30	1 10
17	Pritzwalk	21 60	18 07	— —	16 21	— —	— —	— —	3 62	— —	— —	— —	— —	— —
18	Rathenow	19 44	18 05	16 14	15 13	30 —	43 34	45 —	4 03	7 25	— —	5 25	1 40	1 10
19	Neu-Ruppin	19 80	18 86	16 50	15 83	32 —	30 —	46 —	4 21	8 38	— —	— —	1 10	— 95
20	Schwedt	19 74	16 97	19 04	16 64	33 33	40 —	33 33	6 60	9 41	— —	6 98	1 20	— 80
21	Spandau	— —	19 59	19 48	17 56	25 96	27 —	32 —	5 71	9 52	— —	8 —	1 35	1 05
22	Straußberg	21 80	18 02	17 22	16 42	23 82	31 53	32 12	5 31	10 03	— —	8 05	1 10	— 90
23	Teltow	19 60	15 35	15 30	16 42	30 25	29 25	52 50	5 63	10 15	8 90	8 35	1 30	1 10
24	Templin	20 80	17 90	16 80	13 98	17 40	21 —	22 60	4 80	7 —	— —	6 —	1 —	— —
25	Treuenbrietzen	22 50	18 68	15 —	16 —	30 —	32 —	34 —	3 75	7 78	— —	5 89	1 40	1 —
26	Wittstock	21 86	18 39	14 70	15 08	18 33	40 —	38 —	4 50	8 —	5 —	6 —	— 90	— 80
27	Wriezen a. O.	20 33	17 38	15 77	15 41	17 08	24 —	24 —	4 79	7 37	5 50	6 69	1 40	1 10
	Durchschnitt:	20 86	17 84	— —	16 39	— —	— —	— —	— —	8 49	— —	7 07	— —	— —

Potsdam, den 10. October 1876.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise pro September 1876.

55. **A. Engrospreise für Getreide, Erbsen, Heu und Stroh:**

In Berlin.

für 100 Klgr.	Weizen (schwerer)	21	Mark	70	Pf.,
" " "	do. (mittler)	19	"	76	"
" " "	do. (leichter)	18	"	25	"
" " "	Roggen (schwerer)	17	"	91	"
" " "	do. (mittler)	16	"	38	"
" " "	do. (leichter)	14	"	67	"
" " "	Gerste (schwere)	17	"	13	"
" " "	do. (mittle)	15	"	25	"
" " "	do. (leichte)	13	"	24	"
für 100 Klgr.	Hafer (schwerer)	16	Mark	80	Pf.,
" " "	do. (mittler)	15	"	42	"
" " "	do. (leichter)	13	"	16	"
" " "	Speise-Erbsen (schwere)	20	"	67	"
" " "	do. (mittle)	19	"	05	"
" " "	do. (leichte)	17	"	31	"
" " "	Richtstroh	9	"	55	"
" " "	Heu	6	"	89	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreise):

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	25	Mark	73	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	27	"	33	"
" " "	Linsen	32	"	87	"
" " "	Kartoffeln	5	"	87	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	30	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"

Digitized by Google

Preise im Monat September 1876.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats September
kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm

Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen № 1	Mehl: Roggen № 2	Gerstengraupe	Gerstengrütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee: mittler	Java-Kaffee: gelber in gebr. Bohnen	Speisefett	Schweinefett, geschmalzen, flüssig
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 38	1 05	1 05	1 80	2 70	3 60	— 40	— 34	— 80	— 40	— 60	— 60	— 70	— 50	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 —	1 05	2 —	2 82	3 20	— 40	— 25	— 70	— 70	— 65	— —	— 45	— 70	3 80	3 80	— 20	2 —
1 30	— 90	1 10	2 —	2 66	3 76	— 40	— 30	— 50	40	— 50	— 60	— 40	— 50	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	— 70	1 —	1 60	2 30	2 40												
1 25	— 90	1 15	1 80	2 60	3 28	— 45	— 30	— 80	80	70	— 80	— 80	— 60	2 80	3 60	20	1 60
1 20	1 —	1 —	2 —	2 57	3 11	— 40	— 30	— 80	—	60	70	60	— 60	3 —	3 80	20	2 —
1 30	1 40	1 20	2 20	2 51	3 —	— 32	— 23	— 60	60	60	— 60	50	— 60	3 60	4 —	20	2 20
1 20	— 90	1 20	1 90	2 80	4 —	— 37	— 30	— 50	45	55	— 75	35	— 55	3 —	3 40	20	1 80
1 20	— 90	1 —	2 —	2 80	2 80	— 40	— 30	— 60	60	70		90	— 50	3 50	3 80	— 20	2 —
1 27	— 84	1 08	1 90	2 80	3 51	— 40	— 30	— 55		45	— 60	— 40	— 55	3 60	3 90	— 20	1 80
1 25	— 90	1 10	1 70	2 60	4 —	— 40	— 30	— 80		60	— 60	50	60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 40	1 20	1 10	1 80	2 40	3 40	— 36	— 31	— 60	60	60		60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 80
1 30	1 10	1 10	1 63	2 70	3 20	— 40	— 25	— 60	— 60	— 60		70	60	2 50	3 40	— 20	1 80
1 30	1 05	1 04	1 90	2 56	3 —	— 45	— 30	— 50	— 45	50	50	55	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 40	1 18	1 30	1 80	2 65	3 40	— 38	— 30	— 55	—	— 55	58	— 45	— 65	2 50	3 30	— 20	1 80
1 30	— 75	1 05	1 95	2 70	3 80	— 34	— 30	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	— 70	3 40	3 80	— 20	2 —
— —	— —	— —	— —	2 43	2 60	— 35	— 25	— 50	—	— 50	— 60	— 50	— 60	2 60	3 20	— 20	1 80
1 30	— 80	1 20	2 —	2 80	4 —	— 25	— 24	— 45	— 48	— 60	80	— 50	— 60	4 —	4 40	— 20	2 —
1 25	1 —	— 97	1 70	2 70	3 60	— 36	— 26	— 50	—	— 60	—	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	2 20	2 67	3 76	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	50	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 80	3 —	3 20	— 40	— 30	— 50	— 60	— 60	—	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 20	— 90	1 10	1 80	2 60	3 —	— 42	— 25	— 25	— 55	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 —	— 20	1 90
1 30	1 15	1 15	1 45	2 25	3 —	— 50	— 40	— 80	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 40	— 20	1 60
1 20	— 60	1 —	1 50	2 40	— —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60		— 70	— 50	2 80	3 20	— 20	1 40
1 20	— 90	1 20	2 —	2 60	3 60	— 38	— 30	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 21	— 58	— 83	2 —	2 62	3 —	— 36	— 26	— 56	— 50	1 —	— 80	— 80	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 10	1 10	— 95	2 55	3 37	— 32	— 28	— 55	— 50	— 50	— —	— 60	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

für 1 Klgr. Schweinefleisch 1 Mark 33 Pf.,
" 1 " Kalbfleisch 1 " 16 "
" 1 " Hammelfleisch 1 " 17 "
" 1 " Speck (geräuchert) 1 " 70 "
" 1 " Eßbutter 2 " 48 "
" 1 Schock Eier 3 " 22 "

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr. Erbsen (gelbe z. Kochen) 35 Mark — Pf.,
" " " Speisebohnen (weiße) 35 " — "
" " " Linsen 40 " — "
" " " Kartoffeln 6 " 88 "
" 1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule 1 " 40 "
" 1 " " (Bauchfleisch) 1 " 05 "
" 1 " Schweinefleisch 1 " 45 "
" 1 " Kalbfleisch 1 " 35 "
" 1 " Hammelfleisch 1 " 25 "

für 1 Klgr. Speck (geräuchert) 1 Mark 60 Pf.,
" 1 " Eßbutter 2 " 40 "
" 1 Schock Eier 3 " 22 "

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats September 1876:

1) In Berlin:

für 1 Klgr. Weizenmehl № 1 40 Pf.,
" 1 " Roggenmehl № 1 30 "
" 1 " Gerstengraupe 50 "
" 1 " Gerstengrütze 50 "
" 1 " Buchweizengrütze 50 "
" 1 " Hirse 50 "
" 1 " Reis (Java) 60 "
" 1 " Java-Caffee (mittler) 2 Mark 80 "
" 1 " " (gelber in gebr. Bohnen) 3 " 40 "

für 1 Klgr. Speisesalz 20 Pf.,
" 1 " Schweineschmalz (hiesiges) 1 Mark 60 "

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr. Weizenmehl № 1 40 Pf.,
" 1 " Roggenmehl № 1 30 "
" 1 " Gerstengraupe 60 "
" 1 " Buchweizengrütze 55 "
" 1 " Hirse 50 "
" 1 " Reis (Java) 60 "
" 1 " Java-Caffee (mittler) 2 Mark 60 "
" 1 " " (gelber in gebr. Bohnen) 3 " 20 "
" 1 " Speisesalz 20 "
" 1 " Schweineschmalz (hiesig.) 1 " 60 "

Berlin, den 9. October 1876.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend das Meldewesen in Berlin.

56. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern wird der Abschnitt I. der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen, vom 18. Juli d. J., welcher von der Einführung der Hausbücher handelt, hiermit bis auf Weiteres suspendirt. Im Uebrigen bleibt die Polizei-Verordnung vom 18. Juli d. J. unverändert in Kraft.

Berlin, den 3. October 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

38. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen ꝛc., welche den Absendern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) eine Postanweisung über 15 Mark an Brücher in Berlin, aufgeliefert in Brandenburg a. H. am 22. Februar d. J., 2) eine Postanweisung über 7 Mark an Müller in Berlin, aufgeliefert in Lehnin am 24. Februar d. J., 3) eine Postanweisung über 9 Mark an Schröder in Berlin, aufgeliefert in Königs-Wusterhausen am 26. Februar d. J., 4) ein alter verbrauchter Regenschirm, am Schalter in Baruth Anfangs Juli d. J. herrenlos vorgefunden, 5) eine Postanweisung über 1 Mark 50 Pf. an Frau Generalin von Alvensleben in Potsdam, aufgeliefert in Potsdam am 3. Juli d. J. von Wilhelmine Gutsche, 6) eine Postanweisung über 3 Mark 45 Pf. an ꝛc. Lippert in Berlin, aufgeliefert in Trebbin am 2. März d. J. Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, binnen 4 Wochen sich zu melden, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 3. October 1876.

Kaiserl. Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Billet-Ausgabe.

148. Vom 15. d. M. an bis auf Weiteres werden zu den Expreßzügen № 3 (Abfahrt von Berlin 9 Uhr Vormittags) und № 4 (Abfahrt von Breslau 10 Uhr 15 Minuten Vormittags) zwischen denjenigen Stationen, an denen diese Züge halten, Tour-Billets III. Classe mit erhöheten Preisen zur Ausgabe gelangen. Mit den bestehenden Retour-Billets III. Classe kann jedoch die III. Classe der Expreßzüge ohne Zulösung benutzt werden. Berlin, den 3. October 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrags für den Norddeutsch-Nordostungarischen Verband-Güter-Verkehr.

149. Vom 1. November d. J. ab tritt zum Tarife für den Norddeutsch-Nordostungarischen Verband-Güter-Verkehr ein Nachtrag III in Kraft, welcher anderweite Holzfrachtsätze für den Verkehr mit Berlin, sowie die Aufnahme unserer Stationen Frankfurt a. O. und Fürstenwalde zu den für Berlin normirten Holzfrachtsätzen enthält.

Berlin, den 30. September 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Verbands-Güter-Verkehr.

150. Am 25. d. M. ist zu dem Tarife für den Verbands-Güter-Verkehr zwischen der Rechte-Oder-Ufer- und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. October 1870 ein Nachtrag XV in Kraft getreten, welcher ermäßigte Frachtsätze für Kalktransporte nach den Stationen Berlin bis Siegersdorf, sowie die Aufnahme der Station Sandowitz in den Tarif für faconnirtes Eisen enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden von unseren größeren Verband-Stationen auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 30. September 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Berlin-Cölner Kohlen-Verkehr.

151. Vom 1. October d. J. ab ist zum Tarif für den Berlin-Cölner Kohlen-Verkehr ein Nachtrag VIII in Kraft getreten, welcher ermäßigte Frachtsätze für den Verkehr mit den diesseitigen Stationen Coepenick, Erkner, Fürstenwalde, Briesen und Frankfurt a. O. enthält. Druckexemplare dieses Nachtrags werden bei den bezeichneten Stationen, sowie bei der Güter-Expediton in Berlin verabfolgt.

Berlin, den 2. October 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Verkehr.

152. Vom 15. November d. J. ab tritt zum Tarif für den Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Verkehr vom 1. October 1870 ein Nachtrag XXVI in Kraft, enthaltend besondere Frachtberechnung für einzelne Transport-Gegenstände, Erhöhung des Minimalfrachtbetrages für Eilgut, sowie für Einzelgut der Normal- und der ermäßigten Classen A. und B., ferner Bestimmungen über Bedeckung der Güter und

frachtfreie Rückbeförderung des von den Versendern zu liefernden Deck- ꝛc. Materials und der sonstigen Transport-Utensilien, sowie Classifications-Aenderungen und Einführung anderweiter Frachtsätze für verschiedene Artikel im Verkehr zwischen einzelnen Stationen. Druckexemplare des Nachtrages werden von unseren größeren Verband-Stationen auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 28. September 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Tarif-Nachtrags zum Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande.

111. Zum Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande tritt vom 15. October d. J. ab zum Verband-Gütertarif vom 1. August 1874 ein 19. Nachtrag, enthaltend: 1) Ausnahmetarif A. und B. für den Transport von Sprit, Oel ꝛc. von Iserlohn und Sennep nach den östlichen Verband-Stationen, 2) Aufnahme der Station Schwelm der Bergisch-Märkischen Bahn in den Verbandsverkehr, 3) Specialtarif für den Transport von Getreide, Hülsenfrüchten und Oelsamen, sowie Ausnahmetarif A. und B. für Sprit ꝛc. von Dülmen und Dorsten, Stationen der Cöln-Mindener Bahn nach den östlichen Verband-Stationen, 4) Bestimmung über die frachtfreie Rückbeförderung der zum Transport von Locomotiven und Tendern benutzten Trucs und Nothachsen, 5) Frachtsätze für den Transport von Wagenkrahne, 6) Ergänzung resp. Abänderung der Waarenclassification und 7) Berichtigung der Tarifbestimmungen in Kraft, welcher auf den Verband-Stationen käuflich zu haben ist.

Bromberg, den 29. September 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Salztransporte.

112. Vom 15. November 1876 ab schreidet in den gemeinschaftlichen Tarifen für Salztransporte von den Stationen Schönebeck und Staßfurt nach Stationen der Königlichen Ostbahn vom 10. November 1873 und nach Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn vom 1. April 1872 die Route via Magdeburg-Potsdam aus. Sendungen zwischen den bezeichneten Stationen mit der Routen-Vorschrift via Burg kommen daher in Magdeburg resp. in Berlin zur Umkartirung.

Bromberg, den 30. September 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Gemeinde-Bezirks-Veränderungen.

41. Im Kreise Angermünde sind im Laufe des III. Quartals 1876 folgende Gemeinde-Bezirks-Veränderungen eingetreten:

Bezeichnung des Grundstücks: 3 Hectare 80 Ar. 39 □Meter Acker zum Vorwerk Steinberg, Gutsbezirk Neuendorf, gehörig, mit einem Reinertrage von 134,07 Mark und 12,84 Mark Grundsteuer.

Name des Besitzers: Königliches Joachimsthal'sches Schulinstitut, vertreten durch die Königliche Regierung.

Künftiger Gemeinde-Bezirk: Gemeinde-Bezirk Lüdersdorf.

Angermünde, den 4. October 1876.

Namens des Kreis-Ausschusses:
Der Landrath von Buch.

Patent-Ertheilungen.

Dem Maschinenmeister der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn Schollwer zu Magdeburg ist unter dem 30. September 1876 ein Patent

auf eine Kuppelung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur L. Lange zu Myslowitz O./S. ist unter dem 3. October d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dampfmaschine mit rotirendem Cylinder

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maurermeister C. Emil Haase in Chemnitz ist unter dem 4. October 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Luftheizvorrichtung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Zimmermeister und Techniker F. Heinemann in Magdeburg ist unter dem 29. September 1876 ein Patent

auf eine Zinkstraisemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Eduard Köster zu Neu-Münster ist unter dem 4. October 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen rotirenden Hackerkamm, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Kaufmann Herrn F. H. Benary zu Hongkong unter dem 23. Juli 1875 ertheilte Patent

auf einen Compaß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Das dem Herrn A. Crespin zu Paris unter dem 9. Juli 1875 auf die Dauer von drei Jahren und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Kapselräderwerk mit beweglichen Zähnen

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

An Stelle des Commissionsraths Weigel ist der Domainen-Rentmeister Schultze zu Oranienburg zum (commissarischen) Amtsvorsteher der Amtsbezirke XXXVII Sachsenhausen und XXXVIII Freienhagen im Kreise Niederbarnim widerruflich bestellt worden.

An Stelle des Administrators Müller zu Lindenberg ist der Bürgermeister Wittenberg in Beeskow zum (commissarischen) Amtsvorsteher des XIX Amtsbezirks Buckow im Kreise Beeskow-Storkow auf die Dauer seiner Wahlperiode als Bürgermeister bis zum 30. März 1886 ernannt worden.

Der Privat-Secretair Otto Buch ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der Sergeant Julius Laske ist zum Regierungs-Militair-Supernumerarius ernannt worden.

Dem Lehrer und Organisten Steffens zu Wildberg im Kreise Ruppin ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten der Cantortitel verliehen worden.

Der bisherige Prediger Christian Eduard William Niederstadt zu Eschede bei Zelle, Provinz Hannover, ist zum Diaconus bei der Evangelischen Gemeinde der St. Gotthardts-Kirche zu Brandenburg a. H. und zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Brielow und Radewege, Diöcese Altstadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Prediger an der französischen Louisenstadtkirche zu Berlin, geistliche Inspector Theophil Albert Cazalet ist zum ersten Prediger an der französischen Klosterkirche hierselbst bestellt. Die von ihm bisher bekleidete Stelle an der französischen Louisenstadtkirche wird nicht wieder besetzt.

Der bisherige Hülfsprediger an der Dreifaltigkeits-Kirche in Berlin Paul Carl Philipp Joseph Schultz ist zum dritten Prediger an derselben Kirche bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Müller an der Dorotheenstädtischen Realschule in Berlin ist als Oberlehrer an der Königlichen Elisabeth-Schule daselbst angestellt worden.

Der Hülfslehrer Dr. Bahn ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Potsdam angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Berndt ist als Hauptlehrer der städtischen Taubstummenschule zu Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Pauli zu Berlin ist zum Hauptlehrer befördert worden.

Der ordentliche Lehrer am Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr. Dr. Hinze ist in gleicher Eigenschaft an der Königstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Mehles zu Berlin ist zum Hauptlehrer befördert worden.

Der Hülfslehrer Weineck ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Prenzlau angestellt worden.

Bei der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin sind: 1) der Cassen-Assistent Müller und der Privat-Secretair Nicolai als Civil-Supernumerare angenommen, 2) der Militair-Anwärter Kaegel als Canzleidiener, 3) der Canzleidiener Kripke als Steuer-Erheber und 4) die Militair-Anwärter Lucke und Durhold als Executoren angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Im Laufe des Monats September sind

versetzt: die Postsecretaire P. Th. H. Müller und Treuge von Berlin nach Hannover bez. Graudenz,

freiwillig ausgeschieden: der Obertelegraphist Schimming,

gestorben: der Postsecretair Schürholz.

Verzeichniß

der im Ressort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen Personal-Veränderungen.

A. Beförderungen. Rosenfeld, Intendantur-Secretariats-Assistent vom Garde-Corps, zum Intendantur-Secretair ernannt.

B. Versetzungen. Goldbach, Intendantur-Secretair, vom 1. Armee-Corps unter Belassung in dem Commando-Verhältnisse beim Kriegs-Ministerium zum Garde-Corps versetzt. Plentz, Lazareth-Inspector in Harburg, zum 2. Garnison-Lazareth nach Berlin versetzt. Lindenau, Proviant-Amts-Assistent in Straßburg nach Berlin versetzt.

C. Pensionirungen. Vacat.

D. Todesfälle. Vacat.

Nachweisung

der während des Monats September 1876 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. An das Stadtgericht in Berlin sind versetzt: a. der Stadtgerichtsrath Posseldt in Königsberg i. Pr., b. der Kreisgerichtsrath Brueggemann in Flatow, c. der Kreisrichter Bischoff in Rathenow, d. der Kreisrichter Guderian in Grätz. Zu Kreisrichtern sind ernannt: a. der Gerichtsassessor Blance bei dem Kreisgericht in Neustadt W.-Pr. mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Putzig, b. der Gerichtsassessor Sydow bei dem Kreisgericht in Halle.

II. Rechtsanwalte und Notare. Der Rechtsanwalt Naudé in Potsdam ist gestorben. Der Kreisrichter Dr. Wiener in Zehdenick ist zum Rechts

anwalt bei dem Kreisgericht in Stendal und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Magdeburg ernannt. Der Gerichtsassessor Saul ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wriezen a. O. und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt.

III. Gerichtsassessoren. Der Gerichtsassessor dictor Marcus ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienst entlassen worden. Der Gerichtsassessor von Baumer ist gestorben.

IV. Referendare. Entlassen sind die Referendare: a. von Jagow Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts in Magdeburg, b. von Graevenitz Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts in Bromberg, c. Kalischer Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts in Marienwerder. Der Referendar Josefowitz ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Posen übernommen. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtscandidaten Schlemm, Elfreich, v. Freier, Fuchs, Dr. Guhrauer, Benda, Gebhardt, Herz und Bernstein.

V. Subalternbeamte. Zu Büreauassistenten sind ernannt die Civil-Supernumerare a. Obermeyer bei den Gerichts-Commissionen in Belzig, b. Gewertsheim bei der Gerichts-Commission in Oderberg.

Nachweisung

der im Monat September 1876 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Kreis Teltow. 1) Tischlermeister Helbig zu Rixdorf, 2. Stellvertreter für den ländlichen Bezirk 4a, verpflichtet am 19. September 1876; 2) Rentier Laspeyres zu Treptow, Schiedsmann für den 32. ländlichen Bezirk, 3) Restaurateur Zenner daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) Gärtner Gerhardt ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 26. August 1876; 5) Drechslermeister Siebeke zu Trebbin, Schiedsmann für die Stadt Trebbin, 6) Webermeister Drachholz daselbst, 1 Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 22. August 1876; 7) Seilermeister Praetorius ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 29. August 1876.

Kreis Niederbarnim. 8) Gutsbesitzer Peisker zu Freienhagen, Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, 9) Gerichtsmann Lowinski zu Malz, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 10) Bäckermeister Klein zu Friedrichsthal, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 11) Handelsmann Schulz zu Sachsenhausen, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, 12) Handelsmann Hoff daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 13) Rentier Herrfarth ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) Gutsvorsteher Meyer zu Buchhorst, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, 15) Mühlenbesitzer Schweizer zu Birkenwerder, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 16) Bauergutsbesitzer Tornow zu Mühlenbeck, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 17) Colonist Thiele zu Schönwalde, Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk, 18) Musikus Müller daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) Kossäth Wendemacher zu Wensikendorf, 1. Stellvertreter für den 7. ländlichen Bezirk, 20) Büdner Bohmhammel zu Zehlendorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 21) Gutsbesitzer Hacke zu Friedrichshof, Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk, 22) Zimmermeister Damerow zu Schönebeck, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 23) Bauergutsbesitzer Damerow zu Zepernick, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 24) Mühlenbesitzer Goldammer zu Prenden, Schiedsmann für den 15. ländlichen Bezirk, 25) Gemeindevorsteher Bahn daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 26) Schmiedemeister Andersen ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 27) Forstverwalter Struensee zu Schönfließ, Schiedsmann für den 27. ländlichen Bezirk, 28) Gemeindevorsteher Dietloff daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 29) Lehrer Behrend ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 30) Bauer Salzmann zu Basdorf, Schiedsmann für den 28. ländlichen Bezirk, 31) Gasthofsbesitzer Wiese daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 32) Kossäth Schiele ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 25 verpflichtet am 22. Juli 1876. 33) Rentier Schaefer zu Nieder-Schönhausen, Schiedsmann für den 30. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 23. September 1876; 34) Ingenieur Bohm zu Fredersdorf, Schiedsmann für den 33. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 18. September 1876; 35) Pfarrgutsbesitzer Böttcher zu Carow, Schiedsmann für den 35. ländlichen Bezirk, 36) Gutsbesitzer von Groeling zu Lindenberg, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 22. Juli 1876; 37) Bauergutsbesitzer von der Ahé zu Woltersdorf, Schiedsmann für den 37. ländlichen Bezirk, 38) Kaufmann Marr daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 14. September 1876.

Kreis Osthavelland. 39) Kaufmann Dilschmann zu Nauen, Schiedsmann für die Stadt Nauen, verpflichtet am 19. August 1876; 40) Cigarrenfabrikant Ringewaldt daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 6. September 1876; 41) Uhrmacher Baeker ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 19. August 1876; 42) Rittergutsbesitzer Jordan zu Kuhhorst, Schiedsmann für den 1. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 18. September 1876; 43) Bauergutsbesitzer Lemm zu Brunne, Schiedsmann für den ländlichen Bezirk IIa, 44) Bauer Heise zu Lentzke, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 45) Gemeindevorsteher Stein zu Bezin, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 46) Torfgräbereibesitzer Stege zu Linum, Schiedsmann für den ländlichen Bezirk IIb, 47) Büdner und Mühlenbesitzer Rothbarth daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 48) Bauergutsbesitzer Hecht ebendaselbst,

2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 6 verpflichtet am 16. August 1876; 49) Gutsbesitzer Brandt zu Hohenbruch, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, 50) Gutsbesitzer König daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 51) Gemeindevorsteher Schlötcke zu Sommerfeld, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 16. September 1876; 52) Rentier Schurbaum zu Velten, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, 53) Fabrikbesitzer Baeker daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 18. September 1876; 54) Büdner Mehls zu Seegefeldt, 1. Stellvertreter für den 7. ländlichen Bezirk, 55) Gastwirth Bödewig zu Tiefwerder, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 56) Techniker Hey zu Gatow, Schiedsmann für den 8. ländlichen Bezirk, 57) Krüger Schulze zu Cladow, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 58) Bauergutsbesitzer Schulze zu Gatow, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 59) Amtmann Seefeldt zu Zeestow, 2. Stellvertreter für den 12. ländlichen Bezirk, alle 6 verpflichtet am 25. September 1876.

Stadt Berlin. 60) Färbereibesitzer Tobias, Poststraße 14, Schiedsmann für den Nicolaikirchbezirk № 4, 61) Kaufmann Guilletmot, Poststraße 9, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 62) Kaufmann Janke, Roßstraße 7, 2. Stellvertreter für den Roßstraßenbezirk № 12, 63) Kaufmann Rosenstiel, Scharrenstraße 7, 1. Stellvertreter für den Petrikirchbezirk № 13, 64) Holzhändler Barnewitz, Georgenstraße 19a, 1. Stellvertreter für den Georgenstraßenbezirk № 19, 65) Rentier Specht, Friedrichstraße 88, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 66) Juwelier Schwartz, Mohrenstraße 26, 1. Stellvertreter für den Mohrenstraßenbezirk № 28, 67) Juwelier Schultze, Krausenstraße 47, 1. Stellvertreter für den Jerusalemerstraßenbezirk № 30, 68) Kaufmann Raussendorff, Neanderstraße 26, 2. Stellvertreter für den Neanderstraßenbezirk № 96, 69) Fabrikant Schütte, Markusstraße 32, 2. Stellvertreter für den Blumenstraßenbezirk № 104, 70) Kaufmann Wolff, Alexanderstraße 1, Schiedsmann für den Alexanderplatzbezirk № 124, 71) Kaufmann Löwenstein, Alexanderstraße 2, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 72) Kaufmann Völckerling, Alexanderstraße 1, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 73) Rentier Schildbach, Friedenstraße 15, 1. Stellvertreter für den Barnimstraßenbezirk № 129, 74) Destillateur Junack, Alte Schönhauserstraße 42, 2. Stellvertreter für den Dragonerstraßenbezirk № 141, 75) Kaufmann Dessin, Rosenthalerstraße 39, 1. Stellvertreter für den Haackschen Marktbezirk № 145, 76) Kaufmann Simon, Neue Promenade 10, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 77) Maler Jeske, Gartenstraße 33, Schiedsmann für den Gartenstraßenbezirk № 158, 78) Vieh-Commissionair Koechel, Brunnenstraße 97, Schiedsmann für den Swinemünderstraßenbezirk № 164, 79) Registrator und Kirchencassen-Rendant Schulze, Brunnenstraße 124a, Schiedsmann für den Veteranenstraßenbezirk № 166a, 80) Kaufmann Engelhardt, Chausseestraße 34, Schiedsmann für den Chausseestraßenbezirk № 183, 81) Armencommissions-Vorsteher Reibe, Chausseestraße 84, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 82) Postsecretair Henning, Tieckstraße 2, 2. Stellvertreter für den Borsigstraßenbezirk № 184, alle 23 verpflichtet am 27. September 1876.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 16. October 1876 Vormittags 9½ Uhr**, beginnt und in dem Local, Schwurgerichts-Saal im Rathhause hierselbst, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im Büreau I. beim Herrn Actuar Wille zu erhalten sind.

Perleberg, den 2. October 1876.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Anweisung vom 3. September 1876 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 (G.-S. für 1876 S. 247 ff), und ein Preis-Verzeichniß der bei Eugen Grosser in Berlin SW., Gitschinerstraße Nr. 111, erschienenen Bücher und Formulare für Verwaltungs- und Justiz-Behörden, Magistrate, Polizei-Verwaltungen, Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher, Aerzte ꝛc. ꝛc., sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Beilage

zum 41sten Stück des Amtsblatts pro 1876

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

№ 255.

Anweisung

vom 3. September 1876

zur

Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876,

betreffend

die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

(G. S. für 1876, S. 247 ff.)

1. Aus den Bestimmungen in den §§ 1. und 2. des Gesetzes ergiebt sich, daß im Allgemeinen und abgesehen von den Angehörigen außerdeutscher Staaten (§ 3.) diejenigen Gewerbebetriebe, zu welchen nach Vorschrift der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ein von der höhern Verwaltungsbehörde ertheilter Legitimationsschein erforderlich ist, auch der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfen sind.

2. Die Ausnahmen von dieser Regel sind folgende:

I. Wer rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues im Umherziehen verkauft, bedarf nach der Gewerbe-Ordnung (§ 55. Schlußsatz) keines Legitimationsscheines, gleichviel, ob er die feilzubietenden Erzeugnisse selbst gewonnen oder aufgekauft hat, — bedarf aber eines Gewerbescheines, wenn er die Erzeugnisse nicht selbst gewonnen hat; mit andern Worten: der Handel im Umherziehen mit nicht selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues ist stets gewerbescheinpflichtig und es ist für die Besteuerung gleichgültig, ob die Erzeugnisse zu den „rohen" zu rechnen sind oder nicht. Letzteres kommt für die Besteuerung überhaupt nicht in Betracht sondern nur für die Frage, ob der Händler neben dem Gewerbescheine zugleich eines Legitimationsscheines bedarf oder nicht.

II. Wer selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues im Umherziehen feilbieten will, bedarf, wenn diese Erzeugnisse nicht zu den rohen zu rechnen sind (wie z. B. Butter, Käse, größeres Vieh ꝛc.), nach der Gewerbeordnung eines Legitimationsscheines, ist aber der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterworfen, bedarf also keines Gewerbescheines.

Demnach kommt hinsichtlich der Besteuerung der Unterscheidung zwischen rohen und nicht rohen Erzeugnissen überhaupt keine Bedeutung zu, sondern es ist lediglich zu unterscheiden, ob die feilgebotenen Erzeugnisse selbstgewonnene sind oder nicht.

Hierin besteht die wichtigste Ausnahme von der Regel unter Nr. 1.

III. Fernere Ausnahmen von geringerer praktischer Wichtigkeit sind, daß diejenigen, welche

a) selbstgewonnene Waaren, hinsichtlich deren dies nach Landesgebrauch hergebracht ist, zu Wasser verfahren und vom Fahrzeuge aus feilbieten (§ 2. Nr. 3.),

b) bei öffentlichen Festen u. s. w. Waaren, hinsichtlich deren dies von den zuständigen Behörden gestattet ist, außerhalb ihres Wohnortes feilbieten (§ 2. Nr. 4.),

c) das Musikergewerbe nur innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern um ihren Wohnort ausüben (§ 2. Nr. 5. c.)

keines Gewerbescheines bedürfen, auch in denjenigen Fällen, wo sie einen Legitimationsschein der höhern Verwaltungsbehörde nöthig haben.

Ebenso verhält es sich hinsichtlich der im § 2. Nr. 6. gedachten Fälle, worüber unten unter 5. zu IX. Weiteres bemerkt wird.

IV. Endlich ist hier in Betreff des Aufkaufs von Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf, sofern dieselben bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen angekauft werden (§ 1. Nr. 2), auf Folgendes aufmerksam zu machen.

Nach dem Schlußsatz im § 55. der Gewerbeordnung ist zum Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues ein Legitimationsschein nicht erforderlich.

Nach § 58. Nr. 1. der Gewerbeordnung erfolgt für den Aufkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges die Ertheilung des Legitimationsscheines durch die Unterbehörde.

Das vorliegende Gesetz enthält dagegen keine Ausnahmebestimmung für die vorgedachten Fälle, macht auch die Steuerfreiheit nicht mehr davon abhängig, daß der Aufkauf sich auf Gegenstände des Wochenmarktverkehrs und auf den zweimeiligen Umkreis des Wohnorts beschränkt und ohne Benutzung eines Fuhrwerks betrieben wird.

Der Gegenstand findet seine Erledigung durch die Bestimmung im § 2. Nr. 1. b.

Wer Waaren zum Wiederverkauf ankauft, ohne sie auch im Umherziehen feil zu bieten, und schon aus diesem Grunde einen Gewerbeschein nöthig zu haben, wird fast immer ein stehendes Gewerbe betreiben, und deshalb nach § 44. der Gewerbeordnung und § 2. Nr. 1. b. des vorliegenden Gesetzes weder eines Legitimationsscheines der oberen Verwaltungsbehörde, noch eines Gewerbescheines bedürfen. Der auswärtige Waarenaufkauf wird vielmehr nach § 4. des Gesetzes vom 3. Juli d. J. dem stehenden Gewerbebetrieb des Betreffenden zugerechnet werden (vergl. unten Nr. 6.).

Wer hingegen, ohne in Preußen oder einem anderen deutschen Staate irgendwie ein stehendes Gewerbe zu treiben im Umherziehen Waaren zum Wiederverkauf bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen will, bedarf eines Gewerbescheines, gleichviel ob rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft ꝛc. und selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges Gegenstand des Aufkaufes sind oder andere Erzeugnisse und Waaren.

3. Mit den unter 2. vorstehend aufgeführten Ausnahmen von der unter 1. angegebenen Regel müssen sich die zur Handhabung des Gesetzes berufenen Behörden und Beamten vollständig vertraut machen, um Mißgriffe zu vermeiden. Behufs richtiger Anwendung des Gesetzes wird noch auf Folgendes aufmerksam gemacht.

I. Zu den Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft sind nicht zu rechnen:
   a) Sand, Erde, Thon, Torf, Steine und dergleichen der Substanz des Bodens selbst entnommene, nicht aber durch Bewirthschaftung desselben gewonnene Gegenstände;
   b) solche Gegenstände, welche eine die herkömmlichen Grenzen der Land- und Forstwirthschaft überschreitende fabrik- oder handwerksmäßige Be- oder Verarbeitung erfahren haben, z. B. Mehl, Holzwaaren, aus selbstgewonnenen Tabakblättern bereitete Cigarren und dergl.

II. Ob der Land- oder Forstwirth, der Gärtner u. s. w. in den unter Nr. 2. zu II. gedachten Fällen die selbstgewonnenen Erzeugnisse in eigener Person feilbietet oder für seine Rechnung durch einen von ihm Beauftragten, Angehörigen, Diener u. s. w. feilbieten läßt, macht in steuerlicher Beziehung keinen Unterschied. Dagegen würde, wenn der angeblich Beauftragte für eigene Rechnung Geschäfte machen sollte, unbedingt die Steuerpflicht eintreten.

III. Die selbstgewonnenen Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft können fortan nicht blos, wie bisher gestattet war, im zweimeiligen Umkreise des Wohnortes, sondern über denselben hinaus und nicht blos mittelst Umhertragens oder Umherschickens, sondern auch mit Benutzung beliebiger Transportmittel feilgeboten werden, ohne daß es eines Gewerbescheines dazu bedarf.

4. Im Uebrigen stimmen die Vorschriften des § 1. des Gesetzes mit denjenigen der Gewerbeordnung überein und muß Werth darauf gelegt werden, die beabsichtigte Uebereinstimmung auch in der Praxis durch gleichmäßige Auslegung und Anwendung derselben zu erhalten. Sollte die Handhabung der einzelnen Vorschriften (beispielsweise in Betreff der Frage, ob bei gewissen Arten von Leistungen oder Schaustellungen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwalte oder nicht (§ 1. Nr. 4.), zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den über die Legitimationsscheinpflichtigkeit einerseits und über die Besteuerung andrerseits befindenden Behörden Anlaß geben, so werden die Letztern eine Verständigung herbeizuführen und, falls solche nicht zu erreichen, nach den Umständen zu berichten haben.

5. Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der §§ 1. und 2. des Gesetzes wird noch Folgendes bemerkt, dabei jedoch auch hier noch abgesehen von den besonderen Verhältnissen der ausländischen Gewerbetreibenden.

I. Die dem Feilbieten selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges bisher schon zustehende Befreiung ist im § 1. Nr. 1. aufrecht erhalten und entspricht der oben unter 1. aufgestellten Regel, da nach der Gewerbeordnung (§ 58. Nr. 1.) hierzu nicht ein Legitimationsschein der oberen Verwaltungsbehörde, sondern nur ein Legitimationsschein der Unterbehörde erfordert wird. Die Befreiung findet auch dann Anwendung, wenn die selbstgewonnene Ausbeute der Jagd oder des Fischfanges in zerlegtem, gesalzenem oder geräuchertem Zustande feilgeboten werden soll, niemals aber, wenn der Gegenstand des Feilbietens von Anderen zum Zwecke des Wiederverkaufs erworben ist.

II. Andere, als die im § 1. unter 1. bis 4. des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Handlungen (namentlich die Vermittelung von Geschäften, die Thätigkeit der Agenten u. s. w.), auch wenn sie außerhalb des Wohnortes und ohne Bestellung vorgenommen werden, können nur dem stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet werden (vergl. § 42. der Gewerbeordnung und § 4. des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über die Besteuerung der Bäcker, Fleischer u. s. w. vom 5. Juni 1874).

III. Der Gewerbebetrieb, welcher
   a) am Wohnorte beziehungsweise am Orte der gewerblichen Niederlassung, oder
   b) zwar außerhalb desselben, aber lediglich auf vorgängige Bestellung

stattfindet, kann nicht die Heranziehung zur Hausirsteuer begründen.

Demgemäß bedürfen beispielsweise fortan auch solche Musiker, welche ihr Gewerbe zwar über den Umkreis von 15 Kilometern (§ 2. Nr. 5. c. des Gesetzes) hinaus, aber ausschließlich auf vorgängige Bestellung ausüben, keines Gewerbescheines.

IV. Das Aufſuchen von Waarenbeſtellungen unter Mitführung nur von Proben oder Muſtern der Waaren, auf welche Beſtellungen geſucht werden, und der Aufkauf von Waaren, welche nur behufs deren Beförderung nach dem Beſtimmungsorte mitgeführt werden, ſind in der Gewerbe-Ordnung (§ 44.) wie in dem vorliegenden Geſetze hinſichtlich der Beſteuerung als Ausflüſſe des ſtehenden Gewerbebetriebes behandelt (§ 2. Nr. 1. des Geſetzes — vergl. Nr. 2. zu IV. dieſer Anw.). Eines Gewerbeſcheines bedürfen hierzu alſo nur diejenigen Perſonen, welche weder ſelbſt ein ſtehendes Gewerbe in Deutſchland betreiben, noch im Dienſte eines ſolchen Gewerbetreibenden ſtehende Reiſende ſind.

V. Als Ausfluß des ſtehenden Gewerbebetriebes wird ferner nach § 2. Nr. 2. nicht nur der Verkehr auf Meſſen und Jahrmärkten, ſondern auch auf Wochenmärkten und den für beſondere Gegenſtände angeordneten Märkten angeſehen, ſofern ſich derſelbe auf ſolche Gegenſtände beſchränkt, womit nach den beſtehenden Marktordnungen auf dem betreffenden Wochen- oder Pferde-, Vieh-, Woll- u. ſ. w. Markte der Verkehr zuläſſig iſt.

Wer jedoch z. B. auf auswärtigen Wochenmärkten andere als die zu den Wochenmarktartikeln gehörigen Gegenſtände oder gewerbliche oder künſtleriſche Leiſtungen feilbieten will, bedarf eines Gewerbeſcheines. Dagegen macht es, wenn ſich der Verkehr auf die zuläſſigen Gegenſtände und die Marktzeit beſchränkt, keinen Unterſchied, ob letztere auf dem Marktplatz ſelbſt oder aus offenen Läden, Buden und dergl. oder in Gaſthäuſern, auf Straßen u. ſ. w. feilgeboten werden. In dem einen wie in dem anderen Falle wird der fragliche Verkehr dem ſtehenden Gewerbebetriebe des Marktbeſuchers zugerechnet.

VI. Da das Feilbieten ſelbſtgewonnener Erzeugniſſe der Landwirthſchaft, des Obſtbaues ꝛc. allgemein von der Hauſirſteuer ausgenommen iſt, ſo hat die Beſtimmung unter Nr. 3. im § 2. des Geſetzes nur noch eine geringere Tragweite als die entſprechende Vorſchrift im § 4. des Regulativs vom 28. April 1824 hatte, und wird hauptſächlich nur noch da Anwendung finden, wo nach Landesgebrauch ſelbſtgewonnene Töpfer- oder Korbwaaren, Kohlen, Torf, Mauerſteine, Sand und dergl. zu Waſſer verfahren und vom Fahrzeuge aus feilgeboten werden. Ueber den bisherigen Bereich der Anwendung hinauszugehen iſt nicht beabſichtigt und würde nicht gerechtfertigt ſein.

VII. In Nr. 4. des § 2. wird zunächſt erfordert, daß die zuſtändige Verwaltungs- (Polizei-, Militär-, Eiſenbahn- u. ſ. w.) Behörde das Feilbieten gewiſſer Waaren (einſchließlich der Verzehrungsgegenſtände) bei den betreffenden außergewöhnlichen Gelegenheiten, wie öffentlichen Feſten, Truppenzuſammenziehungen, Eiſenbahnbauten und dergl. zulaſſe. Iſt dies der Fall, ſo ſoll der betreffende Verkehr, wenn auch die Lokalität in einem anderen Rollenbezirk liegt oder ſelbſt zu einer anderen Gewerbeſteuer-Abtheilung gehört, als Ausfluß des ſtehenden Gewerbebetriebes angeſehen werden.

VIII. Unter 5. a. und b. im § 2. des Geſetzes ſind die Fälle aufgeführt, in denen es nach § 58. Nr. 2. der Gewerbeordnung nur eines Legitimationsſcheines der Unterbehörde bedarf. Es iſt Werth darauf zu legen, daß auch in dieſem Punkte die Praxis der Steuerbehörden mit derjenigen der Verwaltungsbehörden in Uebereinſtimmung erhalten werde. Statt des zweimeiligen Umkreiſes des Wohnortes iſt ein ſolcher von 15 Kilometern ſubſtituirt.

Gegen die bisherigen Vorſchriften tritt inſofern eine Erweiterung ein, als es nicht mehr darauf ankommt, daß die ſelbſtverfertigten Waaren, welche zu den Gegenſtänden des Wochenmarktverkehrs gehören, nur umhergetragen oder geſchickt werden, dieſelben vielmehr auch unter Benutzung von Fuhrwerk feilgeboten werden können.

Zu den hier in Rede ſtehenden ſelbſtverfertigten Waaren iſt, worauf beſonders aufmerkſam gemacht wird, auch friſches Fleiſch zu rechnen.

In ſteuerlicher Beziehung macht es keinen Unterſchied, ob der Umkreis von 15 Kilometern Theile verſchiedener Kreiſe oder Regierungsbezirke umfaßt, und ob der Gewerbetreibende in Preußen oder jenſeits der Grenze in einem benachbarten deutſchen Staate ſeinen Wohnort hat.

IX. Bei ſtrenger Anwendung der mit der Gewerbe-Ordnung übereinſtimmenden Vorſchriften im § 1. des Geſetzes würde das Feilbieten von Waaren oder Leiſtungen, ſoweit nicht eine der vorſtehend berührten beſonderen Ausnahmen zutrifft, ſtets dem Gewerbebetriebe im Umherziehen zuzurechnen und als ſolcher zu beſteuern ſein, wenn es außerhalb der Grenze des Wohnortes ſtattfindet. Nach den bisherigen Beſtimmungen (§ 3. des Regulativs vom 28. April 1824) war dem Wohnort der Polizeibezirk des Wohnortes in der fraglichen Beziehung ſubſtituirt und die außerordentlichen Verſchiedenheiten in der Eintheilung der Polizeibezirke hatten in der Praxis wieder dazu genöthigt, auf die Abgrenzung des Gemeindebezirks zurückzugreifen. Nach § 2. Nr. 6. des Geſetzes behält es hierbei zwar ſein Bewenden, die Regierungen ſind aber zugleich ermächtigt, in allen Fällen, wo ein Bedürfniß dazu vorliegt, wo alſo z. B. mehrere Gemeindebezirke im Gemenge liegen, oder wo die nächſten Umgebungen eines Ortes zwar einem beſonderen Gemeindebezirke ange-

hören, jedoch in gewerblicher Beziehung im engsten Zusammenhange mit jenem stehen und als ein Ganzes in Bezug auf den Verkehr sich darstellen, dieselben in der hier fraglichen Hinsicht dem Gemeindebezirk gleichzustellen.

In welchen Fällen und in welchem Umfange von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen sei, ist sorgfältig und unter Berücksichtigung etwaiger Anträge der Lokal- oder Kreis-Behörden zu erwägen. Anordnungen der bezeichneten Art werden nach Bewandniß der Umstände durch ortsübliche Bekanntmachung oder durch das Kreis- oder Amtsblatt u. s. w. zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen sein.

6. Jede Art der Ausübung des Gewerbebetriebes, welche nach den vorstehend erörterten Bestimmungen der §§ 1. und 2. des Gesetzes nicht Gegenstand der Hausirsteuer ist, wird nach § 4. dem stehenden Gewerbebetriebe gleichgestellt und zugerechnet (vergl. § 1. der Anweisung zur Veranlagung der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbebetriebe vom 20. Mai d. J.).

Um die Bedeutung dieses Grundsatzes, welcher nicht neu, aber in der bisherigen Praxis nicht immer richtig angewandt ist, ersichtlich zu machen, werden einige Beispiele seiner Anwendbarkeit vorausgeschickt:

Erstes Beispiel:

Wenn ein Handwerker an seinem Wohnorte nicht mit mehr als einem erwachsenen Gehülfen und einem Lehrlinge sein Gewerbe betreibt und kein offenes Lager von fertigen Waaren hält, so unterliegt er nicht der Besteuerung in Klasse II. Beschäftigt derselbe Handwerker außerhalb seines Wohnortes bei bestellten Arbeiten noch einen zweiten oder mehr Gehülfen, oder sendet er solche (z. B. Glaser, Schornsteinfeger und dergl.) mit einem Legitimationsscheine der Unterbehörde im Umkreise von 15 Kilometern behufs Anbietens ihrer gewerblichen Leistungen umher (§ 2. Nr. 5. b.), oder bezieht er regelmäßig mit seinen Waaren wöchentlich mindestens einmal wiederkehrende auswärtige Wochenmärkte, oder läßt er durch einen Gehülfen (Reisenden) im Umherziehen Bestellungen auf seine Erzeugnisse suchen, so werden diese Arten der Ausübung seines Gewerbes, welche nicht von der Hausirsteuer betroffen werden können, ganz so angesehen, als wenn sie am Wohnorte selbst vorgenommen und ausgeübt wären. Die auswärts bei bestellten Arbeiten beschäftigten Gehülfen werden also ebenso wie diejenigen, welche im Umkreise von 15 Kilometern zum Anbieten gewerblicher Leistungen oder auch in weiterer Entfernung zum Suchen von Waarenbestellungen umhergesandt werden, als am Wohnorte selbst beschäftigt betrachtet und den wirklich am Wohnorte Beschäftigten zugerechnet, um zu entscheiden, ob der Handwerker in Klasse II. steuerpflichtig sei (§ 54. zu 2. der Anweisung vom 20. Mai d. J.). Ebenso wird das Feilbieten der Waaren in regelmäßigem Besuche eines auswärtigen Wochenmarktes ganz so angesehen, als fände es auf dem Wochenmarkte des Wohnortes statt (§ 55. c. der Anweisung vom 20. Mai d. J.). Demgemäß hat ein Handwerker, welcher in seinem Wohnorte keinen Gehülfen oder Lehrling beschäftigt, aber zu einer auswärtigen bestellten Arbeit am Orte derselben zwei Gehülfen annimmt, dies den bestehenden Vorschriften entsprechend (§ 33. der Anweisung vom 20. Mai d. J.) am Wohnorte behufs seiner Besteuerung in Klasse II. anzumelden; ebenso, wenn er nur einen Gehülfen am Wohnorte beschäftigt und einen zweiten zu auswärtiger Arbeit annimmt u. s. w.

Zweites Beispiel:

Ein Handwerker, welcher an seinem Wohnorte zugleich seinem Handwerke ganz fremdartige Gegenstände feilhält, unterliegt dieserhalb der Handelssteuer (§ 22. der Anweisung vom 20. Mai d. J.). Findet das Feilhalten solcher Gegenstände nicht am Wohnorte, sondern auf auswärtigen Märkten oder bei auswärtigen öffentlichen Festen (§ 2. Nr. 2. und 4. des Gesetzes) statt, so wird dasselbe ebenso angesehen, als ob es am Wohnorte stattfände, begründet also ebenfalls die Belegung mit der Handelssteuer am Wohnorte.

Drittes Beispiel:

Ein Schankwirth oder Viktualienhändler, welchem gestattet ist, sein Gewerbe außerhalb des Wohnortes bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen, Eisenbahnbauten und dergl. auszuüben, ist dieserhalb nicht an dem Orte, wo solches geschieht — sofern daselbst nicht etwa eine besondere gewerbliche Niederlassung begründet wird —, sondern an seinem Wohnorte steuerpflichtig. Der auswärtige Betrieb wird als Ausfluß des stehenden Betriebes am Wohnorte behandelt. Es bedarf deshalb auch keiner besonderen Anmeldung zur Steuerentrichtung bei der Gewerbesteuerbehörde des auswärtigen Ortes, sondern nur des Nachweises über die Besteuerung am Wohnorte.

Hiernach wird im Allgemeinen Folgendes bemerkt:

I. Die Bestimmungen im § 4. des Gesetzes finden vornehmlich Anwendung:

A. Bei denjenigen Arten des auswärtigen Geschäftsbetriebes, welche auch nach der Gewerbeordnung überhaupt nicht zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehören, also

a) bei Ausübung des Gewerbes auf vorgängige Bestellung;

b) bei Ausübung des Agentur-, Kommissionär- und Auktionator- oder eines ähnlichen Gewerbes, welches die Vermittelung von Geschäften zum Gegenstande hat (§ 42. der Gewerbeordnung);

c) bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen von Markt zu Markt und überhaupt im Meß- und Marktverkehr (§ 2. Nr. 2. des Gesetzes, § 64. der Gewerbeordnung);

d) bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen und dem Waarenaufkauf durch Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben,

oder durch deren Reisende, soweit dies nach § 44. der Gewerbeordnung als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes auf Grund eines Legitimationsscheines der untern Verwaltungsbehörde gestattet ist (vergl. oben unter Nr. 5. zu IV.). Der demgemäß stattfindende Waarenaufkauf oder das Suchen von Waarenbestellungen wird also hinsichtlich der Besteuerung ganz so angesehen, als sei dasselbe am Wohnorte vorgenommen und hiernach bleibt zu beurtheilen, ob dadurch eine besondere Besteuerung begründet wird oder nicht. Wenn beispielsweise ein Handwerker oder Restaurateur auf Grund des § 44. der Gewerbeordnung einen Legitimationsschein zum Aufkauf von Waaren oder zum Suchen von Waarenbestellungen erhalten und denselben benutzen sollte, um außerhalb seines Wohnortes Vieh oder Obst aufzukaufen oder Bestellungen auf Wein, Tabak, Fabrikwaaren und dergl. zu suchen, so würde derselbe ebenso, wie wenn diese Geschäfte von ihm am Wohnorte selbst vorgenommen wären, neben der Steuer in Klasse II. beziehungsweise C. die Handelssteuer zu entrichten und sich zu derselben anzumelden haben.

B. Bei denjenigen Arten des auswärtigen Geschäftsbetriebes, welche nach der Gewerbe-Ordnung zwar zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehören, nach den Ausnahmebestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1876 aber der Hausirsteuer nicht unterliegen (vergl. oben Nr. 2. und 3.).

II. Ob der auswärtige Geschäftsbetrieb, wenn derselbe in Gemäßheit des § 4. als ein integrirender Bestandtheil des stehenden Gewerbebetriebes angesehen und letzterem zugerechnet wird, eine Steuerpflicht begründet oder nicht, richtet sich lediglich nach den geltenden Vorschriften über die Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbe (Anweisung vom 20. Mai d. J.).

So z. B. folgt aus den Bestimmungen im § 2. Nr. 5. c. und im § 4., daß Musiker, welche ihr Gewerbe ohne vorgängige Bestellung im Umherziehen von im Umkreise von 15 Kilometern vom Wohnort oder auch in weiterer Entfernung, aber lediglich auf vorgängige Bestellung, ausüben, ebenso zu behandeln sind, als ob sie dies am Wohnorte selbst thäten. Da aber nach den Vorschriften über die Besteuerung der stehenden Gewerbe Musiker nicht steuerpflichtig sind (§ 10. Nr. 6. der Anweisung vom 20. Mai d. J.), so tritt eine Besteuerung in den vorgedachten Fällen nicht ein. Desgleichen nicht bei Agenten der Versicherungsgesellschaften, deren auswärtiger Geschäftsbetrieb ebenso angesehen wird, als ob er am Wohnorte stattfände (vergl. vorstehend unter I. b. und § 10. Nr. 3. der Anweisung vom 20. Mai d. J.).

7. Nach dem vorliegenden Gesetze werden Preußische Gewerbetreibende und die Gewerbetreibenden aus andern deutschen Staaten prinzipiell hinsichtlich der Besteuerungen vollständig gleichgestellt. Es kommen deshalb auch die oben erörterten Ausnahmebestimmungen im § 1. Nr. 1. wegen des Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft ꝛc., sowie diejenigen des § 2. den Angehörigen anderer deutscher Staaten ebenso zu Statten, wie die vorstehend unter Nr. 6. entwickelten Grundsätze gleichmäßig auf dieselben Anwendung finden.

Hieraus ergeben sich von selbst die aus dem zweiten und den fernern Absätzen im § 4. des Gesetzes ersichtlichen Unterscheidungen.

I. Bei Preußischen Gewerbetreibenden zieht der auswärtige Geschäftsbetrieb, welcher nicht der Hausirsteuer unterliegt (Nr. 6.), die Anwendung der Preußischen Gesetze über die Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe an ihrem Wohnorte nach sich. Sie sind also verbunden, falls sie nicht schon den stehenden Betrieb desselben Gewerbes am Wohnorte angemeldet haben und die in Rede stehenden auswärtigen Geschäfte hiernach als Ausfluß und integrirender Bestandtheil ihres stehenden Gewerbes sich darstellen, diese Anmeldung eben wegen des auswärtigen Geschäftsbetriebes zu bewirken und haben denselben als stehendes Gewerbe, sofern dieses steuerpflichtig, zu versteuern.

II. Bei Gewerbetreibenden anderer deutscher Staaten hat die Zurechnung des in Rede stehenden auswärtigen Geschäftsbetriebes, welcher der Hausirsteuer nicht unterworfen ist, zum stehenden Gewerbebetriebe an ihrem Wohnorte zur Folge, daß nunmehr die Gesetze des Heimathstaates über Besteuerung der stehenden Gewerbe darauf Anwendung finden könnten, nicht aber die Preußischen Gesetze.

Nur diejenigen, welche in Preußen ohne Begründung einer Niederlassung den fraglichen Geschäftsbetrieb (Nr. 6.) ausüben wollen, ohne überhaupt dasselbe Gewerbe in irgend einem deutschen Staate als stehendes zu betreiben, sind in Preußen nach § 4. des Gesetzes (dritter Absatz) derselben Anmeldungsverpflichtung und Besteuerung unterworfen, welche nach I. vorstehend die Preußischen Gewerbetreibenden trifft.

III. Ausländische (nicht Deutsche) Gewerbetreibende, welche in einem deutschen Staate ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben, werden, je nachdem dies in Preußen oder einem anderen deutschen Staate der Fall, ersterenfalls nach den Grundsätzen unter I., letzterenfalls nach denjenigen unter II. behandelt.

IV. In Betreff anderer ausländischer Gewerbetreibender, bei denen die zu III. vorstehend bezeichnete Voraussetzung nicht vorhanden ist, denen aber etwa vertragsmäßig die gleiche Behandlung mit deutschen Gewerbetreibenden zustehen sollte, würde hieraus ebenfalls die Anwendbarkeit der unter II. entwickelten Grundsätze folgen.

8. Für die Durchführung der Bestimmungen des § 4. des Gesetzes in ihrer vorstehend unter Nr. 6. und 7. näher erläuterten Bedeutung ist eine erhöhte Aufmerksamkeit und Thätigkeit der ausführenden Behörden und Beamten und eine eingehende Anleitung und Kontrole in Anspruch zu nehmen.

Die Schwierigkeiten, mit welchen es für die Behörde des Wohnortes verbunden ist, daß sie den auswärtigen nicht hausirsteuerpflichtigen Geschäftsbetrieb wie das stehende Gewerbe am Wohnorte behandeln sollen, können dadurch wesentlich erleichtert werden, daß die Kommunal- und Polizeibehörden, sowie deren Beamte an denjenigen Orten, wo der auswärtige Geschäftsbetrieb eben stattfindet (wo also z. B. die Gehülfen eines am Orte fremden Handwerkers bei einem Bau oder einer andern bestellten Arbeit beschäftigt werden, wo der Waarenaufkauf ausgeübt wird u. s. w.), sich vergewissern, wie es mit der Besteuerung des stehenden Gewerbes des Betreffenden an seinem Wohnorte sich verhält, und sofern die eigene Auskunft des Gewerbetreibenden oder die von ihm vorgelegten Ausweise die Frage nicht völlig erledigen, der Behörde des Wohnortes über den stattfindenden Gewerbebetrieb unverzüglich Mittheilung zugehen lassen.

Wie es in solchen Fällen zu halten sei, wo der betreffende Preußische Gewerbetreibende überhaupt keinen Wohnsitz hat (heimathlos ist), oder wo der betreffende Gewerbetreibende einem andern deutschen Staate angehört, ist aus § 4. des Gesetzes zu ersehen. Ersterenfalls ist die Besteuerung am Orte, wo der Gewerbebetrieb begonnen wurde, zu konstatiren und falls dieselbe nicht behauptet oder nicht glaubhaft gemacht wird, die Heranziehung zur Steuer an demjenigen Orte, wo der Geschäftsbetrieb gerade stattfindet, sowie nach Umständen zugleich die Bestrafung zu veranlassen.

Im zweitgedachten Falle beschränkt sich die Ermittelung darauf, daß dasselbe Gewerbe von dem Betreffenden im Heimathstaate oder überhaupt in einem deutschen Staate als stehendes getrieben wird. Kann dies nicht nachgewiesen werden, so tritt die gleiche Behandlung wie im vorerwähnten ersten Falle (bezüglich heimathloser Preußen) ein.

9. Aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 55.) und des § 1. des Gesetzes vom 3. Juli 1876 könnte bei streng wörtlicher Auslegung gefolgert werden, daß der Geschäftsbetrieb des Inhabers eines Gewerbescheines am Wohnorte desselben stets als stehender Gewerbebetrieb angesehen und als solcher angemeldet und besteuert werden müsse. Durch den § 5. des Gesetzes wird diese Auffassung ausgeschlossen. Wer beispielsweise einen Handel im Umherziehen mit Obst, Fischen und dergleichen betreibt und zu Zeiten auch an seinem Wohnorte die Waare von seinem Fahrzeuge oder im Umhertragen auf Straßen und Märkten feilbietet oder einzelne Verkäufe in seiner Wohnung vornimmt, — imgleichen wer das Sammeln von Abfällen im Umherziehen betreibt und zu Zeiten diesem Geschäfte auch an seinem Wohnorte nachgeht, soll dieserhalb nicht neben der Hausirsteuer auch noch von der Steuer vom stehenden Gewerbe betroffen werden. Der Geschäftsbetrieb am Wohnorte wird vielmehr in Fällen solcher Art als Theil des Gewerbebetriebes im Umherziehen und gewissermaßen als Ausfluß desselben behandelt. Demgemäß ist auch schon bisher regelmäßig verfahren.

Nach § 5. des Gesetzes bewendet es hierbei, es sind aber die Bedingungen, von denen diese Behandlungsweise abhängt, dahin formulirt, daß der Geschäftsbetrieb am Wohnorte nur

a) vorübergehend und
b) ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung

ausgeübt werden darf.

Wer also nicht blos zu Zeiten, sondern ununterbrochen — auch während gleichzeitig der Geschäftsbetrieb außerhalb des Wohnortes auf Grund des Gewerbescheines vor sich geht — am Wohnorte selbst (durch Gehülfen oder Angehörige) sein Geschäft betreibt; oder wer am Wohnorte solche Veranstaltungen trifft, welche als Begründung einer gewerblichen Niederlassung anzusehen sind, z. B. eine feste Verkaufsstätte behufs dauernden Absatzes seiner Waaren am Wohnorte eröffnet, wenngleich diese nicht ununterbrochen offen gehalten, sondern zu Zeiten geschlossen wird, unterliegt neben der Hausirsteuer auch den Vorschriften über Anmeldung und Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebes an seinem Wohnorte.

10. Die Festsetzung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen steht, soweit nicht Ausnahmen besonders angeordnet sind, den Regierungen, in der Provinz Hannover der Finanz-Direktion, in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu.

In denjenigen Fällen, wo die Ausübung eines legitimationsscheinpflichtigen Gewerbes auf Grund eines Legitimationsscheines der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen kann, wird auch die Festsetzung der Steuer und die Ertheilung des Gewerbescheins der der Regierung nachgeordneten Behörde übertragen. Es sind dies die unter Nr. 2. zu IV. erwähnten Fälle, wo ausnahmsweise zum Aufkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges ein Gewerbeschein erforderlich werden sollte, hauptsächlich aber die Fälle des Gewerbebetriebes der Ausländer, welche Waarenbestellungen suchen oder Waaren aufkaufen und der Besteuerung dieserhalb unterliegen (vergl. Nr. 16. unten), oder zum Anbieten gewerblicher Leistungen oder dem Verkauf selbstverfertigter Waaren, die zu den Wochenmarktgegenständen gehören, in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer vom Wohnorte zugelassen sein sollten, oder selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges feil-

bieten (§ 58 der Gewerbeordnung). Die anderweitige Regelung der Besteuerung, welche im § 9. des Gesetzes möglichst im Anschlusse an den bisherigen Zustand erfolgt ist, hat

I. die bisher noch bestehende Erhebung einer Nachsteuer beim Uebertritt der im § 59 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden aus einem Regierungsbezirke in den andern beseitigt. Die Ausdehnung des Gewerbescheines auf einen anderen Bezirk ist mithin für die Steuerverwaltung auch in den Fällen des § 59. der Gewerbeordnung (Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w.) ohne Bedeutung und es bedarf einer Mittheilnng hierüber an die Finanz-Abtheilungen der Regierungen nicht, außer in denjenigen Fällen, wo ein von einer nichtpreußischen Behörde ausgestellter Gewerbeschein der fraglichen Art zuerst behufs Ausdehnung auf einen preußischen Bezirk der betreffenden preußischen Behörde vorgelegt wird (§ 60. der Gewerbe-Ordnung).

Die von der Regierung in Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine haben jedoch — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken ist — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheins sein Gewerbe in einem andern Theile der Monarchie betreiben, so ist die Ausdehnung des Gewerbescheines und Nacherhebung der Steuer nach Vorschrift des § 11. des Gesetzes nothwendig.

II. Das Gesetz hat ferner beseitigt die Vorschriften, wonach die Festsetzung ermäßigter Steuersätze unbedingt untersagt war
   a) wenn das Gewerbe nicht als örtlich nützlich anzuerkennen, oder
   b) für das Jahr, in welchem das Gewerbe begonnen wurde,

   und hat
   c) die Würdigung der äußerlichen Merkmale des Gewerbebetriebes (Gegenstand desselben, Mitführen von Begleitern, Transportmittel u. s. w.) in der Hauptsache dem die Umstände des individuellen Falles berücksichtigenden sachkundigen Ermessen der Regierungen anheimgegeben.

III. Als Regel ist der Steuersatz von 48 Mark, wie bisher, beibehalten, welcher in allen Fällen Anwendung finden muß, in denen nicht besondere der Würdigung der Regierungen überlassene Umstände nach den Bestimmungen des Gesetzes einen ermäßigten oder einen erhöhten Jahressteuersatz rechtfertigen. Den diesfälligen Bestimmungen des Gesetzes liegt das Prinzip zum Grunde, daß für die Abstufung der Steuersätze in der Hauptsache der Umfang des Gewerbebetriebes, wie bei den stehenden Gewerben, maßgebend sein soll. In Berücksichtigung des Umstandes jedoch, daß der Umfang des Gewerbebetriebes im Umherziehen erfahrungsmäßig sich einer genaueren Schätzung häufig entzieht, hat das Gesetz
   a) einerseits bestimmtere Normen für die Gewerbebetriebe geringer Art hinzugefügt, und
   b) andrerseits die Regierungen ermächtigt, auch die besonderen persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, welche den Gewerbebetrieb beeinflussen, die Ausdehnung und den Erfolg desselben beeinträchtigen (z. B. Gebrechlichkeit, hohes Alter, Mittellosigkeit) in Erwägung zu ziehen.

IV. Von den Gewerben geringer Art, für welche die Steuersätze von 36, 24, 18, 12 und 6 Mark bestimmt sind, werden im § 9. unter a. und b. gewisse Gattungen mit Anführung typischer Beispiele näher bezeichnet. Bei beiden Gattungen soll regelmäßig und wenn nicht auf einen, bei diesen Gewerben ungewöhnlichen Betriebsumfang zu schließen ist, über den Steuersatz von 24 Mark nicht hinausgegangen werden. Der Satz von 24 Mark wird danach für gewöhnlich als höchster Steuersatz anzusehen und dann anzuwenden sein, wenn insbesondere bei den unter b. aufgeführten Gewerben nach der Art und Weise ihrer Ausübung (Mitnahme von Begleitern, Halten von Fuhrwerk u. s. w.) oder sonstigen Umständen auf einen verhältnißmäßig erheblichen Umfang zu schließen und nicht etwa individuelle den Gewerbebetrieb beeinträchtigende Umstände (vorstehend zu II. b.) vorliegen. Unter gleichen Voraussetzungen würde für die unter a. im § 9. des Gesetzes bezeichneten Gewerbe der Steuersatz von 18 Mark genügen.

Als mittlerer Satz ergiebt sich hieraus für die erstgedachte Gattung (§ 9. b.) der Steuersatz von 18 Mark, für die zweitgedachte Gattung (§ 9. a.) derjenige von 12 Mark, und unter diese Sätze wird nur in denjenigen Fällen herabzugehen sein, in welchen dieselben wegen des minimalen Umfanges des Gewerbebetriebes oder wegen der obwaltenden besonderen Verhältnisse in der Person des Steuerpflichtigen (zu III. b. vorstehend) für nicht anwendbar erachtet werden müssen, indem alsdann bei der im § 9. b. des Gesetzes bezeichneten Gattung der Steuersatz von 12 Mark und äußerstenfalles, jedoch nur ausnahmsweise, wenn beide vorgedachte Ermäßigungsgründe zusammentreffen, der Satz von 6 Mark, bei der im § 9. a. des Gesetzes bezeichneten Gattung der Satz von 6 Mark Anwendung finden soll.

V. Die im § 9. unter a. und b. bezeichneten Gewerbe entsprechen denjenigen, welche das Regulativ vom 4. Dezember 1836 im § 1. beziehungsweise im § 3. aufgeführt hat. Obwohl letzteres nach § 33. des Gesetzes vom 3. Juli dieses Jahres

außer Kraft tritt, so können die an den gedachten Stellen sich findenden Spezialisirungen und die sonstigen bisherigen Anordnungen wegen der für einzelne Gewerbebetriebe nachgelassenen Steuerermäßigung doch zur Ergänzung der im § 9. unter a. und b. gewählten Bezeichnungen dienen.

Die Regierungen sind aber ermächtigt, die ermäßigten Steuersätze nach den unter III. vorstehend entwickelten Grundsätzen auch auf andere Gewerbebetriebe anzuwenden, wenn letztere den im § 9. a. und b. angeführten gleichzustellen sind und zwar ohne Unterschied, ob der Gewerbebetrieb im Feilbieten oder dem Ankauf von Waaren oder auch im Feilbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen besteht.

Von dieser Ermächtigung muß jedoch von vornherein mit großer Vorsicht Gebrauch gemacht werden. Es ist dabei ernstlich zu berücksichtigen, daß die Absicht des Gesetzes keineswegs auf eine allgemeine Ermäßigung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, sondern dahin gerichtet gewesen ist, unter der im Wesentlichen unveränderten Erhaltung des bisherigen Gesammtaufkommens eine der Billigkeit mehr entsprechende Abstufung in der Besteuerung herbeizuführen, wobei jedoch nicht die Steuersätze und Verhältnisse der Gewerbetreibenden anderer Steuerklassen maßgebend sein können, sondern nur diejenigen der ein Gewerbe im Umherziehen betreibenden Personen unter sich zu vergleichen sind. Den Regierungen wird deshalb insbesondere für die Zeit des Ueberganges dringend empfohlen, sich auf die Beseitigung auffallender Ungleichheiten und unverkennbarer Härten in der anderweiten Normirung der Steuersätze zu beschränken.

VI. Die Anwendung des Steuersatzes von 36 Mark wird hauptsächlich bei solchen Gewerbebetrieben ihre Stelle finden, welche nicht zu den Gewerben geringer Art gehören, aber weil sie in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben oder durch besondere (individuelle) Umstände beeinträchtigt werden, durch den regelmäßigen Steuersatz von 48 Mark zu hart betroffen werden würden. Es ist nicht ausgeschlossen, in Fällen dieser Art noch unter den Steuersatz von 36 Mark herabzugehen, wenn die obwaltenden Verhältnisse es erfordern, um eine entschiedene Ueberbürdung zu vermeiden. Indessen darf dies nur ausnahmeweise geschehen und wird namentlich ein geringerer Steuersatz als 24 Mark sich nur in seltenen Fällen rechtfertigen lassen.

Eine vorsichtige Beschränkung muß auch in diesem Punkte erwartet werden. Die Fälle, in welchen bisher die Genehmigung ermäßigter Steuersätze durch den Finanzminister erfolgen mußte und wirklich ertheilt ist, werden vorerst als Anhalt für das fernere selbstständige Ermessen der Regierungen dienen können.

VII. Indem das Gesetz die Vorschriften beseitigt hat, nach welchen die Wahl des Steuersatzes dergestalt an das Vorhandensein gewisser äußerer Merkmale gebunden war, daß nur der Finanzminister Ausnahmen zulassen konnte, hat dasselbe doch keineswegs verkannt, daß in solchen äußeren Merkmalen ein sehr wichtiges Hilfsmittel für die sachgemäße Feststellung der Steuer gegeben sei und nur den Regierungen eine freiere Beurtheilung der Bedeutung solcher Merkmale nach den Umständen der konkreten Fälle anheimgegeben, um das sonst unvermeidliche Eingreifen des Finanzministers behufs Bewilligung von Ausnahmen entbehrlich zu machen.

Daß dies der Standpunkt des Gesetzes ist, geht schon daraus hervor, daß nach § 6. desselben bei der Anmeldung des Gewerbebetriebes zur Ertheilung des Gewerbescheines sowohl der Gegenstand desselben als die Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge anzugeben, auch auf Erfordern noch nähere Auskunft über die Verrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und Bestimmung der Transportmittel zu ertheilen ist, daß ferner jede spätere Aenderung in dem Gegenstande des Gewerbebetriebes, in der Anzahl der Begleiter oder der Transportmittel der vorherigen Anmeldung bedarf (§ 7.). Der Schlußsatz im § 7. weist ausdrücklich auf die Wichtigkeit hin, welche das Gesetz den fraglichen äußeren Merkmalen für die Wahl des Steuersatzes beilegt.

Die Regierungen werden bei der Verwerthung dieses ihnen durch die Anmeldungen und durch die nöthigenfalls erforderten Erklärungen der Steuerpflichtigen zugeführten Materials von denselben allgemeinen Gesichtspunkten auszugehen haben, welche den bisherigen bezüglichen Vorschriften zum Grunde lagen. Die Vermuthung spricht dafür, daß der auf mehrere Gegenstände ausgedehnte Geschäftsbetrieb, insofern er einen mannigfaltigeren Absatz gestattet und erheblichere Betriebsmittel voraussetzt, sowie daß der durch Begleiter unterstützte und der unter Benutzung von Fuhrwerk ausgeübte Gewerbebetrieb der relativ steuerfähigere und einer Ermäßigung des Steuersatzes minder bedürftige, daher mit den entsprechenden höheren Steuersätzen zu belegen sei.

Es ist den Regierungen aber zur Genüge bekannt, daß besondere Umstände diese Vermuthung im einzelnen Falle entkräften können, und daß mehrere jener Merkmale bei dem gegenwärtigen Stande der öffentlichen Transport- und Kommunikationsmittel je nach der verschiedenen Lokalität des Gewerbebetriebes eine sehr verschiedene Bedeutung haben. Es braucht beispielsweise nur an den durch Benutzung der

Eisenbahnen ermöglichten schwunghaften und weit lohnenderen Betrieb einzelner Gewerbe ohne Begleiter und ohne Fuhrwerk erinnert zu werden.

Bei Festsetzung der Steuer muß derartigen Umständen die volle Aufmerksamkeit zugewendet und dafür Sorge getragen, nöthigenfalls mit Strenge darauf gehalten werden, daß die Lokal- und Kreisbehörden, welche den Persönlichkeiten der Anmeldenden näher stehen, über die gesetzlichen Grundsätze der Besteuerung sich unterrichten, die thatsächlichen Verhältnisse gehörig klar stellen und ihre gutachtlichen Aeußerungen gewissenhaft abgeben, um die richtige Bemessung der Höhe der Steuer der Regierungen zu ermöglichen.

VIII. Wenngleich die Hausirsteuer eine Jahressteuer ist, so liegt es doch in der Befugniß der Regierungen, worauf hier noch besonders aufmerksam gemacht wird, wenn ein Gewerbe erst in vorgerückter Jahreszeit angefangen werden soll, hierauf bei Bestimmung des für den Rest des Jahres zu erlegenden Steuersatzes geeignete Rücksicht zu nehmen. Der in Rede stehende Umstand kann jedoch keinesfalls in Betracht kommen bei denjenigen Gewerben, welche ihrer Natur nach sich auf den Betrieb während einer bestimmten Jahreszeit (Saison) beschränken, wird aber auch bei anderen Gewerben immer nur ausnahmsweise die Wahl eines nicht schon an sich gerechtfertigten ermäßigten Steuersatzes begründen können, wenn anzunehmen ist, daß andernfalls der Beginn des Gewerbebetriebes bis zum folgenden Jahre unterbleiben oder die unverhältnißmäßige Steuer für den kurzen Rest des Jahres zu unversteuertem und unerlaubtem Geschäftsbetriebe anreizen würde.

IX. Die fernere Zulassung der bisherigen Steuerermäßigung für die Mitglieder größerer Musiker- ꝛc. Gesellschaften ist im § 10. des Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen.

Es hat dadurch jedoch nicht ausgeschlossen werden sollen, daß auf solche Musiker, Schauspieler u. s. w., welche allein oder in Verbindungen von weniger als vier Personen ihr Gewerbe betreiben, die allgemeinen Vorschriften des § 9. und die danach zulässigen ermäßigten Steuersätze angewandt werden, sofern die im einzelnen Falle obwaltenden Umstände nach dem Ermessen der Regierungen dieses rechtfertigen.

Auch wird es kaum der Erwähnung bedürfen, daß der § 10. des Gesetzes eine Ermächtigung ertheilt, von welcher nur, wenn das Bedürfniß dazu vorhanden, Gebrauch zu machen, während andernfalls die Anwendung des vollen Steuersatzes von 48 Mark oder des Satzes von 36 Mark durchaus zulässig ist.

X. Für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfange, wie diejenigen

der Vorsteher großer Schauspieler-, Musiker-, Kunstreiter- und ähnlicher Gesellschaften,

der Pferde- und Viehhändler mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz,

der mit größeren Waarenlagern umherziehenden Handeltreibenden u. s. w.,

sind im § 9. Nr. 2. des Gesetzes erhöhte Steuersätze von 72, 96 oder 144 Mark eingeführt. Zur Rechtfertigung dieser Maßregel wurde in der dem Entwurfe des Gesetzes beigegebenen Denkschrift Folgendes bemerkt:

„Der Steuersatz von 48 Mark entspricht dem Mittelsatze der Gewerbesteuer vom stehenden Handel in Klasse A. II. der II. Gewerbesteuerabtheilung, während der Mittelsatz in derselben Klasse A. II. in der, die großen Städte umfassenden I. Abtheilung schon 72 Mark beträgt (§ 10. des Gesetzes vom 19. Juli 1861). Reicht nun auch ein großer Theil der Geschäfte, von welchen nur die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu entrichten ist, an den Umfang der Geschäfte, welche in der bezeichneten Handelsklasse zum Mittelsatz veranlagt werden, nicht oder kaum heran, so giebt es doch, in neuerer Zeit mehr noch als früher, einzelne solche Geschäfte, welche nach Umfang und Ertrag stehenden Handelsgeschäften gleichgestellt werden können, die einen erheblich höheren Steuersatz zu entrichten haben. Namentlich hat die Entwickelung der Kommunikations- und der Transportmittel einen schwunghaften und umfangreichen Betrieb des Gewerbes im Umherziehen ermöglicht, der überdies vielfach mit dem stehenden Gewerbe in empfindliche Konkurrenz tritt. In Bezug hierauf darf nur an die neuerlich hervorgetretenen Beschwerden und Klagen über Beeinträchtigungen durch s. g. Wanderlager und Wander-Auktionen erinnert werden. Gewiß kann es nicht Aufgabe der Steuergesetzgebung sein, hier hemmend oder schützend einzugreifen. Andererseits würde es den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit gewiß auch nicht entsprechen, den Gewerbebetrieb im Umherziehen, dessen Befreiung von Kommunalzuschlägen zur Staatssteuer hier mit zu berücksichtigen ist, durch Festsetzung eines verhältnißmäßig niedrig gegriffenen Maximalsatzes von 48 Mark Jahressteuer vor dem stehenden Gewerbe zu begünstigen."

Nachdem der in dieser Weise motivirte Vorschlag die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren ohne Widerspruch gefunden hat, werden die Regierungen bei Anwendung und Abmessung der erhöhten Steuersätze sich die in den Motiven angedeuteten Gesichtspunkte ebenfalls

zur Richtschnur dienen zu lassen und Folgendes zu beachten haben:

a) Die oben erwähnten, im Gesetze angeführten Gewerbebetriebe sind nur als Beispiele solcher Gewerbebetriebe namhaft gemacht, bei denen ein bedeutender Umfang nicht selten vorkommt. Die Erhöhung der Steuer findet aber auch bei jeder andern Art des Gewerbebetriebes im Umherziehen, wenn die bezeichnete Voraussetzung zutrifft, Anwendung.

b) Bei Beurtheilung der Frage, ob diese Voraussetzung vorliege und ob deshalb und in welchem Maße zur Erhöhung der Steuer Veranlassung gegeben sei, kann im Falle des Zweifels eine Vergleichung mit solchen stehenden Gewerbebetrieben, welche in der Klasse A. II. in den Städten der II. Gewerbesteuerabtheilung zum Mittelsatze veranlagt zu werden pflegen, einen brauchbaren Anhalt gewähren. Hierzu fordert die Erwägung auf, daß eine grundsätzlich geringere Besteuerung des Hausirgewerbes gegenüber derjenigen des stehenden Gewerbes der Absicht der Gesetze keinesfalls entsprechen, auch in Rücksicht auf die Konkurrenz, welche dem stehenden Gewerbe durch das Hausirgewerbe gemacht wird, unangemessen sein würde.

c) Andererseits ist festzuhalten, daß über die Anwendung erhöhter Steuersätze nur nach den für die Besteuerung maßgebenden Gesichtspunkten die Entschließung getroffen werden muß und nicht rein gewerbepolizeiliche Erwägungen die Oberhand gewinnen dürfen, wie dies in den oben mitgetheilten Motiven besonders in Bezug auf die Klagen und Beschwerden über die sogenannten Wanderlager und Wanderauktionen schon dargelegt ist. Auch in Fällen dieser Art muß die Wahl des Steuersatzes durch die Rücksicht auf Umfang, Betriebsmittel, mehr oder weniger lohnenden und ergiebigen Betrieb und die besonderen Verhältnisse des Gewerbetreibenden ihre Begründung finden.

11. Welche Aenderungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen im Laufe des Jahres eine anderweite Festsetzung der Steuer nach sich ziehen können, ist im § 7. des Gesetzes vorgesehen. Dieselben beschränken sich

I. auf Aenderungen im Gegenstande des Gewerbebetriebes, nämlich

a) den Uebergang zu einem andern als dem im Gewerbescheine bezeichneten Gewerbe, z. B. zum Feilbieten von Waaren statt des Feilbietens von Leistungen oder

b) die Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf noch andere, als die im Gewerbescheine bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen,

II. auf Vermehrung der Zahl der Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge über die im Gewerbescheine angegebene Zahl, oder

III. auf das Mitführen auch nur eines Begleiters, Fuhrwerkes oder Wasserfahrzeuges, während im Gewerbeschein solches nicht angegeben ist.

In allen vorgedachten Fällen, mögen sie durch vorschriftsmäßige Anmeldung oder durch Entdeckung einer Gesetzesübertretung bekannt werden, ist zu prüfen, ob die im Laufe des Jahres stattfindende Aenderung des Gewerbebetriebes die Anwendung eines höheren Steuersatzes bedingt und zu begründen geeignet ist. Für die Beantwortung dieser Frage sind die Bestimmungen des § 9. des Gesetzes und die oben unter Nr. 10. dieser Anweisung entwickelten Grundsätze ebenfalls maßgebend.

Wird die Frage hiernach bejaht, so ist doch zu beachten, daß stets der für das betreffende Jahr bereits entrichtete Steuerbetrag auf den in Folge der eingetretenen Aenderung festgestellten Steuersatz anzurechnen und nur der überschießende Mehrbetrag des Letzteren nachzuerheben bleibt.

Daß und in welchem Betrage eine derartige Anrechnung stattgefunden hat, ist auf dem berichtigten oder anderweit ausgefertigten Gewerbescheine zu vermerken.

In gleicher Weise tritt eine Anrechnung der in den Hohenzollernschen Landen erlegten Steuer bei Ausdehnung des Gewerbescheines in den Fällen des § 11. — zweiter Absatz — des Gesetzes ein (vergl. oben unter Nr. 10. zu I.).

12. Die Vorschriften des § 6. des Gesetzes über die Anmeldung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und die Einlösung des Gewerbescheines sind so ausführlich, daß in der Hauptsache auf dieselben hier verwiesen werden kann. Auf Nachstehendes ist jedoch besonders aufmerksam zu machen.

I. Jede Anmeldung muß die Angabe des Gegenstandes des beabsichtigten Gewerbebetriebes und der Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge enhalten.

Jeder Anmeldende ist auch verpflichtet, auf Erfordern über die Verrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und die Bestimmung der Transportmittel (ob ein- oder mehrspänniges Fuhrwerk, ob dasselbe zum Waarentransport oder nur zur Beförderung der Person und des Geräthes ꝛc. benutzt werden soll; bei Wasserfahrzeugen: von welcher Tragfähigkeit u. s. w.) Auskunft zu geben. In wie weit solche nähere Auskunft im einzelnen Falle zu erfordern sei, bestimmt sich hauptsächlich durch die Rücksicht, daß es darauf ankommt, für die Steuerabmessung die Grundlage zu gewinnen (vergl. oben

Nr. 10. zu VIII.). Es wird deshalb vorzugsweise die Motivirung der Anträge auf Bewilligung ermäßigter Steuersätze für Gewerbetreibende, welche Begleiter, Fuhrwerk u. s. w. mit sich führen, auf diesem Wege zu beschaffen sein, wenn nicht schon die Anmeldung das Nöthige enthält.

II. In Betreff der Anbringung der Anmeldung wird unterschieden

a) ob es zu dem Gewerbebetriebe des Legitimationsscheines einer Preußischen obern Verwaltungsbehörde bedarf, — alsdann ist keine besondere Anmeldung wegen des Gewerbescheines erforderlich, sondern die Beantragung des letzteren mit dem Antrage auf Ertheilung des Legitimationsscheines zu verbinden. Dasselbe gilt, wenn Angehörige anderer Deutscher Staaten den von einer nichtpreußischen Behörde ertheilten Legitimationsschein zu den im § 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbebetrieben behufs Ausdehnung auf einen Preußischen Bezirk einreichen (§ 60. der Gewerbeordnung, vergl. auch oben Nr. 10. zu I.).

An welche Behörde die Anträge auf Ertheilung beziehungsweise Ausdehnung eines Legitimationsscheines zu richten sind, wird als aus den Ausführungsbestimmungen zu Titel III. der Gewerbeordnung bekannt vorausgesetzt.

b) Ist ein Legitimationsschein der Preußischen Ober-Verwaltungsbehörde nicht erforderlich, so muß die Anmeldung behufs Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen besonders und zwar bei der Ortspolizeibehörde, — in den Ortschaften der IV. Gewerbesteuerabtheilung aber bei der Kreisbehörde (vergl. § 6. dritter Absatz) bewirkt werden.

Hierher gehören also namentlich die Anmeldungen wegen des Feilbietens nicht selbstgewonnener roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und Fischerei (Nr. 2. zu II. oben); ferner die Anmeldungen zur Ertheilung Preußischer Gewerbescheine für Angehörige anderer deutscher Staaten, die schon im Besitze eines keiner Ausdehnung bedürfenden Legitimationsscheines der obern Verwaltungsbehörde ihres Heimathsstaates sind. Den Gewerbetreibenden der letztgedachten Art soll jedoch auch gestattet sein, sich mit dem Antrage auf Ertheilung des Preußischen Gewerbescheines unmittelbaar an die Regierung (Finanz-Direktion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) zu wenden.

Endlich sind hiernach auch die Anträge auf Ausdehnung derjenigen Gewerbescheine (nach § 11. zweiter Absatz) zu behandeln, welche in den Hohenzollernschen Landen gelöst sind.

c) Gehört der beabsichtigte Gewerbebetrieb sowohl zu der unter a. als zu der unter b. bezeichneten Kategorie, — z. B. Feilbieten verschiedener nicht selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft, welche nur zum Theil zu den rohen Erzeugnissen zu rechnen und wozu nur, insoweit dies zutrifft, kein Legitimationsschein nöthig ist, während wegen der übrigen Gegenstände allerdings ein solcher zu beantragen ist — so ist die Anmeldung auch in Betreff des nicht legitimationsscheinpflichtigen Gewerbebetriebes mit dem Antrage auf Ertheilung des Legitimationsscheines zu verbinden.

III. Hinsichtlich der weiteren Behandlung der — nöthigenfalls vervollständigten (zu I.) — Anmeldung greift die zu II. vorstehend erörterte Unterscheidung wiederum Platz.

a) Bedarf es zugleich eines Preußischen Legitimationsscheines (zu II. a.), so ist die mit dem Antrage auf Ertheilung des Letzteren verbundene Anmeldung der Behörde, von welcher der Legitimationsschein auszufertigen ist, zu übersenden und gelangt erst mit demselben vor dessen Aushändigung an die für die Ertheilung des Gewerbescheines zuständige Behörde (bei den Regierungen an deren Finanz-Abtheilung), welche den mit dem Legitimationsschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt und der betreffenden Kasse zugehen läßt. Die vorerwähnte Mittheilung des Legitimationsscheines an die zur Ertheilung des Gewerbescheines zuständige Stelle hat auch dann einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheines nach Vorschrift dieses Gesetzes nicht bedarf (Nr. 2. zu I. und III.). Letztere Stelle hat alsdann auf dem Legitimationsscheine zu vermerken, daß ein Gewerbeschein nicht erforderlich, und denselben ohne Aufenthalt weiter zu befördern.

b) In den unter II. b. gedachten Fällen wird dagegen die Anmeldung direkt der zur Festsetzung der Steuer zuständigen Behörde vorgelegt.

c) In den unter II. c. erwähnten Fällen endlich ist wie vorstehend unter a. angegeben zu verfahren. Der Gewerbeschein für den nicht legitimationsscheinpflichtigen Gewerbebetrieb ist alsdann aber nicht besonders auszufertigen, sondern die betreffenden Gegenstände (z. B. nicht selbstgewonnene rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft) werden in den mit dem Legitimationsscheine zu verbindenden Gewerbeschein mit aufgenommen.

In allen Fällen (zu a. und b.) haben die die Anmeldungen vorlegenden Behörden und Beamten sich deren vorgängige Prüfung hinsichtlich des anzuwendenden Steuersatzes angelegen sein zu lassen, die etwa nöthigen weiteren Aufklärungen über Art und Umfang des Gewerbebetriebes, besondere Verhältnisse der Gewerbetreibenden u. s. w. zu beschaffen und ihre gutachtliche Aeußerung über den angemessenen Steuersatz beizufügen.

IV. Wegen der Form der Gewerbescheine und wegen der Verbindung derselben mit den Legitimationsscheinen bewendet es bis auf Weiteres bei den bisherigen Bestimmungen. Die Namhaftmachung der mitzuführenden Begleiter findet nicht statt, sondern es ist nur die Anzahl derselben — nach Umständen jedoch auch eine Bezeichnung ihrer Bestimmung — im Gewerbeschein anzugeben. Ob in die nicht mit Legitimationsscheinen verbundenen Gewerbescheine auch das Signalement des Inhabers aufzunehmen oder nicht, bleibt bis auf Weiteres dem Ermessen der ausfertigenden Behörden überlassen. Die Behörden, bei welchen die betreffenden Anmeldungen anzubringen sind, müssen jedoch mit Weisung darüber versehen werden, in welchen Fällen auf Beifügung des Signalements zu halten sei, damit unnöthige Belästigungen oder nachträgliche Verzögerungen vermieden werden.

V. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bezeichnung des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in dem Gewerbescheine und zwar weniger bei denjenigen Gewerbescheinen, welche zum vollen Steuersatze von 48 Mark oder zu einem erhöhten Satze ertheilt werden, als da, wo gerade in Berücksichtigung des Gegenstandes, auf welchen das Gewerbe gerichtet ist, Ermäßigung des Steuersatzes gewährt worden. Ersteren Falls sind selbst die allgemeinsten Bezeichnungen (z. B. Handel mit allen Gegenständen, welche nicht vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind ꝛc.) ausreichend. Letzteren Falls wird jedoch bei der nothwendigen näheren Bezeichnung der Gegenstände immerhin die Spezialisirung, soweit es die Grundsätze für die Wahl ermäßigter Steuersätze gestatten, einzuschränken und den sprachgebräuchlichen Kollektivbezeichnungen der Vorzug zu geben sein, um die Fälle strafbarer Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf andere, als die im Gewerbescheine bezeichneten Waaren oder Leistungen (§ 19. des Gesetzes) so viel als thunlich zu vermindern.

Wünschenswerth erscheint die Uebereinstimmung der gebräuchlichen Bezeichnungen des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in den Legitimationsscheinen einerseits und den Gewerbescheinen andererseits. Es kann deshalb nur empfohlen werden, hierauf durch Einvernehmen der beiderseits zuständigen Behörden hinzuwirken, wo sich dazu Veranlassung ergiebt. Ist aber der Gegenstand des beabsichtigten Gewerbebetriebs im Legitimationsscheine nicht so bestimmt bezeichnet, wie es im steuerlichen Interesse nothwendig erscheint, so muß darauf gehalten werden, daß die Vervollständigung der Bezeichnung in den Gewerbeschein aufgenommen wird.

VI. Hinsichtlich der Nummerirung und der Eintragung der Gewerbescheine in die zu führenden Register, sowie der Kassen, welchen die Gewerbescheine zur Aushändigung gegen Erlegung der Steuer zuzufertigen sind, bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

VII. Da der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht eher begonnen werden darf, als bis der Gewerbeschein ausgehändigt ist, so muß eine rasche Erledigung der bezüglichen Angelegenheiten allen betheiligten Behörden und Beamten zur Pflicht gemacht werden. Verschleppungen und Nachlässigkeiten dürfen hierbei nirgend geduldet werden, sondern sind, wo sie vorkommen sollten, unnachsichtlich abzustellen.

Außerdem ist darauf zu halten, daß alljährlich im Monat September durch Bekanntmachung in ortsüblicher Weise, beziehungsweise durch die Kreis- und Amtsblätter die Aufforderung erlassen wird, die Anmeldungen des für das folgende Jahr beabsichtigten Gewerbebetriebes im Umherziehen spätestens im Oktober zu bewirken.

13. Wegen der im Laufe des Jahres über beabsichtigte Veränderungen des Gewerbebetriebes zu machenden Anmeldungen wird auf die obigen Erläuterungen unter Nr. 11. zu I. Bezug genommen und im Uebrigen auf den § 7. des Gesetzes verwiesen, wonach auf derartige Anmeldungen die Bestimmungen des § 6. gleichmäßig sowohl hinsichtlich der Stelle, bei welcher sie anzubringen, als hinsichtlich des Inhaltes und des Verfahrens Anwendung zu finden haben.

14. Die Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine ist dem Finanzminister vorbehalten.

I. Es wird jedoch den Regierungen (Finanzdirektion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) hierdurch allgemein die Ermächtigung ertheilt, den Militärinvaliden in der bisherigen Weise steuerfreie Gewerbescheine zu ertheilen.

Dabei ist davon auszugehen, daß ein Rechtsanspruch auf diese Befreiung nicht hat zugestanden werden sollen, dieselbe vielmehr nur für solche Personen, deren Invalidität durch die zuständige Behörde ausdrücklich anerkannt worden, in den Fällen zulässig ist, wo dieselben bedürftig sind und in anderer Weise sich beziehungsweise ihre Familie nicht ernähren können. Auch ist die Bewilligung der Regel nach auf Gewerbebetriebe, für welche bei anderen Personen sehr ermäßigte Steuersätze hätten festgestellt werden können, einzuschränken, in diesen Grenzen aber auch bei

anderen Arten von Gewerbebetrieben, als dem Musikmachen zulässig.

II. Hinsichtlich des im Umherziehen stattfindenden Vertheilens von Bibeln und Erbauungsschriften, welches unentgeltlich oder gegen eine nur die Anschaffungskosten deckende Vergütung erfolgt, werden die Regierungen hierdurch ebenfalls allgemein ermächtigt, die bisher bewilligten Steuerbefreiungen in den entsprechenden Fällen auch ferner selbstständig zu gewähren.

III. Anträge auf Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine sind nicht direkt an das Finanzministerium zu richten, sondern bei der Anmeldung des Gewerbes (§ 6. des Gesetzes) anzubringen.

Hält die Regierung derartige Anträge für unbegründet, so weist sie dieselben zurück. Glaubt sie solche befürworten zu sollen, so sind die desfallsigen Verhandlungen (sofern nicht die Bestimmungen unter I. und II. vorstehend Platz greifen) mit motivirendem Bericht dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen. Zur Vereinfachung des Schreibwerks wird empfohlen, die gleichzeitig vorliegenden Fälle möglichst zusammenzufassen.

15. Bei Anwendung der gegen die bisherigen Vorschriften sehr erweiterten und milden Bestimmungen über Erstattung der Steuer (§ 15. des Gesetzes) muß daran festgehalten werden, daß die im zweiten Absatze des § 15. zugelassenen Ausnahmen von der im ersten Absatze vorangestellten Regel auch in der Praxis Ausnahmen bleiben und die Erstattung in allen Fällen gewährt werden kann, ohne daß irgendwie ein Rechtsanspruch auf dieselbe anerkannt wäre.

Die Natur des Gewerbebetriebes im Umherziehen erleichtert dessen Ausübung, ohne daß am Wohnorte des Gewerbetreibenden etwas davon bekannt wird, in hohem Grade. Täuschungen hierüber und unbegründete Erstattungsgesuche können deshalb auch leicht vorkommen, selbst wenn letztere auf die Thatsache gestützt werden, daß der Gewerbebetrieb ganz unterblieben sei. Noch schwieriger ist die Prüfung, wenn behauptet wird, der Gewerbebetrieb sei eingestellt. Es kommen dann die schon anderweit berührten Momente mit ins Spiel, ob der Gewerbebetrieb nicht von selbst sich nur auf einen gewissen Theil des Jahres erstrecken konnte und sollte und dergl. mehr.

Das Gesetz hat hiergegen insofern einigermaßen Vorkehrung getroffen, als jede Erstattung abzulehnen ist, wenn der Gewerbeschein später als 6 Monate nach seiner Einlösung zurückgegeben wird und als das Erstattungsgesuch nur durch den Eintritt unvorhergesehener, von dem Willen des Gewerbetreibenden unabhängiger Ereignisse motivirt werden kann. Diese Erfordernisse müssen unter allen Umständen streng beobachtet werden, aber auch wenn sie vorhanden sind, bleibt den Regierungen die Befugniß und die Verpflichtung, jedem mißbräuchlichen Erstattungsgesuche die Gewährung ganz zu versagen und bei Arbitrirung des zu erstattenden Betrages das richtige Maß inne zu halten. Ueber die bewilligten Erstattungsanträge ist alljährlich eine Nachweisung aufzustellen und bis zum 1. März des nächstfolgenden Jahres einzureichen.

16. Die Angehörigen außerdeutscher Staaten, welche weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung in einem deutschen Staate haben, können zur Steuer nicht herangezogen werden, wenn sie sich in Preußen darauf beschränken,

a) Handel (Aufkauf und Verkauf von Waaren und Suchen von Waarenbestellungen) auf Messen und Jahrmärkten zu treiben (§ 3. Nr. 3.),

b) Waaren auf Wochenmärkten anzukaufen,

c) Verzehrungsgegenstände (nicht Handwerkerwaaren und dergl.) auf Wochenmärkten feilzubieten (§ 3. Nr. 4.),

d) innerhalb eines Bezirkes von nicht über 15 Kilometern diesseits der preußischen Grenze, wo die zuständige Regierung dies gestattet hat, selbstgewonnene Erzeugnisse und selbstverfertigte Waaren, welche zu den Wochenmarktsgegenständen gehören, feilzubieten (§ 3. Nr. 5.).

In welchen Fällen der Verkehr in der zu d. bezeichneten Art von den Regierungen steuerfrei zu gestatten, bleibt vorerst deren Ermessen überlassen. Es wird dabei außer der etwaigen Befriedigung von Bedürfnissen diesseitiger Grenzbewohner und dem Interesse der Erhaltung eines bereits bestehenden nützlichen Grenzverkehrs auch die Rücksicht auf Gegenseitigkeit wahrzunehmen sein, wo dazu irgend Anlaß geboten ist.

Diesfällige Anordnungen sind selbstverständlich in geeigneter Weise in dem betreffenden Bezirke öffentlich bekannt zu machen, nach Umständen auch zur Kenntniß der jenseitigen Grenzbewohner zu bringen und wird dabei zweckmäßig zugleich auf das in gewerbepolizeilicher Hinsicht zu Beobachtende (Legitimationsschein), sowie auf die zollgesetzlichen Vorschriften wegen des Verkehrs im Grenzbezirke beziehungsweise des sogenannten kleinen Grenzverkehrs nach Verständigung mit den zuständigen Behörden hinzuweisen sein.

Aus den Bestimmungen im § 1. des Gesetzes folgt ferner, daß Angehörige außerdeutscher Staaten, welche auf Bestellung ihr Gewerbe in Preußen ausüben, Waaren nicht zum Wiederverkauf oder doch nur bei Kaufleuten und in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, dieserhalb keinesfalls mit der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen betroffen werden können, weil solches überhaupt nicht Gegenstand dieser Steuer ist.

Inwiefern einzelne Arten der bezeichneten gewerblichen Handlungen der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe unterliegen können (z. B. Ausübung des Zimmergewerbes durch Ausführung eines bestellten Baues in Preußen u. s. w.) ist lediglich nach den die Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebes betreffenden Vorschriften zu beurtheilen.

Dagegen kommt nach § 3. Nr. 1. und 2. des Gesetzes den Angehörigen außerdeutscher Staaten keine der sonstigen Ausnahmen von der Hausirsteuer zu Statten,

welche im § 2. des Gesetzes bestimmt sind, und ebensowenig die Steuerfreiheit des im Umherziehen betriebenen Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft, welche im § 1. Nr. 1. vorbehalten ist; es sei denn, daß durch Verträge oder Vereinbarungen oder durch Anordnungen des Finanzministers anderweite Festsetzungen hierüber getroffen seien oder speziell getroffen werden möchten. In letzterer Beziehung ist daran zu erinnern, daß die Anwendung der sämmtlichen Ausnahmebestimmungen des § 3. des Gesetzes bezüglich der Angehörigen des Großherzogthums Luxemburg durch die Zollvereinsverträge ausgeschlossen ist, so daß dieselben den Angehörigen deutscher Staaten völlig gleichstehen.

Die Angehörigen von Frankreich (vergl. Vertrag vom 2. August 1862, Artikel 26, Ges.-Samml. für 1865 Seite 347 und vom 11. Dezember 1871, Artikel 18, Reichsges.-Bl. für 1872 Seite 19.), von Oesterreich (Vertrag vom 9. März 1868, Artikel 18, B.-Ges.-Bl. für 1868 Seite 246), der Schweiz (Vertrag vom 13. Mai 1869, Artikel 9, B.-Ges.-Bl. für 1869 Seite 606) und von Portugal (Vertrag vom 2. März 1872, Artikel 12, R.-Ges.-Bl. für 1872 Seite 259), welche selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende für ihr Geschäft Waareneinkäufe machen oder Bestellungen auf Waaren suchen, sind für diese Art des Gewerbebetriebes von der Gewerbesteuer gänzlich befreit, während die Angehörigen des Königreichs der Niederlande 24 Mark (Vertrag vom 31. Dezember 1851, Art. 24, Ges.-S. für 1852 S. 162) und von Belgien 16 Mark (protokollarische Vereinbarung vom 2. Januar 1855, Cirkular-Verfüg. vom 3. März 1855, Ministerialblatt für die innere Verwaltung für 1855 Seite 63) für diesen Gewerbetrieb zu entrichten haben. Endlich sind den Angehörigen des Königreichs Italien (Vertrag vom 31. Dezember 1865, Artikel 1, Ges.-S. für 1866 S. 87) sowie von Großbritannien (Vertrag vom 30. Mai 1865, Artikel 1, Ges.-S. für 1865 S. 867) die Rechte der meistbegünstigten Nationen zugestanden, so daß dieselben gleich den Angehörigen von Frankreich und Oesterreich gleichfalls Anspruch haben, selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende für ihr Geschäft Waareneinkäufe zu machen und Waarenbestellungen zu suchen, ohne der Gewerbesteuer unterworfen zu sein.

Im Uebrigen finden die unter Nr. 1., 3., 4. und 5. des § 3. des Gesetzes getroffenen Bestimmungen auf die Angehörigen der genannten Staaten ebenso Anwendung wie auf alle sonstigen Ausländer, zu deren Gunsten keine Verträge diese Bestimmungen ausdrücklich ausschließen.

Von der im § 14. Absatz 2. des Gesetzes erwähnten Ermächtigung, bezüglich der daselbst bezeichneten Angehörigen anderer Länder die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu erhöhen, ist bisher nur bei den Angehörigen des Königreichs Dänemark Gebrauch gemacht, für welche die Steuer auf 180 Mark festgestellt ist, wobei es auch ferner bewendet.

In Betreff der Frage, ob und unter welchen Bedingungen Ausländer zum Gewerbebetriebe im Umherziehen beziehungsweise zu welchen Arten desselben in Preußen zuzulassen, welche Behörden für die Ertheilung der desfallsigen Legitimationsscheine zuständig sind, hat das vorliegende Gesetz eine Aenderung des Bestehenden nicht zur Folge.

17. Die Strafbestimmungen in den §§ 17. bis 26. des Gesetzes vom 3. Juli d. J. schließen sich im Wesentlichen an die bisherigen Strafbestimmungen des Regulativs vom 28. April 1824 an. Die hier hervorzuhebenden Aenderungen bestehen darin, daß

I. die Defraudationsstrafe von dem Vierfachen auf den Doppelten Betrag der hinterzogenen einjährigen Steuer für alle Gewerbedefraudationen — auch hinsichtlich der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe (§ 17.) — herabgesetzt ist.

Da der Betrag der hierbei zum Grunde zu legenden Jahressteuer nach § 28. des Gesetzes von den Regierungen festzusetzen ist und letztere in der Lage sind, die Festsetzung den Umständen des einzelnen Falles anzupassen, so werden, wenn eine umsichtige Handhabung dieser Befugniß stattfindet, die Veranlassungen zu fernerer Ermäßigung der Strafen im Gnadenwege sich sehr vermindern.

Bei den von den Regierungen vorläufig festzusetzenden Strafen (§ 27.) kommt überdies deren Ermächtigung, eine noch mildere Strafe als das Doppelte in Anwendung zu bringen, in Betracht. Es darf deshalb erwartet werden, daß die Verhandlungen in der Gnadeninstanz wegen Gewerbesteuerdefraudationen, welche eine übermäßige Ausdehnung erlangt hatten, die beabsichtigte Einschränkung erfahren werden.

II. Die Strafe der Konfiskation der des Gewerbes wegen mitgeführten Gegenstände ist aufgehoben; es darf mithin auch die Festsetzung eines an Stelle der Konfiskation tretenden ermäßigten Werthbetrages nicht mehr stattfinden. Dagegen ist die Beschlagnahme der zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenstände gestattet, soweit sie zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und Kosten, oder auch zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist (§ 29.). Für die hiernach nöthige anderweite Instruirung der Exekutivbeamten u. s. w. ist Sorge zu tragen.

III. Hätte der unbefugt ausgeübte Gewerbebetrieb im Umherziehen (§§ 18., 19., 21.) bei rechtzeitiger Anmeldung steuerfrei beziehungsweise ohne Erhöhung des schon entrichteten Steuersatzes gestattet werden können, so wird die Strafe nicht mehr, wie bisher nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1836, nach dem Steuersatze von 6 Mark bemessen, sondern es ist eine Geldstrafe von 1 bis 30 Mark zu verhängen (§ 24.).

Außerdem wird noch besonders darauf hingewiesen, daß

IV. durch § 20. die in neuerer Zeit in einzelnen Fällen streitig gewordene Frage erledigt ist, wie der unbefugte Hausirhandel mit solchen Gegenständen zu bestrafen ist, welche vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind. Es folgt daraus, daß auch die längere (5jährige) Verjährungsfrist bei solchen Uebertretungen Platz greift. Die Nacherhebung einer Steuer findet bei denselben aber nicht statt.

V. Die Bestimmungen im § 23. des Gesetzes entsprechen dem § 28. des Regulativs vom 28. April 1824. Der Auftraggeber, für dessen Rechnung der Gewerbebetrieb im Umherziehen von einem Dritten ausgeübt wird, unterliegt danach der gleichen Strafe wie der Beauftragte. Die solidarische Haftung Beider erstreckt sich nicht blos auf Strafe und Kosten, sondern auch auf die Steuer, und es ist nicht erforderlich, den Beweis zu liefern, daß der Beauftragte von dem Auftraggeber zu der unerlaubten Handlung wissentlich angestiftet sei.

VI. Ist der Gewerbeschein mit einem Legitimationsschein verbunden, so kann eine und dieselbe Handlung oder Unterlassung, welche gegen die Vorschriften des § 8. des Gesetzes verstößt, (z. B. Unterlassung der Vorzeigung des Legitimations- und des damit untrennbar verbundenen Gewerbescheines, Ueberlassung desselben an einen Dritten ꝛc.), zugleich die Bestrafung nach § 149. Nr. 2., 4. und 5. der Reichsgewerbeordnung unterliegen. Nach § 25. des Gesetzes vom 3. Juli d. J. unterbleibt alsdann die besondere Ahndung der Uebertretung des Steuergesetzes (§ 8.).

18. Das Gesetz vom 3. Juli d. J. enthält die Vorschriften über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, welche vom 1. Oktober 1876 ab zur Anwendung kommen.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen treten von demselben Tage an außer Kraft, vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle.

Hiernach bleiben die für das Kalenderjahr 1876 vor dem 1. Oktober d. J. ertheilten Gewerbescheine in unveränderter Geltung bis zum 31. Dezember d. J. Hinsichtlich der nach dem 30. September d. J. auszufertigenden Gewerbescheine kommen aber lediglich die Bestimmungen des neuen Gesetzes zur Anwendung, desgleichen bezüglich der nach dem 30. September d. J. etwa noch erforderlich werdenden Aenderungen oder Ergänzungen der Gewerbescheine für 1876 (§ 7. des Gesetzes, vergl. auch Nr. 11. dieser Anweisung).

19. Die in dieser Anweisung den Königlichen Regierungen zugewiesenen Geschäfte sind für die Provinz Hannover von der Königlichen Finanzdirektion zu Hannover, für die Stadt Berlin von der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern wahrzunehmen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

* * *

Vorstehende Anweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. September 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 15. October 1876

Allerhöchste Verordnung,

betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§ 1. Das Haus der Abgeordneten wird hierdurch aufgelöst.

§ 2. Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 14. October 1876.

L. S.

Wilhelm.

Camphausen. Gr. Eulenburg.
Dr. Leonhardt. Falk. Kameke. Achenbach.
Friedenthal. von Bülow. Hofmann.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Die Wahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend.

26. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom heutigen Tage,

betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten,

setze ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849

den Tag der Wahl der Wahlmänner
auf den 20. October d. J.
und den Tag der Wahl der Abgeordneten
auf den 27. October d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 14. October 1876.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Die Wahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend.

263. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. v. M. (Amtsbl. Stück 39 Seite 346) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des Stadtraths Kunz der Stadtrath Dr. Stort zu Berlin zum stellvertretenden Wahlcommissar für den dritten Berliner Wahlbezirk ernannt ist.

Potsdam, den 11. October 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 20. October **1876.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Das Statut der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin betreffend.

27. **Zweiter Nachtrag**
zu dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1865 genehmigten Statute der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland
„Adler" zu Berlin.

Der § 1 des Statuts ist durch Beschluß der General-Versammlung vom 28. Februar d. J. abgeändert wie folgt:

§ 61. Alle von der Gesellschaft ausgehenden öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Actionaire Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch den Deutschen Reichanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Berliner Bank- und Handelszeitung, die Vossische Zeitung und die Neue Preußische (Kreuz-) Zeitung stattgefunden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so ist durch Beschluß des Verwaltungs-Raths interimistisch ein anderes an dessen Stelle zu wählen.

Die nächste General-Versammlung hat sodann definitiv über die Wahl eines neuen Blattes zu bestimmen.

Der General-Versammlung steht es überhaupt zu, andere Gesellschaftsblätter zu wählen.

Alle bezüglichen Aenderungen sind in den übrigbleibenden Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

* * *

Dem vorstehenden zweiten Nachtrage zu dem Statute der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 29. Juni 1876.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage (gez.) Ribbeck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Lungenseuche.

264. Die Lungenseuche ist unter dem Rindvieh der Braueignerwittwe Meyer in Fehrbellin ausgebracht. Potsdam, den 11. October 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schafpocken.

265. Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Gemeindevorstehers Lange in Berkholz, Angermünder Kreises, ist erloschen.

Potsdam, den 10. October 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Neuregelung des Abdeckereiwesens.

37. In der im Stück 40 Seite 356/57 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin publicirten Polizei-Verordnung vom 28. September d. J. sind folgende Fehler enthalten, welche nachstehend berichtigt werden:

a. § 7 Zeile 2 ist zu lesen statt „Centralschlächterei" — „Central-Roß-Schlächterei",
b. § 8 Zeile 2 statt „der Thiere" — „von Thieren" und
c. § 15 Zeile 7 statt „für Berlin" — „von Berlin".

Berlin, den 11. October 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Gesuche um Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein, Spiritus und Giften.

38. Dem unterzeichneten Polizei-Präsidium gehen noch fortwährend **Anträge zu auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Handel mit Giften (§§ 33, 34 der Reichs-Gewerbe-Ordnung).** Da diese Anträge nach § 128 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli d. J. (Ges.-Samml. S. 297 ff.) seit dem 1. d. M. an den hiesigen **Stadtausschuß — Rathhausstraße Nr. 2** — zu richten sind, wird das betheiligte Publikum hierauf mit dem Hinzufügen aufmerksam gemacht, **daß fernere Gesuche der Art den Antragstellern zur Einreichung an die genannte Amtsstelle werden zurückgegeben werden,** ihnen somit ein nicht unerheblicher Zeitverlust erwachsen wird.

Berlin, den 16. October 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderungen.

39. Bei der Einführung der Winter-Fahrpläne auf den anschließenden Eisenbahnen erhalten vom

15. d. M. ab die nachstehenden Personen-Posten folgenden veränderten Gang:

1) zwischen Strausberg Stadt und Bahnhof: aus Strausberg Stadt 4 Uhr 57 Min. fr., 8 Uhr 15 Min. fr., 4 Uhr 28 Min. Nchm. und 8 Uhr 20 Min. Abds., aus Strausberg Bahnhof: 7 Uhr 5 Min. fr., 9 Uhr 44 Min. Vm., 5 Uhr 29 Min. Nchm. und 10 Uhr 15 Min. Abds., Beförderungszeit: 35 Minuten;

2) zwischen Freienwalde a. O. und Zehden: aus Freienwalde a. O. um 8 Uhr 40 Min. fr., in Zehden um 10 Uhr 45 Min. Vm., aus Zehden um 3 Uhr 40 Min. Nm., in Freienwalde a. O. um 5 Uhr 45 Min. Nm.;

3) zwischen Freienwalde a. O. und Königsberg Nmk.: aus Freienwalde a. O. um 3 Uhr 50 Min. Nm., in Königsberg Nmk. um 8 Uhr 25 Min. Abds., aus Königsberg Nmk. um 7 Uhr 5 Min. fr., in Freienwalde a. O. um 11 Uhr 40 Min. Vm.;

4) Personenposten zwischen Teltow und Zehlendorf: I. Post aus Teltow um 7 Uhr 35 Min. fr., in Zehlendorf um 7 Uhr 55 Min. fr., aus Zehlendorf um 8 Uhr 5 Min. fr., in Teltow um 8 Uhr 25 Min. fr. IV. Post aus Teltow um 8 Uhr 40 Min. Abds., in Zehlendorf um 9 Uhr Abds., aus Zehlendorf um 12 Uhr Nachts, in Teltow um 12 Uhr 20 Min. Nachts. Potsdam, den 11. October 1876.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director.
Geheime Postrath Balde.

Bekanntmachungen der Königlichen Controle der Staats-Papiere.

Aufgebot von Staatsschuldscheinen.

11. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Herrn Rittergutsbesitzer und Majoratsherrn Friedrich Wilhelm Bogislaw von Bonin auf Schloß Canitz bei Lupow die Staatsschuldscheine

Lit. A. № 52,477 über 1000 Thlr. und
Lit. D. № 13,557 über 300 Thlr.

angeblich verloren gegangen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. von Bonin oder dem Herrn Justizrath Henkel zu Stolp in Pommern anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 12. October 1876.

Königl. Controle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden im Localverkehre.

153. Vom 15. d. M. an tritt zum Tarife für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden im Local-Verkehre der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, sowie der Berliner Verbindungsbahn vom 15. Juli d. J. ein Nachtrag I in Kraft, welcher Zusätze resp. Aenderungen der Special-Bestimmungen und Ergänzungen, sowie Berichtigungen der Tarif-Tabellen enthält. Druckexemplare dieses Nachtrags sind bei den Billet-Cassen unserer größeren Stationen zum Preise von 0,1 M. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 9. October 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Verkehr.

154. Am 2. d. M. ist zum Tarif für den Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Verkehr vom 1. October 1870 ein Nachtrag XXV in Kraft getreten, welcher directe Frachtsätze für den Verkehr mit Station Neustadt O./S. der Oberschlesischen Eisenbahn, ermäßigte Frachtsätze für Schwefelsäure-Transporte in Metallcylindern von Myslowitz nach diesseitigen Stationen, sowie Ergänzungen enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden von unseren größeren Verband-Stationen auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 12. October 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den directen Güter-Verkehr.

155. Vom 1. October d. J. ab ist zum Tarife für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen Eisenbahn einerseits und der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn andererseits vom 1. Januar 1871 ein Nachtrag X in Kraft getreten, welcher anderweite Transportpreise für Eisenbahnfahrzeuge, sowie Bestimmungen über die Bedeckung der Güter, über die Stellung besonderer Wagen und über die Einstellung von Schutzwagen enthält. Druckexemplare dieses Nachtrags sind bei unseren Verbandstationen unentgeltlich zu haben. Berlin, den 14. October 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Personen- und Gepäck-Verkehr und Billet-Ausgabe.

113. Vom 15. October d. J. ab werden der Personen- und Gepäck-Verkehr der Haltestelle Seepothen erweitert und von den Haltestellen Hohenkirch, Döhnhofstädt und Bokellen Schnellzugbillets der ersten 3 Wagenclassen ausgegeben. Ferner wird in Erweiterung der Special-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement die Mitnahme von einzelnen Personen in Güterzügen ausnahmsweise zugelassen und die Ausstellung von Schüler-Abonnementsbillets auch für die II. Wagenclasse im Falle besonderen Bedürfnisses gestattet. Das Nähere hierüber enthält der dieserhalb herausgegebene 10. Nachtrag zum Ostbahn-Local-Personentarife, der auf den Stationen einzusehen, auch zum Preise von 0,1 M. käuflich zu beziehen ist. Außerdem sind die Fahrpreise aus den auf den betreffenden Haltestellen aushängenden Tabellen ersichtlich.

Bromberg, den 6. October 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Verbandtarif im Verband-Güter-Verkehr.

114. Im Verband-Güter-Verkehr zwischen der Königlichen Ostbahn und Oberschlesischen Eisenbahn tritt zum Verbandtarif vom 1. April 1873, vom 20. October d. J. ab ein 14. Nachtrag, enthaltend: a. Aufnahme der Ostbahnstation Memel in den Specialtarif für Steinkohlensendungen, b. anderweite Frachtsätze des Specialtarifs III für Steine, roh und rohbehauen ꝛc., c. Ergänzungen des Waarenverzeichnisses und d. Druckfehlerberichtigung in Kraft, welcher bei den Verbandstationen käuflich zu erhalten ist.

Bromberg, den 8. October 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachung.

Bewerbungen um Stipendien für Thierärzte.

Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat die Mittel zu Stipendien für Thierärzte Behufs einer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung derselben zur Verfügung gestellt worden sind, hat der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt, daß diese Stipendien im Betrage von je 500 Mark für das Semester an solche Thierärzte bewilligt werden können, welche die Staatsprüfung in Preußen bestanden, sich befähigt gezeigt und tadellos geführt haben und welche beabsichtigen, zu obigem Zweck eine Thierarzneischule, Universität oder landwirthschaftliche Akademie zu besuchen. Die Bewerbungen sind an die technische Deputation für das Veterinair-Wesen und zwar für das laufende Winter-Semester bis zum 15. November, später für das Winter-Semester bis zum 1. August, für das Sommersemester bis zum 1. Februar des betreffenden Jahres einzureichen. Denselben sind die Abgangszeugnisse von den besuchten Thierarzneischulen, die Approbation und ein von der Orts-Behörde auszustellendes Führungs-Attest beizufügen. Berlin, den 10. October 1876.

Königl. technische Deputation für das Veterinair-Wesen.

Patent-Ertheilungen.

Dem Königlich Bayerischen Hauptmann Mieg in Spandau ist unter dem 9. October 1876 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Abfeuern von Schießwaffen (Gewehren) mit der linken Hand in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Weise

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn F. Rath in Neuhaldensleben ist unter dem 9. October 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Brennapparat

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 9. October 1876 ein Patent

auf die Herstellung metallener Dichtungsringe ohne Löthnaht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker Dr. Eduard Meusel zu Breslau ist unter dem 10. October 1876 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung von Farben aus fossilen Kohlen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen.

Das dem R. Rickles zu Wilhelmshaven unter dem 10. October 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf einen Dampfkessel in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist auf fernere zwei Jahre — also bis zum 10. October 1878 — verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 25. Juli 1875 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Butterungs-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Die Verwaltung des Amtsvorsteheramtes des VII. Bezirks Siethen, im Kreise Teltow, ist dem Amtsvorsteher des VIII. Bezirks Groß-Beuthen, Lieutenannt a. D. von Goertzke zu Groß-Beuthen, einstweilen übertragen worden.

An Stelle des Geheimen Regierungs-Raths Kummer hierselbst ist vom 1. Mai d. J. ab der Regierungs-Rath Reuscher zum Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission für die klassificirte Staats-Einkommensteuer der Stadt Potsdam ernannt worden.

Der Oberpfarrer Julius Heinrich Theodor Wenzel zu Friedeberg Nmk. ist zum Superintendenten der Diöcese Friedeberg Nmk. ernannt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Otto Friedrich Riemann ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Neu-Schadow, Diöcese Storkow, bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Albrecht Eberhardt ist als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Strausberg angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- und Lehrerstellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Niedergörsdorf, Diöcese Jüterbog, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Besser, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl

nach Maßgabe der Verordnung vom 2. December 1874 — G. S. d. J. 1874 № 28. S. 355.

Durch Versetzung von Lehrern sind resp. werden vacant folgende Lehrerstellen: an der Stadtschule in Alt-Ruppin, Inspection Ruppin, Königlichen Patronats, eine Stelle zum 1. October d. J., an der Stadtschule in Prigwalk, Inspection gleichen Namens, Privat-Patronats, eine Stelle zum 1. October d. J., die Lehrer- und Organistenstelle in Friesack, Inspection Rathenow, Privat-Patronats, an der Stadtschule in Spandau, Inspection gleichen Namens, Privat-Patronats, eine Stelle, die Lehrer- und Küsterstelle zu Groß-Marzähns, Inspection Belzig, Königlichen Patronats, zum 1. Januar k. J., die Lehrerstelle zu Züggelrade, Inspection Lenzen, Königlichen Patronats, zum 1. Januar k. J. Durch Emeritirung des bisherigen Inhabers ist zum 1. October d. J. die Lehrer- und Küsterstelle zu Lanz, Inspection Lenzen, Königlichen Patronats, erledigt. Wiederbesetzt ist die Lehrer- und Cantorstelle zu Friesack, Inspection Rathenow, sowie die Lehrer- und Küsterstelle zu Schwina, Inspection Neustadt-Brandenburg.

Vacant sind, resp. werden bis 1. Januar k. J. folgende Lehrerstellen: Die Lehrer- und Küsterstelle zu Fredersdorf, Inspection Berlin Land, Privat-Patronats; die Lehrerstelle zu Leibsch, Inspection Storkow, Patronat der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin; die 2ten Lehrerstellen zu Münchehofe, Inspection Königs-Wusterhausen, und zu Cossenblatt, Inspection Beeskow, beide desselben Patronats, wie vorstehend; die Lehrer-Adjunctenstelle zu Rathsdorf, Inspection Wriezen, magistrat. Patronats.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur III. Armee-Corps.

Ernennungen: Köck, Königl. Bayerischer Rechts-Practikant, zum Militair-Intendantur-Assessor ernannt und der Intendantur des III. Armee-Corps überwiesen.

Versetzungen: de Bruyn-Duboter, Lazareth-Inspector in Brandenburg a. H., zur Wahrnehmung der Ober-Lazareth-Inspector-Stelle nach Altona, Gerlach, Lazareth-Inspector in Lüneburg, nach Brandenburg a. H., Karwin, Depot-Magazin-Verwalter in Nauen, nach Ratibor, Müller, Intendantur-Secretair, vom XI. Armee-Corps zum III. Armee-Corps versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Führung der Handels-, Zeichen- und Genossenschafts-Register.

Die auf Führung der hiesigen Handels-, Zeichen- und Genossenschafts-Register Bezug habenden Geschäfte werden vom 26. d. M. ab durch den Kreisgerichts-Director Hoffmann unter Mitwirkung des Secretairs Keller bearbeitet werden.

Perleberg, den 10. October 1876.

Königl. Kreisgericht.

Nachricht über die Aufgabe von Telegrammen.

Seit einiger Zeit sind Seitens der Reichs-Telegraphenverwaltung verschiedene Erleichterungen für das Publikum bei der Aufgabe von Telegrammen getroffen; die bezüglichen Anordnungen scheinen noch nicht hinlänglich bekannt zu sein.

Abgesehen davon, daß in den größeren Orten die Zahl der Telegraphenstellen erheblich vermehrt worden ist, sind auch die Telegraphenboten ermächtigt worden, bei Bestellung der Telegramme auf Verlangen nicht nur die Antwortstelegramme, sondern auch andere Telegramme zur Aufgabe bei der betreffenden Telegraphenanstalt mitzunehmen, gegen eine Bestellgebühr von 10 Pf.

Es können ferner auch Telegramme bei den in den Eisenbahnzügen fahrenden Postbüreaus zur Einlieferung gelangen; diese Telegramme können auch auf Postkarten geschrieben sein, welche dann an Stelle der auszustreichenden Ueberschrift „Postkarte" mit der Bezeichnung „Telegramm" zu versehen, mit den erforderlichen Telegraphen- oder Postfreimarken zu bekleben und durch den Briefkasten an den Postwagen zur Aufgabe zu bringen sind. Wo die örtlichen Verhältnisse und die Dauer des Aufenthalts auf den betreffenden Eisenbahnstationen es gestatten, werden auch nicht mit Marken beklebte Telegramme gegen Baarzahlung durch das Fenster bz. die Thür des Eisenbahnpostwagens angenommen. — Eine Zuschlagsgebühr findet hierbei nicht statt.

Speciell in Berlin ist noch die Einrichtung getroffen, daß Telegramme bei sämmtlichen Postanstalten, auch wo diese nicht mit Telegraphen-Betriebsstellen verbunden sind, aufgegeben werden, und bei genügender Frankirung selbst durch Einwurf in die Briefkasten zur Einlieferung gelangen können. Es wird beabsichtigt, diese Erleichterung demnächst auch noch für andere große Orte einzuführen.

Für das den Telegraphen benutzende Publikum des flachen Landes wird es ferner von Interesse sein zu erfahren, daß es in der Absicht liegt, auch die Landbriefträger zu ermächtigen, auf ihren Botengängen Telegramme zur Uebermittelung an das nächste Telegraphenamt vom Publikum entgegenzunehmen.

Berlin, den 14. October 1876.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 27. October **1876.**

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 29). № 8464. Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen. Vom 29. September 1876.

(Stück 30). № 8465. Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen. Vom 25. August 1876.

№ 8466. Verordnung, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Medicinalbeamten. Vom 17. September 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Pferderäude.

266. Zu Wüsten-Bahrnow im Kreise Westprignitz ist das Pferd des Colonisten Runge an der Räude erkrankt.

Potsdam, den 17. October 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schafpocken.

267. Schafpocken sind ausgebrochen in der Heerde des Rittergutes Marquardt, Osthavelländischen Kreises.

Potsdam, den 18. October 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rotzkrankheit.

268. Die Rotzkrankheit unter den Pferden der Ziegelei in Niederlehme, Kreis Beeskow-Storkow, ist erloschen. Potsdam, den 17. October 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rotzkrankheit.

269. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Fleischermeisters Dähnick zu Groß-Dölln im Kreise Templin ist erloschen.

Potsdam, den 21. October 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Maulseuche.

270. Die Maulseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Parmen im Kreise Templin ist erloschen.

Potsdam, den 18. October 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Maul- und Klauenseuche.

271. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh der Gemeinde Rädigke im Kreise Zauch-Belzig ausgebrochen.

Potsdam, den 23. October 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

272. Nachweisung

der im III. Vierteljahre 1876 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen	Geburtsort	Heimathsort	Stand	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung	Des Ausgewiesenen: Alter (Jahre)	Gestalt	Haarfarbe	Bemerkungen.
1	Stadtkreis Potsdam	Friedrich Köhring	Holzminden in Braunschweig		Klempnergeselle	17. August 1876	22	mittel	blond	Von der Königl. Polizei-Direction hier über die Landesgrenze gewiesen.
2	desgl.	Herm. Bocher		Bürgel, Kreis Jena,	Kellner	8. Septbr. 1876	19	schlank	blond	Desgleichen.
3	desgl.	Emil Meier		Thonberg, Ger.-Amt Leipzig,	Steinsetzer	13. Septbr. 1876	21	mittel	blond	Desgleichen.
4	West-Prignitz	Franz Szkwirnda	Neszlusa in Ungarn		Drahtbinder	10. Septbr. 1876	14	klein	blond	Desgleichen von der Polizei-Verwaltung zu Lenzen.

Potsdam, den 21. October 1876. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

273. Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der

Laufende №	1. Namen der Städte und Kreise.	2. Zeit der Einrichtung der Casse.	3. Der Einlagen a. Minimum. Mark	3. Der Einlagen b. Maximum. Mark	4. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1874. Mark	Pf.	5. Zuwachs während des Jahres 1875. a. durch neue Einlagen. Mark	Pf.	5. Zuwachs während des Jahres 1875. b. durch Zuschreibung von Zinsen. Mark	Pf.
	A. Städtische									
1	Berlin	1818	1,0	60	16011997	87	5537709	23	540848	67
2	Biesenthal	1859	1,0	600	138614	43	36174	22	4470	82
3	Brandenburg a. H.	1830	1,0	600	1241502	59	521000	75	40951	87
4	Fehrbellin	1857	1,0	600	61701	05	37447	02	3992	23
5	Havelberg	1848	0,5	900	2303223	66	896871	47	92518	22
6	Lenzen	1854	0,5	900	681594	25	164954	27	22167	34
7	Nauen	1857	1,0	600	469134	60	187343	16	16039	02
8	Perleberg	1854	0,5	1800	946613	99	228228	93	32671	85
9	Potsdam	1840	1,0	900	1029463	01	407364	96	33893	92
10	Rathenow	1852	1,0	600	126744	02	45930	89	3678	33
11	Schwedt	1830	0,5	900	972520	63	251536	95	14556	25
12	Spandau	1852	1,0	900	940605	13	425206	64	32089	53
13	Straßburg	1857	0,5	1500	131907	72	45338	66	4292	51
14	Straußberg	1872	1,0	1200	176846	23	96999	13	7126	19
15	Treuenbrietzen	1851	1,0	1500	198611	01	65252	01	6696	63
16	Wilsnack	1874	1,0	1000	85674	18	49992	12	5071	15
17	Wittenberge	1862	0,5	600	86747	88	42922	13	2746	94
18	Wittstock	1849	1,0	1000	369158	14	123365	14	12464	34
	B. Kreis.									
1	Angermünde	1856	0,5	900	344100	38	146909	88	12013	07
2	Oberbarnim	1851	0,5	1500	950209	11	361622	48	41392	47
3	Niederbarnim	1857	1,0	1500	1543792	—	505477	06	43854	28
4	Beeskow-Storkow	1855	0,5	1500	782002	25	214237	22	26128	41
5	Jüterbog-Luckenwalde	1847	1,0	1500	4250202	17	1391474	57	177970	69
6	Prenzlau	1842	0,5	1500	883909	63	391580	29	29873	38
7	Ostpriegnitz	1856	1,5	600	528932	67	235499	31	16843	74
8	Ruppin	1848	0,5	900	1255878	50	618657	44	39615	43
9	Teltow	1858	0,5	1500	1038194	05	422571	60	36606	62
10	Templin	1858	0,5	600	214524	51	61774	21	6716	57
11	Westhavelland	1857	0,5	600	249870	11	69966	23	8252	66
12	Zauch-Belzig	1858	1,5	600	370635	11	126279	85	12939	94
				Summa	38385210	88	13711687	82	1328483	07
				Bestand pro 1874	31309467	98	14730773	53	1137895	—
	Mithin im Jahre 1875			mehr	7075742	90	—	—	190588	07
				weniger	—	—	1019085	71	—	—

Spar-Cassen im Regierungs-Bezirk Potsdam für das Jahr 1875.

6. Ausgabe im Jahre 1875 für zurückgenommene Einlagen		7. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1875.		8. Bestand des Separat- oder Spar-Fonds.		9. Zinsen, welche die Anstalt gewährt.	10. Zinsen, welche die Anstalt für ausgeliehene Capitalien durchschnittlich erhält.	11. Bestand des Reserve-Fonds. a. nach dem Nominalwerthe der Papiere auf den Inhaber gerechnet.		11. b. nach dem Courswerthe der Papiere auf den Inhaber gerechnet.	
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Procent.	Procent.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Spar-Cassen.											
4280975	58	17809580	19	—	—	3½	4¼	1379383	32	1162786	92
33437	03	145822	44	—	—	3⅓	5	10044	54	9753	—
399727	82	1403727	39	—	—	3½	4⅓	191255	70	141430	95
39524	12	63616	18	—	—	3⅓	5	26585	45	—	—
695227	81	2599385	54	—	—	4	5	191570	97	123352	—
199405	18	669310	68	—	—	3⅓	5	18918	20	—	—
105239	47	567277	31	—	—	3½	5	38347	33	35518	33
183832	69	1023682	08	—	—	3½	4½	56484	92	87662	97
354619	22	1116102	67	—	—	3⅓	4⅝	126929	35	122835	—
43559	13	132794	11	—	—	3	4	25168	02	21100	77
116598	39	1122315	44	—	—	3⅓	5	80054	04	—	—
250973	56	1146927	74	134924	18	3⅓	5	134924	18	138974	—
31507	21	150031	68	—	—	3⅓	4½	5435	68	4465	93
69829	65	211141	90	—	—	4⅙	5	4328	95	4328	95
49983	05	220576	60	—	—	3⅓	4½	19983	18	—	—
25287	75	115449	70	—	—	3½	4¾	—	—	—	—
29343	55	103073	40	—	—	3⅓	5	5192	50	5392	50
94145	42	410842	20	—	—	3⅗	4⅔	42260	08	40935	75
Spar-Cassen.											
64133	63	438859	70	—	—	3⅓	4,55	11988	35	7289	94
169553	03	1183671	03	—	—	4	4,51	112629	32	78296	82
439989	43	1653133	91	—	—	3⅓	4,74	79740	52	83189	02
135374	73	886993	15	93642	65	3⅓	4½	83214	26	92104	21
595260	19	5224387	24	—	—	4	4⅝	237915	37	262053	67
223805	67	1051557	63	—	—	3⅓	4⅛	181126	65	159216	99
233416	04	547859	68	—	—	3⅓	5½	31749	79	31983	79
513766	34	1400385	03	—	—	3⅓	5	117003	74	94442	24
263203	65	1234168	62	—	—	3⅓	4½	4157	95	—	—
65775	53	217239	76	16950	—	3⅓	3⅝	23606	46	23783	46
61979	75	266109	25	—	—	3⅓	4⅙	16377	93	—	—
76223	99	433630	91	—	—	3⅓	5	12630	56	12590	81
9845698	61	43579683	16	245516	83	—	—	3269007	31	2743488	02
8792926	36	38385210	16	230563	72	—	—	2961375	81	2593164	85
1052772	25	5194473	—	14953	11	—	—	307631	50	150323	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der

Laufende Nr.	1. Namen der Städte und Kreise.	12. An Sparkassenbüchern: a. wurden im Laufe des Jahres ausgegeben. Stück.	a. zurückgenommen. Stück.	b. befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit einer Einlage: bis 60 Mark. Stück.	von 60 bis 150 Mark. Stück.	von 150 bis 300 Mark. Stück.	von 300 bis 600 Mark. Stück.	von 600 Mark und darüber. Stück.	überhaupt. Stück.	Von dem Vermögen der 1. auf Hypothek: a. auf städtische Grundstücke. Mark	Pf.	b. auf ländliche Grundstücke. Mark	Pf.
	A. Städtische												
1	Berlin	25606	20028	35342	45120	19854	7110	4128	111554	6700510	—	—	—
2	Biesenthal	87	52	125	133	119	135	73	585	98796	—	—	—
3	Brandenburg a. H.	1570	1064	788	1093	1213	2210	—	5304	381375	—	—	—
4	Fehrbellin	155	125	349	206	112	55	12	734	33525	—	45720	—
5	Havelberg	1192	836	1788	1127	1187	1229	1949	7280	339600	—	492453	08
6	Lenzen	279	303	412	326	366	340	489	1933	151023	50	272152	—
7	Nauen	508	233	957	676	511	515	216	2875	339942	—	41700	—
8	Perleberg	414	420	905	739	642	612	488	3386	363370	73	170905	—
9	Potsdam	1104	1064	1932	1458	1101	790	468	5749	448875	—	—	—
10	Rathenow	145	117	637	304	192	118	3	1254	—	—	—	—
11	Schwedt	437	245	280	235	340	589	855	2299	684611	50	110175	—
12	Straßburg Ukm.	953	524	1163	900	768	815	650	4296	998925	—	55200	—
13	Spandau	108	72	314	189	141	188	—	832	76440	—	6000	—
14	Treuenbrietzen	24	88	182	125	101	129	123	660	100050	—	10800	—
15	Wilsnack	215	170	297	355	277	173	62	1164	177675	—	8550	—
16	Wittenberge	161	36	71	78	106	174	50	479	25830	—	13500	—
17	Wittstock	107	63	341	141	106	58	32	678	81825	—	—	—
18	Straußberg	310	184	476	387	379	314	159	1715	136710	—	19200	—
	B. Kreise												
1	Angermünde	329	126	386	265	284	279	233	1447	132000	—	17401	13
2	Oberbarnim	812	306	1087	792	723	684	690	3976	373200	—	86400	—
3	Niederbarnim	976	820	1810	1382	1127	1041	686	6046	579675	—	335550	—
4	Beeskow-Storkow	376	213	663	462	468	454	495	2542	213870	—	369725	—
5	Jüterbog-Luckenwalde	1894	840	3084	2638	2541	2254	2866	13383	1365364	83	1417787	52
6	Prenzlau	766	499	1616	1138	927	742	463	4886	71100	—	151129	28
7	Ostprignitz	397	342	837	624	477	288	192	2418	155299	—	241325	—
8	Ruppin	1120	843	2477	1580	1336	850	640	6883	3000	—	183000	—
9	Teltow	1036	549	1739	1222	1055	859	491	5366	105400	—	311100	—
10	Templin	139	55	403	204	141	112	87	947	—	—	—	—
11	Westhavelland	250	179	676	483	365	220	52	1796	6450	—	6600	—
12	Zauch-Belzig	450	215	532	609	463	349	141	2094	67425	—	183489	59
	Summa	41920	30611	61669	64991	37422	23686	16793	204561	14211867	56	4549892	60
	Bestand pro 1874	45789	29625	68667	44899	35695	30400	13808	193469	12628235	88	4271473	01
	Mithin im Jahre 1875 mehr	—	986	—	20092	1727	—	2985	11092	1583631	68	278419	59
	Mithin im Jahre 1875 weniger	3869	—	6998	—	—	6714	—	—	—	—	—	—

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. October 1876.

Spar-Caſſen im Regierungs-Bezirk Potsdam für das Jahr 1875.

13. Spar-Caſſe (Colonne 7. 8. 11a.) ſind zinsbar angelegt:				14.	15.
2. auf den Inhaber lautende Papiere (Nominalwerth).	3. auf Schuldſcheine gegen Bürgſchaft.	4. gegen Fauſtpfand.	5. bei öffentlichen Inſtituten und Corporationen.	Nicht zinsbar angelegt befanden ſich bei den Spar-Caſſen am Jahresſchluſſe.	Geſammtbetrag der Spar-Caſſen-Fonds nach dem Nominalwerth der Papiere.
Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.
Spar-Caſſen.					
9006487 50	3198563 32	— —	9000 —	274402 69	19188963 51
27000 —	5098 —	— —	— —	24972 98	155866 98
1166025 —	— —	30000 —	— —	17583 09	1594983 09
7800 —	1211 50	— —	— —	1915 13	90201 63
1804200 —	— —	— —	47500 —	107203 43	2790956 51
176700 —	24462 —	28665 —	— —	35226 38	688228 88
189000 —	3450 —	17250 —	— —	14282 64	605624 64
405300 —	— —	35200 —	75295 75	30095 52	1080167 —
712380 —	— —	— —	81000 —	777 02	1243032 02
107400 —	— —	— —	49500 —	1062 13	157962 13
400050 —	— —	— —	— —	7532 98	1202369 48
81000 —	1290 —	114500 —	— —	30936 92	1281851 92
61050 —	— —	1710 —	— —	10267 36	155467 36
40200 —	23175 —	4863 —	22800 —	13582 85	215470 85
49650 —	— —	— —	— —	4684 78	240559 78
63300 —	4150 —	4200 —	— —	4469 70	115449 70
10800 —	11400 —	— —	— —	4240 90	108265 90
220950 —	2786 —	26780 —	39300 —	7376 28	453102 28
Spar-Caſſen.					
286800 —	600 —	— —	— —	14076 92	450878 05
821700 —	— —	— —	— —	15000 35	1296300 35
801900 —	— —	— —	— —	15749 43	1732874 43
321150 —	31173 —	5250 —	28500 —	539 41	970207 41
1477500 —	373713 —	90000 —	683858 60	54078 66	5462302 61
1003920 —	— —	11070 —	13500 —	11965 —	1262684 28
99900 —	44925 —	10200 —	— —	27960 47	579609 47
1326600 —	— —	— —	— —	4788 77	1517388 77
787500 —	29453 —	— —	— —	4873 57	1238326 57
230100 —	— —	— —	— —	10746 22	240846 22
262650 —	— —	— —	— —	6787 18	282467 18
450 —	21600 —	128354 99	9300 —	35641 89	646261 47
21949462 50	3777049 82	508042 99	1059554 35	792820 65	46848690 47
19034310 —	1818665 20	468452 99	1623767 62	1029347 33	41178153 89
2915152 50	1958384 62	39590 —	— —	— —	5670536 58
— —	— —	— —	564213 27	236526 68	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die im Kreise Teltow belegenen Amtsbezirke Neuendorf und Drewitz durch das Potsdamer Intelligenz-Blatt.

274. Dem hier erscheinenden Potsdamer Intelligenz-Blatte wird hierdurch auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 — Ges.-S. S. 32 — die verbindliche Kraft bei Veröffentlichung ortspolizeilicher Verordnungen für die zum Kreise Teltow gehörigen Ortschaften Neuendorf b. P., Klein-Glienecke, Stolpe und die Gutsbezirke Babelsberg und Klein-Glienecke im Amtsbezirk Neuendorf, sowie für die Ortschaften Drewitz, Schenkendorf, Sputendorf, Ahrensdorf, Rudow, Fahlhorst, Philippsthal und die Gutsbezirke Schenkendorf und Fahlhorst im Amtsbezirk Drewitz unter Vorbehalt des Widerrufs beigelegt. Potsdam, den 18. October 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die zum Kreise Osthavelland gehörigen Amtsbezirke Bornim und Bornstädt durch das Potsdamer Intelligenz-Blatt.

275. Dem hier erscheinenden Potsdamer Intelligenz-Blatte wird hierdurch auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 — Ges.-S. S. 32 — die verbindliche Kraft bei Veröffentlichung ortspolizeilicher Verordnungen für die zum Kreise Osthavelland gehörigen Dörfer Bornim, Golm, Grube, Nattwerder, sowie die Gutsbezirke Bornim, Grube und Potsdam-Bornimer Forst im Amtsbezirk Bornim und die Dörfer Bornstädt, Eiche, Alt-Geltow, Neu-Geltow, sowie die Gutsbezirke Bornstädt, Gallin, Alt-Geltow, Schutzbezirk Wildpark—Geisberg im Amtsbezirk Bornstädt unter Vorbehalt des Widerrufs beigelegt. Potsdam, den 21. October 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die schußfreien Tage auf dem Artillerie-Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1876 betreffend.

276. Unter Bezugnahme auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königl. Artillerie-Prüfungs-Commission bei Cummersdorf für das Jahr 1876 wie folgt festgesetzt sind:

im Monat October:

der 30.,

im Monat November:

der 1. 6. 8. 15. 16. 20. 22. 27. und 28.,

im Monat December:

der 4. 5. 6. 11. 12. 13. 18. 19. 20. 27. 28. und 29.

Potsdam, den 20. October 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Abhaltung einer Lotterie Seitens des Deutschen und Oesterreichischen Alpen-Vereins betreffend.

277. Dem Deutschen und Oesterreichischen Alpen-Verein ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. v. M. gestattet, Loose zu derjenigen Lotterie, welche dessen Abtheilung in Klagenfurth zum Besten der Erbauung und Einrichtung eines Unterkunfthauses auf der Elisabethruhe am Pasterzengletscher mit Genehmigung der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsregierung unternommen hat, auch im Bereich der diesseitigen Staaten zu vertreiben.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die unterstellten Behörden dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis auf 50 Kreuzer (1 Mark) festgesetzt ist, keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Potsdam, den 19. October 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Prüfung für Turnlehrerinnen.

278. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 591) im Herbste d. J. hierselbst abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Dienstag, den 28., und Mittwoch, den 29. November d. J.** anberaumt. Wenn die Meldungen so zahlreich eingehen, daß nicht alle Bewerberinnen gleichzeitig geprüft werden können, wird ein zweiter Prüfungstermin im Anschluß an den ersten festgesetzt und hiervon den Betheiligten Nachricht gegeben werden.

Meldungen sind spätestens drei Wochen vor dem angegebenen Termine bei mir anzubringen, und zwar von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, von den andern unmittelbar bei mir.

Berlin, den 14. October 1876.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Sydow.

* * *

Unter Hinweis auf das durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. October v. J. (Amtsbl. de 1875 S. 351) publicirte Prüfungs-Reglement für Turnlehrerinnen bringen wir vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Amte befindlichen Lehrerinnen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, ihre Meldungen **bis zum 4. November d. J.** an uns direct zu richten haben. Den letzteren sind die vorgeschriebenen Schriftstücke beizufügen.

Potsdam, den 24. October 1876.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs für die Beförderung von Gütern Equipagen, Pferden und Vieh.

156. Vom 1. October d. J. ab ist zum Tarife für die Beförderung von Gütern, Equipagen, Pferden und Vieh zwischen Berlin und Frankfurt a. O. einerseits und Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn andererseits vom 1. September 1874 ein Nachtrag X in Kraft getreten, welcher außer den bereits publicirten neuen Transportpreisen für Leichen, Fahrzeuge ꝛc. Aenderungen der Entfernungen und der Classification enthält. Druckexemplare dieses Nach-

trages sind bei unserer Güter-Expedition Berlin unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 14. October 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrags
im Berlin-Anhalt-Thüringischen Verband-Güter-Verkehr.

157. Im Berlin-Anhalt-Thüringischen Verband-Güter-Verkehr ist vom 1. d. M. ein Nachtrag XIV zum Tarif vom 1. Januar 1874 in Kraft getreten, welcher Einheitssätze für den Transport von Leichen, Fahrzeugen, Thieren, Gegenständen, die die Gestellung besonderer Wagen erfordern, sowie für die Gestellung von Schutzwagen und für Deckenmiethen enthält. Die im Nachtrage enthaltenen Transportpreise für Thiere finden jedoch auf die diesseitige Station Frankfurt a./O. keine Anwendung. Druckexemplare dieses Nachtrags sind bei unseren Güter-Expeditionen Berlin und Frankfurt a./O. zum Preise von 20 Pf. pro Stück zu haben. Berlin, den 17. October 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Fahrplans.

158. Am 15. October d. J. ist auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ein neuer Fahrplan in Kraft getreten, welcher zum Preise von 25 Pf. pro Exemplar an unseren Stationscassen zu haben ist.

Berlin, im October 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ermäßigter Frachtsatz für den Transport von Getreide und Malz in Körnern.

159. Am 15. d. M. ist für den Transport von Getreide und Malz in Körnern zwischen den Stationen Ziegenhals der Oberschlesischen und Berlin der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ein directer ermäßigter Frachtsatz von 1,90 Mark pro 100 Kilogramm in Kraft getreten. Berlin, den 20. October 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verbands-Güter-Tarif.

160. Vom 25. October d. J. ab tritt zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verbands-Güter-Tarife vom 1. October 1873 ein Nachtrag 21 folgenden Inhalts in Kraft: 1) Einführung anderweiter Special-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement, 2) Aenderung der einleitenden Bestimmung, 3) Tarif-Bestimmungen, 4) Classifications-Aenderungen, 5) Ausnahme-Tarif für den Transport von Bau-, Nutz-, Werk-, Daub- und Reifholz, einschließlich Bohlen, Bretter, Borde, Faßholz ꝛc., 6) Ausnahme-Tarif für den Transport von gebranntem Kalk in Wagenladungen, 7) Ausnahme-Tarifsätze für den Transport von Zink in Blöcken und Platten ꝛc. in Wagenladungen von mindestens 10,000 Kilogramm.

Berlin, den 20. October 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Beförderung von Gütern von und nach der Haltestelle Döllens-Radung.

115. Mit dem 1. November d. J. werden Güter jeder Art von und nach der Haltestelle Döllens-Radung mit der Maßgabe befördert, daß Sendungen nach der genannten Haltestelle nur frankirt und ohne Nachnahme-Belastung, dagegen Sendungen von der Haltestelle nur unfrankirt und gleichfalls ohne Nachnahme-Belastung angenommen werden.

Bromberg, den 11. October 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

Den Herren G. A. L. Schultz und Comp. zu Berlin ist unter dem 11. October d. J. ein Patent

auf ein rotirendes Röhrenstampfwerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Martin Georg Mitter und Carl Ludwig Wesenfeld jun. zu Berlin ist unter dem 11. October d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Wellenblechen, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Eduard Schwartz zu Berlinchen N./M. ist unter dem 11. October d. J. ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Stell- und Aushebevorrichtung an Ackergeräthen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Ernst Wilhelm Brackelsberg zu Hagen ist unter dem 13. October d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Herstellung von Papierstreifen mit Morseschrift,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Jos. Thoma zu Ravensburg ist unter dem 14. October 1876 ein Patent

auf eine Kaltluftmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren F. Edmund Thode und Knoop in Dresden ist unter dem 14. October 1876 ein Patent

auf eine automatische Kesselspeisepumpe für durch abgehende Dämpfe erhitztes Speisewasser in durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Paul Suckow in Breslau ist unter dem 14. October d. J. ein Patent

auf einen Reinigungsapparat für Erdölgas, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Bayse & Haendel zu Chemnitz ist unter dem 16. October d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Grath-Nuth-Fräse-Maschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen.

Das dem Kaufmann Leo Goldschmidt, in Firma Goldschmidt & Co. zu Hamburg und dem Haartuchfabrikanten Ludwig Schröder, in Firma Gebrüder Schröder zu Altona unter dem 14. November 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Einrichtungen an mechanischen Webstühlen für Haartuche zum Eintragen der Schüsse und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist um zwei Jahre, also bis zum 14. November 1878, verlängert worden.

Das den Herren Edouard Croissant und Louis Marie François Bretonnière zu Paris unter dem 18. October 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung dargelegtes Verfahren der Umwandlung von Humus, Sägespähnen, Weizenkleie und anderen organischen Substanzen in benutzbare Farbstoffe, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Materialien und Hülfsmittel zu beschränken,

ist um zwei Jahre, also bis zum 18. October 1878, verlängert worden.

Das dem Ingenieur August Larochaymond in Tournai unter dem 20. October 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zum Entsäften von Rübenbrei und anderen Substanzen, insowei sie als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist um zwei Jahre, also bis zum 20. October 1878, verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Bauschreiner Caspar Heymer zu Hachen, Kreis Arnsberg, unter dem 31. Juli 1874 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Lochen und Anschnüren der Nadelschäfte

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Placide Nezereaur zu Paris unter dem 29. Juli v. J. ertheilte Patent

auf eine sogenannte Rechenwaage

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Peter Wolf zu St. Petersburg unter dem 30. Juni 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Hebelwerk an einer selbstthätigen Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen in seiner Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

In den Amtsbezirken (IV.) Zichow, (X.) Neu-Künkendorf und (XVI.) Golzow — Kreis Angermünde — sind die bisherigen Stellvertreter zu Amts-Vorstehern und im Bezirk (X) Neu-Künkendorf der Rittergutsbesitzer Osterroth ebendaselbst zum Stellvertreter ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz sind an Stelle der bisherigen Amts-Vorsteher-Stellvertreter in den Bezirken Goldbeck (XIV.) und Krams (XXXVII.) die Gemeinde-Vorsteher bezw. Sprunck in Rabitz und Müller in Lindenberg zu Amts-Vorsteher-Stellvertretern ernannt worden.

Der bisherige Prediger Carl August Rudolf Schelck zu Bernau ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden zu Rosenthal, Reinickendorf und Hermsdorf, Diöcese Berlin-Land, bestellt worden.

Die bisherigen Betriebs-Secretaire Biedke und Baschwitz zu Berlin sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 3. November **1876.**

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 31). № 8467. Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 14. October 1876.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Regulativ

für den Geschäftsgang und das Verfahren bei den Provinzialräthen und den Bezirksräthen.

28. Auf Grund des § 69 Absatz 5 und des § 130 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 ergeht zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Provinzialräthen und den Bezirksräthen nachstehendes

Regulativ.

Sitzungen des Provinzial- (Bezirks-) Rathes.

§ 1. Der Provinzial- (Bezirks-) Rath versammelt sich auf Berufung seines Vorsitzenden (§§ 62 bezw. 67 der Provinzial-Ordnung). Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, im Voraus regelmäßige Sitzungstage zu bestimmen.

Einberufung der Stellvertreter.

§ 2. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung des Provinzial- (Bezirks-) Rathes beizuwohnen, hat dies sofort Behufs Einberufung eines Stellvertreters dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Die Reihenfolge, in welcher die Stellvertreter einzuberufen sind, wird durch Beschluß des Provinzial- (Bezirks-) Rathes bestimmt.

Urlaub der Mitglieder.

§ 3. Die ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen zu einer, die Dauer von sechs Wochen übersteigenden Entfernung vom Sitze des Provinzial- (Bezirks-) Rathes eines von dem Minister des Innern zu ertheilenden Urlaubs, unbeschadet der sonstigen, hinsichtlich der Beurlaubung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte sich, Behufs Sicherung der Beschlußfähigkeit des Collegiums (§ 69 der Provinzialordnung) mit einander zu benehmen und dem Vorsitzenden sofort entsprechende Anzeige zu machen.

Befugnisse des Vorsitzenden.

Leitung des Verfahrens.

§ 4. Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäftsgang bei dem Provinzial- (Bezirks-) Rathe und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Eingangs.

§ 5. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Provinzial- (Bezirks-) Rathes vor und trägt für deren Ausführung Sorge.

Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Beschlußfassung vorzugreifen, lediglich zur Vorbereitung derselben dienen oder die Leitung des Verfahrens bezwecken, werden der Regel nach ohne Vortrag im Collegium des Provinzial- (Bezirks-) Rathes entweder von dem Vorsitzenden selbst, oder unter seiner Mitzeichnung, von demjenigen Mitgliede des Provinzial- (Bezirks-) Rathes Namens des letzteren erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt.

Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Verfügte von den Betheiligten Einspruch erhoben, so ist die Beschlußfassung des Collegiums darüber herbeizuführen. Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Collegium anzuordnen.

§ 6. Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte an die Mitglieder des Provinzial- (Bezirks-) Rathes. In den zur collegialischen Beschlußfassung des letzteren gelangenden Sachen bestellt er aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Correferenten, auch kann er dazu sich selbst ernennen.

§ 7. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen des Provinzial- (Bezirks-) Rathes; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen, vorbehaltlich der Entscheidung des Collegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

In der Regel wird von dem Referenten mündlicher Vortrag gehalten; es kann indessen von dem Vorsitzenden auch die Anfertigung eines schriftlichen Referates angeordnet werden.

In Sachen, welche einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen, und für welche eine mündliche Verhandlung durch das Gesetz nicht vorgeschrieben ist, kann der Vorsitzende geeigneten Falls eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen; verbleibt jedoch hierbei eine für die Erledigung des Gegenstandes erhebliche Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die collegialische Beschlußfassung in einer Sitzung des Provinzial- (Bezirks-) Rathes herbeizuführen.

Mündliche Verhandlung.

§ 8. Zur Erledigung der dem Provinzial- (Bezirks-) Rathe obliegenden Geschäfte ist eine mündliche Verhandlung unter den Betheiligten außer in den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten, nicht erforderlich. Der Provinzial- (Bezirks-) Rath ist jedoch befugt, in allen seiner Beschlußfassung unterliegenden Angelegenheiten die Betheiligten oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zur mündlichen Verhandlung vorzuladen (§ 69 Absatz 4 der Provinzial-Ordnung). Für die mündliche Verhandlung gelten die nachstehenden Bestimmungen (§§ 9 bis 13).

§ 9. Zur mündlichen Verhandlung werden die Betheiligten oder ihre mit Vollmacht versehene Vertreter unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde beschlossen werden. In der Vorladung ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben.

Den Betheiligten steht es frei, ihre thatsächlichen Erklärungen, soweit solche nicht vorab von ihnen erfordert worden waren (§ 26 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden und der Verwaltungs-Gerichts-Behörden ꝛc. vom 26. Juli 1876), vor dem Termine schriftlich einzureichen.

Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

§ 10. In der mündlichen Verhandlung sind die Betheiligten oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören.

Bleiben die Betheiligten aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn eine Gegenpartei nicht vorhanden oder von zwei Parteien nur eine erschienen ist; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben.

Indessen hängt es von dem Ermessen des Vorsitzenden ab, auch in dem Falle, wenn zwei Parteien vorhanden und erschienen sind, den Vorträgen derselben die Darstellung des Sachverhältnisses durch den Referenten vorausgehen zu lassen.

Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Betheiligten gestellt werden.

§ 11. Die Betheiligten sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt. Der Provinzial- (Bezirks-) Rath kann Vertreter, welche ohne Rechts-Anwalte zu sein, die Vertretung vor dem Collegium gewerbsmäßig betreiben, zurückweisen.

Gemeinde-Vorsteher, welche als solche legitimirt sind, bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinden einer besonderen Vollmacht nicht.

§ 12. Der Vorsitzende verkündigt den ergangenen Beschluß. Hat die Verkündigung des Beschlusses nicht sofort erfolgen können, so bedarf es zu diesem Behufe, vorbehaltlich der im § 14 bezeichneten Ausnahme, nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung, vielmehr genügt die Zustellung des, in der Regel mit Gründen zu versehenden, Beschlusses an die Betheiligten.

§ 13. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereideten Protocollführers. Das Protocoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer unterzeichnet.

Gewerbepolizeiliche Angelegenheiten.

§ 14. Für das Verfahren in den durch die §§ 124 und 126 des Gesetzes über die Zuständigkeit ꝛc. vom 26. Juli 1876 der Beschlußfassung des Bezirksrathes überwiesenen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten finden die Vorschriften der §§ 17 bis 23, 25, 51, 52 und 54 der Reichs-Gewerbeordnung, sowie die Bestimmungen unter № I, 3 und № II, 26 bis 44, 48, 52 und 53 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. September 1869 Anwendung, letztere Bestimmungen mit den aus dem Gesetze, betreffend die Zuständigkeit ꝛc. vom 26. Juli 1876, sich ergebenden Maßgaben. In diesen Angelegenheiten hat die Verkündigung des Beschlusses (§ 12) stets in öffentlicher Sitzung zu erfolgen (§ 21 der Reichs-Gewerbeordnung). Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Verkündigung desselben in einer weiteren Sitzung, welche sofort anzuberaumen und den Betheiligten bekannt zu machen ist.

Ausfertigungen ꝛc.

§ 15. Alle Verfügungen, Beschlüsse ꝛc. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

der Provinzialrath der Provinz N. N.

beziehungsweise:

der Bezirksrath zu N. N.

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Die Urschriften der vom Collegium gefaßten Beschlüsse sind von wenigstens drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und des ernannten Mitgliedes zu vollziehen.

Bei Eröffnung der Beschlüsse und Verfügungen sind gemäß § 29 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit ꝛc. vom 26. Juli 1876 die Betheiligten über die Rechtsmittel, die Fristen zur Einlegung derselben und über die Folgen der Versäumniß derselben zu belehren.

Geschäfts-Controlbücher. ꝛc.

§ 16. Die Einführung der erforderlichen Geschäfts-Controlbücher bleibt bis auf Weiteres den Vorsitzenden des Provinzial- (Bezirks-) Rathes nach Berathung mit dem Letzteren überlassen.

Die Bezirksregierung am Sitze des Provinzial- (Bezirks-) Rathes hat bis auf Weiteres dem Provinzial- (Bezirks-) Rathe die erforderlichen Geschäftslocale, das erforderliche Subaltern-Personal und den Büreaubedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 17. Am Jahresschlusse hat der Vorsitzende des Provinzial- (Bezirks-) Rathes in Gemeinschaft mit dem ernannten Mitgliede dem Minister des Innern eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich ein-

zureichen. In derselben ist die Zahl der von dem Provinzial- (Bezirks-) Rathe im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, sowie die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die bei Handhabung der Bestimmungen der Provinzial-Ordnung, des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit ꝛc. vom 26. Juli 1876 und des gegenwärtigen Regulativs gemachten Erfahrungen Anlaß bieten. Berlin, den 23. September 1876.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Nachtrag zum Statut der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

279. Nachtrag,

betreffend die auf Grund des Beschlusses der General-Versammlung vom 21. Juni 1876 erfolgte und auf Verfügung des Königlichen Stadtgerichts vom 21. September d. J. in das Gesellschafts-Register ad № 3303 eingetragene Abänderung des § 49 des Statuts.

§ 49. Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen eine Remuneration, deren Gesammthöhe Ein Procent von der als Dividende auf die Stammprioritäts-Actien und Stamm-Actien alljährlich zur Auszahlung gelangenden Summe beträgt.

* * *

Vorstehender, Seitens der Staats-Regierung genehmigter Nachtrag zu dem durch die Allerhöchsten Urkunden vom 18. Mai 1864 und 13. Januar 1868 (G.-S. für 1864 S. 485 und für 1868 S. 29) landesherrlich bestätigten Statut beziehungsweise Statut-Nachtrag der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 31. October 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Die Steuerveranlagung und Erhebung für 1877 flg. betreffend.

280. Den Steuerpflichtigen unseres Bezirks wird zur besonderen Kenntnißnahme und Beachtung publicirt, was folgt:

I. Nach § 1 des Gesetzes vom 12. Juli d. J. (Ges.-S. S. 288) erfolgt die Veranlagung und Erhebung der directen Staatssteuern und der im Wege des Zuschlags zu denselben für den Staat einzuziehenden Abgaben vom 1. April 1877 ab anstatt für je ein Kalenderjahr für das Etatsjahr. Alle darauf bezüglichen gesetzlich festgestellten Fristen berechnen sich von demselben Zeitpunkte ab nach dem Etatsjahre.

Das Etatsjahr läuft vom 1. April des einen bis zum 31. März des nächstfolgenden Kalenderjahres (§ 1 des bez. Gesetzes vom 29. Juni d. J. Ges.-S. S. 177).

Ausgeschlossen von dieser Bestimmung bleibt nur die Hausirgewerbe-Steuer und die Eisenbahn-Abgabe.

II. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1877 werden die Grund-, Gebäude-, Classen- und classificirte Einkommensteuer, sowie die Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe gemäß § 5 und flg. des ad I (am Eingang) bezeichneten Gesetzes in denjenigen Beträgen forterhoben, in welchen sie für das Kalenderjahr 1876 veranlagt, bezw. auf dem gesetzlichen Wege der Zu- und Abgangstellung (z. B. in Folge von Reclamationen) endgültig festgestellt worden sind.

Ein Reclamations- oder Recurs-Verfahren gegen die solchergestalt fortzuerhebenden Steuern ist durch das Gesetz ausgeschlossen (§ 6 a. a. O.)

Zulässig innerhalb der gesetzlichen Fristen bleibt das Beschwerde-Verfahren nur gegen solche Steuerbeträge, welche im Laufe des bezeichneten Vierteljahrs im Wege der Zugangstellung neu aufgezogen werden.

Nachforderungen an Steuern wegen Uebergehung ꝛc. für den bezeichneten Zeitraum Seitens des Staats sind statthaft bis zum Ablauf des Kalenderjahres 1877. Der Anspruch auf die Entrichtung vorschriftsmäßig veranlagter, zur Hebung gestellter Steuern aus dieser Zeit verjährt mit dem 31. December 1881 (§ 10 a. a. O.).

Potsdam, den 31. October 1876.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Schafpocken.

281. Die Schafpocken in der Heerde des Gutsbesitzers Leist zu Leistenhof, im Kreise Angermünde sind erloschen.

Potsdam, den 20. October 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rotzkrankheit.

282. Ein dem Eigenthümer Lemm zu Tüchen — Kreises Ostprignitz — gehöriges Pferd ist rotzkrank befunden und in Pritzwalk getödtet worden.

In Sputendorf — Kreises Teltow — ist auf dem Gehöft des Amtmanns Kauffmann ein Fall von Rotzkrankheit festgestellt worden.

Zu Reineckendorf im Kreise Niederbarnim sind die Pferde des Fuhrherrn Wilhelm Geduld an der Dalldorfer Chaussee wegen Verdachts der Rotzkrankheit unter Observation gestellt worden.

Potsdam, den 28. October 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Untersagung des Wassertransports von Sprengöl (Nitroglycerin) und Dynamit durch Berlin.

59. Mit Bezug auf die Polizei-Verordnung vom 18. December 1868 über den Verkehr mit Sprengöl (Nitroglycerin) (Int.-Bl. vom 29. December 1868 № 304 — Amtsblatt 1869 S. 4) und die Polizei-

Verordnung vom 5. August 1874 über den Verkehr mit Dynamit (Int.-Bl. vom 13. August 1874 № 187 — Amtsblatt 1874 S. 275) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Wassertransport von Sprengöl (Nitroglycerin) und Dynamit durch Berlin untersagt ist.

Berlin, den 27. October 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot des Lastwagen-Verkehrs auf den chaussirten Straßen des Königsplatzes.

60. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. pro 1850 S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Die chaussirten Straßen auf dem Königsplatze mit Last- und Arbeitsfuhrwerk zu befahren, ist verboten.

§ 2. Uebertretungen der Vorschrift im § 1 werden gemäß § 366 № 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Berlin, den 23. October 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts.

Die durch Eilboten zu bestellende Briefsendungen nach dem Auslande betreffend.

41. Durch Eilboten zu bestellende Briefsendungen sind im Verkehr mit folgenden Ländern zulässig: Oesterreich-Ungarn, Helgoland, Luxemburg, Belgien, Dänemark, Niederland, Rumänien, Schweden, Schweiz und Serbien. Im Verkehr mit allen übrigen Ländern findet bei Postsendungen, auch wenn das Verlangen der Eilbestellung ausgedrückt ist, eine beschleunigte Bestellung nicht statt, dieselben werden vielmehr wie gewöhnliche Sendungen bestellt.

Berlin W., den 21. October 1876.

Kaiserl. General-Postamt.

Betreffend die Annahme von Telegrammen durch die Landbriefträger.

42. Um den Bewohnern des flachen Landes die Benutzung des Telegraphen zu erleichtern, wird vom 1. November ab versuchsweise die Einrichtung getroffen, daß die Landbriefträger auf ihren Botengängen vom Publicum Telegramme zur Beförderung an die Telegraphenanstalt ihres Wohnortes, bz. an eine etwa auf ihrem Bestellgange belegene Telegraphenanstalt übernehmen. Auf die Zustellung von Telegrammen darf der Landbriefträger in jedem einzelnen Falle höchstens 5 Minuten warten. Außer der Gebühr für das betreffende Telegramm hat der Landbriefträger für den gedachten Dienst den Satz von 10 Pfennigen für jedes einzelne Telegramm zu erheben. Aufgabeformulare zu Telegrammen führt der Landbriefträger mit sich und verabfolgt sie Behufs Niederschrift der von ihm zu übernehmenden Telegramme unentgeltlich.

Berlin W., den 27. October 1876.

Der General-Postmeister.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Unanbringliche Geldsendungen.

40. 1) Sendungen, deren Werth bei der Auflieferung angegeben worden ist: an Keller in Sonnenburg 7 Mk. 50 Pf., 7. Jan. 1876, an Bliach & Co. in Moskau 10 Rubel, 21. Mai 1876, an Rönne in Copenhagen 100 Mk. und 50 Kronen (Dänisch), 15. März 1876, an Brendel, Cölnische Straße 37, 1 Mk. 20 Pf., 13. Mai 1876, an Göhler in Scheuer bei Nassau 5 Mk., 3. Juli 1876, an Ziegler in Nasserode bei Wernigerode 5 Mk., 15. Juli 1876, an Löffler in Leipzig-Grimma 1 Mk. 50 Pf., 29. Septbr. 1876, an Rohde, Rosengarten 71, 5 Mk., 3. März 1876.

2) Sendungen, deren Werth bei der Aufgabe nicht angegeben worden ist: an Büttner, Füsilierstraße 9 oder 11, 50 Pf., 29. Mai 1876, an Vorstand des Stifter-Denkmals-Comité in Linz a. Donau 5 Mk., an Trossowsky 5 Mk., 2. Juni 1876, an Witasek in Falkenau i. Böhmen 60 Pf., 13. März 1876, an Reinmertz in Schönefeld 5 Mk., 3. Juli 1876.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Werthsendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirection sich zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge dem Post-Armen-Fond überwiesen werden müssen.

Berlin C., den 18. October 1876.

Kaiserl. Ober-Postdirection.

Unbestellbare eingeschriebene Briefe.

41. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Berlin lagern folgende, in Berlin zur Post gegebene unanbringliche eingeschriebene Briefe:

a. mit dem Bestimmungsorte Berlin

aufgeliefert im Jahre 1876: 1. Jan. an Wittau, 3. Jan. an Jahn, 4. Jan. an Munck, 1. Jan. an Jonas, 8. Jan. an Lehmann, 4. Jan. an Blankenburg, 3. Jan. an Reishaus, 10. Jan. an Bruschower, 7. Jan. an Fiedler, 2. Jan. an Lehmann, 4. Jan. an Schulz in Böbersberg, 9. Jan. an Poth, 7. Jan. an Kleimann, 16. Jan. an Schwab, 2. Jan. an Basch, 12. Jan. an Neuhaus, 13. Jan. an Bock, 13. Jan. an Schultz, 23. Jan. an Palin, 18. Jan. an Schöne, 28. Jan. an Baschin, 18. Jan. an Huff, 27. Jan. an Schmidt, 1. Febr. an Fritsch, 31. Jan. an Schöning, 29. Jan. an Kallies, 22. Jan. an Forstmann, 8. Febr. an Wend, 1. Febr. an Bachtel, 3. Febr. an Wahren, 10. Febr. an Müller, 7. Febr. an Neuhaus, 13. Jan. an Böttcher, 15. Febr. an Bergemann, 12. Febr. an Roland, 7. Febr. an Schüller, 10. Febr. an Ostrowski, 18. Febr. an Köhn, 15. Febr. an Ahrends, 16. Febr. an Schüler, 23. Febr. an Wudicke, 26. März an Wolff, 31. März

an Colm, 31. März an Arens, 15. März an Itzmann, 17. März an Mohr, 22. März an Chando, 31. März an Dietze, 23. März an Rolph, 31. März an Schwaerzelt, 31. März an Arendt, 28. März an Lange, 23. März an Röckendorf, 24. März an Barmann, 1. April an Raudis, 23. März an Börner, 25. März an Kühn, 29. März an Reschke, 29. März an Ramlau, 8. März an Lindenberg, 25. März an Hoffstädt, 15. März an Ehring, 13. März an Fritsche, 18. März an Genz, 13. März an Sommer, 27. Febr. an Graf, 13. März an Hiller, 9. März an Franzlow, 4. März an Meinhardt, 7. März an Götsch, 28. Febr. an Klockmann, 25. Febr. an v. Hertzberg, 25. Febr. an v. Parrie, 3. März an Glanert, 17. Febr. an Stülpnagel, 26. Febr. an Neuhaus, 2. März an Fischer, 27. Febr. an v. Hollenbach, 13. Febr. an Winter, 17. Febr. an Claude, 25. Febr. an Puhlmann, 23. März an Bergemann, 22. Febr. an Bosch, 15. Febr. an v. Bleichröder, 14. Febr. an Herzberg, 7. Febr. an Strebell, 30. Jan. an Arnim, 10. Jan. an Backhaus, 5. Jan. an Dolz, 31. Decbr. 1875 an Nothdurft, 1. Decbr. 1875 an Koboldt, 30. Decbr. 1875, an Schulz, 30. Decbr. 1875 an Bendler, 28. Decbr. 1875 an Schmidt;

b. mit anderen Bestimmungsorten

im Jahre 1876: 10. Febr. an Ring in Rosenberg O.-Schl., 3. März an Tege in Bredereiche bei Lychen, 2. März an Molle in Emden, 1. Febr. an Schulz in Salzwedel, 16. März an Kalibalka in Dlowie (Posen), 31. März an Pohland in Buckow, 22. Febr. an Otterstedt in Carlsruhe, 6. Apr. an Roschke in Friedrichsberg, 11. Apr. an Haberland in Rixdorf, 19. Apr. an Drammer in Bonn, 2. Apr. an Ackermann in Apolda, 14. Apr. an Jagdmann in Grabow a. O., 20. Novemb. 1875 an Böhme in Rönne.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben **spätestens vier Wochen** vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Berlin sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 24. October 1876.

Kaiserl. Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postkurs-Veränderung zwischen Neu-Ruppin und Neustadt a. d. Dosse.

42. Vom 1. November d. J. ab wird auf dem Kurse zwischen Neu-Ruppin und Neustadt a. d. Dosse Bhf. unter Aufhebung der beiden täglichen Kariolposten eine täglich zweimalige sechssitzige Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet. I. Post: aus Neu Ruppin um 10 Uhr 10 Min. Vorm., in Neustadt a. d. Dosse Bhf. um 1 Uhr 5 Min. Nachm., aus Neustadt a. d. Dosse Bhf. um 1 Uhr 40 Min. Nachm., in Neu-Ruppin um 4 Uhr 35 Min. Nachm.; II. Post: aus Neu-Ruppin um 8 Uhr 25 Min. Abends, in Neustadt a. d. Dosse Bhf. um 11 Uhr 20 Min. Abends, aus Neustadt a. d. Dosse Bhf. um 9 Uhr 55 Min. Vorm., in Neu-Ruppin um 12 Uhr 50 Min. Mittags.

Bei den gedachten Personenposten werden in Neu-Ruppin und in Neustadt a. d. Dosse Bhf. Beiwagen nach Bedürfniß gestellt.

Haltestellen befinden sich an folgenden Orten: in Bechlin vor dem Caffeehause von Haack, in Dabergotz vor dem Gasthofe von Ney, in Kerzlin an dem Kreuzungspunkte der Kunststraße und der Dorfstraße, in Ganzer vor dem Gasthofe von Breetz, in Metzelthin vor dem Gasthofe von Krieg, in Bückwitz vor dem Gasthofe von Gaedicke und in Campehl vor dem Chausseehause.

Das Personengeld wird nach einem festen Satze, und zwar von Mark 2,50 für die ganze Kursstrecke und von Mark 1,25 für Reisen zwischen Wildberg einerseits, Neu-Ruppin und Neustadt a. d. Dosse Bhf. andererseits, zur Erhebung gelangen; bei Reisen von und nach Haltestellen kommt der Satz von 10 Pf. für den Kilometer mit der Maßgabe in Anwendung, daß als Mindestbetrag Mark 0,30, als Meistbetrag der betreffende Local-Personengeldsatz erhoben wird.

Potsdam, den 25. October 1876.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director.

Geheime Postrath Balde.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung und Vernichtung von Rentenbriefen.

12. In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Einrichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 119 (120) wird **am 16. November d. J. Vormittags 10 Uhr**, in unserem Geschäftslocale, Unterwasserstraße Nr. 5 hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende öffentliche Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 21. October 1876.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs für den directen Personenverkehr.

161. Vom 1. December d. J. an tritt für den directen Personen-Verkehr zwischen diesseitigen Stationen sowie Dresden und Leipzig einerseits und Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn andererseits via Mochbern ein neuer Tarif in Kraft, durch welchen Erhöhungen der Sätze für Gepäckübergewicht eintreten.

Berlin, den 19. October 1876.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verbands-Güter-Tarife.

162. Vom 25. d. M. ab tritt zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verbands-Güter-Tarife vom 20. September 1874 ein Nachtrag 16 in Kraft, welcher Tarif-Bestimmungen und Tarifsätze für die in den Verkehr aufgenommenen Märkisch-Posener Eisenbahn-Stationen Buk, Ogalenica, Neu-Tomischel, Bentschen, Stentsch, Schwiebus, Wutschdorf, Neu-Cunersdorf, Sternberg, Züllichau und Crossen enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages werden auf unseren größeren Verbandstationen, sowie bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 24. October 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Eröffnung der Haltestelle Jacobsdorf für den unbeschränkten Güterverkehr.

163. Mit dem 1. November d. J. wird die am 1. September d. J. für den Personenverkehr eröffnete Haltestelle Jacobsdorf auch für den unbeschränkten Güter-Verkehr eröffnet. Für Transporte nach Jacobsdorf kommen gemäß § 16 unseres Localtarifs die Frachtsätze der nächstfolgenden, für Transporte von Jacobsdorf dagegen die Tarifsätze der nächstvorhergehenden Station, somit entweder diejenigen von Briesen oder von Frankfurt a. O. zur Anwendung.

Berlin, den 25. October 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrages zur Zusammenstellung sämmtlicher Verband- und directen Tarife.

116. Zu der mit dem 15. März 1876 erschienenen Zusammenstellung sämmtlicher die Königliche Ostbahn berührenden Verband- und directen Tarife ist ein dritter Nachtrag, enthaltend die in der Zeit vom 1. Juli bis ultimo September d. J. neu zur Einführung gelangten Tarife, sowie Tarifveränderungen und anderweite Berichtigungen, herausgegeben worden. Bestellungen auf Exemplare qu. Nachtrages können bei sämmtlichen Stationscassen aufgegeben und durch Vermittelung derselben von unserer Betriebs-Controle I. käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 18. October 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den directen Transport Böhmischer Braunkohlen.

117. Zum Tarife für den directen Transport Böhmischer Braunkohlen in Wagenladungen nach Deutschland via Bodenbach, bezw. via Mittelgrund vom 1. März 1876 ist mit dem 1. October d. J. ein Nachtrag II, durch welchen die bisherigen Frachtsätze theilweise ermäßigt werden, in Kraft getreten. Exemplare des Nachtrages sind bei den Verbandstationen käuflich zu haben.

Bromberg, den 24. October 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Eröffnung der Interimsbrücke in Riesa für den Personen- und Güter-Verkehr.

118. Nachdem mit dem 15. d. M. die Interimsbrücke in Riesa für den Personen- und Güter-Verkehr eröffnet ist, sind mit diesem Tage sämmtliche, aus Anlaß des Brückeneinsturzes im Ostdeutsch-Sächsischen Verband-Verkehr eingeführten Ausnahmebestimmungen außer Kraft getreten.

Bromberg, den 25. October 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Nachweisung der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Westhavelland im III. Quartal 1876 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

42. Datum der Genehmigung: 12. August 1876.

Bezeichnung des Grundstücks: Ackerparzelle des dem Domcapitel Brandenburg gehörigen Rittergutes Lünow, 51 Ar. 10 □Meter groß, zwischen dem Wege von Lünow nach Brandenburg und dem Wege von Lünow nach Weseram belegen, durch Kaufvertrag vom 23. Mai 1876, bestätigt durch A. C.-D. vom 20. Juli 1876 in den Besitz des Invaliden Gustav Gorgas zu Lünow übergegangen.

Seitheriger Gutsbezirk: Gutsbezirk Lünow.

Künftiger Gemeindebezirk: Gemeindebezirk Lünow.

Rathenow, den 5. October 1876.

Der Kreis-Ausschuß des Westhavellandes.

Gemeinde-Bezirks-Veränderungen im Kreise Prenzlau im III. Quartal 1876.

43. Auf Grund des § 135 IX. 1 der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 und des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist die Vereinigung der von dem Bauersohn Friedrich Hanekow erworbenen, zum Gute Battin gehörig gewesenen Parzelle von 2 Hectaren 6 Aren 32 □M. mit dem Gemeinde-Bezirke von Battin genehmigt worden.

Prenzlau, den 18. October 1876.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Prenzlau.

Patent-Ertheilungen.

Dem Ingenieur F. Knüttel in Barmen ist unter dem 20. October 1876 ein Patent

auf eine Dampfmaschinen-Steuerung mit automatischer Expansion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Dültgen in Wald bei Solingen ist unter dem 20. October d. J. ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Schirmgestell, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Ferdinand Bachschmid aus Kempten im Königreich Bayern, zur Zeit in Chaux de fonds, ist unter dem 20. October 1876 ein Patent

auf einen Bügelaufzug mit Zeigerstellung an

Taschenuhren in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Sally Gustav Cohnfeld zu Zaukeroda und Dresden ist unter dem 20. October d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kesselspeiseapparat in seiner ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Albert Hopff zu Hamburg ist unter dem 20. October d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Greifervorrichtung an Maschinen zum Entkletten der Wolle

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn H. Ballot in Berlin ist unter dem 20. October 1876 ein Patent

auf ein Steuerruder für Küstenrettungs- und andere Boote, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Schäffer und Budenberg zu Buckau-Magdeburg ist unter dem 20. October 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Funkenlöscher für Locomotiven und Locomobilen,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Adolf Haupt in Großenhain ist unter dem 19. October 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine für Fußbekleidung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Werkmeister Heinrich Doering in der Borsig'schen Maschinenbau-Anstalt und Eisengießerei in Moabit bei Berlin ist unter dem 25. October 1876 ein Patent

auf einen Wasserstandszeiger mit selbstthätiger Absperrung und Unzugänglichkeit der letzteren während des Betriebes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Carl Ehrhardt zu Berlin ist unter dem 25. October 1876 ein Patent

auf einen Kettenschlußring zum Fesseln der Thiere in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Locomotivführer Louis Ingermann zu Pr. Minden ist unter dem 15. October 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserstandszeiger, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Adolph Bleichert in Leipzig ist unter dem 25. October 1876 ein Patent

auf eine selbstthätige doppelwirkende Bremsvorrichtung für Förderwagen auf Gebirge-Drahtseilbahnen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Feldmesser Jacob in Bückeburg ist unter dem 24. October 1876 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Meßkettenjustirapparat

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen.

Das dem John Darlington zu London unter dem 20. November 1873 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Steuerung des Treibcylinders an Gesteinsbohrmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist auf fernere zwei Jahre — also bis zum 20. November 1878 — verlängert worden.

Das dem Werkmeister des Mechernicher Bergwerks-Actienvereins P. Osterspey zu Mechernich unter dem 23. October 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Regulirung der Stromgeschwindigkeit an Heberwäschen,

ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 23. October 1878 verlängert worden.

Das dem Maschinenfabrikanten C. Hoppe zu Berlin unter dem 21. October 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schrämmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist um zewi Jahre, also bis zum 21. October 1878 verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Civil-Ingenieur Hermann Pütsch zu Berlin unter dem 13. August 1875 ertheilte Patent

auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachteten Apparat zur Herstellung von Hohlglas, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Techniker H. Reinau zu Berlin unter dem 24. Juli 1875 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Nothhakenvorrichtung an Eisenbahnwagenkuppelungen,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn William Whiteley zu Lockwood unter dem 13. August 1874 ertheilte Patent

auf eine Schlitteneinrichtung zum Spinnen an Spinnmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Hauptcassen-Assistent Torges ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten und der Regierungs-Supernumerar Friedrich zum Regierungs-Hauptcassen-Assistenten ernannt worden.

Der bisherige Roßarzt an der Militair-Roßarztschule Ernst Gustav David ist zum commissarischen Kreis-Thierarzt des Kreises Osthavelland, mit dem Wohnsitze in Nauen, ernannt worden.

Dem invaliden Unteroffizier Wilhelm Dinse ist die durch die Pensionirung des Chaussee-Aufsehers Fengler erledigte Chaussee-Aufseherstelle zu Werzin an der Berlin-Hamburger Chaussee definitiv übertragen worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Wandlitz, Diözese Bernau, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Ulich, zum 15. Januar k. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maaßgabe der Verordnung vom 2. December 1874 (G.-S. d. J. 1874 № 28 S. 355).

Der bisherige Archidiaconus an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a. H., Diöcese Altst. Brandenburg, Wilhelm Theodor Richter ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Sernow, Diöcese Luckenwalde, bestellt worden.

Am Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin sind die ordentlichen Lehrer Dr. Dr. Mewes, Hoche, Suphan, Jacobsen als Oberlehrer und der Realschullehrer Dr. Schulze als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Seler ist als ordentlicher Lehrer an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Bombe, Freytag, Krause, Albert Schmidt und Vogeler zu Berlin sind zu Hauptlehrern befördert worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Jungfer ist als ordentlicher Lehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Nitz, Klöckner und Knothe sind als Vorschullehrer am Leibnitz-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Gutsch zu Berlin ist zum Hauptlehrer befördert worden.

Die Lehrer Stoof, Wirth, Rupprecht, Brüning, Krämer, Jenrich, Regelin, Gundelach, Handke, Gramm und Knick sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Werlitz, Rudel und Looschen sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Im Laufe des dritten Quartals d. J. sind die Bauführer Felix Georg Mentzel, Max Bernhard Anton von Rohr, Emil Rudolph Eduard Schiele und Heinrich Dietrich von der Ohe bei der Königl. Ministerial-Bau-Commission in Berlin vereidigt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind befördert worden: 1) der bisherige Büreau-Assistent Carl Gustav Herrmann Voegelke zum Secretair und 2) der bisherige Büreau-Diätarius Maximilian Köppen zum Büreau-Assistenten.

Vermischte Nachrichten.

Schiffahrtssperre.

Wegen Bauausführungen werden folgende Wasserstraßen für die Schifffahrt gesperrt:

1) Die Hohensaathen-Spandauer Wasserstraße von der Lieper bis zur Pinnower Schleuse und der Ruppiner Canal **vom 10. December 1876 ab bis zum 1. April 1877.**

2) Die Zehdenicker Schleuse während der Zeit **vom 1. Februar bis 15. März k. J.**

Wegen Ablassens des Wassers dürfen auch in folgenden Canalhaltungen und Stromstrecken keine Fahrzeuge überwintern: a. von der Neustädter bis zu der Lieper Schleuse, b. von der Voßschleuse bis zu der Liebenwalder Schleuse und bis zur Zerpenschleuse, c. von der Mulzer bis zur Oranienburger Schleuse, d. im Oranienburger Canal und in der untersten Canalhaltung des Ruppiner Canals.

Potsdam, den 25. October 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 10. November **1876.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Einsetzung eines Verwaltungsgerichts für den Stadtkreis Berlin betreffend.

9. Nach § 170 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ꝛc. vom 26. Juli d. J. (Gesetz-S. S. 297), soll für den Stadtkreis Berlin nach näherer Vorschrift des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc., vom 3. Juli 1875 ein besonderes Bezirksverwaltungsgericht eingesetzt werden.

Nachdem Seine Majestät der König mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. October d. J.

1) den Regierungs-Rath Goltz in Berlin zum Mitgliede aus der Zahl der Verwaltungs-Beamten unter Uebertragung der Function des Directors,
2) den Kammergerichts-Rath Dermann in Berlin zum richterlichen Mitgliede,
3) den Regierungs-Rath Hanewald in Berlin zum stellvertretenden Mitgliede aus der Zahl der Verwaltungs-Beamten und
4) den Stadtgerichts-Rath Wiegner in Berlin zum stellvertretenden richterlichen Mitgliede

auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze dieses Verwaltungsgerichts zu ernennen geruht haben, während nach Maßgabe des § 170 zu 5 des oben angeführten Gesetzes vom 26. Juli d. J. von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung in Berlin:

1) der Rechts-Anwalt Dr. Lasker,
2) der Ehrenbürger Kochhann und
3) der Stadtverordnete Dr. Stryck

in Berlin zu Mitgliedern des Gerichts, sowie:

4) der Geheime Ober-Regierungsrath a. D. Wulfsheim,
5) der Kaufmann Misch,
6) der Baumeister Braasch,
7) der Rentier Halske und
8) der Stadtrath Streckfuß

ebendaselbst zu deren Stellvertretern gewählt worden sind, hat die Einsetzung des Verwaltungsgerichtes für den Stadtkreis Berlin am 4. d. M. stattgefunden, was ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß das Geschäftslocal desselben sich in dem 1sten Stockwerk des Hauses Molkenmarkt Nr. 4 befindet.

Potsdam, den 6. November 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Gemeindebezirks-Veränderungen.

283. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern vom 25. v. M. sind diejenigen Theile der Grundstücke Motzstraße Nr. 92, 91, 90 und 89, ferner diejenigen Theile des dem Rentier Menke, sowie dem Raths-Maurermeister Kierstädter gehörigen, an der Motzstraße belegenen Grundstücks, welche bisher zum Stadtbezirk Charlottenburg gehört haben und welche auf dem, von dem Kataster-Controleur Pohl im Februar d. J. angefertigten, bei dem Königlichen Landrathsamte Teltower Kreises beruhenden Situations-Plane mit den Buchstaben A. B. C. und D. umschrieben sind, dem Gemeindebezirk Schöneberg einverleibt. Als Ausführungs-Termin ist **der erste December 1876** bestimmt worden.

Potsdam, den 3. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Offene Kreiswundarztstelle.

284. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Angermünde ist erledigt, und fordern wir mit der Physicatsqualification versehene Bewerber auf, sich binnen acht Wochen bei uns zu melden. Bezüglich des Wohnsitzes in einer der Städte des genannten Kreises wird auf die Wünsche der Bewerber möglichst Rücksicht genommen werden.

Potsdam, den 25. October 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rotzkrankheit.

285. Auf dem am 30. October d. J. zu Perleberg abgehaltenen Viehmarkte ist ein dem Handelsmann Glüse aus Rühstädt gehöriges, Tags zuvor von dem Bauer Pagel aus Müggendorf erkauftes Pferd als rotzkrank befunden und getödtet, und sind die mit dem kranken Pferde in Berührung gekommenen Pferde des ꝛc. Glüse unter Observation gestellt worden. Auch ist ein dem Postboten Metternich zu Wiesenthal gehöriges Pferd rotzkrank befunden worden.

Potsdam, den 4. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schafpocken

286. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Bauern Thiele zu Prützke im Kreise Zauch-Belzig ausgebrochen. Potsdam, den 6. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

287. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1876 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Waſſer. Meter.	Berlin. Unter-Waſſer. Meter.	Spandau. Ober-Waſſer. Meter.	Spandau. Unter-Waſſer. Meter.	Potsdam. Meter.	Bamm-gartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Waſſer. Meter.	Brandenburg. Unter-Waſſer. Meter.	Rathenow. Ober-Waſſer. Meter.	Rathenow. Unter-Waſſer. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,00	1,09	2,04	0,52	0,70	0,24	1,80	0,52	1,30	0,30	0,72	1,00
2	2,00	1,09	2,06	0,42	0,74	0,24	1,70	0,52	1,30	0,30	0,76	1,00
3	2,00	1,08	2,12	0,42	0,72	0,24	1,78	0,52	1,30	0,30	0,72	1,00
4	2,00	1,08	2,10	0,52	0,72	0,25	1,78	0,52	1,30	0,30	0,72	1,00
5	2,00	1,08	2,10	0,52	0,72	0,25	1,82	0,50	1,30	0,30	0,72	1,00
6	2,00	1,08	2,10	0,52	0,72	0,25	1,80	0,48	1,30	0,30	0,76	1,00
7	2,00	1,08	2,12	0,52	0,72	0,25	1,82	0,48	1,30	0 30	0,76	1,00
8	2,00	1,09	2,12	0,52	0,72	0,26	1,84	0,54	1,30	0,30	0,76	1,00
9	1,99	1,08	2,12	0,52	0,74	0,26	1,80	0,50	1,30	0,28	0,78	1,00
10	1,99	1,08	2,12	0,42	0,74	0,28	1,78	0,46	1,30	0,28	0,76	1,00
11	1,99	1,08	2,12	0,56	0,73	0,28	1,78	0,46	1,30	0,28	0,72	1,00
12	1,99	1,07	2,12	0,56	0,73	0,29	1,80	0,46	1,30	0,26	0,72	1,00
13	1,99	1,07	2,12	0,52	0,72	0,29	1,82	0,50	1,30	0,26	0,76	1,00
14	1,99	1,07	2,12	0,52	0,72	0,30	1,84	0,56	1,30	0,24	0,78	1,02
15	1,99	1,07	2,12	0,52	0,72	0,30	1,86	0,60	1,30	0,26	0,80	1,04
16	1,99	1,07	2,14	0,52	0,72	0,29	1,84	0,56	1,30	0,30	0,84	1,06
17	1,99	1,07	2,14	0,44	0,72	0,29	1,84	0,56	1,30	0,30	0,86	1,06
18	1,99	1,07	2,20	0,56	0,72	0,29	1,80	0,58	1,30	0,30	0,88	1,06
19	1,99	1,07	2,20	0,56	0,72	0,30	1,76	0,58	1,30	0,32	0,92	1,06
20	1,96	1,07	2,22	0,56	0,73	0,31	1,70	0,54	1,30	0,32	0,94	1,06
21	1,96	1,07	2,22	0,56	0,74	0,33	1,76	0,54	1,30	0,32	0,94	1,06
22	1,96	1,07	2,24	0,56	0,73	0,31	1,80	0,56	1,30	0,34	0,92	1,06
23	1,99	1,07	2,28	0,56	0,72	0,31	1,84	0,58	1,30	0,34	0,92	1,06
24	2,00	1,07	2,28	0,44	0,72	0,31	1,86	0,58	1,30	0 34	0,92	1,06
25	2,00	1,08	2,30	0,56	0,74	0,31	1,86	0,60	1,30	0,34	0,92	1,08
26	2,00	1,09	2,32	0,58	0,74	0,33	1,86	0,60	1,30	0,36	0,94	1,10
27	2,02	1,10	2,32	0,58	0,74	0,34	1,86	0,60	1,30	0,40	0,96	1,12
28	2,02	1,10	2,32	0,60	0,74	0,34	1,86	0,62	1,30	0,42	0,96	1,14
29	2,02	1,11	2,34	0,62	0,74	0,34	1,84	0,60	1,30	0,44	1,00	1,16
30	2,02	1,11	2,34	0,60	0,74	0,34	1,82	0,60	1,30	0,44	1,04	1,18

Potsdam, den 3. November 1876. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Benennung einer Brücke in Berlin betreffend.

61. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, der zum 35. Polizei-Revier gehörigen, an Stelle der früheren Halleschen Thorbrücke hierselbst neuerbauten, die Belle-Allianceſtraße mit dem Belle-Allianceplatze verbindenden Brücke den Namen „Belle-Alliancebrücke" beizulegen.

Berlin, den 28. October 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berichtigung,

den Statut-Nachtrag der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin betreffend.

62. In dem im Stück 42 des Amtblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 20. d. M. publicirten 2ten Nachtrage zum Statute der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin muß es Zeile 6 vom Anfang anstatt „§ 1" heißen: „Der § 61 des Statuts ꝛc."

Berlin, den 29. October 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts.

Betreffend die Annahme von Telegrammen durch die Landbriefträger.

43. Um den Bewohnern des flachen Landes die Benutzung des Telegraphen zu erleichtern, wird vom 1. November ab versuchsweise die Einrichtung getroffen, daß die Landbriefträger auf ihren Botengängen vom Publicum Telegramme zur Beförderung an die Telegraphenanstalt ihres Wohnortes, bz. an eine etwa auf ihrem Bestellgange belegene Telegraphenanstalt übernehmen. Auf die Zustellung von Telegrammen darf

der Landbriefträger in jedem einzelnen Falle höchstens 5 Minuten warten. Außer der Gebühr für das betreffende Telegramm hat der Landbriefträger für den gedachten Dienst den Satz von 10 Pfennigen für jedes einzelne Telegramm zu erheben. Aufgabeformulare zu Telegrammen führt der Landbriefträger mit sich und verabfolgt sie Behufs Niederschrift der von ihm zu übernehmenden Telegramme unentgeltlich.

Berlin W., den 27. October 1876.

Der General-Postmeister.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Unanbringliche Postanweisungen.

43. Die unbekannten Absender der nachstehend verzeichneten unanbringlichen Postanweisungen an: Steinbach in Nieder-Orschel b. Stadtworbis 3 Mk., 22. Mai 1876, Sündermann in Sorau 12 Mk., 5. Mai 1876, Schulz in Dresden 1 Mk. 50 Pf., 10. Mai 1876, Stadtgericht in Königsberg i. Pr. 20 Mk., 16. Apr. 1876, Hofer in Kl. Schmalkalden 3 Mk., 20. Mai 1876, Stadtgerichtscasse in Berlin 72 Mk. 50 Pf., 29. Apr. 1876, Receptur der Polizei-Haupteasse in Berlin 3 Mk., 31. Mai 1876, Pegel in Berlin 1 Mk. 50 Pf, 2. Juni 1876, Boche in Berlin 1 Mk. 50 Pf., 7. Juni 1876, Sternheim in Hannover 50 Mk., 28. Febr. 1876, Tiedemann in Stettin 7 Mk., 9. Juni 1876, Kreisgerichts-Deputation in Altlandsberg — Mk. 50 Pf., 26. Mai 1876, Dickinson in Nasheville 3 Mk. 60 Pf, 1. Febr. 1876, Sürth in Cöln 3 Mk., 7. Juli 1876, Boustadt in Böriendorf bei Wanzleben 16 Mk. 50 Pf., 18. Juni 1876, Stadtgerichtssalariencasse in Berlin 1 Mk. 50 Pf., 6. Apr. 1876, Heim in Berlin 2 Mk., 26. Juni 1876, Nadue in Berlin 7 Mk. 50 Pf., 5. Juli 1876, Schulz in Berlin 6 Mk., 6. Juli 1876, Rossow in Berlin 12 Mk., 9. Juli 1876, Behrend & Schulze in Berlin 9 Mk. 85 Pf., 11. Juli 1876, Dzimbowsky in Tütz 4 Mk., 4. April 1876, Kantrock in Posen 88 Mk. 80 Pf., 10. April 1876, Meinert in Potsdam — Mk. 50 Pf., 1. Juni 1876, Stegmann in Neustrelitz 20 Mk., 8. Aug. 1876, Mozkus in Königsberg i. P. 4 Mk. 50 Pf., 4. Aug. 1876, Kreisgericht in Marienwerder 8 Mk. 70 Pf., 17. Juli 1876, Knaak in Hanau 6 Mk., 1. Mai 1876, Förster in Plötzensee b. Berlin 3 Mk., 18. Juli 1876, Lei in Berlin 1 Mk., 7. Aug. 1876, Löwenstein in Berlin 9 Mk., 7. Aug. 1876, Chévrier in Paris 6 Frcs. 4 Mk. 92 Pf., 7. Febr. 1876, Kaiser in Plötzensee b. Berlin 3 Mk., 24. Juli 1876, werden aufgefordert, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirection sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armen-Fond anheimfallen.

Berlin C., den 25. October 1876.

Kaiserl. Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Zweite Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

23. Die zweite Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 6.—9. Februar k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen zu derselben sind spätestens bis zum 10. Januar k. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungs-Zeugniß, 2) ein Zeugniß des Local-Schulinspectors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung mit der Versicherung, dieselbe ohne fremde Beihülfe angefertigt zu haben, und 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern.

Berlin, den 3. November 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Gebühren für Feststellung der Stückzahl bei Wagenladungsgütern.

164. Die Gebühr für Feststellung der Stückzahl bei Wagenladungsgütern beträgt im diesseitigen Localverkehr vom 1. k. M. ab für den Artikel „Flachs in Bunden" nicht mehr 10 Pf. für zehn, sondern für je angefangene zwanzig Stück.

Berlin, den 27. October 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den directen Güterverkehr.

165. Vom 1. November d. J. ab tritt zum Tarife für den directen Güterverkehr zwischen Stationen der diesseitigen und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn einerseits und der Berlin-Hamburger resp. Lübeck-Büchener Eisenbahn andererseits vom 20. September 1874 ein Nachtrag XVIII in Kraft, welcher enthält: 1) Aufhebung der Frachtsätze für den Verkehr zwischen Kirchweyhe und Stationen der Märkisch-Posener Eisenbahn, 2) Frachtermäßigungen, 3) Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ausnahme-Frachtsatzes für den Transport von Traubenzucker ꝛc. von Frankfurt a. O. nach Hamburg (B.-H.), 4) Classifications-Aenderungen. Das Nähere ist auf den Verband-Stationen zu erfahren.

Berlin, den 30. October 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Schlesisch-Rheinischen Verband-Güter-Tarife.

166. Vom 1. November d. J. ab tritt zum Schlesisch-Rheinischen Verband-Güter-Tarife vom 1. October 1872 ein Nachtrag XXX in Kraft, welcher die Aufnahme der Strecke Scherfede-Holzminden in den Verband, Ausnahme-Frachtsätze für Kartoffeltransporte zwischen Görlitz und Aachen und Druckfehlerberichtigungen enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages

sind bei unseren größeren Verbandstationen, sowie bei der hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 31. October 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrages zum Special-Tarife für den Transport von Getreide, Hülsenfrüchten, Mahlproducten ꝛc.

167. Vom 1. November d. J. ab tritt zum Special-Tarife vom 1. Februar 1875 für den Transport von Getreide, Hülsenfrüchten, Mahlproducten ꝛc. im Verkehre von den Stationen der Rumänischen Eisenbahn, der Lemberg-Czernowitz-Jassy Bahn (Rumänische und Oesterreichische Linien), der Erzherzog-Albrecht-Bahn, der Galiz. Carl-Ludwig-Bahn und der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn einerseits nach Stationen Deutscher Eisenbahnen andererseits ein Nachtrag VI in Kraft, welcher anderweite Frachtsätze nach den über Breslau hinaus belegenen wichtigeren Deutschen Plätzen enthält. Näheres ist bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Breslau und Görlitz, woselbst auch Druckexemplare dieses Nachtrages unentgeltlich zu haben sind, zu erfahren.

Berlin, den 31. October 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsätze für Kohlensendungen.

168. Vom 10. November d. J. ab werden Kohlensendungen von Stationen der Oberschlesischen, der Rechte-Oder-Ufer, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der diesseitigen Eisenbahn nach den Stationen Weißensee, Friedrichsberg und Tempelhof der Berliner Verbindungsbahn zu den in den Tarifen vom 1. August 1874 angegebenen Frachtsätzen für Gesundbrunnen resp. Schöneberg befördert.

Berlin, den 31. October 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Transport Russischer Eisenbahnwagen

119. Im Ostbahn-Local-Verkehr findet beim Transport Russischer Eisenbahnwagen eine besondere Frachterhebung für die zu diesen Wagen gehörenden, wegen ihrer größeren Spurbreite auf die Wagen zu verladenden Achsen und sonstigen integrirenden Theile bis auf Weiteres nicht mehr statt.

Bromberg, den 30. October 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande.

120. Zum Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband tritt vom 15. November d. J. ab zum Verband-Gütertarif vom 1. August 1874, ein 20. Nachtrag, enthaltend: 1) Aufnahme der Stationen: Dortmund der Westphälischen Bahn, Hochfeld der Rheinischen Bahn, Duisburg-Hochfeld der Bergisch-Märkischen Bahn, Benrath und Venlo der Köln-Mindener Bahn in den Verband, 2) Wegfall des procentualen Zuschlages für schmiedeeiserne Röhren bei Aufgabe in Quantitäten von 5000 Kilogramm im Verkehre zwischen den westlichen Verbandstationen einerseits und Danzig anderseits, 3) Ergänzung der Bestimmung des Nachtrags 15 in Betreff der Sprit- und Spiritustransporte, 4) Zusatzbestimmung der Pos. 9 des 19. Nachtrags in Kraft, welcher auf den Verbandstationen käuflich zu haben ist.

Bromberg, den 1. November 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Schlossermeister A. Garau zu Berlin ist unter dem 27. October 1876 ein Patent

auf eine Verbesserung an feuerfesten Geldschränken durch die in Zeichnung und Beschreibung erläuterte Anwendung einer Korkschicht

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem practischen Arzte Dr. med. Thun zu Berlin ist unter dem 27. October 1876 ein Patent

auf die Anwendung von Thoncylindern zur Einführung von Heilmitteln in Inhalations-Apparate

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Hermann Heydrich in Fulda ist unter dem 27. October 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Bruchscheibe an Buffern für Eisenbahnwagen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Betriebsdirector der Lendersdorfer Hütte bei Düren Ferdinand Kraz ist unter dem 27. October 1876 ein Patent

auf eine Ventilsteuerung mit variabler, durch den Regulator selbstthätig verstellbarer Expansion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Friedrich von König in Kloster Oberzell bei Würzburg ist unter dem 27. October 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Falzvorrichtung an Druckmaschinen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen.

Das dem Chemiker Dr. Adalbert Wachhausen zu Wiesbaden unter dem 4. November 1873 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes

Verfahren der Herstellung einer weißen Deckfarbe, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Materialien zu beschränken,

ist auf fernere zwei Jahre — also bis zum 4. November 1878 — verlängert worden.

Personal-Chronik.

Im Kreise Angermünde ist an Stelle des verstorbenen Oberförsters Krüger zu Grumsin dessen Dienstnachfolger, der Oberförster König daselbst, zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des XVIII. Bezirks — Amt Grimnitz — ernannt worden.

Der Bürgermeister Heller, bisher zu Pretzsch, ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Teltow getroffenen Wahl gemäß zum Bürgermeister der Stadt Teltow für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 14. October d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Die Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers zu Perleberg ist dem zeitherigen Regierungs-Secretariats-Assistenten Moßkopff nunmehr definitiv verliehen worden.

Der Bauführer Everken zu Gransee ist am 16. October d. J. vereidigt worden.

Bei der Ministerial-Militair- und Bau-Commission und Thiergarten-Verwaltung zu Berlin sind:

angestellt: der Militair-Anwärter Friedrich Honigmann als Maschinenmeister, der Civil-Supernumerar Bernhard Lewetag als Secretariats-Assistent,

angenommen: der frühere Sergeant Franz Heinrich Friedrich Gurisch, der Gerichts-Actuarius Emil Plaue als Büreau-Diätarien, der Forstaufseher Robert Schurian als Thiergartenförster auf Probe, die Primaner Paul Wilhelm Evers, Friedrich Carl Rudolf Zumpe, Emil Gotthold Pfeiffer, Carl Otto Albert Graul als Civil-Supernumerare,

ausgeschieden: der Civil-Supernumerar Franz Stegemann und der Civil-Supernumerar Franz Lösch.

Der bisherige Stations-Assistent Frenzel, gen. Glatzel, ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Die bisherigen Eisenbahn-Betriebs-Secretaire von Lewinsky und Lachmann sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Monnat October d. J. sind im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Es sind ernannt: der Postsecretair Gattermann in Potsdam zum Ober-Post-Directionssecretair, die Postassistenten Karsch in Angermünde und Schäffer in Charlottenburg zu Postsecretairen.

Es sind versetzt: die Postsecretaire Jahn von Brandenburg a. Havel nach Halle a. Saale, Pommeresche von Neustadt-Eberswalde nach Brandenburg a. Havel, Schiele von Wriezen nach Neustadt-Eberswalde, die Postassistenten Schälich von Angermünde nach Hamburg, Klostermann von Potsdam nach Mainz,

In den Ruhestand getreten ist: der Postsecretair Kapsitz in Brandenburg a. Havel.

Nachweisung

der während des Monats October 1876 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Stadtgerichtsrath Weber ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Arnsberg befördert. Der Kreisgerichts-Director Graetz in Wriezen ist unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath in den Ruhestand versetzt. Der Kreisgerichtsrath Wendorf zu Stralsund ist zum Director des Kreisgerichts in Wriezen ernannt. Der Kreisgerichtsrath Pfitzner in Perleberg ist an das Kreisgericht in Wittenberg zugleich mit der Funktion als Abtheilungsdirigent versetzt worden. Der Kreisgerichtsrath Wiesner in Spandau ist an das Kreisgericht in Görlitz versetzt worden. Der Kreisrichter Kühne in Sandau ist an das Kreisgericht in Perleberg versetzt worden. Zu Kreisrichtern sind ernannt die Gerichts-Assessoren: a. Neumann bei dem Kreisgericht in Rosenberg W.-Pr., b. Volkmann bei dem Kreisgericht in Brandenburg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Rathenow, c. Lincke bei dem Kreisgericht in Templin mit der Funktion als Gerichts-Commissar in Zehdenick.

II. Rechtsanwalte und Notare. Die Notare Lämmerhirt und Keller in Berlin sind gestorben. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Eisenhart-Rothe in Stargard ist unter Verleihung des Notariats im Departement des Kammergerichts an das Kreisgericht in Potsdam mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt worden.

III. Gerichts-Assessoren. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt: Die Referendare Dr. Isaac und Reichenau.

IV. Referendare. Der Referendar von Tettenborn ist Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a. O. entlassen. Uebernommen in das diesseitige Departement sind die Referendare: a. Naumann und Zeidler aus dem Departement des Appellationsgerichts Frankfurt a. O., b. von Chmielewski aus dem Departement des Appellationsgerichts Marienwerder, c. Freiherr von Varnbüler aus dem Departement des Appellationsgerichts Halberstadt, d. Meyer aus dem Departement des Appellationsgerichts Cöln, e. Breslauer aus dem Departement des Apellationsgerichts Posen. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten: Mewes, Meyer, Hartmann, Nobiling, Steffens, Thomas, von Winterfeld, Pfeiffer, Theile, Meyer und von Behr.

V. Subaltern-Beamte. Der Kreisgerichts-Secretair Fromm in Brandenburg ist gestorben.

Der Pfarrer Gustav Ludwig Emil Roesler, bisher zu Wuschewier, Diöcese Wriezen a. O., ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Neu-Trebbin in derselben Diöcese bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Wutk ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Spandau angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- und Lehrerstellen.

Wiederbesetzt sind die Lehrer- und Küsterstellen zu Lindow, Inspection Jüterbog, und zu Fredersdorf, Inspection Berlin Land.

Erledigt sind resp. werden die Rectorstellen zu Straßburg Ukm. und zu Cöpenick, eine Lehrerstelle zu Neustadt-Eberswalde; die Lehrer- und Küsterstelle zu Hohenstein, Inspection Straußberg, Königl. Patronats, durch Versetzung des Inhabers; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Neumarkt, Inspection Jüterbog, Königl. Patronats, durch Abgang des Inhabers.

Durch Abgang der bisherigen Inhaber sind resp. werden erledigt folgende Schulstellen: Die Lehrerstelle in Gnewsdorf, Inspection Dom-Havelberg, Privat-Patronats, zum 1. November d. J., die Lehrer- und Küster-Adjunctenstelle in Helle, Inspection Putlitz, Privat-Patronats, zum 1. Januar k. J., eine Lehrerstelle an der Volksschule in Freienstein, Inspection Pritzwalk, Privat-Patronats, zum 31. Januar k. J., die Lehrer-Adjunctenstelle in Nausdorf, Inspection Lenzen, Privat-Patronats, zum 1. November d. J., die Lehrer- und Küsterstelle in Bantikow, Inspection Kyritz, Privat-Patronats, zum 12. November d. J. Wiederbesetzt sind: die Lehrer- und Küsterstelle in Lüchfeld, Inspection Ruppin, die Lehrer-, Küster- und Organisten-Adjunctenstelle in Markau, Inspection Dom-Brandenburg, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle in Radensleben, Inspection Ruppin.

Nachweisung

der im Monat October 1876 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Osthavelländischer Kreis. 1) Schulze Dühl zu Dechtow, 1. Stellvertreter für den 1. ländlichen Bezirk, 2) Amtmann Marcard zu Lobeofsund, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 26. September 1876, 3) Bauergutsbesitzer Koch zu Bornim, 2. Stellvertreter für den 9. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 19. October 1876, 4) Gemeindevorsteher Seefeldt zu Knoblauch, 1. Stellvertreter für den 11. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 2. October 1876, 5) Gemeindevorsteher Pritzkow zu Hoppenrade, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 25. September 1876, 6) Amtmann Stolze zu Markee, Schiedsmann für den 12. ländlichen Bezirk, 7) Gemeindevorsteher Kraatz daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 29. September 1876, 8) Apotheker Bernick zu Fehrbellin, Schiedsmann für die Stadt Fehrbellin, 9) Kaiserlicher Postverwalter Bintzelberg daselbst, 1. Stellvertreter daselbst, 10) Uhrmacher Reinelt ebendaselbst, 2. Stellvertreter daselbst, alle drei verpflichtet am 4. October 1876.

Prenzlauer Kreis. 11) Rentier Vieritz zu Prenzlau, Schiedsmann für die Stadt Prenzlau, verpflichtet am 4. October 1876, 12) Kürschnermeister Frick daselbst, 1. Stellvertreter daselbst, verpflichtet am 7. October 1876, 13) Tuchhändler Herrmann ebendaselbst, 2. Stellvertreter daselbst, verpflichtet am 4. October 1876.

Ruppiner Kreis. 14) Bürgermeister Palm zu Neustadt a. D., Schiedsmann für die Stadt Neustadt a. D., 15) Kaufmann Albers daselbst, 1. Stellvertreter daselbst, 16) Buchbindermeister Krüger ebendaselbst, 2. Stellvertreter daselbst, alle drei verpflichtet am 12. November 1876.

Stadt Berlin. 17) Kaufmann Christeller, Neue Friedrichstraße Nr. 4, 1. Stellvertreter für den Stralauerstraßenbezirk № 3., 18) Commerzienrath Keibel, Stralauerstraße Nr. 52, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) Hotelbesitzer Engel, Taubenstraße Nr. 40, 1. Stellvertreter für den Taubenstraßenbezirk № 25, 20) Kaufmann Crahmer, Jerusalemerstraße Nr. 55, 2. Stellvertreter für den Dönhofsplatzbezirk № 31, 21) Subdirector Schumann, Schützenstraße Nr. 25, Schiedsmann für den Schützenstraßenbezirk № 32, 22) Schulvorsteher Dornstedt, Lindenstraße Nr. 20, Schiedsmann für den Junkerstraßenbezirk № 33, 23) Kaufmann Lueders, Hafenplatz Nr. 2, Schiedsmann für den Hafenplatzbezirk № 43, 24) Lotterie-Ober-Einnehmer Aron, Alexandrinenstraße Nr. 83, 1. Stellvertreter für den Stallschreiberstraßenbezirk № 88, 25) Rentier Rausch, Dresdenerstraße Nr. 115, 1. Stellvertreter für den Buckowerstraßenbezirk № 91, 26) Fabrikant Bergemann, Wallstraße Nr. 17, Schiedsmann für den Spittelmarktbezirk № 100, alle 10 verpflichtet am 25. October 1876. (Schluß folgt.)

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Die Gerichtstage in Ketzin werden während des Jahres 1877 an folgenden Tagen abgehalten werden:

am 8. Januar,	am 2. Juli,
am 5. Februar,	am 3. September,
am 5. März,	am 1. October,
am 9. April,	am 5. November,
am 7. Mai,	am 3. December.
am 4. Juni,	

Potsdam, den 1. November 1876.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 17. November **1876.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 21.) № 1146. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 16. October 1876.

(Stück 22.) № 1147. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 24. October 1876.

(Stück 23.) № 1148. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweithalerstücke und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges. Vom 2. November 1876.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien,

betreffend die Außerkurssetzung der Zweithaler- und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges, vom 2. November 1876.

29. Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Zweithaler- (3½ Gulden-) Stücke und die Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 15. November 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Cassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen Zweithaler- (3½ Gulden) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landescassen nach dem im Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 15. Februar 1877 werden die Zweithaler- (3½ Gulden-) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges auch von diesen Cassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. November 1876.

Der Reichskanzler.

J. V.: gez. Hofmann.

* * *

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetzblatt S. 221 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Cassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse, und zwar die Zweithaler-Stücke zu 6 Mark, die Eindrittelthaler-Stücke zu 1 Mark, sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt werden.

a. in Berlin

bei der General-Staats-Casse, der Staatsschulden-Tilgungs-Casse, der Casse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern, dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände, dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Commission stehenden Casse,

b. in den Provinzen

bei den Regierungs-Haupt-Cassen, den Bezirks-Haupt-Cassen in der Provinz Hannover, der Landes-Casse in Sigmaringen, den Kreis-Cassen, den Cassen der Königl. Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland, den Bezirks-Cassen in den Hohenzollernschen Landen, den Forst-Cassen, den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 9. November 1876.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Laichschon-Revier im Uferstrom.

288. Das durch unsere Bekanntmachung vom 16. Juni d. J. (Amtsblatt Stück 25 Seite 196 ad 2a № 5) eingerichtete Laichschon-Revier, umfassend die Beese von der Mühle bei Nechlin bis zur Ufer, wird mit höherer Genehmigung hiermit wieder aufgehoben und der erwähnte Wasserlauf zur Benutzung in früherer Weise wiederum freigegeben.

Potsdam, den 13. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf	Roggen M. Pf	Gerste M. Pf	Hafer M. Pf	Erbsen M. Pf	Speisebohnen M. Pf	Linsen M. Pf	Kartoffeln M. Pf	Richtstroh M. Pf	Kommißstroh M. Pf	Heu M. Pf	Uebrige Markt-Es: Rindfleisch von der Keule M. Pf	Rindfleisch Bauchfleisch M. Pf
1	Angermünde	19 84	17 08	15 52	16 57	18 40	36 90	36 50	3 94	7 12	5 27	7 —	1 40	1 20
2	Beeskow	— —	16 54	— —	16 78	30 —	36 —	40 —	4 25	9 60	— —	8 —	1 40	1 —
3	Brandenburg	— —	18 82	17 18	17 37	27 —	27 —	33 —	3 68	8 62	— —	6 —	1 20	1 —
4	Dahme	21 51	17 96	16 60	15 50	40 —	50 —	50 —	2 85	7 —	6 —	10 —	1 —	1 —
5	Friesack	— —	18 30	15 —	15 —	28 —	30 —	40 —	4 25	10 —	— —	6 50	1 20	1 —
6	Havelberg	22 07	19 35	15 13	17 —	22 85	34 95	35 40	4 75	8 —	— —	8 —	1 20	1 —
7	Jüterbog	21 28	18 53	18 86	18 79	28 —	35 —	43 —	3 77	9 60	— —	8 40	1 20	1 —
8	Kyritz	22 50	18 95	16 20	15 70	18 35	49 —	49 —	4 64	9 40	— —	5 50	1 10	— 90
9	Liebenwalde	21 68	17 23	18 92	17 80	28 —	54 —	52 —	7 40	8 —	7 90	7 —	1 20	1 10
10	Luckenwalde	20 49	19 11	14 88	16 82	35 —	35 —	40 —	3 91	8 50	— —	8 33	1 10	1 10
11	Nauen	21 85	19 18	15 91	15 98	25 —	24 —	32 80	4 —	7 50	7 —	5 —	1 20	1 —
12	Neustadt-Eberswalde	20 86	17 80	16 59	18 03	23 75	26 25	29 38	6 —	9 —	— —	6 —	1 40	1 20
13	Oranienburg	— —	18 12	17 05	17 09	17 —	23 —	34 —	8 —	9 —	— —	7 40	1 30	1 20
14	Perleberg	24 —	18 65	18 —	17 56	23 50	30 —	33 —	5 9	10 —	— —	9 —	1 28	1 05
15	Potsdam	— —	18 32	16 20	17 48	22 50	27 —	33 —	5 16	9 5	— —	6 91	1 45	1 10
16	Prenzlau	20 03	18 50	16 88	16 21	26 25	28 13	34 38	6 47	9 75	7 75	8 75	1 30	1 10
17	Pritzwalk	21 82	21 14	— —	16 68	17 87	— —	— —	3 44	— —	— —	— —	— —	— —
18	Rathenow	21 18	18 51	17 36	16 40	20 —	43 34	45 —	3 91	8 —	— —	6 50	1 40	1 10
19	Neu-Ruppin	— —	19 34	16 82	17 31	32 —	30 —	46 —	3 85	8 94	— —	7 50	1 10	— 95
20	Schwedt	19 74	18 60	19 04	17 00	33 33	40 —	33 33	6 60	9 51	— —	6 96	1 20	— 80
21	Spandau	— —	19 97	18 01	18 64	20 92	27 —	32 —	5 53	7 62	— —	9 62	1 30	1 10
22	Straußberg	21 95	18 17	17 91	17 04	23 31	30 65	30 94	4 50	10 —	— —	8 40	1 10	— 90
23	Teltow	21 10	16 37	16 11	16 34	30 —	40 —	50 —	5 75	10 —	5 —	4 75	1 55	1 20
24	Templin	21 67	18 —	17 10	14 97	16 80	22 50	23 50	3 60	8 —	— —	6 —	1 —	— —
25	Treuenbrietzen	22 50	18 69	15 —	16 —	30 —	32 —	34 —	3 50	7 50	— —	5 75	1 40	1 —
26	Wittstock	22 15	19 27	16 67	17 41	18 52	40 —	38 —	4 07	8 —	5 —	7 —	— 90	— 80
27	Wriezen a. O.	20 44	17 85	16 02	16 25	18 08	25 20	25 20	4 29	7 50	6 33	6 94	1 40	1 10
	Durchschnitt:	21 43	18 46	— —	16 80	— —	— —	— —	— —	8 66	— —	7 20	— —	— —

Potsdam, den 14. November 1876.

Die Ermittelung der Fabrikationsstätten, sowie der Verfertiger und Verbreiter falschen, sowohl inländischen als ausländischen Papiergeldes betreffend.

290. Nach einer Mittheilung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden ist meine Circular-Verfügung an die Königlichen Regierungen vom 17. April d. J., zufolge welcher das hiesige Königliche Polizei-Präsidium beauftragt worden ist, die Nachrichten über inländisches und ausländisches falsches Papiergeld und über die der Anfertigung und Verbreitung desselben verdächtigen Personen zu sammeln und geeigneten Falles durch Mittheilung der hier gesammelten Nachrichten die Polizeibehörden zu unterstützen, von den Behörden bei den Verhandlungen über das zum Vorschein gekommene falsche Papiergeld verschieden aufgefaßt worden. In Folge dessen finde ich mich zu nachstehenden erläuternden Bemerkungen veranlaßt.

Gemäß § 5 Litt. f. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (G.-S. S. 57) liegt der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ob, die Fälschung oder Nachahmung aller als Geldzeichen umlaufenden Papiere, welche gesetzlich in den öffentlichen Cassen statt baaren Geldes angenommen werden müssen, zu ermitteln und zu verfolgen. Nur in Betreff der in diesem § besonders gedachten Noten der Preußischen Bank ist durch die Einziehung dieser Noten eine Aenderung eingetreten. Die Noten der Reichsbank berühren das Ressort der Hauptverwaltung der Staatsschulden um deshalb nicht, weil nach § 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 Seite 177 die Staatscassen nicht verpflichtet sind, dieselben anzunehmen.

Digitized by Google

Preise im Monat October 1876.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats October
kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm

Schweine-fleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen № 1.	Mehl: Roggen № 2.	Gersten: Graupe	Gersten: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee: mittler	Java-Kaffee: gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweine-schmalz, hiesig.
M. Pf	M. Pf.	M. Pf	M. Pf.	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf.	M. Pf	M. Pf	M. Pf.	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf.	M. Pf.
1 35	1 05	1 05	1 80	2 70	3 60	— 40	— 34	— 80	— 40	— 60	— 60	— 70	— 50	3 40	3 60	— 20	2 —
1 30	1 —	1 05	2 —	2 80	3 20	— 40	— 25	— 70	— 70	— 65	— —	— 45	— 70	3 80	3 80	— 20	2 —
1 30	— 90	1 10	2 —	2 70	4 —	— 40	— 30	— 50	— 40	— 50	— 60	— 40	— 50	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	— 70	1 —	1 60	2 30	2 40	— 36	— 25	— —	— —	— 40	— —	— 50	— 60	3 20	4 —	— 20	1 60
1 25	— 90	1 15	1 80	2 60	3 60	— 45	— 30	— 80	— 80	— 70	— 80	— 80	— 60	2 80	3 60	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	2 —	2 60	3 21	— 40	— 35	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 80	1 20	1 90	2 80	3 60	— 35	— 27	— 55	— 55	— 55	— 65	— 35	— 54	3 10	3 60	— 20	1 70
1 20	1 40	1 20	2 20	2 56	3 10	— 32	— 23	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	- 60	3 60	4 —	— 20	2 20
1 20	— 90	1 —	2 —	2 80	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 70	— —	— 90	— 50	3 50	3 80	— 20	2 —
1 30	— 80	1 10	1 90	2 85	4 —	— 40	— 30	— 55	— —	— 45	— 60	— 40	— 55	3 60	3 90	— 20	1 80
1 25	— 90	1 10	1 70	2 60	4 —	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 40	1 20	1 10	1 80	2 60	3 12	— 36	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	2 —
1 30	1 10	1 10	1 80	2 70	4 —	— 45	— 35	— 60	— 60	— 60	— —	— 70	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 28	1 03	— 95	1 90	2 66	3 13	— 45	— 30	— 50	— 45	— 50	— 50	— 55	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 40	1 20	1 30	1 80	2 73	3 48	— 38	— 30	— 55	— —	— 55	— 58	— 45	— 65	2 50	3 30	— 20	1 80
1 30	— 76	1 05	1 95	2 90	4 29	— 34	— 30	— 60	— 40	— 50	— —	— 50	— 70	3 40	3 80	— 20	2 —
— —	— —	— —	1 80	2 60	2 98	— 30	— 25	— 50	— —	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 30	— 90	1 20	2 —	2 80	4 —	— 28	— 26	— 48	— 48	— 60	— 80	— 50	— 60	4 —	4 40	— 20	2 —
1 25	1 —	— 90	1 70	2 70	3 95	— 36	— 26	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	2 20	2 80	4 80	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	2 —
1 40	1 25	1 20	1 80	— —	3 40	— 40	— 30	— 50	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 20	— 90	1 10	1 80	2 60	3 —	— 44	— 25	— 25	— 55	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 —	— 20	1 90
1 73	1 30	1 25	1 70	2 90	2 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
1 20	— 60	1 —	1 50	2 40	4 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 70	— 50	2 80	3 20	— 20	1 40
1 20	— 90	1 20	2 —	2 70	3 60	— 38	— 30	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	— 58	— 76	2 —	2 71	3 12	— 36	— 26	— 50	— 50	1 —	— 80	— 80	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 10	1 10	1 90	2 52	3 87	— 36	— 28	— 55	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf Grund der ihr hiernach zustehenden Befugnisse hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden das Verfahren bei Verfolgung der Falsificate durch die Verfügungen an die Königlichen Regierungs-Präsidien vom 3. Mai 1860 und 20. Mai 1868, sowie durch den Erlaß an die Ober-Präsidenten der Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein vom 8. April 1868 geregelt. Diese Verfügungen, sowie die allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 11. Januar 1869 (Justiz-Min.-Bl. S. 15) haben zur Folge gehabt, daß die Falschstücke der im § 5 Litt. f. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 bezeichneten Papiere nebst den betreffenden Verhandlungen bisher an die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden gelangt sind, resp. dort asservirt werden. In dieser Einrichtung ist durch meinen Erlaß vom 17. April d. J. nichts geändert worden und behält es bei derselben noch ferner sein Bewenden. Die Polizei-Behörden sind also auch ferner verpflichtet, die von ihnen über die Ermittelung dieser Fälschungen aufgenommenen Verhandlungen, wenn dieselben fruchtlos geblieben sind, mit den Falschstücken durch Vermittelung der Regierungs-Präsidien (Landdrosteien) an die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden abzugeben, resp. wenn im Laufe der polizeilichen Recherchen ein erheblicher Verdacht sich gegen eine bestimmte Person herausstellt, der Staats-Anwaltschaft und den Regierungs-Präsidien (Landdrosteien) davon Anzeige zu machen.

Wenn durch meine Circular-Verfügung vom 17. April d. J. das hiesige Polizei-Präsidium zur Centralstelle für alle auf die Verübung und Ent-

deckung von Münzverbrechen und Münzvergehen bezügliche Nachrichten bestimmt worden ist, so ist hierbei der Zweck verfolgt worden, daß, während die Concentrirung der Nachrichten über falsches Papiergeld bei der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sich auf solches inländisches Papiergeld beschränkt, welches gesetzlich in den öffentlichen Cassen statt baaren Geldes angenommen werden muß, nunmehr alle Nachrichten über Fälschungen von inländischem Papiergelde, gleichviel ob dasselbe in den öffentlichen Cassen statt baaren Geldes angenommen werden muß oder nicht, sowie von ausländischem Papiergelde bei dem Polizei-Präsidium in Berlin in Einer Hand zusammentreffen sollen. Es ist dies um so wichtiger, als die Fabrikanten resp. Verbreiter inländischen und ausländischen falschen Papiergeldes meistens mit einander in naher Verbindung stehen, öfters auch eine und dieselbe Person sowohl inländisches als ausländisches Papiergeld anfertigt und beiderlei Falsificate verbreitet. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß die Polizei-Behörden, wenn sie dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium die in Rede stehenden Nachrichten mittheilen, die betreffenden Actenstücke und Falsificate beifügen, und daß das Königliche Polizei-Präsidium diese Actenstücke und Falsificate sammelt. Die Polizei-Behörden sind vielmehr anzuweisen, dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium die fraglichen Nachrichten ohne Einsendung der Acten und Falsificate zugehen zu lassen.

Die getroffene Anordnung bezieht sich auch auf die Falsificate von Reichscassenscheinen, für deren Behandlung im Uebrigen die durch den Circular-Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 24. Mai d. J. allen Königlichen Regierungen mitgetheilten Bestimmungen des Bundesraths maßgebend sind.

Berlin, den 5. November 1876.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

* * *

Vorstehenden Ministerial-Erlaß theilen wir den Polizei-Behörden unseres Bezirks in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 28. April d. J. (Amtsblatt Seite 142) zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

Potsdam, den 13. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anweisung,

betreffend die Ermittelung von Brutstätten der Heuschrecken.

291. Um das Wiederauftreten der Heuschreckenplage für das nächste Jahr durchgreifend zu verhüten, ist es erforderlich, daß noch in diesem Jahre die nöthigen Maßregeln zur Ermittelung der Brutstätten ergriffen werden.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände sind verpflichtet, hierfür Sorge zu tragen.

Auf allen Feldmarken, in denen die Heuschrecken in größerer Anzahl vorgekommen sind, muß noch in diesem Herbste eine genaue Untersuchung angestellt werden, ob Brutstätten vorhanden sind oder nicht.

Hierbei mag Folgendes als Anhalt dienen:

Mit Eintritt des Monats October haben die weiblichen Heuschrecken die Eier-Ablage beendigt und sind, der Natur des Insects nach, demnächst abgestorben. Wo daher Heuschrecken-Cadaver in größerer Zahl auf dem Boden umherliegen, läßt sich ohne weitere Untersuchung mit Sicherheit annehmen, daß Brutstätten im Boden sich finden werden.

Durch geeignete zuverlässige Personen müssen deshalb jene Feldmarken, hauptsächlich aber die Brachen und die wüsten Flächen in Feld und Wald gehörig nach todten Heuschrecken abgesucht werden. Werden letztere vorgefunden, so ist zunächst der Umfang des bezüglichen Terrains festzustellen und durch Einstecken von Strohwischen oder Reisern genau zu bezeichnen. Entgegengesetzten Falles muß sich die Ermittelung auf die Untersuchung des Bodens erstrecken.

Zu dem Ende müssen die genau zu instruirenden Arbeiter (am besten mit Hacken) auf einer Fläche von ppr. 0,20 □Meter (2 Quadr.-Fuß) die obere Erde, ungefähr 1,5 Centimeter (½ Zoll) tief sauber abräumen, und dabei sorgfältig darauf achten, ob auf der also geräumten Fläche blaßröthlich oder braune Stellen im Umfang einer Linse bemerkbar werden. Zeigen sich solche, so sind sie behutsam mit der Hacke auszuheben und zu untersuchen, weil sie das Eier-Packet der Heuschrecke voraussichtlich enthalten werden.

Es wird genügen, diese Untersuchungen in einer Entfernung von je 30 Schritt auf Linien zu wiederholen, welche von einander etwa 60 Schritt Abstand haben. In der Mitte der Zwischenräume zwischen diesen Linien mag etwa in einer Entfernung von je 100 Schritten dieselbe Untersuchung angestellt werden.

Die Flächen, auf welchen Eierablagerungen angetroffen sind, müssen in der oben angeführten Weise bezeichnet werden.

Da das Aufsuchen der Eier sehr schwierig ist und besondere Aufmerksamkeit erfordert, so ist es zweckmäßig, diese Arbeit für jede Feldmark einer Anzahl anstelliger und mit scharfer Sehkraft versehener Arbeiter zu übertragen und diesen das systematische Absuchen jener Flächen zu übergeben. Es wird, wie die Erfahrung gelehrt hat, vortheilhaft sein, ihnen außer ihrem Tagelohn noch eine besondere Prämie für Ermittelung von Brutstätten in Aussicht zu stellen.

Sollte ausnahmsweise das Absuchen der Feldmarken nicht schon im Herbst beendet sein, so ist damit im Frühjahr, sobald der Boden abgetrocknet ist, fortzufahren.

Es empfiehlt sich, dasjenige Terrain, in welchem Brutstätten ermittelt oder mit Rücksicht auf die vorgefundenen Heuschrecken-Cadaver vorausgesetzt werden können, noch vor Eintritt des Winters umzupflügen. Hat solches aus irgend einem Grunde nicht geschehen können, sei es, daß die Brutstätten erst im Frühling festgestellt sind, sei es, daß das Umpflügen mit Rücksicht auf die Größe der Fläche mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden sein würde, sei es endlich, daß andere

nicht vorherzusehende zwingende Gründe vorliegen, so sind solche nicht umgepflügte Flächen mit Schutzgräben zu umziehen und derart zu isoliren, daß das Einwandern der Larven in die bestellten Felder verhütet wird.

Die rechtzeitige Feststellung der Brutstätten ist besonders deshalb von großer Wichtigkeit, damit von vornherein feststeht, welche Flächen im nächsten Frühjahre einer besonderen Beaufsichtigung bedürfen.

Von Anfang Mai bis Ausgang Juni sind alle ermittelten Brutstätten einer täglichen Controlle zu unterziehen, um nachzuforschen, ob junge Heuschrecken-Brut ausgekommen ist.

Größere Flächen sind zweckmäßig in Reviere einzutheilen: für jedes Revier ist ein Aufseher zu bestellen, der dasselbe täglich früh Morgens abzusuchen hat.

Zeigt sich ausgekommene junge Brut, so ist auf den Brutstätten, soweit solches nicht bereits früher geschehen, durch Umpflügen jeder Pflanzenwuchs zu zerstören. Außerdem ist den Orts-Polizei-Behörden sofort Anzeige zu machen, welche zur Vertilgung der Brut die in dem Flugblatte „Kurze Belehrung über die Wanderheuschrecke" ausführlich angegebenen Mittel zur Anwendung zu bringen hat.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß sich während der ersten Entwickelungszeit der Heuschrecken-Larven vollauf Zeit und Gelegenheit findet, die Plage vollständig zu beseitigen, wenn rasch und energisch eingeschritten wird.

Die Aufsichts-Behörden haben daher auf das Strengste darauf zu halten, daß die Guts- und Gemeinde-Behörden die vorgeschriebenen Maßregeln ordnungsmäßig zur Ausführung bringen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Verordnung vom 24. April d. J., (Amtsblatt Stück 17 Seite 134).

Diejenigen Aufsichts-Behörden, denen neben dieser Anweisung noch weitere Information wünschenswerth sein sollte, wollen sich deshalb mit ihren Anträgen direct an den Oberamtmann Deutsch in Charlottenburg wenden, der vom Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beauftragt ist, derartigen Requisitionen Folge zu geben.

In dringenden Fällen wird auf besonderen Bericht der ꝛc. Deutsch auch zur persönlichen Leitung der Präventiv-Maßregeln entsendet werden.

Potsdam, den 10. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Entnahme von Eis aus öffentlichen Strömen und domainenfiscalischen Gewässern betreffend.

292. Es wird wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Entnehmen von Eis aus den öffentlichen Flüssen und den domainenfiscalischen Gewässern nur auf Grund einer eingeholten Genehmigung und gegen Zahlung einer Entschädigung für das zu entnehmende Eis gestattet ist.

Desfallsige Anträge sind unter Angabe der Wasserflächen, aus denen Eis entnommen werden soll, rechtzeitig bei den Herren Beamten anzubringen, welche mit Besorgung der verbliebenen Domanialgeschäfte der aufgelösten Domainen-Polizei-Aemter betraut worden sind. Potsdam, den 10. November 1876.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Schafpocken.

293. Die Pocken sind ausgebrochen unter den Schafen des Bauern Samuel zu Klein-Luckow, im Kreise Prenzlau.

Potsdam, den 7. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rotzkrankheit.

294. Ein dem Handelsmann Otto Koch aus Wittenberge gehöriges Pferd ist am 3. d. M. in Perleberg als rotzkrank angehalten und getödtet worden.

Potsdam, den 10. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lungenseuche.

295. Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Brunne im Kreise Osthavelland ist erloschen und demnach die am 28. September 1875 für diesen Ort angeordnete Viehsperre aufgehoben worden.

Potsdam, den 13. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise pro October 1876.

63. A. Engrospreise für Getreide, Erbsen, Heu und Stroh:

In Berlin.

für 100 Klgr.	Weizen (schwerer)	22	Mark	27	Pf.,
" " "	do. (mittler)	20	"	33	"
" " "	do. (leichter)	18	"	48	"
" " "	Roggen (schwerer)	18	"	33	"
" " "	do. (mittler)	16	"	63	"
" " "	do. (leichter)	15	"	23	"
" " "	Gerste (schwere)	17	"	94	"
" " "	do. (mittle)	15	"	66	"
" " "	do. (leichte)	13	"	56	"
" " "	Hafer (schwerer)	17	"	23	"
" " "	do. (mittler)	15	"	81	"
" " "	do. (leichter)	13	"	44	"
" " "	Erbsen (schwere)	20	"	18	"
" " "	do. (mittle)	18	"	72	"
" " "	do. (leichte)	16	"	97	"
" " "	Richtstroh	9	"	52	"
" " "	Heu	7	"	16	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreise):

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	26	Mark	29	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	26	"	42	"
" " "	Linsen	32	"	82	"
" " "	Kartoffeln	5	"	72	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	30	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	34	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	19	"

für 1 Klgr.	Hammelfleisch	1	Mark	17	Pf.,
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	70	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	57	"
" 1 Schock	Eier	3	"	28	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	34	Mark	44	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
" " "	Linsen	40	"	—	"
" " "	Kartoffeln	6	"	48	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	40	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	05	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	45	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	35	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	25	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	60	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	40	"
" 1 Schock	Eier	3	"	24	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats October 1876:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Gerstengrütze			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			50	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Caffee (mittler)	2	Mark	80	"
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	40	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	60	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			60	"
" 1 "	Buchweizengrütze			50	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Caffee (mittler)	2	Mark	60	"
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	20	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesig.)	1	"	50	"

Berlin, den 8. November 1876.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts.

Betreffend die Annahme von Telegrammen durch die Landbriefträger.

44. Um den Bewohnern des flachen Landes die Benutzung des Telegraphen zu erleichtern, wird vom 1. November ab versuchsweise die Einrichtung getroffen, daß die Landbriefträger auf ihren Botengängen vom Publicum Telegramme zur Beförderung an die Telegraphenanstalt ihres Wohnortes, bz. an eine etwa auf ihrem Bestellgange belegene Telegraphenanstalt übernehmen. Auf die Zustellung von Telegrammen darf der Landbriefträger in jedem einzelnen Falle höchstens 5 Minuten warten. Außer der Gebühr für das betreffende Telegramm hat der Landbriefträger für den gedachten Dienst den Satz von 10 Pfennigen für jedes einzelne Telegramm zu erheben. Aufgabeformulare zu Telegrammen führt der Landbriefträger mit sich und verabfolgt sie Behufs Niederschrift der von ihm zu übernehmenden Telegramme unentgeltlich.

Berlin W., den 27. October 1876.

Der General-Postmeister.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

44. Bei der Ober-Post-Direction in Berlin lagern:

A. Packete, in Berlin zur Post gegeben im Jahre 1876:

an Schmidt in Marienbad, 1 Kilogr., 9. Juni, an Kersten in Dresden, ½ Kilogr., 15. Juni, an Hoffmann in Trier, 2½ Kilogr., 15. Juni, an Tausch in Bischofstein, 8 Kilogr., 24. Juni, an Bennstedt in Halle a. S., 2½ Kilogr., 1. Juli, an Grunsfeld in Magdeburg, 3 Kilogr., 7. Juli, an Bauer in Hildesheim, ½ Kilogr., 20. Juli, an Bestelmeier in Hamburg, ½ Kilogr., 14. Aug., an Lehmann in Neu-Ruppin, 1½ Kilogr., 14. Aug., an auf der Haar in Osnabrück, 1 Kilogr., 16. Aug., an Schinke in Stendal, 1 Kilogr., 19. Aug., an Maroß in Danzig, ½ Kilogr., 21. Aug., an Lehmann in Berlin, 1 Kilogr., 12. Septbr., an Flatow in Berlin, 2½ Kilogr., 13. Septbr, an Weidenbusch in Crefeld, 3½ Kilogr., 18. Septbr.

B. Gegenstände, in Packeten **ohne Adresse und ohne Signatur enthalten,** beziehungsweise aus solchen entfallen oder sonst bei hiesigen Postanstalten aufgefunden:

in 1 Packet: eine Parthie Briefbogen nebst Briefumschlägen, 1 Notizbuch mit Visitenkarten, 1 Reisehandbuch von Bädeker über Paris, 1 französische Grammatik mit dem Namen Knobbe versehen, Roman von Dickens: Pickwick-Club, 1 Plan mit Ansichten von Paris, 1 französisches Wörterbuch von Feller und 1 Paar Unterbeinkleider, ferner: 1 altes gehäkeltes schwarzwollenes Tuch, 12 eiserne Feilen, 1 Beutel worin 1 Schlüssel, 3 Messingschrauben mit Knöpfen, 12 Stück Eisenstäbe, 1 Buch mit Piquéproben, 1 Spitzkugelformzange, 53 Stück blaue Stahlnadeln, 7 Gardinenhalterschrauben, 1 Portemonnaie, 1 Spazierstock, 2 eiserne Bänder, 1 Spiegel in Blechkapsel, 1 Schloß, 1 Pack mit Drahtstiften, 2 Paar Handschuhe, 1 Reisehandbuch über Italien, 1 Kriegsdenkmünze 1870/71, 1 Packet mit 6 Stück Cricri, 2 Mützen, 1 Siegelring in einem unanbringlichen Briefe, 1 Sonnenschirm, mehrere Regenschirme.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirection sich

zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Postarmenfonds öffentlich meistbietend werden versteigert werden.

Berlin C., den 8. November 1876.

Kaiserl. Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Norddeutsch-Nordostungarischen Verband-Güter-Verkehr.

169. Vom 15. November d. J. ab tritt zum Tarife für den Norddeutsch-Nordostungarischen Verband-Güter-Verkehr ein Nachtrag IV in Kraft, welcher außer reglementarischen Bestimmungen directe Holzfrachtsätze für den Verkehr von den Stationen Homonna und Nagy-Mihály der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn enthält. Die in demselben für Berlin normirten Tarifsätze gelten auch für den Verkehr mit unseren Stationen Frankfurt a. O. und Fürstenwalde. Die bezüglichen Frachtsätze können bei unseren Verband-Stationen eingesehen werden.

Berlin, den 2. November 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Aufhebung von Rundreise-Billets.

170. Mit dem 1. Januar 1877 werden die in dem Prospect für die Verausgabung von Rundreise-Billets auf diesseitigen Stationen, welcher bei unseren Billet-Expeditionen in Berlin, Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau, Görlitz, Greiffenberg, Hirschberg, Liebau, Dittersbach und Altwasser eingesehen werden kann, aufgeführten Rundreise-Billets Tour 1, 2, 3, 4c, 5 bis 10, 15, 17, 19, 24—26, 33—35, 37—42, 45 bis 53, 72—74, 76, 84—86, 99, 101 und Tour P. der geringen Frequenz wegen aufgehoben.

Berlin, den 3. November 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Specialtarifs für die Beförderung von Steinkohlen, Coaks, Steinkohlenasche, Coaksasche und Briquets.

171. Vom 1. November d. J. ab ist für die Beförderung von Steinkohlen, Coaks, Steinkohlenasche, Coaksasche und Briquets im Verkehr des Berlin-Altenbeken-Kölner Eisenbahn-Verbandes nach den diesseitigen Stationen Cöpenick, Erkner, Fürstenwalde, Briesen und Frankfurt a. O. ein Special-Tarif in Kraft getreten. Druckexemplare des Tarifs werden von den obigen Stationen verabfolgt.

Berlin, den 3. November 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs für den Magdeburg-Preußischen Eisenbahn-Verband.

121. An Stelle des Tarifs für den Magdeburg-Preußischen Eisenbahn-Verband vom 1. Februar 1873 nebst sämmtlichen Nachträgen tritt vom 1. December 1876 ab ein neuer Tarif in Kraft. In denselben sind mehrere Stationen neu aufgenommen, sowie mehrere Specialtarife eingestellt. Insoweit in den neu eingestellten Gebühren für Schutzwagen, Umzugseffecten und außergewöhnliche Gegenstände Erhöhungen enthalten sind, treten dieselben erst mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Exemplare des neuen Tarifs sind von den Verband-Stationen käuflich zu erhalten.

Bromberg, den 30. October 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Berichtigung des Local-Güter-Tarifs.

122. Die im diesseitigen Local-Güter-Tarif auf Seite 9 in den Zeilen 16, 33, 38 und 42 befindlichen Worte „nur in Francaturfracht" sind zu streichen.

Bromberg, den 4. November 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Local-Personen-Tarif.

123. Vom 20. November d. J. ab wird im Local-Verkehr der Ostbahn zwischen der Haltestelle Bokellen einerseits und den Stationen Skandau, Gumbinnen, Wehlau, Königsberg und Berlin andererseits eine directe Personen-Beförderung eingeführt. Das Nähere hierüber enthält der dieserhalb herausgegebene 11. Nachtrag zum Local-Personen-Tarife vom 1. Januar 1876, welcher bei den Stationen und Haltestellen einzusehen und zum Preise von 0,1 Mark käuflich zu beziehen ist; außerdem auch sind die Fahrpreise aus den auf den Stationen und der Haltestelle aushängenden Tabellen ersichtlich

Bromberg, den 7. November 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Abänderung von Tarifbestimmungen.

124. Der nach den Tarifbestimmungen des Abschnitts B1. 4 c. d. und g. (cfr. 2. Tarif-Nachtrag ad 3) im Ostbahn-Local-Verkehr bei der Beförderung von Gegenständen, welche nach dem Ermessen der Absendestation die Stellung eines besondern Wagens erfordern, sowie von außergewöhnlichen Gegenständen, namentlich auch Umzugseffecten, ferner für Schutzwagen neben der dort angegebenen Gebühr bezeichnete Zuschlag von 10 % kommt fortan nicht mehr zur Erhebung.

Bromberg, den 7. November 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachung des Landes-Directors der Provinz Brandenburg,

betreffend das Reglement für die Wegebau-Verwaltung der Provinz Brandenburg.

Nachstehendes

„Reglement:

§ 1. Der Brandenburgsche Provinzial-Verband übernimmt in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Dotation der Provinzial-Verbände vom 8. Juli 1875

1) die Verwaltung und Unterhaltung der ihm überwiesenen Staats-Chausseen, einschließlich der Kosten der Besoldung und Pensionirung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chausseen neu anzustellenden, beziehungsweise schon vorhandenen Beamten-Personals,
2) die Fürsorge für den Neubau von chaussirten

Wegen und die Unterstützung des Gemeinde- und Kreis-Wegebaues,

3) die der Staatsverwaltung nach gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen zur Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten hinsichtlich der chaussirten oder unchaussirten Straßen außer den Staats-Chausseen.

§ 2. Die Verwaltung der gesammten Wegebau-Angelegenheiten (§ 1) wird von dem Provinzial-Ausschuß und dem Landes-Director nach Vorschrift der Provinzial-Ordnung und dieses Reglements geführt.

§ 3. Der Beschlußfassung des Provinzial-Landtags bleiben vorbehalten:

1) die Feststellung des Etats, die Genehmigung von Etats-Ueberschreitungen, die Revision und Dechargirung der Rechnungen,
2) die Bestimmung über die Zahl, die Besoldung und die Art der Besetzung der für die Wegebau-Verwaltung erforderlichen Beamtenstellen,
3) die Wahl des dem Landes-Director zuzuordnenden oberen Baubeamten,
4) die Festsetzung der Zahl der Wegebau-Bezirke (§ 6),
5) die Feststellung von Normativ-Bestimmungen für den Neubau von Provinzialstraßen und von solchen Straßen, für welche Neubau-Prämien bewilligt werden,
6) die Beschlußfassung über neu zu erbauende Provinzialstraßen oder Uebernahme bereits bestehender Straßen auf die Provinz,
7) die Abänderung des gegenwärtigen Reglements.

§ 4. Zur Competenz des Provinzial-Ausschusses gehören insbesondere:

1) die Anstellung, Entlassung und Pensionirung des Personals der Wegebau-Verwaltung nach Maßgabe des Etats, vorbehaltlich der Befugniß, die Anstellung oder Annahme und die Entlassung der Wege-Aufseher oder Wärter dem Landes-Director zu übertragen,
2) die Abgrenzung der Wegebau-Bezirke (§ 6), und die Bestimmung des Sitzes der Wegebau-Inspectoren,
3) nach Maßgabe des Etats die Beschlußfassung über die Ausführung von Chausseebauten, über die Verlegung und den Umbau von Chausseestrecken, über die Herstellung oder Erneuerung größerer Bauwerke, sowie über die Höhe der für diese Zwecke und für die Unterhaltung der Chausseen nebst Zubehörungen zu verwendenden Mittel,
4) die Bewilligung von Prämien für den Neubau und für die Uebernahme von Chausseen,
5) die Bewilligung von Unterstützungen für den Gemeinde- und Kreis-Wegebau innerhalb der Grenzen des Etats, mit der Befugniß, die Vertheilung nach allgemeinen Normen dem Landes-Director zu überlassen,
6) die Beschlußnahme über die bei der Wegebau-Verwaltung zu befolgenden allgemeinen Grundsätze, soweit solche nicht anderweitig festgestellt sind.

§ 5. Der Landes-Director leitet unter Mitwirkung der ihm zugeordneten oberen Beamten und mit Hülfe des ihm unterstellten Bau- und Aufsichts-Personals die Verwaltung nach Maßgabe seiner Geschäfts-Instruction und der Beschlüsse des Provinzial-Ausschusses.

Er hat alljährlich einen Plan über die Verwendung der von dem Provinzial-Landtag bewilligten Baumittel nebst den dazu gehörigen, von dem ihm zugeordneten oberen Baubeamten revidirten Neubau- und Unterhaltungs-Anschlägen dem Provinzial-Ausschuß vorzulegen und denselben, nachdem er von dem Provinzial-Ausschuß genehmigt ist, ausführen zu lassen.

Gegen technische Anordnungen des Landes-Directors ist die Beschwerde an den Provinzial-Ausschuß zulässig, welcher endgültig entscheidet.

§ 6. Für je einen oder mehrere landräthliche Kreise werden, insoweit die unmittelbare Leitung des Betriebes auf den Provinzial-Chausseen nicht anderweitig sicher gestellt werden kann, definitiv oder provisorisch Wegebau-Inspectoren angestellt, welche, sofern sie nicht die Qualification zum Königlichen Baumeister besitzen, eine Prüfung bestanden haben müssen vor einer Commission, die aus höheren Staats- und Provinzial-Baubeamten auf Grund eines besonderen, von dem Provinzial-Ausschuß im Einverständniß mit dem Ober-Präsidenten zu erlassenden Regulativs zusammengesetzt wird.

Den Wegebau-Inspectoren kann die Beaufsichtigung von Kreis-, Gemeinde-, Actien- oder Privat-Chausseen, sowie die Besorgung anderweitiger, besonders auf den Kreis- oder Gemeinde-Wegebau bezüglicher technischer Geschäfte übertragen werden.

§ 7. Zur unmittelbaren Aufsicht über die Chausseen werden unter Berücksichtigung des § 97 der Provinzial-Ordnung Aufseher oder Wärter angestellt, beziehungsweise die vom Staate übernommenen verwendet.

§ 8. Die bei der Wegebau-Verwaltung fungirenden Beamten haben die Rechte und Pflichten von Provinzial-Beamten (§ 96 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875).

Sie erhalten ihre Dienst-Instructionen vom Provinzial-Ausschuß und werden von dem Landes-Director oder in dessen Auftrage vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

§ 9. Vorläufig bleiben für den Neubau von Chausseen die jeweilig geltenden staatlichen Normativ-Bestimmungen bezüglich der Dimension, Construction, Steigungsverhältnisse u. s. w. maßgebend, und ist die Bewilligung von Chaussee-Neubau-Prämien nur statthaft, wenn der Bau nach diesen Normativ-Bestimmungen ausgeführt wird.

§ 10. Chaussee-Neubau-Prämien und Prämien für die Uebernahme von vorhandenen Chausseen dürfen nur bewilligt werden auf Grund von Bau-Anschlägen,

welche von einem Wegebau-Inspector (§ 6) aufgestellt oder vorrevidirt und von dem dem Landes-Director zugeordneten oberen Baubeamten revidirt sind.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Anschläge, welche zur Zeit der Publikation dieses Reglements von sachverständigen Personen aufgestellt, resp. von den Königlichen Regierungen revidirt sind.

§ 11. Die Zahlung der bewilligten Prämien erfolgt, sobald glaubhaft nachgewiesen wird, daß zur Vollendung des Baues oder einer mindestens 5 Kilometer langen Strecke desselben nur noch ein der Prämie gleichkommender Betrag erforderlich ist.

§ 12. Der Provinzial-Ausschuß ist befugt, die dem Anschlage und etwa besonders gestellten Bedingungen entsprechende Ausführung der Chausseebauten und die angemessene und bedingungsmäßige Ausführung der Gemeinde- oder Kreis-Wegebauten, welche durch Provinzial-Prämien, resp. Beihülfen unterstützt werden, controliren zu lassen."

welches von dem Brandenburgschen Provinzial-Landtage in den Sitzungen vom 18. und 19. August d. J. beschlossen ist, und mit welchem sich die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern laut Erlasses vom 26. October d. J. in Gemäßheit des § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 einverstanden erklärt haben, wird hierdurch auf Grund des § 8 der Provinzial-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. November 1876.

Der Landes-Director der Provinz Brandenburg
von Levetzow.

Patent-Ertheilungen.

Dem Gutsbesitzer Heinrich Waack zu Carlsaue bei Arnswalde i. N. ist unter dem 1. November 1876 ein Patent

auf einen Kartoffelpflug, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Director der Breslauer Actien-Gesellschaft für Eisenbahnwagenbau, Grund zu Breslau, ist unter dem 1. November d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Treibapparat für mehrfach gekuppelte Locomotiven mit Treibachsen im Drehschemel, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur O. Berndt in Nienburg a. S. ist unter dem 1. November 1876 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Verminderung des Wasserverbrauchs bei Springbrunnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Charles Brown in Winterthur (Schweiz) ist unter dem 1. November 1876 ein Patent

auf einen Mechanismus für die äußere Steuerung an Dampfmaschinen mit variabler Expansion und Reversion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Walter Weldon in London ist unter dem 1. November d. J. ein Patent

auf die Ausfütterung von rotirenden Oefen mit Kohle für die Zwecke der Schwefelalkalimetall-Bereitung in der durch Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Carl Nockler zu Halle a. S. ist unter dem 1. November 1876 ein Patent

auf eine Lehre in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Weise

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebr. Lüttges zu Petersmühle bei Solingen ist unter dem 4. November d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Härten von Stahlblech

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren J. & A. Aird in Berlin ist unter dem 4. November 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verschlußklappe an Abfallröhren von Hausleitungen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Eisenbahn-Ingenieur Gustav Marix zu Wolbrom in Russisch Polen, jetzt zu Golling bei Salzburg, unter dem 4. August 1875 ertheilte Patent

auf einen Controllapparat für Eisenbahnzüge, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Auf dem am 4. September d. J. abgehaltenen Kreistage ist für den Teltower Kreis an Stelle des Landraths a. D. von Albrecht der Ackerbürger, Rathsherr Lindenberg zu Cöpenick zum Kreisverordneten gewählt. Diese Wahl ist bestätigt worden.

Der bisherige Diaconus zu Friedeberg, Diöcese gleichen Namens, Georg Heinrich Siegfried Wandel, ist zum Oberpfarrer bei den Evangelischen Gemeinden

der Parochie Straußberg, in der gleichnamigen Diöceſe beſtellt worden.

Der bisherige Diaconus Albert Oscar Hugo Salzwedel zu Frieſack, Diöceſe Rathenow iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Retzow, Diöceſe Dom. Brandenburg, beſtellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Friedland, Diöceſe Wriezen a. O., Johannes Jonathan Benjamin Lutze iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Rohrlack, Diöceſe Wuſterhauſen a. D., beſtellt worden.

Die unter Privatpatronat ſtehende Pfarrſtelle zu Markau, Diöceſe Dom-Brandenburg, iſt durch das Ableben des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Geyer, zur Erledigung gekommen.

Die zweite Predigerſtelle an der deutſch-reformirten Gemeinde zu Brandenburg a. H., Diöceſe Altſtadt-Brandenburg, kommt durch den Uebertritt ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Krummacher, in den Staatsdienſt zur Erledigung.

Der Schulamtscandidat Dr. Möller iſt als ordentlicher Lehrer am Sophien-Gymnaſium zu Berlin angeſtellt worden.

Der Schulamtscandidat Dr. Michaelis iſt als ordentlicher Lehrer am Friedrich-Werderſchen Gymnaſium zu Berlin angeſtellt worden.

Der ordentliche Lehrer am ſtädtiſchen Gymnaſium zu Torgau Dr. Deuticke iſt in gleicher Eigenſchaft am Humboldts-Gymnaſium zu Berlin angeſtellt worden.

Der wiſſenſchaftliche Hülfslehrer Friedrich iſt als ordentlicher Lehrer an der Realſchule in Potsdam angeſtellt worden.

Am Leibnitz-Gymnaſium zu Berlin ſind Dr. Nitſche und Cochius als Oberlehrer, Dr. Clauſen, Anders, Dr. Schulze, Dr. Marcuſe als ordentliche Lehrer angeſtellt worden.

Der bisherige Betriebs-Secretair Thiele iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Die bisherigen Stations-Aſſiſtenten Meyer, Grimm, Heyn, Dyhr, Teichler, Jaekel, Müller, John zu Cöpenick, Pohle und Voigt ſind definitiv als ſolche bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Der bisherige Stations-Aſſiſtent für den Expeditions-Dienſt Friedrich Wilhelm Schulz iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Die bisherigen Telegraphiſten Krätzſchmer und Wieſener zu Berlin ſind definitiv als ſolche bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Nachweiſung

der im Monat October 1876 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

(Schluß.)

Stadt Berlin. 27) Fabrikant Bergemann, Wallſtraße Nr. 17, 1. Stellvertreter für den Spittelmarktbezirk № 100., 28) Kaufmann Bion, Große Frankfurterſtraße Nr. 122, 1. Stellvertreter für den Nicolaushospitalbezirk № 119, 29) Fabrikbeſitzer Weſtphal, Georgenkirchſtraße Nr. 43/44, 2. Stellvertreter für den Gollnowſtraßenbezirk № 127, 30) vereideter Makler Iſaac, Alte Schönhauſerſtraße Nr. 23/24, 1. Stellvertreter für den Steinſtraßenbezirk № 143, 31) Magiſtrats-Secretair Heufelder, Brunnenſtraße Nr. 25, 2. Stellvertreter für den Veteranenſtraßenbezirk № 166a., 32) Rentier Groener, Zionskirchſtraße Nr. 8, Schiedsmann für den Fehrbellinerſtraßenbezirk № 166b., 33) Stadtgerichts-Büreau-Aſſiſtent Langner, Anklamerſtraße Nr. 34, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 34) Gemeindeſchullehrer Keding, Griebenowſtraße Nr. 1, Schiedsmann für den Zionskirchplatzbezirk Nr. 166c., 35) Bücherreviſor Schwenterlei, Schönhauſer Allee Nr. 1, 1. Stellvertreter für den Geſammtbezirk № 170/171, 36) Maler Cornelius, Keſſelſtraße Nr. 29, 2. Stellvertreter für den Invalidenhausbezirk № 185, 37) Bürſtenfabrikant Bennezet, Luiſenſtraße Nr. 35, Schiedsmann für den Schiffbauerdammbezirk № 188, alle 11 verpflichtet am 25. October 1876.

Vermiſchte Nachrichten.

Führung des Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſters.

Die auf die Führung des Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſters ſich beziehenden Geſchäfte werden in dem Geſchäftsjahre vom 1. December 1876 bis dahin 1877 von dem Kreisgerichts-Director Zander unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Brabandt bearbeitet. Die Veröffentlichung der Eintragungen erfolgt durch den deutſchen Reichs- und Preußiſchen Staats-Anzeiger und die Berliner Börſen-Zeitung.

Templin, den 3. November 1876.

Königl. Kreisgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen.

In dem Geſchäftsjahr 1877 werden in Alt-Markgrafpieske die Gerichtstage an folgenden Tagen abgehalten: 2. Dezember 1876, 27. Januar 1877, 24. Februar 1877, 24. März 1877, 21. April 1877, 12. Mai 1877, 7. Juli 1877, 15. September 1877, 20. October 1877, 17. November 1877.

Beeskow, den 11. November 1876.

Königl. Kreisgericht.

(Hierbei eine beſondere Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung der Königlich Preußiſchen Staatsdruckerei zu Berlin vom October 1876 mit der darin angekündigten Zuſammenſtellung der in derſelben vorräthigen Druckformulare, welche von Civil-Behörden benutzt werden, ſowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 24. November **1876.**

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 32.) № 8468. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einführung einer Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 4. November 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

296. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1876 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,00	0,58	2,42	0,56	0,75	0,34	1,78	0,58	1,30	0,44	1,06	1,10
2	2,00	0,58	2,42	0,60	0,77	0,34	1,84	0,60	1,30	0,46	1,06	1,10
3	2,02	0,60	2,42	0,60	0,78	0,34	1,88	0,58	1,30	0,46	1,14	1,10
4	2,04	0,62	2,42	0,60	0,77	0,34	1,90	0,60	1,30	0,46	1,30	1,10
5	2,04	0,62	2,42	0,60	0,78	0,34	1,86	0,62	1,30	0,46	1,36	1,10
6	2,04	0,62	2,42	0,60	0,78	0,34	1,88	0,64	1,30	0,46	1,42	1,10
7	2,04	0,62	2,42	0,60	0,77	0,34	1,88	0,68	1,30	0,46	1,52	1,12
8	2,04	0,60	2,48	0,50	0,76	0,36	1,88	0,64	1,30	0,46	1,52	1,12
9	2,04	0,60	2,48	0,60	0,76	0,36	1,88	0,68	1,30	0,46	1,50	1,12
10	2,02	0,60	2,46	0,66	0,78	0,34	1,86	0,64	1,30	0,46	1,46	1,12
11	2,02	0,60	2,46	0,66	0,78	0,34	1,88	0,66	1,30	0,48	1,42	1,12
12	2,04	0,62	2,46	0,66	0,78	0,36	1,88	0,66	1,30	0,48	1,38	1,12
13	2,04	0,64	2,42	0,66	0,78	0,37	1,90	0,64	1,30	0,48	1,30	1,12
14	2,04	0,64	2,42	0,66	0,78	0,37	1,92	0,64	1,30	0,48	1,26	1,12
15	2,04	0,62	2,42	0,50	0,79	0,37	1,90	0,62	1,30	0,48	1,20	1,12
16	2,04	0,62	2,42	0,60	0,79	0,37	1,92	0,62	1,30	0,48	1,20	1,12
17	2,06	0,64	2,42	0,60	0,79	0,37	1,92	0,64	1,30	0,48	1,14	1,12
18	2,08	0,68	2,42	0,62	0,78	0,37	1,96	0,66	1,30	0,48	1,10	1,12
19	2,10	0,70	2,38	0,62	0,77	0,34	1,98	0,72	1,30	0,48	1,10	1,12
20	2,08	0,68	2,38	0,62	0,76	0,33	1,96	0,72	1,30	0,48	1,10	1,14
21	2,06	0,66	2,38	0,60	0,76	0,33	1,88	0,68	1,30	0,48	1,06	1,14
22	2,06	0,66	2,38	0,50	0,74	0,34	1,90	0,68	1,30	0,46	1,06	1,14
23	2,08	0,66	2,38	0,60	0,74	0,34	1,94	0,66	1,30	0,46	1,06	1,14
24	2,06	0,64	2,38	0,60	0,76	0,33	1,88	0,68	1,30	0,48	1,02	1,14
25	2,06	0,62	2,38	0,60	0,76	0,34	1,86	0,68	1,30	0,48	1,02	1,14
26	2,04	0,64	2,34	0,62	0,78	0,36	1,86	0,68	1,30	0,48	1,00	1,14
27	2,06	0,66	2,34	0,66	0,78	0,36	1,86	0,68	1,30	0,48	1,00	1,16
28	2,06	0,66	2,34	0,66	0,78	0,36	1,88	0,66	1,30	0,48	1,00	1,16
29	2,06	0,66	2,34	0,56	0,79	0,37	1,88	0,68	1,30	0,48	1,00	1,16
30	2,04	0,66	2,34	0,70	0,80	0,37	1,74	0,62	1,30	0,48	0,96	1,16
31	2,04	0,66	2,34	0,70	0,82	0,38	1,76	0,64	1,30	0,48	0,96	1,16

Potsdam, den 17. November 1876. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Zuständigkeit der Behörden in Standesſachen betreffend.

297. Der § 160 des Geſetzes über die Zuſtändigkeit der Behörden vom 26. Juli d. J. — Geſ.-S. S. 338 — beſtimmt, daß die ſtaatliche Aufſicht über die Amtsführung der Standesbeamten in den Städten vom Bezirksrathe geführt werden ſoll, während nach § 170 № 1 a. a. O. für den Stadtkreis Berlin in den Fällen des § 160 der Ober-Präſident an die Stelle des Bezirksraths tritt.

Wir bringen dieſe Beſtimmung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß künftig Berichte und Anträge in Standesſachen, ſofern es ſich nicht um Angelegenheiten, welche ſchon vor dem 1. October d. J. (§ 173 a. a. O.) bei uns anhängig gemacht ſind, handelt, von den Standes-Aemtern und Einwohnern der Städte unſeres Bezirks außer Berlin an den hieſigen Bezirksrath, von denen zu Berlin jedoch an Se. Excellenz den Herrn Ober-Präſidenten von Jagow hierſelbſt zu richten ſind.

Potsdam, den 14. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen:

Die ſchußfreien Tage auf dem Artillerie-Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1877 betreffend.

298. Unter Hinweis auf unſere Polizei-Verordnung vom 2. November v. J. — Amtsblatt Seite 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die ſchußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königl. Artillerie-Prüfungs-Commiſſion bei Cummersdorf für das Jahr 1877 wie folgt feſtgeſetzt worden ſind:

Januar:

2., 3., 4., 8., 9., 10., 15., 16., 17., 22., 23., 24., 29., 30., 31.

Februar:

6., 7., 8., 12., 13., 14., 19., 20., 21., 26., 27., 28.

März:

5., 7., 12., 14., 21., 22., 26., 28.

April:

3., 4., 6., 9., 11., 13., 16., 18., 19., 23., 26., 27., 30.

Mai:

2., 4., 7., 9., 11., 14., 16., 18., 22., 23., 25., 28., 30.

Juni:

1., 6., 13., 18., 19., 28.

Juli:

4., 11., 18., 25.

Auguſt:

1., 8., 15., 22., 29.

September:

5., 10., 11., 20., 26.

October:

1., 3., 8., 10., 15., 17., 22., 24., 29., 30.

November:

5., 7., 14., 15., 19., 21., 26., 27.

December:

3., 4., 5., 12., 13., 14., 17., 18., 19., 26., 27., 28., 31.

Potsdam, den 15. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigte Kreiswundarztſtelle.

299. Die Kreiswundarztſtelle des Kreiſes Ruppin mit dem Wohnſitze in Alt-Ruppin, wo bis jetzt kein Arzt anſäſſig iſt, ſoll möglichſt bald beſetzt werden und werden wir Bewerbungen um dieſelbe bis Mitte Januar künftigen Jahres entgegennehmen.

Potsdam, den 8. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Entnahme von Eis aus öffentlichen Strömen und domainenfiscaliſchen Gewäſſern betreffend.

300. Es wird wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Entnehmen von Eis aus den öffentlichen Flüſſen und den domainenfiscaliſchen Gewäſſern nur auf Grund einer eingeholten Genehmigung und gegen Zahlung einer Entſchädigung für das zu entnehmende Eis geſtattet iſt.

Desfallſige Anträge ſind unter Angabe der Waſſerflächen, aus denen Eis entnommen werden ſoll, rechtzeitig bei den Herren Beamten anzubringen, welche mit Beſorgung der verbliebenen Domanialgeſchäfte der aufgelöſten Domainen-Polizei-Aemter betraut worden ſind. Potsdam, den 10. November 1876.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forſten.

Maul- und Klauenſeuche.

301. Von der Maul- und Klauenſeuche ſind eine Kuh und mehrere Schweine des Müllers Pieckenhagen in Niederſchönhauſen im Kreiſe Niederbarnim befallen worden.

Potsdam, den 14. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Maul- und Klauenſeuche.

302. Die Maul- und Klauenſeuche iſt unter dem Rindviehſtande des Gutes Dechtow, im Kreiſe Oſthavelland, ausgebrochen.

Potsdam, den 21. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rotzkrankheit.

303. Das dem Poſtboten Metternich in Bieſenthal gehörige rotzkranke Pferd iſt getödtet worden und damit die betr. Krankheit in Bieſenthal erloſchen.

Potsdam, den 14. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rotzkrankheit.

304. An Rotzkrankheit iſt ein Pferd des Fuhrherrn Stoof in Potsdam verendet und iſt das zweite Pferd deſſelben wegen dringenden Verdachtes dieſer Krankheit getödtet worden.

Die wegen Rotzverdacht ſeit dem 10. Auguſt unter Obſervation geſtellten Pferde des Fleiſchermeiſters und Gaſtwirths Denſow in Zehdenick ſind bisher geſund geblieben und deshalb die bezüglich derſelben angeordneten Sicherheitsmaßregeln aufgehoben worden.

Potsdam, den 17. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Cession 5 ziger Hypothek-Forderungen des Hinterlegungs-Fonds betreffend.

305. Wir sind in der Lage, eine Anzahl 5 %iger sicherer Hypothek-Forderungen des Hinterlegungs-Fonds an öffentliche Institute und Corporationen im Wege der Cession gegen Baarzahlung zu veräußern.

Institute und Corporationen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, wollen ihre bezüglichen Anträge, in denen namentlich die Höhe der zu erwerbenden Hypothek-Forderungen anzugeben ist, schriftlich bei uns anbringen.

Potsdam, den 15. November 1876.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooste Rentenbriefe.

13. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. am heutigen Tage stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden.

Litt. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark 57 Stück, und zwar die Nummern: 54. 179. 259. 912. 1069. 1408. 1596. 2005. 2736. 2780. 2817. 2896. 2981. 3019. 3141. 3177. 3255. 3273. 3304. 3543. 3609. 3650. 3673. 3801. 3839. 3898. 4111. 4344. 4481. 4507. 4703. 4878. 5149. 5340. 5867. 6358. 6502. 6670. 6691. 6802. 7283. 7643. 7707. 7795. 7804. 7883. 7917. 8014. 8364. 8498. 8778. 9071. 9208. 9401. 9679. 9969. 10114.

Litt. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 24 Stück, und zwar die Nummern: 14. 155. 716. 995. 1062. 1196. 1231. 1636. 1756. 1762. 2102. 2531. 2706. 2709. 3277. 3541. 3568. 3632. 3862. 3919. 3958. 4010. 4270. 4306.

Litt. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 68 Stück, und zwar die Nummern: 519. 686. 702. 974. 1067. 1597. 1616. 1744. 1966. 1996. 2232. 2303. 2339. 2785. 2830. 3014. 3214. 3279. 3335. 3399. 3738. 3879. 3975. 4098. 4113. 4741. 4765. 4964. 5233. 5603. 5723. 5762. 6231. 6248. 6489. 6910. 7073. 7633. 7654. 8239. 8877. 9012. 9059. 9106. 9159. 9351. 9565. 9577. 9630. 9655. 9682. 9685. 9857. 9902. 9907. 10210. 10311. 10329. 10435. 10549. 10666. 10692. 10787. 10888. 10966. 11437. 11965. 12037.

Litt. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 62 Stück, und zwar die Nummern: 536. 602. 631. 810. 1073. 1537. 1579. 2150. 2466. 2489. 2743. 3084. 3136. 3312. 3844. 3915. 3955. 3962. 4002. 4066. 4183. 4227. 4352. 4440. 4611. 4763. 5062. 5215. 5333. 5372. 5550. 5639. 5766. 5938. 5939. 6062. 6336. 6412. 6689. 6706. 6725. 7028. 7212. 7678. 7757. 7958. 8145. 8151. 8160. 8176. 8469. 8550. 8553. 8644. 8652. 8708. 8862. 8963. 9074. 9109. 9590. 9652.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. IV № 6—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Unterwasserstraße Nr. 5, **vom 3. April k. J., an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr,** in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1887 zum Vortheil der Rentenbank. Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1876.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nordeutsch-Ungarischer, Nordwestdeutsch-Ungarischer, Norddeutsch-Nordostungarischer, Nordwestdeutsch-Nordostungarischer, Hamburg-Niederschlesischer, Bremen- resp. Hamburg-Schlesischer, Magdeburg-Schlesischer, Hamburg-Oberschlesischer, Bremen- resp. Hamburg-Oberschlesischer Verband, Rumänisch-Galizisch-Deutscher Getreideverkehr, nachbarlicher Verkehr mit der Berlin-Stettiner Eisenbahn, Salzverkehr von Lüneburg (B. H. und H. S. V.) nach Schlesischen und Märkischen Stationen.

172. Vom 1. Januar 1877 ab haben für die bezüglichen Relationen der vorbezeichneten Verbände die directen Tarifsätze nur über die Route via Frankfurt a. O. nicht auch über diejenige via Cottbus-Sorau Gültigkeit.

Berlin, den 17. November 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Hamburg- ꝛc. Böhmisch-Mährischen Verband-Güter-Verkehr.

173. Vom 15. November d. J. ab tritt zum Tarife für den Hamburg- ꝛc. Böhmisch-Mährischen Verband-Güter-Verkehr ein Nachtrag X in Kraft, welcher theils neue, theils ermäßigte Frachtsätze enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages werden von unserer hiesigen Güter-Expedition auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. November 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Localtarif.

174. Vom 1. Januar k. J. ab tritt zum diesseitigen Localtarif vom 1. August 1874 ein Nachtrag VI in Kraft, welcher 1) Aenderungen der Tarifbestimmungen, 2) ermäßigte Frachtsätze für unbearbeitete und roh bearbeitete Steine, mit Ausschluß des Marmors, sowie

für die übrigen im Tarif-Nachtrag III vom 15. Juli 1875 genannten Artikel, 3) erhöhte Verbindungsbahngebühren für den Verkehr zwischen den Bahnhöfen zu Breslau und 4) neue Tarifsätze für die Beförderung von Stück- und Eilgütern zwischen der diesseitigen Station Berlin und den Stationen Rixdorf, Friedrichsberg, Gesundbrunnen und Moabit der Berliner Verbindungsbahn enthält. Druckexemplare des Tarifnachtrags sind seiner Zeit auf unseren Stationen zu haben resp. einzusehen.

Berlin, den 18. November 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren ꝛc.

125. Vom 20. November d. J. ab wird auf der Verbindungsbahn zwischen Station Cüstrin (Ostbahnhof) und der Haltestelle Cüstriner Vorstadt Vieh in Wagenladungen überführt. Ferner findet beim Transport russischer Eisenbahnwagen im Local-Verkehre eine besondere Frachterhebung für die zu ihnen gehörenden integrirenden Theile nicht mehr statt. Der dieserhalb herausgegebene 11. Nachtrag zum Tarife für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren ꝛc. vom 15. August 1873 enthält das Nähere hierüber; derselbe ist bei den Güter- und Gepäck-Expeditionen, den Stationen und bei den Haltestellen einzusehen, auch zum Preise von 0,1 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 11. November 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines gemeinschaftlichen Tarifs für den Transport von Kalk und Kalkasche.

126. Vom 15. d. M. ab tritt ein gemeinschaftlicher Tarif für den Transport von Kalk und Kalkasche bei Ausnutzung der vollen Tragkraft oder des Raumes der verwendeten Wagen und bei Verladung von mindestens 10,000 Kilogramm in einem Wagen von Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn nach den Ostbahnstationen Neuenhagen bis Landsberg via Schmiedefeld-Cüstrin in Kraft. Exemplare desselben sind von den Verbandstationen käuflich zu erhalten.

Bromberg, den 14. November 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Güter-Tarif im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband.

127. Zum Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband tritt vom 1. December d. J. ab zum Verband-Gütertarif vom 1. August 1874 ein 21. Nachtrag, enthaltend: Wegfall des procentualen Zuschlages für diverse grobe Eisenwaaren bei Aufgabe von mindestens 5000 Kilogramm, in Kraft, welcher auf den Verband-Stationen käuflich zu haben ist.

Bromberg, den 18. November 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Artillerie-Lieutenant a. D. Max Zeroni, Ingenieur der Gußstahl- und Waffenfabrik Witten in Witten a. d. Ruhr ist unter dem 8. November 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Perkussionszünder

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Franquinet in Oberhausen (Rheinprovinz) ist unter dem 8. November 1876 ein Patent

auf einen dreistieseligen Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Drechslermeister G. Karowski zu Berlin ist unter dem 10. November 1876 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung näher erläuterten Feldstuhl mit Reisetasche

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Pfitzer in Oschatz ist unter dem 8. November 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verjüngungswaage

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Carl Buscherbruck zu Duisburg ist unter dem 4. November d. J. ein Patent

auf eine Maschine zum Einpressen der Schnürösen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen.

Das dem Werkmeister K. Rungius auf Donnersmarckhütte bei Zabrze unter dem 12. December 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Führungsvorrichtung an Freifall-Erdbohrern zum Drehen derselben in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Construction, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 12. December 1878, verlängert worden.

Personal-Chronik.

Der ordentliche Lehrer an der Sophien-Realschule zu Berlin, Dr. Abraham, ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der Gemeindeschullehrer Rienecker ist als Vorschullehrer an der Louisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin angestellt worden.

An der Victoriaschule zu Berlin ist Fräulein Reich als Lehrerin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- und Lehrerstellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende deutsch-reformirte Pfarrstelle zu Hindenburg, Diöcese Prenzlau I, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarres Villaret, zur Erledigung. Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle zu Hindenburg erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Verordnung vom 2. December 1874 — G.-S. d. J. 1874 № 28 S. 355.

Das unter Magistratualischem Patronat stehende Diaconat zu Wittstock, Diöcese gleichen Namens, kommt zum 1. Februar k. J. durch die Versetzung des bisherigen Inhabers, des Diaconus Siebert, zur Erledigung.

Wiederbesetzt sind resp. werden die Lehrer- und Küsterstelle zu Fredersdorf, Inspection Berlin Land, die Lehrerstelle zu Leibsch, Inspection Storkow. Erledigt sind, resp. werden die Lehrerstelle zu Rieplas, Inspection Storkow, Königlichen Patronats, die Lehrer-, Organisten- und Küster-Adjunctenstelle zu Hohenlandin, Inspection Schwedt a. O., Privat-Patronats.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Halle a. S. in den Monaten Juli bis einschließlich October 1876.

Versetzt: Bergassessor Kühn von Ibbenbüren an das Oberbergamt zu Halle als Hülfsarbeiter beim Collegium, Bergmeister von Brunn von Cottbus nach Witten und Bergassessor Koch von Bonn als Bergmeister nach Cottbus, Berginspector Prietze von Staßfurt nach Grube König-Wellesweiler und Berginspector Schrader von da nach Staßfurt, Faktor Gerwing von Schönebeck nach Staßfurt und Faktor Köhr von Artern nach Schönebeck.

Befördert: Faktor Camps in Staßfurt zum Cassen-Rendanten, Salinen-Secretair Wagner zu Schönebeck und Schichtmeister Hebert zu Altenweddingen (früher zu Rüdersdorf), Letzterer unter Beilegung des Characters als Oberschichtmeister, zu Faktoren.

Gestorben: Cassenrendant Metzner zu Staßfurt.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Im Laufe des Monats October sind

angestellt: die Postpractikanten Hermann, Klihm und Runk, sowie die Postassistenten Ewerlien, Großmann, Horn, Ifert, Jüngken, Pöplau, Steltzer, Weisker und Weymann als Postsecretaire, der Postassistent Zinck als Postverwalter in Friedrichsberg bei Berlin;

ernannt: die Postsecretaire Bohlius und F. E. Kaul zu Ober-Postsecretairen;

versetzt: der Telegraphen-Inspector Buchner von Berlin nach Görlitz, die Postsecretaire Metzner, Nitschke, Treuge und Witschel von Berlin nach Frankfurt a. O., bezw. Höchst a. M., Graudenz und Kattowitz, der Telegraphensecretair Schaumburg von Berlin nach Carlsruhe i. Baden, der Postsecretair Moebius und der Telegraphensecretair Teusler aus Beuthen Oberschl. bezw. Hirschberg i. Schl. nach Berlin;

in den Ruhestand versetzt: der Postsecretair Steinkraus;

gestorben: der Postsecretair Freier.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 4. December 1876 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Local, Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14 abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im Büreau VII. daselbst zu erhalten sind.

Berlin, den 13. November 1876.

Königl. Kreisgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen.

In dem Geschäftsjahre 1877 werden Seitens des unterzeichneten Gerichts für den Zerpenschleuser Gerichtstagsbezirk am 14., 15. event. 16. Dezember 1876, 11., 12. event. 13. Januar 1877, 15., 16. event. 17. Februar 1877, 15., 16. event. 17. März 1877, 19. event. 20. April 1877, 17. event. 18. Mai 1877, 14. event. 15. Juni 1877, 19. event. 20. Juli 1877, 13. event. 14. September 1877, 18. event. 19. October 1877, 15. event. 16. November 1877 Gerichtstage in dem Dorfe Zerpenschleuse beim Gastwirth Knebel abgehalten werden.

Oranienburg, den 9. November 1876.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Für das Geschäftsjahr 1876/1877 werden die Gerichtstage in Warnow auf den 11. December 1876, den 8. Januar 1877, den 5. Februar 1877, den 12. März 1877, den 9. April 1877, den 7. Mai 1877, den 4. Juni 1877, den 2. Juli 1877, den 3. September 1877, den 1. October 1877, den 5. November 1877 festgesetzt und in dem Carl Müller'schen Gasthofe abgehalten werden.

Perleberg, den 9. November 1876.

Königl. Kreisgericht.

Im Jahre 1877 werden die Gerichtstage: 1) zu Lehnin am 4., 5. und 6. Januar, am 1., 2. und 3. Februar, am 1., 2. und 3. März, am 5., 6. und 7. April, am 3., 4. und 5. Mai, am 7., 8. und 9. Juni, am 5., 6. und 7. Juli, am 5., 6., 7. und 8. September, am 4., 5. und 6. October, am 8., 9. und 10. November, am 6., 7. und 8. December; 2) zu Groß-Behnitz am 18., 19. und 20. Januar, am 15., 16. und 17. Februar, am 15., 16. und 17. März,

am 20. und 21. April, am 18. und 19. Mai, am 15. und 16. Juni, am 13. und 14. Juli, am 20., 21. und 22. September, am 25., 26. und 27. October, am 22., 23. und 24. November, am 20., 21. und 22. December abgehalten werden.

Brandenburg, den 13. November 1876.

Königl. Kreisgericht.

Für das Geschäftsjahr 1876/77 werden die Gerichtstage in Friedland N.-L. an folgenden Tagen: 22. und 23. December 1876, 12. und 13. Januar, 16. und 17. Februar, 16. und 17. März, 27. und 28. April, 25. und 26. Mai, 22. und 23. Juni, 27. und 28. Juli, 25. August, 21. und 22. September, 26. und 27. October, 23. und 24. November 1877 in dem bisherigen Königl. Amtsgebäude daselbst abgehalten werden.

Beeskow, den 14. November 1876.

Königl. Kreisgericht.

Die Gerichtstage zu Alte-Grund werden im Geschäftsjahre 1877 in dem fiscalischen Beamtenhause der Colonie Alte-Grund (Kalkberge Rüdersdorf) abgehalten werden am 7., 8., 9., 22., 23. December 1876, 11., 12., 13., 26., 27. Januar, 9., 10., 22., 23., 24. Februar, 8., 9., 10., 23., 24. März, 12., 13., 14., 27., 28. April, 11., 12., 24., 25., 26. Mai, 14., 15., 16., 29., 30. Juni, 12., 13., 14., 27., 28. Juli, 10., 11., 24., 25. August, 13., 14., 15., 28., 29. September, 11., 12., 13., 26., 27. October, 9., 10., 22., 23., 24. November 1877.

Alt-Landsberg, den 15. November 1876.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Die Gerichtstage für Pritzel pro 1877 werden auf den 5. Januar, den 10. April, den 10. Juli und 10. October anberaumt.

Wriezen, den 15. November 1876.

Königl. Kreisgericht.

Führung der Handels- und Genossenschafts- ꝛc. Register.

Die auf die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden bei dem unterzeichneten Gericht während des Geschäftsjahres 1877 von dem Kreisgerichts-Director von Knoblauch unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Ehrhardt bearbeitet. Die Veröffentlichung der Eintragungen in die Register wird während desselben Zeitraums durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Börsen-Zeitung zu Berlin und die beiden in Prenzlau erscheinenden Local-Blätter erfolgen.

Prenzlau, den 16. November 1876.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Die Geschäfte, betreffend die Führung des Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- sowie des Muster- und Modell-Registers des unterzeichneten Gerichts werden für das Geschäftsjahr vom 1. December 1876 bis dahin 1877 durch den Kreisgerichts-Rath Buchmann unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Kanzleirath Hasselbarth erledigt werden. Die Veröffentlichung der auf die gedachten Register bezüglichen Eintragungen, sowohl für den engeren Bezirk des Kreisgerichts, wie für dessen Commissionen zu Baruth, Dahme, Luckenwalde und Treuenbrietzen erfolgt während desselben Zeitraums für das Handels- und Genossenschafts-Register durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und die Berliner Börsenzeitung, dagegen für das Zeichen-, Muster- und Modell-Register nur durch den Deutschen Reichs-Anzeiger.

Jüterbog, den 15. November 1876.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Die auf Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden im Jahre 1877 von dem Kreisgerichtsrath Loycke unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Haagen bearbeitet. Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen erfolgt durch den Reichs-Anzeiger, den Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam, die Berliner Börsen-Zeitung und das Kreisblatt der Ostpriegnitz. Wittstock, den 17. November 1876.

Königl. Kreisgericht.

Annahme von Telegrammen zur Weiterbeförderung mit der Post als gewöhnliche, nicht eingeschriebene Briefe nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets.

Auf Verlangen des Absenders werden vom 1. December d. J. an bei den Deutschen Reichs-Telegraphenanstalten versuchsweise Telegramme nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets zur Weiterbeförderung mit der Post auch als gewöhnliche, nicht eingeschriebene Briefe angenommen werden, insofern die Weiterbeförderung von einer Reichs-Telegraphenanstalt aus erfolgen soll. Der Absender hat das Verlangen durch einen entsprechenden Vermerk vor der Adresse, welcher durch das als ein Wort auszutarirende Zeichen „(P. U.)“ (Post uneingeschrieben) ersetzt werden kann, auszudrücken und das entfallende Porto mit 10 Pf. bei der Telegrammaufgabe im Voraus zu entrichten. Eine Haftung wird von der Verwaltung bei diesen Telegrammen nicht übernommen.

Berlin W., den 18. November 1876.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 1. December **1876.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Tarif für die Berechnung der Kosten ꝛc. in streitigen Verwaltungssachen.

10. Der nachstehende Tarif für die Berechnung der Kosten ꝛc. in streitigen Verwaltungssachen wird im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers des Innern mit dem Vermerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maßgabe desselben die Berechnung der Kosten in den von dem Ober-Verwaltungsgerichte, den Bezirks-Verwaltungsgerichten und den Kreis-Ausschüssen zu entscheidenden streitigen Verwaltungssachen, resp. die Festsetzung der Pauschquanta, vom 1. December d. J. ab erfolgen wird.

Potsdam, den 17. November 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

* * *

Tarif

für die Berechnung der Kosten, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige in den von den Kreisausschüssen, den Bezirks-Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgerichte zu entscheidenden streitigen Verwaltungssachen.

Auf Grund des § 75 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren (Gesetz-Sammlung Seite 375) wird hiermit Folgendes bestimmt.

I. Das nach § 75 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 zur Erhebung kommende Pauschquantum beträgt, wenn die Entscheidung auf contradictorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben eines oder beider Theile oder unter Verzichtleistung beider Theile auf die mündliche Verhandlung erfolgt, nach dem Werthe des Streitgegenstandes

1)	von je	20	Mark	des	Betrages	bis	100	Mark,
2)	" "	40	"	"	Mehrbetrages	"	300	"
3)	" "	60	"	"	"	"	600	"
4)	" "	80	"	"	"	"	1000	"
5)	" "	100	"	"	"	"	1500	"
6)	" "	200	"	"	"	"	2500	"
7)	" "	400	"	"	"	"	4500	"
8)	" "	700	"	"	"			

a. bei dem Oberverwaltungsgerichte **zwei** Mark bis zum Gesammtbetrage von 100 Mark,

b. bei den Kreisausschüssen und Bezirksverwaltungsgerichten **eine** Mark bis zum Gesammtbetrage von 40 Mark mit der Maßgabe, daß bei den Kreisausschüssen die Erhebung eines Pauschquantums nicht stattfindet, wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist (§ 76 № 2 loc. cit.).

II. Die Sätze zu I. werden auf die Hälfte ermäßigt, wenn die Entscheidung

a. gemäß §§ 37, 59 und 65 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 durch Bescheid, gegen welchen kein Einspruch erhoben wird, oder

b. auf Anerkenntniß

erfolgt, desgleichen wenn die Sache

c. durch Vergleich, oder

d. durch Zurücknahme der Klage beziehungsweise des Rechtsmittels ihre Erledigung findet.

III. Sind die Voraussetzungen der Nr. I. nur bei einem Theile des Streitgegenstandes vorhanden, so werden für diesen und für den übrigen Theil des Gegenstandes die Sätze zu I. und II. gesondert gerechnet, jedoch nicht mehr, als der für den ganzen Gegenstand zu berechnende Satz zu I.

IV. Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird nach dem Werthe des Gegenstandes derselben die Hälfte der Sätze zu I. und II. zusätzlich erhoben.

V. Bei Berechnung der Pauschsätze I—IV werden die Tarifsätze auch für die nur angefangenen Beträge von 20, 40, 60 Mark u. s. w. voll berechnet (siehe Tabellen in Anlage A. B. und C.).

VI. Der Werth des Streitgegenstandes wird in dem Endurtheile von dem Kreis-Ausschusse, bezw. Bezirks-Verwaltungsgerichte und Ober-Verwaltungsgerichte, welches in der Sache selbst zu entscheiden hat, nach Maßgabe der Bestimmungen unter VII. VIII. und IX. festgesetzt. In zweifelhaften Fällen und bei Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, kann über die Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes die Erklärung der Parteien erfordert, nöthigenfalls auch eine Beweisaufnahme und Begutachtung durch Sachverständige herbeigeführt werden.

VII. Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreites wird durch den Capitalswerth desselben und die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, soweit der ursprüngliche oder veränderte Klageantrag darauf gerichtet ist, oder die Nutzungen, Zinsen und Früchte von Amtswegen zuerkannt werden müssen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage, und wenn eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

a. die Nutzungen, Zinsen und Früchte, welche erst während des Streitverfahrens aufgelaufen oder entstanden sind,

b. die während des Streitverfahrens entstandenen Schäden und Kosten, sowie alle im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird außerdem von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkt unter den Parteien nicht mehr streitig ist.

Der Werth wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werthe des einjährigen Bezugs gerechnet, und zwar auf den 12½fachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugs gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist, auf den 25fachen Betrag bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugs. Bei bestimmter Dauer ist der Gesammtbetrag des künftigen Bezugs maßgebend, wenn er der geringere ist.

Rückstände periodischer Nutzungen werden jederzeit zusammengerechnet. Sie treten dem Capitalswerthe hinzu, wenn die Nutzungen selbst mit den Rückständen Gegenstand des Streites sind.

VIII. Bei Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, erfolgt der Ansatz des Pauschquantums, je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache für die streitenden Parteien, wie bei Gegenständen von mehr als 40 bis zu 5200 Mark. Ist mit einem unschätzbaren Anspruche ein daraus hergeleiteter, einer Schätzung nach Gelde fähiger Anspruch verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend.

IX. Findet in Folge der Verwerfung der Präjudical-Einrede der Unzuständigkeit gemäß § 83 Absatz 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 oder in Folge einer nach § 69 loc. cit. ergehenden Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts eine anderweite Verhandlung und Entscheidung der Sache in derselben oder in einer früheren Instanz statt, so sind die Kosten jener Vorentscheidung auf den Kostenbetrag der anderweiten Verhandlung und Entscheidung in der Hauptsache in Anrechnung zu bringen.

X. Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige werden nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

Berlin, den 8. November 1876.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen. | Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

* * *

Tabelle A.

für die Kosten bei dem Ober-Verwaltungsgerichte.

Gegenstand des Streites	Die Kosten betragen			
	wenn die Entscheidung gemäß §§ 37, 59 und 65 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 durch Bescheid, gegen welchen kein Einspruch erhoben wird, oder auf Anerkenntniß erfolgt; desgleichen wenn die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage beziehungsweise des Rechtsmittels ihre Erledigung findet		wenn die Entscheidung auf contradictorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben eines oder beider Theile oder unter Verzichtleistung beider Theile auf die mündliche Verhandlung erfolgt	
	ohne vorherige Beweisaufnahme	nach stattgehabter Beweisaufnahme	ohne vorherige Beweisaufnahme	nach stattgehabter Beweisaufnahme
1.	2. Mark / Pf.	3. Mark / Pf.	4. Mark / Pf.	5. Mark / Pf.
bis zu 20 Mark einschließlich	1 —	1 50	2 —	3 —
von 20 Mark bis zu 40 Mark einschließlich	2 —	3 —	4 —	6 —
mehr als 40 " " 60 " do.	3 —	4 50	6 —	9 —
" 60 " " 80 " do.	4 —	6 —	8 —	12 —
" 80 " " 100 " do.	5 —	7 50	10 —	15 —
" 100 " " 140 " do.	6 —	9 —	12 —	18 —
" 140 " " 180 " do.	7 —	10 50	14 —	21 —
" 180 " " 220 " do.	8 —	12 —	16 —	24 —
" 220 " " 260 " do.	9 —	13 50	18 —	27 —

Gegenstand des Streites	Die Kosten betragen			
	wenn die Entscheidung gemäß §§ 37, 59 und 65 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 durch Bescheid, gegen welchen kein Einspruch erhoben wird, oder auf Anerkenntniß erfolgt; desgleichen wenn die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage beziehungsweise des Rechtsmittels ihre Erledigung findet		wenn die Entscheidung auf contradictorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben eines oder beider Theile oder unter Verzichtleistung beider Theile auf die mündliche Verhandlung erfolgt	
	ohne vorherige Beweisaufnahme	nach stattgehabter Beweisaufnahme	ohne vorherige Beweisaufnahme	nach stattgehabter Beweisaufnahme
1.	2.	3.	4.	5.
	Mark | Pf.	Mark | Pf.	Mark | Pf.	Mark | Pf.
von mehr als 260 Mark bis zu 300 Mark einschließlich	10 —	15 —	20 —	30 —
" " " 300 " " " 360 " do.	11 —	16 50	22 —	33 —
" " " 360 " " " 420 " do.	12 —	18 —	24 —	36 —
" " " 420 " " " 480 " do.	13 —	19 50	26 —	39 —
" " " 480 " " " 540 " do.	14 —	21 —	28 —	42 —
" " " 540 " " " 600 " do.	15 —	22 50	30 —	45 —
" " " 600 " " " 680 " do.	16 —	24 —	32 —	48 —
" " " 680 " " " 760 " do.	17 —	25 50	34 —	51 —
" " " 760 " " " 840 " do.	18 —	27 —	36 —	54 —
" " " 840 " " " 920 " do.	19 —	28 50	38 —	57 —
" " " 920 " " " 1000 " do.	20 —	30 —	40 —	60 —
" " " 1000 " " " 1100 " do.	21 —	31 50	42 —	63 —
" " " 1100 " " " 1200 " do.	22 —	33 —	44 —	66 —
" " " 1200 " " " 1300 " do.	23 —	34 50	46 —	69 —
" " " 1300 " " " 1400 " do.	24 —	36 —	48 —	72 —
" " " 1400 " " " 1500 " do.	25 —	37 50	50 —	75 —
" " " 1500 " " " 1700 " do.	26 —	39 —	52 —	78 —
" " " 1700 " " " 1900 " do.	27 —	40 50	54 —	81 —
" " " 1900 " " " 2100 " do.	28 —	42 —	56 —	84 —
" " " 2100 " " " 2300 " do.	29 —	43 50	58 —	87 —
" " " 2300 " " " 2500 " do.	30 —	45 —	60 —	90 —
" " " 2500 " " " 2900 " do.	31 —	46 50	62 —	93 —
" " " 2900 " " " 3300 " do.	32 —	48 —	64 —	96 —
" " " 3300 " " " 3700 " do.	33 —	49 50	66 —	99 —
" " " 3700 " " " 4100 " do.	34 —	51 —	68 —	102 —
" " " 4100 " " " 4500 " do.	35 —	52 50	70 —	105 —
" " " 4500 " " " 5200 " do.	36 —	54 —	72 —	108 —
" " " 5200 " " " 5900 " do.	37 —	55 50	74 —	111 —
" " " 5900 " " " 6600 " do.	38 —	57 —	76 —	114 —
" " " 6600 " " " 7300 " do.	39 —	58 50	78 —	117 —
" " " 7300 " " " 8000 " do.	40 —	60 —	80 —	120 —
" " " 8000 " " " 8700 " do.	41 —	61 50	82 —	123 —
" " " 8700 " " " 9400 " do.	42 —	63 —	84 —	126 —
" " " 9400 " " " 10100 " do.	43 —	64 50	86 —	129 —
" " " 10100 " " " 10800 " do.	44 —	66 —	88 —	132 —
" " " 10800 " " " 11500 " do.	45 —	67 50	90 —	135 —
" " " 11500 " " " 12200 " do.	46 —	69 —	92 —	138 —
" " " 12200 " " " 12900 " do.	47 —	70 50	94 —	141 —
" " " 12900 " " " 13600 " do.	48 —	72 —	96 —	144 —
" " " 13600 " " " 14300 " do.	49 —	73 50	98 —	147 —
" " " 14300 "	50 —	75 —	100 —	150 —

Tabelle B.
für die Kosten bei den Bezirks-Verwaltungsgerichten.

Gegenstand des Streites	Die Kosten betragen							
	wenn die Entscheidung gemäß §§ 37 und 59 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 durch Bescheid, gegen welchen kein Einspruch erhoben wird, oder auf Anerkenntniß erfolgt; desgleichen wenn die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage beziehungsweise des Rechtsmittels ihre Erledigung findet				wenn die Entscheidung auf contradictorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben eines oder beider Theile oder durch Verzichtleistung beider Theile auf die mündliche Verhandlung erfolgt			
	ohne vorherige Beweisaufnahme		nach stattgehabter Beweisaufnahme		ohne vorherige Beweisaufnahme		nach stattgehabter Beweisaufnahme	
1.	2. Mark	Pf.	3. Mark	Pf.	4. Mark	Pf.	5. Mark	Pf.
bis zu 20 Mark einschließlich	—	50	—	75	1	—	1	50
von mehr als 20 Mark bis zu 40 Mark einschließlich	1	—	1	50	2	—	3	—
" " " 40 " " " 60 " " do.	1	50	2	25	3	—	4	50
" " " 60 " " " 80 " " do.	2	—	3	—	4	—	6	—
" " " 80 " " " 100 " " do.	2	50	3	75	5	—	7	50
" " " 100 " " " 140 " " do.	3	—	4	50	6	—	9	—
" " " 140 " " " 180 " " do.	3	50	5	25	7	—	10	50
" " " 180 " " " 220 " " do.	4	—	6	—	8	—	12	—
" " " 220 " " " 260 " " do.	4	50	6	75	9	—	13	50
" " " 260 " " " 300 " " do.	5	—	7	50	10	—	15	—
" " " 300 " " " 360 " " do.	5	50	8	25	11	—	16	50
" " " 360 " " " 420 " " do.	6	—	9	—	12	—	18	—
" " " 420 " " " 480 " " do.	6	50	9	75	13	—	19	50
" " " 480 " " " 540 " " do.	7	—	10	50	14	—	21	—
" " " 540 " " " 600 " " do.	7	50	11	25	15	—	22	50
" " " 600 " " " 680 " " do.	8	—	12	—	16	—	24	—
" " " 680 " " " 760 " " do.	8	50	12	75	17	—	25	50
" " " 760 " " " 840 " " do.	9	—	13	50	18	—	27	—
" " " 840 " " " 920 " " do.	9	50	14	25	19	—	28	50
" " " 920 " " " 1000 " " do.	10	—	15	—	20	—	30	—
" " " 1000 " " " 1100 " " do.	10	50	15	75	21	—	31	50
" " " 1100 " " " 1200 " " do.	11	—	16	50	22	—	33	—
" " " 1200 " " " 1300 " " do.	11	50	17	25	23	—	34	50
" " " 1300 " " " 1400 " " do.	12	—	18	—	24	—	36	—
" " " 1400 " " " 1500 " " do.	12	50	18	75	25	—	37	50
" " " 1500 " " " 1700 " " do.	13	—	19	50	26	—	39	—
" " " 1700 " " " 1900 " " do.	13	50	20	25	27	—	40	50
" " " 1900 " " " 2100 " " do.	14	—	21	—	28	—	42	—
" " " 2100 " " " 2300 " " do.	14	50	21	75	29	—	43	50
" " " 2300 " " " 2500 " " do.	15	—	22	50	30	—	45	—
" " " 2500 " " " 2900 " " do.	15	50	23	25	31	—	46	50
" " " 2900 " " " 3300 " " do.	16	—	24	—	32	—	48	—
" " " 3300 " " " 3700 " " do.	16	50	24	75	33	—	49	50
" " " 3700 " " " 4100 " " do.	17	—	25	50	34	—	51	—
" " " 4100 " " " 4500 " " do.	17	50	26	25	35	—	52	50
" " " 4500 " " " 5200 " " do.	18	—	27	—	36	—	54	—
" " " 5200 " " " 5900 " " do.	18	50	27	75	37	—	55	50
" " " 5900 " " " 6600 " " do.	19	—	28	50	38	—	57	—
" " " 6600 " " " 7300 " " do.	19	50	29	25	39	—	58	50
" " " 7300 "	20	—	30	—	40	—	60	—

Tabelle C.
für die Kosten bei den Kreisausschüssen.

Gegenstand des Streites.	Die Kosten betragen			
	wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt, oder die Sache durch Vergleich ihre Erledigung findet		wenn die Entscheidung auf contradictorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben eines Theiles erfolgt	
	ohne vorherige Beweisaufnahme	nach stattgehabter Beweisaufnahme	ohne vorherige Beweisaufnahme	nach stattgehabter Beweisaufnahme
1.	2. Mark | Pf.	3. Mark | Pf	4. Mark | Pf	5. Mark | Pf.
bis zu 20 Mark einschließlich	— | 50	— | 75	1 | —	1 | 50
von mehr als 20 Mark bis zu 40 Mark einschließlich	1 | —	1 | 50	2 | —	3 | —
" " " 40 " " " 60 " do.	1 | 50	2 | 25	3 | —	4 | 50
" " " 60 " " " 80 " do.	2 | —	3 | —	4 | —	6 | —
" " " 80 " " " 100 " do.	2 | 50	3 | 75	5 | —	7 | 50
" " " 100 " " " 140 " do.	3 | —	4 | 50	6 | —	9 | —
" " " 140 " " " 180 " do.	3 | 50	5 | 25	7 | —	10 | 50
" " " 180 " " " 220 " do.	4 | —	6 | —	8 | —	12 | —
" " " 220 " " " 260 " do.	4 | 50	6 | 75	9 | —	13 | 50
" " " 260 " " " 300 " do.	5 | —	7 | 50	10 | —	15 | —
" " " 300 " " " 360 " do.	5 | 50	8 | 25	11 | —	16 | 50
" " " 360 " " " 420 " do.	6 | —	9 | —	12 | —	18 | —
" " " 420 " " " 480 " do.	6 | 50	9 | 75	13 | —	19 | 50
" " " 480 " " " 540 " do.	7 | —	10 | 50	14 | —	21 | —
" " " 540 " " " 600 " do.	7 | 50	11 | 25	15 | —	22 | 50
" " " 600 " " " 680 " do.	8 | —	12 | —	16 | —	24 | —
" " " 680 " " " 760 " do.	8 | 50	12 | 75	17 | —	25 | 50
" " " 760 " " " 840 " do.	9 | —	13 | 50	18 | —	27 | —
" " " 840 " " " 920 " do.	9 | 50	14 | 25	19 | —	28 | 50
" " " 920 " " " 1000 " do.	10 | —	15 | —	20 | —	30 | —
" " " 1000 " " " 1100 " do.	10 | 50	15 | 75	21 | —	31 | 50
" " " 1100 " " " 1200 " do.	11 | —	16 | 50	22 | —	33 | —
" " " 1200 " " " 1300 " do.	11 | 50	17 | 25	23 | —	34 | 50
" " " 1300 " " " 1400 " do.	12 | —	18 | —	24 | —	36 | —
" " " 1400 " " " 1500 " do.	12 | 50	18 | 75	25 | —	37 | 50
" " " 1500 " " " 1700 " do.	13 | —	19 | 50	26 | —	39 | —
" " " 1700 " " " 1900 " do.	13 | 50	20 | 25	27 | —	40 | 50
" " " 1900 " " " 2100 " do.	14 | —	21 | —	28 | —	42 | —
" " " 2100 " " " 2300 " do.	14 | 50	21 | 75	29 | —	43 | 50
" " " 2300 " " " 2500 " do.	15 | —	22 | 50	30 | —	45 | —
" " " 2500 " " " 2900 " do.	15 | 50	23 | 25	31 | —	46 | 50
" " " 2900 " " " 3300 " do.	16 | —	24 | —	32 | —	48 | —
" " " 3300 " " " 3700 " do.	16 | 50	24 | 75	33 | —	49 | 50
" " " 3700 " " " 4100 " do.	17 | —	25 | 50	34 | —	51 | —
" " " 4100 " " " 4500 " do.	17 | 50	26 | 25	35 | —	52 | 50
" " " 4500 " " " 5200 " do.	18 | —	27 | —	36 | —	54 | —
" " " 5200 " " " 5900 " do.	18 | 50	27 | 75	37 | —	55 | 50
" " " 5900 " " " 6600 " do.	19 | —	28 | 50	38 | —	57 | —
" " " 6600 " " " 7300 " do.	19 | 50	29 | 25	39 | —	58 | 50
" " " 7300 "	20 | —	30 | —	40 | —	60 | —

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1877.

306. Die Verpflichtung der Beamten, sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter ist zwar durch das Gesetz vom 10. März 1873 (Ges.-Samml. S. 41) aufgehoben; es ist jedoch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin **freiwillig** zu halten wünschen.

Wir bringen deshalb die **rechtzeitige** Erneuerung der Bestellung für das Jahr **1877** bei den Kaiserlichen Post-Anstalten mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den etwa erst nach Ablauf dieses Jahres eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke nicht mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 22. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Wahlen zum Reichstage betreffend.

307. Auf Grund des § 24 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zu Wahl-Commissarien für die nächsten Reichstagswahlen ernannt haben:

A. für die Stadt Berlin:

für den ersten Wahlkreis den Stadtrath Wolff,
für den zweiten Wahlkreis den Stadtrath Voigt,
für den dritten Wahlkreis den Stadtrath Friedel,
für den vierten Wahlkreis den Stadtrath Hübner,
für den fünften Wahlkreis den Stadtrath Streckfuß,
für den sechsten Wahlkreis den Stadtrath Kunz,
und event. zu Stellvertretern die Stadträthe Matthes und Hermes;

B. für den Regierungsbezirk Potsdam:

für den ersten Wahlkreis (Kreis Westprignitz) den Landrath von Jagow,
für den zweiten Wahlkreis (Kreis Ostprignitz) den Landrath, Geh. Reg.-Rath von Grävenitz,
für den dritten Wahlkreis (Kreis Ruppin-Templin) den Landrath von Arnim,
für den vierten Wahlkreis (Kreis Prenzlau-Angermünde) den Landrath von Winterfeld,
für den fünften Wahlkreis (Kreis Oberbarnim) den Landrath von Bethmann-Hollweg,
für den sechsten Wahlkreis (Kreis Niederbarnim) den Landrath, Geh. Reg.-Rath Scharnweber,
für den siebenten Wahlkreis (Stadt Potsdam und Kreis Osthavelland) den Ober-Bürgermeister Beyer,
für den achten Wahlkreis (Kreis Westhavelland) den Landrath Grafen von Bredow,
für den neunten Wahlkreis (Kreis Zauch-Belzig und Jüterbog-Luckenwalde) den Landrath von Stülpnagel,
für den zehnten Wahlkreis (Kreis Teltow und Beskow-Storkow) den Landrath Prinzen Handjery.

Potsdam, den 27. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Den Verkauf der Oxalsäure betreffend.

308. Die Oxalsäure, auch Kleesäure oder Sauerkleesäure genannt und in neuerer Zeit nicht selten mit der für einen so gefährlichen Stoff recht bedenklichen Benennung Zuckersäure bezeichnet, ist eine trockene, farblose, grobkörnig crystallinische, in ihrem Aussehen dem Bittersalz nicht unähnliche, in Wasser auflösliche Substanz, welche in chemischen Fabriken bereitet wird und wegen ihrer Verwendung zu technischen Zwecken ein sehr verbreiteter Handelsartikel geworden ist. Dieselbe ist äußerst giftig. Da Letzteres indessen nicht genügend bekannt ist, so wird sie in vielen Haushaltungen benutzt, um mit einer Auflösung derselben messingene und aus anderem Metall gefertigte Geräthe zu putzen, welche dadurch, wie bei der Anwendung auch jeder anderen sauren Flüssigkeit, leicht rein und blank werden. Zu diesem Behufe wird sie in vielen Material-Handlungen geführt und bei der Unkenntniß über ihre giftige Beschaffenheit ohne alle Vorsichtsmaßregeln an das Publikum abgegeben und geschieht es namentlich nicht selten, daß Dienstboten sich dieselbe zu dem vorerwähnten Zwecke beschaffen. Da seit Kurzem wiederholt tödtliche Vergiftungen durch dieselbe bewirkt worden sind, so machen wir unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung, betreffend den Verkauf und die Aufbewahrung von Giften vom 3. November 1873 (Amtsblatt Stück 46), hierdurch auf die gefährliche Beschaffenheit dieser Waare aufmerksam.

Potsdam, den 20. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigte Kreis-Wundarztstelle.

309. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Templin wird mit dem 1. December d. J. erledigt. Qualificirte Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 6 Wochen bei uns melden. Wegen Bestimmung des Wohnsitzes in einer der Städte Templin, Zehdenick oder Lychen, event. in einer ländlichen Ortschaft des Kreises wird auf die Wünsche der Bewerber möglichst Rücksicht genommen werden.

Potsdam, den 17. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Cession 5 ziger Hypothek-Forderungen des Hinterlegungs-Fonds betreffend.

310. Wir sind in der Lage, eine Anzahl 5 %iger sicherer Hypothek-Forderungen des Hinterlegungs-Fonds an öffentliche Institute und Corporationen im Wege der Cession gegen Baarzahlung zu veräußern.

Institute und Corporationen, welche hiervon

Gebrauch zu machen wünschen, wollen ihre bezüglichen Anträge, in denen namentlich die Höhe der zu erwerbenden Hypothek-Forderungen anzugeben ist, schriftlich bei uns anbringen.

Potsdam, den 15. November 1876.

Königl. Regierung.

Die Eisenbahn Berlin-Nordhausen betreffend.

311. Mit Bezug auf die Vorschriften des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der im Bau begriffenen Eisenbahn von Berlin nach Nordhausen und zwar auf der Strecke von Station 151,10 bis 189 in den Bezirken der Königl. Potsdamer Forst und der Gemeinden Stolpe mit Steinstücken, Neuendorf und Drewitz die Einrichtung eines Arbeitszugsbetriebs mittelst Locomotiven genehmigt worden ist.

Potsdam, den 24. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

312. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Züschendorf, Holbeck und Groß-Ziescht, sowie die Klauenseuche unter den Schafen zu Lyno, im Kreise Jüterbog-Luckenwalde, ist erloschen.

Potsdam, den 27. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

313. Die am 11. August unter den Pferden des Butterhändlers Peter zu Dechtow ausgebrochene Rotzkrankheit ist erloschen.

Potsdam, den 23. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Eröffnung von mit den Postämtern vereinigten Telegraphen-Anstalten zu Baruth und Zossen.

45. Zu Baruth und Zossen, Regierungs-Bezirk Potsdam, werden am 1. December mit den betreffenden Postämtern vereinigte Telegraphen-Anstalten mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Potsdam, den 25. November 1876.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtete ausgelooste Rentenbriefe.

14. Die nachstehende Verhandlung

„Geschehen Berlin, den 16. November 1876.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

53	Stück	Litt. A.	à 3000 M.	=	159,000 M.
19	"	" B.	à 1500 "	=	28,500 "
55	"	" C.	à 300 "	=	16,500 "
35	"	" D.	à 75 "	=	2625 "
überhaupt 162	Stück		über		206,625 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 1954 Stück Coupons und 162 Stück Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

(gez.) Dunkel,
Abgeordneter des Provinziallandtages.

(gez.) Hecker,
Notar.

a. u. s.

(gez.) Küsel, Provinzial-Rentmeister. (gez.) Schreiber, Buchhalter."

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. November 1876.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Bergpolizei-Verordnung,

enthaltend Abänderungen und Nachträge zu der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. d. Saale vom 15. Juli 1873.

22. Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den ganzen Umfang seines Verwaltungsbezirks, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle der §§ 1 und 119 der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung vom 15. Juli 1873 treten die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1. Beim Bergwerksbetrieb müssen zur Sicherung von Eisenbahnen, Chausseen, öffentlichen Communicationswegen, Flüssen, Canälen und Bächen Sicherheitspfeiler von angemessener Stärke stehen gelassen werden, sofern die zu schützenden Anlagen nicht auf andere Weise sicher gestellt oder verlegt werden.

§ 119. Wenn auf einem Bergwerke oder einer selbstständig für sich betriebenen Anlage eines solchen (sogenanntem Separatbau) der Betrieb vorläufig oder definitiv eingestellt wird, so muß jedesmal vorher die vollständige Nachtragung der beiden Exemplare des Grubenbildes erfolgen.

Der Vertreter des Bergwerks ist für Ausführung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Artikel II.

Die §§ 96, 116 und 117 erhalten die nachstehenden Zusätze:

Zusatz zu § 96.

Bei starkem Schneefall oder Schneetreiben ist in Tagebauen das Unterschrämen, sowie auch das Arbeiten an bereits unterschrämten Straßen gänzlich verboten.

Zusatz zu § 116.

Der Betriebsführer hat dafür zu sorgen, daß Baue, welche bei der Nachtragung des Grubenbildes nicht mehr zugänglich sind, nach seinen Angaben möglichst genau verzeichnet werden und daß, wenn sich hinlänglich zuverlässige Angaben nicht mehr machen lassen, dies dabei bemerkt wird.

Zusatz zu § 117.

Unverzüglich und unabhängig von den im § 115 der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung vom 15. Juli 1873 für die Nachtragung der Grubenbilder festgesetzten Fristen müssen

5) alle zur Untersuchung und weiteren Ausrichtung der Lagerstätte in das frische Feld geführten Betriebe bei ihrer Einstellung

auf das Grubenbild und zwar, soweit dies thunlich, auf die sämmtlichen Grundrisse und Profile aufgetragen werden.

Artikel III.

Es werden der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung vom 15. Juli 1873 die nachstehenden fünf neuen Paragraphen hinzugefügt:

§ 30a. An den Anschlagspunkten derjenigen Bremsberge und Bremsschächte, in denen die Fördergefäße nicht auf ein Gestell geschoben, sondern unmittelbar an das Seil angeschlagen werden, ist eine Vorrichtung anzubringen, die das Durchgehen der Fördergefäße verhindert.

§ 33a. Im Tagebau ist vor einem Stoße, der unterschrämt wird, das Füllen der Fördergefäße verboten und erst nach vollständigem Hereintreiben der unterschrämten Massen gestattet.

In unmittelbarer Nähe einer Schrämarbeit im Tagebau ist überhaupt das Aufstellen von Fördergefäßen oder das Lagern von Gegenständen, die die Flucht der Arbeiter hindern könnten, verboten.

§ 38a. Aufzüge für Fördergefäße über oder unter Tage sind mit einem selbstthätigen Verschlusse, z. B. Fallgitter, zu versehen.

§ 96a. Alle Tagebaustöße, vor denen Förderung oder andere Arbeiten umgehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft, sowie vor Beendigung der Mittagspause von einem Aufsichtsbeamten oder einem von diesem dazu bestimmten, zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein von Einsturz drohenden Massen, insbesondere von Frostschalen, untersucht werden.

Zeigen sich derartige gefährliche Massen, so muß der Betrieb vor dem Stoße so lange eingestellt werden, bis deren Beseitigung unter Aufsicht eines Beamten oder eines dazu zu bestimmenden, zuverlässigen Arbeiters erfolgt ist.

§ 122a. Wo in der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung vom 15. Juli 1873 und in der gegenwärtigen Bergpolizei-Verordnung der Ausdruck „Vertreter des Bergwerks" gebraucht ist, soll darunter stets der Repräsentant beziehungsweise der Grubenvorstand oder der Alleinbesitzer, und bei Gesellschaften oder Corporationen der gesetzliche Vertreter derselben verstanden sein.

Artikel IV.

Der § 55 der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung vom 15. Juli 1873 wird unter Hinweisung auf den § 67 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 aufgehoben.

Artikel V.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1877 in Kraft.

Artikel VI.

Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden, sofern nicht in Folge anderer strafgesetzlicher Vorschriften höhere Strafen verwirkt sind, auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu Einhundert und fünfzig Mark bestraft.

Für die Ausführung der nach derselben auf dem Bergwerke zu treffenden sicherheitspolizeilichen Einrichtungen und betrieblichen Vorschriften ist, sofern darin nicht anders bestimmt ist, nach § 76 des Allgemeinen Berggesetzes insbesondere der Betriebsführer verantwortlich, wegen Uebertretung der übrigen Vorschriften aber jeder Zuwiderhandelnde strafbar.

Halle, den 15. November 1876.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum gemeinschaftlichen Tarif für die Beförderung von Braunkohlen in Wagenladungen.

175. Vom 1. December d. J. ab tritt zum gemeinschaftlichen Tarif zwischen der Oberschlesischen und Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für die Beförderung von Braunkohlen in Wagenladungen von den Meinert'schen Kohlenwerken bei Sorau ein Nachtrag IV. in Kraft, enthaltend Frachtsätze für die Stationen Wellmitz, Neuzelle, Fürstenberg, Finkenheerd, Frankfurt a. O., Briesen, Fürstenwalde, Erkner, Cöpenick, Berlin und den Stationen der Berliner Verbindungsbahn Moabit, Gesundbrunnen, Weißensee, Friedrichsberg, Nirdorf, Tempelhof und Schöneberg. Druckexemplare dieses Nachtrages werden von den Güter-Expeditionen der bezeichneten Stationen verabfolgt. Berlin, den 20. November 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs für den Transport von Steinkohlen, Koks, Steinkohlenasche, Kokesasche und Briquetts.

176. Mit dem 10. November d. J. ist unter Aufhebung des Tarifs vom 1. September 1875 und dessen Nachträge I und II ein neuer Tarif für den Transport von Steinkohlen, Koks, Steinkohlenasche, Kokesasche und Briquetts im Verkehr des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes in Kraft getreten, welcher directe Frachtsätze nach den diesseitigen Stationen Cöpenick, Erkner, Fürstenwalde, Briesen und Frankfurt a. O. enthält. Druckexemplare dieses Tarifs werden bei den Güter-Expeditionen der genannten Stationen, sowie bei der hiesigen Güter-Expedition verabfolgt.

Berlin, den 18. November 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Stationen Rosengarten und Buschmühle.

177. Vom 1. December d. J. ab werden in Rosengarten der von Berlin nach Sommerfeld fahrende Local-Personenzug № 9 um 12 Uhr 4 Min.

Mittags und der von Sommerfeld nach Berlin fahrende Local-Personenzug № 10 um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags, ferner in Buschmühle der von Berlin nach Breslau fahrende Personenzug № 7 um 9 Uhr 28 Min. Vormittags und der in derselben Richtung fahrende Schnellzug № 5 um 4 Uhr 46 Min. Nachmittags, wegen zu geringer Betheiligung nicht mehr halten und daher daselbst Passagiere weder aufnehmen noch absetzen.

Berlin, den 18. November 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrages zum Tarife
für den Deutsch-Oesterreich-Ungarischen Verband-Güter-Verkehr.

178. Mit dem 1. December d. J. tritt zum Tarife für den Deutsch-Oesterreich-Ungarischen Verband-Güter-Verkehr ein Nachtrag X in Kraft, welcher reglementarische und tarifarische Aenderungen enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden von unserer hiesigen Güter-Expedition von jenem Zeitpunkte ab auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 25. November 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines anderweiten Tarifs für Niederschlesische Steinkohlentransporte.

128. An Stelle des gemeinschaftlichen Tarifs der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Ostbahn für Niederschlesische Steinkohlentransporte von Altwasser, Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg via Lauban-Frankfurt a. O. vom 1. Juni 1875 tritt unter Aufhebung der Frachtsätze für den Verkehr mit den östlich ab Kreuz belegenen Ostbahnstationen, welche jedoch bis zum 15. Januar 1877 Gültigkeit behalten, vom **1. December 1876** ab ein anderweiter Tarif mit theilweise ermäßigten Sätzen in Kraft. Exemplare desselben sind von den Verbandstationen käuflich zu erhalten.

Bromberg, den 20. November 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Eröffnung der Hafenbahn bei Memel für den Güter-Verkehr in Wagenladungen.

129. Vom 22. November d. J. ab ist die Hafenbahn bei Memel für den Güter-Verkehr in Wagenladungen eröffnet. An Gebühren für die Beförderung von und nach Station Memel werden bis auf Weiteres 0,02 Mark pro 100 Kilogramm, in minimo 1 Mark pro Wagen, erhoben.

Bromberg, den 22. November 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Aufhebung eines selbstständigen Tarifs.

130. Mit dem 1. December 1876 tritt der Preußisch-Rheinische Verband-Tarif vom 1. Juli 1876 als selbstständiger Tarif außer Kraft und wird in den Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Tarif aufgenommen.

Bromberg, den 22. November 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Directer Personen- und Gepäckverkehr.

131. Vom 10. December d. J. ab wird der directe Personen- und Gepäck-Verkehr, welcher zwischen den Stationen Berlin, Cüstrin, Vietz, Düringhof, Landsberg der Königlichen Ostbahn und den Stationen Neppen und Rothenburg der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn besteht, auf die Stationen Göritz, Lässig, Koslow, Gr. Gändern, Bandach, Rätzig, Grünberg und Neusalz der letzteren Bahn ausgedehnt. Der Tarif vom 1. Juni d. J., welcher theilweis höhere Personenfahrpreise und Gepäckfrachtsätze enthält und den Verkehr zwischen Berlin und Rothenburg ausschließt, wird durch den Tarif vom 10. December d. J. aufgehoben. Die Preise für Personen und Gepäck sind bei den obenbezeichneten diesseitigen Stationen einzusehen. Bromberg, den 24. November 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Gemeinde-Vertretung zu Heiligensee.

21. Die Gemeinde Heiligensee hat auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 14. April 1856 beschlossen, an Stelle der bisherigen Gemeinde-Versammlung eine gewählte Gemeinde-Vertretung einzuführen und ist das bezügliche Statut heute von uns bestätigt worden.

Berlin, den 10. November 1876.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Patent-Ertheilungen.

Dem Stadtbauinspector a. D. Arnold Hanel zu Berlin ist unter dem 16. November d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Abort-Einrichtung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Joseph de Buigne in Graz ist unter dem 16. November d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Methode zur Herstellung von vier- und mehrflügeligen Profileisen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur W. Melbeck in Frankfurt a. M. ist unter dem 17. November d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Entfernungsmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Zuckerfabrik-Director Dr. Richard Sickel zu Nörten ist unter dem 16. November d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Feuerbrücken an Flammrohrkesseln, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Theodor Hornhauer zu Dresden ist unter dem 16. November 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Kantenriegel, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn G. Westphal zu Hamburg ist unter dem 17. November 1876 ein Patent

auf eine Schneidevorrichtung für Brod, Gemüse und ähnliche Gegenstände in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Gustav Linder in Wald ist unter dem 20. November d. J. ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Schirmgestell

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Heusner zu Barmen ist unter dem 20. November 1876 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Lactoskop

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur und Fabrikdirector C. Kesseler zu Greifswald ist unter dem 22. November 1876 ein Patent

auf ein Wagenrad für Eisenbahnzwecke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn George Edward Saville zu Sowerby-Bridge ist unter dem 20. November d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Leuchtgas-Reinigungs-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kunstschlosser Christoph Schreckhas zu Berlin ist unter dem 16. November 1876 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Gustav Haase zu Sangerhausen ist unter dem 16. November 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse für Rübenschnitzel, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn E. Körting zu Hannover ist unter dem 16. November d. J. ein Patent

auf einen Doppel-Injektor in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Maschinenmeister Heinrich Maey, z. Zt. in Zürich, ist unter dem 16. November d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene continuirliche Bremse für Eisenbahnwagen in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Herrn Arthur Barraclough in Halifax unter dem 1. Mai 1875 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Webstühlen zur Herstellung der Sahlleisten leinwandartiger Gewebe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist

„auf die Herstellung der Sahlleisten auch anderer als leinwandartiger Gewebe"

ausgedehnt worden.

Patent-Verlängerungen.

Das dem Max Alexander Starke zu Hirschberg i. Schl. unter dem 24. December 1873 ertheilte Patent auf eine Dampfmaschinen-Steuerung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist auf 2 Jahre, bis zum 24. December 1878, verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Maschinenfabrikanten Friedrich Müller zu Berlin unter dem 18. Februar 1875 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verschluß an Güterwagen

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Jean Baptiste Babonaux zu Valenciennes unter dem 13. August 1875 ertheilte Patent

auf eine Entlastungsvorrichtung für Brücke und Hebelwerk an Brückenwaagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen

Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Angermünde ist an Stelle des Rittergutspächters von Arnim zu Lützlow der Rittergutspächter Amtmann Redlich zu Güstow zum Amts-Vorsteher des III. Amts-Bezirks (Lützlow) ernannt worden.

Im Kreise Templin ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Arnim zu Groß-Fredenwalde der Gutspächter Bettac zu Böckenberg zum Amtsvorsteher des V. Bezirks, Groß-Fredenwalde, ernannt worden.

Im Kreise Templin ist an Stelle des Gutsbesitzers Köhne zu Hammelspring der Gutsbesitzer Adolph Dahms zu Storkow zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XIII. (Storkow) ernannt worden.

Der frühere Feldwebel Hermann Wiegel ist zum Regierungs-Militair-Supernumerarius ernannt worden.

Der invalide Vicefeldwebel Carl Lilie ist als Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Dem Candidaten theol. Friedrich Wilhelm Crolow aus Pröttlin bei Wendisch-Warnow, jetzt in Garlin bei Karstaedt, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungbezirk Potsdam ertheilt worden.

Der beim Collegium der Königlichen General-Commission für die Provinz Brandenburg Behufs seiner Ausbildung zum Special-Commissar beschäftigte Gerichts-Assessor Ramkoff ist zum Regierungs-Assessor ernannt.

Der bisherige Pfarrer zu Birkenwerder, Diöcese Berlin-Land, Ernst Ferdinand Benicke, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Stolpe, Diöcese Berlin-Land, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Rosenthal, Diöcese Königsberg Nm. II., Emanuel Gustav Wilke, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Stücken, Diöcese Beelitz, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser zu Hochzeit, Diöcese Arnswalde, Oscar Ludwig Eduard Steinmeier ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Friedland, Diöcese Wriezen a. O., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Joachim Carl Heinrich Konegen ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden zu Wuschewier mit Horst, Sietzing und Grube, Diöcese Wriezen a. O., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Carl Rudolph Ottomar Hoffmann ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Neu-Zittau, Diöcese Storkow, bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Weißenfels am Königlichen Französischen Gymnasium in Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Jonas ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Niemir ist als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Luckenwalde angestellt worden.

Am Askanischen Gymnasium zu Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Oblert zum Oberlehrer befördert und der Schulamtscandidat Dr. Kaibel als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Stipendiat Lüttge ist als ordentlicher Lehrer an der Königlichen Taubstummen-Anstalt in Berlin angestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Hülfsbote August Friedrich Carl Hans zum Stadtgerichtsboten und Executor befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

Führung der Handels- und Genossenschafts- rc. Register.

Die auf Führung der Handels-, sowie des Genossenschafts-Registers Bezug habenden Geschäfte werden bei dem unterzeichneten Gerichte während des Geschäftsjahres 1877 von dem Kreisrichter Cleinow und dem Kanzlei-Director Koebisch, bei deren Behinderung vom Kreisgerichts-Director Tourbié und dem Kreisgerichts-Secretair Leo bearbeitet werden. Die Veröffentlichung der in diese Register bewirkten Eintragungen erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung, den Oeffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und die hiesige Zeitung und das Kreisblatt.

Angermünde, den 6. November 1876.

Königl. Kreisgericht.

Im Jahre 1877 werden die auf das Handels-, Genossenschafts- und Zeichen-Register sich beziehenden Geschäfte von dem Kreisgerichtsrath Messerschmidt unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Zachert bearbeitet werden. Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Zeichen-Register wird nur durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger, die der übrigen Eintragungen außerdem auch durch die Berliner Börsen-Zeitung, die Stettiner Ostsee-Zeitung und die Schwedter Zeitung erfolgen.

Schwedt, den 23. November 1876.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Die Eintragungen in unser Handels- und die in unser Genossenschafts-Register werden für das Jahr 1877 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die National-Zeitung, das Osthavelländische Kreisblatt veröffentlicht und die auf die Führung beider Register bezüglichen Geschäfte von dem Kreisgerichts-Director Pescatore und dem Kreisgerichts-Secretair Drabert bearbeitet werden.

Spandau, den 24. November 1876.

Königl. Kreisgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Im Jahre 1877 werden die Gerichtstage: 1) in Gerswalde im Gerichtshause daselbst am 5. Januar, 2. Februar, 2. März, 6. April, 4. Mai, 1. Juni, 6. Juli, 7. September, 5. October, 2. November, 7. December; 2) in Boytzenburg im ehemaligen Gefangenhause daselbst am 12. und 13. Januar, 9. und 10. Februar, 9. und 10. März, 13. und 14. April, 11. und 12. Mai, 8 und 9. Juni, 13. und 14. Juli, 14. und 15. September, 12. und 13. October, 9. und 10. November, 14. und 15. December abgehalten werden.

Templin, den 21. November 1876.

Königl. Kreisgericht.

Die Forstgerichtstage für das Jahr 1877 werden am a. 12. Februar, b. 30. April, c. 25. Juni, d. 17. September, e. 26. November, jedesmal Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle abgehalten werden.

Wriezen, den 15. November 1876.

Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage im Jahre 1877 zu Fl. Zechlin: die Gerichtstage zu Fl. Zechlin werden im Jahre 1877 im Locale des Gastwirths Müller daselbst am 8. und 9. Januar, 5. und 6. Februar, 5. und 6. März, 9. und 10. April, 7. und 8. Mai, 4. und 5. Juni, 9. und 10. Juli, 3. und 4. September, 8. und 9. October, 12. und 13. November, 10. und 11. December abgehalten werden.

Wittstock, den 20. November 1876.

Königl. Kreisgericht.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Gramzow für das Jahr 1877 sind festgesetzt auf den 8., 9. und 10. Januar, den 5., 6. und 7. Februar, den 5., 6. und 7. März, den 9., 10. und 11. April, den 7., 8. und 9. Mai, den 4., 5. und 6. Juni, den 2., 3. und 4. Juli, den 3., 4. und 5. September, den 1., 2. und 3. October, den 5., 6. und 7. November, den 3., 4. und 5. December, und werden im gewöhnlichen Gerichtslokale in Gramzow abgehalten.

Angermünde, den 16. November 1876.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 8. December **1876.**

Verordnung,
betreffend die Wahlen zum Reichstage.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Bestimmung im § 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Wahlen zum Reichstag sind **am 10. Januar 1877** vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. November 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien,
betreffend die Wahlen zum Reichstage.

30. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes Ges.-Bl. S. 145) und des § 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetz-Bl. S. 275) setze ich den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den durch die Kaiserliche Verordnung vom 23. November d. J. angeordneten Reichstagswahlen zu beginnen hat,

auf den 10. December d. J.

hierdurch fest. Berlin, den 2. December 1876.

Der Minister des Innern.

Graf Eulenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidiums.
Constituirung des Bezirksrathes für den Regierungs-Bezirk Potsdam.

4. In einer gestern abgehaltenen Sitzung hat die Constituirung des Bezirksrathes für den Regierungs-Bezirk Potsdam stattgefunden. Derselbe besteht aus:

A. 1) dem unterzeichneten Regierungs-Vice-Präsidenten als Vorsitzenden,
2) dem Regierungs-Rath Henning hierselbst,
3) dem Major und Landrath a. D. von dem Quesebeck auf Jühnsdorf,
4) dem Haupt-Ritterschafts-Director und General-Director der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz von Tettenborn auf Reichenberg,
5) dem Ober-Bürgermeister Reuscher zu Brandenburg,
6) dem Schulzen Lamprecht zu Klein-Mutz

als Mitgliedern, ferner

B. 1) dem Ober-Regierungs-Rath von Düesberg zu Potsdam als Stellvertreter des Vorsitzenden,
2) dem Regierungs-Rath Reuscher hierselbst,
3) dem Bürgermeister Mertens zu Prenzlau,
4) dem Rittmeister und Oberförster a. D. von Risselmann auf Crußow,
5) dem Gutsbesitzer Huebner zu Klein-Schönebeck,
6) dem Rittergutsbesitzer Gans Edler Herr zu Putlitz auf Laaske

als Stellvertretern der Mitglieder.

Potsdam, den 29. November 1876.

Der Regierungs-Vice-Präsident
Freiherr von Schlotheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1877.

314. Die Verpflichtung der Beamten, sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter ist zwar durch das Gesetz vom 10. März 1873 (Ges.-Samml. S. 41) aufgehoben; es ist jedoch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin **freiwillig** zu halten wünschen.

Wir bringen deshalb die **rechtzeitige** Erneuerung der Bestellung für das Jahr **1877** bei den Kaiserlichen Post-Anstalten mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den etwa erst nach Ablauf dieses Jahres eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke nicht mehr würde erfolgen können. Potsdam, den 22. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Den Schulbesuch der Kinder betreffend.

315. Die Königlich Preußische Regierung ist mit den Regierungen der Bundesstaaten Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, | Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg und Elsaß-Lothringen dahin übereingekommen:

„daß die dem Preußischen Staate angehörenden Kinder, welche sich in einem der bezeichneten Bundesstaaten aufhalten, und die einem der letzteren angehörenden Kinder, welche sich im Preußischen Staate aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts bestehenden Gesetze, wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen,

daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Character besteht, auch auf diese erstrecke,

daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, von fernerem Schulbesuche zu entbinden sind, auch wenn das am Orte ihres Aufenthalts geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt."

Die gegenseitig ausgetauschten Ministerial- ꝛc. Erklärungen schließen sich in ihrer Wortfassung dem Vorstehenden an. Nur ist in das Abkommen zwischen Preußen und Württemberg hinter die Worte: „eigentliche Elementarschule" der erläuternde Beisatz: („Volksschule") aufgenommen, um außer Zweifel zu stellen, daß mit den erstgenannten Worten nur die in den §§ 1 und 2 des Württembergischen Volksschulgesetzes vom 20. September 1836 näher bezeichnete Volksschule im Königreiche Württemberg gemeint ist, und in der Vereinbarung mit Hamburg sind in dem ersten Satze die Worte „im Lande des Aufenthalts", der Intention des Abkommens entsprechend, durch die Worte: „am Orte des Aufenthalts" ersetzt worden. Auch ist in den auf das Abkommen mit Bremen bezüglichen Verhandlungen anerkannt worden, daß die Dispensation eines fremden Kindes auf Grund des Zeugnisses seiner Heimathsbehörde nur dann eintreten solle, wenn demselben das Zeugniß erst nach begonnenem vierzehnten Lebensjahre ertheilt ist.

Für die Ausstellung der Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht sind nach den bestehenden Bestimmungen zuständig

in Preußen: der Lehrer und der Localschulinspector oder der Vorsitzende des Schulvorstandes gemeinschaftlich,

n Sachsen: der Lehrer in Gemeinschaft mit dem Schulinspector bezw. mit dem Schuldirector als Localschulinspector,

in Württemberg: die Ortsschulbehörden,

in Baden: die Ortsschulräthe,

in Hessen: der Vorsitzende des betreffenden Schul-Vorstandes,

in Mecklenburg-Schwerin, in der Stadt Rostock: die Elementar-Schul-Commission, in der Stadt Wismar: die Schul-Commission, in den anderen Städten und in den Flecken Ludwigslust, Doberan, Dargun, Dassow: der Schul-Vorstand, in den Flecken Lübtheen und Zarrentin: die Orts-Schulbehörde, in der Ortschaft Neukloster: der Director des dortigen Schullehrer-Seminars, auf dem Lande: der zuständige Prediger als Orts-Schulinspector,

in Sachsen-Weimar: der Orts-Schulaufseher in Gemeinschaft mit dem Lehrer,

in Mecklenburg-Strelitz, in den Städten und in dem Flecken Mirow: die Directoren resp. Rectoren, im Flecken Feldberg: der erste Lehrer, auf dem platten Lande: die Pastoren,

in Oldenburg: der Lehrer und Local-Schulinspector oder der Vorsitzende des Schulvorstandes,

in Sachsen-Meiningen: der Lehrer und der Local-Schulinspector oder der Vorsitzende des Schulvorstandes gemeinschaftlich,

in Sachsen-Altenburg: die Schulinspectionen,

in Sachsen-Coburg-Gotha: der Schulvorstand,

in Anhalt: der Orts-Schulinspector bezw. der Schuldirigent in Gemeinschaft mit dem letzten Classenlehrer des entlassenen Schülers unter Beifügung des Dienstsiegels des Orts-Schulinspectors bezw. des Schuldirigenten,

in Schwarzburg-Rudolstadt: die mit der Local-Schulaufsicht beauftragten Ortsgeistlichen,

in Schwarzburg-Sondershausen: der Lehrer in Gemeinschaft mit dem Local-Schulinspector,

in Reuß älterer Linie: die Local-Schulinspectionen,

in Reuß jüngerer Linie: der Schulvorstand der betreffenden Gemeinde,

in Schaumburg-Lippe: die Schulvorstände und Namens derselben die Local-Schulinspectoren,

in Lippe: der betreffende Hauptlehrer und der Schulinspector gemeinschaftlich unter Beglaubigung ihrer Unterschriften durch die betreffende Districtsbehörde (Magistrat in den Städten, Amt auf dem Lande),

in Lübeck: der Schulrath,

in Bremen: das mit der Special-Inspection der betreffenden Schule betraute Senatsmitglied,

in Hamburg: der Director oder Hauptlehrer der öffentlichen Schule beziehungsweise der Vorsteher der Privatschule in Gemeinschaft mit dem competenten Schulrathe oder Schulinspector,

in Elsaß-Lothringen: der Bürgermeister.

Indem wir das Königliche Provinzial-Schul-Collegium ꝛc. von der vorstehend erwähnten Vereinbarung in Kenntniß setzen, veranlassen wir dasselbe ꝛc., die Schulbehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen und für die Durchführung des Abkommens Sorge zu tragen.

Die Königlichen Regierungen haben diese Verfügung durch die Amtsblätter zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. November 1876.

Der Minister des Innern.	Der Minister der geistlichen,
Gr. Eulenburg.	Unterrichts- und
	Medicinal-Angelegenheiten.
	Falk.

* * *

Vorstehender Erlaß der Herren Mi i für de

Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 1. December 1876.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Erhebung der Beiträge zur Elementarlehrer-Wittwen-Casse für das erste Quartal 1877 und Zahlung der Pensionen aus derselben für den gleichen Zeitraum.

316. Zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Juni d. J. — G.-S. S. 177 — wegen Verlegung des Etatsjahres, ist höheren Orts bestimmt worden, daß die halbjährlichen Termine für die Erhebung der laufenden Beiträge und für die Zahlung der laufenden Pensionen aus der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Casse vom 2. Januar und 1. Juli auf den 1. April resp. 1. October jeden Jahres verlegt werden sollen.

Hiernach sind zunächst **am 2. Januar 1877** alle laufenden Einnahmen an Stellen- und Gemeinde-Beiträgen, an Beiträgen der Emeriten und der übrigen Berechtigten nicht für ein halbes Jahr pränumerando, sondern **nur für das erste Quartal 1877** und demnächst vom 1. April 1877 ab in halbjährlichen Raten am 1. April und 1. October jeden Jahres zu erheben und ebenso alle laufenden Ausgaben an Pensionen zu leisten.

Diese Bestimmung wird zur Nachachtung für die Königlichen Kreis- und Forst-Cassen, Magistrate und ländlichen Schul- und Gemeide-Vorstände hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Königlichen Kreis-Cassen haben die am 1. Februar 1877 etwa rückständigen Beiträge für das erste Quartal 1877 den Herren Landräthen zur weiteren Einziehung anzuzeigen.

Potsdam, den 30. November 1876.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Viehseuchen.

317. Die Schafpocken sind in der Heerde des Gutes zu Schwante im Kreise Osthavelland und des Schulzen Bertz zu Alt-Töplitz im Kreise Zauch-Belzig ausgebrochen. Potsdam, den 28. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

318. Die Pockenkrankheit ist in der Schafheerde der Wittwe Muntzel zu Milow im Kreise Prenzlau ausgebrochen. Potsdam, den 30. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

319. Ein Pferd des Schlächtermeisters Fischmann zu Fürstenwerder, im Kreise Prenzlau, ist rotzverdächtig befunden worden.

Potsdam, den 4. December 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

320. Die Schafpocken sind in den Heerden des Mühlenbesitzers Unverdroß zu Ziethen'sche Mühle und der bäuerlichen Wirthe zu Hohenlandin im Kreise Angermünde erloschen.

Potsdam, den 29. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

321. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Vieh des Müllers Pieckenhagen zu Nieder-Schönhausen im Kreise Niederbarnim ist erloschen.

Potsdam, den 30. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Das Institut der Schiedsmänner betreffend.

4. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

1) daß bei dem Königlichen Stadtgericht hierselbst an summarischen, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozessen anhängig gewesen sind: a. im Jahre 1874 140,857, b. im Jahre 1875 170,888, mithin im letzteren Jahre 30,031 mehr als im ersteren, ferner
2) daß bei den Schiedsmännern in Berlin im Jahre 1875 10,137 Sachen anhängig gewesen, von denen a. durch Vergleich 3137, b. durch Zurücktreten der Parteien 1177, c. durch Ueberweisung an den Richter 5799, zusammen 10,113 erledigt und d. am Schlusse des Jahres 24 anhängig geblieben sind.

Berlin, den 22. November 1876.

Königl. Kammergericht.

Das Institut der Schiedsmänner betreffend.

5. Die hierunter abgedruckte Nachweisung:

1) der Civil-Prozesse, welche in den Jahren 1874 und 1875 bei den Gerichten erster Instanz im Departement des Kammergerichts anhängig gewesen sind,
2) der von denjenigen Schiedsmännern im Jahre 1875 gestifteten Vergleiche, welche an den Sitzen der Gerichte und bezw. im engeren Bezirk des hiesigen Kreisgerichts fungiren,

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgenden Schiedsmännern, welche sich in ihrem Wirkungskreise ausgezeichnet haben:

1) dem Schiedsmann für den Gesammtbezirk № 66 bis 69 der Stadt Berlin, Schuhmachermeister Friedrich Wilhelm Ebel,

wiederholt die ganz besondere Zufriedenheit, sowie

2) dem Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Wriezen, Rentier Louis Seiffert

die besondere Zufriedenheit des Kammergerichts zu erkennen gegeben ist.

In Gemäßheit des Circular-Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 8. October 1838 werden gleichzeitig die Kreisausschüsse und Magistrate im Departement des Kammergerichts ersucht, die Leistungen der Schiedsmänner ihres Kreises bezw. Stadtbezirks noch speciell durch die in der Kreisstadt oder an anderen Orten erscheinenden Kreis- oder Wochenblätter zu veröffentlichen.

Berlin, den 22. November 1876.

Königl. Kammergericht.

* * *

Nachweisung

1) der in den Jahren 1874 und 1875 bei den Gerichten erster Instanz im Departement des Kammergerichts anhängig gewesenen Civil-Prozesse (d. h. der Summarischen, Mandats-, Injurien- und Bagatellsachen),

2) der Zahl der im Jahre 1875 von denjenigen Schiedsmännern gestifteten Vergleiche, welche an den Sitzen der Gerichte und bezw. im engeren Bezirke des Kreisgerichts zu Berlin angestellt sind.

Laufende №	Namen der Gerichte	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig				Zahl der im Jahre 1875 von den Schiedsmännern gestifteten Vergleiche
		im Jahre 1874	im Jahre 1875	mithin im Jahre 1875 mehr	mithin im Jahre 1875 weniger	
1	Stadtgericht zu Berlin	140857	170888	30031	—	3137
2	Kreisgericht zu Potsdam	3901	4318	417	—	174
3	In den Kreisen Teltow und Nieder-Barnim, soweit dieselben zum engeren Bezirk des Kreisgerichts zu Berlin gehören	7262	10909	3647	—	366
	Im Angermünder Kreise.					
4	Angermünde, Kreisgericht	1313	1436	123	—	17
5	Schwedt, Kreisgerichts-Deputation	801	936	135	—	36
6	Joachimsthal, Kreisgerichts-Commission	201	195	—	6	15
7	Oderberg, Kreisgerichts-Commission	362	432	70	—	26
	Im Ober-Barnimer Kreise.					
8	Wriezen, Kreisgericht	1747	1699	—	48	110
9	Neustadt-Eberswalde, Kreisgerichts-Deputation	1610	1818	208	—	39
10	Freienwalde, Kreisgerichts-Commission	707	1009	302	—	21
11	Strausberg, Kreisgerichts-Commission	351	358	7	—	16
	Im Nieder-Barnimer Kreise.					
	Berlin, Kreisgericht, siehe № 3.					
12	Alt-Landsberg, Kreisgerichts-Deputation	1114	1189	75	—	11
13	Oranienburg, Kreisgerichts-Deputation	778	967	189	—	7
14	Bernau, Kreisgerichts-Commission	295	345	50	—	56
15	Liebenwalde, Kreisgerichts-Commission	210	263	53	—	6
	Im Beeskow-Storkower Kreise.					
16	Beeskow, Kreisgericht	1659	1554	—	105	23
17	Buchholz, Kreisgerichts-Commission	326	383	57	—	5
18	Storkow, Kreisgerichts-Commission	405	532	127	—	8
	Im Osthavelländischen Kreise.					
19	Spandau, Kreisgericht	2179	2701	522	—	69
20	Cremmen, Kreisgerichts-Commission	210	205	—	5	8
21	Fehrbellin, Kreisgerichts-Commission	399	327	—	72	20
22	Nauen, Kreisgerichts-Commission	476	515	39	—	26
	Im Westhavelländischen Kreise.					
23	Brandenburg, Kreisgericht	2753	2470	—	283	50
24	Rathenow, Kreisgerichts-Deputation	1390	1339	—	51	35
	Im Jüterbog-Luckenwalder Kreise.					
25	Jüterbog, Kreisgericht	697	794	97	—	20
26	Baruth, Kreisgerichts-Commission	193	254	61	—	11
27	Dahme, Kreisgerichts-Commission	298	427	129	—	51
28	Luckenwalde, Kreisgerichts-Commission	775	701	—	74	90
	Im Prenzlauer Kreise.					
29	Prenzlau, Kreisgericht	1498	1650	152	—	74
30	Brüssow, Kreisgerichts-Commission	222	171	—	51	12
31	Strasburg, Kreisgerichts-Commission	233	244	11	—	34
	Latus	175222	211029	36502	695	4573

Laufende №	Namen der Gerichte	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig im Jahre 1874	im Jahre 1875	mithin im Jahre 1875 mehr	weniger	Zahl der im Jahre 1875 von den Schiedsmännern gestifteten Vergleiche
	Transport	175222	211029	36502	695	4573
	Im Ostpriegnitzer Kreise.					
32	Wittstock, Kreisgericht	1443	1306	—	137	82
33	Kyritz, Kreisgerichts-Commission	514	552	38	—	14
34	Meyenburg, Kreisgerichts-Commission . . .	430	399	—	31	9
35	Pritzwalk, Kreisgerichts-Commission . . .	749	771	22	—	26
	Im Westpriegnitzer Kreise.					
36	Perleberg, Kreisgericht	1263	1199	—	64	32
37	Havelberg, Kreisgerichts-Deputation . . .	740	644	—	96	17
38	Lenzen, Kreisgerichts-Commission	390	319	—	71	12
39	Putlitz, Kreisgerichts-Commission	327	276	—	51	7
40	Wilsnack, Kreisgerichts-Commission . . .	217	215	—	2	7
41	Wittenberge, Kreisgerichts-Commission . .	492	511	19	—	50
	Im Ruppiner Kreise.					
42	Neu-Ruppin, Kreisgericht	1641	1709	68	—	54
43	Gransee, Kreisgerichts-Commission	333	310	—	23	8
44	Lindow, Kreisgerichts-Commission	266	279	13	—	1
45	Neustadt a. D., Kreisgerichts-Commission . .	269	234	—	35	4
46	Rheinsberg, Kreisgerichts-Commission . . .	223	193	—	30	6
47	Wusterhausen a. D., Kreisgerichts-Commission .	226	311	85	—	36
	Im Teltower Kreise.					
	Berlin, Kreisgericht, siehe zu № 3.					
48	Charlottenburg, Kreisgerichts-Deputation . .	2752	3039	287	—	91
49	Mittenwalde, Kreisgerichts-Deputation . . .	766	643	—	123	17
50	Coepenick, Kreisgerichts-Commission	1038	1251	213	—	29
51	Trebbin, Kreisgerichts-Commission	232	248	16	—	19
52	Zossen, Kreisgerichts-Commission	462	472	10	—	7
53	Königs-Wusterhausen, Kreisgerichts-Commission	366	391	25	—	22
	Im Templiner Kreise.					
54	Templin, Kreisgericht	1007	855	—	152	17
55	Lychen, Kreisgerichts-Commission	254	253	—	1	3
56	Zehdenick, Kreisgerichts-Commission	634	604	—	30	6
	Im Zauch-Belziger Kreise.					
57	Belzig, Kreisgerichts-Deputation	493	485	—	8	15
58	Beelitz, Kreisgerichts-Commission	246	211	—	35	28
59	Niemegk, Kreisgerichts-Commission	236	212	—	24	10
60	Treuenbrietzen, Kreisgerichts-Commission . .	231	234	3	—	38
	Im II. Jerichower Kreise.					
61	Sandau, Kreisgerichts-Commission	426	314	—	112	17
	Summa	193888	229469	37301	1720	5257

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Bestreuen der Bürgersteige und Rinnsteinbrücken mit Seesalz, Viehsalz oder Kochsalz.

64. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium, nach Anhörung des Gemeinde-Vorstandes, für den Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Das Bestreuen der Bürgersteige und Rinnsteinbrücken mit Seesalz, Viehsalz oder Kochsalz ist verboten.

§ 2. Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt, bestraft.

Berlin, den 28. November 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts.

Unzureichende Adressirung von Sendungen nach St. Louis.

45. In letzter Zeit sind häufig Briefsendungen nach St. Louis ohne nähere Angabe der Lage des Bestimmungsorts zur Post gegeben worden, von denen angenommen ist, daß sie nach der im Staate Missouri der Vereinigten Staaten von Amerika belegenen Stadt St. Louis gerichtet seien, während sie für Empfänger in einem der Orte dieses Namens in Deutschland, wie St. Louis (St. Ludwig), Kr. Mülhausen im Elsaß, oder St. Louis bei Lemberg in Lothringen, bestimmt waren. Zur Vermeidung der durch Fehlleitungen dieser Art entstehenden erheblichen Versäumnisse wird den Absendern von Briefen ꝛc. nach St. Louis empfohlen, in den Aufschriften stets den die Lage des Bestimmungsortes bezeichnenden unterscheidenden Zusatz genau und vollständig anzugeben.

Berlin W., den 28. November 1876.

Kaiserl. General-Postamt.

Die Weihnachts-Sendungen betreffend.

46. Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Aufschrift der Packete deutlich, vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetaufschrift muß bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Postvorschuß den Betrag desselben, bei Packeten, welche nach Ankunft am Bestimmungsorte sogleich bestellt werden sollen, den Vermerk „durch Eilboten" und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Empfängers, bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zu einer Beschleunigung des Betriebes würde es wesentlich beitragen, wenn die Packete **frankirt** abgesandt werden.

Berlin W., den 5. December 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderung.

46. Vom 6. d. M. ab werden die Personen-Posten zwischen Teupitz und Wend.-Buchholz erst um 8 Uhr 45 Min. früh und um 7 Uhr 10 Min. Abends aus Teupitz abgefertigt werden und bereits um 10 Uhr 40 Min. Vorm. bezw. 9 Uhr 40 Min. Abends in Teupitz eintreffen.

Im Uebrigen bleiben der Gang und die Einrichtungen dieser Posten unverändert.

Potsdam, den 2. December 1876.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Geheime Postrath Balde.

Bekanntmachungen der Königlichen Controle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

12. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Handelsmann Albert Joseph Schütze hierselbst, jetzt Große Frankfurterstraße Nr. 63 wohnhaft, die Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Ser. 1415 № 141,406 über 100 Thlr. angeblich entwendet worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Schütze anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 1. December 1876.

Königl. Controle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Hamburg-Oberschlesischen Verband-Güter-Tarif.

179. Vom 1. December d. J. ab tritt zum Hamburg-Oberschlesischen Verband-Gütertarife vom 15. April 1872 ein Nachtrag XXV. folgenden Inhalts in Kraft: 1) Tarifsätze für die neu aufgenommene Station Neustadt der Oberschlesischen Eisenbahn, sowie regulirte Tarifsätze für die Stationen Leobschütz und Jägerndorf; 2) Ausnahme-Frachtsätze für den Transport von Getreide ꝛc. im Verkehr mit Neustadt, Leobschütz und Jägerndorf; 3) Ermäßigung der Fracht für Roheisen ꝛc. im Verkehr zwischen Spandau (B.-H.) einerseits und Leobschütz, Bauerwitz und Jägerndorf andererseits; 4) anderweite Ausnahme-Tarifsätze für den Transport von Zink, Zinkbleche und Blei; 5) Ausnahme-Tarif für Holztransporte von Gleiwitz, Hammer und Rybnik nach Spandau (B.-H.); 6) Classifications-Aenderung. Das Nähere ist bei den Verbandstationen zu erfahren.

Berlin, den 29. November 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrages
zum Tarif für die Beförderung von Gütern.

132. Vom 15. December d. J. ab tritt im Ostbahn-Local-Verkehr für Holzkohlen-Transporte in Wagenladungen ein Special-Tarif mit theilweise ermäßigten Frachtsätzen in Kraft. Der dieserhalb herausgegebene vierte Nachtrag zur 2. Auflage des Tarifs vom 15. August 1873 für die Beförderung von Gütern aller Art ist bei allen Billet-Expeditionen der Ostbahn käuflich zu haben.

Bromberg, den 20. November 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Güterfendungen nach und von der Haltestelle Brahnau.

133. Vom 20. December d. J. ab werden Güter jeder Art von und nach der Haltestelle Brahnau mit

der Maßgabe befördert, daß Sendungen nach der genannten Haltestelle nur frankirt und ohne Nachnahme-Belastung, dagegen Sendungen von der Haltestelle nur unfrankirt und gleichfalls ohne Nachnahme-Belastung angenommen werden.

Bromberg, den 25. November 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Beförderung von Gepäckstücken und Gütern mit Personenzügen.

134. Es werden künftighin in den gewöhnlichen Personenzügen unter denselben Bedingungen wie Gepäckstücke auch kaufmännisch verpackte Güter, sofern sie überhaupt zur Beförderung mit Personenzügen sich eignen, ohne Lösung von Fahrbillets zur tarifmäßigen Gepäckfracht unter Ansatz derselben für mindestens 30 Kilogr. befördert. Es sind daher die in der Specialbestimmung zum Ostbahn-Local-Tarife für Beförderung von Personen- und Reisegepäck Seite VIII Absatz 5 enthaltenen Worte: „(nicht Güter in kaufmännisch verpackten Kisten, Tonnen u. s. w.)" zu streichen und dafür die Worte zu setzen: „sowie kaufmännisch verpackte Güter, sofern sie sich überhaupt zur Beförderung im Packwagen eignen."

Bromberg, den 25. November 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Ober-Ingenieur der Redenhütte Emil Boehme zu Zabrze ist unter dem 24. November d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an hydraulischen Ziegelpressen zum Ausdrücken der fertigen Steine aus den Formen durch den Preßstempel, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur H. Haedicke zu Demmin ist unter dem 24. November d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Gaskraftmaschine

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Anton Hörsen zu Kempen a. Rh. ist unter dem 24. November d. J. ein Patent

auf eine Scheermaschine für Sammetband in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Schäffer und Budenberg in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 25. November d. J. ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten Reisetaschenverschluß,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Carl Albrecht zu Neustadt bei Magdeburg ist unter dem 27. November 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kurvenschubmechanismus

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Carl Seidel zu Hannover ist unter dem 25. November 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Bruchbändern, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Neuß'er Eisenwerk Daelen & Burg und dem Ingenier L. A. Daelen zu Heerdt bei Neuß ist unter dem 27. November d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drucksätzen zur Nutzbarmachung der Wassergeschwindigkeit im Druckrohre für das Oeffnen des Saugventils des nächst höheren Satzes,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Director der Blake-Sohlen-Nähmaschinen-Compagnie, Ch. F. Gardner in London ist unter dem 29. November d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Ritzmaschine für Leder

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Verwaltungs-Inspector am städtischen Baracken-Lazareth Heinrich Merke zu Berlin ist unter dem 29. November d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Krankentrage, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schornsteinfegermeister C. Laue zu Naugard ist unter dem 29. November 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Reinigungsvorrichtung für Schornsteine in der vorgelegten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur J. W. Körber zu Düsseldorf ist unter dem 29. November 1876 ein Patent

auf eine Verschlußvorrichtung an Hinterladungs-Gewehren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Friedrich Kuntze zu Leipzig ist unter dem 29. November 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Umsteuerung rotirender Kolbenmaschinen mit variabler Expansion

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Director der Blake-Sohlen-Nähmaschinen-Compagnie, Ch. F. Gardner in London ist unter dem 29. November d. J. ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Werkzeug zum Ritzen des Leders mit der Hand

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen.

Das dem Zahnkünstler Fritz Mannhardt zu Berlin unterm 13. December 1873 auf die Dauer von 3 Jahren und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent auf ein künstliches Gebiß ist um 2 Jahre, also bis zum 13. December 1878, verlängert worden.

Personal-Chronik.

Der Landbaumeister Gette ist zum Bauinspector ernannt und ihm die bisher commissarisch verwaltete Bauinspection Potsdam definitiv verliehen worden.

Der Gemeindeschullehrer Wiesener ist als Vorschullehrer an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Gumlich am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin ist der Professortitel verliehen worden.

Dem Oberlehrer Dr. Röthig an der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin ist der Professortitel verliehen worden.

Der bisherige Prediger und Rector zu Havelberg Ferdinand Emil von Einem, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Trebatsch, Diöcese Beeskow, bestellt worden.

Der bisherige Lademeister Köhler ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Monat November d. J. sind im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Es ist versetzt: Der Telegraphist Volger von Wittenberge, R.-B. Potsdam, nach Lindow, R.-B. Potsdam.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- und Lehrerstellen.

Im Anschluß an die Bekanntmachung im Amtsblatt Stück 46, Seite 406, betreffend die Vacanz der zweiten reformirten Predigerstelle zu Brandenburg a. H. wird bemerkt, daß die qu. Stelle Königlichen Patronats ist und im vorliegenden Falle die Wiederbesetzung derselben durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Verordnung vom 2. December 1874 erfolgt.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Die Gerichtstage für die zum Friesacker Bezirk gehörigen Ortschaften werden im Jahre 1877 zu Friesack an folgenden Tagen abgehalten: am 2. und 3. Januar, am 6. und 7. Februar, am 6. und 7. März, am 3. und 4. April, am 1. und 2. Mai, am 5. und 6. Juni, am 3. und 4. Juli, am 4. und 5. September, am 2. und 3. October, am 6. und 7. November, am 4. und 5. December. Der jedesmalige zweite Tag ist zugleich für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt.

Rathenow, den 13. November 1876.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Die Gerichtstage für die zum Rhinower Bezirk gehörigen Ortschaften werden im Jahre 1877 zu Rhinow an folgenden Tagen abgehalten: am 9. Januar, am 13. Februar, am 10. April, am 12. Juni, am 10. Juli, am 11. September, am 9. October, am 13. November. Dieselben sind zugleich für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt.

Rathenow, den 13. November 1876.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Führung der Handels- und Genossenschafts- ꝛc. Register.

Die, die Führung des Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Registers betreffenden Geschäfte werden im Jahre 1877 von dem Herrn Stadtgerichts-Rath Mila bearbeitet werden, und zwar die Handels- und Genossenschafts-Register-Sachen unter Mitwirkung des Herrn Stadtgerichts-Secretairs Fanner, die Zeichen- und Muster-Register-Sachen unter Mitwirkung des Herrn Stadtgerichts-Secretairs Pfauth. Die Bekanntmachungen in Handels- und Genossenschafts-Sachen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, die Vossische Zeitung und die National-Zeitung, diejenigen Eintragungen aber, welche Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften betreffen, außerdem durch die Bank- und Handels-Zeitung und die Neue Börsenzeitung, dagegen die Bekanntmachungen in Markenschutz-, sowie in Muster- und Modellschutz-Sachen nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. Die Geschäftslocalien befinden sich in der Klosterstraße Nr. 76, im Lagerhause 2 Treppen hoch, Zimmer Nr. 16 und 17. Berlin, den 29. November 1876.

Königl. Stadtgericht.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 15. December **1876.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 24.) № 1149. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg. Vom 9. März 1876.

(Stück 25.) № 1150. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 23. November 1876.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 33.) № 8469. Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 30. October 1876.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Den Communal-Landtag der Kurmark betreffend.

11. Der nächste Communal-Landtag der Kurmark wird am **15. Januar 1877** in Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Major a. D. von Rochow auf Plessow bei Werder, anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen solcher Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 2. December 1876.

Der Ober-Präsident,
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Die Berliner Verbindungsbahn betreffend.

322. Mit Bezug auf die Vorschriften des Bahn-Polizei-Reglements vom 4. Januar 1875 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Schlußstrecke der Berliner Verbindungsbahn von Schöneberg bis zum Königswege im Grunewald die Einrichtung eines Arbeitszugbetriebs mittelst Locomotiven genehmigt worden ist. Potsdam, den 6. December 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Versicherung von Gebäuden, auf welchen Renten für den Domainen-Fiskus haften, gegen Feuersgefahr.

323. Die den Besitzern von Grundstücken, auf welchen Renten für den Domainen-Fiskus haften, obliegende Verbindlichkeit, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, kann nunmehr auch durch Versicherung der Gebäude bei der von dem Directorium der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg mit verwalteten Mecklenburgischen Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft daselbst erfolgen. Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 6. December 1876.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

324. Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste und des Hafers in nachbenannten Städten des diesseitigen Bezirks pro 1876.

Namen der Städte.	Preis des Hectoliters							
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Beeskow	15	—	13	56	10	56	9	12
Berlin	15	74	11	66	10	76	6	96
Brandenburg a. H.	16	64	13	60	10	34	8	22
Havelberg	17	—	15	28	10	22	7	66
Jüterbog	16	38	13	72	9	32	7	54
Luckenwalde	17	—	14	68	10	—	7	98
Nauen	17	28	14	34	9	38	6	61
Neustadt-Eberswalde	16	80	13	65	10	79	8	10
Perleberg	17	02	14	06	11	20	7	74
Potsdam	16	64	13	28	9	70	8	22
Prenzlau	14	62	13	56	9	36	7	46
Neu-Ruppin	16	70	13	94	10	20	7	58
Schwedt a. O.	15	04	13	88	12	—	7	44
Spandau	—	—	14	50	12	50	8	50
Storkow	16	30	13	—	11	60	8	—
Straußberg	16	93	13	91	11	08	8	27
Templin	16	16	13	20	11	26	6	96
Treuenbrietzen	16	66	13	72	9	64	7	38
Wittstock	17	54	14	84	10	90	7	84
Wriezen a. O.	15	94	13	20	10	36	7	34
Zehdenick	17	50	14	25	11	75	7	75

Potsdam, den 11. December 1876.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Amtsbezirke Neuendorf und Drewitz im Kreise Teltow und Bernim und Bornstädt im Kreise Osthavelland durch das Potsdamer Intelligenzblatt.

325. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachträglich in Gemäßheit des § 82 Absatz 2 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni v. J. vom Herrn Ober-Präsidenten unsere Verfügungen vom

18. und 21. October d. J. — Amtsbl. S. 380 — genehmigt sind, nach welchen dem hiesigen Intelligenzblatte die verbindliche Kraft bei Veröffentlichung ortspolizeilicher Verordnungen für die Ortschaften der Amtsbezirke Neuendorf und Drewitz im Kreise Teltow und Bornim und Bornstädt im Kreise Osthavelland beigelegt worden ist.

Potsdam, den 6. December 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Havelberg durch das Havelberger Wochenblatt

326. Auf Grund des § 82 Abs. 2 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hat der Herr Ober-Präsident mittelst Erlasses vom 2. d. M. bestimmt, daß die Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Havelberg durch das im Verlage von Julius Hintze daselbst erscheinende „Havelberger Wochenblatt" zu erfolgen hat und deren Gültigkeit von einem durch die Polizei-Verwaltung in Havelberg zum Zweck der öffentlichen Bekanntmachung veranlaßten vollständigen Abdrucke einer Ausfertigung dieser Verordnungen im bezeichneten Blatte, sowie vom Verlaufe einer 24stündigen Frist nach Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes abhängt.

Potsdam, den 6. December 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

329. Nachweisung der Markt- ꝛc.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf	Roggen M. Pf	Gerste M. Pf	Hafer M. Pf	Erbsen M. Pf	Speisebohnen M. Pf	Linsen M. Pf	Kartoffeln M. Pf	Uebrige Markt-: Es kosten je 100 Kilogramm: Richtstroh M. Pf	Krummstroh M. Pf	Heu M. Pf	Es kosten je 1 Kilogramm: Rindfleisch von der Keule M. Pf	Rindfleisch Bauchfleisch M. Pf
1	Angermünde	20 58	17 81	16 01	16 53	18 40	36 90	36 50	4 09	8 65	6 63	7 25	1 32	1 20
2	Beeskow	— —	18 16	16 11	18 48	28 —	36 —	40 —	4 14	9 74	— —	8 —	1 40	1 —
3	Brandenburg	21 75	19 13	15 88	17 38	26 50	27 —	33 —	3 89	8 94	— —	6 56	1 20	1 —
4	Dahme	21 65	18 57	16 05	14 72	40 —	50 —	50 —	3 —	7 22	6 22	10 —	1 —	1 —
5	Friesack	— —	19 80	15 60	18 —	28 —	30 —	40 —	3 75	8 —	— —	6 50	1 20	1 —
6	Havelberg	22 07	20 09	15 58	17 —	22 85	34 95	35 40	4 72	8 —	— —	8 —	1 20	1 —
7	Jüterbog	21 29	19 20	18 86	18 66	27 —	40 —	45 —	3 60	9 50	— —	8 50	1 10	1 —
8	Kyritz	23 14	19 40	16 51	18 57	18 81	46 —	49 —	4 50	9 13	— —	6 38	1 10	— 90
9	Liebenwalde	21 68	17 23	18 92	17 80	28 —	34 —	52 —	6 50	8 —	7 90	7 —	1 20	1 10
10	Luckenwalde	21 07	19 39	15 14	16 91	35 —	35 —	40 —	4 33	8 33	— —	9 —	1 10	1 10
11	Neustadt-Eberswalde	20 81	17 60	16 45	16 85	20 04	25 54	29 67	6 —	— —	— —	8 —	1 35	1 15
12	Oranienburg	— —	18 08	17 25	17 08	19 —	19 —	24 25	4 64	9 —	— —	— —	1 30	1 20
13	Perleberg	21 14	18 94	17 57	17 56	21 —	29 —	30 63	5 —	9 25	— —	9 13	1 28	1 05
14	Potsdam	21 67	18 57	16 43	17 50	21 20	27 —	33 —	5 08	8 90	— —	6 69	1 45	1 10
15	Prenzlau	20 60	18 93	16 04	16 57	26 50	28 13	34 38	6 33	9 75	7 75	8 75	1 30	1 10
16	Prigwalk	21 67	19 19	16 19	17 11	17 87	— —	— —	3 54	— —	— —	— —	— —	— —
17	Rathenow	— —	18 89	17 05	15 95	20 —	43 34	45 —	4 11	7 —	— —	5 50	1 40	1 10
18	Neu-Ruppin	— —	19 28	16 38	17 70	32 —	30 —	46 —	4 08	8 85	— —	8 78	1 10	— 95
19	Schwedt	19 80	19 07	19 04	17 37	33 33	40 —	33 33	6 —	9 58	— —	6 98	1 20	— 80
20	Spandau	— —	19 81	17 93	18 96	19 66	27 —	32 —	5 31	10 —	— —	7 50	1 30	1 10
21	Straußberg	22 76	19 —	18 05	18 10	20 04	29 97	30 62	4 50	10 28	— —	8 50	1 20	1 —
22	Teltow	20 75	17 50	16 —	16 48	52 —	56 —	66 —	5 75	9 50	4 75	5 75	1 55	1 20
23	Templin	21 68	18 13	17 17	15 62	16 80	22 50	23 50	4 —	8 —	— —	6 —	1 —	— —
24	Treuenbrietzen	22 50	18 75	15 —	16 —	30 —	32 —	34 —	3 50	7 64	— —	5 69	1 40	1 —
25	Wittstock	21 87	19 30	16 98	17 37	19 21	40 —	38 —	3 67	8 —	— —	6 —	— 86	— 76
26	Wriezen a. O.	20 93	18 16	16 20	16 17	17 28	27 33	27 33	4 —	7 75	6 92	6 50	1 40	1 10
	Durchschnitt:	21 47	18 77	— —	17 17	— —	— —	— —	— —	8 71	— —	7 37	— —	— —

Potsdam, den 12. December 1876.

Viehseuchen.

327. Die Rotzkrankheit unter den Pferden zu Streckenthin im Kreise Ostprießnitz ist erloschen.

Potsdam, den 5. December 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1877.

328. Die Verpflichtung der Beamten, sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter ist zwar durch das Gesetz vom 10. März 1873 (Ges.-Samml. S. 41) aufgehoben; es ist jedoch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin **freiwillig** zu halten wünschen.

Wir bringen deshalb die **rechtzeitige** Erneuerung der Bestellung für das Jahr **1877** bei den Kaiserlichen Post-Anstalten mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den etwa erst nach Ablauf dieses Jahres eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke nicht mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 22. November 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preise im Monat November 1876.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats November																									
kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm																									
	Mehl						Gersten																			
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Weizen № 1.	Roggen № 2.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee mittler	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen	Speisefett	Schweinefett, ausgelassen, fürstl.									
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.									
1 20	— 91	1 05	1 80	2 80	4 40	— 40	— 34	— 80	— 40	— 60	— 60	— 70	— 50	3 40	3 60	— 20	2 —									
1 30	1 —	1 05	2 —	2 73	3 60	— 40	— 25	— 70	— 70	— 65	— —	— 45	— 70	3 80	3 80	— 20	2 —									
1 30	— 90	1 10	2 —	2 70	4 —	— 40	— 30	— 50	— 40	— 50	— 60	— 40	— 50	3 40	3 60	— 20	2 —									
1 20	— 70	1 —	1 60	2 30	2 80	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —									
1 25	— 90	1 15	1 80	2 60	4 —	— 40	— 35	— 80	— 80	— 70	— 80	— 80	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60									
1 20	1 —	1 —	2 —	2 60	3 51	— 40	— 35	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —									
1 20	— 80	1 20	1 90	2 40	4 —	— 35	— 30	— 53	— 50	— 53	— 75	— 40	— 60	3 10	3 60	— 20	1 90									
1 30	1 40	1 12	2 20	2 53	4 —	— 32	— 23	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	2 20									
1 20	— 90	1 —	2 —	2 80	3 40	— 40	— 30	— 60	— 60	— 70	— —	— 90	— 50	3 50	3 80	— 20	2 —									
1 30	— 85	1 10	1 90	2 64	4 31	— 40	— 30	— 55	— —	— 45	— 60	— 40	— 55	3 60	3 90	— 20	1 80									
1 40	1 10	1 04	1 80	2 70	3 30	— 36	— 31	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 80									
1 20	1 —	1 10	1 80	2 45	4 —	— 70	— 40	— 60	— 60	— 60	— —	— 70	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80									
1 27	1 03	1 —	1 90	2 62	3 30	— 45	— 30	— 50	— 50	— 50	— 55	— 55	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —									
1 40	1 16	1 30	1 80	2 63	3 76	— 38	— 30	— 55	— —	— 55	— 58	— 45	— 65	2 50	3 30	— 20	1 80									
1 30	— 80	1 05	1 95	2 72	4 60	— 34	— 30	— 60	— 40	— 50	— —	— 50	— 70	3 40	3 80	— 20	2 —									
— —	— —	— —	— —	2 29	2 05	— 35	— 28	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 80									
1 30	— 90	1 20	2 —	2 80	4 —	— 30	— 28	— 48	— 48	— 60	— 80	— 50	— 60	4 —	4 40	— 20	2 —									
1 25	1 —	— 90	1 70	2 70	4 62	— 36	— 26	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80									
1 20	— 95	1 20	2 20	2 42	5 02	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	2 —									
1 40	1 20	1 20	1 80	3 —	3 50	— 40	— 30	— 50	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80									
1 20	1 —	1 —	1 80	2 60	4 —	— 44	— 25	— 25	— 55	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 —	— 20	1 90									
1 40	1 35	1 10	1 70	3 —	3 90	— 80	— 60	— 70	— —	— 50	— —	— 50	— 65	2 70	3 20	— 20	1 60									
1 20	— 60	1 —	1 60	2 80	4 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 70	— 50	2 80	3 20	— 20	1 40									
1 20	— 90	1 20	2 —	2 70	3 60	— 38	— 30	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —									
1 19	— 53	— 75	2 —	2 55	3 27	— 36	— 26	— 56	— 50	1 —	— 80	— 80	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —									
1 20	1 10	1 08	1 90	2 31	4 43	— 30	— 28	— 55	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80									

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise pro November 1876.

65. A. Engrospreise für Getreide, Erbsen, Heu und Stroh:

In Berlin.

für	100	Klgr.	Weizen (schwerer)	22	Mark	91	Pf.,
"	"	"	do. (mittler)	21	"	02	"
"	"	"	do. (leichter)	19	"	05	"
"	"	"	Roggen (schwerer)	18	"	73	"
"	"	"	do. (mittler)	17	"	09	"
"	"	"	do. (leichter)	15	"	78	"
"	"	"	Gerste (schwere)	18	"	04	"
"	"	"	do. (mittle)	16	"	23	"
"	"	"	do. (leichte)	14	"	17	"
"	"	"	Hafer (schwerer)	17	"	55	"
"	"	"	do. (mittler)	16	"	32	"
"	"	"	do. (leichter)	14	"	40	"
"	"	"	Erbsen (schwere)	19	"	94	"
"	"	"	do. (mittle)	18	"	38	"
"	"	"	do. (leichte)	16	"	84	"
"	"	"	Richtstroh	9	"	46	"
"	"	"	Heu	7	"	18	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreise):

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	26	Mark	90	Pf.,
"	"	"	Speisebohnen (weiße)	27	"	21	"
"	"	"	Linsen	33	"	63	"
"	"	"	Kartoffeln	5	"	69	"
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	29	"
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1	"	09	"
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	34	"
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	23	"
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	11	"
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	70	"
"	1	"	Eßbutter	2	"	56	"
"	1	Schock	Eier	3	"	46	"

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
"	"	"	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
"	"	"	Linsen	40	"	—	"
"	"	"	Kartoffeln	6	"	25	"
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	40	"
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	45	"
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	24	"
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	10	"
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	60	"
"	1	"	Eßbutter	2	"	50	"
"	1	Schock	Eier	3	"	52	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats November 1876:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
"	1	"	Roggenmehl № 1			30	"
"	1	"	Gerstengraupe			50	"
"	1	"	Gerstengrütze			50	"
"	1	"	Buchweizengrütze			50	"
"	1	"	Hirse			50	"
"	1	"	Reis (Java)			60	"
"	1	"	Java-Caffee (mittler)	2	Mark	80	"
"	1	"	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	40	"
"	1	"	Speisesalz			20	"
"	1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	60	"

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
"	1	"	Roggenmehl № 1			30	"
"	1	"	Gerstengraupe			60	"
"	1	"	Buchweizengrütze			50	"
"	1	"	Hirse			50	"
"	1	"	Reis (Java)			60	"
"	1	"	Java-Caffee (mittler)	2	Mark	60	"
"	1	"	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	20	"
"	1	"	Speisesalz			20	"
"	1	"	Schweineschmalz (hiesig.)	1	"	60	"

Berlin, den 8. December 1876.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

Den Ehrenrath der Rechts-Anwalte des Königl. Ober-Tribunals zu Berlin betreffend.

1. In Gemäßheit des § 4 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 2. December 1876 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwalte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1877 und 1878 aus folgenden Mitgliedern:

dem Geheimen Justizrath Dorn, zugleich Vorsitzender, den Justizräthen Simson, Bussenius, Mecke und Arndts

und den Stellvertretern, nämlich:

den Justizräthen Romberg und Dr. Bohlmann

besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 2. December 1876.

Der Chef-Präsident des Königl. Ober-Tribunals.

Staats-Minister v. Uhden.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts.

Die Weihnachts-Sendungen betreffend.

47. Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Aufschrift der Packete deutlich, vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetaufschrift muß bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Postvorschuß den Betrag desselben, bei Packeten, welche nach Ankunft am Bestimmungsorte sogleich bestellt werden sollen, den Vermerk „durch Eilboten" und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Empfängers, bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zu einer Beschleunigung des Betriebes würde es wesentlich beitragen, wenn die Packete **frankirt** abgesandt werden.

Berlin W., den 5. December 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Eröffnung einer mit dem Postamte vereinigten Telegraphenanstalt zu Tegel.

47. Zu Tegel im Regierungsbezirke Potsdam wird am 16. December d. J. eine mit dem Postamte vereinigte Telegraphenanstalt mit beschränktem Tagesdienste eröffnet. Potsdam, den 6. December 1876.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1868 B.

19. Der Tischlergeselle Julius Pietsch hierselbst hat auf Umschreibung der Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1868 B. Litt. F. № 49,574 und 49,575 zu 25 Thlr. angetragen, weil von Beiden größere Stücke fehlen. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird daher Jeder, der an diesen Papieren ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens **am 15. April 1877** uns anzuzeigen, widrigenfalls die Papiere cassirt und dem ꝛc. Pietsch neue coursfähige werden ausgehändigt werden.

Berlin, den 27. September 1876

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den directen Güter-Verkehr.

180. Vom 10. December d. J. ab tritt zum Tarife für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen, Berlin-Görlitzer, Halle-Sorau-Gubener und Märkisch-Posener Eisenbahn einerseits und Station Stettin der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits ein Nachtrag X in Kraft, welcher Classifications-Aenderungen resp. Ergänzungen und Druckfehler-Berichtigungen enthält. Das Nähere ist auf den Verbandstationen, woselbst auch Druckexemplare dieses Nachtrags unentgeltlich zu haben sind, zu erfahren. Berlin, den 27. November 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Magdeburg-Schlesischen Verbands-Güter-Tarife.

181. Vom 1. December d. J. ab tritt zum Magdeburg-Schlesischen Verbands-Gütertarife via Berlin vom 1. October v. J. ein Nachtrag IX in Kraft, welcher die Aufnahme der Station Magdeburg-Friedrichsstadt in den Verband, die Aufhebung der bestehenden und Einführung anderweiter Transportpreise für Eisenbahn-Fahrzeuge, Schutzwagen ꝛc., sowie anderweite Bestimmungen bezüglich der Bedeckung der Güter, Tarifbestimmungen, Berichtigungen, Tarifsätze für den Transport von Roheisen ꝛc. nach Spandau (M.-H.), Ausnahme-Tarifsätze für den Transport von Kalk von Gogolin, Keltsch, Nallo und Scharley nach Spandau (M.-H.), Tarifsätze des Ausnahmetarifs VIII. für die Stationen Gleiwitz, Hammer und Rybnick der Oberschlesischen Eisenbahn, Tarifsätze für die in den Verband aufgenommenen Stationen Ulelzen der Magdeburg-Halberstädter und Königszelt der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn, anderweite Tarifsätze für den Verkehr mit den Stationen Leobschütz, Jägerndorf und Bauerwitz der Oberschlesischen Eisenbahn, sowie einen Kilometerzeiger enthält. Druckexemplare sind bei unseren größeren Verband-Stationen, sowie bei unserer hiesigen Güter-Expedition zum Preise von 40 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 30. November 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Directe Expedition von Pferden und Vieh von der Haltestelle Ostrowitt.

135. Vom 10. December d. J. ab findet von der Haltestelle Ostrowitt (zwischen Jablonowo und Bischofswerder gelegen) nach sämmtlichen Stationen der Ostbahn, mit Ausnahme der Strecke Tilsit-Memel, sowie auch umgekehrt, eine directe Expedition von Pferden und Vieh, einzeln sowohl wie in Wagenladungen statt. Bei der Expedition von der genannten Haltestelle kommen die Tarifsätze der nächst vorhergelegenen Station, und nach derselben die der nächst folgenden Station, nach Maßgabe des Ostbahn-Local-Tarifs für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 15. August 1873 und den dazu gehörigen Nachträgen zur Erhebung. Tarif-Exemplare nebst zugehörigen

Nachträgen sind auf unseren Stationen zu dem Preise von 2 Mark pro Stück käuflich zu beziehen; auch können die Transportpreise auf denselben in den Gepäck- und Güter-Expeditionen, sowie auf der oben genannten Haltestelle eingesehen werden.

Bromberg, den 25. November 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin.

Neuwahl von Abgeordneten und Stellvertretern für die Steuervertheilung der Handelsclasse A I. im Rollenbezirke der Stadt Berlin.

Zur Neuwahl von 11 Abgeordneten und 11 Stell-

Bekanntmachungen der Königl. General-

Nach der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und ad § 20 des Ablösungs-

Lfd. No.	Namen der Städte	Getreide																			
		Weizen pro				Roggen pro				Gerste pro				Hafer pro				Erbsen pro			
		100 M.	Pfe. Pf.	Neuschffl. M.	Pf.	100 M.	Pfe. Pf.	Neuschffl. M.	Pf.	100 M.	Pfe. Pf.	Neuschffl. M.	Pf.	100 M.	Pfe. Pf.	Neuschffl. M.	Pf.	100 M.	Pfe. Pf.	Neuschffl. M.	Pf.
1	Berlin	10	48	7	87	8	43	5	83	8	29	5	38	8	13	3	48	9	—	7	25
2	Beeskow	—	—	7	50	8	94	6	78	8	15	5	28	9	31	4	56	10	—	—	—
3	Brandenburg a. H.	10	81	8	32	9	58	6	80	7	97	5	17	8	57	4	11	13	25	—	—
4	Dahme	10	93	8	41	9	16	6	69	8	03	5	14	7	24	3	26	19	51	16	—
5	Fürstenwalde . .	9	35	6	83	9	12	6	57	8	83	5	65	8	71	3	83	10	—	—	—
6	Havelberg	11	04	8	50	10	06	7	64	7	85	5	11	8	50	3	83	11	43	10	05
7	Jüterbog	10	63	8	19	9	53	6	86	7	28	4	66	8	38	3	77	10	83	8	88
8	Lübben	10	—	8	60	9	—	7	20	8	25	5	61	8	50	3	91	—	—	—	—
9	Luckenwalde . . .	10	37	8	50	9	75	7	34	7	69	5	—	8	53	3	99	—	—	—	—
10	Perleberg	10	50	8	51	9	50	7	03	8	75	5	60	8	80	3	87	10	50	8	61
11	Potsdam	10	80	8	32	9	22	6	64	8	08	4	85	8	75	4	11	10	25	8	20
12	Prenzlau	10	30	7	31	9	41	6	78	8	07	4	68	8	29	3	73	13	13	10	90
13	Pritzwalk	11	17	9	05	9	59	7	29	8	26	5	45	8	72	4	36	9	02	7	30
14	Rathenow	10	88	8	27	9	34	6	74	8	50	5	19	7	96	3	56	11	11	9	22
15	Neu-Ruppin . . .	10	70	8	35	9	67	6	97	8	50	5	10	8	71	3	79	9	03	7	31
16	Schwedt	9	90	7	52	9	51	6	94	9	52	6	—	8	66	3	72	8	64	7	—
17	Templin	10	90	8	08	9	40	6	60	8	24	5	63	7	53	3	48	8	20	6	56
18	Treuenbrietzen . .	10	68	8	33	9	53	6	86	7	77	4	82	8	38	3	69	-	-	11	82
19	Wittstock	10	70	8	77	9	76	7	42	8	51	5	45	8	71	3	92	9	34	7	66
20	Wittenberg . . .	10	87	8	38	9	84	7	19	7	37	4	68	8	32	3	75	—	—	—	—
21	Wriezen a. O. . .	10	35	7	97	8	89	6	60	8	09	5	18	8	09	3	67	8	60	7	05

Frankfurt a. Oder, den 6. December 1876.

vertretern, welche in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 — betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (Ges.-Samml. 1861 S. 697 ff.) — für die drei Steuerjahre vom 1. April 1877 bis 31. März 1880 die Vertheilung der Steuer der Handelsclasse AI. im Rollenbezirke der Stadt Berlin zu bewirken haben, ist Termin **auf den 19. December d. J., Nachmittags 5 Uhr,** im Saale der Productenbörse hierselbst anberaumt worden.

Berlin, den 2. December 1876.

Der Commissar der Königl. Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin.

Schultze, Regierungs-Assessor.

Commission für die Provinz Brandenburg.

Anweisung

Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1876.

Gesetzes vom 2. März 1850.

Kartoffeln pro 100 Pfd. M.	Kartoffeln pro 100 Pfd. Pf.	Rauchfutter Neujahrsstr. M.	Rauchfutter Neujahrsstr. Pf.	Rauchfutter Heu pro 100 Pfd. M.	Rauchfutter Heu pro 100 Pfd. Pf.	Rauchfutter Stroh pro 100 Pfd. M.	Rauchfutter Stroh pro 100 Pfd. Pf.	Während der Martinizeit sind nicht zu Markte gebracht worden:
5	83	—	—	3	64	4	72	
2	04	1	73	4	—	4	83	Weizen und Erbsen; die hierfür angegebenen Preise waren während der Martinizeit ortsüblich.
1	92	1	73	3	21	4	46	
1	49	1	36	5	—	3	55	Heu und Stroh; die hierfür angegebenen Preise waren in der Martinizeit ortsüblich.
2	09	1	88	4	30	4	75	Weizen, Erbsen, Heu und Stroh; die hierfür nachgewiesenen Preise waren während der Martinizeit ortsüblich.
2	30	1	89	4	—	4	—	Heu und Stroh; die hierfür angebenen Preise waren in der Martinizeit ortsüblich.
1	75	1	63	4	25	4	75	Gerste, Erbsen, Heu und Stroh; die hierfür angegebenen Preise sind in der Martinizeit außerhalb des Marktes gezahlt worden.
2	—	2	—	3	—	3	75	Erbsen, Heu und Stroh; die für Heu und Stroh angegebenen Preise waren während der Martinizeit ortsüblich.
2	17	1	97	4	50	4	38	Erbsen und Heu; der für Heu nachgewiesene Preis war in der Martinizeit ortsüblich.
2	50	2	05	4	50	4	50	Weizen, Gerste, Erbsen, Heu und Stroh; die hierfür angegebenen Preise bilden den Durchschnitt der während der Martinizeit am Orte gezahlten Preise.
2	56	2	05	3	39	4	46	
3	17	2	50	4	38	4	88	Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen; die hierfür angegebenen Preise bilden den Durchschnitt der während der Martinizeit am Orte gezahlten Preise.
1	95	1	58	4	—	4	50	Heu und Stroh; der hierfür nachgewiesene Preis war in der Martinizeit ortsüblich.
2	01	1	83	—	—	—	—	Heu und Stroh.
2	06	1	86	4	42	4	50	Weizen; der hierfür angegebene Preis war während der Martinizeit ortsüblich.
3	—	2	73	3	49	4	78	
1	94	1	75	2	50	3	25	
1	78	1	60	2	75	4	—	
1	73	1	58	3	50	5	—	Heu und Stroh; die hierfür angegebenen Preise waren während der Martinizeit ortsüblich.
2	10	1	62	4	88	5	—	Erbsen, Heu und Stroh; die für Heu und Stroh angegebenen Preise waren in der Martinizeit ortsüblich.
2	—	1	70	3	38	4	—	Weizen, Gerste, Heu und Stroh; die hierfür nachgewiesenen Preise waren in der Martinizeit ortsüblich.

Königl. General-Commission für die Provinz Brandenburg.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1876.

(ad § 19 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.)

Ord. №	Namen der Städte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen	
		pro Neuscheffel									
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Berlin	8	36	6	08	5	07	3	45	—	—
2	Beeskow	—	—	5	88	4	92	3	46	—	—
3	Brandenburg a. H.	—	—	6	11	4	65	3	45	—	—
4	Dahme	8	22	5	74	4	62	3	06	8	60
5	Fürstenwalde	7	81	6	—	4	84	3	44	—	—
6	Havelberg	—	—	6	10	4	82	3	22	—	—
7	Jüterbog	8	35	5	95	4	49	3	22	—	—
8	Lübben	8	64	5	89	4	98	3	33	—	—
9	Luckenwalde	8	27	6	22	4	69	3	36	—	—
10	Perleberg	—	—	6	13	—	—	3	55	6	71
11	Potsdam	—	—	6	20	5	05	3	60	—	—
12	Prenzlau	8	21	6	10	4	77	3	24	6	85
13	Pritzwalk	8	27	5	92	—	—	3	27	6	34
14	Rathenow	8	06	6	02	4	84	3	22	—	—
15	Neu-Ruppin	8	05	5	88	4	53	3	21	7	11
16	Schwedt	—	—	6	21	5	12	3	49	6	99
17	Templin	8	53	5	90	4	74	3	28	—	—
18	Treuenbrietzen	8	32	6	02	4	46	3	20	—	—
19	Wittstock	8	37	5	96	4	75	3	19	6	72
20	Wittenberg	8	03	6	06	5	—	3	27	—	—
21	Wriezen	—	—	5	98	4	72	3	17	—	—

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben eingesetzten, im Amtsblatt № 29 der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. O., den 6. December 1876.

Königl. General-Commission für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilungen.

Den Herren Frank John Meyer und Wilhelm Wernigh zu Berlin ist unter dem 30. November d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Kreuzung eines Grundseiles resp. einer Kette zum Tauereibetriebe mit dem Querseile einer Fähre,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki ist unter dem 6. December 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Transporteinrichtung für Briefe, Depeschen und Packete,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur F. Ofann zu Düsseldorf ist unter dem 6. December d. J. ein Patent

auf ein Verfahren zur Erzeugung einer Zinkfarbe, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Julius Hock & Co. zu Wien ist unter dem 6. December d. J. ein Patent

auf eine Regulirungs-Vorrichtung an offenen Heißluftmaschinen mit geschlossener Feuerung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur J. F. Rühne zu Berlin ist unter dem 30. November 1876 ein Patent

auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes Verfahren zum Heizen von Thonwaaren-Brennöfen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Civil-Ingenieuren Brandt und von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 7. December 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Sprengwagen für Jauche

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Civil-Ingenieuren Herren Brandt und von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 8. December d. J. ein Patent

auf eine Maschine zum Einfassen von Hüten in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Carl Friedrich Wappenhans zu Berlin ist unter dem 8. December 1876 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Streckwerk an Maschinen zum Spinnen von Hanf und anderen Faserstoffen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Seb. Schuster zu Polsnitz bei Freiburg in Schlesien ist unter dem 7. December 1876 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Regulator-Uhrwerk, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn F. W. Schäfer in London ist unter dem 8. December d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesene Schnalle

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen.

Das dem Dr. Wilhelm Moldenhauer zu Cassel unter dem 9. December 1873 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Cigarrenmaschinen zum Ausstanzen und Kleistern des Deckblattes, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 9. December 1878, verlängert worden.

Das den Herren Mar. Jüdel & Co. zu Braunschweig unterm 26. December 1873 auf die Dauer von 3 Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Verschlußvorrichtung in Hebelapparaten für centrale Weichenstellung, verbunden mit Signalstellung,

ist um 2 Jahre, also bis zum 26. December 1878, verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem F. Young in Southampton unter dem 8. September 1874 ertheilte Patent

auf einen Apparat zum Aufziehen und Hinablassen von Schiffsbooten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Oberlehrer an der St. Annenschule, Carl Faber in St. Petersburg, unter dem 16. September 1875 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Straßenlocomotive, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben werden.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath Neuhauß ist an Stelle des Ober-Verwaltungsgerichts-Rathes Freiherrn von Frank zum Mitgliede und Vorsitzenden des Bezirks-Verwaltungsgerichtes in Potsdam ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des verstorbenen Schulzen Scheffler zu Pahlzow der Gutspächter Amtmann Möhring zu Katerbow zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des 15. Bezirks — Walsleben — ernannt worden.

Der Ingenieur Theodor von Santen aus Croepelin, zur Zeit in Berlin, ist unterm 5. December d. J. als Feldmesser vereidigt worden.

Der Pfarrer bei der St. Pauls-Kirche zu Berlin Philipp Buttmann ist zum Superintendenten der Diöcese Berlin II ernannt worden.

Der Pfarrer bei der Luisenstadt-Kirche zu Berlin, Consistorialrath Heinrich Franz Wilhelm Noël ist zum Superintendenten der Diöcese Berlin-Cöln ernannt worden.

Die bisher für die Parochie Rüdersdorf, Diöcese Strausberg, bestandenen Hülfspredigerstellen zu Kalkberge Rüdersdorf und Woltersdorf sind in feste unter Königlichem Patronat stehende Diaconate umgewandelt worden.

Von dem Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten Wilhelm Johannes Kropatschek aus Nahhausen, Martin Friedrich Theodor Kulke aus Letschin, Hans Latk aus Dissenchen, Carl Moritz Blasche aus Peuke, Gottfried Daniel Fraedrich aus Zicher, Albert Reinhard Jüttner aus Nistitz in Schlesien, Carl Friedrich Kohlmann aus Arnswalde, Gustav Adolph Otto Mertens aus Neu-Ruppin, Paul Friedrich Eduard August Rantzau aus Berlin für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Die Lehrer Neve, Seedorf, Wedell, Matthes, Hellermann, Schulze, Figur, Theel, Müller, Gaudi, Röhl, Gründer,

Seefeld, Peschke und Schur sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Chodowicka, Remy, Sandau, Beumelburg, Allard und Böttcher sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Offene Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter dem Patronat der Königlichen Hofkammer stehende Pfarrstelle zu Paretz, Diöcese Potsdam II, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Zumpt, zum 1. Januar k. J. zur Erledigung.

Die unter magistratualischem Patronat stehende Rector- und Nachmittagspredigerstelle zu Cöpenick, Diöcese Cöln-Land, kommt zum 1. April k. J. durch die Versetzung des gegenwärtigen Inhabers, des Predigers und Rectors Busse, zur Erledigung.

Nachweisung

der während des Monats November 1876 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter: der Kreisgerichtsrath von Prittwitz-Gaffron in Schwedt ist als Stadtgerichtsrath an das Stadtgericht in Berlin versetzt. Zu Kreisrichtern sind ernannt die Gerichts-Assessoren: a. Mosse bei dem Kreisgericht in Spandau, b. Bruns bei dem Kreisgericht in Schwetz, c. Hadra bei dem Kreisgericht in Cottbus.

II. Gerichts-Assessoren: Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare Richardt, Dr. Tschuschke, Henry, Wolff, Bruns und Wundsch.

III. Referendare: der Referendar Graf von Hutten-Czapski ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen, der Referendar Hartmann ist gestorben; in das diesseitige Departement sind übernommen die Referendare a. Freiherr von Doernberg und Freiherr von Wintzingerode aus dem Departement des Apellationsgerichts in Cassel, b. Schidlower aus dem Departement des Appellationsgerichts Breslau, c. Hirschfeldt aus dem Departement des Appellationsgerichts Marienwerder, d. Dr. Schulze-Vellingbausen aus dem Departement des Apellationsgerichts Hamm. Zu Referendaren ernannt sind die Rechtscandidaten: Dienstag, Fuchs, Müller, Schulze, Seeber, Telle, Erdmann, Lippold, Müller, Neumann, Pritsch, Berner, Heinitz, Itzig, Mielcke, Voigt, Landau und Pälegrimm,

IV. Subalternbeamte: der Kreisgerichts-Secretair Wesener in Perleberg ist vom 1. März 1877 ab in den Ruhestand versetzt, der Kreisgerichts-Secretair Grahn in Sandau ist an die Gerichts-Commission in Nauen und der Kreisgerichts-Secretair Titzschkau in Nauen ist an die Gerichts-Commission in Sandau versetzt.

Nachweisung

der im Monat November 1876 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Potsdam. 1) Rentier Sack zu Potsdam, Schiedsmann für den 4. Bezirk, 2) Zimmermeister Conrad daselbst, 2. Stellvertreter für den 10. Bezirk, 3) Rentier Kiesel ebendaselbst, Schiedsmann für den 12. Bezirk, alle 3 verpflichtet am 13. November 1876.

Kreis Niederbarnim. 4) Gemeinde-Vorsteher Ziekow zu Tegel, Schiedsmann für den 11. ländlichen Bezirk, 5) Schmiedemeister Schulze daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 6) Bauergutsbesitzer Bergemann zu Heiligensee, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 29. Juli 1876; 7) Gastwirth Gansewig zu Französisch Buchholz, Schiedsmann für den 12. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 28. October 1876; 8) Zimmermeister Schulze daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 9) Kaufmann Dehnicke zu Pankow, 1. Stellvertreter für den 14. ländlichen Bezirk, 10) Kaufmann Rein daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 11) Korbmachermeister Zwerner zu Friedrichsfelde, Schiedsmann für den 16. ländlichen Bezirk, 12) Kaufmann Fleischer daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 13) Kaufmann Grunow ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) Gastwirth Rettig zu Weißensee, Schiedsmann für den 25. ländlichen Bezirk, 15) Kossäth Meißner zu Malchow, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 16) Fischergutsbesitzer Judis zu Stralau, 2. Stellvertreter für den 26. ländlichen Bezirk, 17) Gastwirth Sucrow zu Nieder-Schönhausen, 2. Stellvertreter für den 30. ländlichen Bezirk, 18) Oeconom Zander zu Caulsdorf, 1. Stellvertreter für den 31. ländlichen Bezirk, 19) Administrator Messow daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 20) Bauergutsbesitzer Lichtenberger zu Ahrensfelde, Schiedsmann für den 32. ländlichen Bezirk, 21) Bauergutsbesitzer Dubick zu Marzahn, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 22) Bauergutsbesitzer Böttcher zu Wartenberg, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 23) Kossäthengutsbesitzer Meye zu Malchow, 2. Stellvertreter für den 35. ländlichen Bezirk, 24) Mühlenbesitzer Gottschalk zu Schildow, Schiedsmann für den 36. ländlichen Bezirk, 25) Schöffe Schulze zu Rosenthal, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 26) Bauer Staab zu Blankenfelde, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 19 verpflichtet am 29. Juli 1876.

Kreis Prenzlau. 27) Rittmeister a. D. von Stülpnagel zu Grüneberg, Schiedsmann für den 2. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6. October 1876.

Stadt Potsdam. 28) Kirchhofs-Inspector Eichler zu Potsdam, Schiedsmann für den 14. Bezirk, verpflichtet am 21. November 1876.

Kreis Osthavelland. 29) Kaufmann Schwert zu Spandau, 2. Stellvertreter für den 1. Bezirk der

Stadt Spandau, 30) Rentier Scoda daselbst, Schiedsmann für den 4. Bezirk der Stadt Spandau, 31) Gastwirth Kuhwe ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 32) Mühlenmeister Müller ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 4 verpflichtet am 21. November 1876.

Stadt Berlin. 33) Kaufmann Möschke, Kochstraße 58, 1. Stellvertreter für den Junkerstraßenbezirk № 33, 34) Fabrikant Zschiesche, Jerusalemerstraße 62, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 35) Rentier Hömßen, Wilhelmstraße 134, 2. Stellvertreter für den Wilhelmstraßenbezirk № 38, 36) Schuhmachermeister Ebel, Eisenbahnstraße 39, Schiedsmann für den Gesammtbezirk № 66/68, 37) Hauseigenthümer Mosel, Waldemarstraße 52, 2. Stellvertreter für den Gesammtbezirk № 73/74, 38) Kaufmann Loth, Ritterstraße 56, 1. Stellvertreter für den Ritterstraßenbezirk № 84, 39) Bäckermeister Tischmeyer, Oranienburgerstraße 84, 2. Stellvertreter für den Monbijouplatzbezirk № 147, 40) Kaufmann Lewinsohn, Cöpnickerstraße 78, Schiedsmann für den Brückenstraßenbezirk № 95, 41) Drechslermeister Gronau, Andreasstraße 16, 1. Stellvertreter für den Andreasplatzbezirk № 107, 42) Bäckermeister Albrecht, Langestraße 25, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 43) Maurermeister Blume, Breslauerstraße 11a, 2. Stellvertreter für den Stralauerplatzbezirk № 113, 44) Kaufmann Langer, Weberstraße 21, 1. Stellvertreter für den Weberstraßenbezirk № 120, 45) Kaufmann Hahn, Alsenstraße 3 (Schillingstraße 12/14), 1. Stellvertreter für den Schillingstraßenbezirk № 122, 46) Kaufmann Schwieter, Linienstraße 70, 2. Stellvertreter für den Alte Schönhauserstraßenbezirk № 142, 47) Magistrats-Büreau-Vorsteher Schalhorn, Linienstraße 58/59, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 48) Rentier Nitschmann, Rosenthalerstraße 31, Schiedsmann für den Weinmeisterstraßenbezirk № 144, 49) Kaufmann Trinkwitz, Elsasserstraße 11, 2. Stellvertreter für den Ackerstraßenbezirk № 155, 50) Rentier Rohde, Invalidenstraße 10, 1. Stellvertreter für den Elisabethkirchbezirk № 157, 51) Barbier Drechsler, Gartenstraße 31, 1. Stellvertreter für den Gartenstraßenbezirk № 158, 52) Rentier Schufft, Ackerstraße 118, Schiedsmann für den Bernauerstraßenbezirk № 161, 53) Kaufmann Jacob, Bernauerstraße 94, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 54) Kaufmann Müller daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 55) Hauptlehrer Schuppan, Stralsunderstraße 70/71, 1. Stellvertreter für den Strelitzerstraßenbezirk № 162, 56) Sattlermeister Jordan, Bernauerstraße 17, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 57) Kaufmann Schueler, Brunnenstraße 47, 1. Stellvertreter für den Ruppinerstraßenbezirk № 163, 58) Dr. med. Beer, Anklamerstraße 34, 1. Stellvertreter für den Fehrbellinerstraßenbezirk № 166b, 59) Kaufmann Lehmann, Müllerstraße 12, 2. Stellvertreter für den Gesammtbezirk № 197/198, 60) Kaufmann Saland, Boyenstraße 20, 2. Stellvertreter für den Boyenstraßenbezirk № 185a, 61) Hauptlehrer Krüpke, Stettinerstraße 27, Schiedsmann für den Stettinerstraßenbezirk № 201, alle 29 verpflichtet am 22. November 1876.

Kreis Ostpriegnitz. 62) Ackerbürger Hesenbrock zu Freyenstein, 2. Stellvertreter für den 4. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 27. November 1876.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Die Gerichtstage für die Stadt Brück werden im Jahre 1877 am 8. Januar, am 5. März, am 7. Mai, am 2. Juli, am 3. September, am 5. November auf dem Rathhause zu Brück abgehalten, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Belzig, den 8. December 1876.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

Im Jahre 1877 werden von der Gerichtstags-Commission in Fürstenwerder folgende Gerichtstage in dem Locale des Amtsvorstehers Lefevré daselbst abgehalten: am 26. und 27. Januar, am 23. und 24. März, am 26. Mai, am 14. Juli, am 22. September, am 16. und 17. November. Die Gerichts-Eingesessenen der Gerichtstags-Commission werden aufgefordert, an den zweitägigen Gerichtstagen ihre Anmeldungen ohne vorgängige Ladung schon im Laufe des ersten Gerichtstages anzubringen.

Prenzlau, den 28. November 1876.

Königl. Kreisgericht.

Führung der Handels- und Genossenschafts- ꝛc. Register.

Die auf Führung des Handels-Registers und des Genossenschafts-Registers bezüglichen Geschäfte werden im Geschäftsjahre 1877 durch den Kreisgerichts-Rath Schwerin und den Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Hencke bearbeitet. Die Bekanntmachung der Eintragungen in die bezeichneten Register erfolgt durch den Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, den Anzeiger des Potsdamer Amtsblattes und die hiesige Neue Zeit.

Charlottenburg, den 21. November 1876.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register des unterzeichneten Gerichts werden im Laufe des Jahres 1877 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, durch die Berliner Börsen-Zeitung, durch die Vossische Zeitung und die das Genossenschafts-Register betreffenden Eintragungen außerdem noch durch den Oeffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes zu Potsdam bekannt gemacht werden. Das Handels- und Genossenschafts-Register wird bei uns geführt für den diesseitigen engeren Bezirk und für die Bezirke der Kreisgerichts-Deputation zu Mittenwalde und der Kreisgerichts-Commissionen zu Cöpenick, Königs-Wusterhausen, Trebbin und Zossen. Die auf die bezeichneten Register sich beziehenden Geschäfte werden im Jahre 1877 von dem Kreisgerichtsrath Friesicke unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Wolff

bearbeitet werden. Dieselben werden an jedem Dienstag und Freitag von 11 bis 1 Uhr in unserm Gerichtshause hier, Zimmerstraße Nr. 25, zur Auf- und Annahme von Meldungen, welche jedoch auch bei den vorgenannten Commissionen bezügl. der Deputation erfolgen können, anwesend sein.

Berlin, den 3. December 1876.

Königl. Kreisgericht. I. (Civil-) Abtheilung.

Die auf die Führung der Handels- und Genossenschafts-Register, sowie des Zeichen-, Muster- und Modell-Registers sich beziehenden Geschäfte werden bei dem unterzeichneten Gerichte während des Kalenderjahres 1877 von dem Kreisrichter Kühne unter Mitwirkung des Kreisgerichtssecretairs Skronn bearbeitet. Die Veröffentlichung der Eintragungen erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register auch noch durch die Berliner Börsenzeitung und das Kreisblatt der Westpriegnitz.

Perleberg, den 1. December 1876.

Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1877 der Herr Kreisgerichtsrath Busch und der Herr Kreisgerichtssecretair Matthes zur Bearbeitung der auf das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register bezüglichen Angelegenheiten kommitirt worden sind, und daß die öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen während dieses Zeitraums durch die Berliner Börsen-Zeitung, den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger und die öffentlichen Anzeiger des Potsdamer resp. Frankfurter Amtsblattes erfolgen wird.

Wriezen, den 7. December 1876.

Königl. Kreisgericht.

Mit der Führung des Handelsregisters einschließlich des Zeichenregisters und des Musterregisters, sowie des Genossenschaftsregisters bei dem hiesigen Kreisgerichte und den Kreisgerichts-Commissionen Belzig und Niemegk ist der Kreisgerichtsrath Wessel, unter Mitwirkung des Kreisgerichtssecretairs Seligo für das Jahr 1877 beauftragt, und findet bei dem unterzeichneten Gerichte die Aufnahme der bezüglichen An- und Abmeldungen an jedem Donnerstage und Sonnabend, Vormittags 11 bis 12 Uhr, statt. Die öffentlichen Bekanntmachungen der bei dem unterzeichneten Gericht bewirkten Eintragungen erfolgen für das Zeichenregister und das Musterregister lediglich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für die übrigen Register 1) durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger, 2) durch die Berliner Börsenzeitung, 3) bei den auf die Stadt Brandenburg bezüglichen Bekanntmachungen außerdem durch den Brandenburger Anzeiger und die Neue Deutsche Reichszeitung zu Brandenburg, 4) bezüglich der Ortschaften aus dem weiteren Bezirk des Westhavelländischen Kreises außerhalb Brandenburg durch das Kreisblatt für das Westhavelland (in Rathenow erscheinend) und 5) bezüglich der Ortschaften des Zauch-Belziger Kreises einschließlich der im Bezirk der Gerichts-Commissionen zu Belzig und Niemegk durch das Zauch-Belziger Kreisblatt (in Belzig erscheinend).

Brandenburg, den 28. November 1876.

Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Für das Geschäftsjahr 1877 sind mit der Bearbeitung der auf die Führung des Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte 1) der Herr Kreisgerichtsrath Schwahn als Richter-Commissarius, 2) der Herr Kreisgerichtssecretair Manicke als Secretair beauftragt worden. Die Publicationen aus dem Genossenschafts-Register erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, die Bank- und Handels-Zeitung und den Ruppiner Kreis-Anzeiger.

Neu-Ruppin, den 4. December 1876.

Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

In dem Geschäftsjahre 1877 werden bei dem unterzeichneten Gerichte 1) die auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte von dem Kreisgerichtsrath Schwahn unter Mitwirkung des Kreisgerichtssecretairs Manicke bearbeitet und 2) die Eintragungen in das Handels-Register durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung und den Ruppiner Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Neu-Ruppin, den 4. December 1876.

Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Die auf die Führung des Zeichen-Registers und des Muster-Registers sich beziehenden Geschäfte werden bei dem unterzeichneten Gerichte während des Geschäftsjahres 1877 von dem Kreisgerichtsrath Schwahn unter Mitwirkung des Kreisgerichtssecretairs Manicke bearbeitet.

Neu-Ruppin, den 4. December 1876.

Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

aus

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 22. December **1876.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien,

betreffend die Außercurssetzung der Zweithaler- und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges, vom 2. November 1876.

31. Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Zweithaler- (3½ Gulden-) Stücke und die Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 15. November 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Cassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen Zweithaler- (3½ Gulden-) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landescassen nach dem im Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 15. Februar 1877 werden die Zweithaler- (3½ Gulden-) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges auch von diesen Cassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. November 1876.

Der Reichskanzler.
J. V.: gez. Hofmann.

* * *

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetzblatt S. 221 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Cassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse, und zwar die Zweithaler-Stücke zu 6 Mark, die Eindrittelthaler-Stücke zu 1 Mark, sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt werden

a. in Berlin

bei der General-Staats-Casse, der Staatsschulden-Tilgungs-Casse, der Casse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern, dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände, dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Commission stehenden Casse,

b. in den Provinzen

bei den Regierungs-Haupt-Cassen, den Bezirks-Haupt-Cassen in der Provinz Hannover, der Landes-Casse in Sigmaringen, den Kreis-Cassen, den Cassen der Königl. Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland, den Bezirks-Cassen in den Hohenzollernschen Landen, den Forst-Cassen, den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie den Neben-, Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 9. November 1876.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Reglement

für die Benutzung des neuen Verbindungscanals zwischen dem Berlin-Spandauer Canal und der Unterspree.

12. Auf Grund des § 115 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ꝛc. vom 26. Juli d. J., G.-S. S. 297, wird das nachstehende, von der Ministerial-Baucommission in Berlin entworfene Reglement für die Benutzung des neuen Verbindungscanals zwischen dem Berlin-Spandauer Canal und der Unterspree mit Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Brandenburg hierdurch als Polizeiverordnung in Kraft gesetzt.

Das Schifffahrt treibende Publikum, sowie alle Diejenigen, welche den gedachten Canal zu benutzen berechtigt sind, haben die nachfolgenden Bestimmungen genau zu beachten, auch allen Anweisungen der die Aufsicht führenden Beamten Folge zu leisten.

I. Abschnitt.

Beschaffenheit der Fahrzeuge und ihrer Ladung.

Länge und Breite der Kähne und Flösse.

§ 1. Die zulässige Länge und Breite der Schiffsgefäße ist durch das Regulativ vom 8. November 1845 bestimmt und darf nach demselben erstere nicht über

40,2 Meter von Spitze zu Spitze, letztere nicht über 4,6 Meter betragen. Soweit es die Räumlichkeit gestattet, sollen jedoch auch Fahrzeuge von größeren Dimensionen zugelassen werden. Floßhölzer können bis zu einer Breite von 3,14 Meter und bis zu einer Länge von 40,8 Meter verbunden sein. Unverbundenes Holz wird nicht in die Schleuse gelassen. Auch dürfen die Flösse der Bauhölzer niemals steif verbunden sein.

Höhe der Kähne.

§ 2. Die Kasse eines unbeladenen Fahrzeuges darf nicht höher als 2,5 Meter über den Wasserspiegel hervorragen.

Höhe und Breite der Ladung, Bordhöhe.

§ 3. Die zulässige Höhe der Ladungen, einschließlich der gelegten Masten, darf über dem Wasserspiegel höchstens 3,14 Meter betragen und die Breite derselben nicht über den Bord hervorragen.

Ausnahmsweise dürfen Kähne, welche Heu, Stroh, Wolle und andere leichte und lockere Waaren führen, bis zu 4,7 Meter Breite laden, doch soll jede Hemmung der Fahrt durch zu große Höhe und Breite der Ladung, sowie jede dadurch herbeigeführte Beschädigung der Brücken bestraft werden.

Ein beladener Kahn muß mindestens überall 21 Centimeter Bordhöhe haben, es sei denn, daß er durch ein Verdeck oder auch auf sonst geeignete Weise gegen den Wellenschlag geschützt sei, in welchem Falle die Bordhöhe 5 Centimeter weniger betragen darf.

Tiefgang der Kähne.

§ 4. So lange nicht Untiefen im Canal Ausnahme-Bestimmungen nöthig machen, werden die Kähne mit 1,26 Meter Tiefgang zugelassen.

Der Canalmeister resp. der Schleusenmeister ist berechtigt und verpflichtet, den Tiefgang jedes Fahrzeuges, welches in den Canal eingelassen sein will, zu untersuchen.

Belasten der Steuer.

§ 5. Die Steuer dürfen nicht ohne völlige Sicherheit gegen das Herabfallen der beschwerenden Körper belastet werden. Kasten, welche sich zum Zwecke der Belastung auf den Steuern befinden, müssen mit einem Deckel versehen werden; Steuer, welche vorübergehend ohne Leitung gelassen werden, müssen so befestigt sein, daß sie andere Fahrzeuge nicht gefährden.

Bemannung der Schiffsgefäße.

§ 6. Die Schiffsgefäße müssen so bemannt sein, daß sie die Brücken mit Leichtigkeit passiren und schnell genug in die Schleuse stoßen können. Kähne über 22 Meter Länge müssen mindestens zwei starke Leute am Vordertheil und einen Mann am Steuer haben.

Bemannung der Floßhölzer.

§ 7. Es dürfen höchstens acht Plätze Floßhölzer, jede unter 14 Meter Länge, und höchstens sechs Plätze, jede über 14 Meter Länge, auf ein Mal transportirt werden, wenn sie der Länge nach und nicht steif verbunden sind, und müssen mindestens mit vier Leuten bemannt sein. Beim Durchgang der Floßhölzer durch die Schleuse müssen, die Schleusengehülfen ungerechnet, sechs Mann bereit sein.

III. Abschnitt.

Verhalten beim Anlegen.

Verhalten beim Anlegen zum Stilliegen.

§ 8. Das Anlegen zum vorübergehenden Stilliegen ist an jeder nicht verbotenen Stelle gestattet, doch darf kein Fahrzeug so anlegen, daß es die Schifffahrt hindert. Die Canal-Verwaltung hat darüber zu bestimmen, wie lange einem Fahrzeuge, mit Rücksicht auf das Interesse ungehinderter Schifffahrt, das Stilliegen im Canal gestattet werden kann. Flösse müssen den Canal in ununterbrochener Fahrt passiren, beziehungsweise zu ihrem Bestimmungsorte am Canal bewegt werden, ohne anzulegen.

Verhalten beim Anlegen zum Ein- und Ausladen.

§ 9. Wer dagegen zum Einladen oder Ausladen anlegen will, bedarf in jedem einzelnen Falle eines besonderen polizeilichen Erlaubnißscheins, welcher vom Königlichen Schifffahrts-Büreau zu Berlin ertheilt wird. Das Ein- oder Ausladen ist jedoch nur an den Ladestraßen und an den besonders zum Ein- und Ausladen bestimmten und in dem polizeilichen Erlaubnißschein bezeichneten Stellen gestattet.

Die Fahrzeuge sind dem Ufer so nahe wie möglich und zwar gestreckt zu legen. Das Nebeneinanderliegen zweier Fahrzeuge oder Flösse ist nicht gestattet. Wo in Canalhäfen und an öffentlichen Plätzen von der gestreckten Lage abgewichen werden darf, wird besonders angegeben werden.

Befestigung der Fahrzeuge.

§ 10. Kähne und Flösse müssen so befestigt werden, daß sie nicht vom Ufer abreiben, sich losreißen, herumschlagen, die Fahrt sperren, Ufer- und Bauwerke oder andere Fahrzeuge und Flösse beschädigen können. Das Befestigen an Bäumen, Brückengeländern und sonstigen, zum Befestigen nicht bestimmten Gegenständen ist untersagt. Befestigungspfähle dürfen nicht in das Ufer oder in die Böschungen eingeschlagen und Anker nur in's Wasser geworfen werden.

Ueberwintern der Kähne.

§ 11. Das Ueberwintern der Kähne darf nur an den dazu bestimmten Stellen und unter besonderer Erlaubniß stattfinden.

Ein- und Ausladen der Waaren.

§ 12. Beim Ein- und Ausladen von Waaren muß jede Beschädigung der Schälung des Ufers und der Dossirung, sowie jede Verunreinigung des Canalbettes sorgfältig vermieden werden; es darf deshalb das Ein- und Ausladen nur auf gehörig unterstützten Rußbrettern erfolgen.

Lagern und Herausschaffen des Floßholzes.

§ 13. Lagern und Herausschaffen von Floßhölzern darf in dem Verbindungscanal so lange nicht stattfinden, bis zu letzterem Zwecke die dazu erforderlichen Vorrichtungen hergestellt sein werden.

IIII. Abschnitt.

Verhalten während der Fahrt.

Vom Segeln.

§ 14. Das Segeln auf dem Verbindungscanal

ist untersagt. Alle Fahrzeuge und Floßhölzer dürfen denselben nur mit niedergelegten Masten passiren.

Vom Treideln.

§ 15. Nur von den vorhandenen Treidelwegen aus darf getreidelt und jedesmal nur der rechtsseitige derselben benutzt werden.

Verbot des Nebeneinanderfahrens.

§ 16. Zwei große Kähne oder zwei Holzflösse dürfen nicht längere Zeit nebeneinander herfahren oder zugleich in den Canal hineinziehen. Insbesondere ist das Kuppeln zweier Kähne verboten.

Ableichtern und Ueberladen.

§ 17. Das Ableichtern und Ueberladen im Fahrwasser des Canals ist durchaus verboten und wird den Schiffsführern nur in dem unterhalb der 2. Schleuse am Plötzensee befindlichen Bassin gestattet.

Ausweichen.

§ 18. Sich begegnende Fahrzeuge weichen einander jedesmal rechts aus.

Ueberholen.

§ 19. Langsam fahrende Kähne müssen schneller fahrende vorbeilassen und ihnen möglichst freies Fahrwasser gestatten. Dabei haben sich beide Theile die Erleichterung eines ungehinderten Vorbeifahrens angelegen sein zu lassen. Derjenige, welcher dabei eine Schifffahrtsstörung veranlaßt, fällt in Strafe. Wenn der vorbeifahrende Kahn treidelt, so hat der Tourkahn ihm an der Leinpfadseite Platz zu geben, nöthigenfalls auch Leinen und Ziehbaum fallen zu lassen. Treidelt der Tourkahn, der vorbeifahrende aber nicht, so hält letzterer die entgegengesetzte Seite. Treidelt keiner von beiden, so nimmt der Vorbeifahrende die linke Seite des Canals.

Beschränkung des Vorbeifahrens.

§ 20. Flösse dürfen niemals anderen noch im Gange befindlichen Flössen vorbeifahren. Kähne dürfen in der Durchfahrt von Brücken, desgleichen auf Kahnlänge ober- und unterhalb derselben, sowie in den besonders bezeichneten Canalstrecken einander nicht überholen und selbst nicht einander vorbeifahren, wenn sie beide beladen sind, vielmehr muß der vor der Brücke oder vor einer bezeichneten engen Canalstrecke später ankommende Kahn noch vor der Brücke oder Strecke den Durchgang des ihm entgegenkommenden Kahns abwarten. Bei gleichzeitiger Ankunft zweier Kähne vor Brücken oder an den bezeichneten Strecken hat der Abwärtsfahrende vor dem Aufwärtsfahrenden den Vorzug.

Von den Dampfschiffen.

§ 21. Dampfschiffe mit Schaufelrädern zur Seite, dürfen den Canal garnicht, Schrauben-Dampfschiffe dagegen nur nach besonders dazu eingeholter Erlaubniß befahren.

Dampfschiffe müssen überall, wo sie anderen Fahrzeugen vorüberfahren, sich in möglichster Entfernung von demselben halten, und die Maschinenkraft so mäßigen, daß für die anderen Fahrzeuge durch den Wellenschlag keine Gefahr entsteht. Außerdem müssen Dampfschiffe bei der Fahrt während der Nacht, oder bei starkem Nebel mindestens eine hellleuchtende, nach allen Seiten sichtbare Laterne führen, auch erforderlichen Falls von Zeit zu Zeit mit der Glocke läuten.

IV. Abschnitt.

Verhalten bei der Schleuse und den Brücken.

Warten an der Schleuse.

§ 22. Die Annäherung an die Schleuse muß mit Vorsicht geschehen.

Fahrzeuge und Flösse, welche vor der Schleuse ankommen, müssen nach näherer Anweisung des Schleusenmeisters eine solche Lage annehmen, daß das Vorbeifahren anderer Fahrzeuge in keiner Weise behindert wird.

Der Schleusenmeister hat darüber zu bestimmen, ob sich ein Fahrzeug nähern soll, und darf ohne seine Erlaubniß kein Fahrzeug auf mehr als eine halbe Kahnlänge den geschlossenen Schleusenthoren nahe kommen.

Dagegen muß der nächste Kahn oder das nächste Floßholz der Aufforderung des Schleusenmeisters, in die Schleuse zu ziehen, augenblicklich nachkommen.

Passiren der Schleuse.

§ 23. Die Schiffs- oder Floßholzführer dürfen die Schleuse selbst bei geöffneten Thoren in der Zeit gleich hoher Wasserstände der Havel und Spree erst dann passiren, wenn sie nachgewiesen haben, daß die Schifffahrtsabgaben von ihnen berichtigt worden sind.

Durchschleusen von Schiffsgefäßen erfolgt in der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Kähne bei der Schleuse ankommen oder in welcher dieselben sich der Reihe von Schiffsgefäßen anschließen, die vor der Schleuse auf das Durchschleusen warten. Ebenso schleusen Flösse unter sich nach der Reihe der Ankunft. Liegen Fahrzeuge und Flösse vor der Schleuse, so erfolgen abwechselnd zwei Schleusungen mit Kähnen und eine mit Floßholz.

Von dieser Reihenfolge darf nur dann abgewichen werden, wenn der früher Angekommene seine Papiere nicht geordnet, oder sich zum rechtzeitigen Schleusendurchgang nicht eingefunden hat, und hierdurch Verzögerungen beim Passiren der Schleuse entstehen.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur für mit Pulver beladene Fahrzeuge gestattet. Fiskalische Baggermaschinen und Prähme und die Fahrzeuge der inspicirenden Königlichen Beamten passiren jederzeit die Schleuse ungehindert und ohne daß hierfür eine Schifffahrts-Abgabe erhoben wird.

Verhalten während des Schleusens.

§ 24. Das Ziehen der Schützen, sowie das Oeffnen der Schleusenthore, geschieht nur durch die Schleusengehülfen, nach näherer Bestimmung des Schleusenmeisters, jedoch niemals vor gänzlicher Füllung oder Leerung der Schleuse.

Jedes Anstoßen an die Thore oder Wände der Schleuse ist sorgsam zu vermeiden, weshalb jeder Kahn und jede einzelne Verbindung von Floßhölzern an den hierzu vorhandenen Ringen mindestens mit einem hinreichend starken Tau befestigt oder gehemmt werden muß.

Die von den Schiffern selbst zu leistenden Arbeiten müssen genau nach der Anweisung des Schleusenmeisters erfolgen. Das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern oder Stangen in die Wände oder Thore der Schleuse, sowie jede Beschädigung derselben ist verboten und wird nach § 31 dieses Reglements bestraft. Außerdem muß für eine dergleichen Beschädigung Ersatz geleistet werden.

Vorsicht bei den Brücken.

§ 25. Den Brücken dürfen sich die Schiffer nur langsam nähern und haben jedes Streichen der Balken mit Segeln, Ziehbäumen oder sonstigen auf den Schiffen liegenden Gegenständen zu vermeiden.

Auch ist bei Brücken der Gebrauch eisenbeschlagener Ruder streng untersagt.

V. Abschnitt.

Allgemeine Wasserpolizei-Vorschriften.

Vom Transport des Schießpulvers.

§ 26. In Betreff des Wassertransports von Schießpulver wird auf die deshalb erlassenen und noch zu erlassenden allgemeinen Vorschriften, namentlich auf die Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierung in Potsdam vom 11. August 1871 und des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin vom 4 October desselben Jahres (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam Jahrgang 1871 Seite 229 und 336) verwiesen.

Verunreinigung.

§ 27. Die Verunreinigung des Canals und der Canalhäfen durch Einwerfen oder Einlassen von Schutt, Steinen, Ballast, Sägespähnen, Kehricht, Müll, Asche und dergleichen mehr ist untersagt und zieht die gesetzlichen Strafen nach sich.

Beschädigung der Anlagen.

§ 28. Das Betreten der Böschungen, Bankette oder Canalborde an anderen als an den Ausladestellen, das Beschädigen der Anpflanzungen am Canal, sowie des sich erzeugenden Aufwuchses und Diebstahl daran, desgleichen die Hinwegnahme der Bezeichnungen von Schiffahrts-Hindernissen, ist untersagt und wird mit den bestimmten Strafen geahndet.

Auch dürfen die Treidelwege nicht versperrt und nicht zum Reiten, Fahren oder Karren benutzt, auch darf auf dieselben oder auf die Böschungen kein Vieh getrieben oder gehütet werden. Auf den Fahrdämmen der Uferwege darf unbefugt Nichts gelagert werden. Wasserschöpfen ist nur von den Wassertreppen aus gestattet. Das Baden, Viehtränken und Pferdeschwemmen ist im Canal und den Häfen überhaupt nicht erlaubt. Die Fischerei-, Gras- und Eisnutzung steht nur den betreffenden Pächtern zu.

Anlagen von Privatpersonen.

§ 29. Die Anlage von Ausladestellen, das Einleiten von Abzugscanälen in den Canal, das Einlegen von Saugröhren, die Ausführung und Unterhaltung von Ausladen- und Wassertreppen u. s. w. darf nur auf Grund besonderer von der Canalbehörde ertheilten Concessionen stattfinden, wobei insbesondere auf Erhaltung der Treidelwege Rücksicht zu nehmen ist. Das Einsetzen von Kloaken-Canälen wird gänzlich untersagt.

VI. Abschnitt.

Bestimmungen über die Zurückweisung und Bestrafung der Contravenienten.

Zurückweisung.

§ 30. Kähne und Holzflösse, welche die in diesem Reglement angegebenen Abmessungen überschreiten, werden in den Canal nur eingelassen, wenn der Raum es gestattet.

Strafen.

§ 31. Wer den Bestimmungen der vorstehenden §§ 1 bis 30 zuwiderhandelt, desgleichen Schiffer, welche sich weigern, dem Schleusenmeister oder anderen Polizei- und Aufsichtsbeamten ihre Legitimationspapiere vorzuzeigen oder ihren sonstigen Anordnungen Folge zu leisten, verfallen, insofern sie nicht nach gesetzlichen Bestimmungen noch höhere oder andere besondere Strafen verwirkt haben, außer ihrer Verantwortlichkeit für den zugefügten Schaden in eine polizeiliche Strafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle in die entsprechende Gefängnißstrafe.

Wird Vieh an verbotenen Stellen betroffen, so erlegt der Eigenthümer desselben für jedes betroffene Pferd und Stück Rindvieh 3 Mark, für jedes Kalb, Schaf, Schwein und für jede Ziege 1 Mark 50 Pfennige, für jedes Stück Federvieh 50 Pfennige an Strafe. Für die Strafen und Kosten, welche durch die Contraventionen der Mannschaften eines Kahns verwirkt und veranlaßt werden, ist der Schiffsführer, für die durch Flösser verwirkten, der Regimenter verantwortlich.

§ 32. Soweit das vorstehende Reglement nicht Abänderungen enthält, werden die allgemeinen für die Wasserläufe des engeren Polizei-Bezirks von Berlin erlassenen strompolizeilichen Vorschriften, welche am 5. und 8. März 1850 (Intelligenzblatt № 68 und 71) bekannt gemacht worden sind, auch auf den Verbindungscanal zwischen dem Berlin-Spandauer Canal und der Unterspree mit der Bestimmung ausgedehnt, daß Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis 30 Mark resp. der entsprechenden Gefängnißstrafe geahndet werden sollen. Potsdam, den 16. December 1876.

Der Königl. Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Die Verfolgung des Hermann Weiß aus Preßburg betreffend.

330. Nach einer dem Herrn Reichskanzler Seitens des hiesigen Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Botschafters zugegangenen Mittheilung hat der Ungarische Staats-Angehörige Hermann Weiß aus Preßburg, welcher laut Beschlusses des Gerichtshofes zu Pest wegen des Verbrechens der Veruntreuung steckbrieflich verfolgt wird, sich muthmaßlich nach Deutschland gewendet. Höherem Auftrage gemäß werden die Polizei-Behörden und Polizei-Beamten unseres Bezirks hierdurch angewiesen, Ermittelungen über den Aufenthalt des ꝛc. Weiß, dessen Person-

beschreibung nachfolgt, anzustellen, ihn im Betreffungsfalle anzuhalten und uns, wenn Letzteres geschehen sollte, unverzüglich Anzeige zu machen.

Personsbeschreibung. Hermann Weiß, aus Nagy-Tapolsany gebürtig, nach Oßlany im Barßr Comitate zuständig, 32 Jahre alt, Israelit, verehelicht, kinderlos, gewesener Compagnon der Firma H. Weiß & Comp., mittlerer Größe, Statur: mager, Haare: braune und Schüttere, Augen: dunkelbraune, Nase und Mund: regelmäßig, mit leichtbraunem Vollbarte, spricht deutsch und slavisch.

Potsdam, den 14. December 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

331. Die Lungenseuche unter dem Rindvieh der Bauern Wilhelm und Christian Herzberg, sowie des Kossäthen Bohm zu Feldberg im Kreise Osthavelland ist erloschen. Demgemäß ist die am 13. Juli d. J. über die genannte Ortschaft verhängte Sperre aufgehoben worden und wird letztere nur noch bezüglich des Kossäth Nieter'schen Gehöftes aufrecht erhalten.

Potsdam, den 13. December 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

332. Die über das Dorf und Gut Dechtow, im Kreise Osthavelland, am 1. September 1875 wegen Lungenseuche des Rindviehes verhängte Sperre ist, nachdem die Seuche erloschen, aufgehoben worden und besteht nur noch bezüglich des Kossäth Büngerschen Gehöftes daselbst bis auf Weiteres fort.

Potsdam, den 14. December 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren.

66. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, für den Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

§ 1. Die in der Anlage A. namhaft gemachten Gifte und alle andern, denselben gleich wirkenden Stoffe dürfen von den zum Handel mit Giften befugten Personen nur in eigenen abgeschlossenen Räumen in festen Gefäßen aufbewahrt werden.

Die Gefäße, welche die Gifte enthalten, sind in verschlossenen Behältnissen und zwar so aufzustellen, daß jede der fünf Arten der Gifte, welche in der Anlage A. unterschieden werden, in einem besonderen verschlossenen Behältnisse enthalten ist.

Die Gefäße müssen mit einer ihrem Inhalte entsprechenden deutlichen Signatur versehen sein, welche in Oelfarbe ausgeführt oder eingebrannt sein muß.

Die Farbe der Signaturen muß von der aller anderen auf sonstigen Gefäßen befindlichen Signaturen verschieden sein. Die Thür eines jeden der erwähnten fünf Behältnisse muß an ihrer äußeren Fläche die Signatur „Gift" und das Bild eines Todtenkopfes tragen.

§ 2. Der Phosphor ist in Gefäßen von starkem Glase mit gläsernem Stöpsel unter Wasser aufzubewahren. Die Gläser müssen mit Sand umschüttet in Kapseln aus Eisenblech stehen und letztere sind in einem feuersicheren, verschlossenen Behältniß im Keller aufzubewahren.

§ 3. Für jede der fünf Arten der Gifte, welche in der Anlage A. unterschieden werden, müssen eigen signirte Waageschalen, Gewichte, Mörser, Löffel und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den betreffenden Giften aufbewahrt werden.

§ 4. Diese Gifte (§ 1) dürfen nur gegen einen Giftschein und an Niemand anders, als an Kaufleute, Apotheker und an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solche Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen und dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, oder sich durch ein Zeugniß des Vorstandes desjenigen Polizei-Reviers ausweisen, in welchem sie wohnen, verabfolgt werden.

Nur die zur Vertilgung von Ungeziefer dienenden Zubereitungen der Gifte dürfen auch an andere Personen (als Kaufleute, Apotheker u. s. w.) verkauft werden, jedoch gleichfalls nur, wenn diese Personen dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, oder sich durch ein Zeugniß des Vorstandes desjenigen Polizei-Reviers, in welchem sie wohnen, ausweisen.

§ 5. Die eingehenden Giftscheine müssen von dem Verkäufer numerirt, in ein Giftbuch eingetragen und aufbewahrt werden.

§ 6. Das Giftbuch muß die Nummer und das Datum jedes Giftscheines, den Namen und Stand des Bestellers, den Namen und Stand der Person, welche das Gift in Empfang genommen hat, die Art und das Quantum des verabfolgten Giftes und die Angabe, zu welchen Zweck dasselbe verlangt worden ist, enthalten.

§ 7. Die Gifte dürfen nicht in Papierhüllen, sondern müssen in festen, gut verschlossenen, versiegelten und mit dem Namen des Giftes, der Aufschrift „Gift" und drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen bezeichneten Gefäßen verabfolgt werden. Sie dürfen nicht Kindern und andern unzuverlässigen Personen ausgehändigt werden.

§ 8. Die in der Anlage B. namhaft gemachten, heftig wirkenden Stoffe und alle übrigen Stoffe von gleich heftiger Wirkung dürfen nur in eigenen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen oder in eigenen Räumen aufbewahrt werden, jedoch nicht in demjenigen Raume, wo die Gifte der Anlage A. aufbewahrt sind.

Die Gefäße, in denen sie enthalten sind, müssen fest und mit einer dem Inhalte entsprechenden Signatur versehen sein.

Die Signatur muß in Oelfarbe ausgeführt oder eingebrannt sein und die Farbe derselben von der aller anderen auf sonstigen Gefäßen befindlichen Signaturen verschieden sein.

§ 9. Für die auf der Anlage B. aufgeführten

Stoffe müssen eigen signirte Waageschalen, Gewichte, Mörser und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den Stoffen dieser Art aufbewahrt werden.

§ 10. Diese Stoffe (§ 8) dürfen zwar ohne Giftschein, aber nur an Personen, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt oder von dem Vorstande desjenigen Polizei-Reviers, in welchem sie wohnen, legitimirt sind und nur unter guter, mit dem Namen des Stoffes bezeichneter Umhüllung verabfolgt werden.

§ 11. Concentrirte Schwefelsäure (Vitrioleum, Oleum), concentrirte Salpetersäure (Scheidewasser) und concentrirte Aetzlauge (Flaschenlauge, Pfundlauge) dürfen in kleinen Quantitäten, d. h. in Mengen von weniger als einem Pfunde, nur, wie die Gifte der Anlage A., gegen Giftschein und unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung verkauft werden. — Die concentrirte Schwefel- und Salpetersäure, sowie die concentrirte Aetzlauge dürfen nur in Gefäßen, welche mittelst eines Stöpsels fest verschlossen und mit der Aufschrift „Gift" bezeichnet sind, verabfolgt werden.

§ 12. Verdünnte Schwefel- und Salpetersäure, sowie verdünnte Aetzlauge, worunter Mischungen von einem Theile concentrirter Säure oder Lauge mit mindestens fünf Theilen Wasser zu verstehen sind, dürfen in jeder beliebigen Menge ohne Legitimation des Käufers verkauft werden.

§ 13. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, oder den durch diese Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, wofern er nicht nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 14. Die Polizei-Verordnung, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung von Gift-Waaren vom 20. December 1873 (Amtsblatt S. 24, Jahrgang 1874 und Intelligenzblatt für 1874 № 8) wird hierdurch aufgehoben.

In wie weit der Handel mit den in Anlage A. und Anlage B. angeführten Stoffen den Apotheken vorbehalten ist, ergiebt sich aus der Reichs-Verordnung vom 4. Januar 1875.

Berlin, den 6. December 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Anlage A.

Verzeichniß
der directen Gifte,
welche nur in besonderen abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) aufbewahrt werden dürfen:

1) Alcaloide und deren Salze: Aconitin, Atropin, Cantharidin, Coniin, Digitalin, Strychnin, Veratrin und ähnliche.

2) Arsenicalia (Arsen und dessen Verbindungen). Scherbenkobalt, Fliegenstein, Acidum arsenicosum (arsenige Säure), Acidum arsenicicum (Arsensäure), Pulvis arsenicosus Cosmii (Cosme'sches Pulver). Arsenhaltige Farben, Auripigmentum (Operment), Realgur (Rauschgelb), Schweinfurter, Schwedisches, Scheel'sches, Wiener, Kaiser-, Mitis- oder Papagei-Grün, Arsenikhaltige Anilin-Farben u. s. w. Zum Vertilgen von Ungeziefer mit Arsen bereitete Mittel wie Fliegen-Papier, Fliegenwasser u. dergl.

3) Mercurialia (Quecksilber-Verbindungen), Hydrargyrum bichloratum corrosivum (ätzendes Quecksilberchlorid oder Sublimat), Hydrargyrum bijodatum rubrum (rothes Quecksilber-Jodid), Hydrargyrum jodatum flavum (gelbes Jodquecksilber), Hydrargyrum praecipitatum album (weißer Quecksilber-Präcipitat), Hydrargyrum nitricum oxydulatum (salpetersaures Quecksilber-Oxydul). Hydrargyrum oxydatum rubrum (rothes Quecksilberoxyd oder rother Präcipitat), Hydrargyrum oxydatum via humida paratum (präcipitirtes Quecksilberoxyd). Turpethum minerale (Basisch schwefelsaures Quecksilberoxyd).

4) Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeziefer damit zubereiteten Gifte.

5) Cyanata (Blausäure und deren Salze, blausäurehaltige Stoffe), Hydrargyrum cyanatum (Cyan-Quecksilber), Kalium cyanatum (Cyankali), Zincum cyanatum (Cyan-Zink), Oleum amygdalarum aethereum (Bittermandelöl), Oleum laurocerasi aethereum (Kirschlorbeeröl).

* * *

Anlage B.

Verzeichniß
der heftig wirkenden Stoffe, welche von den übrigen abzusondern und vorsichtig aufzubewahren sind.

1) Alcalien und Laugen: Kalium, Kali causticum fusum (Aetzkali), Liquor Kali caustici (Aetzkali-Lauge), Natrium, Natrum causticum (Aetznatron), Liquor Natri caustici (Aetznatron-Lauge).

2) Alcaloide und deren Salze: Codein, Morphin, Narcotin ꝛc.

3) Antimonialia (Spießglanz-Präparate), Liquor stibii chlorati (Spießglanz-Butter), Tartarus stibiatus (Brechweinstein).

4) Bleipräparate und bleihaltige Farben: Liquor plumbi subacetici (Bleiessig), Plumbum aceticum (Bleizucker), Plumbum jodatum (Jod-Blei). Cerussa (Bleiweiß), Lithargyrum (Bleiglätte, Silberglätte oder Massicot), Minium (Mennige), Plumbum chromicum (chromsaures Bleioxyd, Bleigelb, Cyromgelb, Chromorange oder Chromroth).

5) Brom und dessen Verbindungen wie Kalium bromatum (Bromkali) u. A.

6) Cadmium-Verbindungen: Cadmium-oxydatum (Cadmiumoxyd), Cadmium carbonicum, hydrochloratum, sulfuricum (kohlensaures, salzsaures, schwefelsaures Cadmiumoxyd).

7) Droguen und die aus denselben bereiteten Essige, Extracte, Pulver, Säfte, Tincturen, Weine: Anacardia (Elepanten-Läuse), Aqua amygdalarum amararum (Bittermandel-Wasser), Aqua laurocerasi

(Kirschlorbeer-Wasser), Cantharides (Spanische Fliegen), Cardol, Chloroformium (Chloroform), Chloratum hydratum crystallisatum (Chloralhydrat), Euphorbium, Faba Calabarica (Calabar-Bohne), Faba St. Ignatii (Ignatius-Bohne), Folia Belladonnae (Tollkirschen-Blätter), Folia Digitalis (Fingerhut-Blätter), Folia Hyoscyami (Bilsenkraut), Folia Strammonii (Stechapfel-Blätter), Folia Toxicodendri (Giftsumach-Blätter), Fructus Colocynthidis (Coloquinten), Fructus Sabadillae (Sabadillsaamen), Gutti (Gummigutt), Herba Aconiti (Eisenhutkraut), Herba Cicutae virosae (Wasserschierling), Herba Conii (Schierlingskraut), Herba gratiolae (Gottesgnadenkraut), Kreosotum (Kreosot), Natrum santonicum (Santonin-Natron), Nitrobenzolum (Mirban-Oel), Oleum Sabinae (Sadebaum-Oel), Oleum Sinapis (Senf-Oel), Opium, Oxalium (Kleesalz), Radix Belladonnae (Belladonna-Wurzel), Radix Hellebori viridis (grüne Nieswurzel), Radix Ipecacuanhae (Brechwurzel), Rhizoma Veratri (weiße Nieswurzel), Santoninum (Santonin), Semen Cocculi Indici (Kockelskörner), Semen Colchici (Zeitlosen-Saamen), Semen Hyoscyami (Bilsen-Saamen), Semen Strammonii (Stechapfel-Saamen), Semen Strychni (Krähenaugen), Summitates Sabinae (Sadebaum-Spitzen), Tubera Aconiti (Eisenhut-Knollen), Tubera Jalapae (Jalapen-Knollen).

8) Goldsalze: Aurum chloratum (Chlorgold), Auro Natrium chloratum (Chlorgold Natrium).

9) Jod und seine Präparate: Jodum (Jod), Ferrum jodatum sacharatum (zuckerhaltiges Jodeisen), Jodoformium (Jodoform), Kalium jodatum (Jodcalium), Sulfur jodatum (Jodschwefel).

10) Kupfersalze und Kupferhaltige Farben: Aerugo (Grünspan). Cuprum aceticum (crystallisirter Grünspan), Cuprum aluminatum (Kupfer-Alaun), Cuprum oxydatum (Kupfer-Oxyd), Cuprum sulfuricum (Kupfer-Vitriol), Cuprum sulfuricum ammoniatum.

11) Quecksilbersalze: Hydrargyrum chloratum mite (Kalomel), Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum (durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür), Hydrargyrum phosphoricum (phosphorsaures Quecksilber-Oxyd), Hydrargyrum bisulfuricum (doppelt schwefelsaures Quecksilber-Oxyd).

12) Säuren: Acidum carbolicum (Carbolsäure), Acidum chromicum (Chromsäure), Acidum hydrochloricum (Salzsäure), Acidum nitricum (Salpetersäure, Scheidewasser), Acidum oxalicum (Kleesäure), Acidum picricum (Pikrinsäure), Acidum sulfuricum (Schwefelsäure, Vitriolöl).

13) Silbersalze: Argentum aceticum (essigsaures Silberoxyd), Argentum nitricum (Höllenstein), Argentum nitricum cum Kali nitrico (salpeterhaltiger Höllenstein), Argentum chloratum (Chlorsilber), Argentum sulfuricum (schwefelsaures Silberoxyd).

14) Zinksalze: Zincum aceticum (essigsaures Zinkoxyd), Zincum chloratum (Chlorzink), Zincum lacticum (milchsaures Zinkoxyd), Zincum sulfocarbolicum (carbolschwefelsaures Zinkoxyd), Zincum sulfuricum (Zinkvitriol), Zincum valerianicum (baldriansaures Zinkoxyd).

15) Zinnsalze: Stannum chloratum fumans (Zinnchlorid, Zinngeist), Stannum chloratum crystallisatum (Chlorzinn, Zinnsalz), Stannum ammoniacatum chloratum (Pinksalz).

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlösung der am 2. Januar 1877 fälligen Zins-Coupons von Staatsschuld-Documenten.

20. Die am 2. Januar 1877 fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Actien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptcassen, den Bezirks-Hauptcassen der Provinz Hannover und der Kreiscasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M., ab mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 8. December 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Controle der Staats-Papiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der 4 %igen consolidirten Staats-Anleihe von 1876

13. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Ackermann Julius Beckmann in Harriehausen, Amt Osterode a. Harz die Schuldverschreibungen der 4 %igen consolidirten Staats-Anleihe von 1876 Littr. E. № 5943, 5944, 5945, 5946, 5947, 5948, 5949, 5950, 5951 und 5952 über je 300 Mark angeblich gestohlen worden sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Beckmann anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 13. December 1876.

Königl. Controle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsätze für Eiersendungen aus Galizien und Polen.

182. Die für das laufende Jahr bedingungsweise bewilligte Frachtermäßigung für aus Galizien und

Polen originirende Eiersendungen bei Aufgabe von 5000 Kilogramm und mehr mit einem Frachtbriefe von den Stationen Oświecim, Myslowitz und Kattowitz nach Berlin wird unter gleichen Bedingungen bis Ende des Jahres 1877 prolongirt.

Berlin, den 9. December 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für die Beförderung von Gütern, Equipagen, Pferden und Vieh.

183. Vom 1. d. M. ab ist zum Tarife für die Beförderung von Gütern, Equipagen, Pferden und Vieh zwischen Berlin und Frankfurt a. O. einerseits und Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn andererseits vom 1. September 1874 ein Nachtrag XI. in Kraft getreten, welcher Classifications-Aenderungen, Ausnahme-Frachtsätze und Aenderungen der Tarifstabelle der Station Frankfurt a. O. enthält. Druckexemplare dieses Nachtrages sind bei unseren Güter-Expeditionen Berlin und Frankfurt a. O. unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 5. December 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Nordwestdeutsch-Ungarischen Getreide-Verkehr.

184. Vom 15. d. M. ab tritt zum Tarife für den Nordwestdeutsch-Ungarischen Getreide-Verkehr vom 1. August 1874 ein Nachtrag IV. in Kraft, welcher ermäßigte Getreide-Frachtsätze und die vom 1. Februar k. J. ab erfolgende Außerkraftsetzung der bezüglichen Frachtsätze für den Verkehr mit den Stationen Brake, Oldenburg, Elsfleth, Leer der Oldenburgischen Staatsbahn und Station Emden der Westphälischen Eisenbahn enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 6. December 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Preußisch-Braunschweigischen Kohlen-Verkehr.

185. Vom 1. December d. J. ab ist zum Tarife für den Preußisch-Braunschweigischen Kohlen-Verkehr ein Nachtrag XII in Kraft getreten, welcher ermäßigte Frachtsätze für die diesseitigen Stationen Cöpenick, Erkner, Fürstenwalde, Briesen und Frankfurt a. O. im Verkehr mit Station Bismark enthält. Die Frachtsätze dieses Nachtrages können bei den bezeichneten Stationen, sowie bei unserer Güter-Expedition in Berlin eingesehen werden.

Berlin, den 9. December 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Schlesisch-Rheinischen Verband-Güter-Tarife.

186. Vom 15. December d. J. ab tritt zum Schlesisch-Rheinischen Verband-Güter-Tarife vom 1. October 1872 ein Nachtrag XXXI folgenden Inhalts in Kraft: 1) Aenderung der Vor-Bemerkung zum Haupt-Tarif, 2) Aufhebung des Frachtzuschlages für Schwefelkies, 3) Aufnahme neuer Stationen in den Verband. Näheres ist bei unseren Verband-Stationen, woselbst auch Druckexemplare unentgeltlich zu haben sind, zu erfahren.

Berlin, den 14. December 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Schlesisch-Rheinischer, Norddeutsch-Galizisch-Rumänischer und Bremen- resp. Hamburg-Galizisch-Rumänischer Verband-Verkehr.

187. Mit dem 15. Februar 1877 scheidet die Route via Berlin-Cottbus-Sorau für den Transit-Verkehr aus den vorbezeichneten Verbänden aus.

Berlin, den 16. December 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifsätze der Nachträge IX und X zum Mittelrussisch-Oesterreichischen und Mittelrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verband-Güter-Tarif.

188. Die Tarifsätze der seit dem 13. November d. J. in Kraft getretenen Nachträge IX und X zum Mittelrussisch-Oesterreichischen und Mittelrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verband-Güter-Tarif kommen vom 1. Februar k. J. ab nur bei Aufgabe von mindestens 10000 Kilogramm = 610 Pud pro Frachtbrief oder Frachtzahlung für dieses Quantum zur Anwendung.

Berlin, den 11. December 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

Tarifirung der Artikel „Drell aller Art" und „Leinen aller Art".

136. Vom 1. Januar 1877 ab werden im Hamburg-Preußischen, im Bremen- resp. Hamburg-Preußischen und im Hamburg-Lübeck-Preußischen Eisenbahn-Verbande die Artikel „Drell aller Art" und „Leinen aller Art" in jeder Verpackung zu den Frachtsätzen der ermäßigten Tarifclassen A. resp. II. befördert.

Bromberg, den 12. December 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Ostdeutsch-Rheinischen Tarife.

137. Mit dem 1. Februar 1877 erfolgt der Austritt der Hannoverschen Stationen Northeim, Göttingen, Münden und Cassel aus dem Ost-Westdeutschen Verbande und die Aufnahme dieser Stationen in den Ostdeutsch-Rheinischen Verband. Vom genannten Tage ab treten dadurch für den Verkehr mit qu. Stationen einzelne Erhöhungen in Folge der neu anzunehmenden Classificationen und der Einstellung der Classe II., sowie der Tarifirung der bei Quantitäten über 5000 Kilogr. der Classe D. angehörenden Artikel bei Aufgabe von Quantitäten unter 5000 Kilogr. zur Classe A. ein. Der dieserhalb herausgegebene Nachtrag 23 zum Ostdeutsch-Rheinischen Tarif ist bei den Verbandstationen käuflich zu haben.

Bromberg, den 11. December 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Specialtarife.

138. Mit dem 25. d. M. tritt zum Specialtarif für die Beförderung von Locomotiven und Tendern auf Trucks zwischen Eßlingen und Wirballen vom 1. April 1876 der erste Nachtrag, enthaltend directe Frachtsätze für die Beförderung von Personenwagen und von Reserve- und Ersatzstücken zu Locomotiven, Tendern ꝛc. (Maschinentheilen) zwischen den vorgenannten Stationen, in Kraft. Exemplare desselben sind bei den Billet-Expeditionen der Ostbahn zu Berlin, Bromberg und Eydtkuhnen käuflich zu haben.

Bromberg, den 12. December 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Beförderung von Gütern von und nach der Haltestelle Alt-Carbe.

139. Vom 1. Januar 1877 ab werden Güter jeder Art von und nach der Haltestelle Alt-Carbe mit der Maßgabe befördert, daß Sendungen nach der genannten Haltestelle nur frankirt und ohne Nachnahme-Belastung, dagegen Sendungen von der Haltestelle nur unfrankirt und gleichfalls ohne Nachnahme-Belastung angenommen werden.

Bromberg, den 13. December 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Kaufmann Carl Friedrich Wappenhans zu Berlin ist unter dem 8. December d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Hechelmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren W. Ritmüller & Sohn in Göttingen ist unter dem 7. December d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Pianinos und Flügeln ꝛc. zur Tonverlängerung,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Professor A. Hörmann zu Berlin ist unter dem 7. December d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Regulirung der hin- und hergehenden Bewegung an Stelle des Schwungrades, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Avenarius zu Berlin ist unter dem 8. December 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Dampfeinführung in Mais-, Getreide- und Kartoffeldämpfer, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schuhmachermeister H. Ringleb zu Rixdorf bei Berlin ist unter dem 7. December d. J. ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Ruthenmesser für Lederarbeit,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Wiesenthal zu Aachen ist unter dem 8. December d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanisch-elektrischen Apparat zum Anzeigen des Wasserstandes

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Bergrath Hundt zu Siegen ist unter dem 8. December 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Aufbereitungs-Apparaten,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tonkünstler Eduard Zachariae zu Nassau ist unter dem 8. December 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung zur Verstärkung des Tones bei Clavieren,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn A. Wilke zu Braunschweig ist unter dem 9. December 1876 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zahnbetrieb an Walzwerken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Hermann Ulbricht und dem Postsecretair Carl Gustav Schmidt, beide zu Chemnitz, ist unter dem 11. December 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Abstempeln und Zählen von Briefen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herzoglich Braunschweigischen Bauführer W. Grotefend zu Braunschweig ist unter dem 12. December 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Heizeinrichtung, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Telegraphen-Revisor Alphons Lemke zu Aschaffenburg ist unter dem 12. December 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum electrischen Oeffnen von Hausthüren,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden

Patent-Aufhebungen.

Das der Firma Hirsch & Walter, Bankgeschäft zu Berlin, unter dem 22. September 1875 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Barometer, genannt Niroid-Barometer,

ist aufgehoben.

Das dem Lampenfabrikanten François Cazassus zu Villeneuve am Lot unter dem 25. August 1875 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Abraupen der Bäume in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Georg Gustav Nieschultz zu Neustadt-Magdeburg unter dem 4. September 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Einpapieren von Bonbons in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lademeister Heinrich zu Cöpenick ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Eisenbahn-Packmeister Staerck ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Im Laufe des Monats November sind:

angestellt: der Postpractikant Rittner als Post-Secretair; der Postassistent Rettkowski als Post-Verwalter in Rummelsburg bei Berlin;

ernannt: der Telegraphen-Secretair Dietz zum Telegraphenamts-Cassirer;

versetzt: die Post-Secretaire Jahn und J. F. R. Schmidt von Berlin nach Braunsberg bzw. Neidenburg;

in den Ruhestand versetzt: der Post-Secretair Joh. Aug. Müller;

gestorben: der Post-Secretair Kindel und der Telegraphist Zobel.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Durch Abgang des bisherigen Inhabers wird zum 3. Februar k. J. die Lehrer- und Küsterstelle in Sellichow, Inspection Wittstock, Königlichen Patronats, vacant.

Wiederbesetzt ist die Lehrer- und Küster-Adjunctenstelle zu Lanz, Inspection Lenzen, eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Lenzen, Inspection gleichen Namens, die I. Lehrer- und Küsterstelle zu Hardenbeck, Inspection Templin; eine Lehrerstelle zu Bernau und eine desgl. zu Luckenwalde.

Erledigt sind resp. werden: eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Biesenthal, Inspection Bernau, Magistratualischen Patronats; die Lehrerstelle an der Kleinschule zu Baruth, Inspection gleichen Namens, Privat-Patronats; die Rectorstelle zu Oranienburg, Inspection Bernau; die II. Lehrerstelle zu Alt-Markgrafpieske, Inspection Storkow, Königlichen Patronats; eine Lehrerstelle zu Nowawes, Inspection Potsdam I., Königlichen Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küster-Adjunctenstelle zu Beyersdorf, Inspection Bernau, Königlichen Patronats; die Lehrerstelle zu Petersdorf, Inspection Storkow, Königlichen Patronats; die II. Lehrerstelle zu Hardenbeck, Inspection Templin, Privat-Patronats; eine Lehrerstelle zu Neuendorf, Inspection Potsdam I., Königlichen Patronats (event. mit einer Lehrerin zu besetzen); die Lehrerstelle zu Rieplas, Inspection Storkow, Königlichen Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Ließen, Inspection Luckenwalde, Königlichen Patronats; die Lehrerstelle zu Gottow, Inspection Luckenwalde, Königl. Patronats; die Lehrerstelle zu Schöneweide, Inspection Luckenwalde, Königl. Patronats.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk der Stadt Biesenthal (Ober-Barnimschen Kreises) sind für das Jahr 1877 auf den 4. Januar, 18. Januar, 1. Februar, 15. Februar, 1. März, 15. März, 5. April, 19. April, 11. Mai, 24. Mai, 7. Juni, 21. Juni, 5. Juli, 19. Juli, 9. August, 6. September, 20. September, 4 October, 18. October, 1. November, 15. November, 6. December und 20. December, erforderlichen Falls auf die folgenden Tage festgesetzt. Die Termine werden im bekannten Gerichtslocale zu Biesenthal abgehalten.

Neustadt-Eberswalde, den 15. December 1876.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Führung der Handels-, Genossenschafts- ꝛc. Register.

Mit Bearbeitung der auf Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte sind für das Jahr 1877 der Kreisrichter Dr. Deutsch und der Büreau-Assistent Schroeter beauftragt worden und werden die hierauf bezüglichen Eintragungen durch 1) das Kreisblatt für das Westhavelland, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) den Königlichen Reichs- und Staats-Anzeiger veröffentlicht werden.

Rathenow, den 11. December 1876.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 29. December **1876.**

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Eröffnung einer mit der Orts-Post-Anstalt vereinigten Telegraphen-Betriebsstelle zu Cunersdorf.

18. Zu Cunersdorf bei Wriezen, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 1. Januar 1877 eine mit der Orts-Post-Anstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Potsdam, den 24. December 1876.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Versicherung von Gebäuden und anderen Baulichkeiten, gegen Feuersgefahr, von welchen Renten an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu entrichten sind.

15. Den betheiligten Grundbesitzern wird hierdurch bekannt gemacht, daß folgenden Gesellschaften und Anstalten gestattet worden ist, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuersgefahr zu versichern:

1) der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz,
2) der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und Niederlausitz,
3) der Ständischen Land-Feuer-Societäts-Direction der Neumark,
4) der Aachen und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
5) der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia,
6) der Berlin'schen Feuer-Versicherungs-Anstalt,
7) der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
8) der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin,
9) der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau,
10) der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld,
11) der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt,
12) der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. O.,
13) der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha,
14) der Mühlen-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Ruppin,
15) der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt,
16) der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bairischen Hypotheken- und Wechselbank,
17) der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin,
18) der Gladbacher Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Gladbach,
19) der North British & Mercantile Insurance Company zu London und Edinburg,
20) dem Feuer-Assecuranz-Verein zu Altona,
21) der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin,
22) der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. O.,
23) der Westdeutschen Versicherungs-Actien-Bank zu Essen,
24) der Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Union" zu Berlin,
25) der Berlin-Cölnischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft,
26) der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Brandenburg a. H.

Berlin, den 12. December 1876.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen:

Die Wahlen zum Reichstage betreffend.

333. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. November d. J. (Stück 48) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Landraths von Bethmann-Hollweg zu Freienwalde der Kreisdeputirte Baron von Eckardstein zu Prötzel zum Wahlcommissarius für den fünften Wahlkreis des diesseitigen Regierungsbezirks (Kreis Ober-Barnim) ernannt worden ist.

Potsdam, den 23. December 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bildung der Stadt Charlottenburg zu einem Stadtkreise.

334. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern vermittelst Erlasses vom 20. d. M. in Gemäßheit des § 4 der Kreisordnung vom 13. December 1872 die Stadt Charlottenburg mit dem 1. Januar 1877 aus dem Verbande des Kreises Teltow für ausgeschieden erklärt hat und daß dieselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab einen Stadtkreis bildet.

Potsdam, den 27. December 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

335.

Uebersicht

der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1863 bis 1876 einschließlich in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchschnitt zu stehen gekommen sind; dieselben betragen pro Hectoliter im

Jahre	Kreise: Niederbarnim in Berlin	Oberbarnim in Wriezen	Westhavelland in Brandenburg	Ruppin in Neu-Ruppin	Ostprignitz in Wittstock	Westprignitz in Perleberg	Prenzlau in Prenzlau	Angermünde in Schwedt a. O.	Teltow in Berlin	Templin in Templin	Zauch-Belzig in Potsdam
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1863	8 83	8 29	8 29	8 44	9 23	8 53	8 23	8 13	8 53	8 05	8 94	8 83	7 90	9 23
1864	8 33	7 53	7 44	7 69	7 83	7 39	7 44	7 69	7 94	8 13	7 40	8 33	7 53	7 83
1865	11 40	11 03	10 61	9 90	10 98	11 52	10 73	11 75	11 27	12 05	11 03	11 40	11 51	10 98
1866	13 42	13 22	13 11	13 13	13 75	12 79	11 59	11 43	12 77	12 40	12 28	13 42	12 28	13 75
1867	16 54	16 07	16 22	15 27	16 09	15 83	15 05	16 31	16 34	16 83	16 68	16 54	15 90	16 09
1868	12 87	13 03	12 02	12 13	12 84	12 34	12 55	12 60	12 77	13 57	13 77	12 87	13 10	12 84
1869	11 16	10 61	10 63	11 07	11 16	10 63	9 96	10 43	10 73	10 89	11 37	11 16	10 13	11 18
1870	11 83	11 27	11 46	11 49	11 85	11 27	11 33	11 16	11 75	11 94	12 05	11 83	11 10	11 85
1871	13 13	12 64	13 20	12 77	13 11	13 10	12 18	12 84	13 57	13 31	12 55	13 13	13 13	13 11
1872	11 75	12 49	12 93	12 73	12 63	14 10	12 15	12 43	12 90	11 90	13 57	11 75	10 59	12 63
1873	13 30	16 17	15 63	15 93	15 37	16 50	14 93	15 90	15 93	15 39	16 00	13 30	14 87	15 37
1874	11 77	13 32	13 47	12 07	13 00	13 29	12 93	12 37	12 53	12 39	14 00	11 77	12 52	13 00
1875	11 52	12 36	12 16	12 02	12 28	12 26	11 82	12 22	12 54	11 80	13 76	11 52	11 12	12 28
1876	11 66	13 20	13 56	13 72	13 28	13 60	13 94	14 84	14 06	13 56	13 88	11 66	13 20	13 28
Summa dieser 14 Jahre	167 51	171 23	170 73	168 36	173 43	173 15	164 82	170 10	173 63	172 21	177 28	167 51	165 00	173 43
Hiervon ab die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Jahrespreise mit:														
	13 42	16 07	16 22	15 27	16 09	15 83	15 05	16 31	16 34	16 83	16 68	13 42	15 90	16 09
	16 54	16 17	15 63	15 93	15 37	16 50	14 93	15 90	15 93	15 39	16 00	16 54	14 87	15 37
	8 83	8 29	8 29	8 44	9 23	8 53	8 22	8 13	8 53	8 05	8 94	8 83	7 96	9 23
	8 33	7 53	7 44	7 69	7 83	7 39	7 44	7 69	7 94	8 39	7 40	8 33	7 53	7 83
Zusammen:	47 12	48 06	47 58	47 33	48 52	48 25	45 64	48 03	48 74	48 40	49 02	47 12	46 26	48 52
bleiben für 10 Jahre	120 39	123 17	123 15	121 03	124 91	124 90	119 18	122 07	124 89	123 81	128 26	120 39	118 74	124 91
Es beträgt somit der Martini-Durchschnittsmarktpreis pro Hectoliter Roggen, nach welchem die Getreiderente pro 1876 in baarem Gelde zu vergüten ist:														
	12 03	12 32	12 32	12 10	12 49	12 49	11 92	12 21	12 49	12 38	12 83	12 04	11 87	12 49

Potsdam, den 21. December 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Polizei-Verordnung,
betreffend das Meldewesen.

386. Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam hierdurch Nachstehendes bestimmt:

§ 1. Wer zum Zwecke des Umzugs seinen gewöhnlichen Aufenthalt aufgeben will, ist verpflichtet, vor seinem Abzuge unter Vorlegung seiner Staats- und bezw. Communalsteuerzettel sich persönlich oder schriftlich — auf dem platten Lande bei dem Gemeinde- resp. Gutsvorsteher, in den Städten bei der Polizei-Verwaltung — abzumelden und anzugeben, wohin er zu verziehen gedenkt. Ueber die erfolgte Abmeldung wird nach dem beigefügten Muster I eine Abmelde-Bescheinigung ertheilt.

§ 2. Wer an einem Orte des Regierungs-Bezirks Potsdam seinen gewöhnlichen Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb dreier Tage nach dem Anzuge unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnorte ertheilten Abmeldebescheinigung — auf dem platten Lande bei dem Gemeinde- resp. Gutsvorsteher, in den Städten bei der Polizei-Verwaltung — persönlich oder schriftlich anzumelden, auch auf Erfordern über seine Angehörigen seine persönlichen, Steuer- und Militair-Verhältnisse Auskunft zu geben. Ueber die erfolgte Anmeldung wird nach dem beigefügten Muster II eine Bescheinigung ertheilt.

§ 3. Wer seine Wohnung innerhalb einer Gemeinde wechselt, ist verpflichtet, dies innerhalb dreier Tage — auf dem platten Lande dem Gemeinde- resp. Gutsvorsteher, in den Städten der Polizei-Verwaltung — persönlich oder schriftlich zu melden. Ueber die geschehene Anzeige wird eine Bescheinigung nach dem angeschlossenen Muster III ertheilt.

§ 4. Zu den in den §§ 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Meldungen sind auch Diejenigen, welche die betreffenden Personen als Miether, Dienstboten oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb eines achttägigen Zeitraums nach dem Ab-, An- oder Umzuge verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezüglichen polizeilichen Bescheinigungen von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben.

§ 5. Den Polizei-Behörden derjenigen Gemeinden, in welchen sich ein Bedürfniß dazu herausstellt, bleibt überlassen, die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der nur vorübergehend am Orte sich aufhaltenden Fremden durch ortspolizeiliche Verordnung zu regeln, auch bleiben die zur Zeit bestehenden Verordnungen dieser Art in Kraft.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften, welche mit dem 1. Februar 1877 in Kraft treten, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Falle des Unvermögens verhältnißmäßiger Haft. Mit dem bezeichneten Tage verlieren die Polizei-Verordnungen der Königl. Regierung in Potsdam vom 8. September 1866 und vom 6. Juni 1874 (Amtsblatt für 1866 S. 370, für 1874 S. 191) sowie alle von den obigen Vorschriften abweichende Ortspolizei-Verordnungen ihre Gültigkeit. Potsdam, den 16. December 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

* * *

Muster I.

Abmelde-Bescheinigung

für nachstehende aus der (Stadt) Gemeinde . . . . . Kreis . . . . . .
in die (Stadt) Gemeinde . . . . . Kreis . . . . . Verziehende.

Nr.	Namen und Vornamen der (s) Verziehenden.	Stand oder Gewerbe.	Geburts- a. Jahr b. Datum.	Geburts-Ort.	Religion.	Ob ledig, verehelicht oder verwittwet.	Militair-Verhältniß	Ob der Verziehende sich selbstständig ernährt oder öffentl. Unterstützung erhalten hat	Angabe, ob die Kinder geimpft sind.	Angabe, ob die Kinder von der Schule entlassen sind.	Bemerkungen.

Ausgefertigt . . . . . den . . . ten . . . . . 187 . .

(Behörde.)
(Unterschrift.)

Muster II.

Bescheinigung
über erfolgte Anmeldung.

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß der (Name und Stand) . . . . . sich (mit Familie) zum Aufenthalt in der (Stadt) Gemeinde . . . . . angemeldet hat.

Diese Bescheinigung hat nur den Zweck, die Thatsache der erfolgten Meldung zu constatiren.

. . . . . den . . ten . . . . . 187 . .

(Behörde.)
(Unterschrift.)

Muster III.

Bescheinigung

über erfolgten Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde.

Der . . . . . hat dem Unterzeichneten angezeigt, daß er seine Wohnung gewechselt habe.

. . . . . den . . ten . . . . 187 . .

(Behörde.)

(Unterschrift.)

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. December 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

337. Die Räude ist in den Schafheerden der Ackerbürger zu Meyenburg ausgebrochen.

Potsdam, den 21. December 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

338. Die Maulseuche ist an drei Kühen auf dem Gehöfte des Gastwirths Wägener zu Dallgow im Kreise Osthavelland am 14. d. M. festgestellt worden.

Potsdam, den 23. December 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Die Zusammensetzung des Vorstandes des Brandenburger Knappschafts-Vereins betreffend

23. Auf Grund des § 57 des Statuts des Brandenburger Knappschafts-Vereins bringen wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß nach den am 9. d. M. vorgenommenen Ergänzungswahlen der Vorstand des genannten Vereins vom 1. Januar 1877 ab aus folgenden Mitgliedern bestehen wird:

a. von Seiten der Werksbesitzer gewählt:

1) dem Apotheker Ullrich zu Guben, zugleich Vorsitzender, mit einer Amtsdauer bis zum 31. December 1878,
2) dem Stadtrath Jackschky zu Guben mit einer Amtsdauer bis zum 31. December 1878,
3) dem Director Otto Thieme zu Berlin mit einer Amtsdauer bis zum 31. December 1882;

b. Seitens der Arbeitervertreter gewählt:

1) dem Königl. Bergmeister von Gellhorn zu Neustadt-Eberswalde mit einer Amtsdauer bis zum 31. December 1878,
2) dem Betriebsführer Bielig zu Groß-Kölzig, mit einer Amtsdauer bis zum 31. December 1880,
3) dem Grubeninspector Damm zu Frankfurt a. O., mit einer Amtsdauer bis zum 31. December 1882.

Als Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern in Behinderungsfällen sind ferner gewählt:

a. von Seiten der Werksbesitzer:

Der Stadtrath J. Schlief zu Guben, mit einer Amtsdauer bis zum 31. December 1880.

b. Seitens der Arbeitervertreter:

Der Obersteiger Dammköhler mit einer Amtsdauer bis zum 31. December 1880.

Halle a. S., den 16. December 1876.

Königl. Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Verkehr.

189. Am 15. d. M. tritt zum Tarif für den Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Verkehr vom 1. October 1870 ein Nachtrag XXVII in Kraft, welcher theilweise ermäßigte Frachtsätze für Wagenladungsgüter von mindestens 5000 Kilogramm im Verkehr mit Station Breslau der Oberschlesischen Eisenbahn und diesseitigen Stationen, sowie ermäßigte Frachtsätze für den Transport von Cement und Ergänzungen enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden von unseren größeren Verband-Stationen auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 14. December 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarife.

190. Mit dem 20. December d. J. ist zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verbands-Güter-Tarife vom 1. October 1873 ein Nachtrag 22 folgenden Inhalts in Kraft getreten: 1) Classifications-Aenderungen, 2) Ausnahme-Tarifsätze für den Transport von Zink in Blöcken und Platten, sowie für Blei in Mulden, Platten und Rollen in Wagenladungen von mindestens 10000 Kilogramm im Verkehr mit Hamburg (K. M.), Harburg, Winsen, Lüneburg (Hann. Staatsb.), Bremen (Hann. und K. M. B.), Bremerhafen und Geestemünde, 3) Anderweite Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs für den Transport von Bau-, Nutz-, Werk-, Daub- ꝛc. Holz für die Stationen Dziedzitz und Schoppinitz der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn.

Berlin, den 20. December 1876.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Verwaltung und Betrieb der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn.

191. Nach § 1 des zwischen der Königlichen Staats-Regierung und der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft unterm $\frac{\text{7. Juli}}{\text{5 September}}$ 1875 abgeschlossenen Vertrages (G.-S. 1876 S. 163 ff.) geht die Verwaltung und der Betrieb des der Gesellschaft concessionirten Bahnunternehmens vom 1. Januar 1877 ab auf ewige Zeiten auf den Staat über.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. August d. J. (G.-S. S. 351) ist die Verwaltung und der Betrieb der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn der unterzeichneten Königlichen Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn übertragen und für diese eine Königliche Eisenbahn-Commission mit dem Sitze in Halle errichtet worden.

Diese Eisenbahn-Commission tritt mit dem 1. Januar 1877 in Wirksamkeit und wird die Verwaltung und den Betrieb der Strecken der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn und zwar Halle-Guben, Cottbus-Sorau und Eilenburg-Leipzig innerhalb ihrer gesetzmäßigen Ressortbefugniß übernehmen.

Trade, the Secretary of State, the Secretary of the Treasury, the Secretary of War, the Secretary of the Navy, the Secretary of the Interior, the Secretary of Agriculture, the Secretary of Commerce, the Secretary of Labor, the Secretary of Health, Education, and Welfare, the Secretary of Housing and Urban Development, the Secretary of Transportation, the Secretary of Energy, the Secretary of Education, and the Secretary of Veterans Affairs, and their successors, are authorized and directed to cause the arms of the United States to be affixed to their respective offices, and to use the same, of which the impression and form shall be preserved as a model by the Secretary of State.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 314.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 315.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 316.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 317.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 318.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 319.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 320.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 321.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 322.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 323.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 324.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 325.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 326.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 327.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 328.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 329.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 330.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 331.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 332.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 333.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 334.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 335.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 336.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 337.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 338.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 339.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 340.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 341.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 342.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 343.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 344.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 345.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 346.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 347.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 348.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 349.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 350.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 351.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 352.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 353.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 354.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 355.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 356.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 357.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 358.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 359.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 360.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 361.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 362.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 363.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 364.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 365.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 366.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 367.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 368.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 369.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 370.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 371.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 372.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 373.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 374.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 375.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 376.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 377.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 378.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 379.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 380.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 381.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 382.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 383.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 384.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 385.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 386.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 387.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 388.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of that Department, all records, papers, and documents belonging to the Government of the United States which are now in the Department of the Interior, and which relate to the diplomatic or consular affairs of the United States, or to the commercial relations of the United States with foreign countries.

Approved, March 3, 1887.

CHAP. 389.—An act to provide for the disposition of certain records of the United States Government.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Interior be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be transferred to the Department of State, for deposit in the archives of

zum Zwecke des Transports von Gütern gelieferten Utensilien, 3) Ergänzungen und Aenderungen der Waarenclassification, 4) Druckfehlerberichtigungen des Tarifs. Soweit in dem Nachtrage Erhöhungen enthalten sind, treten dieselben erst mit dem 20. Februar 1877 in Kraft. Bromberg, den 21. December 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines directen Tarifs für den Transport von Steinkohlen, Koks, Steinkohlen-Asche, Koks-Asche und Briquets

141. Vom 1. Januar 1877 ab tritt für den Transport von Steinkohlen, Koks, Steinkohlen-Asche, Koks-Asche und Briquets in Wagenladungen von je 10000 Kilogramm zwischen den Stationen Dortfeld, Hörde, Langendreer und Wanne einerseits und den Stationen Cüstrin, Danzig, Driesen, Friedeberg, Golzow, Gusow, Kreuz, Landsberg, Lebus, Müncheberg, Neuenhagen, Neufahrwasser, Podelzig, Strausberg, Trebnitz, Vietz und Zantoch andererseits via Dortmund, Welwer, Altenbecken, Hameln, Hildesheim, Lehrte ein directer Tarif in Kraft. Exemplare desselben sind bei den Verbandstationen käuflich zu haben.

Bromberg, den 23. December 1876.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Directors,

betreffend die Bezeichnung der Erbschafts-Steuer-Aemter zu Berlin.

Das Königliche Erbschafts-Steuer-Amt für Berlin wird vom 1. Januar k. J. an die Bezeichnung:

„Königliches Erbschafts-Steuer-Amt I"

führen. Die Eintheilung desselben in zwei Abtheilungen bleibt fortbestehen.

Das Königliche Erbschafts-Steuer-Amt für den Regierungsbezirk Potsdam, welches seit seiner Verlegung nach Berlin vom 1. October d. J. ab die Bezeichnung: „Königliches Erbschafts-Steuer-Amt IV" geführt hat, wird vom 1. Januar k. J. ab als „Königliches Erbschafts-Steuer-Amt II" bezeichnet werden.

Das Königl. Erbschafts-Steuer-Amt für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. behält die Bezeichnung als: „Königl. Erbschafts-Steuer-Amt III" bei.

Berlin, den 19. December 1876.

Der Provinzial-Steuer-Director Hellwig.

Patent-Ertheilungen.

Dem Director der Blake-Sohlen-Nähmaschinen-Compagnie, Ch. F. Gardner in London ist unter dem 29. November d. J. ein Patent

auf eine Sohlennähmaschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Ferd. Feistel zu Berlin ist unter dem 17. December 1876 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mehlsichtemaschinen, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt sind, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten A. L. G. Dehne zu Halle a. d. Saale ist unter dem 18. December 1876 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte Vorrichtung an Filterpressen zum Auslaugen der Preßkuchen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Kataster-Inspector Schulze hierselbst ist von des Kaisers und Königs Majestät der Character als Steuer-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der invalide Vice-Feldwebel Carl Friedrich Mertens ist als Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Brandenburg a. H. angestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Conrad Albert Bohnstedt ist zum Diaconus bei der evangelischen Gemeinde zu Friesack und zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden zu Vietznitz und Warsow, Diöcese Rathenow, bestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind befördert worden: der bisherige Büreau-Diätarius Carl Clemens Schreiber zum Stadtgerichts-Büreau-Assistenten, und die bisherigen Hülfsboten Gottlob Ernst Rugk und Carl Friedrich Radeke zu Stadtgerichts-Boten und Executoren.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- 2c. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat stehende zweite Predigerstelle zu Oranienburg, Diöcese Bernau, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Dr. Hermens, zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Verordnung vom 2. December 1874 — G.-S. d. J. 1874 № 28. S. 355.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Für das Geschäftsjahr 1877 werden die Gerichtstage in Werneuchen im Gasthofe zum Schwarzen Adler daselbst am 17. Januar, 14. Februar, 14. März, 11. April, 16. Mai, 13. Juni, 18. Juli, 12. September, 17. October, 14. November, 12. December abgehalten werden.

Strausberg, den 11. December 1876.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hofbuchdrucker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 683 135
G3P
187

DATE DUE			

Digitized by Google